
Princeton University Library
32101 079227599


Dei
Sub Numine
Viget

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.



1871.

M ü n c h e n.

Regierungs-Blatt



für das

Königreich Bayern.

№ 1.

München, Donnerstag den 12. Januar 1871.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Erweiterung der zwischen Bayern und Belgien im Jahre 1869 abgeschlossenen Convention über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern betr.

Staatsministerium des Kgl. Hauses und des Aeußern.

Nachdem mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs mit der königlich belgischen Regierung eine Erweiterung des Auslieferungsvertrages vom Jahre 1869 vereinbart und die betreffenden Erklärungen am 30. December l. Js. ausgetauscht worden sind, so wird diese Vereinbarung zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

München, den 31. December 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Graf v. Bray.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
Dr. Prestele.

1*

Ministerial-Erklärung.

Die königlich bayerische und die königlich belgische Regierung sind in der Absicht, den zwischen ihnen am 17. October v. Js. abgeschlossenen Vertrag über Auslieferung von Verbrechern zu ergänzen, über folgende Nachtrags-Bestimmung zu demselben übereingekommen:

„Individuen, welche wegen **Hehlerei** oder **Begünstigung** (Art. 58, 308, 312 des bayerischen Strafgesetzbuches) recèlement (Art. 505 des code pénal belge) eines der im Art. 2 des Auslieferungs = Vertrages vom 17. October 1869 aufgezählten Verbrechen oder Vergehen verfolgt, in Anklagestand versetzt, oder verurtheilt sind, sollen nach Maßgabe und in den Formen des genannten Vertrages gegenseitig ausgeliefert werden.“

Gegenwärtige Erklärung wird die nämliche Wirksamkeit und Dauer haben, als wenn sie von Wort zu Wort in die besagte Convention aufgenommen worden wäre.

Zu Urkunde dessen ist nach erholter Ermächtigung **Seiner Majestät des Königs von Bayern** die gegenwärtige Ministerial-Erklärung gegen eine entsprechende Erklärung der k. belgischen Regierung ausgewechselt worden.

Déclaration

Les Gouvernements de **Sa Majesté le Roi de Bavière** et **Sa Majesté le Roi des Belges** désirant compléter la convention d'extradition conclue entre eux le 17 Octobre 1869 sont convenus d'y ajouter la disposition suivante:

„Les individus, mis en prévention ou en accusation ou condamnés du chef de recèlement (Art. 505 c. pén belge) **Begünstigung, Hehlerei** (Art. 58. 308, 312 c. pén. bavarois) seront, en tant que ce fait aura eu lieu relativement à un crime ou délit énumeré dans l'Art. II de la convention d'extradition conclue entre la Bavière et la Belgique, livrés respectivement dans les formes et suivant les règles prescrites par la dite convention.“

La présente déclaration aura la même valeur et la même durée que si elle eût été inserée mot à mot dans la dite convention.

En foi de quoi la déclaration présente a été signée conformément aux ordres de **Sa Majesté le Roi de Bavière** et échangée contre une déclaration analogue du Gouvernement Belge.

München, den 31. December 1870.

Königl. Bayer. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

(L. S.) (gez.) **Graf von Bray.**

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unter'm 25. December v. Js. dem Kreisbaubeamten der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, Carl Reuter dahier, den Titel eines königl. Bauraths kostenfrei zu verleihen, dann

den Studienlehrer an der Studienanstalt zu Hof, Friedrich Mezger, zum Gymnasialprofessor an der Studienanstalt bei St. Anna zu Augsburg zu befördern und

den geprüften Lehramtscandidaten und bisherigen Gymnasialassistenten an der Studienanstalt Ansbach, Alfred Caspari, zum Studienlehrer an der Studienanstalt zu Hof in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 27. December v. Js. den Privatdocenten Dr. Heinrich Bürkel in provisorischer Eigenschaft zum außerordentlichen Professor in der Juristenfacultät der Universität München,

den Adjuncten an der anatomischen Anstalt des Staates und Ehrenprofessor Dr. Nikolaus Rüdinger ohne Aenderung seiner Stellung an der Anatomie zum außerordentlichen Professor in der medicinischen Facultät der Universität München, und

den Custos Dr. Ludwig Kohler zum Unterbibliothekar an der Bibliothek der Universität München zu ernennen, ferner

den Bezirksgerichtssecretär Max Mähler zu Regensburg auf Grund des §. 22 lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde, auf allerunterthänigstes Ansuchen, auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand zu versetzen, dessen Stelle aber einzuziehen;

unter'm 29. December v. Js. den Gerichtsschreiber Andreas Zwick zu Kastl auf allerunterthänigstes Ansuchen auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand zu versetzen und

den geprüften Rechtspraktikanten und dermaligen Functionär am Landgerichte Ebersberg, Andreas Hierholzer, zum Gerichtsschreiber am Landgerichte Kastl in provisorischer Eigenschaft zu ernennen, dann

den Studienlehrer an der Studienanstalt Kempten, Johann Georg Adam, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, in gleicher Eigenschaft an die Studienanstalt Regensburg zu versetzen;

unter'm 30. December v. Js. den Assessor am Handelsgerichte Aschaffenburg, Kaufmann Heinrich Reuß, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, von seiner Function zu entheben,

dem Handelsgerichte Aschaffenburg zwei weitere Beisitzer aus dem Kaufmannsstande beizugeben und

zu Assessoren an diesem Gerichte die bisherigen Ergänzungsrichter, Fabrik-Director

Philipp Dessauer und Fabricanten Philipp Lennarz, zu berufen und

zu Ergänzungsrichtern den Fabricanten Albert Nees, den Kaufmann Jacob Engelhard und den Fabricanten Gustav Schott, sämmtliche von Aschaffenburg, zu ernennen, dann

den Functionär Christoph Singer im k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zum controlirenden Officianten bei der Unterrichts-Stiftungs-Administration in München in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 31. December v. Js. den Gymnasialprofessor an der Studienanstalt zu Speyer, Joseph Langer, wegen körperlichen Leidens in Gemäßheit des §. 22 lit. D der IX. Verfassungsbeilage vorerst auf die Dauer eines Jahres in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen,

den bisherigen Studienlehrer am Maximilians-Gymnasium in München, Dr. Wolfgang Markhauser, zum Gymnasialprofessor in Speyer zu befördern,

den Studienlehrer Friedrich Ohlenschlager zu Eichstädt als Studienlehrer an die Lateinschule des Maximilians-Gymnasiums in München zu versetzen und

den geprüften Lehramtscandidaten und bisherigen Claßverweser am Maximilians-Gymnasium in München, Dr. Carl Meiser, zum Studienlehrer an der Studienanstalt zu Eichstädt in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 4. Januar l. Js. den Verzicht des Advocaten Wilhelm Finsterer in Augsburg auf seine Stelle zu genehmigen,

auf die hiedurch in Augsburg sich erledigende Advocatenstelle den Advocaten Ulrich Summa in Donauwörth auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen und

zum Advocaten in Donauwörth den geprüften Rechtspraktikanten und Advocatenconcipienten Carl Erich in Aichach zu ernennen;

den Bezirksgerichtsaccessisten und dermaligen Functionär am Landgerichte Mühldorf, Johann Baptist Goß, in provisorischer Eigenschaft zum Gerichtsschreiber am Landgerichte Arnstorf zu ernenner, ferner

unter'm gleichen Tage und zwar vom 16. d. Mts. an, auf die erledigte Stelle eines Rechnungs-Commissärs bei der Generaldirection der k. Verkehrsanstalten — Betriebsabtheilung — den Officialen daselbst, Franz Xaver Meyer, zu befördern und auf dessen bisherigen Posten

den Officialen bei der Oberbahnamts-Bezirkscassa München, Eugen Schweller, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu versetzen;

den als Zahlmeister bei der Centralcassa der k. Verkehrs-Anstalten fungirenden Cassa-Officianten, August Bühlmayer, zum wirklichen Zahlmeister mit dem Range der Beamten der Kateg. A. III des Besoldungsstatu

für die k. Verkehrs-Anstalten zu befördern, dessen bisherigen Dienstesposten aber einzuziehen;

auf die erledigte Stelle eines Güterverwalters bei dem Bahnamte Augsburg den Bahnamtsverwalter bei dem Post- und Bahn-Amte Nördlingen, Otto Lechner, zu berufen und

zum Bahnamtsverwalter in Nördlingen den Eisenbahnofficialen bei dem Post- und Bahn-Amte Schweinfurt, Adolph Zahner, seiner ehrfurchtsvollsten Bitte entsprechend, zu befördern;

die Trennung des Post- und Eisenbahndienstes in Ingolstadt und beziehungsweise die Errichtung einer Post- und einer Bahnverwaltung daselbst zu genehmigen und demgemäß

zum Postverwalter in Ingolstadt den Bahnamtsverwalter bei dem Post- und Bahnamte Fürth, Friedrich Carl Stummvoll, seinem allerunterthänigsten Ansuchen um Rückversetzung in den Postdienst entsprechend, zu ernennen,

zum Bahnverwalter daselbst den Officialen bei der Generaldirection der k. Verkehrs-Anstalten — Betriebs-Abtheilung — Aquilin Schmitt, zu befördern und

den bisherigen Vorstand der Post- und Bahnverwaltung Ingolstadt, Adalbert Grimm, als Bahnamtsverwalter zum Post- und Bahnamte Fürth zu berufen;

den Officialen und Expeditionsvorstand in Freilassing, Carl Geyer, als Eisenbahnofficial zum Bahnamte München unter Fortbauer seines Dienstprovisoriums zu versetzen;

zu Eisenbahnofficialen in provisorischer Diensteseigenschaft die Assistenten:

Joseph Bödl in Aschaffenburg bei dem Bahnamte Kufstein,

David Müller in Nürnberg bei der Post- und Bahnexpedition Freilassing,

Anton Brauhardt in Fürth bei dem Post- und Bahnamte Schweinfurt,

Joseph Jäger in München bei dem Bahnamte daselbst,

Ernst Kühlmann in Salzburg bei dem Bahnamte Nürnberg,

Edmund Tillmetz in München bei dem Eisenbahn-Rechnungs- und Revisions-Bureau der Generaldirection der k. Verkehrs-Anstalten,

Johann Keppel in Würzburg bei dem Bahnamte daselbst,

Anton Peter in Rosenheim bei dem Post- und Bahnamte daselbst,

Johann Waner in München bei dem Post- und Bahnamte Kempten,

Carl Rottach in Augsburg bei dem Bahnamte daselbst,

Carl Köhler in München bei dem Bahnamte daselbst,

Carl Schüchner in München bei dem Wagen-Control-Bureau der Generaldirection der k. Verkehrs-Anstalten,

Matthäus Schmitt in München bei dem Bahnamte Augsburg,

Jacob Rummel in München bei dem Eisenbahn-Tarif-Bureau der Generaldirection der k. Verkehrs-Anstalten,

Joseph Strasser in München bei der Oberbahnamts-Bezirks-Cassa daselbst,

Andreas Scharf in Nürnberg bei dem Bahnamte daselbst,

Albrecht Notthafft Frhr. von Weißenstein in München bei dem Bahnamte daselbst, endlich

Max Thenn in München bei dem Eisenbahn-Tarif-Bureau der Generaldirection der k. Verkehrs-Anstalten, zu ernennen;

unter'm 5. Januar l. Js. den Rath am Bezirksgerichte Augsburg, Dr. Ernst Justus Bezold, wegen nachgewiesener Krankheit und Functionsunfähigkeit gemäß §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den nachgesuchten Ruhestand auf die Dauer eines Jahres zu versetzen,

den Rath am Bezirksgerichte Donauwörth, Adam Kolb, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen in gleicher Eigenschaft an das Bezirksgericht Augsburg zu versetzen,

zum Rath am Bezirksgerichte Donauwörth den Bezirksgerichtsassessor Anton Zeis in Freising zu befördern,

auf die hiedurch am Bezirksgerichte Freising sich erledigende Assessorsstelle den Assessor des Landgerichts Regensburg, Carl von Korb, und

auf die Stelle eines Landgerichtsassessors in Regensburg den Landgerichtsassessor Simon Hörger in Schwabmünchen, beide auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen, zu versetzen, dann

zum Assessor am Landgerichte Schwabmünchen den Appellationsgerichts-Accessisten Carl Schneider in Augsburg zu ernennen, ferner

unter'm gleichen Tage vom 16. Jan. l. Js. an, den Eisenbahnofficialen bei dem Post- und Bahnamte Neu-Ulm, Ludwig Lasalle, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, wegen nachgewiesenen körperlichen Leidens und dadurch herbeigeführter Functions-Unfähigkeit auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Verfassungsbeilage in den bleibenden Ruhestand treten zu lassen und

zum Eisenbahn-Officialen bei dem vorgenannten Amte den Assistenten Joseph Krämmel in München in provisorischer Dienstes-eigenschaft zu ernennen, weiters

den Rentbeamten Georg Hellberg von Hersbruck auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde, unter Anerkennung seiner treuen und eifrigen Dienstleistung, in den erbetenen definitiven Ruhestand treten zu lassen;

den Oberförster Ludwig Weiß von Alteglashütte, seiner Bitte entsprechend, auf das im Forstamte Langenberg erledigte Revier Schaidt in gleicher Dienstes-eigenschaft zu versetzen und an dessen Stelle zum provisorischen Oberförster in Alteglashütte, Forstamts Neustadt, den Forstamtsassistenten und Functionär

bei dem Regierungsforstbureau in Speyer, Christian Hellwig, zu ernennen, endlich

den Oberförster Otto Döberlein von Schottenhof, seiner Bitte entsprechend, auf das erledigte Revier Oberammergau, Forstamts Schongau, in gleicher Diensteseigenschaft zu versetzen und an dessen Stelle den Forstamts-Assistenten Ludwig Wunderer in Eichstädt zum provisorischen Oberförster von Schottenhof, Forstamts Kelheim, zu ernennen.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 23. December v. Js. dem Sergeanten Anton Norgauer vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — den Corporalen Paul Erlenbauer vom 1., — und Joseph Kratzer vom 7. Jäger-Bataillon, — dem Gefreiten Alois Wörschhauser vom 9. Jäger-Bataillon, — den Gemeinen Anton Ernst vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — dann Franz Ranzinger, — Peter Maier — und Jacob Straßl vom 2. Jäger-Bataillon die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des großherzoglich mecklenburgischen Militär-Verdienstkreuzes 2. Classe zu ertheilen;

unter'm 25. December v. Js. den temporär pensionirten Hauptmann Adam Uhlmann — und den temporär pensionirten Unterquartiermeister Bernhard Daimer auf ein weiteres Jahr im Ruhestande zu belassen;

unter'm 26. December v. Js. dem Oberstabsarzt 1. Classe à la suite Dr. Nepomuk von Nußbaum den Charakter als Generalarzt (mit dem Range und der Uniform des bisherigen Generalstabsarztes), — und dem Stabsarzt à la suite Dr. Ludwig Rupprecht den Charakter als Oberstabsarzt 2. Classe zu verleihen;

den temporär pensionirten Unterlieutenant Joseph Dimpfl im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen zu reactiviren, und zwar mit dem Range vom 5. Juli 1866 vor dem Unterlieutenant Johann Hanauer vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann;

den temporär pensionirten Unterlieutenant Georg Freihern Haller von Hallerstein auf ein weiteres Jahr im Ruhestande zu belassen;

unter'm 29. December v. Js. Allerhöchstihrem Generaladjutanten und Commandanten des 1. Armee-Corps, General der Infanterie Ludwig Freiherrn von und zu der Tann-Rathsamhausen, — dem Obersten Adolph von Heinleth vom Generalquartiermeister-Stab, — dem Major Prinzen Leopold von Bayern, Königliche Hoheit, vom 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter, — dann den Corporalen Ernst Baumeister vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz — und Albert Mayerhofer vom 7. Jäger-

Bataillon die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des großherzoglich mecklenburgischen Militär-Verdienstkreuzes 2. Classe zu ertheilen.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unter'm 29. December v. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Oppau, Bezirksamts Frankenthal, von dem Bischofe von Speyer dem Priester Carl Hutmacher, Pfarrer in Germersheim, Bezirksamts gleichen Namens, und

die katholische Pfarrei Rheinzabern, Bezirksamts Germersheim, von dem Bischofe von Speyer dem Priester Ernst Ripplinger, Decan, Pfarrer und Districtsschulinspector in Annweiler, Bezirksamts Bergzabern, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 30. December v. Js die protestantische Pfarrstelle zu Langensteinach, Decanats Uffenheim, dem bisherigen Pfarrer zu Equarhofen, Decanats gleichen Namens, Heinrich August Schäzler, zu verleihen.

Bischöfliches Domcapitel zu Speyer.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 17. December v. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu der von dem Bischofe von Speyer beschlossenen Ernennung des Subregens in dem Clerikalseminare zu Speyer, bischöflich geistlichen Rath Philipp Dhom, auf das durch das Ableben des Domcapitulars Peter Köstler und durch das Vorrücken der jüngeren Capitularen erledigte siebente Canonicat in dem Domcapitel daselbst die Allerhöchste landesherrliche Genehmigung zu ertheilen.

Königlich bayerisches General-Consulat in Winterthur.

Seine Majestät der König haben mit Signat vom 17. December v. Js. allergnädigst geruht, den k. Generalconsul zu Winterthur, Freiherrn von Sulzer-Warth, auf dessen Ansuchen und unter vollster Anerkennung seiner langjährigen und ersprießlichen Dienste von der Stelle eines k. General-Consuls zu entheben.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 16. November v. Js. dem Schullehrer Franz Xaver Aerzbäck in Königsdorf, sowie

unter'm 20. November v. Js. dem katho-

lischen Pfarrer Christoph Keßler in Fridenhausen in Rücksicht auf ihre seit 50 Jahren mit Treue und Eifer geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. bayer. Ludwigs-Ordens, dann

unter'm 27. December v. Js. den Bezirksthierärzten Joseph Anton Fäßler in Sonthofen, und

Johann Georg Zeitlmann zu Nördlingen in allerhuldvollster Anerkennung ihrer langjährigen verdienstlichen Leistungen auf dem Gebiete der Thierheilkunde das silberne Ehrenzeichen des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 25. December v. Js. dem Professor Robert von Schlaginweit in Gießen die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Schweden und Norwegen verliehenen Ritterkreuzes des Wasa-Ordens, und

unter'm 27. December v. Js. dem außerordentlichen Professor an der k. Universität Würzburg, Dr. Adalbert Oehler, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Preußen verliehenen Eisernen Kreuzes II. Classe zu ertheilen.

Königlich Allerhöchste Anerkennung.

Der Graf Moritz zu Bentheim-Tecklenburg-Rheda in Würzburg hat laut Urkunde vom 26. September v. Js. mit Nachträgen vom 3. und 9. October vorläufig ein in Semestral-Raten von 250 fl. innerhalb dreier Jahre einzuzahlendes Capital von fünfzehnhundert Gulden als Zustiftung zum bayerischen Invalidenfonds mit der Anordnung bestimmt, daß die Zinsen dieses Capitals zur Unterstützung von im Kriege verwundeten hilfsbedürftigen Unterofficieren und Soldaten verwendet werden.

Seine Majestät der König haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung d. d. Hohenschwangau den 7. November 1870 diese Stiftung unter der Bezeichnung „Graf Moritz zu Bentheim-Tecklenburg-Rheda'sche Stiftung" allergnädigst zu genehmigen und zu gestatten geruht, daß dieselbe unter dem Ausdrucke der Allerhöchsten Anerkennung des von dem Stifter bekundeten Wohlthätigkeitssinnes im Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Indigenats-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 30. December v. Js. aller-

gnädigst bewogen gefunden, dem Dr. Hugo Friedrich Bleichert Meyer aus Halle das Indignat zu verleihen.

Großjährigkeits-Erklärung.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 6. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die Großhändlerstochter Anna Clara Franziska Platner von Nürnberg für großjährig zu erklären.

Königlich Allerhöchste Bewilligung einer Namensänderung.

Seine Majestät der König haben allerhöchst zu genehmigen geruht, daß das Mädchen Bertha Johanna Kuffner von Winzer, Bezirksamts Deggendorf, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Schmidt" annehme und fortan führe.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Dem G. E. Harding zu New-York wurde unter'm 8. Januar 1871 ein Gewerbsprivilegium auf eine neue Strickmaschine für den Zeitraum von drei Jahren, vom 8. Januar 1871 anfangend, verliehen.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem Ingenieur André Bolzano aus Würzburg unter'm 24. December 1866 verliehene und bis dahin 1870 laufende Privilegium auf eine Schrotmühle mit Meßapparat, dann auf einen Meß- und Controlapparat für Mahlgüter wurde für den Zeitraum von drei Jahren, vom 24. December 1870 anfangend, verlängert.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Hanna Supplée aus San Francisco unter'm 29. December 1869 verliehenen und unter'm 5. Januar 1870 ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf eine verbessert construirte Nadel für Nähmaschinen, und

des dem Mehlhändler Wilhelm Billmann in Speyer unte'rm 3. Juli 1869 verliehenen und unter'm 8. Juli 1869 ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf eigenthümlich construirte Waschmaschinen, wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern, verfügt.

Regierungs-Blatt

für  das

Königreich Bayern.

№ 2.

München, Montag den 16. Januar 1871.

Inhalt:

Bekanntmachung,

Aenderung in der Eintheilung der k. Rentämter Erlangen, Fürth und Nürnberg betr.

Staatministerium der Finanzen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß beginnend mit dem 1. Januar 1871

1) die Steuergemeinden Boxdorf, Buch, Großgründlach, Höfles, Kraftshof, Neuhof, Rohnhof, Sack und Schnepfenreuth von dem k. Rentamte Erlangen abgetrennt und dem k. Rentamte Fürth zugetheilt, ebenso

2) die Steuergemeinden Almoshof und Lohe von dem Rentamte Erlangen, dann die Steuergemeinden Gibitzenhof, Glaishammer, Großreuth b./Schw., Höfen, Laufamholz mit Schwaig, Mögeldorf mit Zerzabelshof, Schniegling, Schweinau, Stein mit Weihersbuch, Sündersbühl und Wetzendorf, sowie die Forst-

bezirke Forsthof, Laufamholz, Lichtenhof und Zerzabelshof von dem k. Rentamte Fürth abgetrennt und den k. Rentämtern Nürnberg I und II nach den sie treffenden Geschäftssparten, gemäß der Bekanntmachung vom 31. Mai 1866 (Reggsbl. S. 727—729) zugetheilt werden.

München, den 9. Januar 1871.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Pfretzschner.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
Dr. v. Bischof.

Bekanntmachung,

die XXII. und beziehungsweise XX. Verloosung der $3^1/_2$ und arrosirt 4procentigen Staats-Obligationen au porteur und auf Namen mit Coupons betreffend.

Gemäß der Bekanntmachung vom 15. vor. Mts. (Regierungsblatt Seite 2371—2373) ist heute die XXII. Verloosung der auf den Inhaber (au porteur) lautenden $3^1/_2$ und arrosirt 4procentigen Mobilisirungs-Obligationen und die XX. Verloosung der auf Namen ausgestellten $3^1/_2$ und arrosirt 4procentigen Mobilisirungs-Obligationen der Privaten mit Coupons zum Zwecke der baaren

Heimzahlung vorgenommen worden, wobei nachstehende Zahlen gezogen worden sind, und zwar bei der

XXII. Verloosung der auf den Inhaber (au porteur) lautenden $3^1/_2$ und arrosirt 4procentigen Obligationen mit Coupons (wozu auch die vinculirten und die mit Namens-Einschreibungen versehenen au porteur-Obligationen gehören)

42

und bei der

XX. Verloosung der auf Namen ausgestellten $3^1/_2$ und arrosirt 4procentigen Obligationen mit Coupons

14

Nach dem Verloosungsplane sind alle Obligationen der bezeichneten Schuldgattungen zur Heimzahlung bestimmt, deren Commissions-Cataster-Nummer (roth geschrieben) mit der bei der betreffenden Schuldgattung gezogenen Zahl endet, z. B.

die Obligationen auf den Inhaber (au porteur)

42. 142. 242. 342. 442. 542. 642. 742. 842 u. s. w.

die Obligationen auf Namen

14. 114. 214. 314. 414. 514. 614. 714. 814. u. s. w.

Mit der baaren Rückzahlung der verloosten Obligationen wird sogleich begonnen und es werden hiebei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich stets bis zum Ablaufe

desjenigen Monats, in welchem die Zahlung geschieht, jedoch in keinem Falle über den 30. April dieses Jahres hinaus vergütet, indem am 1. Mai 1871 die Verzinsung der gezogenen Obligationen aufhört.

Ueber den Vollzug der Heimzahlung erwähnter Obligationen nebst Zinsraten wird übrigens Nachstehendes bemerkt:

I.

Die Zahlung der verloosten Obligationen auf den Inhaber (au porteur) nebst Zinsraten erfolgt bei der kgl. Staats-Schuldentilgungs-Hauptcasse in München, dann bei den k. Specialcassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg, ferner bei der k. Bank in Nürnberg und deren Filialen, und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen k. Oberaufschlagämtern, Kreiscassen und Rentämtern, sowie bei dem Bankhause M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt a./M.

II.

Bezüglich der auf Namen lautenden oder vinculirten Obligationen findet die Zahlung in der Regel nur bei der k. Staats-Schuldentilgungs-Hauptcasse in München statt.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die k. Specialcassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg, und durch sämmtliche k. Oberaufschlagämter, Kreiscassen und Rentämter vermittelt werden.

III.

Bei Obligationen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichts-Stiftungen (mit Ausnahme der unter gemeindlicher Verwaltung stehenden Localschulfonds) lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden k. Bezirksamte als Districts-Polizeibehörde oder von der k. Kreis-Regierung, Kammer des Innern, resp. von dem k. protestantischen Consistorium, oder von dem kgl. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen.

IV.

Die Bezahlung der vinculirten oder sonst einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Obligationen kann erst nach der von Seite der Gläubiger beigebrachten unbedingten und legalen Beseitigung jener Vinculirungen oder Beschränkungen erfolgen.

V.

Von selbst versteht sich hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Obligationen herbei-

geführt werden sollten, deshalb die Zinsen-sistirung vom 1. Mai 1871 an nicht aufgehoben werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

VI.

Eine Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien findet zur Zeit nicht statt.

München, den 10. Januar 1871.

Königl. bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

Frhr. v. Lobkowitz.

Diebel, Secretär

Bekanntmachung,

die X. Verloosung der 2procentigen mobilisirten Capitalien der Stiftungen und Gemeinden betreffend.

Gemäß der Bekanntmachung vom 15. vor. Mts. (Reggsbl. S. 2373—2374) ist heute die X. Verloosung der 2procentigen mobilisirten Capitalien der Stiftungen und Gemeinden zum Zwecke der baaren Heimzahlung vorgenommen worden, wobei das Loos:

XVII

im Capitalsbetrage zu

100,000 fl.

gezogen worden ist.

Es werden daher nach der vorerwähnten Bekanntmachung alle 2procentigen Obligationen der Stiftungen und Gemeinden, welche mit Coupons und neben der Vignette links mit einer der Commissions-Cataster-Nummern:

1586 bis **1782** incl.

versehen sind, hiemit zur Rückzahlung gekündet, in welcher Beziehung Nachstehendes bemerkt wird:

I.

Die zur Rückzahlung bestimmten Capitalsbeträge treten am 1. Mai 1871 außer Verzinsung.

II.

Die Zahlung der verloosten Obligationen beginnt sogleich, wobei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich stets bis zum Ablaufe desjenigen Monats, in welchem die Zahlung geschieht, jedoch in keinem Falle über den 30. April l. Js. hinaus, vergütet werden.

III.

Die Zahlung der verloosten Obligationen findet in der Regel nur bei der k. Staats-Schuldentilgungs-Hauptcasse in München statt.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die k. Staats-Schuldentilgungs-Specialcassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg, sowie durch sämmtliche k. Oberaufschlagämter, Kreiscassen und Rentämter vermittelt werden.

IV.

Bei Obligationen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichts-Stiftungen (mit Ausnahme der unter gemeindlicher Verwaltung stehenden Local-Schulfonds) lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Geld-Empfangnahme entweder von dem betreffenden k. Bezirksamte als Districts-Polizeibehörde oder von der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem k. protestantischen Consistorium, oder von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen.

V.

Die Bezahlung der einer Dispositions-Beschränkung unterliegenden Obligationen kann erst nach der von Seite der Gläubiger beigebrachten unbedingten und legalen Beseitigung dieser Beschränkung erfolgen.

VI.

Von selbst versteht sich hiebei, daß, insoferne in den sub Nr. IV und V erwähnten Fällen Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Obligationen herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. Mai 1871 an nicht aufgehoben werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

VII.

Eine Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien findet zur Zeit nicht statt.

München, den 10. Januar 1871.

Königl. bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

Frhr. v. Lobkowitz.

Diebel, Secretär.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 6. Januar l. Js. den Oberförster Michael Kraus von Iggelbach, seiner Bitte entsprechend, in gleicher Diensteseigenschaft auf das Revier Wustviel, Forstamts Eltmann, zu versetzen und

an dessen Stelle den Forstamtsassistenten Anton Vogel in Neumarkt zum provisori-

schen Oberförster von Iggelbach, Forstamts Elmstein, zu ernennen, dann

den Communal-Oberförster Georg Dietz in Neubrunn, unter Anerkennung seiner langjährigen mit Treue und Fleiß geleisteten Dienste, auf Grund des §. 22 lit. C der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den erbetenen Ruhestand für immer treten zu lassen und

an dessen Stelle den Forstamtsassistenten Georg Fischer in Aschaffenburg zum provisorischen Communal-Oberförster von Neubrunn, Forstamts Würzburg, zu ernennen;

unter'm 7. Januar l. Js. den Assessor des Stadtgerichts München l./J., Julius Juch, zur Verwendung im Staatsministerium der Justiz einzuberufen und

die hiedurch am Stadtgerichte München l./J. sich erledigende Assessorsstelle dem functionirenden Staatsanwaltssubstituten am Bezirksgerichte München r./J., Franz Weber, zu verleihen;

statt Wiederbesetzung der dermalen im Bezirksgerichtssprengel Fürth erledigten Advocatenstelle eine weitere Advocatenstelle in Nürnberg zu errichten und solche dem Assessor des dortigen Stadtgerichts, Dr. Franz Eberlein, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu verleihen, dann

den Bezirksgerichtsaccessisten Adolph Meister in Nürnberg zum Assessor am Stadtgerichte Nürnberg zu ernennen, endlich

unter'm gleichen Tage den Eisenbahnspecialcassier Max Haas in Nürnberg, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, wegen nachgewiesenen körperlichen Leidens und dadurch bewirkter Functions-Unfähigkeit, auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Verfassungsbeilage in den bleibenden Ruhestand treten zu lassen, dessen bisherigen Dienstesposten aber einzuziehen.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Namens Seiner Majestät des Königs von Preußen wurde von Seiner Königlichen Hoheit dem Kronprinzen von Preußen als Oberbefehlshaber der III. Armee den nachbenannten Angehörigen des 2. bayerischen Armee-Corps in Anerkennung ihrer hervorragenden Leistungen und aufopfernden Pflichterfüllung das Eiserne Kreuz 2. Classe verliehen, und zwar:

vom Stabe der 3. Infanterie-Division:

dem 1. Adjutanten des Divisions-Commandanten, Rittmeister Maximilian Dürig — und dem Hauptmann und functionirenden Generalstabsofficier Maximilian du Jarrys Freiherrn von La Roche von der Artillerie-Berathungs-Commission;

vom Stabe der 4. Infanterie-Division:

dem 1. Adjutanten des Divisions-Commandanten, Hauptmann der Infanterie, Franz Popp;

vom Stabe der 7. Infanterie-Brigade:

dem Generalmajor und Brigadier Heinrich Ritter von Thiereck, nun Commandant der Festung Ingolstadt, — dem Hauptmann Heinrich Kellner vom Generalquartiermeister-Stab;

vom Stabe der 8. Infanterie-Brigade:

dem Hauptmann Moritz Orff vom Generalquartiermeister-Stab, — dem Adjutanten des Brigade-Commandanten, nun Generallieutenants und Divisions-Commandanten von Maillinger, Oberlieutenant der Infanterie Adolph Hohe;

vom 1. Infanterie-Regiment König:

dem Corporal Jacob Breitsamer, — dem Gemeinen Mathias Westermaier;

vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen:

dem Major Hugo Freiherrn von Feilitzsch, nun Oberstlieutenant im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern, — dem Feldwebel Jacob Schumacher, — dem Sergeanten Conrad Heinickel, — dem Vicecorporale Matthäus Zipp, — dem Gemeinen Sebastian Schmitt;

vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen:

dem Obersten Georg Bösmiller, — dem Hauptmann Gustav Dietz, — dem Feldwebel Andreas Neubert, — dem Vicecorporal Friedrich Ellert, — dem Gefreiten Georg Ruhland, — dem Gemeinen Johann Stauber;

vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen:

den Hauptleuten Georg Schleicher — und Oscar Schoch, — den Sergeanten Adalbert Schmidt — und Georg Körber, den Gemeinen Andreas Schlosser, — Joseph Meister — und Carl Preller;

vom 9. Infanterie-Regiment Wrede:

dem Obersten Baptist von Heeg, — den Majoren Carl Loe — und Maximilian von Parseval, — dem Unterlieutenant Ludwig Mörschell, — den Sergeanten Johann Burkard — und Joseph Schön, — dem Corporal Philipp Wirth, — dem einjährig Freiwilligen Carl Funkler, — dem Gemeinen Jacob Ehlhardt;

vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann:

dem Feldwebel Joseph Meyer, — dem Gefreiten Jacob Eberle;

vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann:

dem Obersten Carl Freiherrn von Nesselrode-Hugenpoet, — dem Hauptmann Carl Claus, — dem Oberlieutenant und Bataillons-Adjutanten Hermann Schunck, — dem Sergeanten Benedict Seuffert, — dem Corporal Philipp Zeileis, — den Gemeinen Johann Mußgiller — und Johann Trimmer;

vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen:

den Hauptleuten Amandus Bemmel, nun

Major im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — und Otto Sigl, — dem Feldwebel Georg Stage, — dem Corporal Johann Meyer, — dem Gefreiten Johann Theis, — den Gemeinen Andreas Engel — und Hermann Rosenfeld;

vom 3. Jäger-Bataillon:

dem Oberlieutenant, nun Hauptmann, Christoph Geiger, — dem Oberjäger Johann Gemeinhardt, — dem Gefreiten Tobias Köstler;

vom 5. Jäger-Bataillon:

dem Oberstlieutenant Rudolph Freiherrn von Gumppenberg, — dem Secondjäger Joseph Wimmer, — dem Gemeinen Valentin Mischon;

vom 6. Jäger-Bataillon:

dem einjährig Freiwilligen Rudolph Schreiber, — dem Gemeinen Friedrich Freiherrn von Furtenbach;

vom 8. Jäger-Bataillon:

dem Hauptmann Ludwig Möllinger, — dem Secondjäger Anton Segl, — dem einjährig Freiwilligen Johann Hochgraßl;

vom 10. Jäger-Bataillon:

dem Corporal Johann Platz, — dem Gemeinen Johann Deschermeyer;

vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis:

dem Gemeinen Heinrich Völker;

vom 2. Artillerie-Regiment Brodesser:

den Hauptleuten Maximilian Speck — und Hermann Freiherrn Ebner von Eschenbach;

vom 4. Artillerie-Regiment König:

den Hauptleuten Paul Herold — und Wilhelm Jamin, — dem Oberfeuerwerker Sebastian Schäbel;

vom 23. Landwehr-Bataillon:

dem Landwehr-Officiersabspiranten, nun Landwehr-Unterlieutenant, Johann Pemsel;

vom 25. Landwehr-Bataillon:

dem Landwehr-Unterlieutenant Johann Eck;

ferner dieselbe Decoration für Nichtcombattanten:

vom Stabe des Armee-Corps:

dem Oberkriegscommissär 1. Classe und Corps-Intendanten Friedrich Recknagel, — dem Oberstabsarzt 2. Classe Dr. Carl Rast;

vom Aufnahms-Feldspital Nro. III:

dem Regimentsarzt Dr. Anton Bauer;

vom Aufnahms-Feldspital Nro. XII:

dem Regimentsarzt Dr. August Eckart;

Seine Majestät der König haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung d. d. Hohenschwangau den 5. Januar l. Js. hievon Kenntniß genommen und in dieser zahlreichen Verleihung Eiserner Kreuze in befriedigendster Weise einen neuen Beleg für die opferwillige Ausdauer Allerhöchstihres 2. Armee-Corps erkennend, den Beliehenen die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen besagter Decoration allergnädigst zu ertheilen geruht.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung d. d. Hohenschwangau den 5. Januar l. Js. nachstehende

Veränderungen im ärztlichen Personale des Heeres allergnädigst zu verfügen geruht.

Pensionirt wird:

der Stabsarzt Dr. Wilhelm Fruth von der Commandantschaft der Stadt Augsburg.

Ernannt werden:

zum Bataillonsarzt in provisorischer Eigenschaft:

der Landwehrarzt Dr. Theodor Burger vom 21. Landwehr-Bataillon im 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto;

zum Bataillonsarzt auf Kriegsdauer:

der praktische Arzt Dr. Jacob Rauch in Abtswind, Landgerichts Wiesentheid, beim Aufnahmsfeldspital Nr. X.

Befördert werden:

zum Stabsarzt:

der Regimentsarzt 1. Classe Dr. Carl Steyrer vom 1. Uhlanen-Regiment vacant Großfürst Thronfolger Nikolaus von Rußland bei der Commandantschaft der Stadt Augsburg;

zum Regimentsarzt 1. Classe:

der Regimentsarzt 2. Classe Dr. Eduard Fuchs im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland;

zum Regimentsarzt 2. Classe:

der Bataillonsarzt Dr. Theodor Albert vom 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto im 1. Uhlanen-Regiment vacant Großfürst Thronfolger Nikolaus von Rußland.

Charakterisirt werden:

als Oberstabsarzt 1. Classe:

der pensionirte Stabsarzt Dr. Alois Wurm;

als Oberstabsärzte 2. Classe:

der pensionirte Stabsarzt Dr. Friedrich Gehm — und der pensionirte charakterisirte Stabsarzt Dr. Leopold Bauridl;

als Stabsarzt:

der pensionirte Regimentsarzt Dr. Friedrich Kühn;

als Regimentsärzte:

die pensionirten Bataillonsärzte Dr. Friedrich Burckhardt, — und Dr. Carl Ritter von Grundner.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung d. d. Hohenschwangau den 4. Januar l. Js. die nachstehenden Reservisten und Landwehrmänner allergnädigst zu ernennen geruht und zwar:

zu Landwehr-Bataillonsquartiermeistern:

die geprüften Rechtspraktikanten Hugo Weber aus Oberelsbach, Bezirksamts Neustadt a./S., — und Lorenz Lang aus Königshofen im 26. Landwehr-Bataillon;

zum Landwehr-Unterquartiermeister:

den Forstamts-Assistenten Otto Schuhmann aus Kelheim im 15. Landwehr-Bataillon.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 10. December v. Js. dem Leibgarde-Hartschier Albrecht Götz für mit 3. ds. ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit die Ehrenmünze des Ludwigsordens zu verleihen;

unter'm 4. Januar l. Js. den Hauptmann Friedrich von Grundherr zu Altenthann und Weyherhaus vom 5. Jäger-Bataillon auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

unter'm 5. Januar l. Js. dem Hauptmann Robert Grafen von Bothmer vom 1. Infanterie-Regiment König die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des königlich preußischen Eisernen Kreuzes 2. Classe zu ertheilen.

Durch Kriegsministerial-Rescripte wurden:

unter'm 29. December v. Js. der Hauptmann Oscar Wilhelm vom 7. Jäger-Bataillon zum 1. Infanterie-Regiment König, — und

unter'm 31. December v. Js. der Hauptmann Adolph Bram vom 9. Jäger-Bataillon zum 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern zurückversetzt.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unter'm 5. Januar l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Neustadt a./D., Bezirksamts Kelheim, von dem Bischofe von Regensburg dem Priester Joseph Zach, Domprediger in Regensburg, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 5. Januar l. Js. den Pfarrer Heinrich Theodor Burger in Erlach von dem Antritte der ihm verliehenen Pfarrei Erbendorf, Decanats Weiden, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, wieder zu entheben, dann

unter'm 7. Januar l. Js. die protestantische Pfarrstelle zu Bronn, Decanats Creußen, dem Pfarramtscandidaten Carl Wilhelm Julius Mögelin aus Ansbach,

unter'm 8. Januar l. Js. die protestantische zweite Pfarrstelle zu Lindenhardt, Decanats Creußen, dem Pfarramtscandidaten Gustav Gottlieb Christoph Lindner aus Kirchleus, und

unter'm 9. Januar l. Js. die protestantische Pfarrstelle zu Sparneck, Decanats Münch-

berg, dem Pfarrer Johann Münch in Sondheim, Decanats Rothausen, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unter'm 4. Januar l. Js. der von dem Rittergutsbesitzer Ferdinand Carl Prieger auf Gereuth als Kirchenpatron für den Pfarramtscandidaten und bisherigen Stadtvicar in Erlangen, Johann Michael Höfler aus Nürnberg, ausgestellten Präsentation auf die erledigte protestantische Pfarrstelle in Hafenpreppach, Decanats Memmelsdorf, die Allerhöchste landesherrliche Bestätigung allergnädigst zu ertheilen geruht.

Bekanntmachung,

die Ergebnisse der pro 1869/70 an der k. Universität Würzburg ausgesetzten wissenschaftlichen Preisfragen betr.

Unter den für das Studienjahr 1869/70 an der Hochschule in Würzburg von den fünf Facultäten ausgesetzten Preisthematen haben jene der theologischen, juristischen und medicinischen Facultät Bearbeitungen erfahren.

I. Die theologische Facultät hatte folgendes Thema gegeben:

„Kritische Geschichte der Unionsverhandlungen zwischen Katholiken und Protestanten bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts."

Die hierüber unter dem Motto:

„In necessariis unitas, in dubiis libertas, in omnibus charitas"

eingelaufene Bearbeitung beurtheilt die Facultät dahin, „daß sie ebenso durch kritischen Scharfsinn und wohlgeordnete Darstellung, als durch eifriges Studium der Quellen und verständige Benützung der einschlägigen Literatur als des Preises würdig sich empfehle."

Verfasser ist: Cand. theol. Friedrich Contzen in Würzburg.

II. Die Juristenfacultät hatte für das Jahr 1869/70 folgende Preisaufgabe festgestellt:

„Darstellung der Lehre vom Pflichttheil nach fränkischem Landrecht unter Rücksichtnahme auf die Abweichungen von den Bestimmungen des römischen Notherbrechtes."

Dieses Thema hat zwei Bearbeitungen erfahren:

Die erste Arbeit lief ein unter dem Motto:

„Inter provincias, quae patrii juris incorrupte servati, sibi prae ceteris, vindicant locum, haud ultimum tenere Franconiam nostram, nemo est qui nesciat. Schneidt f. 1513."

Nach dem Urtheile der Facultät ist in dieser Bearbeitung das aufgestellte Thema nicht nach allen nothwendig zu beobachtenden Richtungen behandelt und erschöpft, die darin enthaltene Erörterung des römischen Rechts ungeeignet, auch die Darstellung, anderweite Mängel ungerechnet, vielfach nicht frei von abschweifenden Raisonnements; es kann ihr daher der Preis nicht zuerkannt, wohl aber in Würdigung des darin bewährten Fleißes,

der Selbstständigkeit und auch, insoweit der vorerwähnte Fehler nicht Platz greift, der Klarheit der Darstellungsweise dem Verfasser eine öffentliche Belobung ertheilt werden.

Verfasser ist: Cand. jur. nunmehriger Rechtspraktikant Friedrich Rosenthal aus Würzburg.

Die zweite Arbeit, welche das Motto trägt:

„Die geschriebenen Recht sollen wider die Landtsbrauch nit statthaben"

zeugt zwar von großem Fleiße, welchen der Verfasser darauf verwendet hat. Da jedoch das vorgesetzte Thema nicht erschöpfend behandelt, die gebotenen Materialien nicht mit gehöriger Selbstständigkeit benützt, vielmehr nur eine, sogar der entsprechenden Systematisirung entbehrende, bloße Zusammenstellung derselben geliefert wurde, so konnte diese Abhandlung als der gestellten Aufgabe genügend nicht befunden werden.

III. Die medicinische Facultät hatte folgendes Thema aufgestellt:

„Experimentelle und klinische Untersuchungen über die Entstehung des ersten Herztones mit besonderer Berücksichtigung der neuesten Ansichten von Ludwig Dogial"

welches eine Bearbeitung mit dem Motto erfahren hat:

„Kaum möchte in der Physiologie noch ein Capitel zu finden sein, welches mehr bearbeitet, ohne großen Erfolg und reicher an Controversen mit wenig Aussicht zu einer endlichen Lösung sein möchte. Es gibt auch keinen Punkt auf diesem Felde, der nicht nur bestritten, sondern nicht auch auf die allerentgegengesetztesten Weisen erklärt würde.

Kürschner."

Das Urtheil der Facultät über diese Bearbeitung lautet folgendermassen:

„Da der Verfasser nur den einen Theil der gestellten Aufgabe bearbeitet, den anderen nicht berücksichtiget hat, die aus den vorgenommenen Experimenten gezogenen Schlüsse und jene selbst mehrfache Einwendungen gestatten, jedenfalls der fragliche Gegenstand dadurch keineswegs endgültig entschieden ist, so sieht sich die medicinische Facultät außer Stande, die unter dem Motto: Kaum möchte in der Physiologie noch ein Capitel zu finden sein ꝛc. — eingelaufene Arbeit als vollkommen preiswürdig zu erklären, jedoch soll in Berücksichtigung des in derselben sich kundgebenden ernsten wissenschaftlichen Strebens nach Lösung eines schwierigen Problems auf dem Wege des Experiments dem Verfasser eine öffentliche Belobung und zugleich das Recht zuerkannt werden, sich bei der Facultät bezüglich unentgeltlicher Ertheilung des Doctorgrades zu melden.

Verfasser ist: Cand. med. Emil Bloch aus Emmendingen in Baden.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 3.

München, Donnerstag den 19. Januar 1871.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Versammlung der Landräthe für das Jahr 1871 betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns nach Ansicht der Art. 19 und 20 des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 allergnädigst bewogen, die Eröffnung der Landrathsversammlungen für das Jahr 1871 auf

Montag den 23. Januar l. Js.

an den Sitzen Unserer Kreisregierungen festzusetzen und beauftragen Unsere Kreisregierungen, Kammern des Innern, hienach die Einberufung zu veranlassen.

Hohenschwangau, den 15. Januar 1871.

Ludwig.

v. Braun.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär,
Ministerialrath
v. Du Bois.

An sämmtliche k. Kreisregierungen,
Kammern des Innern,
ergangen.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben vermöge Allerhöchsten Signates d. d. Hohenschwangau den 10. Januar l. Js. den k. k. österr. Maltheser-Ordens-Ehrenritter Hippolyt Grafen von Bray zu Allerhöchst-Ihren Kämmerer allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 10. Januar l. Js. dem vormaligen Advocaten Joseph Simmerl in München in allerhuldvollster Anerkennung seines langjährigen ersprießlichen Wirkens für die Advocaten-Wittwen- und Waisen-Pensionsanstalt den Titel und Rang eines königlichen Hofrathes tax- und stempelfrei zu verleihen, dann

den Advocaten Dr. Carl Adler in Bayreuth auf sein allerunterthänigstes Ansuchen nach Würzburg zu versetzen, die hiedurch in Bayreuth sich erledigende Advocatenstelle aber nicht wieder zu besetzen;

unter'm 11. Januar l. Js. dem Reichsrathe der Krone Bayern, königl. Rathe Ferdinand Böcking in Landau, den Titel und Rang eines königlichen Hofrathes tax- und stempelfrei zu verleihen;

die am Bezirksgerichte München r/J. er-

ledigte Rathsstelle dem in zeitlichem Ruhestande befindlichen ersten Staatsanwalt am Bezirksgerichte Aschaffenburg, Dr. Alois Hierl, seinem unter Verzicht auf seinen bisherigen Rang gestellten allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, unter Wiedereinreihung desselben in den ihm in seiner früheren Eigenschaft als Bezirksgerichtsrath zugekommenen Rang, zu verleihen;

auf die erledigte Landrichterstelle in Wertingen den Landrichter Joseph Binder in Wörth auf sein allerunthänigstes Ansuchen zu versetzen,

zum Landrichter in Wörth den Assessor des Landgerichts Wasserburg, Johann Schwarz, und

zum Landgerichtsassessor in Wasserburg den Gerichtsschreiber am Landgerichte Miesbach, Joseph Westermayer, zu befördern, dann

unter'm gleichen Tage zum Kanzlisten der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg den Functionär derselben Kreisstelle, Franz Xaver Hofielen, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen, endlich

unter'm 15. Januar l. Js. auf die in Erledigung gekommene Stelle eines Stadt- und Landrichters in Freising den Landrichter Friedrich Joseph Hauser in Tirschenreuth, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen, zu versetzen,

zum Landrichter in Tirschenreuth den Landgerichtsassessor Eduard Sterzl in Osterhofen zu befördern, und

zum Landgerichtsassessor in Osterhofen den geprüften Rechtspraktikanten und Advocatenconcipienten Franz Xaver Huber in Pfarrkirchen zu ernennen.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 13. Januar l. Js. das Beneficium zu U. L. Frau in Rain, Bezirksamts Aichach, dem Priester Wolfgang Reithmeier, Commorant in Göggingen, Bezirksamts Augsburg,

die katholische Pfarrei Laub, Bezirksamts Nördlingen, dem Priester Marquard Kiechle, Caplaneibeneficiat in Mywieler, Bezirksamts Lindau, und

die katholische Pfarrei Hatzkofen, Bezirksamts Rottenburg i./N. B., dem Priester Ignaz Ruf, Pfarrer in Steinberg, Bezirksamts Dingolfing, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben unter'm 13. Januar l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Priesendorf, Bezirksamts Bamberg II, von dem Erzbischofe von Bamberg dem Priester Ludwig Merkl, Localcaplan in Mönchherrnsdorf, desselben Bezirksamts, verliehen werde.

Königliche Allerheiligen-Hofkirche zu München.

Seine Majestät der König haben mit Allerhöchstem Signate d. d. Hohenschwangau den 10. Januar l. Js. Sich allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte Stelle eines Ceremoniars an der Allerheiligenhofkirche in München dem Priester Dr. Jacob Stockbauer von hier vom 16. Januar l. Js. angefangen zu übertragen.

Protestantische Kirchenverwaltung zu Hof.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 4. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Tuchmachermeister Adam Lorenz Stoll von Hof als Mitglied der protestantischen Kirchenverwaltung daselbst an Stelle des aus dieser Verwaltung ausgeschiedenen bisherigen Mitgliedes, Färbermeisters Gottfried Salomon Wolf, zu bestätigen.

Königlich Allerhöchste Bewilligung einer Namensänderung.

Seine Majestät der König haben allerhöchst zu genehmigen geruht, daß der Hammergutsbesitzer Georg Schwänzl von Pertolzhofen der Rechte Dritter unbeschadet den Familiennamen „Schmid" annehme und fortan führe.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 23. November v. Js. dem Gesandten des Norddeutschen Bundes in Athen, von Wagner, das Großkreuz des Verdienst-Ordens vom hl. Michael und

unter'm 29. November v. Js. dem Director der k. Regierungs-Finanzkammer der Oberpfalz und von Regensburg, Ludwig Ritter von Buxbaum in Regensburg, in Rücksicht auf seine seit fünfzig Jahren mit Treue und Eifer geleisteten Dienste das Ehrenkreuz des Ludwigsordens, dann

unter'm 29. November v. Js. dem kgl. Pfarrer Johann Michael Klaß in Eching, sowie

dem Schullehrer Rosamund Polland in Hof gleichfalls in Rücksicht auf ihre seit 50 Jahren mit Treue und Eifer geleisteten Dienste die Ehrenmünze des Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Regierungs-Blatt



für das

Königreich Bayern.

№ 4.

München, Samstag den 21. Januar 1871.

Inhalt:

Bekanntmachung,

den Freundschafts- Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Zollvereine und Merico betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem der zwischen dem deutschen Zollvereine und den Vereinigten Staaten von Mexico am 28. August 1869 zu Mexico abgeschlossene Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag die Zustimmung des Bundesrathes des Zollvereins und die Genehmigung des Zollparlaments erhalten hat, so wird, nach vollzogenem Austausch der Ratificationen, in Gemäßheit der Allerhöchsten Declaration vom 16. November 1867, die Zoll- und Handelsverhältnisse betr., (Gesetz-

blatt Nr. 14 vom 21. November 1867) und unter Bezugnahme auf Art. 8 §. 6 des Vertrages zwischen Bayern, dem Norddeutschen Bunde, Württemberg, Baden und Hessen vom 8. Juli 1867, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereines betr., in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung dieser Vertrag nebst einem Zusatz-Protokoll vom 26. November 1869 und einem weiteren Verhandlungsprotokoll vom 26. August vorigen Jahres hiemit öffentlich bekannt gegeben.

München, den 10. Januar 1871.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Graf von Bray-Steinburg.

Durch den Minister:
der General-Secretär,
Ministerialrath
Dr. Prestele.

Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag

zwischen

Seiner Majestät dem Könige von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes und des Zoll-Vereins und den Vereinigten Staaten von Mexiko.

Seine Majestät der König von Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes und der zu diesem Bunde nicht gehörigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handelsvereines, nämlich: der Krone von Bayern, der Krone von Württemberg, des Großherzogthums Baden und des Großherzogthums Hessen, für dessen südlich des Main belegenen Theile, sowie in Vertretung des Ihrem Zoll- und Steuersysteme angeschlossenen Großherzogthums Luxemburg einerseits und die Vereinigten Staaten von Mexiko andererseits, von dem Wunsche geleitet, Ihre Beziehungen und Interessen

Tratado de amistad, comercio y navegacion,

entre

los Estados Unidos Mexicanos y S. M. el Rey de Prusia en nombre de la Confederacion Norte-Alemana y del Zollverein.

Los Estados Unidos Mexicanos, de una parte, y de la otra, Su Magestad el Rey de Prusia, en nombre de la Confederacion Norte-Alemana, y de los miembros de la Union aduanera alemana, llamada el Zollverein, no pertenecientes á dicha Confederacion, á saber: la Corona de Baviera, la Corona de Wurtemberg, el Gran Ducado de Baden, el Gran Ducado de Hesse por sus posesiones situadas al Sur del Main, y el Gran Ducado de Luxemburgo comprendido en su sistema de aduanas y de impuestos, deseando

gegenseitig zu fördern und zu befestigen, haben beschlossen, einen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag abzuschließen.

Zu diesem Ende haben Sie zu Ihren beiderseitigen Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen
Seinen Legationsrath **Kurd von Schlözer**, Geschäftsträger des Norddeutschen Bundes in Mexiko,

und

der Präsident der Vereinigten Staaten von Mexiko
den Minister der auswärtigen Angelegenheiten **Sebastian Lerdo de Tejada**,

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer Vollmachten, sich über nachstehende Artikel geeinigt haben:

Art. I.

Es soll dauernde und unwandelbare Freundschaft bestehen zwischen dem Norddeutschen Bunde, sowie dem Zollvereine und deren Staatsangehörigen einerseits und den Vereinigten Staaten von Mexiko und ihren Bürgern andererseits.

Art. II.

Ebenso soll zwischen den contrahirenden Staaten gegenseitige Freiheit des Handels und

fomentar y consolidar reciprocamente sus relaciones é intereses, han determinado celebrar un Tratado de amistad, comercio y navegacion.

Con este fin, han nombrado sus respectivos plenipotenciarios, á saber:

El Presidente de los Estados Unidos Mexicanos,
á **Sebastian Lerdo de Tejada**, Ministro de relaciones exteriores;

y

Su Magestad el Rey de Prusia,
á su Consejero de Legacion, **Kurd de Schloezer**, Encargado de Negocios de la Confederacion Norte-Alemana en México.

Quienes, despues de haberse comunicado sus plenos poderes, han convenido en los articulos siguientes:

Art. I.

Habrá firme é invariable amistad entre los Estados Unidos Mexicanos y sus ciudadanos, por una parte, y la Confederacion Norte-Alemana y el „Zollverein" y sus ciudadanos, por la otra.

Art. II.

Así mismo, habrá reciproca libertad de comercio y navegacion entre los Estados

der Schifffahrt stattfinden. Die Angehörigen eines Jeden derselben dürfen frei und ungehindert mit ihren Schiffen und Ladungen nach allen Plätzen, Häfen und Flüssen der Gebiete des Anderen fahren, wo es anderen Fremden einzulaufen gestattet ist oder in Zukunft gestattet werden wird, um daselbst sich aufzuhalten und niederzulassen, sowie zum Zwecke ihres Handels Häuser und sonstige Localitäten innezuhaben und zu miethen, wobei sie sich aber den Gesetzen und Vorschriften unterwerfen müssen, welche in den betreffenden Gebieten bestehen.

Die Kriegsschiffe beider Länder sollen die Befugniß haben, ohne Hinderniß und sicher in allen Häfen, Flüssen und Orten anzulegen, wo den Kriegsschiffen anderer Nationen das Anlaufen gegenwärtig gestattet ist oder künftig gestattet werden wird, jedoch mit Unterwerfung unter die Gesetze und Verordnungen der contrahirenden Staaten.

Das Recht des Einlaufens und Löschens der Schiffe der beiden Länder, auf welches sich dieser Artikel bezieht, umfaßt weder die Befugniß zum Küstenhandel (comercio de escala), noch zur Cabotage, welche allein den einheimischen Schiffen vorbehalten bleiben soll.

Art. III.

Es sollen den Schiffen jedes der contrahirenden Staaten in den Gebieten oder Häfen des anderen bei ihrem Eingange, Aus-

contratantes, teniendo los ciudadanos de cada uno de ellos, seguridad y libertad para dirigirse con sus buques y cargamentos á todas las plazas, puertos y rios de los territorios del otro, adonde ahora se permite ó en adelante se permitiere entrar á otros extrangeros, asi como para permanecer y establecerse, ocupar y arrendar casas, y otras localidades para su comercio; sometiéndose á las leyes y reglamentos vigentes en los respectivos territorios.

Los buques de guerra de los dos paises tendrán libertad de llegar sin obstáculo y con seguridad, á todos los puertos, rios y lugares, adonde los buques de guerra de cualquiera otra nacion tengan ahora, ó tuvieren en lo sucesivo libertad de entrar, sometiéndose á las leyes y reglamentos de los Estados contratantes.

La libertad de entrar y descargar los buques de los dos paises, á que se refiere este artículo, no se entenderá que autoriza el comercio de escala y cabotage, permitido solamente á los buques nacionales.

Art. III.

No se impondrán á los buques de cada uno de los Estados contratantes en los territorios y puertos del otro, á su en-

gange und während ihres Aufenthaltes nicht andere, noch höhere Abgaben oder Lasten für Tonnen-, Leucht-, Hafen-, Lootsen-, Quarantaine-Gelder, Bergelohn bei Havarie oder Schiffbruch, noch andere allgemeine oder locale Lasten oder Gebühren auferlegt werden, als diejenigen, welche die Schiffe der meistbegünstigten Nationen zahlen oder in Zukunft zahlen werden.

In denjenigen Fällen, wo dieser oder andere Artikel des gegenwärtigen Vertrages zur Anwendung kommen, sollen unter der Bezeichnung deutscher oder mexikanischer Häfen diejenigen verstanden werden, welche von den betreffenden Regierungen für den Einfuhr- und Ausfuhrhandel bereits geöffnet sind oder in Zukunft geöffnet werden sollten.

Art. IV.

Wenn im Laufe der Zeiten zwischen den contrahirenden Staaten eine regelmäßige Dampfschiffsverbindung eingerichtet werden sollte, so werden die betreffenden Schiffe beim Einlaufen, Dispachiren und Auslaufen dieselben Erleichterungen genießen, welche den Schiffen anderer Nationen, die sich in gleichem Falle und in ähnlichen Verhältnissen befinden, zugestanden sind oder ihnen in Zukunft eingeräumt werden sollten.

Art. V.

Alle Handelsgegenstände, ohne Unterschied des Ursprungs, deren Einfuhr in deutsche

trada, salida ó permanencia, otros ni mas altos derechos ni cargas, por razon de toneladas, faro, puerto, pilotage, cuarentena, salvamento en caso de avería ó naufragio, ni otras cargas ó derechos, generales ó locales, que los que pagan ó pagaren en adelante los buques de la nacion mas favorecida.

Para la aplicacion de este y otros artículos del presente Tratado, se deberá entender por puertos mexicanos ó alemanes, aquellos que están ó en adelante estuvieren habilitados por los Gobiernos respectivos para el comercio de importacion y exportacion.

Art. IV.

Si con el tiempo se estableciere entre los Estados contratantes una comunicacion regular por medio de buques de vapor, estos gozarán de las mismas facilidades para su entrada, despacho y salida, que estén concedidas ó en adelante se concedieren á los buques de otras naciones, que se hallen en igual caso y en condiciones semejantes.

Art. V.

Todos los objetos de comercio, sin distincion de origen, cuya importacion,

Häfen und deren Ausfuhr und Wiederausfuhr aus deutschen Häfen in Schiffen einer anderen Nation, welche von irgend einem fremden Lande kommen, oder dahin ihre Bestimmung haben, gestattet ist, dürfen auch in mexikanischen Schiffen eingeführt, ausgeführt und wiederausgeführt werden, ohne andere oder höhere Abgaben, als diejenigen zu entrichten, welche sie in den Schiffen irgend einer anderen Nation zahlen. Ebenso sollen auch alle Handelsgegenstände, ohne Unterschied des Ursprungs, deren Einfuhr in mexikanische Häfen und deren Ausfuhr und Wiederausfuhr aus mexikanischen Häfen in Schiffen einer anderen Nation, welche von irgend einem fremden Lande kommen, oder dahin ihre Bestimmung haben, gestattet ist, berechtigt sein, in deutschen Schiffen eingeführt, ausgeführt oder wiederausgeführt zu werden, ohne andere oder höhere Abgaben zu entrichten, als diejenigen, welche sie in den Schiffen irgend einer anderen Nation zahlen.

Art. VI.

Die contrahirenden Staaten sind übereingekommen, gegenseitig als Schiffe des einen oder des anderen diejenigen zu betrachten und zu behandeln, welche als solche in ihrer respectiven Heimath zufolge der dort bestehenden oder künftig noch einzuführenden Gesetze und Bestimmungen anerkannt sind, und sollen solche Gesetze und Bestimmungen von einem

exportacion ó reexportacion se permita en los puertos Alemanes en buques de otra nacion, procedentes de cualquier pais extrangero, ó destinados á él, podrán tambien importarse, exportarse ó reexportarse en buques mexicanos, sin pagar otros ni mas altos derechos que los que paguen en buques de cualquiera otra nacion; y recíprocamente, todos los objetos de comercio, sin distincion de origen, cuya importacion, exportacion ó reexportacion se permita en los puertos Mexicanos, en buques de otra nacion, procedentes de cualquier pais extrangero, ó destinados á él, podrán importarse, exportarse ó reexportarse en buques alemanes, sin pagar otros ni mas altos derechos que los que paguen en buques de cualquiera otra nacion.

Art. VI.

Los Estados contratantes han convenido en considerar y tratar, recíprocamente, como buques del uno ó del otro, los reconocidos como tales en sus respectivos paises, conforme á las leyes y reglamentos vigentes, ó que en adelante se promulguen, y que se comunicarán una y otra parte en tiempo oportuno.

Theile dem anderen zur gehörigen Zeit mitgetheilt werden. Dabei ist wohl zu bemerken, daß die Führer jener Schiffe ihre Nationalität durch Seebriefe nachzuweisen haben, welche letztere in der gebräuchlichen Form abgefaßt und mit der Unterschrift der competenten heimathlichen Behörden versehen sein müssen.

Art. VII.

Es sollen weder in den Gebieten des Norddeutschen Bundes und Zollvereins bei der Einfuhr, Wiederausfuhr und Durchfuhr der Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbefleißes der Vereinigten Staaten von Mexico, noch in dem Gebiete der letzteren bei der Einfuhr, Wiederausfuhr und Durchfuhr der Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbefleißes des Norddeutschen Bundes und Zollvereins andere oder höhere Abgaben entrichtet werden, als diejenigen, welche die gleichen Producte irgend einer anderen Nation zahlen oder in Zukunft zahlen sollten. Ebenso sollen in keinem der contrahirenden Staaten bei der von dem einen nach dem anderen stattfindenden Ausfuhr von Handelsgegenständen andere oder höhere Abgaben entrichtet werden, als diejenigen, welche jetzt oder künftig bei der Ausfuhr derselben Gegenstände nach irgend welchem fremden Lande zu zahlen sind. Auch soll in keinem der contrahirenden Staaten die Einfuhr, Ausfuhr, Wiederausfuhr und Durchfuhr von Erzeugnissen des Bodens und Gewerbefleißes der

Bien entendido, que los comandantes de los buques deberán probar su nacionalidad con patentes de mar expedidas en la forma de costumbre, y firmadas por las autoridades competentes del pais á que pertenezcan.

Art. VII.

No se impondrán otros ni mas altos derechos en el territorio de la Confederacion Norte-Alemana y de los Estados del Zollverein, á la importacion, reexportacion y tránsito de los productos naturales ó manufacturados de los Estados Unidos Mexicanos, ni en el territorio de estos se impondrán á la importacion, reexportacion y tránsito de los productos naturales ó manufacturados de la Confederacion Norte-Alemana y de los Estados del Zollverein, sino los que pagan ó en adelante pagaren los mismos productos de cualquiera otra nacion. Tampoco se impondrán en ninguno de los Estados contratantes, otros ni mas altos derechos á la exportacion que se haga del uno para el otro, de cualesquiera objetos de comercio, que los que se pagan ó en adelante se pagaren á la exportacion de los mismos objetos para cualquiera pais extrangero; y no se prohibirán en ninguno de los Estados

betreffenden Länder verboten werden, falls nicht ein solches Verbot sich auch auf den Handel mit allen anderen Nationen erstreckt.

Art. VIII.

In Allem, was sich auf die Hafenpolizei, Ladung und Löschung der Schiffe, auf die Sicherheit und Bewachung der Waaren und Effecten bezieht, sind die Angehörigen der contrahirenden Staaten gegenseitig den Gesetzen und Localverordnungen der betreffenden Gebiete unterworfen.

Art. IX.

So oft sich die Angehörigen eines der contrahirenden Staaten genöthigt sehen, in den Häfen, Buchten, Flüssen oder Gebieten des anderen mit ihren Schiffen wegen schlechten Wetters oder Verfolgung durch Piraten oder Feinde Schutz zu suchen, sollen sie mit Freundschaft aufgenommen und behandelt werden, unter Berücksichtigung der Vorsichtsmaßregeln, welche zur Verhütung von Zollunterschleifen als geeignet Seitens der betreffenden Regierungen befunden sind. Es soll ihnen ferner jede Begünstigung und jeder Schutz zu Theil werden, um die erlittenen Schäden zu repariren, Lebensmittel einzunehmen und sich zur

contratantes la importacion, exportacion, reexportacion y tránsito de productos naturales ó manufacturados de los respectivos territorios, á ménos que esta prohibicion se extienda al comercio con todas las demas naciones.

Art. VIII.

En todo lo relativo á la policía de los puertos, á la carga y descarga de buques, y á la seguridad y custodia de las mercancias y efectos, los ciudadanos de los Estados contratantes estarán recíprocamente sujetos á las leyes y reglamentos locales de los territorios respectivos.

Art. IX.

Siempre que los ciudadanos de alguno de los Estados contratantes se vieren precisados á refugiarse con sus buques en los puertos, rios ó territorios del otro, á causa de mal tiempo ó de la persecucion de piratas ó enemigos, serán recibidos y tratados con humanidad, previas las precauciones que se juzguen convenientes por parte de los Gobiernos respectivos, para evitar el fraude, concediéndoles todo favor y proteccion, para que puedan reparar los daños sufridos, proporcionarse provisiones, y ponerse en estado de continuar su viage, sin

Weiterreise in den Stand zu setzen, ohne Hinderniß oder Belästigung irgend einer Art. In dem Gebiete jedes der contrahirenden Staaten soll es den Handelsschiffen des anderen, deren Mannschaft durch Krankheit oder sonstige Ursachen vermindert worden, gestattet sein, die zu ihrer Weiterreise erforderlichen Seeleute, jedoch unter Beobachtung der in den Gesetzen und Verordnungen enthaltenen Bestimmungen und unter der Bedingung anzuwerben, daß die Verheuerung der Seeleute Seitens der letzteren eine freiwillige sei.

Art. X.

Wenn das Schiff eines Angehörigen eines der contrahirenden Staaten an den Küsten oder innerhalb des Gebietes des anderen Schiffbruch, Strandung oder sonstige Havarie erleidet, so wird demselben gleiche Hülfe und gleicher Schutz bewilligt, wie solcher gewohnheitsmäßig in dem Lande geleistet wird, wo die Havarie stattgefunden hat. Falls es erforderlich sein sollte, darf die Ladung unter Beobachtung derjenigen Vorsichtsmaßregeln, welche von den betreffenden Regierungen zur Verhütung von Zollunterschleif für angemessen erachtet sind, gelöscht werden, ohne dafür irgend eine Abgabe oder Contribution zu entrichten, es sei denn, daß die gelöschten Waaren oder Effecten in den Handel übergehen sollten.

obstáculo ó impedimento de ninguna clase. Se permitirá en el territorio de cada uno de los Estados contratantes, que los buques mercantes del otro, cuya tripulacion se haya disminuido por enfermedad, ó por cualquiera otro motivo, puedan enganchar á los marineros que necesiten para continuar su viage, con tal que observen las leyes y reglamentos locales, y que sea voluntario el enganche por parte de los marineros.

Art. X

Cuando algun buque perteneciente á ciudadanos de uno de los Estados contratantes naufrague, encalle ó sufra alguna avería en las costas ó dentro del territorio del otro, se le dispensará todo auxilio y la misma proteccion que se acostumbre prestar á los buques de la nacion en donde acontezca el daño; permitiéndole descargar las mercancias y efectos, si fuere necesario, con las precauciones que se estimen convenientes por parte de los Gobiernos respectivos, para evitar el fraude, sin exigir por la descarga ningunos impoestos ó contribuciones, á ménor que las mercancias y efectos desembarcados se destinen al consumo.

Art. XI.

Die Schiffe, Waaren und Effecten des Angehörigen eines der contrahirenden Staaten, welche entweder innerhalb der Jurisdictionsgrenzen des anderen oder auf hoher See von Piraten genommen und demnächst nach den Häfen, Buchten, Flüssen, oder Gebieten des andern gebracht werden, sollen ihren Eigenthümern zurückgestellt werden, sobald die letzteren ihr Eigenthumsrecht in gehöriger Form vor den competenten Gerichten nachgewiesen haben. Wohlverstanden jedoch muß die desfallsige Reclamation innerhalb eines Jahres, von der Zeit der Wegnahme der gedachten Schiffe oder Waaren an gerechnet, durch die Betheiligten selbst oder durch deren Bevollmächtigte oder durch die Agenten der betreffenden Regierungen vorgebracht werden.

Art XI.

Los buques, mercancias y efectos pertenecientes á ciudadanos de uno de los Estados contratantes que sean apresados por piratas dentro de los límites de su jurisdiccion, ó en alta mar, y que fueren conducidos ó encontrados en los puertos, bahías, rios ó territorios del otro, serán entregados á sus dueños, probando estos sus derechos en debida forma ante los tribunales competentes; bien entendido, que la reclamacion deberá presentarse dentro del término de un año, contado desde la captura de dichos buques ó mercancias, por los mismos interesados ó sus apoderados, ó por los agentes de los Gobiernos respectivos.

Art. XII.

Die Angehörigen jedes der contrahirenden Staaten, welche in den Gebieten des anderen wohnen oder sich dort vorübergehend aufhalten, sollen für ihre Person, für ihre Güter, ferner in der Ausübung ihrer Geschäfte und Gewerbe, wie auch für ihre Religion denselben Schutz und dieselben Rechte genießen, welche die Angehörigen jeder andern Nation jetzt oder in Zukunft genießen. Sie sollen freien und leichten Zutritt bei Gericht haben zur Verfolgung und Vertheidigung ihrer legitimen Gerechtsame und Interessen, und in Ange-

Art. XII.

Los ciudadanos de cada uno de los Estados contratantes, residentes ó transeuntes en el territorio del otro, gozarán en sus personas, en sus bienes y en el ejercicio de su profesion ó industria, así como en su religion, las mismas garantías y derechos concedidos ó que en adelante se concedieren á los ciudadanos de cualquiera otra nacion. Tendrán libre y fácil acceso á los tribunales de justicia, para sostener y defender sus legítimos derechos é intereses; y generalmente en

legenheiten der Rechtspflege sollen sie im Allgemeinen gleiche Rechte und Verpflichtungen wie die Angehörigen desjenigen Staates haben, in welchem sie sich aufhalten.

lo que se refiere á la administracion de justicia, tendrán los mismos derechos y obligaciones que los ciudadanos del pais en que residan.

Art. XIII.

Die Angehörigen jedes der contrahirenden Staaten sollen beiderseitig von jeglichem gezwungenen Militärdienste im Landheere oder in der Marine, in der Miliz oder in der Nationalgarde befreit sein. Sie sollen keinen andern Auflagen, Contributionen und Abgaben unterworfen sein als denjenigen, welche die Angehörigen des Landes zahlen, in dem sie sich aufhalten. Ihre Schiffe, Schiffsmannschaften, Waaren und andere Güter und Effecten dürfen weder zum Zwecke einer militärischen Unternehmung, noch irgend welchen sonstigen öffentlichen Dienstes, welcher Art dieser auch sei, ohne entsprechende Entschädigung mit Beschlag belegt oder angehalten werden.

Art. XIII.

Los ciudadanos de cada uno de los Estados contratantes estarán respectivamentos exentos de todo servicio militar forzoso en el ejército ó armada, y en la milicia ó guardia nacional. No estarán sujetos á ningunos otros impuestos, contribuciones ó cargas, que las que se paguen por los ciudadanos del pais en que residan. Tampoco se podrán ocupar ni detener sus buques, tripulaciones, mercancias y otros bienes ó efectos, para alguna expedicion militar, ni para otro objeto de servicio público cualquiera que sea, sin una compensacion correspondiente.

Art. XIV.

Was das Recht betrifft, über bewegliches Eigenthum durch Verkauf, Tausch, Schenkung, letztwillige Bestimmung oder irgend welche andere Art, zu verfügen; ebenso was die Berechtigung anbetrifft, in die Erbschaft solchen beweglosen Eigenthums durch Testament oder ab intestato einzutreten, so haben die Angehörigen der contrahirenden Staaten

Art. XIV.

En cuanto al derecho de disponer de los bienes muebles por venta, permuta, donacion, testamento, ó de otro modo cualquiera, y en lo que toca á la sucesion de los bienes muebles por testamento ó abintestato, los ciudadanos de los Estados contratantes tendrán las mismas libertades, derechos y obligaciones que

7*

dieselben Freiheiten, Rechte und Verpflichtungen, als ob sie Eingeborne wären und sind in keinem dieser Fälle größeren Abgaben und Auflagen unterworfen, als denjenigen, welche jetzt oder in Zukunft die Eingebornen des Landes zahlen, wo sie sich aufhalten.

Wenn durch den Tod einer Person, welche in dem Gebiete eines der contrahirenden Staaten Grundeigenthum besitzt, das letztere nach den Landesgesetzen einem Angehörigen des andern Staates zufallen, dieser aber in seiner Eigenschaft als Fremder dasselbe zu besitzen nicht fähig sein sollte, so wird ihm, von dem Termine angerechnet, wo er gesetzlich darüber verfügen darf, eine Frist von einem Jahre eingeräumt, um die Grundstücke nach Gutdünken zu veräußern, wobei ihm erlaubt sein wird, den Erlös ohne Hinderniß und frei von allen Retentionsrechten Seitens der Regierung des betreffenden Staates aus dem Lande zu führen.

Art. XV.

Für den Fall, daß einer der contrahirenden Staaten sich im Kriege befände, während der andere neutral verbliebe, werden folgende zwei Grundsätze anerkannt und beobachtet werden: daß die neutrale Flagge Feindes Gut deckt, das heißt, daß die Waaren, welche Eigenthum des Angehörigen eines im Kriege befindlichen Landes und zwar nicht Kriegscontrebande sind, der Wegnahme und Confiscation

si fueran ciudadanos nativos, y no se les cargará en ninguno de esos casos mayores impuestos ó derechos, que los que pagan ó en adelante pagaren los ciudadanos nativos de la potencia en cuyo territorio residan.

Si por muerte de alguna persona que poseyera bienes raices en el territorio de nno de los Estados contratantes, recayesen aquellos segun las leyes del pais en ciudadanos del otro, estos, en el caso de que por su calidad de extrangeros fuesen inhábiles para poseer dichos bienes, tendrán un plazo de un año contado desde que legalmente puedan disponer de ellos, para enagenarlos como lo juzguen conveniente, permitiéndoseles exportar su producido sin obstáculo, ninguno, y exento de todo derecho de redencion por parte del Gobierno del pais respectivo.

Art. XV.

En el caso de que uno de los Estados contratantes se halle en guerra, miéntras que el otro permanezca neutral, se reconocerán y observerán estos dos principios: que la bandera neutral cubre la mercancía enemiga, esto es, que las mercancías pertenecientes á ciudadanos de un pais que esté en guerra, á excepcion del contrabando de guerra,

nicht unterliegen sollen, sobald sie sich am Bord eines neutralen Schiffes befinden, und daß ebenso neutrales Gut, mit Ausnahme der Kriegscontrebande, von der Wegnahme und Confiscation frei sein soll, sobald es in dem Kauffahrteischiffe des feindlichen Landes verladen ist.

Unter Kriegscontrebande sind folgende Artikel zu verstehen:

1) Kanonen, Mörser, Haubitzen, Flinten, Büchsen, Karabiner, Pistolen, Degen, Säbel, Lanzen, Hellebarden, Granaten, Bomben, Kugeln, Pulver, Schwefel, Salpeter, Lunten, Zündhütchen und alle anderen Gegenstände, welche zum Kriegsgebrauch dienen können.

2) Helme, Kürasse, und alle für den Militärgebrauch geeigneten Ausrüstungsgegenstände, Uniformen oder Kleidungsstücke.

3) Pferde mit ihren Geschirren und andere für den Gebrauch der Cavallerie geeigneten Gegenstände.

4) Im Allgemeinen alle Arten Waffen, Instrumente und Geräthschaften von Eisen, Stahl, Kupfer oder Bronze und alle übrigen für den Kriegsgebrauch zu Lande oder zu Wasser geeigneten Gegenstände.

son libres de captura y confiscacion, encontrándose á bordo de un buque neutral; y que así mismo, las mercancias neutrales, con igual excepcion del contrabando de guerra, son libres de captura y confiscacion encontrándose á bordo de un buque mercante de pais enemigo.

Bajo la denominacion de contrabando de guerra se comprenderán los objetos siguientes:

1°. Cañones, morteros, obuses, fusiles, rifles, carabinas, pistolas, espadas, sables, lanzas, alabardas, granadas, bombas, balas, pólvora, azufre, salitre, mechas, cápsulas y cualesquiera otros objetos que puedan servir para el uso de armas.

2°. Cascos, corazas y toda clase de equipo y de uniformes ó vestidos propios para el servicio militar.

3°. Caballos, con sus arneses y cualesquiera otros utensilios para el servicio militar de caballería.

4°. Y generalmente, toda clase de armas, é instrumentos ó utensilios de hierro, acero, cobre ó bronce, y cualesquiera otros materiales á propósito para hacer la guerra por mar ó por tierra.

Art. XVI.

Diejenigen Waaren, welche unter den als Kriegscontrebande bezeichneten Gegenständen nicht mit einbegriffen sind, sollen zum freien Handelsbetriebe zugelassen werden, und es dürfen die Angehörigen eines jeden der contrahirenden Staaten dieselben sogar nach solchen Orten bringen und schicken, welche dem andern feindlich sind, nur allein nicht nach denjenigen Plätzen, welche zu Wasser oder zu Lande blokirt oder belagert sind. Und um in dieser Hinsicht jeden Zweifel zu beseitigen, wird erklärt, daß nur solche Punkte als blokirt oder belagert betrachtet werden sollen, welche durch eine kriegsführende Macht, die den Neutralen den Eintritt zu verwehren im Stande ist, wirklich blokirt oder belagert sind.

Dessenungeachtet, und in Berücksichtigung der Ungewißheit, welche bei großen Entfernungen leicht zu entstehen pflegt, ist man jedoch hinsichtlich der Handelsschiffe eines oder des anderen der contrahirenden Staaten, welche nach einem in Händen des Feindes befindlichen Platze gehen, ohne zu wissen, daß letzterer blokirt ist, dahin übereingekommen, daß solchen Schiffen zwar das Einlaufen dort verweigert werden soll, daß sie aber nicht angehalten und auch ihre Ladungen — vorausgesetzt, daß sie keine Kriegscontrebande führen — nicht confiscirt werden dürfen, es sei denn, daß man entweder ihnen nachweisen kann, daß sie während ihrer Fahrt sich vom Fort-

Art. XVI.

Las mercancías no comprendidas en los artículos que quedan clasificados como contrabando de guerra, se considerarán de libre comercio, y podrán llevarse y trasportarse por ciudadanos de cada uno de los Estados contratantes, aun á lugares enemigos del otro, exceptuando solo aquellos que estuvieren bloqueados ó sitiados por mar ó por tierra; y para evitar toda duda en este particular, se declara que solo se considerarán bloqueados ó sitiados, aquellos puntos que lo estén por una fuerza beligerante capaz de impedir la entrada á los neutrales.

Sin embargo, en consideracion á la incertidumbre que suele resultar de las distancias, se ha convenido, en que á los buques mercantes de alguno de los Estados contratantes, que salgan para un puerto perteneciente al enemigo, sin saber que se halla bloqueado, no se les permitirá entrar en él, pero no serán detenidos, ni será confiscada parte alguna de su cargamento, sino hubiere en él alguno de los articulos de contrabando de guerra, á ménos que se les pueda probar, que durante su navegacion pudieron y debieron saber que todavia contiuuaba el bloqueo, ó tambien

bestande der Blokade zu vergewissern Gelegenheit gehabt, oder daß sie, nachdem sie sicher von dem Blokadezustande unterrichtet waren, von Neuem, und zwar auf derselben Reise, in den Hafen einzulaufen versuchen sollten.

Art. XVII.

Für den Fall, daß ein Kriegsschiff oder bewaffnetes Fahrzeug eines der contrahirenden Staaten, welcher sich im Kriege befindet, die Visitation eines Handelsschiffes des anderen auf hohem Meere vornehmen will, so muß ersteres außerhalb Kanonenschußweite anhalten und die zum Visitiren bestimmten Personen in einem Boote absenden, welches nur die zu seiner Führung nöthige Mannschaft halten darf. Die Prüfung der Papiere geschieht nur am Bord des visitirten Schiffes und dürfen dieselben nicht mitgenommen, noch auch der Capitän, die Officiere oder Mannschaft unter irgend welchem Vorwande genöthigt werden, sich an Bord des visitirenden Schiffes zu begeben. Die Befehlshaber der für Rechnung von Privatleuten bewaffneten Schiffe haften mit ihrer Person und ihrem Vermögen für jede Uebertretung dieser Regeln und für jedes ungesetzmäßige Vorgehen, zu welchem Ende dieselben vor Empfang ihrer Patente hinreichende Bürgschaft leisten müssen, um für Schaden, den sie herbeiführen könnten, aufzukommen.

en el caso de que despues de prevenidos del bloqueo, pretendiesen de nuevo entrar en el puerto, en el mismo viage.

Art. XVII.

En el caso de que un buque de guerra, ó armado, de alguno de los Estados contratantes que se halle en guerra, practique en alta mar la visita de un buque mercante del otro, el primero se mantendrá á distancia fuera de tiro de cañon, y enviará la visita en un bote con solo la tripulacion necesaria para sus maniobras. Los papeles se examinarán precisamente á bordo del buque visitado, sin llevarlos fuera de él, ni exigir tampoco, bajo ningun pretexto, que su capitan, oficiales ó tripulacion, pasen á bordo del buque que practique la visita. Los comandantes de los buques armados por cuenta de particulares, serán responsables personalmente y con sus bienes, de cualquiera infraccion de estas reglas, y de todo procedimiento ilegal, á cuyo fin, ántes de recibir sus patentes, darán fianzas suficientes para responder de los daños que puedan causar.

Art. XVIII.

Zur Beseitigung jedes Zweifels und zur Verhütung jedes Mißbrauchs bei Prüfung der auf das Schiffseigenthum von Angehörigen der contrahirenden Staaten bezüglichen Papiere sollen, im Falle daß einer derselben sich im Kriege befindet, die Schiffe der Angehörigen des anderen Seebriefe oder Pässe führen, welche in üblicher Form von der Behörde ihres Heimathsortes ausgestellt sein und den Namen, Eigenthümer und Gehalt des Schiffes, sowie den Namen des Capitäns oder Befehlshabers und sein Domicil angeben müssen. Wenn die Schiffe Ladung haben, sollen sie ebenfalls Certificate führen, welche in gleicher Weise ausgestellt sein und den Inhalt der Ladung, sowie den Ort ihrer Herkunft angeben müssen. Wegen etwaigen Mangels der genannten Erfordernisse, oder wegen eines anderen, auf das Eigenthumsrecht oder die Beschaffenheit der Ladung bezüglichen Grundes darf aber ein Schiff nicht angehalten werden, wenn vor seiner Abfahrt an dem Abgangsorte der Ausbruch des Krieges noch nicht bekannt war.

Art. XIX.

In Prisensachen sollen nur die Gerichte desjenigen Staates entscheiden, wohin die Prisen gebracht sind, und wenn dieselben ein

Art. XVIII.

Para evitar dudas y precaver abusos, en el exámen de los papeles relativos á la propiedad de los buques de ciudadanos de los Estados contratantes, se ha convenido en que cuando se halle en guerra alguno de ellos, los buques pertenecientes á ciudadanos del otro deberán llevar patentes de mar, ó pasaportes expedidos en la forma acostumbrada por las autoridados del lugar de su procedencia, que expresenel nombre, propiedad y dimensiones del buque, asi como el nombre del capitan ó comandante, y el lugar de su domicilio. Si los buques condujeren cargamento, deberán ademas llevar certificados expedidos de la misma manera, que expliquen los pormenores del cargamento y el lugar de que proceda. No podrá ser detenido un buque por falta de los requisitos expresados, ni por algun otro motivo que se refiera á la propieded y naturaleza de su cargamento, si ántes de su salida no se tenia conocimiento del estado de guerra en el punto de su procedencia.

Art. XIX.

En las causas de presas marítimas, solo conocerán los tribunales establecidos en el Estado adon de sean condu-

Urtheil fällen gegen irgend ein von einem Angehörigen des andern Staates reclamirtes Schiff, Gut oder Eigenthum, so müssen in dem Urtheile die Entscheidungsgründe und Motive angegeben sein, auf welche es sich begründet, und es muß dem Führer des Schiffes oder dem Agenten der Interessenten, wenn sie es verlangen, eine beglaubigte Ausfertigung des Urtheils oder des ganzen Processes in Uebereinstimmung mit den Gebräuchen des Landes, gegen Entrichtung der gesetzlichen Gebühren, ohne Verzug mitgetheilt werden.

cidas; y cuando pronuncien sentencia contra algun buque, efectos ó bienes reclamados por ciudadanos del otro Estado, se mencionarán en la sentencia las razones legales y motivos en que se haya fundalo, y se dará sin demora al comandante del buque ó agente de los interesados, si lo pidieren, testimonio legalizado de la sentencia, ó de todo el proceso, en conformidad con los usos y leyes del pais, pagando por el testimonio los derechos legales.

Art. XX.

Falls zu irgend einer Zeit zwischen den contrahirenden Staaten unglücklicher Weise ein offener Zwiespalt einträte, in Folge dessen die freundschaftlichen und Handelsbeziehungen unterbrochen würden, so sollen doch die Angehörigen eines jeden der Staaten, welche sich in dem Gebiete des andern aufhalten, das Recht haben, dort zu bleiben und ihren Handel, Gewerbe oder Geschäfte fortzusetzen, so lange sie sich friedlich verhalten und sich dieser Vergünstigung durch keine Handlung unwürdig machen, welche nach Ansicht der höchsten Behörden den Interessen des Landes, in welchem sie sich befinden, zuwiderläuft; ihr Eigenthum und Gut, welcher Art es auch sei, soll weder mit Beschlag belegt, noch sequestrirt, noch zu andern Auflagen und Steuern als das der Inländer herangezogen werden; desgleichen

Art. XX.

Si en algun tiempo ocurriere por desgracia, un rompimiento hostil entre los Estados contratantes, por el que se interrumpan las buenas relaciones de amistad y comercio, los ciudadanos de alguno de ellos residentes en el territorio del otro, podrán seguir residiendo en él, y continuar en el ejercicio de su comercio, industria ó prefesion, miéntras vivan pacíficamente sin desmerecer ese favor por una conducta contraria á los intereses del pais en que residan, á juicio de las respectivas autoridades supremas; y sus bienes y efectos, de cualquiera clase y condicion, no estarán sujetos á embargo ó secuestro, ni á otros impuestos ó contribuciones que las establecidas para los nacionales del pais;

sollen Privatschuldforderungen, öffentliche Fonds oder Gesellschafts-Actien nicht mit Beschlag belegt, sequestrirt oder confiscirt werden.

Art. XXI.

Die contrahirenden Staaten sind übereingekommen, den Gesandten, Ministern und öffentlichen Agenten gegenseitig dieselben Privilegien, Bevorzugungen und Vorrechte einzuräumen, welche diejenigen der meistbegünstigten Nationen genießen oder in Zukunft genießen sollten.

Art. XXII.

Ebenso sind sie übereingekommen, gegenseitig General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln, und Consular-Agenten in denjenigen Häfen und Handelsplätzen, für welche sie ernannt sind, zuzulassen; dabei behalten sich die contrahirenden Staaten aber das Recht vor, dieselben von solchen Orten auszuschließen, welche ein jeder auszunehmen für wünschenswerth hält. Die General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln oder Consular-Agenten müssen ihre Patente oder Bestallungen in gehöriger Form vorlegen und zunächst das Exequatur erlangen, um in Function treten und diejenigen Rechte, Vorzüge und Vergünstigungen genießen zu können, die ihrer Stellung entsprechen und welche denjenigen gleich sein werden, welche der meistbegünstigten Nation eingeräumt sind.

é igualmente, sus creditos por deudas particulares, ó en fondos públicos, ó en accimes de compañias, no podrán ser embargados, secuestrados ni confiscados.

Art. XXI.

Los Estados contratantes convienen en conceder mutuamente á los Enviados, Ministros y agentes públicos, los mismos privilegios, exenciones é inmunidades que gozan ó gozaren en lo sucesivo los de la nacion mas favorecida.

Art. XXII.

Convienen tambien en recibir mutuamente Cónsules generales, Cónsules, Vice-Cónsules ó Agentes consulares, en los puertos y plazas de comercio para donde sean nombrados, quedando no obstante en libertad los Estados contratantes, para no admitirlos en los lugares que cada uno quiera exceptuar. Los Cónsules generales, Cónsules, Vice-Cónsules ó Agentes consulares, deberán presentar sus patentes ó despachos en debida forma, y obtener previamente „su exequatur", para poder entrar en ejercicio de sus funciones, y para gozar de los derechos, prerogativas é inmunidades que les correspondan por su carácter, y que serán las mismas que gocen los de la nacion mas favorecida.

Art. XXIII.

Die Archive und amtlichen Papiere der Consuln werden als unverletzlich betrachtet, so daß die Behörden unter keinem Vorwande dieselben mit Beschlag belegen oder von ihrem Inhalte Kenntniß nehmen dürfen. Die genannten General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln oder Consular-Agenten und ihre Kanzler, falls sie nicht Angehörige des Landes sind, in dem sie residiren, sollen von Verpflichtungen zum öffentlichen Dienste befreit und dagegen nur gebunden sein, für ihren Handels- und Industrie-Betrieb, ihre Gewerbe und Eigenthum dieselben Abgaben und Contributionen zu entrichten, welche die Eingebornen des Landes, in welchem sie sich befinden, zu zahlen haben. In allem Uebrigen sind die den Gesetzen der respectiven Staaten unterworfen.

Art. XXIII.

Los archivos y papeles oficiales de los Cónsules generales, Cónsules, Vice-Cónsules y agentes consulares, serán respetados inviolablemente, sin que por ningun motivo puedan las autoridades embargarlos ni tomar conocimiento de ellos. Dichos Cónsules generales, Cónsules, Vice-Cónsules ó Agentes consulares, y sus cancilleres, no siendo estos ciudadanos del pais en que residan, estarán exentos del servicio público compulsivo, y solo estarán obligados á satisfacer por su comercio, industria, profesion ó propiedad, los mismos impuestos ó contribuciones que paguen los nacionales del pais en que residan; estando en todo lo demas sujetos á las leyes de los Estados respectivos.

Art. XXIV.

Die General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln oder Consular-Agenten können den Beistand der Localbehörden beanspruchen, um Deserteure von Kriegs- oder Handelsschiffen ihres Landes aufzusuchen, festzunehmen und in sicheren Gewahrsam zu bringen. Zu diesem Ende haben sie sich an die competenten Gerichte, Richter oder Beamten zu wenden, ihr Anliegen schriftlich zu formuliren und durch Vorlage der Schiffsregister, Musterrolle und anderer öffentlicher Documente nachzuweisen,

Art. XXIV.

Los Cónsules generales, Cónsules, Vice-Cónsules ó Agentes consulares, podrán requerir la asistencia de las autoridades locales, para buscar, aprehender y arrestar á los desertores de buques de guerra ó mercantes de su pais, dirigiéndose para ese fin á los tribunales, jueces y funcionarios competentes, formulando por escrito la demanda, y probando con la exhibicion de los registros de los buques, rol de la tripulacion, ú otros

daß die reclamirten Individuen zu der fraglichen Schiffsmannschaft gehören. Sobald das Gesuch gerechtfertigt ist, darf die Auslieferung nicht verweigert werden, es sei denn, daß sich der Beweis des Gegentheils herausstellen sollte. Nach Verhaftung der Deserteure werden dieselben dem Consul oder Consular-Agenten, welcher sie reclamirt hat, zur Verfügung gestellt und können auf dessen Kosten und Verlangen in den öffentlichen Gefängnissen gehalten werden, um denjenigen Schiffen, von welchen sie entwichen, oder anderen derselben Nation überliefert zu werden. Wenn sie aber nicht innerhalb zweier Monate, vom Verhaftungstage an gerechnet, überliefert sind, so werden sie in Freiheit gesetzt und können wegen derselben Sache nicht wieder arretirt werden. Falls sich der Deserteur in dem Lande, wo seine Reclamation erfolgt, ein Verbrechen oder ein Vergehen hat zu Schulden kommen lassen, so wird seine Auslieferung beanstandet, bis das Verfahren beendet und das Urtheil vollzogen ist.

documentos públicos, que los individuos reclamados hacian parte de dichas tripulaciones. Justificada asi la demanda, ménos no obstante cuando se probare lo contrario, no se rehusará la entrega. Luego que los desertores fueren aprehendidos, se podrán á disposicion del Cónsul ó Agente consular que los hubiere reclamado, y podrán ser detenidos en las prisiones públicas, á peticion y expensas de quienes los reclamen, para ser remitidos á los buques de cuyo servicio desertaron, ó á otros de la misma nacion. Pero si no fueren remitidos dentro de dos meses, contados desde el dia de su arresto, serán puestos en libertad, y no se les volverá á aprehender por la misma causa. Siempre que el desertor hubiere cometido algun crímen ó delito en el pais donde se le reclame, se sobreseerá en su extradicion, hasta que termine el juicio criminal relativo y la sentencia final quede ejecutada.

Art. XXV.

Der gegenwärtige Vertrag bleibt in Kraft acht Jahre, welche vom Tage der Auswechselung der Ratificationen an gerechnet werden. Wenn jedoch keiner der contrahirenden Staaten dem anderen zwölf Monate vor Ablauf dieser Frist mittelst officieller Erklärung seine Absicht kund gibt, den Vertrag zu lösen, so soll

Art. XXV.

El presente Tratado subsistirá en vigor durante ocho años, contados desde el dia del cange de las ratificaciones. Sin embargo, si doce meses ántes de cumplirse este término, ninguno de los Estados contratantes declarase oficialmente al otro su intencion de hacerlo cesar, con-

letzterer bis nach Verlauf von zwölf Monaten nach Abgabe einer solchen Erklärung verbindlich bleiben.

tinuará siendo obligatorio hasta doce meses despues de que uno de los Estados contratantes haga en cualquiera tiempo dicha declaracion.

Art. XXVI.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und die Ratificationen sollen in der Hauptstadt Mexico innerhalb eines Jahres oder wo möglich früher ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben wir, die Bevollmächtigten, den gegenwärtigen Tractat unterschrieben und mit unseren Siegeln versehen.

So geschehen in der Hauptstadt Mexico, in zwei Orginal-Ausfertigungen, am achtundzwanzigsten August Eintausend Achthundert Neunundsechzig.

Kurd v. Schlözer. (L. S.)

Sebastian Lerdo de Tejada. (L. S.)

Art. XXVI.

El presente Tratado será ratificado, y las ratificaciones serán cangeadas, en la ciudad de México en el término de un año, ó ántes, si fuere posible.

En fé de lo cual, los plenipotenciarios firmamos el presente Tratado y lo sellamos con nuestros sellos respectivos.

Hecho en la ciudad de México, en dos originales, el dia veinte y ocho de Agosto del año mil ochocientos sesenta y nueve.

Sebastian Lerdo de Tejada. (L. S.)

Kurd v. Schlözer. (L. S.)

Zusatz-Protokoll

zu dem

am 28. August 1869 zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes und Zollvereins und den Vereinigten Staaten von Meriko abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrage.

Die Endesunterschriebenen, der Bevollmächtigte Seiner Majestät des Königs von

Protocolo adicional

al

Tratado de amistad, comercio y navegacion, firmado el 28 de Agosto de 1869, entre los Estados Unidos Mexicanos y Su Magestad el Rey de Prusia en nombre de la Confederacion Norte-Alemana y del Zollverein.

Los infrascritos, Plenipotenciario de los Estados Unidos Mexicanos, y Pleni-

Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes und der zu diesem Bunde nicht gehörigen Mitglieder des Zollvereins und der Bevollmächtigte der Vereinigten Staaten von Mexiko, ernannt, um einen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag abzuschließen, welcher am 28. August d. Js. unterzeichnet worden ist, haben über einige Seitens des Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Preußen vorgebrachte Erklärungen conferirt und sind übereingekommen, in Betreff einiger Artikel des gedachten Vertrages folgende Erklärungen abgegeben:

1) In den Artikeln V., VII. und XII. versteht es sich, daß die Worte: — „irgend eine andere Nation" — so viel bedeuten, wie: — „die meistbegünstigte Nation." —

2) In dem Artikel V., welcher sich auf Handelsgegenstände bezieht und wo es zweimal heißt: — „ohne andere oder höhere Abgaben als diejenigen zu entrichten, welche sie in den Schiffen irgend einer anderen Nation zahlen" — soll das Wort „zahlen" in dem Sinne verstanden werden, daß dasselbe durch die Worte: — „zahlen oder in Zukunft zahlen werden" — als erklärt oder ersetzt zu betrachten ist.

3) In dem Art. XXII., wo gesagt ist,

potenciario de Su Magestad el Rey de Prusia en nombre de la Confederacion Norte-Alemana y de los miembros del Zollverein no pertenecientes á dicha Confederacion, nombrados para celebrar un Tratado de amistad, comercio y navegacion, firmado en veinte y ocho de Agosto del presente año, han conferenciado sobre unas declaraciones promovidas por parte del Plenipotenciario de Su Magestad el Rey de Prusia, y han convenido en hacer respecto de algunos Articulos de dicho Tratado las declaraciones siguientes.

1) En los Artículos V, VII y XII, se entenderá que las palabras — „cualquiera otra nacion" — tienen el mismo sentido que estas otras palabras — „la nacion mas favorecida".

2) En el Artículo V, que se refiere á objetos de comercio, donde se dice dos veces — „sin pagar otros ni mas altos derechos que los que paguen en buques de calquiera otra nacion" — se entenderá la palabra — „paguen" — en el sentido de considerarla esplicada ó sustituida por estas otras palabras „pagan ó pagaren en adelante".

3) En el Artículo XXII, donde se

daß die Consuln — „Rechte, Vorzüge und Vergünstigungen genießen, die ihrer Stellung entsprechen und die denjenigen gleich sein werden, welche denen der meistbegünstigten Nation eingeräumt sind" — soll das Wort: „eingeräumt sind" in dem Sinne verstanden werden, daß dasselbe durch die Worte: — „eingeräumt sind oder in Zukunft eingeräumt werden" — als erklärt oder ersetzt zu betrachten ist.

4) In demselben Artikel XXII., wo gesagt ist, daß gegenseitig Consuln zugelassen werden — „die contrahirenden Staaten sich aber dabei das Recht vorbehalten, dieselben von solchen Orten auszuschließen, welche jeder auszunehmen für wünschenswerth hält" — sind folgende Worte als hinzugefügt zu betrachten: — „vorausgesetzt, daß diese Ausnahme sich auch auf die Consular-Agenten der anderen Nationen erstreckt."

Das gegenwärtige Protokoll soll als integrirender Theil des Vertrages angesehen, wie dieser ratificirt und demselben zum Schlusse angehängt werden.

Zu Urkund dessen haben wir, dieselben Bevollmächtigten, welche den genannten Vertrag unterzeichneten, auch das gegenwärtige Protokoll unterzeichnet und mit unseren Siegeln versehen.

dice que los Cónsules gozarán — „de los derechos, prerogativas é inmunidades que les correspondan por su carácter, y que serán las mismas que gocen los de la nacion mas favorecida" — se entenderá la palabra — „gocen" — en el sentido de considerarla explicada ó sustituida por estas otras palabras „gozan ó gozaren en adelante".

4) En el mismo Artículo XXII, donde se dice que se recibirán mutuamente Cónsules, — „quedando no obstante en libertad los Estados contratantes para no admitirlos en los lugares que cada uno quiera exceptuar" — se tendrán como agregadas esta otras palabras — „siempre que esta excepcion se extienda á los agentes consulares de las demas naciones".

El presente Protocolo se considerará como parte integrante del Tratado, sciendo como él ratificado, é insertándose al fin del mismo.

En fé de lo cual, los mismos Plenipotenciarios que firmamos dicho Tratado, firmamos el presente Protocolo, y lo sellamos con nuestros sellos respectivos.

So geschehen in der Stadt Mexiko, in zwei Original-Ausfertigungen, am sechsundzwanzigsten November des Jahres Eintausendachthundertneunundsechzig.

Kurd v. Schlözer. (L. S.)

Sebastian Lerdo de Tejada. (L. S.)

Hecho en la ciudad de México, en dos originales, el dia veinte y seis de Noviembre del año mil ochocientos sesenta y nueve.

Sebastian Lerdo de Tejada. (L. S.)

Kurd v. Schlözer. (L. S.)

Protokoll

der Verhandlung, welche heute den 26. August 1870 zwischen dem Geschäftsträger des Norddeutschen Bundes und dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten der Republik Mexiko stattgefunden hat.

Nachdem die Unterzeichneten, der Geschäftsträger des Norddeutschen Bundes und der Minister der auswärtigen Angelegenheiten der Republik Mexiko, am heutigen Tage die Ratificationen des am 28. August 1869 zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes und Zollvereins einerseits und den Vereinigten Staaten Mexikos andererseits abgeschlossenen und unterzeichneten Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrages ausgewechselt, haben dieselben, auf Antrag des Vertreters des Norddeutschen Bundes, eine Besprechung über den Sinn und die Bedeutung zweier Punkte des gedachten Vertrages

Protocolo

de la Conferencia celebrada hoy, 26 de Agosto de 1870, entre el Ministro de Relaciones Exteriores de la Republica Mexicana y el Encargado de Negocios de la Confederacion Norte-Alemana.

Los infrascritos, Ministro de Relaciones Exteriores de la Republica Mexicana y Encargado de Negocios de la Confederacion Norte-Alemana, despues de haber hecho el dia de hoy, el cange de las ratificaciones del Tratado de amistad, comercio y navegacion, concluido y firmado en 28 de Agosto de 1869, entre los Estados Unidos Mexicanos por una parte y por la otra Su Magestad el Rey de Prusia en nombre de la Confederacion Norte-Alemana y del Zollverein, han celebrado una conferencia promovida por el Representante de la Confederacion Norte-Alemana,

gehabt und sind übereingekommen, in dem gegenwärtigen Protokolle die von ihnen gemeinschaftlich festgestellte Bedeutung der beiden Punkte in folgender Weise aufzuzeichnen:

Erstens. Nach dem zweiten Artikel des Vertrages ist die Freiheit des Handels und der Schifffahrt zwischen den contrahirenden Staaten nicht so zu verstehen, daß sie Küstenhandel und Cabotage, welches beides nur den nationalen Schiffen eingeräumt ist, gestattet. Die Unterzeichneten sind jedoch darüber einerlei Meinung, daß diese Ausnahme, welche in Folge des Vertrages besteht, es nicht ausschließt, daß die mexikanischen Schiffe nach verschiedenen Häfen der Staaten des Norddeutschen Bundes und Zollvereins Frachten bringen und in verschiedenen Häfen Frachten einnehmen können, in der Weise, wie die Gesetze jener Staaten es jetzt gestatten oder in Zukunft gestatten mögen; und ebenso ist es nicht ausgeschlossen, daß die deutschen Schiffe nach zwei oder drei Häfen der mexikanischen Staaten Frachten bringen und in verschiedenen Häfen Frachten einnehmen können, in der Weise, wie die mexikanischen Gesetze es jetzt gestatten oder in Zukunft gestatten mögen.

Zweitens. Nach der Erklärung des Vertreters des Norddeutschen Bundes besteht zwischen dem spanischen und deutschen Texte

respecto del sentido ó inteligencia de dos puntos de dicho Tratado, y han convenido, consignar en el presente Protocolo la inteligencia en que estàn de acuerdo sobre los dos puntos, en los terminos siguientes:

Primero. Conforme al artículo segundo del Tratado, la libertad de comercio y navegacion entre los Estados contratantes no se entenderá que autoriza el comercio de escala y cabotage, permitido solamente à los buques nacionales; pero les infrascritos están de acuerdo en la inteligencia de que esta ecepcion, que subsiste por virtud del Tratado, no impide que los buques mexicanos puedan llevar carga para diversos puertos, y recibir carga en diversos puertos de los Estados de la Confederacion Norte-Alemana y del Zollverein, segun lo permiten ahora ò lo permitieren en adelante las leyes de los mismos Estados; é igualmente, no impide que los buques alemanes puedan traer carga para dos ò tres puertos, y recibir carga en diversos puertos de los Estados Mexicanos, segun lo permiten ahora ó lo permitieren en adelante las leyes Mexicanas

Segundo. No habiendo, segun la declaracion del Representante de la Confederacion Norte-Alemana, una completa

des vierten Absatzes des fünfzehnten Artikels des Vertrages, welcher zuerst spanisch abgefaßt und dann in's Deutsche übersetzt ist, keine volle Uebereinstimmung. Die Unterzeichneten sind nun darin einerlei Meinung, daß der spanische Text seinem Sinn und ganzen Wortlaute nach, wie er weiter unten im spanischen Texte des gegenwärtigen Protokolls genau copirt ist, bestehen bleibt, und daß ebenso im deutschen Texte desselben Protokolls eine Abschrift aufgenommen wird, wie sie nach der Ansicht des Vertreters des Norddeutschen Bundes genau dem spanischen Texte enspricht. Der gedachte Absatz ist folgender:

IV. Und im Allgemeinen alle Arten von Waffen und Instrumenten oder Geräthschaften von Eisen, Stahl, Kupfer oder Bronze und irgend welchem anderen Material, welche für den Kriegsgebrauch zu Lande oder zu Wasser geeignet sind.

Zu Urkund dessen haben wir Unterzeichnete das gegenwärtige Protokoll unterschrieben und mit unseren Siegeln versehen.

So geschehen in der Hauptstadt Mexiko, 26. August 1870.

gez. K. v. Schlözer. (L. S.)

gez. S. Lerdo de Tejada. (L. S.)

armonia entre el texto castellano y el texto aleman de la fraccion cuarta del articulo quince del Tratado, la cual fué primeramente escrita en castellano y luego traducida al aleman, los infrascritos están de acuerdo en la inteligencia de que deben subsistir el sentido y todas las palabras del texto castellano, que aqui se copia exactamente à continuacion en el texto castellano del presente Protocolo, poniendose tambien la copia en el texto aleman de este mismo Protocolo, segun considera el Representante de la Confederacion Norte-Alemana, que corresponde exactamente al texto castellano. La expresada fraccion es la siguiente:

IV. Y generalmente, toda clase de armas é instrumentos ó utensilios de hierro, acero, cobre ó bronce, y cualesquiera otros materiales à proposito para hacer la guerra por mar ó por tierra.

En fe de lo quel, los infrascritos firmamos el presente Protocolo y lo sellamos con nuestros sellos respectivos.

Hecho en la ciudad de México, en dos originales, el dia 26 de Agosto de 1870

firm: **Sebastian Lerdo de Tejada.** (L. S.)

firm: **K. v. Schlözer.** (L S.)

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 14. Januar l. Js. den bisherigen ordentlichen Professor in Halle Dr. Hugo Friedrich Bleichert Meyer zum ordentlichen Professor des Criminalrechtes und Prozesses in der Juristen-Facultät der Universität Erlangen zu ernennen, ferner

unter'm 16. Januar l. Js. auf die am Appellationsgerichte von Oberbayern erledigte Rathsstelle den Rath des Appellationsgerichts von Mittelfranken, Franz Alexander von Heinleth, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen, und

zum Rath am Appellationsgerichte von Mittelfranken den Bezirksgerichtsrath Hermann Hibl in Hof zu befördern;

auf die zu Augsburg erledigte Notarstelle den bisherigen Notar zu Weißenhorn, Ludwig Ferdinand Wilhelm, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu versetzen;

den Secretär des Appellationsgerichts der Oberpfalz und von Regensburg, Carl Jägerhuber, in Folge organischer Verfügung gemäß §. 19 der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den bleibenden Ruhestand treten zu lassen und dessen bisherige Stelle einzuziehen.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung d. d. Hohenschwangau den 12. Januar l. Js. nachgenannten königlich preußischen Officieren und im Armeedienst Verwendeten den Militär-Verdienstorden allergnädigst zu verleihen geruht und zwar:

Das Ritterkreuz 1. Classe:

dem Hauptmann Rudolph von Winterfeld, Adjutant bei der 9. Infanterie-Division, — dem Delegirten des Johanniterordens, Freiherrn von Pförtner von der Hölle — und dem Delegirten der III. Armee, Freiherrn von Tettau;

das Ritterkreuz 2. Classe:

dem Premierlieutenant von Rudolphi vom schlesischen Uhlanen-Regiment Nr. 2., — dem Secondlieutenant Ernst Endell vom 1. Husaren-Leib-Regiment Nr. 1., — dem Armee-Postmeister der III. Armee, Lambrecht — und dem Delegirten des Berliner Centralvereins, Stangen;

das Militär-Verdienstkreuz:

den Unterlazarethgehilfen Theodor Eckstein, — Carl Schmelzkopf — und Hugo von Kobilecky.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 7. Januar l. Js. dem Comman-

danten der Festung Ulm, Generalmajor Ignaz Dietl, die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des Großkreuzes des königlich württembergischen Friedrichs=Ordens mit Schwertern zu ertheilen;

unter'm 9. Januar l. Js. den Hauptmann Guido Freiherrn von und zu der Tann vom 12. Infanterie=Regiment Königin Amalie von Griechenland auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Hauptmann Baptist Hörmann von Hörbach — und

unter'm 11. Januar l. Js. den temporär pensionirten Oberlieutenant Heinrich Grafen von Rambaldi auf ein weiteres Jahr im Ruhestande zu belassen.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 15. Januar l. Js. das sechste Beneficium an der katholischen Pfarrkirche zu Amberg dem Priester Nicolaus Krauß, Pfarrer und Decan in Schönthal, Bezirksamts Waldmünchen, und

unter'm 16. Januar l. Js. das Curat=Beneficium Hochgreuth, Bezirksamts Kempten, dem Priester Franz Xaver Zeller, Beneficiumsvicar in Rennertshofen, Bezirksamts Donauwörth zu übertragen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen und zwar:

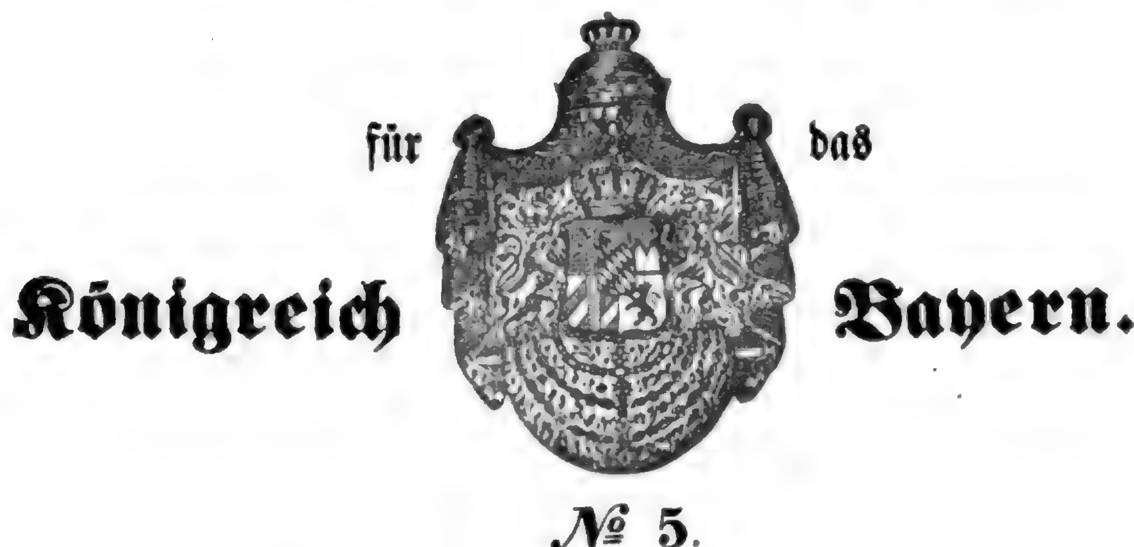
unter'm 24. December v. Js. dem k. sächsischen Bergrath und Professor Theodor Scheerer in Freiberg auf den von ihm erfundenen dephosphorrenden Stab=Erzeugungs=Prozeß, für den Zeitraum von vier Jahren, vom 24. December 1870 anfangend, und

unter'm 12. Januar l. Js. dem Kaufmann Johann Aichinger in Weiden auf Anfertigung eigenthümlicher Faßhähne für den Zeitraum von drei Jahren vom 12. Januar 1871 anfangend.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem Lehrer J. Bauerschubert unter'm 12. Januar 1869 verliehene und bis dahin 1871 laufende Privilegium auf einen Zeitermittlungsapparat wurde in Folge rechtzeitig nachgesuchter Verlängerung für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 12. Januar 1871 anfangend verlängert.

Regierungs-Blatt



für das

Königreich Bayern.

№ 5.

München, Dienstag den 24. Januar 1871.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Verloosung der 4- und 4½ procentigen Eisenbahnschuld betreffend.

Gemäß Ausschreibung vom 28. vor. Mts. (Regierungsbl. S. 2441 — 2443) hat heute die XIX. Verloosung der 4procentigen und die XVI Verloosung der 4½procentigen Eisenbahn-Anlehen stattgefunden, und es sind hiebei nach Verhältniß des zu verloosenden Capitalsbetrages:

I. bei der Eisenbahn-Schuld zu 4 Procent:

au porteur 34 Haupt-Serien und End-Nummern,

auf Namen 17 Haupt-Serien und End-Nummern;

II. bei der Eisenbahn-Schuld zu 4½ Procent:

au porteur 47 Haupt-Serien und End-Nummern,

auf Namen 4 Haupt-Serien und End-Nummern

gezogen worden.

Nach dem Ergebnisse dieser Verloosungen und den hiebei zum Zuge gekommenen Haupt-Serien und End-Nummern sind gemäß dem Verloosungsplane die sämmtlichen Obligationen der betreffenden Schuldgattungen zur baaren Heimzahlung bestimmt, welche die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten **rothgeschriebenen** Commissions-Caster-Nummern tragen.

(Hiebei wird bemerkt, daß sich die gegenwärtige Verloosung sowohl der 4 als 4½procentigen Eisenbahnschuld nur auf die ältern Eisenbahn-Anlehens-Obligationen mit ganzjährigen Zins-Coupons bezieht, indem das 4 und 4½procentige Eisenbahn-Anlehen mit halbjährigen Zins-Coupons zur Zeit noch von der Verloosung ausgenommen bleibt.)

Die verloosten Obligationen treten mit dem 1. Mai 1871 außer Verzinsung; mit der Rückzahlung der betreffenden Capitalien wird sogleich begonnen, und der Zins hiebei in vollen Monatsraten bis zum Schlusse des Erhebungs-Monats, in keinem Falle aber über den 30. April 1871 hinaus, vergütet.

Hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung wird Nachstehendes bestimmt:

I. Die Zahlung der verloosten Obligationen auf den Inhaber (au porteur) erfolgt bei der k. Eisenbahnbau-Dotations-Hauptcasse in München, dann bei den k. Specialcassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg, ferner bei der k. Bank in Nürnberg und deren Filialen und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen k. Oberaufschlagämtern, Kreiscassen und Rentämtern, sowie bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a./M.

II. Bezüglich der auf Namen lautenden oder vinculirten Obligationen findet die Zahlung in der Regel nur bei der k. Eisenbahnbau-Dotations-Hauptcasse in München statt.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die k. Specialcassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg, und durch sämmtliche k. Oberaufschlagämter, Kreiscassen und Rentämter vermittelt werden.

III. Bei Obligationen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichts-Stiftungen (mit Ausnahme der unter gemeindlicher Verwal-

tung stehenden Localschulfonds) lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Geld-Empfangnahme entweder von dem betreffenden k. Bezirksamte als Districts-Polizeibehörde oder von der k. Kreis-Regierung, Kammer des Innern, resp. von dem k. protestantischen Consistorium, oder von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten beizubringen.

IV. Die Bezahlung der vinculirten oder sonst einer Dispositions-Beschränkung unterliegenden Obligationen kann erst nach der von Seite der Gläubiger beigebrachten unbedingten und legalen Beseitigung jener Vinculirungen oder Beschränkungen erfolgen.

V. Von selbst versteht sich hiebei, daß, im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Obligationen herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. Mai 1871 an nicht aufgehoben wird, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten hat, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungs-Hindernisse Sorge zu tragen ist.

VI. Eine Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien findet zur Zeit nicht statt.

München, den 16. Januar 1871.

Königl. Bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

Freiherr von Lobkowitz.

Diebel, Secretär.

Verzeichniß

der

in Gemäßheit der am 16. Januar 1871 stattgefundenen Verloosungen der Eisenbahn-Anlehen zu 4 und 4 1/2 Procent zur Heimzahlung bestimmten Eisenbahn-Anlehens-Obligationen.

I.

XIXte Verloosung der Eisenbahn-Anlehen zu 4 Procent mit ganzjährigen Coupons.

A. Obligationen auf den Inhaber (au porteur),

(wozu auch die vinkulirten und die mit Namens-Einschreibungen versehenen au porteur-Obligationen gehören.)

Roth geschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

67	1001*	1501*	2009	3029	3529	4006	4506	5007
167	1073	1573	2109	3092*	3592*	4026	4526	5107
267	1101*	1601*	2209	3129	3629	4106	4606	5207
367	1173	1673	2309	3192*	3692*	4126	4626	5307
467	1201*	1701*	2409	3229	3729	4206	4706	5407
567	1273	1773	2509	3292*	3792*	4226	4726	5507
667	1301*	1801*	2609	3329	3829	4306	4806	5607
767	1373	1873	2709	3392*	3892*	4326	4826	5707
867	1401*	1901*	2809	3429	3929	4406	4906	5807
967	1473	1973	2909	3492*	3992*	4426	4926	5907

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

6031	7918	9347	10727	13267	16038	17965	19629	22446
6131	7923	9387	10795	13367	16138	17977	19729	22546
6231	8047	9447	10827	13467	16238	18022	19829	22646
6331	8065	9487	10895	13567	16338	18075	19929	22746
6431	8147	9547	10927	13667	16438	18122	20049	22846
6531	8165	9587	10995	13767	16538	18175	20149	22946
6631	8247	9647	11054	13867	16638	18222	20249	23095*
6731	8265	9687	11154	13967	16738	18275	20349	23195*
6831	8347	9747	11254	14052	16838	18322	20449	23295*
6931	8365	9787	11354	14152	16938	18375	20549	23395*
7018	8447	9847	11454	14252	17065	18422	20649	23495*
7023	8465	9887	11554	14352	17077	18475	20749	23595*
7118	8547	9947	11654	14452	17165	18522	20849	23695*
7123	8565	9987	11754	14552	17177	18575	20949	23795*
7218	8647	10027	11854	14652	17265	18622	21051*	23895*
7223	8665	10095	11954	14752	17277	18675	21151*	23995*
7318	8747	10127	12086	14852	17365	18722	21251*	24066
7323	8765	10195	12186	14952	17377	18775	21351*	24166
7418	8847	10227	12286	15090	17465	18822	21451*	24266
7423	8865	10295	12386	15190	17477	18875	21551*	24366
7518	8947	10327	12486	15290	17565	18922	21651*	24466
7523	8965	10395	12586	15390	17577	18975	21751*	24566
7618	9047	10427	12686	15490	17665	19029	21851*	24666
7623	9087	10495	12786	15590	17677	19129	21951*	24766
7718	9147	10527	12886	15690	17765	19229	22046	24866
7723	9187	10595	12986	15790	17777	19329	22146	24966
7818	9247	10627	13067	15890	17865	19429	22246	
7823	9287	10695	13167	15990	17877	19529	22346	

B. Obligationen auf Namen zu 4 Procent.

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

86	989	1922	3713	5675	7515	9211	10379	12248
89	1022	1992	3813	5775	7615	9236	10479	12348
186	1092	2058	3913	5875	7715	9311	10579	12448
189	1122	2158	4096	5975	7815	9336	10679	12548
286	1192	2258	4196	6009	7915	9411	10779	12648
289	1222	2358	4296	6109	8018	9436	10879	12748
386	1292	2458	4396	6209	8118	9511	10979	12848
389	1322	2558	4496	6309	8218	9536	11003	12948
486	1392	2658	4596	6409	8318	9611	11103	13070
489	1422	2758	4696	6509	8418	9636	11203	13170
586	1492	2858	4796	6609	8518	9711	11303	13270
589	1522	2958	4896	6709	8618	9736	11403	
686	1592	3013	4996	6809	8718	9811	11503	
689	1622	3113	5075	6909	8818	9836	11603	
786	1692	3213	5175	7015	8918	9911	11703	
789	1722	3313	5275	7115	9011	9936	11803	
886	1792	3413	5375	7215	9036	10079	11903	
889	1822	3513	5475	7315	9111	10179	12048	
986	1892	3613	5575	7415	9136	10279	12148	

II.

XVIte Verloosung der Eisenbahn-Anlehen zu 4½ Procent mit ganzjährigen Coupons.

A. Obligationen auf den Inhaber (au porteur),

(wozu auch die vinkulirten und die mit Namens-Einschreibungen versehenen au porteur-Obligationen gehören.)

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

95	2188	4244	6305	7757	9569	11661	13778	14936
195	2288	4344	6405	7778	9669	11761	13878	14998
295	2388	4444	6505	7857	9769	11861	13978	15026
395	2488	4544	6605	7878	9869	11961	14036	15027
495	2588	4644	6705	7957	9969	12086	14098	15126
595	2688	4744	6805	7978	10029*	12186	14136	15127
695	2788	4844	6905	8093	10129*	12286	14198	15226
795	2888	4944	7057	8193	10229*	12386	14236	15227
895	2988	5091	7078	8293	10329*	12486	14298	15326
995	3042	5191	7157	8393	10429*	12586	14336	15327
1051	3142	5291	7178	8493	10529*	12686	14398	15426
1151	3242	5391	7257	8593	10629*	12786	14436	15427
1251	3342	5491	7278	8693	10729*	12886	14498	15526
1351	3442	5591	7357	8793	10829*	12986	14536	15527
1451	3542	5691	7378	8893	10929*	13078	14598	15626
1551	3642	5791	7457	8993	11061	13178	14636	15627
1651	3742	5891	7478	9069	11161	13278	14698	15726
1751	3842	5991	7557	9169	11261	13378	14736	15727
1851	3942	6005	7578	9269	11361	13478	14798	15826
1951	4044	6105	7657	9369	11461	13578	14836	15827
2088	4144	6205	7678	9469	11561	13678	14898	15926

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

15927	18386	20281	21676	23588*	24966	26777*	29243	31193
16025	18469	20367	21712	23668	25050	26877*	29338	31253
16125	18486	20381	21776	23688*	25068	26977*	29343	31293
16225	18569	20467	21812	23768	25150	27079	29438	31353
16325	18586	20481	21876	23788*	25168	27179	29443	31393
16425	18669	20567	21912	23868	25250	27279	29538	31453
16525	18686	20581	21976	23888*	25268	27379	29543	31493
16625	18769	20667	22080	23968	25350	27479	29638	31553
16725	18786	20681	22180	23988*	25368	27579	29643	31593
16825	18869	20767	22280	24003	25450	27679	29738	31653
16925	18886	20781	22380	24066	25468	27779	29743	31693
17008	18969	20867	22480	24103	25550	27879	29838	31753
17108	18986	20881	22580	24166	25568	27979	29843	31793
17208	19027	20967	22680	24203	25650	28081*	29938	31853
17308	19127	20981	22780	24266	25668	28181*	29943	31893
17408	19227	21012	22880	24303	25750	28281*	30041	31953
17508	19327	21076	22980	24366	25768	28381*	30141	31993
17608	19427	21112	23068	24403	25850	28481*	30241	32055
17708	19527	21176	23088*	24466	25868	28581*	30341	32155
17808	19627	21212	23168	24503	25950	28681*	30441	32255
17908	19727	21276	23188*	24566	25968	28781*	30541	32355
18069	19827	21312	23268	24603	26077*	28881*	30641	32455
18086	19927	21376	23288*	24666	26177*	28981*	30741	32555
18169	20067	21412	23368	24703	26277*	29038	30841	32655
18186	20081	21476	23388*	24766	26377*	29043	30941	32755
18269	20167	21512	23468	24803	26477*	29138	31053	32855
18286	20181	21576	23488*	24866	26577*	29143	31093	32955
18369	20267	21612	23568	24903	26677*	29238	31153	33062

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

33162	33462	33762	34035*	34335*	34635*	34935*	35283	35583
33262	33562	33862	34135*	34435*	34735*	35083	35383	35683
33362	33662	33962	34235*	34535*	34835*	35183	35483	

B. Obligationen auf Namen zu 4½ Procent.

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

15	251	515	751	1089	1589	2062	2562
51	315	551	815	1189	1689	2162	2662
115	351	615	851	1289	1789	2262	2762
151	415	651	915	1389	1889	2362	2862
215	451	715	951	1489	1989	2462	2962

Die mit * bezeichneten Serien- oder Hauptkataster-Nummern sind nach dem Verloosungsplane an die Stelle der bereits bei früheren Verloosungen gezogenen Endnummern getreten.

Sämmtliche gezogene Kapitalien treten mit dem 1. Mai 1871 außer Verzinsung.

München, den 16. Januar 1871.

Königl. Bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

Freiherr von Lobkowitz.

Diebel, Secretär.

Bekanntmachung,

die XIII. Verloosung des Militär-Anlehens von 1855 betr.

Gemäß der Bekanntmachung vom 27. v. Mts. (Regierungsblatt S. 2437 — 2438) wurde heute die XIII. Verloosung des

Militär-Anlehens von 1855 zu $4^1/_2$ Procent

vorgenommen und es sind hiebei die Zahlen

70. 72. 78.

zum Zuge gekommen.

Es werden daher nach dem Verloosungs-Plane vom 23. September 1856 (Reg.-Bl. 1856 S. 932—934) alle jene Obligationen dieses Anlehens, sowohl zu 1000 fl., als zu 500 fl. und 100 fl. — Cat. Lit. A, B und C —, deren Kataster-Nummer mit einer der gezogenen Zahlen endet und welche in dem nachstehenden Verzeichnisse speciell aufgeführt sind, — hiemit zur Rückzahlung gekündet, in welcher Beziehung Nachstehendes bemerkt wird:

1) Die sämmtlichen Obligationen des besagten Anlehens sind au porteur (auf den Inhaber) ausgestellt, und tragen sowohl auf den Obligationen als den Zinscoupons die Bezeichnung:

Militär-Anlehen von 1855.

(Hiebei wird ausdrücklich bemerkt, daß sich die gegenwärtige Verloosung des Militär-Anlehens nur auf die

Militär-Anlehens-Obligationen von 1855 bezieht, indem sowohl das $4^1/_2$procentige Militär-Anlehen von 1859 als auch das 4procentige Militär-Anlehen von 1861 zur Zeit noch von der Verloosung ausgenommen bleiben.)

2) Die zur Rückzahlung bestimmten Capitalsbeträge treten am 1. Mai 1871 aus der Verzinsung. Die Rückzahlung beginnt jedoch sogleich, und es werden hiebei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich stets bis zum Ablauf des Monats, in welchem die Bezahlung erfolgt, in keinem Falle aber über den 30. April 1871 hinaus, vergütet.

3) Die Zahlung dieser Obligationen erfolgt bei der k. Staatsschulden-Tilgungs-Hauptcasse in München, dann bei den k. Specialcassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg, ferner bei der k. Bank in Nürnberg und deren Filialen und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen k. Oberaufschlagämtern, Kreiscassen und Rentämtern, sowie bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a/M.

4) Bei der Erhebung der betreffenden Capitalien sind mit den Obligationen sämmtliche, nicht bereits fällig gewordene Zinscoupons nebst der Coupons-Anweisung (Talon) zu übergeben.

5) Bezüglich der vinculirten Obligationen findet die Zahlung in der Regel nur bei der k. Staatsschulden-tilgungs-Hauptcasse in München statt; ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die k. Specialcassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg und durch sämmtliche k. Oberaufschlagämter, Kreiscassen und Rentämter vermittelt werden.

Im Uebrigen wird hinsichtlich der Bezahlung vinculirter Obligationen auf die deßfallsigen Bestimmungen in Ziff. III., IV. und V. der Bekanntmachung vom Heutigen, die Verloosung der 4 und 4½ % Eisenbahn-Schuld betreffend, — welche Bestimmungen hier gleiche Anwendung zu finden haben, — verwiesen.

6) Eine Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien findet zur Zeit nicht statt.

München, den 16. Januar 1871.

Königl. Bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

Freiherr von Lobkowitz.

Diebel, Secretär.

Verzeichniß

der

in Gemäßheit der am 16. Januar 1871 stattgefundenen XIII. Verloosung des Militär-Anlehens von 1855 zur Heimzahlung bestimmten Militär-Anlehens-Obligationen.

I.

Obligationen Lit. A. à 1000 fl.

Kataster-Nummern:								
70	172	278	470	572	678	870	972	1078
72	178	370	472	578	770	872	978	1170
78	270	372	478	670	772	878	1070	1172
170	272	378	570	672	778	970	1072	1178

Kataster-Nummern:

1270	1472	1678	1970	2172	2378	2670	2872	3078
1272	1478	1770	1972	2178	2470	2672	2878	3170
1278	1570	1772	1978	2270	2472	2678	2970	3172
1370	1572	1778	2070	2272	2478	2770	2972	3178
1372	1578	1870	2072	2278	2570	2772	2978	
1378	1670	1872	2078	2370	2572	2778	3070	
1470	1672	1878	2170	2372	2578	2870	3072	

II.
Obligationen Lit. B. à 500 fl.

Kataster-Nummern:

70	578	1172	1770	2278	2872	3470	3978	4572
72	670	1178	1772	2370	2878	3472	4070	4578
78	672	1270	1778	2372	2970	3478	4072	4670
170	678	1272	1870	2378	2972	3570	4078	4672
172	770	1278	1872	2470	2978	3572	4170	4678
178	772	1370	1878	2472	3070	3578	4172	4770
270	778	1372	1970	2478	3072	3670	4178	4772
272	870	1378	1972	2570	3078	3672	4270	4778
278	872	1470	1978	2572	3170	3678	4272	4870
370	878	1472	2070	2578	3172	3770	4278	4872
372	970	1478	2072	2670	3178	3772	4370	4878
378	972	1570	2078	2672	3270	3778	4372	4970
470	978	1572	2170	2678	3272	3870	4378	4972
472	1070	1578	2172	2770	3278	3872	4470	4978
478	1072	1670	2178	2772	3370	3878	4472	
570	1078	1672	2270	2778	3372	3970	4478	
572	1170	1678	2272	2870	3378	3972	4570	

III.

Obligationen Lit. C. à 100 fl.

Kataster-Nummern:

70	872	1678	2570	3372	4178	5070	5872	6678
72	878	1770	2572	3378	4270	5072	5878	6770
78	970	1772	2578	3470	4272	5078	5970	6772
170	972	1778	2670	3472	4278	5170	5972	6778
172	978	1870	2672	3478	4370	5172	5978	6870
178	1070	1872	2678	3570	4372	5178	6070	6872
270	1072	1878	2770	3572	4378	5270	6072	6878
272	1078	1970	2772	3578	4470	5272	6078	6970
278	1170	1972	2778	3670	4472	5278	6170	6972
370	1172	1978	2870	3672	4478	5370	6172	6978
372	1178	2070	2872	3678	4570	5372	6178	7070
378	1270	2072	2878	3770	4572	5378	6270	7072
470	1272	2078	2970	3772	4578	5470	6272	7078
472	1278	2170	2972	3778	4670	5472	6278	7170
478	1370	2172	2978	3870	4672	5478	6370	7172
570	1372	2178	3070	3872	4678	5570	6372	7178
572	1378	2270	3072	3878	4770	5572	6378	7270
578	1470	2272	3078	3970	4772	5578	6470	7272
670	1472	2278	3170	3972	4778	5670	6472	7278
672	1478	2370	3172	3978	4870	5672	6478	7370
678	1570	2372	3178	4070	4872	5678	6570	7372
770	1572	2378	3270	4072	4878	5770	6572	7378
772	1578	2470	3272	4078	4970	5772	6578	7470
778	1670	2472	3278	4170	4972	5778	6670	7472
870	1672	2478	3370	4172	4978	5870	6672	7478

Sämmtliche gezogene Kapitalien treten mit dem **1. Mai 1871** außer Verzinsung.

München, den 16. Januar 1871.

Königl. Bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

Freiherr von Lobkowitz.

Diebel, Secretär.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung d. d. Hohenschwangau den 9. ds. das Nachstehende allergnädigst zu verfügen geruht:

Befördert werden:

zu Majoren:

der charakterisirte Major August Abelein beim Landwehr-Bezirks-Commando Kitzingen, — dann die Stabshauptleute Georg Schleicher vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen im 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — Otto Correck im 3. Jäger-Bataillon, — Friedrich von Berg genannt Schrimpf im 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — Maximilian Eichenauer im 9. Jäger-Bataillon, — Hermann Weißmann im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Ludwig Winneberger vom 9. Infanterie-Regiment Wrede im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig — und Johann Haag vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich im 8. Infanterie-Regiment Pranckh, — die Hauptleute Joseph von Belli de Pino — und Theodor Eppler im Generalquartiermeisterstab, — ferner in Anwendung der Bestimmung Ziffer V des Pensions-Normativs vom 12. October 1822 der pensionirte Hauptmann Joseph Müller;

zu Hauptleuten 1. Classe:

die Hauptleute 2. Classe Carl Freiherr von Ditfurth im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — Heinrich Zimmer im 1. Jäger-Bataillon — und Carl Häffner im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — die Oberlieutenants Hugo Keyl — und Conrad Carl im 3. Artillerie-Regiment Königin Mutter, — Oscar Heberer vom 4. Artillerie-Regiment König im 2. Artillerie-Regiment Brodesser, — Robert Merkl im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Ludwig Hasler — und Hermann Lenz vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold im 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter, — dann Ernst Richter im Genie-Stab;

zu Rittmeistern:

die Oberlieutenants Maximilian Marc beim 4. Armee-Divisions-Commando — und Ludwig von Nagel, bisher Regiments-Adjutant, vom 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Constantin Nikolajewitsch im 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto;

zu Hauptleuten 2. Classe:

der charakterisirte Hauptmann Carl Neumann, Adjutant beim Landwehr-Bezirks-Commando Regensburg, — die Oberlieutenants Georg Rampf vom 8. im 1. Jäger-Bataillon, — Eduard Freiherr Löffelholz von Colberg im 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — Hermann Muzel vom 6. im 2. Jäger-Bataillon, — Richard Raila, bisher Bataillons-Adjutant, im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — Joseph von Preislinger im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — Ewald Schmitt vom 9. Infanterie-Regiment Wrede im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Carl Ott im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Philipp Sartorius im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Carl Stapp, bisher Bataillons-Adjutant, im 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg, — Georg Gulder im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Theodor Keller, bisher Bataillons-Adjutant, im 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland, — Hermann von Schab im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Hermann von Kramer im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — Bernhard Mayer vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Jacob Haas, bisher Bataillons-Adjutant, im 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland, — Eduard Daser im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Michael Müller im 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — Richard Freiherr von Tautphoeus im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Emanuel Poli vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig im 13. Infanterie-Regiment

Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — August Karl vom 8. Infanterie-Regiment Pranckh im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Ludwig Schlatter, bisher Bataillons-Adjutant, im 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland, — Anton Binstadt vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern, — Adolph Widder im 8. Infanterie-Regiment Pranckh, — Conrad Huber vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern, — Adalbert Freiherr von Frönau im 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg, — dann in Anwendung der Bestimmung Ziffer V des Pensions-Normativs vom 12. October 1822 der pensionirte Oberlieutenant Friedrich Maiholzer;

zu Oberlieutenants:

die Unterlieutenants Carl Bechtold im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern, — Franz Horadam im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Eduard Popp, Adjutant beim Landwehr-Bezirks-Commando Bayreuth, — und Michael Sensburg im 8. Jäger-Bataillon, diese mit dem Range vom 25. December 1870, und zwar Bechtold vor dem Oberlieutenant Carl Schütz vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, Horadam vor dem Oberlieutenant Heinrich von Mayerhofen vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, dann Popp und Sensburg vor dem Oberlieutenant Emil Ritter von Welsch vom 4. Jäger-Bataillon, — ferner Carl Müller im 8. Infanterie-Regiment Pranckh, — Valentin Langmantel im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Ludwig von Rauffer im 8. Infanterie-Regiment Pranckh, — Johann Schneidawind im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Joseph Thenn im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Julius Bernhard im 8. Jäger-Bataillon, — Joseph Jungmann im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — Xaver Martin im 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland, — Otto Baldauf im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern, — Adolph Galler im Infanterie-Leib-Regiment, — Eugen Leopolder im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Ferdinand Ehrenreich, Bataillons-Adjutant, im 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — Carl Unger, Bataillons-Adjutant, im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — Claudius Schraubolph im 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland, — Georg Wagner im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Martin Elsäßer im 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland, — Maximilian Notthhafft Freiherr von Weißenstein im 1. Infanterie-

Regiment König, — Johann Häfel im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern, — Wilhelm Dürk im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Friedrich Hilburger im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Alois Rauck im 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg, — Ignaz Plobeck vom 3. im 8. Jäger-Bataillon, — Johann Hinterkircher im 2. Jäger-Bataillon, — Anton Strobl im 8. Infanterie-Regiment Pranckh, — Heinrich Göhringer im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Carl Beichhold im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Franz Graßmann vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Georg Heindl im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern, — Heinrich Freiherr von Bernhard im 1. Infanterie-Regiment König, — Christian Siebenlist vom 9. Infanterie-Regiment Wrede im 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — Joseph Lohwasser im 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — Adolph Pfaff im 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg, — Alois Heller im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Otto Reisner im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Adolph Freiherr von Oefele im Infanterie-Leib-Regiment, — Nikolaus Dütsch, Bataillons-Adjutant, im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Carl Föringer im Infanterie-Leib-Regiment, — Friedrich Albrecht vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen im 1. Infanterie-Regiment König, — Friedrich Bärmann im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Johann Heppel vom 9. Infanterie-Regiment Wrede im 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — Franz Hermann vom 3. im 9. Jäger-Bataillon, — Johann Schlosser — und Adolph Lüst vom 9. Infanterie-Regiment Wrede im 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — Paul Bomhard im 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — Maximilian Schäzler im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — Joseph Ramer vom 6. im 7. Jäger-Bataillon, — Albert Bernhard im Infanterie-Leib-Regiment, — Franz Fürholzer, Bataillons-Adjutant, im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — Peter Klemens im 8. Jäger-Bataillon, — Friedrich Sauer, Bataillons-Adjutant, im 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — Franz Reimer im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Eugen Pfannenstiel im 8. Infanterie-Regiment Pranckh, — Maximilian Schmid vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern, — August Stöhr im 8. Infanterie-Regiment Pranckh, — Heinrich Rentwig

im 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — Carl Kraus im 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland, — Hermann Kinkelin im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Jacob Stoffel, Bataillons-Adjutant, im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — Gustav Müller im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — German Killinger vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Julius Glaser im 8. Infanterie-Regiment Pranckh, — Heinrich Wehrl im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Georg Steinhauser vom 6. Jäger-Bataillon im 2. Infantarie-Regiment Kronprinz, — Emil Hebberling im 8. Infanterie-Regiment Pranckh, — Richard Strehler vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — Guntram Kieser im 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — Carl Freiherr von Riedesel im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern, — August König bei der 4. Sanitäts-Compagnie, — Friedrich Teicher im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Victor Freiherr von Andrian-Werburg im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — Adolph Leeb vom 9. im 7. Jäger-Bataillon, — Wolfgang Hösch, Bataillons-Adjutant, im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Edmund Ulmer im 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — Jacob Albert im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern, — Johann Scheibter vom 2. im 7. Jäger-Bataillon, — Heinrich Freiherr von Gleissenthal vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Alois Regele vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — Franz Bock — und Anton Kamm vom 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg im 8. Infanterie-Regiment Pranckh, — Emil Riederer im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Ludwig Kunkel — und Adalbert Wiesner vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Johann Berchtenbreiter vom 1. Infanterie-Regiment König im Infanterie-Leib-Regiment, — August Helmsauer im 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland, — Prinz Arnulph von Bayern, Königliche Hoheit, im 1. Infanterie-Regiment König, — Gustav Sartor — und Richard Jäger im 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter, — Ludwig Hütz vom 4. Artillerie-Regiment König im 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter, — Stephan Freiherr von Stengel, Bataillons-Adjutant, im 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter, — Heinrich von Fabrice im 2. Artillerie-Regi-

ment Brodesser, — Ludwig Glaßer im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Moritz Freiherr von Rieberer vom 4. Artillerie-Regiment König im 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter, — Carl Heimpel im 2. Artillerie-Regiment Brodesser, — Carl Kery, Bataillons-Adjutant, im 4. Artillerie-Regiment König, — Ludwig Kery vom 4. Artillerie-Regiment König im 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter, — Eduard Windstoßer vom 4. Artillerie-Regiment König im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Theodor Hecht, Feuerwerksmeister, bei der Festungs-Commandantschaft Landau, — Maximilian Steinleitner, Feuerwerksmeister, beim Festungs-Gouvernement Germersheim, — Johann Lamm, Feuerwerksmeister, beim Festungs-Gouvernement Ingolstadt, — Carl Fröber im 2. Artillerie-Regiment Brodesser, — Manfred Faulhaber — und Johann Weidner vom 4. Artillerie-Regiment König im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Peter Wiedenmann, — Hermann Schöller — und Carl Höß im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Hermann Schweninger — und Ottfried Layritz im 2. Artillerie-Regiment Brodesser, — Carl Freiherr von Lupin — und Gottlob Hertel im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Georg Bscherer im 2. Artillerie-Regiment Brodesser, — Georg von Oelhafen im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Carl Graf von Rambaldi im 4. Artillerie-Regiment König, — Philipp Müller im 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter, — Friedrich Dietl vom 2. Artillerie-Regiment Brodesser im 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter, — dann Maximilian Hartmann, — Joseph Söber, — Carl Thoma, — Eduard Zobel — und Xaver Sinz im Genie-Regiment.

zu Unterlieutenants:

die Officiers-Aspiranten 1. Classe (Junker) Xaver Gitschger — und Heinrich Flessa im 2. Jäger-Bataillon, — August Reuß — und Bernhard Graf von Spreti-Weilbach im 1. Jäger-Bataillon, — Michael Lautenschlager im 8. Jäger-Bataillon, — Christian Götz im 3. Jäger-Bataillon, — Xaver Rauchenberger im 7. Jäger-Bataillon, — Maximilian Poli im 9. Jäger-Bataillon, — Julius Mois im 4. Jäger-Bataillon, — Carl Landmann im 2. Jäger-Bataillon, — Gustav Städtler im 8. Jäger-Bataillon, — Andreas Schmidhuber im 4. Jäger-Bataillon, — Friedrich Baunach im 9. Jäger-Bataillon, — Friedrich Eckstein — und Carl Griesbeck im 3. Jäger-Bataillon, — Oscar Kollmann — und Ernst Retter im 2. Jäger-Bataillon, — Eduard von Wißell im 8. Jäger-Bataillon, — Heinrich Reisner Freiherr von Lichtenstern im 7. Jäger-Ba-

12*

taillon, — Alexander Freiherr von Feilitzsch im 8. Jäger-Bataillon, — Eugen von Bar im 4. Jäger-Bataillon, — Johann Wagner im 3. Jäger-Bataillon, — Joseph Meiser im Infanterie-Leib-Regiment, — Heinrich Pommrenke im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Carl Freymann im 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland, — Georg List im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Joseph Besnard im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Adam Förtsch — und Pankraz Götz im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Xaver Brandl im 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland, — Georg Gundler im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — Carl von Mayerhofen im Infanterie-Leib-Regiment, — Magnus Bock im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Maximilian Schönchen — und Joseph Lindtner im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Hermann Kollmann im Infanterie-Leib-Regiment, — Wolfgang Wein im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Leopold Fischer — und Heinrich von Tein im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern, — Carl Bock im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — Ludwig Freiherr von Schacky im 1. Infanterie-Regiment König, — Friedrich Weig im 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland, — Ernst Pflaum im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Gottfried Mack im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Johann Peißner im 1. Infanterie-Regiment König, — Albert Schenk im 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland, — August Wagner im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Oscar Fleischmann im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Jacob Küstner im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern, — Ludwig Döberlein — und Georg Bühlmann im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen — Otto Gigl im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Tobias Reif — und Richard Palmberger im 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland, — Hermann Gürleth im 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg, — Georg May im Infanterie-Leib-Regiment, — Theodor Schieber im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Ernst Hasenclever im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Rupert Niederreuther im 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland, — Erhard Hacker im 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — Carl Kramer im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Joseph Freiherr Lochner von Hüttenbach — und Johann Kübel im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — Eduard Stumpf im 12. Infanterie-Regi-

ment Königin Amalie von Griechenland, — Heinrich Krieg — und Ignaz Ruland im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — Eugen Rebay von Ehrenwiesen im 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland, — Ottokar von Bachtenkirch genannt Stachelhausen im 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — Erwin Bresselau von Bressensdorf im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern, — Ludwig Schickell im 1. Jäger-Bataillon, — Carl Weyse im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — Edwin Hummel im 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — Joseph Prestele im 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland, — Carl Müller im 3. Jäger-Bataillon, — Maximilian Wibemann im 1. Infanterie-Regiment König, — Georg Hopff im 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — Maximilian Erhard im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Maximilian Wochinger im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Hugo Wohnlich im 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland, — Joseph Trauch — Johann Schielle — und Ludwig Oettl im 1. Infanterie-Regiment König, — Johann Schwaabe im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Friedrich von Heyder, — Otto Steger — und Jacob Müller im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern, — Friedrich von Fabris — und Adalbert von Sauer im 1. Infanterie-Regiment König, — Martin Schüller im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Julius Lindner im 1. Infanterie-Regiment König, — Carl Sehann im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern, — Georg Freiherr von Redwitz im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — Carl Walther — und Joseph Barth im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Franz Wunder, — Georg Pröls — und August Grashey im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern, — Carl Berthold im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Johann Gleixner im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — Carl Fentsch im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern, — August Schleußinger — und Hermann von Erskine im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Franz Bauer im 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter, — Adrian Freiherr von Maberny vom 4. Artillerie-Regiment König im 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter, — Adolph Kipfmüller im 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter, — Georg Schreiber — und Wilhelm Wirthmann im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Jacob Brack im 3.

Artillerie=Regiment Königin=Mutter, — Ludwig Weinmann vom 1. Artillerie=Regiment Prinz Luitpold im 3. Artillerie=Regiment Königin=Mutter, — Franz Walther im 1. Artillerie=Regiment Prinz Luitpold, — Friedrich Bodenmüller — und Carl Endres vom 1. Artillerie=Regiment Prinz Luitpold im 3. Artillerie=Regiment Königin=Mutter, — Joseph Edelmann — und Michael Theobald im Genie=Regiment, — ferner die Feldwebel Conrad Grabl vom 2. Infanterie=Regiment Kronprinz im 10. Infanterie=Regiment Prinz Ludwig, — Andreas Ernst — und Georg Gerner im 10. Infanterie=Regiment Prinz Ludwig, — der Oberjäger Johann Neuner im 2. Jäger=Bataillon, — der Auditoriats=Actuar Ignaz Mühlhofer von der Stadtcommandantschaft Lindau im 12. Infanterie=Regiment Königin Amalie von Griechenland, — der Sergeant Andreas Haas im 11. Infanterie=Regiment von der Tann, — die Feuerwerker Adolph Burgartz im 3. Artillerie=Regiment Königin=Mutter, — Friedrich Schwank im 1. Artillerie=Regiment Prinz Luitpold, — und Anton Frank vom 4. Artillerie=Regiment König im 3. Infanterie=Regiment Prinz Carl von Bayern, — die Sergeanten Joseph Graßmann, — Wilhelm Labermaier — und Franz Tumma im 11. Infanterie=Regiment von der Tann, — dann der Corporal Heinrich Schnell im 1. Infanterie=Regiment König;

zu Landwehr=Oberlieutenants:

die Landwehr=Unterlieutenants Carl Mantel im 5. Landwehr=Bataillon, — Johann Lösch im 13. Landwehr=Bataillon, — Georg Feigel im 5. Jäger=Bataillon, — Wilhelm Schleifer im 20. Landwehr=Bataillon, — und Anton Schmid im 16. Landwehr=Bataillon;

zu Landwehr=Unterlieutenants:

die Landwehr=Officiersabspiranten Eduard Wollenweber im 3. Landwehr=Bataillon, — Carl Götz im 4. Jäger=Bataillon, — Carl Geiger im 7. Jäger=Bataillon, — Maximilian Müller — und Carl Bichler im 1. Jäger=Bataillon, — Oscar Martini im 21. Landwehr=Bataillon, — Georg Zobel, — Carl Schön — und Eduard Lips im 2. Landwehr=Bataillon, — Joseph Castell im 9. Jäger Bataillon, — Georg Engelmann — und Johann Deyhle im 2. Artillerie=Regiment Brodesser, — Friedrich Trapp, — Theodor Cullmann — und Jacob Weiland im 4. Artillerie=Regiment König, — Jacob Jung im 2. Artillerie=Regiment Brodesser, — Alois Menzinger im 3. Artillerie=Regiment Königin=Mutter, — Heinrich Lenz und — Anton Ruck im 1. Artillerie=Regiment Prinz Luitpold — Bleickhard Stumpf im 3. Artillerie=Regiment Königin=Mutter, — Friedrich Scherrer in der Fuhrwesens=Escadron des 1. Artillerie=Regiments Prinz Luitpold, — Le=

onhard Schönamsgruber in der Fuhrwesens-Escadron des 2. Artillerie-Regiments Brodesser, — Johann Buchner in der Fuhrwesens-Escadron des 1. Artillerie-Regiments Prinz Luitpold, — Heinrich von Koch auf Rohrbach und Sünzhausen in der Fuhrwesens-Escadron des 4. Artillerie-Regiments König, — Joseph Wolf in der Fuhrwesens-Escadron des 3. Artillerie-Regiments Königin-Mutter, — Julius Müller in der Fuhrwesens-Escadron des 1. Artillerie-Regiments Prinz Luitpold, — Friedrich Stahl im Genie-Regiment, — ferner der Sergeant der Reserve Paul Hoffmann vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig im 13. Landwehr-Bataillon, — der Landwehr-Feuerwerker Edmund Tauber im 2. Artillerie-Regiment Brodesser (Ldw.-Bez. Schweinfurt), — die Landwehr-Corporale Ludwig Metzler im 4. Jäger-Bataillon (Ldw.-Bez. Weilheim,) — und Joseph Hopf vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig im 13. Landwehr-Bataillon, — dann der Landwehr-Vicecorporal Eugen Mantel im 27. Landwehr-Bataillon;

zum Regiments-Veterinärarzt 2. Classe:

der Divisions-Veterinärarzt Wolfgang Flink vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern im 2. Artillerie-Regiment Brodesser.

Charakterisirt werden:

als Majore:

die pensionirten Hauptleute Adolph von Röder, — August Schmid, — Carl Rümmelein — und Joseph Rupp;

als Hauptmann:

der pensionirte Oberlieutenant August Hundsdorfer.

Versetzt werden:

der Major Ludwig Freiherr von Thüngen vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann zum 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — die Hauptleute Friedrich Fuchs vom Generalqartiermeister-Stab zum Genie-Stab, — Anton Jann von der Commandantschaft der Haupt- und Residenzstadt München zum 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Oscar Ritter von Xylander vom Generalquartiermeister-Stab zum Infanterie-Leib-Regiment, — Adolph von Braunmühl vom Generalquartiermeister-Stab zum 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Maximilian Weinig vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Eugen Schnitzlein vom 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter — und Maximilian Lutz vom 2. Artillerie-Regiment Brodesser zum Generalquartiermeister-Stab, — Adalbert von Hofmann vom 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland zum 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern, — Maximilian Ritter von Schmädel vom 2. Jäger-Bataillon zum 1. Infanterie-Regiment König — und Johann Böck vom 2. Artillerie-

Regiment Brodesser zum 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter, — dann der Rittmeister Graf von Fugger-Babenhausen vom 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto zum 4. Chevaulegers-Regiment König.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 5. Januar l. Js. dem Hauptmann Wilhelm von Branca vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz das Ritterkreuz 2. Classe des Militär-Verdienstordens — und

dem Regimentsarzt Dr. August Eckart vom 2. Uhlanen-Regiment König das goldene Militär-Sanitäts-Ehrenzeichen zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

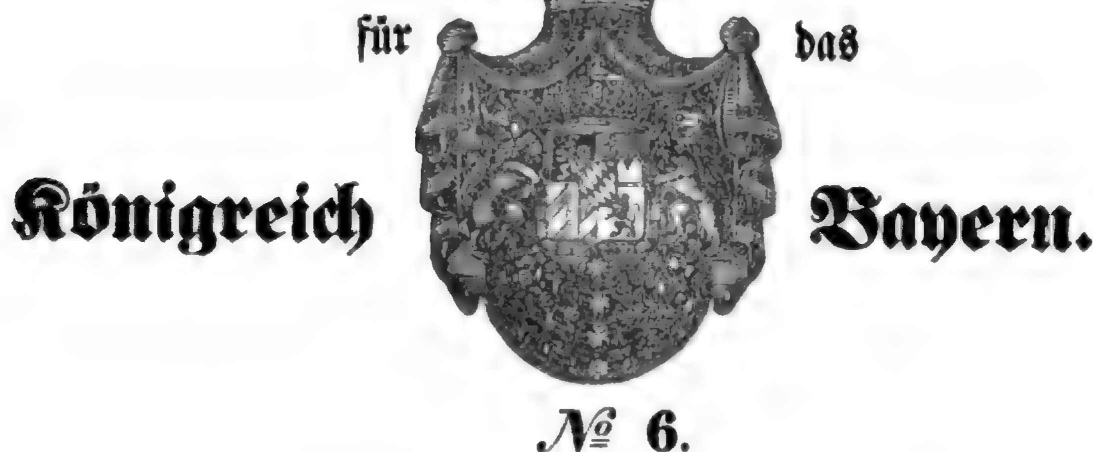
Seine Majestät der König haben Sich unter'm 23. August v. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Zahnarzte Friedrich Berghammer in Wien die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehenen Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens zu ertheilen.

Königlich Allerhöchste Anerkennung.

Die Freifrau Josephine von Pranckh, Gemahlin des Generallieutenants und Kriegsministers, Sigmund Freiherrn von Pranckh, hat laut Urkunde vom 5. December 1870 mit einem Capital von zehntausend Gulden eine Zustiftung zum Militär milden Stiftungsfonde errichtet und bestimmt, daß die Zinsen dieses Capitals zu jährlichen Erziehungsbeiträgen von je 50 Gulden für verwaiste bedürftige und wohlgesittete Kinder solcher Unterofficiere und Soldaten der bayerischen Armee verwendet werden sollen, welche vor dem Feinde geblieben, oder in Folge von Verwundungen, die sie vor dem Feinde erlitten, oder an Krankheiten, denen sie im Felde ausgesetzt waren, verstorben sind.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung d. d. Hohenschwangau den 13. Januar l. Js. dieser Stiftung unter der Bezeichnung: „Freifrau Josephine von Pranckh'sche Stiftung" die allerhöchste Bestätigung zu ertheilen und allergnädigst zu verfügen geruht, daß dieselbe unter wohlgefälliger allerhöchster Anerkennung der von der Stifterin an den Tag gelegten wohlthätigen Gesinnung durch das Regierungsblatt bekannt gegeben werde.

Regierungs-Blatt



für das Königreich Bayern.

№ 6.

München, Donnerstag den 26. Januar 1871.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Gehaltsverhältnisse der Directoren und Verwalter an den Strafanstalten betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, zur Regelung der Gehaltsverhältnisse der Directoren und Verwalter an den Strafanstalten zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Als Jahresbesoldung beziehen

1) die Directoren:

als Anfangsgehalt	1400 fl.
nach Ablauf von sechs Dienstjahren	1600 fl.

	nach Ablauf von zwölf Dienstjahren	1800 fl.
	nach Ablauf von achtzehn Dienstjahren	2000 fl.
2) die Verwalter:		
	als Anfangsgehalt	800 fl.
	nach Ablauf von drei Dienstjahren	900 fl.
	nach Ablauf von sechs Dienstjahren	1000 fl.
	nach Ablauf von zwölf Dienstjahren	1100 fl.
	nach Ablauf von achtzehn Dienstjahren	1200 fl.

§ 2.

Jede Vorrückung in die höheren Dienstaltersbezüge ist durch die Würdigkeit des betreffenden Beamten bedingt und kann, wenn in dieser Beziehung Bedenken bestehen, durch Unser Staatsministerium der Justiz sistirt werden, ohne daß hiedurch eine Beschwerde oder ein Entschädigungsanspruch begründet wird.

§ 3.

Die Nebenbezüge der genannten Beamten an Holz, Licht und Wohnung werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

§ 4.

Gegenwärtige Verordnung tritt vom 1. Januar 1870 an in Wirksamkeit.

München, den 20. Januar 1871.

Ludwig.

v. Lutz.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär,
Ministerialrath
Schebler.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben mittels Allerhöchsten Signats vom 17. Januar l. Js. mit 1. dieses Monats beginnend, den bisherigen Titular-Secretär Ludwig Hornstein zum wirklichen Stabssecretär des k. Oberststallmeisterstabes allergnädigst zu befördern geruht.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 18. Januar l. Js. auf die erledigte Stelle eines Postinspectors bei dem Oberpostamte Regensburg den als Postinspector daselbst fungirenden Rechnungscommissär der General-Direction der k. Verkehrs-Anstalten, Post-Abtheilung, Joseph Hafner, vom 1. Februar l. Js. angefangen zu befördern, und

unter'm gleichen Tage den Secretär des Appellationsgerichts von Mittelfranken, Carl Burkhardt, wegen nachgewiesener Krankheit und Functionsunfähigkeit gemäß §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den nachgesuchten Ruhestand auf die Dauer eines Jahres zu versetzen;

zum Bezirksamtmann von Zusmarshausen den Bezirksamts-Assessor von Krumbach, Lorenz Sabalitschka, zu befördern und

zum Bezirksamtsassessor in Krumbach den Accessisten der Kammer des Innern der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Friedrich Laar, zur Zeit am Bezirksamte Illertissen, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

zum Administrator der unmittelbaren Cultus- und Unterrichtsstiftungen in Eichstädt den Administrator des Erziehungs-Instituts, Sebastian Humbauer in München, zu ernennen, des letzteren Stelle aber nicht wieder zu besetzen;

der k. Staatsschuldentilgungsanstalt wegen der gesteigerten Geschäftsaufgabe vier Buchhalter extra statum beizugeben, sofort zu Buchhaltern extra statum zu befördern:

den Officianten der Grundrenten-Ablösungscasse, Alois Maier, bei der Eisenbahnbau-Dotations-Hauptcasse,

den Officianten der k. Staats-Schuldentilgungs-Hauptcasse, Carl Stadelmann, bei der genannten Casse,

den Officianten der k. Eisenbahnbau-Dotations-Hauptcasse, Fridolin Reisenegger, und

den Officianten derselben Casse, Ferdinand Meier, bei der k. Eisenbahnbau-Dotations-Hauptcasse;

zu Officianten in provisorischer Eigenschaft zu ernennen:

den Functionär im Rechnungscommissariate der k. Staats-Schuldentilgungs-Commission, Martin Rauchenberger, bei der k. Eisenbahnbau-Dotations-Hauptcasse,

den Functionär im Rechnungscommissariat der k. Staatsschuldentilgungscommission, Friedrich Bauer, bei der k. Staatsschuldentilgungs-Hauptcasse,

den Functionär der Grundrenten-Ablösungs-casse, Franz Rießl, bei der genannten Casse und

den Functionär der k. Eisenbahnbau-Dotations-Hauptcasse, Heinrich Baader, bei derselben Casse,

den Oberförster Wilhelm Heim in Heilsbronn wegen Krankheit und hiedurch herbeigeführter Dienstes-Unfähigkeit auf Grund des § 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde, unter Anerkennung seiner langjährigen mit Treue und Eifer geleisteten ersprießlichen Dienste, für immer in den Ruhestand treten zu lassen, endlich

unter'm 20. Januar l. Js. den Rath des obersten Gerichtshofes, Ludwig Weikard, auf Grund des §. 22. lit. B und C der IX. Verfassungsbeilage in den erbetenen Ruhestand für immer zu versetzen und ihm hiebei, unter allergnädigster Anerkennung seiner langjährigen mit Eifer und Treue geleisteten ausgezeichneten Dienste, den Titel eines Appellationsgerichtsdirectors tax- und stempelfrei zu verleihen;

zum Rathe am obersten Gerichtshofe den Director des Bezirksgerichts Augsburg, Johann Röckelein, dann

zum Director des Bezirksgerichts Augsburg den Stadtrichter und Vorstand des Stadtgerichtes Augsburg, Johann Schwingsack, zu befördern und demselben zugleich die Stelle des Vorstandes des Handelsgerichts Augsburg zu übertragen.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Von Seiner Majestät dem Könige von Preußen ist für das Cernirungscorps vor Bitsch in Anerkennung seiner verdienstlichen Leistungen eine Anzahl Eiserner Kreuze bestimmt, und auf die dießfallsigen Vorschläge der Commandostellen den nachbenannten bayerischen Stabs- und Oberofficieren, dann Unterofficieren und Mannschaften, und zwar:

dem Obersten Wilhelm Kohlermann vom 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg, — dem Obersten Adolph Schrott vom 8. Infanterie-Regiment Pranckh, — dem Major Friedrich Pfeufer desselben Regiments, — dem Major Carl Freiherrn von Großschedel vom 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg, — dem Hauptmann Carl Popp vom Generalquartiermeister-Stab, — dem Hauptmann Julius Keinath vom 2. Artillerie-Regiment Brodesser, — dem Oberlieutenant und Bataillons-Adjutanten Friedrich Wolff vom 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg (nun Hauptmann im Infanterie-Leib-Regiment), — dem Unterlieutenant (nun Oberlieutenant) Anton Strobl vom 8. Infanterie-Regiment Pranckh, — und dem Land-

wehr-Unterlieutenant Theodor Grafen von Wiser vom 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto, — ferner dem Feldwebel Georg Deml, — den Sergeanten Valentin Feldhäuser — und Ludwig Albert, — dann dem Gemeinen Heinrich Aulbach vom 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg, — dem Feldwebel Joseph Wimmer, — dem Sergeanten Johann Luber, — dem Corporal Johann Krebs — und dem Gemeinen Jacob Eisel vom 8. Infanterie-Regiment Pranckh die gedachte Kriegsdecoration verliehen worden.

Seine Majestät der König, hievon mit Befriedigung Kenntniß nehmend, haben gemäß Allerhöchster Entschließung d. d. Hohenschwangau den 15. Januar l. Js. den Beliehenen die Annahme und das Tragen dieser Decoration allergnädigst zu bewilligen geruht.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung d. d. Hohenschwangau den 14. Januar l. Js. zu Unterquartiermeistern allergnädigst zu befördern geruht:

die Regiments-Actuare Peter Dröber im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — Caspar Halder beim Festungs-Commando in Ulm (Localverwaltung), — Joseph Holzhey im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — Peter Bayer beim Gouvernement der Festung Germersheim (Localverwaltung), — Anton Hell bei der Stadtcommandantschaft Amberg (Localverwaltung), — Wilhelm Ernst im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz — und den Verwaltungs-Adspiranten 1. Classe (Regiments-Actuar) Maximilian Muster bei der 4. Sanitäts-Compagnie, letzteren in provisorischer Eigenschaft.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 30. December v. Js. dem Professor Jacob Türk am Cadeten-Corps das Ritterkreuz 1. Classe des Verdienstordens vom heil. Michael zu verleihen;

unter'm 12. Januar l. Js. dem Stabshauptmann Conrad Fix vom 6. Jäger-Bataillon, — dem Oberlieutenant und Bataillons-Adjutanten Paul Geyer vom 10. Jäger-Bataillon — und dem Oberlieutenant Maximilian Eigner vom Genie-Regiment die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des königlich preußischen Eisernen Kreuzes 2. Classe zu ertheilen;

den temporär pensionirten Hauptmann Hermann Winneberger, und

unter'm 13. Januar l. Js. den temporär pensionirten Oberlieutenant Ludwig Meier auf ein weiteres Jahr im Ruhestande zu belassen.

Verzeichniß

der mit Stipendien aus dem Staatsstipendienfonde für das Studienjahr 1870/71 aus der Gesammtzahl von 254 Bittstellern bedachten Bewerber.

Nr.	Namen.	Studium.	Heimat.	Betrag. fl.
	I. Universität München.			
1	Pohl Carl	Rechtspraktikant	Hof	200
2	Gebhardt Anton	"	Dillingen	200
3	Koller Wilhelm	"	Regensburg	200
4	Harzmann Michael	"	Viereth	200
5	Schrimpf Philipp	Cand. theol.	Roxheim	200
6	Wittelshöfer Moritz . . .	Cand. jur.	Floß	200
7	Zeller Ludwig	" "	Neuhütten	200
8	Körber Michael	Cand. med	Windsbach	200
9	Dr. Löwenfeld Leopold . .	" "	München	200
10	Oeffner August	" "	Zweibrücken	200
11	Haarburger Isaak	Cand. jur.	Bayreuth	100
12	Scheller Ernst	" "	Augsburg	100
13	Welzhofer August	" "	München	100
14	Bauer Leopold	Cand. med	Lichtenfels	100
15	Dr. Bayer Joseph	" "	Galgweis	100
16	Dietsch Waldemar	" "	Wieseth	100
17	Lichtenstern Joseph . . .	" "	Augsburg	100
18	Brandl Andreas	Cand. theol.	Haidhausen	100
19	Harburger Heinrich	Cand. philos.	Bayreuth	100
20	Meyer Wilhelm	Cand. philol.	Babenhausen	100
21	Mehlis Christian	" "	Herrschberg	100
22	Wurzinger Simon	Cand. theol.	München	100
23	Altinger Friedrich	Cand. philos.	Landshut	100
24	Kling Lorenz	" "	Beuren	100
25	Stumpf Max	" "	München	100
26	Plenk Johann	Cand. math.	Maxhütte	100
27	Blab Dominik	Rechtspraktikant	München	100
28	Ebner Anton	"	Straubing	100

Nr.	Namen.	Studium.	Heimat.	Betrag. fl.
29	Fuchs Ludwig	Rechtspraktikant	München	100
30	Gerstl Alois	"	München	100
31	Schicker Carl	"	Schwabmünchen	100
32	Söllheim Georg	"	Bayreuth	100
33	Trapp Georg	"	Lohr	100
34	Trier Leopold	"	Nabburg	100
35	Kalb August	"	Engelthal	100
36	Panzer Alois	"	München	100
37	Scherer Georg	"	Buch a/Erlbach	100
38	Wagner Joseph	"	Sattelpeilstein	100
	II. Universität Würzburg.			
39	Wolfenstetter Joseph . .	Rechtspraktikant	Ebern	200
40	Liebler Emil	"	Rothenbuch	200
41	Moser Robert	"	Klingenberg	200
42	Baumbach Franz	Cand. med.	Neustadt a/S.	200
43	Wirth Stephan	" "	Würzburg	200
44	Adami Heinrich	Cand. theol.	Dreysen	100
45	Becker Gustav	Cand. jur.	Marktheidenfeld	100
46	Haneberg Joseph	Rechtspraktikant	Kempten	100
47	Jäger Philipp	"	Bosweiler	100
48	Schneider Jos. Valentin .	Cand. med.	Würzburg	100
49	Müssel Heinrich	" "	Albisheim	100
50	Gebhard Johann Friedrich .	" "	Uffenheim	100
51	Luchs Johann	Cand. philol.	Wilhermsdorf	100
52	Drescher Johann	" "	Kleinochsenfurth	100
53	Straub Georg	Cand. med.	Laumersheim	100
54	Kirchner Wilhelm	" "	Euerbach	100
55	Abert Franz	Cand philol.	Münnerstadt	100
56	Emminger Alphons . . .	Cand. philos.	Behlingen	100
	III. Universität Erlangen.			
57	Nägelsbach Johannes . .	Rechtspraktikant	Bayreuth	200
58	Schmidt Wolfgang . . .	Cand. med.	Erlangen	200

Nr.	Namen.	Studium.	Heimat.	Betrag. fl.
59	Haaß Alexander	Cand. theol.	Erlangen	200
60	Dietsch Carl	Cand. philol.	Bayreuth	200
61	Hellmuth Eugen	Cand. theol.	Kunreuth	100
62	Hoffmann Carl	Cand. med.	Uttenreuth	100
63	Schramm Johann	Rechtspraktikant	Untermerzbach	100
64	Falco Ludwig	"	Lichtenberg	100
65	Büttner Paul	"	Fürth	100
66	Dietsch Christoph	Cand. math	Bayreuth	100
67	Fleischmann Adolph . .	Cand. theol.	Landstuhl	100
68	Beck Wilhelm	Cand. med.	Döhlau	100
69	Helmreich Georg	Cand. philol.	Büchenbach	100
70	Stetter August	" "	Dinkelsbühl	100
	IV. Akademie der bildenden Künste.			
	Eberle Syrius	Bildhauer-Eleve	Pfronten	100
	V. Polytechnische Hochschule.			
1	Luber Heinrich	Candidat der Naturwissenschaften	Kelheim	100
2	Bauer Julius	Ingenieurcandidat	Marktbreit	100
3	Sepp Max	"	München	100
4	Schmid Max	"	Tambach	100
5	Scheller Max	Candidat der mechanisch-technischen Abtheil.	Augsburg	100
	VI. Reisestipendien.			
1	Dr. Heller Arnold	Privatdocent an der k. Universität Erlangen	Kleinheubach	800
2	Harster Wilhelm	geprüfter Lehramtscandidat	Speyer	800
			Summa	11100

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.



№ 7.

München, Freitag den 27. Januar 1871.

Inhalt:

Bekanntmachung,

den Schuldenstand der Gemeinden des Königreiches am Schlusse des Jahres 1869 betr.

Staatsministerium des Innern.

In der nachstehenden Uebersicht werden die Ergebnisse der Schuldentilgung in den Gemeinden des Königreiches nach den Rechnungsabschlüssen des Jahres 1869 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 10. Januar 1871.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Braun.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath von Du Bois.

Zusammen=

des Schuldenstandes der sämmtlichen Stadt-, Markt- und Landgemeinden

Regierungsbezirk.	Benennung der Gemeinden.	Schuldenstand des Jahres 1868									Schuldentilgungsfond					
		nach dem Rechnungs=Abschlusse für 1868.			Zugang durch neuerliche Liquidationen und Recherchen.			Summa.			a. nach dem Etat (Schulden=tilgungsplan.)			b. nach dem wirklichen Anfalle.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Oberbayern.	Unmittelbare Städte	8,433,539	23	—	60,854	28	—	8,494,393	51	—	215,130	—	—	470,669	42	—
	Uebrige Städte und Märkte mit magistratischer Verfassg.	708,832	10	6	7,049	48	-	715,881	58	6	54,809	19	—	69,984	32	4
	Landgemeinden . .	297,960	11	—	4,474	8	—	302.434	19	—	42,653	7	4	42,337	13	—
	Summa	9,440,331	44	6	72,378	24	-	9,512,710	8	6	312,592	26	4	582,991	27	4
Niederbayern.	Unmittelbare Städte	280,991	16	—	—	—	—	280,991	16	—	21,927	30	—	19,548	10	—
	Uebrige Städte und Märkte mit magistratischer Verfassg.	126,215	45	—	14,700	—	—	140,915	45	—	13,998	12	—	22,435	23	—
	Landgemeinden . .	90,541	34	6	11,884	21	—	102,425	55	6	12,760	30	—	15,484	33	—
	Summa	497,748	35	6	26,584	21	—	524,332	56	6	48,686	12	—	57,468	6	—
Pfalz.	Städte mit 500 Familien und darüber	485,048	—	-	162,002	—	—	647,050	—	—	37,650	—	—	42,438	28	—
	Uebrige Gemeinden	323,110	41	—	2,847	10	—	325,957	51	—	41,413	36	—	45,347	32	—
	Summa	808,158	41	—	164,849	10	—	973,007	51	—	79,063	36	—	87,786	—	—
Oberpfalz und Regensburg.	Unmittelbare Städte	224,574	—	—	—		—	224,574	—	—	38,616	—	—	28,359	1	—
	Uebrige Städte und Märkte mit magistratischer Verfassg.	279,136	43	3	46,044	34	4	325,181	17	7	38,840	38	4	43,300	30	—
	Landgemeinden . .	140,379	5	2	—	—	—	140,379	5	2	13,277	5	6	13,119	51	6
	Summa	644,089	48	5	46,044	34	4	690,134	23	1	90,733	44	4	84,779	22	6

stellung

des Königreiches nach den Rechnungsabschlüssen für das Jahr 1869.

Im Jahre 1869 verwendet: a. auf Zinsenzahlung. fl.	kr.	hl.	b. auf Abtragung von Capitalien. fl.	kr.	hl.	c. in Summa. fl.	kr.	hl.	Betrag der hienach verbleibenden Schulden. fl.	kr.	hl.	Schulden-Zugang im Jahre 1869. fl.	kr.	hl.	Summa des Schuldenstandes beim Rechnungsabschlusse 1869. fl.	kr.	hl.
373,349	42	—	85,717	—	—	459,066	42	—	8,408,676	51		630,350	—	—	9,039,026	51	—
23,697	37	2	124,853	50		148,551	27	2	591,028	8	6	41,693	14	4	632,721	23	2
12,396	11	6	27,887	57	4	40,284	9	2	274,546	21	4	25,375	—	—	299,921	21	4
409,443	31	—	238,458	47	4	647,902	18	4	9,274,251	21	2	697,418	14	4	9,971,669	35	6
12,767	19	—	6,780	51	—	19,548	10	—	274,210	25	—	50,130	—	—	324,340	25	—
5,172	34	—	17,262	49	—	22,435	23	—	123,652	56	—	33,840	—	—	157,492	56	—
3,681	48	4	11,802	44	4	15,484	33	—	90,623	11	2	2,941	52	—	93,565	3	2
21,621	41	4	35,846	24	4	57,468	6	—	488,486	32	2	86,911	52	—	575,398	24	2
29,488	28	—	12,950	—	—	42,438	28	—	634,100	—	—	111,250	—	—	745,350		—
15,933	11	—	29,414	21	—	45,347	32	—	296,543	30	—	8,500	—		305,043	30	—
45,421	39	—	42,364	21	—	87,786	—	—	930,643	30	—	119,750	—	—	1,050,393	30	—
8,201	1		20,158	—	—	28,359	1	—	204,416	—	—	295,552	26	—	499,968	26	—
11,283	11	2	32,017	18	6	43,300	30	-	293,163	59	1	44,776	14	6	337,940	13	7
4,005	41	7	52,480	8	3	56,485	50	2	87,898	56	7	17,110	51	—	105,009	47	7
23,489	54	1	104,655	27	1	128,145	21	2	585,478	56	—	357,439	31	6	942,918	27	6

Regierungsbezirk.	Benennung der Gemeinden.	Schuldenstand des Jahres 1868									Schuldentilgungsfond					
		nach dem Rechnungs-Abschlusse für 1868.			Zugang durch neuerliche Liquidationen und Recherchen.			Summa.			a. nach dem Etat (Schuldentilgungsplan.)			b. nach dem wirklichen Anfalle.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Oberfranken.	Unmittelbare Städte	1,676,847	42	—	—	—	—	1,676,847	42	—	104,943	—	—	146,643	5	6
	Uebrige Städte und Märkte mit magistratischer Verfassg.	274,392	2	2	71,214	52	5	345,606	54	7	40,381	10	6	57,323	57	2
	Landgemeinden . .	289,588	59	2	15,028	32	2	304,617	31	3	30,767	17	4	34,781	47	4
	Summa	2,240,828	43	6	86,243	24	7	2,327,072	8	2	176,091	28	2	238,748	50	4
Mittelfranken.	Unmittelbare Städte	1,896,180	46	4	—	—	—	1,896,180	46	4	132,111	10	2	168,228	1	4
	Uebrige Städte und Märkte mit magistratischer Verfassg.	339,055	31	4	2,505	22	—	341,560	53	4	27,350	14	2	35,239	11	6
	Landgemeinden . .	239,777	58	4	12,293	30	—	252,071	28	4	38,251	17	—	42,139	37	—
	Summa	2,475,014	16	4	14,798	52	—	2,489,813	8	4	197,712	41	4	245,660	50	2
Unterfranken und Aschaffenburg.	Unmittelbare Städte	2,728,299	21	4	—	—	—	2,728,299	21	4	186,427	—	—	206,347	15	—
	Uebrige Städte und Märkte mit magistratischer Verfassg.	723,400	31	2	—	—	—	723,400	31	2	47,806	34	—	54,991	23	2
	Landgemeinden . .	1,551,461	53	—	27,476	45	—	1,578,938	38	—	186,647	52	2	207,497	21	6
	Summa	5,003,161	45	6	27,476	45	—	5,030,638	30	6	420,881	26	2	468,836	—	—
Schwaben und Neuburg.	Unmittelbare Städte	1,917,623	11	—	—	—	—	1,917,623	11	—	93,856	11	4	99,551	37	4
	Uebrige Städte und Märkte mit magistratischer Verfassg.	391,238	59	—	59,133	47	—	450,372	46	-	41,878	20	—	49,515	31	—
	Landgemeinden . .	725,507	21	7	14,192	3	—	739,699	24	7	86,736	44	5	112,837	15	4
	Summa	3,034,369	31	7	73,325	50	—	3,107,695	21	7	222,471	16	1	261,904	24	—

Im Jahre 1869 verwendet									Betrag der hienach verbleibenden Schulden.			Schulden-Zugang im Jahre 1869.			Summa des Schuldenstandes beim Rechnungsabschlusse 1869.		
a. auf Zinsenzahlung.			b. auf Abtragung von Capitalien.			c. in Summa.											
fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
71,904	—	4	72,100	—	—	144,004	—	4	1,604,747	42	—	15,600	—	—	1,620,347	42	—
14,328	57	2	38,774	14		53,103	11	2	306,832	40	7	11,415	28	—	318,248	8	7
12,008	21	—	22,773	26	4	34,781	47	4	281,844	4	7	18,581	30	6	300,425	35	5
98,241	18	6	133,647	40	4	231,888	59	2	2,193,424	27	6	45,596	58	6	2,239,021	26	4
82,042	34	2	155,980	21	—	238,022	55	2	1,740,200	25	4	318,258	45	4	2,058,459	11	—
14,563	32	4	20,729	39	2	35,293	11	6	320,831	14	2	25,695	13	—	346,526	27	2
10,770	56	2	31,440	30	6	42,211	37	—	220,630	47	6	37,847	40	—	258,478	27	6
107,377	3	—	208,150	41	—	315,527	44	-	2,281,662	27	4	381,801	38	4	2,663,464	6	—
111,378	5	6	72,402	42	4	183,780	48	2	2,655,896	39	—	263,062	27	4	2,918,959	6	4
29,621	16	4	16,990	31	4	46,611	48	—	706,409	59	6	110,143	—	—	816,552	59	6
62,596	31	2	138,950	47	6	201,547	19	-	1,439 987	50	2	202,009	40	4	1,641,997	30	6
203,595	53	4	228,344	1	6	431 939	55	2	4,802,294	29	—	575,215	8	-	5,377,509	37	—
43,051	1	4	56,500	36	—	99,551	37	4	1,861,122	35	-	47,150	—	-	1,908,272	35	—
18,507	25	2	31,008	5	6	49,515	31	—	419,364	40	2	73,171	7	4	492,535	47	6
26,967	5	—	145,003	57	47	171,971	2	4	594,695	27	3	75,922	11	—	670,617	38	3
88,525	31	6	232,512	39	2	321,038	11	-	2,875,182	42	5	196,243	18	4	3,071,426	1	1

Benennung der Regierungsbezirke.	Schuldenstand des Jahres 1868									Schuldentilgungsfond					
	nach dem Rechnungsabschlusse für 1868.			Zugang durch neuerliche Liquidationen und Recherchen.			Summa.			a. nach dem Etat (Schuldentilgungsplan.)			b. nach dem wirklichen Anfalle.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr	hl.
													Zusammen-		
Oberbayern . .	9,440,331	44	6	72,378	24	—	9,512,710	8	6	312,592	26	4	582,991	27	4
Niederbayern . .	497,748	35	6	26,584	21	—	524,332	56	6	48,686	12	—	57,468	6	—
Pfalz	808,158	41	—	164,849	10	—	973,007	51	—	79,063	36	—	87,786	—	—
Oberpfalz und Regensburg . . .	644,089	48	5	46,044	34	4	690,134	23	1	90,733	44	4	84,779	22	6
Oberfranken . .	2,240,828	43	3	86,243	24	7	2,327,072	8	2	176,091	28	2	238,748	50	4
Mittelfranken . .	2,475,014	16	4	14,798	52	—	2,489,813	8	4	197,712	41	4	245,660	50	2
Unterfranken und Aschaffenburg .	5,003,161	45	6	27,476	45	—	5,030,638	30	6	420,881	26	2	468,836	—	—
Schwaben und Neuburg	3,034 369	31	7	73,325	50	—	3,107,695	21	7	222,471	16	1	261,904	24	—
Hauptsumme . .	24,143,703	7	5	511,701	21	3	24,655,404	29	—	1,548,232	51	1	2,028,175	1	—

Im Jahre 1869 verwendet: a. auf Zinsenzahlung fl.	kr.	hl.	b. auf Abtragung von Capitalien. fl.	kr.	hl.	c. in Summa. fl.	kr.	hl.	Betrag der hienach verbleibenden Schulden. fl.	kr.	hl.	Schulden-Zugang im Jahre 1869. fl.	kr.	hl.	Summa des Schuldenstandes beim Rechnungsabschlusse 1869. fl.	kr.	hl.
stellung.																	
409,443	31	—	238,458	47	4	647,902	18	4	9,274,251	21	2	697,418	14	4	9,971,669	35	6
21,621	41	4	35,846	24	4	57,468	6	—	488,486	32	2	86,911	52	—	575,398	24	2
45,421	39	—	42,364	21	—	87,786	—	—	930,643	30	—	119,750	—	—	1,050,393	30	—
23,489	51	1	104,655	27	1	128,145	18	2	585,478	56	—	357,439	31	6	942,818	27	6
98,241	18	6	133,647	40	4	231,888	59	2	2,193,424	27	6	45,596	58	6	2,239,021	26	4
107,377	3	—	208,150	41	—	315,527	44	—	2,281,662	27	4	381,801	38	4	2,663,464	6	—
203,595	53	4	228,344	1	6	431,939	55	2	4,802,294	29	—	575,215	8	—	5,377,509	37	—
88,525	31	6	232,512	39	2	321,038	11	—	2,875,182	42	5	196,243	18	4	3,071,426	1	1
997,716	29	5	1,223,980	2	5	2,221,696	32	2	23,431,424	26	3	2,460,376	42	—	25,891,801	8	3

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Durch Kriegsministerial-Rescripte vom 14. Januar l. Js. wurden die Regimentsquartiermeister Richard Winter von der Stadtcommandantschaft Neuburg (Localverwaltung) zur Corps-Intendantur des General-Commandos München, — und Carl Schrankenmüller vom Festungs-Gouvernement Germersheim (Localverwaltung) zur Festungs-Commandantschaft Landau (Krankenhausverwaltung), — dann der Unterquartiermeister auf Kriegsdauer Wilhelm Witt vom Reserve-Verpflegsmagazin III zur Commandantschaft der Haupt- und Residenzstadt München (Localverwaltung) versetzt.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 18. Januar l. Js. das Beneficium Langerringen, Bezirksamts Augsburg, dem Priester Joseph Wagner, Caplan in Steingaden, Bezirksamts Schongau, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 18. Januar l. Js. die protestantische Pfarrstelle zu Alesheim, Decanats Weißenburg, dem Pfarrer Heinrich Zwanziger in Obersulzbach, Decanats Leutershausen, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 18. Januar l. Js. der von dem fürstlich Oettingen-Spielberg'schen Kirchen-Patronat für den II. Pfarrer und Senior in Oettingen, Theodor Friedrich Karrer, ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrstelle in Alerheim, Decanats Ebermergen, die allerhöchste landesherrliche Bestätigung allergnädigst zu ertheilen.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Jean François Viard in Nancy unter'm 12. Januar 1870 verliehenen und unter'm 19. Januar 1870 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf einen Apparat zum Auspunktiren der Sculpturen;

des der Firma Abelsdorfer und Höflich in Fürth unter'm 19. Juli 1868 verliehenen und unter'm 1. August 1868 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf eigenthümlich construirte Bleistifthalter, und

des dem François Augros zu Macon unter'm 20. Januar 1870 verliehenen und unter'm 28. Januar 1870 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf das von ihm erfundene Verfahren zur Herstellung von Wandungen für Eimer, Wannen und andere Gefäße aus einem Stück Holz ohne Zusammensetzung 2c. 2c., wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern, verfügt.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

№ 8.

München, Montag den 6. Februar 1871.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Wahl zum Reichstag betreffend.

Staatsministerium des Innern.

Nachdem die Abgrenzung der Wahlbezirke für die erste Wahl zum Reichstage in Bayern gemäß Ziffer III §. 2 des zwischen Bayern und dem Norddeutschen Bunde abgeschlossenen Vertrages d. d. Versailles den 23. November 1870 der bayerischen Staatsregierung zusteht, so bringt das unterzeichnete k. Staatsministerium in der Anlage das Verzeichniß der nach §. 6 des Wahlgesetzes für den Reichs-

tag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869 gebildeten Wahlkreise für die Wahlen der bayerischen Abgeordneten zum Reichstage mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß in jedem Wahlkreise Ein Abgeordneter zu wählen ist.

Zugleich werden die k. Regierungen, Kammern des Innern, beauftragt, einen Auszug aus diesem Verzeichnisse, soweit dasselbe ihren Regierungsbezirk betrifft, durch das Kreisamtsblatt bekannt zu machen.

München, den 1. Februar 1871.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Braun.

Durch den Minister:
der General-Secretär,
Ministerialrath
v. Du Bois.

Verzeichniß

der Wahlkreise für die Wahlen der bayerischen Abgeordneten zum Reichstage.

Fortlaufende Nr.	Benennung des Wahlkreises.	Bestandtheile.
		I. Oberbayern.
		Von der Stadt München links der Isar:
1.	München I.	a) Graggenauer-Viertel District 1—11
		b) Anger- " " 12—23
		c) Hacken- " " 24—31
		d) Kreuz- " " 32—39
		e) Max-Vorstadt I " 69—79
		f) " " II " 80—94

Fortlaufende Nr.	Benennung des Wahlkreises.	Bestandtheile.
2.	München II.	Von der Stadt München links der Isar: a) Schönfeld- und St. Anna-Vorstadt District 40—49 b) Isar-Vorstadt " 50—57 c) Ludwigs-Vorstadt " 58—68 Von der Stadt München rechts der Isar: d) Vorstadt Au District 95—105 e) " Haidhausen " 106—115 f) " Giesing " 116—120 g) Bezirksamt München rechts der Isar h) " " links " "
3.	Aichach.	Bezirksamt Friedberg " Aichach " Schrobenhausen " Dachau
4.	Ingolstadt.	Stadt Ingolstadt " Freising Bezirksamt Ingolstadt " Pfaffenhofen " Freising

Fortlaufende Nr.	Benennung des Wahlkreises.	Bestandtheile.
5.	Wasserburg.	Bezirksamt Wasserburg " Erding " Mühldorf
6.	Weilheim.	Bezirksamt Bruck " Landsberg " Weilheim " Schongau " Werdenfels
7.	Rosenheim.	Stadt Rosenheim Bezirksamt Tölz " Miesbach " Rosenheim " Ebersberg
8.	Traunstein.	Bezirksamt Traunstein " Berchtesgaden " Laufen " Altötting

Fortlaufende Nr.	Benennung des Wahlkreises.	Bestandtheile.
		II. Niederbayern.
1.	Landshut	Stadt Landshut Bezirksamt Landshut " Dingolfing " Vilsbiburg
2.	Straubing	Stadt Straubing Bezirksamt Straubing " Bogen " Landau " Vilshofen
3.	Passau	Stadt Passau Bezirksamt Passau " Wegscheid " Grafenau " Wolfstein
4.	Pfarrkirchen	Bezirksamt Pfarrkirchen " Griesbach " Eggenfelden

Fortlaufende Nr.	Benennung des Wahlkreises.	Bestandtheile.
5.	Deggendorf.	Bezirksamt Deggendorf " Regen " Viechtach " Kötzting
6.	Kelheim.	Bezirksamt Kelheim " Rottenburg " Mallersdorf
		III. Pfalz.
1.	Speyer.	Bezirksamt Speyer " Frankenthal
2.	Landau.	Bezirksamt Landau " Neustadt
3.	Germersheim.	Bezirksamt Germersheim " Bergzabern
4.	Zweibrücken.	Bezirksamt Zweibrücken " Pirmasens

Fortlaufende Nr.	Benennung des Wahlkreises.	Bestandtheile.
5.	Homburg	Bezirksamt Homburg " Kusel
6.	Kaiserslautern	Bezirksamt Kaiserslautern " Kirchheimbolanden
		IV. Oberpfalz und Regensburg.
1.	Regensburg	Stadt Regensburg Bezirksamt Regensburg " Stadtamhof " Burglengenfeld
2.	Amberg	Stadt Amberg Bezirksamt Amberg " Eschenbach " Nabburg " Sulzbach
3.	Neumarkt	Bezirksamt Neumarkt " Hemau " Velburg

Fortlaufende Nr.	Benennung des Wahlkreises.	Bestandtheile.
4.	Neunburg v./W.	Bezirksamts Neunburg v./W. " Cham " Roding " Waldmünchen
5.	Neustadt a./W.N.	Bezirksamt Neustadt a./W.N. " Kemnath " Tirschenreuth " Vohenstrauß
		V. Oberfranken.
1.	Hof.	Stadt Hof Bezirksamt Hof " Münchberg " Naila " Rehau
2.	Bayreuth.	Stadt Bayreuth Bezirksamt Bayreuth " Berneck " Wunsiedel

Fortlaufende Nr.	Benennung des Wahlkreises.	Bestandtheile.
3.	Forchheim.	Bezirksamt Forchheim " Ebermannstadt " Kulmbach " Pegnitz
4.	Kronach.	Bezirksamt Kronach " Lichtenfels " Staffelstein " Stadtsteinach " Teuschnitz
5.	Bamberg.	Stadt Bamberg Bezirksamt Bamberg I. " Bamberg II. " Höchstadt a./A.
		VI. Mittelfranken.
1.	Nürnberg.	Stadt Nürnberg Bezirksamt Nürnberg
2.	Erlangen-Fürth.	Stadt Erlangen " Fürth Bezirksamt Erlangen " Fürth " Hersbruck

Fortlaufende Nr.	Benennung des Wahlkreises.	Bestandtheile.
3.	Ansbach-Schwabach.	Stadt Ansbach " Schwabach Bezirksamt Ansbach " Heilsbronn " Schwabach
4.	Eichstädt.	Stadt Eichstädt " Weißenburg Bezirksamt Beilngries " Eichstädt " Weißenburg
5.	Dinkelsbühl.	Stadt Dinkelsbühl Bezirksamt Dinkelsbühl " Feuchtwangen " Gunzenhausen
6.	Rothenburg a./T.	Stadt Rothenburg a./T. Bezirksamt Neustadt a./A. " Rothenburg a./T. " Scheinfeld " Uffenheim

Fortlaufende Nr.	Benennung des Wahlkreises.	Bestandtheile.
		VII. Unterfranken und Aschaffenburg.
1.	Aschaffenburg.	Stadt Aschaffenburg Bezirksamt Alzenau " Aschaffenburg " Miltenberg " Obernburg
2.	Kitzingen.	Stadt Kitzingen Bezirksamt Gerolzhofen " Kitzingen " Ochsenfurt " Volkach
3.	Lohr.	Bezirksamt Gemünden " Hammelburg " Karlstadt " Lohr " Marktheidenfeld
4.	Neustadt a./S.	Bezirksamt Brückenau " Kissingen " Königshofen " Mellrichstadt " Neustadt a./S.

Fortlaufende Nr.	Benennung des Wahlkreises.	Bestandtheile.
5.	Schweinfurt.	Stadt Schweinfurt Bezirksamt Ebern " Haßfurt " Schweinfurt
6.	Würzburg.	Stadt Würzburg Bezirksamt Würzburg
		VIII. Schwaben und Neuburg.
1.	Augsburg.	Stadt Augsburg Bezirksamt Augsburg " Wertingen
2.	Donauwörth	Stadt Donauwörth " Neuburg a./D. " Nördlingen Bezirksamt Donauwörth " Neuburg a./D. " Nördlingen
3.	Dillingen.	Bezirksamt Dillingen " Günzburg " Zusmarshausen

Fortlaufende Nr.	Benennung des Wahlkreises.	Bestandtheile.
4.	Illertissen.	Stadt Memmingen Bezirksamt Neu-Ulm " Illertissen " Memmingen " Krumbach
5.	Kaufbeuern.	Stadt Kaufbeuern Bezirksamt Kaufbeuern " Füßen " Mindelheim " Oberdorf
6.	Immenstadt.	Stadt Lindau " Kempten Bezirksamt Lindau " Kempten " Sonthofen

Bekanntmachung,

das gräflich von Butler=Haimhausen'sche Familien=Fideicommiß betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern.

Das von dem weiland k. Kämmerer und Obersten à la suite, Sigmund Grafen von Butler=Haimhausen, laut der von dem damaligen k. Appellationsgerichte für den Isarkreis am 21. August 1828 bestätigten und im Regierungsblatt des Jahres 1828 Nr. 38 pag. 515—525 bekannt gemachten Bestätigungs=Urkunde aus den Landgütern Haimhausen, Innhausen und Ottershausen errichtete gräflich von Butler=Haimhausen'sche Familienfideicommiß wurde durch gemeinsames Einverständniß der Betheiligten mit Genehmigung des unterfertigten Gerichtshofes gemäß §. 93 Ziff. 4 und §§. 97, 98 und 101 des Fideicommiß=Edictes aufgelöset.

München, den 12. Januar 1871.

Königl. Appellationsgericht von Oberbayern.

v. Vogt, Präsident.

Kugler.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 19. Januar l. Js. den Oberförster Xaver Walchner in Illereichen wegen physischer Gebrechlichkeit auf den Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs=Urkunde in den zeitlichen Ruhestand für die Dauer eines Jahres zu versetzen, und

an dessen Stelle den Forstamts=Assistenten und Functionär bei dem Regierungsforstbureau in Augsburg, Johann Nepomuk Baur, zum provisorischen Oberförster von Illereichen, Forstamts Mindelheim, dann

den Forstamtsassistenten Leopold Zehelein in Kulmbach zum provisorischen Oberförster auf das im Forstamte Kronach erledigte Revier Langenbach zu ernennen;

unter'm 21. Januar l. Js. den Bezirksarzt I. Classe Dr. Johann Wolfgang Schmidt zu Lichtenfels auf Grund des §. 22 lit. B und C der IX. Beilage zur Verfassungs=Urkunde unter huldvollster Anerkennung seiner langjährigen, treu und eifrig geleisteten Dienste in den nachgesuchten bleibenden Ruhestand zu versetzen;

unter'm 23. Januar l. Js. den Abtheilungsmaschinenmeister bei der Betriebs=Werkstätte Aschaffenburg, Otto Perzl, zur Central=Werkstätte Würzburg, und

den Abtheilungs=Maschinenmeister bei der Centralwerkstätte Würzburg, Adolph Haindl, zur Betriebswerkstätte Aschaffenburg, beide in gleicher Diensteseigenschaft und unter Fortdauer ihres Dienstesprovisoriums, zu versetzen, ferner

unter'm 25. Januar l. Js. auf die in Memmingen erledigte Advocatenstelle den Advocaten Alfred Kranzfelder in Lohr, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen, zu versetzen;

zum Assessor am Landgerichte Scheßlitz den Gerichtsschreiber am Landgerichte Forchheim, Ludwig Görz, zu befördern;

die Bezirksgerichtsschreiber Johann Voigt zu Bayreuth, Carl Gögelein daselbst und Mathias Friedl zu Neustadt an der Saale wegen Functionsunfähigkeit ihres Dienstes zu entheben,

den Registrator am Bezirksgerichte München links der Isar, Johann Michael Birzer, den Bezirksgerichtsschreiber Joseph Landshuter zu Amberg, den Bezirksgerichtsschreiber Franz Xaver Sorg daselbst und den Registrator am Bezirksgerichte Augsburg, Franz Dotzer, auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, dann

den Registrator am Appellationsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg, Christoph Märkel, auf Grund des §. 22 lit. C der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den bleibenden Ruhestand zu versetzen, ferner

die Appellationsgerichts-Kanzlisten Anselm Maier zu Aschaffenburg und Franz Xaver Wiedemann zu Augsburg, dann den Bezirksgerichtschreiber Anton Elsäßer zu Aschaffenburg in Folge organischer Verfügung auf Grund des §. 19 der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den definitiven Ruhestand treten zu lassen,

unter'm gleichen Tage, vom 1. Februar l. Js. an, den Officialen Carl Gmeinwieser in Würzburg zum Oberamte Regensburg,

den Officialen Matthäus Glaser in Würzburg zum Oberamte Bamberg und

den Officialen Conrad Birkhofer in Augsburg zum Oberamte München auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen in gleicher Diensteseigenschaft — die beiden letztgenannten unter Fortdauer des Dienstprovisoriums — zu versetzen, und

zu Postofficialen in provisorischer Diensteseigenschaft die Postassistenten Carl Horn in Nürnberg bei dem Oberamte daselbst,

Georg Six in Ingolstadt bei dem Oberamte Würzburg,

Carl Glenk in Nürnberg bei dem Oberamte daselbst,

Michael Seidenschwanz in Regensburg bei dem Oberamte daselbst,

August Wille in München bei dem Oberamte daselbst,

Christoph Zintl in Bamberg bei dem Oberamte daselbst,

Johann Eder in Straubing bei dem Oberamte Nürnberg,

Adolph Koller in Augsburg bei dem Oberamte daselbst,

Anton Blöst in Augsburg bei dem Oberamte Würzburg,

Johann Renner in München bei dem Oberamte daselbst,

Hans Zehelein in München bei dem Oberamte daselbst,

Georg Schießl in Regensburg bei dem Oberamte daselbst,

Julius Hagen in Bayreuth bei dem Oberamte Nürnberg,

Philipp Scheblein in Würzburg bei dem Oberamte daselbst,

Ludwig Fröhlich in München bei dem Oberamte Augsburg,

Friedrich Gräf in München bei dem Oberamte daselbst,

Augustin Achatz in Regensburg bei dem Oberamte daselbst,

Anton Bauer in Nürnberg bei dem Oberamte daselbst,

Bernhard Blum in München bei dem Oberamte Würzburg,

Johann Weinfurtner in München bei dem Oberamte daselbst,

Carl Maurer in München bei dem Oberamte Augsburg,

Wilhelm Frankl in München bei dem Oberamte Würzburg,

Alexander Lorenz in Bamberg bei dem Oberamte daselbst,

August Böhm in München bei dem Oberamte Augsburg,

Alphons von Peter in Regensburg bei dem Oberamte Augsburg,

Xaver Merkle in München bei dem Oberamte daselbst,

Willibald Mayer in München bei dem Oberamte daselbst,

Franz Xaver Nusser in Ludwigshafen bei dem Oberamte Würzburg,

Joseph Schmid in Regensburg bei dem Oberamte daselbst,

Michael Götz in München bei dem Oberamte Nürnberg,

Adolph Greither in München bei dem Rechnungs- und Revisionsbureau der Postabtheilung,

Joseph Franz in München bei der Generaldirection der k. Verkehrsanstalten — Postabtheilung — und

Michael Dusch in München bei der Generaldirection der k. Verkehrsanstalten — Postabtheilung — zu ernennen.

Kirchliche Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 25. Januar l. Js. die katholische Pfarrei Tuntenhausen, Bezirksamts Rosenheim, dem Priester Gallus Hosemann, Schulbeneficiat in Pullach, Bezirksamts München l./Js., zu übertragen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.



№ 9.

München, Dienstag den 7. Februar 1871.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Verlängerung des Landtages betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Fanken und in Schwaben etc. etc.

Unseren Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, die nach den Bestimmungen des Titel VII §. 22 der Verfassungs-Urkunde zu Ende gehende Dauer der Sitzungen des gegenwärtig versammelten Landtages bis zum 15. Februar d. Js. einschließlich zu verlängern.

Indem Wir euch dieses eröffnen, bleiben Wir euch mit Königlicher Huld und Gnade gewogen.

München, den 4. Februar 1871.

Ludwig.

Graf v. Bray. v. Pfretzschner. v. Schlör. Frhr. v. Pranckh. v. Lutz. v. Braun.

An
die Kammer der Reichsräthe
und
die Kammer der Abgeordneten
ergangen.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl
der Generalsecretär
Ministerialrath
von Du Bois.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 26. Januar l. Js. den Assessor des Bezirksgerichts Würzburg, Carl Theodor Kliem, zum Rath an diesem Bezirksgerichte zu befördern;

auf die erledigte Landrichtersstelle in Kirchenlamitz den Landgerichtsassessor Franz Schülein in Burgebrach zu befördern und

zum Assessor am Landgerichte Burgebrach den Accessisten des Bezirksgerichts München r./Js., Johann Michael Wohlfahrt, zu ernennen

dem Notar Michael Eggert zu Geisenfeld die zu Mitterfels erledigte Notarsstelle, seiner allerunthänigsten Versetzungsbitte entsprechend, zu verleihen und

an dessen Stelle zum Notar in Geisenfeld den geprüften Rechtspraktikanten und Notariatsgehilfen Alois Mesmeringer aus Amberg, dermalen zu München, zu ernennen;

unter'm 28. Januar l. Js., vom 1. Februar l. Js. an, zum Oberzollrathe bei der General-Zoll-Administration den Oberzollinspector Franz Emoan in München zu befördern;

den Handelsgerichts-Assessor, Kaufmann Jean Heß in Frankenthal, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, seiner Func-

tion zu entheben und an dessen Stelle den Kaufmann Friedrich Reichard in Frankenthal zum Handelsgerichts-Assessor bei dem Handelsgerichte Frankenthal zu ernennen;

unter'm 29. Januar l. Js. zum Rath am Bezirksgerichte Hof den Bezirksgerichts-Assessor August Müller in Ansbach zu befördern,

auf die hiedurch am Bezirksgerichte Ansbach sich erledigende Assessorsstelle den Stadtgerichtsassessor Johann Christian Zimmermann in Nürnberg zu berufen, und

zum Assessor am Stadtgerichte Nürnberg den geprüften Rechtspraktikanten und Notariatsgehilfen Matthäus Hemmerlein daselbst zu ernennen;

den Gerichtsschreiber Carl Brunner zu Trostberg auf allerunterthänigstes Ansuchen in gleicher Eigenschaft an das Landgericht Miesbach,

den Gerichtsschreiber Bartholomäus Wörle vom Landgerichte Werdenfels an das Landgericht Trostberg zu versetzen, dann

zum Gerichtsschreiber am Landgerichte Werdenfels den geprüften Rechtspraktikanten Ulrich Probst zu Krumbach in provisorischer Eigenschaft zu ernennen, ferner

den zum Forstmeister in Gunzenhausen ernannten Oberförster Max Bauer in Ottobeuern, seiner Bitte entsprechend, von dem Antritte dieses Postens zu entbinden und in seiner bisherigen Eigenschaft als Oberförster von Ottobeuern zu belassen, dann

den Oberförster Constantin Maier von Schellenberg zum Forstmeister in Gunzenhausen zu ernennen, endlich

unter'm 31. Januar l. Js. den geprüften Rechtspraktikanten und vormaligen Functionär am Landgerichte Rain, Joseph Engelhard zum Gerichtsschreiber am Landgerichte Forchheim in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Kirchliche Diensies-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unter'm 25. Januar l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Rieden, Bezirksamts Füssen, von dem Bischofe von Augsburg dem Priester Michael Einögg, Caplan in Oberstaufen, Bezirksamts Sonthofen, und

daß das Beneficium Hörmannshofen, Bezirksamts Oberdorf, von dem Bischofe von Augsburg dem derzeitigen Verweser desselben, Priester Sylvester Sauter, verliehen werde.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 9. December v. Js. dem k. württembergischen Hofcapellmeister, J. J. Abert in Stuttgart, das Ritterkreuz I. Classe des Verdienst-Ordens vom hl. Michael,

dem Dompropst Dr. Joseph Franz von Allioli in Augsburg, in Rücksicht auf seine seit 50 Jahren mit Treue und Eifer geleisteten Dienste, das Ehrenkreuz des k. bayerischen Ludwigs-Ordens, sowie

dem Schullehrer Johann Michael Stöckl in Möhren gleichfalls in Rücksicht auf seine seit 50 Jahren mit Treue und Eifer geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. bayerischen Ludwigs-Ordens, dann

unter'm 12. December v. Js. dem Kanzlei-Secretär I. Classe vom General-Auditoriat, Lorenz Stübinger, in Rücksicht auf seine seit 50 Jahren mit Treue und Eifer geleisteten Dienste das Ehrenkreuz des vorgenannten Ordens, und

unter'm 17. December v. Js. dem Schullehrer Joseph Hofeichner zu Engertsham, Bezirksamts Passau, in allerhuldvollster Anerkennung seines langjährigen, treuen, eifrigen und erspießlichen Wirkens die silberne Ehrenmünze des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 17. Januar l. Js. dem außerordentlichen Professor und Adjuncten an der kgl. Anatomie in München, Dr. Nikolaus Rüdinger, sowie

unter'm 21. Januar l. Js. dem außerordentlichen Professor an der k. Ludwigs-Maximilians-Universität München, Dr. Julius Kollmann, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihnen von Seiner Majestät dem Könige von Preußen verliehenen Eisernen Kreuzes II. Classe am weißen Bande zu ertheilen.

Königlich Allerhöchste Bewilligung einer Namensänderung.

Seine Majestät der König haben allerhöchst zu genehmigen geruht, daß Moritz, Heinrich, Leopold, Sigmund und Bernhard Mühlhäuser in Fürth, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Nathan" annehmen und fortan führen.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem technischen Dirigenten der Kammgarn-Spinnerei in Augsburg, Ernst Mehl, unter'm 22. Mai 1870 verliehene und bis dahin 1872 laufende Privilegium auf den von ihm erfundenen Feuerrost für Heizungen aller Art wurde für den Zeitraum von drei Jahren, vom 22. Mai 1872 anfangend, verlängert.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

№ 10.

München, Freitag den 10. Februar 1871.

Inhalt:

Armee-Befehl.

München, den 25. Januar 1871.

Zu Rittern des Militär-Max-Joseph-Ordens wurden ernannt:

der Hauptmann Johann von Kraft vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig wegen seines Verhaltens in der Schlacht bei Sedan am 1. September v. Js.;

der Major Franz von Will vom 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter wegen seines Verhaltens im Gefechte bei Ormes am 11. October v. Js.;

der Hauptmann Heinrich von Reber vom 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter wegen seines Verhaltens im Gefechte bei Ormes am 11. October v. Js.;

der Major Prinz Leopold von Bayern

Königliche Hoheit, vom 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter, wegen seines tapfern Verhaltens im Gefechte bei Villepion am 1. December v. Js., — und

der Oberlieutenant Hugo von Keyl vom 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter wegen seines tapfern Verhaltens im Gefechte bei Cravant am 8. December v. Js.

Für tapfere Thaten und hervorragende Leistungen werden belohnt:

I.

Mit dem Militär-Verdienst-Orden: und zwar:

1) mit dem Comthurkreuze:

der Generalmajor Baptist von Tausch, Commandant der Cuirassier-Brigade, — und der Oberst Adolph von Heinleth vom Generalquartiermeister-Stab;

2) mit dem Ritterkreuze 1. Classe:

vom 1. Infanterie-Regiment König:

der Hauptmann Wilhelm Graf von Tauffkirchen-Lichtenau;

vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz:

der Major Theodor von Coulon;

vom 2. Jäger-Bataillon:

der Major Otto Wirthmann (nun Oberstlieutenant im 1. Jäger-Bataillon) — und der Hauptmann Heinrich Freiherr von Harold;

vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern:

der Oberst Johann Feichtmayr;

vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian:

der Oberst August Freiherr von Leonrod — und der Oberstlieutenant Maximilian Freiherr von Besserer-Thalfingen;

vom 4. Chevaulegers-Regiment König:

der Major Adolph Cronnenbold;

vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold:

der Oberstlieutenant Joseph Ritter von Vollmar auf Veltheim;

vom 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter:

der Major Victor Gramich;

3) mit dem Ritterkreuze 2. Classe:

vom Stabe des 1. Armee-Corps:

der Oberlieutenant der Artillerie Alfred Schönninger, Adjutant des Generalmajors Ritter von Malaisé;

vom Stabe der 1. Infanterie-Division:

der Bataillonsarzt Dr. Anton Vogl, — die Feldgeistlichen Adolph Kahl — und Theodor Mayer;

vom Stabe der 2. Infanterie-Division:

der Feldgeistliche Joseph Landes;

vom Stabe der 1. Infanterie-Brigade:

der Oberlieutenant der Infanterie Carl

Freiherr von Horn, Adjutant des Brigade-Commandanten;

vom Stabe der 2. Infanterie-Brigade:

der Oberlieutenant der Infanterie (nun Hauptmann) Anton Hemmer;

vom Stabe der Cuirassier-Brigade:

der Hauptmann vom Generalquartiermeister-Stab Franz Graf von Tattenbach, — und der Oberlieutenant der Cavalerie Albert Freiherr von Könitz, Adjutant des Brigade-Commandanten;

vom 1. Infanterie-Regiment König:

die Hauptleute Ernst von Rücker — und Paul von Cramon, — der Oberlieutenant Friedrich Kirchner, — der Unterlieutenant Michael Zehetmaier, — dann die Landwehr-Unterlieutenants Franz Beer — und Heinrich von Fischer;

vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz:

die Hauptleute Georg Schneider, — Franz Haren — und Carl Dihm, — die Oberlieutenants Carl Danzer — und Theophil Freiherr von Reichlin-Melbegg, — dann der Landwehr-Assistenzarzt Dr. Anton Hug;

vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern:

die Bataillonsärzte Dr. Ludwig Hauer — und Dr. Friedrich Ghillany;

vom 8. Infanterie-Regiment Pranckh:

der Hauptmann Maximilian von Stubenrauch, — und der Landwehr-Unterlieutenant Herman Wery;

vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig:

die Hauptleute Gustav Lohrer — und Ignaz Holzner — die Oberlieutenants Conrad Huber (nun Hauptmann im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern), — Rudolph von Rueborffer, Bataillons-Adjutant, — Ludwig Seehann, — Ludwig Schnitzelbaumer — und Joseph Erber, — die Unterlieutenants Friedrich Hilburger (nun Oberlieutenant) — und Franz Listl, — die Landwehr-Unterlieutenants Gustav Schollwöck, — Lorenz Betz, — Adam Stamminger, — Ludwig Gümbel — und Heinrich Bayer;

vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann:

die Stabshauptleute Ludwig Hausner — und Conrad Scholler, — die Oberlieutenants Hugo Arnold, — Georg Muschl, — Heinrich Hörner — und Gottfried Rebenbacher, — die Unterlieutenants Joseph Deuscher, — Joseph Kreuzer, — Hubert Hacker, — Carl Loreck, — Alois Fux — und Carl Mohr, — die Landwehr-Unterlieutenants Johann Gutbrod, — Wilhelm Clostermeyer — und Carl Müller, — der Landwehrarzt Dr. Wilhelm Schuch;

vom 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland:

der Oberlieutenant Joseph Präntl, — die Unterlieutenants Friedrich Haas, — Carl Lechner — und Xaver Pracher, — dann die Landwehr-Unterlieutenants David Hartmann, — Arthur Burkhardt — und Eugen Freiherr von Schacky;

vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich:

der Hauptmann Heinrich Ritter von Vollmar auf Veltheim, — die Oberlieutenants Sophian Millitzer — und Anton Maurer, — die Unterlieutenants German Killinger (nun Oberlieutenant im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig), — Heinrich Barnickel, — und Friedrich von Grundherr zu Altenthann und Weyherhaus, — dann die Landwehr-Unterlieutenants Maximilian Spätt, — Georg Rabl, — Sebastian Heckner, — Otto Lorenz, — Andreas Bachmaier, — Theodor Freiherr von Rummel, — Carl Wetsch — und Franz Bergmann;

vom 1. Jäger-Bataillon:

der Unterlieutenant Adam Müller — und der Bataillonsarzt Dr. Leonhard Mayrhofer;

vom 2. Jäger-Bataillon:

die Oberlieutenants Maximilian Ott, Bataillons-Adjutant, — August Merkel, — Wilhelm Hilbert, — Julius Ritter von Stubenrauch — und Joseph Pöllath, — die Unterlieutenants Friedrich Oberst, — Johann Dörner, — Ernst Freiherr von Barth zu Harmating — und Alois Wolker, — dann die Landwehr-Unterlieutenants Andreas Wallner — und Marcus Freiherr von Schnurbein;

vom 4. Jäger-Bataillon:

der Oberlieutenant Maximilian Freiherr von Berchem, Bataillons-Adjutant, — der Unterlieutenant August Müller;

vom 7. Jäger-Bataillon:

der Unterlieutenant Heinrich Thoma, — dann die Landwehr-Unterlieutenants Jacob Köck, — Franz Fischer, — und Maximilian Freiherr von Bechtolsheim;

vom 9. Jäger-Bataillon:

die Hauptleute Ferdinand Reitter — und Friedrich Lindner, — dann der Bataillonsarzt Dr. Carl Kühbacher;

vom 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert:

die Unterlieutenants Philipp Freiherr von Redwitz — und Ludwig Lindpaintner;

vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian:

die Oberlieutenants Otto Kraft von Festenberg auf Frohnberg, Regiments-Adjutant, — und Carl Stöber;

vom 4. Chevaulegers-Regiment König:

der Rittmeister Robert Ott, — die Oberlieutenants Wilhelm Frommel — und Christoph Freiherr von Reitzenstein, — die Unterlieutenants Carl Schenk Freiherr von Stauffenberg — und Gustav Freiherr von Gienanth, — dann die Landwehr-Unterlieutenants Anton Graf von Arco-Valley — und Hugo Forster;

vom 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Constantin Nikolajewitsch:

der Unterlieutenant Edmund Freiherr von Boutteville;

vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold:

die Oberlieutenants Robert Merkl (nun Hauptmann), — Julius Dennerl, — Carl Belleville — und Maximilian Gerstner, — die Unterlieutenants Ludwig Glaßer — und Georg von Oelhafen (nun Oberlieutenants), — Ludwig Ott, — Heinrich Diermayer — und Anton Kiepfer, — dann der Landwehr-Unterlieutenant Christian Götz;

vom 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter:

die Hauptleute Michael Söldner — und Hermann Graf von Thürheim, — die Oberlieutenants Johann Böck (nun Hauptmann), — Ludwig Reber, — Franz Bischoff, — Friedrich Pflaum — und Emil Höggenstaller, — dann die Unterlieutenants Gustav Sartor (nun Oberlieutenant), — Emil Kalb, — Maximilian Graf von Arco-Zinneberg, — Ludwig Backert — und Johann Streck;

vom Genie-Regiment:

die Hauptleute Ernst Lorenz, — Friedrich Nagel, — Eustach Haid — und Julius Welbner, — die Oberlieutenants Michael Hurst, — Albert Dorsch — und Maximilian Eigner, — die Unterlieutenants Maximilian Hartmann — und Carl Thoma (nun Oberlieutenants), — dann Carl Krieg — und Conrad Müllerklein;

vom Aufnahms-Feldspital Nr. VI:

der Oberlieutenant (nun Hauptmann) Georg Rübel;

vom Aufnahms-Feldspital Nro. X:

der Regimentsarzt Dr. Alfred Handschuch.

II.

Mit dem Militär-Verdienstkreuze:

vom 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland:

der Landwehr-Officiersabspirant (nun Landwehr-Unterlieutenant) Carl Flacho;

vom 2. Artillerie-Regiment Brodesser:

der Fuhrwesens-Wachtmeister Adam Zuber, — die Kanoniere Bernhard Steger, — Jacob Heins — und Georg Calletsch;

vom 4. Artillerie-Regiment König:

der Corporal Johann Hartmann — der Kanonier Carl Nies;

vom Genie-Regiment:

die Untermeister Carl Layritz — und Georg Schneidawind, — dann der Gemeine Michael Mergler.

Ludwig.

Freiherr von Pranckh.

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 13. Januar 1871 in Sachen des Johann Georg Uebler, Bauers in Reichertsfeld, gegen Johann Georg Luber, Bauer von dort, wegen Fahrtrechts, hier den affirmativen Competenzconflict zwischen der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg und dem k. Landgerichte Sulzbach betreffend.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in Sachen des Johann Georg Uebler, Bauers in Reichertsfeld, gegen Johann Georg Luber, Bauer von dort, wegen Fahrtrechts, hier den affirmativen Competenzconflict zwischen der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg und dem k. Landgerichte Sulzbach betreffend, zu Recht:

daß in vorliegender Sache die Gerichte zuständig seien.

Gründe.

Der Bauer Johann Georg Uebler von Reichertsfeld, welcher den in der Steuergemeinde Augsberg, Landgerichts Sulzbach, gelegenen Lochacker Pl.-Nr. 1012a besitzt, meldete am 18. Juni 1869 bei dem Landgerichte Sulzbach eine Klage gegen den Bauer Johann Georg Luber von Reichertsfeld an, weil derselbe unbefugt über seinen oben bezeichneten Acker fahre und bat, diesem erwähnte Fahrt bei Vermeidung einer Strafe zu untersagen.

Es wurde sofort am 21. dess. Mts gerichtlicher Augenschein unter Beiziehung beider Streitstheile aufgenommen und hiebei constatirt, daß sich vom Hirtenhause bei Reichertsfeld in gerader Richtung gegen Wiesfeld und Augsberg sowie Altensee eine Strecke weit ein gut ausgefahrener Weg bis zum Lochacker Pl.-Nr. 1012a des Klägers ziehe,

von da an aber nur ein gut ausgetretener Gangsteig ersichtlich sei, welcher bis zum Ende dieses Lochackers dauert.

Beklagter gestand zu, über einen neben dem erwähnten Gangsteige befindlichen Theil des Lochackers gefahren zu sein und zeigten sich auch noch die Spuren dieser Ueberfahrt, indem mehrere Kornähren abgefahren zu Boden lagen.

Hiebei behauptete Beklagter, daß er das Fahrtrecht über den Lochacker seit 14 bis 15 Jahren unbeanstandet ausgeübt habe, und daß auch seine Besitzvorfahren seit 20, 30, 40 Jahren, ja seit unfürdenklichen Zeiten über diesen Lochacker ungestört gefahren seien, dieser Fahrtweg sei auch auf dem Gemeinde-Plane eingezeichnet.

Durch Erkenntniß vom 26. Juni 1869 legte das Landgericht Sulzbach dem Beklagten den Beweis auf, daß er 10 Jahre lang — vom 14. Juni 1869 zurück — über den Acker Pl.-Nr. 1012a gefahren sei, eventuell dem Kläger, daß fraglicher Acker von dem beanspruchten Fahrtrechte frei sei und ferner dem Beklagten im Mißlingensfalle des ersteren Beweises den weiteren Beweis, daß er und seine Besitzvorfahren seit unfürdenklichen Zeiten das fragliche Recht ausgeübt haben.

Unter'm 20. Juli 1869 reichte der Beklagte eine Nichtigkeitsklage ein, behauptend, daß der fragliche mit Pl.-Nr. 1007 bezeichnete Weg ein öffentlicher, von jeher von sämmtlichen von Reichertsfeld nach Wiesfeld fahrenden Ortsbewohnern benützter Weg sei, weßhalb die Verwaltungsbehörden zur Schlichtung der obschwebenden Differenz competent seien.

Diese Nichtigkeitsklage wurde von dem k. Landgerichte Sulzbach verhandelt und nachdem Uebler gegen dieselbe unter Berufung auf das Augenscheinsergebniß vorgebracht hatte, daß er den Weg Pl.-Nr. 1007 als allgemeinen Fußsteig anerkenne, daß aber Luber kein Recht habe, über den Acker Pl.-Nr. 1012a zu fahren, entband das Gericht durch Erkenntniß vom 30. November 1869 den Uebler von der erhobenen Nichtigkeitsklage.

Gegen dieses Erkenntniß ergriff Johann Georg Luber unter'm 24. pr. 28. December 1869 die Berufung, deren Verbescheidung jedoch sistirt wurde, da unter'm 6. December desj. Js. eine Entschließung der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg zu den Acten gelangte, in welcher genannte Stelle die Zuständigkeit der Verwaltung für die vorliegende Streitsache in Anspruch nahm und den Competenzconflict anregte.

Es wurde sofort die vorschriftsmäßige Instruction dieses Conflictes gepflogen, wobei von Seite des Klägers eine Denkschrift eingereicht, von Seite des Beklagten aber statt der Einreichung einer solchen auf seine Nichtigkeitsklage Bezug genommen wurde.

Nachdem die Sache in der heutigen öf-

fentlichen Sitzung aufgerufen war, erstattete der zum Berichterstatter ernannte Rath von Langlois Vortrag, worauf der für den Kläger Uebler erschienene k. Advocat Dietherr das Wort erhielt und den Antrag stellte, zu erkennen, daß die Gerichte in dieser Sache zuständig seien, und der für den Beklagten Luber erschienene k. Advocat von Hagn die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden darzulegen versuchte.

Der k. Generalstaatsanwalt am obersten Gerichtshofe nahm hierauf das Wort und stellte nach näherer Erörterung der Sache den Antrag, auszusprechen:

daß die Verwaltungsbehörden zuständig seien.

Die hierauf erfolgte richterliche Prüfung der Sache hat Folgendes ergeben:

Unbestritten von Seite des Beklagten Johann Georg Luber ist der Umstand, daß Kläger Uebler Eigenthümer des Ackers Pl.-Nr. 1012a ist; ebenso ist unbestritten und vom Kläger Uebler zugestanden, daß Pl.-Nr. 1007, der sogenannte Weidenthalweg, ein allgemeiner Fußsteig sei.

Auch in dem vom Beklagten vorgelegten Steuerkataster-Auszuge für die Gemeinde Augsberg ist nur der Weidenthalweg Plan-Nr. 1007 als Eigenthum genannter Gemeinde vorgetragen und die Gemeindeverwaltung Augsberg hat in ihrem Beschlusse vom 23. Juli 1869 gleichfalls nur den im Steuerkataster und Steuerplane mit Nr. 1007 bezeichneten Weg als einen öffentlichen, dem allgemeinen Verkehre dienenden Gemeindeverbindungsweg anerkannt.

Gegenstand des Streites bildet daher nach dem Inhalte der über die vorliegende Klage gepflogenen richterlichen Verhandlung, welcher durch das Vorbringen in der Nichtigkeitsklage nicht alterirt werden konnte, lediglich die Frage, ob dem Johann Georg Luber ein Fahrtrecht über den Acker Pl.-Nr. 1012a des Uebler zusteht und die Entscheidung dieser Frage kann, da es sich um ein dingliches Recht an dem Eigenthume eines Anderen, sohin um ein Privatrechts-Verhältniß handelt, nur den Gerichten und nicht den Administrativbehörden zukommen.

Demgemäß war in vorliegender Sache, wie geschehen, die Zuständigkeit der Gerichte auszusprechen.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am dreizehnten Januar achtzehnhundert einundsiebenzig, wobei zugegen waren: der k. Director am obersten Gerichtshofe, Geheimer Rath von Molitor; Ministerialrath von Bezold; Rath am obersten Gerichtshofe Braun; Ministerialrath von Nüßler; Rath am obersten Gerichtshofe Dr. von Langlois I; Ministerialrath von Engerer; Rath am

obersten Gerichtshofe Schmitt; Generalstaatsawalt von Haubenschmied und Secretär Hellmuth.

(Unterschrieben sind:)
von Molitor.
Hellmuth.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 1. Februar l. Js. die bei dem Handelsgerichte Hof in Erledigung gekommene Rathsstelle dem Bezirksgerichtsrathe Constantin Freiherrn von Dobeneck daselbst zu verleihen,

den Bezirksgerichts-Assessor Eduard Hunger in Kronach wegen nachgewiesener Krankheit und Functionsunfähigkeit gemäß §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den Ruhestand auf die Dauer von sechs Monaten treten zu lassen,

auf die hiedurch am Bezirksgerichte Kronach sich erledigende Assessorsstelle den Landgerichts-Assessor Hermann Glaser in Staffelstein auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen und

zum Landgerichts-Assessor in Staffelstein den Bezirksgerichts-Accessisten Erhard Kraus in Kronach zu ernennen, dann

die erledigte Notarsstelle zu Weißenhorn dem Notar Ignaz Weinhart zu Wolfratshausen, seiner allerunterthänigsten Versetzungsbitte entsprechend, zu verleihen.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 20. Januar l. Js. dem königlich preußischen General-Feldzeugmeister und Chef der Artillerie, Prinzen Adalbert von Preußen, Königliche Hoheit, das Großkreuz des Militär-Verdienstordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Von Seiner Majestät dem König von Preußen wurden in Anerkennung des tapfern Verhaltens, welches das 1. bayerische Armeecorps in den letztverflossenen Kämpfen gegen die französische Loire-Armee unter höchst schwierigen Verhältnissen an den Tag gelegt hat, diesem Armeecorps einhundert siebenzig Eiserne Kreuze 2. Classe mit dem schwarz-weißen und vier für Nichtcombattanten mit dem weißen Bande zugewiesen, und es sind diese Decorationen kraft besonderer höchster Ermächtigung durch den Armeecorps-Commandanten, Generaladjutanten und General der Infanterie, Freiherrn von und zu der Tann-Rathsamhausen, den nachbenannten Generalen, Stabs- und Oberofficieren und Militärbeamten, dann Unterofficieren und Mannschaften verliehen worden, als:

vom Generalquartiermeister-Stab:

dem Hauptmann Franz Grafen von Tattenbach;

vom topographischen Bureau:

dem Hauptmann Ludwig Dürr;

vom 1. Armee-Divisions-Commando:

dem Generalmajor und Brigadier Baptist von Tausch, — dem Hauptmann der Infanterie Heinrich Ritter von Xylander, — und dem Oberlieutenant der Cavalerie Albert Freiherrn von Könitz;

vom 2. Armee-Divisions-Commando:

dem Hauptmann der Infanterie Rigas Euler Chelpin, — und dem Oberlieutenant der Cavalerie Hugo von Regemann;

vom Artillerie-Corps-Commando:

dem Generalmajor und Brigadier Ferdinand Ritter von Malaisé, — und dem Oberlieutenant Alfred Schönninger;

vom Infanterie-Leib-Regiment:

den Majoren Eduard von Baur-Breitenfeld — und Franz Martin, — den Hauptleuten Friedrich Biondino, — Carl Hoffmann, — Eduard Horadam — und Melchior Freiherr von und zu der Tann, — den Oberlieutenants Maximilian Malaisé (Bataillons-Adjutant), — Carl Freiherrn von Feilitzsch (Bataillons-Adjutant), — Friedrich Freiherrn von Zoller, — Moritz Grafen von Bothmer, — August Manz, — und Carl Reisner Freiherrn von Lichtenstern, — dem Sergeanten Johann Harrer, — dem Corporal Sigmund Röhm;

vom 1. Infanterie-Regiment König:

den Hauptleuten Ernst von Rücker — und Wilhelm Grafen von Taufkirchen-Lichtenau, — dem Oberlieutenant (nun Hauptmann) Paul von Cramon, — dem Sergeanten Valentin Bühl, — dem Corporal Johann Fleschütz (nun Officiers-Aspirant 1. Classe im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich);

vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz:

den Hauptleuten Maximilian Weinig (nun im Generalquartiermeister-Stab) und Carl Annetsberger, — den Oberlieutenants Carl Dihm (nun Hauptmann), — Anton Hemmer (nun Hauptmann), — Carl Danzer, — und Luitpold Freiherrn von und zu der Tann-Rathsamhausen (Bataillons-Adjutant), — dem Sergeanten Alois Karl;

vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern:

dem Oberlieutenant und Bataillons-Adjutanten Maximilian Freiherrn von Andrian-Werburg, — den Unterlieutenants Ludwig Freiherrn von Pechmann (nun Oberlieutenant im 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland) — und Johann Kaiser, — dem Feldwebel Heinrich Nieser, — den Corporalen Sebastian Frick — und Ludwig Schwaiger, — dem Gemeinen Franz Steiner;

vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig:

dem Major Thomas von Heeg, — dem Hauptmann Joseph Schraubenbach, — den Oberlieutenants Johann Miller (nun Hauptmann im 4. Jäger-Bataillon), — Joseph Daumann (Bataillons-Adjutant), — August Moralt (Bataillons-Adjutant), — Theodor Mühlbaur — und Ludwig Schnitzelbaumer, — den Unterlieutenants Friedrich Hillburger (nun Oberlieutenant) — und Franz Liftl, — den Feldwebeln Johann Vogel — und Johann Hertel, — den Sergeanten Andreas Rattler — und Moritz Fleckl;

vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann:

dem Unterlieutenant (nun Oberlieutenant) Jacob Geyer, — dem einjährig Freiwilligen Ludwig Markert (nun Landwehr-Officiers-Aspirant im 13. Landwehr-Bataillon), — dem Gefreiten Ludwig Schlecht, — dem Gemeinen Martin Kimmerle;

vom 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland:

dem Obersten Georg Narciß, — dem Major Gustav Kohlermann, — den Hauptleuten Philipp Mayr, — Otto Lechner — und Christoph Fischer, — den Oberlieutenants Eugen von Tausch (Bataillons-Adjutant), — Joseph Grafen von Törring-Minucci, — Carl Lobenhoffer — und Hermann Horn, — den

Unterlieutenants Friedrich Haas — und Carl Lechner;

vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich:

den Oberlieutenants Carl Ulmer (Bataillons-Adjutant), — Adolph Keyl — und Baptist Buckel, — den Unterlieutenants German Killinger (nun Oberlieutenant im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig) — und Martin Hafner, — den Sergeanten Georg Zeitler — und Hermann Ruppert, — dem Corporal Anton Weißhaupt, — dem Gemeinen Anton Bach;

vom 1. Jäger-Bataillon:

dem Oberstlieutenant Otto Wirthmann, — dem Hauptmann Eduard Gries, — den Oberlieutenants Otto Freiherrn von Prielmayer (nun Hauptmann) — und Wilhelm Freiherrn von Waldenfels, — dem Landwehr-Unterlieutenant Maximilian Prestele, — dem Secondjäger Heinrich Kißling;

vom 2. Jäger-Bataillon:

dem Hauptmann Franz Golch, — dem Oberlieutenant Theodor Bruch, — dem Landwehr-Unterlieutenant Marcus Freiherrn von Schnurbein, — dem Oberjäger Franz Link, — dem Corporal Georg Buchwieser, — dem Vicecorporal Martin Gillitz;

vom 4. Jäger-Bataillon:

dem Hauptmann Theodor Freiherrn von Berchem, — dem Oberlieutenant und Bataillons-Adjutanten Maximilian Freiherrn von Berchem, — dem Oberjäger Carl Mäusle, — dem Corporal Joseph Direnberger;

vom 7. Jäger-Bataillon:

dem Hauptmann Georg Kraus, — den Unterlieutenants Joseph Erdmannsdorfer — und Heinrich Thoma, — den Gemeinen Maximilian Freiherrn von Bechtolsheim, — Wilibald Kraitmayer — und Carl Strobl;

vom 9. Jäger-Bataillon:

dem Hauptmann Ferdinand Reitter, — dem Unterlieutenant (nun Oberlieutenant) Eduard Ferchel, — dem Gefreiten Joseph Schmalhofer;

vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern:

dem Rittmeister Edmund Rhomberg;

vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian:

dem Obersten August Freiherrn von Leonrod, — dem Corporal Franz Dettenhofer;

vom 4. Chevaulegers-Regiment König:

dem Rittmeister Eduard Dürig, — den Unterlieutenants Carl Schenk Freiherrn von Stauffenberg — und Clemens von Bacchiery;

vom 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Constantin Nikolajewitsch:

dem Unterlieutenant Gustav Gräf;

vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold:

den Hauptleuten Hermann Grafen von Thürheim (Artillerie-Berathungs-Commission), — Wilhelm von Schleich — und Eduard Metz, — den Oberlieutenants Robert Merkl (nun Hauptmann), — Carl Fricker, — Rudolph Zöhnle, — Hugo Freiherrn von Brück, — Theodor Hermann, — Paul Hiller — und Emil Freiherrn von Stengel (Bataillons-Adjutant), — den Unterlieutenants Franz Freiherrn von Barth zu Harmating (nun Oberlieutenant im 4. Artillerie-Regiment König), — Georg Himmelein — und Ludwig Ott, — dem Officiers-Adspiranten 1. Classe (Junker) Carl Endres (nun Unterlieutenant im 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter), — den Oberfeuerwerkern Ulrich Nunner — und Adam Eberer, — den Feuerwerkern Arthur Neuhütte — und Alois Seibl, — den Corporalen Peter Koller, — Lorenz Köstler, — Joseph Müller — und Christoph Schuster, — dem Bombardier Joseph Kuchenreuter, — den Fahrbombardieren Peter Hecht — und Lorenz Harrer, — dem Oberkanonier Johann Eibenschink;

vom 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter:

den Majoren Joseph Keller Freiherrn

von Schleitheim, — Victor Gramich — und Franz Daffner, — den Hauptleuten Friedrich von Hellingrath, — Michael Sölbner, — Oscar Neu, — Carl Kriebel, — Eugen Malaisé (Artillerie-Berathungs-Commission) — und Joseph Mayr, — den Oberlieutenants Conrad Carl (nun Hauptmann), — Johann Böck (nun Hauptmann), — Franz Bischoff, — Ludwig Reber, — Virgil Moser, — Ferdinand Freiherrn von Lamezan, — Victor Freiherrn von Andrian-Werburg — und Ludwig Lufft, — den Unterlieutenants Gustav Sartor (nun Oberlieutenant), — Fidel Fleischmann — und Alois Dengler, — den Oberfeuerwerkern Albert Mauerer — und Joseph Schlampp, — den Feuerwerkern Michael Maier (nun Officiers-Abspirant 1. Classe [Junker]), — Ludwig Rath — und Kaspar Schicker, — dem Corporal Johann Schirmer;

vom Genie-Regiment:

dem Oberlieutenant Hermann Haag;

vom 1. Landwehr-Bataillon:

dem Landwehr-Unterlieutenant Maximilian Ritter von Vincenti;

vom 4. Landwehr-Bataillon:

dem Landwehr-Unterlieutenant Heinrich von Fischer;

vom 10. Landwehr-Bataillon:

dem Landwehr-Unterlieutenant Xaver Jetzt;

vom 13. Landwehr-Bataillon:

dem Landwehr-Unterlieutenant Lorenz Betz;

vom 16. Landwehr-Bataillon:

den Landwehr-Unterlieutenants Otto Lorenz — und Joseph Schindler;

ferner dieselbe Decoration für Nichtcombattanten:

vom Stabe des 1. Armee-Corps:

dem Bataillonsarzt Dr. Albert Bratsch;

vom Stabe der 1. Infanterie-Division:

dem Oberstabsarzt 2. Classe Dr. Mathias Kranich;

vom Aufnahms-Feldspital Nr. X.:

dem Regimentsarzt Dr. Johann Fellerer;

dann dem der 1. Sanitäts-Compagnie für freiwillige Krankenpflege zugetheilten Rechtspraktikanten Eduard Filchner.

Ferner haben aus gleicher Veranlassung Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin für das Höchstdessen Commando unterstellte 1. bayerische Armee-Corps dreißig mecklenburgische Militär-Verdienstkreuze 2. Classe bestimmt, welche Decorationen durch den vorgenannten Commandanten dieses Armee-Corps auf Grund erhaltener Specialvollmacht an

folgende Stabs- und Oberofficiere, dann Unterofficiere und Mannschaften vertheilt wurden, und zwar:

vom Generalquartiermeister-Stabe:

dem Major Otto von Parseval;

vom Infanterie-Leib-Regiment:

den Corporalen Wilhelm Wacker — und Engelbert Karl;

vom 1. Infanterie-Regiment König:

dem Unterlieutenant (nun Oberlieutenant) Prinzen Arnulph von Bayern, Königliche Hoheit, — dem Gemeinen Andreas Ehensperger;

vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz:

dem Major Theodor von Coulon, — den Hauptleuten Bernhard von Allweyer, — August Unrein — und Maximilian von Baligand, — den Oberlieutenants und Bataillons-Adjutanten Wilhelm Spruner von Mertz — und Jacob Fortenbach, — dem Hornisten Joseph Eber;

vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern:

dem Unterlieutenant Hermann Merkl (nun Oberlieutenant im 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland);

vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig:

dem Officiers-Aspiranten 1. Classe (Junker) Maximilian Schönchen (nun Unterlieutenant);

vom 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland:

dem Unterlieutenant und Bataillons-Adjutanten Carl Stürm;

vom 1. Jäger-Bataillon:

den Unterlieutenants Oscar Schmeckenbecher (nun Oberlieutenant) — und Baptist Baumgärtner;

vom 9. Jäger-Bataillon:

dem Oberlieutenant (nun Hauptmann) Eduard Höpfel;

vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian

dem Oberlieutenant Herzog Maximilian Emanuel in Bayern, Königliche Hoheit;

vom 4. Chevaulegers-Regiment König:

dem Obersten Carl Freiherrn von Leonrod, — dem Landwehr-Unterlieutenant Hugo Forster;

vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold:

dem Unterlieutenant Anton Kiepfer, — den Unterkanonieren Carl Görtz — und Simon Pfaff;

vom 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter:

dem Unterlieutenant (nun Oberlieutenant) Richard Jäger, — dem Feuerwerker (nun Officiersabspiranten 1. Classe [Junker] Philipp Postel, — dem Bombardier Ludwig Hiller, — dem Unterkanonier Rupert Marse;

vom 2. Landwehr-Bataillon:

dem Landwehr-Unterlieutenant Alfred Meyer;

vom 12. Landwehr-Bataillon:

dem Landwehr-Unterlieutenant Ludwig Obermair.

Seine Majestät der König haben von diesen der bayerischen Armee zu Theil gewordenen neuerlichen zahlreichen Auszeichnungen mit vollster Befriedigung Kenntniß genommen und durch allerhöchste Entschließung d. d. München den 19. Januar l. Js. den Vorgenannten die Annahme und das Tragen der erwähnten Decorationen allergnädigst zu bewilligen geruht.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 14. Januar l. Js. den Oberlieutenants Ernst Keim vom Genie-Regiment — und Andreas Riegel vom Genie-Stab die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des königlich preußischen Eisernen Kreuzes 2. Classe zu ertheilen;

den Sergeanten Xaver Schmal vom 1. Infanterie-Regiment König zum Kanzlei-Secretär 2. Classe in provisorischer Eigenschaft beim Militär-Bezirksgericht München zu befördern;

unter'm 15. Januar l. Js. den temporär pensionirten Hauptmann Adam Habermann auf weitere zwei Jahre im Ruhestande zu belassen;

unter'm 17. Januar l. Js. Allerhöchst-Ihren Obersthofmeister Gustav Grafen zu Castell als Major à la suite zu charakterisiren mit der Erlaubniß, die Uniform der Flügeladjutanten zu tragen;

den temporär pensionirten Unterlieutenant Carl Härtinger im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich zu reactiviren und zwar mit dem Range vom 12. Mai 1869 nach dem Unterlieutenant Hugo Buchert vom 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg;

unter'm 18. Januar l. Js. dem Commandanten der 1. Infanterie-Division, Generallieutenant Baptist von Stephan, — dem interimistischen Commandanten dieser Division, Generalmajor Carl von Dietl, — dem Commandanten der 2. Infanterie-Brigade, Generalmajor Carl von Orff, — dem Obersten Maximilian von Heckel vom 1. Infanterie-Regiment König, — dem Obersten Adolph von Heinleth vom Generalquartiermeister-Stabe, — und dem Major Prinzen Leopold von Bayern, Königliche Hoheit, vom 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter für das königlich preußische Eiserne Kreuz 1. Classe die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen zu ertheilen;

den Doctor der Medicin, Joseph Gleitsmann aus Bamberg, zum Bataillonsarzt

auf Kriegsdauer beim Festungs-Commando in Ulm zu ernennen;

unter'm 19. Januar l. Js. Allerhöchst-Ihrem General-Adjutanten, dem Commandanten des 1. Armee-Corps und General der Infanterie, Ludwig Freiherrn von und zu der Tann-Rathsamhausen, für den königlich preußischen Orden pour le mérite und für das großherzoglich mecklenburgische Militär-Verdienstkreuz 1. Classe — und

dem Landwehr-Unterlieutenant Anton Grafen von Arco-Valley vom 4. Chevaulegers-Regiment König für das königlich preußische Eiserne Kreuz 2. Classe die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen zu ertheilen;

den Bataillons-Aerzten Dr. Carl Uhl vom 4. Artillerie-Regiment König — und Dr. Christoph Henke vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen das silberne Militär-Sanitäts-Ehrenzeichen zu verleihen;

den einjährig Freiwilligen Dr. Carl Fröhlich von der 2. Sanitäts-Compagnie zum Landwehr-Assistenzarzt im 26. Landwehr-Bataillon zu ernennen.

Durch Kriegsministerial-Rescripte wurden:

unter'm 15. Januar l. Js. die Bataillons-Aerzte auf Kriegsdauer Dr. Johann Michael Weglehner vom Aufnahms-Feldspital Nro. XI zum Festungs-Gouvernement Ingolstadt — und Dr. Moses Baumblatt vom genannten Gouvernement zum Aufnahms-Feldspital Nro. XI versetzt;

unter'm 17. Januar l. Js. der Sergeant Johann Hübner vom 19. Landwehr-Bataillon zum Landwehr-Verwaltungs-Aspiranten im 20. Landwehr-Bataillon ernannt;

unter'm 18. Januar l. Js. die Bataillons-Quartiermeister Stephan Hiller von der Corps-Intendantur des General-Commandos München zur Stadtcommandantschaft Bayreuth (Localverwaltung) — und Michael Lehner vom 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Constantin Nikolajewitsch zur Buchführung des Kriegsministeriums, — dann

unter'm 20. Januar l. Js. der Hauptmann Adolph von Braunmühl vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann zum 7. Jäger-Bataillon versetzt.

In Folge Kriegsministerial-Rescripts vom 15. Januar l. Js. wurde der Hauptmann Friedrich Fuchs vom Genie-Stab zum Festungs-Gouvernement Ingolstadt (Local-Genie-Direction) versetzt.

Als Stabshauptleute wurden bestätiget:

durch das 1. Armee-Corps-Commando:

unter'm 15. Januar l. Js. der Hauptmann Oscar Straub vom 1. Infanterie-Regiment König, — und

unter'm 17. Januar l. Js. der Haupt-

mann Johann Haas vom 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland;

durch das zweite Armee-Corps-Commando:

unter'm 15. Jannar l. Js. die Hauptleute Friedrich Schilling vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann — und Stephan Pix vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 26. Januar l. Js. die katholische Pfarrei Hollstadt, Bezirksamts Neustadt a./S., dem Priester Carl August Grünewald, Pfarrvicar in Hoffstetten, Bezirksamts Gemünden, und

die katholische Pfarrei Gaukönigshofen, Bezirksamts Ochsenfurt, dem Priester Georg Alois Jungkunz, Pfarrer und Districtsschulinspector in Gerbrunn, Bezirksamts Würzburg, dann

unter'm 29. Januar l. Js. das Schul- und Frühmeßbeneficium in Abbach, Bezirksamts Kelheim, dem Priester Joseph Hauser, Cooperator in Oberhausen, Bezirksamts Landau a./J., zu übertragen.

Seine Majestät der König haben unter'm 27. Januar l. Js. die II. protestantische Pfarrstelle in Windsbach nebst der hiemit verbundenen Studienlehrers- und Subrectors-Stelle daselbst dem Pfarramts-Candidaten und bisherigen Subrector in Gunzenhausen, Christian Sebastian Carl Hornung, allergnädigst zu verleihen geruht.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 29. October v. Js. nachstehende Ordensverleihungen vorzunehmen:

I. das Comthurkreuz des Verdienstordens vom hl. Michael:

dem Artillerie-Oberst in der Armee Sr. Majestät des Sultans, Asis Bey in Constantinopel;

II. das Ritterkreuz I. Classe desselben Ordens:

dem Präsidialsecretär im k. und k. österr.-ungarischen Reichsministerium des Aeußern in Wien, Anton von Branyczány, und

dem Legationssecretär bei der k. u. k. österr.-ungar. Botschaft in Constantinopel, Honorar-Legationsrath Anton von Le Bibart.

Seine Majestät der König haben Sich mit Allerhöchster Entschließung vom 30. December v. Js. allergnädigst bewogen gefunden, nachstehende Ordensverleihungen vorzunehmen:

I. das Comthurkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone:

dem quiescirten Oberststallmeister und II. Vorstande des Generalcomités des landwirthschaftlichen Vereines in Bayern, Otto Freiherrn von Lerchenfeld-Aham;

II. das Ritterkreuz dieses Ordens:

dem Director des obersten Gerichtshofes, Dr. Johann Georg von Kalb;

dem Regierungs-Präsidenten in Würzburg, Friedrich Grafen von Luxburg;

dem Vorstand der Kreis-Irrenanstalt in München, Dr. August von Solbrig;

dem Universitäts-Professor und Conservator der Anatomie in München, Dr. Theodor Ludwig Wilhelm von Bischoff;

dem Regierungsdirector in Ansbach, Martin von Wendel;

dem Finanzrath und Vorstand der k. Hauptbank in Nürnberg, August von Manz;

dem Oberbaurathe Carl von Hummel in München;

dem Ministerialrathe Dr. Carl Andreas von Bischof in München;

III. das Comthurkreuz des Verdienst-Ordens vom hl. Michael:

dem Generalconsul Johann Heinrich Freiherrn von Sulzer-Warth in Winterthur;

dem Präsidenten des Appellationsgerichts von Oberbayern, Dr. Franz von Vogt;

dem Präsidenten des Appellationsgerichts von Schwaben und Neuburg, Dr. Heinrich von Wirschinger;

dem Regierungspräsidenten der Pfalz, Sigmund Heinrich von Pfeufer;

dem Dompropst und erzbischöflichen Generalvicar, Dr. Alois Joseph von Prand in München;

dem Regierungsdirector Gotthard von Reber in München;

IV. das Ritterkreuz 1. Classe dieses Ordens:

dem Legationsrathe Dr. Carl Mayer in München;

dem Legationsrathe Gideon Rudhard in München;

dem Legationsrath bei der kgl. Gesandtschaft in Wien, Friedrich Grafen von Fugger-Weißenhorn;

dem Geheimen Secretär und kgl. Rathe Eugen Brochier in München;

dem Rathe des obersten Gerichtshofes, Carl August Decrignis;

dem II. Staatsanwalte am obersten Gerichtshofe, Carl Hocheber;

dem Bezirksgerichtsdirector Wilhelm Hammer in Fürth;

dem Bezirksgerichtsdirector Conrad Hofmann in Würzburg;

dem Bezirksgerichtsdirector Carl Theodor Böcking in Zweibrücken;

dem Landrichter Eugen von Hellersberg in Dachau;

dem Advocaten Wenzeslaus Wiebenhofer in Amberg;

dem Notar Dr. Friedrich Buchner in München;

dem Regierungsrathe Joseph von Morett in Ansbach;

dem Regierungsrathe Hermann Treppner in Würzburg;

dem Bezirksamtmann August Esper in Nürnberg;

dem Bezirksamtmann Theodor Landgraf in Kulmbach;

dem Bezirksamtmann Philipp Haag in Neustadt a./WN.;

dem Bezirksarzt Dr. Aurel Hug in Freising;

dem rechtskundigen Bürgermeister von Regensburg, Oscar Stobäus;

dem Bürgermeister von Memmingen, Julius Röck;

dem Consistorialrathe Sigmund Christian Wilhelm Bäumler in Ansbach;

dem Universitätsprofessor und Akademiker Dr. Ludwig Philipp Seidel in München;

dem Universitätsprofessor Dr. Carl Adolph Cornelius in München;

dem Universitätsprofessor Dr. Fridolin Sandberger in Würzburg;

dem Universitätsprofessor Dr. Franz Makowiczka in Erlangen;

dem Lycealrector Joseph Fischer in Speyer;

dem Gymnasialprofessor und Rector Philipp Hannewacker in Kempten;

dem Conservator der Central-Gemälde-Gallerie, Anton Zwengauer in München

dem Professor der Kunstgewerbschule, Carl Jäger in Nürnberg;

dem Schullehrerseminar-Inspector Hermann Harleß in Schwabach;

dem Regierungsrathe im Staatsministerium der Finanzen, Joseph Höß;

dem Oberrechnungsrathe Theodor Grafen von Hundt;

dem Regierungsrathe Julius Sax in München;

dem Regierungs- und Forstrathe Johann Nepomuk Solfrank in Regensburg;

dem Rentbeamten Johann Götz in Landshut;

dem Rentbeamten Emil Stetter in Kronach;

dem Forstmeister bei der Regierung von Oberbayern, August von Krempelhuber;

dem Ministerialrathe Adolph von Cetto;

dem Generaldirectionsrathe Carl Pailler;

dem Oberpostmeister Moritz von Artzhelm in Speyer;

dem Oberzollrathe Ludwig Doblinger;

dem Oberzollinspector Georg Muschl in Würzburg;

dem Professor der polytechnischen Schule, Dr. Wilhelm Beetz in München;

dem Director der Central-Thierarzneischule, Wilhelm Probstmayer;

dem Rector der Industrieschule in München, Adolph Kleinfeller;

dem Professor der landwirthschaftlichen Centralschule in Weihenstephan, Dr. Carl Lintner;

dem Rentbeamten und Vorstand des landwirthschaftlichen Comités in Traunstein, Hartwig Freimund Peetz;

dem Bezirksarzte Dr. Kaspar Köpf in Füssen;

dem Administrator und Rechtsconsulenten der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, Johann B. Ströll;

dem Hofcaplane und geistlichen Rathe Jacob Türk in München;

V. das Ritterkreuz 2. Classe desselben Ordens:

dem Maurermeister Reinhold Hirschberg in München;

dem Inspector der Münchener und Aachener Feuerversicherungsgesellschaft und Vorsitzenden des Landesausschusses der bayerischen Feuerwehren, Ludwig Jung in München;

dem Magistratsrathe Eduard Pleitner in Passau;

dem Rechnungscommissär der Regierung von Oberbayern, Michael Braun;

dem Zollinspector und Vereinscontroleur Georg Schleßl in Saarbrücken.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 17. December v. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Pfarrer Carl Edmund Hertinger in Mömlingen und

dem Schullehrer Georg Schnepper in Hallerndorf in Rücksicht auf ihre seit 50 Jahren mit Treue und Eifer geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. bayer. Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 19. Januar l. Js. dem kgl. Kämmerer Grafen Hippolyt von Bray, Attaché bei der k. Gesandtschaft in St. Petersburg, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen St. Stanislaus-Ordens II. Classe, ferner

unter'm 24. Januar l. Js. dem kgl. Bezirksarzte Dr. Kerschensteiner in Augsburg, und

unter'm 27. Januar l. Js. dem kgl. Kammerherrn Ludwig von Niethammer, dann

unter'm 28. Jannuar l. Js. dem II. Vorstand des Turnvereins Augsburg, Johann Deibler, und

dem Privatdocenten an der Universität Würzburg, Dr. Köster, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihnen von Sr. Majestät dem Könige von Preußen verliehenen Eisernen Kreuzes II. Classe am weißen Bande zu ertheilen.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

№ 11.

München, Montag den 13. Februar 1871.

Inhalt:

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreichs in Sachen der Badersehefrau Theres Altinger von Eichenkofen gegen Wolfgang und Ursula Haberl von Langengeisling wegen Schutzes im jüngsten Besitze, hier den affirmativen Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Oberbayern und dem k. Landgerichte Erding betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in Sachen der Badersehefrau Theres Altinger von Eichenkofen gegen Wolfgang und Ursula Haberl von Langengeisling wegen Schutzes im jüngsten Besitze, hier den

affirmativen Competenzconflict zwischen der k. Kreisregierung von Oberbayern und dem k. Landgerichte Erding betreffend, zu Recht:

daß in vorliegender Sache die Verwaltungsbehörden zuständig seien.

Gründe.

Am 13. April 1870 stellte die Badersfrau Theres Altinger von Eichenkofen, Pfarrei Eitting, bei dem k. Landgerichte Erding Klage gegen die Eheleute Wolfgang und Ursula Haberl von Langengeisling auf Schutz im jüngsten Besitze eines Kirchenstuhles in der Kirche zu Langengeisling, welchen mit dem Hausnamen „Bader" bezeichneten Stuhl seit unvordenklichen Zeiten sie, ihre Mutter und Großmutter in ungestörtem Besitz gehabt und welchen Ursula Haberl im Sommer 1869 nach Entfernung des auf demselben angebrachten Schildes eingenommen habe.

Das k. Landgericht Erding verhandelte am 4. Mai 1870 diese Klage und erkannte am nämlichen Tage, nachdem Wolfgang Haberl unter Widerspruch der Klagsbehauptungen lediglich vorgebracht hatte, daß fraglicher Kirchenstuhl seiner Frau vor zwei Jahren von dem Kirchenpfleger zur ausschließenden Benützung überwiesen worden sei, auf Grund der Aussagen zweier von der Klägerin vorgeschlagenen Zeugen zu Recht:

die Klägerin werde in dem jüngsten Besitze des fraglichen Kirchenstuhles geschützt und der beklagten Partei aufgegeben, sich jeder Störung dieses Besitzes bei Vermeidung einer Geldstrafe zu enthalten.

Die Beklagten, welchen dieses Erkenntniß noch am 4. Mai 1870 verkündet wurde, legten hiegegen kein Rechtsmittel ein, dagegen sprach aber die k. Regierung von Oberbayern in einer bei dem Landgerichte Erding am 18. Mai eingetroffenen Entschließung vom 17. deff. Mts. in dieser Sache die Zuständigkeit für die Verwaltungsbehörden an, und hat deshalb einen Competenzconflict angeregt.

Es wurde sofort die vorschriftsmäßige Instruction des Conflictes gepflogen, wobei von Seite des Ehemannes der Klägerin in einer bei dem Landgerichte Erding zu Protokoll gegebenen Erklärung vom 2. Juni v. Js. die Zuständigkeit der Gerichte geltend gemacht wurde, die Beklagten dagegen in einer Denkschrift vom 15. Juni v. Js. die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden als begründet darzuthun versuchten.

Nachdem die Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung aufgerufen worden war, erstattete der zum Berichterstatter ernannte Rath v. Langlois Vortrag, worauf, da von den richtig geladenen Interessenten Niemand erschienen war, der k. Generalstaatsanwalt das Wort nahm und den motivirten Antrag stellte, auszusprechen, daß in vorliegender Sache die Verwaltungsbehörden zuständig seien.

Die hierauf erfolgte richterliche Prüfung der Sache hat Folgendes ergeben.

Die Kirchenstühle sind ein Accessorium der Kirche und es kommt daher das Eigenthumsrecht an denselben der Kirche zu, wenn diese auch den Mitgliedern der Kirche deren Benützung zu überlassen pflegt;

vgl. Anm. z. b. Ldr. Th. II. c. 1 §. 2 Nr. 6.

es liegt daher in der Natur der Sache, daß die Beaussichtigung der Benützung der Kirchenstühle durch die Gemeindeglieder und die Entscheidung der darüber entstehenden Streitigkeiten eine Verwaltungssache bildet, wie dieß in der Verordnung vom 6. August 1815 bezüglich der Stühle in protestantischen Kirchen ausdrücklich ausgesprochen ist.

Anders verhält sich die Sache nur dann, wenn ein Kirchenstuhl in Folge eines privat rechtlichen Titels in Anspruch genommen wird.

Um ein Verhältniß der letzterwähnten Art handelt es sich nun aber im vorliegenden Falle nicht, da Klägerin ihrem Anspruch lediglich den Titel langjährigen Besitzstandes zu unterstellen vermochte, welcher Titel nicht ausschließlich dem Privatrechte angehört, sondern auch Ansprüche, die von der Verwaltung zu berücksichtigen sind, zu begründen vermag.

Bei dem Mangel eines privatrechtlichen Verhältnisses muß die Entscheidung der Frage, in wieweit der Theres Altinger der ihr von der Kirchenverwaltung Langengeisling früher zugetheilte Kirchenstuhl mit Rücksicht auf das Bedürfniß der Mitglieder der Pfarrgemeinde und auf das Raumverhältniß der Kirche noch ferner belassen werden könne, der Kirchenverwaltung anheim gestellt bleiben, und ist die Entscheidung dieser Frage der Zuständigkeit der Gerichte entrückt.

Demgemäß war wie geschehen zu erkennen.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am dreizehnten Jänner achtzehnhundert ein und siebzig, wo zugegen waren: Director, Geh. Rath v. Molitor; Ministerialrath v. Bezold, Rath am obersten Gerichtshof Braun; Ministerialrath v. Nüßler; Rath am obersten Gerichtshof Dr. v. Langlois; Ministerialrath v. Engerer; Rath am obersten Gerichtshof Schmitt; Generalstaatsanwalt von Haubenschmied und Secretär Dr. Hellmuth.

(Unterschrieben sind:)

von Molitor.

Hellmuth.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 4% igen Prämien-Anleihe von 1866 betr.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 9. December 1870 (Reggsbl. S. 2355) wird hiemit bekannt gemacht, daß die fünfte

Serien-Ziehung der 4 proc. Prämien-Anleihe von 1866

Mittwoch den 1. März 1871
Vormittags 9 Uhr

im Neubaue der k. Staatsschuldentilgungs-Commission (Maximiliansplatz) Saal Nr. 89 über 2 Stiegen stattfindet.

Bei diesem Anlasse wird zugleich bekannt gegeben, daß von den in der Bekanntmachung vom 3. Februar v. Js. (Reggsbl. S. 289) aufgeführten gefälschten Obligationen dieses Anlehens zur Zeit noch zwei Stücke mit

Serien-Nr.	379	Obligation-Nr.	18,911
„	1883	„	94,110

sich im Umlaufe befinden.

Die Besitzer der mit obigen Nummern versehenen Prämienscheine werden daher wiederholt aufgefordert, dieselben ungesäumt der k. Staatsschuldentilgungs-Hauptcasse in München, behufs des Umtausches oder der Vergütung des Courswerthes, sowie aller Auslagen einzuliefern, weil außerdem die Besitzer der benannten Prämienscheine sich der Gefahr aussetzen, weder die Bezahlung der im Wege der Verloosung auf die bezeichneten Nummern allenfalls entfallenden Prämien, noch die treffende Capitalsvergütung zu erhalten.

München, den 8. Februar 1871.

Königl. bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

Frhr. v. Lobkowitz.

Diebel.

Bekanntmachung,

die sechste Notarstelle in Nürnberg betr.

Seine Majestät der König haben unter'm 29. Januar l. Js. zu verfügen geruht, daß die durch den Tod des Notars Dr. Reicholb zu Nürnberg erledigte Notarstelle zur Zeit unbesetzt zu bleiben habe.

Civil-Dienstes-Nachrichten

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 31. Januar l. Js. die Function des Untersuchungsrichters bei dem Bezirksgerichte Kaiserslautern dem Bezirksgerichtsrathe Jacob Kullmer daselbst auf Widerruf zu übertragen, ferner

unter'm 5. Februar l. Js. den freiwilligen Rücktritt des Notars Eduard Roth zu Neustadt an der Aisch vom Amte zu genehmigen,

den Notar Johann Braun von Krumbach nach Neustadt a./Aisch, und

den Notar Dr. Friedrich Carl Ludwig Ernst Striebinger von Berneck nach Krumbach, ihren allerunterthänigsten Bitten entsprechend, zu versetzen, dann

zum Notar in Berneck den geprüften Rechtspraktikanten und Notariatsgehilfen Gabriel Burkart von Bamberg zu ernennen;

den Bezirksgerichtssecretär Wolfgang Winterstein zu Bamberg, seinem allerunterthä-

nigsten Ansuchen entsprechend, auf Grund des §. 22 lit D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand treten zu lassen, und

den Secretär des Bezirksgerichts Kronach, Peter Marth, auf allerunterthänigstes Ansuchen in gleicher Eigenschaft an das Bezirksgericht Bamberg zu versetzen.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 26. Januar l. Js.:

den Obersten Otto von Schmidt vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann wegen tapferen und erfolgreichen Verhaltens im Gefechte bei Beaumont am 30. August v. Js, —

den Generallieutenant und Commandanten der 3. Infanterie-Division, Wilhelm Ritter von Walther, wegen tapferer und erfolgreicher Commandoführung in der Schlacht bei Sedan am 1. September v. Js, —

den Oberlieutenant Franz von Spreither vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen wegen seines tapferen Verhaltens im Gefechte bei Chatillon am 13. October v. Js., — und

den Hauptmann Julius von Olivier vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold wegen vorzüglicher Haltung und Tapferkeit im Gefechte bei Chateaudun am 18. October v. Js. —

von den erwähnten Tagen an zu Rittern des Militär-Max-Joseph-Ordens allergnädigst zu ernennen geruht.

Von Seiner Majestät dem König von Preußen als Oberstinhaber des 6. Infanterie-Regiments sind diesem Regimente huldvollst 16 Eiserne Kreuze 2. Classe zugewendet und solche auf diesfallsigen Vorschlag:

dem Major Jacob Ball, — den Hauptleuten August Freiherrn von Bibra — und Georg Petzoldt, — dem Landwehr-Unterlieutenant Joseph Huberich, — dem Feldwebel Valentin Porschert, — den Sergeanten Georg Wachter, — Anton Koller, — Johann Kreutzer, — Georg Kraft — und Carl Krafft, — den Corporalen August Gunzelmann, — Leopold Scharf, — Johann Röbel — und Wilhelm Niebl-bauer, — dem Vicecorporal Mathias Kroner — und dem Gefreiten Joseph Weiß verliehen worden.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung d. d. München den 2. Februar l. Js. den vorstehend Beliehenen die Annahme und das Tragen der bezeichneten Decoration allergnädigst zu bewilligen geruht.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unterm 18. October v. Js. den nachbenannten Officieren, Unterofficieren und Mannschaften des 4. und 5. norddeutschen Armee-Corps folgende Decorationen zu verleihen und zwar:

das Ritterkreuz 1. Classe des Militär-Verdienstordens:

dem Major und Bataillons-Commandeur Campe im 1. Niederschlesischen Infanterie-Regiment Nro. 46, — dem Major und Bataillons-Commandeur von Stosch im 4. Posen'schen Infanterie-Regiment Nro. 59, — dem Major und Bataillons-Commandeur Schulz im 2. Niederschlesischen Infanterie-Regiment Nro. 47, — dem Major Jacobi im Generalstabe der 9. Infanterie-Division, — dem Major Manché vom 2. Brandenburgischen Dragoner-Regiment Nro. 12, Adjutant beim General-Commando des 5. Armee-Corps, — dem Major von Wittich im Generalstabe des 4. Armee-Corps, — dem Major von Fuchs im Anhaltischen Infanterie-Regiment Nro. 13, — den Majoren und Bataillons-Commandeuren von Beust — und von Wolffersdorff im 3. Thüringischen Infanterie-Regiment Nro. 71, — dem Major und Bataillons-Commandeur Raabe im 3. Magdeburgischen Infanterie-Regiment Nro. 66, — dem Major von Gilsa vom Magdeburgischen Feld-Artillerie-Regiment Nro. 4, — den Hauptleuten und Batterie-Chefs Michaelis — und Metzke I. im Niederschlesischen Feld-Artillerie-Regiment Nro. 5, — dem Hauptmann und Compagnie-Chef von Mechow im 1. Westpreußischen Grenadier-Regiment Nro. 6, — dem Hauptmann von Struensee im Generalstabe der 10. Infanterie-Division, — dem Hauptmann und Compagnie-Chef Köpke im Westphälischen Füsilier-Regiment Nro. 37, — — dem Hauptmann und Bataillons-Commandeur Bergmann vom 3. Thüringischen Infanterie-Regiment Nro. 71, — dem Hauptmann Freiherrn von Reibnitz vom Magdeburgischen Jäger-Bataillon Nro. 4, — dann den Hauptleuten und Batterie-Chefs Löwe — und von Seebach vom Magdeburgischen Feld-Artillerie-Regiment Nro. 4;

das Ritterkreuz 2. Classe des Militär-Verdienstordens:

dem Hauptmann und Compagnie-Chef Dieckhoff im 3. Niederschlesischen Infanterie-Regiment Nro. 50, — dem Hauptmann und Compagnie-Chef Steinbrunn im 1. Niederschlesischen Infanterie-Regiment Nro. 46, — dem Hauptmann Stieler von Heydekampf im Generalstabe des 5. Armee-Corps, — dem Hauptmann und Compagnie-Chef von Richthoffen im 1. Westpreußischen Grenadier-Regiment Nro. 6, — dem Haupt-

mann und Compagnie-Chef Helmuth vom 2. Magdeburgischen Infanterie-Regiment Nro. 27, — dem Hauptmann und Compagnie-Chef von Heydwolff vom Anhaltischen Infanterie-Regiment Nro. 93, — dem Hauptmann und Compagnie-Chef Kühne vom 3. Thüringischen Infanterie-Regiment Nro. 71, — den Hauptleuten und Batterie-Chefs Richter — und Kanz im Magdeburgischen Feld-Artillerie-Regiment Nro. 4, — den Premier-Lieutenants von Senden-Bibran im Kurmärkischen Dragoner-Regiment Nro. 14, — von Seydlitz im Königs-Grenadier-Regiment (2. Westpreußischen) Nro. 7, — von Koschitzky im 3. Magdeburgischen Infanterie-Regiment Nro. 66, — Du Moulin genannt von Mühlen im 1. Magdeburgischen Infanterie-Regiment Nro. 26, — von Rohr vom 3. Hessischen Infanterie-Regiment Nro. 83, Adjutant bei der 15. Infanterie-Brigade, — von Szymborski, Compagnieführer, im 3. Thüringischen Infanterie-Regiment Nro. 71, — und Graf von der Schulenberg-Wolfsburg im Magdeburgischen Jäger-Bataillon Nro. 4, — den Second-Lieutenants von Krosigk im 1. Schlesischen Dragoner-Regiment Nro. 4, — Lau im 3. Posen'schen Infanterie-Regiment Nro. 58, — Schmidt II im Niederschlesischen Feld-Artillerie-Regiment Nro. 5, — und von Wrochem im Königs-Grenadier-Regiment (2. Westpreußischen) Nro. 7;

die goldene Militär-Verdienst-Medaille:

den Feldwebeln Götze im 2. Magdeburgischen Infanterie-Regiment Nro. 27, — und von Glan im 3. Thüringischen Infanterie-Regiment Nro. 71, — den Sergeanten Winkler im 1. Westpreußischen Grenadier-Regiment Nro. 6, — und Kabisch im 4. Posen'schen Infanterie-Regiment Nro. 59;

die silberne Militär-Verdienst-Medaille:

den Feldwebeln Grams im 1. Magdeburgischen Infanterie-Regiment Nro. 26, — Meißner im 2. Magdeburgischen Infanterie-Regiment Nro. 27, — Brachmann im 3. Magdeburgischen Infanterie-Regiment Nr. 66. — Ackermann im 3. Thüringischen Infanterie-Regiment Nro. 71, — und Bürckner im Magdeburgischen Feld-Artillerie-Regiment Nro. 4, — dem Vicefeldwebel Thormann im Anhaltischen Infanterie-Regiment Nro. 93, — den Sergeanten Gnieser im Königs-Grenadier-Regiment (2. Westpreußischen) Nro. 7, — Franz, Ober-Lazareth-Gehilfe im 3. Niederschlesischen Infanterie-Regiment Nro. 50, — Walther im 1. Niederschlesischen Infanterie-Regiment Nro. 46, — Lochmann des 1. Sanitäts-Detachements 5. Armee-Corps, — und Kohl im 3. Thüringischen Infanterie-Regiment Nro. 71, — den Unterofficieren Rach im 2. Niederschlesischen Infanterie-Regiment Nro. 47, —

Gurlt im Niederschlesischen Feld-Artillerie-Regiment Nro. 5, — Fischer im Westphälischen Füsilier-Regiment Nro. 37, — Gansel der Pontonier-Compagnie des 5. Armee-Corps, — Schüßler — und Kirster im 3. Thüringischen Infanterie-Regiment Nro. 71, — dann Benecke im Magdeburgischen Feld-Artillerie-Regiment Nro. 4, — dem Oberjäger Herrgoß im 1. Schlesischen Jäger-Bataillon Nro. 5, — den Obergefreiten Bänsch im Niederschlesischen Feld-Artillerie-Regiment Nro. 5 — und Leße im Magdeburgischen Feld-Artillerie-Regiment Nro. 4, — dem Füsilier Kochan im 1. Westpreußischen Grenadier-Regiment Nro. 6, — dem Pionier Rüffer der 1. Sappeur-Compagnie des 5. Armee-Corps, — und dem Jäger Gottschalk im Magdeburgischen Jäger-Bataillon Nro. 4;

das Militär-Verdienstkreuz:

den Feldwebeln Groże im 1. Westpreußischen Grenadier-Regiment Nro. 6, — Thiele im 1. Niederschlesischen Infanterie-Regiment Nro. 46, — und Bluschke im 3. Niederschlesischen Infanterie-Regiment Nro. 50, — den Wachtmeistern Bartel im 1. Schlesischen Dragoner-Regiment Nro. 4, — und Becker im Kurmärkischen Dragoner-Regiment Nro. 14, — den Portepeefähnrichen von Schuckmann im 2. Niederschlesischen Infanterie-Regiment Nro. 47, — und von Zychlinsky im 3. Posen'schen Infanterie-Regiment Nro. 58, — den Sergeanten Wolffram vom Königs-Grenadier-Regiment (2. Westpreußischen) Nro. 7, — und Gützo im 3. Magdeburgischen Infanterie-Regiment Nro. 66, — den Unterofficieren Schulenburg im 1. Magdeburgischen Infanterie-Regiment Nro. 26, — Kahlenberg im Anhaltischen Infanterie-Regiment Nro. 93, — Hotze im Magdeburgischen Feld-Artillerie-Regiment Nro. 4, — dann Clemens, — Glantz — und Fliegner im Niederschlesischen Feld-Artillerie-Regiment Nro. 5, — dem Oberjäger Würschmidt im Magdeburgischen Jäger-Bataillon Nro. 4, — dem Gefreiten Wiedemann im 3. Thüringischen Infanterie-Regiment Nro. 71, — den Füsilieren Engmann im Königs-Grenadier-Regiment (2. Westpreußischen) Nro. 7, — und Schabe im 3. Thüringischen Infanterie-Regiment Nro. 71, — den Musketieren Rappsilber im 2. Magdeburgischen Infanterie-Regiment Nro. 27, — dann Herrmann I — und Siebelist im 3. Thüringischen Infanterie-Regiment Nro. 71, — dem Jäger Riemann im Magdeburgischen Jäger-Bataillon Nro. 4, — und dem Kanonier Fiebag im Magdeburgischen Feld-Artillerie-Regiment Nr. 4;

unterm 21. Januar l. Js. den Oberstlieutenant Adalbert Marc vom 2. Chevauxlegers-Regiment Taxis unter gleichzeitiger Verleihung des Charakters als Oberst in den Ruhestand zu versetzen;

dem pensionirten Ministerial-Secretär Otto Progel die nachgesuchte Entlassung aus dem Militärverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

unterm 22. Januar l. Js. den Oberstlieutenant Arnulph Grafen von Deym vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

unterm 24. Januar l. Js. den Regimentsärzten Dr. Adam Wingefelder von der Commandantschaft der Stadt Nürnberg, — Dr. Julius Stein vom 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Constantin Nikolajewitsch — und Dr. Wilhelm Merkel vom 9. Infanterie-Regiment Wrede das goldene, — dann den Bataillonsärzten Dr. Julius Port von der Commandantschaft der Haupt- und Residenzstadt München, — Dr. Joseph Hell vom 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland, — Dr. Carl Kühbacher vom 9. Jäger-Bataillon — und Dr. Jacob von Schiltberg vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold das silberne Militär-Sanitäts-Ehrenzeichen zu verleihen;

dem Assistenarzt auf Kriegsdauer Dr. Benjamin Geret von der Stadtcommandantschaft Passau die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des königl. preußischen Eisernen Kreuzes 2. Classe für Nichtcombattanten zu ertheilen;

den temporär pensionirten Rittmeister Georg Faulhaber bleibend im Ruhestande zu belassen;

unterm 25. Januar l. Js. dem Regimentsarzt Dr. Adam Stucky vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen das goldene Militär-Sanitäts-Ehrenzeichen zu verleihen;

dem Rittmeister Ludwig Freiherrn von Aufseß zu Aufseß vom 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Constantin Nikolajewitsch, — und dem 2. Wachtmeister Adam Zuber von der Fuhrwesens-Escadron des 4. Artillerie-Regiments König die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des königl. preußischen Eisernen Kreuzes 2. Classe zu ertheilen;

den Landwehr-Bezirks-Commandanten von Bruck, Oberstlieutenant Maximilian Distlbrunner, auf die Dauer von sechs Monaten in den Ruhestand zu versetzen;

den Oberstlieutenant Franz von Tausch vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann zum Commandanten des vorbezeichneten Landwehr-Bezirkes zu ernennen;

den temporär pensionirten Hauptmann Fridolin Ziegler bleibend, — und

unter'm 26. Januar l. Js. den temporär pensionirten Hauptmann Friedrich Behringer auf ein weiteres Jahr im Ruhestand zu belassen;

unter'm 29. Januar l. Js. den Kriegscommissär Peter Interwies vom Gendarmerie-Corps-Commando auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

unter'm 31. Januar l. Js. den temporär pensionirten Hauptmann Joseph Bernreither bleibend im Ruhestand zu belassen;

unter'm 1. Februar l. Js. dem Landwehr-Bezirks-Commandanten von Hof, Major Carl Goes, die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des Ritterkreuzes 1. Classe des großherzoglich hessischen Ludewigordens zu ertheilen;

die Hauptleute Friedrich Schmitt vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz auf ein Jahr, — und Jacob Schmitt vom 1. Infanterie-Regiment König auf sechs Monate in den Ruhestand zu versetzen;

den Landwehr-Unterlieutenant Carl Schores vom 17. Landwehr-Bataillon aus dienstlichen Erwägungen von der Charge zu entheben;

unter'm 2. Februar l. Js. den Oberlieutenants Herzog Maximilian Emanuel in Bayern, Königliche Hoheit, vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — und Prinzen Arnulph von Bayern, Königliche Hoheit, vom 1. Infanterie-Regiment König für das königlich preußische Eiserne Kreuz 2. Classe, — dann dem Oberlieutenant à la suite Ernst Grafen von Rechberg und Rothenlöwen, Delegirter des bayerischen Landeshilfsvereins, für die gleiche Decoration für Nichtcombattanten, die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen zu ertheilen.

Durch Kriegsministerial-Rescripte wurden

unter'm 26. Januar l. Js. der Hauptmann Friedrich Fuchs vom Festungs-Gouvernement Ingolstadt (Local-Genie-Direction) zum 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — und

unter'm 27. Januar l. Js. der Hauptmann und Oberzeugwart Albert Freiherr von Lurz vom Festungs-Gouvernement Ingolstadt (Artillerie-Direction) zum 2. Artillerie-Regiment Brodesser versetzt;

der Hauptmann Otto Mehn vom 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter zum Oberzeugwart beim Festungs-Gouvernement Ingolstadt (Artillerie-Direction) ernannt.

Als Stabshauptleute wurden bestätigt:

unter'm 21. Januar l. Js. der Hauptmann Friedrich Biondino vom Infanterie-Leib-Regiment durch das 1. Armee-Corps-Commando,

unter'm gleichen Tage der Hauptmann Georg Steinhauer vom 9. Infanterie-Regiment Wrede — und

unter'm 22. Januar l. Js. der Hauptmann Ludwig Möllinger vom 8. Jäger-Bataillon durch das 2. Armee-Corps-Commando.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 1. Februar l. Js. die katholische Pfarrei

Knottenried, Bezirksamts Sonthofen, dem Priester Benedict Klein, Pfarrer in Gansheim, Bezirksamts Donauwörth, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben unter'm 2. Februar l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Egg a./G., Bezirksamts Memmingen, von dem Bischofe von Augsburg dem Priester Joseph Schwelle, Pfarrer in Zusamzell, Bezirksamts Wertingen, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 5. Februar l. Js. die protestantische Pfarrstelle zu Pflaumfeld, Decanats Gunzenhausen, dem Pfarrer Johann Friedrich Schienagel in Immeldorf, Decanats Windsbach, und

die I. protestantische Pfarrstelle in Wassertrübingen dem Pfarrer und Decan in Rügheim, Wilhelm Gottlieb Gustav Pöhlmann, zu verleihen und demselben zugleich die mit dieser Stelle verbundene Decanatsfunction zu übertragen.

Bischöfliches Domcapitel zu Speyer.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 5. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, auf das durch das Ableben des Domcapitulars Johann Cronauer zu Speyer und durch das Vorrücken der jüngeren Capitularen erledigte achte Canonicat in dem bischöflichen Domcapitel zu Speyer den Priester Jacob Vogt, Pfarrer in Ludwigshafen, Bezirksamts Speyer, zu ernennen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 28. Januar l. Js. dem k. Kämmerer und Ritter des Hausordens vom heiligen Georg, Conrad Grafen von Preysing-Lichtenegg-Moos, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Preußen verliehenen Eisernen Kreuzes II. Classe am weißen Bande zu ertheilen.

Indigenats-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 7. März v. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Alumnen des bischöflichen Clerical-Seminars zu Speyer, Joseph Deckenbrock aus Everswinkel in Preußen das Indigenat zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Bewilligung einer Namensänderung.

Seine Majestät der König haben allerhöchst zu genehmigen geruht, daß der Bäckergeselle Heinrich Hanauer in Markt-Graitz der Rechte Dritter unbeschadet den Familiennamen „Fleischmann“ annehme und fortan führe.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des den Fabricanten Julius Brönner und Hermann Gutzkow in Frankfurt a./M. unter'm 26. Januar 1870 verliehenen und unter'm 8. Februar 1870 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf das von ihnen erfundene Verfahren zur Darstellung von Alizarin aus Anthracen,

des dem Edouard de Beaumont in Mastricht unter'm 26. Januar 1870 verliehenen und unter'm 8. Februar 1870 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf Verbesserungen an Gewehren nach dem System de Beaumont, dann

des dem John H. Moreland in Belfast und dem James Coulong in Blackburn unter'm 2. Februar 1870 verliehenen und unter'm 8. Februar 1870 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf Verbesserungen an pneumatischen Webstühlen, und

des dem Thomas Bispham Kay und dem Francis Hamilton zu Bolton le Moors unter'm 2. Februar 1870 verliehenen und unter'm 26. Februar 1870 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf Verbesserungen an Kratzmaschinen zum Kratzen von Baumwolle und anderen Webmaterialien, wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern, verfügt.

Berichtigungen.

Nachstehende aus dem Kriegsministerial-Verordnungsblatte in das Regierungsblatt übergegangene Fehler werden hiemit berichtiget. Es hat demnach

im Regierungsblatt Nr. 2 Spalte 42 Zeile 2 v. u. anstatt: „Lorenz Lang“: „Joseph Lang“ und

„ Nr. 6 Spalte 169 Zeile 9 anstatt: „Sergeant Johann Luber: „Sergeant Johann Ludes„ zu heißen, und

im Regierungsblatte Nr. 10 Spalte 242 Zeile 3 v. u. sind die Worte „der Fuhrwesens-Wachtmeister Adam Zuber“ zu streichen und dagegen auf Spalte 243 Zeile 2 dieselben Worte einzusetzen.

Regierungs-Blatt für das Königreich Bayern.

№ 12.

München, Donnerstag den 16. Februar 1871.

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Verlängerung des Landtages betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Unseren Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, die nach Vorschrift des Titel VII §. 22 der Verfassungs-Urkunde zu Ende gehende Dauer der Sitzungen des gegenwärtig versammelten Landtages bis zum 18. Februar l. Js. einschließlich zu verlängern.

Indem Wir euch dieses eröffnen, bleiben Wir euch mit Königlicher Huld und Gnade gewogen.

München, den 14. Februar 1871.

Ludwig.

Graf v. Bray. v. Pfretzschner. v. Schlör. Frhr. v. Pranckh.
v. Lutz. v. Braun.

An
die Kammer der Reichsräthe
und
die Kammer der Abgeordneten
ergangen.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
von Du Bois.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Organisation des Zuchthauses Kaiserslautern betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns zum Vollzuge Unserer Verordnung vom 27. November 1869, die oberste Leitung und Beaufsichtigung der Strafanstalten des Königreiches betreffend, bewogen, zu verordnen, was folgt:

Die bei dem Zuchthause Kaiserslautern zufolge der Allerhöchsten Verordnung vom 6. September 1824, die Organisation, Verwaltung und innere Einrichtung des Centralgefängnisses Kaiserslautern betreffend, bestehende Aufsichts-Commission wird aufgehoben.

München, den 10. Februar 1871.

Ludwig.

v. Lutz.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär,
Ministerialrath Schebler.

Bekanntmachung,

den Abschluß eines Uebereinkommens zwischen Bayern und der schweizerischen Eidgenossenschaft wegen der Verhältnisse der Actiengesellschaften betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs mit der schweizerischen Eidgenossenschaft ein Uebereinkommen wegen der Verhältnisse der Actiengesellschaften oder anonymen Gesellschaften abgeschlossen worden ist und hierüber Erklärungen zwischen der k. bayerischen Regierung und dem Bundesrathe der schweizerischen Eidgenossenschaft ausgetauscht worden sind, so wird die diesseitige Ministerialerklärung d. d. München den 27. December 1870 auf Grund Allerhöchster Ermächtigung durch den nachstehenden Abdruck zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 11. Februar 1871.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Graf von Bray.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
Dr. Prestele.

Ministerial-Erklärung,

die Verhältnisse der Actiengesellschaften oder anonymen Gesellschaften betr.

Zwischen der Königlich Bayerischen Regierung und dem Bundesrathe der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist hinsichtlich der Verhältnisse der Actiengesellschaften oder anonymen Gesellschaften die nachfolgende Verabredung getroffen worden.

§. 1.

Die innerhalb Bayerns sowie die innerhalb der Schweiz errichteten Actiengesellschaften oder anonymen Gesellschaften werden gegenseitig als zu Recht bestehend, insbesondere als zum Auftreten vor Gericht befähigt, anerkannt, sofern die Errichtung nach den Gesetzen des Landes, wo die Gesellschaft ihr Domicil hat, gültig erfolgt ist.

Ob und in wieweit eine solche Gesellschaft in den Staaten (Cantonen) des anderen Gebietes zum Gewerbs- oder Geschäftsbetriebe zugelassen werden kann, ist ausschließlich nach den eigenen Gesetzen der Staaten resp. Cantone zu bestimmen.

§. 2.

Gegenwärtige Verabredung tritt sofort und für die nämliche Dauer in Kraft, wie der am 13. Mai 1869 abgeschlossene Handels- und Zollvertrag zwischen dem deutschen Zollvereine und der Schweiz.

Zur Bestätigung dessen ist die gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt und gegen

eine gleichlautende Erklärung des Bundesrathes der Schweizerischen Eidgenossenschaft ausgewechselt worden.

München, den 27. December 1870.

Königlich Bayerisches Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

(L. S.) gez. **Graf von Bray.**

gez. Dr. Prestele.

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 13. Januar 1871 in der Streitsache des Johann Leonhard Ganser von Trendel gegen die Gemeinde Mögesheim wegen Forderung, nun den negativen Competenzconflict zwischen dem k. Landgerichte Oettingen und dem k. Bezirksamte Nördlingen betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in der Streitsache des Johann Leonhard Ganser von Trendel gegen die Gemeinde Mögesheim wegen Forderung, nun den negativen Competenzconflict zwischen dem k. Landgerichte Oettingen und dem k. Bezirksamte Nördlingen betr., zu Recht:

daß in dieser Sache die Gerichte zuständig seien.

Gründe.

Johann Leonhard Ganser von Trendel stellte unter'm 15. praes. 19. Jänner 1870 bei dem k. Landgerichte Oettingen Klage gegen die Gemeinde Mögesheim auf Bezahlung von 44 fl. 30 kr., behauptend, die Verwaltung genannter Gemeinde habe zu Anfang des Jahres 1868 mit ihm einen Vertrag abgeschlossen, inhaltlich dessen er auf 3 Jahre als Maulwurffänger für die Flur Mögesheim gegen einen jährlichen Lohn von 60 fl. aufgestellt worden sei; für das Jahr 1868 sei die Gemeinde ihren Verpflichtungen nachgekommen, nicht aber für das Jahr 1869, indem sie von dem pactirten Honorar von 60 fl. nur 15 fl. 30 kr. bezahlt habe, obgleich Kläger seinerseits den Vertrag vollständig erfüllt habe.

Die beklagte Gemeinde stellte den Abschluß des klägerischerseits behaupteten Vertrages nicht in Abrede und wendete gegen die Klage lediglich ein, daß Ganser im Jahre 1869 die übernommenen Dienste nur bis zur Heuernte geleistet habe.

Das k. Landgericht Oettingen sprach hierauf durch Erkenntniß vom 18. Februar 1870 aus, daß die Klage des Ganser vor die Verwaltungsbehörde zu verweisen sei.

Johann Leonhard Ganser reichte nun unter'm 26. Februar 1870 dieselbe Klage bei dem Bezirksamte Nördlingen ein, welche Behörde jedoch mit Beschluß vom 12. April

v. Js. die Sache gleichfalls wegen Mangels der Competenz abwies.

Nun regte Kläger mittels Gesuches de pr. 22. April 1870 unter Festhaltung der Competenz der Gerichte die Entscheidung eines negativen Competenzconflictes an, das k. Landgericht Oettingen instruirte solchen, wobei die beklagte Gemeinde auf Erkennung der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde antrug.

In der heutigen öffentlichen Sitzung, bei welcher von Seite der richtig geladenen Parteien Niemand erschienen war, erstattete der zum Referenten ernannte Rath v. Langlois Vortrag, worauf der k. Generalstaatsanwalt den motivirten Antrag stellte, auszusprechen, daß die Gerichte zuständig seien.

Diesem Antrage war auch aus nachstehenden Erwägungen Statt zu geben.

Dem Rechtsgeschäfte, aus welchem Johann Leonhard Ganser die gegen die Gemeinde Mögesheim eingeklagten 44 fl. 30 kr. fordert, liegt nach Inhalt der Klage sowie auch nach Inhalt der von der Gemeindeverwaltung Mögesheim unter'm 28. März l. Js. an das Bezirksamt Nördlingen abgegebenen Erklärung ein Privatrechtrechtsverhältniß zu Grunde, da Ganser nicht nur in der Eigenschaft als Gemeindeglied oder als aufgestellter und verpflichteter öffentlicher Diener der Gemeinde die übernommenen Verrichtungen zu besorgen, sondern er diese Dienste mittels eines Vertrages, — einer locatio conductio operarum — übernommen hattte.

Der Umstand, daß Joh. Leonh. Ganser zu den in Frage stehenden Dienstleistungen nicht von einem Privaten, sondern von einer Gemeinde gebungen wurde, vermag an der Existenz eines Privatrechtsverhältnisses und der hiedurch begründeten Zuständigkeit der Gerichte um so minder etwas zu ändern, als nach §. 30 des Gem.=Ed. vom 17. Mai 1818 das Verhältniß einer Gemeinde als öffentliche Corporation Dritten gegenüber nicht nur ein öffentliches, sondern auch ein privatrechtliches sein kann.

Nachdem sohin der vorliegenden Klage ein Privatrechtsverhältniß der Streitstheile zu Grunde liegt, so war, wie geschehen, die Zuständigkeit der Gerichte auszusprechen.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am dreizehnten Jänner achtzehnhundert ein und siebzig, wobei zugegen waren: Director, Geh. Rath v. Molitor; Ministerialrath v. Bezold, Rath am obersten Gerichtshof Braun; Ministerialrath v. Nüßler; Rath am obersten Gerichtshof Dr. v. Langlois I; Ministerialrath v. Engerer; Rath am obersten Gerichtshof Schmitt; Generalstaatsanwalt von Haubenschmied und Secretär Dr. Hellmuth.

(Unterschrieben sind:)
von Molitor.

Hellmuth.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 3. Februar l. Js. den außerordentlichen Professor Dr. Franz Joseph Stein zum ordentlichen Professor der Moral- und Pastoral-Theologie und den außerordentlichen Professor Dr. Johann Baptist Wirthmüller zum ordentlichen Professor der theologischen Einleitungswissenschaften, der Patrologie und biblischen Hermeneutik in der theologischen Facultät der Universität Würzburg zu befördern,

unter'm 6. Februar l. Js. den Advocaten Joseph Eschborn in München nach Landshut und den Advocaten Joseph Martin Rückerl in Landshut an das Bezirksgericht München links der Isar — beide auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen — zu versetzen;

unter'm 8. Februar l. Js. auf die erledigte Stelle eines Rechnungs-Commissärs bei der General-Direction der k. Verkehrs-Anstalten, Post-Abtheilung, den im Rechnungs- und Revisionsbureau derselben verwendeten Officialen August Fellermeyer vom 15. Februar l. Js. an zu befördern, dann

den geprüften Lehramtscandibaten und bisherigen Assistenten für den mathematischen Unterricht an der Studienanstalt Straubing, Joseph Wex, zum Studienlehrer für Mathematik an der genannten Studien-Anstalt in provisorischer Eigenschaft zu ernennen, endlich

unter'm 10. Februar l. Js. den Landgerichtsassessor Joseph Wackenreuder in Alzenau wegen nachgewiesener Krankheit und dadurch bewirkter Functionsunfähigkeit auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den Ruhestand auf die Dauer eines Jahres zu versetzen, und

zum Assessor am Landgerichte Alzenau den Bezirksgerichtsaccessisten Longin Hönlein in Lohr zu ernennen.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung vom 5. Februar l. Js. nachbenannten königlich preußischen Officieren und im Armeedienst Verwendeten, sowie Mitgliedern der freiwilligen Krankenpflege und Hilfsvereine allergnädigst zu verleihen geruht:

1) das Comthurkreuz des Militär-Verdienstordens:

den Obersten Meydam, Chef der Militärtelegraphie, — und Julius von Köthen, Commandeur des Königs-Grenadier-Regiments (2. westpeußischen) Nro. 7, — den Majoren von Grolmann im Generalstabe, — Albrecht vom Ingenieur-Corps — und Gustav von der Mülbe vom Königs-Grenadier-Regiment (2. westpreußischen) Nro. 7, — dann dem Johanniter Grafen von Bethusy-Huc;

2) das Ritterkreuz 1. Classe des Militär-Verdienstordens:

dem Hauptmann und Bataillons-Commandeur Paul von Kracht vom Königs-Grenadier-Regiment (2. westpreußischen) Nro. 7, — dem Rittmeister außer Dienst Frankenburg-Praschtild, Delegirter der III. Armee, — dem Rittmeister Freiherrn von Bethmann-Hollweg, Delegirter der III. Armee, — dem Generalarzt Dr. Gustav Mehlhausen bei der General-Etappen-Inspection der III. Armee, — dem Oberstabsarzt Dr. Kirchner vom 12. Feldlazareth des 5. Armeecorps, — dem Oberstabsarzt Dr. Liebmann vom 10. Feldlazareth des 11. Armeecorps, — dem Feld-Oberproviantmeister Berner, — dem Feldoberpostmeister Zschüschner, — dem Feld-Intendanten Gerhard Schumann, — dem Staatsrath von Wardenburg, Delegirter der freiwilligen Krankenpflege, — dem Regierungsrath Wex, Chef der Eisenbahn-Abtheilung Nro. 2, — und dem Telegraphen-Inspector Friedrich Peist;

3) das Ritterkreuz 2. Classe des Militär-Verdienstordens:

dem Premierlieutenant außer Dienst Richthofen auf Carlowitz, Delegirter der III. Armee, — dem Premierlieutenant und Compagnieführer Kurt von Ziegler und Klipphausen vom Königs-Grenadier-Regiment (2. westpreußischen) Nr. 7, — dem Secondlieutenant Wilhelm Voigt im Landwehr-Bataillon „Bitterfeld", — dem Secondlieutenant Ernst Kierstein vom 87. Infanterie-Regiment — und dem Dr. Schmalfuß vom Stadtkrankenhause in Hannover;

4) das Militär-Verdienstkreuz:

den Sergeanten Albert Schulz — und Ernst Ebler, — dem Unterofficier Adalbert Witter, — dem Lazarethgehilfen Ernst König, — dem Gefreiten Ehrenfried Kleinert — und dem Füsilier August Heider, sämmtliche vom Königs-Grenadier-Regiment (2. westpreußischen) Nro. 7, — dem Lazarethgehilfen Emil Mann beim 1. Feldlazareth des 5. Armee-Corps — und dem Jäger August Dünker vom 11. Jäger-Bataillon;

5) das Ritterkreuz 1. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael:

dem Delegirten des englischen Centralhilfs-Vereines bei den deutschen Armeen, Reichel, — dem Dr. Davis, ordinirenden Arzt des St. Bartholomäus-Spitals in London, — dem Capitain Brackenburg, Vorstand des englischen Hilfsvereins zu Arlon in Belgien;

6) das Ritterkreuz 2. Classe des Verdienst-Ordens vom hl. Michael:

dem Fabrikbesitzer Alfred Bonnet zu Pont-Maugis.

Von Seiner Majestät dem König von Preußen ist den nachbenannten Stabs- und Oberofficieren des 1. bayerischen Armee-Corps, als:

den Oberlieutenants Oscar von Ruedorffer — und Carl Föringer vom Infanterie-Leib-Regiment, — dem Obersten Albert Freiherrn von Guttenberg vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — dem Stabshauptmann Conrad Scholler vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — dem Stabshauptmann Jacob Planett vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — dem Unterlieutenant Adam Müller vom 1. Jäger-Bataillon, — dem Major Joseph Wöhr vom 4. Jäger-Bataillon, — dem Unterlieutenant Heinrich Reisner Freiherr von Lichtenstern — und dem Landwehr-Unterlieutenant Jacob Köck vom 7. Jäger-Bataillon, — dem Hauptmann Ferdinand von Grundherr zu Altenthann und Weyherhaus, — dem Unterlieutenant Moritz Ratzinger — und dem Landwehr-Unterlieutenant Heinrich Lenz vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — den Oberlieutenants Peter Volk — und Friedrich Pflaum vom 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter, — dann den Landwehr-Unterlieutenants Theodor Auracher vom 6. Landwehr-Bataillon, — Maximilian Spätt vom 15. Landwehr-Bataillon, — und Franz Bergmann vom 16. Landwehr-Bataillon, — das Eiserne Kreuz 2. Classe huldvollst verliehen worden.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung d. d. München den 7. Februar l. Js. den vorgenannten Beliehenen die nachgesuchte Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen dieser Decoration allergnädigst zu ertheilen geruht.

Kirchliche Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 7. Februar l. Js. die katholische Pfarrei Unterrammingen, Bezirksamts Mindelheim, dem Priester Max Joseph Kräh, Pfarrer in Willprechtszell, Bezirksamts Aichach, zu übertragen.

Katholische Kirchenverwaltung der Dompfarrei in Würzburg.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 7. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Zinngießermeister Heinrich Nettesheim in Würzburg als Mitglied der Kirchenverwaltung der Dompfarrei daselbst an die Stelle des verstorbenen Privatiers Valentin Wickenmayer zu bestätigen.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

№ 13.

München, Mittwoch den 22. Februar 1871.

Inhalt:

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 14. Jänner 1871 in Sachen des Branntweinbrenners Johann Georg Leydel in Ansbach wegen Constatirung der Befugniß zum Kleinhandel mit geistigen Getränken als Bestandtheil seiner realen Branntweinbrennereigerechtsame, hier den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Mittelfranken und dem k. Stadtgerichte Ansbach betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in Sachen des Branntweinbrenners Johann Georg Leydel in Ansbach wegen Constatirung der Befugniß zum Kleinhandel

mit geistigen Getränken als Bestandtheil seiner realen Branntweinbrennereigerechtsame, hier den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Mittelfranken und dem k. Stadtgerichte Ansbach betreffend, zu Recht:

daß in dieser Sache die Verwaltungsbehörden zuständig seien.

Gründe.

Die Maurer= und Gütlerseheleute Johann Georg und Eva Marg. Leybel von Sachsen erkauften durch notariellen Vertrag vom 10. December 1869 von den Branntweinbrennerseheleuten Mich. und Marg. Gillmeier das Anwesen Haus=Nr. 430 lit. D zu Ansbach mit realer Branntweinbrennereigerechtsame.

Unter'm 8. Jänner 1870 suchte nun Joh. Georg Leybel bei dem Magistrate der Stadt Ansbach um Ertheilung der Concession zum Betriebe der von ihm erkauften realen Branntweinbrennereigerechtsame, mit welcher von jeher auch das Recht zum Branntweinschenken ausgeübt worden sei, nach.

Der Magistrat verlieh dem Gesuchsteller durch Beschluß vom 14. Jänner 1870 die Concession zum Betriebe der Branntweinbrennereigerechtigkeit, bedeutete demselben jedoch zugleich, daß diese Gerechtigkeit nach Ausweis des Gewerbskatasters den Kleinhandel, d. i. den Verkauf von Branntwein in unversiegelten Flaschen, Krügen ꝛc. oder in Gebinden unter einem achtel Eimer, das Gästesetzen nicht umfasse.

Da Johann Georg Leybel dessen ungeachtet die Branntweinschenke noch fortbetrieb, wurde ihm der Kleinverkauf von Branntwein unter Hinweis auf die Strafbestimmung des §. 208 des Pol.=St.=G.=B. durch Verfügung des Magistrats vom 7. Februar 1870 eingestellt.

Joh. G. Leybel wendete sich nun mittels einer Eingabe vom 4. pr. 8. Februar 1870 an das k. Stadtgericht Ansbach mit der Bitte, zu Recht zu erkennen, daß ihm als Besitzer des Hauses lit. D. Nr. 430 zu Ansbach die Befugniß zum Kleinhandel mit geistigen Getränken als realer Bestandtheil seiner auf jenem Hause ruhenden Branntweinbrennereigerechtsame die Befugniß zum Gästesetzen zustehe.

Joh. Gg. Leybel begründete dieses Gesuch mit der Behauptung, daß mit der auf dem Hause lit. D Nr. 430 in Ansbach ruhenden Branntweinbrennereigerechtsame als realer Bestandtheil derselben seit 30 und 50 Jahren, ja seit unvordenklicher Zeit von den jeweiligen Besitzern des Hauses ununterbrochen bis zur Jetztzeit das beanspruchte Recht ausgeübt worden sei.

Das Stadtgericht Ansbach instruirte dieses Gesuch, indem es dasselbe dem Stadtmagistrate Ansbach mittheilte und die Vernehmung

der von dem Gesuchsteller vorgeschlagenen Zeugen pflog.

Der Magistrat der Stadt Ansbach erstattete hierüber Anzeige bei der k. Regierung von Mittelfranken, welche Stelle am 24. April 1870 erklärte, daß sie die Verhandlung und Entscheidung dieser Sache für die Verwaltung in Anspruch nehme.

Bei der Instruction dieses Competenzconflictes kam hierauf der k. Advocat Dr. Berlin als Vertreter des Joh. G. Leybel am 3. Juni v. Js. mit einer Denkschrift ein, worin er darzulegen suchte, daß zur Entscheidung der vorliegenden Sache die Zuständigkeit der Gerichte gegeben sei.

Nach dem Aufrufe der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung, bei welcher der geladene Interessent nicht erschienen war, erstattete der zum Referenten ernannte Rath von Langlois Vortrag, worauf der k. Generalstaatsanwalt den motivirten Antrag stellte, auszusprechen:

daß in der Sache die Verwaltungs-Behörden zuständig sind.

Diesem Antrage war aus folgenden Erwägungen stattzugeben:

Joh. G. Leybel hat in seinem Gesuche vom 4. Februar 1870 beantragt, zu constatiren, daß die Befugniß zum Kleinhandel mit geistigen Getränken einen realen Bestandtheil seiner auf dem Hause lit. D Nr. 430 zu Ansbach ruhenden Branntweinbrennereigerechtsame bilde, da dieses Recht seit 30 und 50 Jahren, ja seit unvordenklicher Zeit mit jener Gerechtsame ausgeübt worden sei.

Es handelt sich daher in vorliegendem Falle, da die in der Denkschrift nachgeschleppte, der obigen Behauptung entgegenstehende Darlegung eine Beachtung nicht finden kann, nicht um Constatirung eines selbstständigen Gewerbsrechtes, sondern um die Constatirung der realen Eigenschaft einer mit einem Gewerbsrechte verbundenen Befugniß und steht sohin die Berechtigung des Leybel zum Kleinverkaufe des Branntweins als in dem Umfange seines realen Branntweinbrennereirechtes gelegen in Frage.

Die Untersuchung der Frage aber, welche Befugnisse in den Umfang eines Gewerberechtes gehören, ist der Entscheidung der Administrativbehörden zugewiesen.

Das Gesetz vom 11. September 1825, die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betr., Art. 10 und die Vollzugsvorschriften hiezu vom 21. April 1862 §. 114 lassen nämlich unzweifelhaft entnehmen, daß

1) Streitigkeiten über Gewerbsbefugnisse, welche als selbständige reale oder radicirte Gewerbe in Anspruch genommen werden, soferne der Klagegrund auf einem privatrechtlichen Titel beruht, der Zuständigkeit des ordentlichen Civilrichters.

2) Streitigkeiten dagegen über den Umfang eines Gewerbes, d. h. über die Frage, welche

Befugniße in den Umkreis eines Gewerbsrechtes gehören, ganz allgemein, es mag das Gewerbe auf ein reales oder radicirtes oder auf ein durch Concession erworbenes Recht gegründet sein, der Zuständigkeit der Administrativbehörden zugewiesen sind.

Allerdings drängt sich hiebei die Frage auf, ob nicht an diesen Competenzbestimmungen durch das inzwischen ins Leben getretene Gewerbsgesetz vom 30. Jänner 1868 eine Aenderung eingetreten sei.

Allein diese Frage ist zu verneinen.

In dem Gesetze vom 30. Jänner 1868 über das Gewerbswesen, durch dessen Bestimmung in Art. 7 die dingliche Eigenschaft der zu Recht bestehenden realen und radicirten Gewerbe unverändert aufrecht erhalten wurde, ist zwar in Art. 30 die Regulirung der Zuständigkeitsfrage bei Gewerbsstreitigkeiten im Verordnungswege verheißen, allein die angekündigte Verordnung ist zur Zeit noch nicht erschienen und auch die inzwischen erschienene Verordnung vom 25. April 1868, die Gast- und Schenkwirthschaft, dann den Kleinhandel mit geistigen Getränken betreffend, enthält keine die Zuständigkeit der Gerichts- und Administrativbehörden regulirende Bestimmung.

Bei dem Mangel jeder hieher bezüglichen Bestimmung der neueren Gesetzgebung erübrigt daher nichts anderes, als bei gleicher rechtlicher Unterlage die bisher geltenden Vorschriften zur Anwendung zu bringen, welche Anwendung um so mehr berechtigt erscheint, als diese älteren Vorschriften den neueren gesetzlichen Bestimmungen nicht nur nicht entgegenstehen, sondern auch in der Natur der Sache begründet sind, da die Regelung der Schranken eines Gewerbsbetriebes im öffentlichen Interesse liegt und deßhalb zunächst nur auf administrativem Wege ihre Erledigung finden kann.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am vierzehnten Jänner achtzehnhundert ein und siebzig, wobei zugegen waren: Director, Geh. Rath v. Molitor; Ministerialrath v. Bezold, Rath am obersten Gerichtshof Braun; Ministerialrath v. Nüßler; Rath am obersten Gerichtshof Dr. v. Langlois I; Ministerialrath v. Engerer; Rath am obersten Gerichtshof Schmitt; Generalstaatsanwalt von Haubenschmied und Secretär Dr. Hellmuth.

(Unterschrieben sind:)

von Molitor.

Hellmuth.

Civil-Dienstes-Nachrichten

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 10. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den ordentlichen Professor und func-

tionirenden Abjuncten am botanischen Garten und Herbarium in München, Dr. Ludwig Radlkofer, zum wirklichen Abjuncten an diesen Anstalten zu ernennen und demselben den Titel und Rang eines Conservators des botanischen Gartens und Herbariums zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 10. Februar l. Js., vom 15. l. Mts. an, den Oberzollinspector Johann Schmidtkonz in Waldsassen seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend in gleicher Eigenschaft an das Hauptzollamt München zu versetzen;

unter'm 11. Februar l. Js. den Oberförster Moritz Hammerschmidt von Ansbach wegen physischer Gebrechlichkeit auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde, seinem Ansuchen entsprechend, auf die Dauer eines Jahres in Quiescenz treten zu lassen und an dessen Stelle den Oberförster Adolph Scheidemantel von Breitenfurt, seiner Bitte gemäß, in gleicher Diensteseigenschaft auf das Revier Ansbach, Forstamts gleichen Namens, zu versetzen;

unter'm 13. Februar l. Js. den Landrichter Friedrich Kirschner in Nürnberg, wegen Krankheit und hiedurch bewirkter Functionsunfähigkeit gemäß §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den allerehrfurchtsvollst nachgesuchten Ruhestand für immer treten zu lassen,

auf die hiedurch sich erledigende Landrichterstelle in Nürnberg den Landrichter Valentin Lang in Heilsbronn auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen,

zum Landrichter in Heilsbronn den Landgerichtsassessor Eduard Eyberger in Herzogenaurach zu befördern und

zum Landgerichtsassessor in Herzogenaurach den Bezirksgerichts-Accessisten Ottmar Keyl, zur Zeit in Kulmbach, zu ernennen.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 2. Februar l. Js. dem Generalarzt à la suite Dr. Nepomuk von Nußbaum das Comthurkreuz des Militär-Verdienstordens zu verleihen;

den Rittmeister Heinrich von Nagel vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian zum 1., — und den Oberlieutenant der Infanterie Adolph Hohe vom 4. Armee-Divisions-Commando zum 2. Adjutanten des Generallieutenants und Divisions-Commandanten von Maillinger zu ernennen und dieselben gleichzeitig zum 2. Armee-Divisions-Commando zu versetzen;

den Oberlieutenant der Cavalerie Hugo von Regemann, vormaligen Adjutanten des Generaladjutanten und Generallieutenants Grafen zu Pappenheim, vom 2. Armee-Di-

visions=Commando zum 2. Uhlanen=Regiment König zu versetzen;

den einjährig Freiwilligen Dr. Friedrich Busch vom 1. Cuirassier=Regiment Prinz Carl von Bayern zum Landwehr=Assistenzarzt im 29. Landwehr=Bataillon zu ernennen;

unter'm 3. Februar l. Js. dem pensionirten Unterquartiermeister Johann Kronberger die nachgesuchte Entlassung aus dem Militärverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

unter'm 4. Februar l. Js. den temporär pensionirten Hauptmann Michael Röttinger, bleibend, — und

unter'm 5. Februar l. Js. den temporär pensionirten Oberlieutenant Otto Gail auf ein weiteres Jahr im Ruhestand zu belassen.

Durch das 1. Armee=Corps=Commando wurde am 28. Januar l. Js. der Hauptmann Jacob Planett vom 13. Infanterie=Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich als Stabshauptmann bestätigt.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 11. Februar l. Js. das Nachstehende allergnädigst zu genehmigen geruht:

Befördert werden:

zu Landwehr=Unterlieutenants:

die Landwehr=Officiersadspiranten Anton Stadler im 2. Landwehr=Bataillon, mit dem Range vom 18. September 1870 vor dem Landwehr=Unterlieutenant Felix Fenzl desselben Bataillons, — Hugo Knochenhauer im 4. Landwehr=Bataillon, — Stephan Gruber — und Wilhelm Grübl im 2. Landwehr=Bataillon, — Carl Schmitt, — Friedrich Winkler von Mohrenfels — und Carl Forster im 24. Landwehr=Bataillon, — Wilhelm Zehbauer im 2. Landwehr=Bataillon, — Anton List im 6. Landwehr=Bataillon, — Alexander Asimont im 2. Landwehr=Bataillon, — Rudolph Freiherr Schenk von Geyern — und Bernhard Muschi im 24. Landwehr=Bataillon, — Friedrich Ehemann — und August Herbst im 21. Landwehr=Bataillon, — Carl Mandel im 14. Landwehr=Bataillon, — Friedrich Barth im 2. Landwehr=Bataillon, — Otto Schuler im 6. Landwehr=Bataillon, — Ludwig Weiser im 21. Landwehr=Bataillon, — Johann Rein im 5. Landwehr=Bataillon, — Cajetan Herberger im 2. Landwehr=Bataillon, — Anton Kanzler im 6. Landwehr=Bataillon, — Joseph Groll im 10. Landwehr=Bataillon, — Ernst Fikentscher im 9. Landwehr=Bataillon, — Maximilian Schuch im 1. Landwehr=Bataillon, — Ludwig Lammel im 14. Landwehr Bataillon, — Carl Miller — und Carl Scheblbaur im 16. Landwehr=Bataillon, — Richard Metzler im 6. Landwehr=Bataillon, — Julius Zahn im 9. Landwehr=Bataillon, — August von Fabris im 1. Landwehr=Bataillon, — Jacob

Gleitsmann, — Carl Oechsner, — Carl Keßler — und Stephan Wehner im 24. Landwehr-Bataillon, — Alois Botzenhart im 1. Landwehr-Bataillon, — Edmund Schneider im 16. Landwehr-Bataillon, — Ludwig Fickeisen im 9. Landwehr-Bataillon, — Friedrich Weber im 24. Landwehr-Bataillon, — Julius Fiserius im 5. Landwehr-Bataillon, — Wilhelm Schieber im 22. Landwehr-Bataillon, — Albert Stuhler im 1. Landwehr-Bataillon, — Heinrich Lossow im 16. Landwehr-Bataillon, — Hermann Mangold im 24. Landwehr-Bataillon, — Baptist Klein im 11. Landwehr-Bataillon, — Eduard Rey — und Friedrich Gelbert im 4. Landwehr-Bataillon, — Michael Steindl im 14. Landwehr-Bataillon, — Carl Klötzen im 22. Landwehr-Bataillon, — Joseph Steible im 5. Landwehr-Bataillon, — Theodor Freundorfer im 7. Landwehr-Bataillon, — Franz Lampert vom 9. im 27. Landwehr-Bataillon, — Heinrich Fötsch im 4. Landwehr-Bataillon, — Adolph Gérard im 9. Landwehr-Bataillon, — Friedrich Eber im 11. Landwehr-Bataillon, — Christian Riedl im 13. Landwehr-Bataillon, — Georg Kronberger in der Fuhrwesens-Escadron des 4. Artillerie-Regiments König, — Wilhelm Schuh; — Emil Oettel — und Gottlieb Lehnert in der Fuhrwesens-Escadron des 3. Artillerie-Regiments Königin-Mutter, — die Landwehr-Sergeanten Ferdinand König im 10. Landwehr-Bataillon — und Martin Lindner im 26. Landwehr-Bataillon, — der Landwehr-Corporal Conrad Freiherr von Pechmann vom 3. im 1. Jäger-Bataillon (Ldw.-Bez. Ansbach), — der Corporal der Reserve Adolph Egerer vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen im 22. Landwehr-Bataillon, — dann der Landwehrmann Maximilian Schultze im 3. Landwehr-Bataillon.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 10. Februar l. Js. den beim 2. Armee-Corps-Commando eingetheilten Kanzlei-Secretär 2. Classe Georg Barnickel vom aufgelösten Militär-Bezirksgericht Nürnberg aus dienstlichen Erwägungen zu entlassen;

die temporär pensionirten Hauptleute Adolph Bühler — und Eduard Bernhold auf weitere zwei Jahre im Ruhestande zu belassen.

Kirchliche Diensten-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 9. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die katholische Pfarrei Eschenbach, Bezirksamts gleichen Namens, dem Priester Joseph Becher, Chorregent und Beneficiat in Amberg, und

unter'm 11. Februar l. Js. die katholische Pfarrei Aschfeld, Bezirksamts Karlstadt, dem

Priester Adam Joseph Leckert, Pfarrer in Hergolshausen, Bezirksamts Schweinfurt, zu übertragen.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 30. December v. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Rentamtsboten Carl Bonba in Kaiserslautern in Rücksicht auf seine seit 50 Jahren mit Treue und Eifer geleisteten Dienste die Ehrenmünze des kgl. bayer. Ludwigsordens zu verleihen.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Dem Georg William Wigner in London wurde unter'm 11. Februar 1871 ein Gewerbsprivilegium auf a) eine von ihm erfundene Mischung zum Reinigen von Dungwasser, b) Apparate zum Sammeln und Trocknen von Niederschlägen und Absätzen für den Zeitraum von vier Jahren vom 11. Februar 1871 anfangend verliehen.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem Metallfabrikanten Heinrich Gebhardt jun. Firma J. C. Biberbach in Nürnberg unter'm 21. Februar 1867 verliehene, bis dahin 1871 laufende Privilegium auf eine neue Art der Darstellung von Bronce-Farben aus Metall und Metall-Legirungen wurde für den Zeitraum von eilf Jahren vom 21. Februar 1871 anfangend verlängert.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Carl Baumgarten und dem Siegfried Block in Berlin unter'm 6. Februar 1870 verliehenen und unter'm 26. Februar 1870 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf das von ihnen erfundene Instrument zum Niederschreiben der auf einem Klavier gespielten Noten,

des dem Fabrikanten Lorenz Kriner und dem Musiklehrer C. Diez in Stuttgart unter'm 11. Februar 1870 verliehenen und unter'm 26. Februar 1870 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf ein neues System der Besaitung von Zithern und

des dem Eduard Fitzhenry in Paris unter'm 12. Februar 1870 verliehenen und unter'm 26. Februar 1870 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf die von ihm erfundene Lederbearbeitungsmaschine, wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern, verfügt.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich  Bayern.

№ 14.

München, Dienstag den 28. Februar 1871.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Verhütung von Feuersgefahren betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben etc etc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 166 des Polizeistrafgesetzbuches hinsichtlich der Benützung von Gaslicht in den mechanischen Spinnereien und Webereien im Nachgange zu §. 10 der Verordnung vom 27. Juni 1862, beziehungsweise vom 31. December 1867, die Verhütung von Feuersgefahren betreffend, (Reggsbl. von 1862 Seite 1573 und und von 1868 Seite 5) zu verordnen, was folgt:

§. 1.

In den Misch- und Batteur-Räumen, sowie in den Wollmagazinen, ferner in den freien Gängen der Karbirsäle, durch welche die gefertigte Watte getragen wird, sind geschlossene Laternen, in den Karderiesälen über den Karden Cylinder oder Glaskugeln zu benützen.

Ueber den à brocher-Bänken und in den eigentlichen Spinn- oder Webräumen ist offenes Licht unter der Voraussetzung zulässig, daß die Gasflammen wenigstens 2 1/2 Fuß (0,73 Meter) über dem höchsten Theile der Spinn- oder Webstühle sich befinden.

Ueber Gasflammen, welche weniger als 5 Fuß (1,46 Meter) von der Weiß- oder Holzdecke entfernt sind, müssen Metallschirme angebracht werden.

§. 2.

Unser Staatsministerium des Innern ist ermächtigt, von den in §. 1 enthaltenen Bestimmungen auf Ansuchen Ausnahmen zu gestatten.

§. 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt dreißig Tage nach ihrer Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreis-Amtsblatt der Pfalz für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

München, den 24. Februar 1871.

Ludwig.

v. Braun.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
von Du Bois.

Bekanntmachung,

die Erhöhung der Pensionen der Advocaten-Wittwen und Waisen betr.

Staatsministerium der Justiz.

Seine Majestät der König haben gemäß allerhöchster Entschließung d. d. München den 19. Februar l. Js. nach dem Vorschlage des Centralausschusses zur Verwaltung des Advocaten-Wittwen- und Waisen-Pensionsfondes unter dem Vorbehalte der Wiedereinführung entsprechender Ermäßigungen, falls die Leistungsfähigkeit des gedachten Fonds durch unerwartete besondere Verhältnisse gefährdet werden sollte, allergnädigst zu genehmigen geruht,

daß vom 1. Januar 1871 an die Jahrespensionen

1) der Advocaten-Wittwen von 204 Gulden auf 240 Gulden,

2) der Doppelwaisen von 102 Gulden auf 120 Gulden,

3) der einfachen Waisen von 68 Gulden auf 80 Gulden

erhöht und

4) in gleicher Weise auch die Abfertigungen der großjährigen Waisen auf 120 Gulden, beziehungsweise 80 Gulden

festgesetzt werden.

München, den 21. Februar 1871.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

von Fischer,
Staatsrath.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
Schebler.

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 14. Jänner 1871 in Sachen des Altsitzers Johann Michael Hofecker von Burk gegen den k. Fiscus wegen Fahrtrechts, hier den zwischen der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen und dem k. Landgericht Wassertrüdingen bestehenden bejahenden Competenzconflict betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreiches in Sachen des Altsitzers Johann Michael Hofecker von Burk gegen den k. Fiscus wegen Fahrtrechts, hier den zwischen der der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen, und dem k. Landgericht Wassertrüdingen bestehenden bejahenden Competenzconflict betreffend, zu Recht:

daß zur Beurtheilung des Verhaltens des k. Fiscalbeamten in der vorliegenden Streitsache die Verwaltungsbehörde zuständig ist.

Gründe.

Der Altsitzer Joh. Mich. Hofecker von Burk erhob als Eigenthümer einer in der Nähe von Burk liegenden Waldparzelle, durch welche von Seite der k. Forstverwaltung ein Fahrtrecht beansprucht wurde, am 4. Juli 1869 bei dem k. Landgerichte Wassertrüdingen gegen den k. Fiscus Klage auf Anerkennung der Freiheit seiner Liegenschaft von dem fraglichen Fahrtrechte.

Nachdem diese Klage noch vor der Verhandlung der Sache dadurch ihre Erledigung gefunden hatte, daß die k. Regierungsfinanzkammer von Mittelfranken dem, den Kläger vertretenden k. Advocaten Prechter auf eine Vorstellung desselben mittels Entschließung vom 30. September 1869 eröffnete, es werde die Freiheit der Hofecker'schen Waldung von dem beregten Fahrtrechte anerkannt und die Fahrtausübung für die Zukunft unterbleiben, wurde auf Anrufung des genannten Anwalts wegen Vergütung der dem Kläger entstandenen Kosten am 29. December 1869 vom k. Landgerichte Wassertrüdingen Zahlungsauftrag an den k. Fiscus erlassen, wogegen das den letzteren vertretende k. Fiscalat von Mittelfranken in einer Erklärung vom 7. Jänner 1870 Einwendungen erhob, in Folge deren am 10. Februar v. Js. über den klägerischen Kostenersatzanspruch Verhandlung gepflogen wurde.

Bei dieser Verhandlung stellte der k. Advocat Prechter, indem er sich beschwerte, daß ihm in der eben bezeichneten fiscalischen Erklärung eine Verletzung seiner anwaltschaftlichen Pflichten zum Vorwurfe gemacht und damit eine Ehrenkränkung zugefügt worden sei, den Antrag, den treffenden Fiscalbeamten wegen gerichtszuchtwidriger Schreibart zurechtzuweisen.

Der Vertreter des k. Fiscus machte hiegegen geltend, daß den Gerichten die Zuständigkeit zu einer derartigen Einschreitung mangle und beantragte Abweisung des gestellten Antrags; allein das k. Landgericht Wassertrüdingen sprach in seinem auf Grund der eben erwähnten Verhandlung erlassenen Erkenntnisse vom 12. Februar v. Js. aus, es sei dem fiscalischen Vertreter die gerichtszuchtwidrige Schreibart in der Erklärung vom 7. Jänner 1870 zu verweisen.

In Folge dieses am 24. Februar v. Js. dem k. Fiscalate eröffneten Ausspruches hat die k. Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen, nachdem gegen den fraglichen Ausspruch von dem k. Regierungs- und Fiscalrathe, welcher die Erklärung vom 7. Jänner v. Js. unterzeichnet hatte, am 26. Februar v. Js. Beschwerde angemeldet und solche am 7. März 1870 ausgeführt worden war, in einer

Entschließung vom 22. des näml. Monats dem Landgerichte Wassertrüdingen erklärt, daß die Bescheidung des Antrags des k. Advocaten Prechter wegen Zurechtweisung des fiscalischen Vertreters für die Zuständigkeit der Verwaltung in Anspruch genommen werde. Es wurde daraufhin der Competenzconflict instruirt, wobei jedoch von keiner Seite eine Denkschrift eingekommen ist.

Nach Aufrufung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung, in welcher seitens der geladenen Betheiligten Niemand erschienen war, wurde von dem zum Referenten ernannten Rath am obersten Gerichtshofe, Schmitt, Vortrag erstattet, worauf der k. Generalstaatsanwalt den Antrag stellte, auszusprechen:

> daß in der Sache zur Beurtheilung des Verhaltens des k. Fiscalbeamten die Verwaltungsbehörden zuständig seien.

Diesem Antrage war auch zu entsprechen.

Das k. Landgericht Wassertrüdingen hat sich zur Ertheilung des in Frage stehenden Verweises aus dem Grunde für zuständig erachtet, weil die dem k. Fiscalate als gerichtszuchtwidrig verwiesene Aeußerung von diesem in einer Proceßschrift gemacht worden ist.

Allein wenn auch im Falle der Vertreter einer Partei in Ueberschreitung der Grenzen der Sachvertheidigung eine den Gegner verletzende Schreibweise sich erlaubt, dem Proceßgerichte zukommt, solches disciplinär zu ahnden — Disciplinarvorschriften für die Advocaten vom 23. März 1813 Ziff. 9 und 12. Gönner Komm. zu §. 21 des Proc.-Ges. vom 22. Juli 1819 — so erstreckt sich doch diese Disciplinargewalt in Processen des k. Fiscus, welche wie der vorliegende nach §. 120 der allerh. Verordnung vom 17. December 1825, die Formation der obersten Kreisverwaltungsstellen betr., durch das Regierungsfiscalat geführt werden, nicht auf die den Fiscus vertretenden k. Fiscalbeamten, weil diese nach §. 4 lit. b der eben erwähnten Verordnung Mitglieder des k. Regierungsfinanzkammercollegiums, sohin Organe der Staatsfinanzverwaltung sind, und letztere den Gerichten in keiner Weise untergeordnet ist.

Dieselbe nimmt vielmehr, als den Gerichten coordinirt, diesen gegenüber eine durchaus selbstständige Stellung ein, und hat in Folge dessen, was die Disciplin über ihre Beamten betrifft, in eigener, jede Einmischung der Gerichte ausschließender Zuständigkeit zu beurtheilen, ob in einem gegebenen Falle ein dienstpolizeiliches Einschreiten mittels Ertheilung eines Verweises oder Verhängung einer andern Ordnungsstrafe veranlaßt ist oder nicht.

Ordnungswidriges Verhalten im Dienste ist aber unter allen Verhältnissen ein Gegenstand disciplinärer Würdigung, ohne Unterschied der Art der Amtsthätigkeit, welche hiebei in Frage kommt. Es ist deßhalb unerheblich, daß zu der vom k. Landgerichte Wassertrüdingen erlassenen Strafverfügung der Inhalt

einer nach §. 5 Abs. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 27. November 1825 über die Auflösung des Generalfiscalats dem genannten Gerichte überreichten fiscalischen Proceßschrift die Veranlassung gegeben hat.

Eine derartige Einschreitung steht nur dem den k. Regierungsfiscalen vorgesetzten, mit der Ausübung der Dienstpolizei über das Personal der Regierungsfinanzkammercollegien betrauten k. Staatsministerium der Finanzen zu. —

Beil. IX zur Verf.-Urk. §§. 12 und 13 — Verord. vom 9. December 1825 die Formation der Ministerien betr. §. 27 und §. 90 lit. a.

Es war deshalb wie geschehen zu erkennen.

Also geurtheilt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des obersten Gerichtshofes am vierzehnten Jänner achtzehnhundert ein und siebzig, wobei zugegen waren: Director, Geh. Rath v. Molitor; Ministerialrath v. Bezold; Rath am obersten Gerichtshof Braun; Ministerialrath v. Nüßler; Rath am obersten Gerichtshof Dr. v. Langlois I; Ministerialrath v. Engerer; Rath am obersten Gerichtshof Schmitt; Generalstaatsanwalt von Haubenschmied und Secretär Dr. Hellmuth.

(Unterschrieben sind:)

von Molitor.

Hellmuth.

Civil-Dienstes-Nachrichten

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 11. Februar l. Js. dem bisherigen öffentlichen Lehrer der Stenographie in München, Obergerichtsschreiber am k. obersten Gerichtshofe, Georg Gerber, aus Anlaß seines Rücktrittes von seiner Function als stenographischer Lehrer und in allerhöchster Anerkennung seiner Leistungen für Förderung und Ausbreitung des Gabelsberger'schen Lehrsystems der Stenographie, den Titel eines Professors der Stenographie kostenfrei zu verleihen;

unter'm 15. Februar l. Js. bei der k. obersten Baubehörde an Stelle des in Ruhestand getretenen Oberbauraths Bernatz den Regierungs- und Kreisbaurath Ehrgott Albert Frommel in Regensburg, und an Stelle des verstorbenen Oberbauraths von Voit den Kreisbaubeamten, Baurath Carl Reuter in München, vom 15. Februar dieses Jahres an, zu Oberbaurätheu zu befördern, ferner

unter'm gleichen Tage auf das erledigte Rentamt Ingolstadt den k. Rentbeamten von Kipfenberg, Heinrich Buchner, dann auf das Rentamt Kipfenberg den k. Rentbeamten Friedrich Leiner, Vorstand des Stadtrentamtes Bamberg, beide ihrem Ansuchen entsprechend, zu versetzen;

auf das erledigte Rentamt Hersbruck den

Rentbeamten Wilhelm Heß von Kemnath, dessen Ansuchen entsprechend, zu versetzen;

den Rechnungscommissär der k. Regierungsfinanzkammer von Oberfranken, Ludwig Lippacher, auf die Stelle eines Rentbeamten von Kemnath zu befördern;

die Stelle eines Rechnungscommissärs der k. Regierungsfinanzkammer von Oberfranken dem Rathsaccessisten der genannten Regierungsfinanzkammer, Richard Käfferlein, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen, und

den Oberförster Wilhelm Sturz von Weihenzell, seiner Bitte entsprechend, in gleicher Diensteseigenschaft auf das erledigte Revier Heilsbronn, Forstamts Ansbach, zu versetzen;

unter'm 16. Februar l. Js. die erledigte Stelle des Controleurs am Oberaufschlagamte von Unterfranken und Aschaffenburg dem bisherigen Aufschlageinnehmer Adolph Pappit zu Vohenstrauß, dem gestellten Ansuchen entsprechend, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

auf das erledigte Landrentamt Würzburg r/M. den Rentbeamten Wilhelm Voigt von Gemünden, seinem Ansuchen entsprechend, zu versetzen;

den Rechnungscommissär der k. Regierungsfinanzkammer von Unterfranken und Aschaffenburg, Carl Riehl, zum Rentbeamten von Gemünden, seiner Bitte willfahrend, zu befördern;

die Stelle eines Rechnungscommissärs der k. Regierungsfinanzkammer von Unterfranken und Aschaffenburg dem Rathsaccessisten der genanten Regierungsfinanzkammer, Maximilian Huber, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

auf das erledigte Rentamt Neustadt a./D. den Rentbeamten von Königshofen, Jacob Gramberger, entsprechend dessen Ansuchen, zu versetzen,

den Postverwalter Sigmund von Weech in Landau, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, wegen nachgewiesenen körperlichen Leidens und dadurch herbeigeführter Functions-Unfähigkeit auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde vom 1. März l. Js. an in den definitiven Ruhestand treten zu lassen, dann

den Oberförster Maximilian Ebersberger in Obernburg aus administrativen Rücksichten auf Grund des §. 20 der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde auf das Communalrevier Kollenberg, Forstamts Stadtprozelten, und dagegen den Oberförster Friedrich Schäfer von Kollenberg, seinem Ansuchen entsprechend, auf das Communalrevier Obernburg, Forstamts Aschaffenburg, beide in gleicher Diensteseigenschaft, zu versetzen;

unter'm 18. Februar l. Js. auf die erledigte Stelle eines Rathes der k. Regierungsfinanzkammer von Oberbayern den Rath der k. Regierungsfinanzkammer von Schwaben und Neuburg, Ferdinand Freiherrn von Raesfeldt, dessen Ansuchen willfahrend, zu versetzen;

den Assessor der k. Regierungsfinanzkammer von Niederbayern, Ludwig Freiherrn von Lobkowitz, zum Rathe dieser Regierungsfinanzkammer zu befördern und dessen Stelle nicht wieder zu besetzen;

dagegen der k. Regierungsfinanzkammer von Schwaben und Neuburg statt eines Rathes einen Assessor beizugeben und auf diese Stelle den Rechnungscommissär der k. Regierungsfinanzkammer von Oberfranken, Carl Buchheit, zu befördern;

die Stelle eines Rechnungscommissärs der letztgenannten Regierungsfinanzkammer dem sustentirten vormaligen Taxbeamten und functionirenden Rechnungsrevisor der nämlichen Regierungsfinanzkammer, Ludwig Helmschrott, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen,

die erledigte Stelle eines Officianten der k. Kreiscassa der Pfalz dem geprüften Finanz-Candidaten und dermaligen Regierungsregistratur-Functionär Friedrich Gilardone von Speyer in provisorischer Eigenschaft zu verleihen,

den Forstamts-Assistenten Wilhelm Donle zu Ansbach zum provisorisorischen Oberförster in Schellenberg, Forstamts Berchtesgaden, zu ernennen, und

die Stelle eines Conservators der Filialgemäldegallerie zu Augsburg in provisorischer Eigenschaft dem Maler und Gemäldeerestaurator Eduard von Huber in Augsburg zu verleihen, endlich

unter'm 20. Februar l. Js. auf die am Bezirksgerichte München links der Isar erledigte Advocatenstelle den Advocaten Carl Will in Augsburg auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen, dann

die an der Studienanstalt Würzburg erledigte Studienlehrerstelle dem dermaligen Studienlehrer an der Studienanstalt Eichstädt, Dr. Adam Eußner, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu verleihen und den bisherigen Studienlehrer an der Studienanstalt Münnerstadt, Johann Backmund, in gleicher Eigenschaft an die Studienanstalt Eichstädt zu versetzen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 5. Februar l. Js. dem II. Präsidenten der Kammer der Reichsräthe, Wilhelm August Freiherrn von Thüngen, das Comthurkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unter'm 11. Januar l. Js. dem Schullehrer in Emskirchen, Heinrich Stephan Matthäus, sowie

unter'm 12. Januar l. Js. dem Beschälwärter bei dem Landgestüte zu Zweibrücken, Christian Bieber, in Rücksicht auf ihre seit 50 Jahren mit Treue und Eifer geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Regierungs-Blatt

für  das

Königreich Bayern.

№ 15.

München, Freitag den 3. März 1871.

Bekanntmachung,

die Posttransportordnung für das Königreich Bayern, hier die Bestellung der Fahrpostsendungen im Ortsbestellbezirke betreffend.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Mit allerhöchster Genehmigung treten in den §§. 56 Abs. a und 72 Abs. 9 vom 1. April 1871 angefangen nachstehende Aenderungen ein:

An Stelle des Absatzes a in §. 56 tritt die Bestimmung:

„Der Fahrpostdienst beschäftigt sich:

a) mit der Annahme und Zustellung von Frachtstücken an Einwohner im Orte

der Aufgabe selbst oder in dem zur Aufgabepost gehörigen Landpostbezirke."

Die bisherige Fassung des Absatzes 9 in §. 72 ist durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

„Für Sendungen, welche am Orte der Aufgabepost zu bestellen, oder nach dem dazu gehörigen Landbestellbezirke bestimmt sind, kommen lediglich die treffenden Zustellgebühren (§. 82) und bei Sendungen mit Postvorschüssen außerdem noch die Procuragebühr zur Erhebung."

München, den 27. Februar 1871.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Schlör.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
v. Cetto.

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes vom 14. Januar 1871 in Sachen der Müllermeister Friedrich Schultheiß von der Rothwindermühle und Georg Heinkelmann von der Maineckermühle gegen die Holzhändler Joseph Löffler von Steinwiesen und Georg Joseph Fillweber von Kronach wegen Forderung, hier den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, und dem k. Appellationsgerichte von Oberfranken betreffend.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreiches in Sachen der Müllermeister Friedrich Schultheiß von der Rothwindermühle und Georg Heinkelmann von der Maineckermühle gegen die Holzhändler Joseph Löffler von Steinwiesen und Georg Joseph Fillweber von Kronach wegen Forderung, hier den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, und dem k. Appellationsgerichte von Oberfranken betreffend, zu Recht:

daß der angeregte Competenzconflict als unzulässig abzuweisen sei.

Gründe.

Friedrich Schultheiß und Georg Heinkelmann, Besitzer der am Maine gelegenen Rothwinder- und Maineckermühle, reichten am 22. pr. 24. December 1868 bei dem k. Landgerichte Kronach eine Klage ein gegen die Holzhändler Joseph Löffler und Joseph Fillweber, in welcher sie behaupteten, daß sie als Besitzer der genannten Mühlen seit unvordenklicher, jedenfalls seit rechtsverjährender Zeit, beim Ziehen eines leeren Schutzes von Mainleus aus von jedem Floßherrn, welcher den leeren Schutz benützte, für jede Stunde Versäumniß einen Gulden bezahlt erhielten, welche Gebühr überdieß auch in der Floßordnung vom Jahre 1868 festgesetzt sei, da dortselbst für das Ziehen eines leeren Schutzes bis zu einer neunstündigen Versäumniß eine Gebühr von neun Gulden ausgesprochen sei.

Am 7. und 9. October 1868 sei nun für den Beklagten Fillweber ein solcher leerer Schuß von Mainleus aus gezogen worden, der für die Rothwindermühle eine Zeitversäumniß von je 24 Stunden, für die Maineckermühle eine solche von je 25 Stunden veranlaßt habe, so daß Fillweber dem Kläger Schultheiß 48 fl., dem Kläger Heinkelmann 50 fl. schuldig geworden sei.

In gleicher Weise sei für den Beklagten Löffler am 17. und am 19. October 1868 ein leerer Schuß gezogen worden und schulde derselbe daher dem Schultheiß für eine je 23stündige Zeitversäumniß 46 fl. und dem Heinkelmann für eine solche von je 25 Stunden 50 fl.

In der am 28. Jänner 1869 gepflogenen Verhandlung der Sache wendeten die Beklagten vor Allem die Einrede der Unzuständigkeit der Gerichte ein, da eine Verwaltungssache vorliege, und ließen sich nur eventuell auf die Hauptsache ein.

Am 10. pr. 12. März 1869 richtete nun das Bezirksamt Kronach ein Schreiben an das Landgericht dortselbst, in welchem es für den Fall die Zuständigkeit in Anspruch nahm, daß der zu verbescheidende Streit die Frage betreffe, welche Gebühr überhaupt oder in den einzelnen Fällen nach dem festgestellten Tarif zu entrichten sei, und stellte an das Proceßgericht deßhalb das Ersuchen um Bekanntgabe der zu entscheidenden Streitfrage.

Am 22. Mai 1869 erkannte nun das k. Landgericht Kronach zu Recht, daß Schultheiß und Heinkelmann wegen Incompetenz der Gerichte von dort abgewiesen werden.

Dieses landgerichtliche Erkenntniß wurde auf klägerische Berufung von dem k. Bezirksgerichte Kronach unter'm 19. Juli 1869 bestätigt; auf die vom Kläger hiegegen eingelegte Oberberufung erkannte jedoch das k. Appellationsgericht von Oberfranken unter'm 15. März 1870 zu Recht: die Klage vom 22. pr. 24. December 1868, beziehungsweise vom 27. Jänner 1869, sei nicht wegen Unzuständigkeit der Gerichte abzuweisen, und habe das k. Landgericht Kronach in der Sache weiters zu erkennen, was Rechtens.

Das k. Bezirksamt Kronach, welches von dem Proceßgerichte von den jeweiligen in dieser Streitsache ergangenen Entscheidungen in Kenntniß gesetzt worden war, stellte am 11. Mai 1869 an das Landgericht Kronach das Ersuchen um Mittheilung der Acten und um einstweilige Sistirung des Verfahrens, da es die Sache der k. Regierung zur Anregung des Competenzconflictes vorzutragen beabsichtige.

Das k. Landgericht Kronach sistirte am 13. Mai 1870 in Folge dieser Mittheilung das Proceßverfahren, wogegen der Kläger remonstrirte und eventuell Berufung aus dem Grunde einlegte, weil die Frage der Zustän=

digkeit von den Gerichten bereits rechtskräftig entschieden und deßhalb von einem Competenzconflicte keine Rede mehr sein könne.

Mit Entschließung vom 21. pr. 26. Juni nahm nun die königl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, die Zuständigkeit der Verwaltung zur Verhandlung und Entscheidung der vorwürfigen Sache in Anspruch und regte den Competenzconflict an.

In Folge dieser Anregung dieses Competenzconflictes inhärirte das k. Landgericht Kronach unter'm 27. Juni 1870 seinem Sistirungsbeschlusse vom 13. Mai desſ. Js. und legte die Acten in Folge der vom Kläger eventuell eingelegten Berufung dem k. Bezirksgerichte Kronach vor, welches am 14. Juli 1870 aussprach, daß es bei dem Beschlusse des Landgerichts Kronach vom 13. Mai 1870 sein Verbleiben habe, da zwar die Erklärung des k. Bezirksamtes Kronach vom 11. Mai 1870 keinen ausreichenden Grund zur Sistirung des Proceßverfahrens gebildet habe, inzwischen aber die k. Regierung den Conflict angeregt habe und darüber, ob die Frage der Zuständigkeit von den Gerichten bereits rechtskräftig entschieden sei und demnach von einem Competenzconflicte die Rede sein könne, der zur Entscheidung über Competenzconflicte berufene oberstrichterliche Senat sich auszusprechen habe.

Das k. Landgericht Kronach instruirte hierauf den Competenzconflict und die Kläger sowie die Beklagten reichten Denkschriften ein, worin Erstere die Zulässigkeit des Competenzconflictes bestritten, eventuell aber die Competenz der Gerichte darzuthun suchten, Letztere dagegen die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden als gegeben zu erachten beantragten.

In der heutigen öffentlichen Sitzung erstattete nach dem Aufrufe der Sache der zum Referenten ernannte Rath von Langlois Vortrag, worauf der für die Kläger erschienene Rechtsconcipient Boscowitz die Zulässigkeit des angeregten Competenzconflictes bestritt und der k. II. Staatsanwalt den motivirten Antrag stellte, auszusprechen,

> daß in dieser Sache die Anregung eines bejahenden Competenzconflictes nicht mehr zulässig sei.

Diesem Antrage war auch stattzugeben und zwar aus folgenden Erwägungen:

Das Gesetz vom 28. Juni 1850, die Competenzconflicte betreffend, bestimmt in seinem Artikel 2, daß, wenn einem Gerichte gegenüber in irgend einer Sache die Zuständigkeit von Seiten der Verwaltung in Anspruch genommen wird, eine Entscheidung dieses Conflictes nur so lange beantragt werden könne, als nicht vom Gerichte über die Zuständigkeitsfrage rechtskräftig entschieden oder das in der Hauptsache erlassene Endurtheil rechtskräftig geworden ist.

Nach vorstehendem Sachverhalte wurde nun bei der zur Verhandlung der Sache im münd-

lichen Verhöre anberaumten Tagesfahrt vom 27. Jänner 1869 die mangelnde Zuständigkeit der Gerichte von den Beklagten eingewendet, hierüber verhandelt und hierauf unter Abänderung des die Klage des Friedrich Schultheiß und Georg Heinkelmann von den Gerichten abweisenden Erkenntnisses des Landgerichts Kronach vom 22. Mai und des Bezirksgerichts Kronach vom 19. Juli 1869 von dem k. Appellationsgerichte von Oberfranken unter dem 17. März 1870 erkannt, daß jene Klage nicht wegen Unzuständigkeit der Gerichte abzuweisen sei, sondern das k. Landgericht Kronach in der Sache weiter zu erkennen habe, was Rechtens ist.

Dieses den Parteien am 22. April 1870 verkündete Erkenntniß des k. Appellationsgerichts von Oberfranken über die Zuständigkeitsfrage beschritt sofort die Rechtskraft, da genannter Gerichtshof gemäß Art. 43 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 10. November 1861 in III. und letzter Instanz erkannt hatte, und nachdem die den Competenzconflict anregende Entschließung der k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 21. Juni 1870 erst am 26. Juni dess. Jahres in den Gerichtseinlauf kam, erscheint die Anregung des Competenzconflictes als verspätet und ausgeschlossen.

Zwar hat das k. Bezirksamt Kronach unter'm 10. pr. 12. März 1870 für den Fall, daß die Frage in Streit gezogen sei, welche Gebühr überhaupt oder in den einzelnen Fällen nach dem festgestellten Tarife zu entrichten sei, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Anspruch genommen; allein da nach Artikel 3 des Competenzconflicts-Gesetzes die Anregung eines bejahenden Conflictes nur der Kreisregierung und den Central-Verwaltungsstellen zusteht, so konnte nur die k. Regierung von Oberfranken, nicht aber das Bezirksamt Kronach, als Districtspolizeibehörde, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden durch rechtzeitige Anregung des Conflicts wahren.

Unrichtig ist die Aufstellung der k. Regierung von Oberfanken, daß, nachdem das k. Land- und Bezirksgericht Kronach sich für unzuständig erklärt hätten und das Landgericht Kronach sich erst auf drittinstanzielles Erkenntniß mit der Sache befaßt habe, bei der gegenwärtigen Actenlage erst jetzt die förmliche Anregung des Competenzconflictes möglich geworden sei, denn abgesehen davon, daß das Gesetz die Anregung eines Competenzconflictes unbedingt ausschließt, sobald einmal vom Gerichte über die Zuständigkeitsfrage rechtskräftig entschieden ist, hatte das k. Bezirksamt Kronach durch das Schreiben des Landgerichts gleichen Namens vom 26. Jänner und 23. Februar 1869 von dem in Frage stehenden Rechtsstreite bereits Kenntniß erlangt und da das Landgericht Kronach sich schon durch die Verfügung vom 26. Jänner 1869,

durch welche dasselbe Termin zur Verhandlung anberaumte, mit der Klage und der Streitsache befaßt und damit genügende Veranlassung zur Anregung eines Competenzconflictes gegeben hatte, so war bis zum 15. März 1870 — dem Tage der drittinstanziellen Entscheidung — dem Bezirksamte Kronach hinreichend Gelegenheit gegeben, durch Vorlage des Streit- und Rechtsverhältnisses an die k. Regierung von Oberfranken, letztgenannte Stelle zur Geltendmachung der Zuständigkeit zu veranlassen.

Da nun auch eine Verpflichtung des Appellationsgerichts von Oberfranken, falls es die Gerichte für zuständig hielt, dem k. Bezirksamte Kronach noch vor Erlaß seiner Entscheidung zur Wahrung der beanspruchten Competenz Gelegenheit zu geben, gesetzlich in keiner Weise bestand, so erscheint die erst unter'm 21. pr. 26. Juni 1870 durch die k. Regierung von Oberfranken bethätigte Anregung des Competenzconflictes als verspätet, und war demnach, wie geschehen, zu erkennen.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am vierzehnten Januar achtzehnhundert ein und siebenzig, wobei zugegen waren: Der Director am obersten Gerichthofe, Geheimer Rath von Molitor; Ministerialrath von Bezold; Rath am obersten Gerichtshofe Braun; Ministerialrath von Nüßler; Rath am obersten Gerichtshofe Dr. von Langlois I; Ministerialrath von Engerer; Rath am obersten Gerichtshofe Schmitt; der k. II. Staatsanwalt am obersten Gerichtshofe Hocheder und Secretär Hellmuth.

(Unterschrieben sind:)

von Molitor.

Hellmuth.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 20. Februar l. Js. auf die erledigte Stelle eines Salinen-Inspectors und Vorstandes des Hauptsalzamtes Traunstein den Bergmeister Johann Baptist Rast in Bodenwöhr, ferner

zum Bergmeister und Vorstand des Berg- und Hüttenamtes Bodenwöhr den Grubenverwalter Ludwig Barthold in Hohenpeissenberg zu befördern, dann

zum Grubenverwalter in Hohenpeissenberg den Berg- und Salinen-Praktikanten Theodor Fitting in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 21. Februar l. Js. auf das im Forstamte Freising in Erledigung gekommene Revier Schleißheim den Oberförster Franz von Braunmühl von Burgberg, seinem Ansuchen entsprechend, in gleicher Diensteseigenschaft zu versetzen;

unter'm 22. Februar l. Js. den Gerichtsschreiber Franz Stocke von Waldfischbach an das Landgericht Germersheim und den

Gerichtsschreiber Friedrich Aulenbach von Blieskastel an das Landgericht Dürkheim, beide auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen, in gleicher Eigenschaft zu versetzen, endlich

unter'm 24. Februar l. Js. den praktischen Arzt Dr. Joseph Zierl zu Ammerang zum Bezirksarzt I. Classe in Roding in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

dem Bezirksamtmann von Cham, Regierungsrath Carl von Pigenot, auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Verfassungs-Beilage den erbetenen Ruhestand wegen Functionsunfähigkeit, unter allerhuldreichster Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienstleistung, zu bewilligen,

zum Bezirksamtmann von Cham den Bezirksamtsassessor von Stadtamhof, Robert Schmid, zu befördern, ferner

den Bezirksamtsassessor von Mallersdorf, Franz Xaver Wagner, auf Ansuchen an das Bezirksamt Stadtamhof zu versetzen und

zum Bezirksamtsassessor in Mallersdorf den Accessisten der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, Ferdinand Geigel, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung vom 13. Februar l. Js. den Major Friedrich von Lüneschloß vom 1. Infanterie-Regiment König zur Belohnung seines tapferen Verhaltens bei der Einnahme von Orleans am 11. October v. Js., — und

den Obersten Ludwig Grafen von Ysenburg-Philippseich vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich zur Belohnung seines tapferen Verhaltens im Treffen bei Coulmiers am 9. November v. Js. — zu Rittern des Militär-Max-Joseph-Ordens allergnädigst zu ernennen geruht.

Von Seiner Königlichen Hoheit dem Kronprinzen von Preußen als Oberbefehlshaber der III. Armee wurde im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen dem Major Carl Freihern von Cöster, — den Hauptleuten Maximilian Ritter von Linprun — und Philipp Passavant, — dem Oberlieutenant Carl Landmann, — den Unterlieutenants Wilhelm Fuchs — und Carl Freiherrn von Roman, — dem Oberfeuerwerker Johann Gerner, — den Corporalen Carl Pomaier, — Friedrich Link — und Anton Koller, — dem Bombardier Joseph Dürnhuber, — dem Oberkanonier Georg Sporer, — und dem Unterkanonier Joseph Hackl, sämmtlich vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, das Eiserne Kreuz 2. Classe verliehen.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung d.d. München

den 19. Februar l. Js. den Genannten die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen dieser Decoration allergnädigst zu ertheilen geruht.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung vom 19. Februar l. Js. nachstehende Veränderungen im ärztlichen Personale des Heeres allergnädigst zu verfügen geruht:

Pensionirt werden:

der Oberstabsarzt 1. Classe Dr. Franz von Sicherer vom General-Commando München, — und der Oberstabsarzt 2. Classe Dr. Carl Sorg vom Festungs-Gouvernement Germersheim.

Befördert werden:

zu Oberstabsärzten 1. Classe:

die Oberstabsärzte 2. Classe Dr. Mathias Kranich vom 1. Armee-Divisions-Commando beim General-Commando München, — Dr. Carl Rast beim General-Commando Würzburg — und Dr. Xaver Leuk, Referent im Kriegsministerium;

zu Oberstabsärzten 2. Classe:

die Stabsärzte Dr. Carl Primbs beim 2. Armee-Divisions-Commando, — Dr. Anton Besnard von der Commandantschaft der Haupt- und Residenzstadt München beim 1. Armee-Divisions-Commando, — und Dr. Carl Lotzbeck bei der Commandantschaft der Haupt- und Residenzstadt München (Operationscurs);

zu Stabsärzten:

die Regimentsärzte 1. Classe Dr. Johann Hirschinger vom 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter bei der Commandantschaft der Haupt- und Residenzstadt München, — und Dr. Anton Bauer vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen beim Festungs-Gouvernement Germersheim;

zu Regimentsärzten 1. Classe:

die Regimentsärzte 2. Classe Dr. Moritz Neuhöfer im 5. Jäger-Bataillon, — und Dr. David Bauer im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis;

zu Regimentsärzten 2. Classe:

die Bataillonsärzte Dr. Anton Buchetmann im 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter, — und Dr. Christoph Henke vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen im 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 7. Februar l. Js. den Obersten des Generalquartiermeister-Stabes und Referenten im Kriegsministerium, Theodor Fries, zum Mitgliede des deutschen Bundesrathes

— und den Major Robert Ritter von Xylander vom Generalquartiermeister-Stab zum Referenten im Kriegsministerium zu ernennen;

unter'm 13. Februar l. Js. den Obersten Friedrich Freiherrn von und zu der Tann vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz — und

unter'm 14. Februar l. Js. den Unterzeugwart Mathias Spitzl vom Festungs-Gouvernement Germersheim (Zeughausverwaltung) in den Ruhestand zu versetzen;

den Landwehr-Unterlieutenant Carl Kerscher von der Fuhrwesens-Abtheilung des Genie-Regiments auf Grund ehrengerichtlichen Ausspruches von der Charge zu entheben;

unter'm 15. Februar l. Js. den Major der Infanterie Johann von Volckamer zum Referenten im Kriegsministerium zu ernennen;

unter'm 17. Februar l. Js. den Kanzlei-Secretär Maximilian Fernbach vom General-Commando Würzburg auf die Dauer von sechs Monaten in den Ruhestand zu versetzen;

den Corporal Ludwig Schmidt vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis zum Kanzlei-Secretär 2. Classe in provisorischer Eigenschaft bei genanntem General-Commando zu befördern.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 17. Februar l. Js. den Oberstlieutenant Joseph Grafen von Joner-Tettenweiß vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich zur Belohnung seines tapferen Verhaltens in der Schlacht bei Sedan am 1. September v. Js., — dann durch weitere allerhöchste Entschließung vom 20. Februar l. Js. den Oberlieutenant Hermann Ehrne von Melchthal vom Infanterie-Leib-Regiment zur Belohnung seiner bewiesenen Tapferkeit in der Schlacht bei Bazoches am 2. December v. Js. zu Rittern des Militär-Max-Joseph-Ordens allergnädigst zu ernennen geruht.

Von Seiner Königlichen Hoheit dem Kronprinzen von Preußen als Oberbefehlshaber der III. Armee wurde im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen den nachstehenden Officieren, Unterofficieren und Mannschaften des 11. Infanterie-Regiments von der Tann für ihr tapferes Verhalten im Gefechte bei Epernon, dann des Genie-Corps in Anerkennung ihrer Leistungen bei der Belagerung von Paris das Eiserne Kreuz 2. Classe verliehen, und zwar:

vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann:

den Hauptleuten Ernst Freiherrn von Pfetten-Arnbach — und Joseph Staubwasser, — den Oberlieutenants Georg Muschl — und Alois Hofmann, — den Corporalen Joseph Eichmüller —

und Adalbert Griebel, — dem Gefreiten Anton Schwarz, — dann den Gemeinen Kaspar Hopfensberger — und Michael Maier;

vom Genie-Corps:

dem Oberstlieutenant Eduard Windisch, — dem Major Ignaz Kern, — den Hauptleuten Adolph De Ahna, — Ernst Lorenz, — Baptist Burkart, — Demetrius Weidner, — Julius Weidner — und Ernst Kreuzer, — den Oberlieutenants Adolph Steinmetz — und Theodor Windisch, Bataillons-Adjutant, — den Untermeistern Maximilian Huber — und Peter Haberl, — den Führern Lorenz Obert, — Erhard Böckl, — Georg Hackl, — Johann Staudinger — und Joseph Vonwerden, — den Gefreiten Andreas Wahrheit, — Johann Steudel — und Carl Mayr, — dann den Gemeinen Johann Mayer, — Ludwig Ebner, — Heinrich Hammer — — und Kaspar Heinlein.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung d. d. München den 22. Februar l. Js. den sämmtlichen Vorgenannten die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen dieser Decoration allergnädigst zu ertheilen geruht.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 20. Februar l. Js. den Landwehr-

Unterlieutenant Gustav Claumüntzer vom 19. Landwehr-Bataillon in den Ruhestand zu versetzen;

unter'm 21. Februar l. Js. Allerhöchst-Ihrem Kriegsminister Generallieutenant Sigmund Freiherrn von Pranckh die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des k. preußischen Kronenordens 1. Classe zu ertheilen;

den temporär pensionirten Hauptmann Maximilian von Fleckinger auf weitere zwei Jahre im Ruhestand zu belassen;

dem pensionirten Oberkriegscommissär 1. Classe Jacob Gölz — und dem pensionirten Regimentsquartiermeister Johann Lehner die nachgesuchte Entlassung aus dem Militärverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

dem Gefreiten Baptist Windstoßer vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des großherzoglich mecklenburgischen Militär-Verdienstkreuzes 2. Classe zu ertheilen;

unter'm 22. Februar l. Js. den temporär pensionirten Bataillons-Quartiermeister Xaver Friedl bleibend im Ruhestande zu belassen.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 16. Februar l. Js. die katholische Pfarrei Brettelshofen, Bezirksamts Wertingen, dem

Priester Franz Seraph Keller, Caplan in Ursberg, Bezirksamts Krumbach, dann

unter'm 19. Februar l. Js. die katholische Pfarrei Wattenheim, Bezirksamts Frankenthal, dem derzeitigen Verweser derselben, Priester August Düffels,

die katholische Pfarrei Billigheim, Bezirksamts Bergzabern, dem derzeitigen Verweser derselben, Priester Heinrich Stabel,

die katholische Pfarrei Otterberg, Bezirksamts Kaiserslautern, dem derzeitigen Verweser derselben, Priester Carl Cremer, und

die katholische Pfarrei Obermoschel, Bezirksamts Kirchheimbolanden, dem derzeitigen Verweser derselben, Priester Wilhelm Kuhn, zu übertragen.

Bischöfliches Domcapitel zu Eichstädt.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 14. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, auf das durch die Beförderung des Domcapitulars Anton Hanecker in Eichstätt zum Dompropst daselbst, und durch das Vorrücken der jüngeren Capitularen erledigte achte Canonicat in dem bischöflichen Domcapitel zu Eichstädt den Studienseminar-Director und Professor der Religionslehre, Priester Dr. Bernhard Schels in Amberg, zu ernennen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 22. December v. Js. allergnädigst bewogen gefunden, nachstehende Ordensverleihungen vorzunehmen:

das Großkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone:

an den k. preußischen Oberhof- und Hausmarschall und Intendanten der k. Schlösser, Grafen von Pückler, wirklichen Geheimen Rath und Generallieutenant der Armee;

das Großkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael:

an den k. preußischen Hofmarschall, Oberst im 1. Garde-Landwehr-Cavallerie-Regiment, Grafen von Perponcher;

an den k. preußischen Hofstallmeister von Rauch;

das Großkomthurkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael:

an den Hofmarschall Sr. k. Hoheit des Kronprinzen von Preußen, Grafen zu Eulenburg;

das Ritterkreuz I. Classe desselben Ordens:

an den k. preußischen Rechnungsrath Kanzki.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben

Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 6. Februar l. Js. dem Rechtspraktikanten Wolfram Freiherrn von Rotenhan die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Preußen verliehenen Eisernen Kreuzes II. Classe am weißen Bande zu ertheilen.

Königlich Allerhöchste Bewilligung einer Namensänderung.

Seine Majestät der König haben allerhöchst zu genehmigen geruht, daß der Knabe Christian Rehm von Pfaffegeten, k. Bezirksamts Lichtenfels, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Pfalzgraf“ annehme und fortan führe.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Dem Mechaniker Adolph Pearl in New-York wurde unter'm 21. Februar 1871 ein Gewerbsprivilegium auf Verbesserungen in der Fabrication von Einlagen oder Füllungen für Cigarren und in Bereitung von Tabak für dieselben für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 21. Februar 1871 anfangend verliehen.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Formstecher Joseph Breyer von Frankenthal unter'm 20. August 1869 verliehenen und unter'm 30. August 1869 ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf den von ihm erfundenen Apparat zum Uebertragen von Zeichnungen auf alle Stoffe — wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindung in Bayern — verfügt.

Anzeige über eine Actiengesellschaft.

Seine Majestät der König haben unter'm 11. Februar l. Js. allergnädigst geruht, wegen Erhöhung des von der Staatsregierung garantirten Zinsfußes für das Bau- und Einrichtungscapital der neuen pfälzischen Nordbahnlinien, dann wegen der Festsetzung des Maximalbetrages jenes Capitals eine Nachtragsbestimmung zu den §§. 2 und 3 der allerhöchsten Concessions-Urkunde für die Actiengesellschaft der pfälzischen Nordbahnen zum Baue neuer Bahnlinien d. d. 16. April 1870 (Reggsbl. 1870 Nr. 26) zu genehmigen. Die allerhöchst genehmigte Nachtragsbestimmung wird durch das Kreisamtsblatt der Pfalz bekannt gemacht werden.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

№ 16.

München, Mittwoch den 8. März 1871.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die IX. Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens von 1857 à 4½ Procent betr.

In Gemäßheit höchsten Rescriptes des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 24. Februar l. Js. findet zum Vollzuge der gesetzlichen Bestimmungen

Donnerstag den 16. März l. Js.

Vormittags 9 Uhr

im Neubaue der k. Staatsschuldentilgungs-Commission (Saal Nr. 89 über 2 Stiegen) die IX. Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens à 4½ % vom Jahre 1857 statt.

Die vorzunehmende Verloosung umfaßt einen Capitalsbetrag von

105,000 fl.

und es wird zu diesem Behufe nach dem Verloosungsplane vom 4. März 1863 (Reggsbl. v. J. 1863 S. 335—340)

eine Endnummer für jede Abtheilung (Serie) zu 1000 Cataster-Nummern der Obligationen Lit. A zu 1000 fl., Lit. B zu 500 fl. und Lit. C zu 100 fl. gezogen.

Die verloosten Obligationen werden vom 1. Juli 1871 anfangend außer Verzinsung gesetzt; mit der baaren Heimzahlung derselben wird jedoch sogleich nach erfolgter Bekanntmachung der gezogenen Nummern begonnen und hiebei der laufende Zins bis zum Ende des Erhebungsmonates, in keinem Falle aber weiter als bis 30. Juni 1871 vergütet.

Eine Wiederanlage der zur Heimzahlung bestimmten Capitalien findet zur Zeit nicht statt.

München, den 28. Februar 1871.

Königl. bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

Frhr. v. Lobkowitz.

Diebel.

Bekanntmachung,

die 41. Verloosung der Grundrenten-Schuld betreffend.

Zum Vollzuge der gesetzlichen Bestimmungen über die Tilgung der Grundrenten-Ablösungs-Schuld wird in Folge höchsten Rescriptes des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 26. Februar l. Js. die 41. Verloosung der Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe im Capitalsbetrage von

150,000 fl.

Mittwoch den 15. März l. Js.

Vormittags 9 Uhr

im Neubaue der k. Staatsschuldentilgungs-Commission (Saal Nr. 89 über 2 Stiegen) nach dem unter'm 14. Januar 1851 (Reggsbl. S. 35—39) veröffentlichten Verloosungsplan vorgenommen.

Die verloosten Schuldbriefe werden vom 1. Juli 1871 anfangend außer Verzinsung gesetzt; mit deren Heimzahlung wird jedoch nach erfolgter Bekanntmachung der gezogenen Nummern begonnen, und hiebei der laufende Zins bis zum Schlusse des Erhebungsmonates, in keinem Falle aber weiter als bis 30. Juni l. Js. vergütet.

Eine Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien findet zur Zeit nicht statt.

München, den 28. Februar 1871.

Königl. bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

Frhr. v. Lobkowitz.

Diebel.

Bekanntmachung,

die V. Verloosung der 4 procentigen Prämien-Anleihe von 1866 betr.

Bei der heute vorgenommenen fünften Serien-Ziehung der 4procentigen Prämien-Anleihe von 1866 sind gemäß dem Tilgungs- und Verloosungs-Plane (Reggsbl. vom Jahre 1866 S. 1469) nachstehende 33 Serien gezogen worden:

Serien-Nr. 120. 241. 247. 283. 309. 390. 412. 432. 476. 490. 624. 674. 684. 848. 1019. 1094. 1096. 1152. 1349. 1362. 1632. 1634. 1644. 1873. 1980. 2001. 2100. 2152. 2184. 2218. 2440. 2586. 2588.

Dieß wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Prämien-Ziehung am

1. Mai l. Js. Vormittags 9 Uhr

im Neubaue der k. Staats-Schuldentilgungs-Commission am Maximiliansplatz (Saal Nr. 89 über 2 Stiegen) stattfindet.

Hiebei wird mit Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 8. Februar l. Js. (Reggsbl. S. 278) wiederholt bekannt gegeben, daß von den Obligationen der bayerischen 4 procentigen Prämien-Anleihe von 1866 noch zwei gefälschte, mit

Serien-Nr. 379. Obligation-Nr. 18911.
„ „ 1883. „ „ 94110.

versehene Stücke sich im Umlaufe befinden.

Die Besitzer der mit obigen Nummern versehenen Prämienscheine werden daher wiederholt aufgefordert, dieselben ungesäumt der k. Staatsschuldentilgungs-Hauptcasse in München behufs des Umtausches oder der Vergütung des Courswerthes sowie aller Auslagen einzuliefern, weil außerdem die Besitzer der benannten Prämienscheine sich der Gefahr aussetzen, weder die Bezahlung der im Wege der Verloosung auf die bezeichneten Nummern entfallenden Prämien, noch die treffende Capitalsvergütung zu erhalten.

München, den 1. März 1871.

Königl. bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

Frhr. v. Lobkowitz.

Diebel.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden, unter'm 24. Februar l. Js., vom 1. März l. Js. an, den Grenzobercontroleur Otto Hernsdorf in Aeschach aus administrativer Erwägung gemäß §. 19 der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde auf immer in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 26. Februar l. Js. den Kanzlei-Secretär im

Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern, Ludwig Stattner, vom 15. genannten Monats an, zum Geheimen expedirenden Secretär im gedachten Ministerium zu befördern, dann

den Bezirksarzt I. Classe zu Würzburg, Dr. Alois Brönner, vom 1. März l. Js. an, zum Bezirksgerichtsarzte in Lohr, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, unbeschadet seiner provisorischen Eigenschaft, zu ernennen, und

die hiedurch sich eröffnende Stelle eines Bezirksarztes I. Classe für den Verwaltungsbezirk der Stadt Würzburg dem praktischen Arzte Dr. Hermann Rubach zu Würzburg in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unter'm 28. Februar l. Js. den Landrichter Philipp Vornberger von Lichtenfels wegen nachgewiesener Krankheit und Functionsunfähigkeit gemäß §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den allerehrfurchtsvollst nachgesuchten Ruhestand für immer treten zu lassen;

auf die hiedurch sich erledigende Landrichtersstelle in Lichtenfels den Landrichter Ulrich Strößner in Ludwigsstadt auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen,

zum Landrichter in Ludwigsstadt den Assessor des Stadt- und Landgerichts Schwabach, Emil Selling, zu befördern, und

die hiedurch sich erledigende Assessorsstelle am Stadt- und Landgerichte Schwabach dem Bezirksgerichts-Accessisten Friedrich Hofmann in Ansbach zu verleihen, ferner

unter'm 1. März l. Js. die in Lohr erledigte Advocatenstelle dem geprüften Rechtspraktikanten und Advocatenconcipienten Otto Kaul in München zu verleihen, und

zu gestatten, daß der Advocat Johann Friedrich Sand in Wunsiedel seinen Wohnsitz nach Hof, als den Sitz des Bezirksgerichts seines dermaligen Wohnortes verlegen dürfe, endlich

die Stelle eines Sensals für Wechsel- und Effectengeschäfte in Augsburg dem Handlungscommis August Fischer von dort zu verleihen.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 25. Februar l. Js. der bayerischen Artillerie- und Genie-Abtheilung des Belagerungs-Corps von Belfort wegen ihres tapfern Verhaltens Allerhöchstihre Anerkennung auszusprechen und nachstehende Belohnungen und Belobungen zu verfügen allergnädigst geruht:

I. Belohnt werden:

und zwar:

1) mit dem Ritterkreuze 1. Classe des Militär-Verdienstordens:

der Oberstlieutenant Carl Freiherr von Neubeck von der Artillerie-Berathungs-Commission,

Commandant der bayerischen Artillerie-Abtheilung in Belfort;

2) mit dem Ritterkreuze 2. Classe des Militär-Verdienstordens:

vom Artillerie-Corps-Commando:

der Hauptmann Malkolm Mieg, 1. Adjutant des Artillerie-Corps-Commandanten Generallieutenants Ritter von Brodesser;

vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold:

der Hauptmann August von Sutner, — und der Unterlieutenant Alfred Dallmer;

vom 2. Artillerie-Regiment Brodesser:

der Hauptmann Baptist Reverdys, — und der Unterlieutenant Ludwig von Hartlieb genannt Wallsporn;

vom 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter:

der Hauptmann Ferdinand Petri, — die Oberlieutenants Robert Millauer — und Philipp Müller, — der Unterlieutenant Joseph Döring, — und der Assistenzarzt auf Kriegsdauer Dr. Benjamin Geret, (Commandantschaft Passau);

vom 4. Artillerie-Regiment König:

die Oberlieutenants Alois Schreyer — und Robert Gündter, — dann der Unterlieutenant Theodor Pöller;

3) mit der silbernen Militär-Verdienst-Medaille:

vom 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter:

der Feuerwerker Johann Pfister am 10. Januar d. Js., — der Corporal Michael Kuhn am 1. Januar d. Js., — und der Oberkanonier Jacob Mötzel am 10. Januar d. Js.;

vom 4. Artillerie-Regiment König:

der Feuerwerker Martin Burgis am 10. Januar d. Js. —

4) mit dem Militär-Verdienstkreuz:

vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold:

die Corporale Georg Schlund — und Johann Schelter, — dann der Bombardier Michael Horn;

vom 2. Artillerie-Regiment Brodesser:

die Feuerwerker Donatus Mutzel — und Conrad Sill, — dann der Unterkanonier Baptist Zittner;

vom 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter:

der Oberfeuerwerker Conrad Ofenhitzer, — die Feuerwerker Jacob Sichling — und Christian Reitmayer, — die Corporale Michael Schnoes — und Johann Käspert, der einjährig Freiwillige (Mediciner) Alfred Mahler, — die Bombardiere Joseph Mühling, — Fidel Wölfle, — Ulrich Rieß — und Johann Mader, — die Oberkanoniere Anton Lampeiß — und Nikolaus Schlarp, — dann die Unterkanoniere Joseph Schöll — und Joseph Wiesmüller;

vom 4. Artillerie-Regiment König:

die Feuerwerker Andreas Wild — und Carl Klein, — der Bombardier Moritz Sontheimer — die Oberkanoniere Joseph Kling, — Adam Endres — und Johann Baumann.

II. **Belobt werden:**

vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold:

der Oberlieutenant Gottlob Hertel;

der Bombardier Benedict Baar, — die Oberkanoniere Joseph Sigl — und Michael Pirtzer, — die Unterkanoniere Michael Nager — und Franz Kronschnabl;

vom 2. Artillerie-Regiment Brodesser:

der Unterlieutenant Michael Käß;

der Corporal Sebastian Ernst;

vom 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter:

der Unterlieutenant Friedrich Otto;

der Trompeter Kaspar Rothmund — und der Unterkanonier Johann Jung;

vom 4. Artillerie-Regiment König:

der Feuerwerker Heinrich Thäter, — der Bombardier Jacob Kaufeld — und der Oberkanonier Kaspar Kistner.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 25. Februar l. Js. den Oberlieutenant Ludwig von Grauvogl vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann zum Adjutanten des Generalmajors und Brigadiers Freiherrn von und zu der Tann-Rathsamhausen zu ernennen;

den temporär pensionirten Unterlieutenant Ferdinand Ruland im 9. Infanterie-Regiment Wrede zu reactiviren;

die unter'm 11. Februar l. Js. erfolgte Beförderung des Landwehr-Officiers-Aspiranten Cajetan Herberger zum Landwehr-Unterlieutenant außer Wirksamkeit zu setzen.

Durch Kriegsministerial-Rescript wurde:

unter'm 27. Februar l. Js. der Oberlieutenant und Brigade-Adjutant Ludwig von Grauvogl vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann zum 2. Armee-Divisions-Commando versetzt.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 27. Februar l. Js. die nachbenannten einjährig freiwilligen als functionirende Assistenzärzte verwendeten Doctoren der Medicin allergnädigst zu Landwehr-Assistenzärzten zu ernennen geruht:

Ludwig Koch — und Otto von Hörmann vom Infanterie-Leib-Regiment im 4. Landwehr-Bataillon, — Carl Krieglsteiner vom Infanterie-Leib-Regiment im 9. Landwehr-Bataillon, — Ludwig Döring vom Infanterie-Leib-Regiment im 28. Landwehr-Bataillon, — Hermann Kölsch — und

Franz Baumbach vom 9. Infanterie-Regiment Wrede im 30. Landwehr-Bataillon, — Albert Schwarz vom 6. Jäger-Bataillon im 21. Landwehr-Bataillon, — Theodor Gümbel vom 9. Infanterie-Regiment Wrede im 31. Landwehr-Bataillon — und Wilhelm Bestelmeyer vom 6. Jäger-Bataillon im 14. Landwehr-Bataillon.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 24. Februar l. Js. die katholische Pfarrei Püchersreuth, Bezirksamts Neustadt a.|W.-N., dem Priester Johann Baptist Mauerer, Expositus in Franken, Bezirksamts Mallersdorf, dann

unter'm 25. Februar l. Js. die katholische Pfarrei Ismaning, Bezirksamts München r./I, dem Priester Carl Geisler, Pfarrer in Albaching, Bezirksamts Wasserburg, und

die katholische Pfarrei Kirchmohr, Bezirksamts Homburg, dem derzeitigen Verweser derselben, Priester Ludwig Thum, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben unter'm 13. Februar l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Seligenporten, Bezirksamts Neumarkt in der Oberpfalz, von dem Bischofe von Eichstädt dem Priester Johann Baptist Stigler, Pfarrer in Kirchanhausen, Bezirksamts Beilngries, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 21. Februar l. Js. die protestantische Pfarrstelle zu Unterampfrach, Decanats Feuchtwangen, dem Pfarramtscandidaten und Hausgeistlichen im Kloster Ebrach, Wilhelm August Brunco, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unter'm 21. Februar l. Js. der von dem freiherrlich von Gleichen-Rußwurm'schen Kirchenpatronat für den Pfarramtscandidaten und Militärgeistlichen Johann Georg Hammon aus Bayreuth ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrstelle in Bonnland, Decanats Waitzenbach, und

unter'm 27. Februar l. Js. der von dem gräflich Castell-Rüdenhausen'schen Kirchenpatronate für den Pfarramts-Candidaten Carl Benedict Rappold aus Augsburg ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrstelle in Rüdenhausen, Decanats gleichen Namens, die allerhöchste landesherrliche Bestätigung allergnädigst zu ertheilen geruht.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben

Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 23. December v. Js. dem kgl. preußischen Legationsrath und Generalconsul von Jasmund zu Cairo das Comthurkreuz des kgl. Verdienstordens vom hl. Michael,

unter'm 7. Februar l. Js. dem Zollvereinsbevollmächtigten, k. sächsischen Oberzollrath Albert Friedrich Keßler, und

dem Rechnungsrathe im k. preußischen Finanzministerium, Appelt, das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael, dann

unter'm 14. Februar l. Js. dem großherzoglich badischen Polizei-Commissär in Basel, Eduard Baumann, das Ritterkreuz II. Classe des letztgenannten Verdienstordens zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 18. Januar l. Js. dem Rentamtsdiener Heinrich Kiesel zu Windsheim, sowie

dem Bezirksgerichtsboten Ludwig Scherer zu Weilheim in Rücksicht auf ihre seit 50 Jahren mit Treue und Eifer geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unter'm 27. Februar l. Js. dem Brauereitechniker Oscar Knab in München auf die von ihm erfundene Kühl- und Ventilationsmaschine für Lufträume, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 27. Februar 1871 anfangend, und

unter'm 2. März l. Js. den Mechanikern Georg Ourin und Ignaz Gallowitsch in Graz auf eine neue Construction von Petroleumlampen ohne Glascylinder, für den Zeitraum von einem Jahre, vom 2. März 1871 anfangend.

Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Das dem R. Malling Hansen, Vorsteher und Prediger der Taubstummen-Anstalt zu Kopenhagen, unter'm 12. November 1870 verliehene und bis dahin 1871 laufende Privilegium auf den von ihm erfundenen „Schreibkugel" genannten mechanischen Apparat wurde für den Zeitraum von einem Jahre vom 12. November 1871 anfangend, und

das dem k. k. österreichischen Rath A. Heinrich in Wien unter'm 21. August 1870 verliehene und bis dahin 1871 laufende Privilegium auf das von ihm erfundene, für jedwede Gattung von Tragen, Steigungsverhältnissen, Spuren- und Bahnsystemen anwendbare Locomotivsystem für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 21. August 1871 anfangend, verlängert.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

№ 17.

München, Freitag den 10. März 1871.

Inhalt:

Bekanntmachung,

Aus- und Durchfuhrverbote betreffend.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Sämmtliche Aus- und Durchfuhrverbote, wie solche aus Anlaß des Krieges mit Frankreich in den Bekanntmachungen vom

17.	Juli	vor. Jahres	(Reggs.-Bl.	Nr. 48)
19.	"	"	(" "	Nr. 50)
26.	"	"	(" "	Nr. 53)
9.	August	"	(" "	Nr. 58)
25.	"	"	(" "	Nr. 63)

angeordnet sind, werden hiemit außer Wirksamkeit gesetzt.

Gegenwärtige Anordnung tritt sofort in Vollzug.

München, den 7. März 1871.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Schlör.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
v. Cetto.

Bekanntmachung,

die Abtrennung der Gemeinde Brebersdorf von dem Landgerichte und Rentamte Arnstein und dem Bezirksamte Karlstadt und Zutheilung zu dem Landgerichte und Rentamte Werneck und zum Bezirksamte Schweinfurt betreffend.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, die Trennung der Gemeinde Brebersdorf von dem Landgerichte und Rentamte Arnstein, dann von dem Bezirksamte Karlstadt und deren Zutheilung zu dem Landgerichte und Rentamte Werneck, dann dem Bezirksamte Schweinfurt zu genehmigen.

Bekanntmachung,

die in Wolfratshausen erledigte Notarsstelle betreffend.

Seine Majestät der König haben unter'm 1. März l. Js. zu verfügen geruht, daß die durch Versetzung des k. Notars Ignaz Weinhart von Wolfratshausen nach Weißenhorn erledigte Notarsstelle in Wolfratshausen unbesetzt zu bleiben habe.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 5. März l. Js. den Assessor des Bezirksgerichtes Eichstädt, Max Garbill, wegen Krankheit und hiedurch bewirkter Functionsunfähigkeit gemäß §. 22 lit D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den Ruhestand auf die Dauer von sechs Monaten treten zu lassen;

auf die hiedurch am Bezirksgerichte Eichstädt sich erledigende Assessorsstelle den Assessor des Stadt- und Landgerichts Eichstädt, Georg Boll, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen, und

zum Assessor am Stadt- und Landgerichte Eichstädt den geprüften Rechtspraktikanten und dermaligen Advocatenconcipienten Cölestin Kremer in Augsburg zu ernennen, dann

unter'm 6. März l. Js. die erledigte Stelle des I. Galleriedieners bei der k. Central-Gemälde-Gallerie in München in provisorischer Eigenschaft dem bisherigen zweiten Galleriediener, Bonifaz Kolbinger, zu verleihen.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 16. Februar l. Js. den Bataillonsärzten Dr. Leonhard Mayrhofer vom 1. Jäger-Bataillon, — dann Dr. Carl Seggel — und Dr. Emil Schulze vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz das silberne Militär-Sanitäts-Ehrenzeichen zu verleihen;

unter'm 24. Februar l. Js. dem Generalquartiermeister Generalmajor Maximilian Grafen von Bothmer die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der fürstlich Lippe-Schaum-

burg'schen Militär-Verdienst-Medaille zu ertheilen;

den Unterquartiermeister auf Kriegsbauer Tobias Rauch vom Aufnahms-Feldspital Nr. V wegen Dienstuntauglichkeit zu entlassen;

unter'm 25. Februar l. Js. dem Oberstabsarzt 2. Classe Dr. Carl Lotzbeck von der Commandantschaft der Haupt- und Residenzstadt München (Operationscurs) das goldene, — und dem Bataillonsarzt Dr. Maximilian Vogl vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann das silberne Militär-Sanitäts-Ehrenzeichen zu verleihen;

dem pensionirten Regimentsquartiermeister August Herzog die nachgesuchte Entlassung aus dem Militärverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

unter'm 26. Februar l. Js. dem Feldzeugmeister und General-Inspector der Armee, Prinzen Luitpold von Bayern, Königliche Hoheit, — dann dessen Adjutanten, dem Major der Cavalerie, Carl Freiherrn von Limpöck, — und dem Hauptmann der Infanterie, Ignaz Freyschlag von Freyenstein die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der fürstlich Lippe-Schaumburg'schen Militär-Verdienst-Medaille zu ertheilen;

unter'm 28. Februar l. Js. dem pensionirten Unterlieutenant Friedrich Baur die nachgesuchte Entlassung aus dem Militärverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 3. März l. Js. die katholische Pfarrei Illdorf, Bezirksamts Aichach, dem Priester Joseph Wiedenmann, Curat- und Schulbeneficiat in Wallerdorf, desselben Bezirksamts, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben unter'm 4. März l. Js. die protestantische combinirte zweite Pfarrstelle zu Heidenheim mit Degersheim, Decanats Dittenheim, dem bisherigen II. Pfarrer in Pegnitz, Decanats Creussen, Christian Poppel, und

die protestantische dritte Pfarrstelle zu Münchberg, Decanats gleichen Namens, dem Pfarramtscandidaten Johann Ludwig August Ortloph aus München allergnädigst zu verleihen geruht.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 28. Februar l. Js. Allerhöchst-Ihrem Secretär, dem kgl. Ministerialrath August Eisenhart, das Ritterkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Anerkennung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 26. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Schullehrer Joseph Kiener zu Schliersee für sein langjähriges eifriges und erfolgreiches Wirken daselbst die allerhöchste Anerkennung auszusprechen und zu gestatten, daß diese durch das Regierungsblatt veröffentlicht werde.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Dem Hofbüchsenmacher und Gewehrfabricanten Johann Miller von München wurde unter'm 3. März l. Js. ein Gewerbsprivilegium auf die von ihm erfundene Einrichtung des Chassepot-Gewehres zum Gebrauche der Werder-Patrone für den Zeitraum von einem Jahre, vom 3. März 1871 anfangend, verliehen.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem vormaligen Ostbahnmaschinenmeister und Mechaniker Bernhard Wagner von München unter'm 28. Februar 1863 verliehene und bis dahin 1871 laufende Privilegium auf eine eigenthümliche Methode bei der Anfertigung, beziehungsweise bei dem Anstutzen der Siederohre an den Dampfmaschinen, wurde für den Zeitraum von einem Jahre, vom 28. Februar 1871 anfangend, verlängert.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Alexander Moncrieff in London unter'm 26. November 1869 verliehenen und unter'm 4. December 1869 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf ein verbessertes System für die Montirung und Handhabung von Geschützen — wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindung in Bayern — verfügt.

Notiz.

In der Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 27. Februar l. Js. — die Posttransport-Ordnung für das Königreich Bayern, hier die Bestellung der Fahrpostsendungen im Ortsbestellbezirke betr., (Regierungsblatt Nr. 15) — ist im ersten Absatze nach den Worten „72 Abs. 9“ einzuschalten: „der Posttransportordnung für das Königreich Bayern vom 16. September 1868 (Reggs.-Bl. 1868 S. 1801 ff.)“

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

№ 18.

München, Freitag den 17. März 1871.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 7. März l. Js., vom 1. März l. Js. an, den Ministerialassessor im Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, Adolph Ries, zum Oberregierungsrathe mit dem Range eines Oberappellationsgerichtsrathes unter dem Vorbehalte zu befördern, daß derselbe im Falle allerhöchster Anordnung, unbeschadet seines Ranges, die Verwendung als Referent einer Kreisregierung, Kammer des Innern, sich gefallen zu lassen hat, und

den Kammerjunker und Bezirksamtsassessor von Brückenau, Kraft Freiherrn von Crailsheim, unter Fortdauer seiner provisorischen Diensteseigenschaft, sowie seiner dermaligen Verwendung im Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, zum Regierungs-Assessor zu befördern, ferner

den Secretär am Appellationsgerichte der Oberpfalz und von Regensburg, Friedrich Heybrich, wegen nachgewiesener Krankheit und Functionsunfähigkeit in den nachgesuchten Ruhestand für immer zu versetzen,

die hiedurch erledigte Stelle aber einzuziehen;

unter'm gleichen Tage, vom 16. März l. Js. an, zum Reichsarchivs-Secretär den Secretär des Archivs-Conservatoriums Bamberg, Carl Primbs, auf Ansuchen und ohne Veränderung der provisorischen Diensteseigenschaft, dann

zum Secretär des Archivs-Conservatoriums Bamberg den Praktikanten am allgemeinen Reichsarchive, Dr. Carl Jung, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 8. März l. Js. den bisherigen ordentlichen Professor in Tübingen, Dr. Alois Brinz, zum ordentlichen Professor des römischen Civilrechts in der Juristenfacultät der Universität München zu ernennen;

unter'm 9. März l. Js. die Errichtung eines Bahnamtes in Haidhausen zu genehmigen;

als Vorstand dieses neu errichteten Amtes den Vorstand des Bahnamtes München, Inspector Jacob Stürmer, und

auf dessen bisherige Stelle den Vorstand des Post- und Bahnamtes Hof, Inspector Friedrich Zenker, zu berufen;

den Officialen bei dem Bahnamte München, Joseph Jäger, in gleicher Diensteseigenschaft sowie unter Fortdauer seines Dienstesprovisoriums zum Bahnamte Haidhausen zu versetzen, dann

bei letztgenanntem Bahnamte den unter'm 15. Mai 1869 auf Grund des §. 2 der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde aus dem Staatsdienste entlassenen Eisenbahn-Officialen Franz Kröner von Neuem in provisorischer Eigenschaft als Official anzustellen, endlich

unter'm 10. März l. Js., vom 15. März l. Js. an, den Bezirksarzt I. Classe Dr. Georg Babum zu Stadtsteinach auf die Bezirksarztes-Stelle I. Classe zu Lichtenfels, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu versetzen.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 3. März l. Js. in wärmster Anerkennung der auf dem Kriegsschauplatze geleisteten ersprießlichen und opferbereiten Dienste des bayerischen Vereins zur Pflege und Unterstützung im Felde verwundeter und erkrankter Krieger die nachstehenden Belohnungen zu verleihen allergnädigst geruht, nämlich:

1) das Comthurkreuz des Militär-Verdienstordens:

dem Hauptdelegirten Maximilian Fürsten von Thurn und Taxis;

2) das Ritterkreuz 1. Classe des Militär-Verdienstordens:

dem Major à la suite Erasmus Grafen von Deroy, — dem königlichen Kämmerer Ludwig von Niethammer, — den Universitätsprofessoren Dr. Joseph von Held aus Würzburg, — Dr. Adalbert Dehler aus Würzburg, — Dr. Julius Kollmann aus München, — Dr. Nikolaus Rüdinger aus München — und Dr. Hugo Ziemßen aus Erlangen, — dem Oberlieutenant à la suite Ernst Grafen von Rechberg und Rothenlöwen, — dem Professor Dr. Folwarczny aus Gratz, — dem königlichen Kämmerer Theobald Grafen von Butler-Haimhausen, — dem Oberlieutenant à la suite Ludwig Grafen von Arco-Zinneberg, — dem königlichen Kämmerer Conrad Grafen von Preysing-Lichtenegg-Moos, — dem königlichen Kammerjunker Carl Grafen von Drechsel auf Deufstetten und Karlstein — und dem Grafen Ludwig von Arco-Valley;

3) das Ritterkreuz 2. Classe des Militär-Verdienstordens:

dem Rechtspraktikanten Wolfram Freiherrn von Rotenhan aus München, — dem Bezirksarzt 1. Classe Dr. Joseph Kerschensteiner aus Augsburg — dem Accessisten Eduard Filchner aus München, — dem Privatier L. Nothhelfer — aus Nürnberg, — dem Apotheker Carl von Günther aus München, — dem praktischen Arzt Dr. Johann Faist aus München, — dem praktischen Arzt Dr. Otto Hussell aus München, — dem praktischen Arzt Dr. Georg Näher aus Lindau, — dem Regimentsarzt à la suite Dr. Wilhelm Kuby, — dem Hofsänger Eduard Bachmann aus München, — dem Versicherungsagenten Hector Stunz aus München, — dem Unterlieutenant à la suite Emil Freiherrn Marschall von Ostheim, — dem Privatdocenten Dr. Carl Köster aus Würzburg, — dem praktischen Arzt Dr. Hans Kraus aus Augsburg, — dem Dr. Friedrich Mook aus Bergzabern, — dem Dr. Heinrich Buhl aus Deidesheim — und dem Freiherrn Friedrich von Guttenberg aus Bamberg;

4) das Militär-Verdienstkreuz:

dem Turnlehrer Carl Stark aus Nürnberg, — dem Posamentierer Johann Deibler aus Augsburg, — dem Polytechniker Eduard Triendl aus München, — dem Buchhändler Friedrich Lang aus Speyer, — den Kaufleuten Wilhelm Georg aus Nürnberg, — Maximilian Schulze aus München, — und Groß aus Bamberg, — dem Institutslehrer Simon Stübinger aus Kulmbach, — dem Hofvergolder Joseph Radspieler aus München, — dem Maurermeister Reinhold Hirschberg aus München, — dem Oberlehrer Philipp Vögele aus Langenkandel,

— dem Candidaten der Medicin Ludwig Klemm aus Heidelberg, — den Candidaten der Theologie Theobald Trenkle aus Augsburg, — Wilhelm Pöschel aus Erlangen, — Albert Winter aus Windsbach, — Wilhelm von Löffelholz aus Wallerstein, — Johann Rieger aus Regensburg, — Friedrich Bomhard aus Augsburg, — Gottlieb Zahn aus Fischbach, — Theodor Bischoff aus Memmingen — und Wilhelm Pissel aus Waischenfeld, — dem Oberdiacon Friedrich Pfäfflein aus Fürth, — dem Gerichtsvollzieher-Candidaten Philipp Kissel aus Windsheim, — dem Spängler Christian Holz aus Augsburg, — dem Schneider Hermann Wetzer aus Feldkirch, — dem Müllerknappen Johann Wagner aus Erlangen, — und dem Handschuhmacher Carl Meier aus Erlangen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 28. Februar l. Js. dem Obersten des Generalquartiermeister-Stabs und Referenten im Kriegsministerium, Theodor Fries, für den königlich preußischen rothen Adler-Orden 2. Classe, — dem Major der Infanterie und Referenten im Kriegsministerium, Anton von Roth, für denselben Orden 3. Classe, — dann dem Hauptmann Ludwig Delpy von La Roche vom Infanterie-Leib-Regiment für den königlich preußischen Kronen-Orden 3. Classe, — und

unter'm 4. März l. Js. dem Landwehr-Unterlieutenant Anton Grafen von Arco-Valley vom 4. Chevaulegers-Regiment König für das großherzoglich mecklenburgische Militär-Verdienstkreuz 2. Classe die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen zu ertheilen;

den Vicecorporal Rudolph Künsberg Freihern von Fronberg vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern zum Unterlieutenant im genannten Regimente zu befördern.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung vom 7. März l. Js. nachbenannten königlich preußischen Generalen, Stabs- und Oberofficieren, sowie Unterofficieren und im Armeedienste Verwendeten allergnädigst zu verleihen geruht:

1) das Großkreuz des Militär-Verdienst-Ordens:

Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog Friedrich Franz von Mecklenburg, — dem General der Infanterie von Werder, — dem Generallieutenant von Decker, Commandant der Artillerie der Südarmee, — dem Generallieutenant von Treskow II, Commandant des Belagerungs-Corps vor Belfort, — und dem General der Cavalerie von Tümpling, Commandant des 6. Armee-Corps;

2) das Großcomthurkreuz des Militär-Verdienstordens:

den Generalmajoren Bernhard von Schkopp, Commandant der 21. Division, — Gäbe, Commandant der 5. Artillerie-Brigade, — Hermann von Fabeck, Commandant der 24. Infanterie-Brigade, — von Ramm, Artillerie-Commandant des 6. Armee-Corps, — von Hontheim, Commandant der 8. Cavalerie-Brigade, — und von Bernhardi, Commandant der 9. Cavalerie-Brigade;

3) das Comthurkreuz dieses Ordens:

den Obersten von Rieff von der Belagerungs-Artillerie — und Krentsky im Generalstabe, — den Oberstlieutenants von Salmuth, Commandeur des pommerischen Husaren-Regiments Nr. 5 — und von Babeke, Commandeur des pommerischen Uhlanen-Regiments Nr. 4;

4) das Ritterkreuz 1. Classe dieses Ordens:

dem Oberstlieutenant von Lemmers, Etappen-Commandant von Toury, — den Majoren Gustav Neumann vom rheinischen Feldartillerie-Regiment Nr. 8, — Richard von Gottberg, Generalstabsofficier der 21. Infanterie-Division, — Alfred Keßler, Generalstabsofficier der 12. Infanterie-Division, — Strempel im Generalstabe, — Grafen von Strachwitz im Husaren-Regiment Nr. 14, — von Lewald im Cuirassier-Regiment Nr. 5, — von Krieger im Uhlanen-Regiment Nr. 10, — von Griesheim im Husaren-Regiment Nr. 13 — und Brix im Uhlanen-Regiment Nr. 15, — dann dem Grafen von Dohna, Vorstand des Johanniter-Vereins in Donchery;

5) das Ritterkreuz 2. Classe dieses Ordens:

den Hauptleuten Maximilian Schering vom Garde-Festungs-Artillerie-Regiment, — Birkholz von der 2. Festungs-Pionier-Compagnie des 3. Armee-Corps, — von Waldow im Infanterie-Regiment Nr. 47 — und Sandkuhl im 17. Landwehr-Regiment, — den Rittmeistern Wilhelm von Gotsch im Dragoner-Regiment Nr. 13, — Vogt im Husaren-Regiment Nr. 6, — von Bause im Husaren-Regiment Nr. 17, — von Scytnitzki im Husaren-Regiment Nr. 6, — von Kobylinski im Leib-Husaren-Regiment Nr. 1, — und von Zitzewitz im Husaren-Regiment Nr. 15, — den Premier-Lieutenants Hugo Schoof im westphälischen Artillerie-Regiment Nr. 7, — Oscar von Engelmann — und Gustav Freiherrn von Bißing, Adjutanten bei der 12. Infanterie-Division, — Werner Graf von der Schulenburg-Wolfsburg, Adjutant bei der 21. Infanterie-Division, — von Treu, Adjutant bei der 4. Cavalerie-Brigade, — Bachmaier, Adjutant des Prinzen Albrecht von Preußen, Königliche Hoheit, — von

Grävenitz im Leib-Husaren-Regiment Nr. 1, — Richthofen im Husaren-Regiment Nr. 13, — und Maximilian Hering, Inspector der Feldlazareth-Abtheilung, — den Seconde-Lieutenants Grafen Bentheim im Dragoner-Regiment Nr. 5, — von Thun — und Grafen von Sinstorff im Husaren-Regiment Nr. 6, — Gräve im Dragoner-Regiment Nr. 13, — Buchholz im 17. Landwehr-Regiment, — Friedrich Michels im hannöverischen Festungs-Artillerie-Regiment Nr. 10, — Sylvius von Goldfuß im Dragoner-Regiment Nr. 15, — Müller, — Gotsch — und Brückner im Infanterie-Regiment Nr. 95, — Franz von Reckowski im Königs-Grenadier-Regiment des 5. Armee-Corps, — Thüring im Infanterie-Regimente Nr. 51, — und Friedrich Walkoff, Adjutant bei der Belagerungs-Artillerie in Belfort, — dem Dr. P. Frank, englischer Militärarzt, — den Stabsärzten Dr. Cremer im Infanterie-Regiment Nr. 49, — Dr. Unschuld im Infanterie-Regiment Nr. 91, — und Dr. Götsch vom Feldlazareth Nr. 6 des 6. Armee-Corps, — den Assistenzärzten Dr. Fuhlrott vom Feldlazareth Nr. 10 des 11. Armee-Corps, — Dr. Tophoff vom Feldlazareth Nr. 5 des 11. Armee-Corps, — Dr. Sorauer vom Feldlazareth Nr. 6 des 6. Armee-Corps, — und Dr. Heinrich John beim Stabe der 3. Armee, — dem Rendanten Steiner bei der Corps-Artillerie des 5. Armee-Corps, — dem Delegirten Mortimer Grafen Maltzan aus Schlesien, — dem Arzte Dr. Hegnauer aus Igis in der Schweiz, — dem Architekten Emil Fenner aus Berlin, — dem Gutsbesitzer Friedrich Reinhart aus Schlesien, — dem Secretär Holland von der Feldtelegraphen-Abtheilung, — dem Kriegszahlmeister Born, — dann dem Cassier Wasciewitz beim 11. Armee-Corps;

6) das Militär-Verdienstkreuz:

dem Registrator Schröder, — dem Candidaten der Medicin von Mering aus Cöln, — dem Sergeanten Pfeiffer im brandenburgischen FestungsArtillerie-Regiment Nr. 3, — dem Lazarethgehilfen Sander vom Feldlazareth Nr. 6 des 6. Armee-Corps, — und dem Gemeinen Bernhard Doß im Infanterie-Regiment Nr. 59.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung vom 5. März l. J. zur Besetzung der im Secretariatsdienste erledigten Stellen zu befördern geruht:

zum Ministerial-Secretär 1. Classe:

den Ministerial-Secretär 2. Classe Paul Schäffer bei der Militär-Fonds-Commission;

zum Ministerial-Secretär 2. Classe:

den Kanzlei-Secretär 1. Classe Erhard

Breitenbach vom General-Commando München im Kriegsministerium;

zu Kanzlei-Secretären 1. Classe:

die Kanzlei-Secretäre 2. Classe Gustav Wurzer beim Festungs-Commando in Ulm, — und Joseph Reichl beim 4. Armee-Divisions-Commando;

zum Kanzlei-Secretär 2. Classe:

den Officiers-Aspiranten 1. Classe (Junker) Ferdinand Hinterhuber vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz beim General-Commando München.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 1. März l. Js. den temporär pensionirten Hauptmann Jacob Saalmüller auf ein weiteres Jahr vorbehaltlich früherer Wiederverwendung im Ruhestande zu belassen;

unter'm 2. März l. Js. dem Regimentsarzte Dr. Emil Friedrich von der 1. Sanitäts-Compagnie das goldene Militär-Sanitäts-Ehrenzeichen zu verleihen, und

dem Corporal Anton Zierhut vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des königlich preußischen Eisernen Kreuzes 2. Classe zu ertheilen, ferner

unter'm 4. März l. Js. den temporär pensionirten Major Ferdinand Narciß bleibend im Ruhestande zu belassen, und endlich

dem pensionirten Oberlieutenant Joseph Büttner die nachgesuchte Entlassung aus dem Militärverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 7. März l. Js. die katholische Pfarrei Lingenfeld, Bezirksamts Germersheim, dem Priester Joseph Hitzelberger, Pfarrer in Dürkheim, Bezirksamts Neustadt a./H., dann

unter'm 9. März l. Js. die katholische Pfarrei Vollmannsdorf, Bezirksamts Freising, dem Priester August Aiglstorfer, Expositus in Baumgarten, desselben Bezirksamts, und

die katholische Pfarrei Hundsbach, Bezirksamts Karlstadt, dem Priester Andreas Lutz, Pfarrer in Rottenbauer, Bezirksamts Würzburg, zu übertragen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 28. Februar l. Js. dem k. Oberststallmeister Grafen von Holnstein die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von

Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und Könige von Preußen verliehenen k. preußischen Kronenordens I. Classe mit dem Emailbande des rothen Adlerordens,

unter'm 5. März l. Js. dem k. Staatsminister der Justiz, Johann von Lutz, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und Könige von Preußen verliehenen k. preußischen Kronen-Ordens I. Classe, und

unter'm 6. März l. Js. dem Ministerial-Secretär im k. Staatsministerium des Kgl. Hauses und des Aeußern und Hauptmann à la suite, Maximilian Grafen von Berchem, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen der ihm von Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Schaumburg-Lippe verliehenen Lippe-Schaumburg'schen Militär-Verdienst-Medaille zu ertheilen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unter'm 9. März l. Js. dem Maschinenfabricanten Julius Will in Schweinfurt auf eine neue Futterschneidmaschine mit Hebelbewegung und intermittirendem Vorschube, für den Zeitraum von vier Jahren, vom 9. März 1871 anfangend, und

den Tapezierern Georg und Andreas Rempel in Fürth auf Anfertigung verbesserter Jalousien, für den Zeitraum von drei Jahren, vom 9. März 1871 anfangend.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem Gürtlermeister Max Huber von Mehring unter'm 6. März 1868 verliehene und bis dahin 1871 laufende Privilegium auf eigenthümlich construirte Straßenlaternen für Petroleumbeleuchtung wurde für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 6. März 1871 anfangend, verlängert.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Fabricanten Leonhard Stieglitz, Firma Gratz und Comp. in Nürnberg, unter'm 3. September 1868 verliehenen und unter'm 9. September 1868 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf die von ihm erfundene Waschmaschine — und

des dem Civilingenieur Anton Glas von Schwaben, kgl. Bezirksamts Ebersberg, unter'm 5. März 1870 verliehenen und unter'm 16. März 1870 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf die von ihm erfundene Getreideschälmaschine, wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern, verfügt.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 19.

München, Mittwoch den 22. März 1871.

Inhalt:

Armee-Befehl.

München, den 12. März 1871.

Das 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen führt von nun an die Benennung:

„6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen."

Ludwig.

Freiherr von Pranckh.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Erlassung von Sicherheitsvorschriften zum Vollzuge des Art. 120 des Strafgesetzbuches betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, Unsere unter'm 17. Juli v. Js. ergangene Verordnung, die Erlassung von Sicherheitsvorschriften zum Vollzuge des Artikels 120 des Strafgesetzbuches betreffend (Regierungsblatt von 1870 Nr. 48), hiemit außer Wirksamkeit zu setzen.

München, den 18. März 1871.

Ludwig.

Frhr. v. Pranckh. v. Braun. v. Fischer,
Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär,
Ministerialrath
von Du Bois.

Bekanntmachung,

die XLI. Verloosung der 4 procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.

Gemäß Ausschreibung vom 28. vor. Mts. (Regierungsbl. S. 371) ist heute die einundvierzigste Verloosung der 4 procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe im Capitalsbetrage zu

150,000 fl.

vorgenommen worden, woran die dem Gesammtbetrage der bisher emittirten Schuldbriefe entsprechende Anzahl von 118 Haupt-Serien Theil zu nehmen hatte.

Nach den hiebei gezogenen 15 Haupt-Serien und Endnummern sind laut der Bestimmungen des durch Bekanntmachung vom 14. Januar 1851 (Regierungsbl. S. 35—39) veröffentlichten Verloosungs-Planes **sämmtliche Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, welche die in dem beigefügten Verzeichnisse enthaltenen rothgeschriebenen Serien- oder Hauptkataster-Nummern tragen**, zur Heimzahlung bestimmt.

Eine Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien findet zur Zeit nicht statt, und es wird daher hinsichtlich des Vollzuges der **baaren** Capitals-Heimzahlung Nachstehendes bemerkt:

I.

Mit der Rückzahlung der Schuldbriefe wird sogleich begonnen, und es werden dabei die Zinse der gezogenen Capitalien in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 30. Juni 1871 hinaus, vergütet, da nach der Bekanntmachung vom 28. vor. Mts. **vom 1. Juli 1871 an die Verzinsung der gezogenen Ablösungs-Schuldbriefe aufhört.**

II.

Die Zahlung der verloosten Capitalien nebst Zinsraten erfolgt bei der k. Grundrenten-Ablösungs-Casse in München und **vermittlungsweise** auch bei sämmtlichen k. Rentämtern, Kreiscassen und Oberaufschlagämtern.

Die k. Bank in Nürnberg und deren Filialen, sowie das Bankhaus M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt a./M. lösen nur jene verloosten Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe ein, welche mit einer Namenseinschreibung oder Vinculirung **nicht** versehen sind.

III.

Jedem Schuldbriefe müssen die **sämmtlichen Coupons**, nebst der dabei befindlichen **Coupons-Anweisung (Talon)** beigefügt werden.

IV.

Die Bezahlung

1) der Capitalien auf Schuldbriefe, welche wegen obwaltender Verhältnisse bei den Gerichten deponirt sind, findet, insoferne nicht deren Freigebung erfolgt, nur gegen Abquittirung der gerichtlichen Deposital-Behörden statt;

2) jene der Capitalien auf Schuldbriefe, welche bei Administrativ- und resp. Finanz-Behörden aus irgend einer Veranlassung hinterlegt sind, erfolgt nur auf beigebrachte Ermächtigung der vorgesetzten Stelle.

3) Lauten die gezogenen Schuldbriefe auf Lehen, Fideicommisse, Landgüter, Familien- oder andere Gemeinschaften, ohne gerichtlich oder administrativ deponirt zu sein, so wird

die Bezahlung nur dann vollzogen, wenn der Producent durch ein Zeugniß der Lehen-, Fideicommiß- oder Gerichts-Behörde nachweiset, daß er befugt ist, das betreffende Capital in Empfang zu nehmen und hierüber rechtsgiltig zu quittiren.

4) Bei Schuldbriefen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichts-Stiftungen (mit Ausnahme der unter gemeindlicher Verwaltung stehenden Local-Schulfonds) lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden k. Bezirksamte als Districts-Polizeibehörde, oder von der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem k. protestantischen Consistorium, oder von dem k. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen.

5) Die Zahlung der sonst einer Dispositions-Beschränkung unterliegenden Schuldbriefe erfolgt erst nach der von Seite der Gläubiger beigebrachten unbedingten und legalen Beseitigung jener Vinculirungen oder Beschränkungen.

Von selbst versteht es sich übrigens hiebei, daß, im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Bezahlung der verloosten Schuldbriefe herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. Juli 1871 an nicht aufgehalten werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungs-Hindernisse Sorge zu tragen ist.

München, den 15. März 1871.

Königl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

Freiherr von Lobkowitz.

Diebel, Secretär.

Verzeichniß

der

in Gemäßheit der einundvierzigsten Verloosung zur Heimzahlung bestimmten

4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe,

nach der Nummernfolge geordnet.

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkaster-Nummern:

5095	18600*	30085	32586*	57023	63585	67525	95548
5195	18700*	30185	32686*	57123	63685	67543	95648
5295	18800*	30285	32786*	57223	63785	67625	95748
5395	18900*	30385	32886*	57323	63885	67643	95848
5495	19000*	30485	32986*	57423	63985	67725	95948
5595	21095	30585	40039	57523	67025	67743	96042
5695	21195	30685	40139	57623	67043	67825	96142
5795	21295	30785	40239	57723	67125	67843	96242
5895	21395	30885	40339	57823	67143	67925	96342
5995	21495	30985	40439	57923	67225	67943	96442
18100*	21595	32086*	40539	63085	67243	95048	96542
18200*	21695	32186*	40639	63185	67325*	95148	96642
18300*	21795	32286*	40739	63285	67343	95248	96742
18400*	21895	32386*	40839	63385	67425	95348	96842
18500*	21995	32486*	40939	63485	67443	95448	96942

Roth geschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern:

97017	97417	97817	100299	100699	117040	*117440	117840
97117	97517	97917	100399	100799	117140	117540	117940
97217	97617	100099	100499	100899	117240	117640	
97317	97717	100199	100599	100999	117340	117740	

Die mit * bezeichneten Serien- oder Hauptkataster-Nummern sind nach dem Verloosungsplane an die Stelle der bereits bei früheren Verloosungen gezogenen Endnummern getreten.

Vorstehende Schuldbriefe treten vom 1. Juli 1871 an außer Verzinsung.

München, den 15. März 1871.

Königl. Bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

Freiherr von Lobkowitz.

Diebel, Secretär.

Bekanntmachung,

die IX. Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens vom Jahre 1857 zu 4½ Procent betr.

Gemäß der Bekanntmachung vom 28. vor. Mts. (Regierungsbl. S. 369) hat heute die IX. Verloosung des

Neuen allgemeinen Anlehens von 1857 zu 4½ Procent

stattgefunden.

Nach dem Ergebnisse dieser Verloosung sind gemäß dem Verloosungsplane die sämmtlichen, sowohl auf den Inhaber (au porteur), als auf Namen lautenden Obligationen dieses Anlehens zur baaren Heimzahlung bestimmt, welche die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten **roth**geschriebenen Kataster-Nummern tragen.

(Zur Vermeidung jeder Verwechslung mit anderen Anlehen zu 4½ Procent wird ausdrücklich bemerkt, daß auf allen Obligationen sowohl, als auf den denselben beigegebenen halbjährigen Zins-Coupons die Bezeichnung

„Neues allgemeines Anlehen"

beigefügt ist.)

Die verloosten Obligationen treten mit dem 1. Juli 1871 außer Verzinsung; mit der Rückzahlung der betreffenden Capitalien wird sogleich begonnen, und der Zins hiebei in vollen Monatsraten bis zum Schlusse des Erhebungsmonats, in keinem Falle aber über den 30. Juni 1871 hinaus, vergütet.

Hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung wird Nachstehendes bestimmt:

I. Die Zahlung der verloosten Obligationen auf den Inhaber (au porteur) erfolgt bei der k. Staatsschulden-Tilgungs-Hauptcasse in München, dann bei den k. Specialcassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg, ferner bei der k. Bank in Nürnberg und deren Filialen, und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen k. Oberaufschlagämtern, Kreiscassen und Rentämtern, sowie bei dem Bankhause M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt a./M.

II. Bezüglich der auf Namen lautenden oder vinculirten Obligationen findet die Zahlung in der Regel nur bei der k. Staats-Schuldentilgungs-Hauptcasse in München statt; ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die k. Specialcassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg, und durch sämmtliche k. Oberaufschlagämter, Kreiscassen und Rentämter vermittelt werden.

III. Bei Obligationen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichtsstiftungen (mit Ausnahme der unter gemeindlicher Verwaltung stehenden Local-Schulfonds) lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Com-

petenz=Verhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden k. Bezirksamte als Districtspolizei-Behörde, oder von der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem k. protestantischen Consistorium, oder von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen.

IV. Die Bezahlung der vinculirten oder sonst einer Dispositions=Beschränkung unterliegenden Obligationen kann erst nach der von Seite der Gläubiger beigebrachten unbedingten und legalen Beseitigung jener Vinculirungen oder Beschränkungen erfolgen.

V. Von selbst versteht sich hiebei, daß, im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Bezahlung der verloosten Obligationen herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. Juli 1871 an nicht aufgehoben wird, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten hat, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

VI. Eine Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien findet zur Zeit nicht statt.

München, den 16. März 1871.

Königl. Bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

Freiherr von Lobkowitz.

Diebel, Secretär.

Verzeichniß

der in Folge der heute stattgefundenen IX. Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens von 1857 zu 4½ Prozent zur Heimzahlung bestimmten Obligationen.

I.

Obligationen Lit. A. à 1000 fl. auf den Inhaber (au porteur) und auf Namen, welche die nachstehenden rothgeschriebenen Kataster-Nummern tragen:

38	538	1059*	1559*	2007	2507	3079	3579	7068
138	638	1159*	1659*	2107	2607	3179	3679	7168
238	738	1259*	1759*	2207	2707	3279	3779	7268
338	838	1359*	1859*	2307	2807	3379	3879	7368
438	938	1459*	1959*	2407	2907	3479	3979	7468

II.

Obligationen Lit. B. à 500 fl. auf den Inhaber (au porteur) und auf Namen, welche die nachstehenden rothgeschriebenen Kataster-Nummern tragen:

82	582	1013	1513	2002*	2502*	3063	3563	4007
182	682	1113	1613	2102*	2602*	3163	3663	4107
282	782	1213	1713	2202*	2702*	3263	3763	4207
382	882	1313	1813	2302*	2802*	3363	3863	4307
482	982	1413	1913	2402*	2902*	3463	3963	4407

4507	4907	5331*	5731*	6129	6529	6929	7370
4607	5031*	5431*	5831*	6229	6629	7070	7470
4707	5131*	5531*	5931*	6329	6729	7170	
4807	5231*	5631*	6029	6429	6829	7270	

III.

Obligationen Lit. C. à 100 fl. auf den Inhaber (au porteur) und auf Namen, welche die nachstehenden roth geschriebenen Kataster-Nummern tragen:

18	1710*	3421	5154	6865	8535*	10268	11966	13674
118	1810*	3521	5254	6965	8635*	10368	12093	13774
218	1910*	3621	5354	7052	8735*	10468	12193	13874
318	2043	3721	5454	7152	8835*	10568	12293	13974
418	2143	3821	5554	7252	8935*	10668	12393	14070*
518	2243	3921	5654	7352	9052	10768	12493	14170*
618	2343	4092*	5754	7452	9152	10868	12593	14270*
718	2443	4192*	5854	7552	9252	10968	12693	14370*
818	2543	4292*	5954	7652	9352	11066	12793	14470*
918	2643	4392*	6065	7752	9452	11166	12893	14570*
1010*	2743	4492*	6165	7852	9552	11266	12993	14670*
1110*	2843	4592*	6265	7952	9652	11366	13074	14770*
1210*	2943	4692*	6365	8035*	9752	11466	13174	14870*
1310*	3021	4792*	6465	8135*	9852	11566	13274	14970*
1410*	3121	4892*	6565	8235*	9952	11666	13374	15049
1510*	3221	4992*	6665	8335*	10068	11766	13474	15149
1610*	3321	5054	6765	8435*	10168	11866	13574	15249

15349	16328	17325	18378	19386	20347	21389	22340
15449	16428	17425	18478	19486	20447	21489	22440
15549	16528	17525	18578	19586	20547	21589	22540
15649	16628	17625	18678	19686	20647	21689	22640
15749	16728	17725	18778	19786	20747	21789	22740
15849	16828	17825	18878	19886	20847	21889	22840
15949	16928	17925	18978	19986	20947	21989	22940
16028	17025	18078	19086	20047	21089	22040	23100
16128	17125	18178	19186	20147	21189	22140	
16228	17225	18278	19286	20247	21289	22240	

Vorstehende Nummern finden, wie oben erwähnt, sowohl auf die Obligationen auf den Inhaber (au porteur), als auf die Nominal-Obligationen Anwendung.

Die mit * bezeichneten Serien- oder Hauptkataster-Nummern sind nach dem Verloosungsplane an die Stelle der bereits bei den früheren Verloosungen gezogenen Endnummern getreten.

Sämmtliche gezogene Kapitalien treten mit dem **1. Juli 1871** außer Verzinsung.

München, den 16. März 1871.

Königl. Bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

Freiherr von Lobkowitz.

Diebel, Secretär.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 11. März l. Js. den nachgenannten Generalen, Stabs- und Oberofficieren für hervorragende Leistungen während des Krieges den Militär-Verdienstorden allergnädigst zu verleihen geruht, und zwar:

das Großkreuz:

dem Generallieutenant und Artillerie-Corps-Commandanten Carl Ritter von Brodesser;

das Großcomthurkreuz:

dem charakterisirten Generallieutenant Kaspar von Hagens, Ablatus des General-Commandos Würzburg, — den Generallieutenants Joseph Hütz, Gouverneur der Festung Ingolstadt, — Baptist von Steinle, Ablatus des General-Commandos München — und Heinrich Ritter von Buz, Commandanten des Genie-Corps, — dann den Generalmajoren Friedrich Buz, Gouverneur der Festung Germersheim, — Ignaz Dietl, Commandanten der Festung Ulm, — und Carl Fortenbach, Vorstand der Zeughaus-Haupt-Direction, functionirend als Ablatus des Kriegsministers;

das Comthurkreuz:

den Generalmajoren Maximilian Freiherrn von Nesselrode-Hugenpoet, Commandanten der Haupt- und Residenzstadt München, — und Moriz Gerstner vom Pensionsstande, Vorstand der Eisenbahn-Central-Commission, — dann dem Obersten Maximilian Grafen von Tattenbach, Commandanten der Stadt und Festung Landau;

das Ritterkreuz 1. Classe:

den Obersten Philipp Schumacher, Referent im Kriegsministerium, — Theodor Fries des Generalquartiermeister-Stabes, — Franz Rosenstengel, Commandanten von Germersheim, — Maximilian Hebberling, Commandanten des Cadeten-Corps, vormals Truppencommandant der Festung Ulm, — Carl von Brückner, Vorstand des Montur- und Rüstungsdepots Nürnberg, — und Kaspar Grafen von Kreith vom Pensionsstande, Depot-Commandant des 1. Cuirassier-Regiments Prinz Carl von Bayern, — dann den charakterisirten Obersten Gustav Freiherrn von Lamezan von der Artillerie-Berathungs-Commission — und Maximilian Wepfer vom Pensionsstande, functionirenden Vorstand der Administrations-Commission der Militär-Fohlenhöfe; — den Oberstlieutenants Franz von Gmainer vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — Ferdinand von Leutner zu Wildenburg vom Festungs-Gouvernement Germersheim (Local-Genie-Direction), — und Philipp

Nürmberger, Commandanten des Landwehrbezirkes Ansbach; — den Majoren Anton von Roth, — Ernst von Büller, — Anton Bösmüller — und Carl Fels, Referenten im Kriegsministerium, — dann Carl Orff, Director des topographischen Bureau; — ferner dem Hauptmann der Infanterie Friedrich Schinner, Adjutanten des Kriegsministers;

das Ritterkreuz 2. Classe:

den Hauptleuten der Infanterie Emil Pauli, Adjutanten des Ablatus des General-Commandos München, Generallieutenants von Steinle, — und Gustav Schulze, Adjutanten des Ablatus des General-Commandos Würzburg, charakterisirten Generallieutenants von Hagens, — dann dem Hauptmann des Genie-Corps Ferdinand Gaab, 1. Adjutanten des Genie-Corps-Commandanten, Generallieutenants Ritter von Buz.

Im Namen Seiner Majestät des deutschen Kaisers, Königs von Preußen ist von Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit dem Kronprinzen von Preußen den nachbenannten Stabs- und Oberofficieren, dann Beamten der bayerischen General-Etappen-Inspection, als:

dem Major Otto Kleemann vom Genie-Corps, — dem Major Joseph Jouvin vom 1. Infanterie-Regiment König, zur Zeit Commandant des 3. combinirten Landwehr-Bataillons, — dem Oberlieutenant Adolph Lossow vom 8. Infanterie-Regiment Pranckh, zur Zeit 1. Adjutant bei der General-Etappen-Inspection, — dann dem Regierungsrath und Civilcommissär Maximilian Freiherrn von Fellitzsch, — den Regimentsärzten Dr. Eugen Buxbaum vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — und Dr. Emil Baumüller vom 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert, — ferner dem Bataillonsarzt auf Kriegsdauer Dr. Ernst Bischoff vom Haupt-Feldspital Nr. IV —

das Eiserne Kreuz 2. Classe, und zwar den letztgenannten vier jenes für Nichtcombattanten am weißen Bande, verliehen worden.

Seine Majestät der König haben nach Kenntnißnahme hievon durch allerhöchste Entschließung vom 8. März l. Js. den sämmtlich Beliehenen die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der gedachten Decoration allergnädigst zu ertheilen geruht.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 27. Februar l. Js. den Major Carl Freiherrn von Freyberg-Eisenberg vom Generalquartiermeister-Stab von dem Posten eines königlichen Militär-Bevollmächtigten in Berlin zu entheben, und

den Obersten Theodor Fries vom Generalquartiermeister-Stab, Mitglied des deutschen

Bundesrathes, unter Enthebung von seiner bisher bekleideten Stelle als Referent im Kriegsministerium, zugleich zum königlichen Militär-Bevollmächtigten in Berlin zu ernennen;

unter'm 5. März l. Js. dem Feldzeugmeister und Generalinspector der Armee, Prinzen Luitpold von Bayern, Königliche Hoheit, die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des großherzoglich mecklenburgischen Militär-Verdienstkreuzes 2. Classe zu ertheilen;

am 6. März l. Js. dem Profeß-Rechtsritter des Malthefer-Ordens, John de Havilland, Mitvorstand des englischen Herald-Office, das Ritterkreuz 1. Classe, — und

unter'm 11. März l. Js. Allerhöchstihrem Kriegsminister, Generallieutenant Sigmund Freiherrn von Pranckh, das Großkreuz des Militär-Verdienstordens zu verleihen.

Im Namen Seiner Majestät des deutschen Kaisers, Königs von Preußen, wurde von Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit dem Kronprinzen von Preußen, als Oberbefehlshaber der III. Armee, dem Generalmajor Carl Freiherrn von Horn vom Generalquartiermeister-Stab — und dem Oberstlieutenant Heinrich Fogt vom Genie-Corps das Eiserne Kreuz 1. Classe, ferner den nachbenannten Stabs- und Oberofficieren, Militärbeamten, Unterofficieren und Mannschaften des 2. bayerischen Armee-Corps, als:

dem functionirenden Brigadier und Commandanten der Uhlanen-Brigade, Obersten Friedrich Horadam, — dem Major Joseph von Belli de Pino vom Generalquartiermeister-Stab, — dem Major Friedrich Freiherrn von Dürsch, — den Oberlieutenants Theodor Rusch, Bataillons-Adjutant, — und Johann Bebat, — dann dem Feldwebel Anton Reislöhner vom 1. Infanterie-Regiment König, — dem Oberlieutenant und Bataillons-Adjutanten Maximilian Salzberger vom 5. Infanterie Regiment Großherzog von Hessen, — dem Major Carl Libl vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — dem Unterlieutenant Gustav Freiherrn von Waldenfels vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — dem Unterlieutenant Carl Feuerlein, — — und dem Sergeanten Friedrich Braun vom 9. Infanterie-Regiment Wrede, — dem Hauptmann Brix Förster vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — dem Unterlieutenant Ludwig Popp vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — dem Major Otto Remich von Weißenfels, — dem Vicecorporal Georg Seibert, — dem einjährig Freiwilligen August Weiß — und dem Gemeinen Gustav Ex vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — dem Gemeinen Georg Besold vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — dem Major Otto Correck vom 3. Jäger-Bataillon, —

dem Oberstlieutenant Carl Grafen von Froberg-Montjoye vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland, — dem Obersten Moritz Grafen von Ysenburg-Philippseich vom 1. Uhlanen-Regiment vacant Großfürst Thronfolger Nikolaus von Rußland, — dem Hauptmann der Artillerie Carl Hofmann, Adjutanten des Generalmajors und Feldartillerie-Directors Lutz, — den Hauptleuten Carl Gemmingen Freiherrn von Massenbach, — August du Jarrys Freiherrn von La Roche — und Heinrich Sulzbeck, — dann den Oberlieutenants Carl Wolff — und Reinhold Freiherrn Fuchs von Bimbach und Dornheim vom 2. Artillerie-Regiment Brodesser, — den Landwehr-Unterlieutenants Eduard Reinhard vom 17. Landwehr-Bataillon, — und Hugo Barbeck vom 23. Landwehr-Bataillon, — dann dem Hauptmann Eduard Bernhold vom Pensionsstande, Commandant des Aufnahms-Feldspitals Nr. 12, — und dem Oberstabsarzte 2. Classe à la suite Dr. Ludwig Rupprecht —

in Anerkennung ihrer besonderen Leistungen das Eiserne Kreuz 2. Classe, und zwar den beiden Letztgenannten am weißen Bande, verliehen.

Seine Majestät der König haben inhaltlich allerhöchster Entschließung vom 10. März l. Js. von diesen ehrenden Auszeichnungen Kenntniß zu nehmen und den Betheiligten die Annahme und das Tragen der erwähnten Decoration allergnädigst zu bewilligen geruht.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 5. März l. Js. dem Landwehr-Unterlieutenant Ludwig Findel vom 4. Landwehr-Bataillon die nachgesuchte Enthebung von der Charge zu bewilligen;

unter'm 7. März l. Js. dem Oberlieutenant und Bataillons-Adjutanten Maximilian Schöller vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold für das königlich preußische Eiserne Kreuz 2. Classe, —

unter'm 8. März l. Js. dem Generallieutenant in Disponiblität Friedrich du Jarrys Freiherrn von La Roche, interimistischen Generalquartiermeister, für den königlich preußischen rothen Adler-Orden 2. Classe mit Stern, — dem Director des topographischen Bureau Major Carl Orff für den königlich preußischen Kronenorden 2. Classe, — dem 1. Conservator des topographischen Bureau, charakterisirten Oberstlieutenant Anton Stengel für den königlich preußischen rothen Adler-Orden 3. Classe, — dem Hauptmann Eugen Albert vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig für denselben Orden 4. Classe, — dann Allerhöchstihrem Flügeladjutanten, Rittmeister Wilhelm Schenk Freiherrn von Stauffenberg — und dem Hauptmann

Christoph Freiherrn von Gobin vom Generalquartiermeister-Stab — für die fürstlich Lippe-Schaumburg'sche Militär-Verdienst-Medaille die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen zu ertheilen.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 12. März l. Js. die Entlassung der auf Kriegsdauer angestellten Militärbeamten nach den hiefür gegebenen Normen und unter allergnädigster Anerkennung ihrer, zum Theil auch im Felde geleisteten guten Dienste Allerhöchst zu genehmigen geruht:

Demgemäß werden mit 31. März l. Js. aus den militärischen Standes- und Dienstes-Verhältnissen entlassen:

die Bataillonsärzte:

Dr. Michael Zeller vom Haupt-Feldspital Nr. II, — Dr. Ludwig Eser vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Dr. Otto Bollinger vom Haupt-Feldspital Nro. V, — Dr. Paul Munde vom Haupt-Feldspital Nr. IV, — Dr. Georg Reichart — und Dr. Johann Steinlein vom Haupt-Feldspital Nr. III, — Dr. Johann Limmer von der 3. Sanitäts-Compagnie, — Dr. Ludwig Popp von der 4. Sanitäts-Compagnie, — Dr. Carl Pfirsch vom Haupt-Feldspital Nr. II, — Dr. Christian Röhring — und Dr. Jacob Sturm vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Dr. Jacob Klein vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern, — Dr. Peter Walther vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — Dr. Adolph Flierl vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Dr. Heinrich Port von der 3. Sanitäts-Compagnie, — Dr. Oscar Geis vom 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland, — Dr. Maximilian Knorr vom Infanterie-Leib-Regiment, — Dr. Joseph Forster vom 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland, — Dr. Franz Hofmann — und Dr. Eduard Lindner vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Dr. Friedrich Mottes von der 3. Sanitäts-Compagnie, — Dr. Emil Fries von der 2. Sanitäts-Compagnie, — Dr. Moritz Hemmer von der 1. Sanitäts-Compagnie, — Dr. Julius Wibel vom Haupt-Feldspital Nro. II, — Dr. Carl Götz vom 3. Jäger-Bataillon, — Dr. Heinrich Aufhammer vom 6. Jäger-Bataillon, — Dr. Georg Beck vom Haupt-Feldspital Nro. II, — Dr. Johann Karl — und Dr. Georg Kneuttinger vom Haupt-Feldspital Nro. III, — Dr. Carl Huber vom Haupt-Feldspital Nro. IV, — Dr. August Rauber vom Haupt-Feldspital Nro. V, — Dr. Franz Herrmann — und Dr. Otto Roth vom Aufnahms-Feldspital Nro. XI, — Dr. Johann

Michael Weglehner vom Festungs-Gouvernement Ingolstadt, — Dr. Johann Seubert — und Dr. Joseph Stuffler vom Aufnahms-Feldspital Nro. XII, — Dr. Georg Engelhardt vom Haupt-Feldspital Nro. V, — Dr. Paul Luther vom Haupt-Feldspital Nro. II, — Dr. Adolph Dorffmeister vom Aufnahms-Feldspital Nro. XII, — Dr. Maximilian Böck vom Haupt-Feldspital Nro. II, — Dr. Gustav Wollner — und Dr. Ernst Bischoff vom Haupt-Feldspital Nro. IV, — Dr. Maximilian Gruber von der Commandantschaft der Haupt- und Residenzstadt München, — Dr. Carl Theodor Reubel vom Aufnahms-Feldspital Nro. I, — Dr. Leon Oppenheimer vom 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg, — Dr. Hans Lunckenbein vom 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland, — Dr. Anton Dorn vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Dr. Ferdinand Kußius von der Commandantschaft der Stadt Würzburg, — Dr. Christian Degen vom 1. Infanterie-Regiment König, — Dr. Benedict Kreitmayr — und Dr. Christian Lutz vom 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg, — Dr. Anselm Feuerbach, — Dr. Carl Stolle — und Dr. Philipp Feldbausch vom 8. Infanterie-Regiment Pranckh, — Dr. Anton Leigh — und Dr. Johann Hölzl vom Festungs-Commando in Ulm, — Dr. Emil Zorn vom Etappen-Commando des Hauptortes des 2. Armee-Corps, — Dr. Friedrich Burkhardt vom 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württenberg, — Dr. Ignaz Ferdinand Freudenberger vom 8. Infanterie-Regiment Pranckh, — Dr. Carl Fellermeyer vom Haupt-Feldspital Nro. V, — Dr. Arthur Weber vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland, — Dr. Hermann Heller vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — Dr. Alban Lutz von der 1. Sanitäts-Compagnie, — Dr. Moses Baumblatt vom Aufnahms-Feldspital Nro. XI, — Dr. Joseph Brunnhuber vom Festungs-Gouvernement Ingolstadt — Dr. Engelbert Albrecht vom 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Dr. Ludwig Altmann vom Aufnahms-Feldspital Nr. VIII, — Dr. Jacob Rauch vom Aufnahmsfeldspital Nr. X, — und Dr. Joseph Gleitsmann vom Festungs-Commando in Ulm;

die Bataillonsquartiermeister:

Joseph Müller vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — Christoph Hartung von der Commandantschaft der Haupt- und Residenzstadt München (Localverwaltung), — und Benno von Holleben von der Feldintendantur des 1. Armee-Corps;

die Divisions-Veterinärärzte:

Hermann Bürchner vom Haupt-Marode-

Depot Nro. I, — Michael Hackl vom Festungs-Gouvernement Ingolstadt, — Philipp Werner vom Festungs-Gouvernement Germersheim, — Joseph Reuß vom 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto, — Johann Stuffler vom 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Constantin Nikolajewitsch, — Otto Auer vom 1. Uhlanen-Regiment vacant Großfürst Thronfolger Nikolaus von Rußland, — und Johann Feser vom 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter;

die Assistenzärzte:

Dr. Maximilian Emmerich vom 1. Uhlanen-Regiment vacant Großfürst Thronfolger Nikolaus von Rußland, — Dr. Carl Thäter vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern, — Dr. Julius Kämmerer vom 5. Jäger-Bataillon, — Dr. Lothar Weiß vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern, — Dr. August Obenberger vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — Dr. Georg Borell vom 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Dr. Gustav Dörner vom 9. Jäger-Bataillon, — Dr. Hermann Dingler vom 7. Jäger-Bataillon, — Dr. Joseph Hauber von der 2. Sanitäts-Compagnie, — Dr. Eduard Schreiner von der 4. Sanitäts-Compagnie, — Dr. Joseph Haller vom 1. Infanterie-Regiment König, — Dr. Xaver Baumgartner vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — Dr. Otto Nägele vom 8. Jäger-Bataillon, — Dr. Johann Braun, — und Dr. Daniel Vierzigmann vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Dr. Friedrich Breitner von der Etappen-Inspection des 1. Armee-Corps, — Dr. Georg Wimmelbacher von der Etappen-Inspection des 2. Armee-Corps, — Dr. Carl Jäger — und Dr. Oscar Rall vom 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Dr. Friedrich Meinel — und Dr. Joseph Schmidt von der Commandantschaft der Stadt Würzburg, — Dr. Ludwig Bonschab vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Dr. Emil Daxenberger vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — Dr. Anton Schmid vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Dr. Friedrich Hessert von der Stadt-Commandantschaft Speyer, — Dr. Adolph Müller von der Stadt-Commandantschaft Ansbach, — Dr. Eduard Reinhard vom Aufnahms-Feldspital Nr. XI, — Dr. Georg Ebermayer von der Commandantschaft der Haupt- und Residenzstadt München, — Dr. Benjamin Geret von der Stadt-Commandantschaft Passau, — Dr. Erwin von Bary vom 10. Jäger-Bataillon, — Dr. Jacob Wand vom Genie-Regiment, — Dr. Eugen Jacob vom 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert, — Dr. Ferdinand Curtius vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Dr. Her-

mann Ott vom Etappen-Commando des Anfangsortes des 1. Armee-Corps, — Dr. Franz Bergmair vom Etappen-Commando des Hauptortes des 1. Armee-Corps, — Dr. Franz Hauerwaas vom Aufnahms-Feldspital Nr. VIII, — und Dr. Joseph Beyer von der 2. Sanitäts-Compagnie;

die Unterquartiermeister:

Christoph Gruber von der Stadt-Commandantschaft Bamberg (Localverwaltung), — Carl Feinaigle von der Feldintendantur des 2. Armee-Corps, — Friedrich Arnsperger vom Reserve-Verpflegsmagazin Nr. III, — Robert Moschel vom Festungs-Gouvernement Germersheim (Localverwaltung), — Valentin Drescher von der Stadt-Commandantschaft Erlangen (Localverwaltung), — Carl Schletz von der Commandantschaft der Stadt Nürnberg (Krankenhausverwaltung), — Heinrich Burkhardt vom 6. Eisenbahn-Etappen-Commando des 1. Armee-Corps, — Joseph Miller vom Aufnahms-Feldspital Nr. VIII., — Gottfried Rauch von der Feldverpflegsabtheilung Nr. IV, — Maximilian Fries vom Hauptfeldspital Nr. III, — Hermann Mayr von der Feldverpflegs-Abtheilung Nr. IV, — Wilhelm Witt von der Commandantschaft der Haupt- und Residenzstadt München (Localverwaltung), — Adolph Lengger vom Feld-Monturdepot Nr. I, — Arthur von Bary von der Feld-Intendantur der 2. Infanterie-Division, — Theodor Jörgum von der Feldverpflegs-Abtheilung Nr. V, — Eugen Stieler vom Aufnahms-Feldspital Nr. XI — und Carl Römer von der Stadt-Commandantschaft Ansbach (Localverwaltung);

die Unterveterinärärzte:

Johann Buchner von der Festungs-Commandantschaft Landau, — Melchior Leimer vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland — und Eduard Hamm vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 12. December v. Js. den k. Maximilians-Orden zu verleihen:

a) in der Classe der Wissenschaft:

dem Universitäts-Professor Dr. Waiz in Göttingen, und

dem Universitäts-Professor Dr. August Wilhelm Hofmann in Berlin; sodann

b) in der Classe der Kunst:

dem Bildhauer Professor Drake in Berlin.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 27. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem ordentlichen Professor

der Theologie an der Universität Leipzig, k. sächsischen Consistorialrath Dr. Ernst Luthardt, das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens vom hl. Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 22. Januar l. Js. dem Förster Martin Müller von Moorenweis, sowie

unter'm 30. Januar l. Js. dem Wegmacher Johann Haiber der Station Surrberg in Rücksicht auf ihre seit 50 Jahren mit Treue und Eifer geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 11. März l. Js. dem königlichen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister beim päpstlichen Stuhle, Carl Grafen von Tauffkirchen, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin verliehenen Großkreuzes des Hausordens der Wendischen Krone zu ertheilen.

Königlich Allerhöchste Bewilligung zu Namensänderungen.

Seine Majestät der König haben, der Rechte Dritter unbeschadet, allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Knabe Carl Mathias Ritzler von München den Familiennamen „Werneck," und

daß Georg Nicolaus Hassold von Schweinfurt den Familiennamen „Müller" annehme und fortan führe.

Berichtigungen.

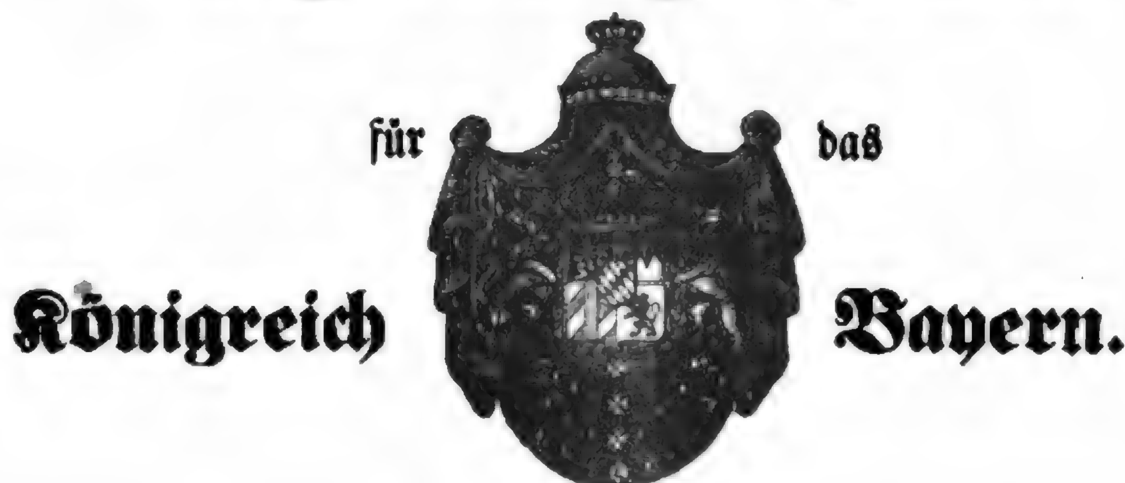
Nachstehende aus dem Kriegsministerial-Verordnungsblatte in das Regierungsblatt übergegangene Unrichtigkeiten werden wie folgt berichtiget:

Im Regierungsblatt vom Jahre 1870 Nr. 87 Spalte 2231 Zeile 13 v. u. soll es statt „Feldwebel Johann Merkel" heißen: „Feldwebel Johann Mertel."

" Nr. 92 Spalte 2333 lies statt: „der Gefreite Georg Faschinger": „der Gefreite Georg Daschinger."

Im diesjährigen Regierungsblatte Nr. 10 Spalte 242 Zeile 3 v. u. ist der Fuhrwesens-Wachtmeister Adam Zuber zu streichen, und

" " Nr. 10 Spalte 255 Zeile 11 der als Gemeiner vorgetragene Maximilian Freiherr von Bechtolsheim als Landwehr-Unterlieutenant zu bezeichnen.



Regierungs-Blatt für das Königreich Bayern.

№ 20.

München, Montag den 27. März 1871.

Inhalt:

Bekanntmachung,

unerhobene Capitalien der bayerischen Staatsschuld betreffend.

In Gemäßheit der bestehenden Anordnungen werden im nachstehenden Verzeichnisse die durch Verloosungen oder Kündungen bis zum 1. Januar 1870 zur Heimzahlung bestimmten, aber zur Zeit noch unerhobenen Capitalien der bayerischen Staatsschuld zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und die betheiligten Obligationsbesitzer auf die förderliche Erhebung dieser schon lange außer Verzinsung gesetzten Capitalsbeträge aufmerksam gemacht.

Hiebei wird bemerkt, daß die im erwähnten Verzeichnisse aufgeführten und bereits bis zum Schlusse des Jahres 1867 zur Heimzahlung bestimmten Capitalsbeträge bei der k. Bank als einstweiliges Depositum bis zum Eintritte ihrer gesetzlichen Verjährung

verzinslich angelegt wurden, und dasselbe auch bezüglich jener Capitalsrückstände aus Verloosungen des Jahres 1868 stattfinden wird, welche nicht bis zum 1. December 1871 erhoben werden, — ohne daß jedoch durch vorstehende, nur im Interesse der Gläubiger zu treffende Verwaltungsmaßregel ein Anspruch auf Verzinsung über den in den Verloosungs-Bekanntmachungen bestimmten Zins-Endtermin eingeräumt werde.

München, den 16. März 1871.

Königlich bayerische Staats-Schuldentilgungs-Commission.

Freiherr von Lobkowitz.

Diebel.

Verzeichniß

der noch unerhobenen Capitalien aus den bis 1. Januar 1870 stattgefundenen Verloosungen und Kündungen der bayerischen Staatsschuld.

I. Allgemeine Staatsschuld.

a) **Mobilisirungs-Obligationen zu $3^1/_2$ und arr. 4 % mit ganzjährigen Coupons von den Zinsterminen 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November.**

au porteur:

à 1000 fl.

Cataster-Nr.	roth	5388	10479	11637	15836	18936	22556	26336	32276	32618
	schwarz	3941	9060	575	5288	5354	16662	2517	9909	3993

à 500 fl.

Cataster-Nr.	roth	2236	11881	23981	30836	33949	35916
	schwarz	564	10646	16989	2005	5636	20910

à 100 fl.

Cataster-Nr.										
	roth	1318	2288	6036	9118	9136	12136	15581	16018	21381
	schwarz	1054	825	888	7958	8138	11624	5090	1166	7808
	roth	21436	23636	26981	27536	32336	32936	33281	33379	33436
	schwarz	6232	1611	8396	1811	2376	14248	22878	14678	23235
	roth	33449	34036	34403	34436	34436	35336	35356	35536	35588
	schwarz	2558	15453	23868	3046	3047	16259	16376	3137	16937
	roth	35636	37583	37619	37629	37736	37783	40181	41981	42411
	schwarz	17495	7073	20949	21012	21825	24576	15680	16099	24406

auf Namen:

à 1000 fl.

Cataster-Nr.	roth	513
	schwarz	935

b) **Neues allgemeines Anlehen von 1857 à 4½ % mit halbjährigen Coupons von den Zinsterminen 1. Februar und 1. August.**

au porteur:

à 1000 fl.

Lit. A. Cataster-Nr. 1130 2848

à 500 fl.

Lit. B. Cataster-Nr. 3029 3133 4293 5409 6599

à 100 fl.

Lit. C. Cataster-Nr.	1240	2812	3048	3049	3289	3912	3989
	4011	4655	4911	5833	6192	7700	10431
	10546	11042	12847	13356	15836	16695	20099

auf Namen:

à 100 fl.

Lit. C. Cataster-Nr.	roth	14080
	schwarz	93

c) Prämien-Anlehen von 1866 à 4 % mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermine 1. Juni.

au porteur:

à 175 fl. = 100 Thlr.

Serien-Nr.	51	51	51	51	51	64	64	189	254
Oblig.-Nr.	2517	2525	2529	2531	2548	3157	3190	9408	12656
	716	887	917	957	1027	1027	1027	1204	
	35768	44350	45812	47834	51303	51345	51346	60174	
	1204	1323	1360	1392	1456	1493	1493	1512	
	60179	66135	67953	69577	72793	74613	74614	75579	
	1512	1533	1851	2091	2102	2102	2102	2102	
	75580	76649	92513	104520	105054	105055	105056	105057	
	2102	2102	2102	2102	2145	2389	2491	2491	
	105065	105066	105068	105069	107218	119416	124543	124544	
	2491	2528	2528	2528	2528	2528	2528	2528	
	124545	126361	126362	126363	126364	126365	126366	126367	
	2528	2528	2528	2528	2528	2528	2528	2528	
	126368	126369	126370	126371	126372	126373	126374	126375	
	2528	2528	2528	2528	2528	2631	3073	3142	
	126376	126377	126378	126379	126380	131549	153647	157067	

d) Militär-Anlehen von 1855 à 4 $\frac{1}{2}$ % mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermine 1. Juni.

au porteur:

à 500 fl.

Lit. B. Cataster-Nr. 3637 3836

à 100 fl.

Lit. C. Cataster-Nr. 637 1354 1537 2000 2900 2937 3009 3137 3637
4097 4734 4736 4904 5504 5837 6259 6404

II. Eisenbahnschuld.

a) Eisenbahn-Anlehen à 5% mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermin 1. August.

au porteur:

à 1000 fl.

Cataster-Nr.		
	roth	47
	schwarz	47

à 100 fl.

Cataster-Nr.		
	roth	5420
	schwarz	9172

b) Eisenbahn-Anlehen à 4½% mit ganzjährigen Coupons von den Zinsterminen 1. Jannar und 1. Mai.

au porteur:

à 1000 fl.

Cataster-Nr.					
	roth	930	9340	10326	31243
	schwarz	1011	15966	18909	23468

à 500 fl.

Cataster-Nr.								
	roth	23681	28134	28943	29202	29502	29802	29802
	schwarz	2591	12098	15636	16794	18034	19113	19114
		29803	29803	31543	31546	31546	35108	35614
		19115	19116	23835	23841	23842	31205	33578

à 100 fl.

Cataster-Nr.								
	roth	1328	4138	9226	18584	21814	24667	26299
	schwarz	1898	5917	15643	2469	9577	7211	9334
		26329	26329	26329	26368	26376	26376	28343
		9638	9639	9640	10021	10101	10104	12576
		28434	28443	29097	29129	29774	31884	31884
		13483	13579	16116	16436	18884	24583	24587
		32058	32081	32134	34695	34695	34751	35214
		25526	25753	26283	30098	30099	30657	31886

c) Eisenbahn-Anlehen à 4% mit ganzjährigen Coupons von den Zins-Terminen 1. Januar, 1. Mai und 1. August.

au porteur:

à 1000 fl.

Cataster-Nr.			
roth	3567	4120	11289
schwarz	7117	11970	6467

à 500 fl.

Cataster-Nr.								
roth	1282	1472	4579	4720	6305	6905	7035	9614
schwarz	1564	1944	9858	12140	14110	22232	22402	32562
roth	9800	11822	13278	14909	22154			
schwarz	202	11580	12811	18084	49629			

à 100 fl.

Cataster-Nr.								
roth	1602	1772	1782	4320	4324	4331	4331	4420
schwarz	2220	3911	4020	14994	15036	15401	15408	16287
roth	4430	4431	4920	4949	5177	5547	5547	5647
schwarz	16388	16398	8597	8890	11765	18625	18630	18830
roth	6005	6005	6157	6205	6805	7335	7355	7355
schwarz	20266	20268	20943	21418	13845	23615	23811	23813
roth	7355	7355	7535	7708	7735	7735	8097	8338
schwarz	23814	23817	24583	25352	25615	25622	27131	28007
roth	8838	8838	8997	9400	9400	9400	9414	9414
schwarz	29803	29804	30097	31750	31751	31754	31889	31893
roth	11688	12769	12769	12769	14709	14745	15028	15045
schwarz	7833	11367	11368	11369	17213	17576	18404	18578
roth	15245	15245	15389	15828	16532	16832	16832	16832
schwarz	19225	19226	19862	21402	23893	33573	33574	33575
roth	16832	17297	17502	17521	19588	19588	22254	23694
schwarz	33580	35425	36274	36467	42784	42789	49944	53044
roth	23694	23901	24593	24893	24893			
schwarz	53046	54311	56136	57431	57434			

III. Grundrenten-Ablösungs-Schuld.

Schuldbriefe à 4% mit ganzjährigen Coupons von den Zinsterminen 1. Februar, 1. April, 1. Juni und 1. September.

au porteur und auf Namen:

à 1000 fl.

Cataster-Nr.								
Cataster-Nr.	roth	14148	14848	18983	36182	82408	83617	91607
	schwarz	19456	20156	25231	52220	131150	133109	147071
	roth	105659	114308	115000				
	schwarz	176143	197537	199404				

à 500 fl.

Cataster-Nr.	roth	84712
	schwarz	134831

à 100 fl.

Cataster-Nr.	roth	19624	62273	62273	103251	105559	105582	105582
	schwarz	27243	95712	95717	170931	175167	175392	175396
	roth	106679	106679	111274	113532	113532	114493	115063
	schwarz	177663	177667	190416	195889	195890	198504	199956

à 25 fl.

Cataster-Nr.	roth	22881	22881	50703	78767	79120	79120	79120
	schwarz	32377	32378	76773	124553	125750	125755	125760
	roth	92511	116143	116143	116143	116143	116143	116143
	schwarz	148792	203524	203525	203526	203537	203546	203547

Bemerkung.

Bei jenen Schuldgattungen, deren Obligationen mit doppelten Cataster-Nummern versehen sind, bezeichnet die obere Zahl die rothgeschriebene Commissions- oder Haupt-Cataster-Nummer, die untere Zahl die schwarzgeschriebene Cassa-Cataster-Nummer.

München, den 16. März 1871.

Königl. bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

Freiherr von Lobkowitz.

Diebel.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 12. März l. Js. den Gymnasialprofessor der Oberklasse an der Studienanstalt Ansbach, Schulrath Dr. Christoph Stephan Gottlieb von Elsperger, in Gemäßheit des §. 22 lit. C der IX. Verfassungsbeilage in den dauernden Ruhestand treten zu lassen, und demselben hiebei für seine langjährige und ausgezeichnete Dienstleistung im Lehramte wiederholt die Allerhöchste besondere Anerkennung und Zufriedenheit auszusprechen,

den Studienlehrer Jacob Bauer an der Studienanstalt Ansbach zum Gymnasialprofessor daselbst zu befördern, und

den bisherigen Studienlehrer an der isolirten Lateinschule zu Memmingen, Heinrich Cron, zum Studienlehrer an der Studienanstalt Ansbach in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 15. März l. Js. auf die erledigte Stelle des ersten Stadtrichters in Augsburg den Landrichter Franz Rauh in Krumbach auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen;

auf die hiedurch sich erledigende Landrichterstelle in Krumbach den Assessor des Stadt- und Landgerichts Kempten, Paul Jaud, zu befördern;

den Landgerichtsassessor Franz Korrn in Grönenbach auf sein allerunterthänigstes Ansuchen an das Stadt- und Landgericht Kempten zu versetzen;

den Secretär am Bezirksgericht Traunstein, Albert von Schneeweiß, zum Assessor des Landgerichts Grönenbach zu befördern, und

die hiedurch am Bezirksgerichte Traunstein sich erledigende Secretärsstelle dem gemäß §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in zeitlichem Ruhestande befindlichen Secretär des Bezirksgerichts München l./J., Georg Stockhammer, unter Wiederberufung desselben zur Dienstesactivität zu verleihen, dann

den Obergerichtsschreiber am Bezirksgerichte Landau, Theodor Umbscheiden, zum Landrichter in Winnweiler zu ernennen;

unter'm 17. März l. Js. den gemäß §. 22 lit. D der IX Verfassungsbeilage in zeitlichem Ruhestande befindlichen Rath des Bezirksgerichtes München r./J., Wilhelm von Grebmer, auf die Dauer von weiteren sechs Monaten im Ruhestand zu belassen, hiebei aber allerhuldvollst zu gestatten, daß derselbe bei genanntem Bezirksgerichte im Richterdienste verwendet werden dürfe, endlich

unter'm 18. März l. Js. zum Landrichter in Hollfeld den Landgerichtsassessor Michael Schmitt in Monheim zu befördern, und

die hiedurch sich erledigende Landgerichts-Assessorsstelle in Monheim dem Bezirksgerichtsaccessisten Dominikus Eschenlohr in Augsburg zu verleihen.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unter'm 9. März l. Js., entsprechend der desfallsigen Vereinbarung im Schlußprotokolle zum Vertrage von Versailles vom 23. November 1870, die Aufhebung der Festungseigenschaft des Platzes Landau Allerhöchst zu genehmigen geruht.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 14. März l. Js. das Nachstehende allergnädigst zu verfügen geruht:

Ernannt wird:

zum Bataillonsarzt in provisorischer Eigenschaft:

der Bataillonsarzt auf Kriegsdauer Dr. Wilhelm Friedrich vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann im 8. Infanterie-Regiment Pranckh.

Befördert werden:

zum Stabsarzt:

der Regimentsarzt 1. Classe Dr. Stephan Guttenhöfer vom 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto im 8. Infanterie-Regiment Pranckh;

zum Regimentsarzt 1. Classe:

der Regimentsarzt 2. Classe Dr. Phillipp Ris vom 2. Jäger-Bataillon im 14. Infanterie-Regiment Hartmann;

zum Regimentsarzt 2. Classe:

der Bataillonsarzt Dr. Peter Müller vom Infanterie-Leib-Regiment im 1. Uhlanen-Regiment vacant Großfürst Thronfolger Nikolaus von Rußland.

Versetzt werden:

der Stabsarzt Dr. Eduard von Grauvogl vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann zur Commandantschaft der Stadt Nürnberg, — die Regimentsärzte Dr. Joseph Rogg vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich zum 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg, — Dr. Johann Fellerer vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz zur Leibgarde der Hartschiere, — Dr. Wilhelm Pohl vom 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg zum 5. Jäger-Bataillon, — Dr. Moritz Neuhöfer vom 5. Jäger-Bataillon zum 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Dr. Maximilian Lindenmayr vom 8. Infanterie-Regiment Pranckh zum 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Dr. Adam Wingefelder von der Commandantschaft der Stadt Nürnberg zum 2. Jäger-Bataillon, — und Dr. Theodor Albert vom 1. Uhlanen-Regiment vacant Großfürst Thronfolger Nikolaus von Rußland zum 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto, — die Bataillonsärzte Dr. Bonifaz Maiberger vom 8. Infan-

terie=Regiment Pranckh zum 4. Jäger=Bataillon, — Dr. Philipp Ebenhöch von der Commandantschaft der Haupt= und Residenzstadt München zum 3. Artillerie=Regiment Königin=Mutter, — Dr. Wilhelm Müller vom 2. Cuirassier=Regiment Prinz Adalbert zum Infanterie=Leib=Regiment, — Dr. Julius Hopf vom 13. Infanterie=Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich zum 7. Infanterie=Regiment Hohenhausen, — Dr. Friedrich Stadelmayr von der Commandantschaft der Stadt Augsburg zum 2. Cuirassier=Regiment Prinz Adalbert, — Dr. Ludwig Neumayr vom 2. Infanterie=Regiment Kronprinz zum 10. Infanterie=Regiment Prinz Ludwig, — und Dr. Carl Uebeleisen von der 4. Sanitäts=Compagnie zum 4. Infanterie=Regiment König Carl von Württemberg; — die Oberapotheker Carl Thomann von der Commandantschaft Landau zum Gouvernement der Festung Germersheim, — Carl Kirchgrabner vom Gouvernement der Festung Germersheim zur Commandantschaft der Stadt Würzburg, — und Carl Bader von der Commandantschaft der Stadt Nürnberg zum Gouvernement der Festung Ingolstadt; — die Unterapotheker 1. Classe Otto Baur von der Commandantschaft der Haupt= und Residenzstadt München zur Commandantschaft der Stadt Nürnberg, — und Carl Bauer von der Commandantschaft der Stadt Augsburg zur Commandantschaft Landau; — dann der Unterapotheker 2. Classe Carl Robler von der Commandantschaft der Stadt Nürnberg zur Commandantschaft der Stadt Augsburg.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 11. März l. Js. dem Oberlieutenant Carl Höß, — dem Feuerwerker Eugen Schauer, — dem Corporal Sebastian Ottenbacher, — und dem Bombardier Simon Rehrl vom 1. Artillerie=Regiment Prinz Luitpold für das königlich preußische Eiserne Kreuz 2. Classe, — dann dem Regimentsarzt Dr. Hugo Hatzler vom 9. Jäger=Bataillon für dieselbe Decoration am weißen Bande, die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen zu ertheilen;

den temporär pensionirten Unterlieutenant Friedrich Dietl als Adjutant beim Landwehr=Bezirks=Commando Mindelheim zu reactiviren;

unter'm 12. März l. Js. dem Oberlieutenant Alexander Sprául vom Genie=Regiment für das Ritterkreuz 1. Classe des königlich württembergischen Friedrichs=Ordens, — und dem Führer Valentin Kunkel desselben Regiments für die königlich württembergische silberne Militär=Verdienst=Medaille die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen zu ertheilen.

Durch Kriegsministerial=Rescript vom 14.

März l. Js. wurden der Oberlieutenant Joseph Müller vom 2. Jäger-Bataillon, — und der Unterlieutenant Michael Zehetmaier vom 1. Infanterie-Regiment König in Folge Dienstestausches gegenseitig versetzt.

Von Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit dem Kronprinzen von Preußen als Oberbefehlshaber der III. Armee ist Namens Seiner Majestät des deutschen Kaisers, Königs von Preußen, den nachbenannten Stabs- und Oberofficieren des 1. bayerischen Armee-Corps das Eiserne Kreuz 2. Classe, und zwar:

dem Oberlieutenant der Infanterie und Brigade-Adjutanten Carl Freiherrn von Horn vom 1. Infanterie-Divisions-Commando, — dem Major Augustin Reinhard — und dem Hauptmann Heinrich Schuster vom Infanterie-Leib-Regiment, — dem Oberlieutenant Ralph Freiherrn von Kreußer vom 1. Infanterie-Regiment König, — dem Major Ferdinand von Parseval — und dem Oberlieutenant Ferdinand Flügel vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern, — dem Major Gustav von Lacher vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — dem Hauptmann Julius Grafen von Zech vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — dem Unterlieutenant Heinrich Barnikel vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — dem Oberlieutenant Oscar Schmeckenbecher, — dann den Unterlieutenants Ludwig Grafen von Reigersberg, — Baptist Baumgärtner — und Carl Tanera vom 1. Jäger-Bataillon, — den Oberlieutenants Maximilian Ott, Bataillons-Adjutant, — und Wilhelm Hilbert vom 2. Jäger-Bataillon, — dem Hauptmann Leopold Freiherrn von Schrenk vom 7. Jäger-Bataillon, — dem Unterlieutenant Carl Grafen Eckart von der Mühle auf Leonberg vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern, — dem Obersten Adolph Baumüller, — dann den Oberlieutenants Hermann Lehfeld — und Ewald Hornig vom 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert, — den Hauptleuten Erhard Sigmund, — Wilhelm Gruithuisen, — Carl Schropp — und Joseph Sewalder (Zeughaus-Haupt-Direction), — dann dem Unterlieutenant August Achner vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — dem Oberlieutenant Xaver Freiherrn von Riedheim — und dem Unterlieutenant Maximilian Grafen von Arco-Zinneberg vom 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter, — dem Oberstlieutenant Julius Riem — und dem Hauptmann Ignaz Körbling vom Genie-Stab, — dem Major Carl Staudacher, — dann den Oberlieutenants Johann Hald — und Joseph Ritter von Renauld vom Genie-Re-

giment, — dem Oberlieutenant Hermann Dachs von der 4. Sanitäts-Compagnie,

ferner die gleiche Decoration am weißen Bande den folgenden Militärbeamten und Armee-Zugetheilten:

dem Oberkriegscommissär 1. Classe und Feld-Corpsintendanten Jacob Nobel, — dem Oberstabsarzt 2. Classe Dr. Carl Primbs vom 2. Infanterie-Divisions-Commando, — den Bataillonsärzten Dr. Julius Port von der Commandantschaft der Haupt- und Residenzstadt München, — und Dr. Anton Vogl vom Infanterie-Leib-Regiment, — den Landwehr-Assistenzärzten Dr. Johann Weber vom 4. Landwehr-Bataillon, — und Dr. Joseph Regler vom 6. Landwehr-Bataillon, — dann dem Telegraphen-Assistenten Michael Högerl von der General-Direction der Verkehrs-Anstalten —

verliehen worden.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 15. März l. Js. den sämmtlichen Beliehenen die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der ihnen zugedachten Auszeichnungen allergnädigst zu ertheilen geruht.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 11. März l. Js. das Curatbeneficium in Beuren, Bezirksamts Illertissen, dem Priester Kaspar Hauser, Pfarrcurat in Senden, Bezirksamts Neuulm, dann

unter'm 13. März l. Js. die katholische Stadtpfarrei St. Gangolph in Bamberg dem Priester Leonhard Hiltner, Pfarrer in Culmbach, Bezirksamts gleichen Namens, zu übertragen, ferner

den katholischen Pfarrer Nicolaus Joseph Düllmayer in Gauretterssheim, Bezirksamts Ochsenfurt, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen von dem Antritte der Pfarrei Stalldorf, desselben Bezirksamts, zu entheben, und

die hienach wieder eröffnete Pfarrei Stalldorf dem Priester Franz Heller, Pfarrer in Dingolshausen, Bezirksamts Gerolzhofen, ferner

unter'm 14. März l. Js. die katholische Pfarrei Pittersberg, Bezirksamts Amberg, dem Priester Johann Nepomuk Fischer, Pfarrer in Schamhaupten, Bezirksamts Hemau,

die katholische Pfarrei Wieselsdorf, Bezirksamts Burglengenfeld, dem Priester Franz Nikolaus Feichtmayer, Pfarrer in Alt-Neuschwand, Bezirksamts Neunburg v./W., und

die katholische Pfarrei Wettenhausen, Bezirksamts Günzburg, dem Priester Thomas Langenmayer, Beneficiat bei St. Johann in Immenstadt, Bezirksamts Sonthofen, zu übertragen.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

№ 21.

München, Freitag den 31. März 1871.

Inhalt:

Bekanntmachung,

das Gesuch der Gemeinde Druisheim um Abtrennung von dem Landgerichte, Rentamte und Bezirksamte Wertingen und Zutheilung zum Stadt- und Landgerichte, Rentamte und Bezirksamte Donauwörth betreffend.

Staatsministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, die Trennung der Gemeinde Druisheim von dem Landgerichte, Rentamte und Bezirksamte Wertingen und deren Zutheilung zum Stadt- und Landgerichte, Rentamte und Bezirksamte Donauwörth zu genehmigen.

München, den 20. März 1871.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Braun.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
von Du Bois.

Bekanntmachung,

Gesuch der Gemeinde Voitenthan um Abtrennung vom Landgerichte Erbendorf, Rentamte und Bezirksamte Kemnath und um Zutheilung zum Landgerichte und Rentamte Waldsassen, dann Bezirksamte Tirschenreuth betreffend.

Staatsministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, die Trennung der Gemeinde Voitenthan von dem Landgerichte Erbendorf, dann von dem Rentamte und Bezirksamte Kemnath und deren Zutheilung zum Landgerichte und Rentamte Waldsassen, dann zu dem Bezirksamte Tirschenreuth zu genehmigen.

München, den 22. März 1871.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Braun.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
von Du Bois.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 6. März l. Js. den k. Ministerialrath im Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern, Albert von Rösgen, auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen wegen

fortdauernd leidender Gesundheit auf Grund der Bestimmung des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde vom 1. März l. Js. an in den bleibenden Ruhestand treten zu lassen, und demselben bei diesem Anlaß die Allerhöchste Zufriedenheit mit seinen treuen, eifrigen und vorzüglichen Dienstleistungen zu bezeigen,

unter'm nämlichen Tage den k. Ministerialrath extra statum im Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern, Franz Seraph Leinfelder, vom 1. März l. Js. an, zum statusmäßigen Ministerialrath vorrücken zu lassen,

unter'm 17. März l. Js. den Oberförster Eugen Weichel von Regenhütte, seiner Bitte entsprechend, in gleicher Diensteseigenschaft auf das Revier Weihenzell im Forstamte Ansbach zu versetzen;

an dessen Stelle den Forstamts-Assistenten August Backmund von Aschaffenburg zum provisorischen Oberförster in Regenhütte, Forstamts Zwiesel, und

den Forstamts-Assistenten Wilhelm Fuchs von Ansbach zum provisorischen Oberförster auf das erledigte Revier Breitenfurt, Forstamts Eichstädt I., zu ernennen;

unter'm 20. März l. Js. den Assessor am Handelsgerichte Landshut, Fabricant Georg Fahrmbacher, und

den Ergänzungsrichter am genannten Gerichte, Kaufmann Oscar Dallmer, ihrem

allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, von ihren Functionen zu entheben,

dem Handelsgerichte Landshut zwei weitere Beisitzer aus dem Kaufmannsstande beizugeben, daher

zu Assessoren an diesem Gerichte die bisherigen Ergänzungsrichter, Banquier Adolph Böhm und Kaufmann Carl Holzhausen, dann den Kaufmann Anton Jackermaier von Landshut zu berufen, und

zu Ergänzungsrichtern die Kaufleute Alois Fahrmbacher, Carl Harhammer und Eduard Kindler von Landshut zu ernennen;

unter'm gleichen Tage dem Lycealprofessor für Geschichte am Lyceum zu Bamberg, Priester Dr. Joseph Schöpf, wegen körperlicher Leiden und dadurch herbeigeführter Functionsunfähigkeit in Gemäßheit des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, entsprechend der von demselben gestellten allerunterthänigsten Bitte, den immerwährenden Ruhestand zu bewilligen und demselben für seine vieljährige ersprießliche Dienstleistung die Allerhöchste Anerkennung auszusprechen, ferner

den Gymnasialprofessor an der Studienanstalt Landshut, Joseph Britzelmayr, wegen Krankheit und dadurch herbeigeführter Functionsunfähigkeit in Gemäßheit des §. 22 lit. D der IX. Verfassungsbeilage vorerst auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand treten zu lassen,

den bisherigen Studienlehrer an der Studienanstalt Neuburg a/D., Johann Baptist Pusl, zum Gymnasialprofessor an der Studienanstalt Landshut zu befördern, und

den geprüften Lehramtscandidaten und dermaligen Claßverweser an der Studienanstalt Landshut, Johann Evangelist Einhauser, zum Studienlehrer an der Studienanstalt Neuburg a/D. in provisorischer Weise, dann

unter'm 21. März l. Js. den an der Kreis-Irrenanstalt Klingenmünster functionirenden zweiten Arzt, Dr. Rudolph Löchner, zum zweiten Arzte der Kreisirrenanstalt Klingenmünster gleichfalls in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, unter'm 22. März l. Js. den Bezirksamtmann Johann Nepomuk Sartori von Viechtach auf Grund administrativer Erwägungen in Anwendung des §. 19 der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde für immer in den Ruhestand treten zu lassen,

zum Bezirksamtmann von Viechtach den Bezirksamts-Assessor von Grafenau, Peter Lehner, allergnädigst zu befördern, und

zum Bezirksamts-Assessor von Grafenau den Accessisten der Kammer des Innern der k. Regierung von Niederbayern, Carl Huber, zur Zeit am Bezirksamte Vilshofen, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen, dann

den Bezirksamts-Assessor von Viechtach,

Joseph Singer, aus administrativen Erwägungen in Anwendung des §. 19 der IX. Verfassungsbeilage bis auf Weiteres in den Ruhestand treten zu lassen, und

zum Bezirksamts-Assessor von Viechtach den Accessisten der Kammer des Innern der k. Regierung von Oberbayern, Max Pfeiffer, zur Zeit am Bezirksamte Kemnath, in provisorischer Eigenschaft allergnädigst zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 23. März l. Js. den k. Ministerial-Assessor im Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, Rudolph Gombart, vom 1. März l. Js. an zum Geheimen Legationsrath II. Classe zu befördern,

den k. Ministerial-Secretär in demselben Ministerium, Max Grafen von Berchem, vom 1. März l. Js. an zum Legations-Secretär zu befördern, und

den im Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern verwendeten k. Bezirksamts-Assessor, Otto Beyer, vom 1. Februar l. Js. an zum Ministerial-Secretär in genanntem Ministerium zu ernennen;

unter'm 24. März l. Js. den nach Nürnberg bestimmten Magazinsverwalter Mauritius Schipper in dieser Diensteseigenschaft bei der Magazinsverwaltung Augsburg zu belassen, und

dem nach Augsburg berufenen Magazins-Verwalter Joseph Fuchs die Magazinsverwaltung Nürnberg zu übertragen, endlich

unter'm 25. März l. Js. den Forstmeister Max Remond in Donauwörth auf Grund des §. 22 lit. C der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde unter Anerkennung seiner langjährigen mit Treue und Fleiß geleisteten ersprießlichen Dienste in den erbetenen Ruhestand für immer treten zu lassen.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 11. März l. Js. dem Regimentsarzt Dr. August Ekl vom Genie-Regiment das goldene Militär-Sanitäts-Ehrenzeichen zu verleihen;

unter'm 12. März l. Js. den Oberlieutenants Ludwig Reber — und Emil Högenstaller vom 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter für das großherzoglich mecklenburgische Militär-Verdienstkreuz 2. Classe, — dann dem Landwehrmann Heinrich Roß vom 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg für das königlich preußische Eiserne Kreuz 2. Classe die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen zu ertheilen;

unter'm 14. März l. Js. den Hauptmann Maximilian Abel vom 3. Infanterie-Regi-

ment Prinz Carl von Bayern auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

dem Gemeinen Peter Wickel von der 2. Sanitäts-Compagnie die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der großherzoglich badischen silbernen Verdienst-Medaille mit dem Bande der Carl Friedrichs-Medaille zu ertheilen;

unter'm 15. März l. Js. dem Landwehr-Assistenzarzt Dr. Adolph Gschwender vom 9. Landwehr-Bataillon das silberne Militär-Sanitäts-Ehrenzeichen zu verleihen.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 16. März l. Js. die katholische Pfarrei Kirchenarnbach, Bezirksamts Homburg, dem derzeitigen Verweser derselben, Priester Matthäus Göller, und

unter'm 21. März l. Js. die katholische Pfarrei Weiding, Bezirksamts Neunburg v/W., dem Priester Michael Lindner, Beneficiat in Paulsdorf, Bezirksamts Amberg, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben unter'm 24. März l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Zell, Bezirksamts Neumarkt in der Oberpfalz, von dem Bischofe von Eichstädt dem Priester Franz Seraph Harrer, Cooperator in Greding, Bezirksamts Beilngries, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 19. März l. Js. die protestantische Pfarrstelle zu Albertshofen, Decanats Kleinlangheim, dem Pfarrer Johann Albrecht Peter in Hagenbüchach, Decanats Markt Erlbach, dann

unter'm 24. März l. Js. die protestantische Pfarrstelle zu Emtmannsberg, Decanats Bayreuth, dem Pfarrer in Kleinherreth, Decanats Michelau, Julius Erdmann Kopp, und

die protestantische Pfarrstelle zu Steinwenden, Decanats Homburg, dem bisherigen Pfarrer von Reichenbach, Decanats Homburg, Carl Kremer, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unter'm 24. März l. Js. der von dem gräflich Castell-Castell'schen Kirchenpatronat für den Pfarramtscandidaten Heinrich Eduard Buck aus Entenberg ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrstelle in Kirchrimbach, Decanats Burghaslach, die Allerhöchste landesherrliche Bestätigung allergnädigst zu ertheilen geruht.

Bischöfliches Domcapitel zu Augsburg.

Seine Majestät der König haben

Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 16. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die durch das Ableben des Domvicars Alois Scheuermayer und durch das Vorrücken des jüngeren Vicars erledigte sechste Domvicarstelle in dem bischöflichen Capitel zu Augsburg von dem Bischofe von Augsburg dem Priester Anton König, Beneficiat an der Wallfahrtskirche zum heil. Kreuz in Augsburg, verliehen werde.

Protestantische Kirchenverwaltung zu Landshut.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 9. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, an Stelle des verstorbenen Mitgliedes der Kirchenverwaltung der protestantischen Stadtpfarrei Landshut, Lederermeister Carl Neumann, den ersten Ersatzmann, Schuhmachermeister David Baumer, als Mitglied dieser Verwaltung zu bestätigen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 15. Februar l. Js. dem Fürsten F. W. Anton von Radziwill die Insignien Allerhöchst-Ihres Hausordens vom hl. Hubertus zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, die nachstehenden Ordens-Auszeichnungen zu verleihen, und zwar:

unter'm 12. Februar l. Js. dem k. sächsischen Inspections-Assistenten Julius Herrfurth in Chemnitz, früher Stationsvorstand in Straßburg, das Ritterkreuz II. Classe des Verdienst-Ordens vom hl. Michael,

unter'm 17. Februar l. Js. dem bischöflichen geistlichen Rath, Decan und Pfarrer, Martin Lohmann, in Nassenbeuern in Rücksicht auf seine seit 50 Jahren mit Treue und Eifer geleisteten Dienste das Ehrenkreuz des k. bayerischen Ludwigs-Ordens,

unter'm 6. März l. Js. dem Ministerialrathe im k. Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern, Albert von Rösgen, das Comthurkreuz des Verdienst-Ordens vom hl. Michael,

unter'm 18. März l. Js. dem Dichter Leopold Feldmann aus München das Ritterkreuz II. Classe des Verdienst-Ordens vom hl. Michael, und

unter'm 19. März l. Js. Allerhöchst-Ihrem Hofsecretär, Hofrath Lorenz von Düfflipp, das Ritterkreuz des Verdienst-Ordens der bayerischen Krone.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm

5. Februar l. Js. dem Schullehrer Georg Alois Fasel in Miltenberg, sowie

unter'm 11. Februar l. Js. dem k. Pfarrer Balthasar Maurer in Hornbach, und

unter'm 20. Februar l. Js. dem Wegmeister Kaspar Kaiser in Partenkirchen in Rücksicht auf ihre seit 50 Jahren mit Treue und Eifer geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben vermöge Allerhöchster Entschließung vom 11. März l. Js. dem k. Staatsminister des Königlichen Hauses und des Aeußern, Grafen Otto von Bray-Steinburg, die allergnädigste Bewilligung zu ertheilen geruht, den ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und Könige von Preußen verliehenen Kronenorden I. Classe mit dem Emailbande des Rothen Adlerordens annehmen und tragen zu dürfen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 17. März l. Js. dem k. Kämmerer und Accessisten im k. Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern, Grafen Hugo von Lerchenfeld, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und Könige von Preußen verliehenen k. preußischen Kronenordens III. Classe, dann

unter'm 18. März l. Js. dem Oberinspector und Vorstand-Stellvertreter des k. Oberpost- und Bahnamts für Oberbayern, Johann Laubmann, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehenen Ordens der Eisernen Krone III. Classe, und

dem k. Bahnamts-Verwalter Jacob Goß in Salzburg die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehenen Ritterkreuzes des Franz Josephs-Ordens zu ertheilen.

Titel-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 20. März l. Js. dem Landschaftsmaler Friedrich Bamberger in München den Titel eines k. Professors kostenfrei zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Anerkennung.

Seine Majestät der König haben der von dem verlebten Kaufmann Johann

August Barth zu Nürnberg laut Testament vom 3. März 1869 mit einem Capitale von 15,000 fl. gegründeten Stiftung für arme Confirmanden und Lehrlinge unter dem Ausdrucke der Allerhöchsten Anerkennung der hiedurch bethätigten edlen Gesinnungen des Stifters die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen und Bekanntmachung hierüber im Regierungsblatte allergnädigst zu genehmigen geruht.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem Professor Siemens in Hohenheim unter'm 9. April 1867 verliehene und bis dahin 1871 laufende Privilegium auf Verbesserungen an den Branntweinbrennerei-Apparaten wurde für den Zeitraum von einem Jahre, vom 9. April 1871 anfangend, verlängert.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Gewehrfabricanten R. Stahl aus Haßfurt, z. Z. zu Suhl in Thüringen, unter'm 14. September 1870 verliehenen und unter'm 22. September 1870 ausgeschriebenen einjährigen Gewerbsprivilegiums auf ein eigenthümlich construirtes Hinterladungsgewehr, wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindung in Bayern, verfügt.

Anzeige über eine Actiengesellschaft.

Seine Majestät der König haben unter'm 14. März l. Js. allergnädigst geruht:

1. die Gründung einer Actiengesellschaft zur Uebernahme und zum Fortbetriebe der Zuckerfabrik Friedensau bei Ludwigshafen mit dem Sitze in Friedensau und mit einem Actiencapital von 550,000 fl., welches in Actien à 500 fl. begeben wird, zu genehmigen, und

2. die von dem Commerzienrathe Eduard Hallberger in Stuttgart und Genossen vorgelegten Gesellschaftsstatuten Allerhöchst zu bestätigen.

Die Gesellschaftsstatuten nebst der genehmigenden Entschließung werden durch das Kreisamtsblatt der Pfalz bekannt gemacht werden.

Regierungs-Blatt

für  das

Königreich Bayern.

№ 22.

München, Dienstag den 11. April 1871.

Inhalt:

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchsten Signates vom 3. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den k. Kammerjunker Dr. Carl Ritter und Edlen Mayer von Mayerfels auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu Allerhöchst-Ihrem Kämmerer zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 25. März l. Js. den ordentlichen Professor Dr. Friedrich Walther in München auf Grund des §. 22 lit. D der Beilage IX zu Titel V §. 6 der Verfassungs-Urkunde in den von ihm erbetenen Ruhestand zu versetzen;

unter'm 31. März l. Js. den Rentbeamten Johann Fehr von Schongau bei nachge-

wiesener durch Krankheit herbeigeführter Functionsunfähigkeit auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde unter Anerkennung seiner treu und eifrig geleisteten Dienste, und

den Rentbeamten Michael Bregeard von Pirmasens auf Grund des §. 22 lit. C der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde unter Anerkennung seiner langjährigen, treuen und ersprießlichen Dienste, — beide in den erbetenen definitiven Ruhestand treten zu lassen, endlich

unter'm 2. April l. Js. den zum Oberförster in Regenhütte ernannten Forstamtsassistenten August Backmund, seinem Ansuchen entsprechend, vom Antritt dieses Postens zu entheben und in seiner bisherigen Eigenschaft am Forstamte Aschaffenburg zu belassen.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 27. März l. Js. die nachstehenden Personalveränderungen im Stande der Generale und Stabsofficiere allergnädigst zu verfügen geruht, und zwar:

Pensionirt werden:

die Oberstlieutenants Maximilian von Kramer, Landwehr-Bezirks-Commandant in Regensburg, — und Philipp Freiherr von Guttenberg vom 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert, — dann die Majore Carl von Kramer, Commandant der militärischen Strafanstalt Oberhaus, — und Friedrich von Stetten vom 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert.

Versetzt werden:

die Oberstlieutenants Joseph Graf von Joner-Tettenweiß vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich zum 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Carl Graf von Froberg-Montjoye vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland zum 2. Chevaulegers-Regiment Taxis — und Theobald Freiherr von Podewils vom 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Constantin Nikolajewitsch zum 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert, — dann die Majore Friedrich von Berg genannt Schrimpf vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, zum 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland, — Thomas Graf von Leiningen-Westerburg vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis zum 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — Friedrich Kiliani vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian zum 1. Uhlanen-Regiment vacant Großfürst Thronfolger Nikolaus von Rußland — und Balduin Ritter Stransky von Stranka und Greifenfels vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern zum 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert.

Ernannt werden:

zum Commandanten der Stadt Augsburg:

der bisherige Commandant der 3. Infanterie-Brigade, Generalmajor Albert Roth;

zu Brigade-Commandanten:

der Generalmajor Carl Freiherr von Horn bisher im Generalquartiermeister-Stab, zum Commandanten der königlich bayerischen Besatzungs-Brigade in Metz, — die Obersten und bisher functionirenden Brigade-Commandanten Maximilian Graf von Leublfing bei der 8. Infanterie-Brigade — und Friedrich Horadam bei der 4. Cavalerie-Brigade (Uhlanen-Brigade), — dann der Oberst Anton Ritter von Täuffenbach vom Infanterie-Leib-Regiment bei der 3. Infanterie-Brigade;

zum Landwehrbezirks-Commandanten in Regensburg:

der Oberstlieutenant Eugen Boehe vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann;

zum Commandanten der militärischen Strafanstalt Oberhaus:

der charakterisirte Oberstlieutenant Theodor Freiherr von Frays von der Gendarmerie-Compagnie der Oberpfalz und von Regensburg.

Befördert werden:

zu Obersten:

die Oberstlieutenants Franz Gemmingen Freiherr von Massenbach vom 9. Jäger-Bataillon im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern, — Rudolph Freiherr von Gumppenberg vom 5. Jäger-Bataillon im Infanterie-Leib-Regiment, — und Maximilian Freiherr von Horn vom 3. Jäger-Bataillon im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — dann in Anwendung der Bestimmung Ziffer V des Pensions-Normativs vom 12. Oktober 1822 der pensionirte Oberstlieutenant Conrad Schultheiß;

zu Oberstlieutenants:

die charakterisirten Oberstlieutenants Maximilian von Wendt vom Montur- und Rüstungs-Depot Nürnberg — und Joseph von Heyder vom Montur- und Rüstungs-Depot München, — dann die Majore Maximilian Reschreiter im 4. Jäger-Bataillon, — Carl Freiherr von Schönhueb im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Friedrich Faber vom 2. Uhlanen-Regiment König im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland, — Friedrich Freiherr von der Heydte vom 1. Uhlanen-Regiment vacant Großfürst Thronfolger Nikolaus von Rußland im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, — und Prinz Leopold von Bayern, Königliche Hoheit, vom 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter im 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern, — ferner die Majore und Landwehrbezirks-Commandanten Anton

Ritter von Oswald in Passau, — Eduard von Moor in Landau, — Maximilian Grabinger in München, — Albert Job in Speyer, — und Anton Trapp in Kempten;

zum Major:

der Rittmeister Maximilian Dürig, bisher 1. Adjutant des Generallieutenants und Divisions-Commandanten Ritter von Walther, vom 3. Armee-Divisions-Commando im 2. Uhlanen-Regiment König.

Charakterisirt werden:

als Generallieutenant:

der Generalmajor à la suite Franz Schenk Freiherr von Stauffenberg;

als Oberstlieutenant:

der pensionirte charakterisirte Major Friedrich Schweykart;

als Majore:

die pensionirten Hauptleute Hugo von Esenwein — und Edgar Freiherr von Harold, — die pensionirten Rittmeister Ernst Ritter von Mann — und Heinrich Ehrne von Melchthal, — dann der Hauptmann à la suite Erasmus Graf von Deroy.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 16. März l. Js. dem Major Carl Freiherrn von Freyberg-Eisenberg vom Generalquartiermeister-Stab für die fürstlich Lippe-Schaumburg'sche Militär-Verdienst-Medaille, — und

dem Landwehr-Assistenzarzt Dr. Joseph Guggenberger vom Aufnahms-Feldspital Nr. IV für das Ritterkreuz 2. Classe des großherzoglich badischen Ordens vom Zähringer Löwen mit Schwertern die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen zu ertheilen;

den Oberlieutenant Melchior Freiherrn von Redwitz vom Infanterie-Leib-Regiment seiner Charge in der activen Armee auf Nachsuchen zu entheben und denselben gleichzeitig zum Landwehr-Oberlieutenant im 1. Landwehr-Bataillon zu ernennen;

unter'm 18. März l. Js. den Unterlieutenant Joseph Wollinger vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

den Unterquartiermeister Alfred von Weinrich vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz seiner Charge in der activen Armee auf Nachsuchen zu entheben und denselben gleichzeitig zum Landwehr-Bataillonsquartiermeister im 9. Landwehr-Bataillon zu ernennen;

unter'm 20. März l. Js. dem Hauptmann der Artillerie Malkolm Mieg, 1. Adjutanten des Artillerie-Corps-Commandanten, Generallieutenants Ritter von Brodesser, — dem Oberlieutenant Robert Millauer vom 3.

Artillerie-Regiment Königin-Mutter, — und dem Unterlieutenant Theodor Pöller vom 4. Artillerie-Regiment König die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des königlich preußischen Eisernen Kreuzes 2. Classe zu ertheilen;

unter'm 21. März l. Js. den temporär pensionirten Oberlieutenant Hugo Heiden auf ein weiteres Jahr im Ruhestande zu belassen;

dem temporär pensionirten Hauptmann Fridolin Ziegler die nachgesuchte Entlassung aus dem Militärverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

unter'm 22. März l. Js. den Oberstlieutenant Conrad Schultheiß vom 7. Jäger-Bataillon bleibend, — dann

unter'm 23. März l. Js. den Bataillonsarzt Dr. Carl Wallenstätter vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Hauptmann Albert Cramer bleibend, — und

den temporär pensionirten Rittmeister Oscar von Sichlern ohne Zeitbestimmung vorbehaltlich der Wiederverwendung im Ruhestande zu belassen;

unter'm 24. März l. Js. den Generalmajor Friedrich Buz, Gouverneur der Festung Germersheim, zum Generallieutenant zu befördern;

dem Obersten Edmund Höfler vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen seinen früheren Rang unmittelbar vor dem Obersten Ludwig Grafen von Ysenburg-Philippseich vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, demnach mit dem Rangdatum vom 1. Februar 1870, zu verleihen;

unter'm 25. März l. Js. dem Oberlieutenant Georg Herrmann — und dem Corporal Jacob Diehl vom 2. Artillerie-Regiment Brodesser die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des königlich preußischen Eisernen Kreuzes 2. Classe zu ertheilen;

den Gendarmerie-Corps-Commandanten, charakterisirten Generallieutenant Wilhelm Ritter von Merkel, unter Verleihung des Comthurkreuzes des Verdienstordens vom heiligen Michael, als Anerkennung seiner langjährigen in Treue geleisteten Dienste, in den Ruhestand zu versetzen;

den Oberstlieutenant Franz Murmann vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern unter Verleihung des Charakters als Oberst zum Gendarmerie-Corps-Commandanten zu ernennen;

den Stabsauditor Melchior Beball vom Feldgerichte des 2. Armee-Corps auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

unter'm 26. März l. Js. dem Hauptmann Baptist Reverdys, — dem Oberfeuerwerker Nikolaus Blatt, — und dem Corporal Sebastian Ernst vom 2. Artillerie-Regiment

Brodesser, — dann dem Corporal Xaver Sambs, — dem Oberkanonier Carl Jaubt, ferner den Unterkanonieren Johann Jung, — Georg Schuster — und Michael Röhmer vom 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des königlich preußischen Eisernen Kreuzes 2. Classe zu ertheilen;

den Commandanten der Stadt Augsburg, Generalmajor Ignaz Schumacher, in den Ruhestand zu versetzen.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 25. März l. Js. das Beneficium Siegertsbrunn, Bezirksamts München r./J., dem Priester Johann Baptist Weishaupt, Schulbeneficiums-Verweser in Grainau, Bezirksamts Werdenfels, und

die katholische Pfarrei Sallach, Bezirksamts Mallersdorf, dem Priester Johann Baptist Froschauer, Pfarrer und Decan in Sallern, Bezirksamts Stadtamhof, dann

unter'm 28. März l. Js. die katholische Pfarrei Penzing, Bezirksamts Landsberg, dem Priester Adam Schwarzenbach, Pfarrer in Walleshausen, desselben Bezirksamts,

unter'm 29. März l. Js. die katholische Pfarrei Forchheim, Bezirksamts gleichen Namens, dem Priester Anton Krapp, Pfarrer und Districtsschulinspector in Mistendorf, Bezirksamts Bamberg I, endlich

unter'm 31. März l. Js. die katholische Pfarrei Germersheim, Bezirksamts gleichen Namens, dem Priester Georg Weinmann, Domvicar in Speyer, und

die katholische Pfarrei Imsweiler, Bezirksamts Kaiserslautern, dem Priester Valentin Auth, Pfarrer in Schaidt, Bezirksamts Germersheim, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben unter'm 25. März l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß das Emeritenbeneficium an der Gottesackerkirche zu Freising von dem Erzbischofe von München-Freising dem Priester Friedrich Thaller, Expositus in Schöngeising, Bezirksamts Bruck,

unter'm 29. März l. Js., daß die katholische Pfarrei Tiefenbach, Bezirksamts Passau, von dem Bischofe von Passau dem Priester Paul Sammereyer, Expositus in Unteriglbach, Bezirksamts Vilshofen, und

unter'm 31. März l. Js., daß die katholische Pfarrei Pforz, Bezirksamts Germersheim, von dem Bischofe von Speyer dem Priester Georg Lau, Pfarrer in Sondernheim, desselben Bezirksamts, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 26. März l. Js. die erledigte II. protestan-

tische Pfarrstelle zu Kusel, Decanats gleichen Namens, dem bisherigen Pfarrer zu Quirnbach, Decanats Kusel, Theobald Weinmann, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unter'm 31. März l. Js. der von dem freiherrlich von Wolfskeel'schen Kirchenpatronate für den bisherigen Pfarrer von Albertshausen, Decanats Würzburg, Julius Braungart, ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrstelle in Uettingen, Decanats Würzburg, die Allerhöchste landesherrliche Bestätigung allergnädigst zu ertheilen geruht.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben dem k. Förster Joseph Herrlein von Freudenhain, Forstamts Passau, in Anerkennung seiner vieljährigen ersprießlichen, treuen und eifrigen Dienstleistung, das goldene Ehrenzeichen des Verdienst-Ordens der bayerischen Krone allerhuldvollst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 21. Februar l. Js. dem k. Oberförster Anton Hayber in Zentbechhofen, in Rücksicht auf seine seit 50 Jahren mit Treue und Eifer geleisteten Dienste, die Ehrenmünze des k. bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 14. März l. Js. dem Freiherrn Moritz von Hirsch in München die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Sultan verliehenen Medschidije-Ordens I. Classe, dann

unter'm 27. März l. Js. dem k. Kämmerer, Regierungspräsidenten Friedrich Grafen von Luxburg, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und Könige von Preußen verliehenen Eisernen Kreuzes II. Classe am weißen Bande, und

dem k. Hofphotographen Joseph Albert in München die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und Könige von Preußen verliehenen k. preußischen Kronen-Ordens IV. Classe zu ertheilen.

Königlich Allerhöchste Bewilligung einer Namensänderung.

Seine Majestät der König haben allerhöchst zu genehmigen geruht, daß der Knabe Georg Christoph Leihgeber in Nürnberg, der Rechte Dritter unbeschadet, den Fa-

miliennamen „Schönberger" annehme und fortan führe.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unter'm 31. März l. Js. dem Grafen Eduard von Diesbach zu Freiburg in der Schweiz auf das von ihm erfundene System von Apparaten zur Ausbeutung der Torfgründe für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 31. März 1871 anfangend, und

dem Mechaniker August Schlesinger in Berlin auf die von ihm erfundenen Verbesserungen an den zur Herstellung von Nägeln dienenden Maschinen für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 31. März 1871 anfangend.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Eisengießereibesitzer Galasse Ketin in Brüssel unter'm 27. März 1870 verliehenen und unter'm 9. April 1870 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf das von ihm erfundene System der Verbindung von Röhren aus Gußeisen, Schmiedeeisen und aus anderen Metallen oder Substanzen für Gas-, Wasser- oder andere Leitungen, ferner

des dem Eisenhüttenbesitzer Thomas Schönberger Blair zu Pittsburg in Nordamerika unter'm 23. März 1869 verliehenen und unter'm 7. April 1869 ausgeschriebenen zweijährigen, unter'm 10. März 1870 für weitere zwei Jahre verlängerten Gewerbsprivilegiums auf Verbesserungen in der Herstellung von Schmiedeeisen in der Verbindung von Oxyden, Reinigungs- und Flußmitteln mit geschmolzenem Gußeisen, und

des dem Isidor Rasch und Carl Grimme in Braunschweig unter'm 30. März 1870 verliehenen und unter'm 9. April 1870 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf eine Vorrichtung an Nähmaschinen zur Erzeugung von überwendlichen und Knopfloch-Nähten mittels einer einzigen Nadel, wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern, verfügt.

Regierungs-Blatt



für das

Königreich Bayern.

№ 23.

München, Samstag den 15. April 1871.

Inhalt:

Armee-Befehl.

München, den 3. April 1871.

Belohnt werden für tapfere Thaten und hervorragende Leistungen während des nunmehr beendigten Krieges:

I. **Mit dem Militär-Verdienst-Orden:**

1) mit dem Großcomthurkreuze:

der Generalmajor Carl von Orff, Commandant der 2. Infanterie-Brigade;

2) mit dem Comthurkreuze:

der Oberstlieutenant im Generalquartiermeister-Stabe, Heinrich Wirthmann, functionirender Generalstabs-Chef beim Stabe des 2. Armee-Corps, — der Oberstabsarzt 1. Classe Dr. Carl Rast vom Stabe des 2. Armee-Corps;

3) mit dem Ritterkreuze 1. Classe:

von der General-Inspection der Armee:

der Major der Cavalerie, Carl Freiherr

von Limpöck, 1. Adjutant, — und der Hauptmann der Infanterie, Ignaz Freyschlag von Freyenstein, 2. Adjutant des General-Inspectors der Armee, Feldzeugmeisters Prinz Luitpold von Bayern, Königliche Hoheit;

vom Stabe des 1. Armee-Corps:

der Oberstlieutenant im Genie-Stab Julius Riem;

vom Stabe des 2. Armee-Corps:

der Oberstabsarzt 1. Classe à la suite, Dr. Wenzel von Linhart;

vom Stabe der 4. Infanterie-Division:

der Oberstabsarzt 2. Classe, Dr. Georg Müller;

vom Stabe der 2. Infanterie-Brigade:

der Hauptmann Heinrich Ritter von Xylander, Adjutant des Brigade-Commandanten, Generalmajors Carl von Orff;

vom Infanterie-Leib-Regiment:

die Majore Nepomuk von Ruoesch — und Franz Martin, — der Bataillonsarzt Dr. Peter Müller;

vom 1. Infanterie-Regiment König:

der Hauptmann Heinrich Hofmann;

vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz:

der Hauptmann Emil Rauh;

vom 9. Infanterie-Regiment Wrede:

der Major Sigmund Freiherr Ebner von Eschenbach;

vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig:

der Major Thomas von Heeg;

vom 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland:

der Major Gustav Kohlermann;

vom 2. Uhlanen-Regiment König:

der Oberstlieutenant Joseph Freiherr von Leonrod;

vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold:

der Oberstlieutenant August Freiherr von Lerchenfeld-Aham — und der Hauptmann Carl Schropp;

vom 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter:

der Major Joseph Keller Freiherr von Schleitheim;

vom Genie-Regiment:

der Oberstlieutenant Eduard Windisch — und die Majore Ignaz Kern — und Carl Staubacher;

vom Haupt-Feld-Spital Nro. II:

der Stabsarzt Dr. Alois Mayer;

4) mit dem Ritterkreuze 2. Classe:

vom Stabe des 1. Armee-Corps:

der Rittmeister der Cavalerie, Friedrich Graf von Zech-Lobning, — der Haupt-

mann des topographischen Bureaus, Ludwig Dürr, — der Hauptmann der Gendarmerie, Carl Merkel, — der Hauptmann der Infanterie, Otto Grünberger, — der Oberlieutenant der Infanterie, Oscar von Ruedorffer, — die Oberlieutenants im Genie-Corps, Friedrich Frank — und Joseph Ritter von Renauld;

vom Stabe der 1. Infanterie-Division:

der Hauptmann im Genie-Corps, Ignaz Körbling, — der Oberlieutenant der Cavalerie, Adalbert Herman;

vom Stabe der Cuirassier-Brigade:

der Oberlieutenant der Cavalerie, Alfred Freiherr von Feuri — und der Unterlieutenant der Cavalerie, Ernst Freiherr Molitor von Mühlfeld;

vom Stabe der Uhlanen-Brigade;

der Hauptmann, nun Major im Generalquartiermeister-Stab, Joseph von Belli de Pino;

vom Infanterie-Leib-Regiment:

die Hauptleute Ludwig Rubenbauer, nun Major, — Arthur Freiherr von Jeetze — und Ernst Malaisé, — die Oberlieutenants Albert Kitzing, — Emanuel von Herigoyen — und Maximilian Malaisé, Bataillons-Adjutant, — die Unterlieutenants Alfred Graf von Dürckheim-Montmartin, — Friedrich del Moro — und

Johann Müller, — die Landwehr-Unterlieutenants Xaver Resch, — Adolph Ziegler, — Richard von Rehlingen, — Hugo Ammann, — Maximilian Ritter von Vincenti, — Alfred Meyer, — Adolph Ströll, — Georg Auernheimer — und Felix Fenzl, — die Bataillonsärzte Dr. Maximilian Knorr — und Dr. Bonifaz Maiberger;

vom 1. Infanterie-Regiment König:

die Hauptleute Otto von Savoye — und Maximilian Ritter von Schmädel, — die Oberlieutenants Eduard Freiherr von Poißl, — Anton Freiherr von Rupprecht, — Carl Rusch, Bataillons-Adjutant, — Ludwig Freiherr von Freyberg, — Ludwig Reitmayr, — Kaspar Beball — und Eugen Freiherr von Imhoff, Bataillons-Adjutant, — die Unterlieutenants Ludwig Freiherr von Pechmann, — Christian Weißmann — und Joseph von Walter, — der Landwehr-Unterlieutenant August Freiherr von Gobin, — die Bataillonsärzte Dr. Hugo von Stransky — und Dr. Christian Degen, — der Landwehr-Assistenzarzt Dr. Anton Keyl;

vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz:

die Hauptleute Heinrich Weiß, — Bernhard von Allweyer, — Richard Freiherr von Tautphoeus — und Michael Rothhaft, — der Oberlieutenant Gottfried

Bürklein, Bataillons-Adjutant, — die Unterlieutenants Johann Stauber — und Clemens Wetzstein, — die Landwehr-Unterlieutenants Georg Girisch, — Hermann Arnold, — Ludwig Meister — und Johann Palmberger, — der Bataillonsarzt Dr. Ludwig Neumayr — und der Landwehrarzt Dr. Friedrich Krug;

vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern:

die Hauptleute Ferdinand von Parseval — und Maximilian Abel, — die Oberlieutenants Hermann Merkl, — und Peter Sondinger, — die Unterlieutenants August von Hartz, — Jacob Albert — und Carl Klein, — die Landwehr-Unterlieutenants Joseph Krumper, — Ferdinand Zwißler, — Gustav Heinzelmann, — Eduard Gschwender, — Friedrich Kick, — Mathias Fleck, — Jacob Schobloch — und Richard Scheuermann, — der Bataillonsarzt Dr. Jacob Klein;

vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen:

der Unterlieutenant Johann Gerneth;

vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen:

der Hauptmann Rudolph Ritter von Riedl, — der Oberlieutenant Maximilian Freiherr von Hertling, — der Unterlieutenant Gustav Engelbrecht, — die Landwehr-Unterlieutenants Sigmund Bielwerth — und Stephan Weiß;

vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig:

die Hauptleute Philipp Sartorius, — Wilhelm Meier, — Thomas Brugaier — und Hermann von Schab, — die Oberlieutenants Johann Gräf, — Georg Schweighäuser — und Friedrich Bärmann, — die Unterlieutenants Emeran Hofbauer, — Simon Eben und Alois Bader, — die Landwehr-Unterlieutenants August Gabler, — Friedrich Schmidt, — Ludwig Schuster, — Franz Gentner, — Joseph Wagner — und Ludwig Lammel, — die Bataillonsärzte Dr. Emil Schiestl — und Dr. Eduard Lindner;

vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann:

die Hauptleute Friedrich Schilling, — Joseph Reibl — und Julius Graf von Zech, — die Oberlieutenants Hermann Kinkelin, — Adolph Brand, Bataillons-Adjutant, — Hermann von Herrlein — und Jacob Geyer, — der Unterlieutenant Hermann Waldmann, — die Landwehr-Unterlieutenants Franz Hamminger — und Georg Thelemann, — der Landwehr-Assistenzarzt Dr. Joseph Dietl;

vom 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland:

der Hauptmann Christoph Fischer, — die Oberlieutenants Constantin von Ruedorffer, — Hugo Sondinger, — Martin Elsäßer — und Hermann Horn, — die Unterlieutenants August Helmsauer,

— Friedrich Portune, — Claudius Schraubolph — und Joseph Riegel, — die Landwehr-Unterlieutenants Hermann Gulden, — Joseph Bayer, — Ludwig Obermair, — Georg Ferchl, — Eugen Splitgerber — und Friedrich Neumeyer;

vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich:

der Hauptmann Conrad von Berg, genannt Schrimpf, — die Oberlieutenants Carl Freiherr von Waldenfels, Bataillons-Adjutant, — Carl Gigl, — Carl von Brückner, Bataillons-Adjutant, — die Unterlieutenants Georg Müller, — Christoph Söllner, — Ludwig Gränzer — und Carl Beichhold, — die Landwehr-Unterlieutenants Joseph Zinsmeister, — Ludwig von Balbinger, — Stephan Gulden, — Jacob Mayr, — Erhard Bock, — Georg Scheubeck — und Ludwig Medicus, — der Bataillonsarzt Dr. Julius Hopf, — der Assistenzarzt Dr. Daniel Vierzigmann;

vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann:

die Oberlieutenants Emil Sommer, — Johann Hoch und Edmund Ulmer, — der Unterlieutenant Richard Westermayer;

vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen:

der Hauptmann Franz Meindl, — der Oberlieutenant und Bataillons-Adjutant Franz Fürholzer, — der Unterlieutenant Ludwig Knogler, — die Landwehr-Unterlieutenants Franz Schaffteck, — Kaspar Dennenlöhr — und Johann Eck;

vom 1. Jäger-Bataillon:

der Unterlieutenant Carl Neumüller — und der Landwehr-Unterlieutenant Arthur Gullmann;

vom 2. Jäger-Bataillon:

die Hauptleute Friedrich Freiherr von Zu Rhein, — Carl Drexel — und Alois Burger, — der Oberlieutenant Joseph Müller, — der Landwehr-Unterlieutenant Friedrich Rudolf, — der Bataillonsarzt Dr. Johann Bierling, — der Landwehr-Assistenzarzt Dr. Ignaz Lehrnbecher;

vom 4. Jäger-Bataillon:

der Oberlieutenant Friedrich Hofbauer, — die Unterlieutenants Alphons Falkner von Sonnenburg — und Albert Schmid;

vom 6. Jäger-Bataillon:

der Unterlieutenant Carl Schneider;

vom 7. Jäger-Bataillon:

der Unterlieutenant Joseph Erdmannsdorfer;

vom 9. Jäger-Bataillon:

die Oberlieutenants Franz Martin, —

Georg Steyrer — und Adolar Keyser, — die Unterlieutenants Alfred Pöppl, — Friedrich Wiesner, — Adolph Ritter von Riebl — und Joseph Spahn, — die Landwehr-Unterlieutenants Friedrich Neuffer, — Carl Rutschmann — und Friedrich Dunzinger;

vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern:

der Rittmeister Albert Freiherr de Lasalle von Louisenthal, — die Oberlieutenants Friedrich Künsberg Freiherr von Fronberg, — und Alphons Graf von Lerchenfeld-Brennberg, — die Unterlieutenants Carl Graf Eckart von der Mühle auf Leonberg — und Emil Le Bret, — der Bataillonsarzt Dr. Carl Wagner;

vom 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert:

der Unterlieutenant Maximilian Hartmann;

vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian:

der Rittmeister Oscar Fürst von Wrede, — die Oberlieutenants Eugen d'Orville — und Gustav Genève, — der Landwehr-Unterlieutenant Hugo Graf von Pestalozza-Tagmersheim, — der Regimentsarzt Dr. Eugen Buxbaum;

vom 4. Chevaulegers-Regiment König:

die Rittmeister Eduard Dürig — und Moritz Fürst von Oettingen-Wallerstein, — der Oberlieutenant Edmund Freiherr von Bonnet zu Meautry, — die Unterlieutenants Carl Klein — und Eugen von Gutermann, — die Bataillonsärzte Dr. Michael Nigst — und Dr. Carl Rug;

vom 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto:

der Unterlieutenant Eugen Rosenbusch, — der Regimentsarzt Dr. Stephan Guttenhöfer;

vom 1. Uhlanen-Regiment vacant Großfürst Thronfolger Nikolaus von Rußland:

die Rittmeister Eduard Pfretzschner — und Alfred Passavant, — der Unterlieutenant Sigmund von Willibald;

vom 2. Uhlanen-Regiment König:

der Rittmeister Edmund von Morett, — der Unterlieutenant Martin Popp;

vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold:

die Hauptleute Friedrich Dietrich, — Maximilian Ritter von Linprun — und Philipp Passavant, — die Oberlieutenants Franz Lenz, — Maximilian Schöller, Bataillons-Adjutant, — Carl Landmann, — Carl Höß — und Eugen Keller, — der Oberlieutenant vom Fuhrwesen Adalbert Weißmann, — die Unterlieutenants Sebastian Schwarzkopf, — Carl Freiherr von Roman, — Wilhelm Fuchs, — Peter Wiedenmann — und Moritz Ratzinger, — die Landwehr-Unterlieutenants

Bernhard Platz — und Ludwig Grimm, — die Unterlieutenants des Fuhrwesens Friedrich Scherer — und Joseph Dreyer;

vom 2. Artillerie-Regiment Brodesser:

der Hauptmann Frido Blume, — die Oberlieutenants Conrad Popp, Bataillons-Adjutant, — und Georg Herrmann, — die Unterlieutenants Maximilian Tambosi, — Carl Stelzner — und August Ammon;

vom 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter:

die Hauptleute Joseph Mayr, — Carl Kriebel — und Eugen Gullmann, — die Oberlieutenants Christian Weiß, — Ludwig Schmidt, — Franz Schmitt, — Ferdinand Freiherr von Lamezan, — Emil Dillmann — und Ludwig Lufft, — die Unterlieutenants Carl Abelein, — Carl von Oelhafen — und Johann von Plötz, — der Landwehr-Unterlieutenant Maximilian Zerreiß, — der Bataillonsarzt Dr. Veith Solbrig;

vom 4. Artillerie-Regiment König:

die Hauptleute Eugen Malaisé, — Johann Metz, — Wilhelm Geßner, — Carl Ammon — und Joseph Schmauß, — die Oberlieutenants Carl Graf von Buonaccorsi di Pistoia, — Peter Hütz, — Adolph von Dietz, — Ludwig Schröder, — Carl Völk, Regiments-Adjutant, — und Oscar Heerwagen, — der Unterlieutenant Carl Feller, — der Landwehr-Unterlieutenant Friedrich Trapp;

vom Genie-Regiment:

die Hauptleute Lorenz Bauer — und Ernst Kreuzer, — die Oberlieutenants Alexander Spraul, — Johann Fuchs, — Martin Bay, — Friedrich Birkhofer, — Theodor Windisch, Bataillons-Adjutant, — Carl Schweninger, — Johann Haib — und Joseph Hackspacher, — der Landwehr-Oberlieutenant Casimir Ottmann, — die Unterlieutenants Carl Hurt, — Ludwig Hinsching, — Friedrich Windisch — und Johann Günther, — der Landwehr-Unterlieutenant Wilhelm Schleicher;

von der 3. Sanitäts-Compagnie:

die Bataillonsärzte Dr. Heinrich Port — — und Dr. Friedrich Mottes;

vom Haupt-Feldspital Nr. II:

der Bataillonsarzt Dr. Julius Wibel;

vom Haupt-Feldspital Nr. III:

die Bataillonsärzte Dr. Georg Kneuttinger — und Dr. Georg Reichart;

vom Haupt-Feldspital Nro. IV:

der Bataillonsarzt Dr. Ernst Bischoff, — der katholische Feldgeistliche Carl Hofmann, — der protestantische Feldgeistliche Anton Gleich;

vom Haupt-Feldspital Nro. V:

der Regimentsarzt Dr. Emil Baumüller, — der Bataillonsarzt Dr. Franz Hofmann, — der Landwehrarzt Dr. Alfred Nobiling, — der katholische Feldgeistliche Pater Modestus Nothhaas;

vom Aufnahms-Feldspital Nro. VIII:

der Regimentsarzt Dr. Moritz Neuhöfer, — der Bataillonsarzt Dr. Baptist de Crignis;

vom Aufnahms-Feldspital Nr. XII:

der katholische Feldgeistliche Joseph Kahler, — die protestantischen Feldgeistlichen Johann Hammon — und August Vogt;

II. mit der Militär-Verdienst-Medaille:

1) mit der goldenen:

vom Infanterie-Leib-Regiment:

der Feldwebel Anton Schaller am 2. December v. Js., — die Sergeanten Michael Koban — und Johann Harrer, beide am 2. December v. Js., — dann der Gemeine Johann Wendel am 7. December v. Js.;

vom 1. Infanterie-Regiment König:

die Sergeanten Leonhard Streng am 11. October v. Js., — Xaver Zieglmaier am 7. December v. Js., — Valentin Bühl am 7. December v. Js. — und der Corporal Johann Fleschütz am 7. December v. Js.;

vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern:

der Officiers-Adspirant 1. Classe Erwin Bresselau von Bressensdorf am 2. December v. Js., — die Feldwebel Thaddäus Stibi am 4. December v. Js., — Joseph Vogel am 4. December v. Js. — und Sebastian Klein am 2. December v. Js., — die Sergeanten Georg Böck am 2. December v. Js. — und Georg Fleischmann am 2. December v. Js., — der Gemeine Andreas Burghart am 2. December v. Js;

vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig:

die Feldwebel Christoph Eckenweber am 8. December v. Js. — und Johann Merktel am 8. December v. Js., — der Sergeant Johann Bayer am 9. November v. Js., — der Gefreite Jacob Loch am 1. September v. Js;

vom 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland:

die Feldwebel Anton Deboi am 2. December v. Js., — Melchior Riebermann am 8. December v. Js. — und Johann Braun am 2. December v. Js., — die Sergeanten Georg Stengel am 2. December v. Js., — Daniel Spuler am 8. December v. Js., — Joseph Mecklinger am 8. December v. Js. — und Joseph Oßwald am 2. December v. Js., — die Corporale Joseph Bayer am 11. October v. Js. — und Gebhard Rick am 2. December v. Js. — und der Gemeine Heinrich Lenz am 9. December v. Js.;

vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich:

der Officiers-Adspirant 1. Classe Carl Walther am 9. December v. Js., — der Feldwebel Johann Schneider am 2. December v. Js., — die Sergeanten Peter Engl am 7. November v. Js., — Georg Zeitler

am 9. November v. Js., — Hermann Ruppert am 2. December v. Js., — Johann Reichel am 8. December v. Js., — Johann Männlein am 8. December v. Js. — und Johann Wich am 4. December v. Js., — die Corporale Friedrich Blaß am 4. December v. Js., — Peter Müller am 7. November v. Js., — Richard Gruber am 9. November v. Js. — und Friedrich Lang am 8. December v. Js., — die Gefreiten Johann Staudinger am 4. December v. Js., — Georg Hollfelder am 2. December v. Js., — Joseph Krebs am 2. December v. Js. — und Philipp Mohnkorn am 2. December v. Js., — der Tambour Christian Kraus am 11. October v. Js., — die Gemeinen Michael Popp am 2. December v. Js. — und Lorenz Götz am 2. December v. Js.;

vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen:

der Feldwebel Georg Stage am 1. September v. Js., — der Corporal Wilhelm Weigel am 30. November v. Js., — der Gemeine Georg Willinger am 1. September v. Js.;

vom 1. Jäger-Bataillon:

der Corporal Paulus Erlenbauer am 2. December v. Js., — die Gemeinen Michael Neher am 2. December v. Js., — — Georg Taubenberger am 2. December v. Js. — und Ludwig Lindemayer am 2. December v. Js.;

vom 2. Jäger-Bataillon:

der Secondjäger Mathias Eibl am 9. November v. Js., — die Corporale Felix Warter am 9. November v. Js. — und Georg Buchwieser am 7. December v. Js.;

vom 4. Jäger-Bataillon:

der Officiers-Adspirant 1. Classe Andreas Schmidhuber am 10. December v. Js., — der Oberjäger Joseph Wittmann am 1. December v. Js., — die Corporale Joseph Dirnberger am 2. December v. Js., — Joseph Müller am 4. December v. Js. — und Maximilian Fleischmann am 8. December v. Js., — der Hornist Xaver Beck am 2. December v. Js., — die Gemeinen Anton Stückl am 31. August v. Js. — und Joseph Riedl am 2. December v. Js.;

vom 7. Jäger-Bataillon:

die Corporale Johann Lingl am 4. December v. Js. — und Albert Malerhofer am 4. December v. Js., — der Gefreite Anton Standl am 2. December v. Js., — der Gemeine Joseph Höchtl am 2. December v. Js.;

vom 9. Jäger-Bataillon:

der Secondjäger Michael Steinberger am 31. August v. Js., — die Gemeinen Joseph Schelle am 31. August v. Js. — und August Gabler am 31. August v. Js.;

vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern:

der Gefreite Adam Gorth am 5. December v. Js., — die Gemeinen Alois Gierl am 9. November v. Js. — und Johann Schorrer am 9. November v. Js.;

vom 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert:

der Gemeine Carl Sendelbeck am 6. November v. Js.;

vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian:

der Trompeter Baptist Knieß am 2. December v. Js., — der Gemeine Joseph Maier am 30. August v. Js.;

vom 4. Chevaulegers-Regiment König:

der Vicecorporal Cajetan Tambost am 9. November v. Js., — die Gemeinen Johann Zagelmayer am 8. November v. Js. — und Anton Rieber am 9. November v. Js.;

vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold:

der Officiers-Aspirant 1. Classe Anton Ruck am 8. December v. Js., — die Oberfeuerwerker Ulrich Nunner am 8. December v. Js. — Leonhard Pühler am 9. November v. Js. — und Ludwig Eisele am 2. December v. Js., — die Feuerwerker Xaver Meyer am 9. December v. Js., — Adam Rosenwirth am 2. December v. Js. — und Carl Heller am 1. December v. Js., — die Corporale Joseph Müller am 2. December v. Js., — Johann Lingg am 2. Debember v. Js., — Christoph Schuster am 9. December v. Js. — und Nepomuk Pils am 8. December v. Js., — der Bombardier Joseph Stiersdorfer am 8. December v. Js., — der Oberkanonier Johann Eibenschink am 9. November v. Js., — die Unterkanoniere Michael Ortner am 2. December v. Js., — Carl Hühne am 8. December v. Js. — und Simon Pfaff am 8. December v. Js.;

vom 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter:

die Oberfeuerwerker David Bischoff am 9. November v. Js. — und Albert Mauerer am 8. December v. Js., — die Feuerwerker Georg Kaiser am 2. December v. Js. — und Michael Maier am 9. November v. Js., — die Corporale Heinrich Ankenbrand am 2. December v. Js. — und Ottmar Graßmann am 9. November v. Js., — der Vicecorporal Johann Wolf am 9. November v. Js., — der Bombardier Eduard Graf am 8. December v. Js., — der Unterkanonier Albrecht Paulus am 2. December v. Js., — die Fahrkanoniere Kaspar Schicker am 2. December v. Js., — Joseph Mühlbauer am 8. December v. Js. — und Georg Hardl am 8. December v. Js.;

vom 4. Artillerie-Regiment König:

der Oberfeuerwerker Joseph Schlampp am 8. December v. Js., — der Bombardier Ludwig Hiller am 2. December v. Js.;

2) mit der silbernen:

vom Infanterie-Leib Regiment:

der Feldwebel Joseph Maier am 2. December v. Js., — die Sergeanten Joseph Schmidt am 7. December v. Js., — Johann Heinrich am 2. December v. Js. — und Maximilian Röder am 1. September v. Js., — die Corporale Maximilian Holstein am 2. December v. Js., — Xaver Holzheu am 8. December v. Js., — Franz Falciola am 2. December v. Js., — Heinrich Pflug am 7. December v. Js., — Engelbert Karl am 7. December v. Js. — und Xaver Wührer am 7. December v. Js., — der Hornist Joseph Lutz am 1. December v. Js., — der Pionier Xaver Sauermann am 1. September v. Js., — die Gemeinen Adolph Maier am 1. September v. Js., — Joseph Seitz am 1. December v. Js., — Joseph Erlacher am 8. December v. Js., — Joseph Reimel am 7. December v. Js., — Wolfgang Deininger am 2. December v. Js., — Johann Strobl am 2. December v. Js., — und Joseph Detter am 1. December v. Js.;

vom 1. Infanterie-Regiment König:

der Feldwebel Friedrich Günther am 1. December v. J., — die Corporale Georg Kirchberger am 7. December v. Js. — und Michael Baumgartner am 1. December v. Js., — der Vicecorporal Franz Schießl am 1. December v. Js., — der Hornist Anton Döllinger am 11. October v. Js., — der Tambour Joseph Staubacher am 11. October v. Js., — die Gefreiten Andreas Spindler am 7. December v. Js. — und Carl Scharl am 2. December v. Js., — die Gemeinen Maximilian Hagemann am 9. November v. Js., — Anton Spitzer am 9. November v. Js., — Georg Lechner am 2. December v. Js. — und Andreas Ebersperger am 1. December v. Js.;

vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz:

die Sergeanten Anton Ott am 2. December v. Js. — und Maximilian Wolfbauer am 4. December v. Js., — der Corporal Ernst Baumeister am 4. December v. Js., — die Hornisten Jacob Zacharus am 2. December v. Js. — und Joseph Eber am 1. December v. Js., — der Gefreite Peter Tremmel am 9. November v. Js., — der Tambour Jacob Netter am 1. December v. Js., — der einjährig Freiwillige Eduard Heis am 1. December v. Js., — die Gemeinen Sebastian Oeller am 4. December v. Js., — Johann Straßer am 9. December v. Js. — und Johann Hochhäusler am 8. December v. Js.;

vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern:

die Feldwebel Johann Mehringer am

2. December v. Js. — und Heinrich Rieser am 8. December v. Js., — die Sergeanten Christoph Wagner am 2. December v. Js., — Johann Winter am 4. December v. Js. — und Johann Meyer am 4. December v. Js., — die Corporale Sebastian Jörg am 2. December v. Js. — und Johann Plötz am 2. December v. Js., — die Vicecorporale Wilhelm Menz am 4. December v. Js. — und Eduard Gritscheneder am 4. December v. Js., — der Tambour Georg Wörle am 2. December v. Js., — die Gefreiten Carl Karl am 2. December v. Js. — und Johann Schweinsberger am 2. December v. Js., — die Gemeinen Johann Wegscheider am 4. December v. Js., — Albert Bachthaler am 4. December v. Js., — Georg Hohm am 2. December v. Js., — Kaspar Deiner am 2. December v. Js. — und Joseph Britzelmaier am 8. December v. Js.;

vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen:

der Corporal Franz Riedel am 1. September v. Js., — der Gemeine Georg Eschenbecher am 19. September v. Js.;

vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen:

der Corporal Ignaz Ruland am 4. August v. Js.;

vom 9. Infanterie-Regiment Wrede:

der Vicecorporal Friedrich Mörschell am 29. November v. Js.;

vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig:

die Feldwebel Baptist Herbst am 9. November v. Js., — die Sergeanten Carl Lützenberger am 8. December v. Js., — Moritz Fleckl am 2. December v. Js., — Heinrich Heubach am 9. November v. Js., — Amandus Klopf am 8. December v. Js., — Andreas Rattler am 29. November v. Js., — Johann Schuler am 29. November v. Js. — und Carl Dörler am 1. September v. Js., — die Corporale Nikolaus Drexler am 8. December v. Js., — Johann Reck am 8. December v. Js., — Friedrich Wüstendörfer am 4. December v. Js., — Carl Seitz am 9. November v. Js., — Friedrich Sandgruber am 29. November v. Js. — und Johann Drechsler am 29. November v. Js., — die Vicecorporale Valentin Festner am 4. December v. Js. — und Johann Englert am 9. November v. Js., — der Hornist Carl Wiedmann am 9. November v. Js., — die Tamboure Friedrich Unger am 8. December v. Js. — und Johann Vogel am 29. November v. Js., — die Gefreiten Johann Endreß am 9. December v. Js., — Johann Rauch am 2. December v. Js. — und Benedict Frauenhofer am 2. December v. Js., — die Gemeinen Georg Scheuerlein am 9. December v. Js., — Johann Schwarzbauer am 9. December v. Js., — Franz Meyer am 4. December v. Js.,

— Friedrich Meyer am 9. November v. Js. — und Georg Wild am 2. December v. Js.;

vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann:

der Feldwebel Ignaz Schmidt am 6. August v. Js., — der Corporal Otto Leipoldt am 19. November v. Js., — die Gefreiten Ludwig Mühlbauer am 4. December v. Js., — Ludwig Schlecht am 4. December v. Js., — und Johann Rober am 8. December v. Js., — die Gemeinen Anton Semar am 2. October v. Js., — Johann Kufner am 2. October v. Js., — Johann Schreck am 1. December v. Js., — Martin Kimmerle am 1. December v. Js. — und Peter Lauer am 8. December v. Js.;

vom 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland:

der Officiersadspirant 1. Classe Johann Klein am 2. December v. Js., — die Feldwebel Joseph Taschner am 8. December v. Js. — und Kaspar Pfaff am 6. December v. Js., — die Sergeanten Carl Baumann am 11. October v. Js., — Julius Bang am 10. October v. Js., — Carl Stark am 6. December v. Js., — Carl Atzberger am 2. December v. Js., — Leonhard Wiedemann am 2. December v. Js., — Heinrich Körber am 9. November v. Js. — und Xaver Raupold am 9. December v. Js., — die Corporale Simon Stengle am 2. December v. Js., — Joseph Degenhard am 8. December v. Js., — Heinrich Barth am 8. December v. Js., — August Gerg am 1. September v. Js. — und Joseph Schweymeier am 9. December v. Js., — die Vicecorporale Gustav Dauberschmid am 2. December v. Js. — und Joseph Stötter am 2. December v. Js., — die Gefreiten Carl Fischer am 8. December v. Js. — und Clemens Herz am 8. December v. Js., — die Gemeinen Joseph Lenzer am 2. December v. Js., — Pankraz Zeis am 2. December v. Js., — Andreas Kuhn am 8. December v. Js., — Joseph Stotz am 8. December v. Js., — Nikolaus Dreier am 8. December v. Js., — Andreas Leinfelder am 8. December v. Js., — Johann Wallburger am 8. December v. Js. — und Joseph Mack am 8. December v. Js.;

vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich:

der Officiersadspirant 1. Classe August Schleußinger am 8. December v. Js., — die Feldwebel Jacob Meidenbauer am 7. November v. Js., — Adam Deml am 7. November v. Js., — Andreas Söllner am 2. December v. Js., — Kaspar Braun am 4. December v. Js. — und Martin Endres am 4. December v. Js., — die Sergeanten Michael Voigt am 7. November

v. Js., — Georg Kreutzer am 7. November v. Js., — Andreas Mittelberger am 7. November v. Js., — Andreas Meth am 7. November v. Js., — Andreas Zink am 4. December v. Js., — Conrad Hettinger am 8. December v. Js. — und Georg Raithel am 8. December v. Js., — die Corporale Valentin Dienstbier am 2. December v. Js., — Joseph Steindel am 2. December v. Js., — Friedrich Speiser am 2. December v. Js., — Michael Ostermeier am 2. December v. Js., — Bartholomäus Nagengast am 2. December v. Js., — Martin Holzer am 2. December v. Js., — Jacob Bründel am 2. December v. Js., — Gottfried Teichmann am 4. December v. Js., — Gottfried Krauß am 4. December v. Js., — Georg Scherber am 8. December v. Js. — und Joseph Karl am 8. December v. Js., — die Vicecorporale Georg Schindler am 8 December v. Js., — Johann Heinlein am 7. November v. Js., — Jacob Diem am 7. November v. Js., — Franz Höger am 9. November v. Js. — und Jacob Fleischmann am 2. December v. Js., — die Tamboure Joseph Batsch am 2. December v. Js. — und Maximilian Hartung am 9. November v. Js., — die Gefreiten Franz Grasser am 7. November v. Js., — Peter Jäger am 7. November v. Js., — Michael Ortner am 7. November v. Js., — Franz Mayerhöfer am 7. November v. Js., — Tobias Danner am 7. November v. Js., — Johann Fischer am 7. November v. Js., — Johann Steitner am 7. November v. Js., — Anton Schöpperl am 7. November v. Js., — Johann Probst am 9. November v. Js., — Sigmund Meyer am 2. December v. Js., — Ignaz Hackel am 2. December v. Js, — Johann Spreuer am 2. December v. Js., — Joseph Harberger am 4. December v. Js., — Jacob Feigl am 4. December v. Js., — Joseph Forchamer am 4. December v. Js., — Carl Schlegel am 4. December v. Js. — und Philipp Schlemmer am 4. December v. Js., — die Gemeinen Adam Rippel am 7. November v. Js., — Thomas Hilz am 7. November v. Js., — Carl Wachter am 7. November v. Js., — Joseph Bachmeier am 2. December v. Js., — Georg Weidinger am 2. December v. Js., — Michael Heimgärtner am 2. December v. Js., — Johann Böhm am 2. December v. Js., — Maximilian Wolf am 2. December v. Js., — Pankraz Götz am 4. December v. Js., — Andreas Böck am 4. December v. Js., — Joseph Dengler am 4. December v. Js., — Johann Besel am 4. December v. Js., — Joseph Schwamberger am 4. December v. Js., — Johann Karl am 4. December v. Js., — Mathias Hartl am 4. December v. Js.,

— Johann Moritz am 8. December v. Js., — Benno Riebel am 8. December v. Js., — Alois Klinger am 8. December v. Js. — und Georg Frank am 8. December v. Js.;

vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann:

der Corporal Dominikus Badersbach am 18. October v. Js., — die Gemeinen Georg Eichmüller am 1. September v. Js. — und Christoph Geitz am 1. September v. Js.;

vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen:

der Feldwebel Alois Zorl am 14. Januar ds. Js., — der Corporal Sixtus Karl am 1. September v. Js., — der Gefreite Leonhard Körber am 14. Januar ds. Js., — die Gemeinen Friedrich Lindenmeier am 1. September v. Js., — Conrad Lindner am 14. Januar ds. Js. — und Johann Achler am 14. Januar ds. Js.;

vom 1. Jäger-Bataillon:

die Oberjäger Conrad Renner am 22. November v. Js., — und Heinrich Murr am 2. December v. Js., — die Corporale Michael Zink am 22. November v. Js., — Johann Müller am 2. December v. Js., — Georg Boß am 2. December v. Js., — Theobald Sauter am 2. December v. Js. — und Nepomuk Eckel am 2. December v. Js., — die Vicecorporale Carl Laub am 8. December v. Js. — und Carl Kleinheinz am 8. December v. Js., — der Hornist Joseph Schmid am 8. December v. Js., — der Gefreite Leonhard Gurrath am 8. December v. Js., — die Gemeinen Johann Fröhlich am 21. November v. Js., — Johann Schmidt II am 2. December v. Js., — Michael Gebhard am 2. December v. Js., — Joseph Ruchte am 2. December v. Js., — Benedict Stöckle am 8. December v. Js., — Michael Ammann am 8. December v. Js., — Lorenz Drechsel am 8. December v. Js., — Thaddäus Abler am 8. December v. Js., — Johann Ebitsch am 8. December v. Js., — Ignaz Tschugg am 8. December v. Js., — Jacob Lichtensteiger am 8. December v. Js. — und Johann Rösch am 8. December v. Js.;

vom 2. Jäger-Bataillon:

die Oberjäger Anton Guglweid am 8. December v. Js., — Peter Kennel am 7. December v. Js., — Wilhelm Heppes am 9. November v. Js. — und Wilhelm Riß am 6. August v. Js., — die Secondjäger Franz Geißler am 8. December v. Js., — Joseph Bauer am 1. September v. Js. — und Magnus Bock am 6. August v. Js., — die Vicecorporale Jacob Straßl am 21. November v. Js., — Anton Huber am 7. December v. Js. —

und Martin Gillitz am 7. December v. Js., — die Gefreiten Joseph Fritsch am 6. August v. Js., — Jacob Hagl am 7. December v. Js. — und Johann Huber am 7. December v. Js., — die Gemeinen Clemens Hinterstocker am 2. December v. Js., — Georg Seebacher am 1. September v. Js., — August Herz am 1. September v. Js., — Joseph Zieringer am 1. September v. Js., — Johann Reitinger am 7. December v. Js., — Peter Maier am 21. November v. Js., — Franz Ranzinger am 21. November v. Js., — Joseph Schätz am 1. September v. Js. — und Joseph Thiriot am 7. December v. Js.;

vom 3. Jäger-Bataillon:

der Corporal Xaver Stößl am 1. September v. Js., — der Pionier Carl Louis am 1. September v. Js.;

vom 4. Jäger-Bataillon:

der Vicecorporal Simon Bauer am 1. December v. Js., — die Gemeinen Joseph Partheber am 9. November v. Js., — Joseph Buchberger am 4. December v. Js.;

vom 7. Jäger-Bataillon:

der Secondjäger Xaver Heimbach am 9. November v. Js., — der Corporal Wilhelm Ostertag am 2. December v. Js., — der Vicecorporal Johann Heiber am 9. November v. Js., — die Gefreiten Anton Walter am 2. December v. Js.; — Georg

Pfann am 4. December v. Js. — und Leonhard Brosiegel am 4. December v. Js., — die Gemeinen Georg Kerner am 29. November v. Js., — Michael Krotter am 29. November v. Js., — Johann Mändl am 29. November v. Js., — Anton Straubinger am 2. December v. Js., — Leonhard Fleischmann am 2. December v. Js., — Joseph Sippel am 2. December v. Js., — Sebastian Weinmüller am 2. December v. Js., — Conrad Briechle am 4. December v. Js., — Sebastian Färber am 4. December v. Js., — Bruno Neumaier am 4. December v. Js. — und Christian Mang am 2. December v. Js.;

vom 9. Jäger-Bataillon:

die Oberjäger Franz Link am 9. November v. Js. — und Franz Gugerzer am 9. December v. Js., — die Corporale Christian Pickl am 21. November v. Js., — Ludwig Aufschläger am 21. November v. Js., — Johann Oberst am 9. December v. Js. — und Heinrich Schelldorf am 9. December v. Js., — der Hornist Xaver Friedl am 21. November v. Js., — der Gefreite Joseph Schmalhofer am 10. December v. Js., — die Gemeinen Franz Ruedorfer am 4. December v. Js., — Joseph Brandl am 9. December v. Js., — Georg Pertl am 9. December v. Js., — Franz Scheßl am 21. November v. Js. — und Joseph Wölfle am 4. December v. Js.;

vom 10. Jäger-Bataillon:

der Gemeine Johann Rannabauer am 4. August v. Js.;

vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern:

der Gemeine Peter Wörrlein am 1. December v. Js.;

vom 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert:

der Trompeter Johann Römelt am 9. November v. Js.;

vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian:

die Corporale Michael Guckenberger am 26. October v. Js., — Joseph Steckenbiller am 1. December v. Js., — Leonhard Huber am 9. December v. Js. — und Joseph Schmidseder am 1. December v. Js., — die Gefreiten Sebastian Wöhrl am 7. December v. Js. — und Georg Dambeck am 7. December v. Js., — die Gemeinen Xaver Leutenmaier am 7. December v. Js., — Johann Kögl am 7. December v. Js., — Joseph Kröbl am 7. December v. Js. — und Joseph Wurm am 3. December v. Js.;

vom 4. Chevaulegers-Regiment König:

die 2. Wachtmeister Gallus Huiß am 3. December v. Js. — und Ludwig Bogner am 11. December v. Js., — die Corporale Carl Ifftner am 23. November v. Js. — und Joseph Sommer am 3. December v. Js., — die Gemeinen Sebastian Maier am 3. December v. Js. — und Xaver Schiffelholz am 3. December v. Js.;

vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold:

die Officiersadspiranten 1. Classe Michael Ries am 2. December v. Js. — und Wilhelm Wirthmann am 21. November v. Js., — die Oberfeuerwerker Johann Grundler am 8. December v. Js. — und Kaspar Niklas am 9. November v. Js., — die Feuerwerker Alois Seidl am 2. December v. Js., — Friedrich Müller am 2. December v. Js., — Johann Waldhauser am 9. November v. Js., — Friedrich Schwank am 1. December v. Js., — Georg Meßner am 18. October v. Js. — und Kaspar Rath am 2. December v. Js., — die Corporale Maximilian Kaspar am 2. December v. Js., — Friedrich Söllner am 1. December v. Js., — Paul Körner am 2. December v. Js., — Adolph Ries am 10. December v. Js., — Carl Benggesser am 10. December v. Js., — Peter Koller am 1. December v. Js., — Lorenz Köstler am 8. December v. Js., — Otto Elzinger am 1. December v. Js. — und Julius Fuber am 4. December v. Js., — die Trompeter Nikolaus Gröber am 8. December v. Js., — Ludwig Karl am 9. November v. Js., — Peter Süß am

9. December v. Js., — Philipp Hoffmann am 8. December v. Js. — und Alois Scharrer am 2. December v. Js., — die Bombardiere Anton Böllmann am 2. December v. Js., — Anton Leistl am 8. December v. Js., — Philipp Gloß am 2. December v. Js., — Theodor Pößl am 1. December v. Js. — und Anton Soyter am 9. November v. Js., — die Fahrbombardiere Balthasar Rothmoser am 9. December v. Js. — und Lorenz Harrer am 1. December v. Js., — die Oberkanoniere Franz Kunst am 2. December v. Js., — Joseph Wohlfahrt am 10. December v. Js., — die Unterkanoniere Vincenz Stubenrauch am 4. December v. Js., — Carl Greiner am 8. December v. Js., — Joseph Amann am 8. December v. Js., — Alois Glatzl am 2. December v. Js., — Joseph Sellmeier am 4. December v. Js., — Jacob Blank am 8. December v. Js., — Johann Willenecker am 10. December v. Js., — Joseph Münch am 1. December v. Js. — und Joseph Müller am 1. December v. Js., — die Fahrkanoniere Johann Pietz am 2. December v. Js., — Joseph Holzapfel am 8. December v. Js., — und Christian Kolb am 4. December v. Js., — die Ouvriers Johann Bose am 8. December v. Js. — und Carl Paur am 10. October v. Js.;

vom 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter:

die Oberfeuerwerker Nepomuk Hummel am 9. November v. Js., — Johann Deinlein am 10. December v. Js. — und Heinrich Schleburg am 1. December v. Js., — die Feuerwerker Johann Goldfuß am 9. November v. Js., — Wolfgang Rößler am 4. December v. Js., — Johann Krönert am 1. December v. Js., — und Ludwig Rath am 8. December v. Js., — die Corporale Franz Hörner am 2. December v. Js., — Johann Lutz am 9. November v. Js. — Joseph Meier am 4. December v. Js., — Michael Pfeil am 8. December v. Js. — und Bartholomäus Hahner am 8. December v. Js., — der Trompeter Johann Willing am 2. December v. Js., — der Bombardier Johann Oberhofer am 8. December v. Js., — der Fahrbombardier Joseph Payerl am 8. December v. Js., — die Oberkanoniere Johann Höfler am 8. December v. Js. — und Johann Steinleittner am 2. December v. Js., — die Unterkanoniere Georg Lederer am 2. December v. Js., — Georg Ruff am 4. December v. Js., — Anton Wimpflinger am 8. December v. Js., — Franz Huber am 8. December v. Js., — Joseph Tremmel am 8. December v. Js., — Pius Erharbsberger am 8. December v. Js., — Johann Reis am 8. December v. Js., — Ruppert Marx am 8. December v. Js.,

— und Xaver Klotz am 2. December v. Js., — die Fahrkanoniere Julius Fischer am 2. December v. Js., — Gottfried Käppel am 2. December v. Js. — und Ulrich Finkl am 9. November v. Js.;

vom 4. Artillerie-Regiment König:

der Feuerwerker Ignaz Lampert am 2. December v. Js., — die Corporale Ignaz Lenk am 2. December v. Js. — und Johann Held am 8. December v. Js., — die Fahrkanoniere Kaspar Geßner am 4. August v. Js. — und Joseph Herrmann am 2. December v. Js.;

vom Genie-Regiment:

der Führer Anton Kuchler am 21. Januar ds. Js., — der Gefreite Conrad Schnabrich am 17. December v. Js.;

von der 1. Sanitäts-Compagnie:

der Sergeant Johann Leinfelder am 9. November v. Js. — der Corporal Ferdinand Rittinger am 1. September v. Js., — die Gefreiten Johann Eisenwinter am 31. August v. Js., — Carl Dietrich am 31. August v. Js. — und Friedrich Steinmetz am 31. August v. Js.;

IV. mit dem **Militär-Verdienstkreuze**:

vom Infanterie-Leibregiment:

der Officiersabspirant 1. Classe Hermann Kollmann, — die Feldwebel Michael Hirschauer — und Heinrich Fichtl, — die Sergeanten Johann Wolf, — Joseph Barmaneter, — Sylvester Sandmaier, — August Kirchmayer, — August von Furtenbach, — Friedrich Fleischmann, — Friedrich Weber, — Georg Bäth — und Jacob Bals, — die Corporale Michael Bauer, — Franz Stephan, — Feodor Hormann, — Wilhelm Prager, — Michael Vogl, — Sigmund Böhm, — Wilhelm Wacker, — Maximilian Stücklein, — Ferdinand Westermaier — und Eduard Riegel, — die Vicecorporale Peter Wolf — und Joseph Hanwacker, — die Hornisten Kaspar Jepoldinger — und Ulrich Böhm, — die einjährig Freiwilligen Adolph Streber — und Adalbert Freiherr von Podewils, — die Tamboure Bartholomäus Schweiger, — Martin Thaler, — Georg Raufer — und Stephan Neubert, — die Gefreiten Joseph Geierhoos, — Jacob Zinn, — Casimir Jocher, — Franz Lipp, — Peter Ziegentaus, — Joseph Wörle, — Georg Huber — und Johann Stögherr, — die Gemeinen Friedrich Haller, — Bartholomä Gall, — Xaver Gruber, — Heinrich Graber, — Joseph Eibel, — Jacob Kronmüller, — Clemens Deindl, — Anton Deischl, — Jacob Ruth, — Georg Endres, — Ferdinand Stiller, — Georg Maier I., — Peter Koster, — Johann Huber I., — Xaver Kindl, — Joseph Wackerle,

— Philipp Reck, — Peter Huber, — Bartholomä Korber, — Anton Mangold, — Johann Schäfer, — Georg Pichler, — Joseph Bauregger;

vom 1. Infanterie-Regiment König:

der Feldwebel Franz Zacherl, — der Regiments-Tambour Xaver Rudolphi, — die Sergeanten Georg Eckert, — Anton Kinateder — und Johann Klaus, — die Corporale Georg Schartt, — Christian Löblein, — Corbinian Wallbrunn, — Maximilian Datzler, — Wilhelm Reischl, — Jacob Pritzius — und Alois Hirschberger, — die Vicecorporale Franz Keyhl — und Ludwig Marx, — die Hornisten Bernhard Maier, — und Adam Umbricht, — der Tambour Isidor Schmidt, — die Gefreiten Anton Oberhuber, — Joseph Babel — und Johann Scheuerer, — die Gemeinen Maximilian Fleisch, — Alois Hauser, — Johann Hang, — Krimmer, — Michael Brönauer, — Carl Glanzmann, — Anton Höpfel, — Jacob Geyer, — August Stückl, — Johann Westermaier, — Jacob Moser — und Gabriel Bader;

vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz:

der Landwehr = Officiersabspirant August Pflieger, — die Feldwebel Joseph Stubenbeck — und Alois Waizenbauer, — die Sergeanten Friedrich Fischer, —

August Zierer, — Jacob Haas, — Georg Kotschenreuter, — Carl Kleiber, — Wilhelm Fuchs, — Lorenz Pettinger — und Carl Wagner, — der Bataillons-Tambour Carl Heidner, — die Corporale Ludwig Mundani, — Joseph Altmann, — Anton Moshammer, — Andreas Jahn, — Leonhard Hoffstetter, — Alois Karl, — Otto Schmitt, — Theodor Bötter, — Franz Hitzler, — Joseph Maier, — Ludwig Rieß, — Bartholomä Hölzl, — Joseph Dirnhirn, — Clemens Hellmuth, — Maximilian Ellersdorfer, — Alois Bodemann — und Maximilian Söldner, — die Vicecorporale Dominicus Quaglio — und Albert Weißauer, — die Hornisten Johann Eckel — und Gottfried Schreiner, — der einjährig Freiwillige Gustav Ritter von Schmädel, — die Tamboure Anton Knoll — und Joseph Heinleth, — die Gefreiten Lorenz Huber, — Jacob Strauß, — Lorenz Brunner, — Paul Rauch, — Anselm Gall, — Franz Brummer, — Andreas Bichlmaier, — Franz Steiner, — Franz Schuhbauer — und Leonhard Sandmaier, — die Gemeinen Martin Ehrenbeck, — Carl Frank, — Jacob Ableitner, — Corbinian Schwimböck, — Joseph Plomer, — Georg Moser, — Andreas Halmburger, — Anton Steinsberger, — Sebastian Butz, — Kaspar

Kohlhofer, — Paulus Barthl, — Isidor Osterholzer, — Peter Elle, — Anton Kling, — Xaver Hermannsdorfer, — Rasso Maier, — Johann Egger, — Benno Höck, — Benedict Siegner, — Johann Bühler, — Martin Maier, — Joseph Siegel, — Joseph Sachsenhauser, — Peter Tendt, — Lorenz Wendleder, — Florian Hilgenrainer, — Joseph Königer, — Xaver Stegmeier, — Joseph Steindl, — Georg Steindl, — Wilhelm Anzinger, — Mathias Dennerl, — Jacob Stiel, — Joseph Rauch, — Franz Brettmair, — Mathias Sterner, — Michael Diepold, — Joseph Fischhaber, — Anton Gollwitzer, — Michael Fischhaber, — Sebastian Hirthhammer, — Stephan Haberlander, — Joseph Widmann, — und Anton Maier;

vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern:

die Feldwebel Franz Orthlieb, — und Carl Assenbaum, — die Sergeanten Ulrich Zitt, — Conrad Königsdorfer, — Eduard Lutzenberger, — Emil Wuggazer, — Johann Haselbeck, — Felix Linder, — Joseph Böck, — Joseph Hirle, — Joseph Haiber — und Oscar Gräf, — die Corporale Sinesius Seybold, — Joseph Fendt, — Lorenz Ernst, — Xaver Riederer, — Joseph Kapfer, — Johann Gerung, — Maximilian Rees, — Johann Laible, — Johann Mayr, — Jacob Balkheimer, — Emil Zorn, — Ambros Scherdl, — Georg Bachter, — Johann Hauber, — Martin Fink, — Xaver Braun, — Georg Gruber, — Michael Liebl, — Gustav Grübel — und Johann Heckel, — der Vicecorporal Franz Meier, — der Hornist Sebastian Bayer, — der Pionier Johann Schmidt, — die Gefreiten Maximilian Zimmermann, — Franz Vogl, — Ludwig Walzer, — Ludwig Schmelz, — Xaver Fink, — Joseph Käsmeier, — Gebhard Milz, — Georg Marz, — Jacob Leonhard, — Baptist Ferling, — Johann Hegele, — Joseph Wiedemann — und Wilhelm Oberdorfer, — die Gemeinen Xaver Nißl, — Johann Kastner, — Kaspar Dietmaier, — Sebastian Satzger, — Martin Drey, — Joseph Dechentreiter, — Joseph Herb, — Joseph Böckel, — Thomas Gerle, — Georg Haßlinger, — Joseph Hämmerle, — Xaver Gerle, — Friedrich Metzger, — Willibald Paul, — Johann Teufel, — Wolfgang Döschl, — Johann Haar, — Remigius Angerer, — Johann Kögel, — Leo Hauber, — Joseph Filser, — Johann Lutzenberger, — Clemens Schmid, — Johann Schaule, — Martin Wiedemann, — Georg Groß, — Johann Mang, — Joseph Michleisen, — Ferdinand Vog-

ler, — Johann Probst, — Xaver Becherer, — Jacob Motz, — Engelbert Thanner, — Michael Rosenländer, — Xaver Lanz, — Ferdinand Keck, — Peter Lotter, — Michael Weibel, — Mathias Oeffner, — Johann Schneider, — Magnus Schmidt, — Franz Ostenrieder, — Franz Reichart, — Michael Hillenbrand, — Dominicus Schäffler, — Leonhard Poppmaier, — Norbert Müller, — Mathias Arzt, — Leo Kappler, — Michael Jörg, — Joseph Schilling, — Joseph Pfänder, — Joseph Mariner, — August Kneißl, — Carl Starock, — Joseph Weißenbach, — Wolfgang Hämmerle, — Joseph Rauch, — Leo Seitz, — Peter Stöber — und Elias Schieß;

vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen:

die Gemeinen Johann Mosgöller — und Joseph Basold;

vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen:

der Feldwebel Valentin Porschert, — der Corporal August Gunzelmann, — der Gemeine Conrad König;

vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen:

der Landwehr-Officiersabspirant, nun pensionirte Landwehr-Unterlieutenant Gustav Claumüntzer;

die Sergeanten Clemens Lang, — Jacob Stetten — und Jacob Schütz; — der Gemeine Johann Wunderlich;

vom 8. Infanterie-Regiment Pranckh:

die Gemeinen Franz Pieringer — und Joseph Fritzmann;

vom 9. Infanterie-Regiment Wrede:

der Feldwebel Franz Schönhöfer, — der Sergeant Carl Beck, — der Gemeine Joseph Löhr;

vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig:

die Officiersabspiranten 1. Classe Pankraz Götz, — Maximilian Schönchen — und Ernst Hasenclever, — die Landwehr-Officiersabspiranten Ludwig Lammel — und Christian Riebel, — die Feldwebel Johann Vogl — und Jacob Dumerauf, — die Sergeanten Wilhelm Freundlich, — Joseph Neff, — Franz Feierabend, — Georg Niemetz, — Ferdinand Waizenbauer, — Johann Wankerl, — Nepomuk Schmidt, — Jacob Müller, — Moritz Gerstner, — Michael Moosburger, — Wilhelm März — und Carl Ficht, — die Corporale Franz Port, — Johann Reingruber, — Martin Rubingsdorfer, — Carl Dietrich, — Johann Dorr, — Adam Vogl, — Emil Scherer, — Jeremias Stepper, — Franz Herrmann, — Johann Vater, — Johann Ott, — Mathias Kreß, — Eberhard Hausleitner,

— Anton Lintl, — Joseph Nagengast, — Baptist Schuller, — Johann Klempf, — Anton Wihr, — Johann Schmauser — und Joseph Wittmann, — die Vice-Corporale Johann Graßer, — Johann Blasi, — Christian Trost, — Joseph Zinner, — Joseph Freiberger, — Conrad Gulden — und Johann Hammelbacher, — die Tamboure Sebastian Sutor — und Philipp Boniforty, — die Gefreiten Mathias Ringelstätter, — Michael Lorenz, — Anton Mirwald, — Johann Heidingsfelder, — Joseph Stöger, Xaver Roth, — Christian Pickel, — Michael Himmer, — Conrad Stummer, — Carl Körber, — Georg Will, — Wilhelm Baumeister, — Andreas Rödl — und Michael Brunner, — die Gemeinen Conrad Kühnlein, — Joseph Dingelreiter, — Johann Wurzenrainer, — Michael Hohenwarter, — Jacob Reusch, — Johann Zwerner, — Joseph Großhauser, — Georg Stäbler, — Franz Faber, — Christian Roth, — Friedrich Mößner, — Andreas Ruinger, — Johann Bayer, — Georg Körber, — Jacob Blunder, — Andreas Weiß, — Paul Meißner, — Johann Egedemeier, — Conrad Schlager, — Johann Knenlein, — Jacob Glanschneider, — Johann Kiener, — Carl Spies, — Friedrich Kreßmann, — Jacob Lelle, — Philipp Nüßlein, — Christian Schnorr, — Joseph Schwarz, — Anton Holzhammer, — Johann Gries, — Peter Kehrer, — Johann Kohl, — Conrad Brenner, — Johann Büttner, — Johann Eichner, — Johann Elling, — Friedrich Hauck, — Peter Strangmüller, — Johann Sebelmeyer, — Alois Reindl, — Andreas Stamminger, — Joseph Feldbauer, — Andreas Lang, — Leonhard Froschauer, — Johann Hirsch, — Joseph Scharscheck, — Georg Würsching, — Julius Wendler, — Ludwig Völlmayer, — Andreas Amann, — Johann Kner, — Caspar Wittmann — und Georg Hagen;

vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann:

die Feldwebel Johann Stahl, — Georg Horst, — Friedrich Miller — und Andreas Heß, — die Sergeanten Anton Norgauer, — Carl von Markreither, nun Landwehr-Officiers-Abspirant, — Andreas Hollermüller, — Christoph Döring, — Joseph Leonhard, — Johann Neukam, — Wilhelm Labermaier, nun Unterlieutenant, — Conrad Sollfrank, — Andreas Zangl, — Andreas Haas, — Johann Fistl — und Franz Hartl, — die Corporale Nepomuk Weinthaler, — Joseph Stocklausner, — Carl Meiler, — Carl Treiber, — Adolph Mündler, — Johann Bezold, — Johann Scharf, — Georg Kopp, — Rupert Baumann — und Leonhard Keimel, —

die Vicecorporale Maximilian Dering, — Johann Hofmann, — Georg Weiland, — Georg Lanzinger, — Marcus Rösch, — Franz Bauer, — Joseph Fuchs — und Georg Dering, — die einjährig Freiwilligen Carl Köckenberger, — August Bauer, nun Landwehr-Officiersadspirant, — Ludwig Markert, nun Landwehr-Officiers-Adspirant, — Carl Mathesson, nun Landwehr-Officiersadspirant, — und Georg Krug, — die Gefreiten Georg Wimponsinger, — Baptist Schwarz, — Maximilian Raab, — August Wolf, — Ludwig Schlecht, — Michael Ragaller, — Ignaz Kaiser, — Michael Flick, — Andreas Simmerl, — Johann Rober, — Georg Hayer, — Ludwig Mühlbauer, — Anton Wolf — und Joseph Schmalzgruber, — die Gemeinen Joseph Karl, — Georg Kandsberger, — Anton Ernst, — Johann Zacherl, — Joseph Lechner, — Michael Trost, — Leopold Stabler, — Anton Stuckart, — Michael Niederhammer, — Johann Schachtner, — Franz Rauhof, — Martin Haydn, — Valentin Schalmo, — Joseph Kettl, — Martin Maier, — Joseph Kandlbinder, — Johann Schambeck, — Michael Graf, — Christian Häring, — Joseph Rathgeber, — Friedrich Lehr II, — Peter Graf, — Nepomuk Mottner, — Anton Schrötz, — Johann Riebelsheimer, — Franz Karlstetter, — Franz Stumvoll, — Johann Winkler, — Johann Biersack, — Xaver Schmidbauer, — Johann Bruckmeier, — Kaspar Harrböck, — Peter Reiter, — Alois Lehner, — Johann Braun — und Joseph Schnellhammer;

vom 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland:

die Officiers-Adspiranten 1. Classe Eugen Rebay von Ehrenwiesen, — Friedrich Weig — und der Landwehr-Officiersadspirant Gabriel Köberlin, — die Feldwebel Peter Reinhard, — Mathias Fallegger, — Georg Schneider — und Johann Griebel, — der Officiers-Adspirant 2. Classe Joseph Prestele, — die Sergeanten Franz Maier, — Andreas Stark, — Ludwig Gutensohn, — Friedrich Heyl, — Martin Wägele, — Alois Maier, — Joseph Eberle, — Johann Häberlein, — Joseph Sigl, — Anton Lamprecht — und Johann Triebel, — die Corporale Eduard Aufschlager, — Georg Beh, — Georg Kirchmaier, — Rochus Ried, — Vincenz Leix, — Johann Altreuther, — Eberle, — Eduard Ker, — Xaver Wagner, — Georg Kern, — August Grashey, — Mathias Sailer, — Anton Denzel, — Johann Schilling, — Joseph Spatz, — Johann Kollmann, — Nikolaus Baumgartner, — Johann Haag, — Joseph Zech, — Georg Zeh, — Friedrich Beyschlag, —

Dionys Endres, — Martin Müller, — Anton Kienle, — August Piquet, — Franz Bellaire, — Friedrich Gram — und Wunibald Gerum, — die Vicecorporale Anton Niederhofer, — Joseph Hartmuth, — Xaver Uhl, — Friedrich Feldner, — Michael Fischer, — Wendelin Bronnenmeier, — Joseph Feuerstein — und Otto Dürr, — die Hornisten Mathias Kalchgruber, — Joseph Hage — und Johann Wagner, — der Tambour Johann Paue, — die Gefreiten Engelbert Reichart, — Matthäus Rösch, — Eustach Dehler, — Paul Meberle, — Ulrich Baumer, — Ulrich Nuber, — Mathias Münch, — Johann Altstetter, — Cölestin Regensburger, — Johann Siedler, — Joseph Kusterer, — Johann Gallenmüller, — Heinrich Rudhart, — Andreas Scheppach, — Jacob Botzenhard, — Johann Hiemer, — Carl Hilber, — Stephan Lander, — Johann Glocker, — Joseph Kathan, — Franz Kantheininger, — Adolph Wild — und Georg Ströbel, — die Gemeinen Heinrich Deffner, — Eduard Schaumann, — Ludwig Weimann, — Mathias Hägele, — Engelbert Ganser, — Anton Pfuhler, — Roman Schmid, — Basilius Schwägele, — Christian Schneider, — Maximilian Polkart, — Mathias Geier, — Joseph Maier, — Otto Holzmann, — Georg Fischer, — Theodor Zobel, — Johann Mayer, — Michael Holl, — Matthäus Bentele, — Joseph Bader II, — Leonhard Gebele, — Georg Löv, — Johann Seifert, — Joseph Benz, — Leonhard Walk, — Friedrich Herber, — Martin Wagner, — Simon Horsch, — Johann Kühn, — Maximilian Füchsle, — Michael Herbst, — Joseph Mengele, — Sebastian Reisner, — Heinrich Stein, — Valentin Maas, — Andreas Heidecker, — Carl Fuß, — Joseph Mittring, — Kaspar Neiblinger, — Peter Mick, — Johann Hämmerle, — Felix Holzheu, — Carl Lehner, — Johann Mebele, — Magnus Port, — Alois Pöppel, — Alois Rupp, — Matthäus Neuner, — Alois Uhl, — Joseph Genser, — Xaver Högg, — Thomas Kreutmayer, — Franz Grünwald, — Xaver Lacher, — Xaver Kimmerle, — Joseph Schäffler, — Leonhard Wagner, — Conrad Spegele, — Johann Lagger, — Georg Laber, — Joseph Albrecht, — Anton Binzer, — Georg Müller I, — Kaspar Mölle, — Johann Ritzler, — Johann Rottmar, — Anton Schmid, — Joseph Häußler, — Joseph Steichele, — Ludwig Schmid, — Johann Baier, — Joseph Bergler, — Kaspar Sager, — Joseph Gasser, — Georg Stahl, — Joseph Gaugenrieder, — Georg Both, — Johann Krämer, —

Johann Hüttenhofer, — Joseph Lorenz, — Andreas Guffler, — Johann Reitzmann, — Johann Becher, — Leonhard Albig, — Georg Keller, — Eduard Schröppel, — Augustin Frey, — Michael Schöner, — Joseph Krausenböck, — Martin Riebele, — Adam Eisenberger, — Johann Renk, — Anton Feistle, — Magnus Graf, — Maximilian Kling, — Andreas Steinmetz — und Johann Wurm;

vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich:

der Landwehr-Officiers-Aspirant Carl Scheblbauer, — der Feldwebel Georg Schnapp, — der Officiers-Aspirant 2. Classe Maximilian Erhard, nun Unterlieutenant, — die Sergeanten Andreas Meixner, — Johann Hornfischer, — Theobald Gollung — und Maximilian Thumann, — die Corporale Joseph Pemmerl, — Jacob Hopfner, — Christian Drießlein, — Carl Walther, — Friedrich Gröbmeier, — Franz Huber — und Joseph Glaser, — die Vicecorporale Franz Maier, — Johann Förstl — und Hermann von Erskine, nun Unterlieutenant, — die Hornisten Johann Häfner — und Georg Zankl, — der einjährig Freiwillige Carl Berthold, nun Landwehr-Unterlieutenant, — der Tambour Andreas Bornschlegel, — die Gefreiten Johann Beck, — Georg Becher, — Joseph Amann, — Stephan Wiegel, — Andreas Barth — und Carl Ahammer, — die Gemeinen Michael Zierer, — Emeran Kraus, — Franz Sußbauer, — Mathias Dobler, — Johann Günzler, — Joseph Schmidtbauer, — Georg Wagner, — Johann Weidner, — Georg Witzig, — Johann Heider, — Friedrich Geiser, — Joseph Keck, — Leonhard Herrmann, — Alois Ilg, — Johann Betz, — Heinrich Behmer, — Johann Heindel, — Johann Messerklinger, — Albert Holzer, — Anton Käfer, — Johann Lustinger, — Simon Wagner, — Carl Klug, — Joseph Raim, — Emeran Ranftl, — Andreas Luttner, — Johann Micherler, — Joseph Blümel, — Anton Herrmann, — Maximilian Art, — Georg Wittmann, — Conrad Heidenreich, — Johann Brütting, — Gregor Scheder, — Simon Pirzer, — Heinrich Wirth, — Carl Stein, — Johann Brendel, — Adolph Kahn, — Johann Kuhmann, — Johann Bahn, — Georg Hierschstetter, — Johann Brunner, — Georg Köhler, — Mathias Bauer, — Johann Kohl, — Thomas Greilinger, — Johann Dreßel, — Georg Meier, — Christoph Legat, — Johann Müller, — Casimir Oehrlein, — Georg Schneider, — Johann Schmidt, — Johann Pilz, — Johann Mantel, — Johann Altmann,

— Joseph Mertel, — Xaver Metzger — und Joseph Renner;

vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann:

der Sergeant Martin Haßauer, — die Gefreiten Andreas Raschbacher — und Johann Wagner, — die Gemeinen Michael Altbang, — Johann Regenfuß, — Andreas Kreuzer, — Lorenz Niclaus, — und Johann Eckert;

vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen:

der Sergeant Adam Oberdorfer, — die Corporale Franz Lachner, — Gustav Müller — und Xaver Schneider, — die Vicecorporale Adam Gundl — und Georg Stamminger, — der Hornist Xaver Liebhardt, — die Gemeinen Peter Stemmer, — Johann Deubler — und Heinrich Fuchs;

vom 1. Jäger-Bataillon:

die Corporale Eduard Schnitzer — und Georg Wißmüller, — der Vicecorporal Ferdinand Baumgärtner, — der Hornist Michael Mathes, — die Gefreiten Georg Rauch — und Peter Harländer, — die Gemeinen Pius Briechele, — Johann Berthold, — Johann Bischof, — Heinrich Locher, — Georg Ponater, — Wilhelm Herz, — Joseph Moser, — Georg Rauh, — Joseph Greuter, — Johann Immle, — Johann Tanner — und Johann Motschenbacher;

vom 2. Jäger-Bataillon:

der Officiers-Aspirant 1. Classe Heinrich Fleßa, — die Oberjäger Jacob Schopper — und Johann Reuner, — die Secondjäger Franz Xaver Forstpointner, — Johann Attenhuber, — Johann Feistl, — und Heinrich Graf von Reigersberg, — die Corporale Joseph Haselreiter, — Joseph Schwarzenbeck, — Gottfried Mack, — August Wagner, — Ulrich Mayr, — Anton Obergruber, — Michael Zelzer, — Leonhard Prinner, — Joseph Winhard, — Johann Haßelreiter, — Andreas Halbert, — Alois Kaiser, — Albert Helldobler, — Joseph Kraus — und Heinrich Röthling, — die Vicecorporale Simon Wenig, — Jacob Daser, — Albert Paull, — Lorenz Trost, — Friedrich Schmid, — Joseph Volkswinkler, — Johann Holzner — und Peter Kolb, — die Hornisten Erhard Distler, — Theodor Perzelmaier — und Georg Kettl, — der Pionier Georg Hausner, — die Gefreiten Georg Penninger, — Jacob Liebhard, — Johann Berndl, — Peter Eisenmann, — Georg Urlbauer, — Joseph Zieglmaier, — Sebastian Stadler — und Clement Sandl, — die Gemeinen Michael Hirschpointner,

— Joseph Seber, — Johann Führer, — Lorenz Zeiler, — Peter Endfellner, — Anton Huber, — Xaver Kappl, — Xaver Schelle, — Georg Fänderl, — Jacob Goldsang, — Joseph Sonner, — Ludwig Maier, — Georg Geiger, — Michael Röhrl, — Jacob Weiß, — Fridolin Kagerl, — Johann Wimmer, Johann Zeiler, — Bartholomäus Kurz, — Joseph Brandl, — Peter Herfellner, — Andreas Herbt — und Michael Brem;

vom 4. Jäger-Bataillon:

der Oberjäger Carl Mäusle, — der Officiersadspirant 2. Classe Carl Pallauf, — die Secondjäger Carl Mohr, — Franz Keller, — Joseph Weinfurtner — und Ludwig von Schmuck, — die Corporale Johann Gaim, — Adolph Meisinger, — Joseph Weichant, — Heinrich Decker, — Joseph Erlacher, — Michael Zeiler und Carl Koch, — die Gefreiten Joseph Renoth, — Joseph Bacher, — Joseph Paintner, — Georg Paul, — Ludwig Dilger, — Johann Filser — und Sebastian Meier, — die Gemeinen Joseph Hamberger, — Leonhard Kehfeitz, — Joseph Schwaiger, — Georg Wagner, — Andreas Utz, — Bartholomäus Brandl, — Joseph Blümel, — Anton Hausinger, — Sebastian Käferloher, — Sebastian Vordermaier, — Severin Aumüller, — Joseph Deichselberger, — Johann Samm, — Alban Meier, — Alois Brunner, — Joseph Frohnholzer, — Johann Reisinger, — Joseph Grünwald, — Anton Mayerhofer, — Christian Seiler, — Jacob Bezenbichler — und Joseph Bauer;

vom 5. Jäger-Bataillon:

der Corporal Wilhelm Schneider, — der Gemeine Joseph Hermann;

vom 6. Jäger-Bataillon:

der Oberjäger Joseph Danner, — der Corporal Wilhelm Herrmann;

vom 7. Jäger-Bataillon:

der Landwehr-Officiersadspirant Franz Scholz, — die Secondjäger Johann Kupfer — und Sebastian Wexler, — die Corporale Johann Zeller, — Johann Kratzer, — Wilhelm Ruf — und Jacob Ott, — der Hornist Johann Steinwender, — der Gefreite Joseph Ley, — die Gemeinen Michael Eierle, — Richard Ihrle, — Alois Neiblinger, — David Winter, — Johann Platzer — und Johann Tröber;

vom 8. Jäger-Bataillon:

der Corporal Hugo Meiler;

vom 9. Jäger-Bataillon:

die Landwehr-Officiersadspiranten Heinrich Thelemann — und Joseph Stadlmayer,

— die Oberjäger Georg Kurzwarth, — der Officiersabspirant 2. Classe Maximilian Wiedemann, — die Secondjäger Conrad Maier, — Johann Buhl, — Ludwig Seitz, — Joseph Unfried, — Wilhelm Freiherr von Treuberg, — Joseph Zirngibl — und Joseph Zehetmaier, — die Corporale Wilhelm Singer, — Georg Steininger, — Ludwig Sickl, — Andreas Huber, — Johann Lebersing, — Ulrich Schreitmüller, — Johann Neff — und Johann Roberer, — die Vicecorporale Johann Klug — und Otto Lutz, — der Hornist Johann Schönholz, — die Gefreiten Joseph Eckstein, — Peter Sterzer, — Adam Graf, — Friedrich Memmler, — Christian Wagner, — Martin Drexler, — Paul Gscheider, — Friedrich Paul, — Mathias Rupp, — Joseph Sigl — und Adam Kraus, — die Gemeinen Ludwig Pilzweger, — Xaver Erlenwein, — Joseph Steiner, — Anton Furthmeier, — Johann Grimbs, — Eduard Weiß, — Joseph Bucher, — Benno Knoll, — Franz Geyer, — Simon Müller, — Franz Wallner, — Joseph Fischer, — Johann Haag, — Philipp Zink, — Xaver Bräu, — Nikolaus Morquet, — Johann Dellefant, — Gerhard Sterr, — Franz Lohr, — Xaver Strebl, — Joseph Tatithner, — Joseph Rohrmaier, — Joseph Baber, — Hugo Graf von Reigersberg, — Georg Sattun — und Ludwig Voll;

vom 10. Jäger-Bataillon:

die Gemeinen Peter Lochner, — Albin Junker, — Michael Falgner — und Adam Emmerling;

vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern:

der 1. Wachtmeister Friedrich Heiß, — die Corporale Lorenz Sedlmaier — und Georg Grubert, — die Gefreiten Martin Weixel, — Maximilian Höllriegl — und Georg Leibenheimer, — die Gemeinen Anton Eichner, — Johann Huber, — Lorenz Mückus, — Mathias Maier, — Johann Kopp, — Georg Sommerer, — Mathias Pauli, — Georg Daxer, — Gilbert Schmotz, — Mathias Mayer — und Xaver Würf;

vom 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert:

die Corporale Leonhard Schaufler, — Peter Lang, — Georg Ludwig — und Eduard Willenbacher, — der Vicecorporal Johann Hartmann, — die Gemeinen Alois Reiser, — Andreas Lehner — und Johann Schmitt;

vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis:

der Gemeine Heinrich Völker;

vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian:

der Corporal Michael Sedlmaier, — der Gefreite Franz Gerhardinger, — die Gemeinen Joseph Fritz, — Johann Steininger — und Carl Hemmer;

vom 4. Chevaulegers-Regiment König:

die 1. Wachtmeister Ludwig Steinberger, — Lorenz Brümann — und Michael Drechsler, — die 2. Wachtmeister Georg Schredl, — Joseph Fleiner, — Peter Schrafstetter — und Carl Seitz, — die Corporale Joseph Stork, — Johann Miehlich, — Wendelin Schwoyer, — Michael Böller, — Benedict Hohmanner, — Paul Grünwald, — Franz Martin, — Joseph Spick, — Carl Kaiser, — Joseph Müller — und Paul Leybel, — die Vicecorporale Mathias Mayer, — Albert Forster — und Carl Wiest, — die Trompeter Franz Walther, — Carl Schreiner — und Michael Dorn, — die Gefreiten August Bogenrieder, — Johann Wagenstaller — und Martin Spanrust, — dann die Gemeinen Mathias Berger, — Joseph Erndl, — Blasius Weindl, — Ludwig Freiherr von Würtzburg, — Johann Schöllhorn, — Albert Wilm, — Joseph Hilpoltsteiner, — Joseph Rauch, — Balthasar Hüber, — Ludwig Markthaler, — Franz Ritter, — Joseph Habersetzer, — Peter Lettenbauer, — Peter Götz, — Carl Balleis, — Joseph Zollner, — Johann Bilgri, — Xaver Hammerl — und Adolph Koneberg;

vom 1. Uhlanen-Regiment vacant Großfürst Thronfolger Nikolaus von Rußland:

der Corporal Johann Bögle, — der Gemeine Otto Memmel;

vom 2. Uhlanen-Regiment König:

der 2. Wachtmeister Michael Nether, — der Gemeine Ludwig Löb;

vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold:

die Officiers-Abspiranten 1. Classe Carl Freiherr von Gumppenberg, — Friedrich Bodenmüller, — Franz Walter, — Heinrich Lenz, — Georg Schreiber — und Ludwig Weinmann, — die Oberfeuerwerker Joseph Hoffmann, — Johann Gärner — und Johann Bodensteiner, — die Feuerwerker Sebastian Rieberer, — Joseph Langthaler, — Friedrich Otzmann, — Johann Muhr, — Andreas Hesse, — Joseph Daller, — Joseph Niedermayer, — Eugen Schauer, — Friedrich Auzinger, — Maximilian Keiner, — Xaver Auer — und Joseph Ammer, — die Corporale Joseph Hartmann, — Cölestin Hohenleitner, — Johann Schuster, — Joseph Kraus, — Ignaz Mendler, — Heinrich Stury, — Joseph Diet-

rich, — Franz Beyerlein, — Eugen Steger, — Alois Staubacher, — Georg Oeffner, — Maximilian Löw, — Alois Reiter, — Carl Pomayer, — Friedrich Link, — Anton Koller, — Adam Krauß, — Martin Dämpfling, — Anton Zierhut, — Georg Stadler, — Rochus Busigl, — Sebastian Kleis, — Anton Brach, — Franz Baumgartner, — Alois Grenzner, — Donatus Klein, — Maximilian Graf Ricciardelli, — die Vicecorporale Kraft Freiherr von Crailsheim, — Georg Eberspecher, — Heinrich Lapper, — Joseph Reither — und Alois Berchtold, — die Trompeter Andreas Deutsch, — Martin Bantele, — Joseph Ertle, — Franz Ruhland, — Joseph Rankl — und Andreas Reindl, — der einjährig Freiwillige Gabriel Seidl, — die Bombardiere Johann Stetter, — Leonhard Hell, — Arkadius Krumper, — Sebastian Delling, — Franz Maier, — Maximilian Marb, — Peter Bauer, Jacob Einberger, — Friedrich Stromberger, — Sebastian Postenrieder, — Joseph Loher, — Alois Ostermeier, — Ludwig Hofbauer, — Joseph Kuchenreuter, — Georg Pürzl, — Michael Hallhuber, — Joseph Dürnhuber, — Jacob Holzapfel, — Lorenz Huber, — Alois Ring, — Joseph Gschwendter, — Benedict Hauber, — Joseph Pessinger, — Johann Iglhaut, — Benedict Hagn — und Johann Meier, — die Fahrbombardiere Joseph Weiß, — Franz Liebhart, — Joseph Rohrmüller, — Franz Krumper, — Johann Häring, — Johann Baumann, — Ludwig Hörterich, — Georg Lindner, — Franz Kainz, — Ludwig Disl, — Simon Robeis, — Jacob Kreusl — und Christoph Krummholz, — die Oberkanoniere Martin Brenner, — Georg Sporer, — Georg Schmidt, — Lorenz Strobl, — Anton Preissinger, — Leopold Schlosser, — Joseph Petzenhauser, — Joseph Prestl, — Simon Rehrl, — Jacob Herz, — Michael Gräf, — Egidius Steiner, — Adolph Rigauer, — Egner, — Ludwig Gaab, — Anton Frühholz, — Johann Dörfler, — Franz Schön, — Joseph Burghaber, — Wilhelm Freiherr von Schirnding, — Joseph Schmotz — und Johann Süßmeier, — die Unterkanoniere Joseph Vogl, — Joseph Ferber, — Joseph Bindorfer, — Michael Rummel, — Joseph Hackl, — Maximilian Weißmüller, — Friedrich Baumann, — Joseph Granby, — Joseph Kammermeier, — Joseph Götzenberger, — Jacob Mergenthaler, — Joseph Hölzl, — Carl Würzer, — Xaver Himmel, — Joseph Tölzer, — Eusebius Eber, — Johann Rahm, — Joseph Zimmermann, — Daffner, —

Georg Blaumüller, — Lorenz Mühldorfer, — Otto Kaiser, — Simon Moser, — Franz Xaver Irlbeck, — Rudolph Pol, — Conrad Rath, — Anton Suckner, — Simon Pfaff, — Isidor Süß, — Franz Ingerl, — Engelbert Ernstberger, — Johann Brunner, — Franz Baierlein — und Johann Höpfner, — die Fahrkanoniere Joseph Berger, — Anton Wörndl, — Maximilian Streitl, — Andreas Scheuber, — Georg Pscheid, — Johann Bogner, — Joseph Grillmeier, — Joseph Lehner, — Joseph Gruber, — Jacob Ludwig, — Michael Hupf, — Joseph Böckl, — Johann Hoberlein, — Wilhelm Bittermann, — Jacob Jungbauer, — Anton Bauer, — Friedrich Borst — und Franz Glanegger, — die Fuhrwesenssoldaten Felix Bader — und Franz Weibinger, — die Ouvriers Ferdinand Rehlen, — Jacob Goldhammer, — Johann Weyh — und Joseph Kühlberger;

vom 2. Artillerie-Regiment Brodesser:

der Feuerwerker Ludwig Kollermann, — die Corporale Johann Grübel — und Jacob Diehl, — der einjährig Freiwillige Franz Eckert, — der Bombardier Joseph Billand, — der Oberkanonier Ludwig Riedel, — die Unterkanoniere Christoph Schwarz — und Ferdinand Duberstadt;

vom 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter:

der Officiers-Adspirant 1. Classe Carl Endres, — die Oberfeuerwerker Joseph Heinl, — Adam Ederer — und Joseph Schweitzer, — die Feuerwerker Friedrich Schuh, — Maximilian König, — Georg Fischer, — Johann Lippert, — Saul Bauer, — Ludwig Sachs — und Joseph Tabertshofer, — die Corporale Friedrich Höhn, — Johann Stabelmann, — Michael Reuß, — Michael Ott, — Franz Sommer, — Johann Höhberger, — Clemens Fürst, — Carl Hacker, — Georg Hauck, — Martin Bierler, — Conrad Schneider, — Heinrich Stoll, — Martin Keupp, — Simon Stengel, — Paul Käser, — Georg Walz, — Michael Zach, — Joseph Eschenbach, — Georg Scherbl, — Andreas Gebhard, — Franz Kollnberger, — Joseph Hauser, — Otto Riedmaier, — Philipp Postel — und Joseph Haberl, — die Trompeter Otto Lausenmaier, — Johann Meyer, — Cajetan Albert — und Lorenz Ingerl, — der einjährig Freiwillige Hans Harleß, — die Bombardiere Michael Weit, — Georg Abersfelder, — Franz Strohmeier, — Jacob Schäfer, — Nikolaus Ultsch, — Andreas Fischer, — Joseph Breuber, — Ignaz Goldhammer — und Alois Bibl, — die Fahrbombardiere Anton Bornberger, — Andreas Krauß, — Anton

Sterr, — Joseph Feßel, — Xaver Lohbrunner — und Joseph Schimpfhauser, die Oberkanoniere Carl Fischberger, — Georg Friedl, — Georg Ranftl, — Michael Zißler, — Joseph Weiß — und Alois Kanzler, — die Unterkanoniere Conrad Teifel, — Johann Fleckenstein, — Thomas Blank, — Johann Schmid, — Franz Kaiser, — Joseph Sturm, — Wilhelm Flurer, — Friedrich Fleischmann, — Ludwig Fischer, — Friedrich Maar, — Simon Muggeßer, — Johann Milz, — Johann Berger, — Anton Melzl — und Joseph Bierlmaier, — die Fahrkanoniere Philipp Dietz, — Simon Rieder, — Johann Anderel, — Johann Rutzinger, — Jacob Müller, — Johann Probst, — Anton Wagner, — Martin Dedio, — Alois Harlacher, — Andreas Sachs, — Jacob Echter, — Johann Wolz, — Thomas Redl, — Joseph Unertl, — Michael Lang, — Franz Meindl, — Rupert Fischberger, — Andreas Seiler, — Johann Brumbauer, Conrad Maier, — Johann Galler — und Ludwig Sachs;

vom 4. Artillerie-Regiment König:

die Feuerwerker Andreas Walcher — und Leonhard Glöggler, — die Corporale Friedrich Ohr, — Joseph Weihmann, — Franz Perignon, — Johann Groß, — Johann Weiß, — Adam Wichert — und Friedrich Mayer, — der Trompeter Friedrich Herzog, — die Bombardiere Wilhelm Sypel, — Johann Gaa, — Michael Hart, — Michael Dezember — und Wilhelm Heichlinger, — die Oberkanoniere Georg Fleischmann, — Joseph Obenauf, — Michael Endreß, — Hermann Reiser, — Johann Otzmann, — Michael Findel — und Albert Lachnit, — die Unterkanoniere Roman Aulbach, — Victor Rist, — Jacob Marschall, — Franz Albert, — Leonhard Fröhly — und Peter Schmitt, — die Ouvriers Franz Dallmeier — und Maximilian Fellner;

vom Genie-Regiment:

die Obermeister Andreas Selig — und Heinrich Zunbrunn, — die Untermeister Kilian Eichinger, — Jacob Schamel, — Johann Altenberger, — Ludwig Eichinger, — Kaspar Rieberer, — Baptist Pöllath, — Peter Leikert, — Heinrich Scheitel, — Peter Haberl — und Joseph Weiß, — die Führer Valentin Kunkel, — Michael Pachmayr, — Andreas Schlamp, — Adam Rausch, — Johann Bauer, — Johann Seitz, — Johann Klarmann, — Friedrich Becker, — Andreas Reif, — Anton Weiß, — Johann Kleemann, — Georg Hackl, — Johann Geißler, — Johann Hammer, — Xaver

Müller, — Kaspar Englhardt, — Joseph Stuiber — und Johann Lechner, — die Gefreiten Anton Brönner, — Michael Handlos, — Johann Steudl, — — Constantin Gröber, — Georg Wicklein — und Michael Krinner, — die Gemeinen Carl Pelikann, — Georg Schmitt, — Leonhard Zellner, — Philipp Wagner, Christoph Ulhorn, — Christoph Jäger, — Kaspar Jakob, — Anton Dilbey, — Carl Kunz, — Peter Stolz, — Erhard Schneider, — Ignaz Baar, — Joseph Kaiser, — Xaver Zitzelsberger, — Georg Söldner, — Franz Damberger, — Heinrich Wich, — Johann Stöcker, — Anton Thalmaier, — Alois Brönner, — Andreas Gasteiger — und Ludwig Ebner;

von der 1. Sanitäts-Compagnie:

die Sergeanten Martin Neumaier, — Martin Mayer, — Joseph Wörle — und Ludwig Schröck, — die Corporale Johann Schöpfer, — Anton Grahammer, — Lorenz Heimrich, — Johann Renner — und Xaver Schrell, — der Gefreite Joseph Maier, — die Gemeinen Carl Floßmann, — Anton Forster, — August Mall, — Kaspar Schneller, — Anton Huber — und Michael Märkl;

von der 2. Sanitäts-Compagnie:

der Corporal Georg Altheimer, — die Gemeinen Georg Fischer, — Franz Rößler, — Joseph Kayser, — Kilian Gaißler, — Anton Mayer, — Lorenz Hartung, — Nikolaus Altendorfer, — Leonhard Heintz, — Paul Dobel, — Johann Schraut, — Sebastian Ungerbühler, — Franz Voll — und Georg Kehry;

von der 3. Sanitäts-Compagnie:

der Feldwebel Joseph Veith, — der Sergeant Philipp Hoch — und der Gemeine Leonhard Schmidt;

von der 4. Sanitäts-Compagnie:

die Corporale Johann Bengl, — Leonhard Hitzler, — Friedrich Steffel, — Joseph Staar — und Reinhard d'Haibe, — der Gefreite Johann Obermaier, — die Gemeinen Joseph Löffler, — Jacob Mader, — Johann Singer — und Philipp Beck;

vom Haupt-Feldspital Nr. IV:

die einjährig freiwilligen Mediciner und functionirenden Assistenzärzte Adam Kunkel, — Michael Vandorf, — Friedrich Dessauer;

vom Aufnahms-Feldspital Nr. II:

die einjährig freiwilligen Mediciner und functionirenden Assistenzärzte Heinrich Ullrich, — Conrad Schwarz, — Eugen Kratzer — und Anton Hüttinger;

vom Aufnahms-Feldspital Nr. VI:

die einjährig freiwilligen Mediciner und functionirenden Assistenzärzte Ernst Heimpel — und Michael Enders;

vom Aufnahms-Feldspital Nr. X.:

der einjährig freiwillige Mediciner und functionirende Assistenzarzt Johann Bübel;

vom Aufnahms-Feldspital Nr. XII:

die Wehrpflichtigen und functionirenden Assistenzärzte Ernst von Bezold — und Friedrich Schäfer, — der Corporal Peter Urlaub, — die Gemeinen David Ott, — Christian Stockinger — und Valentin Weigler;

von der Feld-Gendarmerie:

die Brigadiere Philipp Reis, — Anton Brugger — und Franz Eymelt;

Belobt werden:

vom Infanterie-Leib-Regiment:

der Oberst Anton Ritter von Täuffenbach, — die Majore Eduard von Baur-Breitenfeld — und Otto von Orff, — der Stabshauptmann Heinrich von Vallade, — die Hauptleute Friedrich Staubwasser, — Gottfried Cucumus, — Carl Hoffmann, — Friedrich Biondino — und Melchior Freiherr von und zu der Tann, — die Oberlieutenants Friedrich Freiherr von Zoller, — Carl Föringer, — Carl Reisner Freiherr von Lichtenstern, — Wilhelm Weber, Bataillons-Adjutant, — Ludwig Freiherr von und zu der Tann, — Adolph Galler, — August Manz, — Gottlob Peters — und Hermann Ehrne von Melchthal, — die Unterlieutenants Friedrich Nobel — und Friedrich Krieger, — die Landwehr-Unterlieutenants Heinrich Neuschel, — Friedrich Schneider, — Friedrich von Sigriz, — Georg Gött, — Heinrich Schmidbauer — und Johann Sutor;

der Feldwebel Carl Bischoff, — die Sergeanten Friedrich Weber, — Joseph Obermüller, — Johann Wolf — und Leopold Gerstmeier, — die Corporale Wilhelm Gerau, — Ludwig Dürr, — Gustav Gulden, — Maximilian Stücker, Andreas Meinalt, — Emil Kopf, — Friedrich Dörflein, — Joseph Koch, — Sigmund Böhm, — Bertram Datz, — Franz Stücklein, — Conrad Triendl, — Joseph Aschauer — und Joseph Schweinsteiger, — die Vicecorporale Georg Bosch, — Otto Dahl, — Julius Felshof, — Paul Krieger — und Joseph Haas, — der einjährig Freiwillige Ernst Seitz, — die Tamboure Georg Müller — und Eduard Moser, — die Gefreiten Johann Wörle, — Markus Sextl, — Michael Kolbinger, — Paul Pemsel, — Johann Fegg, — Michael Fuhrmann, — Alois Hailer,

— Joseph Guggenbichler, — Maximilian Rankl, — Lorenz Ernst, — Georg Weiß, — und Adam Wieberger, — die Gemeinen Johann Walther, — Georg Niedermayer, — Joseph Hauser, — Anton Esterer, — Martin Haas, — Simon Merkl, — Sebastian Altenwegner, — Johann Angerer, — Joseph Bayer, — Joseph Möberl, — Anton Loferer, — Andreas Zechmeister, — Ludwig Altmann, — Johann Jung I, — Joseph Posch II, — Sebastian Burghartwieser, — Joseph Landsberger, — Alois Freiberger, — Stephan Maier, — Johan Meterer, — Clemens Seebald, — Peter Stemmer, — Sebastian Schöner, — Johann Auer, — Leopold Hecker, — Johann Knabl, — Lorenz Mader, — Johann Schilling, — Joseph Detter, — Joseph Doll, — Carl Raufer, — Joseph Wimmer, — Alois Dietz, — Ludwig Ester, — Joseph Steinberger I, — Erasmus Weber, — Clement Wagner, — Franz Heger, — Ulrich Scharer, — Peter Hölzle, — Franz Dasch, — Martin Wandler, — Anton Freiberger, — Mathias Ganser, — Bernhard Schuhböck, — Jacob Hacker, — Lorenz Mittermeier, — Leopold Renner, — Joseph Fronsberg, — Johann Müller II, — Erhard Zimmerer, — Jacob Egger, — Valentin Schramm — und Philipp Burghofer;

vom 1. Infanterie-Regiment König:

der Stabshauptmann Ernst von Rücker, — der Hauptmann Wilhelm Graf von Taufkirchen-Lichtenau, — die Oberlieutenants Wilhelm Krane, Bataillons-Adjutant, — Paul von Cramon — und Maximilian Freiherr von Prielmayer, — der Unterlieutenant Michael Zehetmaier, — die Landwehr-Unterlieutenants Edmund Walter, — Heinrich von Fischer, — und Martin Friedl;

der Sergeant Thomas Prestel, — der Landwehr-Sergeant Christian Hoch, — die Corporale Ludwig Schuster, — Xaver Aichmayer — und Joseph Knauer, — der Vicecorporal Andreas Sedlmayer, — der Landwehr-Hornist Michael Maiergünther, — die Gefreiten Georg Pirsch, — Joseph Doll, — Wolfgang Gschwendtner, — und Nicolaus Schwaiger, — die Gemeinen Michael Ottilinger, — Joseph Deschl, — Michael Brod, — Lorenz Pfeffer, — Joseph Dillis, — Heinrich Ebel, — Alois Thalhammer, — Johann Maier, — Dionys Rieger, — Georg Getschl, — Maximilian Weber, — Xaver Kastenmüller, — Jacob Kiefer, — Jacob Obermaier, — Johann Schwemmer, — Joseph Zach, — Sebastian Wildenrother, — Jacob Altenberger, — Anton Kneißl, — Anton Ostler, — Joseph Paur, — Joseph Schneider, — Anton

Strobl, — Maximilian Ströbl, — Joseph Haimerl, — Corbinian Herzog, — und Anton Müller;

vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz:

der Major Theodor von Coulon, — die Hauptleute Nepomuk von Effner, — Maximilian von Baligand, — Carl Annetsberger, — Franz Haren, — August Unrein — und Gustav Krauß, — die Oberlieutenants Luitpold Freiherr von und zu der Tann-Rathsamhausen — und Jacob Fortenbach, Bataillons-Adjutanten, — Carl Danzer, — Wilhelm Sprunner von Mertz, Bataillons-Adjutant, — Heinrich Laumer — und Joseph Thenn, — die Unterlieutenants Julius Rau, — Ludwig Reichensperger, — Adolph Freiherr von und zu der Tann, — Emil Riederer, — Richard Freiherr von Esebeck — und Magnus Bock, — die Landwehr-Unterlieutenants Joseph Gerner, — Theodor Auracher, — Carl Wagner — und Friedrich Koch, — der Landwehr-Assistenzarzt Dr. Ludwig Rüth;

die Sergeanten Johann Welker, — Ludwig von Pigenot, — Alois Artinger — und Ludwig Landgraf, — die Corporale Joseph Hotz, — Joseph Pölt, — Franz Wunder, — Valentin Krebrucker, — Anton Weiß, — Michael Kaiser, — Anton Weingärtner, — Joseph Wimmer, — Ludwig Burkhard, — Carl Lenz — und Georg Friedl, — die Vicecorporale Joseph Hammerl, — Benno Hauser, — Johann Baptist Aigner, — Rudolph von Seyfried — und Carl Strauß, — die einjährig Freiwilligen Franz Krüger — und Carl Müller, — die Gefreiten Anton Ernst, — Johann Albertinger, — Martin Bräuherr — und Michael Angermaier, — die Gemeinen Joseph Steinherr, — Benedict Schmerbeck, — Sebastian Danner, — Martin Federkiel, — Jakob Wiesmayer, — Georg Schlögel, — Mathias Früchtl, — Michael Steinbauer, — Georg Teufel, — Johann Körtel, — Mathias Enthart, — Joseph Ermaier, — Georg Maurer, — Joseph Eberwein, — Johann Späth, — Thomas Roblechner, — Corbinian Jauth, — Joseph Oswald, — Heinrich Hohfelder, — Anton Breitenlochner, — Benno Strohmaier, — Johann Wagner II, — Wilhelm Zippert, — Andreas Stopfer, — Carl Winterblum, — Georg Abenthum, — Xaver Menhart, — Joseph Deischl, — Sebastian Kirchmaier, — Simon Schierlinger, — Franz Ufertinger, — Joseph Ablwart, — Simon Schnell, — Michael Bichlmaier, — Leonhard Heltmaier, — Georg Rottenwehrer, — Johann Hundsmann — und Carl Marchand;

vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern:

der Hauptmann Carl von Schleich, — die Oberlieutenants Franz Müller, Bataillons-Adjutant, — Georg Hoffmann — und Adalbert von Hofmann, — der Unterlieutenant Rudolph Peteler;

der Feldwebel Simon Bosch, — der Sergeant Anton Lößler, — der Corporal Maximilian Steeger, — die Vicecorporale Andreas Lang, — Adolph Rudolph — und Benedict Joachim, — der Hornist Xaver Winkler, — die Gefreiten Joseph Poppel, — Anton Moser, — Georg Gruber, — Thomas Schmidbauer, — Franz Mößmer, — Michael Bayerl, — Joseph Ostler — und Johann Dürr, — die Gemeinen David Schmid, — Andreas Welzmüller, — Franz Wegmann, — Johann Göckler, — Januarius Haggenmiller, — Joseph Becherer, — Michael Becherer, — Conrad Anich, — Franz Huber, — Anton Bettinger, — Balthasar Deiß, — Joseph Reisacher — und Michael Brigle;

vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen:

der Oberlieutenant und Bataillons-Adjutant Oscar Rittmann;

vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen:

die Hauptleute August Savoye, — Jacob Schreyer, — Maximilian Rebenbacher, — Heinrich Krug — und Ludwig de Sachi-Palestrini, — die Oberlieutenants Gustav Körbler — und Mathias Herold, — der Unterlieutenant Gustav Lynker;

der Feldwebel Ignaz Regel, — die Sergeanten Philipp Walther — und Adalbert Schmidt, — die Corporale Friedrich Schott — und Friedrich Oeser, — der Vicecorporal Heinrich Schlee, — der Gefreite Conrad Oertel, — die Gemeinen Nikolaus Herberich, — Michael Kastner — und Martin Schnell;

vom 9. Infanterie-Regiment Wrede:

der Corporal Nikolaus Gerber, — der Gemeine Michael Hornung;

vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig:

der Oberstlieutenant Joseph Graf von Joner-Tettenweiß, — der Hauptmann Johann Kraft, — die Oberlieutenants Eduard Daser — und Carl Dümlein, — die Unterlieutenants Carl Mühlbaur — und Johann Schmitt, — die Landwehr-Unterlieutenants Carl von Spies, — Gustav Schollwöck, — Clemens Meller, — Daniel Conrad — und Ludwig Schuster;

die Officiersaspiranten 1. Classe Carl Kramer — und Wolfgang Wein, — der Sergeant Michael Rahl, — die Corporale Franz Fuchs, — Friedrich Schießler, — Christian Schläfer, — Johann Niemetz, — Jo-

hann Schwarz, — Michael Allgeyer, — Georg Schmitt, — Wilhelm Jäger, — Andreas Lutzner, — Georg Haid — und Johann Beck, — die Vicecorporale Martin Festner, — Leopold Kühn, — Jacob Beck, — Philipp Pirmann — und Conrad Utz, — die Gefreiten Joseph Buchberger, — Andreas Fleischmann, — Michael Fink, — Xaver Meier, — Xaver Roth, — Wolfgang Höllerer, — Michael Gärtner — und Johann Böhnlein, — die Gemeinen Franz Reiser, — Georg Rittmann, — Georg Fierlsch, — Georg Steuble, — Xaver Drecholer, — Georg Schuller, — Anastasius Seibl, — Stephan Pirner, — Franz Asam, — Lorenz Fröhler, — Johann Kunz, — Wolfgang Buchner, — Georg Billmann, — Maximilian Stumm, — Georg Käfferlein, — Carl Neußinger, — Adam Neuzling, — Friedrich Schuster, — Adam Liegl, — Michael Füracker, — Franz Fiegl, — Johann Auburger, — Adam Buchner, — Gottfried Baum, — Wolfgang Pestenhofer, — Michael Flott, — Philipp Forcher, — Johann Göller, — Friedrich Ströbel, — Georg Link, — Michael Haas, — Johann Dorner, — Johann Wagner I, — Jacob Schmidt, — Johann Gottschalk, — Nikolaus Jäger, — Sebastian Kaiser, — Johann Holzhauser, — Adam Schön, — Friedrich Strobel, — Georg Buchner, — Johann Drechsler, — Johann Lerner, — Melchior Müller, — Johann Schlirf, — Simon Baderschneider, — Johann Feldbauer, — Heinrich Seifert — und Johann Oeling;

vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann:

die Hauptleute Conrad Scholler — und Ernst Freiherr von Pfetten-Arnbach, — die Oberlieutenants Georg Muschi, — Hugo Arnold, — Gottfried Nebenbacher — und Aquilin Harrach, — die Landwehr-Unterlieutenants Johann Gutbrod, — Ludwig Ziegler — und Ludwig Hörmann, — der Bataillonsarzt Dr. Maximilian Vogl;

der Feldwebel Sebastian Völk, — die Sergeanten Sebastian Ziegler, — Theodor Schauer, — Johann Stiegler — und Martin Kettner, — der Corporal Christoph Hofmann, — der Hornist Anton Peter, — die einjährig Freiwilligen Georg Lauerer, — Joseph Dotzer — und Ludwig Stern, — die Gefreiten Mathias Burkart, — Adam Geitner — und Johann Kittl, — die Gemeinen Peter Graf, — Wenzeslaus Former, — Johann Fuchs, — Johann Bemmel, — Franz Moser, — Carl Wohlmuth, — Georg Winter, — Peter Illesberger, — Kaspar Hauerschild, — Xaver Eichenseer, — Leopold

Hausner, — Georg Huber, — Michael Leitner, — Vincenz Pauli, — Johann Rieberer, — Jacob Schönberger, — Sebastian Wittmann, — Xaver Zauner, Johann Sternegger, — Joseph Sugsbrabl, — Leopold Stabler, — Johann Brai, — Johann Heibn, — Anton Schrötz, — Nepomuk Mottner, — Johann Riebelsheimer, — Georg Kulzer, — Joseph Kettl, — Georg Rabl, — Joseph Kern, — Joseph Maierhofer, — Michael Wagner, — Christoph Rieger, — Paul Beichtinger — und Joseph Rupp;

vom 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland:

die Hauptleute Philipp Mayr, — Adolph Rosenmerkel — und Otto Lechner, — der Oberlieutenant Ludwig Schlatter, — der Unterlieutenant Johann Ritter von Schmäbel;

der Feldwebel Anton Killmayer, — der Sergeant Carl Vicari, — der Corporal Carl Fahrenschon, — die Gefreiten Kaspar Heinrich, — Fabian Fischer — und Johann Lang, — die Gemeinen Jacob Kimpfler, — Andreas Faulhaber, — Joseph Zorn, — Kaspar Heid, — Friedrich Ringlein, — Kaspar Wiedemann, — Joseph Schmid, — Joseph Hintermaier, — Anton Gruber, — Lorenz Fischer, — Heinrich Meier, — Joseph Lutzenberger, — Johann Munker, — Johann Maier, — Xaver Fickler, — Michael Lehner, — Carl Michler, — Christian Nußer, — Johann Selzle, — Joseph Thalhofer, — Johann Bestler, — Simon Zanker, — Anton Burlefinger, — Johann Feldmaier, — Adam Haas — Georg Hofmann, — Anton Sauer, — Anton Höß, — Joseph Leonhard, — Generosus Kern, — Joseph Bosch — und Johann Stacher;

vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich:

die Majore Carl Feiherr von Schönhueb — und Baptist Endres, — die Hauptleute Johann Haag, nun Major, — Jacob Haack, — Jacob Planett, — Theodor Hoberlein, — Joseph Künnell — und Wilhelm Kätenpeckh, — der Oberlieutenant und Regiments-Adjutant, nun Hauptmann, Joseph Bauerschubert, — der Oberlieutenant und Bataillons-Adjutant, nun Hauptmann, Adolph Grohe, — der Oberlieutenant Joseph Knies, — die Unterlieutenants Joseph Obele, — Albert von Walter, — Friedrich von Grundherr zu Altenthann und Weyherhaus — und Heinrich Barnickel, — die Landwehr-Unterlieutenants Theodor Gerstl, — Maximilian Spätt, — Franz Bergmann, — Otto Lorenz, — Carl Wetsch, — Andreas Bachmaier — und Eduard Käufl, — der Bataillonsarzt Dr. Friedrich Küster;

der Sergeant Georg Helbig, — die Corporale Johann Dienstbier — und Johann Staudner, — die Vicecorporale Carl Bernhardt, — Adalbert Maier, — Johann Schuster — und Sebastian Roibl, — die Gefreiten Georg Walter, — Johann Gießwein, — Georg Jann, — Wolfgang Götz, — Martin Filsmeier, — Ulrich Mack, — Stephan Schmalzbauer, — Joseph Forster, — Wilhelm Stark, — Johann Kronenberger — und Johann Heimerl, — die Gemeinen Johann Friedrich Schnepf, — Michael Weiß, — Georg Hübner, — Georg Böhner, — Martin Pfefferkorn, — Joseph Zahnweh, — Lorenz Eckmann, — Kaspar Schmiedt, — Anton Dengler, — Heinrich Schüßl, — Anton Fuchs, — Joseph Brunersberger, — Ludwig Reckenbauer, — Georg Götz, — Ludwig Mertz, — Joseph Gschrey, — Leonhard Mayer, — Johann Welker, — Stephan Ziegler, — Sebastian Rabspieler, — Georg Grob, — Georg Hofmann, — Michael Weinfurtner, — Conrad Wagner, — Carl Wachter, — Michael Ziegler, — Christian Glunschneider, — Johann Haas, — Michael Förtsch, — Gottlieb Hoffmann, — Johann Laugner, — Johann Forster, — Georg Pfänder, — Johann Spandl, — Johann Blank, — Veit Pohl, — Conrad Popp, — Johann Hager, — Johann Baierlipp, — Georg Dörfler, — Johann Holl, — Georg Lang, — Mathias Preis, — Heinrich Herold, — Joseph Geislinger, — Ignaz Meyer, — Joseph Muck, — Johann Niclas, — Robert Brucker, — Philipp Pfister, — Sebastian Gassenhuber, — Friedrich Frietz, — Theodor Stoll, — Johann Spangler, — Johann Hörwarth, — Sebastian Baier, — Joseph Walter, — Johann Weinbeck, — Georg Plutz, — Andreas Wiesinger, — Xaver Schindler, — Nepomuk Geißlinger, — Johann Knauer, — Johann Seis, — Sigmund Meyer, — Friedrich Müller, — Friedrich Sponseil, — Joseph Pletzinger, — Andreas Rockelmann, — Pankraz Leipold, — Joseph Kirmeier, — Georg Wild, — Johann Wiesent, — Joseph Lehmeier, — Franz Götz, — Johann Liebel, — Johann Schaub, — Franz Maier — und Johann Tatner;

vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann:

der Hauptmann Armand Mieg, — der Unterlieutenant Paul Bomhard;

der Vicecorporal Thomas Scheuenpflug;

vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen:

der Oberst Friedrich Freiherr von Treuberg, — der Major Oscar von Schint-

ling, — der Hauptmann Otto Sigl, — die Oberlieutenants Ferdinand Haller — und Franz Blaimberger, — der Unterlieutenant Jacob Burkhardt, — die Landwehr-Unterlieutenants Friedrich Manz — und Georg Naberer;

der Officiers-Abspirant 1. Classe Baptist Zapff, — der Feldwebel Leonhard Karl, — die Sergeanten Georg Beistner — und Nikolaus Hesch, — die Corporale Peter Wagner, — Wilibald Ulses, — Joseph Fell — und Wilhelm Vollrath, — der Landwehr-Corporal Joseph Seiß, — der Vicecorporal Johann Reck, — die Gefreiten Wilhelm Flohr — und Friedrich Pfanz, die Gemeinen Joseph Kroh, — Georg Fröhlig, — Martin Spitzbart — und Ludwig Lehr, — der Landwehrmann Georg Schirmer;

vom 1. Jäger-Bataillon:

die Hauptleute Maximilian Pappus von Trazberg Freiherr von Rauchenzell und Laubenberg, — Ferdinand Freiherr von Zu Rhein, — Adolar Bresselau von Bressensdorf — und Eduard Gries, — die Oberlieutenants Otto Freiherr von Prielmayer — und Wilhelm Freiherr von Waldenfels, — die Unterlieutenants Oscar Schmeckenbecher — und Adam Müller, — die Landwehr-Unterlieutenants Sigmund Linde, — Maximilian Prestele, — Wilhelm Wilhelm — und Georg Sautter, — der Bataillonsarzt Dr. Leonhard Mayrhofer, — der Landwehr-Assistenzarzt Dr. Adolph Gschwender;

die Secondjäger Maximilian Schwer, — Hilarius Miehler, — Georg Albert, — Heinrich Kießling, — Simon Schießler — und Maximilian von Stabler, — die Corporale Maximilian Stabler, — Joseph Stabler, — Alois Treutler, Ferdinand Herb, — Otto Jung, — Joseph Socher — und Conrad Tümpel, — die Vicecorporale Ferdinand Baumgärtner, — Gustav Müller, — Franz Langegger, — Joseph Lang I, — Oswald Stöhr — und Anton Bentele, — die Gefreiten Georg Robler, — Johann Traut, — Johann Wagner — und Joseph Trautwein, — die Gemeinen Georg Fröhlich, — Xaver Bader, — Vitus Wörner, — Maximilian Fehle, — Georg Karg, — Ludwig Poppele, — Johann Nägele, — Joseph Berkthold, — Casimir Greif, — David Rehklau, — Thaddäus Ott, — Ulrich Holl, — Andreas Micheler, — Peter Patschneider, — Johann Friedl, — Ludwig Häring, — Georg Haf — und Mathias Mittler;

vom 2. Jäger-Bataillon:

der Major Otto Wirthmann, — der Hauptmann Franz Golch, — die Oberlieu-

tenants Theodor Bruch, — Joseph Pöllath, — Wilhelm Hilbert — und Maximilian Ott, Bataillons-Adjutant, — die Unterlieutenants Ernst Freiherr von Barth zu Harmating — und Alois Wolker;

die Secondjäger Johann Attenhuber, — Alois Reichberger — und Georg Richter, — die Corporale Sebastian Ertl, — Georg Büttner, — Clemens Pfeiffer — und Friedrich Schmid, — der Vicecorporal Joseph Würmheller, — die Gefreiten Albert Pauli, — Joseph Leitinger, — Andreas Zehetmaier — und Joseph Brandl, — die Gemeinen Joseph Deimer, — Nikolaus Huber, — Lorenz Noberer, — Sebastian Schuster, — Martin Kuhn, — Jacob Köppl, — Andreas Wanner, — Sixtus Thiriot, — Joseph Massinger, — Michael Turner, — Johann Gschwandtner, — Carl Schuster, — Simon Stiglocher, — Ludwig Deigl, — Franz Strobl, — Jacob Goldsong, — Joseph Kaiser, — Johann Striegel, — Michael Stadler, — Benno Huber, — Peter Bauer, — Johann Moberegger, — Georg Herker, — Joseph Muzl, — Xaver Kirmaier, — Alphons Stegmeier, — Paul Weichsleder, — Johann Poschner, — Wolfgang Wildgans, — Albert Kirchner, — Georg Wagner, — Georg Gratzl, — Mathias Lex — und Jacob Höpfl;

vom 3. Jäger-Bataillon:

die Secondjäger Andreas Schimmel — und Friedrich Hunger;

vom 4. Jäger-Bataillon:

der Hauptmann Theodor Kollmann, — die Oberlieutenants Edmund Wölfle — und Maximilian Freiherr von Berchem, Bataillons-Adjutant, — die Unterlieutenants August Müller — und Ernst Freiherr von Kramer;

der Oberjäger Anton Kellner, — der Secondjäger Johann Gastl, — die Corporale Wolfgang Lang — und Georg Buchleitner, — der Vicecorporal Carl Wessenig, — der Hornist Carl Lengriesser, — die Gefreiten Severin Wurstbauer — und Johann Grammelsberger, — die Gemeinen Joseph Eppich, — Johann Pamesberger, — Ignaz Schiller, — Joseph Kolmeder, — Joseph Rötzer, — Jacob Voggenreiter, — Theodor Erlemeier, — Peter Seibl, — Joseph Janker II, — Mathias Meier, — Franz Fischer, — Franz Schwab, — Clemens Krug; — Johann Melf, — Anton Neumann, — Alois Bobmeier, — Jacob Mall — und Friedrich Haseneder;

vom 5. Jäger-Bataillon:

der Hauptmann Maximilian Rey;

vom 7. Jäger-Bataillon:

die Oberlieutenants Conrad Huber — und Carl Rehm, — der Unterlieutenant Ludwig Weber, — der Landwehr-Unterlieutenant Maximilian Freiherr von Bechtolsheim;

der Officiers-Aspirant 1. Classe Heinrich Reisner Freiherr von Lichtenstern, — der Oberjäger Anton Kalkbrenner, — die Secondjäger Philipp Maier, — Georg Albrecht — und Michael Höck, — die Corporale Georg Balmberger, — Georg Morneburg — und Georg Melcher, — der Hornist Xaver Goßner, — die Gemeinen Joseph Buckl, — Kaspar Huber, — Xaver Beck, — Leonhard Jungmann, — Georg Maier, — Christoph Lindner, — Wilibald Kreitmeyer, — Friedrich Herbolsheim, — Joseph Maal, — Joseph Rudolph, — Georg Horn, — Joseph Hasebeck, — Ludwig Göltl — und Johann Heuschneider;

vom 9. Jäger-Bataillon:

die Unterlieutenants Heinrich Rambauer, Bataillons-Adjutant, — und Maximilian Poll, — die Landwehr-Unterlieutenants Joseph Kroneder — und Julius Göhler;

der Corporal Bartholomäus Kellermann, — der Vicecorporal Joseph Werner, — der Hornist Joseph Zeh, — die Gefreiten Demetrius Wiedemann — und Georg Poschenrieder, — die Gemeinen Kaspar Teich, — Joseph Federl, — Anton Weinzierl, — Jacob Hemmerling, — Carl Wittmann, — Peter Neßl, — Franz Klaftner, — Joseph Plenk, — Friedrich Oesterreicher, — Joseph Fritschler, — Eduard Wendleder, — Alois Gmach, — Mathias Alber, — Joseph Scharle, — Michael Parnesois, — Johann Bieg, — Joseph Geiger — und Georg Holzapfel;

vom 10. Jäger-Bataillon:

der Oberlieutenant Adam Dietz;

vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern:

die Unterlieutenants Lambert Freiherr von Baricourt — und Otto Frank, — der Bataillonsarzt Dr. Carl Wagner;

der Gefreite Michael Schmid, — die Gemeinen Georg Weiß, — Johann Schrott, — Anton Linner, — Heinrich Krempel, — Sebastian Mitterhuber, — Valentin Kreuz — und Joseph Niggl;

vom 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert:

die Oberlieutenants Hermann Lehfeld — und Ewald Hornig;

die Corporale Lambert Dengel — und Joseph Schmid, — die Gemeinen Johann Illing, — Christian Körper, — Georg Sachsenhauser — und Johann Gehringer;

vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis:

der Oberst Friedrich Horabam, — der Unterlieutenant Rudolph Freiherr von Guttenberg;

der Trompeter Alois Hilb;

vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian:

der Unterlieutenant Adolph von Muffel, — die Landwehr-Unterlieutenants Carl Krazeisen — und Emanuel Freiherr von Kesling, — der Bataillonsarzt Dr. Adolph Lang;

der Corporal August Heim, — die Gefreiten Ludwig Remischberger, — Franz Birle, — Andreas Riebherr — und Martin Kneibl, — die Gemeinen Simon Rieber, — Joseph Finsterwald, — Martin Stöckl, — Thomas Obauer, — Carl von Grundner, — Franz Klingseisen, — Andreas Kaindl, — Johann Endres, — Andreas Löffler; — Isidor Müller, — Andreas Seidl, — Thomas Haid, — Alois Linsenmeier — und Joseph Humpel;

vom 4. Chevaulegers-Regiment König:

der Oberst Carl Freiherr von Leonrod, — der Rittmeister Thomas Graf von Leiningen-Westerburg, — die Oberlieutenants Wilhelm Frommel, — Christoph Freiherr von Reitzenstein — und Theodor Freiherr von Rotberg, — der Unterlieutenant Gustav Freiherr von Glenanth;

der 2. Wachtmeister Joseph Hasselbauer, — die Corporale Joseph Müller, — Johann Gerngroß, — August Geiger, — Johann Baptist Mayer — und Lorenz Schorer II, — der Trompeter Rufus Lindenmayer, — die Gefreiten Lorenz Sanctjohanser, — Joseph Lechner, — Franz Luber — und Carl Sager, — die Gemeinen Joseph Schropp, — Ludwig Mößmer, — Joseph Eichner, — Jacob Sonnauer, — Joseph Pöschl, — Georg Maurus, — Albert Wilm, — Michael Augustin, — Joseph Beyrer, — Joseph Kienle, — Joseph Zellner, — Joseph Frank, — Johann Lichtinger, — Anton Moßnang, — Franz Winkler, — Joseph Huber I, — Johann Markthaler, — Georg Rupprecht, — Johann Greif, — Balthasar Oswald, — Johann Rummelsberger, — Johann Delling, — Sebastian Lacherschmid, — Johann Willer, — Bartholomäus Fink, — Georg König — Michael Jetzer, — Thomas Brandlmeyer, — Anton Deininger, — Johann Mehringer, — Theodor Simon, — Georg Kellermann — und Georg Keller;

vom 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto:

der Oberst Carl von Weinrich, — der Oberstlieutenant Emil Fuchs;

vom 1. Uhlanen-Regiment vacant Großfürst Thronfolger Nikolaus von Rußland:

der Oberst Moriz Graf von Ysenburg-Philippseich, — der Unterlieutenant Nepomuk Gräff, — der Landwehr-Unterlieutenant Carl Freiherr von Eichthal;

der 2. Wachtmeister Anton Mayer;

vom 2. Uhlanen-Regiment König:

der Unterlieutenant Günther von Lesuire;

die Corporale Wolfgang Baader — und Joseph Hartl, — die Gemeinen Georg Gunzelmann, — Andreas Riebel — und Friedrich Peugler;

vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold:

der Major Ulrich Freiherr von Hutten, — die Hauptleute Wilhelm von Schleich, — Erhard Sigmund, — Eduard Metz, — Hugo Stadelmann, — Carl Kriebel — und Ernst Baumüller, — die Oberlieutenants Paul Hiller, — Franz Freiherr von Barth zu Harmating, — Theodor Bomhard, — Rudolph Zöhnle, — Ludwig Hasler, — Carl Fricker, — Hermann Schöller, — Hugo Freiherr von Brück — und Erich Stiller, — die Unterlieutenants Georg Pauckner, — August Achner, — Anton Kiepfer — und Georg Himmelein, — der Bataillonsarzt Dr. Conrad Teubner;

der Offiziersabspirant 1. Classe Ludwig Seitz, — die Feuerwerker Franz Hofbauer, — Johann Grünewald, — Paul Peter — und Alois Greß, — die Corporale August Wiesner, — Isidor Grieb, — Andreas Jäckle, — Alois Lehnrieber, — Alois Reiner, — Heinrich Erbshäuser, — Christian Bohrer, — Johann Maisel, — Benedict Stadler, — Sebastian Ottenbacher, — Johann Schneider, — Stephan Friedl, — Adolph Barlet, — Anton Behr, — Carl Gräf, — Johann Dinkl, — Joseph Fichtlberger, — Joseph Kaim, — Joseph Steininger — und Anton Spichler, — die Vicecorporale Hermann Hutter, — Emil Hauf — und Carl Pfister, — die Trompeter Johann Diemer — und Raimund Nast, — die Bombardiere Johann Streicher, — Franz Preißinger, — Paul Prell, — Michael Gahr, — Joseph Kleber, — Leonhard Schauberger, — Joseph Edlmann, — Sebastian Huber, — Georg Haubner, — Sebastian Staubacher, — Thomas Ziegler, — Conrad Pitroff, — Xaver Trögl, — Martin Haser, — Johann Renner, — Michael Gilg, — Johann Wiesbeck, — Johann Obermaier, — Johann Meister, — Georg Maier, — Michael Schroll, — Maximilian Reindl, — Joseph Stoiber, — Carl Feuerlein, — Philipp Fellner, — Joseph Eimannsberger, — Georg Rauch, — Franz Bauer, — Andreas

Sailer, — Joseph Huber, — Joseph Grünbeck, — Anton Stingl, — Michael Englberger, — Michael Baumann — und Joseph Gnadl, — die Fahrbombardiere Anton Schwarz, — Leonhard Schmalholz, — Carl Amberger, — Sebastian Eckstein, — Johann Frank, — Joseph Kindl, — Joseph Danner, — Joseph Reitl — und Jacob Hackl, — die Oberkanoniere Georg Knill, — Johann Höck, — Georg Feil, — Johann Grosch, — Anton Graf, — Johann Plank, — Lorenz Schäffler, — Andreas Eisenbüchler, — Sebastian Geiger, — Joseph Erlacher, — Georg Haas, — Carl Wenzl, — Johann Endl, — Joseph Hötzl, — Paul Schmidbauer — und Maximilian Streicher, — die Unterkanoniere Baptist Bauer II, — Georg Vogl, — Anton Pirner, — Joseph Feicht, — Franz Pfeffer, — Ludwig Stadler, — Maximilian Weiß, — Anton Lugauer, — Joseph Ratzinger, — Joseph Kuisl, — Georg Röhrl, — Joseph Meier II, — Heinrich Beischlag, — Nikolaus Schulz, — Peter Jochner, — Michael Kleßinger, — Engelbert Rieger, — Johann Dettenrieder, — Hubert Reichenberger, — Georg Schmidt, — Anton Hauber, — Franz Mösnang, — Georg Schinabeck, — Michael Färber, — Joseph Schmied, — Johann Schmied, — Johann Gottinger, — Lorenz Fellner, — Joseph Reisinger, — Georg Winkler, — Julius Reinhardt, — Jacob Arnold, — Georg Pernpaintner, — Anton Luible, — Simon Sammüller — und Maximilian Böh, — die Fahrkanoniere Christoph Fuchs, — Clemens Meßner, — Maximilian Danner, — Franz Linner, — Leonhard Leew, — Lorenz Niedermaier, — Michael Semmler, — Blasius Conrad, — Thomas Glück, — Leonhard Maier, — Georg Pankratz, — Peter Obermaier, — Johann Nagler, — Georg Schmied, — Christian Hacker, — Peter Wimmer, — Joseph Meierhofer, — Peter Klostermayer, — Anton Schmelz — und Rupert Habeber, — der Sattler Georg Allgayer, — der Schmied Joseph Rödl;

vom 2. Artillerie-Regiment Brodesser:

der Major Carl Rebenbacher, — die Hauptleute Carl Gemmingen Freiherr von Massenbach — und Guntram Rüber, — der Fuhrwesens Oberlieutenant Hieronymus Marschall, — der Unterlieutenant Carl Mottes;

der Oberfeuerwerker Wilhelm Remlein, — der Feuerwerker Jacob Bauer, — der Wachtmeister Franz Fratz, — der Corporal Georg Brehm, — die Bombardiere Carl Albrecht — und Alois Müller;

vom 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter:

die Majore Franz Daffner — und Franz Will, — die Hauptleute Oscar Neu, — Heinrich Reber — und Hermann Graf von Thürheim, — die Oberlieutenants Conrad Carl, — Joseph Halber, — Victor Freiherr von Andrian-Werburg, — Julius Ritter von Reichert, — Carl Belleville, — Ludwig Keyl, — Ludwig Schmidt, — Franz Bischoff, — Xaver Freiherr von Riedheim — und Ludwig Reber, — die Unterlieutenants Richard Jäger, — Heinrich Diermayer, — Andreas Frischhut, — Alois Dengler, — Ludwig Backert, — Maximilian Graf von Arco-Zinneberg, — Gustav Sartor, — Eduard Bäumler, — Johann von Plötz, — der Fuhrwesens-Unterlieutenant Daniel Huber, — der Landwehr-Unterlieutenant Maximilian Zerreiß, — der Bataillonsarzt Dr. Otto Pachmayr; — der Oberfeuerwerker Heinrich Schleburg, — der Feuerwerker Nikolaus Heiserer, — die Corporale Johann Streber, — Joseph Lang, — Benedict Sandner, — Johann Bauer, — Philipp Weber, — Johann Schirmer, — Joseph Stubäck, — Paul Eichmiller, — Friedrich Gattinger, — Georg Holzinger, — Stephan Mayer, — Otto Krül, — Gustav Rung, — Heinrich Sichling, — Johann Karg, — Joseph Schmid, — Theodor Müller, — Otto Bieringer, — Eduard Hoffstätter, — Michael Baierl — und Franz Herold, — die Trompeter Johann Pfister — und Carl Günther, — der einjährig Freiwillige Carl von Voll, — die Bombardiere Peter Aulenbacher, — Peter Heß, — Alois Knerler, — Joseph Schäffner, — Andreas Lang, — Xaver Steinweber, — Andreas Hauslaigner, — Matthäus Huß, — Joseph Großeck, — Mathias Heindl — und Joseph Auer, — die Fahrbombardiere Daniel Agne, — Wolfgang Kammerl, — Adam Schmitt, — Gottfried Körbel, — Valentin Schneider, — Friedrich Sauer, — Johann Revier, — Joseph Schiller, — Franz Grimm, — Franz Witzelsberger, — Ferdinand Angerer — und Georg Weber, — die Oberkanoniere Adam Mallach, — Philipp Hager, — Joseph Müller I, — Leonhard Späth, — Adam Schemmel, — Franz Rudolphie, — Johann Saß, — Heinrich Pöschl — und Simon Angerer, — die Unterkanoniere Johann Nagel, — Johann Weber, — Jacob Panzer, — Kaspar Burkert, — Bartholomäus Furthmaier, — Sylvester Wiedemann, — Andreas Fentzel, — Joseph Leibl, — Franz Anderl, — Georg Meindl, — Clemens Aschauer, — Leonhard Jung, — Friedrich Mayer, — Johann Müller, — Johann Ball, — Albert Maier, — Ferdinand Angerer, — Georg Weber — und Georg Sauerer, —

die Fahrkanoniere Michael Schlembach, — Joseph Engel, — Anton Gebhardt, — Joseph Stupfer, — Alexander Metz, — Leonhard Stahl, — Andreas Lampersberger, — Christoph Stuhlfauth, — Lorenz Pertl, — Ludwig Müller, — Paul Kronschnabel, — Joseph Haushofer, — Georg Riepl, — Jacob Maier, — Johann Glötzinger, — Johann Walch, — Joseph Hinterwimmer, — Johann Brunnhuber — und Jacob Egglhuber; — der Sattler Xaver Müller; — der Schmied Michael Weber;

vom 4. Artillerie-Regiment König:

der Oberlieutenant Ludwig Kery;

der Feuerwerker Andreas Stählin, — die Corporale Carl Staib, — Georg Auerhammer, — Michael Kropf, — Johann Bühler, — Johann Heckel — und Georg Meyer, — die Bombardiere Johann Wolf, — Georg Förtner — und Georg Metzerer, — die Unterkanoniere Friedrich Hubert, — Fidel Leising, — Georg Reimer — und Gebhard Stöckeler;

vom Genie-Regiment:

der Hauptmann Demetrius Weidner, — die Oberlieutenants Joseph Söder, — Eduard Zobel — und Otto Zirngibl, — die Unterlieutenants Anton Jochum — und Michael Theobald, — die Landwehr-Unterlieutenants Johann Meyer — Johann Danzer — und Friedrich Stahl;

der Untermeister Conrad Schmidt, — die Wachtmeister Xaver Brunner, — Joseph Eser — und Johann Wenig, — die Führer Johann Staudinger, — Jacob Hartmann, — Carl Fröschmann, — August Heckl, — Friedrich Streif, — Heinrich Lepla — und Conrad Reithwiesner, — der Fuhrwesens-Corporal Georg Albrecht, — der Trompeter Xaver Simburger, — die Gefreiten Carl Meyer, — Adam Schlehuber, — Jacob Paul, — Georg Dallgauer — und Joseph Sichart, — die Gemeinen Heinrich Hammer, — Johann Zimmermann, — Georg Schneider, — Wilhelm Bachmann, — Anton Schmidhammer, — Adalbert Wernig, — Johann Kleylein, — Lorenz Kraft, — Valentin Hettesheimer, — Peter Berry, — Thomas Forster, — Georg Pöhlmann, — Georg Krippel — und Johann Wilsmeier;

von der 1. Sanitäts-Compagnie:

die Oberlieutenants Heinrich Schuster, — Leopold Freiherr von Schrenk — und Alphons von Tarnoczy, — der Regimentsarzt Dr. Emil Friedrich, — der Bataillonsarzt Dr. Julius Port;

der Feldwebel Martin Petschler, — die Corporale Carl Färber — und Ludwig Mittermaier, — die Gemeinen Joseph Mayer, — Johann Veith, — Maximilian Lechl, — Maximilian Metzger, — Anton

Bauer, — Ulrich Barbarino — Anton Lanzinger, — August Mall, — Franz Fleischmann, — Leonhard Boggenauer, — Martin Bader, — Johann Brams, — Franz Schaar, — Xaver Diezinger, — Johann Gerhardinger — und Heinrich Gruber;

von der 3. Sanitäts-Compagnie:

der Oberlieutenant Conrad Faber;

der Sergeant Joseph Hartl, — der Corporal Georg Härlein, — der Hornist Johann Justinger, — die Gemeinen Anton Löhr, — Andreas Krauß, — Johann Ohlwärter, — Joseph Strauß, — Michael Bruckmeier — und Peter Zeller;

von der 4. Sanitäts-Compagnie:

der Bataillonsarzt Dr. Carl Uebeleisen;

die Sergeanten Maximilian Miehr — und Theodor Schmidt, — die Gefreiten Johann Beck, — Johann Zeitler, — Johann Gegenfurtner — und Johann Wex, — die Gemeinen Gustav Promm, — Eduard Bauer, — Ignaz Bort, — Otto Ebersberger, — Felix Huber, — Johann Moser, — Benedict Schmidt, — Ottmar Zangler, — Mathias Burghofer, — Joseph Hummel, — Jacob Krebs — und Heinrich Leix;

vom Haupt-Feldspital Nr. IV:

der Bataillonsarzt Dr. Carl Huber, — der Landwehrarzt Dr. Jacob Kempf;

vom Haupt-Feldspital Nr. V:

die Bataillonsärzte Dr. Otto Bollinger, — Dr. August Rauber — und Dr. Georg Engelhard;

vom Aufnahms-Feldspital Nr. VIII:

der Bataillonsarzt Dr. Carl Haußner;

vom Aufnahms-Feldspital Nr. X:

die Regimentsärzte Dr. Johann Fellerer — und Dr. Alfred Handschuch;

vom Aufnahms-Feldspital Nr. XI:

der Bataillonsarzt Dr. Otto Roth, — der Assistenzarzt Dr. Eduard Reinhard;

der Corporal und Oberkrankenwärter Joseph Liegl;

vom Aufnahms-Feldspital Nr. XII:

die Bataillonsärzte Dr. Joseph Stuffler, — Dr. Johann Seubert, — Dr. Adolph Dorffmeister — und Dr. Ferdinand Cussius;

die Gemeinen und Krankenwärter Johann Herrmann, — Albrecht Leypold, — Pius Böhm, — Johann Münchsdörfer, — Engelbert Huber — und Nikolaus Seyferth.

Ludwig.

Freiherr v. Pranckh.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 3. April l. Js. zum Advocaten in Hof den geprüften Rechtspraktikanten und Advocaten-Concipienten Otto König aus Dürkheim a./H., dermalen in Augsburg, zu ernennen, und

die in Augsburg erledigte Advocatenstelle dem geprüften Rechtspraktikanten und Advocatenconcipienten Otto Mayr in Weilheim zu verleihen;

unter'm 4. April l. Js. den in zeitlichem Ruhestande befindlichen Bezirksgerichtsrath Franz Englert in Aschaffenburg, wegen nachgewiesener bleibender Krankheit und Functionsunfähigkeit, unter allerhuldvollster Anerkennung seiner treu geleisteten Dienste, in den allerehrfurchtsvollst nachgesuchten Ruhestand für immer treten zu lassen, ferner

dem Rechnungscommissär der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, Wilhelm Abel, den erbetenen wohlverdienten Ruhestand auf Grund des §. 22 lit. C der IX. Verfassungsbeilage, unter allerhuldreichster Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienstleistung, für immer zu bewilligen, und

zum Rechnungscommissär der Kammer des Innern der Regierung von Mittelfranken den Revisor im Rechnungscommissariate der Kammer des Innern der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Max Joseph Trammer, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 5. April l. Js. den Controleur der k. Staatsschuldentilgungs-Specialkasse in Augsburg, Max Pruckner, seiner Bitte entsprechend, auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Verfassungsbeilage, unter Anerkennung seiner treu geleisteten Dienste in den definitiven Ruhestand treten zu lassen;

den Controleur der k. Staatsschuldentilgungs-Specialkasse in Nürnberg, Ferdinand Marschalek, auf sein Ansuchen in gleicher Dienstes-Eigenschaft zur Staatsschuldentilgungs-Specialkasse in Augsburg zu versetzen;

zum Controleur der Staatsschuldentilgungs-Specialkasse in Nürnberg den Rechnungs-Commissär der k. Staatsschuldentilgungs-Commission, Carl Peetz, zu befördern;

zum Rechnungscommissär der k. Staats-Schuldentilgungs-Commission den Buchhalter der Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse, Eugen Molendo, seiner Bitte entsprechend, zu ernennen;

den Buchhalter extra statum bei der Eisenbahnbau-Dotations-Hauptkasse, Alois Mair, in den Status der Buchhalter eintreten zu lassen;

zum Buchhalter extra statum bei der Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse den Officianten der Eisenbahnbau-Dotations-Hauptkasse, Carl Brunnhuber, zu befördern, und

zum Officianten der Eisenbahnbau-Dotations-Hauptkasse den Rechnungscommissariats-

Functionär der k. Staatsschuldentilgungs-Commission, Franz Joseph Blomenhofer, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen, endlich

unter'm 6. April l. Js. dem bisherigen Vorstande der Erziehungsanstalt für krüppelhafte Knaben in München, Joseph Ostermayr, für seine Person die Rechte der Dienstespragmatik und den Titel „Königlicher Inspector" zu verleihen.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Durch Kriegsministerial-Rescript wurden unter'm 24. März l. Js. versetzt:

der Hauptmann Carl von Bezold von der 1. Genie-Direction zur Genie-Berathungs-Commission, — die Oberlieutenants Friedrich Ströbel — und Friedrich Pauer vom Genie-Regiment zur 1. Genie-Direction, — die Unterlieutenants Conrad Müllerklein vom Genie-Regiment zur 2. Genie-Direction, — und Friedrich Windisch vom Genie-Regiment zur 3. Genie-Direction, — der Hauptmann Ernst Kreuzer vom Genie-Regiment zur 4. Genie-Direction, — die Hauptleute Eduard Kistenfeger von der 1. Genie-Direction, — und Ferdinand Lingg von der Genie-Berathungs-Commission, — dann der Oberlieutenant Johann Fuchs vom Genie-Regiment zum Festungs-Gouvernement Ingolstadt (Local-Genie-Direction), — die Hauptleute Ernst Rhomberg von der Stadtcommandantschaft Landau (Local-Genie-Direction) — und August Michell von der 3. Genie-Direction, — dann der Unterlieutenant Carl Hurt vom Genie-Regiment zum Festungs-Gouvernement Germersheim (Local-Genie-Direction), — der Oberlieutenant Johann Haid vom Genie-Regiment zum Festungs-Commando in Ulm (Local-Genie-Direction), — dann der Oberlieutenant Michael Hurst vom Genie-Regiment zur Stadtcommandantschaft Landau (Local-Genie-Direction).

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Chemiker John Robert Johnson in London unter'm 2. April 1870 verliehenen und unter'm 9. April 1870 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf Verbesserungen in der Herstellung des zur Photographie verwendeten Papieres — wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindung in Bayern — verfügt.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

№ 24.

München, Mittwoch den 19. April 1871.

Inhalt:

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 18. März 1871 in der Sache des Oekonomen Friedrich Eduard Rehlen zu Nördlingen und Genossen gegen die Stadtgemeinde Nördlingen wegen Freiheit des Eigenthums, hier den zwischen dem k. Kriegsministerium und dem k. Bezirksgerichte Donauwörth bestehenden bejahenden Competenzconflict betreffend.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreiches in der Sache des Oekonomen Friedrich Eduard Rehlen zu Nördlingen und Genossen gegen die Stadtgemeinde Nördlingen wegen Freiheit des Eigenthums, hier den

zwischen dem k. Kriegsministerium und dem k. Bezirksgerichte Donauwörth bestehenden bejahenden Competenzconflict betreffend, zu Recht:

daß in dieser Sache, insoweit die Entfernung der für die Landwehr-Compagnie Nördlingen errichteten Schießstätte verlangt wird, die Verwaltungsbehörden zuständig sind.

Gründe.

In Folge der Bestimmung des Art. 22 Abs. 1 des Gesetzes vom 30. Januar 1868, die Wehrverfassung betreffend, wonach die Gemeinden, in denen sich ein Landwehr-Commando befindet, aus eigenen Mitteln für die Beschaffung und Sicherstellung des Schießplatzes der Landwehr zu sorgen haben, hat die Stadtgemeinde Nördlingen die in ihrer Markung liegenden Grundstücke Plan-Nro. 3153 und 3154 käuflich erworben, und der Militärbehörde zum Zwecke der Errichtung einer Schießstätte für die Landwehr-Compagnie Nördlingen zur Verfügung gestellt, von welcher auch die beiden Grundstücke als Schießplatz benützt werden.

Hiegegen wurden bei den hierüber gepflogenen administrativen Verhandlungen sowohl von benachbarten Gemeinden als von Privaten Einwendungen erhoben, jedoch ohne Erfolg, indem die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, dem Stadtmagistrate Nördlingen mittelst Entschließung vom 5. Februar vor. Js. eröffnete, daß gegen die Errichtung des fraglichen Landwehr-Schießplatzes vom sicherheitspolizeilichen Standpunkte aus keine Erinnerung bestehe.

Daraufhin erhoben der Oekonom Friedrich Eduard Rehlen und neun andere Einwohner von Nördlingen als Eigenthümer mehrerer in der Nähe der Pl.-Nr. 3153 und 3154 liegender Grundstücke am 22. März vor. Js. bei dem k. Bezirksgerichte Donauwörth Klage gegen die Stadtgemeinde Nördlingen wegen Beeinträchtigung ihres Eigenthumsrechtes. In dieser Klage ist behauptet, Kläger seien dadurch, daß die beregten beiden Realitäten als Landwehr-Schießplatz benützt würden, wozu auch ein anderer Platz hätte verwendet werden können, in der Benützung ihrer, in der Klage bezeichneten Liegenschaften gehindert, indem diese während der Schießübungen theils nicht betreten werden dürften, weil sie derart in der Schußlinie lägen, daß über sie hinüber geschossen würde, theils wegen Absperrung des zu denselben führenden Weges unzugänglich seien, und hätten in Folge dessen die treffenden Grundstücke eine Werthsminderung erlitten, welche 200 Gulden für das Tagwerk betrage.

Auf Grund dieser Behauptung wurde die Bitte gestellt, zu erkennen: die Stadtgemeinde Nördlingen habe die Freiheit des Eigenthums der Kläger an den in der Klage aufgeführten Grundstücken anzuerkennen, und den

Landwehr-Schießplatz zu entfernen. Dabei wurde, für den Fall die Entscheidung dahin ergehen sollte, daß der Schießplatz als unentbehrlich nicht verlegt werden könne, weiter gebeten, auszusprechen: die Stadtgemeinde sei schuldig, die Kläger wegen des durch die Errichtung des fraglichen Schießplatzes entstandenen Minderwerthes ihrer Grundstücke mit 200 fl. für das Tagwerk zu entschädigen.

Nachdem diese Klage vom k. Bezirksgericht Donauwörth, unter Anordnung einer Ergänzung bezüglich des mit derselben verbundenen Antrags auf Vornahme eines Augenscheins, der beklagten Gemeinde vorläufig zur Wissenschaft mitgetheilt worden war, entgegnete der Stadtmagistrat Nördlingen am 2. April vor. Js., daß die Bescheidung der in der Klage der richterlichen Prüfung unterstellten Frage, ob auf den bezeichneten, der Stadtgemeinde gehörigen Grundstücken ein Schießplatz für die Landwehr errichtet werden dürfe, beziehungsweise ob der daselbst angelegte zu entfernen sei, den Verwaltungsbehörden zustehe, und daß deßhalb vom Stadtmagistrate, weil das Gericht die Klage nicht sogleich wegen Unzuständigkeit abgewiesen habe, bei der Kreisregierung die Anregung eines Competenzconflictes beantragt worden sei.

Das k. Bezirksgericht Donauwörth erklärte sich jedoch durch Decret vom 12. April v. Js., der beklagten Gemeinde zugestellt am 16. des nämlichen Monats, der Anschauung der Kläger beipflichtend, welche in einer Eingabe vom 9. April v. Js. bemerkt hatten, daß die Frage, ob sie sich einen Eingriff in die Freiheit des Eigenthums gefallen zu lassen, und eventuell, welche Entschädigung sie zu beanspruchen hätten, von den Gerichten zu bescheiden sei, in der vorliegenden Klagsache für zuständig, und zwar aus dem Grunde, weil nach Art. 22 des Wehrverfassungsgesetzes der Stadtmagistrat Nördlingen die Anlage eines Schießplatzes für die Landwehr als Verwalter des Gemeindevermögens nicht als Polizeibehörde zu ermöglichen habe, und die Frage, ob er dies gegen den Willen der benachbarten Grundbesitzer ausführen könne, und welche Entschädigung er diesen leisten müsse, um so mehr vor das Civilgericht gehöre, als ein Verfahren wegen Zwangsabtretung nicht eingeleitet sei, und selbst in einem solchen Verfahren die Entschädigungsfrage den Gerichten zur Bescheidung anheimfalle.

Gegen diesen Ausspruch legte der Stadtmagistrat Nördlingen am 12. Mai v. Js. Berufung ein, worauf die Acten zwar dem k. Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg in Vorlage gebracht, von demselben aber mit Entschließung vom 25. Juni v. Js. dem Bezirksgerichte unter der Eröffnung wieder zurückgesendet wurden, daß die Berufung vor Erlassung der nach einer Mittheilung der Kreisregierung zu erwartenden Ministerial-Entschließung über die beantragte Anregung

eines Competenzconflictes nicht beschieden werden könne.

Am 18. Juli v. Js. ließ sodann das k. Kriegsministerium durch die Stadtcommandantschaft Dillingen beim Bezirksgerichte Donauwörth die Erklärung abgeben, daß die Bescheidung des in der erhobenen Klage enthaltenen Antrags auf Entfernung des Landwehrschießplatzes zu Nördlingen von der Kriegsverwaltung in Anspruch genommen werde, weil die Anlegung der Militärschießplätze eine Verwaltungssache sei, welche zum Wirkungskreise des Kriegsministeriums und der in dessen Auftrag handelnden Dienstesstellen gehöre.

Daraufhin fand die Instruction des Competenzconflictes statt, wobei von dem k. Advocaten Fleißner, dem Anwalte der Kläger, sowie vom k. Militärfiscalate eine Denkschrift übergeben wurde.

In der Denkschrift der Kläger wird gebeten, die Gerichte in der vorliegenden Sache für zuständig zu erklären, und zur Rechtfertigung bemerkt, die Klage beziele nichts Anderes, als den Klägern für den in Folge der Errichtung des Landwehrschießplatzes eingetretenen Minderwerth ihrer Grundstücke Entschädigung zu verschaffen, über welche Entschädigung die Gerichte zu erkennen hätten. Nur wenn von den Klägern unbedingt Verlegung des Schießplatzes verlangt würde, könne von einer Administrativsache gesprochen werden, allein es sei blos alternativ Entfernung des Schießplatzes oder Entschädigung gefordert worden, und werde nachträglich ausdrücklich erklärt, daß die Kläger es ganz dem Ermessen der beklagten Gemeinde anheimgäben, ob sie den Schießplatz verlegen, oder die Kläger entschädigen wolle.

Das k. Militärfiscalat dagegen beantragte, zu erkennen, daß bezüglich der Frage, ob der Landwehrschießplatz zu Nördlingen fortzubestehen habe, die Verwaltungsbehörden zuständig seien.

Von dem die beklagte Gemeinde vertretenden Stadtmagistrate Nördlingen wurde unter Hinweisung auf die eingelegte Berufung, in welcher geltend gemacht wird, daß die Frage, ob die Grundstücke Pl.-Nr. 3153 und 3154 zum Schießplatze für die Landwehr verwendet werden dürfen, von den Verwaltungsbehörden zu würdigen sei, auf Einreichung einer Denkschrift verzichtet.

Nach Aufrufung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung, in welcher von Seite der Betheiligten Niemand erschienen war, wurde von dem ernannten Referenten, Rath Schmitt, Vortrag erstattet, worauf der k. Generalstaatsanwalt den Antrag stellte, der oberste Gerichtshof wolle aussprechen, daß in dieser Sache, soweit dabei die Entfernung der für die Landwehr-Compagnie Nördlingen errichteten Schießstätte verlangt wird, die Verwaltungsbehörden zuständig sind.

Diesem Antrage war auch aus folgenden Erwägungen zu entsprechen.

In der von Friedrich Eduard Rehlen und Genossen erhobenen Klage wird auf Grund der Behauptung, daß die Kläger durch die Verwendung der Grundstücke Pl.-Nr. 3153 und 3154 zum Schießplatze der Landwehr-Compagnie Nördlingen in der Benützung ihrer in der Nähe liegenden Grundstücke gehindert seien, gebeten, zu erkennen, daß die beklagte Gemeinde die fragliche Schießstätte zu entfernen habe, und nur eventuell, nämlich für den Fall, daß eine Verlegung der letzteren wegen Mangels eines anderen geeigneten Platzes nicht für thunlich erkannt werden würde, die weitere Bitte gestellt, die Stadtgemeinde Nördlingen zur Leistung einer Entschädigung an die Kläger zu verurtheilen. Es ist daher die Klage nicht, wie der Anwalt der Kläger geltend zu machen sucht, lediglich auf eine Entschädigung gerichtet mit der Modification, daß es der beklagten Gemeinde anheim gestellt sein soll, statt der Entschädigungsleistung zu veranlassen, daß der Schießplatz an einen andern Ort verlegt wird, — sondern es ist das Bezirksgericht Donauwörth direct und zunächst um einen Ausspruch darüber angegangen worden, ob der in Nördlingen gegenwärtig von der Landwehr benützte Schießplatz fortzubestehen habe, oder nicht. Die Entscheidung dieser Frage liegt aber außer dem Bereiche der Zuständigkeit der Gerichte.

Die Errichtung der für die Ausbildung der Truppen erforderlichen Schießplätze fällt nach §. 105 der allerhöchsten Verordnung über die Formation der Ministerien vom 9. December 1825 in den Wirkungskreis des Ministeriums der Armee, und zu diesen Militärschießplätzen gehören auch die Schießplätze, welche zufolge der Bestimmung des Art. 22 Abs. 1 des Gesetzes über die Wehrverfassung vom 30. Januar 1868 die Gemeinden für die Landwehr zu beschaffen haben, da die Landwehr nach Art. 1 des Wehrverfassungsgesetzes einen Theil der bewaffneten Macht des Königreichs bildet, weßhalb auch nach Art. 22 Abs. 2 die Kosten der Errichtung und baulichen Unterhaltung der Landwehr-Schießplätze das Militärärar zu tragen hat.

Die Schießstätten der Landwehr sind mithin staatliche Anstalten, bezüglich deren Errichtung und Verlegung die vom k. Staatsministerium des Innern in dem in den Kreisamtsblättern veröffentlichten Ausschreiben vom 17. Juli 1863 über die polizeiliche Mitwirkung bei der Anlegung oder Abänderung von Militärschießplätzen erlassenen und mittels Entschließung vom 10. Mai 1868 auch hinsichtlich der Schießplätze der Landwehr für maßgebend erklärten Vorschriften in Anwendung zu kommen haben, wonach die einschlägigen militärischen und polizeilichen Interessen in der Weise wahrzunehmen sind, daß die ersteren die Heeresverwaltung zu wahren, die rücksichtlich der Sicherheit der Personen und des Eigenthums sich ergebenden Fragen aber die

treffende Kreisregierung, Kammer des Innern, zu würdigen hat.

Hienach ist aber die Verlegung eines Landwehrschießplatzes eine Verwaltungssache, und demgemäß ein Gegenstand, welcher der Cognition der Gerichte entzogen ist. Letzteres ergibt sich aus dem Umstande, daß die Verwaltungsbehörden den Gerichten coordinirt sind, indem dieses Verhältniß für die ersteren die Zuständigkeit begründet, die ihrem Wirkungskreise zugewiesenen Angelegenheiten selbstständig und endgiltig zu erledigen, so daß, wenn nicht für einzelne Gegenstände durch besondere gesetzliche Vorschrift ausnahmsweise etwas Anderes bestimmt ist, den Gerichten nicht zukommt, eine von Seite der Verwaltung competenzmäßig getroffene Anordnung einer sachlichen Prüfung zu unterstellen, und nach Befund durch eine gegentheilige Verfügung außer Wirksamkeit zu setzen.

Den Gerichten mangelt daher die Zuständigkeit, über die in der vorliegenden Klage angeregte Frage zu entscheiden, ob die Schießstätte der Landwehrcompagnie Nördlingen an dem Orte zu belassen ist, wo sich dieselbe dermalen befindet.

Dabei ist es unerheblich, daß die Klage auf das Eigenthum der Kläger an den von ihnen bezeichneten Liegenschaften gestützt, und nicht gegen den Stadtmagistrat Nördlingen als Polizeibehörde, sondern gegen die Gemeinde Nördlingen gerichtet ist. Denn die Gemeinde wird nicht etwa dahin belangt, daß sie auf Grund einer privatrechtlichen Verpflichtung die Verlegung des Schießplatzes bei der zuständigen Behörde zu erwirken habe; — es wird wegen der durch die Verwendung der Pl.-Nr. 3153 und 3154 als Schießplatz für die Kläger entstehenden Eigenthumsbeschränkung die sofortige Entfernung der Schießstätte gefordert, und handelt es sich sohin, nachdem diese Verwendung von Seite der Staatsgewalt in Ausübung eines Militärhoheitsrechtes erfolgt, um eine Collision der Eigenthumsrechte der Kläger mit dem öffentlichen Rechte, aber nicht um ein Privatrechtsverhältniß. Wenn daher auch Privatrechte von den Klägern geltend gemacht werden, so ist damit, was den Antrag auf Verlegung der Schießstätte betrifft, doch keine Civilproceßsache gegeben, weil in dieser Beziehung den Klägern nicht ein privatrechtlich betheiligter Gegner gegenübersteht.

Es war deßhalb wie geschehen zu erkennen.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am achtzehnten März achtzehnhundert ein und siebenzig, wobei zugegegen waren: Präsident von Neumayr, Ministerialrath von Bezold; Rath am obersten Gerichtshofe Braun; Ministerialrath von Nüßler; Rath am obersten Gerichtshofe Schmitt; Ministerialrath von Pummerer; Rath am obersten

Gerichtshofe Hettich, Generalstaatsanwalt von Haubenschmied und Secretär von Balta.

(Unterschrieben sind:)

von Neumayr.

von Balta.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 7. April l. Js. den auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde im zeitlichen Ruhestand befindlichen Oberförster Ernst Engerer von Feucht wegen nachgewiesener bleibender Dienstesunfähigkeit unter Anerkennung seiner treuen und langjährigen Dienstleistung, seiner Bitte willfahrend, in den Ruhestand für immer zu versetzen;

unter'm 8. April l. Js. den Oberförster Carl Schröder von Hördt auf den Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den zeitlichen Ruhestand auf die Dauer eines Jahres treten zu lassen;

unter'm 11. April l. Js. den Advocaten Mathias Kaiser in Hilpoltstein nach Kronach und

auf die in Freising erledigte Advocatenstelle den Advocaten Albert Schönmetzler in Kempten — beide auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen — zu versetzen;

die hiedurch in Kempten sich erledigende Advocatenstelle aber zur Zeit unbesetzt zu lassen, dann

den Dessinateur der k. Steuerkataster-Commission, Friedrich von Daumiller, auf sein Ansuchen nach §. 22 lit. C der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde unter Anerkennung seiner langen, treuen und eifrigen Dienstleistung in den Ruhestand treten zu lassen, endlich

unter'm 12. April l. Js. auf die erledigte Stelle eines Directors am k. Bezirksgerichte Augsburg den Director des Bezirksgerichts Weiden, Georg Günther, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen, und demselben zugleich die Stelle des Vorstandes des Handelsgerichts Augsburg zu übertragen,

zum Director am Bezirksgerichte Weiden den ersten Staatsanwalt am Bezirksgerichte Landshut, Friedrich Petz, zu befördern,

auf die hiedurch sich erledigende Stelle eines ersten Staatsanwalts am Bezirksgerichte Landshut den ersten Staatsanwalt am Bezirksgerichte Aichach, Philipp Allfeld, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen,

zum ersten Staatsanwalt am Bezirksgerichte Aichach den Bezirksgerichtsrath Christian Bandel in Memmingen, und

zum Bezirksgerichtsrathe in Memmingen den Assessor am Bezirksgerichte München I./J., Rupert Geigel, zu befördern,

auf die hiedurch am Bezirksgerichte München

l./J. sich erledigende Assessorsstelle den Assessor des Stadtgerichts München l./J., Valentin Reißenbach, zu berufen und

zum Assessor am Stadtgerichte München l./J. den geprüften Rechtspraktikanten und dermaligen Hilfsarbeiter im Staatsministerium der Justiz, Franz Barensfeld, zu ernennen;

auf die erledigte Landrichtersstelle in Kelheim den Landrichter Georg Wagner in Viechtach auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen,

zum Landrichter in Viechtach den Landgerichtsassessor Wilhelm Scheibenbogen in Waldkirchen zu befördern und

die hiedurch sich erledigende Landgerichtsassessorsstelle in Waldkirchen dem Bezirksgerichtsaccessisten Georg Liebl in Deggendorf zu verleihen, dann

unter'm gleichen Tage vom 1. Mai l. Js. an auf die eröffnete Bezirksamtsassessorsstelle zu Tölz den Assessor des Bezirksamts Bogen, Carl von Stockhammern, seiner Bitte gemäß zu versetzen, und

zum Bezirksamtsassessor zu Bogen den Accessisten der Kammer des Innern der k. Regierung von Oberbayern, Max von Schneeweiß, in provisorischer Eigenschaft vom 1. Mai l. Js. an zu ernennen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der bisherige Vorstand des Alumneums in Ansbach, Schulrath Dr. von Elsperger, der gedachten Function unter dem Ausdrucke der Allerhöchsten Anerkennung seiner in dieser Eigenschaft seit dreißig Jahren geleisteten eifrigen und ersprießlichen Dienste enthoben und

die Function als Vorstand des Alumneums in Ansbach dem Studienrector, Gymnasialprofessor Dr. Ludwig Schiller daselbst, in widerruflicher Weise übertragen werde.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Von Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit dem Kronprinzen von Preußen wurde im Namen Seiner Majestät des Deutschen Kaisers, Königs von Preußen, an Officiere, Unterofficiere und Mannschaften des 1. Armee-Corps abermals eine Anzahl Eiserner Kreuze 2. Classe verliehen, wie folgt:

vom Infanterie-Leib-Regiment:

den Sergeanten Maximilian Röder — und Sylvester Sandmaier, — den Corporalen Hermann Doblinger — und Ludwig Dürr, — dem Gefreiten Alois Hailer, — den Gemeinen Jacob Kößl — und Johann Spießl;

vom 1. Infanterie-Regiment König:

den Sergeanten Georg Eckert — und Michael Erl, — dem Vicecorporal Johann Scheuerer, — dem Gefreiten Joseph Babel, — dem Gemeinen Michael Brönauer;

vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz:

dem Feldwebel Alois Waizenbauer, — den Corporalen Joseph Maier — und Clemens Hellmuth (nun Landwehr-Officiersaspirant im 6. Landwehr-Bataillon), — dem Gefreiten Joseph Lib, — den Tambouren Anton Knoll — und Georg Fischl, — dem Gemeinen Anton Kling;

vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern:

den Hauptleuten Maximilian Abel — und Joseph Dick, — dem Oberlieutenant und Bataillons-Adjutanten Christian Bentele, — dem Landwehr-Unterlieutenant Adolph Zelzer, — dem Feldwebel Ludwig Herrligkoffer, — den Sergeanten Joseph Wankerl, — Felix Lindner, — Georg Schnepper — und Carl Bogner, — dem Gefreiten Philipp Gruber, — dem Gemeinen Xaver Hanger;

vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig:

den Sergeanten Gustav Loy — und Carl Ficht, — den Corporalen Georg Wattenbach — und Joseph Buchberger, — den Vicecorporalen Georg Will — und Jacob Beck, — dem Tambour Sebastian Sutor;

vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann:

dem Sergeanten Franz Hartl, — den Corporalen Leonhard Keimel — und Joseph Flaßer, — dem Gefreiten Georg Mayer, — dem Gemeinen Xaver Meister;

vom 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland:

den Sergeanten Franz Maier, — Johann Sailer — und Wilhelm Ruck, — dem Corporal Adam Müller, — den Gemeinen Friedrich Röbel, — Felix Wenger — und Ludwig Jung;

vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich:

den Feldwebeln Christoph Dörring — und Johann Gallbronner, — dem Sergeanten Georg Heibig, — dem Gefreiten Johann Hofmann, — den Gemeinen Franz Sturm, — Adam Graßer — und Kaspar Babun;

vom 1. Jäger-Bataillon:

dem Oberjäger Joseph Ripps, — dem Corporal Bartholomäus Aschberger, — dem Gefreiten Thaddäus Ott;

vom 2. Jäger-Bataillon:

den Secondjägern Johann Attenhuber — und Johann Feistl, — dem Corporal Friedrich Schmid;

vom 4. Jäger-Bataillon:

dem Oberjäger Johann Müller, — dem Corporal Johann Nirschl, — dem Gefreiten Alois Schindler;

vom 7. Jäger-Bataillon:

den Secondjägern Jacob Stehbach — und Georg Melcher, — dem Gemeinen Friedrich Herboltsheimer;

vom 9. Jäger-Bataillon:

dem Hornisten Johann Schönholz, — den Gefreiten Xaver Gerstner — und Xaver Waitl;

vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern:

dem 2. Wachtmeister Andreas Bechteler, — dem Vicecorporal Johann Kapfer;

vom 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert:

den 1. Wachtmeistern Wolfgang Weiß — und Johann Schmuck;

vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian:

dem 1. Wachtmeister Leonhard Wittich, — dem 2. Wachtmeister Andreas Hockenmaier;

vom 4. Chevaulegers-Regiment König:

dem Officiers-Abspiranten 1. Classe (Junker) Ludwig Freiherrn von Würtzburg, — dem 1. Wachtmeister Joseph Haselbauer;

vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold:

den Feuerwerkern Georg Oeffner — und Alois Lehenrieder, — den Corporalen Eugen Steger, — Anton Brach, — Joseph Dietrich — und August Wiesner, — dem Trompeter Otto Lausenmeier, — den Fahrbombardieren Xaver Stadler — und Rupert Helmbrecht, — dem Fahrkanonier Georg Schmid;

vom 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter:

dem Oberfeuerwerker Joseph Schweitzer, — dem Feuerwerker Johann Lippert, — den Corporalen Johann Schellkopf, — Georg Scherbl — und Martin Bierler, — dem Trompeter Johann Meyer, — den Bombardieren Lorenz Wimmer, — Alois Knerler — und Alois Bill;

vom 4. Artillerie-Regiment König:

dem Vicecorporal Michael Findel;

vom Genie-Regiment:

dem Führer Conrad Reitwiesner;

von der 1. Sanitäts-Compagnie:

dem Feldwebel Martin Petschler, — dem Corporal Carl Ferber;

von der 4. Sanitäts-Compagnie:

dem Corporal Xaver Welzhofer, — dem Gefreiten Johann Beck.

Seine Majestät der König haben von diesen Auszeichnungen mit Befriedigung Kenntniß zu nehmen und durch Allerhöchste Entschließung vom 9. April l. Js. den Beliehenen die Annahme und das Tragen der gedachten Decoration allergnädigst zu gestatten geruht.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 21. März l. Js. den temporär pensionirten Regimentsquartiermeister Conrad Grau bleibend im Ruhestande zu belassen;

unter'm 24. März l. Js. dem Unterlieutenant Conrad Müllerklein vom Genie-Stab, — dann dem Untermeister Carl Lay-ritz, — dem Führer Joseph Liegel — und dem Gefreiten und functionirenden Führer Gustav Wiedenmayer vom Genie-Regiment die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des königlich preußischen Eisernen Kreuzes 2. Classe zu ertheilen;

unter'm 27. März l. Js. den Oberlieutenant Maximilian Grafen von Lösch vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann auf sechs Monate in den Ruhestand zu versetzen;

unter'm 29. März l. Js. dem Obersten Gustav von Mühlbaur vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des Comthurkreuzes 2. Classe des großherzoglich hessischen Verdienstordens Philipps des Großmüthigen zu ertheilen;

den Hauptmann und bisherigen Gendarmerie-Corps-Commando-Adjutanten Joseph Ritter von Pfistermeister zum Major bei der Gendarmerie-Compagnie der Oberpfalz und von Regensburg zu befördern;

den Hauptmann Maximilian Sand von der Gendarmerie-Compagnie der Pfalz zum Gendarmerie-Corps-Commando-Adjutanten zu ernennen;

den Hauptmann Carl Merkel von der Gendarmerie-Abtheilung des 1. Armee-Corps zur Gendarmerie-Compagnie der Pfalz zu versetzen;

den Oberlieutenant Maximilian Roos vom Infanterie-Leib-Regiment auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

unter'm 30. März l. Js. dem Obersten Friedrich Freiherrn von Krauß vom 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Constantin Nikolajewitsch die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des königlich preußischen Eisernen Kreuzes 2. Classe zu ertheilen;

den Unterlieutenant Maximilian Grabinger vom 1. Infanterie-Regiment König auf Nachsuchen von der Charge zu entheben;

den temporär pensionirten Unterlieutenant Adalbert Urban im 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg zu reactiviren;

unter'm 31. März l. Js. den temporär pensionirten Oberlieutenant Maximilian Rottmann auf ein weiteres Jahr im Ruhestande zu belassen;

unter'm 1. April l. Js. dem Commandanten der Festung Ulm, Generalmajor Ignaz Dietl, für den königlich preußischen rothen Adler-Orden 2. Classe mit Stern, — dem Oberstlieutenant und Artillerie-Director Carl Brandt vom Festungs-Commando in Ulm für denselben Orden 3. Classe, — und dem Hauptmann Friedrich Schütz vom 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland für denselben Orden 4. Classe die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen zu ertheilen;

dem Bataillonsarzt Dr. Joseph Apoiger

vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian das silberne Militär-Sanitäts-Ehrenzeichen zu verleihen;

den Major Gustav von Lacher vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

unter'm 2. April l. Js. dem Landwehrarzt Dr. Alfred Halm vom 4. Landwehr-Bataillon das silberne Militär-Sanitäts-Ehrenzeichen zu verleihen;

unter'm 3. April l. Js. den Hauptmann Conrad von Fix vom 6. Jäger-Bataillon wegen seines tapferen Verhaltens bei der Wiedereinnahme von Bagneux am 13. October v. Js. zum Ritter des Militär-Max-Joseph-Ordens zu ernennen;

dem Major des Generalquartiermeister-Stabs und Referenten im Kriegsministerium, Robert Ritter von Xylander, die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der fürstlich Lippe-Schaumburg'schen Militär-Verdienst-Medaille zu ertheilen;

den temporär pensionirten charakterisirten Hauptmann Luitpold Elgershausen bleibend im Ruhestande zu belassen;

unter'm 4. April l. Js. dem Gemeinen Maximilian Böckeler vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des päpstlichen Denkzeichens pro 1867 „Fidei et Virtuti" zu ertheilen;

unter'm 5. April l. Js. dem Unterlieutenant Michael Zehetmaier vom 2. Jäger-Bataillon die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen;

unter'm 6. April l. Js. den Hauptmann Leonhard Hiller vom 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland, — und den Landwehr-Unterlieutenant Heinrich Karl vom 4. Landwehr-Bataillon auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

unter'm 7. April l. Js. den temporär pensionirten Unterlieutenant Anton von Grafenstein auf ein weiteres Jahr im Ruhestande zu belassen;

den Oberlieutenant Heinrich Rentwig vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann auf Nachsuchen seiner Charge in der activen Armee zu entheben und denselben gleichzeitig zum Landwehr-Oberlieutenant im 23. Landwehr-Bataillon zu ernennen;

unter'm 8. April l. Js. den Landwehr-Unterlieutenant Paul Zettler vom 20. Landwehr-Bataillon wegen körperlicher Untauglichkeit von der Charge zu entheben.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 6. April l. Js. die katholische Pfarrei Mindelaltheim, Bezirksamts Günzburg, dem Priester Johann Nepomuk Oberhofer, Pfarrer in Hegnenbach, Bezirksamt Wertingen, ferner

unter'm 8. April l. Js. die katholische Pfarrei Münchsmünster, Bezirksamts Pfaffenhofen, dem Priester Johann Baptist Zientl, Pfarrer in Rothenstadt, Bezirksamts Neustadt a./W. N.,

die Dompredigerstelle in Regensburg dem Priester Michael Meyer, Cooperator und Prediger in Amberg, und

das St. Salvator-Beneficium in Schrobenhausen, Bezirksamts gleichen Namens, dem Priester Joseph Anton Jung, Pfarrer und Districtsschulinspector in Dürrwangen, Bezirksamts Dinkelsbühl, endlich

unter'm 10. April l. Js. die katholische Pfarrei Marktl, Bezirksamts Altötting, dem Priester Jacob Haydn, Expositus in Wald, desselben Bezirksamts, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 8. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Traunfeld, Bezirksamts Velburg, von dem Bischofe von Eichstädt dem Priester Peter Bayer, Pfarrer in Altdorf, Bezirksamts Beilngries, dann

daß die katholische Pfarrei Oberföhring, Bezirksamts München r./J., von dem Erzbischofe von München-Freising dem Priester Georg Heinrich, Pfarrer in Garching, Bezirksamts München l./J., verliehen werde und gleichzeitig das Rocker'sche Beneficium daselbst dem ebengenannten Priester zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 4. April l. Js. die I. protestantische Pfarrstelle zu Annweiler, Decanats Bergzabern, dem bisherigen II. Pfarrer daselbst, Ludwig Christian Stöß, ferner

unter'm 5. April l. Js. die I. protestantische Pfarrstelle zu Edenkoben, Decanats Neustadt a/H., dem bisherigen Pfarrer zu Lauterecken, Decanats gleichen Namens, Georg Wilhelm Heinrich Mayer, und

die protestantische Pfarrstelle zu Weisenheim am Berg, Decanats Dürkheim, dem bisherigen Pfarrer von Lambsheim, Decanats Frankenthal, Friedrich Lang, endlich

unter'm 6. April l. Js. die protestantische Pfarrstelle Neunkirchen-Mantel, Decanats Weiden, dem Pfarramts-Candidaten Johann Nikolaus Ernst August Winkler aus Schwabach zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unterm 4. April l. Js. der von dem fürstlich Oettingen-Spielberg'schen Kirchenpatronat für den bisherigen III. Pfarrer in Oettingen, Ludwig Carl Andreas Rothgangel, ausgestellten Präsentation auf die zweite protestantische Pfarrstelle in Oettingen, Decanats gleichen Namens, die allerhöchste landesherrliche Bestätigung allergnädigst zu ertheilen geruht.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 25. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Schullehrer Peter Körzendörfer in Neunkirchen am Brand, in Rücksicht auf seine seit 50 Jahren mit Treue und Eifer geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 15. März l. Js. dem Künstler Anton Fischer, zur Zeit in St. Petersburg, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen St. Stanislaus-Ordens II. Classe, ferner

unter'm 31. März l. Js. dem Dr. med. Philipp Feldbausch, gebürtig aus Landau in der Pfalz, vormaligen Bataillonsarzt auf Kriegsdauer im k. b. 8. Infanterie-Regiment, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Preußen im Jahre 1867 verliehenen Kronen-Ordens IV. Classe, und

dem k. Kämmerer, Bezirksamtmann in Schwabach, Joseph Ferdinand von Parseval, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin verliehenen Comthurkreuzes des Haus-Ordens der Wendischen Krone,

unter'm 1. April l. Js. dem k. Regierungs-Director Maximilian von Wächter in Augsburg die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin verliehenen Großcomthurkreuzes des Mecklenburgischen Haus-Ordens der Wendischen Krone, und

unter'm 2. April l. Js. dem II. Bürgermeister von Nürnberg, Christoph Seiler, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin verliehenen Comthurkreuzes des letztgenannten Ordens, endlich

unter'm 7. April l. Js. dem k. Staatsrath im ordentlichen Dienste, Dr. Sebastian von Daxenberger, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und Könige von Preußen verliehenen Kronenordens II. Classe mit dem Sterne, und

dem Ministerialrath und Generalsecretär im Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern, Dr. Ernst Prestele, die Be-

willigung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und Könige von Preußen verliehenen Kronenordens II. Classe zu ertheilen.

Königlich Allerhöchste Bewilligungen zur Namensbeilegung und Wappen-Vereinigung.

Seine Majestät der König haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. Januar l. Js. geruht, dem k. Kammerjunker und Hauptmann der 3. Sanitäts-Compagnie, Christian Freiherrn Lochner-Hüttenbach, die nachgesuchte Bewilligung zu ertheilen, daß er und seine Nachkommen fortan sich Freiherrn, beziehungsweise Freiinnen Lochner von Hüttenbach, genannt Heußlein von Eußenheim, nennen und schreiben, so wie das freiherrlich Heußlein von Eußenheim'sche Geschlechts-Wappen mit dem ihrigen in der Weise vereinigt führen dürfen, wie ihnen solches mittelst Urkunde vom oben genannten Tage allergnädigst verliehen worden ist.

Seine Majestät der König haben ferner mit Allerhöchster Entschließung vom 3. März l. Js. geruht, dem k. Kämmerer, Ludwig Grafen von Gelbern auf Thurnstein, die nachgesuchte Bewilligung zu ertheilen, daß er und seine Nachkommen fortan sich Grafen, beziehungsweise Gräfinnen von Gelbern-Egmond nennen und schreiben, sowie das von Egmond'sche Geschlechtswappen mit dem ihrigen in der Weise vereint führen dürfen, wie ihnen solches mit Urkunde vom oben genannten Tage allergnädigst verliehen wurde.

Großjährigkeits-Erklärung.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 4. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Bauerssohn Johann Friedrich Kunder von Ehingen, dann

unter'm 7. April l. Js. den Banquierssohn Raphael Landauer in München für großjährig zu erklären.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem ꝛc. Gamma und dem ꝛc. Infanger zu Altorf in der Schweiz unter'm 7. April 1870 verliehenen und unter'm 9. April 1870 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf Anfertigung verbesserter Repetirgewehre, wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindung in Bayern, verfügt.

Anzeige über Actiengesellschaften.

Seine Majestät der König haben unter'm 3. April l. Js. allergnädigst geruht:

1) die Gründung einer Actiengesellschaft zur Uebernahme und zum Fortbetriebe der Ignaz Mayer'schen Lederfabrik in Giesing mit dem Sitze in München rechts der Isar und einem Actiencapitale von 1,200,000 fl., welches in Actien à 1000 fl. auf Namen lautend begeben wird, zu genehmigen, und

2) die von dem k. Advocaten Dr. Henle in München vorgelegten Gesellschaftsstatuten allerhöchst zu bestätigen.

Die Gesellschaftsstatuten nebst der genehmigenden Entschließung werden durch das Kreisamtsblatt von Oberbayern bekannt gemacht werden.

Seine Majestät der König haben ferner allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Bestimmungen in §. 4 Abs. 1 und §. 7 der Statuten der Actiengesellschaft „Baumwollspinnerei Senkelbach in Augsburg" entsprechend den Beschlüssen der Generalversammlung der Actionäre vom 20. Februar l. Js. in nachstehender Weise abgeändert werden;

§. 4 Abs. 1.

„Das ursprüngliche Gesellschaftscapital — 600,000 fl. im $52^1/_2$ fl. Fuß — ist in sechshundert Actien à 1000 fl. abgetheilt. Jede dieser Actien wird auf einen Nennwerth von 500 fl. und hiemit das Gesellschaftscapital auf den rechnungsmäßigen Betrag von 300,000 fl. (dreihundert Tausend Gulden) herabgesetzt.

§. 7.

„Jeder Actie werden 20 auf den Inhaber lautende Dividendencoupons und eine Coupons-Anweisung (ein Talon) beigegeben. Die Generalversammlung hat alljährlich nach Maßgabe des folgenden §. 8 darüber Beschluß zu fassen, ob und wann und mit welchem Betrage ein solcher Dividendencoupon eingelöst werden soll."

Berichtigungen.

Nach Inhalt des Kriegsministerial-Verordnungsblattes werden nachstehende Fehler hiemit berichtiget:

Im Regierungsblatt vom Jahre 1870 Nr. 82, Spalte 2119, Zeile 10 v. u. lies statt: „Vicecorporal Johann Burger": „Friedrich Burkhard"

" " " " Nr. 87, Spalte 2230 Zeile 4 v. u. ist der Gefreite Johann Klein irrthümlich als Gemeiner vorgetragen.

" " " " Nr. 85, Spalte 2169 Zeile 3 hat es „Feldwebel Maximilian (statt Joseph) Wittmann, dann in der 4. Zeile Sergeant „Adam Bosch" (statt Basch) und in der letzten Zeile Oberfeuerwerker „Christian Rehlen" (statt Rehler) zu heißen, und

der im dießjährigen Regierungsblatt Nr. 18, Spalte 403, Zeile 3 vorgetragene k. preuß. Premier-Lieutenant Maximilian Hering ist Inspector der Feldtelegraphen- (nicht Lazareth-) Abtheilung.

Regierungs-Blatt

für  das

Königreich Bayern.

№ 25.

München, Freitag den 21. April 1871.

Inhalt:

Abschied

für den Landrath der Pfalz über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 23. Jänner bis 3. Februar 1871.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe der Pfalz in seinen Sitzungen vom 23. Jänner bis 3. Februar 1871 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1869.

Die gemäß Art. 15 lit. b und c des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 dem Land-

rathe vorgelegten Rechnungen über die Kreisfonds und Kreisanstalten wurden von demselben anerkannt und deren Hauptergebnisse durch das Kreisamtsblatt der Pfalz bereits veröffentlicht.

II.

Steuerprincipale für das Jahr 1871.

Gemäß §. 13 des Finanzgesetzes vom 18. Februar 1871 und beziehungsweise §. 15 des Finanzgesetzes vom 16. Mai 1868 beträgt die Steuerprincipalsumme 1,029,536 fl. 54 kr. 1 hl., wonach sich ein Steuerprocent auf 10,295 fl. berechnet.

III.

Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1871.

Dem vom Landrathe geprüften Voranschlage der Kreisausgaben und Kreiseinnahmen ertheilen Wir in den in der Beilage enthaltenen Sätzen Unsere Genehmigung.

IV.

Auf die aus Anlaß und bezüglich der Kreisausgaben und Kreiseinnahmen erfolgten Anträge ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1) Dem Beschlusse des Landrathes, für Errichtung einer vierten Lehrerstelle an der lateinischen Schule zu Edenkoben für 1871 einen Zuschuß von 66 fl. 40 kr. und für Errichtung einer vierten Lehrerstelle an der Lateinschule in Kirchheimbolanden einen Beitrag von 200 fl. zu gewähren, ertheilen Wir gerne Unsere Genehmigung.

2) Wir genehmigen, daß nach Antrag des Landrathes die Erhöhung der Remunerationen für den Turnunterricht von 25 fl. auf 50 fl. des Jahres an denjenigen Lateinschulen, an welchen zur Fortsetzung dieses Unterrichts auch im Winter bereits entsprechende Einrichtungen getroffen sind oder noch rechtzeitig getroffen werden, aus dem Reservefond bestritten werde.

3) Für die durch unverkürzte Willigung des Postulates von 4000 fl. für Gründung von allgemeinen Fortbildungsschulen bethätigte rege Theilnahme an der Hebung des pfälzischen Volksschulwesens drücken Wir dem Landrathe Unsere wohlgefällige Anerkennung aus.

4) Wir beauftragen Unsere Kreisregierung, Kammer des Innern, der Bildung der Schullehrer in den Seminarien sowohl, als der Fortbildung der Schuldienstexspectanten fortgesetzt besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

5) Wir genehmigen den vom Landrathe zur Wiederbegründung der zerstörten Bibliothek in Straßburg bewilligten Zuschuß von 200 fl.

6) Wir beauftragen Unsere Kreisregierung, dem Antrage des Landrathes entsprechend, die Frage der Erhöhung der Pension der Schullehrerwittwen in nähere Erwägung zu ziehen.

7) Dem vom Landrathe geäußerten Wunsche, es möge mit nächster Finanzperiode die Ueber-

nahme der technischen Fortbildungsschule in Kaiserslautern auf Staatsfonds erfolgen, werden Wir bei Aufstellung des Budget-Entwurfes für die XI. Finanzperiode thunlichst Berücksichtigung zuwenden lassen; jedoch erwarten Wir, daß der Landrath auch nach Umwandlung dieser Schule in eine Staatsanstalt sich an der Dotation derselben durch entsprechende Beitragsleistung betheiligen werde.

8) Dem Beschlusse des Landrathes, die Pension der Wittwe des verstorbenen Gewerbsschullehrers Gottlieb von Göhl in Landau, Amalie von Göhl, von 160 fl. auf 240 fl. jährlich zu erhöhen, ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

9) Wir beauftragen Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, den Antrag des Landrathes auf Erhöhung des Staatszuschusses für das Landgestüt der Pfalz bei den Vorarbeiten für das Budget der nächsten Finanzperiode besonderer Prüfung zu unterstellen.

10) Dem Beschlusse des Landrathes, dem pfälzischen Feuerwehrverbande zur Gründung, Ausbildung und Ausrüstung von Feuerwehren einen Zuschuß von 50 fl. und zur Gründung einer Unterstützungskasse einen solchen von 200 fl. aus Kreismitteln zu gewähren, ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

V.

Auf die weiteren Anträge und Aeußerungen des Landrathes erwibern Wir Folgendes:

Wir werden die zur Erleichterung des Verkehrs in Ludwigshafen erforderlichen Anlagen nach Maßgabe der in der X. Finanzperiode vorhandenen Mittel sofort bewerkstelligen lassen.

Indem Wir dem Landrathe diesen Abschied ertheilen, erkennen Wir gerne den bei seinen Verhandlungen bethätigten Eifer für die Förderung der Kreisinteressen an und versichern denselben Unserer Königlichen Huld und Gnade.

München, den 15. April 1871.

Ludwig.

v. Braun. v. Fischer, Staatsrath. v. Schubert, Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
von Du Bois.

Ueberſicht

der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen des Regierungsbezirkes der Pfalz für das Jahr 1871.

Cap	§.	Vortrag.	Feſtgeſetzter Betrag. fl.	kr.	hl.
		I. Abſchnitt.			
		Kreis-Ausgaben.			
I		Auf Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen	1508	—	—
		Summe Cap. I.	1508	—	—
II		Bedarf des Landrathes.			
	1.	Diäten und Reiſekoſten der Landrathsmitglieder	1200	—	—
	2.	Diäten und Reiſekoſten der Mitglieder des Landrathsausſchuſſes	300	—	—
	3.	Regiekoſten	500	—	—
		Summe Cap. II.	2000	—	—
III.		Auf Erziehung und Bildung.			
	1.	Deutſche Schulen.			
		Tit. 1. — — — — —	—	—	—
		Tit. 2. Gehalts-Ergänzungs-Zuſchüſſe	61450	55	—
		Tit. 3—5. — — — — —	—	—	—
		Tit. 6. Beiträge für Ausführung von Schulhausneubauten	6000	—	—
		Tit. 7. — — — — —	—	—	—
		Tit. 8. Prüfungs- und Aufſichtskoſten:			
		a) Diäten der Diſtricts-Schul-Inſpectoren für Vornahme der gewöhnlichen Schulviſitationen	3300	—	—
		b) Regie derſelben	300	—	—
		c) zur Anordnung außerordentlicher Schulviſitationen	2000	—	—
		Latus	73050	55	—

Cap	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	pf.
		Uebertrag	73050	55	—
III	1.	Tit. 9. Pensionen und Alimentationen:			
		a) Zur Alimentation älterer Lehrer, welche vor dem Gesetze vom 10. November 1861 quiescirt worden sind, und zwar:			
		aa) Nichtmitglieder des früheren Pensionsvereins . .	1400	—	—
		bb) Mitglieder des früheren, nun mit dem gesetzlichen Kreisvereine verbundenen Privat-Pensionsvereins	2600	—	—
		b) Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstuntauglich gewordener Schullehrer	24600	—	—
		c) Beitrag an die besondere Wittwen- und Waisenkasse der Pfalz	2500	—	—
		Tit. 10. Unterstützung dürftiger Schulamtszöglinge	1000	—	—
		Tit. 11. Für Fortbildungsschulen	4000	—	—
		Summe §. 1.	109150	55	—
	2.	Isolirte Lateinschulen.			
		Tit. 1. Exigenz-Zuschüsse:			
		a) für die Lateinschule in Frankenthal	5920	—	—
		b) „ „ „ „ Kaiserslautern	5009	14	—
		c) „ „ „ „ Landau	5840	—	—
		d) „ „ übrigen Lateinschulen	25396	27	—
		e) Theuerungszulagen für die Studienlehrer an diesen Schulen	9995	39	—
		Tit. 2. Prüfungskosten	200	—	—
		Tit. 3. Unterhaltsbeiträge für Studienlehrers-Relicten . . .	430	—	—
		Summe §. 2.	52791	20	—
	3.	Taubstummen-Anstalten.			
		Tit. 1. — — — — — —	—	—	—
		Tit. 2. Freiplätze im Central-Taubstummen-Institute zu München	375	—	—
		Summe §. 3.	375	—	—

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	pf.
III.	4.	Blinden-Institute.			
		Tit. 1. — — — — —	—	—	—
		Tit. 2. Freiplätze im Central-Blinden-Institute zu München .	250	—	—
		Summe §. 4.	250	—	—
	5.	und §. 6. — — — — —	—	—	—
	7	Sonstige Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten.			
		Schwimmschulen	275	—	—
		Summe §. 7.	275	—	—
	8.	Stipendien für Studierende an Universitäten und Gymnasien.	1600	—	—
		Summe §. 8.	1600	—	—
	9.	Uebrige Ausgaben.			
		Tit. 1. Zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern	500	—	—
		Tit. 2 und 3. — — — — —	—	—	—
		Tit. 4. a) Beitrag zum germanischen Museum in Nürnberg .	100	—	—
		b) zum naturhistorischen Verein in Zweibrücken . .	100	—	—
		c) an die naturwissenschaftliche Gesellschaft Pollichia .	200	—	—
		d) an das Museum in Speyer	100	—	—
		e) zur Gründung einer neuen Bibliothek in Straßburg	200	—	—
		Summe §. 9.	1200	—	—
	10	Reserve für Erziehung und Bildung.	100	—	—
		Summe §. 10.	100	—	—
		Summe Cap. III.	165742	15	—

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	hl.
IV.		**Auf Industrie und Cultur.**			
	1	**Gewerblicher Unterricht.**			
		Tit. 1. — — — — —	—	—	—
		Tit. 2. Gewerbschulen:			
		a) Kreisgewerbschule in Kaiserslautern	15517	5	—
		b) Uebrige Gewerbschulen:			
		aa) in Speyer	2480	59	—
		bb) in Landau	2668	45	—
		cc) in Zweibrücken	2793	45	—
		dd) in Neustadt	2525	—	—
		c) für Lehrattribute dieser Schulen	800	—	—
		d) Reservefond für dieselben	100	—	—
		e) Theuerungs-Zulagen für die Gewerbschullehrer . . .	6878	4	—
		Tit. 3. Allgemeine gewerbliche Fortbildungsschulen:			
		a) technische Fortbildungsschule an der Kreisgewerbschule in Kaiserslautern	6811	—	—
		b) für den gewerblichen Unterricht an den isolirten Lateinschulen	1400	—	—
		Summe §. 1.	41974	38	—
	2.	**Landwirthschaftlicher Unterricht.**			
		Tit. 1. Kreisackerbauschule in Kaiserslautern	904	—	—
		Tit. 2. Landwirthschaftliche Winterschule in Kaiserslautern .	2570	—	—
		Tit. 3. Landwirthschaftliche Fortbildungsschulen	200	—	—
		Summe §. 2.	3674	—	—
	3.	**Uebrige Ausgaben für gewerblichen und landwirthschaftlichen Unterricht.**			
		Tit. 1. Diäten und Reisekosten der Prüfungscommissäre . .	400	—	—
		Tit. 2. Pensionen und Unterhaltsbeiträge für dienstunfähige Lehrer			
		Latus	400	—	—

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	hl.
		Uebertrag	400	—	—
IV.	3	an den Gewerb- und Landwirthschaftsschulen, dann für Relicten von Lehrern dieser Schulen:			
		a) Zuschuß zu diesem Pensions- und Unterstützungsfond . .	580	—	—
		b) zur Deckung des Deficits dieses Fonds	577	—	—
		Tit. 3. — — — — —	—	—	—
		Tit. 4. Stipendien für Studierende, Schüler und Eleven der gewerblichen und landwirthschaftlichen Unterrichtsanstalten . .	1200	—	—
		Summe §. 3.	2757	—	—
	4.	**Besondere Ausgaben für Industrie.**			
		Tit. 1. Beitrag für die Entwicklung der Industrie überhaupt	500	—	—
		Tit. 2. Beitrag an die Gewerbs- und Handelskammer . . .	700	—	—
		Summe §. 4.	1200	—	—
	5.	**Besondere Ausgaben für Culturzwecke.**			
		Tit. 1—3. — — — — —	—	—	—
		Tit. 4. Beiträge für sonstige Culturzwecke:			
		a) für Verbesserung der Viehzucht, des Wein- und Flachsbaues	1500	—	—
		b) für die Gestütanstalt in Zweibrücken	20000	—	—
		c) zu Prämien für das Landgestüt	1500	—	—
		Summe §. 5.	23000	—	—
		Summe Cap. IV.	72605	38	—
V.		**Auf Gesundheit.**			
	1.	Remunerationen für praktische Aerzte in armen Gegenden . .	700	—	—
	2.	Unterstützung dürftiger Hebammenschülerinnen	300	—	—
	3	Beitrag zu den Districtslasten für Sustentation der Thierärzte	3400	—	—
		Summe Cap. V.	4400	—	—

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	hl.
VI.		**Auf Wohlthätigkeit.**			
	1.	— — — — — —	—	—	—
	2.	**Kreis-Irren-Anstalt in Klingenmünster:**			
		Tit. 1. Für den Betrieb einschl. der Bauunterhaltungskosten .	33127	—	—
		Tit. 2. Für Neubauten	15600	—	—
		Summe §. 2.	48727	—	—
	3.	**Sonstige Krankenanstalten.**			
		Tit. 1. — — — — —	—	—	—
		Tit. 2. Für Heilung armer Augenkranker	500	—	—
		Summe §. 3.	500	—	—
	4.	und §. 5. — — — — —	—	—	—
	6.	**Kreis-Armen- und Krankenanstalt in Frankenthal:**			
		Tit. 1. Für den Betrieb einschl. der Bauunterhaltungskosten .	59075	—	—
		Tit. 2. Für Neubauten	10090	—	—
		Summe §. 6.	69165	—	—
	7.	— — — — — —	—	—	—
	8.	**Zum Unterhalte verlassener Kinder und armer Waisen bei Privaten, dann in Waisen- und Rettungshäusern**	25000	—	—
		Summe §. 8.	25000	—	—
	9.	und §. 10. — — — — —			
	11	**Sonstige Ausgaben auf Wohlthätigkeit.**			
		Tit. 1. Unterstützung Armer außerhalb des Kreisarmenhauses	4000	—	—
		Tit. 2. Unterstützung armer durch Elementarereignisse beschädigter Familien	1200	—	—
		Summe §. 11.	5200	—	—
		Summe Cap. VI.	148592	—	—

48

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr	hl.
VII.		**Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau.**			
	1.	Beitrag zu den Districtsstraßen	48000	—	—
	2.	und §. 3. — — — —	—	—	—
	4.	Zum Unterhalt der Rheindämme	5000	—	—
		Summe Cap. VII.	53000	—	—
VIII.		**Uebrige Kreisausgaben.**			
	1.	Belohnungen für die Erlegung von Raubthieren	150	—	—
	2.	Ersatz an die Staatskasse nach Art. 12 des Ausscheidungsgesetzes vom 23. Mai 1846 und Art. 104 des Gesetzes über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868	100000	—	—
	3.	Unterstützung des pfälzischen Feuerwehr-Verbandes			
		a) zur Gründung, Ausbildung und Ausrüstung von Feuerwehren	50	—	—
		b) zur Gründung einer Unterstützungskasse	200	—	—
		Summe Cap. VIII.	100400	—	—
IX.		**Allgemeiner Reservefond**	3471	3	3
		Summe der Kreis-Ausgaben	551718	56	3
		II. Abschnitt.			
		Kreis-Einnahmen.			
I.		**Zuschüsse aus der Staatskasse.**			
		A. Zuschüsse aus Centralfonds für die deutschen Schulen und für die isolirten Lateinschulen.			
	1.	bis 4. — — — — —	—	—	—
	5	Zur Ergänzung des Einkommens der Schullehrer nach dem Gesetze vom 10. November 1861 die bisherigen Congrualzuschüsse	15833	59	—
	6.	Zur Unterstützung dienstunfähig gewordener älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt worden sind	4000	—	—
		Latus	19833	59	—

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	hl.
I.		Uebertrag	19833	59	—
	7.	Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer	24600	—	—
	8.	Für Vornahme außerordentlicher Schulvisitationen	1000	—	—
		B. Zuschüsse aus Centralfonds für Industrie und Cultur.			
	1.	Auf Landescultur und landwirthschaftliche Interessen	1500	—	—
	2.	— — — — — —	—	—	—
	3.	Für die Gestütsanstalt in Zweibrücken	10000	—	—
		C. Zuschüsse aus Centralfonds für Wohlthätigkeit.			
	1.	und §. 2. — — — — — —	—	—	—
	3.	Budgetmäßige Entschädigung der pfälzischen Kreisfonds für den Entgang eines Drittels der Polizeistrafgelder pro 1871	5000	—	—
		Summe Cap. I.	61933	59	—
II.		Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden.			
	1.	Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden und Stiftungen für die Lateinschulen in Frankenthal, Kaiserslautern und Landau einschließlich der Schulgelder	5541	4	—
	2.	Kreisgewerbsschule in Kaiserslautern:			
		Tit. 1. a) Ständiger Beitrag der Gemeinde Kaiserslautern	1000	—	—
		b) Schul- und Inscriptionsgelder	800	—	—
		Tit. 2. Technische Fortbildungsschule in Kaiserslautern:			
		a) Ständiger Beitrag der Gemeinde Kaiserslautern	2000	—	—
		b) Schul- und Inscriptionsgelder	300	—	—
		Summe Cap. II.	9641	4	—

Cap.	§	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	hl.
III.		Zuschüsse aus sonstigen Einnahmsquellen.			
	1.	Geldstrafen wegen Uebertretung des Gesetzes vom 26. Februar 1850 über Versammlungen und Vereine, dann des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse	10	–	–
	2.	Pachtertrag der Rheindammgräsereien	6000	–	–
		Summe Cap. III.	6010	–	–
IV.		Kreisumlage zu 44½ Procent von der Steuerprincipalsumme nach Abzug von ½ Procent für ungiebige Posten im Nettobetrage von	452422	22	–
V.		Activreste der Kreisfonds aus den Vorjahren	21711	31	3
		Summe der Kreis-Einnahmen	551718	56	3

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 13. April l. Js. den geprüften Lehramts-Candidaten und Gymnasial-Assistenten an der Studienanstalt zu Münnerstadt, Martin Heid, zum Studienlehrer an der genannten Studienstalt in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 14. April l. Js. dem ersten Central-Gemälde-Gallerie-Conservator, Ignaz Frey, in Anwendung der Bestimmungen des §. 21 lit C. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde die allerunterthänigst erbetene Versetzung in den definitiven Ruhestand unter Belassung des Gesammtgeldgehaltes, Titels und Functionszeichens, sowie unter dem Ausdrucke der allerhöchsten Zufriedenheit mit dessen langjährigen, treuen und ersprießlichen Diensten zu bewilligen,

in die hienach sich eröffnende Stelle des ersten Conservators bei der k. Central-Gemälde-Gallerie den bisherigen zweiten Conservator, Anton Zwengauer, vorrücken zu lassen,

auf die Stelle des zweiten Central-Gemälde-Gallerie-Conservators den dermaligen Conservator der k. Gemäldegallerie in Schleiß-

heim, Heinrich Freiherrn von Pechmann, zu berufen, und

die Stelle eines Conservators an der Gemälde-Gallerie in Schleißheim in provisorischer Eigenschaft dem Maler Anton Teichlein in München zu verleihen;

unter'm 16. April l. Js. den Fabrikbesitzer Christoph Rehbach in Regensburg, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, von der Stelle eines Assessors am Handelsgerichte Regensburg zu entheben,

auf die hiedurch erledigte Stelle eines Handelsgerichtsassessors den bisherigen Ergänzungsrichter, Großhändler Johann Philipp Laux, zu berufen, und

zum Ergänzungsrichter am Handelsgerichte Regensburg den Buchhändler Carl Pustet daselbst zu ernennen.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 12. April l. Js. nachstehende Veränderungen im Justizpersonale des Heeres allergnädigst zu genehmigen geruht:

Versetzt werden:

die Oberstabsauditore Carl Greb vom Militär-Bezirksgericht Nürnberg zu jenem in Landau — und Georg Ihrl vom Militär-Bezirksgericht Landau zu jenem in Nürnberg; — der Stabsauditor Franz Reulbach vom Militär-Bezirksgericht Landau zum Militär-Bezirksgericht Nürnberg; — die Regimentsauditore Maximilian Schleicher von der Commandantschaft der Stadt Augsburg zum Militär-Bezirksgericht Augsburg, — Wilhelm Sand von der Stadtcommandantschaft Amberg zur Commandantschaft der Stadt Augsburg, — Moritz Freiherr von Müller vom Militär-Bezirksgericht München zur Besatzungs-Brigade in Metz — und Hippolyt Harlander, bisher zweiter rechtskundiger Secretär beim General-Auditoriat, zum Militär-Bezirksgericht München; — die Bataillonsauditore Franz Günter vom Festungs-Gouvernement Germersheim zur Stadtcommandantschaft Amberg, — Anton Schneider von der Stadtcommandantschaft Zweibrücken zur Stadtcommandantschaft Burghausen — und Friedrich Vogl von der Stadtcommandantschaft Burghausen als zweiter rechtskundiger Secretär zum General-Auditoriat.

Befördert werden:

zum Stabsauditor:

der Regimentsauditor 1. Classe August Huber vom Militär-Bezirksgericht Augsburg beim Militär-Bezirksgericht Landau;

zum Regimentsauditor 1. Classe:

der Regimentsauditor 2. Classe Otto Stöber beim Militär-Bezirksgericht München;

zum Regimentsauditor 2. Classe:

der Bataillonsauditor Rudolph Richter vom 8. Infanterie-Brigade-Commando bei der Stadtcommandantschaft Zweibrücken.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 6. April l. Js. den temporär pensionirten Unterquartiermeister Christoph Abel bleibend im Ruhestande zu belassen;

unter'm 7. April l. Js. dem Major Georg Zeller, — den Hauptleuten Johann Metz, — Carl Ammon — und Wilhelm Geßner, — dem Oberlieutenant Ludwig Schröder, — den Unterlieutenants Carl Feller — und Ferdinand Aurnheimer, — dem Feuerwerker Leonhard Glöggler, — dem Corporal Johann Groß, — den Bombardieren Johann Gaa, — Michael Dezember — und Wilhelm Sypel, — den Unterkanonieren Victor Rist — und Leonhard Fröhly, sämmtlich vom 4. Artillerie-Regiment König, — dann dem Bataillonsarzt Dr. Joseph Ferber vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland die Erlaubniß zu Annahme und zum Tragen des königlich preußischen Eisernen Kreuzes 2. Classe, und zwar dem Letztgenannten am weißen Bande, zu ertheilen;

unter'm 8. April l. Js. den temporär pensionirten Hauptmann Wilhelm Rainprechter auf ein weiteres Jahr vorbehaltlich früherer Wiederverwendung im Ruhestande zu belassen;

dem pensionirten Hauptmann Edwin von Meyer die nachgesuchte Entlassung aus dem Militärverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen.

Seine Majestät der König haben unter'm 14. April l. Js. Seiner Königlichen Hoheit dem Kronprinzen von Sachsen das Großkreuz des Militär-Max-Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 14. April l. Js. nachbenannten bayerischen Beamten und Bediensteten des Post-, Eisenbahn- und Telegraphenwesens, welche während des Feldzuges Militär-Stellen und Abtheilungen zugetheilt waren, allergnädigst zu verleihen geruht:

1) das Ritterkreuz 1. Classe des Militär-Verdienstordens:

den Civilcommissären, Regierungsräthen Carl von Rücker — und Ludwig von Stefenelli, — dem Postdirector bei der General-Etappen-Inspection, Oberinspector Joseph Schlägel, — dem Generaldirectionsrath Ernst Rober, — dem Regierungscommissär bei der Eisenbahn-Executiv-Commission, Generaldirectionsrath Adolph Schamberger;

2) das Ritterkreuz 2. Classe dieses Ordens:

den Feldpostmeistern, Specialcassieren Joachim Asmuth — und August Schultheiß, — den Postinspectoren, Generaldirections-Secretär Joseph Treu — und Inspectionscommissär Joseph Ott, — dem Etappen-Telegraphen-Director, Abtheilungs-Ingenieur Otto Michel, — dem Eisenbahn-Ingenieur Andreas Bolzano — und dem Obermaterialverwalter Joseph Müller;

3) das Militär-Verdienstkreuz:

den Bahnmeistern Thomas Abend, — Heinrich Schropp, — Michael Stoll — und Joseph Baumeister, — den Telegraphenaufsehern Peter Angermaier, — Johann Denkler — und Xaver Stürm, — den Telegraphen-Vorarbeitern Joseph Wirthmüller — und Sebastian Moshofer, — dann den Postconducteuren Benedikt Angler — und Anton Luger.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 8. April l. Js. den Hauptmann Franz von Golch vom 2. Jäger-Bataillon zur Belohnung seines tapferen Verhaltens im Gefechte bei le Bardon am 7. December v. Js. von diesem Tage an zum Ritter des Militär-Max-Joseph-Ordens zu ernennen;

unter'm 12. April l. Js. den Hauptmann Ludwig Freiherrn von Feilitzsch vom Infanterie-Leib-Regiment auf ein Jahr vorbehaltlich früherer Wiederverwendung, — und den Unterlieutenant Daniel Grimm vom 5. Jäger-Bataillon bleibend in den Ruhestand zu versetzen;

dem pensionirten Unterlieutenant Johann Fleischhauer die nachgesuchte Entlassung aus dem Militärverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

unter'm 13. April l. Js. dem Unterlieutenant Joseph Wölfle vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig für das königlich preußische Eiserne Kreuz 2. Classe, — und dem Oberstlieutenant Otto Ritter von Schmädel von der Commandantschaft der Stadt Augsburg, Commandant des Etappen-Hauptortes Toul, für das Ritterkreuz des großherzoglich mecklenburgischen Hausordens der Wendischen Krone die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen zu ertheilen;

den Unterlieutenant Joseph Wölfle vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig in den Ruhestand zu versetzen.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 12. April l. Js. die katholische Pfarrei Finsing, Bezirksamts Ebersberg, dem Priester

Georg Finzl, Beneficiumsverweser in Ottenhofen, desselben Bezirksamts, und

die katholische Pfarrei Hiltenfingen, Bezirksamts Augsburg, dem Priester Ignaz Schuster, Pfarrer in Ollarzried, Bezirksamts Memmingen, dann

unter'm 13. April l. Js. die katholische Pfarrei Schönthal, Bezirksamts Waldmünchen, dem Priester Michael Krammer, Pfarrer in Heinrichskirchen, Bezirksamts Neunburg v./W., zu übertragen.

Seine Majestät der König haben unter'm 13. April l. Js. die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Haardt, Decanats Neustadt, dem Pfarramtscandidaten Jacob Croneis von Siebeldingen allergnädigst zu verleihen geruht.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 12. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. k. österreichischen Ministerialrath Dr. Carl von Scherzer das Comthurkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 28. Februar l. Js. dem Schullehrer Jacob Falch in Barthelmeßaurach, sowie

unter'm 5. März l. Js. dem Schullehrer Wolfgang Müller in Sparneck, in Rücksicht auf ihre seit 50 Jahren mit Treue und Eifer geleisteten Dienste, die Ehrenmünze des k. bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 12. April l. Js. dem k. Rath und Secretär im k. geheimen Hausarchive, Ludwig Schönchen, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und Könige von Preußen verliehenen Kronenordens IV. Classe, und

dem zur Zeit der Eisenbahn-Betriebscommission in Straßburg zugetheilten k. Maschinenmeister, Jacob Heberlein, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Baden verliehenen Ritterkreuzes I. Classe des Ordens vom Zähringer Löwen zu ertheilen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 26.

München, Samstag den 22. April 1871.

Inhalt:

Abschied

für den Landrath von Niederbayern über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 23. Jänner bis 4. Februar 1871 betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Niederbayern in seinen Sitzungen vom 23. Jänner bis 4. Februar 1871 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreis-Anstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1869.

Die gemäß Art. 15 lit. b und c des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 dem

Landrathe vorgelegten Rechnungen über die Kreisfonds und Kreisanstalten wurden von demselben ohne Erinnerung anerkannt und deren Hauptergebnisse durch das Kreisamtsblatt von Niederbayern Nr. 13 bereits veröffentlicht.

II.

Steuerprincipale für das Jahr 1871.

Gemäß §. 13 des Finanzgesetzes vom 18. Februar 1871 und beziehungsweise §. 15 des Finanzgesetzes vom 16. Mai 1868 beträgt die Steuerprincipalsumme 1,408,543 fl, wonach sich ein Steuerprocent auf 14,085 fl berechnet.

III.

Bestimmung der Kreisausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1871.

Dem vom Landrathe geprüften Voranschlage der Kreisausgaben und Kreiseinnahmen ertheilen Wir in den in der Beilage enthaltenen Sätzen Unsere Genehmigung.

IV.

Auf die bei Prüfung der Voranschläge erfolgten Anträge und Aeußerungen des Landrathes ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1. Dem Beschlusse des Landrathes, den Abgang der Betriebskosten-Rechnung der Kreisirrenanstalt in Deggendorf pro 1870 im Betrage zu 1000 fl. mit den Erübrigungen und der Reserve der Kreisfonds vom Jahre 1870 zu decken, ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

2) Der Antrag des Landrathes wegen Aufbesserung des Gehaltes der Präparandenlehrer wird in Erwägung gezogen werden.

3) Wir beauftragen Unsere Kreisregierung, bei Aufstellung des Voranschlages für das nächste Kreisbudget, dem Antrage des Landrathes gemäß, die Position „Remuneration für die Lehrerinnen an den weiblichen Arbeitsschulen“ bei Abschnitt I Kreisausgaben Cap. III §. 1 Tit. 11 lit. e einzustellen.

4) Dem Beschlusse des Landrathes, etwaige am Ende des Jahres 1871 nach der Nebenrechnung des Fondes zur Erhaltung der Kunstdenkmäler und Alterthümer pro 1869 noch vorhandene Erübrigungen dem historischen Vereine für Niederbayern zuzuwenden, ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

5) Wir haben dem Antrage des Landrathes entsprechend bereits genehmigt, daß vom 1. März d. Js. an die Kreisackerbauschule für Niederbayern in Schönbrunn zu einer selbstständigen Schule erhoben und vom gleichen Zeitpunkte an die Function eines Vorstandes dieser Schule dem Ackerbaulehrer Johann Schinner daselbst in widerruflicher Weise übertragen werde.

6) Den Beschlüssen des Landrathes, der Gewerbschule Landshut einen Zuschuß von 8550 fl. 30 kr. und der Gewerbschule Straubing einen solchen von 3761 fl. 36 kr., ferner für die Kreisweberschule zu Passau eine Summe

von 1595 fl., für die dortige Kreisgewerbschule aber statt des Postulates von 9267 fl. eine Summe von 9067 fl. zu bewilligen und den hiebei abgestrichenen Betrag von 200 fl. nöthigenfalls auf die allgemeine Kreisreserve zu übernehmen, ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

7) Wir haben unter'm 22. Februar d. Js. genehmigt, daß dem Antrage des Landrathes von Niederbayern entsprechend die Lehrerwohnung an der Kreisackerbauschule mittels Anbaues an das bereits vorhandene Stallgebäude unter Beiziehung eines Technikers, sowie unter Controle der betreffenden Baubehörde in eigener Regie der Ackerbauschule ausgeführt und zu den bereits vorhandenen Baufonds von 3000 fl. die hiezu von dem Landrathe noch weiter bewilligte Summe von 2500 fl. verwendet werde.

8) Der Landrath hat als Beitrag zu Stipendien für den Hufbeschlag-Unterricht die Summe von 200 fl. und als Beitrag zum Kreisbienenzucht-Vereine die Summe von 50 fl. beantragt.

Wir haben unter Genehmigung dieses Antrages die erwähnten Summen in den Voranschlag der Kreisausgaben für Niederbayern pro 1871 einstellen lassen.

9) Der Landrath hat beschlossen, dem Vororte der niederbayerischen Feuerwehren — Deggendorf — aus Kreisfonds die Summe von 1000 fl. mit der Bestimmung zu überweisen, daß der bezeichnete Betrag ausnahmslos zur Unterstützung dürftiger Feuerwehren verwendet und hierüber rechnerischer Nachweis geliefert werde.

Wir haben, diesen Antrag genehmigend, die Einstellung der erwähnten Summe in den Voranschlag der Kreisausgaben pro 1871 angeordnet.

10) Dem Antrage des Landrathes, den bisherigen Beitrag an die Krieger'sche orthopädische Anstalt in München zu 300 fl. pro 1871 mit Rücksicht auf die in diesem Jahre dem Institute durch die Kriegsereignisse verursachten außergewöhnlichen Leistungen um 200 fl. zu vermehren und somit von 300 fl. auf 500 fl. zu erhöhen, ertheilen Wir gerne Unsere Genehmigung.

11) Die von dem Landrathe im Interesse der Besitzer der Pöringer Schwaige gestellte Bitte um einen Zuschuß aus Staatsfonds zu den Kosten der Ableitung der Isar bei Frammering wird nach gepflogener Instruction näherer Prüfung unterstellt werden.

12) Dem einstimmig gefaßten Beschlusse des Landrathes, dem bayerischen Centralcomité zur Pflege und Unterstützung im Felde verwundeter und erkrankter Krieger einen Beitrag von 5000 fl. aus Kreisfonds zur Verfügung zu stellen, ertheilen Wir unter besonders wohlgefälliger Anerkennung der von der niederbayerischen Kreisvertretung hiedurch

an den Tag gelegten patriotischen Gesinnung Unsere Genehmigung.

13) Die vom Landrathe beantragte Verwendung von 520 fl. aus dem admassirten Fonde zur Erlernung eines Gewerbes durch Krüppelhafte und von 3000 fl. Renten des Maximilians-Hilfsmagazinsfondes zur Verstärkung der Kreiseinnahmen und zur theilweisen Deckung der Kreisausgaben wird von Uns in Berücksichtigung der erheblichen Inanspruchnahme der Kreisgemeinde, jedoch nur ausnahmsweise, genehmigt.

14) Wir werden in Gemäßheit Unserer im Landraths-Abschiede vom 22. Februar 1869 gegebenen Erklärung bei Aufstellung des Budgets für die XI. Finanzperiode eine angemessene Erhöhung des Zuschusses der budgetmäßigen Kreisschuldotation aus der Staatscasse in geeignete Würdigung nehmen lassen.

V.

Die weiteren Anträge und Aeußerungen des Landrathes erwidern Wir, wie folgt:

1) Bezüglich des Antrages wegen Herstellung einer Eisenbahn durch den bayerischen Wald wird auf das Gesetz vom 29. April 1869 „die Ausdehnung und Vervollständigung der bayerischen Staatsbahnen, dann Erbauung von Vicinalbahnen betr." hingewiesen.

Die „bayerische Waldbahn" ist in den Art. 1 desselben aufgenommen, zählt aber zu jenen Bahnen, deren Bau erst nach Ausführung der im Art. 3 aufgeführten Bahnlinien in Frage kommen kann, wenn nicht inzwischen der Bau einer solchen Waldbahn als Privatunternehmen ohne staatliche Subvention oder auf Grund des Art. 2 des erwähnten Gesetzes zu Stande kommt.

Es wurden übrigens schon in verschiedener Richtung behufs Ermittlung einer geeigneten Bahnlinie Projectirungsarbeiten, jedoch ohne einen günstigen Erfolg, vorgenommen und sind solche zu gleichem Zwecke auch für die nächste Zeit von Seite der Verwaltung der privilegirten bayerischen Ostbahnen wieder in Aussicht genommen.

2) Hinsichtlich des Antrages wegen Erbauung einer Eisenbahn durch das Rotthal, bei welcher keine allgemeinen Landes- und Verkehrs-, sondern nur locale Interessen, — wenn auch von unverkennbarem Belange — berührt erscheinen, muß auf Art. 2 des Gesetzes vom 29. April 1869 „die Ausdehnung und Vervollständigung der bayerischen Staatsbahnen, dann Erbauung von Vicinalbahnen betr." hingewiesen und den betheiligten Gemeinden überlassen werden, den hierin festgestellten Voraussetzungen in entsprechender Weise nachzukommen.

Indem Wir dem Landrathe von Niederbayern gegenwärtigen Abschied ertheilen, eröffnen Wir ihm gerne Unsere wohlge-

fällige Anerkennung der kräftigen und umsichtigen Förderung der Kreisinteressen und erwidern Wir den Uns kundgegebenen Ausdruck treuer Anhänglichkeit mit der Versicherung Unserer Königlichen Huld und Gnade.

München, den 15. April 1871.

Ludwig.

v. Braun. v. Fischer, Staatsrath. v. Schubert, Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär,
Ministerialrath
von Du Bois.

Uebersicht

der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen des Regierungsbezirkes von Niederbayern für das Jahr 1871.

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	hl.
		I. Abschnitt.			
		Kreis-Ausgaben.			
I.		Auf Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen	4716	7	—
		Summe Cap. I.	4716	7	—

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	pf.
II.		**Bedarf des Landrathes.**			
	1.	Diäten und Reisekosten der Landrathsmitglieder	1300	—	—
	2.	Diäten und Reisekosten der Mitglieder des Landrathsausschusses	350	—	—
	3.	Regiekosten	350	—	—
		Summe Cap. II.	2000	—	—
III		**Auf Erziehung und Bildung.**			
	1.	**Deutsche Schulen.**			
		Tit. 1. Ständige Bezüge des Lehrerpersonals:			
		a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars . .	4762	45	—
		b) aus der Kreisschuldotation	2580	18	—
		c) Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe 253 fl. 36 kr.	—	—	—
		Tit. 2. Gehalts-Ergänzungs-Zuschüsse	44950	34	2
		Tit. 3. Beiträge zur Haltung von Schulgehilfen	14039	54	—
		Tit. 4. Besondere Remunerationen und Unterstützungen für das active Lehrerpersonal	4000	—	—
		dann: Remunerationen für Zeichnungslehrer	800	—	—
		Tit. 5. Allgemeine Beiträge an ältere Schulcassen, und zwar:			
		in den Städten Landshut	2000	—	—
		Passau	5000	—	—
		Straubing	760	—	—
		Deggendorf	200	—	—
		Kelheim	200	—	—
		Tit. 6. Beiträge für die Real-Existenz der Schulen und zu Schulhausbauten:			
		a) Beiträge zur Anschaffung von Schulgeräthen und Lehrmittel für arme Schüler	500	—	—
		b) für Schulpreise	200	—	—
		c) für Schulbücher und Schulgeld armer Schulkinder . .	50	—	—
		d) Beiträge zur Ausführung von Neubauten	25000	—	—
		Tit. 7. Ständige Bau-Ausgaben	46	39	1
		Latus	105090	10	3

Cap.	§	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	hl.
		Uebertrag	105090	10	3
		Tit. 8. Prüfungs- und Aufsichtskosten:			
		a) Diäten der Districts-Schulinspectoren für die Vornahme der ordentlichen und außerordentlichen Schulvisitationen .	4500	—	—
		b) für Formularien zu den Visitations-Protokollen . . .	100	—	—
		Tit. 9. Pensionen und Alimentationen:			
		a) Zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, welche vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt wurden	2565	—	—
		b) Beitrag zum Privatvereine zur Unterstützung dienstunfähiger Schullehrer	200	—	—
		c) Beitrag zur Schullehrer-Wittwen- und Waisencasse von Niederbayern	500	—	—
		d) Alimentationen für Schullehrer-Relicten	4000	—	—
		e) Zuschüsse an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähiger Schullehrer:			
		aa) aus Centralfonds	13000	—	—
		bb) aus Kreisfonds	9000	—	—
		Tit. 10. Unterstützungen und Freiplätze:			
		a) für dürftige Schulamts-Zöglinge	2500	—	—
		b) im Präparanden-Institut der armen Schulschwestern in Weichs in Oberbayern	300	—	—
		Tit. 11. Uebrige Ausgaben:			
		a) Remuneration für die Präparandenlehrer	500	—	—
		b) für den Unterhalt der armen Schulschwestern	600	—	—
		c) für die englischen Fräulein als Lehrerinnen an den deutschen Volksschulen	250	—	—
		d) Zuschuß zu den Districts-Schulbibliotheken für die Fortbildung der Lehrer	500	—	—
		Summe §. 1.	143605	10	3
	2.	Isolirte Lateinschulen:			
		Tit. 1. Exigenzzuschüsse aus der Kreis-Schuldotation . . .	100	—	—
		Summe §. 2.	100	—	—

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	hl.
III.	3.	**Taubstummen-Anstalten:**			
		Tit. 1. — — — — —	—	—	—
		Tit. 2. Freiplätze für Zöglinge an solchen Anstalten, dann für den Taubstummen-Unterricht überhaupt	1600	—	—
		Summe §. 3.	1600	—	—
	4.	**Blinden-Institute:**			
		Tit. 1. — — — — —	—	—	—
		Tit. 2. Für 3 Freiplätze im Central-Blinden-Institute zu München	375	—	—
		Summe §. 4.	375	—	—
	5	**Anstalten für krüppelhafte Kinder:**			
		Tit. 1. — — — — —	—	—	—
		Tit. 2. Für 4 Freiplätze im Institute für krüppelhafte Kinder in München	520	—	—
		Summe §. 5	520	—	—
	6.	**Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten, speciell für die weibliche Jugend.**			
		Remunerationen für die Lehrerinnen an den weiblichen Arbeits-Schulen	4000	—	—
		Summe §. 6.	4000	—	—
	7.	**Sonstige Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten:**			
		Tit. 1. Für die Realschule in Pfarrkirchen	200	—	—
		Summe §. 7.	200	—	—
	8.	— — — — — —	—	—	—
		Summe §. 8.	—	—	—

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	dl.
	9	Uebrige Ausgaben:			
		Tit. 1. — — — — —	—	—	—
		Tit. 2. Beitrag zum historischen Vereine von Niederbayern in Landshut	100		—
		Tit. 3. — — — — —	—	—	—
		Tit. 4. Beiträge zu sonstigen Institutsvereinen			
		a) für den naturhistorischen Verein in Passau	100	—	—
		b) für den botanischen Verein in Landshut	50	—	—
		c) für den mineralogischen Verein daselbst	50	—	—
		d) zum germanischen Museum in Nürnberg	50	—	—
		Summe §. 9	350	—	—
	10	Reservefond für Erziehung und Bildung . . .	1249	49	1
		Summe §. 10	1249	49	1
		Summe Cap. III	152000	—	—
IV.		Auf Industrie und Cultur.			
	1	Gewerblicher Unterricht:			
		Tit. 1. — — — — —	—	—	—
		Tit. 2. Gewerbschulen:			
		a) Kreisgewerbschule in Passau	9067	—	—
		b) Uebrige Gewerbschulen:			
		aa) in Landshut	8550	30	—
		bb) in Straubing	3761	36	—
		Tit. 3. Allgemeine gewerbliche Fortbildungsschulen: Aversalsumme zur Belohnung von Lehrern, welche sich um den Unterricht in den gewerblichen Fortbildungsschulen verdient gemacht haben	700	—	—
		Tit. 4. Besondere Schulen zur Entwicklung einzelner Industriezweige			
		Kreisweberschule in Passau	1595	—	—
		Latus	23674	6	—

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	hl.
IV.		Uebertrag	23674	6	—
	2.	**Landwirthschaftlicher Unterricht:**			
		Tit. 1. Kreisackerbauschule in Schönbrunn:			
		a. regelmäßiger Bedarf	3460	—	—
		b. vierte Kaufschillingsrate für das Schulgut Lutzenhof . .	1000	—	—
		c. zur Fortsetzung der Obstbaumschule	50	—	—
		d. Zuschuß zum Bau einer Wohnung für den Ackerbau-Schullehrer	2500	—	—
		Tit. 2. Zur Errichtung landwirthschaftlicher Winterschulen . .	700	—	—
		Tit. 3. Zuschuß zu den landwirthschaftlichen Forbildungsschulen	1300	—	—
	3.	**Uebrige Ausgaben auf den landwirthschaftlichen und gewerblichen Unterricht:**			
		Tit. 1. Diäten und Reisekosten für Prüfungscommissäre . .	150	—	—
		Tit. 2. Zuschuß für Pensionen und Alimentationen der Lehrer an den Gewerbschulen und ihrer Relicten	4194	—	—
		Tit. 3. — — — — —	—	—	—
		Tit. 4. Stipendien an technischen Lehranstalten	800	—	—
	4.	**Besondere Ausgaben für Industrie und Cultur:**			
		Tit. 1. Beiträge für Entwicklung der Industrie überhaupt . .	600	—	—
		Tit. 2. Bedarfs-Hälfte der Personal- und Realexigenz der Kreis-Gewerbs- und Handels-Kammer	400	—	—
		Tit. 3 und 4. — — — — —	—	—	—
		Tit. 5. Für sonstige industrielle Zwecke, hier Beitrag zur Muster- und Modellen-Sammlung in Landshut	300	—	—
	5.	**Besondere Ausgaben für Culturzwecke:**			
		Tit. 1. Beitrag zur Förderung der Landwirthschaft überhaupt .	600		—
		Tit. 2. — — — — —	—		—
		Tit. 3. Für den Kreis-Culturtechniker	1000	—	—
		Latus	40728	6	—

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	hl.
VI.		Uebertrag	40728	6	—
		Tit. 4. Beiträge für sonstige Zwecke:			
		a. Beitrag zum Pferdezucht-Vereine in Niederbayern, resp. zur Förderung der Anschaffung von Privatbeschälern . .	300	—	—
		b) Beitrag zu Stipendien für den Hufbeschlag-Unterricht .	200	—	—
		c) Beitrag zum Bienenzucht-Verein	50	—	—
		Summe Cap. IV	41278	6	—
V.		**Auf Gesundheit.**			
		Remunerationen für praktische Ärzte in armen Gegenden .	1200	—	—
		Summe Cap. V	1200	—	—
VI.		**Auf Wohlthätigkeit.**			
	1.	— — — — — —	—	—	—
	2.	Kreis-Irren-Anstalt:			
		Tit. 1. Für den Betrieb einschließlich der Landbauunterhaltungskosten	15000	—	—
		Tit. 2. Für Neubauten	2000	—	—
		Tit. 3. Für Verzinsung und Tilgung von Schulden . . .	9075	—	—
		Tit. 4. Für die Bauverwaltung und Baufondsverwaltung . .	5525	—	—
	3.	Sonstige Kranken-Anstalten:			
		Tit. 1. — — — — —	—	—	—
		Tit. 2. An Augen-Heilanstalten:			
		a. Beitrag zur Augen-Heilanstalt des Dr. Rothmund in München	200	—	—
		b. zur Augen-Heilanstalt des Dr. Stöhr in Regensburg .	50	—	—
		Tit. 3 und 4. — — — — —	—	—	—
		Tit. 5. An die Krieger'sche orthopädische Anstalt in München	500	—	—
		— — — — — —	—	—	—
		Zur Gebär-Anstalt in München	900	—	—
		— — — — — —	—	—	—
		Latus	33250	—	—

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	hl.
VI.		Uebertrag	33250	—	—
	7	Beiträge zu den Anstalten für Blödsinnige, und zwar an die Heilanstalt für blödsinnige Kinder in Ecksberg und Glött	500	—	—
	8	— — — — — —	—	—	—
	9	Unterstützung gemeindlicher und districtiver Armenpflege	6000	—	—
	10	Unterstützung von aus Straf- und Polizei-Anstalten Entlassenen, hier an den Vorsorge-Verein für entlassene Sträflinge in Eggenfelden	100	—	—
		Summe Cap. VI	39850	—	—
VII.		Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau.			
	1	Beiträge zu Districtsstraßen	25000	—	—
	2	Für den Uferschutz an Flüssen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen, nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, und zwar: a) für bestimmte Schutzbauten b) Reserve für Uferschutzbauten }	30000	—	—
		Summe Cap. VII	55000	—	—
VIII		Uebrige Ausgaben.			
		Tit. 1. Beitrag an den bayerischen Verein zur Pflege und Unterstützung erkrankter und verwundeter Krieger	5000	—	—
		Tit. 2. Zuschuß für die freiwilligen Feuerwehren	1000	—	—
		Summe Cap. VIII	6000	—	—
IX.		Allgemeiner Reservefond	1983	36	1
		Summe Cap. IX	1983	36	1
		Gesammtsumme der Kreis-Ausgaben	304027	49	1

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	dl.
		II. Abschnitt.			
		Kreis-Einnahmen.			
I.		Zuschüsse aus der Staatscassa.			
		A. Zuschüsse aus Centralfonds für die deutschen Schulen und isolirten Lateinschulen.			
	1.	Die auf speciellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundations- und Dotations-Beiträge	5012	45	—
	2.	Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe 253 fl. 36 kr.	—	—	—
	3.	Leistungen für ständige Bauausgaben	46	39	1
	4.	Budgetmäßige Kreisschuldotation	33003	3	—
	5.	Zur Ergänzung des Einkommens der Schullehrer nach dem Schuldotations-Gesetze vom 10. November 1861 die bisherigen Congrualzuschüsse	8006	—	—
	6.	Zur Unterstützung dienstunfähiger Schullehrer, welche bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt worden sind	2565	—	—
	7.	Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer	13000	—	—
	8.	Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen	1000	—	—
		B. Zuschüsse aus Central-Fonds für Industrie und Cultur.			
	1.	Auf Landescultur und landwirthschaftliche Interessen	1500	—	—
	2.	Für die Kreisweberschule in Passau	500	—	—
		Summe Cap. I.	64633	27	1
II.		Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden	—	—	—
		Summe Cap. II.	—	—	—

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	hl.
III.		Zuflüsse aus sonstigen Einnahmsquellen.			
	1.	Geldstrafen wegen Uebertretung des Gesetzes vom 26. Februar 1850 über Versammlungen und Vereine, dann vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse . . .	68	—	—
	2.	Zuschuß aus den admassirten Beiträgen zur Unterstützung entlassener Zöglinge aus der Anstalt für Krüppelhafte . . .	520	—	—
	3.	Aus den Renten des Maximilians-Hilfs-Magazins-Fonds . .	3000	—	—
		Summe Cap. III.	3588		—
IV.		Kreisumlage zu 17 1/12 Procent von der Steuerprincipalsumme nach Abzug von 2 Procent für Rückstände und Nachlässe im Nettobetrage von	235806	22	—
		Summe Cap. IV.	235806	22	—
V.		Activreste der Kreisfonds früherer Jahre	—	—	—
		Summe Cap. V.	—	-	—
		Gesammtsumme der Kreis-Einnahmen	304027	49	1

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 16. April l. Js. den zeitlich quiescirten Hauptzollamtsverwalter Christian von Savoye auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde für immer im Ruhestande zu belassen;

unter'm 17. April l. Js. den Gerichtsschreiber Joseph Burger am Stadtgerichte Augsburg auf allerunterthänigstes Ansuchen gemäß §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den definitiven Ruhestand zu versetzen, und

zum Untergerichtsschreiber am genannten Stadtgerichte den geprüften Rechtspraktikanten Desiderius Grafen von La Rosée zu

München in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 18. April ſl. Js. in Weilheim eine weitere Advocatenstelle zu errichten und dieselbe dem geprüften Rechtspraktikanten und dermaligen Notariatsgehilfen Wolfgang Girisch in München zu verleihen, endlich

unter'm 19. April l. Js. den Rath des obersten Gerichtshofes, Franz Paul Fleißner, auf Grund des §. 22 lit. B und C der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde unter wohlgefälliger Anerkennung seiner langjährigen treu und eifrig geleisteten ersprießlichen Dienste in den allerehrfurchtsvollst nachgesuchten Ruhestand für immer zu versetzen und

zum Rath am obersten Gerichtshofe den Rath am Appellationsgerichte von Oberbayern, Carl Freiherrn von Gumppenberg, zu befördern.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 15. April l. Js. in Genehmigung des von den beiden katholischen Pfarrern Michael Emmer in Dachau, Bezirksamts gleichen Namens, nnd Mathias J. Frings in Dietramszell, Bezirksamts München r./J., eingeleiteten Pfründetausches dem ersteren die katholische Pfarrei Dietramszell, dem letzteren die katholische Pfarrei Dachau zu übertragen.

Seine Majestät der König haben unter'm 15. April l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Oberhausen, Bezirksamts Augsburg, von dem Bischofe von Augsburg dem Priester Thaddäus Mahler, Beneficiumsvicar in Wallerstein, Bezirksamts Nördlingen, dann

die katholische Pfarrei Traubing, Bezirksamts München l./Jſ., von dem Bischofe von Augsburg dem Priester Ulrich Uhl, Caplan in Kempten, und

die katholische Pfarrei Petershausen, Bezirksamts Dachau, von dem Erzbischofe von München-Freising dem Priester Joseph Berger, Decan, Pfarrer und Districtsschul-Inspector in Haindlfing, Bezirksamts Freising, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 15. April l. Js. die protestantische Pfarrstelle zu Equarhofen, Decanats Uffenheim, dem Pfarrer Johann Conrad Eduard Ratz in Wiedersbach, Decanats Leutershausen, dann

unter'm 17. April l. Js. die protestantische Pfarrstelle zu Plech, Decanats Creußen, dem Pfarrer in St. Helena, Decanats Gräfenberg, Johann Kühl,

die protestantische Pfarrstelle zu Betzenstein, Decanats Creussen, dem Pfarrer in Kaltenbrunn, Decanats Weiden, Johann Christoph Pantzer, und

die protestantische Pfarrstelle zu Erbendorf, Decanats Weiden, dem II. Pfarrer in Arzberg, Decanats Wunsiedel, Johann Carl Sommerer, zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 15. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Ministerialrathe und Generalsecretär im Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern, Dr. Ernst Prestele, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Sultan verliehenen Medschidije-Ordens II. Classe (Großcommandeur-Grad), und

dem Geheimen Legationsrath im k. Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern, Rudolph Gombart, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Sultan verliehenen Medschidije-Ordens III. Classe (Commandeur-Grad) zu ertheilen.

Königlich Allerhöchste Anerkennung.

Seine Majestät der König haben unter'm 11. April l. Js. der von den Relicten des Moses Isaak Büchenbacher, ehemaligen Fabrikbesitzers und Vorstandes der israelitischen Cultusgemeinde Fürth, mit einem Fundations-Capitale von 6000 fl. begründeten Stiftung zur Unterstützung dürftiger Angehöriger der israelitischen Cultusgemeinde Fürth unter der Bezeichnung „Moses und Babette Büchenbacher'sche Unterstützungs-Stiftung" die allerhöchste landesherrliche Bestätigung zu ertheilen und zugleich allerhuldvollst zu genehmigen geruht, daß diese Stiftung mit dem Ausdrucke des allerhöchsten Wohlgefallens über den von den Stiftern bewiesenen wohlthätigen und edlen Sinn durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werde.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Th. Wilhelm Mahler von New-York unter'm 9. October 1869 verliehenen und unter'm 16. October 1869 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf Verbesserungen an Turbinen — wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindung in Bayern verfügt.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

№ 27.

München, Dienstag den 25. April 1871.

Inhalt:

Abschied

für den Landrath der Oberpfalz und von Regensburg über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 23. Jänner bis 4. Februar 1871.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe der Oberpfalz und von Regensburg in seinen Sitzungen vom 23. Jänner bis 4. Februar l. Js. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreis-Anstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1869.

Die Rechnungen, welche dem Landrathe in

Gemäßheit des Art. 15 lit. b und c des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 über die Kreisfonds und die Kreis-Anstalten vorgelegt wurden, sind von demselben ohne Erinnerung anerkannt, und durch das Kreis-Amtsblatt bereits veröffentlicht.

II.

Steuerprincipale für das Jahr 1871.

Gemäß §. 13 des Finanzgesetzes vom 18. Februar 1871, beziehungsweise §. 15 des Finanzgesetzes vom 16. Mai 1868, beträgt die Steuerprincipalsumme des Regierungsbezirkes der Oberpfalz und von Regensburg für 1871 967,500 Gulden, wonach sich ein Steuerprocent auf 9675 fl. berechnet.

III.

Bestimmung der Kreis-Ausgaben und Kreis Einnahmen für das Jahr 1871.

Dem vom Landrathe geprüften Voranschlage der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen ertheilen Wir in den in der Beilage enthaltenen Sätzen Unsere Genehmigung.

IV.

Auf die Aeußerungen und Anträge des Landrathes ertheilen Wir folgende Entschließungen:

1) Der Landrath hat zu dem ausschließenden Zwecke der Vertheilung von Prämien für die tüchtigsten freiwilligen Arbeiten der Lehrer an den deutschen Schulen die Summe von 250 fl. bewilliget, welchem Antrage Wir die Genehmigung ertheilen.

2) Dem Antrage, der protestantischen Schule in Amberg einen Zuschuß von 100 fl. aus der Kreisschuldotation zu gewähren und letztere um diesen Betrag zu erhöhen, kann wegen Mangels budgetmäßiger Mittel zur Zeit eine Folge nicht gegeben werden. Dagegen genehmigen Wir, dem eventuellen Antrage des Landrathes entsprechend, daß ein solcher Zuschuß aus allenfallsigen Erübrigungen an der Position „Mehrbedarf nach Art. 6 des Schuldotationsgesetzes" geleistet werde.

3) Wir ertheilen dem Beschlusse des Landraths, wonach derselbe zur Aufbesserung des Einkommens der Schulgehilfen des Regierungsbezirkes für 1871 einen Betrag von 6000 fl. bewilligt, sehr gerne Unsere Allerhöchste Genehmigung, und gestatten, daß zur Deckung dieses Aufwandes der beigefügten Bitte des Landrathes entsprechend,

a. der bestehende Fond zur Unterstützung der Gemeinden bei Einführung armer Schulschwestern, nachdem derselbe seit vielen Jahren hiefür nicht mehr in Anspruch genommen worden und verfügbar ist, verwendet werde, ferner

b. 300 fl. aus Kreismitteln gedeckt werden und hiernach in das Kreisbudget für 1871 eingesetzt wurden, und

c. der Restbetrag von 500 fl. aus Erübri-

gungen der für Erziehung und Bildung überhaupt eingesetzten Summen, eventuell aus dem allgemeinen Kreis-Reservefond für 1871 entnommen werde.

4) Der Landrath ist bezüglich der Erhöhung der für Unterstützungen des activen Lehrer-Personales etatisirten Summe von 3275 fl. auf 5000 fl auf seinen deßfallsigen Beschluß vom 15. December 1869 zurückgekommen, und hat die Einstellung der letzteren Summe in das nächste Kreisbudget beantragt.

Da eine Berücksichtigung dieses Antrages durch eine Erhöhung der budgetmäßigen Kreis-Schuldotation bedingt ist, so beauftragen Wir Unser Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, denselben bei Aufstellung des Budgetentwurfes für die XI. Finanzperiode in geeignete Würdigung zu ziehen.

5) Dem Beschlusse des Landrathes, der an der Gewerbschule zu Amberg bestehenden Handelslehrlingsschule einen jährlichen Zuschuß von 100 fl. unter der Voraussetzung zu bewilligen, daß seitens des Handelsgremiums Amberg als der zunächst betheiligten Corporation ein gleicher Beitrag für die genannte Schule aufgebracht und verwendet werde, ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

6) Der Landrath hat beschlossen, daß der Stadtgemeinde Weiden die von derselben vorschußweise bestrittenen außerordentlichen Kosten zu 500 fl. für Errichtung eines zweiten Curses an der dortigen Gewerbschule zurückzuersetzen, ferner vom 1. October 1871 an ein dritter Curs an dieser Gewerbschule zu errichten und die hiefür als nothwendig sich darstellenden Ausgaben aus der allgemeinen Kreis-Reserve zu entnehmen seien.

Indem Wir diesen Beschlüssen Unsere Genehmigung ertheilen, beauftragen Wir Unsere Kreisregierung, Kammer des Innern, die zur Errichtung und Eröffnung dieses dritten Curses erforderlichen Einleitungen rechtzeitig zu treffen.

7) Bei dem noch obwaltenden dringenden Bedürfnisse genehmigen Wir, jedoch ohne Consequenz für die Zukunft, daß die im Jahre 1871 anfallenden Zinsen des Maximilians-Getreidemagazinsfonds der Bitte des Landrathes gemäß zur Unterstützung von Gemeinden bei Schulhaus-Neubauten verwendet werden dürfen.

8) Ebenso haben Wir der Einstellung eines Betrages von 500 fl. zur Unterstützung von Gemeinden behufs Unterbringung heimatsberechtigter Cretinen in der Anstalt zu Ecksberg in Oberbayern Unsere Genehmigung ertheilt.

9) Auf die Bitte des Landrathes, daß dem Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg für 1871 und 1872 möglichst bedeutende Zuschüsse aus Staatsfonds zur Herstellung neuer Districtsstraßen zugewendet werden möchten, erwidern Wir, daß der Regierungs-

bezirk bei der Vertheilung der Staatsfonds für Herstellung und Unterhaltung der dem Verkehre mit den Eisenbahnstationen vermittelnden Districtsstraßen auch für die Folge die nach Maßgabe der verfügbaren Mittel unter gleichmäßiger Berücksichtigung der übrigen Regierungsbezirke zulässige Bedachtnahme finden werde.

Dem im Interesse der Kreisgemeinde wohl begründeten Beschlusse des Landraths, die in den Entwurf des Kreisbudgets für 1871 eingesetzte Summe zu Beiträgen für Districtsstraßen und wichtigere Verbindungswege von 12,000 fl. mit Rücksichtnahme auf das große Bedürfniß des Regierungsbezirkes nach Erweiterung der Straßen und guten Verbindungswege auf 18,000 fl. zu erhöhen, ertheilen Wir gerne Unsere Genehmigung.

München, den 15. April 1871.

10) Der Bitte des Landrathes, eine authentische Interpretation des Art. 24 des Malzaufschlagsgesetzes vom 16. Mai 1868 durch die gesetzgebenden Factoren veranlassen zu wollen, vermögen Wir eine Folge nicht zu geben, nachdem sich bisher ein Bedürfniß hiezu im Vollzuge des Gesetzes nicht geltend gemacht hat.

In den Verhandlungen des Landrathes der Oberpfalz und von Regensburg und in dem Uns dargebrachten Ausdrucke der Huldigung und ehrfurchtsvollsten Dankes erkennen Wir mit Vergnügen den Beweis regen Pflichteifers, sowie unwandelbarer treuer Gesinnung und Anhänglichkeit, welche Wir gerne mit der Versicherung Unserer Königlichen Huld und Gnade erwidern.

Ludwig.

v. Schlör. v. Braun. v. Fischer, Staatsrath. v. Schubert, Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
von Du Bois.

Ueberſicht

der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen des Regierungsbezirkes der Oberpfalz und von Regensburg für das Jahr 1871.

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	dl.
		I. Abschnitt.			
		Kreis-Ausgaben.			
I.		Auf Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen	2815	26	—
		Summe Cap. I.	2815	26	—
II.		Bedarf des Landrathes.			
	1.	Diäten und Reisekosten der Landrathsmitglieder	1380	—	—
	2.	Diäten und Reisekosten der Mitglieder des Landrathsausschusses	130	—	—
	3.	Regiekosten	290	—	—
		Summe Cap. II.	1800	-	—
III.		Auf Erziehung und Bildung.			
	1.	Deutsche Schulen.			
		Tit. 1. Ständige Bezüge des Lehrerpersonales:			
		a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars	10631	33	—
		b) aus der Kreisschuldotation	22039	15	1
		c) Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe 519 fl. 36 kr.			
		Tit. 2. Gehalts-Ergänzungs-Zuschüsse	38412	55	3
		Tit. 3. Beiträge zur Haltung von Schulgehilfen:			
		a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars	206	—	—
		b) aus der Kreisschuldotation	2688	—	—
		c) zur Aufbesserung der Gehaltsbezüge der Schulgehilfen	300	—	—
		Latus	74277	44	—

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	hl.
		Uebertrag	74277	44	—
III	1.	Tit. 4. Besondere Remunerationen und Unterstützungen des activen Lehrerpersonales:			
		a) Functions-Remunerationen	1048	—	—
		b) Unterstützungen	3275	—	—
		Tit. 5. Aeltere Beiträge an ältere Schulcassen	—	—	—
		Tit. 6. Beiträge zur Realexigenz der Schulen und zu Schulhausbauten:			
		a) Real-Exigenz-Beiträge und zwar: 4 fl. für Realbedürfnisse in Waldsassen, 18 fl. für Schulpreise in Bodenwöhr, 50 fl. zur Unterstützung armer Schulkinder in Cham, 20 fl. desgleichen in Bodenwöhr und 20 fl. desgleichen in zwei Pfarreien des Bezirksamts Stadtamhof	112	—	—
		b) Beiträge zu Schulhausneubauten	10000	—	—
		Tit. 7. Ständige Bauausgaben	109	21	—
		Tit. 8. Prüfungs- und Aufsichtskosten:			
		a) Diäten der Districts-Schul-Inspectoren für die Vornahme der gewöhnlichen Schulvisitationen incl. Regie	2951	—	—
		b) zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen	1200	—	—
		Tit. 9. Pensionen und Alimentationen:			
		a) Zur Unterstützung dienstunfähiger Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt wurden	2220	—	—
		b) Unterhaltsbeiträge für Schullehrer-Relicten	1150	—	—
		c) Beiträge an die besondere Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse der Oberpfalz und von Regensburg	2000	—	—
		d) Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer:			
		aa) aus Centralfonds	7800	—	—
		bb) aus Kreisfonds	3733	20	—
		Tit. 10. Unterstützung dürftiger Schulamtszöglinge	2000	—	—
		Latus	111876	25	—

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	hl.
III.	1.	Uebertrag	111876	25	—
		Tit. 11. Uebrige Ausgaben:			
		a) Für die Förderung des Zeichnungs-Unterrichts und des Unterrichts in der Obstbaumzucht an den deutschen Schulen	250	-	—
		b) Zur Bestreitung der Absentgelder, womit einzelne Schullehrer belastet sind	1167	—	—
		c) Zur Förderung der Fortbildung der Schullehrer . . .	250	-	—
		Summe §. 1	113543	25	—
	2.	Isolirte Lateinschulen	—	—	—
		Summe §. 2.	—	-	—
	3.	Taubstummen-Anstalten.			
		Tit. 1. Dotations-Beiträge an die Kreis-Taubstummen-Unterrichts-Anstalt zu Regensburg	3107	30	—
		Summe §. 3.	3107	30	—
	4.	Blinden-Institute.			
		Tit. 1. Dotations-Beiträge	—	-	—
		Tit. 2. Freiplätze für Zöglinge im Central-Blinden-Institute in München	125	—	—
		Summe §. 4.	125	—	—
	5.	Anstalten für krüppelhafte Kinder.			
		Tit. 1. Dotations-Beiträge	—	—	—
		Tit. 2. Freiplätze in dem Erziehungs-Institute für krüppelhafte Kinder in München	260	—	—
		Summe §. 5.	260	—	—
	6	Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten speciell für die weibliche Jugend.			
		Tit. 1. Institut der armen Schulschwestern in Amberg . . .	150	—	—
		Tit. 2. Zur Unterstützung der Arbeitslehrerinnen auf dem Lande .	4000	—	—
		Tit. 3. Dem Pensionate im Kloster der Salesianerinnen zu Pielenhofen	200	—	—
		Summe §. 6.	4350	—	—

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	hl.
III.	7	Sonstige Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten	—	—	—
		Summe §. 7.	—	—	—
	8	Stipendien für Studierende an Universitäten und Gymnasien	—	—	—
		Summe §. 8.	—	—	—
	9.	Uebrige Ausgaben.			
		Tit. 1. Für Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern, dermal Beitrag zum Ausbau der Domthürme in Regensburg	1000	—	—
		Tit. 2. Für den historischen Verein der Oberpfalz und von Regensburg	300	—	—
		Tit. 3. Beitrag zur Kreisbibliothek in Regensburg	400	—	—
		Tit. 4. Beiträge zu sonstigen Instituten, Vereinen und Sammlungen:			
		a) für das germanische Museum in Nürnberg . . .	50	—	—
		b) dem botanischen Institute in Regensburg . . .	100	—	—
		c) dem zoologisch-mineralogischen Institute daselbst .	100	—	—
		Summe §. 9.	1950	—	—
	10	Reserve für Erziehung und Bildung	925	41	3
		Summe §. 10.	925	41	3
		Summe Cap. III.	124261	36	3
IV.		Auf Industrie und Cultur.			
	1.	Gewerblicher Unterricht.			
		Tit. 1. Zuschuß zu den Kosten der Industrieschulen . . .	—	—	—
		Latus	—	—	—

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	hl.
		Uebertrag	—	—	—
IV.	1.	Tit. 2. Gewerbschulen:			
		a) Kreisgewerbschule Regensburg	11682	41	—
		b) Gewerbschule in Amberg	9210	—	—
		c) Gewerbschule in Weiden	3246	—	—
		Tit. 3. Allgemeine gewerbliche Fortbildungsschulen, hier			
		a) Baugewerkschule in Regensburg	450	—	—
		b) für gewerbliche Fortbildungsschulen	500	—	—
		Summe §. 1.	25088	41	—
	2.	Landwirthschaftlicher Unterricht.			
		Tit. 1. Kreis-Wiesen- und Ackerbauschule in Pfrentsch . . .	2812	—	—
		Tit. 2. Landwirthschaftliche Winterschulen }			
		Tit. 3. Landwirthschaftliche Fortbildungsschulen }	2000	—	—
		Summe §. 2.	4812	—	—
	3.	Uebrige Ausgaben für den gewerblichen und landwirthschaftlichen Unterricht.			
		Tit. 1. Diäten und Reisekosten der Prüfungscommissäre . .	200	—	—
		Tit. 2. Zuschuß zu dem Pensions- und Unterstützungsfond für dienstunfähige Lehrer der Landwirthschafts- und Gewerbschulen und deren Relicten	2531	—	—
		Tit. 3. Reservefond für Lehrattribute	—	—	—
		Tit. 4. Stipendien für Studierende, Schüler und Eleven der polytechnischen, Landwirthschafts- und Gewerbschulen, dann der Realgymnasien	1000	—	—
		Summe §. 3.	3731	—	—
	4.	Besondere Ausgaben auf Industrie.			
		Tit. 1. Beiträge zur Entwicklung der Industrie überhaupt .	—	—	—
		Tit. 2. Zuschuß zu dem Bedarfe der Handels- und Gewerbekammer	500	—	—
		Latus	500	—	—

Cap	§	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	hl.
IV.	4.	Uebertrag	500	—	—
		Tit. 3. Beitrag zur Kreishilfscassa	—	—	—
		Tit. 4. Beitrag zu dem polytechnischen Vereine	—	—	—
		Tit. 5. Beitrag für Förderung der Korbflechterei	200	—	—
		Summe §. 4.	700	—	—
	5.	**Besondere Ausgaben für Culturzwecke.**			
		Tit. 1. Beitrag zur Förderung der Landwirthschaft überhaupt	1800	—	—
		Tit. 2. Beitrag an landwirthschaftliche Vereine	—	—	—
		Tit. 3. Beitrag zu den Kosten des Culturtechnikers, hier Aufstellung eines Wiesenbautechnikers	1100	—	—
		Tit. 4. Beiträge für sonstige Culturzwecke, hier Hebung der Pferde-, Rindvieh- und Schweinezucht	800	—	—
		Tit. 5. Reserve für gewerbliche und landwirthschaftliche Zwecke	300	—	—
		Summe §. 5.	4000	—	—
		Summe Cap. IV.	38331	41	—
V.		**Auf Gesundheit.**			
	1.	Remunerationen für praktische Aerzte in armen Gegenden . .	3000	—	—
		Summe Cap. V.	3000	—	—
VI.		**Auf Wohlthätigkeit.**			
	1.	Maximilians-Hilfsmagazin	—	—	—
	2.	Kreis-Irren-Anstalt in Karthaus-Prüll:			
		a) ordentlicher Jahresbeitrag	9600	—	—
		b) außerordentlicher Bedarf für Nachschaffungen	5870	6	—
		c) außerordentliche Unterstützung der Verwalterswittwe Droßbach	50	—	—
		Summe §. 2.	15520	6	—

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	hl.
VI.	3.	Sonstige Krankenanstalten.			
		Tit. 1. An Kliniken	—	—	—
		Tit. 2. An Augen-Heilanstalten:			
		a) Zur Maximilians-Anstalt in Nürnberg	125	—	—
		b) zur Privat-Heilanstalt des Dr. Stöhr in Regensburg	200	—	—
		Tit. 3. An die Krieger'sche orthopädische Anstalt in München	350	—	—
		Summe §. 3.	675	—	—
	4.	Beiträge für die Diakonissen-Anstalt in Neuendettelsau	100	—	—
		Summe §. 4.	100	—	—
	5.	Gebär-Anstalten.			
		a) in München	500	—	—
		b) in Regensburg	500	—	—
		Summe §. 5.	1000	—	—
	6.	Kreis-Armen- und Krankenanstalten	—	—	—
	7.	Beiträge zu den Anstalten für Blödsinnige, und zwar zur Unterbringung kreisangehöriger Cretinen in der Cretinen-Anstalt Ecksberg	500	—	—
		Summe §. 7.	500	—	—
	8.	Ausgaben für verwahrloste und verlassene Kinder und zwar Beiträge zu den Rettungsanstalten:			
		a) für Knaben in Burglengenfeld (Kreisrettungsanstalt)	2000	—	—
		b) zur Herstellung eines Brunnens	50	—	—
		c) für Mädchen in Ettmannsdorf	2000	—	—
		d) für protestantische Kinder	400	—	—
		Summe §. 8.	4450	—	—
	9.	Unterstützung gemeindlicher und districtiver Armenpflege, und zwar:			
		Unterstützungen von Gemeinden zum Unterhalte von Irren in der Kreis-Irrenanstalt	2500	—	—
		Summa §. 9.	2500	—	—

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	hl.
VI.	10	Unterstützung von aus Straf- oder Polizei-Anstalten Entlassenen	—	—	—
	11	Sonstige Ausgaben auf Wohlthätigkeit.			
		Reserve für Wohlthätigkeit überhaupt	100	—	—
		Summe §. 11.	100	—	—
		Summe Cap. VI	24845	6	—
VII.		Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau.			
	1.	Beiträge zu Districtsstraßen und wichtigeren Verbindungswegen	18000	—	—
	2.	Für Uferschutz an Flüssen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen, nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 . .	12000	—	—
	3.	Beiträge zu Brücken- und Wasserbauten, welche den Gemeinden obliegen	1000	—	—
		Summe Cap. VII	31000	—	—
VIII		Uebrige Kreisausgaben	—	—	—
IX.		Allgemeiner Reservefond	5156	18	—
		Summe Cap. IX.	5156	18	—
		Gesammt-Summe der Kreis-Ausgaben	231210	7	3
		II. Abschnitt.			
		Kreis-Einnahmen.			
I.		Zuschüsse aus der Staatscasse.			
		A. Zuschüsse aus Centralfonds für die deutschen Schulen und für die isolirten Lateinschulen.			
	1.	Die auf speciellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundations-Beiträge	10929	33	—
	2.	Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe 519 fl. 36 kr.	.	.	.
	3.	Leistungen für ständige Bau-Ausgaben	109	21	—
	4.	Budgetmäßige Kreisschuldotation	36799	—	—
		Latus	47837	54	—

Cap.	§	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	hl.
		Uebertrag	47837	54	—
I.	5.	Zur Aufbesserung des Einkommens der Schullehrer nach dem Gesetze vom 10. November 1861 die bisherigen Congrualzuschüsse	21689	36	2
	6.	Zur Unterstützung dienstunfähiger Schullehrer, die schon vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt worden sind .	2220	—	—
	7.	Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähiger Lehrer	7800	—	—
	8.	Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen	1000	—	—
		B. Zuschüsse aus Centralfonds für Industrie und Cultur.			
	9	Auf Landescultur und landwirthschaftliche Interessen überhaupt	2070	—	—
		Summe Cap. I.	82617	30	—
II.		Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden.	—	—	—
III.		Zuschüsse aus sonstigen Einnahmsquellen	—	—	—
IV.		Kreisumlage zu 15 Procent von dem Steuerprincipale nach Abzug von 3 Procent für Rückstände und Nachlässe im Nettobetrage von	140771	15	—
		Summe Cap. IV.	140771	15	2
V.		Activrest der Kreisfondsrechnung pro 1869 . . .	7821	22	1
		Gesammtsumme der Kreis-Einnahmen	231210	7	3

Bekanntmachung,

Maßregeln gegen die Rinderpest betr.

Staatsministerium des Innern.

Nachdem die Rinderpest in der Schweiz nunmehr auch im Canton Solothurn ausgebrochen und eine Verschleppung der Krankheit von dort nach Bayern zu besorgen ist, so wird hiemit auf Grund des §. 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 3. Juli 1867, Maßregeln gegen die Rinderpest betr. (Regierungsblatt von 1867 Nr. 35) verfügt, daß bezüglich der Verbringung von Rindvieh, Schafen und Ziegen, von Rohstoffen dieser Thiere, dann von Heu und Stroh aus der Schweiz nach Bayern die Vorschriften in §. 2 der angeführten Verordnung in Wirksamkeit zu treten haben.

Hiernach dürfen nicht nach Bayern gebracht werden:

1) Rindvieh, Schafe und Ziegen im lebenden oder todten Zustande;

2) Rohstoffe von diesen Thieren in frischem oder getrocknetem Zustande.

Wolle und Kämmlinge, welche einer Fabrikwäsche unzweifelhaft unterlegen haben, sind von diesem Verbote ausgenommen.

3) Heu und Stroh, auch in Gestalt von Verpackungsmitteln.

Diese Stoffe sind, wenn sie als Emballage in zollamtlich verschlossenen Waggons oder als inneres Verpackungsmittel in Kisten, Fässern, Kübeln, Körben und Ballen verwendet werden, zwar zuzulassen, müssen aber nach der ersten Auspackung alsbald unter ortspolizeilicher Aufsicht verbrannt werden.

München, den 19. April 1871.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Braun.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
von Du Bois.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 17. April l. Js. den Assistenten des Forstamtes Donauwörth, Max Hobum, zum provisorischen Oberförster in Regenhütte, Forstamts Zwiesel, zu ernennen;

unter'm 19. April l. Js. den Bezirksgerichtsarzt Dr. Joseph Mayr zu Neunburg v./W. auf die Bezirksgerichtsarztesstelle zu Amberg, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu versetzen;

dem Bezirksamtmann von Eschenbach, Joh. Fried. Carl Zethner, den nachgesuchten Ruhestand auf Grund seiner leidenden Gesundheit

in Gemäßheit des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde vorerst auf die Dauer eines Jahres zu bewilligen,

zum Bezirksamtmann von Eschenbach den Bezirksamts-Assessor von Stadtamhof, Emil Pündter, zu befördern,

an das Bezirksamt Stadtamhof den Assessor des Bezirksamts Neunburg v./W., Carl Hochkirch, auf Ansuchen zu versetzen, und

zum Bezirksamts-Assessor von Neunburg v./W. den Accessisten der Kammer des Innern der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Max Müller, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen, dann

den Obertelegraphisten Lorenz Strehle in München wegen fortdauernder physischer Functions-Unfähigkeit in analoger Anwendung des §. 22 lit. D der IX. Verfassungsbeilage in den bleibenden Ruhestand treten zu lassen, endlich

unter'm 20. April l. Js. den Ministerialrath im Staatsministerium der Justiz, Dr. Ludwig von Weis, zum Präsidenten am Appellationsgerichte der Pfalz, und

den Oberappellationsgerichtsrath Jacob Löw in München zum Oberstaatsanwalte an demselben Gerichtshofe der Pfalz zu ernennen, dann

den Appellationsgerichtsrath Carl Heinrich Schmidt von Zweibrücken zum Oberappellationsgerichtsrath zu befördern.

Großjährigkeits-Erklärung.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 14. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die Pfarrerstochter Auguste Margaretha Wöhrnitz in Kitzingen für großjährig zu erklären.

Königlich Allerhöchste Bewilligung einer Namensänderung.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß Anna Margaretha Schäf in Schwabach der Rechte Dritter unbeschadet den Familiennamen „Knöllinger" annehme und fortan führe.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Dem Diurnisten J. C. Kirchner und dem Sattlermeister W. Pfirsch in Schweinfurt wurde unter'm 14. April l. Js. ein Gewerbsprivilegium auf das von ihnen erfundene Hohlcylinderverschluß-System für Schlauchverbindungen für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 14. April 1871 anfangend, verliehen.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem Civil-Ingenieur Hermann Gros aus New-York unter'm 15. April 1869 ver-

liehene und bis dahin 1871 laufende Privilegium auf die von ihm erfundene Sohlen-Nähmaschine wurde für den Zeitraum von zwei Jahren vom 15. April 1871 anfangend verlängert.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Dr. Hermann Eißfeldt aus Söllingen in Braunschweig und dem Camillo Thumb aus Sudenburg in Preußen unter'm 17. April 1870 verliehenen und unter'm 27. April 1870 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf ein neues Verfahren zur Wiederbelebung der Knochenkohle — und

des dem Baron Oscar de Mesnil von Brüssel und dem Max Eyth von Stuttgart unter'm 16. April 1868 verliehenen und unter'm 22. April 1868 ausgeschriebenen vierjährigen, unter'm 13. Februar 1869 für weitere zwei Jahren verlängerten Gewerbsprivilegiums auf eine neue Methode zum Bugsiren von Kähnen und anderen Schiffs-Fahrzeugen — wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern — verfügt.

Anzeige über eine Actiengesellschaft.

Seine Majestät der König haben unter'm 17. d. M. allergnädigst geruht, der Actiengesellschaft der pfälzischen Maximiliansbahn die Concession zum Baue und Betriebe einer Eisenbahn von Landau über Dreihöfe, Zeiskam und Lingenfeld nach Germersheim, sowie eventuell zum Anschlusse an das badische Bahnnetz im Maximalbetrage von 2,500,000 fl. zu ertheilen.

Die allerhöchste Concessions-Urkunde wird durch das Kreisamtsblatt der Pfalz bekannt gemacht werden.

Berichtigungen,

Nachstehende in den Militär-Dienstes-Nachrichten vorkommende Unrichtigkeiten werden auf Grund des Kriegministerial-Verordnungsblattes berichtiget, wie folgt:

Im Regierungsblatt von 1870 Nr. 87 Spalte 2237 Zeile 13 v. u. hat es zu heißen: „Vicecorporal Christian (statt Johann) Schläfer"

" " " Nr. 92 Spalte 2332 Zeile 13 v. u, ebenso im dießjährigen Regierungsblatte Nr. 10 Spalte 253 Zeile 12 soll es heißen: „Feldwebel Johann Mertel" (statt Hertel.)

Im dießjährigen Regierungsblatt Nr. 28 Spalte 550 ist in Zeile 14 und 15 v. u. „und Andreas Heß" zu streichen und Zeile 13 v. u. „Landwehr-Officiers-Adspirant Carl Markreither" (statt von Markreither) zu lesen; ferner hat es Spalte 551 Zeile 11 zu heißen: „Gefreiter Georg Wimpensinger" (statt Wimponsinger; Zeile 9 und 10 v. u.: „Gemeiner Franz Bauhof" (statt Nanhof); Spalte 556 Zeile 14: „Gemeiner Michael (statt Simon) Wagner; Zeile 12 v. u.: „Gemeiner Michael (statt Heinrich) Wirth; Spalte 570 Zeile 12 v. u. „Untermeister Johann Attenberger" (statt Altenberger); Spalte 586 Zeile 14 v. u.: „Gemeiner Pankraz Seibold" (statt Leipold); Spalte 598 Zeile 8 v. u.: Wachtmeister Franz Tratz" (statt Fratz); endlich ist Spalte 562 Zeile 11 v. u. Mathias Mayer zu streichen.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

№ 28.

München, Donnerstag den 27. April 1871.

Inhalt:

Abschied

für den Landrath von Oberfranken über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 23. Januar bis 4. Februar 1871.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Oberfranken in seinen Sitzungen vom 23. Januar bis 4. Februar l. Js. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreis-Anstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1869.

Die gemäß §. 15 lit. b und c des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 dem Land-

rathe vorgelegten Rechnungen über die Kreisfonds und Kreisanstalten hat derselbe, mit Ausnahme von zweien, nämlich der Rechnung für den Heilsbronner Stipendienfond pro 1869 und der Rechnung der Hospitalstiftung Scheßlitz für das nämliche Jahr, ohne Erinnerung anerkannt und sind deren Hauptergebnisse durch das Kreisamtsblatt von Oberfranken Nr. 15. bereits veröffentlicht worden.

Die zwei genannten Rechnungen glaubte der Landrath beanstanden zu müssen, weil bei ersterer eine Vermögensminderung von 81 fl. 17⅞ kr. und bei letzterer eine solche von 332 fl. 31⅛ kr. sich ergeben habe.

Da jedoch das Stammvermögen der gedachten zwei Stiftungen in Wirklichkeit keine Minderung erlitten hat, und diese Annahme des Landrathes nur durch eine Vermengung der Rentenüberschüsse mit dem Stammvermögen entstanden ist, so beauftragen Wir Unsere Kreisregierung, Kammer des Innern, dem Landrathe von Oberfranken bei seinem nächsten Zusammentritte die erforderlichen Aufschlüsse hierüber mitzutheilen.

II.

Steuerprincipale für das Jahr 1871.

Gemäß §. 13 des Finanzgesetzes für die X. Finanzperiode 1870 und 1871 vom 18. Februar 1871 sind für jedes Jahr der X. Finanzperiode die im §. 15 des Finanzgesetzes der IX. Finanzperiode vom 16. Mai 1868 festgesetzten Steuern zu erheben.

Das Steuerprincipale für Oberfranken pro 1871 berechnet sich demnach vorbehaltlich der etwaigen Steuer-Zu- und Abgänge auf 936,887 Gulden 25 Kreuzer und ein Steuerprocent auf 9369 fl.

III.

Bestimmung der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1871.

Dem vom Landrathe geprüften Voranschlage der Kreisausgaben und Kreiseinnahmen ertheilen Wir in den in der Beilage enthaltenen Sätzen Unsere Genehmigung.

IV.

Auf die bei Prüfung des Voranschlages der Kreisausgaben und Kreiseinnahmen für das Jahr 1871 erfolgten Aeußerungen und Anträge des Landrathes ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1) Den Etat der Kreis-Irrenanstalt zu Bayreuth genehmigen Wir nach den Beschlüssen des Landrathes mit

59,576 fl. 30 kr. Ausgaben und
45,576 fl. 30 kr. Einnahmen, wonach nur
14,000 fl. — kr. als Fehlbedarf durch Kreisumlagen zu decken sind.

Ferner genehmigen Wir, daß nach dem Antrage des Landrathes dem Kreisbaubeamten Frank in Bayreuth pro 1870 und 1871

eine Remuneration von 500 fl. und dessen Assistenten eine solche von 250 fl. — für die Bauaufsicht ausbezahlt werde.

Was die noch ungedeckten Kosten für den Bau und die Einrichtung der Kreis-Irren-Anstalt betrifft, so verweisen Wir auf die Entschließung Unseres Staatsministeriums des Innern vom 12. v. Mts. Nr. 2433, gemäß welcher die in dieser Beziehung gefaßten Beschlüsse des Landrathes Unsere Königliche Sanction bereits erlangt haben.

2) Dem fühlbaren Mangel an Aerzten auf dem Lande kann zur Zeit nur dadurch abgeholfen werden, daß in solchen Gemeinden oder Districten, in denen ein praktischer Arzt kein ausreichendes Einkommen findet, ein entsprechender Unterhaltsbeitrag aus Gemeinde-, Districts- oder Kreis-Fonds ermittelt werde.

Wir haben deßhalb unter Capitel V des Voranschlages der Kreisausgaben den seither veranschlagten Betrag von 2300 fl. — für Remunerationen der praktischen Aerzte in armen Gegenden von Oberfranken auf 2600 fl. erhöhen lassen und bedauern, daß der Landrath von Oberfranken dieses Regierungs-Postulat wieder auf 2300 fl. herabgesetzt hat.

3) Die für Herstellung und Verbesserung der Districtsstraßen bestimmten Staatsfonds werden unter den acht Regierungsbezirken nach festgesetzten Normen in der Art vertheilt, daß alle maßgebenden Verhältnisse eines jeden Kreises ganz gleichmäßige Berücksichtigung finden.

Nachdem eine Aenderung an den Grundlagen der Vertheilung dieser Fonds zur Zeit nicht veranlaßt ist, so können Wir auch der Bitte des Landrathes von Oberfranken um eine Erhöhung des bisher gewährten Beitrages nicht willfahren.

4) Dem Vermittlungsvorschlage des Landrathes bezüglich der Bestreitung der Kosten für die beabsichtigte Correction der Regnitz in den Flurmarkungen Eggolsheim und Pautzfeld ertheilen Wir Unsere Genehmigung und werden hienach den die Staatscasse treffenden Beitrag von 3333 fl. 20 kr. in drei Jahresfristen anweisen lassen.

Der die Kreisgemeinde treffende Kostenbetrag von je 555 fl. 40 kr. ist demzufolge noch in den Ausgabenetat des Kreises pro 1871 eingestellt worden.

5) Wir genehmigen gerne, daß nach dem Landrathsbeschlusse vom 2. Februar l. Js. der Landesausschuß der freiwilligen Feuerwehr aus dem allgemeinen Reservefond die Beitragssumme von Einhundert Gulden wie im Vorjahre erhalte.

V.

Besondere Wünsche und Anträge.

1) Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wird nicht ermangeln, die Anträge wegen Ausführung

verschiedener, den Regierungsbezirk Oberfranken berührender Eisenbahnprojecte, soweit dies nicht schon aus Anlaß früherer Eingaben geschehen ist, in geeignete Würdigung zu nehmen.

2) Auf die wiederholte Bitte des Landrathes um die Errichtung eines Realgymnasiums und einer Industrieschule für den oberfränkischen Kreis verweisen Wir denselben auf Unsere in den Landraths-Abschieden vom 16. September 1870 und 3. März 1869 hierüber bereits ertheilte Entschließungen.

3) Dem Wunsche, daß die Einberufung der Landräthe früher, und soweit thunlich im October jeden Jahres erfolgen möge, werden Wir gerne die entsprechende Berücksichtigung zuwenden.

Indem Wir dem Landrathe gegenwärtigen Abschied ertheilen, eröffnen Wir demselben neuerdings Unsere wohlgefällige Anerkennung seiner eifrigen Förderung der Interessen des Kreises und erwidern die Uns kundgegebenen Gesinnungen treuer Anhänglichkeit mit der Versicherung Unserer besonderen Königlichen Huld und Gnade.

München, den 16. April 1871.

Ludwig.

v. Schlör. v. Braun. v. Fischer, Staatsrath. v. Schubert, Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär,
Ministerialrath
von Du Bois.

Uebersicht

der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen des Regierungsbezirkes Oberfranken für das Jahr 1871.

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	dl.
		I. Abschnitt. Kreis-Ausgaben.			
I.		Auf Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen	3443	7	—
		Summe Cap. I.	3443	7	—
II.		Bedarf des Landrathes.			
	1.	Diäten und Reisekosten der Landrathsmitglieder	1400	—	—
	2.	Diäten und Reisekosten der Mitglieder des Landrathsausschusses	350	—	—
	3.	Regiekosten	500	—	—
		Summe Cap. II.	2250	—	—
III.		Auf Erziehung und Bildung.			
	1.	Deutsche Schulen.			
		Tit. 1. Ständige Bezüge des Lehrerpersonals:			
		a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars	6530	35	2
		b) aus der Kreisschuldotation	12612	15	1
		c) Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe 69 fl. 30 kr.			
		Tit. 2. Gehalts-Ergänzungs-Zuschüsse	45145	7	—
		Tit. 3. Beiträge zur Haltung von Schulgehilfen	2700	—	—
		Tit. 4. Besondere Unterstützungen und Remunerationen für das active Lehrerpersonal	3200	—	—
		Tit. 5. Allgemeine Beiträge an ältere Schulcassen:			
		a) in Bamberg	4407	3	—
		b) in Bayreuth	4425	—	—
		c) in Hof	3000	—	—
		d) an dürftige Schulgemeinden für die Schulpersonalexigenz	600	—	—
		Latus	82620		3

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	hl.
III.	1.	Uebertrag	82620	—	3
		Tit. 6. Beiträge für die Real-Exigenz der Schulen und für Schulhausbauten:			
		a) Realexigenzbeiträge	500	—	—
		b) Beiträge zur Ausführung von Neubauten	7000	—	—
		Tit. 7. Ständige Bau-Ausgaben	12	10	2
		Tit. 8. Prüfungs- und Aufsichtskosten:			
		a) Diäten der Districts-Schulinspectoren für die Vornahme der gewöhnlichen Schulvisitationen	4000	—	—
		b) für außerordentliche Schulvisitationen	1000	—	—
		Tit. 9. Pensionen und Alimentationen:			
		a) Zur Unterstützung der älteren emeritirten Schullehrer, welche nicht Mitglieder des gesetzlichen Kreisvereines sind und der Lehrer-Relikten	3765	—	—
		b) Beitrag zur besonderen Schullehrer-Wittwen- und Waisencasse von Oberfranken	3500	—	—
		c) Zuschüsse an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer:			
		aa) aus Kreisfonds	6580	—	—
		bb) aus Centralfonds	11600	—	—
		Tit. 10. Unterstützungen:			
		a) für dürftige Schulamts-Zöglinge	2500	—	—
		b) für Schulpraktikanten	1000	—	—
		c) für 3 Freiplätze im Präparanden-Institut der armen Schulschwestern zu Weichs in Oberbayern	240	—	—
		d) für 3 Freiplätze für Lehramtscandidatinnen im Institut der englischen Fräulein in Bamberg	300	—	—
		e) für Freiplätze im Seminar zur Bildung protestantischer Lehrerinnen in Memmingen	200	—	—
		Tit. 11. Uebrige Ausgaben:			
		a) Zuschuß zum Bayreuther Provinzialschulfond	2000	—	—
		b) Beiträge zur Errichtung von Districts-Schulbibliotheken	210	—	—
		Summe §. 1.	127027	11	1

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	hl.
III.	2.	**Isolirte Lateinschulen:**			
		Tit. 1. Exigenzzuschüsse:			
		a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars für die Lateinschule in Kulmbach	742	48	2
		b) aus der Kreis-Schuldotation für die Lateinschule in Wunsiedel	615	—	—
		c) Theuerungszulagen für die Studienlehrer	672	—	—
		Summe §. 2.	2029	48	2
	3.	**Taubstummen-Anstalten:**			
		Tit. 1. Dotationsbeiträge			
		a) an die Taubstummenanstalt in Bamberg	250	—	—
		b) " " " " " Bayreuth	432	—	—
		Summe §. 3.	682	—	—
	4.	**Blinden-Institute**	—	—	—
		Summe §. 4.	—	—	—
	5.	**Anstalten für krüppelhafte Kinder:**			
		Tit. 1. — — — — —	—	—	—
		Tit. 2. Für einen Freiplatz in der Anstalt zu München	130	—	—
		Summe §. 5.	130	—	—
	6.	**Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten, speciell für die weibliche Jugend:**			
		a) Beitrag an die höhere Töchterschule in Bayreuth	150	—	—
		b) Beitrag an das Brunner'sche Institut daselbst	100	—	—
		Summe §. 6.	250	—	—
	7.	**Sonstige Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten:**			
		Tit. 1. Pfarrwaisenanstalt in Windsbach	225	—	—
		Latus	225	—	—

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	hl.
III.	7	Uebertrag	225	—	—
		Tit. 2. Martinsstift in Rüdenhausen	100	—	—
		Tit. 3. Waisenstift des bayerischen Lehrervereines	100	—	—
		Tit. 4. Fundationsmäßiges Reichniß an das von Aufsees'sche Seminar in Bamberg	240	2	—
		Summe §. 7.	665	2	—
	8	Stipendien für Studierende an Universitäten und Gymnasien	—	—	—
		Summe §. 8.	—	—	—
	9	Uebrige Ausgaben:			
		Tit. 1. Für Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern	500	—	—
		Tit. 2. Für die Kreisbibliotheken in Bamberg und Bayreuth:			
		a) fundationsmäßiges Reichniß des Staatsärars	375	—	—
		b) aus der Kreisschuldotation	972	20	—
		Tit. 3. Für die Naturaliencabinete in Bamberg und Bayreuth	250	—	—
		Tit. 4. Zuschuß zum germanischen Museum in Nürnberg .	50	—	—
		Summe §. 9	2147	20	—
	10	Reservefond für Erziehung und Bildung . . .	1000	—	—
		Summe §. 10	1000	—	—
		Summe Cap. III	133931	21	3
IV.		Auf Industrie und Cultur.			
	1	Gewerblicher Unterricht:			
		Tit. 1. — — — — —	—	—	—
		Tit. 2. Gewerbschulen:			
		a) Kreisgewerbschule in Bayreuth	11229	6	1
		Latus	11229	6	1

Vortrag.			Festgesetzter Betrag.		
Cap.	§.		fl.	kr.	hl.
IV.	1.	Uebertrag	11229	6	1
		b) Uebrige Gewerbschulen:			
		in Bamberg	10261	32	—
		in Hof	8551	30	—
		in Wunsiedel	4425	38	—
		c) Theuerungszulagen für die wirklichen Lehrer an den Gewerbschulen	5029	10	—
		Tit. 3. — — — — —	—	—	—
		Tit. 4. Besondere Schulen zur Entwicklung einzelner Industriezweige			
		für die Weberschule in Münchberg	1600	—	—
		Summe §. 1.	41096	56	1
	2.	Landwirthschaftlicher Unterricht:			
		Tit. 1. Kreisackerbauschule	4245	32	2
		Tit. 2. — — — — —	—	—	—
		Tit. 3. Landwirthschaftliche Forbildungsschulen	1000	—	—
		Summe §. 2.	5245	32	2
	3.	Uebrige Ausgaben für den gewerblichen und landwirthschaftlichen Unterricht:			
		Tit. 1. Diäten und Reisekosten für Prüfungscommissäre	200	—	—
		Tit. 2. Zuschuß zu dem Pensions- und Unterstützungsfond für dienstunfähige Lehrer an den Gewerbschulen, dann für die Relicten solcher Lehrer	1325	30	—
		Tit. 3. — — — — —	—	—	—
		Tit. 4. Stipendien für Studierende, Schüler und Eleven			
		a) der gewerblichen Unterrichtsanstalten	300	—	—
		b) der landwirthschaftlichen Unterrichtsanstalten	300	—	—
		Summe §. 3.	2125	30	—

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	dl.
VI.	4	**Besondere Ausgaben für Industrie:**			
		Tit. 1. — — — — —	—	—	—
		Tit. 2. Beitrag an die Gewerbe- und Handels-Kammer . .	350	—	—
		Summe §. 4.	350	—	—
	5.	**Besondere Ausgaben für Culturzwecke:**			
		Tit. 1. Beiträge zur Förderung der Landwirthschaft überhaupt .	500	—	—
		Tit. 2. — — — — —	—	—	—
		Tit. 3. Gehaltsbezug des Culturtechnikers Hinz	1800	—	—
		Tit. 4. Für sonstige Culturzwecke:			
		a) für die agriculturchemische Versuchsstation in Bayreuth .	300	—	—
		b) für Förderung des Wiesenbaues, der Flußcorrectionen, der Bewässerungen und Entwässerungen	1200	—	—
		c) für Förderung der Rindviehzucht	300	—	—
		d) für die Floßaufsicht	475	—	—
		Summe §. 5.	4575	—	—
		Summe Cap. IV	53392	58	3
V.		**Auf Gesundheit.**			
	1.	Remunerationen für praktische Ärzte in armen Gegenden .	2300	—	—
	2.	— — — — — —	—	—	—
	3.	Sustentation von Thierärzten	400	—	—
		Summe Cap. V	2700	—	—
VI		**Auf Wohlthätigkeit.**			
	1.	— — — — — —	—	—	—
	2.	**Kreis-Irren-Anstalt:**			
		Tit. 1. Für den Betrieb incl. der Landbauunterhaltungskosten .	14000	—	—
		Tit. 2. — — — — —	—	—	—
		Tit. 3. Für Verzinsung und Tilgung der Schulden und zwar:			
		a) des bereits emittirten Anlehens von 500000 fl. . .	26000	—	—
		b) des noch zu emittirenden Anlehens von 99000 fl. . .	4500	—	—
		Latus	44500	—	—

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	dl.
VI.	2	Uebertrag	44500	—	—
		Tit. 4. Kosten der Verwaltung des Schuldentilgungsfondes:			
		a) des älteren Tilgungsfonds von 26000 fl.	358	40	—
		b) des Tilgungsfonds von 5200 fl.	69	20	—
		Summe §. 2.	44928	—	—
	3	Sonstige Kranken-Anstalten:			
		Tit. 1. Beitrag zum chirurgischen Klinikum in Erlangen	225	—	—
		Tit. 2. Beitrag zur Maximilians-Heilanstalt für Augenkranke in Nürnberg	100	—	—
		Summe §. 3.	325	—	—
	4	Beitrag an die Diakonissenanstalt in Neuendettelsau	100	—	—
	5	— 7. — — — — —			
	8	Beiträge an Rettungsanstalten für arme verlassene Kinder	5000	—	—
	9	Unterstützung von Gemeinden zum Unterhalte von Irren in Irrenhäusern	3300	—	—
	10	Unterstützung von aus Straf- oder Polizei-Anstalten Entlassenen	500	—	—
	11	Für Freitische im Bade Steben	400	—	—
		Summe §. 4—11.	9300	—	—
		Summe Cap. VI	54553	—	—
VII.		Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau.			
	1	Beiträge zu den Districtsstraßen	15000	—	—
	2	Für den Uferschutz an Flüssen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen, nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852	5478	—	—
		Summe Cap. VII	20478	—	—

Cap.	§	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	dl.
VIII		Uebrige Ausgaben	—	—	—
		Summe Cap. VIII	—	—	—
IX.		Allgemeiner Reservefond	2393	57	—
		Summe Cap. IX	2393	57	—
		Summe der Kreis-Ausgaben	273142	24	2
		II. Abschnitt.			
		Kreis-Einnahmen.			
I.		Zuschüsse aus der Staatscasse.			
		A. Zuschüsse aus Centralfonds für die deutschen Schulen und für die isolirten Lateinschulen.			
	1.	Die auf speciellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundations- und Dotations-Beiträge	9888	26	—
	2.	Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe 68 fl. — kr.	—	—	—
	3.	Leistungen für ständige Bauausgaben	12	10	2
	4.	Budgetmäßige Kreisschuldotation	32197	30	2
	5.	Zur Ergänzung des Einkommens der Schullehrer nach dem Gesetz vom 10. November 1861 die bisherigen Congrualzuschüsse .	31280	—	—
	6.	Zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, welche bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt wurden	3765	—	—
	7.	Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer	11600	—	—
	8.	Für Vornahme außerordentlicher Schulvisitationen	1000	—	—
		B. Zuschüsse aus Central-Fonds für Industrie und Cultur.			
	9.	Auf Landescultur und landwirthschaftliche Interessen	1500	—	—
		Summe Cap. I.	91243	7	—

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	hl.
II.		Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden	—	—	—
		Summe Cap. II.	—	-	—
III.		Zuschüsse aus sonstigen Einnahmsquellen.	—	-	—
		Summe Cap. III.	—		—
IV		Kreisumlage zu 18½ Procent von der Steuerprincipalsumme nach Abzug von 2 Procent für Rückstände und Nachlässe im Nettobetrage von	172156	21	—
		Summe Cap. IV.	172156	21	—
V.		Activreste der Kreisfonds aus den Vorjahren .	9742	56	2
		Summe Cap. V.	9742	56	2
		Summe der Kreis-Einnahmen	273142	24	2

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreichs vom 18. März 1871 in Sachen der Ortsgemeinde Ringkofen gegen die Hirtentochter Anna Irlmaier daselbst wegen Wohnungsrechts, hier den Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Niederbayern und dem k. Landgerichte Deggendorf betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in Sachen der Ortsgemeinde Ringkofen gegen die Hirtentochter Anna Irlmaier daselbst wegen Wohnungsrechts, hier den Competenconflict zwischen der k. Regierung

von Niederbayern und dem k. Landgerichte Deggendorf betreffend, zu Recht:

daß in dieser Sache die Verwaltungsbehörden zuständig seien.

Gründe.

Unter'm 7. Juni 1826 schlossen die Bauern Joseph Pankofer und Joseph Weinzierl zu Ringkofen als Abgeordnete der Ortsgemeinde daselbst mit dem Taglöhnerssohn Michael Irlmaier von Grafling, der schon damals die Schutzverwandtschaft in der Bezirksgemeinde Pankofen, wohin Ringkofen gehört, erlangt hatte, einen Hut-Contract ab, worin bestimmt wurde, daß Irlmaier sammt seinem Weibe in der Dorfschaft Ringkofen lebenslänglich aufgenommen sein solle und worin Beiden die Wohnung im Hüterhause daselbst zugesichert wurde.

Am 18. Februar 1870 zeigten nun 6 Ortsgemeindeglieder von Ringkofen bei dem Landgerichte Deggendorf als Civiljustizbehörde an, daß Anna Irlmaier, die Tochter des obengenannten Hirten Michael Irlmaier, ihre Wohnung im Hirtenhause zu Ringkofen aufgeschlagen habe, daß sie, die Comparenten, selbe schon mehrmal dort ausgeschafft hätten, daß aber Anna Irlmaier gleichwohl das Hirtenhaus nicht räume. Sie stellten an das Gericht die Bitte, der Irlmaier den Auftrag zu ertheilen, fragliche Wohnung binnen 8 Tagen bei Vermeidung der Exmission zu räumen.

Diesem Antrag gab das Landgericht durch Commissionsbeschluß von selbem Tage statt; innerhalb der 8 tägigen Frist brachte Anna Irlmaier Erinnerungen gegen den Ausweisungsbeschluß vor, indem sie behauptete, daß ihr das Wohnungsrecht im Hirtenhause zustehe. Sie bat um Rücknahme des Ausweisungs-Mandats und Anberaumung eines Verhandlungstermines, welchem Antrage sich Kläger unter Vorlage der Eingangs bezeichneten Vertragsurkunde anschlossen. Noch ehe das Landgericht hierauf verfügte, zeigte Anna Irlmaier durch Advocaten Lettenbauer zu Deggendorf an, daß sie das Recht, im fraglichen Hirtenhause zu wohnen, nicht aus einem Privatrechtstitel, sondern aus dem der Heimathsberechtigung in Ringkofen beanspruche, indem sie verarmt und deßhalb die Gemeinde Ringkofen verpflichtet sei, ihr Unterhalt und Wohnung zu geben. Advocat Lettenbauer bemerkte dabei, daß Ringkofen zwar zur politischen Gemeinde Pankofen gehöre und daß Anna Irlmaier deßhalb auch dort heimathsberechtigt sei, daß jedoch unter allen Umständen die Entscheidung der Frage, welche der beiden Gemeinden der Irlmaier zunächst verpflichtet sei, der Verwaltungsbehörde und nicht dem Gerichte zustehe. Es wurde auf diesen Vortrag die Einrede der Incompetenz der Gerichte gegründet und um Zurücknahme des Ausweisungsbefehls gebeten.

Das Landgericht nahm in Folge dessen letz-

teren Befehl zurück und bezielte Termin zur Verhandlung der Sache im mündlichen Verhöre und zwar deshalb, weil aus der Klaganmeldung vom 11. Februar 1870 nicht ersichtlich sei, worin der Klagegrund bestehe, ob aus einem civilrechtlichen oder einem Titel des öffentlichen Rechts geklagt werden wollte.

Beide Theile, sowohl die Ortsgemeindeglieder von Ringkofen als Anna Irlmaier verkündeten der politischen Gemeinde Pankofen den Streit. Im Termine vom 7. Juni 1870 bezeichnete der Vertreter der Ortsgemeindeglieder von Ringkofen den Vertrag vom 7. Juni 1826 als integrirenden Theil der Klage, suchte darzuthun, daß durch diesen Vertrag dem Mich. Irlmaier und dessen Ehefrau nur auf Lebenszeit die Wohnung im Hirtenhause zugesichert worden sei und deßhalb ihre Kinder auf die Wohnung keinen Anspruch hätten. Es wurde wiederholt um Ausweisung der Anna Irlmaier aus dem Hirtenhause gebeten.

Behufs der Erholung der Erklärung der Gemeinde Pankofen auf die Streitverkündung wurde die Verhandlung der Sache vertagt. Die Gemeinde Pankofen gab keine Erklärung ab, aber am 24. Juli 1870 lief ein Schreiben des Bezirksamtes Deggendorf zu den Acten ein, worin darauf aufmerksam gemacht wurde, daß, nachdem die Beklagte in ihrer Remonstration vom 16. März 1870 ausdrücklich erklärt hatte, daß sie fragliche Wohnung nicht auf den Grund eines Privatrechtstitels, sondern auf Grund ihrer Heimath, somit auf Grund eines Titels des öffentlichen Rechts anspreche, die Competenz des Landgerichts in Sache ausgeschlossen sei. Es wurde zugleich angezeigt, daß die k. Kreisstelle von der Sachlage in Kenntniß gesetzt worden sei und am 14. August 1870 gelangte eine Entschließung der k. Regiernng für Niederbayern vom 13. ejusd. zu den Acten, worin unter Hinweisung auf Art. 13 des Heimathsgesetzes vom 16. April 1868 und des Armengesetzes vom 29. April 1869 Art. 1, 10, 29 und 42 die Competenz in Sache für die Verwaltungsbehörden in Anspruch genommen wurde. — In Folge dessen wurde das Civilproceßverfahren sistirt und sowohl den Streitstheilen als der k. Verwaltungsstelle Nachricht hievon zur Einreichung allenfallsiger Denkschriften gegeben. Eine Denkschrift kam nur von klägerischer Seite ein und wurde der Antrag gestellt auszusprechen, daß in dieser Sache die Gerichte competent seien.

Heute kam die Sache zum Aufrufe in der öffentlichen Sitzung; der zum Referenten ernannte Rath am obersten Gerichtshofe Braun erstattete Vortrag unter Ablesung der wesentlichen Actenstücke; von Seiten der Streitstheile hatte sich Niemand eingefunden.

Der zweite Staatsanwalt am obersten Gerichtshofe stellte sodann den motivirten Antrag, auszusprechen, daß in dieser Sache die Verwaltungsbehörden zuständig seien. — Diesem Antrage war auch stattzugeben.

Die von den sämmtlichen Mitgliedern der Ortsgemeinde Ringkofen am 18. Februar 1870 bei dem Landgerichte Deggendorf angemeldete und im Termine vom 7. Juni dess. Js. ausgeführte Klage hat nicht die Absicht, ein bestimmtes positives Recht zur Geltung zu bringen, sondern verneint nur ein angeblich von Seiten der Beklagten behauptetes Recht, nemlich das Recht derselben auf Wohnung im Hirtenhause zu Ringkofen. Nun hat aber die Anna Irlmaier durch ihren bevollmächtigten Anwalt, schon ehe es zur Verhandlung der Sache kam, ausdrücklich erklärt, daß sie das Recht, im Hirtenhause zu Ringkofen wohnen zu dürfen, nicht auf den Grund eines Privatrechtstitels, sondern auf den Grund des öffentlichen Rechts, auf den Grund ihrer Heimathsberechtigung in jenem Orte und ihrer Verarmung in Anspruch nehme. Durch diese Erklärung war den Klägern Gewißheit darüber gegeben, daß gegen sie ein civilrechtlicher Anspruch von Seiten der Beklagten weder aus dem Vertrag vom 7. Juni 1826 noch aus irgend einem andern im Civilrechte begründeten Titel gemacht werden wolle. Es bestand also kein Rechtsstreit mehr über den genannten Vertrag, sondern nur noch eine Differenz über die Ansprüche der Beklagten aus dem öffentlichen Rechte.

Die Frage aber, ob Beklagte in Ringkofen heimathberechtigt und ob sie in dem Grade arm sei, daß sie die Unterstützung der Heimathsgemeinde anzusprechen, und ob die Unterstützung auch in Einräumung einer Wohnung zu bestehen, endlich ob und wie weit auch die Bezirksgemeinde Pankofen bei dieser Unterstützung der Beklagten zu concurriren habe? — alle diese Fragen können nicht vor dem Civilrichter erledigt werden; zu solcher Erledigung erscheint vielmehr nur die Administrativbehörde zuständig, wie aus den Bestimmungen des Heimathsgesetzes vom 16. April 1868 Art. 13 und 23 und denen des Armengesetzes vom 29. April 1869 Art. 1, 3, 4, 10, 29 und 43 klar hervorgeht.

Es war demnach, wie geschehen, zu erkennen.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am achtzehnten März achtzehnhundert ein und siebzig, wobei zugegen waren: Präsident von Neumayr; Ministerialrath von Bezold; Rath am obersten Gerichtshof Braun; Ministerialrath v. Nüßler; Rath am obersten Gerichtshof Schmitt; Ministerialrath von Pummerer; Rath am obersten Gerichtshofe Hettich; der k. II. Staatsanwalt am obersten Gerichtshofe Hocheder, und Secretär von Valta.

(Unterschrieben sind:)

von Neumayr.

von Valta.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

№ 29.

München, Montag den 1. Mai 1871.

Inhalt:

Abschied

für den Landrath von Mittelfranken über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 23. Jänner bis 3. Februar 1871.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Mittelfranken in seinen Sitzungen vom 23. Jänner bis 3. Februar 1871 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreis-Anstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1869.

Die gemäß Art. 15 lit. b und c des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 dem

Landrathe vorgelegten Rechnungen über die Kreisfonds und die Kreisanstalten wurden von demselben ohne Erinnerung anerkannt und deren Ergebnisse durch das Kreisamtsblatt von Mittelfranken Nr. 13 bereits veröffentlicht.

II.

Steuerprincipale für das Jahr 1871.

Gemäß §. 13 des Finanzgesetzes vom 18. Februar 1871 und beziehungsweise §. 15 des Finanzgesetzes vom 16. Mai 1868 beträgt die Steuerprincipalsumme des Regierungsbezirkes für das Jahr 1871 1'263,253 fl. 5¼ kr., wonach sich ein Steuerprocent auf 12,633 fl. berechnet.

III.

Bestimmung der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1871.

Dem vom Landrathe geprüften Voranschlage der Kreisausgaben und Kreiseinnahmen ertheilen Wir in den in der Beilage enthaltenen Sätzen Unsere Genehmigung.

IV.

Auf die bei Prüfung des Voranschlages der Kreisausgaben und Kreiseinnahmen für 1871 erfolgten Aeußerungen und Anträge ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1) Wir behalten Uns vor, die Anträge des Landrathes wegen Herbeiführung einer Verbesserung der Lehrerbesoldungen im Wege der Gesetzgebung und wegen Revision und Rectification der Schulfassionen, namentlich hinsichtlich der Erträgnisse aus Grundstücken näherer Erwägung zu unterstellen.

Dem Beschlusse des Landrathes, wornach bis zur neuen gesetzlichen Regelung der Lehrergehalte

a) den sämmtlichen wirklichen Schullehrern des Kreises, deren fassionsmäßige Bezüge die Summe von 400 fl. nicht erreichen, die Erhöhung auf diese Summe bewilligt,

b) in gleicher Weise der Gehalt der sämmtlichen ständigen Schulverweser ohne Ausnahme von 250 fl. auf 300 fl.,

c) der Bezug der sämmtlichen ständigen Schulgehilfen, d. h. solcher, die einer eigenen Schulabtheilung vorstehen und nicht Privatgehilfen eines temporär dienstunfähigen Lehrers sind, von 200 fl. auf 225 fl. erhöht,

d) den 75 dienstältesten, noch im Amte stehenden Schullehrern des Kreises, deren Besoldung die Summe von 600 fl. nicht erreicht, eine Alterszulage von je 100 fl. jährlich, und

e) den 75 nachältesten Lehrern, deren Besoldung die Summe von 600 fl. nicht erreicht, eine solche von je 50 fl. jährlich gewährt werden solle,

ertheilen Wir mit dem Beifügen Unsere Genehmigung, daß Wir den hiefür erforder-

lichen Bedarf von 44,550 fl. in das Kreisbudget haben einstellen lassen.

Zugleich drücken Wir dem Landrathe für die hiedurch bekundete warme Fürsorge für die Interessen des Lehrerstandes Unsere wohlgefällige Anerkennung aus.

2) Unsere Regierung, Kammer des Innern, wird dem Landrathe die Bedenken näher darlegen, welche dem Wunsche entgegenstehen, nach welchem dem Postulate für Schulhausbauten gleichzeitig der genaue Ausweis über die Art der Vertheilung beigefügt werden soll.

3) Dem Beschlusse des Landrathes, der isolirten Lateinschule zu Neustadt a./A. einen Gesammtzuschuß von 905 fl. zu gewähren, ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

4) Ebenso genehmigen Wir, daß nach Antrag des Landrathes für besonders dürftige Gemeinden zum Zwecke des Unterrichts in den weiblichen Handarbeiten der Betrag von 500 fl. in das Ausgabenbudget eingestellt werde.

5) Der Landrath hat nicht nur die Postulate für den gewerblichen Unterricht unverkürzt bewilligt, sondern auch einzelne, hierauf bezügliche Positionen theils erhöht, theils neu in das Budget eingestellt. Derselbe hat insbesondere die erforderlichen Mittel zur Erhöhung des Gehaltes für den Lehrer der französischen Sprache an der Kreisgewerbschule zu Nürnberg bewilligt, der Gewerbschule zu Rothenburg a./T. einen Zuschuß von 300 fl. gewährt, den bisherigen Zuschuß für die Baugewerkschule zu Nürnberg auf 2000 fl., die Position für Verleihung von Stipendien an kreisangehörige Schüler der Industrieschule zu Nürnberg aber auf 500 fl. erhöht, und für die beiden Lehrer der Handelsabtheilung an der Gewerbschule zu Ansbach eine Theuerungszulage von je 50 fl., sowie für den Lehrer der französischen Sprache an der Kreisgewerbschule zu Nürnberg eine solche von 200 fl. bewilligt, endlich beschlossen, daß die Verabreichung von Sexennualzulagen, Pensionen und Alimentationen für die Lehrer der Gewerbschule in Dinkelsbühl und ihre Relicten im vorkommenden Falle aus Kreisfonds zu gewähren sei.

Indem Wir diesen sämmtlichen Beschlüssen Unsere Genehmigung ertheilen, anerkennen Wir mit besonderer Befriedigung die hervorragende Opferwilligkeit und das lebhafte Interesse des Landrathes für die Förderung der gewerblichen Bildung und der Culturzustände des Kreises.

6) Zur Förderung des landwirthschaftlichen Fortbildungs-Unterrichtes hat der Landrath den erhöhten Betrag von 6000 fl. bewilligt. Diesem Beschlusse ertheilen Wir hiermit gerne Unsere Genehmigung.

7) In gleicher Weise genehmigen Wir, daß nach dem Antrage des Landrathes die Etatsposition für Remunerationen praktischer Aerzte in armen Gegenden um 50 fl. erhöht

und dieser Betrag zur Aufbesserung der bisherigen Remuneration des praktischen Arztes in Wendelstein verwendet werde.

8) Nachdem von dem Betriebszuschusse für die Kreis-Irrenanstalt Erlangen pro 1870 der Betrag von 2500 fl. erübrigt worden ist, genehmigen Wir die von dem Landrathe beschlossene Verwendung dieses Betrages zu baulichen Verbesserungen der Zellen-Einrichtungen der Anstalt.

V.

Auf die weiteren Anträge und Aeußerungen des Landrathes erwidern Wir Folgendes:

1) Wir beauftragen Unsere Kreisregierung, Kammer des Innern, den Antrag des Landrathes bezüglich der Errichtung und Besetzung von Beschälstationen des Landgestütes dem nächst zusammentretenden Kreisberathungscomité in Angelegenheit des Landgestütswesens zur gutachtlichen Aeußerung mitzutheilen.

2) Dem revidirten Entwurfe von Satzungen für die Kreislandwirthschaftsschule und Erziehungsanstalt Lichtenhof haben Wir mit Entschließung vom 8. März d. Js. Unsere Genehmigung bereits ertheilt.

3) Der vom Landrathe vertretenen Bitte der Stadt Rothenburg a./T. wegen Beschleunigung des Baues der Vicinalbahn Rothenburg-Steinach wird von Seite Unseres Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten thunlichst entsprochen werden.

Indem Wir dem Landrathe von Mittelfranken diesen Abschied ertheilen, eröffnen Wir ihm gerne neuerdings Unsere wohlgefällige Anerkennung seiner eifrigen Förderung der Kreisinteressen und erwidern die Uns kundgegebenen Gesinnungen treuer Anhänglichkeit mit der Versicherung Unserer besonderen Königlichen Huld und Gnade.

München, den 16. April 1871.

Ludwig.

v. Braun. v. Fischer, Staatsrath. v. Schubert, Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär, Ministerialrath
von Du Bois.

Ueberſicht

der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen des Regierungsbezirkes Mittelfranken für das Jahr 1871.

Cap.	§.	Vortrag.	Feſtgeſetzter Betrag. fl.	kr.	dl.
		I. Abſchnitt.			
		Kreis-Ausgaben.			
I.		Auf Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen	4745	46	—
		Summe Cap. I.	4745	46	—
II.		Bedarf des Landrathes.			
	1.	Diäten und Reiſekoſten der Landrathsmitglieder	1800	—	—
	2.	Diäten und Reiſekoſten der Mitglieder des Landrathsausſchuſſes	200	—	—
	3.	Regiekoſten	500	—	—
		Summe Cap. II.	2500	—	—
III.		Auf Erziehung und Bildung.			
	1.	Deutſche Schulen.			
		Tit. 1. Ständige Bezüge des Lehrerperſonales:			
		a) aus fundationsmäßigen Reichniſſen des Staatsärars	15410	57	1
		b) aus der Kreisſchuldotation	10040	21	1
		c) Anſchlag der ärarialiſchen Dienſtwohnungen und Dienſtgründe 1023 fl. 7 kr.			
		Tit. 2. Gehalts-Ergänzungs-Zuſchüſſe	31000	—	—
		Zur Aufbeſſerung der Gehalte und Gewährung von Alterszulagen	44550	—	—
		Tit. 3. Beiträge zur Haltung von Schulgehilfen	6500	—	—
		Latus	107501	18	2

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	hl.
		Uebertrag	107501	18	2
III	1	Tit. 4. Besondere Remunerationen und Unterstützungen für das active Lehrerpersonal	2500	—	—
		Tit. 5. Allgemeine Beiträge an ältere Schulcassen und zwar: Ständiger Beitrag zur älteren Schulfondscasse in Ansbach	2000	—	—
		Tit. 6. Beiträge für Realexigenz der Schulen und Schulhausbauten und zwar:			
		a) Real-Exigenz-Beiträge	100	—	—
		b) Beiträge zur Ausführung von Neubauten	10000	—	—
		Tit. 7. Ständige Bauausgaben	111	—	—
		Tit. 8. Prüfungs- und Aufsichtskosten:			
		a) Kosten der Schulaufsicht und der Visitationen	5200	—	—
		b) zur Anordnung außerordentlicher Schul-Visitationen	1500	—	—
		c) Regie der Districts-Schul-Inspectoren	400	—	—
		Tit. 9. Pensionen und Alimentationen und zwar:			
		a) Pensionen und Alimentationen für Schullehrer und für Relicten von solchen	1280	—	—
		b) Zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die schon vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt worden sind	3500	—	—
		c) Beiträge an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer und zwar:			
		aa) aus Centralfonds	10300	—	—
		bb) aus Kreisfonds	9000	—	—
		d) Zuschuß an die Schullehrer-Wittwen- und Waisencasse von Mittelfranken	3442	—	—
		Tit. 10. Unterstützung dürftiger Schulamtszöglinge und Praktikanten und zwar:			
		a) dürftiger Schulpräparanden	4300	—	—
		Latus	161134	18	2

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	dl.
III.	1.	Uebertrag	161134	18	2
		Tit. 11. Uebrige Ausgaben:			
		Zu Remunerationen für Schullehrer, welche Zeichnungs-Unterricht ertheilen	600	—	—
		Summe §. 1.	161734	18	2
	2.	Isolirte Lateinschulen.			
		Tit. 1. Exigenz-Zuschüsse:			
		a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars	2215	13	3
		b) aus der Kreisschuldotation und zwar:			
		an die Lateinschulen Dinkelsbühl	800	—	—
		Feuchtwangen	687	15	—
		Fürth	1775	—	—
		Gunzenhausen	545	—	—
		Neustadt a./A.	905	—	—
		Roth	163	—	—
		Rothenburg	2935	4	—
		Schwabach	693	45	—
		Uffenheim	100	—	—
		Weißenburg	900	—	—
		Windsheim	400	—	—
		c) Sonstige Beiträge:			
		Tit. 1. Theuerungszulagen für die Studienlehrer an den isolirten Lateinschulen	5000	—	—
		Tit. 2. Prüfungskosten	200	—	—
		Tit. 3. — — — — —	—	—	—
		Tit. 4. — — — — —	—	—	—
		Summe §. 2.	17319	17	3
	3.	Taubstummen-Anstalten.			
		Tit. 1. Dotations-Beiträge	600	—	—
		Tit. 2. — — — — —	—	—	—
		Summe §. 3.	600	—	—

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	hl.
III.	4.	**Blinden-Institute.**			
		Tit. 1. Dotations-Beiträge	400	—	—
		Tit. 2. Freiplätze im Central-Blinden-Institute zu München .	250	—	—
		Summe §. 4.	650	—	—
	5.	**Anstalten für krüppelhafte Kinder.**			
		Tit. 1. — — — — —	—	—	—
		Tit. 2. Zwei Freiplätze für Zöglinge in der Anstalt zu München	260	—	—
		Summe §. 5.	260	—	—
	6.	**Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten speciell für die weibliche Jugend.**			
		Tit. 1. Höhere Töchterschule (Theresieninstitut) in Ansbach . .	500	—	—
		Tit. 2. " " " in Erlangen .	100	—	—
		Tit. 3. Beiträge an dürftige Gemeinden zum Zwecke des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten	500	—	—
		Summe §. 6.	1100	—	—
	7.	**Sonstige Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten:**			
		Tit. 1. Pfarrwaisenanstalt in Windsbach	300	—	—
		Tit. 2. Martinsstift in Rüdenhausen	200	—	—
		Tit. 3. Höhere Bürgerschule in Schwabach	350	—	—
		Tit. 4. " " in Eichstädt	350	—	—
		Summe §. 7.	1200	—	—
	8.	— — — — — —	—	—	—
		Summe §. 8.	—	—	—
	9.	**Uebrige Ausgaben.**			
		Tit. 1. Zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern	500	—	—
		Tit. 2. Für den historischen Verein von Mittelfranken . . .	100	—	—
		Tit. 3. — — — — — —	—	—	—
		Tit. 4. Beitrag zum germanischen Museum in Nürnberg . .	300	—	—
		Summe §. 9.	900	—	—

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	hl.
III.	10	Reservefond für Erziehung und Bildung:			
		a) für die deutschen Schulen	1000	—	—
		b) für die isolirten Lateinschulen	300	—	—
		Summe §. 10.	1300	—	—
		Summe Cap. III.	185063	36	1
IV.		Auf Industrie und Cultur.			
	1.	Gewerblicher Unterricht.			
		Tit. 1. Zuschuß zu den Kosten der Industrieschulen	—	—	—
		Tit. 2. Gewerbschulen:			
		a) Kreisgewerbschule in Nürnberg	10619	30	—
		b) Uebrige Gewerbschulen:			
		1) Gewerbschule zu Ansbach	4436	30	—
		2) " " Erlangen	6495		
		3) " " Fürth	6959	50	—
		4) " " Dinkelsbühl	300	—	—
		5) " " Rothenburg a./T.	300	—	—
		Tit. 3. Allgemeine gewerbliche Fortbildungsschulen, einschließlich der Baugewerkschule:			
		Zuschuß zur Errichtung einer Baugewerkschule in Nürnberg	2000	—	—
		Tit. 4. Besondere Schulen zur Entwicklung einzelner Industrie-Zweige	—	—	—
		Summe §. 1.	31110	50	—
	2.	Landwirthschaftlicher Unterricht.			
		Tit. 1. Kreislandwirthschafts-, dann Acker- und Wiesenbauschulen:			
		a) Kreislandwirthschaftsschule Lichtenhof	9255	—	—
		b) Kreisackerbauschule Triesdorf	2846	—	—
		Tit. 2. — — — — —	—	—	—
		Tit. 3. Landwirthschaftliche Fortbildungsschulen, hier Aversalbei-			
		Latus	12101	—	—

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	hl.
IV.	2.	Uebertrag	12101	—	—
		trag zur Förderung des landwirthschaftlichen Fortbildungs-Unterrichts überhaupt	6000	—	—
		Tit. 4. Landwirthschaftliche Speciallehrcurse und zwar für Abhaltung eines Schäfercurses in Triesdorf	500	—	—
		Summe §. 2.	18601	—	—
	3.	**Uebrige Ausgaben auf gewerblichen und landwirthschaftlichen Unterricht.**			
		Tit. 1. Diäten und Reisekosten der Prüfungscommissäre	250	—	—
		Tit. 2. Pensionen und Alimentationen für dienstunfähige Lehrer an den Gewerbs- und Landwirthschaftsschulen und deren Relicten	2300	—	—
		Tit. 3. Reservefond für Lehrattribute	—	—	—
		Tit. 4. Stipendien für Schüler und Eleven:			
		a) an technischen Schulen überhaupt	500	—	—
		b) an der Industrieschule in Nürnberg	500	—	—
		c) am Realgymnasium in Nürnberg	100	—	—
		d) an der Kreislandwirthschaftsschule Lichtenhof	640	—	—
		e) an der Kreisackerbauschule in Triesdorf	840	—	—
		Tit. 5. Theuerungszulagen für Lehrer an Gewerb- und Landwirthschaftsschulen	7100	—	—
		Summe §. 3.	12230	—	—
	4.	**Besondere Ausgaben für Industrie.**			
		Tit. 1. — — — — —	—	—	—
		Tit. 2. Beiträge an die Gewerbe- und Handelskammer	100	—	—
		Tit. 3. Beiträge zur Kreishilfscassa	1000	—	—
		Tit. 4. — — — — —	—	—	—
		Tit. 5. Beiträge für sonstige industrielle Zwecke und zur Errichtung eines Gewerbemuseums in Nürnberg	3000	—	—
		Summe §. 4.	4100	—	—

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	dl.
IV.	5.	**Besondere Ausgaben für Culturzwecke.**			
		Tit. 1. — — — — —	—	—	—
		Tit. 2. Beitrag an den landwirthschaftlichen Verein zur Förderung der Pferdezucht	500	—	—
		Tit. 3. Gehalt des Culturingenieurs	1800	—	—
		Tit. 4. Für sonstige Culturzwecke:			
		a) zur Förderung der Viehzucht in Triesdorf	1000	—	—
		b) zur Ausbildung von Hufbeschlagschmieden	300	—	—
		Summe §. 5.	3600	—	—
		Summe Cap. IV.	69641	50	—
V.		**Auf Gesundheit.**			
	1.	Remunerationen für praktische Aerzte in armen Gegenden . .	1750	—	—
		Summe Cap. V.	1750	—	—
VI.		**Auf Wohlthätigkeit.**			
	1.	— — — — — —	—	—	—
	2.	**Kreis-Irren-Anstalt in Erlangen:**			
		Tit. 1. Für den Betrieb	10900	—	—
		Tit. 2. Für Neubauten (Erweiterungsbauten einschließlich der nöthigen Grunderwerbungen)	30000	—	—
	3.	**Sonstige Krankenanstalten:**			
		Tit. 1. Beitrag zum chirurgischen Klinikum in Erlangen . .	300	—	—
		Tit. 2. Zum dortigen medicinischen Klinikum	600	—	—
		Tit. 3. Zur Maximilians-Heilanstalt für arme Augenkranke in Nürnberg	100	—	—
	4.	**Beitrag für die Diakonissen-Anstalt in Neuendettelsau**	300	—	—
		Latus	42200	—	—

56*

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	hl.
VI.		Uebertrag	42200	—	—
	5.	Gebär-Anstalten und zwar: für die Gebäranstalt in Erlangen	300	—	—
	6.	— — — — — —	—	—	—
	7.	Beiträge zu den Anstalten für Blödsinnige, und zwar: Beitrag zur Diaconissenanstalt in Neubettelsau, vielmehr an die hiemit verbundene Anstalt für Blöd- und Schwachsinnige	500	—	—
	8.	Ausgaben für verwahrloste und verlassene Kinder: Tit. 1. Beitrag zur Unterstützung von Rettungsanstalten des Regierungsbezirkes	3000	—	—
		Tit. 2. Beitrag zur Unterbringung verwahrloster Kinder . .	4500	—	—
	9.	Unterstützung gemeindlicher und districtiver Armenpflege, und zwar: Unterstützung armer Gemeinden zum Unterhalte von Geisteskranken in der Kreis-Irrenanstalt	4000	—	—
	10	Unterstützung von aus Straf- und Polizei-Anstalten Entlassenen	500	—	—
		Summe Cap. VI.	55000	—	—
VII		Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau.			
	1.	Beiträge zu Districtsstraßen	36000	—	—
		Summe Cap. VII.	36000	—	—
VIII		Uebrige Kreisausgaben	—	—	—
		Summe Cap. VIII.	—	—	—
IX.		Allgemeiner Reservefond	4606	40	3
		Summe Cap. IX.	4606	40	3
		Gesammt-Summe der Kreis-Ausgaben	359307	53	—

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	hl.
		II. Abschnitt.			
		Kreis-Einnahmen.			
I.		**Zuschüsse aus der Staatscasse.**			
		A. Zuschüsse aus Centralfonds für die deutschen Schulen und für die isolirten Lateinschulen.			
	1.	Die auf speciellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundations- und Dotationsbeiträge:			
		a) für die deutschen Schulen	15410	57	1
		b) für die isolirten Lateinschulen	2215	13	3
	2.	Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe 1023 fl. 7 kr.			
	3.	Leistungen für ständige Bau-Ausgaben	111	—	—
	4.	Budgetmäßige Kreisschuldotation	57311	49	2
	5.	Zur Ergänzung des Einkommens der Schullehrer nach dem Gesetze vom 10. November 1861 die bisherigen Congrualzuschüsse	9820	12	—
	6.	Zur Unterstützung jener älteren dienstunfähigen Schullehrer, die schon vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt worden sind	3500	—	—
	7.	Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähiger Schullehrer	10300	—	—
	8.	Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen	1000	—	—
		B. Zuschüsse aus Centralfonds für Industrie und Cultur.			
	1.	Auf Landescultur und landwirthschaftliche Interessen überhaupt	1500	—	—
	2.	An die Kreisgewerbschule in Ansbach	300	—	—
		Summe Cap. I.	101469	12	2
II.		**Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden**	—	—	—
		Summa Cap. II.	—	—	—

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	hl.
III.		Zuschüsse aus sonstigen Einnahmsquellen:			
	1.	Geldstrafen wegen Uebertretung des Gesetzes vom 26. Februar 1850 über Versammlungen und Vereine, dann des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse	28	—	—
	2.	— — — — — —	—	—	—
		Summe Cap. III.	28	—	—
IV.		Kreisumlage zu $19\frac{1}{8}$ Procent von der Steuerprincipalsumme nach Abzug von 2 Procent für Rückstände und Nachlässe im Nettobetrage von	237289	52	—
		Summe Cap. IV.	237289	52	—
V.		Activreste der Kreisfonds aus den Vorjahren . .	20520	48	2
		Summe Cap. V.	20520	48	2
		Gesammtsumme der Kreis-Einnahmen	359307	53	—

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben vermöge Allerhöchster Entschließung vom 17. April l. Js. den k. Kammerjunker Carl Grafen von Drechsel zu Allerhöchst-Ihrem Kämmerer allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 19. April l. Js. die Geheimen Legationsräthe zweiter Classe, Grafen Ludwig von Paumgarten und Alfred Feiherrn von Bibra, dann den Legationsrath Friedrich von Niethammer vom 1. Mai l. Js. an zu Geheimen Legationsräthen erster Classe zu befördern;

unter'm 20. April l. Js. den Professor des Zeichnungs-Unterrichtes an dem Real-Gymnasium zu Würzburg, Joseph Haas,

seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, wegen körperlichen Leidens gemäß §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde vom 20. April dieses Jahres an unter gleichzeitiger Anerkennung seiner langjährigen mit Eifer und Erfolg geleisteten Dienste in den definitiven Ruhestand treten zu lassen,

unter'm 22. April l. Js. der Oberbahnamts-Bezirkscasse München wegen der durch Eröffnung neuer Bahnlinien entstehenden Geschäftsmehrung einen weiteren Officialen beizugeben und auf diesen Posten den Bezirkscasse-Officialen Friedrich Schwaiger in Augsburg, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, unter Fortdauer seiner provisorischen Diensteseigenschaft vom 1. Mai l. Js. an zu versetzen, endlich

unter'm 23. April l. Js. den Bildhauer und Lehrer der Holzschnitzkunst an der kgl. Kunstgewerbschule in Nürnberg, Johann Baumeister, in provisorischer Eigenschaft zum Professor für gedachtes Fach an der Anstalt zu ernennen.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 12. April l. Js. den Hauptmann der Infanterie, Arnulph Schenk, bisher 2. Adjutant des Commandanten der Armee-Division, Generallieutenants Ritter von Walther, unter Beförderung zum Hauptmann 1. Classe zum 1., — und den Oberlieutenant Gottlieb von Schwarz vom 1. Chevauxlegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland unter Versetzung zum 3. Armee-Divisions-Commando zum 2. Adjutanten des genannten Generallieutenants, — dann

den Oberlieutenant Donatus Brößler vom 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg unter Versetzung zum General-Commando Würzburg zum Adjutanten des Generalmajors und Brigadiers Freiherrn von Horn, ferner

den Bataillonsarzt auf Kriegsdauer Dr. Jacob Klein vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern zum Bataillonsarzt in provisorischer Eigenschaft beim Festungs-Commando in Ulm zu ernennen;

unter'm 14. April l. Js. dem Landwehr-Oberlieutenant Wilhelm Sennefelder vom 8. Landwehrbataillon die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen;

unter'm 15. April l. Js. den Oberlieutenant Johann Hirschauer vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann unter Versetzung zum 4. Armee-Divisions-Commando zum Adjutanten des Obersten und Brigadiers Grafen von Leublfing zu ernennen;

unter'm 16. April l. Js. den Oberlieutenant Egon Freiherrn von Schäzler vom 4. Chevauxlegers-Regiment König auf ein

Jahr vorbehaltlich früherer Wiederverwendung in den Ruhestand zu versetzen;

dem temporär pensionirten Hauptmann Eduard Degen bleibend im Ruhestande zu belassen;

dem pensionirten Regimentsarzt Dr. Erdmann Hoffmann die nachgesuchte Entlassung aus dem Militärverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

unter'm 18. April l. Js. den temporär pensionirten Hauptmann Michael Ruttor bleibend im Ruhestande zu belassen;

dem pensionirten charakterisirten Hauptmann Luitpold Elgershausen die nachgesuchte Entlassung aus dem Militärverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

unter'm 19. April l. Js. dem Assistenzarzte auf Kriegsdauer Dr. Daniel Vierzigmann vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich das silberne Militär-Sanitäts-Ehrenzeichen zu verleihen;

dem Hauptmann Maximilian Link vom 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des Ritterkreuzes 1. Classe mit Schwertern des großherzoglich badischen Ordens vom Zähringer Löwen zu ertheilen;

den Oberlieutenant Franz Bock vom 8. Infanterie-Regiment Pranckh seiner Charge in der activen Armee auf Nachsuchen zu entheben und denselben gleichzeitig zum Landwehr-Oberlieutenant im 31. Landwehrbataillon zu ernennen;

den Hauptmann Heinrich von Wenz vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — und den Landwehr-Unterlieutenant Maximilian Ritter von Vincenti vom 1. Landwehrbataillon auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen.

Durch Kriegsministerial-Reskript vom 17. April l. Js. wurde der Bataillonsarzt Dr. Heinrich Schmid vom Festungs-Commando in Ulm zum 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich versetzt.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 18. April l. Js. die katholische Pfarrei Oberhaching, Bezirksamts München r. d. J., dem Priester Nikolaus Hundsdorfer, Krankenhauskaplan in München, und

unter'm 21. April l. Js. in Genehmigung des betreffenden Pfründetauschprojectes die katholische Pfarrei Perchting, Bezirksamts München l. d. J., dem Pfarrer Eduard Komprecht in Igenhausen, Bezirksamts Aichach, und die Pfarrei Igenhausen dem Pfarrer Leo Eltrich in Perchting zu übertragen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 30.

München, Samstag den 6. Mai 1871.

Inhalt:

Abschied

für den Landrath von Schwaben und Neuburg über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 23. Jänner bis 4. Februar 1871.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Schwaben und Neuburg in seinen Sitzungen vom 23. Jänner bis 4. Februar d. Js. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreis-Anstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1869.

Die gemäß Art. 15 lit. b und c des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 dem Land-

rathe vorgelegten Rechnungen über die Kreisfonds und die Kreisanstalten für das Jahr 1869 wurden von demselben ohne Erinnerung anerkannt und deren Hauptergebnisse durch das Kreisamtsblatt von Schwaben und Neuburg Nr. 15 bereits veröffentlicht.

II.

Steuerprincipale für das Jahr 1871.

Gemäß §. 13 des Finanzgesetzes vom 18. Februar 1871 und beziehungsweise §. 15 des Finanzgesetzes vom 16. Mai 1868 beträgt die Steuerprincipalsumme des Regierungsbezirkes für das Jahr 1871 1'454,084 fl. 19 kr. 3 hl., wonach sich ein Steuerprocent auf 14,541 fl. berechnet.

III.

Bestimmung der Kreis-Ausgaben und der Kreis-Einnahmen für das Jahr 1871.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der Kreis-Ausgaben und der Kreis-Einnahmen für das Jahr 1871 ertheilen Wir in den in der Beilage enthaltenen Sätzen Unsere Genehmigung.

IV.

Auf die bei der Prüfung des Voranschlages der Kreisausgaben und der Kreiseinnahmen erfolgten Aeußerungen und Anträge des Landrathes ertheilen Wir folgende Entschließungen:

1) Wir genehmigen, daß nach Beschluß des Landrathes der Gemeinde Meitingen für die dortige Schulstelle ein Sustentationsbeitrag von 50 fl. aus dem Reservefond für Erziehung und Bildung pro 1871 verabreicht werde.

2) Ebenso genehmigen Wir, daß nach Beschluß des Landrathes als Beiträge zur Haltung von Schulgehilfen für die zum Kriegsdienste einberufenen Schullehrer die Summe von 355 fl. in das Kreisbudget eingestellt werde.

3) Dem Beschlusse des Landrathes entsprechend beauftragen Wir Unsere Kreis-Regierung, die zur Unterstützung dürftiger Schullehrer, Verweser und Gehilfen, dann Schullehrers-Wittwen und Waisen bewilligte Summe von 3500 fl. nur zur Unterstützung in Fällen besonderer Hilfsbedürftigkeit, nicht aber auch zu Remunerationen oder Gehaltsaufbesserungen des Lehrer-Personales zu verwenden.

4) Dem Beschlusse des Landrathes, wonach der Gemeinde Carlskron das derselben im vorigen Jahre für die Reparaturen an ihrem katholischen Schulhause aus Mitteln der Kreisschuldotationscasse bewilligte vierprocentige Darlehen von 200 fl. nunmehr als Unterstützung gewährt werden soll, ertheilen Wir Unsere Genehmigung und beauftragen hiernach Unsere Kreisregierung, diesen Darlehensbetrag in der Jahres-Rechnung der Kreisschuldotation für 1871 sammt Zinsen abzuschreiben.

5) Der Landrath hat für die Schullehrer-Wittwen- und Waisencasse außer der postulirten Summe von 5400 fl. noch einen weiteren Kreisfondsbeitrag von 1350 fl. zu dem Zwecke zur Verfügung gestellt, daß jeder der gegenwärtig in der zweiten und dritten Pensionsclasse befindlichen 135 Schullehrerswittwen eine Pensionszulage von 10 fl., sohin jeder Wittwe der zweiten Pensionsclasse eine jährliche Pension von 70 fl. und jeder Wittwe der dritten Pensionsclasse eine jährliche Pension von 50 fl. gewährt werden könne.

Wir genehmigen diesen Beschluß und beauftragen zugleich Unsere Kreisregierung, den von dem Landrathe gestellten Antrag auf Revision und Abänderung der Statuten der genannten Pensionscasse, insbesondere auf Beseitigung des bisherigen Systems der dreifachen Classification der Pensionen in nähere Erwägung zu ziehen.

6) Wir ertheilen dem Beschlusse des Landrathes, wonach derselbe

a) den Gehalt des ersten Taubstummen-Lehrers an der Kreis-Taubstummenanstalt zu Augsburg, Koch, von 600 fl. auf 800 fl. und

b) den Gehalt des Hilfslehrers Maurer von 100 fl. auf 300 fl. vom 1. Januar d. Js. an zu erhöhen beantragt hat,

gerne Unsere Genehmigung, ebenso wie der von dem Landrathe beschlossenen Regelung der Pensionsverhältnisse des Lehrers Koch und seiner etwaigen Relicten.

7) Wir genehmigen, daß nach Antrag des Landrathes der für die protestantische Schule in Neuburg nachgeforderte Congrual-Aufbesserungs-Zuschuß von jährlich 50 fl. für die Jahre 1869 und 1870 und zugleich auch für 1871 mit zusammen 150 fl. auf den Reservefond für Erziehung und Bildung pro 1871 übernommen werde.

8) Der Landrath hat den Zuschuß für die gewerblichen Fortbildungsschulen auf 4000 fl. erhöht und für Abordnung von Visitations-Commissären an diese Anstalten die Summe von 150 fl. bewilligt.

Indem Wir diesen Beschlüssen Unsere Genehmigung ertheilen, anerkennen Wir gerne die hiedurch neuerlich bethätigte Fürsorge des Landrathes für die Förderung der gewerblichen Bildung.

Zugleich beauftragen Wir Unsere Kreis-Regierung, dem Wunsche des Landrathes bezüglich der allenfallsigen Vereinigung der bestehenden gewerblichen und landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen nach Maßgabe der gegebenen örtlichen Verhältnisse die thunlichste Berücksichtigung zuzuwenden.

9) Dem Beschlusse des Landrathes, wonach der ständige Geldgehalt des Vorstandes der Kreis-Irrenanstalt zu Irrsee, Dr. Michael Kiderle, von 1800 fl. auf 2000 fl. des Jahres

vom 1. Jänner l. Js. an erhöht werden soll, ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

Ebenso genehmigen Wir, daß nach Beschluß des Landrathes der Kreis-Irrenanstalts-Verwalterswittwe Mahir, wie in den Vorjahren, so auch für das Jahr 1871 eine Pensionszulage von 50 fl. gewährt werde.

10) Was die Beschlüsse des Landrathes bezüglich des Neubaues einer zweiten Kreis-Irrenanstalt für den Regierungsbezirk von Schwaben und Neuburg betrifft, so verweisen Wir auf die Entschließung Unseres Staats-Ministeriums des Innern vom 12. März d. Js. Nr. 2432, gemäß welcher diese Beschlüsse Unsere landesherrliche Genehmigung bereits erhalten haben.

11) Wir genehmigen die von dem Landrathe beantragte Erhöhung des Zuschusses für die Augenheilanstalt des praktischen Arztes Dr. Schauber in Augsburg von 200 fl. auf 400 fl.

12) Dem Beschlusse des Landrathes, wonach der Zuschuß für die Cretinenanstalt zu Glött von 240 fl. auf 400 fl. erhöht werden soll, ertheilen Wir gleichfalls Unsere Genehmigung, und bestimmen zugleich, daß dieser Zuschuß nicht wie im vorigen Jahre zur Dotirung von zwei Freiplätzen in dieser Anstalt, sondern zur Unterstützung armer Zöglinge aus dem Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg verwendet werde.

13) Die von dem Landrathe angeregte Fortsetzung der Lech-Correctionen in den Fluren Ellgau und Münster mit einer Unterstützung aus Centralfonds werden Wir bei Aufstellung des Budgets für die XI. Finanzperiode in nähere Erwägung ziehen.

Die herkömmlichen Staatsbeiträge zu dem Unterhalte der Wasserbauten am Lech und an der Wertach werden von Unserer Kreis-Regierung bei Aufstellung des Wasserbau-Unterhaltungsetats berücksichtigt werden.

14) Wir genehmigen, daß nach Beschluß des Landrathes ein Beitrag von 200 fl. für den Landesverein der freiwilligen Feuerwehren in Bayern zur Förderung der Zwecke desselben in das Kreisbudget eingestellt werde.

V.

Auf die außerdem erfolgten Anträge und Aeußerungen des Landrathes erwidern Wir Folgendes:

1) Dem Beschlusse des Landrathes, daß dem allgemeinen deutschen Invalidenfonde die Summe von 10,000 fl. aus dem Capital-Vermögen des Maximilians-Hilfsmagazins-Fonds zugewendet werden soll, ertheilen Wir unter Anerkennung der edlen Beweggründe, welche diesen Beschluß veranlassen, und unter der Bedingung Unsere Genehmigung, daß die Refundirung dieser Summe im Laufe der nächsten vier Jahre durch Abmassirung der Renten des genannten Magazinsfondes erfolge.

2) Wir beauftragen Unsere Kreisregierung,

dem Antrage des Landrathes auf Erlassung einer die Verhältnisse der Volksschulen des Regierungsbezirkes regelnden Lehr- und Disciplinar-Ordnung nach dem Vorgange anderer Regierungsbezirke die entsprechende Berücksichtigung zuzuwenden.

3) Aus Anlaß des gestellten Antrages auf Erlassung eines Gesetzes über den zwangsweisen Verkauf des Getreides auf den Schrannen nach dem Gewichte beauftragen Wir Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, die in dieser Beziehung bereits getroffenen Einleitungen ihrem Abschlusse entgegenzuführen und Uns über das Ergebniß Bericht zu erstatten.

Indem Wir dem Landrathe gegenwärtigen Abschied ertheilen, anerkennen Wir gerne dessen umsichtiges und eifriges Streben für die Förderung der geistigen und materiellen Interessen des Regierungsbezirkes und erwidern die Uns kund gegebenen Gesinnungen treuer Anhänglichkeit mit der Versicherung Unserer besonderen Huld und Gnade.

München, den 19. April 1871.

Ludwig.

v. Braun. v. Fischer, Staatsrath. v. Schubert, Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär,
Ministerialrath
von Du Bois.

Uebersicht

der Kreis-Ausgaben und der Kreis-Einnahmen des Regierungsbezirkes von Schwaben und Neuburg für das Jahr 1871.

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	hl.
		I. Abschnitt.			
		Kreis-Ausgaben.			
I.		Auf Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen	4275	—	—
		Summe Cap. I.	4275	—	—
II.		Bedarf des Landrathes.			
	1.	Diäten und Reisekosten der Landrathsmitglieder	1861	30	—
	2.	Diäten und Reisekosten der Mitglieder des Landrathsausschusses	300	—	—
	3.	Regiekosten	500	—	—
		Summe Cap. II.	2661	30	—
III.		Auf Erziehung und Bildung.			
	1.	Deutsche Schulen.			
		Tit. 1. Ständige Bezüge des Lehrerpersonales:			
		a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars . .	3686	11	1
		b) aus der Kreisschuldotation und zwar:			
		aa) die älteren ständigen Bezüge	15168	44	—
		bb) neuere vom Landrath bewilligte ständige Bezüge . .	3315	—	—
		c) Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe 66 fl. 30 kr.			
		Tit. 2. Gehalts-Ergänzungs-Zuschüsse	37280	—	—
		Tit. 3. Beiträge zur Haltung von Schulgehilfen:			
		a) die bisherigen Beiträge	845	—	—
		b) Beiträge für die zum Kriegsdienste einberufenen Schullehrer	355	—	—
		Tit. 4. Besondere Unterstützungen:			
		a) für das active Lehrpersonal sowie für die Schullehrer-Relicten	3500	—	—
		Latus	64149	55	1

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	hl.
III.	1.	Uebertrag	64149	55	1
		b) für Lehrer, welche zum Kriegsdienst einberufen sind, und deren Angehörige	1000	—	—
		Tit. 5. — — — — —	—	—	—
		Tit. 6. Beiträge an Gemeinden für Schulhaus-Neubauten .	6400	—	—
		Tit. 7. Ständige Bau-Ausgaben	34	—	—
		Tit. 8. Prüfungs- und Aufsichtskosten:			
		a) Diäten der Districts-Schulinspectoren für die Vornahme der gewöhnlichen Schulvisitationen	3500	—	—
		b) für außerordentliche Schulvisitationen	1000	—	—
		c) für Schulvisitationsprotokoll-Formulare	100	—	—
		Tit. 9. Pensionen und Alimentationen:			
		a) zur Alimentation dienstunfähiger älterer Schullehrer, welche vor dem Entstehen des gesetzlichen Kreisvereines quiescirt wurden	3500	—	—
		b) Beitrag zum gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer:			
		aa) aus Kreisfonds	11000	—	—
		bb) aus Centralfonds	16626	40	—
		c) Beitrag an denselben Verein für dienstuntauglich gewordene Verweser und Gehilfen:			
		aa) aus Kreisfonds	186	40	—
		bb) aus Centralfonds	373	20	—
		d) Beitrag an die Schullehrer-Wittwen- und Waisencasse von Schwaben und Neuburg	5400	—	—
		e) weitere Beiträge an dieselbe Casse	1350	—	—
		Tit. 10. Unterstützung dürftiger Schulamts-Zöglinge:			
		a) männlicher Schullehrlinge	3000	—	—
		b) weiblicher Schulpräparandinnen und Exspectantinnen . .	700	—	—
		c) Beitrag zum Unterhalt des protestantischen Präparandinnen- und Lehrer-Seminars in Memmingen	400	—	—
		Summe §. 1.	118720	35	1

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	hl.
III.	2.	**Isolirte Lateinschulen:**			
		Tit. 1. Exigenzzuschüsse aus der Kreis-Schuldotation:			
		an die Lateinschule in Günzburg	300	—	—
		Lindau	100	—	—
		Memmingen	1730	—	—
		Nördlingen	2513	5	—
		Oettingen	2100	—	—
		Wallerstein	72	—	—
		Tit. 2. Prüfungskosten	100	—	—
		Summe §. 2.	6915	5	—
	3.	**Taubstummen-Anstalten:**			
		Tit. 1. Dotationsbeiträge:			
		a) für das Taubstummeninstitut in Augsburg	791	—	—
		b) " " " " " Dillingen	150	—	—
		Tit. 2. Freiplätze für Zöglinge in solchen Anstalten:			
		a) für Knaben im Taubstummeninstitute zu Augsburg . .	1430	—	—
		b) für Mädchen " " " zu Dillingen . .	1150	—	—
		c) im Central-Taubstummeninstitut zu München	125	—	—
		Summe §. 3.	3646	—	—
	4.	**Blinden-Institute:**			
		Tit. 1. — — — — —	—	—	—
		Tit. 2. Freiplätze für Zöglinge im Central-Blindeninstitute zu München	375	—	—
		Summe §. 4.	375	—	—
	5.	**Anstalten für krüppelhafte Kinder:**			
		Tit. 1. — — — — —	—	—	—
		Tit. 2. Freiplätze für Zöglinge in der Anstalt für krüppelhafte Kinder in München	520	—	—
		Summe §. 5.	520	—	—

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	hl.
III.	6	Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten, speciell für die weibliche Jugend:			
		Aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars:			
		a) für das Institut der englischen Fräulein in Günzburg .	500	—	—
		b) „ „ „ „ „ „ in Neuburg .	870	—	—
		Summe §. 6.	1370	—	—
	7	Sonstige Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten:			
		Tit. 1. Pfarrwaisenanstalt in Windsbach	100	—	—
		Summe §. 7.	100	—	—
	8	Stipendien	—	—	—
		Summe §. 8.	—	—	—
	9	Uebrige Ausgaben:			
		Tit. 1. Zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern	300	—	—
		Tit. 2. Beitrag zum naturhistorischen Verein von Schwaben und Neuburg	300	—	—
		Tit. 3. Beitrag zum Unterhalte der Kreisbibliothek	300	—	—
		Tit. 4. Beitrag zum germanischen Museum in Nürnberg . .	100	—	—
		Summe §. 9	1000	—	—
	10	Reservefond für Erziehung und Bildung . . .	2980	—	—
		Summe §. 10	2980	—	—
		Summe Cap. III	135626	40	1
IV.		Auf Industrie und Cultur.			
	1	Gewerblicher Unterricht:			
		Tit. 1. Zuschuß zu den Kosten der Industrieschule in Augsburg	2000	—	—
		Latus	2000	—	—

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	hl.
IV.	1.	Uebertrag	2000	—	—
		Tit. 2. Gewerbschulen:			
		a) Kreisgewerbschule in Augsburg	12973	42	2
		b) Uebrige Gewerbschulen:			
		in Kaufbeuern	3702	2	—
		in Kempten	4200	25	—
		in Lindau	2248	30	—
		in Memmingen	1470	—	—
		in Neuburg	1650	—	—
		in Nördlingen	4549	25	—
		c) Theuerungszulagen für die Lehrer an den Gewerbschulen	8142	40	2
		Tit. 3. Zuschuß zur Förderung gewerblicher Fortbildungsschulen einschließlich der Baugewerkschule	4000	—	—
		Summe §. 1.	44936	45	—
	2.	Landwirthschaftlicher Unterricht:			
		Exigenz der Ackerbauschule in Ramhof	2019	—	—
		Summe §. 2.	2019	—	—
	3.	Uebrige Ausgaben für gewerblichen und landwirthschaftlichen Unterricht:			
		Tit. 1. Diäten und Reisekosten der Prüfungscommissäre . .	450	—	—
		Tit. 2. Zuschuß zu dem Pensions- und Unterstützungsfond für dienstunfähige Lehrer der Gewerbschulen und deren Relicten .	4900	—	—
		Tit. 3. — — — — — —	—	—	—
		Tit. 4. Stipendien für Studierende, Schüler und Eleven			
		a) der polytechnischen Schule, der Industrieschule und des Realgymnasiums	400	—	—
		b) der Central-Landwirthschaftsschule in Weihenstephan . .	150	—	—
		Summe §. 3.	5900	—	—

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	hl.
VI.	4.	**Besondere Ausgaben für Industrie:**			
		Tit. 1. — — — — —	—	—	—
		Tit. 2. Beitrag an die Gewerbe- und Handelskammer . .	530	—	—
		Summe §. 4.	530	—	—
	5.	**Besondere Ausgaben für Culturzwecke:**			
		Tit. 1. — — — — —	—	—	—
		Tit. 2. Beitrag zur Exigenz des landwirthschaftlichen Kreis-Comités	7000	—	—
		Tit. 3. — — — — —	—	—	—
		Tit. 4. Beiträge für sonstige Culturzwecke: Zur Räumung der Kanäle und Gräben, dann zur Unterhaltung von Wegen im Donaumoose	2000	—	—
		Summe §. 5.	9000	—	—
		Summe Cap. IV	62385	45	—
V.		**Auf Gesundheit.**			
	1.	— — — — — —	—	—	—
	2.	Zuschuß zur Gebäranstalt in München wegen Benützung derselben zum Unterrichte der schwäbisch-neuburgischen Hebammenschülerinnen	500	—	—
		Summe Cap. V	500	—	—
VI.		**Auf Wohlthätigkeit.**			
	1.	— — — — — —	—	—	—
		Summe §. 1.	—	—	—
	2.	**Kreis-Irren-Anstalt in Irrsee:**			
		a) für den Betrieb einschließlich der Landbauunterhaltungskosten	8000	—	—
		b) zur Dotation eines Neubaues	50000	—	—
		Summe §. 2.	58000	—	—

Vortrag.			Festgesetzter Betrag.		
Cap.	§.		fl.	kr.	hl.
VI.	3	Sonstige Kranken-Anstalten:			
		Tit. 1. — — — — —	—	—	—
		Tit. 2. An die Augenheilanstalt des Dr. Schauber in Augsburg	400	—	—
		Tit. 3. An die Reisinger'sche Heilanstalt daselbst	300	—	—
		Tit. 4. — — — — —	—	—	—
		Tit. 5. a) an die Krieger'sche orthopädische Anstalt in München	100	—	—
		b) an die Hessing'sche „ „ in Göggingen	200	—	—
		Tit. 6. An die Anstalt für Unheilbare in Schweinspoint . .	350	—	—
		Summe §. 3.	1350	—	—
	4	— 6. — — — — —	—	—	—
	7	Beiträge an Anstalten für Blödsinnige:			
		a) Für Zöglinge in der Cretinenanstalt in Eggsberg . .	600	—	—
		b) Unterstützung der Blödenanstalt in Neuenbettelsau . .	100	—	—
		c) Für die weibliche Cretinenanstalt zu Glött	400	—	—
		Summe §. 7.	1100	—	—
	8	Ausgaben für verwahrloste und verlassene Kinder:			
		a) An das Institut für verwahrloste Knaben in Ottobeuern	2700	—	—
		b) „ „ „ „ „ Mädchen in Wörrishofen	1870	—	—
		c) Zur Unterbringung von Kindern protestantischer Confession in Rettungshäusern	200	—	—
		Summe §. 8.	4770	—	—
	9	und 10. — — — — —	—	—	—
	11	Sonstige Ausgaben für Wohlthätigkeit.			
		Tit. 1. Beitrag zur Beschäftigungs- und Suppenanstalt in Altenberg	400	—	—
		Tit. 2. Beitrag zur Einführung des Strohflechtens im Donau-Moose	100	—	—
		Summe §. 11.	500	—	—
		Summe Cap. VI	65720	—	—

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	hl.
VII.		Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau.			
	1	Beiträge zu den Districtsstraßen	18000	—	—
	2	Für den Uferschutz an Flüssen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen, nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852	22000	—	—
		Summe Cap. VII	40000	—	—
VIII		Uebrige Kreis-Ausgaben.			
		Beitrag für den Landesverein der bayerischen Feuerwehren . .	200	—	—
		Summe Cap. VIII	200	—	—
IX.		Allgemeiner Reservefond	3441	33	1
		Summe Cap. IX	3441	33	1
		Summe der Kreis-Ausgaben	314810	28	2
		II. Abschnitt.			
		Kreis-Einnahmen.			
I.		Zuschüsse aus der Staatscasse.			
		A. Zuschüsse aus Centralfonds für die deutschen Schulen und für die isolirten Lateinschulen.			
	1.	Die auf speciellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundations- und Dotations-Beiträge	5056	11	1
	2.	Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe 66 fl. 30 kr.	—	—	—
	3.	Leistungen für ständige Bauausgaben	34	—	—
	4.	Budgetmäßige Kreisschuldotation	39133	34	1
	5.	Zur Ergänzung des Einkommens der Schullehrer nach dem Gesetz vom 10. November 1861 die bisherigen Congrualzuschüsse .	19833	52	—
		Latus	64057	37	2

Vortrag.			Festgesetzter Betrag.		
Cap.	§.		fl.	kr.	hl.
		Uebertrag	64057	37	2
	6.	Zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, welche bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt wurden	3500	—	—
	7.	Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer, Verweser und Gehilfen . .	17000	—	—
	8.	Für außerordentliche Schulvisitationen	1000	—	—
		B. Zuschüsse aus Central-Fonds für Industrie und Cultur.			
	9.	Auf Landescultur und landwirthschaftliche Interessen	1500	—	—
		Summe Cap. I.	87057	37	2
II.		Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden	—	—	—
		Summe Cap. II.	—	—	—
III.		Zuschüsse aus sonstigen Einnahmsquellen.	—	—	—
		Summe Cap. III.	—	—	—
IV.		Kreisumlage zu 15 Procent von der Steuerprincipalsumme nach Abzug von 2 Procent für Rückstände und Nachlässe im Nettobetrage von	213752	51	—
		Summe Cap. IV.	213752	51	—
V.		Activreste der Kreisfonds aus den Vorjahren .	14000	—	—
		Summe Cap. V.	14000	—	—
		Summe der Kreis-Einnahmen	314810	28	2

Bekanntmachung,

die Hauptrechnung der allgemeinen Immobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt pro 18$\frac{69}{70}$ betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nach gesetzlicher Vorschrift wird hiemit die Hauptrechnung über den Stand der Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheines für das Versicherungsjahr 18$\frac{69}{70}$ nebst den Nachweisungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aus der Rechnung gehen folgende summarische Resultate hervor.

I.

Die Versicherungssumme ist im Jahre 18$\frac{69}{70}$ um 26'695,720 fl. gestiegen und hat am letzten September 1870 die Höhe von

1,194'069,885 fl. erreicht, wovon der

I.	Classe	486'761,380 fl.
II.	"	391'998,355 "
III.	"	66'232,650 "
IV.	"	249'077,500 "

angehören.

II.

Im Versicherungsjahre 18$\frac{69}{70}$ wurden 1960 Mitglieder der Anstalt durch 916 Brandfälle beschädiget.

Es ergibt sich daher gegenüber dem Vorjahre eine Minderung von 294 Brandfällen und 843 Beschädigten.

Die eigentliche Veranlassung des Brandes ist bei 465 Fällen unbekannt geblieben; 79 Brände sind durch Blitz, 82 durch fehlerhafte Bauart, 87 durch Fahrlässigkeit und 14 durch Selbstentzündung herbeigeführt worden. In 189 Fällen — gegen das Vorjahr um 36 weniger — ist die Brandstiftung wahrscheinlich gemacht.

Die Brandentschädigungen betragen für 18$\frac{69}{70}$ — 1'939,742 fl. 28 kr. somit im Vergleiche zu jenen für 18$\frac{68}{69}$ um 436,927 fl. 6 kr. weniger.

III.

Die Hauptrechnung selbst mit sämmtlichen Nachweisungen wird in einer besonderen Beilage des Regierungsblattes nachfolgen, sobald deren gleichzeitig angeordneter Abdruck vollendet sein wird.

Die zur Deckung der hierin vorgetragenen Ausgaben, dann zur vorschriftsmäßigen Ergänzung des Vorschußfondes erforderlichen Beitragsgrößen für das Versicherungsjahr 18$\frac{69}{70}$ berechnen sich nach dem durch Art. 59 des Feuerversicherungs-Gesetzes vom 28. Mai 1852 gegebenen Concurrenz-Verhältnisse in der

I.	Classe	auf	8	kr.	—	hl.
II.	"	"	9	"	3	"
III.	"	"	13	"	—	"
IV.	"	"	14	"	3	"

vom Hundert der Versicherungssumme, wozu bei den Gebäuden mit feuergefährlichen Anlagen noch der Concurrenz-Beischlag nach Maßgabe des Art. 61 l. c. kommt.

Die k. Regierungen der sieben Kreise diesseits des Rheines, sowie die untergeordneten mit Führung der Brand-Assecuranzcassen betrauten Aemter haben hiernach die entsprechenden Einleitungen behufs der Erhebung des Gesammtausschlages mit Beachtung der Vorschriften des Art. 67 Abs. 2 l. c. sofort zu treffen.

München, den 27. April 1871.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Braun.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
v. Cetto.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 19. April l. Js. den kgl. Kämmerer und Geheimen Legationsrath Alfred Freiherrn von Bibra zu Allerhöchst Ihrem Ministerresidenten bei der schweizerischen Eidgenossenschaft zu ernennen;

unter'm 26. April l. Js. vom 1. Mai l. Js. an den Hauptzollamtsverwalter Paul Köhler in Mittenwald seinem Ansuchen entsprechend auf Grund des §. 22. lit. C der IX. Beilage zur Verfassung unter allerhuldvollster Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienstleistung für immer in den Ruhestand treten zu lassen, dann

unter'm 27. April l. Js. vom 1. Mai l. Js. anfangend zum Officianten der Polizeidirection München in provisorischer Eigenschaft den functionirenden Officianten Joseph Walch, dann

den Functionär der Polizei-Direction Otto Zeller aus Nördlingen zum functionirenden Officianten in widerruflicher Weise nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Entschließung vom 16. November 1862 zu ernennen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 17. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Hofgärten-Inspector Carl Effner das Ritterkreuz 1. Classe des kgl. Verdienstordens vom hl. Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unter'm 3. April l. Js. dem k. Hofofficianten Michael Gratzl in Rücksicht auf seine seit 50 Jahren mit Treue und Eifer geleisteten Dienste die Ehrenmünze des kgl. bayerischen Ludwigsordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich  Bayern.

№ 31.

München, Dienstag den 9. Mai 1871.

Inhalt:

Abschied

für den Landrath von Oberbayern über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 23. Januar bis 5. Februar 1871.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Oberbayern in seinen Sitzungen vom 23. Januar bis 5. Februar 1871 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreis-Anstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1869.

Die gemäß Art. 15 lit. b und c des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 dem Land-

rathe vorgelegten Rechnungen über die Kreisfonds und Kreisanstalten für das Jahr 1869 wurden von demselben ohne Erinnerung anerkannt, und deren Hauptergebnisse durch das Kreisamtsblatt von Oberbayern bereits veröffentlicht.

II.

Steuerprincipale für das Jahr 1871.

Gemäß §. 13 des Finanzgesetzes vom 18. Februar 1871, beziehungsweise gemäß §. 15 des Finanzgesetzes vom 16. Mai 1868 beträgt die Steuerprincipalsumme des Regierungsbezirkes von Oberbayern für das Jahr 1871 2,383,277 fl. 12 kr., wonach sich ein Steuerprocent auf 23,833 fl. — kr. berechnet.

III.

Bestimmung der Kreis-Ausgaben und der Kreis-Einnahmen für das Jahr 1871.

Dem vom Landrathe geprüften Voranschlage der Kreisausgaben und Kreiseinnahmen ertheilen Wir in den in der Beilage enthaltenen Sätzen Unsere Genehmigung.

IV.

Auf die bei Prüfung des Voranschlages der Kreisausgaben und Kreiseinnahmen für das Jahr 1871 erfolgten Aeußerungen und Anträge des Landrathes ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1) Wir genehmigen, daß nach Antrag des Landrathes das von ihm bewilligte Nachtrags-Postulat von 2391 fl. 46¼ kr. für den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähiger Schullehrer auf den Activrest pro 1869 übernommen werde.

2) Wir beauftragen Unsere Kreisregierung, den Antrag des Landrathes auf Herbeiführung einer Vereinigung der verschiedenen Privatvereine zur Unterstützung der dienstunfähigen Lehrer und der Lehrer-Relicten, insoweit eine solche möglich und gesetzlich zulässig ist, in nähere Erwägung zu ziehen.

3) Wir genehmigen, daß nach Antrag des Landrathes zum Zwecke der Aufbesserung der Schulgehilfen-Gehalte bis zu 250 fl. — vorbehaltlich des Wegfalls dieser Kreis-Unterstützung im Falle der gesetzlichen Erhöhung der Gehilfengehalte — der Betrag von 8000 fl. in das Kreisbudget eingestellt und es Unserer Kreisregierung überlassen werde, mit Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse einen Theil dieser Summe zur Erhöhung des den Lehrern gesetzlich zukommenden Verpflegungs-Aversums zu verwenden.

4) Den Wunsch des Landrathes, es möge der Turnunterricht wenigstens in den Volksschulen der Städte und Märkte als obligat erklärt werden, werden Wir in nähere Erwägung ziehen lassen.

5) Die Errichtung eines Lehrerinnen-Seminars ist vorwiegend für den Regierungs-

bezirk von Oberbayern, in welchem die Verwendung von weiblichen Lehrkräften, insbesondere der weltlichen Lehrerinnen, die größte Ausdehnung gewonnen hat, ein Bedürfniß.

Dem Antrage des Landrathes auf baldige Errichtung von staatlichen Lehrerinnen-Seminarien vermögen Wir deshalb und im Hinblicke auf die dermalige Finanzlage des Landes zur Zeit nicht zu entsprechen.

Wir beauftragen vielmehr Unsere Kreis-Regierung unter Hinweisung auf die Normativ-Entschließung Unseres Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 5. Mai 1868, die Bildung der Lehrerinnen betr., das erwähnte Postulat in die Propositionen zum Kreisbudget pro 1872 neuerlich einzustellen.

6) Bezüglich des Antrages des Landrathes, den Zinsfuß aller bei Privaten anliegenden Capitalien des allgemeinen deutschen Schulfondes auf 5% zu erhöhen, weisen Wir Unsere Kreisregierung, Kammer des Innern von Oberbayern an, den entsprechenden Vollzug der desfalls ohnehin bereits bestehenden Anordnungen zu überwachen.

7) Dem Beschlusse des Landrathes, für die Gründung eines neuen Volkskindergartens für die niedern Classen in der Sanct-Anna-Vorstadt zu München einen Zuschuß von 200 fl. aus dem Reservefond zu entnehmen, insoweit derselbe nicht vergriffen sein wird, ertheilen Wir gerne Unsere Genehmigung.

8) Wir genehmigen, daß, dem Antrage des Landrathes entsprechend, den Lehrern der Kreisackerbauschule in Schleißheim, Joseph Anselm und Wilhelm Bischoff, für das Jahr 1868 nachträglich eine Theuerungszulage und zwar Ersterem eine solche im Betrage von 175 fl., Letzterem im Betrage von 200 fl. gewährt und die Gesammtsumme von 375 fl. dem Activreste der Kreisfondsrechnung pro 1869 entnommen werde.

9) Dem Beschlusse des Landrathes, den Functionsbezug des katholischen Religionslehrers an der Kreisgewerbschule in München auf den Jahresbetrag von 800 fl. zu erhöhen und demzufolge den Etat der genannten Anstalt für das Jahr 1871 auf die Summe von 16,173 fl. 54 kr. festzustellen, ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

10) Für die Bereitwilligkeit, womit der Landrath auch für das Jahr 1871 zur Förderung der Industrie und Cultur die nöthigen Mittel gewährte, drücken Wir demselben gerne Unsere Anerkennung aus.

11) Dem Antrage des Landrathes entsprechend werden Wir über die Errichtung einer Gewerbschule in dem Umfange der beiden Bezirksgerichtssprengel von Traunstein und Wasserburg durch Unsere Kreisregierung die nöthigen Erhebungen pflegen und die Ergebnisse derselben mit den geeigneten weiteren Vorschlägen dem Landrathe bei seiner nächsten Versammlung mittheilen lassen.

12) Dem Antrage des Landrathes, den Fond des Maximilians-Hilfsmagazins zum Grundstocke einer Kreiscreditcasse zu verwenden, vermögen Wir eine Folge nicht zu geben.

13) Dem Beschlusse des Landrathes, dem allgemeinen deutschen Invalidenfond die Summe von 10,000 fl. aus Kreisfonds, und zwar aus dem vorjährigen Activreste zuzuwenden, ertheilen Wir unter wohlgefälliger Anerkennung der durch diesen Beschluß bewiesenen edlen Gesinnung gerne Unsere Genehmigung.

14) Dem Antrage des Landrathes, die Renten des von dem Reichsrathe Ritter J. A. von Maffei der Kreisirrenanstalt von Oberbayern vermachten Legates von 20,000 fl. vorläufig soweit als nothwendig dem Unterstützungsfonde zur Unterbringung von Irren armer Gemeinden in die oberbayerische Kreis-Irrenanstalt zuzuwenden, den Rest aber zu admassiren, ertheilen Wir gleichfalls Unsere Genehmigung.

15) Wir beauftragen Unsere Kreis-Regierung, Kammer des Innern, dem Landrathe, dem von ihm desfalls gestellten Wunsche entsprechend, bei der Mittheilung der Aufschlüsse, welche über die Verhältnisse der Districte zum Zweck der Vertheilung der Kreisfondszuschüsse zur Unterhaltung der Districtsstraßen gegeben werden, in Zukunft auch die Uebersicht der Länge der Districtsstraßen in den einzelnen Districten zukommen zu lassen.

V.

Auf die außerdem erfolgten Anträge und Aeußerungen des Landrathes erwidern Wir Folgendes:

1) Dem Antrage des Landrathes, daß den Acten über die Wahl der Vertreter sowohl des großen Grundbesitzes, als auch der wirklichen selbstständigen Pfarrer die Belege über rechtzeitige Ladung der Wahlberechtigten beigelegt werden möchten, wird Unsere Kreisregierung, Kammer des Innern, in Zukunft entsprechen.

2) Die von dem Landrathe angeregte Correction der Isar von der neuen Eisenbahnbrücke bei Großhessellohe abwärts bis zum sogenannten Auer Senkbaume auf Rechnung der Centralfonds werden Wir nach den Bestimmungen des Uferschutzgesetzes vom 28. Mai 1852 in Erwägung ziehen lassen, wenn der Floßfahrt Hindernisse entgegentreten, welche durch andere Mittel nicht beseitigt werden können.

3) Nachdem der Landrath die Wiederaufnahme der Vorarbeiten zur Correction der Ache, dann die sofortige Inanspruchnahme der betheiligten Gemeinden und des Districtes beantragt hat, wird Unsere Kreisregierung, Kammer des Innern, die desfalls erforderlichen Einleitungen treffen.

Indem Wir dem Landrathe gegenwärtigen Abschied ertheilen, eröffnen Wir ihm gerne

neuerdings Unsere wohlgefällige Anerkennung seiner eifrigen Förderung der Kreisinteressen und erwidern die Uns kundgegebenen Gesinnungen treuer Anhänglichkeit mit der Versicherung Unserer besonderen Königlichen Huld und Gnade.

München, den 25. April 1871.

Ludwig.

v. Braun. v. Fischer, Staatsrath. v. Schubert, Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl
der Generalsecretär,
Ministerialrath
von Du Bois.

Uebersicht

der Kreis-Ausgaben und der Kreis-Einnahmen des Regierungsbezirkes von Oberbayern für das Jahr 1871.

Cap	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	hl.
		I. Abschnitt.			
		Kreis-Ausgaben.			
I.		Auf Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen	6033	42	—
		Summe Cap. I.	6033	42	—

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	hl.
II.		**Bedarf des Landrathes.**			
	1.	Diäten und Reisekosten der Landrathsmitglieder	1582	—	—
	2.	Diäten und Reisekosten der Mitglieder des Landrathsausschusses	100	—	—
	3.	Regiekosten	500	—	—
		Summe Cap. II.	2182	—	—
III.		**Auf Erziehung und Bildung.**			
	1.	**Deutsche Schulen.**			
		Tit. 1. Ständige Bezüge des Lehrerpersonales:			
		a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars . .	4407	9	3
		b) aus der Kreisschuldotation	10312	12	—
		c) Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe . . . . 220 fl.			
		Tit. 2. Gehalts-Ergänzungs-Zuschüsse	18382	58	—
		Tit. 3. Beitrag			
		a) zur Haltung von Schulgehilfen	5823	54	—
		b) zur Aufbesserung der Gehalte der Schulgehilfen von 200 fl. auf 250 fl.	8000	—	—
		Tit. 4. Besondere Remunerationen und Unterstützungen für das active Lehrerpersonal:			
		a) Functions-Remunerationen	3500	—	—
		b) besondere Unterstützungen	5000	—	—
		Tit. 5. Allgemeine Beiträge an Schulcassen:			
		a) Zuschüsse an weibliche Klosterschulen	6178	3	1
		b) Allgemeine Zuschüsse überhaupt:			
		α) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Aerars .	2415	48	—
		β) aus allgemeinen Kreisfonds	32814	—	—
		Tit. 6. Beiträge für Realexigenz der Schulen und für Schulhausneubauten:			
		a) Real-Exigenz-Beiträge:			
		α) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars	709	7	—
		β) aus allgemeinen Kreisfonds	1249	54	—
		b) Beiträge zu Schulhaus-Neubauten	41800	—	—
		Latus	140593	6	—

Vortrag.			Festgesetzter Betrag.		
Cap.	§.		fl.	kr.	hl.
III.	1.	Uebertrag	140593	6	—
		Tit. 7. Ständige Bauausgaben	27	—	—
		Tit. 8. Prüfungs- und Aufsichtskosten:			
		a) Diäten der Districts-Schul-Inspectoren für die Vornahme der gewöhnlichen Schulvisitationen	2500	—	—
		b) für außerordentliche Schulvisitationen	1000	—	—
		Tit. 9. Pensionen und Alimentationen:			
		a) zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, welche schon vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt worden sind	4870	-	—
		b) Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer:			
		α) aus Centralfonds	21000	—	—
		β) aus Kreisfonds	15672	—	—
		c) Unterhaltsbeiträge für Schullehrer-Relicten	4000	—	—
		d) Beitrag an die Schullehrer-Wittwen- und Waisencassen von Oberbayern	3900	—	—
		Tit. 10. Unterstützung für dürftige Schulamtszöglinge und Schulpraktikanten:			
		a) für Schulpräparanden	5000	-	—
		b) für Praktikanten	2000	—	—
		Tit. 11. Uebrige Ausgaben:			
		a) Umzugskosten-Entschädigung des Lehrerpersonals	1000	—	—
		b) zur Gründung von Conferenz-Bibliotheken	1218	-	—
		c) fundationsmäßiges Reichniß des Staatsärars für die Feiertagsschule in München	250	—	—
		d) desgleichen zur Entschädigung der Feiertagsschule in München für die lithographische Anstalt	1200	—	—
		e) zur Unterstützung armer Schulkinder	22	—	—
		Summe §. 1.	204252	6	—
	2.	Isolirte Lateinschulen.			
		Tit. 1. a) Exigenz-Zuschuß aus der Kreisschuldotation für die Lateinschule in Burghausen	1502	51	—
		Latus	1502	51	—

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	hl.
III.	2.	Uebertrag	1502	51	—
		b) Sonstige Beiträge:			
		aa. für die Lateinschule in Burghausen	1575	—	—
		bb. " " " " Ingolstadt	4734	45	—
		Summe §. 2.	7812	36	—
	3.	Taubstummen-Anstalten.			
		Tit. 1. Dotations-Beiträge aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars	800	—	—
		Tit. 2. Freiplätze im Central-Taubstummen-Institut	750	—	—
		Summe §. 3.	1550	—	—
	4.	Blinden-Institute.			
		Tit. 1. — — — — —	—	—	—
		Tit. 2. Freiplätze im Central-Blinden-Institute	750	—	—
		Summe §. 4.	750	—	—
	5.	Anstalten für krüppelhafte Kinder.			
		Tit. 1. — — — — —	—	—	—
		Tit. 2. Freiplätze in der Anstalt zu München	670	—	—
		Summe §. 5.	670	—	—
	6.	Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten speciell für die weibliche Jugend.			
		a) Beiträge aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars	1544	—	—
		b) Beiträge aus der Kreisschuldotation	3498	—	—
		Summe §. 6.	5042	—	—
	7.	Sonstige Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten.			
		Freiplätze im Erziehungsinstitut für Studierende in München für oberbayerische Zöglinge	1200	—	—
		Summe §. 7.	1200	—	—

Vortrag.			Festgesetzter Betrag.		
Cap.	§.		fl.	kr.	hl.
III.	8	— — — — — —	—	—	—
		Summe §. 8.	—	—	—
	9	Uebrige Ausgaben.			
		Tit. 1 und 3. — — — — —	—	—	—
		Tit. 2. Beitrag zum historischen Verein für Oberbayern . .	500	—	—
		Tit. 4. Beitrag zum germanischen Museum in Nürnberg . .	200	—	—
		Summe §. 9.	700	—	—
	10	Reservefond für Erziehung und Bildung . . .	3000	—	—
		Summe §. 10.	3000	—	—
		Summe Cap. III.	224976	42	—
IV.		Auf Industrie und Cultur.			
	1.	Gewerblicher Unterricht.			
		Tit. 1. Zuschuß zu den Kosten der Industrieschule in München	2000	—	—
		Tit. 2. Gewerbschulen:			
		a) Kreisgewerbschule in München	16173	54	—
		b) Uebrige Gewerbschulen:			
		aa. in Freising	10756	30	—
		bb. in Ingolstadt	3826	—	—
		Tit. 3. Allgemeine gewerbliche Fortbildungsschulen, inclus. der Baugewerkschulen:			
		a) Unterstützung gewerblicher Fortbildungsschulen	10000	—	—
		b) Baugewerkschule in München	2700	—	—
		Tit. 4. Besondere Schulen zur Entwickelung einzelner Industrie-Zweige:			
		a) für die Zeichnungsschule in Oberammergau	344	—	—
		b) für die Zeichnungsschule in Berchtesgaden und die dortige Holzwaaren-Industrie	800	—	—
		c) für die Kunstschule für Mädchen in München	600	—	—
		Summe §. 1.	47200	24	—

Vortrag.			Festgesetzter Betrag.		
Cap.	§.		fl.	kr.	hl.
IV.	2.	**Landwirthschaftlicher Unterricht.**			
		Tit. 1. Kreisackerbauschule in Schleißheim	6980	—	—
		Tit. 2. — — — — —	—	—	—
		Tit. 3. Landwirthschaftliche Fortbildungsschulen	5000	—	—
		Summe §. 2.	11980	—	—
	3.	**Uebrige Ausgaben für den gewerblichen und landwirthschaftlichen Unterricht.**			
		Tit. 1. Diäten und Reisekosten der Prüfungs- und Visitations-Commissäre	300	—	—
		Tit. 2. Zuschuß zu dem Pensions- und Unterstützungsfond der Lehrer an den Gewerb- und Landwirthschafts-Schulen, sowie deren Relicten	3295	—	—
		Tit. 3. — — — — —	—	—	—
		Tit. 4. Stipendien für Studierende, Schüler und Eleven:			
		a) an der Industrieschule in München	600	—	—
		b) am Realgymnasium in München	300	—	—
		c) an den Gewerbschulen	750	—	—
		d) an der landwirthschaftlichen Centralschule in Weihenstephan	250	—	—
		e) an der Kreisackerbauschule in Schleißheim	560	—	—
		Summe §. 3.	6055	—	—
	4.	**Besondere Ausgaben für Industrie.**			
		Tit. 1. 3. 4. — — — —	—	—	—
		Tit. 2. Beitrag an die Gewerbe- und Handelskammer . .	400	—	—
		Tit. 5. Stipendien für Hebung der kunstmäßigen Holzschnitzerei in den Bezirken Werdenfels und Berchtesgaden	1200	—	—
		Summe §. 4.	1600	—	—
	5.	**Besondere Ausgaben für Culturzwecke.**			
		Tit. 1. Beitrag zur Förderung der Landwirthschaft überhaupt .	3200	—	—
		Tit. 2 und 3. — — — —	—	—	—
		Latus	3200	—	—

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	hl.
IV.	5.	Uebertrag	3200	—	—
		Tit. 4. Beiträge für sonstige Culturzwecke:			
		a) für Samenvertheilung	200	—	—
		b) Ermunterungsprämien für die Viehzucht	500	—	—
		c) für Verbesserung des Privatbeschälwesens und für einen Beschälermarkt mit Preisevertheilung	2200	—	—
		Summe §. 5.	6100	—	—
		Summe Cap. IV.	72935	24	—
V.		Auf Gesundheit.			
	1.	Remunerationen für praktische Aerzte in armen Gegenden	1000	—	—
		Summe Cap. V.	1000	—	—
		Auf Wohlthätigkeit.			
	1.	— — — — — —	—	—	—
	2.	Kreis-Irren-Anstalt:			
		Tit. 1. Für den Betrieb	20000	—	—
		Tit. 2. — — — — —	—	—	—
		Tit. 3. Für Verzinsung und Tilgung von Schulden	15200	—	—
VI.	3.	Sonstige Krankenanstalten:			
		Tit. 1. — — — — —	—	—	—
		Tit. 2. Für die Dr. Rothmund'sche Augenheilanstalt	300	—	—
		Tit. 3 und 4. — — — — —	—	—	—
		Tit. 5. An die Krieger'sche orthopädische Anstalt in München	500	—	—
		Tit. 6. — — — — —	—	—	—
		Tit. 7. An die Dr. Hauner'sche Kinderheilanstalt in München	600	—	—
	4.	— — — — — —	—	—	—
	5.	Gebär-Anstalt in München	7000	—	—
	6.	— — — — —	—	—	—
		Latus	43600	—	—

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	hl.
VI.		Uebertrag	43600	—	—
	7.	**Beiträge zu den Anstalten für Blödsinnige.**			
		Leistungen an die Heilanstalt für blödsinnige Kinder in Eggsberg	1000	—	—
	8.	**Ausgaben für verwahrloste und verlassene Kinder:**			
		Tit. 1. Beiträge zu den Rettungsanstalten:			
		a) Knabenrettungshaus in Andechs	1200	—	—
		b) Rettungshaus in Feldkirchen	300	—	—
		c) Knabenrettungshaus in Eschlbach	500	—	—
		d) Mädchenrettungshaus in Burghausen	500	—	—
		e) Rettungshaus in Freising	150	—	—
		f) " in Indersdorf	600	—	—
		g) " in Moosen bei Dorfen	500	—	—
		h) " in Garmisch	100	—	—
		Tit. 2. Unterstützung der Colonie Maxlried zur Unterbringung verwahrloster Kinder in Rettungshäusern	200	—	—
	9.	**Unterstützung gemeindlicher und districtiver Armenpflege.**			
		Unterstützung armer Gemeinden zur Unterbringung von Irren in der Kreis-Irrenanstalt	2500	—	—
	10	**Unterstützung von aus Straf- oder Polizei-Anstalten Entlassenen**	300	—	—
	11	**Sonstige Ausgaben auf Wohlthätigkeit.**			
		Tit. 1. — — — — —	—	—	—
		Tit. 2. Zur Errichtung einer Bewahranstalt für arme Schulkinder in Berchtesgaden	100	—	—
		Tit. 3. Beitrag zur Armenpflege in Garmisch	400	—	—
		Summe Cap. VI.	51950	—	—
VII.		**Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau.**			
	1.	Beiträge zu den Districtsstraßen	36000	—	—
		Latus	36000	—	—

Vortrag.			Festgesetzter Betrag.		
Cap.	§.		fl.	kr.	hl.
VII	1.	Uebertrag	36000	—	—
	2.	Für den Uferschutz an Flüssen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen, nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 . .	44000	—	—
	3.	Beiträge zu Brücken- und Wasserbauten, welche den Gemeinden obliegen	12000	—	—
		Summe Cap. VII.	92000	—	—
VIII		**Uebrige Kreisausgaben.**			
		Zur Förderung des Feuerlöschwesens	200	—	—
		Summe Cap. VIII.	200	—	—
IX.		Allgemeiner Reservefond	9317	56	1
		Summe Cap. IX.	9317	56	1
		Summe der Kreis-Ausgaben	460595	44	1
		II. Abschnitt.			
		Kreis-Einnahmen.			
I.		**Zuschüsse aus der Staatscasse.**			
		A. Zuschüsse aus Centralfonds für die deutschen Schulen und für die isolirten Lateinschulen.			
	1.	Die auf speciellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundations- und Dotationsbeiträge	11348	4	3
	2.	Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe 220 fl.	—	—	—
	3.	Leistungen für ständige Bau-Ausgaben	27	—	—
	4.	Budgetmäßige Kreisschuldotation	45301	20	—
	5	Zur Ergänzung des Einkommens der Schullehrer nach dem Gesetze vom 10. November 1861 die bisherigen Congrualzuschüsse	9121	—	—
	6.	Zur Unterstützung der dienstunfähigen älteren Schullehrer, welche bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt worden sind	4870	—	—
		Latus	70667	24	3

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	hl.
I.		Uebertrag	70667	24	3
	7.	Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer	21000	—	—
	8.	Für Vornahme außerordentlicher Schulvisitationen	1000	—	—
		B. Zuschüsse aus Centralfonds für Industrie und Cultur.			
		Auf Landescultur und landwirthschaftliche Interessen	1500	—	—
		Summe Cap. I.	94167	24	3
II.		Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden	—	—	—
		Summe Cap. II.	—	—	—
III.		Zuschüsse aus sonstigen Einnahmsquellen.			
		Die Renten des allgemeinen deutschen Schulfonds von Oberbayern nach Abzug der Verwaltungskosten	34099	56	—
		Summe Cap. III.	34099	56	—
IV.		Kreisumlage			
		zu $12\frac{1}{2}$ Procent von der Steuerprincipalsumme nach Abzug von 2 Procent für Rückstände und Nachlässe im Nettobetrage von	301685	10	—
		Summe Cap. IV.	301685	10	—
V.		Activreste der Kreisfonds aus den Vorjahren . .	30643	13	2
		Summe Cap. V.	30643	13	2
		Summe der Kreis-Einnahmen	460595	44	1

Bekanntmachung,

die V. Prämienziehung der 4procentigen bayerischen Prämien-Anleihe von 1866 betr.

Bei der heute stattgefundenen V. Prämienziehung der 4procentigen bayerischen Prämien-Anleihe von 1866, woran die am 1. März l. Js. gezogenen 33 Serien:

120. 241. 247. 283. 309. 390. 412. 432. 476. 490. 624. 674. 684. 848. 1019. 1094. 1096. 1152. 1349. 1362. 1632. 1634. 1644. 1873. 1980. 2001. 2100. 2152. 2184. 2218. 2440. 2586 und 2588.

Theil genommen haben, sind nachstehende Nummern mit den im Tilgungsplane festgesetzten Capitals- und Prämien-Beträgen gezogen worden:

Obligation	Nr.	12,027.	Betrag	175,000	fl.	=	100,000	Thlr.
„	„	57,575.	„	28,000	„	=	16,000	„
„	„	93,631.	„	10,500	„	=	6,000	„
„	„	81,681.	„	2,800	„	=	1,600	„
„	„	15,428.	„	1,400	„	=	800	„
„	„	93,646.	„	1,400	„	=	800	„
„	„	104,996.	„	1,400	„	=	800	„
„	„	109,156.	„	1,400	„	=	800	„
„	„	15,450.	„	700	„	=	400	„
„	„	33,660.	„	700	„	=	400	„
„	„	67,408.	„	700	„	=	400	„
„	„	68,063.	„	700	„	=	400	„
„	„	104,987.	„	700	„	=	400	„
„	„	110,877.	„	700	„	=	400	„
„	„	121,993.	„	700	„	=	400	„
„	„	129,369.	„	700	„	=	400	„

„	„	12,316.	14,135.	15,410.	15,421.	21,571.	21,579.	23,771.
„	„	24,469.	31,185.	33,698.	34,169.	34,188.	42,358.	54,692.
„	„	54,758.	54,776.	57,579.	57,599.	67,418.	81,567.	81,582.
„	„	81,671.	93,640.	100,015.	100,037.	104,959.	104,995.	
„	„	107,565.	107,575.	110,857.	110,861.	110,874.	110,892.	
„	„	110,896.	121,959.	121,963.	121,964.	129,358.		

Betrag je 350 fl. = 200 Thlr.

Alle übrigen in den obenaufgeführten Serien enthaltenen Prämien-Obligationen werden mit 175 fl. = 100 Thlr. eingelöst.

Die Zahlung der vorerwähnten Capitals- und Prämien-Beträge erfolgt vom 1. Juni l. Js. an bei allen k. bayerischen Staats-Schuldentilgungscassen, bei der k. Bank in Nürnberg und deren Filialen, bei dem Bankhause von Erlanger und Söhne in Frankfurt a./M. und bei der Direction der Disconto-Gesellschaft in Berlin gegen Ablieferung der Obligationen und der dazu gehörigen noch nicht verfallenen Zinscoupons nebst Talons.

Die Zahlung der mit 350 fl. = 200 Thlr. und mit 175 fl. = 100 Thlr. einzulösenden Obligationen kann übrigens auch durch die sämmtlichen k. bayerischen Rentämter, Kreiscassen und Oberaufschlagämter vermittelt werden.

Die Verzinsung der verloosten Obligationen hört mit dem 1. Juni l. Js. auf.

Vollständige Nummern-Verzeichnisse der zur Heimzahlung gelangenden Obligationen nebst beigesetzten Capitals- und Prämien-Beträgen sind vom 12. k. Mts. an bei den obengenannten Staats-Schuldentilgungs- und Bankcassen, sowie bei dem Bankhause von Erlanger und Söhne in Frankfurt a./M. und bei der Direction der Disconto-Gesellschaft in Berlin unentgeltlich zu haben.

Bei diesem Anlasse wird mit Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 8. Februar l. Js. (Reggsbl. S. 278) wiederholt bekannt gegeben, daß von den Obligationen der 4%igen bayerischen Prämien-Anleihe von 1866 noch zwei gefälschte mit

Serien-Nr.	379	Obligation-Nr.	18,911
" "	1883	" "	94,110

versehene Stücke sich im Umlaufe befinden.

Die Besitzer der mit obigen Nummern versehenen Prämienscheine werden daher wiederholt aufgefordert, dieselben ungesäumt der k. Staats-Schuldentilgungs-Hauptcasse in München behufs des Umtausches oder der Vergütung des Courswerthes, sowie aller Auslagen einzuliefern, weil außerdem die Besitzer der benannten Prämienscheine sich der Gefahr

aussetzen, weder die Bezahlung der im Wege der Verloosung auf die bezeichneten Nummern entfallenden Prämien, noch die treffende Capitals-Vergütung zu erhalten.

München, den 1. Mai 1871.

Königl. Bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

Freiherr von Lobkowitz.

Weichlein, Secretär.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 28. April l. Js. den Rentbeamten Otto Gründler von Heidenheim bei nachgewiesener durch Krankheit herbeigeführter Functionsunfähigkeit auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde unter Anerkennung seiner treu und eifrig geleisteten Dienste in den erbetenen definitiven Ruhestand treten zu lassen, dann

unter'm 1. Mai l. Js. den Kaufmann Paul Joseph Schruck in Bamberg, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, von der Stelle eines Assessors am Handelsgerichte Bamberg unter dem Ausdrucke der allerhöchsten Zufriedenheit mit seiner langjährigen treuen und ersprießlichen Dienstleistung zu entheben,

auf die hiedurch erledigte Stelle eines Handelsgerichts-Assessors den bisherigen Ergänzungsrichter, Kaufmann und Tabakfabricanten Theodor Groß dortselbst, zu berufen, und

zum Ergänzungsrichter am Handelsgerichte Bamberg den Kaufmann Friedrich Loé daselbst zu ernennen.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 22. April l. Js. dem k. preußischen Generallieutenant von Hanenfeldt, stellvertretenden Chef des großen Generalstabes, das Groß-Comthurkreuz,

dem k. preußischen Obersten von Sybow, Chef der geographisch-statistischen Abtheilung des großen Generalstabes, das Comthurkreuz, —

und dem k. preußischen Major Regely im 1. westpreußischen Grenadier-Regiment Nro. 6, aggregirt dem großen Generalstabe, das Ritterkreuz 1. Classe des Militär-Verdienstordens, — ferner

dem k. preußischen Vermessungs-Inspector

Kaupert das Ritterkreuz 1. Classe des Verdienstordens vom hl. Michael — allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 5. April l. Js. den Hauptmann Lothar von Reuß vom 4. Artillerie-Regiment König zur Belohnung seines tapferen Verhaltens im Gefechte bei Petit Bicetre am 19. September v. Js. von diesem Tage an zum Ritter des Militär-Max-Joseph-Ordens zu ernennen;

unter'm 18. April l. Js. dem Generalmajor und Brigadier Ferdinand Ritter von Malaisé vom Artillerie-Corps-Commando für ehrenvoll zurückgelegte fünfzig Dienstjahre das Ehrenkreuz des Ludwigsordens zu verleihen;

unter'm 21. April l. Js. dem Corporal Martin Dämpfling, — den Bombardieren Joseph Stetter — und Alois Ring, — dann den Unterkanonieren Joseph Bindorfer — und Michael Rummel vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des k. preußischen Eisernen Kreuzes 2. Classe zu ertheilen;

den Hauptmann Alfred von Meyer vom 9. Jäger-Bataillon in den Ruhestand zu versetzen;

den Unterlieutenant Michael Endres vom 4. Artillerie-Regiment König auf Nachsuchen von der Charge zu entheben;

dem pensionirten Unterlieutenant Michael Wüst die nachgesuchte Entlassung aus dem Militärverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

unter'm 22. April l. Js. dem Hauptmann August von Sutner, — dem Oberlieutenant Gottlob Hertel, — und dem Feuerwerker Georg Winter vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — dem Corporal Joseph Wagner vom 2. Artillerie-Regiment Brodesser, — dem Hauptmann Ferdinand Petri, — dem Unterlieutenant Friedrich Otto, — dem Feuerwerker Johann Bruckner, — den Corporalen Michael Schnös, — Michael Kuhn — und Johann Lüttig, — dann den Bombardieren Anton Stegmüller — und Nikolaus Uhrich vom 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter, — ferner dem Landwehr-Officiersaspiranten Adolph Lohr, — vom 4. Artillerie-Regiment König die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des königlich preußischen Eisernen Kreuzes 2. Classe zu ertheilen;

unter'm 23. April l. Js. den Hauptmann der Infanterie Rigas Euler-Chelpin vom 2. Armee-Divisions-Commando, bisher Adjutant des Generalmajors Albert Roth, zum Adjutanten des Obersten und Brigadiers Ritter von Täuffenbach zu ernennen;

den Oberlieutenant Theodor Berger vom

2. Infanterie-Regiment Kronprinz auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen.

Von Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit dem Kronprinzen von Preußen ist im Namen Seiner Majestät des Deutschen Kaisers, Königs von Preußen, durch Obercommando-Ordres vom 13. und 26. April l. Js. den nachgenannten Angehörigen des 2. bayerischen Armee-Corps in Anerkennung ihrer verdienstlichen Leistungen im Kriege gegen Frankreich das Eiserne Kreuz 2. Classe verliehen worden, nämlich:

vom Stabe des Armee-Corps:

dem Hauptmann der Infanterie Friedrich von Aufin:

vom Stabe der 3. Infanterie-Division:

dem Hauptmann der Infanterie und Adjutanten Arnulph Schenk, — dem Oberlieutenant der Cavalerie und functionirenden Adjutanten Gottlieb von Schwarz, — dem Oberlieutenant und Ordonanzofficier Ludwig von Grauvogl, nun Adjutant des Generalmajors und Brigadiers Freiherrn von und zu der Tann-Rathsamhausen, — dem Oberlieutenant à la suite und Ordonnanzofficier Leopold Freiherrn von Andrian-Werburg;

vom Stabe der 4. Infanterie-Division:

dem Hauptmann im Genie-Corps Maximilian Schwabl, — dem Oberlieutenant der Cavalerie und 2. Adjutanten Albert Schmidt, — dem Oberlieutenant der Infanterie und Ordonnanzofficier Wilhelm Freiherrn von Hertling, — dem Unterlieutenant der Cavalerie und Ordonnanzofficier Carl Horabam;

vom Stabe der 6. Infanterie-Brigade:

dem Hauptmann im Generalquartiermeister-Stab Maximilian Lutz;

vom Stabe der 7. Infanterie-Brigade:

dem Hauptmann im Generalquartiermeister-Stab Maximilian Giehrl, — dem Hauptmann der Infanterie und functionirenden Brigade-Adjutanten Heinrich Freiherrn von Reitzenstein;

vom Stabe der Uhlanen-Brigade:

dem Rittmeister und Brigade-Adjutanten Maximilian Marc, — dem Unterlieutenant der Cavalerie und Ordonnanzofficiere Günther von Lesuire;

vom 1. Infanterie-Regiment König:

dem Oberlieutenant und Bataillons-Adjutanten Georg Prand, — dem Sergeanten Johann Angermaier, — dem Vicecorporal Anton Zimmer, — dem Gefreiten Georg Weber, — den Gemeinen Mathias Hauser — und Simon Egger;

vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen

dem Major Carl Freiherrn von Crailsheim, — dem Stabshauptmann Franz

Goldschmidt, — dem Hauptmann Mathias Hildebrand, — dem Sergeanten Johann Dütsch, — den Corporalen Johann Baum, — Daniel Steinhauer, — Moritz Dorsch, — und Johann Höhn, — dem Vicecorporal Georg Schlembach, — dem Gefreiten Adam Lippert, — den Pionieren August Moock, — Carl Schüler — und Georg Hübschmann;

vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen:

den Hauptleuten Conrad Rosenschon, — Wilhelm Kerth — und Alois Hirschauer, — dem Oberlieutenant Alfred Döberlein, — dem Gefreiten Anton Eismann, — den Gemeinen Georg Söldner — und Joseph Zwick;

vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen:

den Majoren Maximilian Leichtenstern, — Joseph Curtius — und Carl Popp, — dem Hauptmann Eduard Gleichauf, — dem Oberlieutenant Joseph Waizmann, — den Unterlieutenants Gustav Körbler, nun Oberlieutenant im 3. Jäger-Bataillon — und Ludwig Schleicher, — dem Landwehr-Unterlieutenant Albrecht Krauß, — dem Feldwebel Xaver Wild, — den Sergeanten Johann Mayer, — Leonhard Rauh — und Georg Schramm, — den Corporalen Joseph Peter, — Heinrich Otto — und Albrecht Köppel, — dem Gefreiten Johann Greiner, — den Gemeinen Jacob Weiß, — Georg Geiß, — Johann Wunderlich — und Franz Spreng;

vom 9. Infanterie-Regiment Wrede:

den Majoren Sigmund Freiherrn Ebner von Eschenbach — und Hermann Weißmann, — den Hauptleuten Wilhelm Veith — und Jacob De Ahna, — dem Oberlieutenant und Bataillons-Adjutanten Anton Oelling, — den Feldwebeln Fidel Dorn, — Franz Mehler, — Franz Becker, — Ludwig Mohr — und Franz Schönhöfer, — den Sergeanten Georg Kiesel, — Georg Rothenhöfer — und Carl Beck, — dem Corporal Valentin Kolb, — den Gemeinen Joseph Karl — und Peter Ecker;

vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann:

dem Major Joseph von Gropper, — dem Stabshauptmann Friedrich Schilling, — dem Hauptmann Ludwig Winneberger, — dem Sergeanten Gustav Stahl, — dem Corporal, nun Landwehr-Officiersaspiranten, Leonhard Raimer, — dem einjährig Freiwilligen, nun Landwehr-Officiersaspiranten, Friedrich Pauer, — dem Gemeinen Joseph Plebl;

vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann:

dem Major Friedrich Freiherrn von Bibra, — dem Stabshauptmann Carl Sibin, — den Hauptleuten Christian Hüttner, — Anton Ertl — und Tobias Hacker,

den Oberlieutenants Sigmund Meisner, Bataillons-Adjutant, — Otto Walther — und Johann Hoch, — dem Landwehr-Unterlieutenant Theodor Merz, — den Feldwebeln Georg Veith, — Michael Eichenlaub, — Friedrich Ziegler — und Heinrich Ludwig, — den Sergeanten Anton Behringer — und Anton Guggenberger, — den Corporalen Andreas Deppisch, — Dominicus Babersbach, — Christoph Pretz, — Lorenz Kracker, — Carl Haberkorn — und Joseph Dobl, — den Gefreiten Andreas Raschbacher, — Georg Burckert — und Michael Mittermeyer, — dem Gemeinen Anton Höckmeyer;

vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen:

dem Major Johann Baur, — dem Stabshauptmann Stephan Pix, — dem Hauptmann Joseph von Preislinger, — dem Oberlieutenant Franz Fürholzer, Bataillons-Adjutant, — den Sergeanten Michael Rocka — und Johann Strauß, — den Corporalen Georg Weißbrod, — Johann Höfling, — Wilhelm Weigel — und Ludwig Braun, — den Gefreiten Leonhard Fischer, — Wilhelm Schmidt — und Wilhelm Flohr, — den Gemeinen Georg Schirmer, — Carl Dippel, — Johann Schäfer — und Conrad Lindner;

vom 3. Jäger-Bataillon:

dem Hauptmann Wilhelm Heerwagen, — dem Oberjäger Philipp Baier, — dem Secondjäger Friedrich Hunger, — dem Corporal Georg Rupp, — dem Gefreiten Joseph Schneider, — den Gemeinen Johann Hofmann — und Michael Fischer;

vom 5. Jäger-Bataillon:

dem Hauptmann Carl Hell, — dem Oberlieutenant Carl Leeb, — den Corporalen Carl Weil — und Carl Pömmerl, — den Gemeinen Christian Oberkircher, — Ludwig Stoffel — und Georg Lutz;

vom 6. Jäger-Bataillon:

dem Major Wilhelm Caries, — den Hauptleuten August von Schleich — und Ludwig Sckell, — den Secondjägern Joseph Baierweck — und Carl Hafner, — den Corporalen Johann Pfister — und Christoph Schröder, — dem Gemeinen Andreas Müller;

vom 8. Jäger-Bataillon:

den Hauptleuten Albert Freiherrn von Hirschberg — und Maximilian Freiherrn von Hertling, — dem Secondjäger Friedrich Sommer, — dem Corporal Rudolph Strauß, — dem Gefreiten Peter Brändl, — den Gemeinen Anton Eckel — und Lorenz Krug;

vom 10. Jäger-Bataillon:

dem Major Emil Freiherrn von Wulffen, dem Secondjäger Ignaz Renninger, —

dem Corporal Christian Adler, — den Gemeinen Jacob Schwager — und Lorenz Förster;

vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland:

dem Rittmeister Ferdinand Syller, — dem Corporal Andreas Wurmstein, — den Gemeinen Joseph Krauß — und Georg Hofmeister;

vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis:

dem Oberstlieutenant Emanuel Killani, — den Majoren Theodor Freiherrn Stromer von Reichenbach — und Thomas Grafen von Leiningen-Westerburg, — dem Oberlieutenant Maximilian Freiherrn von Schacky auf Schönfeld, — den Unterlieutenants Carl Freiherrn von Pechmann, — Julius Freiherrn von Falkenhausen — und Otto Freiherrn Kreß von Kressenstein, — den Corporalen Georg Bauer, — August Hofmann II — und Johann Dölfel, — dem Gefreiten Andreas Breitschopp, — dem Gemeinen Georg Bauer;

vom 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto:

dem Obersten Carl von Weinrich, — dem Oberstlieutenant Emil Fuchs, — dem Unterlieutenant Eugen Rosenbusch, — dem Profosen Georg Bergmann, — dem Trompeter Paul Mathes, — den einjährig Freiwilligen Franz Schneider, nun Landwehr-Officiersabspirant, — und Oscar Henigst, — dem Gemeinen Herrmann Weihnacht;

vom 1. Uhlanen-Regiment vacant Großfürst Thronfolger Nikolaus von Rußland:

dem Oberstlieutenant Joseph von Langenmantel, — dem Rittmeister Alfred Passavant, — dem Landwehr-Unterlieutenant Carl Freiherrn von Eichthal, — den Corporalen Johann Eggl — und Johann Vögle, — den Gemeinen Georg Haberl — und Georg Memmel;

vom 2. Uhlanen-Regiment König:

dem Unterlieutenant Martin Popp, — dem 2. Wachtmeister Michael Nether, — dem Corporal Johann Kestel, — den Gemeinen Georg Gunzelmann — und Friedrich Peugler;

vom 2. Artillerie-Regiment Brodesser:

dem Major Carl Hollenbach, — den Hauptleuten Theodor Freiherrn von Zu Rhein — und Joseph Hasselwander, — den Oberlieutenants Adam Betzel, Bataillons-Adjutant, — Ludwig Schuster — und Hermann Schweninger, — den Oberfeuerwerkern Joseph Kornel, — Franz Lell, — Peter Seipel — und Sebastian Schuhmann, — den Feuerwerkern Johann Steinberger — und Wolfgang Bleier, — dem Bombardier Carl Albrecht, — dem Fahrkanonier Heinrich Götz;

vom 4. Artillerie-Regiment König:

dem Obersten Nepomuk Freiherrn von Müller, — den Oberlieutenants Bernhard Seuffert, — Carl Grafen Buonaccorsi di Pistoia — und Carl Scheurl von Defersdorf, — den Oberfeuerwerkern Johann Wörsching, — Johann Leibel, — Maximilian Speckle — und Christian Rehlen, — den Corporalen Carl Staib, — Eugen Mösl — und Johann Rascher, — dem Trompeter Friedrich Herzog;

vom Genie-Regiment:

dem Oberlieutenant Johann Fuchs;

ferner die gleiche Decoration am weißen Bande:

vom Stabe des Armee-Corps:

dem Oberstabsarzt 1. Classe à la suite Dr. Wenzel von Linhart, — den Bataillonsärzten Dr. Ulrich Gaßner — und Dr. Ferdinand Kußius;

von der Corps-Intendantur:

dem Bataillonsquartiermeister Johann Horn;

vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann:

dem Bataillonsarzt Dr. Peter Walther, — dem Landwehr-Assistenzarzt Dr. Gustav Wolffhügel;

vom 2. Artillerie-Regiment Brodesser:

dem Bataillonsarzt Dr. Carl Bocke;

von der 3. Sanitäts-Compagnie:

dem Bataillonsarzt Dr. Franz Haltenberger;

vom Aufnahms-Feldspital Nr. III:

dem Regimentsarzte Dr. Julius Stein; — dem Bataillonsarzt Dr. Mathias Dieminger;

vom Aufnahms-Feldspital Nro. IV:

dem Regimentsarzt Dr. Adam Stucky;

von der Feldverpflegs-Abtheilung Nro. III:

dem Unterquartiermeister Georg Spänkuch;

von der Feldverpflegs-Abtheilung Nr. IV:

dem Unterquartiermeister Florentin Kirchner;

vom Feldpost-Amt II:

dem Feldpostmeister August Schultheiß.

Seine Majestät der König haben von diesen neuerlichen zahlreichen Auszeichnungen mit Befriedigung Kenntniß genommen und durch allerhöchste Entschließung vom 26. April l. Js. den Betheiligten die Annahme und das Tragen gedachter Decoration zu bewilligen geruht.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 23. April l. Js. den Major Ludwig von Mussinan vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold zur Belohnung seines tapfern Verhaltens in der Schlacht bei Sedan am 1. September v. Js. von diesem Tage an zum

Ritter des Militär-Max-Joseph-Ordens zu ernennen;

am 26. April l. Js. dem Obersten Carl Freiherrn von Leonrod vom 4. Chevaulegers-Regiment König — und dem Oberlieutenant Carl Fleischmann vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des königlich preußischen Eisernen Kreuzes 2. Classe zu ertheilen;

dem pensionirten Hauptmann Ludwig Schönfeßl die nachgesuchte Entlassung aus dem Militärverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

am 27. April l. Js. dem Oberstaatsanwalt beim General-Auditoriat, Oberauditor Ludwig Oberniedermayr, für das Commandeurkreuz 2. Classe des großherzoglich badischen Ordens vom Zähringer Löwen und den königlich preußischen Kronenorden 3. Classe, — dann den Obersten Edmund Höfler vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen — und Friedrich Freiherrn von Treuberg vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — sowie den Oberstlieutenants Heinrich Wirthmann — und Johann Heilmann vom Generalquartiermeister-Stab für das königlich preußische Eiserne Kreuz 1. Classe die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen zu ertheilen;

dem pensionirten Hauptmann Clemens Fürst die nachgesuchte Entlassung aus dem Militärverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

den Landwehr-Unterlieutenant Conrad Westphal vom 17. Landwehr-Bataillon auf sechs Monate in den Ruhestand zu versetzen;

am 28. April l. Js. dem Oberlieutenant Carl Thoma, — dem Führer Joseph Braunweiler, — dem Gefreiten Joseph Panholzer, — dann den Gemeinen Florian Reiter — und Erasmus Haibl vom Genie-Regiment die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des königlich preußischen Eisernen Kreuzes 2. Classe zu ertheilen;

den Landwehr-Unterlieutenant Xaver Steinbeißer vom 4. Jäger-Bataillon auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten charakterisirten Major Hugo von Esenwein — und den temporär pensionirten Oberlieutenant Ludwig Schmalix bleibend im Ruhestande zu belassen.

Kaiserlich brasilianisches Viceconsulat in München.

Der von dem kaiserlich brasilianischen Generalconsul Jose Bettamio in Genf zum Viceconsul in München ernannte Carl Rosipal jun. ist in dieser Eigenschaft von der k. Regierung anerkannt worden.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

№ 32

München, Freitag den 12. Mai 1871.

Inhalt:

Abschied

für den Landrath von Unterfranken und Aschaffenburg über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 23. Januar bis 7. Februar 1871.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Unterfranken und Aschaffenburg in seinen Sitzungen vom 23. Januar bis 7. Februar d. Js. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreis-Anstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1869.

Die gemäß Art. 15 lit. b und c des Land-

rathsgesetzes vom 28. Mai 1852 dem Landrathe vorgelegten Rechnungen über die Kreisfonds und Kreisanstalten wurden von demselben ohne Erinnerung anerkannt und deren Hauptergebnisse durch das Kreisamtsblatt von Unterfranken und Aschaffenburg für das Jahr 1871 Nr. 30 bereits veröffentlicht.

II.

Steuerprincipale für das Jahr 1871.

Gemäß Tit. III. §. 13 des Finanzgesetzes für die X. Finanzperiode 1870 und 1871 vom 18. Februar 1871 ist der Berechnung der zu erhebenden Steuerprocente die durch das Finanzgesetz für die IX. Finanzperiode vom 16. Mai 1868 festgesetzte Steuerprincipalsumme, demnach das im letzten Landraths-Abschiede angenommene Steuerprincipale des Regierungsbezirks pro 1870 mit 1'353,108 fl. 15 kr. 3 hl. zu Grunde zu legen, wornach sich ein Steuerprocent auf 13,531 fl. berechnet.

III.

Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1871.

Dem vom Landrathe geprüften Voranschlage der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen ertheilen Wir in den in der Beilage enthaltenen Sätzen Unsere Genehmigung.

IV.

Auf die bei Prüfung der dem Landrathe vorgelegten Rechnungen und bei Prüfung der Voranschläge erfolgten Anträge und Beschlüsse des Landrathes ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1) Der Landrath hat beantragt, es möchte für die Folge der Rechnung der Kreishilfscasse ein Verzeichniß der Darlehensnehmer nach Name, Stand und Wohnort beigelegt werden, um die Hinausgabe der Darlehen nach den Bestimmungen der Stiftung prüfen zu können.

Wir beauftragen Unsere Kreisregierung, dem Verzeichnisse der Darlehensnehmer, welches bisher schon jeder Rechnung der Kreishilfscasse beigelegt wurde, die Einrichtung zu geben, daß hieraus neben dem Namen des Darlehensnehmers auch dessen Stand und Wohnort entnommen werden kann.

2) Den Beschlüssen des Landrathes,

a) für das bayerische Lehrer-Waisenstift 100 fl., und

b) für Unterstützung weiblicher protestantischer Schulamts-Zöglinge im Präparandeninstitute zu Memmingen 200 fl. zu bewilligen,

ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

3) Ebenso genehmigen Wir, daß die vom Landrathe nachbenannten Gemeinden für Schulzwecke bewilligten Zuschüsse aus dem Reservefonde gedeckt werden, nämlich

a) der Gemeinde Walchenfeld eventuell 138 fl.,

b) der Gemeinde Stadtschwarzach 75 fl.,

c) der Gemeinde Krausenbach 150 fl.

4) Für gewerbliche und landwirthschaftliche Fortbildungsschulen hat der Landrath, wie im Vorjahre, die postulirte Summe von 8000 fl. unverkürzt bewilligt.

Indem Wir diesen Beschluß genehmigen, anerkennen Wir mit besonderer Befriedigung die fortgesetzten, auf thunlichste Förderung der Interessen der Kreisangehörigen gerichteten Bestrebungen des Landrathes und beauftragen zugleich Unsere Kreisregierung, dem Wunsche des Landrathes entsprechend, Sorge zu tragen, daß für die Folge über die Verwendung der dem polytechnischen Vereine zu Würzburg für die Fortbildungsschulen zur Verfügung gestellten Mittel Nachweis geliefert und entsprechende Rechnung gestellt werde.

5) Dem Beschlusse des Landrathes, den in den Entwurf des Kreisbudgets eingesetzten Betrag zu 3000 fl. für Remunerationen an Aerzte in armen Gegenden auf 4000 fl. zu erhöhen, ertheilen Wir gerne Unsere Genehmigung.

Bezüglich des diesem Beschlusse beigefügten Wunsches erwidern Wir unter Hinweisung auf die Bestimmungen des Gesetzes über die öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869, daß bei dem Vollzuge der Vorschrift in §. 1 Unserer Verordnung über den ärztlichen Dienst bei den Gerichten und Verwaltungsbehörden vom 7. Februar 1869 den Verhältnissen der einschlägigen Gegenden schon seither Bedachtnahme zugewendet worden ist.

6) Der vom Landrathe beschlossenen Leistung eines Beitrages von 200 fl. an die Augenheilanstalt des Universitätsprofessors Dr. von Welz in Würzburg ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

7) Wir haben dem Landrathe bereits das Verzeichniß der sämmtlichen im Regierungsbezirke vorhandenen Stiftungen der in Art. 15 lit. c des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 bezeichneten Art zustellen lassen. Zu dem Zwecke der weiteren Erleichterung der Uebung der gemäß Art. 15 lit. c des Landrathsgesetzes dem Landrathe eingeräumten Befugniß ertheilen Wir Unserer Kreisregierung den Auftrag, bei seiner nächsten Versammlung dem Landrathe auch eine Uebersicht des Vermögens und der Einnahmen der erwähnten Stiftungen, dann der Art und Weise der Verwendung der Stiftungsmittel mitzutheilen, für die Folge aber dem Landrathe die hierin eingetretenen wesentlichen Aenderungen bekannt zu geben.

8) Den Stiftungs-Verwaltungen sind wiederholt schon Anleitungen dahin ertheilt worden, bei Kapitalsausleihungen der Stiftungen auf die Gewährung sicherer Hypothekkapitalien an Besitzer landwirthschaftlicher Grundstücke nach Thunlichkeit Bedacht zu nehmen.

Aus Anlaß des vom Landrathe ausgesprochenen Wunsches beauftragen Wir Unsere Kreisregierung, unter entsprechender Berücksichtigung der begründeten Zuständigkeiten darauf zu sehen, daß diese Anleitungen auch für die Folge Beachtung finden.

9) Das Verzeichniß über die Vertheilung der Renten der Guttenberg-Greiffenklau-Rosenbach- und Wolfskeel-Münster'schen Armenstiftungen wird nach dem Wunsche des Landrathes für die Zukunft auch die von Unserer Kreisregierung an einzelne Stiftungs-

berechtigte unmittelbar bewilligten Unterstützungen enthalten.

10) Bei Unserer Entscheidung über die künftige Bestimmung der Würzburger Civil-Wittwen- und Waisencasse werden Wir die auf die Reform dieses Instituts gerichtete Bitte des Landrathes in geeignete Würdigung ziehen. Im Uebrigen verweisen Wir den Landrath bezüglich seiner die Civil-Wittwen- und Waisencasse berührenden Beschlüsse auf Unsere Entschließung unter Abtheilung IV. Nr. 9 des Landraths-Abschiedes vom 16. September 1870.

11) Der Landrath hat beschlossen, die Renten des Maximilians-Hilfs-Magazins-Fonds nach Abzug der Verwaltungskosten und insoweit nicht dieselben zur Gewährung von Vorschüssen an Gemeinden oder Districte zum Ankaufe von Saat- und Brodfrüchten oder zur Wiederergänzung des am 31. December 1870 vorhandenen Stammvermögens nothwendig werden, zu 4 Fünftel der Kreishilfscasse und zu 1 Fünftel der Aschaffenburger Landnothdurftscasse zur Verwendung für deren statutenmäßige Zwecke zu überlassen.

Wir genehmigen das nach diesem Beschlusse des Landrathes bemessene Verfahren vom Jahre 1871 anfangend vorläufig auf die Dauer von sechs Jahren.

12) Bei Vertheilung der für Herstellung und Verbesserung von Districtsstraßen bestimmten Staatsfonds wird auch für die Folge auf den Regierungsbezirk von Unterfranken und Aschaffenburg unter gleichmäßiger Berücksichtigung der übrigen Regierungsbezirke der entsprechende Bedacht genommen werden.

V.

Auf die vom Landrathe außerdem noch gestellten Anträge und Wünsche erwidern Wir:

1) Bezüglich des erneuerten Antrages des Landrathes wegen Erbauung einer Eisenbahn von Gelnhausen über Jossa, beziehungsweise Obersinn nach Kissingen, muß wiederholt auf die unter'm 9. Juni 1870 ergangene Entschließung Unseres Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten verwiesen werden, in welcher die Bewilligung zur Projectirung der auf bayerischem Gebiete gelegenen Strecke der gedachten Bahn auf die Dauer von $1\frac{1}{2}$ Jahren ertheilt wurde.

Da dieser Zeitraum noch nicht abgelaufen ist, so ist der Gegenstand noch nicht in jenes Stadium getreten, in welchem der Bau selbst schon in Frage kommen könnte.

2) Die Frage wegen Erweiterung der Gültigkeitsdauer der Retourbillete auf den bayerischen Staats-Eisenbahnen war schon seit geraumer Zeit Gegenstand näherer Erwägung und besteht, nachdem inzwischen auch die erforderlichen Vorarbeiten und Einrichtungen geschehen sind, die Absicht, solche Erweiterung nunmehr mit Beginn der nächsten Sommer-Fahrtordnung eintreten zu lassen.

3) Dem Beschlusse des Landrathes, daß zur Hebung und Förderung des Feuerlösch-

wesens im Regierungsbezirke auch für das Jahr 1871 den freiwilligen Feuerwehren des Kreises ein Zuschuß von 100 fl. zu bewilligen und daß dieser Zuschuß aus dem Reservefonde des Kreisbudgets zu decken sei, ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

4) Was den Antrag wegen baldigster Inangriffnahme des Baues der Eisenbahn von Aschaffenburg nach Miltenberg betrifft, so muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Inangriffnahme des Baues der im Artikel 3 des Gesetzes vom 29. April 1869, die Ausdehnung und Vervollständigung der bayerischen Staatsbahnen, dann die Erbauung von Vicinalbahnen betreffend, zur Ausführung bestimmten Bahnlinien nicht nach beliebiger Auswahl der einzelnen Bahnlinien, sondern nur nach dem Betriebsplane für den Ausbau des Staatseisenbahnnetzes erfolgen kann, welcher hinwieder mit Rücksicht auf die Bedeutung der einzelnen Bahnlinien für die allgemeinen Landes- und Verkehrs-Interessen festgestellt wurde.

Der Beginn der Ausführung der hier in Frage stehenden Bahnlinien und zunächst die Vornahme der bezüglichen Detailprojectirung hängt demnach von dem erwähnten Baubetriebsplane ab.

5) Der Antrag des Landrathes, am Landgerichte Eltmann wieder einen Bezirksarzt II. Classe aufzustellen, wird nach Pflegung der in diesem Punkte noch benöthigten Erhebungen die geeignete Würdigung finden.

6) Wir beauftragen Unsere Kreisregierung, dem Antrage des Landrathes, es möge im Interesse der Bewohner des unteren Theiles des Bezirkes Baunach eine directe Straße zwischen Baunach und Staffelbach hergestellt werden, die nach den gegebenen Verhältnissen veranlaßte Bedachtnahme zuzuwenden.

Indem Wir dem Landrathe gegenwärtigen Abschied ertheilen, eröffnen Wir demselben Unsere wohlgefällige Anerkennung seiner eifrigen Förderung der Kreis-Interessen und erwidern die Uns kund gegebenen Gesinnungen treuer Anhänglichkeit mit dem Ausdrucke Unserer Königlichen Huld und Gnade.

München, den 25. April 1871.

Ludwig.

v. Braun. v. Fischer, Staatsrath. v. Schubert, Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär,
Ministerialrath
von Du Bois.

Uebersicht

der Kreis-Ausgaben und der Kreis-Einnahmen des Regierungsbezirkes von Unterfranken und Aschaffenburg für das Jahr 1871.

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	dl.
		I. Abschnitt.			
		Kreis-Ausgaben.			
I.		Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen	3314	2	—
		Summe Cap. I.	3314	2	—
II.		Bedarf des Landrathes.			
	1.	Diäten und Reisekosten der Landrathsmitglieder	1800	—	—
	2.	Diäten und Reisekosten der Mitglieder des Landrathsausschusses	200	—	—
	3.	Regiekosten	300	—	—
		Summe Cap. II.	2300	—	—
III.		Auf Erziehung und Bildung.			
	1.	Deutsche Schulen.			
		Tit. 1. Ständige Bezüge des Lehrerpersonales:			
		a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars . .	16536	42	2
		b) Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe 513 fl. 49½ kr.	—	—	—
		Tit. 2. Gehalts-Ergänzungs-Zuschüsse	36506	—	—
		Tit. 3. — — — — —	—	—	—
		Tit. 4. Besondere Remunerationen und Unterstützungen des activen Lehrerpersonales	5000	—	—
		Tit. 5. — — — — —	—	—	—
		Tit. 6. Beiträge an Gemeinden für Schulhaus-Neubauten .	15000	—	—
		Tit. 7. Ständige Bau-Ausgaben	82	50	—
		Tit. 8. Diäten der Districts-Schulinspectoren für Vornahme der ordentlichen und außerordentlichen Schulvisitationen . . .	6702	19	—
		Latus	79827	51	2

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	hl.
III.	1.	Uebertrag	79827	51	2
		Tit. 9. Pensionen und Alimentationen:			
		a) zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, welche bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt wurden	2770	—	—
		b) Unterhaltsbeiträge für Schullehrer-Wittwen und Waisen	1200	—	—
		c) Zuschuß zu dem bayerischen Lehrer-Waisenstifte . . .	100	—	—
		d) Zuschuß zu der besonderen Wittwen- und Waisencasse für Schullehrer von Unterfranken und Aschaffenburg . . .	2000	—	—
		e) Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer:			
		aa) aus Centralfonds	15030	—	—
		bb) aus Kreisfonds	10050	—	—
		Tit. 10. a) Zur Unterstützung dürftiger Schulamts-Zöglinge .	3000	—	—
		b) zur Unterstützung weiblicher protestantischer Schulamts-Zöglinge im Präparandeninstitute zu Memmingen . .	200	—	—
		Tit. 11. Uebrige Ausgaben:			
		Zur Förderung der Districts-Schulbibliotheken für die Fortbildung der Lehrer	300	—	—
		Summe §. 1.	114477	51	2
		Isolirte Lateinschulen:			
		Tit. 1. Exigenz-Zuschüsse:			
		a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars			
		an die Lateinschule in Mainbernheim . . .	75	—	—
		" " " " Neustadt a. d. Saale .	62	30	—
		b) aus der Kreisschuldotation:			
		an die Lateinschule in Hammelburg	1103	—	—
		" " " " Haßfurt	222	58	—
		" " " " Kitzingen (kath.) . . .	376	2	2
		" " " " Kitzingen (protest.) . .	765	—	—
		" " " " Lohr	190	—	—
		" " " " Miltenberg	800	—	—
		c) Theuerungs-Zulagen für die Studienlehrer	2144	47	2
		Tit. 2. Prüfungskosten	180	—	—
		Summe §. 2.	5919	18	—

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	hl.
III.	3.	**Taubstummen-Anstalten:**			
		Tit. 1. Dotationsbeiträge zu den Besoldungen der Lehrer im Taubstummen-Institute zu Würzburg	950	—	—
		Tit. 2. Freiplätze für Zöglinge in diesem Institute	1000	—	—
		Summe §. 3.	1950	—	—
	4.	**Blinden-Institute:**			
		Tit. 1. — — — — —	—	—	—
		Tit. 2. Freiplätze für Zöglinge:			
		a) im Central-Blindeninstitute zu München	250	—	—
		b) in der Blinden-Erziehungsanstalt zu Würzburg . . .	500	—	—
		Summe §. 4.	750	—	—
	5.	**Anstalten für krüppelhafte Kinder:**			
		Tit. 1. — — — — —	—	—	—
		Tit. 2. Für einen Freiplatz in der Anstalt zu München . .	130	—	—
		Summe §. 5.	130	—	—
	6.	— — — — — —	—	—	—
	7.	**Sonstige Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten:**			
		Tit. 1. Beitrag zum Pfarrwaisenhaus in Windsbach . . .	200	—	—
		Tit. 2. Beitrag zum Martinsstift in Rübenhausen	100	—	—
		Summe §. 7.	300	—	—
	8.	— — — — — —	—	—	—
	9.	**Uebrige Ausgaben:**			
		Tit. 1. Zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern	300	—	—
		Tit. 2. Beitrag zum historischen Verein in Würzburg . . .	500	—	—
		Tit. 3. Beitrag zum germanischen Museum in Nürnberg . .	100	—	—
		Summe §. 9	900	—	—

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	hl.
III	10	Reservefond für Erziehung und Bildung . . .	1000	—	—
		Summe §. 10	1000	—	—
		Summe Cap. III	125427	9	2
IV.		Auf Industrie und Cultur.			
	1	Gewerblicher Unterricht:			
		Tit. 1. — — — — —	—	—	—
		Tit. 2. Gewerbschulen:			
		a) Kreisgewerbschule in Würzburg	16157	30	—
		b) Uebrige Gewerbschulen:			
		in Aschaffenburg	3461	55	—
		in Schweinfurt	4211	51	—
		in Kitzingen	500	—	—
		in Kissingen	1500	—	—
		c) Theuerungszulagen für die wirklichen Gewerbschullehrer .	4397	55	—
		Summe §. 1.	30229	11	—
	2	Landwirthschaftlicher Unterricht	—	—	—
		Summe §. 2.	—	—	—
	3	Uebrige Ausgaben für gewerblichen und landwirthschaftlichen Unterricht:			
		Tit. 1. Diäten und Reisekosten der Prüfungscommissäre . .	324	—	—
		Tit. 2. Zuschuß zum Pensions- und Unterstützungsfonde für die Lehrer an den Gewerb- und Landwirthschaftsschulen und deren Relicten	2136	15	—
		Tit. 3. — — — — —	—	—	—
		Tit. 4. Stipendien für Studierende, Schüler und Eleven an technischen Unterrichtsanstalten	500	—	—
		Tit. 5. Für gewerbliche und landwirthschaftliche Fortbildungs-Anstalten	8000	—	—
		Summe §. 3.	10960	15	—

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	hl.
IV.	4.	**Besondere Ausgaben für Industrie:**			
		Tit. 1. — — — — —	—	—	—
		Tit. 2. Beiträge an die Gewerbe- und Handelskammer . .	400	—	—
		Tit. 3. — — — — —	—	—	—
		Tit. 4. Beitrag zum polytechnischen Verein in Würzburg . .	2500	—	—
		Tit. 5. Für sonstige industrielle Zwecke:			
		a) zur Anschaffung von Mustern, Werkzeugen und Modellen	500	—	—
		b) für Hebung der Rhönindustrie	1000	—	—
		Summe §. 4.	4400	—	—
	5.	**Besondere Ausgaben für Culturzwecke:**			
		Beitrag zur Förderung der Landwirthschaft überhaupt . . .	11400	—	—
		Summe §. 5.	11400	—	—
		Summe Cap. IV	56989	26	—
V.		**Auf Gesundheit.**			
		Remunerationen für praktische Aerzte in armen Gegenden . .	4000	—	—
		Summe Cap. V	4000	—	—
VI.		**Auf Wohlthätigkeit.**			
	1.	— — — — — —	—	—	—
		Summe §. 1.	—	—	—
	2.	**Kreis-Irren-Anstalt in Werneck:**			
		Tit. 1. Für den Betrieb einschließlich der Bauunterhaltungskosten	10000	—	—
		Tit. 2. — — — — —	—	—	—
		Tit. 3. Für Verzinsung und Tilgung der Schulden . . .	20000	—	—
		Summe §. 2.	30000	—	—
	3.	**Sonstige Kranken-Anstalten:**			
		Tit. 1. — — — — —	—	—	—
		Latus	—	—	—

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	hl.
VI.	3	Uebertrag	—	—	—
		Tit. 2. a) Beitrag zur Maximilians-Augenheilanstalt in Nürnberg	100	—	—
		b) Beitrag zur Augenheilanstalt des Professors Dr. Welz in Würzburg	200	—	—
		Tit. 3—5. — — — — —	—	—	—
		Tit. 6. Kreisverpflegsanstalt für Unheilbare	2000	—	—
		Summe §. 3.	2300	—	—
	4	— — — — — —	—	—	—
	5	Kreis-Entbindungsanstalt in Würzburg	4300	—	—
		Summe §. 5.	4300	—	—
	6	— — — — — —	—	—	—
	7	Beitrag an die mit der Diakonissenanstalt zu Neuendettelsau verbundene Anstalt für Blödsinnige	100	—	—
		Summe §. 7.	100	—	—
	8	Ausgaben für verwahrloste und verlassene Kinder:			
		Beiträge an die Rettungsanstalten:			
		a) in Trautberg	400	—	—
		b) in Volkersberg	400	—	—
		c) in Klosterhausen	400	—	—
		d) in Schweinfurt	400	—	—
		e) in Ernstkirchen	400	—	—
		f) in Wörth	400	—	—
		g) in Karlstadt	200	—	—
		h) für die ehemals Aschaffenburg'schen Gebietstheile	400	—	—
		i) „ „ Rhönbezirke	400	—	—
		Summe §. 8.	3400	—	—

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	hl.
VI.	9	Unterstützung gemeindlicher und districtiver Armenpflege:			
		a) Unterstützung armer Gemeinden zum Unterhalte von Kindern in Rettungshäusern	2000	—	—
		b) Unterstützung von mit Armenlasten überbürdeten Districtsgemeinden, und zwar:			
		1. der Districtsgemeinde Eltmann zur Errichtung eines Districtsspitales	500	—	—
		2. der Districtsgemeinde Schöllkrippen für denselben Zweck	500	—	—
		3. der Districtsgemeinde Bischofsheim zu gleichem Zweck	500	—	—
		Summe §. 9.	3500	—	—
	10	Unterstützung von aus Straf- oder Polizei-Anstalten Entlassenen:			
		a) An die Anstalt für entlassene Büßerinnen in Zell . .	400	—	—
		b) an das Asyl für entlassene Sträflinge katholischer Confession in Attshausen	300	—	—
		c) an das Asyl für entlassene Sträflinge protestantischer Confession am Wutschenhofe bei Kleinlangheim	300	—	—
		Summe §. 10.	1000	—	—
		Summe Cap. VI	44600	—	—
VII.		Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau.			
	1.	Beiträge zu Districtsstraßen	16500	—	—
	2.	Für den Uferschutz an Flüssen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen, nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852	2000	—	—
		Summe Cap. VII	18500	—	—
VIII		Uebrige Kreis-Ausgaben	—	—	—
		Summe Cap. VIII	—	—	—

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	hl.
IX.		Allgemeiner Reservefond	2176	4	—
		Summe Cap. IX	2176	4	—
		Summe der Kreis-Ausgaben	257306	41	2
		II. Abschnitt.			
		Kreis-Einnahmen.			
I.		Zuschüsse aus der Staatscasse.			
		A. Zuschüsse aus Centralfonds für die deutschen Schulen und für die isolirten Lateinschulen.			
	1.	Die auf speciellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundations-Beiträge:			
		a) für die deutschen Schulen	16536	42	2
		b) für die isolirten Lateinschulen	137	30	—
	2.	Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe 513 fl. 49 kr. 2 hl.			
	3.	Leistungen für ständige Bauausgaben	82	50	—
	4.	Budgetmäßige Kreisschuldotation	27249	45	—
	5.	Zur Ergänzung des Einkommens der Schullehrer nach dem Gesetze vom 10. November 1861 die bisherigen Congrualzuschüsse .	20245	8	—
	6.	Zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt worden sind	2770	—	—
	7.	Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer	15030	—	—
	8.	Für außerordentliche Schulvisitationen	1000	—	—
		B. Zuschüsse aus Centralfonds für Industrie und Cultur.			
		Auf Landescultur und landwirthschaftliche Interessen	1500	—	—
		Latus	84551	55	2

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	hl.
I.		Uebertrag	84551	55	2
		C. Zuschüsse aus Centralfonds für Wohlthätigkeit.			
	1.	— — — — — —	—	—	—
	2.	Zur Kreis-Entbindungsanstalt in Würzburg	2000	—	—
		Summe Cap. I.	86551	55	2
II.		Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden	—	—	—
		Summe Cap. II.	—	—	—
III.		Zuschüsse aus sonstigen Einnahmsquellen . .	—	—	—
		Summe Cap. III.	—	—	—
IV.		Kreisumlage zu 12½ Procent von der Steuerprincipalsumme nach Abzug von 2 Procent für Rückstände und Nachlässe im Nettobetrage von	165754	46	—
		Summe Cap. IV.	165754	46	—
V.		Activreste der Kreisfonds früherer Jahre . . .	5000	—	—
		Summe Cap. V.	5000	—	—
		Summe der Kreis-Einnahmen	257306	41	2

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 1. Mai l. Js. die erledigte Notarstelle zu Rothenbuch dem geprüften Rechtspraktikanten und Notariatsgehilfen Peter Anton Christ zu Königshofen zu verleihen;

unter'm 3. Mai l. Js. dem Legations-Secretär im Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern, Max Grafen von Berchem, auf dessen allerunterthänigstes

Ansuchen, nach Maßgabe der Bestimmung des §. 22 lit. A der IX. Verfassungs-Beilage und unter Allerhöchster Zufriedenheitsbezeigung mit seinen eifrigen Dienstleistungen, die Entlassung aus dem Staatsdienste zu bewilligen, ferner

den von den Eisenbahn-Officialen Max Joseph Zenger in Bamberg und Albert Hibl in Würzburg allerunterthänigst erbetenen Dienstestausch zu genehmigen und demgemäß Ersteren zum Bahnamte Würzburg, Letzteren zum Bahnamte Bamberg vom 16. Mai l. Js. an zu versetzen, und

unter'm gleichen Tage vom 1. Juni l. Js. angefangen die Aufstellung von zwei Betriebs-Ingenieuren für die Staatsbahnlinie Haidhausen-Simbach zu genehmigen und demgemäß hiezu die Betriebs-Ingenieure extra statum und dermaligen Sections-Ingenieure Conrad Lohbauer in Schweinfurt und Heinrich Fraas in Simbach unter Einreihung derselben in den Status der Betriebs-Ingenieure mit der Maßgabe zu bestimmen, daß Ersterer in Haidhausen, Letzterer in Simbach seinen Amtssitz zu nehmen habe;

unter'm 4. Mai l. Js. den Verwalter bei dem Zuchthause und der Polizeianstalt Kaiserslautern, August Meyer, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, aus dem Staatsdienste zu entlassen und

zum Verwalter bei dem Zuchthause und der Polizeianstalt Kaiserslautern den rechtskundigen Functionär bei der Gefangenanstalt Amberg, Jacob Huber, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen, endlich

unter'm 6. Mai l. Js. den Stadtgerichts-Assessor Ludwig Koch in Augsburg wegen nachgewiesener Krankheit und Functionsunfähigkeit in den allerehrfurchtsvollst nachgesuchten Ruhestand auf die Dauer eines Jahres zu versetzen und

zum Assessor am Stadtgerichte Augsburg den functionirenden Substituten des Staatsanwalts am dortigen Bezirksgerichte, Alfred Scheler, zu ernennen.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 23. April l. Js. die katholische Pfarrei Kirchanhausen, Bezirksamts Eichstädt, dem Priester Wilhelm Mayer, Cooperator in Abenberg, Bezirksamts Schwabach, und

die katholische Pfarrei Hergolshausen, Bezirksamts Schweinfurt, dem Priester Georg Imhof, Pfarrer in Rechtenbach, Bezirksamts Lohr, dann

unter'm 25. April l. Js. die katholische Pfarrei Unterthingau, Bezirksamts Oberdorf, dem Priester Georg Sohler, Pfarrer in Wielenbach, Bezirksamts Weilheim,

unter'm 26. April l. Js. die katholische Pfarrei Steinberg, Bezirksamts Dingolfing,

dem Priester Sebastian Erndl, Cooperator in Frontenhausen, Bezirksamts Vilsbiburg,

unter'm 27. April l. Js. die katholische Pfarrei Petting, Bezirksamts Laufen, dem Priester Dr. Eugen Schön, Pfarrer und Districtsschulinspector in Schwabing, Bezirksamts München l./J., und

die katholische Pfarrei Siegenburg, Bezirksamts Kelheim, dem Priester Joseph Huber, Pfarrer in Altendorf, Bezirksamts Nabburg,

unter'm 28. April l. Js. die katholische Pfarrei Gerbrunn, Bezirksamts Würzburg, dem Priester Johann Baptist Schmitt, Pfarrer in Sternberg, Bezirksamts Königshofen,

unter'm 3. Mai l. Js. die katholische Pfarrei Zusamzell, Bezirksamts Wertingen, dem Priester Franz Seraph Roth, Curatbeneficiat in Betlinshausen, Bezirksamts Illertissen, und

die katholische Pfarrei Gansheim, Bezirksamts Donauwörth, dem Priester Joseph Geiger, Beneficiat in St. M. Loretto bei Oberstdorf, Bezirksamts Sonthofen, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben unter'm 18. April l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Schlüsselau, Bezirksamts Bamberg II, von dem Erzbischofe von Bamberg dem Priester Balthasar Eschbach, Pfarrer in Wallenfels, Bezirksamts Kronach,

unter'm 26. April l. Js, daß die katholische Pfarrei Gößweinstein, Bezirksamts Pegnitz, von dem Erzbischofe von Bamberg dem Priester Georg Mauttiegel, Pfarrer in Gunzendorf, Bezirksamts Eschenbach, und

daß das Spitalbeneficium in Sonthofen, Bezirksamts gleichen Namens, von dem Bischofe von Augsburg dem Priester Franz Xaver Eberle, Kaplan in Bayerbießen, Bezirksamts Landsberg, ferner

unter'm 3. Mai l. Js. daß die katholische Pfarrei Neunkirchen a./Br., Bezirksamts Forchheim, von dem Erzbischofe von Bamberg dem Priester Georg Haas, Subregens in dem Aufsees'schen Studienseminar in Bamberg,

die katholische Pfarrei Schönfeld, Bezirksamts Ebermannstadt, von demselben Erzbischofe dem Priester Carl Schrepfer, Pfarrer in Markt Bibart, Bezirksamts Scheinfeld, und

die katholische Pfarrei Lengenfeld, Bezirksamts Kaufbeuern, von dem Bischofe von Augsburg dem Priester Dominicus Stotz, Pfarrer in Ettenbeuren, Bezirksamts Günzburg, endlich

unter'm 5. Mai l. Js., daß die katholische Pfarrei Albaching, Bezirksamts Wasserburg, von dem Erzbischofe von München-Freising dem Priester Johann Baptist Händl, Ex-

positus in Kirchberg a./Inn, Bezirksamts Rosenheim, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 25. April l. Js. die protestantische Pfarrstelle zu Hohenfeld, Decanats Kleinlangheim, dem Pfarramts-Candidaten und bisherigen ständigen Vicar zu Neumarkt in der Oberpfalz, Otto Förtsch aus Redwitz,

unter'm 26. April l. Js. die protestantische erste Pfarrstelle zu Roßstall, Decanats Zirndorf, dem bisherigen Pfarrer zu Ammerndorf, Decanats Zirndorf, Johann Wilhelm Fuchs,

unter'm 28. April l. Js. die protestantische Pfarrstelle zu Niederhausen, Decanats Obermoschel, dem Pfarramts-Candidaten Friedrich Ludwig Zinn von Zeiskam,

unter'm 3. Mai l. Js. die protestantische Pfarrstelle zu Gustenfelden, Decanats Schwabach, dem bisherigen Pfarrer in Schwimmbach, Decanats Thalmessingen, Theodor Friedrich Stubtrucker, endlich

unter'm 5. Mai l. Js. die protestantische Pfarrstelle zu Zeiskam, Decanats Germersheim, dem bisherigen Pfarrer zu Mittelbrunn, Decanats Homburg, Carl Conrad Schneider, zu verleihen.

Katholische Kirchenverwaltung der Vorstadtpfarrei Giesing bei München.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 3. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Zimmermeister Jacob Ernst in Giesing als Mitglied der Kirchenverwaltung der dortigen katholischen Vorstadtpfarrei zu bestätigen.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 6. April ds. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Bureauvorstande im Bundeskanzleramte, kgl. preußischen Geheimen Rechnungsrath O. Radtke in Berlin, das Ritterkreuz I. Classe des k. Verdienstordens vom hl. Michael zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 20. April l. Js. dem k. Kammerjunker Carl Grafen von Drechsel die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, Könige von Preußen verliehenen Eisernen Kreuzes II. Classe am weißen Bande, und

unter'm 22. April l. Js. dem k. Kämmerer, Legations-Secretär Rudolph Freiherrn von Tautphöus, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Sultan verliehenen Medschidije-Ordens III. Classe (Commandeur-Grad) zu ertheilen.

Königlich Allerhöchste Anerkennungen.

Seine Majestät der König haben den von dem verlebten Privatier Anselm Ducca zu Aschaffenburg durch Testament vom 14. Mai 1870 mit einem Capitale von 10,000 fl. gegründeten Ducca'schen Waisenfond für die Stadt Aschaffenburg allerhöchst zu bestätigen und die Bekanntmachung der Stiftung im Regierungsblatte mit dem Ausdrucke allerhöchster wohlgefälliger Anerkennung des hiedurch bewährten Wohlthätigkeitssinnes allergnädigst zu genehmigen geruht.

Seine Majestät der König haben die von dem Magistrate und den Gemeinde-Bevollmächtigten der Stadt Neuburg a./D. aus Anlaß des ruhmvoll wiederhergestellten Friedens und zur Erinnerung an die nationale Neugestaltung Deutschlands mit einem Capitale von 10,000 fl. gegründete Stiftung zur Versorgung armer Kinder in Neuburg a./D. allerhöchst zu bestätigen und allergnädigst zu genehmigen geruht, daß dieselbe den Namen „Ludwigsstiftung" führe, und unter dem Ausdrucke huldvollster Anerkennung der von den Gemeindecollegien der Stadt Neuburg a./D. hiedurch bewiesenen patriotischen und wohlthätigen Gesinnungen im Regierungsblatte veröffentlicht werde.

Seine Majestät der König haben unter'm 1. Mai l. Js. der von dem Gutsbesitzer L. A. Jordan in Deidesheim mit einem Fundationscapitale von 5000 fl. begründeten Stiftung einer Fortbildungsschule in Deidesheim unter dem Namen „Jordan'sche Fortbildungsschule" die allerhöchste landesherrliche Bestätigung zu ertheilen und zugleich allerhuldvollst zu genehmigen geruht, daß diese Stiftung mit dem Ausdrucke der allerhöchsten Anerkennung des von dem Stifter bewiesenen edlen und gemeinnützigen Sinnes durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werde.

Großjährigkeits-Erklärungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 1. Mai l. Js. den Gasthofbesitzerssohn Carl Niederleuthner von Passau, sowie

unter'm 4. Mai l. Js. den Privatierssohn Johann Michael Nierendorf in Würzburg

für großjährig zu erklären.

Königlich Allerhöchste Bewilligung zu Namensänderungen.

Seine Majestät der König haben, der Rechte Dritter unbeschadet, allerhöchst zu genehmigen geruht, daß Eduard Rolthmaier und Maria Anna Franziska Pollaster von München den Familiennamen „Göschl",

daß der Knabe Ludwig Wagner von Gerlstetten den Familiennamen „Freilinger" und

daß Anna Maria Ißmaier aus Freising, den Familiennamen „Hummer" annehme und fortan führe.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unter'm 25. April l. Js. dem Rudolph Dreyscharff in Chemnitz auf den von ihm erfundenen Continue-Universal Selfactor zum Vorspinnen, Feinspinnen und Zwirnen für den Zeitraum von zwei Jahren vom 25. April 1871 anfangend,

unter'm 27. April l. Js. dem Hafnermeister Joseph Mayer und dem Steinmetzmeister Johann Weigl von München auf den von ihnen erfundenen eigenthümlich construirten Apparat zur Bereitung von Leuchtgas aus Benzin, Ligroin oder Petroleum für den Zeitraum von drei Jahren vom 27. April 1871 anfangend,

unter'm 28. April l. Js. dem Theodor von Bolzano in Schlan auf den von ihm erfundenen Klarkohlenrost mit Schüttelvorrichtung für den Zeitraum von zwei Jahren vom 28. April 1871 anfangend, endlich

unter'm 2. Mai l. Js. dem Fabricanten Johann Haag in Augsburg auf die von ihm erfundenen verbesserten Constructionen zur Einrichtung von Dampfheizungen in Eisenbahnwaggons für den Zeitraum von fünf Jahren vom 2. Mai 1871 anfangend, und

dem A. Holtzmann in Amsterdam auf die von ihm erfundene Isolirung von Telegraphenleitungen unter dem Boden mittels eines „Brai" genannten Stoffes für den Zeitraum von fünf Jahren vom 2. Mai 1871 anfangend.

Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Das dem Maschinenfabricanten Carl Friedrich Schlickeysen in Berlin unter'm 5. März 1870 verliehene und bis dahin 1872 laufende Privilegium auf eine Maschine zum Behauen und Profiliren von Sandstein, Marmor, Granit und andern Werksteinen und Materialien wurde für den Zeitraum von drei Jahren vom 5. März 1872 anfangend,

das dem Drahtfabricanten Wilhelm Christoph Körnlein in Nürnberg unter'm 8. Mai 1866 verliehene und bis dahin 1871 laufende Privilegium auf die von ihm erfundene eigenthümlich construirte Drahtzugmaschine für den Zeitraum von fünf Jahren vom 8. Mai 1871 anfangend, und

das dem Melchior Nolden von Frankfurt a./M. unter'm 17. April 1870 verliehene und bis dahin 1872 laufende, in der Zwischenzeit an Johann Christoph Parrot und Hirsch Hayum Strauß von Frankfurt a./M. eigenthümlich übergegangene Privilegium auf einen Apparat, welcher den dreifachen Zweck hat:

1) mehl- und körnerartige Stoffe zu trocknen und zu dörren,
2) flüssige Substanzen zu erhitzen, zu kühlen und zu mischen,
3) gasartige Substanzen zu condensiren,

in Folge rechtzeitig nachgesuchter Verlängerung für den Zeitraum von vier Jahren vom 17. April 1872 anfangend, verlängert.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Rieul Leduc in Paris unter'm 7. April 1870 verliehenen und unter'm 9. April 1870 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf den von ihm erfundenen Hilfsapparat der Schiffchen-Nähmaschine zur Erzeugung eines neuen Nähmaschinenstiches,

des den Ingenieuren John Hamilton und Robert Paterson in Glasgow unter'm 26. April 1870 verliehenen und unter'm 7. Mai 1870 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf Verbesserungen an Fässern oder Gebinden, in welche gährende oder moussirende Getränke gefüllt werden, — und

des dem Stuart Gwynne in New-York unter'm 27. April 1870 verliehenen und unter'm 7. Mai 1870 ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf Verbindung und Behandlung gewisser Substanzen zur Erzeugung von Maschinenlagern und andern der Reibung ausgesetzten Körpern, welche kein Oel bedürfen, — wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern — verfügt.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 33.

München, Samstag den 13. Mai 1871.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Wechselstempelsteuer und das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen das Wechselstempelsteuergesetz betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, aus Anlaß der Einführung des Bundesgesetzes vom 10. Juni 1869, betreffend die Wechselstempelsteuer, und mit Bezugnahme auf die Bestimmung in §. 4. Abs. 2 des Gesetzes vom 22. April 1871, betreffend die Einführung Norddeutscher Bundesgesetze in Bayern, zu verordnen, was folgt:

1) Insoweit die bei Zuwiderhandlungen gegen das Wechselstempelsteuergesetz zur Anwendung gelangenden Vorschriften des Zoll-

strafgesetzes vom 17. November 1837 und des Art. 33 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Einführung des Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches für das Königreich Bayern betreffend, in Zolldefraudationssachen eine Mitwirkung der Zollbehörden festsetzen, haben an deren Stelle in Bezug auf die Wechselstempelsteuer in allen Landestheilen die Rentämter zu treten.

Insbesondere obliegt bei Wechselstempelhinterziehungen im Falle der freiwilligen Unterwerfung des Beschuldigten unter den Strafausspruch der Verwaltungsbehörde die nach §. 33 des Zollstrafgesetzes vorgeschriebene Erledigung der Strafsachen im administrativen Wege den Rentämtern. Anzeigen über wahrgenommene Wechselstempelhinterziehungen sind daher von den hiezu nach §. 21 des Wechselstempelsteuergesetzes verpflichteten Behörden und Beamten an die Rentämter zu richten.

2) An die Stelle der Zollverwaltungsbehörde, welcher gemäß Art. 33 Abs. 3 des vorerwähnten Einführungsgesetzes vom 10. November 1861 bei Zolldefraudationen vor gerichtlicher Verhandlung der Sache die Gerichtsacten zur Einsicht und Stellung etwaiger Anträge mitzutheilen sind, hat im gerichtlichen Strafverfahren wegen Wechselstempelhinterziehung zum gleichen Zwecke das betreffende Kreisfiscalat zu treten.

Die Bezeichnung der Beamten, welche außerdem den gerichtlichen Verhandlungen beizuwohnen, hiebei im Namen der Finanzverwaltung die geeigneten Anträge zu stellen und nöthigenfalls die vom Gerichte verlangten Erläuterungen über die Natur und Eigenthümlichkeit der in Frage stehenden Zuwiderhandlung gegen das Wechselstempelsteuergesetz zu ertheilen befugt sind, steht Unseren Regierungen, Kammern der Finanzen, zu.

München, den 8. Mai 1871.

Ludwig.

v. Pfretzschner. v. Lutz.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
Dr. v. Bischof.

Bekanntmachung,

den Vollzug des §. 10 des Reichsgesetzes vom 22. April 1871 über die Einführung Norddeutscher Bundesgesetze in Bayern betr.

Staatsministerium der Justiz.

Im Vollzuge des §. 10 des Reichsgesetzes vom 22. April 1871, die Einführung Norddeutscher Bundesgesetze in Bayern betreffend, sowie des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend die Commanditgesellschaften auf Actien und die Actiengesellschaften, wird hiemit Nachstehendes bestimmt:

1) Die Bezirksgerichte haben die von ihnen auf Grund des Gesetzes vom 29. April 1869, die Actiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht, betreffend, geführten Register nebst sämmtlichen hierauf bezüglichen Acten an dasjenige Handelsgericht abzugeben, zu dessen Sprengel der Sprengel des betreffenden Bezirksgerichtes gehört.

2) Diese bezirksgerichtlichen Register bilden fortan einen Bestandtheil des Handelsregisters.

Die betreffenden Namen sind sofort in das durch §. 42 der Bekanntmachung des unterfertigten k. Staatsministeriums vom 30. April 1862, die Führung der Handelsregister betreffend, (Regierungsblatt Seite 603) angeordnete alphabetische Verzeichniß unter entsprechender Verweisung auf Abtheilung, Band und Ziffer des einschlägigen bezirksgerichtlichen Registers einzutragen.

3) Für die auf Grund des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870, die Commanditgesellschaften auf Actien und die Actiengesellschaften betreffend, nunmehr zu vollziehenden Einträge in das Handels- (Gesellschafts-) Register bewendet es bei den über die Führung der Handelsregister und die Veröffentlichung der Eintragungen bestehenden Vorschriften.

4) Die Bekanntmachung des unterfertigten k. Staatsministeriums vom 23. September 1869 (Regierungsblatt Seite 1789 bis 1795) tritt, insoweit sie sich auf das bisher bei den Bezirksgerichten geführte Register der Actiengesellschaften bezieht, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht, außer Wirksamkeit.

München, den 10. Mai 1871.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

von Fischer,
Staatsrath.

Durch den Minister:
der Generalsecretär.
Statt dessen
der Geheime Secretär:
Böhm.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm

3. Mai l. Js. den Secretär der Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Jonas Pfriem, in den erbetenen Ruhestand auf Grund des §. 22 lit. C der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde unter allerhuldvollster Anerkennung seiner langjährigen treuen und eifrigen Dienstleistung für immer treten zu lassen, und

als Regierungssecretär an seine Stelle den zeitlich quiescirten Stadtcommissariats-Officianten von Hof, Carl Friedrich Klotz in Hof, zu reactiviren;

unter'm 5. Mai l. Js. den Forstamts-Assistenten August Behringer von Kempten zum provisorischen Oberförster auf das erledigte Revier Burgberg, Forstamts Kempten, dann

den Oberförster Alois Buhmann von Bergheim, Forstamts Augsburg, zum Forstmeister in Zweibrücken zu ernennen,

den Oberförster Georg Leipold von Lichtenberg, seiner Bitte entsprechend, in gleicher Diensteseigenschaft auf das Revier Breitengüßbach, Forstamts Bamberg, zu versetzen, und

an dessen Stelle den Forstamtsassistenten Friedrich Spengler von Ebrach zum provisorischen Oberförster in Lichtenberg, Forstamts Kronach, zu ernennen, ferner

unter'm 6. Mai l. Js., vom 16. Mai l. Js. an, den Zollverwalter Paul Höflich in Neumark in gleicher Eigenschaft nach Erlangen zu versetzen,

zum Zollverwalter an dem Nebenzollamte I Neumark in Böhmen den Grenzobercontroleur Georg Zieglwalner in Zwiesel zu berufen, dann

den Grenzobercontroleur Max Scholl, seinem Ansuchen entsprechend, von Schönsee nach Zwiesel, und

den Grenzobercontroleur Clemens Freiherrn von Junker-Bigatto von Oedhof nach Schönsee, beide in gleicher Eigenschaft, zu versetzen.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 6. Mai l. Js. nachbenannte Officiere, Unterofficiere und Mannschaften zu belohnen und zu beloben allergnädigst geruht:

I. **Belohnt werden:**

und zwar:

1) mit dem Ritterkreuz 1. Classe des Militär-Verdienstordens.

die Obersten Michael Schenk vom Genie-Stab — und Christoph Freiherr von Leoprechting vom Pensionsstande, — die Majore Carl Freiherr von Cöster vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold — und Georg Zeller vom 4. Artillerie-Regiment König, — der Oberkriegs-Commissär 1. Classe Johann Backert, Intendant bei der General-Etappen-Inspection;

2) mit dem Ritterkreuz 2. Classe dieses Ordens:

die Hauptleute Oscar Straub vom 1. Infanterie-Regiment König, — Friedrich Wagner vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern, — Alois Ulrich vom Genie-Stab — und Rudolph Heiß von der Feldgendarmerie, — der Rittmeister Theobald Fischer vom 4. Chevaulegers-Regiment König, — die Oberlieutenants Gottlob Peters vom Infanterie-Leib-Regiment, — — Adolph Ott vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen — und Adalbert Knorr vom Genie-Stab, — die Unterlieutenants Sebastian Grill vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich — und Otto Frank vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern, — die Landwehr-Unterlieutenants Heinrich Schmidbauer — und August Pflieger vom Infanterie-Leib-Regiment, — dann Paul Mildenberger vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland, — die Regimentsärzte Dr. Lorenz Tutschek vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold — und Dr. Franz Schneider vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — der Regiments-Auditor Johann Pöllmann vom Militär-Bezirksgericht Nürnberg, — die katholischen Feldgeistlichen Raimund Gronen vom Stabe des 1. Armee-Corps, — P. Hermann Koneberg vom Hauptfeldspital Nro. II — und Hermann Walter vom Hauptfeldspital Nr. III, — die protestantischen Feldgeistlichen August Ortloph vom Stabe des 1. Armee-Corps — und Andreas Rottler vom Hauptfeldspital Nro. II;

3) mit der goldenen Militär-Verdienst-Medaille:

die Untermeister Carl Layritz am 11. November v. Js. — und Leo Liebl am 26. Januar d. Js., — der Führer Joseph Braunweiler am 13. December v. Js., — die Gemeinen Florian Reiter am 3. December v. Js. — und Joseph Stegherr am 3. December v. Js., sämmtliche vom Genie-Regiment;

4) mit der silbernen Militär-Verdienst-Medaille:

der Untermeister Leonhard Rabensteiner am 16. Januar d. Js., — der Führer Ludwig Loibl am 5. December v. Js., — der Gefreite Joseph Panholzer am 14. December v. Js., — die Gemeinen Erasmus Haibl am 7. Februar d. Js., — Gordian Hempfer am 13. December v. Js. — und Adam Grießl am 14. Januar d. Js., sämmtliche vom Genie-Regiment;

5) mit dem Militär-Verdienstkreuz:

der Corporal Wilhelm Späth, — die Gefreiten Joseph Guggenbichler, — Maximilian Rankl — und Adam Wieberger,

— die Gemeinen Franz Höger, — Ulrich Schoner, — Anton Freiberger, — Mathias Ganser, — Johann Huber I, — Bernhard Schuböck — und Erhard Zimmerer, sämmtliche vom Infanterie-Leib-Regiment, — die Musikmeister Wilhelm Siebenkäs vom 1. Infanterie-Regiment König — und Friedrich Hünn vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — der Stabshornist Johann Krapp vom 7. Jäger-Bataillon, — der Gemeine, nun Officiersadspirant 1. Classe, Maximilian Graf von Arco-Valley vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — der Feuerwerker Gottlieb Hofmann — und der Unterkanonier Wilhelm Fluhrer vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — der Corporal Emil Hamel vom 2. Artillerie-Regiment Brodesser, — der Corporal Johann Döbrich vom 4. Artillerie-Regiment König, — die Untermeister Johann Schmid — und Martin Eichinger, — die Führer Mathias Steiner, — Johann Kalb — und Joseph Liegl, — die Gefreiten Carl Hamberger — und Gustav Wiedenmeier, — die Gemeinen Andreas Schnabrich, — Leonhard Opitz, — Anton Vogel, — Johann Drechsler, — Wilhelm Braun — und Egidius Uebelacker, sämmtliche vom Genie-Regiment, — die Gemeinen Joseph Pobolsky — und Joseph Weiß von der 1. Sanitäts-Compagnie.

II. **Belobt werden:**

der Oberstlieutenant Maximilian Stöber von der Commandantschaft der Haupt- und Residenzstadt München, — der Major Friedrich Steubel vom Gouvernement der Festung Ingolstadt, — der charakterisirte Major Albrecht Vogel vom Pensionsstande, — der 2. Wachtmeister Michael Plapperer — und der Vicecorporal Michael Dirmaier vom 4. Chevaulegers-Regiment König, — der Unterlieutenant Hermann Käß — und der Landwehr-Unterlieutenant Johann Reizele vom 3. Artillerie-Regiment Königin Mutter, — der Ober-Veterinärarzt Nepomuk Gräff von der General-Etappen-Inspection, — der Regimentsquartiermeister Jacob Schütz von der Eisenbahn-Centralcommission, — und der Oberapotheker August Kitzing vom Hauptfeldspital Nr. V.

Von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen sind an Angehörige des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen nachstehende Orden und Ehrenzeichen verliehen worden, und zwar:

1) das Ritterkreuz 1. Classe des Ludewig-Ordens:

dem Oberstlieutenant Ludwig Frey, — den Majoren Carl Herrmann — und Carl Freiherrn von Crailsheim;

2) das Ritterkreuz 1. Classe des Verdienst-Ordens Philipps des Großmüthigen:

den Stabshauptleuten Franz Goldschmidt — und Christian Freiherrn Haller von Hallerstein, — den Hauptleuten Franz Freiherrn von Lindenfels, — Georg Schlegler, — Paul Hirschmann, — Daniel Oberländer, — Mathias Hildebrand, — Paul Freiherrn Ebner von Eschenbach, — Carl Herrgott — und Friedrich Albertus, Regiments-Adjutant;

3) das Ritterkreuz 2. Classe des Ludewig-Ordens:

den Oberlieutenants Ludwig Kürschner, Bataillons-Adjutant, — Oscar Rittmann, Bataillons-Adjutant, — und Heinrich Dippert;

4) das Ritterkreuz 2. Classe des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen:

den Unterlieutenants Johann Gerneth — und Carl Gruber, — dem Landwehr-Unterlieutenant Johann Steinheimer;

5) das silberne Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen:

den Feldwebeln Cyriakus Schäffer, — Carl Müller — und Heinrich Leineweber, den Sergeanten Johann Postler, — Conrad Nicol, — Johann Dütsch, — Nikolaus Schneider, — Balthasar Förster — und Jacob Will;

6) die silberne Verdienstmedaille des Ludewig-Ordens mit der Inschrift: „für Tapferkeit“:

den Sergeanten Johann Höhn, — Johann Tisch, — Georg Och, — und Leonhard Vogel, — dann dem Vicecorporal Simon Rauscher;

7) das allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „für Tapferkeit“:

den Gefreiten Alphons Dorsch, — Nikolaus Völk, — Johann Winter — und Adam Lippert, — den Gemeinen Georg Klarmann, — Conrad Schlegelmilch, — Johann Selch, — Philipp Loos, — Franz Bonsig — und Anton Stephan.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 6. Mai l. Js. den vorstehend Beliehenen die Annahme und das Tragen der ihnen zugedachten Decorationen allergnädigst zu bewilligen geruht.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 5. Mai l. Js. folgende Landwehr-Unterlieutenants zu Unterlieutenants der activen Armee ausnahmsweise zu ernennen allergnädigst geruht, nämlich:

Friedrich Fuchs vom 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter im 2. Artillerie-Regiment Brodesser, — Theodor von Zwehl —

und Theodor Graf von Butler-Haimhausen vom 6. Landwehr-Bataillon im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Gottlieb Freiherr Stromer von Reichenbach vom 14. Landwehr-Bataillon im 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — Luitpold Lechner vom 14. Landwehr-Bataillon — und Carl von Spies vom 13. Landwehr-Bataillon im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Friedrich Krämer vom 8. im 6. Jäger-Bataillon, — Christian Götz vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold im 4. Artillerie-Regiment König, — Anton Engel vom 5. Landwehr-Bataillon, — Carl Müller vom 8. Landwehr-Bataillon, — Benedict Nieberle vom 5. Landwehr-Bataillon — und Paul Steiner vom 6. Landwehr-Bataillon im 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg, — dann Theodor Gerstl vom 15. Landwehr-Bataillon im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 3. Mai l. Js. dem ordentlichen Professor an der k. Universität München, Vorstand der Akademie der Wissenschaften und des k. General-Conservatoriums der wissenschaftlichen Sammlungen des Staates, Geheimen Rath Dr. Justus Freiherrn von Liebig, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Italien verliehenen Großkreuzes des k. italienischen Kron-Ordens, ferner

dem Kaufmann Julius Hauck in Mußbach, kgl. Bezirksamts Neustadt a./H., die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und Könige von Preußen verliehenen Eisernen Kreuzes II. Classe am weißen Bande, und

unter'm 4. Mai l. Js. dem k. Kämmerer Hippolyt Grafen von Bray die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Sultan verliehenen Medschidije-Ordens IV. Classe zu ertheilen.

Königlich Allerhöchste Bewilligung zu einer Namensänderung.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 7. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu gestatten, daß Eduard Goldschmidt von Frankenthal, unbeschadet der Rechte Dritter, den Familiennamen „Weil“ führen dürfe.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.



№ 34.

München, Dienstag den 16. Mai 1871.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Stiftung eines Verdienstkreuzes für die Jahre 1870/71 betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns in dankbarer Anerkennung der zahlreichen edlen Leistungen, durch welche sich Männer, Frauen und Jungfrauen bei der freiwilligen Fürsorge für Unser tapferes Heer während des Krieges gegen Frankreich in den Jahren 1870/71 hervorthaten, bewogen gefunden, besondere Verdienste auf diesem Gebiete durch ein äußeres Ehrenzeichen zu belohnen und zu diesem Zwecke ein

„Verdienstkreuz für die Jahre 1870/71"
zu stiften.

§. 1.

Dieses Ehrenzeichen besteht aus einem silbernen goldgeränderten Kreuze, auf dessen weißemaillirtem schwarzgeränderten Mittelschilde der Vorderseite sich ein rothes Kreuz befindet.

Der silberne Mittelschild der Rückseite zeigt Unsere Namens-Chiffre L mit einer Krone in Gold; auf dem blauen silberverzierten Rande desselben befindet sich oben die Jahreszahl 1870, unten die Zahl 1871.

Das Verdienstkreuz wird an einem goldenen Ringe und hellblauen Seidenbande von der Breite des Kreuzes an der linken Brust getragen.

§. 2.

Das Verdienstkreuz wird von Uns verliehen.

§. 3.

Mit demselben können Männer, Frauen und Jungfrauen belohnt werden, welche sich auf dem Gebiete der Krankenpflege oder durch andere aufopfernde Handlungen zum Besten Unseres Heeres während des Krieges gegen Frankreich bestimmte besondere Verdienste erworben haben.

§. 4.

Die Verleihungen werden durch das Regierungsblatt bekannt gemacht.

§. 5.

Das Verdienstkreuz verbleibt nach Ableben der Inhaber den Hinterbliebenen.

§. 6.

Unser Staats-Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge dieser Bestimmungen beauftragt und hat sich gegebenen Falles mit Unserem Kriegsministerium und, wenn es sich um Ausländer handelt, mit Unserem Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern in das geeignete Benehmen zu setzen.

Schloß Berg, den 12. Mai 1871.

Ludwig.

Frhr. v. Pranckh. **v. Braun.** **v. Daxenberger,**
Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
von Du Bois.

Bekanntmachung,

das Rechnungswesen der Maximilians-Stipendienstiftung für kunstgewerbliche Ausbildung betr.

Staatsministerien des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, und der Finanzen.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs wird hiemit angeordnet, daß die Revision der von der Unterrichtsstiftungsadministration von Oberbayern abzulegenden Rechnungen für die der unmittelbaren Curatel des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten unterstehende Maximilians-Stipendienstiftung für kunstgewerbliche Ausbildung von der k. Rechnungskammer vorgenommen werde.

München, den 10. Mai 1871.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Fischer, Staatsrath. v. Schubert, Staatsrath.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
von Bezold.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unter'm 10. Mai l. Js. den k. Hauptmann im Generalquartiermeisterstabe, Franz Grafen von Rheinstein und Tattenbach, auf allerunterthänigstes Ansuchen zu Allerhöchstihrem Kämmerer zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 10. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Präsidenten der Regierung von Niederbayern, Gustav v. Hohe, auf Grund des §. 22. Lit. B. C. und D. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde vom 16. Mai d. Js. anfangend, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, in den Ruhestand zu versetzen und demselben in allerhuldvollster Anerkennung seiner langjährigen mit musterhafter Hingebung und Treue geleisteten ausgezeichneten Dienste das Großkreuz des Verdienstordens vom heil. Michael zu verleihen, sofort

an dessen Stelle zum Präsidenten der Regierung von Niederbayern den dermaligen Ministerialrath im k. Staatsministerium des Innern, Felix Friedrich von Lipowsky, zu ernennen.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 28. April l. Js. den Hauptmann Carl Henle vom Infanterie-Leib-Regiment — und

unter'm 1. Mai l. Js. den Unterlieutenant Johann Stauber vom 2. Infanterie-Regi-

ment Kronprinz auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Unterlieutenant Michael Werner auf weitere zwei Jahre im Ruhestande zu belassen;

dem pensionirten vormaligen charakterisirten Hauptmann Luitpold Elgershausen, — und dem pensionirten vormaligen Hauptmann Edwin von Meyer den Charakter als Hauptmann à la suite zu verleihen;

den Reservisten Dr. Stephan Wirth von der 2. Sanitäts-Compagnie im 27. Landwehr-Bataillon, — dann die einjährig Freiwilligen Dr. Leopold Löwenfeld vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im 4. Landwehr-Bataillon, — Dr. Ernst Heimpel vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im 9. Landwehr-Bataillon, — und Dr. Ferdinand von Heuß vom 9. Infanterie-Regiment Wrede im 30. Landwehr-Bataillon zu Landwehr-Assistenzärzten zu ernennen;

unterm 3. Mai l. Js. dem Commandanten der 4. Infanterie-Brigade Generalmajor Rudolph Freiherrn von und zu der Tann-Rathsamhausen, — dem Commandanten der 3. Infanterie-Brigade Obersten Anton Ritter von Täuffenbach — und dem Obersten Ludwig Grafen von Ysenburg-Philippseich vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des königlich preußischen Eisernen Kreuzes 1. Classe zu ertheilen;

den vormaligen Bataillonsarzt auf Kriegsdauer Dr. Anselm Feuerbach zum Bataillonsarzt in provisorischer Eigenschaft im 3. Jäger-Bataillon zu ernennen;

den Oberlieutenant August Stöhr vom 8. Infanterie-Regiment Pranckh seiner Charge in der activen Armee auf Nachsuchen zu entheben und denselben gleichzeitig zum Landwehr-Oberlieutenant im 15. Landwehr-Bataillon zu ernennen;

die Landwehr-Unterlieutenants Joseph Ritter von Schmädel vom 6. Landwehr-Bataillon — und Michael Seutter vom 11. Landwehr-Bataillon auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Obersten Philipp Lessel ohne Zeitbestimmung vorbehaltlich der Wiederverwendung im Ruhestande zu belassen;

den Ministerial-Secretär Wilhelm Müller vom Kriegsministerium in den Ruhestand zu versetzen;

dem pensionirten Stabsarzt Dr. Carl Fruhmann den Charakter als Oberstabsarzt 2. Classe zu verleihen.

Regierungs-Blatt

für  das

Königreich Bayern.

№ 35.

München, Freitag den 19. Mai 1871.

Inhalt:

Bekanntmachung,

Maßregeln gegen die Rinderpest betr.

Staatsministerium des Innern.

Nachdem die Rinderpest in der Schweiz wieder erloschen ist, wird die Bekanntmachung vom 19. April d. Js. (Reggsbl. Nro. 27) hiemit außer Wirksamkeit gesetzt.

München, den 17. Mai 1871.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Braun.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath von Du Bois.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 9. Mai l. Js. die bei der Generaldirection der Verkehrsanstalten, Bauabtheilung, erledigte Rechnungs-Commissärsstelle einzuziehen, dagegen dieser Abtheilung einen Officialen beizugeben und hiezu den Revisor bei derselben, Georg Adam Bauer, in provisorischer Diensteseigenschaft, vom 16. Mai l. Js. angefangen, zu ernennen.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unterm 4. Mai l. Js. den Hauptmann Franz Leykam vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig auf zwei Jahre — und den Hauptmann Adolph Rosenmerkel vom 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

den Oberlieutenant Hermann Lufft vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz zur Gendarmerie-Compagnie von Oberfranken zu versetzen.

Durch das Gendarmerie-Corps-Commando wurde vom 1. Mai l. Js. an der Oberlieutenant Ernst Weeber von der Gendarmerie-Compagnie von Oberfranken zu jener von Oberbayern versetzt.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 6. Mai l. Js. den Unterlieutenants Carl Stelzner — und August Ammon vom 2. Artillerie-Regiment Brodesser für das königlich preußische Eiserne Kreuz 2. Classe, — dann dem Oberlieutenant und Regiments-Adjutanten Joseph Halder vom 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter für das großherzoglich mecklenburgische Militär-Verdienstkreuz 2. Classe die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen zu ertheilen;

den Oberlieutenant Michael Brandel vom 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland bleibend, —

den Landwehr-Unterlieutenant Eugen Splitgerber vom 12. Landwehr-Bataillon, — dann

unter'm 8. Mai l. Js. den Hauptmann Carl Diez vom 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland, letztere Beide auf ein Jahr, in den Ruhestand zu versetzen.

Durch Kriegsministerial-Rescript vom 9. Mai l. Js. wurden folgende Landwehr-Assistenzärzte vom Tage der Auflösung der Feldstellen, bei welchen sie ernannt waren, zu nach-

bezeichneten Landwehr-Bataillonen versetzt, und zwar:

Dr. Gosbert Fuchs vom Aufnahmsfeldspital Nro. VIII zum 19. Landwehr-Bataillon, — Dr. Lothar Rebinger vom Aufnahms-Feldspital Nro. VIII zum 21. Landwehr-Bataillon, — Dr. Joseph Guggenberger vom Aufnahms-Feldspital Nro. IV zum 12. Landwehr-Bataillon, — Dr. Maximilian Schäfer vom Aufnahms-Feldspital Nro. III zum 22. Landwehr-Bataillon, — Dr. Maximilian Buchner vom Aufnahms-Feldspital Nro. X zum 4. Landwehr-Bataillon, — und Dr. Hermann Pöschl vom Aufnahms-Feldspital Nro. IX zum 19. Landwehr-Bataillon.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 9. Mai l. Js. nachbenannten Generalen, Stabs- und Oberofficieren, dann Unterofficieren und im Armeedienste Verwendeten der königlich preußischen, der königlich sächsischen und der großherzoglich badischen Armee, ferner der anglo-amerikanischen Gesellschaft allergnädigst zu verleihen geruht:

A) **Von der königlich preußischen Armee:**

1) das Großkreuz des Militär-Verdienstordens:

den Generallieutenants Graf von Bismarck-Bohlen, Gouverneur von Elsaß, — von Mertens, Chef des Belagerungs-Corps vor Belfort, — und von Schlachtmayer, Commandant des 11. Armee-Corps;

2) das Großcomthurkreuz dieses Ordens:

den Generalmajoren Stein von Kaminski, Generalstabs-Chef des 11. Armee-Corps, — Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen, Commandant der Garde-Artillerie-Brigade, — und Freiherr von Barnekow, Commandant der 4. Cavallerie-Brigade;

3) das Comthurkreuz dieses Ordens:

den Obersten von Hartmann, Generalstabschef beim Gouvernement in Elsaß, — Eyl, Commandant des Infanterie-Regiments Nro. 59, — Michaelis, vom Festungs-Artillerie-Regiment Nro. 6, — Höckner, vom Festungs-Artillerie-Regiment Nro. 4, — und Dresler von Scharffenstein, Etappen-Commandant von Weissenburg, — den Oberstlieutenants Erdmann, bei der General-Etappen-Inspection der III. Armee, — und Pebell, Etappen-Commandant in Lagny, — den Majoren Sallbach im Kriegsministerium, — Hanisch — und Freiherr von Buddenbrock, Adjutanten des Kriegsministers, — dann dem Ministerial- und Oberbaudirector Weishaupt;

4) das Ritterkreuz 1. Classe dieses Ordens:

den Majoren Fersen, im Generalstab der 4. Cavallerie-Division, — Graf von Schlieffen, im Generalstab, — Cumme,

vom Infanterie-Regiment Nro. 59, — und Bachfeld, von der General-Etappen-Inspection der III. Armee, — dem Geheimen Postrath Helbberg, — dem Delegirten der II. Armee Freiherrn von Zedlitz, Gutsbesitzer in Schlesien, — dem Ministerial-Rechnungsrath Liebenow, — dem stellvertretenden Generalarzt beim Gouvernement in Lothringen Dr. Krulle;

5) das Ritterkreuz 2. Classe dieses Ordens:

den Hauptleuten von Richthoffen, von der Garde-Artillerie, — von Schulzendorf, vom Generalstab der 1. Reserve-Division, — Am Ende, vom Infanterie-Regiment Nro. 76, — von Leithold, vom Leib-Grenadier-Regiment Nro. 8, — von Natzmer — und von Plätschke, vom Infanterie-Regiment Nro. 59, — Möller, von der 2. Artillerie-Brigade — Neumeister, von der 5. Artillerie-Brigade, — Leo — und Maier, vom Festungs-Artillerie-Regiment Nro. 4, — Witke, vom Festungs-Artillerie-Regiment Nro. 2, — von Gilsa, vom Garde-Festungs-Artillerie-Regiment, — Gottschalk — und Mathie, vom Festungs-Artillerie-Regiment Nro. 3, — Keil, vom Festungs-Artillerie-Regiment Nro. 5, — Schröder, vom Festungs-Artillerie-Regiment Nr. 4, — Korsch, vom Festungs-Artillerie-Regiment Nr. 3, — und Bänsch von der 10. Artillerie-Brigade, Adjutant des Generallieutenants von Decker, — den Rittmeistern von Scholten, vom 1. Garde-Uhlanen-Regiment, — Graf von Schlippenbach, vom Dragoner-Regiment Nr. 5, — Jachmann vom Husaren-Regiment Nr. 13, — dem Rittmeister à la suite von Kleist, vom Dragoner-Regiment Nr. 4, — den Premier-Lieutenants Lampel, vom 6. schlesischen Feld-Artillerie-Regiment, — von Kotze, vom Regiment der Gardes du Corps, — von Schrötter vom Grenadier-Regiment Nr. 89, — von Raumer, vom Infanterie-Regiment Nr. 47, — von Liebermann — und Bäck, vom Infanterie-Regiment Nr. 59, — von Kleist vom Infanterie-Regiment Nr. 62, — Graf von der Schulenburg-Rodendorf, vom Husaren-Regiment Nr. 13, — Köhler — und Hildebrand, vom Festungs-Artillerie-Regiment Nr. 5, — von Wangenheim, vom Infanterie-Regiment Nr. 80, — und Graf von Keller, Adjutant bei der General-Etappen-Inspection der III. Armee, — den Secondlieutenants Lobe, vom 6. schlesischen Feld-Artillerie-Regiment, — Schmid, vom 3. brandenburgischen Festungs-Artillerie-Regiment, — von Kaybacsy, — Rasetzky — und Müller II, vom Infanterie-Regiment Nro. 59, — von Hagenow — und Rau von und zu Holzhausen, vom Husaren-Regiment Nro. 13, — von Gustedt, vom 1. Garde-Uhlanen-Regiment, — Przembel, vom Infanterie-

Regiment Nro. 84, — und Schühlein, vom Festungs-Artillerie-Regiment Nro. 4, — den Lieutenants Fulgsank — und Prinz, vom Husaren-Regiment Nro. 16, — den Oberstabsärzten Dr. Heyne, vom Feldlazareth Nro. 7 des 6. Armee-Corps, — Dr. Rawitz, von der Belagerungs-Artillerie, — und Dr. Behrens, Chefarzt des Feldlazareths des 5. Armee-Corps, — den Stabsärzten Dr. Hibsch, vom Belagerungs-Corps vor Bitsch, — Dr. Metzler — und Dr. Melchior, vom Feldlazareth Nro. 6 des 9. Armee-Corps, — Dr. Schnabel — und Dr. Reich, vom Feldlazareth Nro. 9 des 6. Armee-Corps, — dann Dr. Fröhlich, Lazareth-Chefarzt zu Rethel, — den Assistenzärzten Dr. Guttmann beim 2. Armee-Corps, — und Dr. Horn, vom Feldlazareth Nro. 9 des 6. Armee-Corps, — den Aerzten Dr. Tormin, — Dr. Weber — und Dr. Hager, von der 17. Division, — Dr. Silbergleit, vom Infanterie-Regiment Nr. 76, — Dr. Meyer, vom 9. Feldlazareth, — Dr. Düsterberg, vom 2. Feldlazareth, — und Dr. Passauer, vom 3. Feldlazareth, — dem Sanitätsrath Dr. Lewin, Phisikus des Schrimmer Kreises, — dem Etappen-Postdirector Lietz, bei der III. Armee, — den Feld-Postinspectoren Jaffke — und Schulze, — dem Telegraphen-Director Oxford, bei der III. Armee, — dem protestantischen Pfarrer Stager von Woldenburg, — dem Etappen-Telelegraphen-Inspector Wolff bei der III. Armee;

6) das Militär-Verdienstkreuz:

den Unterofficieren Kreis vom 11. Feld-Artillerie-Regiment, — und Klemann vom Husaren-Regiment Nr. 16, — dem Oberwachtmeister Broski von der Feldgendarmerie, — den Sergeanten Hain vom Grenadier-Regiment Nr. 9, — und Kiesow vom Husaren-Regiment Nr. 11, — dem Oberlazarethgehilfen Baumann, — dem Lazarethgehilfen Pfarr — und dem Krankenwärter Rothmann vom Feldlazareth Nr. 9 des 6. Armee-Corps, — dem Etappen-Telegraphen-Secretär Schulze bei der III. Armee, — dem Feldlazareth-Inspector Wenzel vom 9. Feldlazareth des 6. Armee-Corps.

B) **Von der königlich sächsischen Armee:**

1) das Comthurkreuz des Militär-Verdienstordens:

dem Obersten Rudolph, Commandant des 3. Infanterie-Regiments;

2) das Ritterkreuz 1. Classe dieses Ordens:

dem Hauptmann Grafen von Vitzthum, Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen von Sachsen;

3) das Ritterkreuz 2. Classe dieses Ordens:

dem Hauptmann von Wurm, Commandant des Hauptquartiers.

C) **Von der großherzoglich badischen Armee:**

1) das Comthurkreuz des Militär-Verdienstordens:

dem Oberstlieutenant und Generalstabs-Chef von Leszczynski;

2) das Ritterkreuz 1. Classe dieses Ordens:

dem Major Koch, Etappen-Commandant in Heidelberg;

3) das Ritterkreuz 2. Classe dieses Ordens:

dem Hauptmann Werner, Mitglied der Aufsichtscommission der Reserve-Lazarethe.

D) **Von der anglo-amerikanischen Gesellschaft:**

1) das Ritterkreuz 1. Classe des Militär-Verdienstordens:

dem Director Dr. Tom Pratt aus Amerika;

2) das Ritterkreuz 2. Classe dieses Ordens:

den ordinirenden Aerzten Dr. Frederic May — und Dr. Charles Tilghman aus Amerika, — Dr. S. Sherwell, — Dr. A. O. Kellar — und Dr. Robert Parker aus England, — dann dem Assistenzarzt Dr. Warren aus Canada;

3) das Militär-Verdienstkreuz:

den Assistenzärzten Frank M. Hayden aus Amerika — und Charles Ryaw aus England, — dann den Studenten Frederic Wallis — und John Adam aus England.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 8. Mai l. Js. dem Hauptmann Alois Ulrich vom Genie-Stab, — den Gemeinen Leonhard Opitz, — Anton Vogel — und Johann Drechsler, — dann dem Untermeister Jacob Schamel vom Genie-Regiment die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des königlich preußischen Eisernen Kreuzes 2. Classe — für Letzteren am weißen Bande — zu ertheilen;

den bisherigen Commandanten der Kriegsacademie, Oberstlieutenant Maximilian Grafen von Verri della Bosia des Generalquartiermeister-Stabes als Generalstabs-Chef beim 2. Armee-Corps einzutheilen;

den Hauptmann Maximilian Mägelen vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich in den Ruhestand zu versetzen;

dem pensionirten Oberlieutenant Ludwig Schmalix die nachgesuchte Entlassung aus dem Militärverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen.

Kirchliche Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben unter'm 7. Mai l. Js. allergnädigst zu ge-

nehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Gimpertshausen, Bezirksamts Hemau, von dem Bischofe von Eichstädt dem Priester Dr. Albert Stöckl, bischöflichen geistlichen Rath und Professor der Philosophie an der Akademie zu Münster in Westphalen, verliehen werde.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 30. März l. Js. dem k. Oberförster Max Ditt in Raitenbuch in Rücksicht auf seine seit fünfzig Jahren mit Treue und Eifer geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 4. Mai l. Js. dem Dr. phil. Friedrich Mook in Bergzabern die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und Könige von Preußen verliehenen Eisernen Kreuzes II. Classe am weißen Bande,

unter'm 5. Mai l. Js. dem Director der k. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, und k. Commissär der pfälzischen Eisenbahnen, Franz von Meyer, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen verliehenen Comthurkreuzes II. Classe des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, dann

unter'm 6. Mai l. J. dem bei der deutschen Civilverwaltung in Frankreich verwendet gewesenen k. Bezirksamts-Assessor in Germersheim, Joseph von Stichaner, sowie

dem zur Zeit in Straßburg verwendeten k. Maschinenmeister, Jacob Heberlein, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihnen von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und Könige von Preußen verliehenen Eisernen Kreuzes II. Classe am weißen Bande zu ertheilen.

Indigenats-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 29. December v. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Alumnen des bischöflichen Clericalseminars zu Dillingen, Bonaventura Schlecker aus Hüttisheim in Württemberg, das Indigenat zu verleihen.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Dem Maschinenbauer Eugen Egelhaaf in Aalen wurde unter'm 7. Mai 1871 ein Gewerbsprivilegium auf das von ihm erfundene

neue Schaltwerk für Maschinen für den Zeitraum von zwei Jahren vom 7. Mai 1871 anfangend verliehen.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das der Maschinenbau-Gesellschaft Pauksch und Freund in Landsberg an der Warthe in Preußen unter'm 23. April 1870 verliehene und bis dahin 1872 laufende Privilegium auf einen verbesserten Röhrenkessel wurde für den Zeitraum von vier Jahren vom 23. April 1872 anfangend verlängert.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Placide Nezeraux in Paris unter'm 25. März 1870 verliehenen und unter'm 31. März 1870 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf das von ihm erfundene hydro-athmosphärische Condensations-System, —

des dem J. F. Cail et Comp. in Paris unter'm 15. März 1870 verliehenen und unter'm 31. März 1870 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf die von ihm erfundene Construction von Dampfmaschinen mit Generator, —

des dem Daniel Spill in Paris unter'm 11. März 1870 verliehenen und unter'm 16. März 1870 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf Verbesserungen in der Herstellung von Mischungen, welche Hyloidin enthalten, —

des dem Eugène Ibos in Paris unter'm 15. April 1870 verliehenen und unter'm 27. April 1870 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf ein neues System von Fußbekleidung mit Holzsohlen, —

des den Ingenieuren J. C. Houel und F. L. Caillet in Paris unter'm 16. April 1869 verliehenen und unter'm 30. April 1869 ausgeschriebenen zweijährigen, unter'm 29. April 1870 für die Dauer von weiteren vier Jahren verlängerten Gewerbsprivilegiums auf das von ihnen erfundene Laffeten-System für Kanonen zu Land und zu Wasser, —

des dem Ingenieur Samuel Norris in Paris unter'm 26. April 1870 verliehenen und unter'm 7. Mai 1870 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf die von ihm erfundenen Vervollkommnungen in der elektrischen Niederschlagung des Nickels und

des dem Schreinerssohn Sylvester Butzer von Wiedergeltingen unter'm 6. Mai 1868 verliehenen und unter'm 18. Mai 1868 ausgeschriebenen sechsjährigen Gewerbsprivilegiums auf eine eigenthümlich construirte Maschine zur Fabrication von Holzstiften — wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern — verfügt.

Regierungs-Blatt

für  das

Königreich Bayern.

№ 36.

München, Mittwoch den 24. Mai 1871.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Privatunternehmungen von Creditcassen und Bank-Anstalten betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund der Artikel 8 und 30 des Gesetzes vom 30. Januar 1868, das Gewerbswesen betreffend, zu verordnen, was folgt:

Privatunternehmungen von Creditcassen und Bankanstalten dürfen nur auf Grund einer Concession betrieben werden.

Die Ertheilung der Concession ist königlicher Genehmigung vorbehalten.

Das Verfahren bei Instruirung der bei

dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten einzureichenden Gesuche wird von diesem in jedem einzelnen Falle vorgeschrieben werden.

Schloß Berg, den 19. Mai 1871.

Ludwig.

v. Braun. v. Fischer,
Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
von Cetto.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 12. Mai l. Js. auf das erledigte Rentamt Königshofen den Rentbeamten Christian Braun von Colmberg, dessen Ansuchen entsprechend, zu versetzen,

den Rechnungscommissär der k. Regierungsfinanzkammer von Unterfranken und Aschaffenburg, Max Wagner, zum Rentbeamten von Colmberg zu befördern, und

die Stelle eines Rechnungscommissärs der k. Regierungsfinanzkammer von Unterfranken und Aschaffenburg dem sustentirten vormaligen Taxbeamten und functionirenden Rechnungsrevisor der genannten Regierungsfinanzkammer, Adam Marr, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen, dann

unter'm gleichen Tage das Dienstestauschgesuch der Gerichtsschreiber Johann Lorenz Lehner zu Kemnath und Joseph Ochsenmayer zu Erbendorf zu genehmigen und demgemäß Ersteren an das Landgericht Erbendorf, Letzteren an das Landgericht Kemnath zu versetzen;

unter'm 14. Mai l. Js., vom 1. Juni l. Js. an, den Revisor bei der Kammer des

Innern der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Georg Weigand aus Berneck, zum Rechnungscommissär der Kammer des Innern der k. Regierung von Mittelfranken in provisorischer Eigenschaft zu ernennen, dann

den Bezirksamtsassessor Adalbert Pletzer von Augsburg nach Landsberg, und

den Bezirksamtsassessor Ludwig von Kobell von Landsberg nach Augsburg, beide ihrer Bitte gemäß, vom 15. Mai l. Js. anfangend, zu versetzen;

unter'm 15. Mai l. Js. auf die erledigte Stelle eines Vorstandes des k. Stadtrentamtes Bamberg den Rechnungscommissär der k. Regierungs = Finanzkammer von Oberfranken, Franz Sales Gsell, seiner Bitte willfahrend, zu befördern, und

die hienach sich erledigende Stelle eines Rechnungscommissärs der k. Regierungs-Finanzkammer von Oberfranken dem Raths-Accessisten der genannten Regierungs-Finanzkammer, Ottmar Stenglein, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen, endlich

unter'm 16. Mai l. Js. den praktischen Arzt Dr. Max Binswanger in Buttenwiesen zum Bezirksarzte I. Classe in Krumbach in provisorischer Eigenschaft zu ernennen, dann

auf die erledigte Stelle eines Postverwalters in Landau i. d. Pfalz den Postofficialen Ludwig Schmalhofer in Passau, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, vom 1. Juni l. Js. an zu befördern, ferner

vom 16. Mai l. Js. an den Nebenzollamts-Controleur Johann Georg Schmitt zu Kiefersfelden nach §. 22 lit. C der IX Beilage zur Verfassungsurkunde auf immer in den Ruhestand treten zu lassen, und

die Stelle eines Controleurs bei dem Nebenzollamte Kiefersfelden nicht mehr zu besetzen.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung dd. Schloß Berg den 14. Mai l. Js. nachbenannten Militärbeamten des Kriegsministeriums für hervorragende Leistungen während des nunmehr beendigten Krieges zu verleihen allergnädigst geruht:

1) das Comthurkreuz des Verdienst-Ordens der bayerischen Krone:

dem General-Verwaltungs-Director Carl Ritter von Feinaigle;

2) das Ritterkreuz dieses Ordens:

dem Oberauditor Leonhard von Bürger;

3) das Comthurkreuz des Militär-Verdienstordens:

dem General-Secretär Michael von Gönner;

4) das Ritterkreuz 1. Classe dieses Ordens:

dem Oberstabsarzt 1. Classe Dr. Xaver Leuk, — dem Oberkriegscommissär 1. Classe Ludwig von Gropper, — dem Oberauditor Carl Ritter von Menz, — dem Kriegscommissär Baptist Schrettinger, — dem Regimentsauditor Hugo Stöber;

5) das Ritterkreuz 1. Classe des Verdienstordens vom hl. Michael:

dem Oberregistrator und Archivar Franz Prand, — dem Geheimen Secretär Heinrich Glockner, — dem Oberkriegscommissär 1. Classe Heinrich Gyppen.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 12. Mai l. Js. in Anerkennung der auf dem Kriegsschauplatze geleisteten ersprießlichen und opferbereiten Dienste des bayerischen Vereins zur Pflege und Unterstützung im Felde verwundeter und erkrankter Krieger die nachstehenden Belohnungen zu verleihen allergnädigst geruht, nämlich:

1) das Ritterkreuz 2. Classe des Militär-Verdienstordens:

dem freiwilligen Feldcaplan Jacob Gratzmeier aus Eichstädt, — dem Bürgermeister Dr. Sick von Neu-Ulm, — dem praktischen Arzt Dr. Wilhelm Erhard in Rom, — und dem praktischen Arzt Dr. Nikolaus Imhof aus Brückenau;

2) das Militär-Verdienstkreuz:

dem Hermann Schacht aus Neeritz in Holstein, Feldbiakon von Erlangen, — dem Candidaten der Theologie Hermann Blauel aus Speyer, — dem Kaufmann Georg Müller aus Speyer, — dem Rechtspraktikanten Heinrich von Schaben aus München, — dem Vergolder Wilhelm Bernauer aus Fürth, — dem Kaufmann Julius Hauck aus Mußbach bei Neustadt a/H., — dem Turnlehrer Edmund Delonge aus Augsburg, — dem Buchhändler Alphons Manz aus Augsburg, — dem Kaufmann Gottfried Stegmann aus Augsburg, — dem Candidaten der Medicin Joseph Albrecht aus Würzburg, — dem Candidaten der Medicin Alois Braun aus München, — dem Commis Georg Reichenbach aus Augsburg, — dem F. Johann Paul Brechtel aus Algensin, vom Orden der barmherzigen Brüder in Neuburg, — dem Rechtspraktikanten Anton Niederleithner aus Passau, — und dem Buchhalter Martin Plöderl aus München.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 10. Mai l. Js. dem Oberstaatsanwalt beim Generalauditoriat, Oberauditor Ludwig Oberniedermayr, für das Ritterkreuz des königlich sächsischen Albrechtsordens,

— dem Regimentsarzt Dr. Lorenz Tutschek vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold für das königlich preußische Eiserne Kreuz 2. Classe am weißen Bande, — und dem Vicecorporal August Jung vom 9. Infanterie-Regiment Wrede für die in französischen Kriegsdiensten erworbene Mexico-Medaille die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen zu ertheilen;

den Unterlieutenant Martin Bickel vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen seiner Charge in der activen Armee auf Nachsuchen zu entheben und denselben gleichzeitig zum Landwehr-Unterlieutenant im 26. Landwehr-Bataillon zu ernennen.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung dd. Schloß Berg den 14. Mai l. Js. Nachstehendes allergnädigst zu genehmigen geruht:

Versetzt werden:

die Kriegscommissäre Moritz Werthmüller vom Festungs-Commando in Ulm (Localverwaltung) zum Artillerie-Corps-Commando — und Baptist Brenneisen von der Corps-Intendantur des Generalcommandos München zum Kriegsministerium; — die Regiments-Quartiermeister Georg Holländer von der Rechnungs-Revision des Kriegsministeriums zum Montur- und Rüstungsdepot Nürnberg, — Joseph Atzberger von der Stadt-Commandantschaft Regensburg (Localverwaltung) zur Commandantschaft der Stadt Augsburg (Localverwaltung) — und Leopold Saint-George vom 7. Jäger-Bataillon zur Commandantschaft der Haupt- und Residenzstadt München (Localverwaltung); — dann der Unterquartiermeister Johann Völkl von der Buchführung des Kriegsministeriums zur Zeughaus-Hauptdirection (Gieß- und Bohrhaus).

Ernannt werden:

der Oberkriegscommissär 2. Classe Christian Altschuh von der Zeughaus-Hauptdirection zum Director der Rechnungs-Revision des Kriegsministeriums, — der Kriegscommissär Gustav Gerheuser, bisher Director der Rechnungs-Revision zum Referenten im Kriegsministerium, — der functionirende Corps-Kriegscassier des General-Commandos Würzburg, Regiments-Quartiermeister 1. Classe Theobald Jordan, zum Corps-Kriegscassier des gedachten General-Commandos unter Beförderung zum Kriegscommissär, — der Rechnungs-Commissär Maximilian Rupprecht von der General-Bergwerks- und Salinen-Administration zum Kriegscommissär bei der Corps-Intendantur des General-Commandos München.

Befördert werden:

zu Oberkriegscommissären 2. Classe:

die Kriegscommissäre Matthäus Stritzl bei der Militär-Fonds-Commission, — Mi-

chael Grafenberger, Divisions-Intendant des 3. — und Carl Kaiser, Divisions-Intendant des 4. Armee-Divisions-Commandos, — dann Ludwig Trentini bei der Corps-Intendantur des General-Commandos Würzburg;

zu Kriegscommissären:

die Regiments-Quartiermeister 1. Classe Baptist Fürsich von der Zeughaus-Haupt-Direction (Gieß- und Bohrhaus) bei der Zeughaus-Hauptdirection, — Adam Carl bei der Militär-Fondscommission, — und Joseph Sighart von der Commandantschaft der Stadt Augsburg (Localverwaltung) beim Festungscommando in Ulm (Localverwaltung).

Charakterisirt wird:

als Kriegscommissär:

der pensionirte Regiments-Quartiermeister Georg Luttenbacher.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung d. d. Schloß Berg den 14. Mai l. Js. Nachstehendes allergnädigst zu genehmigen geruht:

Ernannt werden:

zu Landwehr-Unterquartiermeistern:

die Verwaltungs-Aspiranten 2. Classe Eduard Schamberg vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im 5. Landwehr-Bataillon, — August Schneider vom 9. Infanterie-Regiment Wrede im 27. Landwehr-Bataillon, — und Johann Glöckel vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen im 21. Landwehr-Bataillon.

Befördert werden:

zu Landwehr-Bataillonsquartiermeistern:

die Landwehr-Unterquartiermeister Maximilian Friebl im 6. Landwehr-Bataillon, — Maximilian Kolbeck im 11. Landwehr-Bataillon, — und Georg Bornbran im 26. Landwehr-Bataillon;

zu Landwehr-Unterquartiermeistern:

die Landwehr-Verwaltungs-Aspiranten Otto Stümpfel im 4. Landwehr-Bataillon, — und Carl Thoma im 30. Landwehr-Bataillon.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 9. Mai l. Js. den Oberlieutenant Heinrich Freiherrn von Bernhard vom 1. Infanterie-Regiment König zur Gendarmerie-Compagnie der Haupt- und Residenzstadt München zu versetzen;

unter'm 10. Mai l. Js. den Unterlieutenant Franz Tumma vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann auf Nachsuchen von der Charge zu entheben.

Von Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit dem Kronprinzen von Preußen als

Obercommandanten der III. Armee ist im Namen Seiner Majestät des Kaisers, Königs von Preußen an nachgenannte Angehörige der beiden bayerischen Armeecorps, dann an im Etappendienste verwendete Officiere und Beamte, Unterofficiere und Mannschaften in Anerkennung ihrer verdienstlichen Leistungen während des Krieges das Eiserne Kreuz 2. Classe verliehen worden, und zwar:

1. Armeecorps:

vom Infanterie-Leib-Regiment:

dem Feldwebel Joseph Leitner, — den Sergeanten Maximilian Leiter — und Joseph Aschauer, — dem Corporal Michael Gruber, — den Gefreiten Nikolaus Bleicher und Andreas Dünzl, — den Gemeinen Joseph Moderegger, — Alois Haydn — und Bartholomäus Gall;

vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz:

dem Major Theodor von Coulon, — den Oberlieutenants Wilhelm Spruner von Mertz, Bataillons-Adjutant, — Jacob Fortenbach, Bataillons-Adjutant, — und Heinrich Laumer, — dem Sergeanten Johann Welker, — dem Corporal Joseph Pölt, — dem Vicecorporal Andreas Bichlmeier, — dem Gefreiten Simon Dachhuber, — den Gemeinen Thomas Rothlechner, — Michael Gottenhofer, — Andreas Maier — und Corbinian Jauth;

vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig:

dem Gefreiten Mathias Gronauer, — den Gemeinen Sebastian Marchner, — Johann Lerner, — Mathias Fix — und Clemens Engelhardt;

vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann:

den Oberlieutenants Adolph Brand, Bataillons-Adjutant — und Hermann Kinkelin;

vom 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland:

dem Feldwebel Anton Killmayer, — dem Sergeanten Ludwig Mutzhas, — den Corporalen Blasius Sauter, — Johann Herold — und Honorat Pfeiffer, — den Gefreiten Johann Schuster — und Mathias Stegherr, — dem Tambour Mathias Dilbei, — den Gemeinen Nikolaus Morhart, — Joseph Wirth, — Johann Thaler — und Peter Abt;

vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich:

dem Oberlieutenant und Bataillons-Adjutanten Carl Freiherrn von Waldenfels;

vom 1. Jäger-Bataillon:

dem Hauptmann Friedrich Eder;

vom 2. Jäger-Bataillon:

dem Secondjäger Maximilian Stadter, — dem Gemeinen Johann Striegl;

vom 4. Jäger-Bataillon:

den Corporalen Georg Buchleitner —

und Lorenz Wagner, — dem Reservehornisten Bernhard Beer, — dem Gefreiten Hieronymus Brennauer, — dem Gemeinen Joseph Bauer I;

vom 9. Jäger-Bataillon.

dem Oberjäger Georg Kurzwarth, — dem Secondjäger Joseph Zehetmaier, — den Corporalen Theodor Zaspel — und Xaver Feichtinger, — dem Hornisten Joseph Högner;

vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern

dem Obersten Johann Feichtmayr;

vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian:

dem Rittmeister Albert Zenetti;

vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold:

dem Fahrbombardier Joseph Reitl, — den Bombardieren Sebastian Huber — und Georg Neukäufler, — dem Oberkanonier Andreas Dax;

dann die gleiche Decoration am weißen Bande:

vom Stabe der 2. Infanterie-Division:

dem Divisions-Intendanten Kriegscommissär Wilhelm Aschauer;

vom Aufnahms-Feldspital Nro. VI.:

dem Stabsarzt Dr. Johann Hirschinger;

vom Aufnahms-Feldspital Nr. IX.:

dem Regimentsarzt Dr. Franz Babinger.

2. Armee-Corps:

vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen:

dem Oberlieutenant und Bataillons-Adjutanten Ludwig Kürschner, — dem Sergeanten Kaspar Löhrl, — dem Corporal Nikolaus Schroll, — dem Gefreiten Johann Hochrain, — dem Gemeinen Heinrich Möhrlein;

vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen:

den Sergeanten Johann Panzer, — Friedrich Ehelius — und Joseph Fettermann, — den Corporalen Andreas Weiß — und Michael Holzgartner, — dem Gefreiten Wilhelm Schwenk, — dem Gemeinen Michael Völkl;

vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen:

dem Oberstlieutenant Heinrich Gambs, — dem Feldwebel Joseph Stadler, — den Sergeanten Johann Weidinger — und Johann Reinhardt, — den Corporalen Joseph Weinschütz, — Heinrich Schlee, — Andreas Schriefer — und Ulrich Schwarz, — dem Gefreiten Kaspar Küffner;

vom 9. Infanterie-Regiment Wrede:

den Sergeanten Sebastian Brand, — Gottfried Dorn, — Friedrich Dersch, — Adolph Schäfer, — Johann Albrecht

— und Adam Grieb, — den Gefreiten Leonhard Grimm — und Martin Stühler;

vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann:

dem Hauptmann Otto Raab, — dem Oberlieutenant und Bataillons-Adjutanten Adolph Hönig, — den Gefreiten Matthäus Weißgärber — und Johann Guth;

vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen:

dem Oberlieutenant Ferdinand Haller, — den Corporalen Joseph Seiß, — Georg Andreä, — Daniel Benz — und Conrad Abler, — dem Vicecorporal Eugen Germann, — den Gefreiten Carl Maberholz — und Johann Schubert;

vom 5. Jäger-Bataillon:

dem Corporal Daniel Hartmeier, — dem Gemeinen Adolph Bühler;

vom 6. Jäger-Bataillon:

dem Vicecorporal Friedrich Freiherrn von Welser;

vom 10. Jäger-Bataillon:

dem Landwehr-Officiersabspiranten Leonhard Freiherrn von und zu Mansbach;

vom 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto:

den 1. Wachtmeistern Carl Maier — und Georg Friedrich, — dem einjährig Freiwilligen Maximilian Portscheller, — dem Gemeinen Mathias Schneider;

vom 1. Uhlanen-Regiment vacant Großfürst Thronfolger Nikolaus von Rußland:

dem Unterlieutenant Nepomuk Gräff;

vom 2. Artillerie-Regiment Brodesser:

dem Hauptmann Guntram Rüber, — dem Oberlieutenant Robert von Rueborffer, — dem Unterkanonier Philipp Stutz;

vom 4. Artillerie-Regiment König:

dem Oberstlieutenant Anton Freiherrn von Crailsheim, — dem Oberlieutenant Franz Siebert, — den Feuerwerkern Otto Wiblitzhauser, — Wilhelm Spiegelberger — und Andreas Stählin, — dem Corporal Friedrich Wachs, — dem Bombardier Johann Roppenecker;

dann die gleiche Decoration am weißen Bande:

vom Stabe der 3. Infanterie-Division:

dem Divisions-Intendanten Oberkriegscommissär 2. Classe Michael Grafenberger;

vom Stabe der 4. Infanterie-Division:

dem Divisions-Intendanten Oberkriegscommissär 2. Classe Carl Kaiser;

vom Aufnahms-Feldspital Nro. VIII.:

dem Bataillons-Arzt Dr. Carl Haußner.

3. Etappendienst.

vom 3. combinirten Landwehr-Bataillon:

dem Hauptmann Otto von Savoye, — dem Oberlieutenant und Bataillons-Adjutanten

Carl Rusch, — dem Feldwebel Engelbert Hößl, — dem Sergeanten Theodor Ducrue, — dem Corporal Mathias Barth, — dem Gemeinen Michael Malergünther;

vom 7. combinirten Landwehr-Bataillon:

dem Major Gottfried Reck, — dem Hauptmann Friedrich Freiherrn Schirnbinger von Schirnding, — dem Unterlieutenant und Bataillons-Adjutanten Friedrich Egler, — den Feldwebeln Georg Schnagel — und Jacob Bäumler, — dem Sergeanten August Friedberger, — dem Gefreiten Leopold Karlstetter;

vom 9. combinirten Jäger-Bataillon:

dem Major Eugen König, — dem Hauptmann Moriz Wibel, — dem Oberlieutenant Wilhelm von Langenmantel, — den Feldwebeln Anton Pischetsrieder, — Johann Hausch — und Joseph Wolf, — dem Sergeanten Joseph Natterer, — den Gefreiten Maximilian Forstenhauser — und Joseph Kugler;

vom 13. combinirten Landwehr-Bataillon:

dem Major Ludwig Müller;

vom 27. combinirten Landwehr-Bataillon:

dem Major Carl Seekirchner, — dem Corporal Marcus Rül;

vom 29. combinirten Landwehr-Bataillon:

dem Major Carl Müller, — dem Hauptmann Jacob Wenzl, — dem Oberlieutenant und Bataillons-Adjutanten Johann Haller, — dem Unterlieutenant Michael Baumüller, — dem Landwehr-Unterlieutenant Ludwig Rasor, — dem Feldwebel Otto Stapf, — dem Sergeanten Otto Kopf, — dem Corporal Emil Heist, — dem Vicecorporal Wilhelm Schröder, — den Gefreiten Ferdinand König, — Heinrich Mittelhanf, — und Jacob Heß, — dem Gemeinen Johann Goger;

von der Etappen-Escadron:

dem Rittmeister Theobald Fischer, — den Wachtmeistern Adam Reichinger — und Joseph Körner;

von der Etappen-Genie-Compagnie:

dem Hauptmann Lorenz Bauer, — den Oberlieutenants Friedrich Ströbel — und Alexander Spraul, — dem Unterlieutenant Ludwig Hinsching, — den Führern Valentin Kunkel — und Edmund Binder, — dem Gemeinen Johann Linhard;

von der Feldgendarmerie-Abtheilung:

dem Hauptmann Rudolph Heiß, — dem Oberbrigadier Joseph Weidner;

den Obersten Michael Schenk vom Genie-Stab — und Theodor Ritter vom Pensionsstande, — dem Major Georg Laubök, — den charakterisirten Majoren August von Scheiblin, — Ferdinand Freiherrn von Drachsdorff, — und Carl Damboer

vom Pensionsstande, — den Hauptleuten Eduard Reber vom 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Friedrich von Wachter vom 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland, — dann Clemens Ritter von Mann, — Theodor Burgartz — und Eduard Degen vom Pensionsstande, sämmtliche gleichfalls im Etappendienste verwendet;

ferner die gleiche Decoration am weißen Bande:

dem Stabarzt Dr. Alois Mayer vom 4. Artillerie-Regiment König, — dem Regimentsarzt Dr. Raimund Würth vom 4. Chevaulegers-Regiment König, — dem Oberveterinärarzt Nepomuk Gräff vom Kriegsministerium, — dann dem Director der Feld-Eisenbahn-Abtheilung, Oberingenieur Franz Gyßling.

Seine Majestät der König haben von diesen neuerlichen zahlreichen, die bayerische Armee ehrenden Auszeichnungen mit Befriedigung Kenntniß zu nehmen und durch allerhöchste Entschließung dd. Schloß Berg den 15. Mai l. Js. den Beliehenen die Annahme und das Tragen der gedachten Decoration allergnädigst zu bewilligen geruht.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 13. Mai l. Js. den Hauptmann Michael Rothhaft vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz in den Ruhestand zu versetzen;

unter'm 14. Mai l. Js. den Landwehr-Unterlieutenant Michael Schwarz vom 17. Landwehr-Bataillon wegen körperlicher Untauglichkeit aus der bewaffneten Macht zu entlassen;

dem pensionirten Hauptmann MichaelRuttor die nachgesuchte Entlassung aus dem Militärverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

am 15. Mai l. Js. den Hauptmann Jacob Haas vom 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland in den Ruhestand zu versetzen.

Berichtigungen.

Nachstehende aus dem Kriegsministerial-Verordnungsblatte in das Regierungsblatt übergegangene Fehler werden hiermit berichtigt, wie folgt:

Im Regierungsblatt Nr. 87 vom Jahre 1870: Spalte 2252 Zeile 17 und 18 lies: „Feuerwerker Friedrich Auzinger — Johann Muhr“ anstatt: „Friedrich Rutzinger, — Johann Mahr“;

Im diesjährigen Regierungsblatt Nr. 23: Spalte 519 Zeile 7 ist zu streichen: „und August Vogt“; Spalte 521 Zeile 7 soll es statt: „Peter Müller“ heißen: „Bernhard Müller“; Spalte 527 Zeile 3 soll es statt: „Wagner“ heißen: „Wägner“ und sind die Zeilen 4, 5 und 6 v. u. zu streichen; Spalte 528 Zeile 13 ist statt: „Johann Reck“ zu lesen: „Johann Beck“ und Zeile 19 statt: „Valentin Festner“: „Martin Festner“; Spalte 532 Zeile 6 v. u. soll es: „Beck“ anstatt: „Böck“ heißen; Spalte 533 Zeile 8 ist statt: „Eichmüller“ zu lesen: „Eichenmüller“; Spalte 535 Zeile 13 und 14 ist zu streichen: „der Pionnier Carl Louis am 1. September v. Js.“, dagegen ist derselbe

zwischen Zeile 7 und 8 v. u. als zum 5. Jägerbataillon gehörig vorzutragen; Spalte 537 ist nach Zeile 1 einzuschalten: „der Corporal Ignaz Ruland am 4. August v. Js.“; Spalte 539 Zeile 18 lies: „Peter Kunst“ statt: „Franz Kunst“; Spalte 540 Zeile 8 und 9 sind die Worte: „Johann Krönert am 1. December v. Js.“ zu streichen; Spalte 542 Zeile 9 hat es statt: „Sigmund Böhm“ zu heißen: „Sigmund Röhm“; Spalte 545 Zeile 1 v. u. lies anstatt: „Riederer“: „Rieder“; Spalte 546 Zeile 10 soll es heißen statt: „Johann Schmidt“: „Kaspar Schmidt“, Zeile 12 statt: „Walzer“: „Walser“, Zeile 17 statt: „Wilhelm Oberdorfer“: „Conrad Oberdorfer“, Zeile 11 v. u. statt: „Joseph Böckel“: „Johann Beggel“ und Zeile 1 v. u. statt: „Joseph Michleisen“: „Joseph Mühleisen“; Spalte 548 Zeile 7 ist zu streichen: „der Feldwebel Franz Schönhöfer“, Spalte 555 Zeile 4 v. u. hat es zu heißen: „Carl Berthold, nun Unterlieutenant“; Spalte 557 Zeile 14 ist zu streichen: „und Xaver Schneider“ und Zeile 13 v. u. zu lesen: Johann Däubel“ anstatt: „Johann Deubler“; Spalte 560 Zeile 2 soll es heißen: „Ulrich Samm“ statt: „Johann Samm“; Spalte 563 Zeile 9 und 10 lies: „Brumann“ statt: „Brämann“ und „Drexler“ statt: „Drechsler“, Zeile 14 v. u.: „Lenthel“ statt: „Leydel“ und Zeile 2 v. u.: „Huber“ statt: „Hüber“; Spalte 564 Zeile 3 v. u. ist zu streichen: „Cölestin Hohenleitner“; Spalte 565 Zeile 9 v. o. ist zu streichen; „Franz Baumgartner“, welcher als Unterkanonier auf Spalte 566 einzuschalten kömmt, Zeile 12 ist nach Crailsheim einzuschalten: „Wilhelm Freiherr v. Schirnding“, welcher dagegen auf Spalte 566 Zeile 13 v. u. zu streichen ist; Spalte 566 Zeile 9 lies: „Kreisi“ statt: „Kreusi“, Zeile 16: „Michael Graf“ statt: „Michael Gräf“ und Zeile 12 v. u. „Johann Schmotz“ statt: „Joseph Schmotz“; Spalte 567 Zeile 5 lies: „Anton Ludner“, statt: „Anton Sudner“, Zeile 8: „Conrad Hüpfner“ statt: „Johann Höpfner“, Zeile 12: „Michael Bogner“ statt: „Johann Bogner“ und Zeile 9 v. u. „Kühberger“ statt: Kühlberger“; Spalte 570 Zeile 3 v. u. lies: „Jacob Weiß“ statt: „Anton Weiß“; Spalte 572 Zeile 10 und 11 ist zu streichen: „und der Gemeine Leonhard Schmidt“; Spalte 574 Zeile 12 v. u. lies: „Sigmund Röhm“ anstattt: „Sigmund Böhm“; Spalte 578 Zeile 14 lies: „Mathias Tristl“ anstatt: „Mathias Früchtl“, Zeile 15: „Stembauer“ anstatt: „Steinbauer“, Zeile 16: „Johann Köndl“ anstatt: „Johann Körtel“ und Zeile 10 v. u.: „Wilhelm Zübert h“ anstatt: „Wilhelm Zippert“; Spalte 579 Zeile 11 lies: „Johann Joachim“ anstatt: „Benedict Joachim“ und Zeile 16 v. u.: „Benedict Dürr“ statt: „Johann Dürr“; Spalte 580 Zeile 16 ist zu lesen: „Heurung“ anstatt: „Hornung“; Spalte 587 Zeile 9 ist zu lesen: „Georg Westner“ anstatt: „Georg Beistner“; Spalte 590 Zeile 11 ist zu lesen: „Anton Wellner“ anstatt: „Anton Kellner“ und Zeile 5 und 6 v. u.: „Anton Neumeier“ anstatt: „Anton Neumann“; Spalte 593 Zeile 5 ist zu lesen: „Andreas Hild“ anstatt: „Alois Hild“; Spalte 594 Zeile 16 ist zu lesen: „Anton Mößnang“ anstatt: „Moßnang“ und Zeile 7 v. u.: „Michael Feyer“ statt: „Jeyer“; Spalte 599 Zeile 11 v. u. ist nach Nikolaus Heiserer einzuschalten: „und Johann Krönert“; Spalte 608 Zeile 14 ist zu lesen: „Zettler“ anstatt: Zeller“.

Im diesjährigen Regierungsblatt Nr. 31: Spalte 874 Zeile 5 v. u. ist zu lesen: „Anton Eckl“ anstatt: „Anton Eckel“

Im diesjährigen Regierungsblatt Nr. 35: Spalte 950 Zeile 1 soll es heißen statt: „Schlachtmayer“: „Schachtmayer“; Spalte 951 Zeile 14 v. u. statt: „Möller“: „Müller“ und Zeile 10 v. u. statt: „Witke“: „Wilke.“

In der Ausschreibung im Regierungsblatt Nr. 30 Seite 831 ist durch einen Schreibverstoß der Geheime Legationsrath Freiherr von Bibra als k. Kämmerer bezeichnet worden, während derselbe nur k. Kammerjunker ist.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

№ 37.

München, Samstag den 27. Mai 1871.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung,

den Aufschub des Strafvollzuges gegen Militär-Personen, hier deren Begnadigung betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns aus Anlaß des mit siegreichem Erfolge gegen Frankreich geführten Krieges allergnädigst bewogen, allen während dieses Krieges bei der Feldarmee oder im Garnisonsdienst verwendeten Militärpersonen, welche durch die bürgerlichen oder durch die Militärstrafgerichte bis zum heutigen Tage rechtskräftig wegen eines vor dem 17. Juli v. Js., als dem ersten Tage der Mobilisirung der Armee, oder in der Zwischenzeit von diesem Tage bis zur Einrückung zum Heeres-

dienste verübten gemeinen oder militärischen Vergehens — (insoferne hiedurch nicht Waffenunwürdigkeit eintritt und — soweit es sich um ein militärisches Vergehen handelt — dieses nicht unter die Bestimmungen des IX. Hauptstücks des Militärstrafgesetzbuches fällt), — oder wegen einer in dem bezeichneten Zeitraume, oder nach demselben während der Dienstespräsenz begangenen Uebertretung verurtheilt worden sind, die ihnen zuerkannten Strafen, soweit solche noch nicht vollstreckt sind, sammt den ihnen überbürdeten noch rückständigen ärarialischen Kosten zu erlassen.

Bezüglich jener Militärpersonen, welche

a) wegen eines vor dem 17. Juli v. Js. verübten, nach den Bestimmungen des IX. Hauptstücks des Militärstrafgesetzbuches strafbaren Vergehens oder

b) wegen eines nach jenem Zeitpunkte im Dienststande der Feldarmee oder der derselben gleichgestellten Truppen begangenen gemeinen oder militärischen Vergehens

rechtskräftig unter Aufschub des Strafvollzuges verurtheilt worden sind und sich nach Verübung der strafbaren That im Felde ausgezeichnet haben oder verwundet worden sind oder sich sonst besondere Verdienste erworben und nicht durch Rückfall oder anderweitiges schlechtes Verhalten sich Unserer allerhöchsten Gnade unwürdig gemacht haben, sind die einschlägigen Akten Unserem Kriegsministerium vorzulegen, um Uns weitere sachgemäße Anträge zu unterbreiten.

Hienach haben Unsere einschlägigen Stellen und Behörden sofort das Geeignete zu verfügen.

Linderhof, den 24. Mai 1871.

Ludwig.

Frhr. v. Pranckh. **v. Fischer,**
Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
Schebler.

An
das Staatsministerium der Justiz
und
das Kriegsministerium
ergangen.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 16. Mai l. Js. die katholische Pfarrei Sulzfeld a./M., Bezirksamts Kitzingen, dem Priester Georg Joseph Barthelme, Caplan bei St. Peter und Paul in Würzburg,

die katholische Pfarrei Schleerieth, Bezirksamts Schweinfurt, dem Priester Georg Kaspar Prohus, Pfarrer in Kirchlauter, Bezirksamts Königshofen, und

die katholische Pfarrei Rottenbauer, Bezirksamts Würzburg, dem Priester Peter Mahlmeister, Pfarrvicar in Hundsbach, Bezirksamts Karlstadt, dann

unter'm 18. Mai l. Js. die katholische Pfarrei Dietkirch, Bezirksamts Augsburg, dem Priester Franz Niederer, Pfarrer in Friesenried, Bezirksamts Oberdorf, und

die katholische Pfarrei Willprechtszell, Bezirksamts Aichach, dem Priester Andreas Zunhammer, Pfarrer in Hochwang, Bezirksamts Günzburg, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 16. Mai l. Js. die protestantische Pfarrstelle zu Sondheim, Decanats Rothausen, dem Pfarramtscandidaten Simon Michael Theodor Lauter aus Dörflas, und

die protestantische Pfarrstelle zu Eichelsdorf, Decanats Rügheim, dem Pfarrer Johann Friedrich Spiegelberger in Westheim zu verleihen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 21. April l. Js. dem Ministerialrathe im k. Staatsministerium der Finanzen, Dr. Nikolaus von Mantel, in Rücksicht auf seine seit 50 Jahren mit Treue und Eifer geleisteten Dienste das Ehrenkreuz des k. bayerischen Ludwigsordens, dann

unter'm 6. Mai l. Js. dem großherzoglich hessischen Generallieutenant, Generaladjutanten Freiherrn von Trotha, das Großkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen und Titel.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 13. Mai l. Js. dem k. Brunnenarzte Dr. Alfred Sotier in Kissingen die allerhöchste Erlaubniß zu ertheilen, den ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von

Mecklenburg-Schwerin verliehenen Titel eines Medicinalrathes annehmen und führen, sowie das ihm von Höchstdemselben verliehene Ritterkreuz des großherzoglich mecklenburg'schen Hausordens der Wendischen Krone annehmen und tragen zu dürfen.

Seine Majestät der König haben Sich ferner allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 14. Mai l. Js. dem Bezirksamtsassessor Ferdinand Geigel, z. Z. Referenten bei der deutschen Präfectur des Nieder-Elsaß, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und Könige von Preußen verliehenen Eisernen Kreuzes II. Classe am weißen Bande,

unter'm 16. Mai l. Js. dem königlich württembergischen Kammerherrn Normann Freiherrn von Reischach die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Württemberg verliehenen Comthurkreuzes I. Classe des Friedrichsordens, dann

unter'm 19. Mai l. Js. dem k. Oberpostmeister Maximilian Grafen von Reigersberg die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehenen Comthurkreuzes mit dem Stern des Franz-Joseph-Ordens, und

dem k. Kämmerer, Bezirksamtmann in Schwabach, Ferdinand von Parseval, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und Könige von Preußen verliehenen Eisernen Kreuzes II. Classe am weißen Bande zu ertheilen.

Königlich Allerhöchste Bewilligung einer Namensänderung.

Seine Majestät der König haben allerhöchst zu genehmigen geruht, daß der Handlungscommis Joseph Bernhard Zötl in Ingolstadt, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Arnold" annehme und fortan führe.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem John Robert Johnson, Chemiker in London, unterm 28. April 1869 verliehene Privilegium auf Verbesserungen in der Erzeugung photographischer Bilder wurde für den Zeitraum von einem Jahre vom 28. April 1871 anfangend verlängert.

Hiezu als Beilage: Hauptrechnung über den Stand der Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins pro $18^{69}/_{70}$.

Haupt-Rechnung

über

Stand der Feuerversicherungsanstalt für Gebäude

in den

Gebietstheilen diesseits des Rheins

für das

Versicherungsjahr 1869/70.

(Mit Beilage I bis V.)

Zahl der versicherten Gebäude im Jahre 1869/70.

in den Regierungs-Bezirken.	I. Classe.	II. Classe.	III. Classe.	IV. Classe.	Summe.
Oberbayern	67101	25568	24692	108803	226164
Niederbayern	36082	22783	15288	127571	201724
Oberpfalz und Regensburg . .	36708	29398	10345	87684	164135
Oberfranken	22439	90840	663	43268	157210
Mittelfranken	30915	124558	306	7224	163003
Unterfranken und Aschaffenburg	23371	166459	1165	45575	236570
Schwaben und Neuburg . . .	43246	61220	3260	45274	153000
Gesammt-Summe	259862	520826	55719	465399	1301806

a) Versicherungs-Anschlag
b) Beischlags-Verhältniß-Kapitalien
von vorstehenden Gebäuden im Jahre 1869/70.

	I. Classe.	II. Classe.	III. Classe.	IV. Classe.	Summe.
	Gulden	Gulden	Gulden	Gulden	Gulden
a	143681090	22992260	35581940	69329960	271585250
b	8552009	1361075	1304085	1039958	12257127
a	45827550	11981420	16213040	57586250	131608260
b	2478004	329339	754225	955712	4517280
a	47044370	17654640	9280350	37283770	111263130
b	2255037	823348	374584	567238	4020207
a	45668280	59082230	434000	19370720	124555230
b	7116575	2584139	9564	258282	9968560
a	61140240	119376070	223810	3450110	184190230
b	3237891	3771184	1760	15877	7026712
a	45321000	85412845	855800	18362060	149951705
b	1826197	2025502	19059	201680	4072438
a	98078850	75498890	3643710	43694630	220916080
b	14418013	4502020	105255	919391	19944679
a	486761380	391998355	66232650	249077500	1194069885
b	39883726	15396607	2568532	3958138	61807003

Geld=

Beilage	Vortrag.	Geldbetrag. Partial-Summe fl.	kr.	hl.	Total-Summe fl.	kr.	hl.
	I. Einnahmen.						
	A. Activreste vom Jahre $18^{68}/_{69}$ laut des Cassenbestands-Ausweises in der Col. XIV der resultirenden Nachweisung für das Vorjahr	—	—	—	1656091	9	2
1.	B. Assecuranz-Beiträge für das Jahr $18^{69}/_{70}$ und zwar von der Versicherungssumme mit Einschluß der Beischlags-Verhältniß-Capitalien sohin						
	I. Classe aus 526,645,106 fl. zu 8 kr. — hl. vom Hundert	702193	48	4			
	II. Classe aus 407,394,962 fl. zu 9 kr. 3 hl. vom Hundert	662016	48	4			
	III. Classe aus 68,801,182 fl. zu 13 kr. — hl. vom Hundert	149069	13	4			
	IV. Classe aus 253,035,638 fl. zu 14 kr. 3 hl. vom Hundert	622046	6	4	2135325	57	—
	C. Vorschüsse aus der Staatscasse	—	—	—	—	—	—
I.	D. Vorschußfonds-Beiträge	—	—	—	36120	37	—
	E. Besondere Zuflüsse	—	—	—	47342	19	7
	Summe der Einnahmen	.	.	.	3874880	3	1

Rechnung.

Beilage	Vortrag.	Geldbetrag. Partial-Summe. fl.	kr.	hl.	Total-Summe. fl.	kr.	hl.
	II. Ausgaben.						
	A. Passivreste vom Jahre $18^{68}/_{69}$ laut des Cassenbestands-Ausweises in der Col. XIV der resultirenden Nachweisung für das Vorjahr	—	..	—	—	—	—
III.	B. Zuerkannte Brand-Entschädigungen im Versicherungsjahre $18^{69}/_{70}$	—	..	—	1939742	28	—
	C. Rückzahlung der aus der Staatscasse erhaltenen Vorschüsse	—	—	—	—	—	—
IV.	D. Perceptionsgebühren von den ordentlichen Assecuranz- und Vorschußfonds-Beiträgen in der Gesammtsumme zu 2,171,446 fl. 34 kr. — zu 4 hl. vom Gulden	—	—	-	18095	23	2
I.	E. Gratificationen an das distriktspolizeiliche Personal nach Col. X der resultirenden Nachweisung	—	—	—	36760	—	—
	F. Postporti und Botenlöhne nach Col. XI der resultirenden Nachweisung	—	—	—	1685	21	6
V.	G. Besondere Ausgaben	—	—	—	96994	22	—
	Summe der Ausgaben	.	.	.	2093277	35	—

Geld-Rechnung.

Vortrag.	Betrag. fl.	kr.	hl.
Abgleichung.			
Einnahmen	3874880	3	1
Ausgaben	2093277	35	—
Activrest	1781602	28	1
Bemerkung: Unter der der Summe des vorstehenden Activrestes ist der das Grundvermögen der Anstalt bildende Vorschußfond zu .	1624825	49	4
begriffen und der nach Abzug desselben verbleibende, dem folgenden Versicherungsjahre $18^{70}/_{71}$ zu gut kommende Ueberschuß von	156776	38	5
hat sich aus den bei Berechnung des Hauptausschlages für voll genommenen Bruchpfennigen ergeben.			

Königliches Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

(Beilage Ziffer I.)

Resultirende Nachweisung

zur

Brand-Assecuranz-Hauptrechnung

für das

Versicherungsjahr 1869/70.

Bemerkung. Die in den Rubriken VI und XIII mit * bezeichneten Summen sind die von den Regierungs-Bezirken gegenseitig geleisteten Zuschüsse, welche bei der Abgleichung in der Rubrik XIV und XV in Berücksichtigung zu kommen haben.

I.	II.			III.					
	Geld.								
Regierungs-Bezirke.	Activrest vom Jahre 18⁶⁸/₆₉.			Concurrenz für					
				I. Classe.			II. Classe.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Oberbayern	495871	35	5	202977	28	–	39574	10	2
Niederbayern	241052	44	1	64407	24	2	20004	59	—
Oberpfalz und von Regensburg	—	—	—	65732	32	4	30026	43	6
Oberfranken	62959	48	4	70379	48	4	100207	50	6
Mittelfranken	230005	17	1	85837	50	4	200114	17	2
Unterfranken und Aschaffenburg	387530	11	2	62862	55	6	142087	18	6
Schwaben und Neuburg .	300263	47	2	149995	49	—	130001	28	6
Summe	1717683	23	7	702193	48	4	662016	48	4

						IV.			V.			VI.		
Einnahmen.														
das Jahr 18⁶⁹/₇₀.						Beiträge zum Vorschuß-Fonde.			Besondere Zuflüsse.			Summa der Einnahmen.		
III. Classe.			IV. Classe.											
fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
79919	43	2	172992	43	—	6877	44	—	20427	3	6	1018640	27	7
36762	24	4	143915	39	2	3070	34	—	3018	12	1	512231	57	2
20919	1	3	93050	23	6	3900	55	—	4156	46	—	217786 *235000	22 —	3 —
961	3	2	48254	37	4	4533	43	—	3636	19	—	290933	10	4
488	44	—	8520	33	2	5928	21	—	3739	39	—	534634	42	1
1895	31	6	45635	51	4	4840	56	—	6493	34	—	651346	19	—
8122	45	3	109676	18	2	6968	24	—	5870	46	—	710899	18	5
149069	18	4	622046	6	4	36120	37	—	47342	19	7	3936472 *235000	17 —	6 —

Regierungs-Bezirke.	VII.			VIII.						IX.		
	Geld.											
	Passivrest vom Jahre 1868/69.			Brand-Entschädigungen						Einhebungs-Gebühren.		
				auf den Bestand der Vorjahre.			vom Etats-Jahre 1869/70.					
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Oberbayern	—	—	—	—	—	—	560537	55	—	4186	11	—
Niederbayern	—	—	—	—	—	—	260896	22	—	2234	40	4
Oberpfalz und Regensburg .	61592	14	5	—	—	—	395357	52		1780	14	6
Oberfranken	—	—	—	—	—	—	185648	40	—	1869	23	4
Mittelfranken	—	—	—	—	—	—	110787	6	—	2507	24	7
Unterfranken und Aschaffenburg	—	—		—	—	—	66479	16	—	2144	21	2
Schwaben und Neuburg . .	—	—		—	—	—	360035	17		3373	2	3
Summe	61592	14	5	—	—	—	1939742	28	—	18095	23	2

X.			XI.			XII.			XIII.			XIV.			XV.		
Ausgaben.																	
Gratificationen an das districtspolizeiliche Personal.			Postporto und Botenlöhne.			Besondere Ausgaben.			Summe der Ausgaben.			Activrest.			Passivrest.		
fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
6470	—	—	214	19	—	92744	22	6	664152	47	6	354487	40	1	—	—	—
5230	—	—	157	27	—	970	39	—	269489	8	4	242742	48	6	—	—	—
4540	—	—	211	34	—	484	27	—	463966	22	3	—	—	—	11180	—	—
4940	—	—	192	59	—	617	16	—	193268	23	4	97664	47	—	—	—	—
4910	—	—	283	31	—	854	29	—	119342 *85000	30 —	7 —	330292	11	2	—	—	—
5630	—	—	332	35	6	795	35	6	75381 *90000	48 —	6 —	485964	30	2	—	—	—
5040	—	—	292	56	—	527	32	4	369268 *60000	47 —	7 —	281630	30	6	—	—	—
36760	—	—	1685	21	6	96994	22	—	2154869 *235000	49 —	5 —	1792782 11180 1781602	28 — 28	1 — 1	11180	—	—

2*

(Beilage Ziffer II.)

Nachweisung
der
besonderen Zuflüsse.

Regierungsbezirke.	Heimgefallene und rückersetzte Brand-Entschädigungen.			Geldbußen.			Zinsen aus angelegten Brand-Assecuranz-Geldern.			Perceptions-Ueberschüsse und Einnahmen-Nachholungen ꝛc.			Summe.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Oberbayern	14747	30	—	—	—	—	5555	15	4	124	18	2	20427	3	6
Niederbayern	76	—	—	—	—	—	2896	43	—	45	29	1	3018	12	1
Oberpfalz und Regensburg	2345	33	—	—	—	—	1789	54	—	21	19	—	4156	46	—
Oberfranken . . .	496	58	—	11	—	—	3124	35	—	3	46	—	3636	19	—
Mittelfranken	221	7	—	25	—	—	3420	40	—	72	52	—	3739	39	—
Unterfranken und Aschaffenburg	969	4	—	20	—	—	5347	17	—	157	13	—	6493	34	—
Schwaben und Neuburg .	143	10	—	—	—	—	5672	36	—	55	—	—	5870	46	—
Summe	18999	22	—	56	—	—	27807	—	4	479	57	3	47342	19	7

(Beilage Ziffer III.)

Brandentschädigungen.

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Oberbayern.	Aichach	Neukirchen	Walz, Sylvester	200	—		
			Koppold, Martin	1210	—		
			Scherer, Thomas	907	22		
			Gemeinde Neukirchen	13	12		
		Randelsried	Aidelsberger, Ulrich	1621	—		
			Schnell, Joseph	1400	—		
		Etting	Hechinger, Lippmann	700	—		
		Altomünster	Berghamer, Peter	989	—		
			Heider, Michael	25	4		
		Ebenried	Betterle, Thomas	991	54		
		Oberschraitbach	Rainer, Joseph	516	43		
		Mangelsdorf	Tyroler, Joseph	656	58		
			Harner, Sebastian	1690	45		
		Inchenhofen	Kramer, Franz	459	33		
			Reizer, Caspar	1	36		
		Obergriesbach	Huber, Joseph	1092	47		
		Rehling	Riedmaier, Anton	300	—		
		Wengen	Schmaus, Joseph	161	17		
		Aindling	Rebelbacher, Joachim	2505	—		
			Pfarrpfründe	21	18		
		Stumpfenbach	Reindl, Joseph	3029	53		
			Wagner, Johann	546	58		
		Oberpeiching	Praßler, Johann	404	—		
			Weinbauer, Xaver	801	20		
			Schächeneder, Johann	900	37		
			Fesenmaier, Gregor	403	30		
			Steidle, Georg	1800	—		
			Berkl, Anton	1900	—		
			Lanz, Jacob	4	24		
			Lanz, Gottfried	300	24		
			Pfaffenzeller, Michael	—	48		
		Gumppberg	Gumppenberg, Frhr. v.	800	—		
						26355	23
			Seite 1	.	.	26355	23

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Oberbayern.	Altötting . . .	Neuötting . . .	Hikertseder, Sebastian	400	—		
		Reischenbach . .	Bachmayer, Magdalena	2970	—		
		Feichten . . .	Pallauf, Joseph . .	1113	43	4483	43
	Berchtesgaden .	Reichenhall . .	Kaltenhauser, Max	400	—		
		Ramsau . . .	Fendt, Michael . . .	50	—		
			Resch, Theres . . .				
			Graßl, Jacob . . .	445	54	905	54
	Bruck	Bochach . .	Näßl, Katharina . .	700	—		
		Puchheim . .	Schöffel, Anton . .	156	52		
		Insenwang . .	Gemeinde	130	—		
			Haunstetter, Franz .	250	—		
		Nassenhausen . .	Leitmaier, Benno . .	714	18		
			Kistler, Mathias . .	300	—		
		Eismerszell . .	Gerum, Joseph . .	196	36		
			Metzger, Xaver . .	2	28		
		Malching . .	Dellinger, Georg .	990	—	3440	14
	Dachau . . .	Taxa	Kistler, Joseph . . .	2170	—		
		Günding . . .	Kraisy, Joseph . . .	340	—		
		Dachau . . .	Deyler, Andreas . .	2739	42		
		Wiedenzhausen .	Seitz, Georg . . .	1361	10		
		Vierkirchen . .	Kirmayer, Johann .	700	—		
		Fahrenzhausen	Wildgruber, Johann	1240	—		
			Reim, Martin . . .	700	—		
			Reischl, Benno . . .	1462	20		
		Oberbachern . .	Weißenbeck, Joseph .	1700	—		
		Ampermoching .	Reischl, Michael . .	4870	—		
			Reim, Anna . . .	1904	—	19187	12
	Ebersberg . . .	Oberölkofen . .	Huber, Gallus . . .	—	—		
		Aßling	Grabichler, Katharina	2000	—		
		Forstinning . .	Geigenscheder, Sebast.	300	—		
				2300	—		
			Seite 2	.	.	28017	3

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Oberbayern.			Uebertrag	2300	—		
	Ebersberg . . .	Ottenhofen . .	Bachmayer, Joseph .	566	19		
		Sempt	Vordermaier, Joseph .	724	—		
		Holzen	Eggl, Joseph . . .	630	—	4220	19
	Erding	Oberding . . .	Streicher'sche Kinder .	5874	12		
		Hohenpolding . .	Huber, Jacob . . .	573	43		
		Thalheim . . .	Wetzl, Franz . . .	906	12		
		Wifling . . .	Kraner, Maria . . .	1365	14		
		Notzing . . .	Fuchs, Joseph . .	1283	21		
			Pirsch, Johann . .	732	22		
			Pointner, Caspar . .	1144	8		
			Strobel, Simon . .	1759	38		
			Hauserer, Marcus . .	1709	9		
			Ismaier, Johann . .	930	—		
			Frhrl. Washington'sche Stiftung	39	27		
			Wimmer, Theres .	1119	12		
			Kink, Georg . . .	1076	40		
			Zollner, Michael . .	1135	35		
			Knauer, Michael . .	1692	30		
			Maierhofer Anton . .	830	33		
			Schmidt, Mathias .	1407	34		
			Eichbaumer, Caspar .	2025	36		
			Niedermaier, Anton .	786	48		
			Heinrich, Mathias . .	25	30		
			Wachinger, Sebastian .	15	—		
			Schmidt, Mathias . .	17	10		
		Grucking . . .	Hirsch, Georg . . .	1529	50		
		Wartenberg . .	Pfarrstiftung . . .	77	44		
				28057	8		
			Seite 3			4220	19

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
			Uebertrag	28057	8		
Oberbayern.	Erding	Kleinstadel . .	Karbaumer, Korbinian	1930	—		
		Maierklopfen . .	Lex, Anton . . .	1882	30		
			Gruber, Valentin . .	1200	—		
			Hilger, Franz . . .	2071	31		
		Vorderauerbach .	Bräu, Sebastian . .	50	—		
		Steinkirchen . .	Mayer, Johann . .	1721	48		
			Huber, Michael . .	1670	—		
			Ewinger, Johann . .	1651	48		
		Itzling	Mayer, Sebastian . .	1954	8		
			Filialkirche Itzling	59	5		
		Eitting	Geister, Maria . . .	380	—		
		Untergebensbach .	Kneißl, Johann . .	1230	—		
		Langenpreising .	Schwab, Georg . .	1331	23		
						45189	21
	Freising . . .	Hörgertshausen .	Schmidt, Anton . .	1340	—		
		Marzling . . .	Schwaiger, Xaver . .	126	52		
		Oberhummel . .	Kratzer, Georg . . .	1197	18		
		Reichersdorf . .	Huber, Thomas . .	87	15		
		Marzling . . .	Maier, Michael . .	1200	—		
		Gammelsdorf . .	Hohenadel, Carl . .	506	38		
			Rieder, Mathias . .	412	—		
		Oberhummel . .	Käsmaier, Anton . .	3337	—		
		Plörnbach . . .	Westermaier, Andreas	1252	36		
		Neustift . . .	Neumaier, Franziska .	623	10		
			Hentel, Anna . . .	33	59		
			Wiesbauer, Barthol. .	5	58		
				10122	46		
			Seite 4	.	.	45189	21

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
			Uebertrag	10122	46		
Oberbayern.	Freising . . .	Vötting . . .	Gemeinde daselbst . .	400	—		
		Hallbergmoos .	Enghofer, Georg . .	309	50		
		Margarethenried .	Stock, Paulus . . .	886	59		
		Kirchdorf . . .	Maier, Xaver . . .	173	54		
			Fischer, Philipp . .	18	24		
		Mauern . . .	Feichtmaier, Lorenz .	939	9		
			Bachmaier, Joseph .	3888	12		
			Götz, Joseph . . .	1897	10		
			Mooshofer, Joseph .	670	27		
			Weitzenauer, Georg .	5	30		
		Paunzhausen . .	Schredl, Andreas . .	1665	58		
		Neufahrn . . .	Kurzwart, Christoph .	2224	4		
		Mauern . . .	Sellmaier, Anna . .	300	—		
		Neustift . . .	Müller, Georg . . .	957	12		
			Schallach, Joseph . .	415	44		
			Wiesheu, Joseph . .	39	28		
			Panzer, Anton . . .	12	52		
			Huber, Franz . . .	4	12		
			Waldensdorfer, Georg	34	56		
		Baumgarten . .	Schindlbeck, Lorenz .	412	—		
		Holz . . .	Damer, Johann . .	1297	14		
		Neuhausen . .	Jositz, Ludwig . . .	2710	—		
		Grüneck . . .	Klein, Peter . . .	3699	20		
		Hallbergsmoos .	Meindl, Franz . . .	396	52	33482	13
	Friedberg . . .	Kissing	Pentenrieder, Felix .	500	—		
		Mering . . .	k. Eisenbahnärar . .	403	36		
			Levi, Hermann . . .	108257	26		
			Holzmann, Maria .	950	—		
				110111	2		
			Seite 5	.	.	33482	13

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Oberbayern.			Uebertrag	110111	2		
	Friedberg . . .	Mering . . .	Knoller, Ignatz . .	6	21		
		Freienried . . .	Ortsgemeinde Hergertswiesen	260	—		
		Mering . . .	Bouteville, Max Frhr. v.	24	—		
		Unterumbach . .	Riepl, Xaver . . .	4512	8		
		Röhrnsbach . .	Laubhart, Anton . .	300	—	115213	31
	Ingolstadt . . .	Menning . . .	Kuhmeth, Johann . .	1584	—		
		Oppertshofen . .	Mayer, Michael . .	1336	54		
		Unsernherrn . .	Winklmaier, Xaver .	340	—		
		Kösching . . .	Frankl, Johann . .	1545	41		
			Lückleberer, Caspar .	125	25		
			Lückleberer, Joseph .	5134	3		
			Burgmaier, Joseph .	80	34		
			Rauscher, Xaver . .	6	13		
			Schmied, Johann . .	13	30		
			Knabl	1	45		
		Kasing	Betz, Johann . . .	900	—		
		Kösching . . .	Katzenbogen, Johann .	2113	54		
			Sangl, Joseph . . .	17	35		
			Lückleberer, Joseph .	1	51		
		Unsernherrn . .	Miller, Heinrich . .	2697	6	15898	31
	Landsberg . . .	Unterigling . .	Bachlechner, Georg .	1550	—		
			Bock, Wendelin . .	1500	—		
			Greil, Pius	1100	—		
			Pfeiffer, Benno . .	1530	—		
			Merk, Magnus . .	2920	—		
			Hegg, Amalie . . .	630	—		
				9230	—		
			Seite 6	.	.	131112	2

Regierungs-Bezirk.	Polizeibezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Oberbayern.			Uebertrag	9230	—		
	Landsberg . . .	Unterigling . .	Gerum, Johann . .	1550	—		
			Franz, Wilhelm . .	970	—		
			Zink, Johann . . .	550	—		
			Schwarz, Sylvester .	1	28		
			Gemeinde	3	10		
			Kirchenstiftung . . .	323	44		
		Obermühlhausen .	Schaupp, Peter . .	300	—		
		Diessen. . . .	Gelzhauser, Johann .	600	—		
			Gebhard, Andreas. .	200	—		
			Kohla, Willibald . .	8	9		
		Weil	Förstle, Gregor . .	700	—		
		Ummendorf . .	Winterholler, Georg .	3033	—		
		Prittriching . .	Dreier, Franz . . .	1014	—		
		Landsberg . . .	Bichler, Joseph . .	30	38		
		Schmiechen . .	Geyer, Anton . . .	600	—		
			Kauth, Joseph . . .	16	40		
			Steinbrecher, Caspar.	13	18		
		Lubenhausen . .	Neuner, Joseph . .	626	48		
		Ummendorf . .	Hiltl, Joseph . . .	498	48		
		Theining . . .	Michl, Ulrich . . .	200	—		
			Morenweiser, Adam .	1440	42		
			Gelzhauser, Johann .	75	47		
			Strauß, Georg . .	16	24		
			Eichberger, Isidor . .	28	18	22030	54
	Laufen	Leobendorf. . .	Weibhauser, Philipp .	956	—		
		Kay.	Brunnmayer, Johann	1964	34		
		Laufen	Lobensommer, Joseph .	300	—		
			Lobensommer, Kathar.	190	—		
			Schuhbeck, Joseph. .	350	—		
				3760	34		
			Seite 7	.	.	22030	54

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
			Uebertrag	3760	34		
Oberbayern.	Laufen	Laufen	Aglassinger Johann .	50	—		
			Kellner Mathias . .	357	18		
			Bachmann Leopold .	86	32		
			Gstöttner Thomas . .	21	8		
			Gstöttner Franz . .	42	16		
			Eicher Franz Paul .	26	25		
			Trenk Sebastian . .	16	6		
		Ainring . . .	Eigenherr Leopold .	50	—		
			Reiter Joseph . . .	200	—		
		Waging . . .	Eckart Georg . . .	553	33		
		Palling . . .	Irlacher Helena . .	160	—	5323	52
	Miesbach . . .	Gotzing . . .	Stumbeck Jacob . . } Feicht Johann . . }	1000	—		
		Kreuth . . .	k. Forstärar . . .	170	—		
		Holzkirchen . .	Hort Johann . . .	953	38		
		Tegernsee . . .	Werzelberger Lorenz .	2264	—		
		Freudenberg . .	Bochmann Emil . .	270	—	4657	38
	Mühldorf . . .	Neumarkt . . .	Ortmaier Xaver . .	240	—		
			Ehegartner Xaver . .	440	—		
			Wiesbauer Michael .	24	27		
		Niederbergkirchen	Gruber Franz . . .	432	37		
		Kraiburg . . .	Wagner Engelbert .	26	20		
		Unteraham . .	Gründl Engelbert . .	6924	27		
		Franking . . .	Forsthuber Joseph .	3417	22		
		Oberneukirchen .	Angstl Mathias . .	2920	—		
		Mühldorf . . .	Wandinger Joh. Bapt.	2957	28		
				17382	41		
			Seite 8	.	.	9981	30

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Oberbayern.			Uebertrag	17382	41		
	Mühldorf . . .	Mühldorf . .	Hasenberg Georg .	45	54		
			Staudinger Joseph .	259	53		
		Kraiburg . . .	Hinterholzer Augustin	37	39		
		Rattenkirchen .	Barth Franz . . .	1556	6	19282	13
	München l./J. .						
		Aubing . . .	Wildgruber Georg .	7566	36		
		Obermenzing . .	Lober Theres . . .	1043	12		
		Hadorf	Wiedmann Eustachius	3210	—		
			Stadler Gregor . .	2000	—		
			Bruckner Christian .	1000	—		
		Langwied . . .	Riedl Joseph . . .	590	—		
			Schwojer Joseph . .	2234	8		
		Hadorf . . .	Hörrmann Theresia .	2990	—		
			Ruff Mathias . . .	13	12		
			Stadler Martin . .	10	35		
		Laim	Braun Johann . .	114	—		
		Schluifeld . .	Bichler Michael . .	496	—		
		Planegg . . .	Kummer Franz Xaver	441	10		
			Böck Georg	342	—		
		Tutzing . . .	Liebhardt Joseph . .	341	42		
		Garching . . .	Bauer Joseph . . .	700	—		
			Angermaier Joseph .	15	—		
			Fölsner Johann . .	10	8		
		Oberschleißheim .	Schneider Sebastian .	2967	44		
		Steinebach . .	Westermaier Johann .	800	—		
		Aubing . . .	Maier Jacob	891	33		
		Pasing	Huber Jacob	3230	—		
			Funk Peter	5	24		
				.	.	31012	24
			Seite 9	.	.	50294	37

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Oberbayern.	München r./J.	Perlach	Settele Euphrosine	2390	—		
		Taufkirchen	Glas Joseph	2755	—		
		Unterhaching	Bauer David	2820	—		
		Ismanning	Weber Johann	1470	—		
		Oberföhring	Welsch Benno	3910	—		
		Ismanning	Hackl Peter	900	—		
		Aschheim	Gschwendtner Michael	119	29		
		Oberhaching	Schuster Joseph	550	—		
		Wolfratshausen	Sappl Joseph	2210	—		
		Unterbiberg	Prechtl Philipp	1220	—		
		Ismanning	Holzapfel Wolfgang	1420	—	19764	29
	Pfaffenhofen	Ilmmünster	Jochner Sebastian	2031	—		
		Hoeg	Kleppmaier Georg	1441	32		
		Ilmendorf	Lechner Ignaz	160	9		
		Geisenfeldwinden	Pfleger Nicolaus	1500	—		
			Dangl Sebastian	3722	10		
			Kirzinger Michael	1308	9		
			Kirchenstiftung	94	23		
		Förnbach	Ostermaier Johann	1634	30		
			Hainzinger Joseph	982	12		
			Gamperl Caspar	500	—		
			Fischner Jacob	1196	25		
			Kramer Stephan	550	—		
			Kraitmaier Georg	1900	—		
			Kögel Xaver	400	—		
			Seidl Lorenz	2034	59		
			Plank Mathias	630	—		
			Baierl Nicolaus	500	—		
			Wagner Mathias	1	5		
			Reißner Magdalena	5	50		
				20592	24		
			Seite 10	.	.	19764	29

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Oberbayern.			Uebertrag	20592	24		
	Pfaffenhofen . .	Geisenfeldwinden	Finkenzeller Franz .	1465	15		
		Obergeroldshausen	Günther Joseph . .	4384	1		
		Vohburg	Marktgemeinde . . .	196	—		
			Stöttner Max . . .	74	—		
		Pfaffenhofen . .	Haberer Lorenz . .	1591	42		
			Hirschberger Lorenz .	12	2		
		Winden a./A. .	Beßl Andreas . . .	1480	—		
		Angkofen . . .	Drexler Leonhard . .	1267	44		
		Ehrenberg . .	Heckmaier Anton . .	984	31		
		Vohburg . . .	Leiß Joseph . . .	93	23		
		Ilmendorf . .	Werther Paul . . .	1900	—		
		Jebertshausen .	Pflüger Andreas . .	3097	42		
		Führholzen . .	Schießl Michael . .	1951	30		
			Weichselbaumer Georg	155	12		
		Aufham	Seyfried David . .	1065	2		
			Hauner Hermann . .	959	51		
			Haberl Johann . .	1166	22		
		Geisenfeld . . .	Kiermaier Joseph . .	27	44		
		Tegernbach . .	Bär Michael . . .	760	—		
		Ilmried . . .	Keeser Joseph . . .	896	13		
		Westenhausen .	Siegl Georg . . .	700	—		
		Wollezach . . .	Held Joseph . . .	14	12		
		Puch	Schmidl Joseph . .	4024	12		
			Reischl Xaver . . .	1650	—		
			Riedmaier Andreas .	1400	—		
			Auer Georg . . .	880	15		
			Maser Blasius . . .	1137	—		
			Niedermaier Marie .	104	53		
				54031	10		
			Seite 11	.	.	.	.

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Oberbayern.			Uebertrag	54031	10		
	Pfaffenhofen . .	Hettenshausen .	Merrmüller, Johann .	2170	—		
			Bichler, Jacob . . .	1349	36		
			Bär, Johann Nepomuk	1251	24		
			Thalhammer, Theres .	1100	—		
			Sebald, Wolfgang .	9501	14		
			Grabmaier, Joseph .	2	15		
		Agelsberg . . .	Zenz, Carl	551	25		
		Pischelsdorf . .	Sedlmaier, Banavent.	939	25		
		Gebrontshausen .	Schleibinger, Johann .	2855	15		
			Weingartner, Johann	6403	—		
			Ehrenstorfer, Andreas	2696	42		
			Stanglmaier, Math. .	83	45	82935	11
	Rosenheim . .	Tuntenhausen .	Pfarrpfründe Ostermünchen. . . .	3609	12		
		Bernau . . .	Furtner, Wolfgang .	2070	16		
		Söchtenau . .	Fürst, Jacob . . .	878	22		
		Mietraching . .	Wieshen, Jacob . .	200	—		
		Tattenhausen . .	Kleinmayer, Joseph .	100	—		
		Soellhuben . .	Loferer, Johann .	180	—		
		Kolbermoor . .	Fabrikgesellschaft Merkl & Cons.. . . .	21651	10	28689	—
	Schongau . . .	Trauchgau . .	Pfeiffer, Xaver . . .	600	—		
			Roy, Joseph Anton .	1000	—		
			Rigal, Franz Anton .	500	—		
			Pfeiffer, Xaver . . .	16	24		
			Schwarz, Johann . .	31	4		
			Häringer, Franz . .	5	30		
		Reichling . . .	Hinträger, Wendel. .	37	40		
				2190	38		
			Seite 12	.	.	111624	11

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Oberbayern.			Uebertrag	2190	38		
	Schongau . . .	Böbing . . .	Weinbuch, Georg . .	6900	—		
		Bernbeuern . .	Ruf, Georg	62	30		
		Schwabniederdorf	Holzschen, Andreas .	800	—	9953	8
	Schrobenhausen .	Weichenried . .	Reiter, Georg . . .	443	49		
		Weilach . . .	Walch, Paul . . .	985	—		
		Weilenbach . .	Oberweilenbach . .	160	—		
		Gerolsbach . .	Breitsameter, Joseph .	2344	20		
		Berg im Gau .	Knöferl, Alois . . .	690	23		
		Schrobenhausen .	Schöffel, Joseph . .	1240	31		
			Brunschweiger, Vinz. .	10	12		
			Schlittenbauer, Joseph	21	—		
		Sandizell . . .	Buckl, Joseph . . .	800	—		
		Hohenried . . .	Reil, Johann . . .	518	3		
			Trieb, Creszenz. . .	550	—		
			Kerner, Raimund . .	850	—		
			Hirschbeck, Georg . .	1100	—		
			Schwaiger, Stephan .	1468	33		
			Wagner, Mathias . .	900	—		
			Schauer, Thomas . .	1976	3		
			Grießer, Mathias . .	945	4		
			Schwaiger, Johann .	3786	38		
			Himler, Joseph . . .	720	3		
			Dopler, Georg . . .	1030	—		
			Huber, Georg . . .	1120	—		
		Langenmosen . .	Adolf, Barbara . . .	677	18		
		Obergrasheim .	Steierl, Michael . .	730	—		
		Hohenried . . .	Angermaier, Joseph .	1493	55		
						24560	52
			Seite 13	.	.	34514	—

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Oberbayern.	Tölz	Kochel	Zach, Joseph	—	—		
		Lenggries	Götz, Brüder	4155	10		
		Wackersberg	Bernwieser, Joh. und Rotburger	200	—		
		Lenggries	Götz, Gebrüder	4100	—	8455	10
	Traunstein	Wachendorf	Oberhauser, Johann	950	—		
			Lechenauer, Peter	19	49		
		Schönlinden	Scheidhammer, Johann	40	—		
		Weissachen	Hallweger, Johann	218	36		
		Surrberg	Buchfellner, Georg	1500	—		
			Straßer, Joseph	32	44		
		Tacherting	Schillinger, Franz	50	—	2811	9
	Wasserburg	Isen	Zehetmaier, Joseph	500	—		
			Zitzelsberger, Johann	500	—		
			Scher, Peter	2000	—		
		Innach	Gillhuber, Martin	250	—		
		Hart-Edling	Distelberger, Korb.	200	—	3450	—
	Weilheim	Oberling	Off, Andreas	2761	53		
			Reiser, Jacob	58	39		
		Uffing	Hartmann, Jos. Ant.	2000	—		
		Oberhausen	Schneider, Magnus	1124	48		
		Eglfing	Sparcassa Marktbreit	2240	—		
		Oberhausen	Filser, Nicolaus	586	54		
		Eglfing	Schmid, Xaver	37	30	8809	44
	Werdenfels	—	—	—	—		
			Seite 14	.	.	23526	3

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Oberbayern	Freising Stadt .	—	—	—	—		
	Ingolstadt Stadt	Ingolstadt . . .	FohlenwaideActienverein	300	—		
			Schwarz, Johann . .	108	24		
			Mohr, Joseph . . .	972	50		
			Plank, Theres . . .	152	11		
			Stadtgemeinde . . .	5	7		
			Berchtold, Carl . .	4	47		
			Hammerschmid, Joh. .	28	1	1571	20
	Rosenheim Stadt	—	—	—	—		
	München Stadt .	München . . .	Wassermann, Elcan .	14300	—		
			Rosenthal, Eduard. .	146	15		
			Reichenbach, Carl . .	2995	9		
			Weishaupt, Max . .	52	30		
			Hammerl v., Eduard .	16	1		
			Stuhlberger, Max . .	316	10		
			Thuringer, Franz . .	766	6		
			Frank, Jacob . . .	11	15		
			Steinbacher, Mathilde	174	57		
			Zeiler, Joseph . . .	10	—		
			Reisenstuhl, Mich. . .	37	33		
			Wagner, Carl . . .	28	34	18854	30
			Seite 15	.	.	20425	50
			Hiezu Seite 14	.	.	23526	3
			" 13	.	.	34514	—
			" 12	.	.	111624	11
			" 11	.	.	.	.
			" 10	.	.	19764	29
			Latus	.	.	209854	33

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Oberbayern.			Transport	.	.	209854	33
			Hiezu Seite 9	.	.	50294	37
			" 8	.	.	9981	30
			" 7	.	.	22030	54
			" 6	.	.	131112	2
			" 5	.	.	33482	13
			" 4	.	.	45189	21
			" 3	.	.	4220	19
			" 2	.	.	28017	3
			" 1	.	.	26355	23
			Summa	.	.	560537	53
Niederbayern.	Bogen . . .	Rattiszell . . .	Rothhammer Joseph	57	53		
		Waltendorf . .	Griesmaier Helena .	150	—		
		Perasdorf . . .	Kaspar Andreas . .	100	—		
		Schönstein . .	Kolbinger Joseph . .	150	—		
			Pfarrkirchen-Stiftung Wetzelsberg . . .	5900	—		
			Kirchen-Stiftung und Schulgemeinde daselbst	2010	—		
			Pfarrgemeinde . . .	43	8		
			Fischer Andreas . .	1200	—		
			Eidenschink Johann .	200	—		
			Murr Katharina . .	150	—		
			Korbik Alois . . .	1000	—		
			Plötz Karl	1000	—		
			Maier Joseph . . .	1000	—		
			Pongratz Joseph . .	350	—		
			Wanninger Michael .	1000	—		
			Blümel Jakob . . .	2000	—	16311	1
			Seite 1	.	.	16311	1

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Niederbayern.	Deggendorf . .	Otzing	Kraus Joseph . . .	830	—		
			Weber Martin . .	1000	—		
			Baier Johann . . .	38	32	1868	32
	Dingolfing . .	Dingolfing . .	Wimmer Jacob . .	2319	10		
		Frauenbiburg .	Eder Anton . . .	362	—		
		Dornwang . .	Ortsgemeinde . . .	170	—		
			Schulgemeinde . .	401	38		
			Kirchenstiftung . .	19	14		
			Huber Joseph . . .	1300	—		
			Roglmaier Andreas .	1330	—		
			Wiesbeck Martin . .	3763	—		
			Pellkofer Lorenz . .	1230	—		
			Reithmaier Paul . .	1170	—		
			Deiberl Xaver . . .	850	—		
			Engelberger Joseph .	4180	—		
			Wiesböck Martin . .	690	—		
			Viehböck Johann . .	1870	—		
			Viehböck Bartholomä .	1675	24		
			Spanner Joseph . .	1000	—		
			Fuchs Andreas . .	5530	—		
			Ruhstorfer Simon .	970	—		
			Hobmaier Georg . .	480	—		
			Fuchs Joseph . . .	4550	—		
			Kerl Maria . . .	400	—		
			Daiberl Stephan . .	1380	—		
			Hölzl Andreas . . .	900	—		
			Lur Jacob	250	—		
			Schachtner Johann .	4778	—		
			Setz Joseph . . .	1100	—		
			Eiegruber Simon .	1203	27		
			Schmerbeck Johann .	450	—		
			Gewolf Sebastian .	800	—		
			Kelnberger Joseph .	950	—		
				46071	53		
			Seite 2	.	.	1868	32

Regierungs-Bezirk.	Polizeibezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
			Uebertrag	46071	53		
Niederbayern.	Dingolfing	Dornwang	Gehwolf, Johann	1154	—		
			Schimmbeck, Jacob	600	—		
			Schropp, Mathias	551	15		
			Spanner, Jacob	600	—	48977	8
	Eggenfelden	Peterskirchen I	Luger, Johann	491	3		
		Thanndorf	Hierbeck, Joseph	751	—		
		Simbach	Graf v. Arco-Valley	4025	28		
			Obermaier, Clara	10	28	5277	59
	Grafenau	St. Oswald	Rechenmacher, Xaver	400	—		
		Thurmannsbang	Fröhler, Philipp	800			
		Kreuzberg	Pfeffer, Christoph	25	—		
			Ernst, Georg	28	24		
		St. Oswald	Hilz, Benedict	3372	—		
		Solla	Bauer, Michael	1300	—		
			Braumandl, Mathias	320	—		
			Winter, Joseph	380	—		
			Stadmagistrat Regensburg	1380	—		
			Krämer'sche Creditcasse in Uffenheim	1513	16		
			Schauer, Johann	360	—		
			Gschwendtner, Paul	1180	—		
			Auberger, Joseph	810	—	11868	40
	Griesbach	Hartkirchen	Regensburger, Sigm.	1046	40		
			Bachmann, Michael	250	—		
			Privo, Johann	390	—		
			Buchner, Johann	623	48		
			Wagmann, Caspar	270	—		
			Friedrich, Paul	878	—		
			Rührmayer, Joseph	1104	26		
			Gramüller, Georg	304	58		
				4867	52		
			Seite 3	.	.	66123	47

Regierungs-Bezirk.	Polizeibezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Niederbayern.			Uebertrag	4867	52		
	Griesbach . . .	Malching . . .	Sumbauer, Franz . .	200	—		
		Hartkirchen . .	Bachmann, Michael .	12	11		
		Malching . . .	Löw, Johann . . .	600	—		
			Scheibelhuber, Johann	1122	—		
		Indling . . .	Kaiser'sche Geschwisterte	176	46		
			Schmidbauer, Michael	1000	—		
			Vetter, Franz . . .	1500	—	9478	49
	Kelheim . . .	Offenstetten . .	Niedermayr, Michael .	200	—		
		Neustadt a. D. .	Singerl, Xaver . . .	817	2		
		Walddorf . . .	Auhuber, Georg . .	300	—		
		Biburg	Strasser, Jacob . .	3993	42		
		Neukelheim . .	Radlhammer, Michael	340	—		
		Oberulrain . .	Dürmaier, Bartholomä	1537	—		
		Kloster Rohr . .	Herrmann, Joseph . .	1899	6		
		Siegenburg . .	Schmidmayr, Jacob .	36	—	9122	50
	Kötzting . . .	Schwarzenberg .	Münch, Anton . . .	450	—		
		Grafenwiesen . .	Bablick, Johann . .	120	—	570	—
	Landau . . .	Pilsting . . .	Krinner, Philomena .	2715	27		
			Schäffner, Johann .	1200			
			Wieninger, Michael .	15	—		
		Adldorf . . .	Harlander, Joseph .	1200	—		
			Hieringer, Joseph . .	600	—		
			Gutsherrschaft . . .	43	28		
			Hanisch, Michael . .	26	58		
		Dornach . . .	Lehner, Michael . .	820	—		
		Adldorf . . .	Köllnberger, Joseph .	1550	—		
			Köllnberger, Sebastian	4800	—		
			Schiffler, Michael . .	800	—		
			Kronschnabel, Jacob .	1200	—		
			Reischer, Mathias . .	2500	—		
		Pilsting . . .	Bayerl, Georg . . .	936	11		
				18407	4		
			Seite 4	.	.	19171	39

Regierungs-Bezirk.	Polizeibezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Niederbayern.			Uebertrag	18407	4		
	Landau . . .	Pilsting . . .	Huber, Sebastian . .	1	30		
		Görmacker . .	Sieber, Michael . .	67	46	18476	20
	Landshut . . .	Oberaichbach . .	Pfarrpfründe . . .	1916	15		
		Berg	Bachmaier, Lorenz .	954	—		
		Mirskofen . .	Mieslinger, Anna M.	1000	—		
		Achdorf . . .	Haindl, Michael . .	34	31		
			Schandl, Andreas . .	14	9		
		Wachelkofen . .	Mieslinger, Mathias .	196	45		
		Petersplain . . .	Lederer, Georg . . .	4515	45		
		Gnudihausen . .	Forster, Valentin . .	1500	—		
		Vilsheim . . .	Hienle, Ottomar . .	500	—		
			Zeiser, Georg . . .	1000	—		
			Stürzer, Andreas . .	1000	—		
			Friedlmaier, Johann .	650	—		
			Spreti, Graf von . .	36	29		
		Altdorf . . .	Neumaier, Georg . .	17	8		
			Langwieser, Bartholomä	600	—		
		Thondorf . . .	Höffelschwaiger, Jacob	3805	11	17740	13
	Mallersdorf . .	Langenstettenbach	Kolbeck, Joseph . .	1890	—		
			Maier, Joseph . . .	19	14		
			Engelbrecht, Simon .	8	52		
		Schierling . .	Stadler, Georg . .	12	48		
		Pinkofen . . .	Fischer, Xaver . . .	5	6		
		Schierling . .	Keck, Johann . . .	480	—		
		Asbach . . .	Eichner, Joseph . .	1931	5		
			Spielbauer, Georg .	70	57		
		Martinsbuch . .	Steinbauer, Johann .	2700	—		
			Sturm, Andreas . .	2800	—		
			Stützinger, Eduard .	18	—		
			Hagn, Georg . . .	5	36		
			Sturm, Andreas . .	3	51		
		Schierling . .	Buchner, Sebastian .	8	38		
		Haindsbach . .	Hemauer, Joseph . .	1100	—	11054	7
			Seite 5	.	.	47270	40

Regierungs-Bezirk.	Polizeibezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag. fl.	Partial- Betrag. kr.	Total- Betrag. fl.	Total- Betrag. kr.
Niederbayern.	Passau	Neukirchen	Antesberger, Martin	19	7		
		München	Lechinger, Joseph	600	—		
		Fürstenzell	Pilzweger, Joseph	2160	—		
			Resch, Joseph	53	30		
			Kremm, Peter	1	30		
		Hacklberg	Postner, Johann	900	—		
		Fürstenstein	Sailer, Michael	284	42		
		Sulzbach	Kümplinger, Thomas	1060	37		
			Hufnagl, Georg	2430	—		
			Geiselberger, Joseph	1950	—		
			Stadelberger, Theres	2000	—		
		Haidenhof	Hofbauer, Philipp	800	—		
		Hackelberg	Wagner, Martin	1000	—		
			Högn, Jacob	1227	57	14487	23
	Pfarrkirchen	Tristern	Maier, Franz	9934	13		
			Putz, Alois	6	56		
			Dreier, Martin	31	49		
			Weger, Mathäus	25	40		
			Huber, Anton	1	38		
			Putz, Carl	57	8		
		Reichenberg	Gierl, Engelbert	1125	—		
		Simbach	Meisenecker, Benno	1915	—		
			Pingl, Andreas	1470	—		
		Hirschbach	Huber, Joseph	728	4		
		Neukirchen	Erlacher, Jacob	266	1	15561	29
	Regen	Zwiesel	Wolf, Joseph	2000	—		
			Schlögel, Ambros	900	—		
			Nirschl, Andreas	1127	53	4027	53
	Rottenburg	Oberrosing	Ainwanger, Georg	64	—		
		Günzenhausen	Ziegeltrumm, Georg	317	40		
		Niedereulenbach	Oberndorfer, Johann	2430	—		
		Oberergoldsbach	Ortsgemeinde	750	—		
				3561	40		
			Seite 6	.	.	34076	45

Regierungs-Bezirk.	Polizeibezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Niederbayern.			Uebertrag	3561	40		
	Rottenburg . .	Appersdorf . .	Ortsgem. Haunsbach .	200	—		
		Gambach . .	Gumplinger Johann .	666	—		
		Enzelhausen . .	Schöttl, Joseph	1300	—		
			Stocker, Joseph . .	1000	—		
		Pötzmes . . .	Berghofer, Jacob . .	3000	—		
			Steffel, Sebastian . .	8	34		
		Oberergoldsbach .	Ortsgem. Wölflkofen .	250	—		
			Wannetsberger, Mart.	44	48		
		Rottenburg . .	Ruhland, Dionis . .	2289	43		
			Ungermann, Michael .	937	24		
			Gigl, Mathias . .	19	20		
		Högldorf . .	Knebelsberger, Alois .	2460	58		
			Biberger, Anton .	16	40		
		Pfaffenhausen .	Pfarrkirchenstiftung .	29	15		
		Rottenburg . .	Heiß, Peter	990	56		
			Ziegelmayer, Caspar	11	—		
		Sandelzhausen .	Wittmann, Joseph	333	7		
			Bücherl, Joseph . .	16		17135	25
	Straubing . .	Münster . . .	Zenns, Joseph . .	1580	—		
			Pierler, Johann . .	1200	—		
		Ittling	Unteröbling, Dorfgem.	400	—		
			Schuster, Xaver .	746	40		
			Huber, Georg . .	1870	—		
			Thanner, Jacob . .	520	15		
			Buchner, Franz . .	886	40		
			Rohrmaier, Georg . .	3837	46		
			Knott, Johann . . .	1690	—		
		Feldkirchen . .	Frei, Joseph . . .	2723	9		
		Niederschweiding .	Bauderer, Joseph .	900	—		
		Wolferkofen. .	Rappel, Martin .	800	—		
		Schwänbach .	Pampel, Jacob . . .	500	—	17654	30
	Viechtach . . .	Draxelsried II .	Müller, Xaver . . .	497	16	497	16
			Seite 7	.	.	35287	11

Regierungs-Bezirk.	Polizeibezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Niederbayern.	Vilsbiburg	Angerbach	Niedermayer, Marg.	190	—		
			Ritthaler, Leonhard	1000	—		
		Geisenhausen	Schandl, Michael	1210	—		
			Stadeleder, Martin	733	27		
			Guggenberger, Franziska	1050	—		
			Ecker, Jacob	800	—		
			Finsterwalder, Xaver	11	36		
			Spieler, Franz	28	20		
		Binabiburg	Huber, Peter	470	40		
		Geisenhausen	Jais, Michael	267	8		
		Gerzen	Kaiser, Franz	5870	—		
		Velden	Wandinger, Ludwig	600	—		
			Barth, Joseph	1200	—		
			Hochwacherische Kinder	40	—		
			Pfarrkirchenstiftung	13	45		
		Gerzen	Eberl, Jacob	2500	—		
		Höllsbrunn	Huber, Jacob	1000	—	16984	56
	Vilshofen	Aldersbach	Maier, Johann Nep.	800	—		
		Alkofen	Messerklinger, Martin	1070	—		
		Hofkirchen	Esterl, Stephan	60	—		
			Hötl, Georg	28	20		
		Alkofen	Plattner, Anna	820	—		
		Königbach	Hubner, Johann	2003	40		
			Diem, Carl	2317	50		
			Kirchmayer, Franz	1890	49		
			Gebeßler, Jacob	1600	—		
			Hubner, Maria	2130	—		
		Söldenau	Diewald, Johann	1420	—		
		Künzing	Reichl, Joseph	200	—		
		Moos	Maier, Franz	582	8		
		Königbach	Hubner, Johann	1000			
		Osterhofen	Lanzendorfer, Anton	300	—		
			Fritz, Georg	54	39		
			Sandner, Johann	77	—		
			Glashauser, Alois	38	—		
		Zeitlarn	Rutschmann, Joseph	1400	—	17792	26
			Seite 8	.	.	34777	22

Regierungs-Bezirk.	Polizeibezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Niederbayern.	Wegscheid . .	Oberötzdorf . .	Bauer, Michael . .	200	—	200	—
	Wolfstein . . .	Stadel . . .	Obermüller, Peter .	1055	24	1055	24
	Landshut (Stadt)	—	—	—	—	—	—
	Passau "	Innstadt . . .	Hilz, Benedikt . . .	2737	4		
		Passau . . .	Stadtgemeinde . . .	1926	32	4663	36
	Straubing . .	Straubing . .	Preißer, Adam . .	59	7		
			Brunner, Johann . .	31	18	90	25
			Seite 9	.	.	6009	25
			Hiezu " 8	.	.	34777	22
			" 7	.	.	35287	11
			" 6	.	.	34076	45
			" 5	.	.	47270	40
			" 4	.	.	19171	39
			" 3	.	.	66123	47
			" 2	.	.	1868	32
			" 1	.	.	16311	1
			Summe	.	.	260896	22

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten	Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Oberpfalz und Regensburg.	Amberg . . .	Eglhofen . . .	Hofmann, Johann .	200	—		
			Schnellinger, Johann	640	—		
			Schnellinger, Christoph	915	—		
		Langenbruck . .	Weiß, Lorenz . . .	302	44		
		Ursensollen . .	Heiland, Johann . .	400	—	2457	44
	Burglengenfeld .	Burglengenfeld .	Haug, Anton . . .	6543	29		
			Sedlbauer, Wolfgang	2771	7		
			Rauch, Wolfgang . .	12	30		
			Zweck, Martin . . .	26	—		
			Süß, Katharine . .	9	7		
			Reindl, Joseph . . .	22	45		
			Graf, Joseph . . .	101	14		
			Zierl, Johann . . .	4060	—		
			Hubmeier, Joseph . .	240	49		
			Streng, Herrmann .	350	39		
			Pirzer, Georg . . .	15	4		
			Heindl, Franz, dessen Relicten	119	—		
		Holzheim . . .					
		Birkensee . . .	Sperl, Georg . . .	473	—		
			Weiß, Joseph . . .	358	—		
			Graf Eckart v. d. Mühlen	2	—	15104	44
	Cham	Bärnfurth . . .	Kiefl, Franz . . .	1095	—		
		Furth	Altmann, Franz . .	2145	15		
			Zimmermann, Xaver .	204	25		
			Simon, Michael . .	6	40		
			Heimerl, Erhard . .	5	—		
		Loifling . . .	Obermaier, Xaver . .	400	—		
				3856	20		
			Seite 1	. .	.	17562	28

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Oberpfalz und Regensburg.			Uebertrag	3856	20		
	Cham	Nunzing . . .	Pindel, Peter . . .	21	22		
			Nerf, Johann . . .	300	—		
			Höpfl, Alois . . .	800	—		
			Aumer, Georg . . .	800	—		
			Ruhland, Johann . .	100	—		
		Osbühl . . .	Kiefl, Michael . . .	1240	—		
		Untertraubenbach	Wiendl, Joseph . .	1400	—		
			Stadler, Martin . .	200	—		
			Preiß, Georg . . .	200	—		
			Irrgang, Joseph . .	11	—		
			Gschwendner, Carl .	25	20		
			Haberl, Anna Maria	2	40		
			Piendl, Joseph . . .	3	36	8960	18
	Eschenbach . .	Dießfurth . . .	Hacker, Andreas . .	750	—		
		Grafenwöhr . .	Schultes, Joseph . .	103	12		
			Essenbeck, Georg . .	131	28		
			Meiler, Michael . .	58	17		
			Götz, Carl	4610	—		
			Göppl, Ferdinand . .	8580	—		
			Göppl, Florian . .	7916	59		
			Specht, Michael . .	3420	—		
			Zechmayer, Georg . .	1350	—		
			Hofmann, Martin . .	880	—		
			Bauer, Georg . . .	1935	—		
			Siller, Wolfgang . .	1420	—		
			Zechmayer, Carl . .	2260	—		
			Keck, Michael . . .	2150	—		
			Meidenbauer, Andrä .	2270	—		
				37834	56		
			Seite 2	.	.	8960	18

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr
Oberpfalz und Regensburg.			Uebertrag	37834	56		
	Eschenbach . .	Grafenwöhr . .	Hutzler, Wolfgang .	1780			
			Meiler, Johann . .	850			
			Zeiller, Andrä . . .	1120	—		
			Koberger, Michael .	840	—		
			Eign, Barbara . . .	575	—		
			Redler, Johann . .	1815	—		
			Dietl, Georg . . .	1560	—		
			Keck, Vitus	1880	—		
			Siller, Johann . .	1310	—		
			Angerer, Alois . . .	2100	—		
			Arnold, Johann . .	1090	—		
			Grill, Andrä . . .	5260	—		
			Pfarrgemeinde . . .	3454	41		
			Schulgemeinde . . .	12	31		
			Kneidl, Wolfgang . .	840	—		
			Thurn, Martin . .	1790	—		
			Stadtgemeinde . . .	1073	54		
			Pscherer, Georg . .	2600	—		
			Brunner, Johann . .	1490	—		
			Pfab, Elise	1710	—		
			Meiler, Thomas . .	1880			
			Höfel, Franz . . .	1660	—		
			Renner, Anton . . .	985	—		
			Specht, Wolfgang . .	3280	—		
			Schultes, Margaretha	115	57		
			Eirisch, Maria . . .	1080	—		
			Rubner, Johann . .	790	—		
			Rödler, Wolfgang .	935	—		
			Schindler, Michael .	1460	—		
			Kneidl, Johann . .	560	—		
			Specht, Georg . . .	79	48		
				83811	47		

Seite 3

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Oberpfalz und Regensburg.			Uebertrag	83811	47		
	Eschenbach . .	Grafenwöhr . .	Schmied, Andreas . .	2	58		
			Götz, Joseph . . .	3870	—		
			Oberndorfer, Michael .	11	7		
			Schultes, Joseph . .	7	21		
			Specht, Franz . . .	7	25		
			Böhm, Friedrich . .	6	51		
			Schwemmer, Johann .	8	40		
			Rodler, Michael . .	131	54		
			Brunner, Wendelin . } Brunner, Lorenz . . }	25	37		
			Specht, Lorenz . . .	19	48		
			Six, Caspar . . .	7	30		
			Hofmann, Johann .	25	11		
			Kraus, Georg . . .	9	32		
		Kleinweinfeld . .	Windisch, Georg . .	307	25		
		Moos	Biersack, Paul . . .	400	—		
			Walberer, Michael .	203	41		
		Pressath . . .	Ficker	230	—		
			Eckert, Andreas u. Consf.	420	—		
			Grünberger, Georg .	590	—		
			Wolfram, Johann . .	280	—		
			Lang, Therese . . .	600	—		
			Groß, Anna . . .	150	—		
			Weger, Martin, resp. dessen Relicten . .	500	—		
			Pollmann, Johann .	130	—		
			Bauer, Martin . .	540	—		
			Eichmüller, Peter . .	510	—		
			Weiß, Georg . . .	200	—		
			Gleißner, Christoph .	200	—		
			Oberndorfer, Leonhard	800	—		
			Grabl, Joseph . . .	170	—		
				94176	47		
			Uebertrag	.	.	.	.

Regierungs-Bezirk.	Polizeibezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Oberpfalz und Regensburg.			Uebertrag	94176	47		
	Eschenbach . .	Schmierhütte .	Hacker, Joseph . . .	810	—	94986	47
	Hemau	Deuerling . . .	Wein, Joseph . . .	4720	—		
		Dietfurt . . .	Schneeberger, Franz .	600	—		
			Grünbeck, Michael . .	16	32		
			Nest, Michael . . .	300	—		
			Schmid, Johann . .	300	—		
			Schels, Xaver . . .	82	42		
		Hagenhill . . .	Kramel, Georg . .	560	—		
		Neuensinzenhausen	Maier, Peter . . .	140	—		
		Riedenburg . .	Saile, Jacob . . .	2070	—		
		Thonlohn . . .	Semmler, Walburga	100	—		
			Weigert, Joseph . .	1250	—	10139	14
	Kemnath . . .	Altenstadt . . .	Kreuzer, Johann . .	1337	27		
			Lang, Johann . . .	34	24		
		Berndorf . . .	Danzer, Georg . .	448	3		
		Eberach . . .	Weiß, Johann . . .	2	31		
		Erbendorf . . .	Reichhold, Therese . .	4	43		
			Preuß, Georg . . .	2	28		
			Arnold, Gottlieb . .	3	12		
			Lindner, Johann . .	2	22		
			Zahn, Andreas . . .	2	13		
			Bauer, Adam . . .	3	3		
			Fröhler, Georg . . .	1	22		
			Schreiber, Friedrich .	1	27		
			Schreyer, Franz . .	878	—		
			Würner, Friedrich . .	798	—		
			Erbendorf Commune .	44	—		
				3563	35		
			Seite 5	.	.	105126	1

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Oberpfalz und Regensburg.			Uebertrag	3563	35		
	Kemnath . . .	Erbendorf . . .	Edelmann, Jacob . .	—	53		
			Feil, Willibald . .	5	50		
		Godas	Legath, Johann . .	1390	—		
			Heindl, Johann . .	890	—		
			Heindl, Michael .	645	—		
			Popp, Johann . .	1753	28		
			Hofmann, Peter . .	1440	36		
			Gemeindeverwaltung	88	53		
			Wopperer, Lorenz . .	17	24		
		Kaltenlohe . .	Röbl, Johann . . . Hösl, Joseph . . .	1000	—		
		Mitterlind . .	Prechtl, Bapzist .	41	22		
		Neusteinreuth .	Feigl, Georg . .	780	—		
		Oberbruck . . .	Merkel, Adam . .	730	38		
		Oedwaleysreuth	Lehner, Wilhelm . .	1060	52		
		Thumsenreuth .	Forster, Georg . . .	1391	8		
			Betz, Johann Wilhelm	835	14		
			Haas, Johann Veit .	36	14		
		Unterlind . . .	Lindner, Johann und Sigmund . . .	2934	43		
		Witzlesreuth .	König, Thomas . Almert, August . .	540	—	19145	50
	Nabburg . . .	Atzenhof . .	Haiberger, Joseph . .	1151	—		
		Guteneck . .	Graf v. Kreuth, Ludw.	6	—		
		Schwarzenfeld	Böckl, Peter . . .	418	—		
		Trasching . .	Graf, Georg . . .	565	—	2140	—
	Neumarkt . . .	Guggenmühle .	Plank, Michael. . .	5	27		
		Hilpoltstein, . .	Engelbrecht, Albert .	1230	—		
			Feuchtmaier, Jacob .	9	—		
				1244	27		
			Seite 2	.	.	21285	50

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	Partial- Betrag kr.	Total- Betrag fl.	Total- Betrag kr.
Oberpfalz und Regensburg.			Uebertrag	1244	27		
	Neumarkt . . .	Laffenau . . .	Lehner, Michael . .	7	33		
		Loderbach . . .	Müller, Georg . .	500	—		
			Wagner, Georg . .	55	58		
		Mörsdorf . . .	Gebhard, Johann . .	300	—		
			Nagel, Georg . . .	8	48		
		Neumarkt . . .	Hittner, Adam . . .	112	2		
		Soler	Habel, Georg . . .	100	—	2328	48
	Neunburg v./W. .	Altenschwand . .	Schießl, Georg . . .	200	—		
		Hanerswindmühle	Weiß, Joseph . . .	4315	44		
		Meischendorf . .	Hauser, Johann . .	1830	—		
			Vitzthum, Johann . .	490	—		
		Sägmühle . . .	von Lenk	306	40		
		Schönsee . . .	Vogel, Adam . . .	850	—		
			Scharl, Georg . . .	8	49		
		Warberg . . .	Betz, Georg	740	—		
		Weberhäuser . .	Bauer, Johann . .	1829	45	10570	58
	Neustadt a./WN.	Floß . . .	Höllerer, Johann . .	970	—		
			Lindner, Erhard . .	27	51		
			Spickenreuther, Johann	3	52		
			Lindner, Johann . .	2760	—		
			Kreiner, Margaretha .	23	10		
			Haberstumpf, Wilhelm	4	30		
		Guthammerles .	Witt, Wolfgang . .	360	—		
			Pöll, Michael . . .	630	—		
			Wagner, Johann . .	182	—		
			Reil, Adam . . .	1090	—		
				6051	23		
			Seite 7	.	.	12899	46

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Oberpfalz und Regensburg.			Uebertrag	6051	23		
	Neustadt a.W./N.	Guthammerles	Schäffler, Georg	450	—		
			Donhauser, Johann	400	—		
			Knierer, Georg	13	54		
			Dagner, Libella	5	12		
			Donhauser, Michael	1	7		
		Hütten	Müller, Georg	1365	—		
			Hubmann, Joseph	3545	—		
			Panzer, Johann	1235	—		
			Ehemann, Johann	1650	—		
			Greiner, Georg	745	—		
			Wittmann, Christoph	1780	—		
			Schulthes, Heinrich	350	—		
			Wittmann, Andreas	1235	—		
			Fröger, Joseph u. Cons.	990	—		
			Ott, Andreas	250	—		
			Kraus, Walburga	1040	—		
			Forster, Johann	1250	—		
			Schnött, Anna Maria	1520	—		
			Werner, Johann	990	—		
			Gemeindeverwaltung	370	—		
			Schulfondsstiftung	71	51		
			Schlör, Anton	21	40		
		Kühbach	Högn, Bartl	3710	46		
			Stich, Georg	3	43		
		Meerbodenreuth	Pausch, Johann Adam	581	14		
		Miltenthal	Mayer und Rößler	2434	43		
		Müllersricht	Golwitzer, Johann	2534	8		
		Neustadt	Frommer, Johann	4	—		
		Schnepfenhof	Stangl, Georg	2187	12	36785	53
				.	.		
			Seite 8	.	.	36785	53

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag. fl.	kr	Total- Betrag. fl.	kr.
Oberpfalz und Regensburg.	Regensburg . .	Grinsau . . .	Bauer, Leonhard . .	820	—		
			Rebel, Joseph . . .	28	4		
		Heimbuch . . .	Muhr, Franz . . .	29	36		
		Sulzbach . .	Späth, Jakob . . .	78	39		
		Sünching . . .	Maier, Joseph . . .	500	—		
		Zeitlborn . . .	Gemeindeverwaltung .	188	24	1644	43
	Roding	Dengelsdorf . .	Rösl, Joseph . . .	3	51		
		Frankenberg . .	Schambeck, Anna Maria	350	—		
		Reichenbach . .	Erhard, Michael . .	700	—		
			Spitzer, Joseph . .	150	—		
		Roding	Meisinger, Joseph . .	52	—		
		Schöngras . .	Bocker, Engelbert . .	419	51		
		Stammsried . .	Preiß, Michael . . .	1008	10		
			Gillitzer, Andreas . .	800	—		
			Preißer, Joseph . .	4	54		
			Koch, Max	31	12		
			Leiß, Sebastian . . .	5	12		
			Bär, Georg	790	—		
			Dobler, Georg . . .	200	—		
			Rötzer, Michael . .	120	—		
			Bauer, Wolfgang . .	27	57		
			Dirscherl, Joh. u. Bapt.	30	24		
			Sautner, Sebastian .	7	17		
		Woppmannsberg	Fisch, Joseph . . .	100	—	4800	48
	Stadtamhof . .	Großprüfering .	Lindinger, Joseph . .	100	—		
		Sallern . . .	Jobst, Georg . . .	150	—	250	—
			Seite 9	.	.	6695	31

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Oberpfalz und Regensburg.	Sulzbach . . .	Augsberg . . .	Beer, Georg . . .	550	—		
		Himfeld . .	Pickel, Johann . .	1600	—		
		Lohe	Seidl, Johann, Georg	847	6		
			Wittmann, Martin .	403	40		
			Pirner, Lorenz . . .	489	28		
			Kurz, Johann . . .	4	8	3894	22
	Tirschenreuth .	Bodenmühle . .	Lindner, Johann . .	2250	—		
		Ernstgrün . . .	Günther, Wilhelm .	14	35		
		Fockenfeld . . .	Kirchhof, Albert . .	16383	25		
		Grünmühle . .	Enslein, Johann . .	3294	—		
		Kriegermühle . .	Doß, Johann . . .	1500	—		
		Mähring . . .	Schebel, Joseph . .	3	42		
		Mitterteich . .	Neumüller, Johann .	2330	—		
			Reif, Franz	1352	53		
			Schrammel, Franziska	670	—		
			Härtl, Johann . . .	—	58		
			Pleystein, Egyd . .	2	38		
			Schuh, Joseph . . .	1	6		
		Pillersreuth . .	Thoma, Baptist .	4290	—		
			Ott, Franziska . . .	1033	47		
			Höfller, Anton . . .	2530	—		
		Schärtkirch . .	Sailer, Joseph . .	566	33		
			Klar, Joseph . . .	—	56		
		Untermühle . .	Protschky, Alois . .	978	30		
		Waldsassen .	Schedl, Andreas . .	49	30		
			Lindner, Joseph . .	2245	—		
			Malzer, Jacob . . .	5800	—		
			Kunstmann, Christian	3210	—		
			Binkack, Karoline . .	3662	16		
				52169	49		
			Seite 10	.	.	3894	22

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	Partial- Betrag kr.	Total- Betrag fl.	Total- Betrag kr.
Oberpfalz und Regensburg.			Uebertrag	52169	49		
	Tirschenreuth . .	Waldsassen . .	Fick, Johann Baptist	3275	49		
			Simon, Joseph . . .	1850	—		
			Riedl, Johann . . .	3172	46		
			Summer, Michael . .	3625	57		
			Leipold, Joseph . .	2065	—		
			Pramberger, Joseph .	2000	—		
			Fröhlich, Wilhelm . .	2249	32		
			Nißl, Max	1318	7		
			Lorenz, Michael . .	1009	26		
			Staufer, Johann . .	100	—		
			Stobitzer, Jacob . .	69	27		
			Schmurrer, Joseph .	17	2		
			Rösch, Engelbert . .	12	15		
			Triebenbacher, Andreas	4	48		
			Büttner, Joseph . .	1	52		
			Hankl, Leopold . . .	5	12		
			Wißling, Johann . .	32	35		
			Heinrich, Johann . .	55	—		
			Gebhard, Wilhelm . .	10	—		
			Leipold, Joseph . . .	5	21		
			Glaßl, Georg . . .	5	35		
			Forster, Wolfgang .	900	—		
			Bäumler, Franz . .	350	—		
			Rasp, Johann . . .	250	—		
			Wühr, Johann . . .	560	—		
			Steiner, Joseph . .	3050	—		
			Waller, Joseph . . .	1960	—		
				80125	3		
			Seite 11	.	.	.	.

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Oberpfalz und Regensburg.			Uebertrag	80125	3		
	Tirschenreuth . .	Waldsassen . .	Ernsberger, Engelhard	795	—		
			Stobitzer, Joseph . .	3895	—		
			Weiß, Andreas . . .	3655	—		
			Wilhelm, Gabriel .	3900	—		
			Marktgemeinde . . .	4488	23		
			Winterling, Baptist	635	—		
			Schedl, Andreas .	2500	—		
			Gill, Andreas . . .	2370	—		
			Fischer, Vinzens	1465	—		
			Hofmann, Babette . .	1050	—		
			Döberl, Georg . . .	2090	—		
			Rosner, Carl . . .	2853	—		
			Schmidt, Anna . .	2580	—		
			Postner, Anton . .	1200	—		
			Thoma, Franz . . .	536	14		
			Fraimdorfer, Joseph .	670	—		
			Lang, Alexander . .	1480	—		
			Ernstberger, Johann .	1010	—		
			Planner, Georg . .	550	—		
			Wirth, Joseph, resp. dessen Wittwe . . .	450	—		
			Ziegler, Quirin . .	4565	—		
			Marr, Johann . . .	1950	—		
			Schön, Jacob . . .	1430	—		
			Schödl, Anna . . .	2305	—		
			Schmidkonz, Johann .	3300	—		
			Hamann, Josepha . .	1400	—		
				133247	40		
			Seite 12	.	.	.	.

Regierungs-Bezirk.	Polizeibezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag. fl.	Partial- Betrag. kr.	Total- Betrag. fl.	Total- Betrag. kr.
Oberpfalz und Regensburg.			Uebertrag	133247	40		
	Tirschenreuth . .	Waldsassen . .	Binhack, Joseph . .	4809	50		
			Bauer, Johann . .	2230	—		
			Alt, Heinrich . . .	2564	30		
			Hamann, Ignaz . .	2597	30		
			Kraus, Johann . .	14	18		
			Kolb, Friedrich . .	7	46		
			Kolb, Margaretha .	2	—		
			Sammeth, Wolfgang .	65	23		
			Männer, Georg . .	78	53		
			Kuchenreuther, Mich. .	81	35		
			Rösch, Vinzenz . . .	87	42		
			Forster, Anton . . .	445	—		
			Bergauer, Wolfgang .	500	—		
			Kolb, Joseph . . .	900	—		
			Raip, Georg . . .	500	—		
			Ernstberger, Michael .	450	—		
			Gruber, Vinzenz . .	475	—		
			Weiß, Karl	600	—		
			Neumann, Joseph . .	625	—		
			Bäuml, Andreas . .	300	—		
			Ochsenmayer, Gabriel	550	—		
			Köstler, Lorenz . . .	250	—		
			Spitzl, Franz . . .	1250	—		
			Winterling, Marg. .	1400	—		
			Haberkorn, Jacob . .	800	—		
			Scherf, Joseph . . .	400	—		
			Ochsenmayer, Johann	3000	—		
			Herrmann, Anton. .	700	—		
				158932	7		
			Seite 13	.	.	.	.

Regierungs-Bezirk.	Polizeibezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Oberpfalz und Regensburg.			Uebertrag	158932	7		
	Tirschenreuth .	Waldsassen . .	Rasp, Therese . . .	500	—		
			Bauer, Martin . .	865			
			Fleischmann, Carl . .	2520	—		
			Sölch, Joseph . . .	—	44		
			Kraus, Anton . . .	395	—		
			Igl, Johann . . .	496	6		
			Queitsch, Leonhard .	400	—		
			Schuster, Johann . .	600	—		
			Kgl. Staatsärar . .	588	15		
		Konnersreuth .	Burger, Andreas . .	50	—	165347	12
	Velburg . . .	Daßwang . . .	Spangler, Joseph . .	590			
		Kühnhausen . .	Gemeindeverwaltung .	130			
		Mitternhof . .	Moosburger, Franz .	400			
		Seibertsdorf . .	Eichenseer, Peter . .	200		1320	—
	Vohenstrauß . .		Mühlhofer, Johann .	200	—		
			Badensteiner, Wolf. .	791	43		
		Oedmaiersrinth .	Braun, Georg . . .	980	—		
			Braun, Johann . .	3	51		
		Vohenstrauß . .	Ach, Joseph	400	—		
			Decker, Andreas . .	200	—		
			Sperl, Georg . . .	150	—		
			Lobisch, Johann . .	600	—		
			Sommer, Johann . .	350	—		
			Lindner, Joseph . .	245	—		
			Jungkunst, Johann .	225	—		
			Danner, Christof . .	450	—		
			Schaller, Georg . .	180			
			Eisenmann, Anna . .	150	—		
			Stahl, Johann . . .	86	30		
				5012	4		
			Seite 14	.	.	166667	12

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Oberpfalz und Regensburg.			Uebertrag	5012	4		
	Vohenstrauß	Waldthurm	Feneis, Carl	1280	—		
			Baierl, Max	530	—		
			Stockl, Anton	17	51	6839	55
	Waldmünster	Hermannsbrunn	Bräu, Anna	—	—	740	—
	Amberg	Amberg	Derva, Ursula	—	—	7	53
	Regensburg	Regensburg	Studienfond St. Paul	117	22		
			Rosenblatt & Haidecker	50	3		
			Gassner, Johann	83	27		
			Bald, Gustav	1887	47		
			Oettinger Sohn	9	18		
			Henle, Otto	25	13		
			Fahrnholz, Joseph	9	32		
			Schindler, Franz	323	21		
			Heider, Joseph	4438	58		
			Fickentscher, Friedrich	947	42	7892	43
			Hiezu Seite 15	—	—	15480	31
			" 14	—	—	166667	12
			" 13	—	—	—	—
			" 12	—	—	—	—
			" 11	—	—	—	—
			" 10	—	—	3894	22
			" 9	—	—	6695	31
			" 8	—	—	36785	53
			" 7	—	—	12899	46
			" 6	—	—	21285	50
			" 5	—	—	105126	1
			" 4	—	—	—	—
			" 3	—	—	—	—
			" 2	—	—	8960	18
			" 1	—	—	17562	28
			Summa	.	.	395357	52

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Oberfranken.	Bayreuth	Altstadt Bayreuth	Frühaber, Christian	2065	34		
			Rauh, Heinrich	200	—		
			Lebermann, Franz	15165	16		
			Nützel, Barbara	7800	—		
			Eißenbeiß, Julie	482	19		
			Commune Bayreuth	81	12		
			Stahlmann, Ludwig	2950	—		
			Reuschel, Conrad	707	3		
			Schnell, Carl	1868	5		
			Hacker, Louis	14	47		
			Stübinger, Joh. Heinr.	1464	1		
			Gebhard, Martin	119	10	32917	27
	Bamberg	Bamberg	Burgis, Johann Bapt.	1000	—		
			Dechant, Friedrich	1[illegible]	[illegible]		
			Reinlein, Friedrich	15[illegible]	[illegible]		
			Frank, De[illegible]	[illegible]	[illegible]	2902	11
	Hof	Hof	Zimmerma[illegible]ann Thomas	[illegible]	20		
			Weber, Erha[illegible]	[illegible]	30		
			Weitzel, Theo[illegible]	[illegible]0	—		
			Degel, Georg	2648	2		
			Heinrich, Carl	177	13		
			Hof, Gemeinde	128	43		
			Fränkel, Caroline	12	57		
			Strunz, Gottfried	2	31		
				8662	16		
			Seite 1	.	.	35819	38

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Oberfranken			Uebertrag	8662	16		
	Hof	Hof	Seydel, Georg . . .	—	34		
			Staar, Andreas . .	3	34		
			Buchta, Nikolaus . .	6	17		
			Saalfrank, Heinrich .	4	20		
			Strunz, Gottlieb . .	7	58		
			Klunk, Johann . .	1234	—		
			Unger, Christoph . .	67	56	9986	55
	Bayreuth . . .	Lameck	Fischer, Peter . . .	34	10		
		Mengersdorf . .	Pfarrgebäude . . .	15	43		
		Oberpreuschwetz .	Schilling, Johann .	630	—		
		Domdorf . . .	Guttenberger, Georg .	457	53		
			Hacker, Margaretha .	576	42	1714	28
	Bamberg I . .	Buttenheim . .	Reinwald, Heinrich .	471	—		
		Weihenwasserlos .	Pfarrstiftung . . .	3	18		
		Würgau . . .	Betzer, Georg . . .	1050	—		
		Breitengüebach .	Hofmann, Matthäus .	8	59	1533	17
	Bamberg II	Burgebrach . .	Dürbeck, Joseph . .	60	48		
		Tütschenreuth .	Kager, Joseph . . .	750	—		
		Reichmannsdorf .	Rehrbauer, Georg . .	150	—	960	48
			Seite 2	.	.	14195	28

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag. fl	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Oberfranken.	Berneck . . .	Gefrees	Jahreis, Martin . .	1302	5		
			Gemeinde	21	7		
			Kirchenstiftung . . .	13	37		
		Streitau . .	Benker, Adam . . .	998	48		
			Hofmann, Johann . .	975	29	3311	6
	Ebermannstadt .	Wüstenstein . .	Daut, Conrad . . .	440	44		
		Wansees . . .	Linz, Pankratz . . .	12	58		
		Hochstall . . .	Schäfer, Johann . .	600	—		
			Seeger, Cunigunda .	600	—		
			Lang, Georg . . .	200	—		
		Burggrub . . .	Haas, Georg . . .	747	41		
		Poxdorf . . .	Mondschein, Samuel .	180	—		
			Dippold, Pankratz . .	400	—		
			Götz, Pankratz . .	280	—	3461	23
	Forchheim .	Schnaid . . .	Hagen, Friedrich . .	200	—		
		Mittelehrenbach .	Schmidt, Georg . .	600	—		
		Dormitz . . .	Hirsberger, Heinrich .	575	53		
		Neunkirchen . .	Bezold, Benedict . .	860	—		
		Forchheim . . .	Tremel, Pankratz . .	96	30		
		Eggolsheim . .	Deinlein, Magdalena .	200	—		
		Walkersbrunn .	Kasberg, Gemeindehaus	390	—		
		Kleinsendelbach .	Weber, Matthäus . .	1000	—		
			Böhner, Georg . . .	37	5		
				3959	28		
			Seite 3	.	.	6772	29

Regierungs-Bezirk.	Polizeibezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Oberfranken.			Uebertrag	3959	28		
	Forchheim . . .	Forchheim . . .	Dr. Morgenstern . .	138	10		
		Kauernhofen . .	Elsmann, Martin . .	300	—		
		Schnaid . . .	Friedel, Peter . . .	11	—		
			Lunz, August . . .	400	—	4808	38
	Höchstadt . . .	Höchstadt . . .	Sendner, Georg Phil.	890	—		
			Scharold, Caspar . .	248	32		
			Sendner, Joseph . .	14	4		
		Herzogenaurach .	Lorenz, Augustin . .	522	31		
		Lonnerstadt . .	Höps, Johann . . .	169	47		
		Buch	Frank, Adam . . .	300	—		
		Wachenroth . .	Truckenbrod, Heinrich	525	8		
		Pommersfelden .	Lochner, Johann . .	19	22		
		Röttenbach . .	Grimm, Georg . . .	10	40		
			Thomas, Cunigunda .	6	48		
		Mühlhausen . .	Stößinger, Therese .	8542	51	11249	43
	Hof	Berg	Rank, Carl	250	—		
			Schulgemeinde . . .	980	50		
			Rödel, Nicolaus . .	900	—		
		Conradsreuth .	Mehringer, Johann .	5378	37		
		Issaar	Dick, Johann Heinrich	4050	—		
			Mergner, Adam . .	606	5		
		Berg	Neubauer, Carl . .	1039	15		
				13204	47		
			Seite 4	.	.	16058	21

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Oberfranken.			Uebertrag	13204	47		
	Hof	Brandstein	Fiebler, Joh. Wolfgang	330	—		
			Schmidt, Joh. Adam	524	50		
			v. Dobeneck, Franzisca	161	47		
		Conradsreuth	Mehringer, Johann	2223	—		
			Tröger, Adam	77	—		
			Hohberger, Nicolaus	26	35	16547	59
	Kronach	Roßbach	Vogel, Johann	17	16		
		Schneckenlohe	Glaser, Georg	48	48		
		Mitwitz	Burger, Michael	53	21		
		Schnaid	Brehm, Nicolaus	600	—		
		Mitwitz	Schützengesellschaft	33	56		
		Steinwiesen	Schrepfer, Mich. u. Cons.	71	50	825	11
	Kulmbach	Heutsch	Eichhorn, Johann	850	57		
			Hofmann, Tobias	602	14		
			Eschenberger, Peter	250	—		
			Felbinger, Johann	304	5		
			Schübel, Jacob	1	48		
		Limmersdorf	Friedmann, Joh. Peter	1364	32		
		Döllnitz	Friedmann, Stephan	567	22		
			Amschler, Christian	10	45		
		Melkendorf	Schneider, Joh. Nikol.	1505	12		
			Brückner, Christian	26	59		
			Kirchenstiftung	580	—		
				6063	54		
			Seite 5	.	.	17373	10

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag. fl.	Partial- Betrag. kr.	Total- Betrag. fl.	Total- Betrag. kr.
			Uebertrag	6063	54		
Oberfranken.	Kulmbach . .	Melkendorf . .	Langendörfer, Friedrich	885	23		
			Spindler, Georg . .	600	—		
			Friedlein, Wolfgang .	1159	53		
		Neufang . . .	Hahn, Barbara . .	300	—		
			Geyer, Georg . . .	1460	—		
			Schmeißer, Johann .	550	—		
			Hahn, Conrad . . .	676	44		
			Gebhardt, Johannes .	200	—		
			Gebhardt, Johann .	250	—		
			Heidenreich, Thomas .	773	20		
			Hofmann, Johann .	480	—		
			Leuchauer, Johann .	4	27		
		Wernstein . . .	Weber, Andreas . .	11	35	13415	16
	Lichtenfels . .	Ebneth	Götz, Johann . . .	200	—		
			Meuschel, Georg . .	6	43		
		Gärtenroth . .	Müller, Johann . .	136	31		
		Roth	Herbst, Johann . .	100	—	443	14
	Münchberg . .	Münchberg . .	Bennewitz, Michael .	—	53		
			Menzel, Heinrich . .	1	47	2	40
	Naila	Räunlas . . .	Horn, Johann . . .	1235	—		
		Lohmar . . .	Hohberger, Christian .	2503	22		
				3738	22		
			Seite 6	.	.	13861	10

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Oberfranken.			Uebertrag	3738	22		
	Naila	Löhmar	Sell, Johann . . .	4	15		
			Wunner, Heinrich . .	1257	34		
			Hofmann, Nicolaus .	583	47		
		Weidesgrün . .	Kothmann, Joh. Nic.	2290	—		
			Böhm, Johann Jacob	2	24		
			Dick, Johann	96	—		
			Fischer, Johann Nicol.	2610	—		
		Naila	Dittmar, Christoph .	760	—		
			Kleyla, Thomas . .	690	—		
		Bernstein . . .	Ströhla, Johann . .	612	58		
			Sell, Wolfgang . .	1335	54		
			Thieroff, Johann . .	1070	54		
			Thieroff, Georg . .	370	—		
			Eck, Johann . . .	1856	52		
			Zuber, Ernst . . .	2910	53		
		Löhmar	Schubert, Friedrich .	840	6		
			Sell, Rosina . . .	707	14		
			Schubert, Wilhelm .	987	2		
		Räumlas . . .	Schubert, Johann . .	10	15	22734	30
	Pegnitz	Gottsfeld	Krobel, Heinrich . .	600	—		
			Küfner, Johann . .	603	32		
			Küfner, Johann . .	15	25		
		Haidhof . . .	Pötzler, Adam . . .	1050	—		
				2268	57		
			Seite 7	.	.	22734	30

Regierungs-Bezirk.	Polizeibezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Oberfranken			Uebertrag	2268	57		
	Pegnitz . . .	Tüchersfeld . .	Hutzler, David . . .	482	21	2751	18
	Rehau	Rehau	Dittmar, Carl . . .	203	46		
			Wölfel, Johann Georg	25	27		
			Hellerich, Johann . .	4	34		
			Hertel, Georg . . .	305	18		
		Quellenreuth . .	Neupert, Simon . .	12	2		
		Oberkotzau . .	Schirmer, Friedrich .	666	40	1217	47
	Stadtsteinach . .	Marktleugast . .	Hahn, Johann Martin	2766	18		
			Knarr, Casimir . .	796	1		
			Schule	782	34		
		Seibelsdorf . .	Backer, Johann . .	764	18		
		Horbach . . .	Becher, Johann . .	560	—		
			Nüssel, Friedrich . .	500	—		
			Goller, Johann . .	1215	25		
			Hofmann, Johann .	350	—		
			Goller, Johann . .	6	30	7741	6
	Staffelstein . .	Mödlitz . . .	Wich, Michael . . .	37	48		
		Seßlach . . .	Schmidt, Georg . .	100	—		
			Meusel, Johann . .	3	41		
		Oberellsdorf . .	Kirchenstiftung . . .	104	6	245	35
				.	.	.	.
			Seite 8	.	.	11955	46

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Oberfranken.	Teuschnitz . . .	Kehlbach . . .	Düthorn, Wilhelm .	450			
		Birnbaum . .	Grebner, Johann . .	2550			
			Vogler, Andreas . .	2300			
			Keim, Joseph . . .	2750			
			Wachter, Michael . .	3900			
			Wachter, Matthäus .	3200			
			Kotschenreuther, Mart.	2400			
			Hofmann, Johann. .	2000			
			Kotschenreuther, Elisab.	1700			
			Prell, Johann . . .	2600			
			Müller, Johann . .	2400			
			Kotschenreuther, Joseph	2350			
			Welscher, Johann . .	854	35		
			Holzmann, Joseph . .	1150			
			Hofmann, Joseph . .	1000			
			Deuerling, Georg . .	1150			
			Engelhardt, Andreas .	910			
			Geuß, Heinreich . .	1900			
			Kotschenreuther, Andr.	300		35864	35
	Wunsiedel . . .	Höchstadt . . .	Sommerer, Johann .	873	24		
			Hagen, Christiane . .	6203	59		
			Küspert, Lehrer . .	10	35		
			Pscherer, Georg . .	9	43		
			Voit, Michael . . .	304	21		
				7402	2		
			Seite 9	.	.	35864	35

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	Partial- Betrag kr.	Total- Betrag fl.	Total- Betrag kr.
Oberfranken.			Uebertrag	7402	2		
	Wunsiedel . . .	Höchstädt . . .	Döbereiner, Johann .	900	—		
			Weiß, Georg . . .	1906	58		
			Schaller, Peter. . .	674	18		
			Döbereiner, Adam .	4	48		
		Nagel	Kneidel, Georg. . .	32	31		
		Marktleuthen. .	Ichnes, Andreas . .	92	56		
			Seite 10	.	.	11013	33
			Hiezu " 9	.	.	35864	35
			" 8	.	.	11955	46
			" 7	.	.	22734	30
			" 6	.	.	13861	10
			" 5	.	.	17373	10
			" 4	.	.	16058	21
			" 3	.	.	6772	29
			" 2	.	.	14195	28
			" 1	.	.	35819	38
			Summa	.	.	185648	40

Regierungs-Bezirk.	Polizeibezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Mittelfranken.	Ansbach	Ansbach	Rosa, Georg . . .	21855	35		
			Krebs, Johann . .	35	38		
			Reuschel, Wilhelm . .	64	14	21955	27
	Erlangen	Erlangen	Ulmer, Georg . . .	39	53		
			Carl, Friedrich . . .	4	10		
			Hüttner, Gottlieb . .	4	55		
			Müller, Nicolaus . .	6	7		
			Hüttner, Achatius . .	5	5		
			Haberstumpf, Wilhelm	7	27		
			Dorner, Anna . . .	1	7		
			Zorn, Christian . .	1	58		
			Frisch, Johann . . .	1	5		
			Bestner, Heinrich . .	—	52		
			Kreßel, Magdalena .	1	—		
			Würth, Kunigunde .	3	12		
			Betz, Stephan . . .	1	23		
			Mayer, Christoph . .	3	9		
			Hofmann, Georg . .	2	15		
			Frötsch, Johann . .	21	49		
			Ganßer, Caspar . .	5	43		
			Stadtgemeinde . . .	4	31		
			Bücking, Thomas .	457	2		
			Hartmann, Conrad .	100	—		
			Guthmann, Friedrich .	8	39	681	22
	Fürth	Fürth	Steinbauer, Johann .	217	31		
			Fortmeier, Ferdinand .	4085	—		
			Konrad, Carolina . .	160	51		
			Schmerler, Johann .	75	50		
			Hirt, Eduard . . .	22	30		
			Albrecht, Valentin . .	33	45		
			Leber, Albrecht . . .	59	51		
			Kaiser, Johann . .	495	29	5150	47
			Seite 1	.	.	27787	36

Regierungs-Bezirk.	Polizeibezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Mittelfranken.	Nürnberg . . .	Nürnberg . . .	Strunz, Lorenz . . .	53	56		
			Gärthner, Dorothea .	8	34		
			Dorn, Katharina . .	427	19		
			Kühnlein, Friedrich .	60	45		
			Rosenfeld, Sela . .	816	30		
			Pröbes, Albrecht . .	652	27		
			Steinhäuser, Christian	91	56		
			Gruber, Katharina .	79	21		
			Meßelhäuser, Tobias .	57	54		
			Schutzmarlin, Johann	35	12		
			Stolze, Georg . . .	16	55		
			Uhlig, Ernst. . . .	81	9		
			Neumark, Sigmund .	32	42		
			Lutz, Christiane. . .	800	7		
			Dendtel Paul . . .	100	47		
			Freyhalter, Katharina	1502	56		
			Gebhardt, Georg . .	72	30		
			Schneider, Paul . .	38	48		
			Kirsch, Theresia . .	3	14	4933	12
	Schwabach . .	Schwabach . .	Barth, Paulus . . .	1672	23		
			Stahlwitz, August . .	32	26		
			Kittler, Emanuel . .	172	23		
			Engelhardt, Georg. .	42	46		
			Mäck, Andreas. . .	403	24		
			Kraus und Löwenthal	30			
			Böhm, Sebastian . .	75	—	2428	22
	Weissenburg . .	Weissenburg . .	Hölzel, Philipp. . .	15	36	15	36
	Ansbach . . .	Brüst	Wurmthaler, Johann	400	—		
		Forst	Lang, Michael . . .	48	4		
		Großhaslach . .	Süß, Georg. . . .	1387	35		
		Leutershausen. .	Dürnhofer, Christian .	173	15		
				2009	4		
			Seite 2	.	.	7377	10

Regierungs-Bezirk.	Polizeibezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Mittelfranken.			Uebertrag	2009	4		
	Ansbach . .	Leutershausen .	Gemeinde	30	15		
		Neuses	Grauf, Leonhard . .	1100	—		
		Neunkirchen . .	Gemeinde	62	15		
		Oberdachstetten .	Eisenbahn-Aerar . .	46	12		
		Schwabsroth . .	Oberbreitenau . . .	78	40		
			Reinswinden . . .	100	—		
		Weichenzell . .	Blank, Mathias . .	31	49	3458	15
	Beilngries . . .	Altdorf	Harrer, Georg . . .	109	7		
			Jäger, Joseph . . .	206	47		
			Zierer, Franz . . .	100	—		
		Großalfalterbach .	Bruckner, Johann . .	500	—		
		Ittlhofen . . .	Werner, Jacob . . .	200	—		
			Werner, Johann . .	54	24		
			Götz, Joseph . . .	3	16		
			Stephan, Xaver . .	3	50	1177	24
	Dinkelsbühl . .	Altendrübingen .	Beyer, Georg . . .	197	43		
		Obermögersheim .	Kapp, Georg . . .	324	5		
			Lieblein, Michael . .	178	—		
		Unterschwaningen	Oberhäuser, Michael .	900	—		
			Mack, Katharina . .	451	50		
			Ott, Johann . . .	34	18		
		Weidelbach . .	Staatsärar	318	16		
		Weitlingen . .	Stöhlein, Wilhelm .	31	42	2435	54
	Eichstädt . . .	Buxheim . . .	Herlmaier, Georg . .	585	46		
		Egweil	Manhard, Carl . .	1000	—		
			Schimmer, Martin .	50	—		
		Obereichstätt . .	Hell, Joseph . . .	1094	44		
		Obenzell . . .	Thurner, Rupert . .	750	—	3480	30
	Erlangen . . .	Baiersdorf . .	Schelle, Leonhard . .	24	14		
		Bruck	Kirchenstiftung . . .	15	38		
		Heroldsberg . .	Wedel, Georg . . .	610	—		
		Kalchreuth . .	Weber, Adam . . .	1567	38		
				2217	30		
			Seite 3	.	.	10552	3

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Mittelfranken.			Uebertrag	2217	30		
	Erlangen . . .	Kalchreuth . .	Kracker, Friedrich . .	5	7		
			Müller, Paulus . .	10	54		
		Röckenhof . . .	Stadelmann, Conrad .	2294	—		
			Buchner, Friedrich . .	8	31	4536	2
	Fürth	Fernabrünst . .	Wörlein, Peter . . .	600	—		
			Dürschinger, Johann .	57	30		
		Großgründlach .	Müller, Friedrich . .	1650	—		
		Kirchfarenbach .	Krehn, Michael . .	23	12		
		Stadeln . . .	Wagner, Ferdinand .	10282	—		
			Fischer, Georg . . .	1620	—		
			Burkhardt, Conrad .	700	—		
			Ulrich Friedrich . .	1100	52		
			Kleinlein, Jacob . .	1630	—		
			Ulrich, Michael . . .	25	—		
			Schreiber, Andreas .	19	40		
		Zirndorf . . .	Kirchenstiftung . . .	3710	—		
			Kampfer, Nikolaus .	160			
			Rösch, Leonhard . .	6	20		
			Wassermann, Max .	9	10		
			Narr, Paul und Adolph	2890	—		
			Kraus, Bärlein . .	158	48	24642	32
	Gunzenhausen .	Berolzheim . .	Käferlein, Georg . .	900	—		
		Hechlingen . .	Kuhr, Leonhard . .	6	—	906	—
	Heilsbronn . .	Barthelmesaurach	Barth, David . . .	867	—		
		Beerbach . . .	Gebhard, Leonhard .	250	—		
		Dürrenmungenau	Gundel, Andreas . .	25	30		
		Ebersbach . . .	Spachmüller, Friedrich	1320	—		
			Rain, Andreas . . .	39	—		
		Heilsbronn . .	Kupfer, Ursala . . .	4	—		
			Staatsärar	500	—		
			Irion, Michael . . .	49	—		
		Wernsbach . .	Hecht, Thomas . . .	206	11	3260	41
			Seite 4	.	.	33345	15

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Mittelfranken.	Hersbruck	Henfenfeld	Wendler, Conrad	2050	41		
			Lienhard, Georg	820	54		
			Eberhard, Conrad	6	36		
		Hüttenbach	Hermann und Schmidt	26	-		
		Schnaittach	Kolbmann, Joseph	916	40		
			Summerer und Dürner	17	36		
		Speikern	Reiner, Michael	2000	—	5838	27
	Neustadt a./A.	Dettendorf	Pickel, Michael	141	30		
		Hambühl	Kirchenstiftung	63	—		
		Kästel	Schmidt, Vitus	1252	16		
		Oberfeldbrecht	Sturm, Jacob	373	—		
			Roth und Horneber	300	—		
			Siegödner, Leonhard	63	42		
		Willmersbach	Detzel, Christoph	600	10		
			Böhm, Paulus	386	—	3179	38
	Nürnberg	Altdorf	Funk, Paul	20	35		
		Burgthann	Müller, Johann	1808	—		
		Kleinreuth	Liebermann, Katharina	1256	12		
			Detterich, Mathias	653	20		
			Pfann, Johann	6	—		
		Schmiegling	Lindner, Georg	2691	18		
		Ziegelstein	Stauber, Georg	15	—	6450	25
	Rothenburg a/T.	Erzberg	Groß, Andreas	55	4		
		Tauberscheckenbach	Steigauf, Leonhard	1280	—	1335	4
	Scheinfeld	Burghaslach	Holzberger, Wilhelm	151	30		
		Schnodsenbach	Rieder, Leonhard	15	30	167	—
	Schwabach	Abenberg	Breit, Christoph	776	4		
			Grünwald, Xaver	7	—		
			Kerling, Alois	328	8		
			Finnweg, Joseph	88	—		
		Eckersmühlen	Rupprecht, Johann	50	—		
				1249	12		
			Seite 5	.	.	16970	34

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Mittelfranken.			Uebertrag	1249	12		
	Schwabach .	Großschwarzenlohe	Gebhard, Leonhard .	600	—		
		Rothaurach . .	Reinwald, Michael .	1300	—		
		Röthenbach b. Schw.	Ebert, Sebastian . .	28	10		
		Untereichenbach .	Rummel, Michael . .	727	52		
		Wendelstein . .	Quinat, Ferdinand .	3472	—		
			Burkert, Georg . .	294	52		
			Scheu, Paul . . .	122	—		
			Dürschner, Elisabeth .	5	56		
		Wernfels .	Riegler, Xaver . . .	212	—		
			Schülein, Ursala . .	13	—	8025	2
	Uffenheim . . .	Preuntsfelden .	Gemeinde	230	27		
		Walkershofen . .	Gemeinde	25	—	255	27
	Weissenburg .	Alesheim . . .	Reutelhuber, Michael .	3000	—		
		Geislohe . . .	Fleisch, Adam . . .	600	—		
		Oberhochstadt . .	Erdmannsdörfer, Sim.	100	—		
		Pappenheim . .	Pappenheim, Graf von	14	17		
			Auernhammer, Christ.	1281	28		
		Thalmannsfeld .	Kirchenstiftung . . .	78	14		
		Tranmetsheim .	Magenhammer, Wald.	800	—		
			Ganzer, Carl . . .	600	—	6473	59
			Seite 6	.	.	14754	28
			Hiezu " 5	.	.	16970	34
			" " 4	.	.	33345	15
			" " 3	.	.	10552	3
			" " 2	.	.	7377	10
			" " 1	.	.	27787	36
			Summa	.	.	110787	6

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Unterfranken und Aschaffenburg.	Alzenau . . .	Großkahl . . .	Zoppi, Conrad . .	83	46		
		Alzenau . .	Neumann, Conrad .	68	28		
		Daxberg . .	Graf von Schönborn	40	15		
		Sommerkahl . .	Steigerwald, Adam .	233	20		
		Huckelheim . .	Büttner, Michael .	286	30	712	19
	Aschaffenburg, Bezirksamt . . .	Oberaffenbach .	Röll, Johann Adam u. Deller, Conrad . .	192	—		
			Kampfmann, Conrad .	192	—		
		Damm . . .	Geiger, Mathäus . .	1145	42		
		Großostheim . .	Hock, Gebrüder . .	8	—	1537	42
	Aschaffenburg Magistrat .	Aschaffenburg . .	Sternheimer, Raphael	24	45		
			Freiherr v. Hertling .	100	—		
			Hork, Simon . . .	94	16	219	1
	Ebern	Reckenneußig . .	Elner, Andreas . .	478	39		
			Geheeb, Margaretha .	30	27		
		Priegendorf . .	Martin, Georg . .	280	—		
			Schöppner, Andreas .	35	51	824	57
	Gerolzhofen . .	Prichsenstadt . .	Egelseher, Margaretha	410	—		
			Küstner, Michael .	610	—		
			Eberlein, Friedrich .	21	7		
		Gerolzhofen . .	Hering, Johann . .	135	28	1176	35
	Hammelburg . .	Windsheim . .	Julius hospital . . .	181	8		
		Arnshausen . .	Hetterich, Johann .	103	39		
			Keß, Lorenz A. . .	1	36		
			Englert, Georg . .	204	10		
			Kraus, Nikolaus .	285	8		
			Keß, Johann A . .	3	33		
			Gemeinde	—	30		
				779	44		
			Seite 1	.	.	4470	34

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Unterfranken und Aschaffenburg.			Uebertrag	779	44		
	Hammelburg . .	Oberthulba . .	Bock, Michael . . .	15	44		
		Westheim . . .	Zeier, Christian . .	1417	22		
			Wüscher, Jacob . .	941	17		
			Brach, Adam . . .	4	24		
		Hundsfeld . . .	Schmidt, Franz Mich.	303	33		
			Meder, Joseph . . .	628	33		
		Hammelburg . .	Kußius, Joseph . .	2016	30		
			Schnabel, Martin . .	18	30		
			Schaupp, Philipp . .	2	30	6128	7
	Haßfurt . . .	Zell.	Geisel, Adam . . .	130	—		
			Eisentraut, Anna Maria Wtw.	137	7		
			Jungermann, Nikolaus	6	40		
		Haßfurt . . .	Schmitt, Balthasar .	7	46		
		Ziegelanger .	Müller, Nikolaus . .	489	53		
		Eltmann . . .	Oberreuther, Georg .	1576	12		
			Weidig, Johann . .	31	45		
			Göpfert, Adam . .	9	34		
			Stieber, Johann . .	1	52		
		Ebelsbach . . .	Schöpplein, Johann .	40	30	2431	19
	Karlstadt . . .	Morbach . . .	Simon, Andreas . .	8	16		
		Arnstein . . .	Krapf, Eduard . .	16	25		
		Laudenbach . .	Süßer, Wolfgang . .	635	18		
			Fischer, Georg . . .	7	32		
		Münster . . .	Willnauer, Carl . .	760	—		
			Gemeinde Münster .	70	42		
			Weißenberger, Georg .	270	—		
			Stab, Adam . . .	77	24		
			Mayberger, Joseph .	370	—		
			Strauß, Johann . .	1030	—		
			Röther Johann . .	286	27		
				3532	4		
			Seite 2	.	.	8559	26

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Unterfranken und Aschaffenburg.			Uebertrag	3532	4		
	Karlstadt	Münster	Ostering, Sebastian	700	—		
			Zöller, Johann	1000	—		
			Wippert, Sebastian	1006	25		
			Stöckert, Ottilie	400	—		
			Seuffert, Joseph	450	—		
			Wiesner, Joseph	1400	—		
			Feller, Caspar	1032	36		
			Kirchner, Adam	81	25		
			Wilzbach, Franz	550	—		
			Manger, Joseph	430	—		
			Mützel, Michael	253	53		
			Betz, Michael	321	25		
			Feser, Peter	20	37		
			Derselbe & Bonländer Leonhard		52		
		Karlstadt	Müllerklein, Bernhard	554	50		
			Huller, Anton	1	35		
		Hundsbach	Staatsärar	399	4		
			Schwab, Valent. Lorenz	2872	20	15007	6
	Kissingen	Friedtritt	Geßner, Caspar	230	—		
		Großenbrach	Neugelbauer, Joseph	260	—		
			Hahn, Michael	290	—		
		Maßbach	Denner, Heinrich	113	28		
			Eberhard, Alexander	1	56		
			Illig, Johann	9	33		
		Hausen	Speier, Wittwe	18	31	923	28
	Kitzingen	Bullenheim	Gemeinde	67	12		
		Martinsheim		76	30		
		Wielandsheim	k. Eisenbahn-Aerar	370	—		
		Obernbreit	Breitenbach, Leonhard	1200	—		
			Förster, Leonhard Wtw.	1	4		
			Gurrath, Georg	7	30		
				1722	16		
			Seite 3	.	.	15930	34

Regierungs-Bezirk.	Polizeibezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Unterfranken und Aschaffenburg.			Uebertrag	1722	16		
	Kitzingen . . .	Obernbreit . .	Zimmermann, Christian	1	24		
		Fröhstockheim . .	Heunisch, Johann Gg.	550	—	2273	40
	Königshofen . .	Serrfeld . .	Brecklein, Georg . .	100	—		
		Lendershausen .	Gemeinde	112	27		
		Neustadt, Herzogthum Coburg .	Wolf, Georg . . .	133	20		
			Höfler, Peter . . .	227	22	573	9
	Lohr	Lohr	Zeitz, Franz Wilhelm	20	29		
			Keßler, August . . .	55	7		
			Kunkel, Joseph . . .	36	—		
		Birkenfeld . . .	Droll, Georg Adam .	410	—		
			Schebler, Andreas .	25	40		
		Ruppertshütten .	Anderlohr, Sebastian, Kinder	896	32		
		Wiesen . .	Rübel, Joseph, Kinder	370	50		
		Ursprongen . .	Eckert, Adam . . .	158	1		
			Schwab, Herz . . .	89	26		
			Eyrich, Michael . .	—	40		
		Waldzell . . .	Fürstl. Löwenstein'sches Hofgut	160	—	2222	45
	Marktheidenfeld .	Faulbach . . .	Herberich, Michael .	100	—		
			Brand, Joseph . . .	55	20		
		Dorfprozelten .	Welz, Johann Joseph	40	40		
		Uettingen . . .	Schlund, Michael . .	524	4		
			Bauer, Margaretha .	454	16		
			Bauer, Nicolaus . .	880	—		
			Bauer, Heinrich . .	359	40		
			Herschenhan, Andreas	479	17		
			Bauer, Andreas . .	2250	23		
			Mecklein, Caspar . .	642	21		
			Mecklein, Heinrich . .	728	4		
			Heunisch, Johann . .	1	53		
		Michelrieth . .	Eitel, Peter	440	—		
			Heroth, Peter . . .	445	—	7400	58
			Seite 4	.	.	12470	32

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	Partial- Betrag kr.	Total- Betrag fl.	Total- Betrag kr.
Unterfranken und Aschaffenburg.	Mellrichstadt . .	Oberstreu . . .	Eckert, Johann Casimir	4	2	4	2
	Miltenberg . .	Miltenberg . .	Reith, Michael . . .	53	12	53	12
	Neustadt a./S.	Hohenrod . . .	Hammelmann, Barthel	1010	18		
			Roßhirt, Anton . .	100	—	1110	18
	Obernburg . .	Wörth	Arnheiter, Florian .	53	20		
			Kaufer, Alois . . .	10	24		
			Orgeldinger, Michael .	4	17		
		Kleinwallstadt .	Jacob, Karlmann . .	550	19		
			Gerhard, Eduard . .	153	—	771	20
	Ochsenfurt . .	Ochsenfurt . .	Hemmkeppler, Martin	719	36		
			Hilpert, Philipp . .	—	56		
			Hilpert, Georg . . .	1	17		
		Gelchsheim . .	Rief, Justus . . .	481	12		
		Eßfeld	Breunig, Martin . .	1800	—		
			Schaller, Andreas . .	5	20		
		Lengenbronn . .	Kreußer, Johann Adam	1954	45		
			Betz, Johann . . .	1509	26		
			Schenk, Georg Michael	4800	—		
			Gramlich, Franz . .	1560	—	12832	32
	Schweinfurt . Bezirksamt.	Werneck . . .	Kreis-Irrenanstalt . .	29			
		Oberndorf . .	Krug, Paulus . . .	133	42		
			Schirmer, Johann .	94	34		
			Brändlein, Georg . .	1	16		
		Eckartshausen .	Pfister, Michael . .	168	41	427	13
	Schweinfurt . . Magistrat.	Schweinfurt . .	Geis, Adam . . .	6	—	6	—
	Volkach . . .	Albertshofen . .	Walter, Andreas . .	650	—		
		Obereisenheim .	Hertwig, Johann . .	914	40		
			Reich, Tobias . . .	4	54		
		Stammheim . .	Dereser, Lorenz . .	580	22		
			Bischof, Ursula . .	2	30		
				2152	26		
			Seite 5	.	.	15204	32

Regierungs-Bezirk.	Polizeibezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Unterfranken und Aschaffenburg.			Uebertrag	2152	26		
	Volkach	Stemmheim . . .	Gemeinde	10	30		
			Dereser, Georg . . .	3	45		
			Göpfert, Georg Mich.	1000	—		
			Hering, Ignaz . . .	650	—		
		Biebergau . . .	Abt, Andreas . . .	200	—		
			Eisenmann, Adam . .	2	8		
			Giebfried, Georg . .	—	30		
		Mainstockheim .	Gemeinde	400	—		
		Obervolkach . .	Ochsner, Johann . .	450	—	4869	19
	Würzburg . . . Bezirksamt	Burggrumbach .	Albert, Johann . .	500	—		
		Güntersleben . .	Kettemann, Joseph .	6	56		
			Erk, Katharina . .	670	—		
		Unteraltertheim .	Schnepper, Philipp .	520	—		
		Thüngersheim .	Klüpfel, Georg . . .	7	50		
			Schubert, Clara . .	1	48		
		Theilheim . . .	Beck, Mathias . . .	1900	—		
			Wollrapp, Andreas .	33	20		
			Endreß, Eva . . .	126	25		
			Körber, Johann . .	18	42		
		Veitshöchheim .	Knorsch, Heinrich . .	6	16	3791	17
	Würzburg . . Magistrat.	Würzburg . . .	Stahl, Margaretha .	31	54		
			Müller, Simon . .	151	3		
			Korbowich, Lorenz .	1000	—	1182	57
			Seite 6	.	.	9843	33
			Hiezu " 5	.	.	15204	37
			" 4	.	.	12470	32
			" 3	.	.	15930	34
			" 2	.	.	8559	26
			" 1	.	.	4470	34
			Summa	.	.	66479	16

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag fl.	kr.	Total-Betrag fl.	kr.
Schwaben und Neuburg.	Augsburg . . .	Achsheim . . .	Hochgesang, Thomas .	238	8		
			Ichmüller, Johann .	600	—		
			Schleipfer, Michael .	5	46		
		Gersthofen . . .	Probst, Caspar . .	1660	—		
		Graben. . . .	Egger, Joseph . . .	1390	22		
			Reith, Ignaz . . .	3370	23		
			Hagg, Georg . . .	3865	12		
			Haugg, Georg . . .	21	28		
			Mayer, Lorenz . . .	17	37		
		Großaitingen . .	Sturm, Joseph. . .	49	33		
			Bauer, Joseph . . .	4400	—		
		Hieblingen . . .	Pfiffner, Sebastian .	1309	6		
		Königsbrunn . .	Zerle, Joseph . . .	700	—		
		Langwaid . . .	Deuringer, Walburga	32	—		
		Ottmarshausen .	Süß, Johann . . .	2910	—		
		Pfersee	Hörmann, Simon . .	388	53		
		Reinhartshofen .	Bischof, Mathäus . .	1751	—		
		Schwabmühlhausen	Baumgartner, Johann	1500	—		
		Schwabmünchen .	Maurer, Joseph . .	1410	—		
		Stadtbergen . .	Geiger, Lucas . . .	950	—		
		Straßberg. . .	Kochmann, Joseph .	440	—		
			Nüßler, Balthasar .	4	40		
		Täfertingen . .	Fischer, Johann . .	880	—	27894	8
	Dillingen . . .	Aislingen . . .	Müller, Franz Xaver .	409	—		
		Dillingen . . .	Gaitinger, Johann .	5034	17		
		Donaualtheim .	Stohr, Joseph . . .	1040	—		
			Schwenkreis, Joseph .	350	—		
				6833	17		
			Seite 1	—	—	27894	8

Regierungs-Bezirk.	Polizeibezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Schwaben und Neuburg			Uebertrag	6833	17		
	Dillingen . . .	Glött	Wagner, Michael . .	53	13		
		Gundelfingen . .	Wieland, Philipp . .	32	10		
		Landshausen . .	Ackermann, Johann .	1400	—		
		Lauingen . . .	Pröller, Georg . .	3900	—		
			Bauer, Joseph . . .	6	—		
			Stehle, Joseph . .	—	52		
			Langenmayer, August	17	54		
			Hiller, Albert . . .	12	48		
			Seybold, Joseph . . Kitzinger, Sebastian	294	45		
			Tratzmüller, Anton .	10	11		
			Wetzstein, Leonhard .	22	51		
			Schwenkreis, Johann	7	—		
			Kehler, Anton . . .	4	—		
		Mödingen . . .	Keis, Paul	1500	—		
		Oberglauheim .	Bittelmaier, Joseph .	535	37		
		Obermedlingen .	Nieß, Cajetan . . .	1010	50		
			Suyr, Crescenz . .	—	48		
			Hirchholz, Joseph . .	1	36		
		Reistingen . . .	Jung, Wendelin . .	1500	—		
			Niclaser, Vitus . .	663	15		
			Stöffelmeier, Joseph .	1500	—		
			Böck, Benno . .	6	1		
		Schwenningen .	Mayershofer, Joseph .	2605	37		
			Schneider, Barbara .	1300	—		
			Kapfer, Timotheus .	900	—		
			Schulgemeinde . . .	7	25		
			Kapfer, Ulrich . . .	8	37		
			Gufler, Joseph . . .	10	40		
			Behringer, Paul . .	10	57		
			Reiter, Thomas . .	1300	—		
			Götz, Georg . . .	800	—		
		Tapfheim . . .	Leinfelder, Joseph . .	26	15		
				26282	39		
			Seite 2	.	.	.	.

Regierungs-Bezirk.	Polizeibezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Schwaben und Neuburg.			Uebertrag	26282	39		
	Dillingen . . .	Unterbechingen .	Schmid, Joseph . .	800	—		
		Wittislingen . .	Hartmann, Sebastian	1616	40		
			Sauer, Joseph . . .	1150	—		
			Heider, Joseph . . .	900	—		
			Beb, Georg	900	—		
			Merkel, Maria . .	1[illegible]00	—		
			Link, Michael . . .	1068	55		
			Schabel, Florian . .	1100	—		
			Mayer, Joseph . .	950	—		
			Streble, Joseph . .	700	—		
			Kraus, Conrad . .	1550	—		
			Lirr, Joseph . . .	850	—		
			Engelmayer, Joseph .	800	—		
			Höchstädter, Joseph .	450	—		
			Korner, Leonhard . .	1250	—		
			Thurnhuber, Georg .	500	—		
			Schmid, M. Anna .	200	—		
			Schmid, Joseph . . } Faul, Eva . . . . }	800	—		
			Hauber, Bernhard .	1100	—		
			Brenner, Leonhard .	540	—		
			Hitzler, Franz Xaver .	650	—		
			Burger, Sebastian .	36	15		
	Donauwörth . .		Mengele, Joseph . .	28	30	45222	59
		Asbach	Hartmann, Leonhard .	1200	—		
		Genderkingen . .	Wünsch, August . .	16	54		
		Harburg . . .	Huber, Johann . .	800	—		
		Mertingen . .	Beier, Andreas . .	138	37		
			Utz, Johann . . .	962	—		
			Rehm, Alois . . .	6	37		
			Scherer, Cäcilia . .	8	15		
		Mündling . . .	Probst, Johann . .	82	—		
		Nordheim . . .	Baudrexel, Walburga	59	47	3274	10
			Seite 3	.	.	48497	9

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Schwaben und Neuburg.	Füssen	Füssen	Hauser, Sebastian	700	—		
			Metz, Georg	389	20		
			Heiland, Clem. & Cons.	39	18		
		Schwangau	k. Forstärar	300	—	1428	38
	Günzburg	Bühl	Lohr, Johann	250	—		
			Sauter, Paul	900	—		
		Burgau	Ehmann, Carl	140	—		
			k. Eisenbahn-Aerar	7	—		
			Stegmann, Anton	2167	45		
			Rieberle, Martin	17	37		
			Kastner, Michael	204	32		
		Egenhofen	Koch, Florian	600	—		
		Leinheim	Wiblishauser, Michael	421	50		
		Leipheim	Mayer, Caspar	3400	—		
		Oxenbrun	Koch, Andreas	1200	—		
			Fischer, Georg	2	2		
		Riedhausen	Graf v. Maldeghem	20	9		
		Scheppach	Häusler, Franz Xaver	3150	—		
			Seitz, Georg	1850	—		
			Holzbock, Johann	1000	—		
			Klöpf, Johann	9	56		
			Spring, Joseph	2	51		
			Roth, Joseph	3	35		
		Schönenberg	Senner, Jacob	2000	—		
			Atterer, Leonhard	14	36	17361	53
	Illertissen	Bellenberg	April, Johann	14	2		
		Biberachzell	Thalhofer, Georg	800	—		
		Jedesheim	Schmidt, Kunibert	1300	—		
			Langenwalter, Conrad	900	—		
		Ingstetten	Neuhäusler, Leonhard	122	30		
		Kirchhaslach	Winkler, Genovefa	51	41		
			dieselbe	116	18		
				3304	31		
			Seite 4	.	.	18790	31

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Schwaben und Neuburg.			Uebertrag	3304	31		
	Illertissen . . .	Klosterbeuren .	Kohlauf, Johann .	191	—		
		Obenhausen . .	Blum, Anton . . .	1800	—		
		Tiefenbach . .	Ils, Conrad . . .	135	47		
		Babenhausen . .	Schlegel, Franziska .	150	—		
		Weinried . . .	Vogetzer, Daniel . .	3	54		
		Zaiertshofen . .	Goßner, Urban . .	1114	45	6699	57
	Kaufbeuren . .	Asch	Geiger, Johann . .	500	—		
			Gretschmann, Ulrich .	100	—		
			Burkhart, M. Anna .	800	—		
			Pichor, Franz Xaver .	400	—		
		Buchloe	Dischl, Joseph . . .	634	21		
		Honsolgen . . .	Seelos, Georg . . .	1000	—		
		Ingenried . . .	Paul, Franz Joseph .	5780	—		
			Stenzer, Andreas . .	12	13		
		Lamerdingen . .	Sirch, Anton . . .	2500	—		
			Waibel, Georg . . .	2000	—		
		Pforzen . . .	Leberle, Alois . . .	1000	—		
			Hehl, Dionys . . .	23	45		
		Waal	Zech, Franz Xaver .	2560	—	17310	19
	Kempten . . .	Haldenwang . .	Mayer, Leonhard . .	500	—		
		Lauben	Rauh, Joseph . . .	2600	—		
		St. Lorenz . .	Rottach, Josepha . .	3900	—		
		St. Mang . .	Actiengesellschaft der Baumwoll-Spinnerei in Kottern . . .	1200	—		
		Waltenhofen . .	Halder, Franz Joseph	900	—		
		Weitnau . .	Schwarz, Sebastian .	64	59	9164	59
	Krumbach . . .	Edelstetten . .	Fürst Esterhazy . .	28	—		
		Ebenhausen . .	Mönich, Franz Xaver	1150	—		
			Brand, Georg . . .	25	57		
			Saumweber, Ulrich .	8	30		
		Hürben . . .	Egger, Johann Nep.	5323	7		
			Stettauer, Max . .	7	—		
			Mayer, Johann . .	750	—		
				7292	34		
			Seite 5	.	.	33175	15

Regierungs-Bezirk.	Polizeibezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Schwaben und Neuburg.			Uebertrag	7292	34		
	Krumbach . . .	Krumbach . . .	Seif, Franz	1200	—		
			Miller, Anton . . .	2800	—		
			Grünwied, Matthäus .	3200	—		
			Stempfle, Georg . .	6000	—		
			Bader, Ernst . . .	2083	20		
			Huber, Carolina . .	3060	—		
			Jedelhauser, Anton .	3	45		
			Bader, Joseph . . .	27	46		
			Bader, Vittoria . .	14	27		
			Bader, Joseph . . .	28	20		
			Vogel, Erhard . . .	54	18		
			Bader, Thomas, Wittwe	13	9	25777	39
	Lindau	Bösenreuten . .	Feßler, Johann . .	400	—		
			Kammerlander, Joseph Anton	400	—		
		Hergensweiler .	Abler'sche Geschwisterte	1800			
		Heyren	Reitin, Caspar . .	17	48		
		Nonnenhorn . .	Hornstein, Joseph Ant.	37	16		
		Reutin	Schwarz, Barbara	100	—		
			v. Ankershoffen, Joseph	2843	8	5598	12
	Memmingen . .	Arlesried . . .	Nabus, Michael . .	1400	—		
		Bösen	Mayer, Johann . .	1200	—		
		Dietensried . .	k. Eisenbahn-Aerar .	293	—		
		Egg a./Günz . .	Stötter, Urban . .	800	—		
			Fäckler, Cäcilia . .	500	—		
			Leichtle, Franz Joseph	2	47		
			Pfister, Johann . .	1	20		
			Schmid, Andreas . .	6	40		
		Guggenberg . .	Utz, Andreas . . .	200	—		
		Holzgünz . . .	Gerum, Leo	4950	23		
			Häfele, Jakob . . .	158	39		
		Lannenberg . .	Streitel, Franz Xaver	1313	20		
		Lautrach . . .	Kramer, Franz Joseph	1500	—		
				12326	9		
			Seite 6	.	.	31375	51

Regierungs-Bezirk.	Polizeibezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Schwaben und Neuburg.			Uebertrag	12326	9		
	Memmingen	Lautrach	Rudolph, Robert	17	30		
		Legau	Mühlbach, Michael	620	—		
		Niederdorf	Hörmann, Gabriel	1784	—		
		Ottobeuren	Schwank, Martin	302	30		
			Steigleder, Rupert	2457	53		
			Streng, Wilhelm	8	—		
			Herb, Walburga	2	15		
			Filgis, Frz. Ant., Wwe.	1	33		
			Mayer, Johann Nep.	8	20		
		Rettenbach	Rasch, Max	31	2	17559	12
	Mindelheim						
		Amberg	Endres, Anna	1290	20		
		Grinoldsried	Schmid, Joseph	2360	20		
		Köngetried	Brack, Georg	2680	—		
		Mindelheim	Hospital-Stiftung	13	20		
		Pfaffenhausen	Sesar, Franz Xaver	14	18		
		Türkheim	k. Staats-Aerar	6153	5		
			Unsinn, Narciß	31	—		
		Wald	Knöpfle, Andreas, Wwe.	600	—		
			Böck, Joseph	860	—		
		Warmisried	Weber, Martin	494	30		
			Foldenauer, Beda	980	50		
	Neuburg		Ulrich, Magnus	5	8	15482	51
		Burgheim	Schaaf, Magnus	600	—		
			Heinrich, Georg	1500	—		
			Dunz, Jacob	1200	—		
			Kammerer, Michael	1640	—		
			Hell, Anton	550	—		
			Hermann, Joseph	750	—		
			Link, Johann	740	—		
			Müller, Franz Xaver	1350	—		
			Krell, Joseph	450	—		
			Mühlbacher, Anton	600	—		
			Betzler, Franz	2	20		
				9382	20		
			Seite 7	.	.	33042	3

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Schwaben und Neuburg.			Uebertrag	9382	20		
	Neuburg . . .	Burgheim . . .	Stepperger, Lorenz .	14	17		
			Wünsch, Max . . .	6	15		
			Neumayer, Damian .	900	—		
		Joshofen . . .	Glas, Joseph . . .	830	51		
		Karlshuld . . .	Eules, Franziska . .	1510	—		
		-	Liebhart, Anton . .	660	—		
		Karlskron . . .	Stimmler, Georg . .	910	—		
			Gump, Sebastian . .	790	—		
		Ludwigsmoos . .	Vief, Heinrich . . .	228	—		
		Reichertshofen .	Faßold, Jacob . . .	528	29		
		Untermaxfeld . .	Kober, Heinrich . .	775	—		
			Ziegler, Franz Xaver	700	—		
		Zell	Maier, Johann . .	500	—		
			Bonsicht, Johann . .	14	38		
			Meier, Georg . . .	765	25		
			Pfarrkirchen-Stiftung	10	42		
			Seitz, Joseph	1342	9	19868	6
	Neuulm . . .	Neuulm . . .	Scheuffele, Matthäus	9324	9		
		Senden . . .	Denzel, Johann . .	1120	—		
			Mayer, Joseph. . .	8	29		
		Steinheim . . .	Schmid, Jacob Joh. .	2500	—		
			Unseld, Georg . . .	32	2		
		Thalfingen . .	Adä, Lorenz . . .	66	35	13051	15
	Nördlingen . .	Auhausen . . .	Stark, August . . .	400	—	400	—
	Oberdorf . . .	Aitrang . . .	Wengeler, Georg . .	15	42		
			Geisenhof, Georg . .	48	—		
		Bernbach . . .	Kustermann, Leopold .	3000	—		
		Friesenried . .	Eiband, Peter Paul .	1500	—		
			Hafner, Joseph . .	780	—		
			Böck, Georg . . .	1400	—		
		Immenthal . .	Rudhart, Mang. Ant.	3257	—		
		Oberdorf . . .	Eberle, Johann . .	3451	—		
				13451	42		
			Seite 8	.	.	33319	21

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Schwaben und Neuburg.			Uebertrag	13451	42		
	Oberdorf . . .	Thalhofen . . .	Martin, Alois . . .	470	—	13921	42
	Sonthofen . .	Immenstadt . .	Bechteler, Franz Xaver	2600	—		
			Bechteler, Johann Gg.	4000	—		
			Pfeiffer, Joseph . .	29	28		
			Brutscher, Franz .	66	33		
			Geidner, Theodor .	22	46		
			Markhart, Max .	70	19		
			k. Staats-Aerar . .	9	15		
		Sonthofen . .	Geyer, Carl . .	15317	15		
			Enzensberger . . .	3243	56		
			Köcheler, Ludwig . . } Riedel, Magnus . . } Pabst, Maria . . . } Enzensberger, Wilhelmine . . . . . } Hartmann, Friedrich . }	4400	—		
			Zollikofer, Joseph . .	10	—		
			Plöbst, Gabriel . .	20	9		
			Haug, Franz . . .	48	18		
			Köberle, Anton . .	27	18		
			Auktor, Georg, Wwe.	6	10		
			Hatt, Joseph Anton .	11	20		
			Markart, Eduard . .	13	47		
			Abt, Alois	6	50		
		Vorderburg . .	Brehm, Joachim . .	21	34	29924	58
	Wertingen . .	Binswangen . .	Bunk, Michael . . .	2851	10		
			Priester, Michael . .	1365	20		
			Mühlhauser, Leonhard	1086	34		
			Schmid, Joseph . .	984	—		
			Riegel, Georg . . .	1954	16		
			″ ″	5595	40		
			Käser, Ludwig . . .	1100	—		
			Riegel, Joseph, Wwe.	2000	—		
				16937	—		
			Seite 9	.	.	43846	40

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	Partial- Betrag kr.	Total- Betrag fl.	Total- Betrag kr.
Schwaben und Neuburg.			Uebertrag	16937	—		
	Wertingen . .	Binswangen . .	Reiser, Nikolaus . .	1265	20		
			Helmschrott, Leonhard	2	54		
			Bacher, Michael . .	7	2		
			Bunk, Franz Xaver, & Geschwisterte . . .	20	16		
			Pröll, Johann . . .	5	42		
		Buttenwiesen . .	Schuster, Ignaz . .	346	10		
		Druisheim . .	Bauer, Anton . . .	1800	—		
			Bayer, Anton . . .	3	33		
		Herbertshofen .	Kücher, Franz Xaver .	600	—		
		Hirschbach . .	Miller, Anton . . .	3762	—		
			Berchtenbreiter, Georg	2729	8		
			Berchtenbreiter, Alois	4520	30		
			Kneitel, Johann . .	1957	14		
			Rothfelder, Franziska	833	48		
			Leichtle, Peter . . .	602	26		
			Schmidt, Michael .	1770	49		
			Friedel, Andreas . .	852	34		
			Wille, Johann . . .	585	48		
			" "	1205	28		
			Wiebel, Georg . . .	2721	18		
			Berchtenbreiter, Joseph	1679	8		
			Weindel, Juliana . .	855	13		
			Scherer, Michael . .	85	31		
			Kratzer, Joseph . .	7	53		
			Kirchenstiftung . . .	27	24		
			" "	15	38		
			Wörle, Peter . . .	2	15		
			Reiter, Joseph . . .	—	52		
		Oberthürheim .	Kratzer, Joseph . .	1899	47		
		Ostendorf . . .	Kramer, Joseph . .	882	49		
		Pfaffenhofen . .	Demmelmayer, Albert	2000	—		
		Unterthürheim .	Mayrshofer, Ulrich .	375	—		
				50360	30		
			Seite 10	.	.	.	.

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Schwaben und Neuburg.			Uebertrag	50360	30		
	Wertingen	Wertingen	Heinle, Josepha	3510	—		
			Gerberzunft in Wertingen	100	—		
			Klein, Johann	1200	50		
			Anwald, Michael	11	52		
		Wortelstetten	Finkel, Leonhard	1750	—		
			Berchtenbreiter, Anton	900	—		
			Gerblinger, Martin	17	30		
			Riegel, Johann	5469	—		
			Kuchenbauer, Mathäus	2279	44		
			Baschenegger, Martin	1873	50		
			Gütinger, Michael	639	16		
			Dirr, Mathias	689	16		
			Kirchenstiftung	249	29		
			Schulgemeinde	36	—		
			Kotter, Anton	2	28		
		Zusamzell	Demharter, Johann	14	5	69103	50
	Zusmarshausen	Neumünster	Wagner, Martin jun.	2100	—	2100	—
	Augsburg	Stadtbezirk	Bauer, Joseph Anton	109	5		
			Schneider, Anton	669	36		
			Büchsenstein, Christian	32	51		
			Steuer, Balthasar	21	8		
			Kirner, Joseph	100	—	932	40
	Donauwörth	Stadtbezirk	Schwarz, Friedrich	1132	20	1132	20
	Kaufbeuren	Stadtbezirk	Göckel, Joseph	141	42	141	42
	Kempten	Stadtbezirk	Ott, Sigmund und Sattler, Franz Xaver	6200	—		
			Ahr, Franz Joseph	5830	—		
			Koch, Joseph	1874	37		
			Mayer, Christian	31	55	13936	32
			Seite 11	.	.	87347	4

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	Partial- Betrag kr.	Total- Betrag fl.	Total- Betrag kr.
Schwaben und Neuburg.	Memmingen . .	Stadtbezirk . .	Wirth, Jacob . . .				
			Dippner, Caspar . .				
			Kaifel, Maria . . .	2018	15		
			Leeb, Johann Georg				
			Satzger, Johann Nep.				
			Rehler, Fidel . . .	2	29		
			Fehr, Franz Xaver .	153	50		
			Merk, Max	11	6		
			Karrer, Carl August	21	42		
			Vogel, Gabriel . .			2207	22
	Neuburg . . .	Stadtbezirk . .	Glatt, Jacob . . .	539	53	539	53
			Seite 12	.	.	2747	15
			Hiezu " 11	.	.	87347	4
			" 10	.	.	—	—
			" 9	.	.	43846	40
			" 8	.	.	33319	21
			" 7	.	.	33042	3
			" 6	.	.	31375	51
			" 5	.	.	33175	15
			" 4	.	.	18790	31
			" 3	.	.	48497	9
			" 2	.	.	—	—
			" 1	.	.	27894	8
			Summe	.	.	360035	17

Zusammenstellung.	Partial- Betrag fl.	Partial- Betrag kr.	Total- Betrag fl.	Total- Betrag kr.
Oberbayern			560537	55
Niederbayern			260896	22
Oberpfalz und Regensburg			395357	52
Oberfranken			185648	40
Mittelfranken			110787	6
Unterfranken und Aschaffenburg			66479	16
Schwaben und Neuburg			360035	17
Gesammt-Summe	.	.	1939742	28

Beilage Ziffer IV.

Nachweisung

der

Einhebungs-Gebühren für die äußeren Beamten und Gemeinde-Vorsteher aus den ordentlichen Concurrenz- und Vorschußfonds-Beiträgen.

Regierungs-Bezirke.	Ordentliche Concurrenz-Beiträge.			Vorschuß-Fonds-Beiträge.			Summe.			Einhebungs-Gebühren zu 4 Heller vom Gulden der vorstehenden Beträge.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Oberbayern . . .	495464	4	4	6877	44	—	502341	48	4	4186	11	—
Niederbayern . .	265090	27	—	3070	34	—	268161	1	—	2234	40	4
Oberpfalz u. Regensburg	209728	41	3	3900	55	—	213629	36	3	1780	14	6
Oberfranken . . .	219803	20	—	4533	43		224337	3		1869	28	4
Mittelfranken . . .	294961	25	—	5928	21		300889	46	—	2507	24	7
Unterfranken . . .	252481	37	6	4840	56	—	257322	33	6	2144	21	2
Schwaben u. Neuburg	397796	21	3	6968	24	—	404764	45	3	3373	2	3
Summe	2135325	57	—	36120	37	—	2171446	34	—	18095	23	2

Beilage Ziff. V.

Nachweisung
der besonderen Ausgaben.

Regierungs-Bezirke.	Vortrag.	Partial-Betrag fl.	kr.	hl.	Total-Betrag fl.	kr.	hl.
Oberbayern.	Aversalvergütung an die k. Staatskasse gemäß §. 22 des Finanzgesetzes vom 16. Mai 1868 für die Zeit vom 1. Oktober 1869 bis letzten September 1870	70000	—	—			
	Maximalbeitrag zur Controle der Mobiliar-Feuer-Versicherungen gemäß §. 41 des Allerhöchsten Landtagsabschiedes vom 20. April 1869 für die Jahre 1868 und 1869 mit je 10,000 fl	20000	—	—			
	Alimentationen an das Personal des ehemaligen Central-Rechnungs-Bureau	107	24	—			
	Schätzgebühren	153	50	—			
	Buchdrucker- und Buchbinderlöhne	2286	26	6			
	Ergänzung des Inventars, dann Inserations- u sonstige Kosten	196	42	—	92744	22	6
Niederbayern.	Schätzgebühren	121	24	—			
	Buchdrucker- und Buchbinderlöhne	714	26	—			
	Ergänzurg des Inventars und sonstige Ausgaben	134	49	—	970	39	—
Oberpfalz und Regensburg.	Schätzgebühren	33	—	—			
	Alimentationen an das Personal des ehemaligen Central-Rechnungs-Bureau	8	—	—			
	Buchdrucker- und Buchbinderlöhne	381	58	—			
	Ergänzung des Inventars und sonstige Kosten	61	29	—	484	27	—
Oberfranken.	Schätzgebühren	219	6	—			
	Buchdrucker- und Buchbinderlöhne	376	4	—			
	Ergänzung des Inventars und sonstige Kosten	22	6		617	16	—
Mittelfranken.	Schätzgebühren	127	6	—			
	Buchdrucker- und Buchbinderlöhne	295	10	4			
	Ergänzung des Inventars und sonstige Kosten	432	12	4	854	29	—
Unterfranken und Aschaffenburg.	Schätzgebühren	—	—	—			
	Schreibmaterialien und Buchbinderlöhne	53	55	—			
	Formular-Papiere	518	17	—			
	Sonstige Ausgaben	223	23	6	795	35	6
Schwaben und Neuburg.	Schätzgebühren	—	—	—			
	Buchdrucker- und Buchbinderlöhne	495	7	4			
	Ergänzung des Inventars und sonstige Ausgaben	32	25	—	527	32	4
	Summe				96994	22	—

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 38.

München, Donnerstag den 1. Juni 1871.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den Vollzug des Artikels 143 des Einführungs-Gesetzes zur Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 29. April 1869 betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, zum Vollzuge des Artikels 143 des Gesetzes vom 29. April 1869, die Einführung einer Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für das Königreich Bayern betreffend, zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Ohne Urlaub darf auch während der Gerichtsferien kein Beamter des obersten Gerichtshofes, der Appellationsgerichte und Bezirksgerichte den Gerichtssitz verlassen.

§. 2.

Die Urlaubsertheilung bemißt sich, sowohl was die Dauer derselben als auch die Zuständigkeit hiefür und die Behandlung der Gesuche betrifft, nach den hierüber bestehenden Vorschriften.

§. 3.

Die Gerichtsferien bilden die regelmäßige Urlaubszeit.

Außerhalb derselben darf eine Beurlaubung, soweit sie nach den bestehenden Vorschriften während des betreffenden Geschäftsjahres überhaupt noch zulässig erscheint, in längerer Dauer als von vierzehn Tagen nur aus erheblichen und gehörig zu bescheinigenden Gründen bewilligt werden.

§. 4.

Um die rechtzeitige Bildung der Ferien-Senate und einen etwa veranlaßten Wechsel in Besetzung derselben für jeden der beiden Ferienmonate zu ermöglichen, müssen die Urlaubsgesuche spätestens vier Wochen vor dem Beginne der Ferien bei dem Amtsvorstande eingereicht werden.

§. 5.

Vorstehende Bestimmungen finden auch auf die Staatsanwaltschaft und die Gerichtsschreibereien des obersten Gerichtshofes, der Appellationsgerichte und Bezirksgerichte Anwendung, jedoch ist dafür Sorge zu tragen, daß jederzeit soviel Personal verfügbar ist, als für den Dienst während der Ferienzeit nothwendig erscheint.

Bezüglich der Stellvertretung in der Gerichtsschreiberei bewendet es bei den Bestimmungen Unserer Verordnung vom 12. Juni 1870, den Vollzug der Artikel 129 bis 131 des Einführungsgesetzes vom 29. April 1869 betreffend, und den hiezu erlassenen Vollzugsvorschriften.

§. 6.

Unserem Staatsministerium der Justiz bleibt vorbehalten, die auf die Gerichtsferien bezüglichen Bestimmungen durch etwa weiter veranlaßte Vorschriften dem Bedürfnisse entsprechend zu ergänzen.

Schloß Berg, den 28. Mai 1871.

Ludwig.

v. Lutz.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
Schebler.

Bekanntmachung,

die Einziehung alter und die Ausgabe neuer Banknoten der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betreffend.

Staatsministerium der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nachdem die bayerische Hypotheken- und Wechselbank die dermalen in Umlauf befindlichen Hundert-Gulden-Banknoten einzuziehen und dagegen neue Banknoten gleichen Betrages auszugeben beschlossen hat, wird die von dem Bankdirectorium hierüber und über die Kennzeichen der Aechtheit der neuen Banknoten erlassene Bekanntmachung in der Beilage*) mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Ermächtigung der öffentlichen Cassen zur Annahme der neuen Banknoten bei amtlichen Zahlungen sofort erfolgen wird.

München, den 25. Mai 1871.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Braun. v. Fischer, Staatsrath.

Durch den Minister: der Generalsecretär, Ministerialrath v. Cetto.

*) Siehe die Beilage.

Bekanntmachung,

Maßregeln gegen die Rinderpest betr.

Staatsministerium des Innern.

Nachdem die Rinderpest in Niederösterreich ausgebrochen und ihre Verschleppung von dort nach Bayern zu besorgen ist, wird hiemit auf Grund des §. 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 3. Juli 1867, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, (Regierungs-Blatt von 1867 Nr. 35) verfügt, daß bezüglich der Verbringung von Rindvieh, Schafen und Ziegen, von Rohstoffen dieser Thiere, dann von Heu und Stroh aus Niederösterreich nach Bayern, die Vorschriften in §. 2 der angeführten Verordnung in Wirksamkeit zu treten haben.

Hiernach dürfen bis auf Weiteres nicht nach Bayern gebracht werden:

1) Rindvieh, Schafe und Ziegen im lebenden oder todten Zustande,

2) Rohstoffe von diesen Thieren in frischem oder getrocknetem Zustande.

Wolle und Kämmlinge, welche einer Fabrikwäsche unzweifelhaft unterlegen haben, sind von diesem Verbote ausgenommen.

3) Heu und Stroh, auch in Gestalt von Verpackungsmitteln.

Diese Stoffe sind, wenn sie als Emballage in zollamtlich verschlossenen Waggons oder als inneres Verpackungsmittel in Kisten,

Fässern, Kübeln, Körben und Ballen verwendet werden, zwar zuzulassen, müssen aber nach der ersten Auspackung alsbald unter ortspolizeilicher Aufsicht verbrannt werden.

München, den 30. Mai 1871.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Braun.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
v. Du Bois.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 24. Mai l. Js. den Handelsgerichtsassessor Friedrich Reichard und den Ergänzungsrichter Marx Kaufmann, beide bei dem Handelsgerichte in Frankenthal, von dem Antritte der ihnen verliehenen Stellen auf allerunterthänigstes Ansuchen zu entheben;

an deren Stelle unter entsprechender Erhöhung des Standes der technischen Beisitzer an diesem Handelsgerichte zu ernennen:

I. als Handelsgerichtsassessoren:

den Kaufmann Ernst Röchling in Ludwigshafen,

den Lederhändler und Gerbereibesitzer Johann Bernhard Braunsberg in Frankenthal,

den Maschinenfabricanten Hermann Mündler in Frankenthal, und

II. als Ergänzungsrichter:

den Kaufmann Julius Durlacher in Frankenthal, ferner

unter'm gleichen Tage den Oberförster Carl Kolb von Tussenhausen zum Forstmeister in Donauwörth zu befördern,

den Forstamts-Assistenten und Functionär im Regierungsforstbureau von Oberbayern, Johann Baptist Arnold, zum provisorischen Oberförster in Obersinn, Forstamts Lohr, zu ernennen, dann

auf das im Forstamte Speyer in Erledigung gekommene Revier Hördt den Oberförster Carl Rieß zu Reislerhof, seinem Ansuchen entsprechend, in gleicher Diensteseigenschaft zu versetzen und

an dessen Stelle den Forstamts-Assistenten und Functionär im Kreisforstbureau zu Speyer, Carl Albrecht Ritter, zum provisorischen Oberförster nach Reislerhof, Forstamts Dahn, dann

unter'm 25. Mai l. Js. den Assistenten Matthäus Hitzler in Augsburg zum Officialen bei der Oberbahnamts-Bezirkscassa dortselbst in provisorischer Diensteseigenschaft zu ernennen.

Kaiserlich brasilianisches General-Consulat für Bayern in Genf.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der von der kaiserlich brasilianischen Regierung an Stelle des vormaligen brasilianischen General-Consuls für Bayern, José Bettamio, ernannte Dr. José Joaquim Ferreira Valle in Genf in dieser dienstlichen Eigenschaft anerkannt werde.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unter'm 16. Mai l. Js. dem Alois Bierling und Ludwig Wohnlich in Landshut auf die von ihnen erfundene Paralysirmaschine zum sofortigen Hemmen der Waggonräder für den Zeitraum von einem Jahre, vom 16. Mai 1871 anfangend, und

unter'm 18. Mai l. Js. dem ehemaligen Kaufmann Robert Harras von München auf die von ihm erfundene unächte, nicht oxydirende Vergoldung und Versilberung von Gegenständen aus Gyps, Holz, Terracotta ꝛc. für den Zeitraum von zwei Jahren vom 18. Mai 1871 anfangend.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Mari Hiacynthe de Goesbriand von Chateau Lezormal unter'm 13. Mai 1870 verliehenen und unter'm 21. Mai 1870 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf eine verbesserte Rotations-Dampfmaschine,

des der Caroline Garcin und dem Mechaniker Adam von Colmar unter'm 15. Mai 1870 verliehenen und unter'm 21. Mai 1870 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf Verbesserungen an Nähmaschinen, und

des dem Gutsbesitzer Joseph Schlör und dem Ingenieur Anton Leroux von Höllziehen unter'm 6. September 1868 verliehenen und unter'm 9. September 1868 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf eine eigenthümliche Art der Darstellung von Eisenmennig direct aus Eisensteinen, wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern, verfügt.

Beilage.

Ausgabe neuer
und Einziehung der alten Hundert-Gulden-Banknoten betreffend.

Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank.

Die lange Umlaufszeit und starke Abnützung unserer **Hundert-Gulden-Banknoten** erster Emission de dato 1. Juni 1839 geben uns Veranlassung, dieselben einzulösen und durch eine neue Auflage zweiter Emission zu ersetzen.

Die Einlösung der eingerufenen Hundert-Gulden-Banknoten findet bei unseren Kassen in München, Augsburg, Kempten und Lindau von heute an statt.

Der Betrag der — drei Jahre nach dem heutigen Aufrufe nicht umgewechselten Banknoten fällt dem Bankfonde anheim.

Wir veröffentlichen hiemit die Beschreibung der auszugebenden neuen 100 fl.-Noten:

Größe:

157/158 Millimeter breit,
114/115 Millimeter hoch.

Papier:

Das zu den 100 fl.-Noten verwendete Papier ist von weißer Farbe, aus Hanfstoff bereitet, und mit 3 Wasserzeichen, die Werthbezeichnung je einmal in Ziffern und Buchstaben darstellend, versehen.

Vorderseite:

Der ganzen Vorderseite ist ein chamoisfarbener Untergrund aufgedruckt:

In der Mitte die Legende:

Zahlbar mit
Hundert Gulden
süddeutscher Währung in Bank-Valuta
bei allen unseren Cassen.
Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank.
München, den 1. October 1870.

Darunter das Facsimile: des königl. Commissärs v. Meixner in der Mitte, des Bank-Dirigenten Ed. Brattler rechts, und des Bankadministrators Kastner links.

Oberhalb der Legende rechts die Serie, links die fortlaufende Nummer.

Zu beiden Seiten der Legende auf einem mit Arabesken geschmückten Ornament je zwei allegorische Figuren, eine weibliche und eine Knabenfigur; die zur rechten Seite (d. i. zur linken Hand des Beschauers) mit den Attributen des Handels, des Geldverkehrs und der Industrie, die zur linken Seite (d. i. zur rechten Hand des Beschauers) mit den Attributen der Landwirthschaft; über den beiden Figurengruppen je eine Guilloche — die Werthzahl in arabischer Ziffer tragend.

Diese Darstellungen sind sämmtlich in schwarzer Farbe ausgeführt, ebenso auch die Druckfirma „Leipzig, Giesecke & Devrient,“ welche sich links, unterhalb des vorgedachten Ornaments mit den Attributen der Landwirthschaft, befindet.

Der Legende unterliegt eine in bräunlicher Farbe gedruckte kreisförmige Guilloche und in deren Mitte in großer arabischer Ziffer die Werthbezeichnung, welche sich außerdem innerhalb der Guilloche in Ziffern und Buchstaben oftmals wiederholt.

Senkrecht unter der Legende und ihrem bräunlichen Unterdrucke liegt ein Kreis, dessen Inneres in bräunlicher Farbe die Guilloche mit der Werthsbezeichnung in großer arabischer Ziffer, dann aber auch in mehrfach wiederholten Buchstaben (Worten) enthält.

Rückseite:

In Mitten der Rückseite ein in Reliefmanier ausgeführtes größeres Ornament, gebildet aus zwei Seitenstücken; zwei — dieselben verbindende Bogen und ein gleichfalls zur Verbindung dienendes Mittelstück; innerhalb des letzteren die Werthsbezeichnung in großen lateinischen Lettern; in Mitten zweier von den Seitenstücken des Ornaments gebildeter Kreise nochmals die Werthsbezeichnung in größeren arabischen Ziffern.

In dem die beiden Seitenstücke verbindenden Bogen steht in dem oberen die Bankfirma in lateinischer Blockschrift: „Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank,“ in dem untern die Worte: „Nachahmung oder Veränderung wird nach Art. 169 etc. des Strafgesetzbuches von 1861 bestraft;“ zwischen diesen Bogen und durch das die Seitenstücke verbindende Mittelstück hindurchgehend, liegt nochmals die Werthsbezeichnung „**100**“ in großer arabischer Ziffer.

Zwischen dem vorgenannten Mittelstück und dem oberen Bogen stehen noch die Worte: „Amortisations- und Arrest-Gesuche auf Noten werden von der Bank nicht angenommen;“ und zwischen eben diesem Mittelstück und dem untern Bogen die Worte: „Dem Bankfonde fällt der Betrag der drei Jahre nach erfolgtem Aufrufe nicht umgewechselten Noten anheim.“

Der außerhalb des vorbeschriebenen Ornaments liegende Raum der Banknote ist erfüllt von einem Plein, dessen Muster aus einer sich wiederholenden, die Werthsbezeichnung in Ziffern und Buchstaben enthaltenden Figur gebildet wird.

Während sämmtliche vorstehend gedachte Vorstellungen in schwarzer Farbe ausgeführt sind, ist überdem in grüner Farbe ein Untergrund aufgedruckt, der, angepaßt der vorstehend gedachten Zeichnung, bald in Punkten, bald in Linien, bald als ein aus Linien und der Werthzahl gebildeter Plein, bald als zwei weiß in dunkel wirkende Guillochen auftritt.

Der Banknote sind außerdem zwei Trockenstempel aufgeprägt, welche innerhalb zweier hiezu in der Zeichnung des Ornaments der Vorderseite vorgesehenen Kreise stehen, und zwar in der Ecke rechts (d. i. zur linken Hand des Beschauers) die Werthsbezeichnung in arabischer und römischer Ziffer und in Buchstaben, in der Ecke links (d. i. zur rechten Hand des Beschauers) das königlich bayerische Wappen.

München, den 20. Mai 1871.

Die Administration der bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank.

Ed. Brattler, Dirigent.

Regierungs-Blatt

für  das

Königreich Bayern.

№ 39.

München, Dienstag den 6. Juni 1871.

Inhalt:

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 25. Mai l. Js., vom 1. Juni l. Js. an, den Hauptzollamtsverwalter Max Ernst Bacher zu Marktbreit nach §. 22 lit. B und C der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde unter wohlgefälliger Anerkennung seiner langjährigen, treuen und ersprießlichen Dienstleistung auf immer in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen,

den Hauptzollamtsverwalter Xaver Zehbauer in Simbach in gleicher Eigenschaft an das Hauptzollamt Marktbreit zu versetzen,

zum Hauptzollamtsverwalter in Simbach den Hauptzollamtscontroleur Carl Kämmerle zu Waldsassen zu berufen,

zum Hauptzollamtscontroleur in Simbach

den Zollverwalter Ludwig Aecker in Salzburg zu befördern, und

zum Zollverwalter bei dem Nebenzollamte am Bahnhofe zu Salzburg den Controlour Carl Weiß dortselbst zu ernennen;

unter'm 28. Mai l. Js. dem Bezirksgerichtsrathe Matthäus Christoph Otto in Nürnberg den Rang und Titel eines Bezirksgerichtsdirectors tax- und stempelfrei zu verleihen,

den Appellationsgerichtssecretär Xaver Betz zu Bamberg, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, auf Grund des §. 22 lit. C der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde unter Anerkennung seiner langjährigen, treu und eifrig geleisteten Dienste in den bleibenden Ruhestand treten zu lassen;

den Gerichtsschreiber Joseph Pfirrmann in Edenkoben auf allerunterthänigstes Ansuchen zum Obergerichtsschreiber bei dem Bezirksgerichte Landau zu befördern;

zum Untergerichtsschreiber am Bezirksgerichte Straubing den geprüften Rechtspraktikanten Franz Xaver Weinzierl in Schrobenhausen in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

den Bezirksgerichtssecretär Johann Baptist Antesberger in Deggendorf wegen nachgewiesener auf Krankheit beruhender Functionsunfähigkeit gemäß §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den Ruhestand auf die Dauer eines Jahres zu versetzen, und

die hiedurch sich erledigende Stelle eines Untergerichtsschreibers am Bezirksgerichte Deggendorf dem geprüften Rechtspraktikanten Andreas Adam aus Berg, zur Zeit in Erbendorf, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen,

den Gerichtsschreiber Julius Postius von Lauterecken, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, auf die bei dem Landgerichte Blieskastel erledigte Gerichtsschreiberstelle zu versetzen,

den geprüften Rechtscandidaten Ludwig Roschel von Kaiserslautern zum Gerichtsschreiber bei dem Landgerichte Waldfischbach zu ernennen, und

die bei dem Landgerichte Lauterecken eröffnete Gerichtsschreiberstelle dem Parquetsecretär Philipp Faber in Zweibrücken zu verleihen, ferner

unter'm gleichen Tage auf das erledigte Rentamt Schongau den Rentbeamten Joseph Bauer von Velburg, seinem Ansuchen entsprechend, zu versetzen,

den Rechnungscommissär der k. Regierungsfinanzkammer von Schwaben und Neuburg, Otto Fleißner, zum Rentbeamten von Velburg zu befördern, und

die Stelle eines Rechnungscommissärs der k. Regierungsfinanzkammer von Schwaben und Neuburg dem Rathsaccessisten der genannten Regierungsfinanzkammer, Arnold

Freiherrn von Stengel, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen, dann

den temporär quiescirten Eisenbahnofficialen Carl John wegen fortdauernden körperlichen Leidens und dadurch herbeigeführter Functionsunfähigkeit gemäß §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den definitiven Ruhestand treten zu lassen,

unter'm 29. Mai l. Js. auf das erledigte Rentamt Burgwindheim den Rentbeamten Jacob Bründl von Bayreuth, und

auf das hienach sich erledigende Rentamt Bayreuth den Rentbeamten August Brunner von Markt-Schorgast, — beide ihrem Ansuchen entsprechend — zu versetzen, sodann

den Rechnungscommissär der k. Regierungsfinanzkammer von Niederbayern, Georg Söldch, zum Rentbeamten von Markt-Schorgast zu befördern, hiernächst

die Stelle eines Rechnungscommissärs der k. Regierungsfinanzkammer von Niederbayern dem functionirenden Rechnungsrevisor der k. Regierungsfinanzkammer von Oberbayern, Benno Bauer, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen, dann

unter'm gleichen Tage auf das erledigte Rentamt Burglengenfeld den Rentbeamten Carl Rösch von Herzogenaurach, dessen Ansuchen entsprechend, zu versetzen,

den Rechnungscommissär der k. Regierungsfinanzkammer von Niederbayern, Otto Schaaf, zum Rentbeamten von Herzogenaurach zu befördern,

die Stelle eines Rechnungscommissärs der k. Regierungsfinanzkammer von Niederbayern dem sustentirten vormaligen Taxbeamten und functionirenden Rechnungsrevisor der genannten Regierungsfinanzkammer, Johann Nepomuk Mehlhart, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen, endlich

unter'm 30. Mai l. Js. den Rechnungscommissär bei der General-Direction der k. Verkehrs-Anstalten, Post-Abtheilung, Ernst Sensburg, wegen nachgewiesenen körperlichen Leidens und dadurch bewirkter Functionsunfähigkeit gemäß §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand treten zu lassen.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 12. Mai l. Js. den Hauptmann Ludwig Klessinger vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich in den Ruhestand zu versetzen;

unter'm 14. Mai l. Js. dem Unterquartiermeister Georg Gaßner von der Rechnungs-Revision des Kriegsministeriums die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen;

unter'm 15. Mai l. Js. den Landwehr-Unterlieutenant Joseph Krumper vom 10. Landwehr-Bataillon auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

unter'm 16. Mai l. Js. den Oberlieutenant Peter von Wiedenmann vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold zur Belohnung seiner tapferen That im Gefechte bei Chateaudun am 18. October v. Js. von diesem Tage an zum Ritter des Militär-Max-Joseph-Ordens zu ernennen;

unter'm 17. Mai l. Js. den Major Maximilian Freiherrn von Flotow vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

den Unterlieutenant Joseph Riegel vom 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland seiner Charge in der activen Armee auf Nachsuchen zu entheben und denselben gleichzeitig zum Landwehr-Unterlieutenant im 12. Landwehr-Bataillon zu ernennen;

unter'm 18. Mai l. Js. dem Commandanten der 8. Infanterie-Brigade, Obersten Maximilian Grafen von Leublfing, — dem Oberstlieutenant Eduard Weiß vom Generalquartiermeister-Stab, — dem Unterlieutenant Carl Freiherrn von Gumppenberg vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — dann dem Oberstabsarzt 2. Classe Dr. Anton Besnard vom 1. Armee-Divisions-Commando die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des königlich preußischen Eisernen Kreuzes 2. Classe, und zwar für Letztgenanten am weißen Bande, zu ertheilen;

den Hauptmann Ernst Rhomberg vom Festungs-Gouvernement Germersheim (Local-Genie-Direction) auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

unter'm 19. Mai l. Js. den Unterlieutenant August Schleußinger vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich seiner Charge in der activen Armee auf Nachsuchen zu entheben und denselben gleichzeitig zum Landwehr-Unterlieutenant im 22. Landwehr-Bataillon zu ernennen;

den Unterlieutenant Edmund Freiherrn von Schäzler vom 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Unterlieutenant Christian Ritter von Grundner auf ein weiteres Jahr im Ruhestande zu belassen;

unter'm 24. Mai l. Js. die Hauptleute Friedrich Wagner — und Joseph Rebay von Ehrenwiesen vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Major Georg Laubök bleibend im Ruhestande zu belassen;

unter'm 25. Mai l. Js. dem Oberstabsarzt 1. Classe Dr. Mathias Kranich vom General-Commando München das goldene Militär-Sanitäts-Ehrenzeichen zu verleihen;

dem Hauptmann Joseph Macco, — dem Oberlieutenant Friedrich Birkhofer, — und dem Obermeister Franz Zumbrunn vom Genie-Regiment die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des königlich preußischen Eisernen Kreuzes 2. Classe zu ertheilen.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung dd. Schloß Berg den 29. Mai l. Js. nachstehende Personalveränderungen im Stande der Subalternofficiere des Heeres allergnädigst zu genehmigen geruht, und zwar:

Pensionirt werden:

die Hauptleute Carl Marabini, Platzabjutant vom Festungs-Commando in Ulm, — Joseph Murmann vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — Maximilian von Pierron vom 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland, — und Alois Burger vom 2. Jäger-Bataillon, — die Oberlieutenants August Gemming vom 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland, — Moritz Graf von Hirschberg vom 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto, — Theodor Spiegel, Landwehr-Bezirks-Commando-Adjutant in Erlangen, — und Joseph Seitz von der Garnisons-Compagnie Königshofen, dieser unter gleichzeitiger Charakterisirung als Hauptmann, — dann die Unterlieutenants Wilhelm Graf von Pückler-Limpurg vom 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto, — und Joseph Rauh, Landwehr-Bezirks-Commando-Adjutant in Kempten.

Versetzt werden:

die Hauptleute Maximilian Ritter von Schellerer vom 9. Infanterie-Regiment Wrede zur Garnisons-Compagnie Königshofen, — Carl Siber vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen zur Commandantschaft der Stadt Augsburg, — Gustav Schulze, bisher Adjutant des charakterisirten Generallieutenants von Hagens, vom General-Commando Würzburg zum 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Hermann Groll vom 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg zum 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Friedrich von Brunnenmayr vom 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg zum 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern, — Carl Köstler vom 8. Infanterie-Regiment Pranckh zum 1. Infanterie-Regiment König, — Ludwig Graf vom 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg zum Infanterie-Leib-Regiment, — und Maximilian Mühlbaur vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig zum 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — die Rittmeister Friedrich Schmauß vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis zum 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, —

und Maximilian Marc, bisher Brigade-Adjutant, vom 4. Armee-Divisions-Commando zum 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, — die Oberlieutenants Friedrich Knott vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen zum 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Ludwig Zierhut — und Christian Gabler vom 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland zur Garnisons-Compagnie Königshofen, — dann Otto Urban vom Landwehr-Bezirks-Commando Zweybrücken zum 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg, — die Unterlieutenants Ludwig Graf von Reigersberg vom 1. Jäger-Bataillon zum 8. Infanterie-Regiment Pranckh, — Alexander Freiherr von Feilitzsch vom 8. Jäger-Bataillon zum 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen — und Hermann Manz vom 2. Artillerie-Regiment Brodesser zum 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — die Landwehr-Unterlieutenants Rudolph von Hagn vom 30. Landwehr-Bataillon, — Ernst Prestele vom 20. Landwehr-Bataillon — und Friedrich Steppes vom 19. Landwehr-Bataillon zum 2. Landwehr-Bataillon.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 28. Mai l. Js. den Priester Michael Lindner, Beneficiat in Paulsdorf, auf sein Ansuchen von dem Antritt der katholischen Pfarrei Weiding, Bezirksamts Neunburg v./W., zu entheben und die Pfarrei Weiding nunmehr dem Priester Alois Koller, Pfarrprovisor in Tettenwang, Bezirksamts Hemau, ferner

die Beneficien an der Dreifaltigkeits- und Sebastians-Kirche zu Amberg dem Priester Ignaz Fritz, Cooperator in Kastl, Bezirksamts Kemnath, und

das Manual- und Schulbeneficium in Wollmetshofen, Bezirksamts Zusmarshausen, dem Priester Alois Hacker, Pfarrvicar in Dietkirch, Bezirksamts Augsburg, dann

unter'm 30. Mai l. Js. die katholische Pfarrei Oberalteich, Bezirksamts Bogen, dem Priester Franz Xaver Leonhard, Schloßbeneficiat in Steinach, Bezirksamts Straubing, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben unter'm 28. Mai l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Arberg, Bezirksamts Feuchtwangen, von dem Bischofe von Eichstädt, dem Priester Michael Triller, Pfarrer in Möckenhausen, Bezirksamts Neumarkt i./O.-P., und

daß die katholische Pfarrei Wallenfels, Bezirksamts Kronach, von dem Erzbischofe von Bamberg dem Priester Pankraz Hümmer, Pfarrverweser in Neunkirchen a./Br., Bezirksamts Forchheim, dann

unter'm 30. Mai l. Js., daß die katholische Pfarrei Mistendorf, Bezirksamts Bamberg I,

von dem Erzbischofe von Bamberg, dem Priester Nikolaus Kröner, Beneficiat bei St. Gangolph in Bamberg, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben unter'm 30. Mai l. Js. die protestantische Pfarrstelle zu Obernsees, Decanats Bayreuth, dem Pfarrer in Himmelkron, Decanats Berneck, Johann Ludwig Pöhlmann, allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben unter'm 24. Mai l. Js. der von dem fürstlich Oettingen-Wallerstein'schen Kirchen-Patronat für den Pfarrer Christian Friedrich Wilhelm Langenfaß in Wörnitzostheim ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrstelle in Mönchsdeggingen, Decanats Ebermergen, sowie

der von dem von Schwarz'schen Kirchen-Patronat für den zweiten Pfarrer in Markt Redwitz, Carl Georg Max Kraußold, ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrstelle in Hensenfeld, Decanats Hersbruck, die allerhöchste landesherrliche Bestätigung allergnädigst zu ertheilen geruht.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 18. April l. Js. dem königlichen Generalmajor der Artillerie, Ferdinand Ritter von Malaisé, in Rücksicht auf seine mit Hinzurechnung zweier Feldzugsjahre nunmehr fünfzigjährige ehrenvoll zurückgelegte Dienstzeit das Ehrenkreuz des Ludwigsordens, dann

unter'm 10. Mai l. Js. dem quiescirten Präsidenten der königlichen Regierung von Niederbayern, Gustav von Hohe, das Großkreuz des Verdienstordens vom hl. Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 11. April l. Js. dem Hausmeister am Schullehrer-Seminar zu Speyer, Johannes König, sowie

unter'm 15. April l. Js. dem Aufschlageinnehmer zu Burglengenfeld, Adam Heydenreich, in Rücksicht auf ihre seit 50 Jahren mit Treue und Eifer geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 24. Mai l. Js. dem Oberconducteur Georg Keck in Würzburg die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und Könige

von Preußen verliehenen Eisernen Kreuzes II. Classe am weißen Bande kostenfrei zu ertheilen.

Königlich Allerhöchste Bewilligung zu Namensänderungen.

Seine Majestät der König haben, der Rechte Dritter unbeschadet, allerhöchst zu genehmigen geruht, daß Johanna Babette Stoll von Wunsiedel den Familiennamen „Schricker" und

daß August Raphael Späth von Meringerau den Familiennamen „Reichert" annehme und fortan führe.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unter'm 31. Mai l. Js. dem Mechaniker Georg Hammer in Reutlingen auf die von ihm erfundene eigenthümlich construirte Korkschneide-Maschine, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 31. Mai 1871 anfangend, und

unter'm 1. Juni l. Js. dem Maschinenbau-Techniker Georg Pfanzeber in München auf eine neue und eigenthümliche Zifferscheiben-Vorrichtung zur Anwendung auf Brückenwaagen nebst einer ihre Anwendung auf transportable Brückenwaagen bedingenden Verbesserung an diesen Waagen selbst, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 1. Juni 1871 anfangend.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem Maschinentechniker Georg Pfanzeber von hier unter'm 10. September 1864 verliehene und bis dahin 1871 laufende Privilegium auf Verbindung einer Decimal-Brückenwaage mit einer gleicharmigen dreibalkigen Tafelwaage und den in Folge dieser Verbindung sich ergebenden Verbesserungen an einer gleicharmigen dreibalkigen Tafelwaage wurde für den Zeitraum von einem Jahre, vom 10. September 1871 anfangend, verlängert.

Berichtigungen.

In den durch das Regierungsblatt veröffentlichten Militär-Dienstes-Nachrichten sind nach Inhalt des Kriegs-Ministerial-Verordnungsblattes noch weitere Unrichtigkeiten zu verbessern, und zwar:

Im dießjährigen Regierungsblatt Nr. 28 Spalte 511 Zeile 9 von unten ist anzufügen: „der Landwehr-Unterlieutenant Johann Eck," welcher dagegen auf Spalte 514 Zeile 5 zu streichen ist;

Spalte 521 Zeile 16 ist anstatt: „Christian Kraus" zu lesen: „Christoph Kraus;"

Spalte 539 Zeile 8 von unten soll es anstatt: „Unterkanonier Joseph Müller" heißen: „Oberkanonier Johann Müller;"

Spalte 566 Zeile 8 von unten ist statt: „Joseph Tölzer" zu lesen: „Andreas Tölzer" und Spalte 567 Zeile 12 und 13 statt: „Joseph Grillmeier": „Wolfgang Grillmeier".

„ dießjährigen Regierungsblatt Nr. 33 Spalte 931 Zeile 2 ist anstatt: „Ulrich Schoner" zu lesen: „Ulrich Schorrer" und der auf Spalte 934 Zeile 4 desselben Blattes als Sergeant aufgeführte Johann Höhn ist Corporal. Endlich ist

„ dießjährigen Regierungsblatt Nr. 36 Spalte 979 Zeile 4 von unten anstatt: „Kül" zu lesen: „Küb."

Regierungs-Blatt



für das

Königreich Bayern.

№ 40.

München, Montag den 12. Juni 1871.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Einführung der Wechselstempelsteuer im Königreiche Bayern betreffend.

Staatsministerium der Finanzen,

und

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nach §. 4 des Gesetzes vom 22. April 1871, betreffend die Einführung Norddeutscher Bundesgesetze in Bayern (Bundesgesetzblatt Nr. 17 S. 87) hat das Gesetz vom 10. Juni 1869, betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde (Bundesgesetzblatt 1869 Nr. 21 S. 193 / Beilage zum Bayer. Gesetzblatt 18 71/71 S. 87), welches mittlerweile auch in Hohenzollern, Württemberg, Baden und

Südhessen Geltung erlangt hat, vom 1. Juli 1871 an in Bayern in Kraft zu treten.

In Folge dessen werden die zum Vollzuge dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, nämlich:

1) die Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde, vom 13. December 1869 (Bundesgesetzblatt 1869 Nr. 39 S. 691),

2) die Bekanntmachung, betreffend den Debit der Bundesstempelmarken und gestempelten Blanquets zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer, sowie das Verfahren bei Erstattung verdorbener Stempelmarken und Blanquets vom 13. December 1869 (Bundesgesetzblatt 1869 Nr. 39 S. 695),

3) die Bekanntmachung, betreffend den Debit von Bundesstempelmarken und gestempelten Blanquets zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer zum Betrage von 22½ Groschen, vom 21. Februar 1870, (Bundesgesetzblatt 1870 Nr. 4 S. 36)

durch nachstehenden Abdruck bekannt gemacht und wird hiezu Folgendes beigefügt:

I. Behufs Umrechnung der in einer andern als der Thalerwährung ausgedrückten Summen zum Zweck der Berechnung der Wechselstempelabgabe und insbesondere auch für die süddeutsche Währung sind vom Bundesrathe die in Ziffer I der Bekanntmachung vom 13. December 1869 (Beilage A) verzeichneten Mittelwerthe bis auf Weiteres festgesetzt. Uebrigens ist ein auf Grund dieser Bestimmungen ausgearbeiteter ausführlicherer Wechselstempeltarif für die sämmtlichen darin aufgenommenen Währungen — mit Ausnahme der österreichischen und russischen effectiven und der finnischen — bei der Decker'schen geheimen Oberhofbuchdruckerei in Berlin erschienen und kann von dieser zum Preise von 2½ Silbergroschen für das Stück bezogen werden.

II. In Bezug auf die Art und Weise der Verwendung der Bundesstempelmarken zu Wechseln und den dem Wechselstempel unterworfenen Anweisungen u. s. w. (§. 24 des Gesetzes) sind die vom Bundesrathe auf Grund des §. 13 Ziff. 2 des Wechselstempelsteuergesetzes erlassenen und in Ziffer II der Bekanntmachung vom 13. December 1869 (Beilage A) näher enthaltenen Vorschriften maßgebend. Dieselben treten vom 1. Juli 1871 an auch für das Königreich Bayern in Kraft und sind um so genauer zu beachten, als nach der in §. 14 des allegirten Gesetzes getroffenen Bestimmung Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet sind, als nicht verwendet angesehen werden.

III. In Bezug auf Erstattung von Wechselstempelsteuerbeträgen sind die Ansprüche,

welche in Bayern allenfalls auf Grund der Bestimmungen in §. 26 des Wechselstempel-Steuergesetzes erhoben werden wollen, und nach Maßgabe von Ziffer IV der Bekanntmachung vom 13. December 1869 (Beilage A) bei dem Reichskanzler-Amte angebracht werden müssen, daselbst erstmalig bis zum 15. October 1871 in vorgeschriebener Weise geltend zu machen.

IV. Der Verkauf der Stempelmarken und gestempelten Wechselblanquets, welche bis auf Weiteres in der gleichen Form und mit der gleichen Bezeichnung, wie die bisherigen des Norddeutschen Bundes ausgegeben werden, wird hiemit den königlichen Postanstalten übertragen.

Stempelmarken und gestempelte Wechselblanquets zum Werth von 1, 1½ und 3 Silbergroschen werden bei sämmtlichen Postexpeditionen ohne Ausnahme verkauft, wogegen die Verkaufsstellen für Marken und Blanquets, welche auf höhere Stempelbeträge lauten, nach den örtlichen Verhältnissen und nach Maßgabe des Bedürfnisses bestimmt und durch Anschlag an den Postlokalen, sowie durch öffentliche Ausschreibung bekannt gemacht werden.

Der Verkauf geschieht zu dem Preise des Stempelbetrags, auf welchen die Stempelmarken und gestempelten Wechselblanquets lauten, und zwar nach dem Verhältnisse von 1 Silbergroschen = 3½ Kreuzer süddeutsche Währung.

V. Ansprüche auf Erstattung für die bei den Postanstalten angekauften, sodann aber verdorbenen Stempelmarken und Blanquets bemessen sich nach den Bestimmungen in der Bekanntmachung vom 13. December 1869 (Beilage B) und sind bei dem königlichen Oberpostamt beziehungsweise Oberpost- und Bahn-Amte des Bezirks anzumelden.

Die Debitstelle, bei welcher der Umtausch der verdorbenen gegen andere Stempelmaterialien erfolgt, wird durch das Oberpostamt bestimmt.

München, den 9. Juni 1871.

v. Braun. v. Fischer, Staatsrath.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
Dr. v. Bischof.

Beilage A.

Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde. Vom 13. Dezember 1869.

Auf Grund der Bestimmungen in den §§. 3. 13. Nr. 2, 24. Nr. 1. und 26. des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde, vom 10. Juni d. J. (Bundesgesetzbl. S. 193.) hat der Bundesrath die nachstehenden Beschlüsse gefaßt:

I. Zu §. 3. des Gesetzes.

Behufs der Umrechnung der in einer anderen als der Thalerwährung ausgedrückten Summen zum Zwecke der Berechnung der Wechselstempelabgabe sind für die nachstehend bezeichneten Währungen die dabei bemerkten Mittelwerthe bis auf Weiteres festgesetzt und allgemein im ganzen Bundesgebiete bei der Berechnung des Wechselstempels zum Grunde zu legen:

Süddeutsche und Niederländische Währung	7	Gulden	=	4	Rthlr.	—	Gr.
Bremer Louisd'or Thaler	10	Thaler Gold	=	11	"	—	"
Hamburger Mark Banko	2	Mark	=	1	"	—	"
Pfund Sterling	100	Pfund	=	675	"	—	"
Franks oder Lire	300	Frks. oder Lire	=	80	"	—	"
Oesterreichische Währung	150	Gulden	=	85	"	—	"
desgleichen	1	Gulden (effektiv)	=	$\frac{2}{3}$	"	—	"
Russische Währung	100	Rubel Silber	=	85	"	—	"
desgleichen	1	Rub. Silb. (effektiv)	=	1	"	2	"
Nordamerikanische Währung	1	Dollar	=	1	"	—	"
desgleichen	1	Dollar (effektiv)	=	1	"	$12\frac{1}{2}$	"
Dänische Währung	100	Thaler R. M.	=	75	"	—	"
Schwedische Währung	1000	Thaler R. M.	=	375	"	—	"
Finnische Währung	1000	Mark	=	269	"	—	"
Spanische Währung	8	Pesos fuertes de 20 reales de Vellon	=	11	"	—	"
Portugiesische Währung	1	Milréis	=	$1\frac{1}{2}$	"	—	"

II. Zu §. 13. Nr. 2. des Gesetzes.

In Bezug auf die Art und Weise der Verwendung der Bundesstempelmarken zu Wechseln und den dem Wechselstempel unterworfenen Anweisungen u. s. w. (§. 24 des Gesetzes) sind nachfolgende Vorschriften zu beobachten:

1) Die den erforderlichen Steuerbetrag darstellenden Marken sind auf der Rückseite der Urkunde, und zwar, wenn die Rückseite noch unbeschrieben ist, am oberen Rande derselben, anderenfalls unmittelbar unter dem letzten Vermerke (Indossament u. s. w.), der sich auf der Rückseite befindet, dergestalt aufzukleben, daß oberhalb der Marke kein zur Niederschreibung eines Vermerkes (Indossamentes, Blanko-Indossamentes u. s. w.) hinreichender Raum übrig bleibt.

   Der inländische Inhaber, welcher die Marke aufklebt, hat sein Indossament oder seinen sonstigen Vermerk unterhalb derselben niederzuschreiben.

   Wird die Breite der Rückseite durch die aufgeklebten Marken nicht ausgefüllt, so ist der zur Seite oder zu beiden Seiten der letzteren bleibende leere Raum in der Höhe der Marke dergestalt zu durchkreuzen, daß zu einem Indossamente oder sonstigen Vermerke *neben* der Marke kein Raum bleibt.

2) In jeder einzelnen der aufgeklebten Marken müssen mindestens die *Anfangsbuchstaben* des Wohnortes und des Namens, beziehungsweise der Firma desjenigen, der die Marke verwendet, und das Datum der Verwendung (in Ziffern) mittelst deutlicher Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift niedergeschrieben sein (z. B.:

   H., 7./1. 70, statt: Hamburg, 7. Januar 1870., E. F. M. statt: Ernst Friedrich Moldenhauer, oder N. V. B. statt Norddeutsche Vereinsbank).

   Es ist jedoch auch zulässig, den Kassationsvermerk ganz oder einzelne Theile desselben (z. B. die Bezeichnung der Firma) durch schwarzen oder farbigen Stempelabdruck herzustellen.

   Enthält der Kassationsvermerk *mehr* als nach dem Vorstehenden erforderlich ist (z. B. den ausgeschriebenen Namen statt der Anfangsbuchstaben, das Datum in Buchstaben statt in Ziffern u. s. w.), so ist derselbe dennoch gültig, wenn nur die vorgeschriebenen Stücke (Anfangsbuchstaben des Wohnortes und Namens, beziehungsweise der Firma und Datum) auf der Marke sich befinden.

3) Bei Ausstellung des Wechsels auf einem gestempelten Blanket kann der an dem vollen gesetzlichen Betrage der Steuer etwa noch fehlende Theil durch vorschriftsmäßig zu verwendende Stempelmarken ergänzt werden.

Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen (§. 14. des Gesetzes).

III. Zu §. 24 Nr. 1. des Gesetzes.

Die nachstehend je unter einer Nummer aufgeführten Plätze werden insofern als Ein Platz betrachtet, daß die an dem einen ausgestellten und an dem anderen zahlbaren Anweisungen in Bezug auf die Wechselstempelabgabe als Platzanweisungen zu betrachten sind:

1) Hamburg und Altona,
2) Magdeburg, Sudenburg, Buckau und Neustadt,
3) Elberfeld und Barmen,
4) Aachen und Burtscheid,
5) Frankfurt a. M. und Bockenheim,
6) Saarbrücken und St. Johann,
7) Ernstthal und Hohenstein,
8) Annaberg und Buchholz,
9) Bremerhafen und Geestemünde.

IV. Zu §. 26. des Gesetzes.

Diejenigen, welche in den einzelnen Staaten des Bundes von der Wechselstempelsteuer auf Grund lästiger Privatrechtstitel befreit und nach Maaßgabe der Bestimmungen im §. 26. des Gesetzes Erstattung der von ihnen fortan entrichteten Wechselstempelbeträge aus der Bundeskasse in Anspruch zu nehmen berechtigt sind, haben zuerst bis zum 15. April 1870. und ferner für jedes Vierteljahr bis zur Mitte des darauf folgenden Monats eine Nachweisung der in den verflossenen drei Monaten von ihnen entrichteten Wechselstempelbeträge, deren Erstattung begehrt wird, dem Bundeskanzler-Amte einzureichen. Die Nachweisung muß ein spezielles Verzeichniß der zu erstattenden Abgabenbeträge, eine genaue Bezeichnung der Wechsel, wofür dieselben entrichtet sind, und die Angabe der Eigenschaft, in welcher der Antragsteller an dem Umlaufe derselben im Bundesgebiete Theil genommen hat, sowie die Versicherung enthalten, daß der Antragsteller die Erstattung des Stempelbetrages von anderen Theilnehmern am Umlaufe des Wechsels oder von Kommittenten nicht zu fordern habe.

Es wird vorbehalten, nach Bewandtniß der Umstände andere Fristen zur Vorlegung der periodischen Nachweisungen zu bestimmen.

Der Antragsteller bleibt verpflichtet, jede weitere zur Prüfung und Justificirung der in die Nachweisung aufgenommenen Beträge erforderliche Auskunft dem Bundesrathe oder den von demselben beauftragten Behörden oder Beamten zu ertheilen.

Bei Einreichung der ersten Nachweisung ist zugleich der Anspruch auf Entschädigung selbst durch Angabe des lästigen Privatrechtstitels, worauf die bisherige subjective Befreiung von der Wechselstempelsteuer in dem betreffenden Staate beruht, unter Vorlegung der Beweismittel zu begründen.

Berlin, den 13. Dezember 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

In Vertretung:
Delbrück.

Beilage B.

Bekanntmachung, betreffend den Debit der Bundes-Stempelmarken und gestempelten Blankets zur Entrichtung der Wechsel-Stempelsteuer, sowie das Verfahren bei Erstattung verdorbener Stempelmarken und Blankets. Vom 13. Dezember 1869.

Zur Ausführung der Bestimmung im §. 22. des Gesetzes vom 10. Juni d. J., die Wechsel-Stempelsteuer im Norddeutschen Bunde betreffend (Bundesgesetzbl. S. 193.), wird hierdurch bekannt gemacht, daß vom 30. d. M. ab die zur Entrichtung der Wechsel-Stempelsteuer (nach §. 13. des Gesetzes vom 10. Juni d. J.) erforderlichen Bundes-Stempelmarken und gestempelten Blankets zu dem Preise des Stempelbetrages, auf welchen dieselben lauten, bei den Postanstalten im Gebiete des Norddeutschen Bundes, mit Ausschluß der Hohenzollern'schen Lande, werden verkauft werden.

Die Bundes-Stempelmarken sind mit der Umschrift „Norddeutscher Wechselstempel" und der Angabe des Steuerbetrages in Groschen, für welchen sie gelten, bezeichnet und für

Werthbeträge von 1, 1½, 3, 4½, 6, 7½, 9, 12, 15, 30, 45, 60, 90, 150 und 300 Groschen zum Verkauf gestellt. Die mit dem Bundesstempel versehenen Wechselblankets lauten auf Steuerbeträge von 1, 1½, 3, 4½, 6, 7½, 9, 12, 15 und 30 Groschen.

Stempelmarken und Blankets zum Werthe von 1, 1½ und 3 Groschen werden bei allen Postanstalten, auch den Postexpeditionen zweiter Klasse, verkauft. Die Debitsstellen für Marken und Blankets, welche auf höhere Stempelbeträge lauten, werden nach den örtlichen Verhältnissen, dem Bedürfniß entsprechend, bestimmt. Die bezüglichen Anordnungen sollen durch Aushang an Amtsstelle der Postanstalten und, soweit erforderlich, durch amtliche Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Für die bei den Postanstalten angekauften, demnächst aber verdorbenen Stempelmarken und Blankets kann nur dann Erstattung beansprucht werden, wenn

1) der Schaden mindestens einen Thaler beträgt und wenn
2) vollständig erwiesen wird, daß der Schaden lediglich durch Zufall oder Versehen veranlaßt und von den betreffenden Stempelmaterialien, beziehungsweise von den Schriftstücken, zu welchen sie verwendet sind, noch kein oder doch kein solcher Gebrauch gemacht ist, wodurch das steuerliche Interesse gefährdet werden kann;

wenn endlich

3) der Erstattungsanspruch innerhalb 14 Tagen, nachdem der Schaden dem Berechtigten bekannt geworden, bei der Ober-Postdirektion des Bezirks, in Lübeck, Bremen und Hamburg bei dem zuständigen Ober-Postamte, angemeldet wird.

Die Erstattung erfolgt durch Umtausch der verdorbenen gegen andere Stempelmaterialien bei der zu bestimmenden Debitsstelle.

Hinsichtlich der Art und Weise der Verwendung der Bundes-Stempelmarken wird auf die am heutigen Tage erlassene Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde, unter Nr. II. verwiesen.

Berlin, den 13. Dezember 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

In Vertretung:
Delbrück.

Beilage C.

Bekanntmachung, betreffend den Debit von Bundesstempelmarken und gestempelten Blankets zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer zum Betrage von 22½ Groschen. Vom 21. Februar 1870.

Vom 1. März d. J. ab werden Bundesstempelmarken und gestempelte Blankets zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer über Stempelbeträge von 22½ Groschen bei den Post-Anstalten im Gebiete des Norddeutschen Bundes, mit Ausschluß der Hohenzollern'schen Lande, verkauft werden.

Diese Marken und Blankets sind mit dem Werthbetrage von 22½ Gr. bezeichnet und im Uebrigen mit den auf andere Beträge lautenden Stempelmarken resp. gestempelten Blankets übereinstimmend.

Die in der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1869. (Bundesgesetzbl. S. 695.) über den Debit der Bundesstempelmarken und gestempelten Blankets, sowie über das Verfahren bei Erstattung verdorbener Stempelmarken und Blankets getroffenen Anordnungen finden auch auf die Bundesstempelmarken und gestempelten Blankets zu 22½ Groschen Anwendung.

Berlin, den 21. Februar 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 28. Mai l. Js. den Baubeamten Ludwig Fries in Erlangen wegen gestörter Gesundheit und eingetretener Dienstesunfähigkeit in Anwendung der Bestimmungen des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde auf die Dauer eines Jahres vom 1. Juni l. Js. anfangend in den Ruhestand treten zu lassen;

unter'm 1. Juni l. Js. den in zeitlichem Ruhestande befindlichen Rath des Appellationsgerichts von Oberbayern, Andreas Gleitsmann, bei nachgewiesener Wiederherstellung seiner Functionsfähigkeit wieder zur Dienstes-Activität als Rath am genannten Gerichtshofe zu berufen, dann

den temporär quiescirten Postofficialen Max Perzl wegen fortdauernden körperlichen Leidens und dadurch bewirkter Functionsunfähigkeit auf Grund des §. 22 lit. D der IX.

Verfassungsbeilage in den definitiven Ruhestand zu versetzen;

unter'm 3. Juni l. Js. den Rentbeamten Gustav Nagler von Klingenberg, dessen Bitte willfahrend, auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den zeitlichen Ruhestand, vorerst auf die Dauer eines Jahres, treten zu lassen;

den Rentbeamten Georg Martinet von Neustadt a./S. auf das Rentamt Klingenberg, seinem Ansuchen entsprechend, zu versetzen;

auf die Stelle eines Rentbeamten von Neustadt a./S. den Rechnungscommissär der k. Regierungs-Finanzkammer von Niederbayern, Franz Seraph Holz, zu befördern;

die hienach sich erledigende Stelle eines Rechnungs-Commissärs der k. Regierungs-Finanzkammer von Niederbayern dem temporär quiescirten Rentbeamten Max Götz von Schönberg, entsprechend seiner Bitte um Reactivirung, unter dem Vorbehalte seines Ranges und Titels als Rentbeamter zu verleihen, endlich

unter'm 6. Juni l. Js. die bei der Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, erledigte Stelle eines Rechnungscommissärs für Besorgung der Brandversicherungsgeschäfte vom 1. Juni l. Js. an dem Bezirksamtsgehilfen Heinrich Keim in Speyer in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung d. d. Schloß Berg den 29. Mai l. Js. ferner nachstehende Personalveränderungen im Stande der Subaltern-Officiere des Heeres allergnädigst zu genehmigen geruht, und zwar:

Ernannt werden:

zu Platzadjutanten:

der Hauptmann Maximilian Schmitt vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich beim Gouvernement der Festung Ingolstadt — und der Rittmeister Rudolph Freiherr von Dobeneck vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis beim Festungs-Commando in Ulm.

Befördert werden:

zu Hauptleuten 1. Classe:

die Oberlieutenants Anton Bernhard — und Adalbert Knorr im Genie-Stab;

zu Rittmeistern:

die Oberlieutenants Hermann Keyl, bisher Regiments-Adjutant, vom 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis — und Hermann Ritter von Hartmann, Adjutant des Generalmajors und Brigadiers von Meyer, beim 2. Armee-Divisions-Commando;

zu Oberlieutenants:

die Unterlieutenants Wilhelm Freiherr von

Zeetze im 1. Infanterie=Regiment König, mit dem Range vom 25. December 1870 vor dem Oberlieutenant Adalbert Schallhammer desselben Regiments, — Leonhard Pröstler im 9. Infanterie=Regiment Wrede, mit dem Range vom 9. Januar 1871 vor dem Oberlieutenant Anton Strobl vom 8. Infanterie=Regiment Pranckh, — Philipp Dütsch im 13. Infanterie=Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, mit dem Range vom 9. Januar 1871 vor dem Oberlieutenant Adolph Leeb vom 7. Jäger=Bataillon, — Eduard Freiherr von Pechmann im 2. Chevaulegers=Regiment Taxis, — Ludwig Ritter von Poschinger, Regiments=Adjutant, im 4. Chevaulegers=Regiment König, — Carl Muffat im 6. Chevaulegers=Regiment Großfürst Constantin Nikolajewitsch, — August Achner im 1. Artillerie=Regiment Prinz Luitpold, mit dem Range vom 9. Januar 1871 vor dem Oberlieutenant Theodor Hecht, Feuerwerksmeister bei der Stadtcommandantschaft Landau, — dann Friedrich Windisch — und Carl Krieg im Genie=Stab;

zum Landwehr=Oberlieutenant:

der Landwehr=Unterlieutenant Maximilian Fuchs im 28. Landwehr=Bataillon, mit dem Range vom 9. Januar 1871 vor dem Landwehr=Oberlieutenant Georg Feigel des 5. Jägerbataillons;

zu Unterlieutenants:

der Officiersadspirant 1. Classe (Junker) Wilhelm Bauer vom 3. Artillerie=Regiment Königin=Mutter im 2. Artillerie=Regiment Brodesser, mit dem Range vom 18. September 1870 vor dem Unterlieutenant Gottfried Höllerer desselben Regiments, — dann der Corporal Georg Sattler im 5. Infanterie=Regiment Großherzog von Hessen;

zu Landwehr=Unterlieutenants:

die Landwehr=Officiersadspiranten Carl Matiegzeck im 9. Landwehr=Bataillon, — Alois Schmitt im 19. Landwehr=Bataillon, — Albert Grimmeisen — und Leonhard Schneider im 3. Landwehr=Bataillon, — Maximilian Müller im 11. Landwehr=Bataillon, — Anton Krammel im 7. Landwehr=Bataillon, — Adalbert Zöllner im 1. Landwehr=Bataillon, — Carl Bauer im 19. Landwehr=Bataillon, — Ferdinand Westermeier im 1. Landwehr=Bataillon, — Jacob Marx im 29. Landwehr=Bataillon, — Carl Egler — und Johann Mundigl im 7. Landwehr=Bataillon, — Joseph Stadlmayer — und Ulrich Schreitmüller im 9. Jäger=Bataillon, — Sigmund Weil im 31. Landwehr=Bataillon, — Wilhelm Prager im 1. Landwehr=Bataillon, — Eugen Freiherr von Gienanth — und Heinrich Brunck im 29. Landwehr=Bataillon,

— dann Carl Mathesson — und Friedrich Berg im 7. Landwehr-Bataillon.

Charakterisirt werden:

als Hauptleute:

die Oberlieutenants à la suite Ludwig Graf von Arco-Zinneberg — und Constantin Streber, — dann der vormalige Hauptmann Leopold Fürst;

als Rittmeister:

der pensionirte Oberlieutenant Friedrich Freiherr von Berchem, — dann die Oberlieutenants à la suite Xaver Freiherr von Schacky, — Eduard Graf von Khuen-Belasi, — und Friedrich Graf von Yrsch

als Oberlieutenants:

die pensionirten Unterlieutenants Reinhard Margraf — und Johann Linder.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung d. d. Schloß Berg den 28. Mai l. Js. zur Besetzung der im Secretariats-Dienste des Heeres erledigten formationsmäßigen Stellen allergnädigst zu befördern geruht:

zum Ministerial-Secretär 1. Classe:

den Ministerial-Secretär 2. Classe Ludwig Kroneck im Kriegsministerium;

zum Ministerial-Secretär 2. Classe:

den Kanzlei-Secretär 1. Classe Joseph Weigert von der Commandantschaft der Haupt- und Residenzstadt München im Kriegsministerium;

zum Kanzlei-Secretär 1. Classe:

den Kanzlei-Secretär 2. Classe Richard Stirner bei der Zeughaus-Haupt-Direction;

zu Kanzlei-Secretären 2. Classe:

den Genie-Directions-Actuar Lorenz Salberg vom Festungs-Gouvernement Ingolstadt im Kriegsministerium, — und den Sergeanten Joseph Krick vom 4. Armee-Divisions-Commando bei der Commandantschaft der Haupt- und Residenzstadt München, beide Letztere in provisorischer Eigenschaft.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 25. Mai l. Js. Allerhöchstihrem Generaladjutanten, Generallieutenant Theodor Freiherrn von Zeetze, für das Großkreuz des großherzoglich hessischen Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, — und dem Hauptmann Robert Grafen von Bothmer vom 1. Infanterie-Regiment König für das Ritterkreuz 1. Classe dieses Ordens die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen zu ertheilen;

unter'm 28. Mai l. Js. den Commandanten des Landwehr-Bezirks Kaiserslautern, Oberstlieutenant Franz von Lachemair, auf zwei Jahre in den Ruhestand zu versetzen, — und

den Major Eduard Oesterreicher vom 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg zum Commandanten des genannten Landwehr-Bezirks zu ernennen.

---

als Gemeindeumlagen, gleichviel ob sie für Bedürfnisse der politischen oder der religiösen Gemeinde bestimmt waren.

Die Beitragspflichtigen waren demnach auch nach jenem Gesetze zu behandeln und dieses Gesetz bezeichnet als Zweck, für welchen Localumlagen erhoben werden können, Neubauten und Reparaturen an den Kirchen der betreffenden Gemeinden,

l. c. Art. I lit. b Nr. 9.

erklärt die Gemeindeverwaltungen für competent, solche Localumlagen anzuordnen,

Art. IX. l. c. Abs. 1—3.

und verweist die Gemeindeangehörigen, welche sich durch diese Umlagenanordnung von Seite der Gemeindeverwaltung beschwert erachten, an die Polizei- und Curatelbehörden.

Art. XIV. l. c.

Ganz in Uebereinstimmung hiemit stehen die Bestimmungen des zur Zeit des Uebereinkommens vom 11. und 24. August 1866 noch giltigen revidirten Gemeindeedicts vom 26. Mai 1818, wo in §. 34 besonders hervorgehoben wird, daß Gemeindeumlagen dann zu erheben sind, wenn das Bedürfniß der örtlichen Stiftungen nicht aus dem Ertrage ihres Vermögens bestritten werden können, und wo in §. 101 Nr. 6, 103, 104 Nr. 2 lit. b mit Schlußsatz, §. 123 Nr. 10 und 131 die Competenzverhältnisse der Gemeindeverwaltung und Curatelbehörden in Beziehung auf Anordnung und Genehmigung von Localumlagen ganz übereinstimmend mit obigem Gesetze vom 22. Juli 1819 regulirt sind.

Der administrative Charakter solcher Gemeindeumlagen kann demnach keinem Zweifel unterliegen und wäre demnach den Gemeindegliedern, welche sich durch solche Umlagen beschwert fühlen, die Abhilfe nur auf dem Administrativwege nachzusuchen gestattet.

Conf. hieher auch Art. 163 der neuen Gem.-Ord. vom 29. April 1869. —

Nun wollen aber die 31 Personen, welche gegen den Schulfond Hofkirchen Klage erhoben haben, nicht eine Enthebung von der ihnen gewordenen Gemeindeumlage, sondern Entschädigung für ihre desfallsigen bereits gehabten und für sie noch bevorstehenden Auslagen durch die Behauptung erwirken, daß Pfarrer Leiber die Kosten, zu deren Abtragung sie contribuiren müssen, schuldhaft veranlaßt, und daß hiefür sein Universalerbe, der Schulfond zu Hofkirchen, einzustehen habe. — Sie bestreiten in ihrer Klage nicht die Anordnung der Gemeindeumlagen, nicht den dabei aufgestellten Maßstab, sondern greifen, wenn auch nicht ausdrücklich, die Rechtsgiltigkeit und Rechtsverbindlichkeit des Vertrags vom 11. und 24. August 1866 selbst an, aus welchem der Umlagenbeschluß der Gemeindeverwaltung nur als eine Folge hervorgegangen ist. Kläger sagen nämlich, daß Pfarrer Leiber diese Umlagen durch seinen kostspieligen Bau veranlaßt habe, daß dieser

Bau nicht so viel, als verausgabt worden, gekostet haben würde, wenn man sich bei demselben auf das Nothwendige beschränkt hätte, daß, wenn Pfarrer Leiber nicht eigenmächtig und luxuriös gebaut hätte, auch die Decimatoren zum Bau hätten herangezogen werden können, und daß Pfarrer Leiber durch sein eigenmächtiges Verfahren diese Heranziehung der Decimatoren vereitelt habe. Kläger gründen somit ihre Klage auf ein Verschulden des Pfarrer Leiber und verlangen aus diesem Grunde Entschädigung von dessen Erben.

Diese Klagbegründung ist eine rein civilrechtliche, worüber nur vor dem Civilrichter verhandelt und nur von diesem entschieden werden kann.

Ob Pfarrer Leiber bei jener Bauführung seine Befugnisse überschritten habe, ob eine Beschädigung für die Kläger aus jener Bauführung hervorgegangen sei, ob ein Verschulden des Pfarrer Leiber im Hinblick auf den Vergleich vom 11. und 24. August 1866 überhaupt noch beachtet werden dürfe, ferner, ob, nachdem die Kirchengemeinde in ihrer Totalität diesen Vergleich durch ihre legitimen Organe mit den Vertretern des Schulfonds abgeschlossen und der Vergleich beiderseits die obercuratorische Genehmigung erhalten hat, von den einzelnen Mitgliedern der Kirchengemeinde noch angefochten werden könne, gehört zur materiellen Würdigung der Sache und kann deshalb hier nicht erörtert werden. — Es ist hier nur noch zu bemerken, daß die administrativen Behörden und resp. Stellen, indem sie jenen Vergleich vom 11. und 24. August 1866 prüften und selbem ihre Zustimmung ertheilten, lediglich als Curatelbehörden, nicht als Instanzen in einer administrativen Streitsache gehandelt haben und daß deshalb auch jener Vergleich den durch seinen Gegenstand ihm gegebenen civilrechtlichen Charakter durch die Sanction von Seite der Administrativstelle in keiner Weise geändert hat.

Allem dem nach war die durch die Klage der 31 Mitglieder der Kirchengemeinde Hofkirchen vom 4. December 1869 angeregte Streitfrage nicht zur Competenz der Administrativbehörden, sondern vor die Gerichte zu verweisen. —

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am dritten Juni achtzehnhundert ein und siebenzig, wobei zugegen waren: Präsident von Neumayr; Ministerialrath v. Bezold; Rath am obersten Gerichtshofe Braun; Ministerialrath v. Engerer; Rath am obersten Gerichtshofe Dr. v. Langlois I; Ministerialrath v. Pummerer; Rath am obersten Gerichtshofe Schmitt; Generalstaatsanwalt v. Haubenschmied, und Secretär v. Balta.

(Unterschrieben sind:)

von Neumayr.

von Balta.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 15. Juni l. Js. zum Director am Bezirksgerichte Windsheim den Bezirksgerichtsrath Friedrich Wilhelm Schmidt in Bayreuth und

zum Rath am Bezirksgerichte Bayreuth den Assessor am Stadtgerichte München links der Isar, Franz von Kohlhagen, zu befördern,

den Assessor des Landgerichts Tölz, Carl Heidemann, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen an das Stadtgericht München links der Isar zu versetzen und

zum Assessor am Landgerichte Tölz den Accessisten des Appellationsgerichts von Oberbayern, Friedrich Freiherrn von Lupin, zu ernennen,

zum Stadt- und Landrichter in Hof den dortigen Stadt- und Landgerichtsassessor Rudolph Carner zu befördern und

zum Assessor am Stadt- und Landgerichte Hof den Bezirksgerichtsaccessisten Johann Georg Malm von Bayreuth zu ernennen;

dem Bezirksgerichte Landau einen Assessor außer dem Status beizugeben und diese Stelle dem Assessor an dem Langerichte Kandel, Carl Casimir Hönes, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend zu verleihen, ferner

den Obermedicinalrath im Staats-Ministerium des Innern, Geheimen Rath Dr. Johann Nepumuk von Ringseis, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, auf Grund des §. 22 lit. B und C der IX. Verfassungsbeilage in den Ruhestand zu versetzen, und demselben in huldvollster Anerkennung seiner langjährigen, treuen, mit Auszeichnung geleisteten Dienste das Großcomthurkreuz des Verdienstordens vom hl. Michael zu verleihen;

dem Bezirksamtmann von Aschaffenburg, Regierungsrath August Fickenscher, den erbetenen Ruhestand wegen Functions-Unfähigkeit auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Verfassungsbeilage vorerst auf die Dauer eines Jahres zu bewilligen,

den Bezirksarzt II. Classe Dr. Johann Küßer zu Regenstauf auf die Bezirksgerichtsarztesstelle zu Neunburg v./W., seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu berufen, und

den ordentlichen Professor in der Juristen-Facultät der Universität Würzburg, Dr. Carl Hildenbrand, unter wohlgefälliger Anerkennung seiner eifrigen Dienstleistungen als Lehrer und seines vorzüglichen Wirkens im Gebiete der Wissenschaft auf Grund des §. 22 lit. D der Beilage IX zu Titel V §. 6 der Verfassungsurkunde in den Ruhestand zu versetzen.

Titel-Verleihung.

Seine Majestät der König haben

Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 31. Mai l. Js. dem Cabinets-Secretär Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Carl von Bayern, Franz Roman Eheberg, den Titel und Rang eines königlichen wirklichen Rathes tax- und stempelfrei zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Anerkennung.

Seine Majestät der König haben der von dem Fabrikbesitzer Friedrich König und dessen Werkführer Joseph Bechold in Oberzell mit einem Kapitale von 10,000 fl. begründeten Schulstiftung unter dem Namen „Friedrich König- und Joseph Bechold'sche Schulstiftung in Zell" die allerhöchste landesherrliche Bestätigung zu ertheilen und gleichzeitig allerhuldvollst zu genehmigen geruht, daß diese Stiftung mit dem Ausdrucke der allerhöchsten Anerkennung des von den Stiftern bewiesenen edlen und gemeinnützigen Sinnes durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werde.

Indigenats-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 7. März 1870 dem Alumnen des bischöflichen Clerical-Seminars zu Speyer Max Franz Schulze-Schwienhorst aus Telgte in Preußen das Indigenat zu verleihen, dann

unter'm 26. Februar l. Js. dem Professor Dr. Alois Brinz das bayerische Indignat wieder zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Bewilligung einer Namensänderung.

Seine Majestät der König haben allerhöchst zu genehmigen geruht, daß der Schauspieler Joseph Knierim aus München, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Cintura" annehme und fortan führe.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Beilegung eines neuen Ortsnamens.

Seine Majestät der König haben unter'm 7. Juni l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die im Besitze des Carl von Beräff befindliche Moor- und Soolenbad-Anstalt zu Aibling „Ludwigsbad" genannt und dieser Name öffentlich gebraucht werde.

Regierungs-Blatt

für  das

Königreich Bayern.

№ 41.

München, Donnerstag den 15. Juni 1871.

Inhalt:

Bekanntmachung,

das gräflich Sigmund von Berchem'sche Familienfideicommiß Piesing betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern

wird von dem unterfertigten Gerichtshofe beurkundet, daß der k. Kämmerer Sigmund Graf von Berchem auf Piesing vermöge des von dessen Testamentsexecutorschaft anher vorgelegten Testamentes vom 14. Mai 1866 und des Nachtrages hiezu vom 21. April 1867 ein Familienfideicommiß errichtet hat.

Die Bestandtheile dieses Fideicommisses sind:

A. An Grundvermögen.

1. In der Steuergemeinde Piesing, k. Landgerichts und k. Rentamts Burghausen:

das Schloßgebäude mit Hofraum Hs.-Nr. 1 Pl.-Nr. 1 zu 0,55 Tagw.;

das Oekonomiegebäude mit den dazu gehörigen Nebengebäuden und Hofraum Hs.-Nr. 2 und 3 Pl.-Nr. 5, 10, 28½ zu 1,44 Tagw.;

das Wirthshaus mit den dazu gehörigen Nebengebäuden und Hofraum Hs.-Nr. 4 Pl.-Nr. 4 zu 0,30 Tagw.;

das Wohngebäude vom Kagerergütl mit Nebengebäuden und Hofraum Hs.-Nr. 8 Pl.-Nr. 761 zu 0,27 Tagw.;

das Wohngebäude vom Wimmergütl mit Nebengebäuden und Hofraum Hs.-Nr. 59 Pl.-Nr. 774 zu 0,30 Tagw.;

Gärten: Pl.-Nr. 2, 7, 8, 11a, 11b, 12, 13, 31, 50½, 762, 775 zu 12,96 Tagw.;

Aecker: Pl.-Nr. 14, 16, 37, 38, 40, 55a, 55b, 56, 65, 77, 79, 108, 115½, 117, 119, 524, 525, 647, 648½, 679, 683, 760, 769, 770, 771, 772, 779, 780, 781, 784, 826, 827 zu 169,66 Tagw.;

Wiesen: Pl.-Nr. 3, 17, 35, 39, 41, 52½, 53, 54, 57, 58, 59, 61, 76½, 78, 105, 106, 114, 118, 763, 766, 778, 786 zu 35,34 Tagw.;

Waldungen: Pl.-Nr. 122, 127, 128, 128½, 129, 130½, 562½, 563, 764, 765, 1534, 1999 zu 320,73 Tagw.;

Oedungen: Pl.-Nr. 6 und 678 zu 1,32 Tagw. —

2. In der Steuergemeinde Haiming, k. Landgerichts und k. Rentamts Burghausen:

das neue Schloß mit 2 Nebengebäuden und Hofraum Hs.-Nr. 35 Pl.-Nr. 62a zu 0,39 Tagw.;

das Gerichtsdienershaus mit Nebengebäuden und Hofraum Hs.-Nr. 34 Pl.-Nr. 77a zu 0,26 Tagw.;

Gärten: Pl.-Nr. 62b, 63, 77b, 78 und 80 zu 7,45 Tagw.;

Aecker: Pl.-Nr. 531, 554, 555, 556, 557, 558, 563, 654, 655, 672, 766½b, 864, 923, 924, 926, 927 zu 18,04 Tagw.;

Wiesen: Pl.-Nr. 86, 89, 107, 562, 653, 664, 671, 765, 766½a, 771, 773, 925, 928 und 1105½ zu 34,27 Tagw.;

Waldungen: Pl.-Nr. 81, 82½, 559, 560, 561, 564, 778, 783a, 783b, 930 und 1156a zu 265,74 Tagw.;

Weiher: Pl.-Nr. 76, 79, 104 und 114 zu 1,92 Tagw.;

Oedungen: Pl.-Nr. 530, 781 und 782 zu 9,66 Tagw. —

3. In der Steuergemeinde Daxenthal, k. Landgerichts und k. Rentamts Burghausen:

Waldungen: Pl.-Nr. 26⅓ und 29 zu 9,95 Tagw.;

Wege: Pl.-Nr. 28½ zu 0,22 Tagw. —

4. In der Steuergemeinde Kirchdorf, k. Landgerichts und k. Rentamts Simbach a./J.:

Waldungen: Pl.-Nr. 724, 805, 1007, 2022, 2023, 2249⅓, 2250½a, 2250½b,

2250$\frac{3}{11}$, 2250$\frac{1}{17}$, 2251, 2325, 2329, 2330, 2331, 2332, 2333, 2519$\frac{1}{35}$, 2554, 2555, 2627, 2628, 2629 und 2638 zu 228,42 Tagw. —

5. In der Steuergemeinde Julbach, k. Landgerichts und k. Rentamts Simbach a./I.:

Waldungen: Pl.-Nr. 842, 847, 851, 854, 857, 860, 861, 865a und 865b zu 53,49 Tagw. —

6. In der Steuergemeinde Taubenbach:

Waldungen: Pl.-Nr. 507 und 516 zu 27,63 Tagw. —

B. An Rechten:

das Patronats- und Präsentationsrecht auf die Pfarrei und Schule in Haiming;

das Fischrecht in der Steuergemeinde Piesing und zwar im Hubmühlbache unter Pl.-Nr. 494 in der Flur Kemerting, Pl.-Nr. 9 und 94 in der Flur Piesing, — im Kressenbach unter Pl.-Nr. 60 in der Flur Piesing — und im Haimingermühlbache unter Pl.-Nr. 580 in der Flur Kemerting, Pl.-Nr. 750 in der Flur Moosen, Pl.-Nr. 794 in der Flur Breitenloh, Pl.-Nr. 787 in der Flur Wimm und Pl.-Nr. 821 in der Flur Fambach; —

dann in der Steuergemeinde Haiming und zwar im Mühlbach unter Pl.-Nr. 528, und im Kressenbach unter Pl.-Nr. 662;

das Forstrecht zu Hs.-Nr. 2 und 3 in Piesing, in der Staatswaldung des Forstbezirkes Holzfeld, jährlich:

a) drei Klafter weichen Scheitholzes im bayer. Maaße,

b) drei Spahnföhren, statt derselben $1\frac{1}{2}$ Klafter Scheitholz, —

Forstrecht zu Hs.-Nr. 8 in Kager, in der Staatswaldung des Forstbezirkes Daxenthal, jährlich:

a) ein Klafter weichen Scheitholzes im bayer. Maaße,

b) eine Spahnföhre, statt derselben $\frac{1}{2}$ Klafter Scheitholz,

c) $\frac{3}{4}$ Klafter Stockholz, —

Forstrecht zu Hs.-Nr. 59 in Wimm, in der Staatswaldung des Forstbezirkes Daxenthal, jährlich:

a) zwei Klafter weichen Scheitholzes im bayer. Maaße,

b) eine Spahnföhre, statt derselben $\frac{1}{2}$ Klafter Scheitholz,

c) $\frac{1}{4}$ Klafter Stockholz.

C. An Mobilien:

das zu den Schlössern Piesing und Haiming gehörige Mobiliar sammt dem Archiv und den Verwaltungsacten, — sämmtliche zum Oekonomiegebäude in Piesing gehörige Einrichtung sowie sämmtliche zum Betriebe der Oekonomie jeweilig vorhandenen Moventien und Mobilien, dann die jeweilig vorhandenen Vorräthe an Getreide, Futter und Stroh.

Die Gebäulichkeiten sind der allgemeinen

Brandversicherungsanstalt mit 7100 fl. einverleibt.

Von den sämmtlichen Besitzungen werden folgende Steuersimpla entrichtet:

a) Haussteuer . . 1 fl. 30 kr.
b) Grundsteuer . . 94 fl. 40,46 kr.
c) Fischwassersteuer — fl. 33,33 kr.

Der Frau Wittwe des Fideicommißstifters Ascanie Gräfin von Berchem, geb. Freiin von Kraus, ist die freie Wohnung im oberen Stockwerke des Schlosses Haiming sowie die Benützung des Kellers, der Holzlege und des Waschhauses dortselbst eingeräumt; von dem derselben durch Testament vom 14. Mai 1866 ausgesetzten jährlichen Wittume zu 2000 fl. ist der Betrag von jährlich 400 fl. auf dem Fideicommißgute als Fideicommiß-Schuld I. Classe nach §. 56 Ziff. 2 des VII. Verfassungs-Edictes versichert.

Die Ordnung der Succession in das Fideicommiß ist im Mannesstamme der Nachkommenschaft des Stifters und eventuell einiger Seitenzweige der gräflich von Berchem'schen Familie nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatisch-linealischen Erbfolge festgesetzt und als erster Fideicommiß-Besitzer der aus der Ehe der verlebten Tochter des Stifters, Josephine Gräfin von Berchem, mit dem gleichfalls nun verlebten k. bayer. Regierungsrathe Felix Freiherrn von Ow entsprossene Enkel des Stifters, Sigmund Freiherr von Ow, dermalen noch minderjährig und von seinem Oheime, dem k. bayer. Generalmajor Maximilian Freiherrn von Ow zu München bevormundet, berufen.

Für den Fall, daß dieser Enkel ohne männliche Descendenz versterben sollte, sind zur Fideicommißfolge berechtiget:

1) wenn aus der Ehe der zweiten Tochter des Stifters, Clotilde Gräfin von Berchem, mit dem k. k. österr. Landesdirections-Rathe Rudolph Freiherrn von Handel zu Linz ein Sohn vorhanden wäre, dieser Sohn, in dessen Ermangelung —
2) wenn aus der Ehe der dritten Tochter des Stifters, Louise Gräfin von Berchem mit dem k. bayer. Generalmajor Maximilian Freiherrn von Ow ein Sohn vorhanden wäre, dieser Sohn, — hätten aber beide Töchter keinen Sohn
3) der Bruder des Stifters, der k. Kämmerer und Major à la suite Kaspar Graf von Berchem zu München, eventuell dessen Sohn Max Graf von Berchem und dessen männliche Nachkommenschaft; die genannten Grafen Kaspar und Max von Berchem aber nur dann, wenn zur Zeit, wo das Fideicommiß Piesing erledigt wird, keiner von Beiden oder ihre Descendenz sich im Besitze der böhmischen Herrschaft Kuttenplan befände, und unter der Bedingung, daß sie sich verpflichten, für den Fall

späterer Besitzerwerbung der Herrschaft Kuttenplan, das Fideicommiß Piesing
4) an den substituirten Oberstlieutenant des 4. Jägerbataillons (nunmehrigen pens. Obersten) Max Freiherrn von Berchem in dem nämlichen Zustande und unter den nämlichen Bedingungen, wie sie es übernommen haben, zu übergeben.

Hiebei setzte jedoch der Stifter fest, daß für den Fall, wenn eine seiner Töchter zu einer Zeit, wo das Fideicommiß bereits an eine der oben sub Nr. 3 und 4 benannten Personen übergegangen wäre, noch einen mit ihren dermaligen Ehemännern erzeugten Sohn gebären würde, diesem Sohne das Fideicommiß wieder abgetreten werden müsse, und die sub Nr. 3 und 4 Berufenen sich daher beim Eintritt in das Fideicommiß für die gedachte Eventualität ausdrücklich zur Rückgabe zu verpflichten haben.

Endlich wurde für den Fall, wenn beide Töchter des Stifters noch Söhne bekommen sollten, die Bestimmung getroffen, daß alsdann dem Zuerstgebornen, gleichviel von welcher Tochter, der Eintritt in das Fideicommiß gebühre, und erst nach seinem und seiner männlichen Nachkommenschaft Wegfalle der später geborne Enkel der älteren Tochter oder dessen männliche Descendenz nachfolgeberechtiget werden soll.

Für alle Successionsfälle — mit Ausnahme jenes des ersten Fideicommissars Sigmund Freiherrn von Ow — hat der Stifter die Anordnung getroffen, daß der zum Fideicommiß-Besitz Gelangende an die Allod-Erben seines Vorfahrers eine Geldentschädigung zu entrichten habe, welche der im letzten Bilan des Stifters mit 153,067 fl. 49 kr. aufgeführten Werthsumme und den Erwerbpreisen aller seit dem Tode des Stifters stattgefundenen Realitäten-Zugänge gleichkommt.

Durch spätere rechtsgiltige Vereinbarung ist jedoch von Seite des Sigmund Freiherrn von Ow gegenüber seinen beiden Tanten und deren männlicher Succession auf das seinen künftigen zur Fideicommißfolge nicht befähigten Erben zustehende Recht, jene Geldentschädigung vom neuen Fideicommißbesitzer in Anspruch zu nehmen, Verzicht geleistet worden.

Gegenwärtige Fideicommißstiftung wird nach gepflogener Instruction hiemit bestätigt, in die Fideicommiß-Matrikel des unterfertigten Gerichtshofes eingetragen und zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, den 23. Mai 1871.

Kgl. Appellationsgericht von Oberbayern.

v. Vogt, Präsident.

Remy.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 6. Juni l. J. den Registrator der k. Regierungs-Finanzkammer von Oberfranken, Carl Kaufmann, wegen Krankheit und hiedurch herbeigeführter Functionsunfähigkeit in Anwendung des §. 22 lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den zeitlichen Ruhestand vorerst auf die Dauer eines Jahres zu versetzen und die hienach sich erledigende Stelle eines Registrators der k. Regierungsfinanzkammer von Oberfranken dem Registratur-Functionär der k. Regierungs-Finanzkammer der Oberpfalz und von Regensburg, Friedrich Thiem, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen, ferner

unter'm gleichen Tage vom 16. Juni d. J. an den Bezirksarzt I. Classe, Dr. Xaver Reindl in Alzenau, auf die Bezirksgerichtsarztesstelle in Neustadt an der Saale, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu berufen, dann

unter'm 7. Juni l. Js. den Kanzlisten der k. Regierung von Oberbayern, Max Peter Königer, in Anwendung des §. 19 der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den Ruhestand zu versetzen und zu bestimmen, daß dessen Stelle nicht wieder besetzt werde.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 24. Mai l. Js. den Landwehr-Unterlieutenant Alfred von Meyer vom 2. Landwehr-Bataillon zur Belohnung seines tapferen Verhaltens im Gefechte bei Le Bardon am 7. December v. Js. von diesem Tage an zum Ritter des Militär-Max-Joseph-Ordens zu ernennen;

unter'm 27. Mai l. Js. dem holländischen Arzte Dr. J. E. de Voogt das Ritterkreuz 1. Classe des Militär-Verdienstordens zu verleihen;

unter'm 28. Mai l. Js. die Landwehr-Unterlieutenants Daniel Conrad vom 14. Landwehr-Bataillon, — Adalbert Schneider vom 5. Landwehr-Bataillon, — Arthur Burkhardt — und Friedrich Wetsch vom 12. Landwehr-Bataillon, — dann Gabriel Köberlin vom 11. Landwehr-Bataillon auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Oberlieutenant David Hilpert bleibend im Ruhestande zu belassen;

den Unterveterinärarzt Michael Albrecht vom 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert seiner Charge in der activen Armee auf Nachsuchen zu entheben und denselben gleichzeitig zum Landwehr-Unterveterinärarzt im genannten Regimente (Ldw.Bez. Landshut) zu ernennen;

unter'm 29. Mai l. Js. den Unterlieutenant Carl Freiherrn von Pechmann vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis zum Adjutanten

des Obersten und Brigadiers Horadam zu ernennen und zum 4. Armee-Divisions-Commando zu versetzen;

unter'm 30. Mai l. Js. dem Hauptmann Steinhausen vom kgl. preußischen 2. posen'schen Infanterie-Regiment Nro. 19 das Ritterkreuz 1. Classe des Militär-Verdienstordens, — dann den Secondlieutenants Heyn — und Schulz desselben Regiments das Ritterkreuz 2. Classe des genannten Ordens zu verleihen;

den Major Eduard Muck vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern, — den Oberlieutenant Otto Reisner vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — den Unterlieutenant Carl Rebinger vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — und den Landwehr-Unterlieutenant Joseph Zinsmeister vom 15. Landwehr-Bataillon bleibend, — die Unterlieutenants Carl Schuster vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich — und Johann Rascher vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — dann die Landwehr-Unterlieutenants Markus Freiherr von Schnurbein vom 2. Jäger-Bataillon, — Johann Niebauer vom 14. Landwehr-Bataillon — und Paul Ströll vom 11. Landwehr-Bataillon auf zwei Jahre, — endlich den Unterlieutenant und Sous-Brigadier Michael Wolf von der Leibgarde der Hartschiere, — und die Landwehr-Unterlieutenants Lorenz Betz vom 13. Landwehr-Bataillon, — Johann Palmberger vom 6. Landwehr-Bataillon, — Adolph Uhland vom 9. Landwehr-Bataillon — und Carl Flacho vom 11. Landwehr-Bataillon, auf ein Jahr, — ferner

unter'm 31. Mai l. Js. den Landwehr-Unterlieutenant Stephan Lommel vom 5. Jäger-Bataillon auf zwei Jahre in den Ruhestand zu versetzen;

unter'm 2. Juni l. Js. den temporär pensionirten Hauptmann Leon von der Mark bleibend im Ruhestand zu belassen.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 2. Juni l. Js. die katholische Pfarrei Frankenried, Bezirksamts Kaufbeuern, dem Priester Max Hurt, Pfarrer in Wengen, Bezirksamts Wertingen, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 30. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den protestantischen Hausgeistlichen an der Gefangenanstalt Kloster Ebrach, August Brunco, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, von dem Antritte der ihm verliehenen Pfarrei Unterampfrach, Decanats Feuchtwangen, wieder zu entbinden, und

die besagte protestantische Pfarrei Unterampfrach dem Pfarramtscandidaten Friedrich Wilhelm Pietzsch aus Conradsreuth zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unter'm 2. Juni l. Js. der von dem fürstlich Oettingen-Spielberg'schen Kirchenpatronat für den Pfarramtscandidaten Johann Carl Michael Körber aus Erlangen ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrstelle in Mönchsroth, Decanats Dinkelsbühl, die allerhöchste landesherrliche Bestätigung allergnädigst zu ertheilen geruht.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Dem Ingenieur Albert Schmid in Zürich wurde unter'm 6. Juni 1871 ein Gewerbsprivilegium auf den von ihm erfundenen, verbessert construirten Hydromotor für den Zeitraum von zwei Jahren vom 6. Juni 1871 anfangend verliehen.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem Rentmeister Hermann Schlotter in Köstritz unter'm 23. Juni 1868 verliehene und bis dahin 1871 laufende Privilegium auf eine eigenthümlich construirte Wasserheb-Maschine wurde für den Zeitraum von einem Jahre vom 23. Juni 1871 anfangend verlängert.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Zuckerfabricanten Julius Robert zu Seelowitz in Mähren unter'm 30. Mai 1870 verliehenen und unter'm 10. Juni 1870 ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf einen verbesserten Diffusionsapparat zur Gewinnung der Säfte aller Pflanzen wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindung in Bayern verfügt.

Berichtigungen.

In den durch das Regierungsblatt veröffentlichten Militär-Dienstes-Nachrichten sind inhaltlich des Kriegsministerial-Verordnungsblattes wieder mehrere Unrichtigkeiten zu verbessern, und zwar:

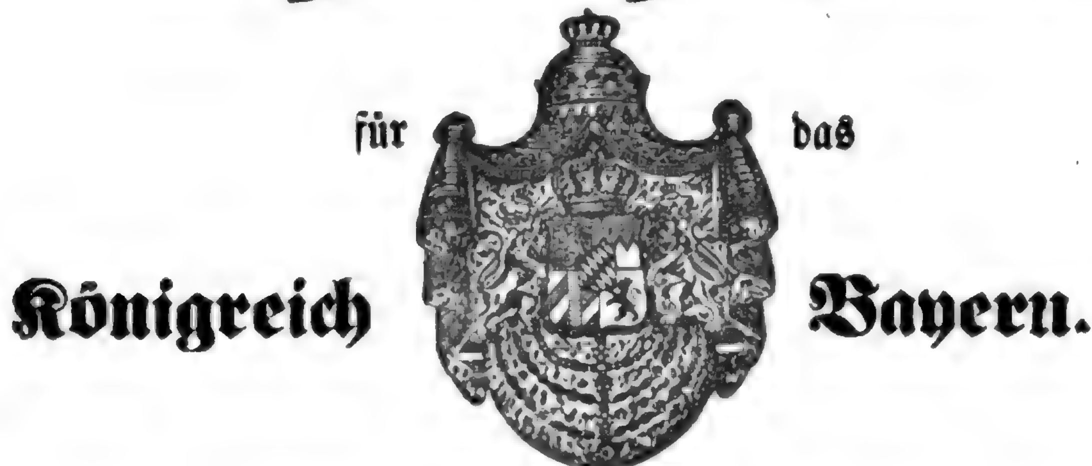
Im diesjährigen Regierungsblatt Nr. 10 Spalte 238 Zeile 8 und 9 ist zu streichen: „Conrad Huber (nun Hauptmann im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern.)"

Im diesjährigen Regierungsblatt Nr. 28 Spalte 581 Zeile 14 soll es statt: „Georg Steudle" heißen: „Georg Steudel".

Im diesjährigen Regierungsblatt Nr. 40 Spalte 1044 Zeile 14 und 15 v. o. und Zeile 6 und 7 v. u. ist überall statt: „2. Chevaulegers-Regiment Taxis" zu lesen: „1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland".

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

№ 42.

München, Donnerstag den 22. Juni 1871.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Anstellung von Unter-Veterinär-Aerzten in der Armee betr.

Wegen Besetzung der im Veterinär-Sanitäts-Dienste der activen Armee erledigten Unter-Veterinär-Arztes-Stellen wird bei der Commandantschaft München eine Concurs-Prüfung abgehalten und dieselbe am 8. September l. Js. eröffnet werden.

Diejenigen Thierärzte, welche sich daran betheiligen wollen, haben die nach der Instruction zur allerhöchsten Entschließung vom 21. April 1859, Regierungsblatt 19 in §§. 3 und 4 bezeichneten Belege bis spätestens 31. August an diese Commandantschaft einzusenden und sich am Tage vor der Prüfung (7. September) Morgens 9 Uhr persönlich bei derselben zur Untersuchung und Messung einzufinden.

Den diesjährigen Absolventen der königlichen

Centralthierarznei-Schule wird ausnahmsweise gestattet, sich an dieser Prüfung betheiligen zu dürfen.

München, den 15. Juni 1871.

Königliches Kriegsministerium.

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreichs vom 3. Juni 1871 in der Sache der gräflich Pappenheim'schen Standesherrschaft gegen Wilhelm Klein, quiescirten gräflich Pappenheim'schen Oberförster zu Pappenheim, wegen Entschädigung — hier den zwischen dem k. Landgerichte Pappenheim und dem k. Bezirksamte Weißenburg bestehenden negativen Competenzconflict betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in der Sache der gräflich Pappenheim'schen Standesherrschaft gegen Wilhelm Klein, quiescirten gräflich Pappenheim'schen Oberförster zu Pappenheim, wegen Entschädigung — hier den zwischen dem k. Landgerichte Pappenheim und dem k. Bezirksamte Weißenburg bestehenden negativen Competenzconflict betreffend, zu Recht:

daß in dieser Sache die Gerichte zuständig sind.

Gründe.

Dem in den Ruhestand versetzten gräflich Pappenheim'schen Oberförster Wilhelm Klein zu Pappenheim wurde am 8. Mai 1868 durch die gräfliche Forstverwaltung daselbst eine Entschließung der gräflich Pappenheim'schen Domänenkanzlei, in welcher demselben wegen seines Verfahrens bei der Bewirthschaftung eines Waldbistrictes während seiner Dienstesactivität ein Verweis ertheilt war, unter der Aufforderung zugestellt, den Empfang dieser Entschließung schriftlich zu bestätigen.

Da letzteres nicht geschah, wurde auf Anordnung der Domänenkanzlei durch die gräfliche Forstverwaltung am 4. Juni 1868 die Aufforderung zur Empfangsbestätigung unter der Androhung der Absendung eines Wartboten erneuert, und da auch dieß ohne Erfolg blieb, am 9. des nämlichen Monats ein Wartbote an Klein abgeschickt, worauf derselbe am 12. Juni 1868 die verlangte Empfangsbescheinigung ausstellte.

Die gräflich Pappenheim'sche Standesherrschaft forderte nun von Oberförster Klein Vergütung der durch die Absendung des Wartboten entstandenen Kosten im Betrage von 4 fl. 48 kr., welche Ersatzleistung von diesem verweigert wurde. In Folge dessen erhob dieselbe gegen Klein bei dem k. Landgerichte Pappenheim Klage auf Zahlung des beregten Betrags, wobei sie zu deren Begründung anführte, Klägerin sei schon als Dienstherrschaft des Beklagten berechtigt gewesen, die fragliche Empfangsbestätigung zu verlangen, und hierwegen mit Zwangsmaßregeln vorzugehen; es

sei aber auch die Befugniß, gegen den Verklagten disciplinär einzuschreiten, von diesem der klagenden Standesherrschaft vertragsmäßig speziell eingeräumt worden, indem bei der im Jahr 1851 erfolgten Regelung der Gehaltsverhältnisse des gräflich Pappenheim'schen Forstpersonals durch ein dem Beklagten eröffnetes standesherrliches Rescript vom 17. Mai 1851 die Bestimmung getroffen worden sei, daß gegen diejenigen Bediensteten, welche sich in ihrer Amtsführung Insubordination, Fahrläßigkeit, Unfleiß oder Leichtsinn zu Schulden kommen lassen würden, mit Disciplinarstrafen und zwar im ersten Falle mit Verweis und sodann mit Geldstrafe von 5 bis 50 fl. eingeschritten werden solle, — welche Bestimmung der Beklagte durch Fortsetzung seines Dienstverhältnisses thatsächlich anerkannt habe. Die fraglichen Kosten seien daher von dem Verklagten schuldhaft veranlaßt worden, und demgemäß von ihm zu ersetzen, weshalb gebeten werde, denselben für schuldig zu erkennen, die eingeklagten 4 fl. 48 kr. nebst 5% Zinsen vom Tage der Klagszustellung an zu zahlen und die Kosten des Streites zu tragen.

Dieser Bitte wurde sodann am Verhandlungstermin vom 7. December 1869 unter dem Bemerken, daß es sich nicht blos um die geforderte Vergütung, sondern namentlich um den Rechtsgrund der Klage handle, die weitere Klagbitte beigefügt, das k. Landgericht wolle zugleich aussprechen, daß der klagenden Standesherrschaft das Recht zustehe, dem Oberförster Klein einen Wartboten zu senden und hiefür Entschädigung zu verlangen.

Nach gepflogener Verhandlung, bei welcher der Beklagte unter Bestreitung der Ansprüche der Standesherrschaft zunächst einwendete, daß die Bescheidung der vorliegenden Klage nicht dem Einzelnrichter zustehe, weil durch den Klagsnachtrag eine Rechtsfrage von großer Bedeutung zum Gegenstande des Streites gemacht worden sei, erkannte das k. Landgericht Pappenheim am 8. Januar 1870, in Erwägung, daß keine Civilprozeßsache vorliege, indem durch die erhobene Klage ein Ausspruch über den Umfang der der klagenden Standesherrschaft in Bezug auf Strafgewalt zukommenden Hoheitsrechte erstrebt werde, und die Frage, ob der Klägerin das Recht zustehe, Disciplinarstrafen zu erlassen, offenbar in das Gebiet des Staatsrechts gehöre, es sei die Klage wegen Unzuständigkeit der Gerichte abzuweisen, und habe Klägerin sämmtliche Kosten des Prozesses zu tragen.

Hiegegen legte die klagende Standesherrschaft Berufung ein; allein diese wurde vom k. Bezirksgerichte Eichstädt durch Erkenntniß vom 30. März 1870 wegen Mangels der Berufungssumme als formell unzuläßig abgewiesen, und die von der Klägerin hiegegen erhobene Berufung durch Urtheil des k. Appellations-Gerichtes von Mittelfranken vom 28. Juli 1870 gleichfalls als unzuläßig aus

dem Grunde zurückgewiesen, weil die an den Civilrichter zur Entscheidung gebrachte Frage in das Gebiet des Staats- und Verwaltungsrechts gehöre, und der Entschädigungsanspruch seinem Betrage nach ohnehin von der Art sei, daß eine Berufung nicht Platz greife.

Die gräfliche Standesherrschaft machte nun ihre Ansprüche gegen Oberförster Klein am 26. September v. Js. bei dem k. Bezirksamte Weißenburg geltend, indem sie, unter Uebergabe einer Abschrift der an das k. Landgericht Pappenheim gerichteten Klage, bei dem genannten Bezirksamte beantragte, Termin zur Verhandlung der Sache anzuberaumen und nach gepflogener Verhandlung zu erkennen, wie in der erwähnten Klage gebeten worden war.

Vom k. Bezirksamte Weißenburg wurde jedoch, in Erwägung, daß es sich um ein Privatrechtsverhältniß handle, über welches zu entscheiden lediglich den Gerichten zustehe, durch Beschluß vom 18. Oktober 1870, unter Verurtheilung der Standesherrschaft in die Kosten, ausgesprochen, das angegangene Amt als Verwaltungsbehörde sei zur Bescheidung der von der gräflich Pappenheim'schen Standesherrschaft gegen Oberförster Klein anhängig gemachten Klage auf Ersatz von 4 fl. 48 kr. Auslagen wegen Absendung eines Wartboten nicht zuständig, und sei daher die Klage abzuweisen.

In Folge dessen regte der k. Advocat Hänle zu Ansbach als Anwalt der gräflichen Standesherrschaft in einer an den obersten Gerichtshof gerichteten Eingabe vom 2. November v. Js. den vorliegenden negativen Competenzconflict an, wobei er beantragte, zur Verhandlung und Entscheidung über die Klage vom 22. September 1869 die Gerichte für zuständig zu erklären.

Der angeregte Conflict wurde instruirt, es kam aber nur von dem k. Advocaten Hänle eine Denkschrift ein.

Nach Aufrufung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung, in welcher sich von Seite der Betheiligten Niemand eingefunden hatte, wurde von dem ernannten Referenten, Rath Schmitt, Vortrag erstattet, worauf der k. Generalstaatsanwalt motivirten Antrag dahin stellte, auszusprechen, daß die Gerichte zuständig seien.

Diesem Antrage war auch zu entsprechen.

Denn die gegen den Oberförster Klein erhobene Klage ist darauf gestützt, daß der Verklagte in seiner Stellung als Bediensteter der klagenden Standesherrschaft, sowie in Folge besonderer Vereinbarung über die der Klägerin ihren Bediensteten gegenüber zustehenden disciplinären Befugnisse, zur schriftlichen Bescheinigung des Empfanges der in der Klage bezeichneten Entschließung der gräflichen Domänenkanzlei verpflichtet, und daß bei deren Verweigerung die klagende Standesherrschaft berechtigt gewesen sei, denselben zur Ausstellung

der verlangten Bescheinigung durch einen Wartboten anzuhalten. Auf Grund dieser Behauptungen wird gefordert, daß Oberförster Klein die von ihm schuldhaft veranlaßten Auslagen für den zu ihm geschickten Boten ersetze, und die Berechtigung der Klägerin anerkenne, ihm gegebenen Falls auf seine Kosten einen Wartboten zu senden.

Hiernach handelt es sich aber hier nicht um ein staatliches Hoheitsrecht, um die Ausübung der dem Staate über seine Beamten und öffentlichen Diener zustehenden Disciplinarstrafgewalt, oder um die staatsrechtliche Stellung des gräflichen Hauses Pappenheim in Bayern, so daß die vom k. Landgerichte Pappenheim in Bezug genommenen Bestimmungen des §. 68 der allerhöchsten Verordnung vom 9. December 1825 über die Formation der Ministerien und des §. 25 der Verordnung vom 17. December 1825 über die Formation der obersten Kreisverwaltungsstellen Anwendung finden könnten, wornach die Wahrung der Hoheitsrechte des Staates gegenüber den Standesherrn den Kreisregierungen und dem k. Staatsministerium des Innern zukommt. Die vorliegende Klage hat lediglich eine zwischen der gräflichen Standesherrschaft und dem Beklagten obwaltende Differenz über dessen dienstliche Obliegenheiten zum Gegenstande, und diese Differenz ist rein privatrechtlicher Natur, da Oberförster Klein, als für die Verwaltung des standesherrlichen Vermögens angestellt, die Eigenschaft eines Privatbediensteten hat, und demgemäß die zwischen ihm und der Standesherrschaft hinsichtlich dieses Dienstverhältnisses bestehenden rechtlichen Beziehungen sich ausschließlich nach den aus dem einschlägigen Dienstvertrage für die Betheiligten sich ergebenden Rechten und Pflichten bemessen.

Wenn daher die Klägerin, und sogar ausausdrücklich auf den Titel des Vertrags hin, dem Oberförster Klein gegenüber die Befugniß in Anspruch nimmt, denselben in einem Falle, wie der in Frage befindliche, zur Ausstellung der treffenden Empfangsbescheinigung durch einen auf seine Kosten abzuschickenden Wartboten anzuhalten, so wird damit nur ein Privatrechtsverhältniß geltend gemacht, über welches, bei dem Mangel einer entgegenstehenden gesetzlichen Vorschrift, die Gerichte zu entscheiden haben, und liegt demnach eine Justizsache vor, weshalb wie geschehen zu erkennen war.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am dritten Juni achtzehnhundert ein und siebzig, wobei zugegen waren: Präsident von Neumayr; Ministerialrath von Bezold; Rath am obersten Gerichtshof Braun; Ministerialrath v. Engerer; Rath am obersten Gerichtshof Dr. v. Langlois I; Ministerialrath von Pummerer; Rath am obersten

Gerichtshofe Schmitt; Generalstaatsanwalt v. Haubenschmied, und Secretär v. Valta.

(Unterschrieben sind:)
von Neumayr.

von Valta.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 8. Juni l. Js. die von dem Vorstande der Post- und Bahnexpedition Starnberg, Eisenbahnofficialen Victor Schubert, ehrfurchtsvollst erbetene Entlassung aus dem Staatsdienste auf Grund des §. 22 lit. A der IX. Verfassungsbeilage zu bewilligen, dann

unter'm 11. Juni l. Js. den Vorstand des k. Oberpost- und Bahnamtes Augsburg, Oberpostmeister Franz Laubök, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, auf Grund des §. 22. lit. C der IX. Verfassungsbeilage unter Bezeigung der Allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen vieljährigen treu geleisteten Diensten in den wohlverdienten Ruhestand treten zu lassen und demselben als besondere Anerkennung den Titel eines k. Oberpostrathes tax- und stempelfrei zu verleihen.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 2. Juni l. Js. dem Feldwebel und Kasernhausmeister Georg Schmidt von der Commandantschaft der Haupt- und Residenzstadt München für mit 24. Mai l. Js. ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit die Ehrenmünze des Ludwigsordens zu verleihen;

dem pensionirten Hauptmann Sebastian Aichinger die nachgesuchte Entlassung aus dem Militärverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

unter'm 3. Juni l. Js. den temporär pensionirten Hauptmann Maximilian Raizer — und den temporär pensionirten Unterlieutenant Johann Freßl bleibend im Ruhestande zu belassen.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, durch Allerhöchstes Decret vom 26. October v. Js. den Dompropst und derzeitigen Capitular-Vicar Dr. Johann Valentin von Reißmann zu Würzburg zum Bischofe von Würzburg zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 6. Juni l. Js. die katholische Pfarrei Inchenhofen, Bezirksamts Aichach, dem Priester Isidor Stuhlmiller, Curatbeneficiat in Oberwittelsbach, desselben Bezirksamts, ferner

unter'm 10. Juni l. Js. das Beneficium St. Johann in Immenstadt, Bezirksamts Sonthofen, dem Priester Joseph Landes, Feldgeistlichen bei dem Stabe der II. Infanterie-Division,

die katholische Pfarrei Weitnau, Bezirksamts Kempten, dem Priester Johann Georg Groß, Feldgeistlichen bei dem Stabe der II. Infanterie-Division, und

die katholische Pfarrei Ludwigshafen, Bezirksamts Speyer, dem Priester Carl Hofherr, Pfarrer in Blickweiler, Bezirksamts Zweibrücken, dann

unter'm 11. Juni l. Js. die katholische Pfarrei Kreuzholzhausen, Bezirksamts Dachau, dem Priester Joseph Feller, Curatbeneficiat in Ergertshausen, Bezirksamts München r./Js.,

die katholische Pfarel Kulmbach, Bezirksamts gleichen Namens, dem Priester Friedrich Bauer, Curat auf der Festung Rosenberg und

die katholische Pfarrei Alt-Neuschwand, Bezirksamts Neunburg v./W., dem Priester Johann Georg Schmidt, Beneficiumsprovisor in Grafenwöhr, Bezirksamts Eschenbach, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben unter'm 11. Juni l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Garching, Bezirksamts München l./Js., von dem Erzbischofe von München-Freising dem Priester Michael Nefzger, Cooperator in der Vorstadt Au zu München, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 10. Juni l. Js. die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Dannstadt, Decanats Speyer, dem Pfarramtscandidaten Philipp Christian Höpffner von Zweibrücken und

die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Wolfstein, Decanats Lauterecken, dem bisherigen zweiten Pfarrer zu Grünstadt, Decanats Frankenthal, Johann Heinrich Esch, dann

unter'm 11. Juni l. Js. die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Konken, Decanats Kusel, dem Pfarramtscandidaten Johann Friedrich Heman aus Grünstadt zu verleihen.

Consulat der Vereinigten Staaten von Amerika in Nürnberg.

Seine Majestät der König haben mit allerhöchstem Signate vom 3. Juni l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der vom Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika an die Stelle des bisherigen Consuls Joseph C. Brand zum Consul in Nürnberg ernannte James M. Willson in dieser dienstlichen Eigenschaft anerkannt werde.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm

3. Juni l. Js. dem königlichen Kämmerer Dr. Oscar Freiherrn von Redwitz in Aschaffenburg das Ritterkreuz des Verdienst-Ordens der bayerischen Krone, dann

unter'm 9. Juni l. Js. dem Districts-Cassier, Kaufmann Johann Georg Braun zu Kelheim, in allergnädigster Anerkennung seines langjährigen und ersprießlichen Wirkens im öffentlichen Dienste, sowie

unter'm 10. Juni l. Js. dem Brigadier Heinrich Klein der Gendarmerie-Compagnie der Haupt- und Residenzstadt München in huldvollster Anerkennung der von demselben im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geleisteten ersprießlichen Dienste das silberne Ehrenzeichen des Verdienst-Ordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 24. Mai l. Js. dem k. Kämmerer, Staatsrath und außerordentlichen Gesandten Freiherrn Pergler von Perglas die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Sultan verliehenen Medschidije-Ordens I. Classe,

unter'm 8. Juni l. Js. dem k. Gesandten Carl Grafen von Taufkirchen in Rom die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und Könige von Preußen verliehenen Eisernen Kreuzes II. Classe am weißen Bande,

unter'm 9. Juni l. Js. dem Candidaten der Medicin, Johann Streit aus Hammelburg, zur Zeit in Würzburg, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Königl. Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin verliehenen Verdienstkreuzes in Gold des Hausordens der Wendischen Krone, und

unter'm 11. Juni l. Js. dem Bahnamts-Verwalter zu Hof, Robert Bodack, die Bewilligung zur Annahme und zum Tagen des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Württemberg verliehenen Ritterkreuzes II. Classe des Friedrichs-Ordens zu ertheilen.

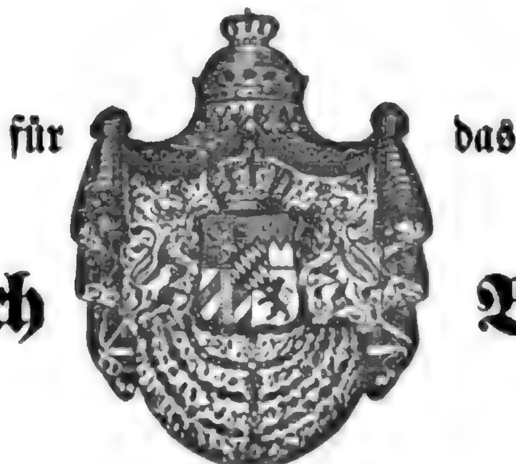
Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Dem Ingenieur Carl Honold in Augsburg wurde unter'm 17. Juni 1871 ein Gewerbsprivilegium auf den von ihm erfundenen evolventen Flachrost für Feuerungen aller Art, als Dampfkessel, Braupfannen, Darren, Färbereien, Bleichereien ꝛc. für den Zeitraum von einem Jahre vom 17. Juni 1871 anfangend verliehen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.



№ 43.

München, Freitag den 23. Juni 1871.

Inhalt:

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreichs vom 3. Juni 1871 in Sachen des Gütlers Xaver Bernauer und Genossen von Leithen gegen den Schulfond Hofkirchen, Ersatzforderung, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Niederbayern und dem Bezirksgerichte Passau betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in Sachen des Gütlers Xaver Bernauer und Genossen von Leithen gegen den Schulfond Hofkirchen, Ersatzforderung, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen der k.

Regierung von Niederbayern und dem Bezirksgerichte Passau betreffend, zu Recht:

daß in dieser Sache die Gerichte zuständig sind.

Entscheidungsgründe.

Der Thurm der Kirche zu Hofkirchen, k. Bezirksamts Vilshofen, war schon seit längerer Zeit schadhaft und waren bereits durch Entschließung der k. Regierung von Niederbayern vom 17. Mai 1863 auf den Grund eines geprüften Kostenvoranschlags die Kosten für die Reparatur dieses Kirchthurms auf 950 fl. festgesetzt worden. Ehe jedoch die Reparatur begonnen wurde, am 5. Juli 1863, zerstörte ein in der Nähe der Pfarrkirche ausgebrochener Brand das Dach dieser Kirche und verzehrte auch das Innere des Thurms.

Die Kirche wurde sofort wieder eingedeckt; die Reparatur des Thurms aber sollte nach einem bereits im Jahre 1859 verfaßten Plane erfolgen. Die Kirchenverwaltung wurde unter'm 7. September 1863 wiederholt auf diesen Plan hingewiesen und darauf aufmerksam gemacht, daß man sich auf die Herstellung des Thurms in seiner jetzigen Beschaffenheit zu beschränken habe.

Es wurden nun neue Pläne und Kostenvoranschläge von der Kirchenverwaltung Hofkirchen dem Bezirksamte vorgelegt, welche eine wesentliche Veränderung des früheren Planes und einen Kostenvoranschlag von 5800 fl. in Betreff des Thurmes und einen Kostenbetrag von 2198 fl. 15 kr. für Reparatur des Kirchendaches ergaben.

Dieser Plan und Kostenvoranschläge wurden der Kreisregierung zur Einsicht vorgelegt und die Kirchenverwaltung unter'm 18. November 1863 ermächtigt, mit der Eindeckung des Kirchthurms in der bereits veraccordirten Weise fortzufahren, worauf die Kreisregierung unter'm 20. Februar 1864 auf den Grund eines Berichts der Baubehörde Deggendorf zu den Curatelacten constatirte, daß die sämmtlichen Arbeiten an der Pfarrkirche und dem Thurme zu Hofkirchen längst schon ausgeführt und vollendet seien. Es wurde nun die Kirchenverwaltung daselbst angewiesen, Erklärung darüber abzugeben, wer ihr die Bewilligung zur bezeichneten Bauführung ertheilt habe und mit welchen Mitteln diese bestritten worden sei. — Die Kirchenverwaltung berief sich in Betreff der Bewilligung auf die curatelamtlichen Entschließungen vom 7. September und 18. November 1863, bemerkte, daß die bisherigen Auslagen durch Vorschüsse aus der Brandassecuranzcasse bestritten worden seien, und zeigte an, daß die Bauführung unter der Aufsicht des verstorbenen Pfarres Leiber von Hofkirchen durch verschiedene Baumeister erfolgt sei. Durch Regierungsentschließung vom 24. Mai 1864 wurde die Kirchenverwaltung Hofkirchen auf die ihr durch die eigenmächtige Bauführung erwachsene Haftungsverbindlichkeit hingewiesen

und von Obercuratelwegen die Liquidation der entstandenen Baukosten angeordnet. Diese berechneten sich nach einer Zusammenstellung der Kirchenverwaltung Hofkirchen vom 4. Juni 1864 auf 11,073 fl. 30 kr., wovon 3389 fl. 25 kr. am genannten Tage bereits bezahlt, 7684 fl. 5 kr. aber noch im Rückstande waren. Die k. Kreisregierung veranlaßte hierauf unter'm 6. October 1865 und 26. Juli 1866 Schritte, um auf gütlichem Wege die Theilnahme an der Bestreitung dieses Kostenrückstandes von 7684 fl. 5 kr. zu bewirken, welche Schritte unter Vermittlung des Bezirksamts Vilshofen am 11. August 1866 zu einem günstigen Resultate führten.

Pfarrer Leiber von Hofkirchen war sofort nach Herstellung obiger Kirchen- und Thurmbauten gestorben — 1. November 1863. — Derselbe hatte in seinem Testamente vom 19. Juli 1862 zu seinem Haupterben den Schulfond der Marktgemeinde Hofkirchen mit der Auflage ernannt, im Orte Hofkirchen nach Umfluß von 10 Jahren aus den ererbten Geldern ein Lokal zum Unterricht und Erziehung der weiblichen Werk- und Feiertagsschülerinnen, sowie zur Bewahrung verwahrloster Kinder und zur Wohnung der Lehrerinnen zu gründen und den Ueberschuß zur Unterhaltung der Anstalt und der Lehrerinnen zu verwenden.

Die Schulgemeinde Hofkirchen hatte durch ihre Vertreter diese Erbschaft mit der Rechtswohlthat des Inventars angetreten; es wurde vom betreffenden Notar eine Beschreibung des Gesammtrücklasses des Pfarrers Leiber aufgenommen und ergab einen Activrest von 14,302 fl. 48 kr., welcher den Vertretern des Schulfonds vom Notar extradirt wurde, soweit er von ihm in Verwahrung genommen worden war.

Schon während dieser Verlassenschaftsbehandlung waren von verschiedenen Seiten Anforderungen gegen den Leiber'schen Rücklaß aus der von Leiber angeordneten und geleiteten Bauführung an Kirche und Thurm zu Hofkirchen gemacht und zu den Verlassenschaftsacten angemeldet worden. Am 11. August 1866 kam es hierüber vor dem Bezirksamte Vilshofen als der der Kirchenverwaltung und dem Schulfond zu Hofkirchen gemeinschaftlichen Curatelbehörde zur Verhandlung, wobei die Kirchenverwaltung von dem Pfarrer Bierl und zweien Gliedern dieser Verwaltung, der Schulfond vom Vorstand der politischen Gemeinde Hofkirchen und fünf weiteren Mitgliedern der Gemeindeverwaltung vertreten wurden. Beide Vertretungen einigten sich zu einem Antrage über die Art der Tilgung obiger Bauschuld von 7684 fl. 5 kr.

Auf den Grund dieses Antrags begab sich eine Commission des Bezirksamts Vilshofen am 24. August 1866 nach Hofkirchen und constatirte, daß vor ihr nahezu die Vollzahl

der Mitglieder der Schul- und Kirchengemeinde sich eingefunden und daß diese Erschienenen mit Ausnahme weniger Stimmen sich zu dem Beschlusse vereinigten, es sollten die am selben Tage ermittelten Deckungsbeträge von 3750 fl. und die Abführung des Restbetrages zu 3934 fl. 5 kr. durch Aufnahme eines Annuitäten-Capitals genehmigt und hiezu der curatorische und obercuratorische Consens erwirkt werden. Das Bezirksamt Vilshofen begutachtete diesen Beschluß in seinem Berichte vom 28. August 1866, und nachdem in Folge Anordnung der k. Kreisregierung vom 19. September 1866 die Schulfonds- und Kirchenverwaltung gemeinschaftlich sich dahin erklärt hatte, daß der ganze Restbetrag der Kosten für die Reparatur der Pfarrkirche zu Hofkirchen à 7684 fl. 5 kr. aus der Pfarrer Leiber'schen Verlassenschaft zu entnehmen und von diesem Capitale 6684 fl. 5 kr. in 25jährigen Annuitäten wieder zu ersetzen, dagegen der Rest von 1000 fl. von der Schulstiftung als Erbin des Pfarrers Leiber zur Selbsttragung zu übernehmen sei, — ertheilte die k. Kreisregierung durch Entschließung vom 9. December 1866 den ihr vorgelegten Beschlüssen vom 11. und 14. August dess. Js. die obercuratelamtliche Zustimmung, und wurde hiebei zugleich die Genehmigung dafür ausgesprochen, daß der Rest der jährlich mit 126 fl. zu zahlenden Annuitätenquoten durch Umlage in der Kirchengemeinde Hofkirchen nach Maßgabe des Gesetzes vom 22. Juli 1819 gedeckt werde.

Diese Regierungsentschließung wurde sowohl der Gesammtkirchengemeinde als der Schulfondverwaltung zu Hofkirchen unter'm 18. December 1866 eröffnet. Es wurden die Mittel zur Tilgung des Bauschuldrestes von 7684 fl. aus dem Pfarrer Leiber'schen Rücklasse entnommen und ist zu den Acten constatirt, daß die sämmtlichen betreffenden Bauschulden am 9. Mai 1867 bis auf den Betrag von 166 fl. 19 kr. getilgt waren.

Am 17. Juni 1869 kamen 62 Mitglieder der Kirchengemeinde Hofkirchen gegen den Schulfond daselbst als Erben des verstorbenen Pfarrers Leiber von dort bei dem Landgerichte Deggendorf mit einer Klage ein, worin sie, gestützt auf obige thatsächliche Verhältnisse und auf die Behauptung, daß zur Deckung der jährlichen Annuitäten-Quote eine Umlage von ihnen und zwar mit 7½ kr. von jedem Steuergulden erhoben werde, daß sie solche bis jetzt zweimal bezahlt hätten, was für 2 Jahre 206 fl. 8¼ kr. betrage; daß sie noch weiter bis zur vollständigen Deckung des Annuitäten-Capitals und der Zinsen daraus jene Umlage leisten müßten, daß ihnen aber für diese Auslagen der Rücklaß des Pfarrers Leiber wegen des Letzteren eigenmächtiger Bauführung verhaftet sei, — gegen den Schulfond Hofkirchen als Erben des Pfarrers Leiber den

Antrag stellten, denselben für schuldig zu erachten:

1) den 62 Mitgliedern der Kirchengemeinde Hofkirchen obige 206 fl. 8¼ kr. sammt Zinsen a die litis motae zu ersetzen,

2) denselben auch diejenigen Beträge zu vergüten, welche sie künftighin zur Deckung der bezeichneten Kirchenbaukosten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Kirchengemeinde Hofkirchen jährlich zu bezahlen haben,

3) alle Streitskosten zu tragen. —

Zugleich beantragten die Kläger zur Sicherung ihrer in der Klage verfolgten Ansprüche die gerichtliche Beschlagnahme des gesammten Leiber'schen Rücklasses, eventuell eines Betrags von 5000 fl. oder doch wenigstens von 2500 fl. davon.

Durch Decret des Landgerichts Deggendorf vom 16. Juli 1869 wurde der Arrestantrag als unbegründet abgewiesen und zur Verhandlung in der Hauptsache nur unter der Voraussetzung Termin bezielt, daß der beklagte Schulfond sich freiwillig bei dem Landgerichte einlassen würde. Gegen beide Verfügungen erhoben Kläger Berufung an das Bezirksgericht Deggendorf, welches jedoch durch Erkenntniß vom 1. October 1869 beide Verfügungen bestätigte, worauf der klägerische Anwalt am 14. November 1869 bei dem Landgerichte anzeigte, daß der Beklagte nicht geneigt sei, sich bei letzterem einzulassen. Es wurde deshalb gebeten, die Acten an das Bezirksgericht Deggendorf zur competenzmäßigen weiteren Verhandlung der Sache abzugeben.

Am 16. December 1869 kam nun Advocat Plötz von Deggendorf Namens derselben 62 Mitglieder der Kirchengemeinde Hofkirchen bei dem Bezirksgerichte Deggendorf gegen denselben Schulfond mit einer Klage ein, welche im Wesentlichen die Geschichtserzählung, Rechtsausführung und Bitten der früheren Klage vom 11. pr. 17. Juni 1869 wiederholte.

Auf dem Titelblatt der Klagschrift waren nur 31 Personen als Kläger bezeichnet worden, während die Klagbitte im Namen von 62 Personen ausgesprochen war. Dieß veranlaßte das Bezirksgericht, Aufklärung darüber zu verlangen, worauf der klägerische Anwalt am 29. December anzeigte, daß die Klage nur für die auf dem Titelblatte angeführten 31 Personen angestellt worden sei und werden wollte und berief sich zugleich auf die ihm in den Voracten nur von diesen 31 Personen ausgestellten notariellen Vollmachten.

Das Bezirksgericht verlangte vorerst vom Bezirksamte Deggendorf die Mittheilung der einschlägigen Administrativ-Acten; — das Bezirksamt erwiederte jedoch, daß dies zur Zeit nicht geschehen könne und ersuchte das Bezirksamt um Zusendung der erwachsenen Streitacten, welchem Ersuchen am 29. Jänner 1870 stattgegeben wurde.

Nun gelangte am 25. Mai 1870 eine Entschließung der k. Regierung von Nieder-

bayern vom 23. ejusdem zu den zurückgegebenen Proceßacten, in welcher unter Darstellung der aus den Administrativ- und Proceß-Acten geschöpften thatsächlichen Verhältnisse die Behauptung aufgestellt wurde, daß die Klage vom 16. December 1869 nichts Anderes beziele, als den Gesammtbeschluß der Kirchen- und Schulgemeinde Hofkirchen vom 24. August 1866 unwirksam zu machen, daß aber zur Entscheidung über die Giltigkeit und Wirkungen dieses curatelamtlichen Beschlusses nur die Verwaltungsbehörden zuständig seien. Es wurde in Folge dieser Ausführung die Competenz zur Entscheidung über die in obiger Klage gegen den Schulfond geltend gemachten Forderungen für die Verwaltungsbehörde in Anspruch genommen und weitere sachgemäße Verfügung gewärtigt.

Das Bezirksgericht bezeichnete in seinem Berichte vom 27. Mai 1870 die Anregung des Competenzconflictes als verfrüht, weil es auf die eingekommene Klage noch gar nicht verfügt habe und nicht habe verfügen können, da ihm die betreffenden Administrativ-Acten bisher vorenthalten worden seien, worauf die k. Regierung am 8. pr. 11. Juni 1870 rescribirte, daß der Competenzconflict in Sache vorläufig nur angemeldet und nur für den Fall geltend gemacht sein wolle, als das Bezirksgericht seine Zuständigkeit aussprechen sollte. Durch Beschluß vom 17. Juni 1870 erklärte das Bezirksgericht, daß im vorliegenden Falle sämmtliche Voraussetzungen einer Civil-Rechtssache deshalb gegeben seien, weil ein civilrechtlicher Entschädigungsanspruch geltend gemacht werde, daß ferner in Anbetracht des Werthes des Streitgegenstands das Bezirksgericht zuständig sei, daß aber die Klage jeglichen Rechtsgrundes ermangle, weil der Vergleich vom 24. August 1866 vollkommen rechtsgiltig zu Stande gekommen, und darin der Anspruch der Kirchengemeinde Hofkirchen gegen die dortige Schulgemeinde definitiv aufgegeben worden sei.

Auf den Grund dieser Ausführung wurde die Klage definitiv abgewiesen.

Von diesem Beschlusse wurden die Streitstheile sowie die k. Regierung für Niederbayern, Kammer des Innern am 30. Juni 1870 in Kenntniß gesetzt, worauf Letztere durch Entschließung vom 16. pr. 19. Juli 1870 erklärte, daß sie auf Instruirung des Competenzconflicts bestehe und sich zur Begründung der Competenz der Verwaltungsbehörde auf ihre frühere Entschließung vom 23. Mai 1870 beziehe.

Durch Verfügung vom 20. pr. 22. Juli wurde nun sämmtlichen Interessenten eine 30tägige Frist zur Abgabe von Denkschriften über die Zuständigkeitsfrage eröffnet.

Am 2. pr. 3. August 1870 zeigte Advocat Seydel zu Passau zu den erstinstanzlichen Prozeßacten an, daß die Kläger gegen den klagsabweisenden Beschluß des Bezirksge-

richts vom 17. Juni dess. Js. Berufung zum k. Appellationsgerichte für Niederbayern ergriffen hätten, daß in Folge dessen nunmehr nur Letzteres zur Instruction des Competenzconflicts berufen sei und bat, unter Aufhebung der Verfügung vom 20. Juli 1870, die Acten dem Appellationsgerichte vorzulegen. Das Bezirksgericht bedeutete jedoch die Kläger resp. deren Anwalt Seybel, daß es seine Competenz zur Instruction des Competenzconflicts aufrecht erhalte, weil die Bestimmungen des Competenzconflictsgesetzes vom 28. Mai 1850 durch die neue Prozeßordnung nicht alterirt worden seien, und daß es deßhalb bei der Verfügung vom 20. Juli 1870 sein Verbleiben habe.

Die k. Kreisregierung erklärte unter'm 19. pr. 21. August 1870, daß sie auf Einreichung einer Denkschrift verzichte.

Dagegen reichte aber Advocat Seybel Namens der Kläger am 18. ejusdem und Advocat Hermannseder zu Passau Namens des beklagten Schulfonds am 20. ejusdem Denkschriften ein, in welchen Beide beantragten, zu erkennen, daß in dieser Sache die Gerichte zuständig seien, weil, wie Beide ausführen, der am 24. August 1866 zwischen der Kirchen- und Schulgemeinde abgeschlossene Vergleich über die Kosten der Baufallwendung an Kirche und Thurm zu Hofkirchen rein civilrechtlicher Natur sei und die curatelamtliche Genehmigung desselben den Vergleich nicht zu einer Sache des öffentlichen Rechts stemple.

Mit Bericht vom 23. pr. 29. August 1870 wurden die Acten anher eingesendet. —

Heute kam die Sache zum Aufruf in öffentlicher Sitzung, worauf der zum Referenten ernannte Rath Braun unter Verlesung der wichtigeren Actenstücke Vortrag erstattete.

Von Seiten der Streitstheile hatte sich Niemand eingefunden.

Der k. Generalstaatsanwalt stellte nach Erörterung der Sache den Antrag, auszusprechen,

> daß in dieser Sache die Verwaltungsbehörden zuständig seien.

Diesem Antrage konnte nicht stattgegeben werden. —

Bei Beurtheilung des vorliegenden Falles sind zwei Momente auseinander zu halten.

Das Uebereinkommen, welches am 11. und 24. August 1866 vor einer Commission des Bezirksamts Deggendorf zwischen den Vertretern der Kirchengemeinde Hofkirchen und der Verwaltung des dortigen Schulfonds abgeschlossen wurde, enthielt einerseits die Feststellung der Beitragspflicht der Kirchen- und Schulgemeinde zu den noch ungedeckten Kosten der Reparatur der durch Brand beschädigten Kirche und des Kirchthurms zu Hofkirchen und anderer Seits die Feststellung der Art und Weise, wie das Annuitäten-Capital, welches die Kirchengemeinde zur Tilgung ihres Antheils an jenen Kosten aufzubringen hatte, wiederum abgezahlt werden sollte.

Die erste Kategorie des Uebereinkommens

war rein civilrechtlicher Natur, denn hier handelte es sich um die Baupflicht an Kirche und Thurm selbst und um die Frage, ob der Schulfond als Universalerbe des Pfarrers Leiber, welch' Letzterer die Reparaturen an Kirche und Thurm eigenmächtig vorgenommen und dadurch sein Mandat als Bauführer überschritten haben soll, für jene Kosten allein aufzukommen oder ob sich die Kirchengemeinde, für deren religiöse Bedürfnisse Kirche und Thurm dienen und welche, wenn nicht das Eigenthum, so doch den Nutzgenuß an diesen Gebäuden hat, an den Baukosten sich betheiligen müsse.

Diese Streitfrage wurde durch jenes Uebereinkommen vom 11. und 24. August 1866 beseitigt; beide Theile haben sich gütlich darüber geeinigt, daß an dem Gesammtbetrage der damals noch bestandenen Baukosten von 7684 fl. 5 kr. der Schulfond 1000 fl. zur alleinigen Tragung übernehme und daß der Rest von 6684 fl. 5 kr. durch Aufnahme eines Annuitätencapitals von gleichem Betrage von der Kirchengemeinde gedeckt, und dies Annuitätencapital vom Schulfond aus der ihm zugefallenen Leiber'schen Erbschaft dargeliehen werden sollte. Dieses Uebereinkommen hat die Zustimmung der Majorität der Kirchen- und Schulgemeinde, sowie der Curatel- und Obercuratelbehörde erhalten, und ist bereits vollständig zur Ausführung gekommen.

In jenem Vertrage vom 11. und 24. August 1866 war aber auch zugleich festgestellt worden, wie das Annuitätencapital von 6684 fl. refundirt, nämlich wie die hinzu nöthige Zahlung von jährlich 126 fl. beschafft werden sollte. In dieser Beziehung haben sich nun die hiebei allein betheiligten Mitglieder der Kirchengemeinde dahin geeinigt, daß diese Annuitätenzahlung durch eine entsprechende jährliche Umlage gedeckt werden solle, welche damals schon für den Steuergulden auf höchstens 8 kr. berechnet wurde. Auch dieses Uebereinkommen hat die Zustimmung der überwiegenden Majorität der zur Beschlußfassung hierüber versammelten Kirchengemeinde, sowie der beiden Curatelbehörden erhalten und hat namentlich die k. Regierung von Niederbayern in ihrer Entschließung vom 9. December 1866 genehmigt, daß die nöthige Annuitätenquote durch Umlage in der Kirchengemeinde Hofkirchen nach Maßgabe des Gesetzes vom 22. Juli 1819, die Umlagen für Gemeindebedürfnisse betreffend, gedeckt werden solle.

Dies Uebereinkommen über die Deckung der Annuitätenquoten war eine rein innere Angelegenheit der Kirchengemeinde, kein Gegenstand des Privatrechts. Der Schulfond war dabei nicht im Mindesten betheiligt, weil ja sein Antheil an den Baukosten bereits vorher schon genau ausgeschieden war. Indem die k. Regierung für Regulirung der nöthigen Umlagen auf das Umlagengesetz vom 22. Juli 1819 hinwies, hat sie genau den Charakter dieser Beiträge fixirt. Sie erscheinen dadurch

Regierungs-Blatt



für das Königreich Bayern.

№ 44.

München, Samstag den 1. Juli 1871.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Bürgerwehren betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Nachdem die Zeitverhältnisse, in deren Berücksichtigung Wir Unsere Verordnung vom 28. Juli 1870, die Errichtung von Bürgerwehren betreffend, (Regierungsblatt von 1870

Nr. 54) erlassen haben, nicht mehr bestehen, so finden Wir Uns bewogen, diese Verordnung außer Wirksamkeit zu setzen.

Hohenschwangau, den 26. Juni 1871.

Ludwig.

v. Praun.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath von Du Bois.

Bekanntmachung,

die Prüfungen für das Lehramt an technischen Unterrichtsanstalten im Jahre 1871 betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf Grund der k. Allerhöchsten Verordnung vom 24. August 1869 „die Prüfungen für das Lehramt an technischen Unterrichtsanstalten betr." (Regierungsblatt S. 1649) werden im Laufe des Monats October die dießjährigen Lehramtsprüfungen für den Unterricht

I. in den mathematischen Fächern,

II. in den naturwissenschaftlichen Fächern,

III. in den Realien (deutsche Sprache, Geographie und Geschichte),

IV. im Zeichnen, Bossiren und Modelliren,

V. in den Handelswissenschaften,

an technischen Unterrichtsanstalten in München abgehalten. Dieselben werden am Montag den 16. October beginnen. Die Gesuche um Zulassung zur Theilnahme an diesen Prüfungen sind bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung längstens

bis 15. September dieses Jahres

beim k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten unmittelbar einzureichen. Außer den in der k. Allerhöchsten Ver-

ordnung vom 24. August 1869 (§§. 3, 7, 11, 15 und 18) näher bezeichneten Nachweisen und Zeugnissen ist dem Gesuche noch eine Zusammenstellung beizulegen, welche den Geburtstag und Geburtsort des Candidaten, dessen Religionsbekenntniß, den Stand der Eltern, die Anstalten, welche er besucht hat, sowie seine dermalige Verwendung und seinen derzeitigen Aufenthaltsort unter genauer Angabe der Adresse zu enthalten hat.

Im Gesuche ist ferner ausdrücklich zu erklären, zu welcher Prüfung der Candidat zugelassen zu werden beabsichtiget, sowie wann und mit welchem Erfolge er sich etwa früher einer Prüfung im Lehrfache unterzogen hat.

Lehramtscandidaten, welche dem geistlichen Stande angehören, haben ihrem Gesuche ein Zeugniß ihrer geistlichen Oberbehörden über ihre seitherige Verwendung und ihr Verhalten beizufügen.

Denjenigen Candidaten, welche sich innerhalb der angegebenen Frist zu den bezeichneten Prüfungen gemeldet haben, wird die Eröffnung über ihre Zulassung, dann den Ort der Prüfung und den Tag der Anmeldung rechtzeitig zugestellt werden.

München, den 22. Juni 1871.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Schlör.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
v. Cetto.

Bekanntmachung,

die Verlegung des k. Appellationsgerichts von Mittelfranken nach Nürnberg betr.

Staatsministerium der Justiz.

Seine Majestät der König haben am 21. l. Mts. zu bestimmen geruht, daß der Sitz des Appellationsgerichts von Mittelfranken mit 1. October 1871 von Eichstädt nach Nürnberg verlegt werde.

In dessen Folge hat das genannte Appellationsgericht an dem bezeichneten Tage seine Amtsverrichtungen in Nürnberg zu beginnen.

München, den 23. Juni 1871.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Durch den Minister:
der Generalsecretär.
Statt dessen
der Geheime Secretär:
Böhm.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unter'm 20. Juni l. Js. den k. Kammerjunker und Hauptmann Christian Freiherrn Lochner von Hüttenbach auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen zu Allerhöchst-Ihrem Kämmerer zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm

21. Juni l. Js. den Notar Michael Bauer von Nordhalben auf die erledigte Notarstelle in Baunach, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu versetzen,

zum Notar in Nordhalben den geprüften Rechtspraktikanten Rudolph Eyssel von Würzburg zu ernennen und

die erledigte Notarstelle zu Schillingsfürst dem Notariatsgehilfen Albrecht Höfer aus Schweinfurt, dermalen Notariatsverweser zu Ebermannstadt, zu verleihen, dann

den Forstmeister Anton Hilber in Passau unter Anerkennung seiner langjährigen treu und eifrig geleisteten ersprießlichen Dienste auf Grund des §. 22 lit. B der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den erbetenen Ruhestand für immer treten zu lassen, und

unter'm 25. Juni l. Js. den Notar Gustav Adolph Schuler in Zweibrücken, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, in gleicher Eigenschaft nach Mutterstadt zu versetzen.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Von Seiner Majestät dem König von Sachsen wurden für Unteroffiziere und Soldaten des 15. Infanterie-Regiments König Johann von Sachsen, welche sich in dem nunmehr beendigten Kriege durch tapferes Verhalten vor dem Feinde hervorgethan haben, fünf goldene und fünfundzwanzig silberne

Medaillen des sächsischen Militär-St.-Heinrichs-Ordens für Tapferkeit bestimmt und sind auf Vorschlag der Commandostellen erstere

dem Feldwebel Lorenz Schock, — dem Regimentstambour Johann Luibl, — dem Sergeanten Georg Bestner, — dem Tambour Alois Böckler, — dem Gemeinen Leonhard Liepert,

letztere

den Feldwebeln Leonhard Karl, — Michael Winter — und Xaver Hauber, — den Sergeanten Johann Maber, — Adam Hegelheimer, — Nikolaus Hesch, — Johann Engelhardt, — Sales Lotterkäs — und Johann Schatz, — dem Bataillonstambour Peter Albrecht, — den Corporalen Friedrich Fleischmann, — Johann Grünärmel, — Georg Schmetzer, — Adolph Reißner — und Georg Gundel, — den Vicecorporalen Eduard Kuch — und Carl Winter, — den Gefreiten Johann Stegmeier — und Michael Täufer, — dann den Gemeinen Anton Rieß, — Franz Kergel, — Johann Beiml, — Jacob Jamin, — Johann Hartlehner — und Joseph Reichard —

verliehen worden.

Seine Majestät der König haben von diesen dem genannten Regimente zu Theil gewordenen ehrenden Auszeichnungen Kenntniß zu nehmen und durch allerhöchste Entschließung d. d. Linderhof den 15. Juni l. Js.

den Beliehenen die Annahme und das Tragen der bezeichneten Decorationen allerhuldvollst zu gestatten geruht.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 1. Juni l. Js. den Unterquartiermeister Anton Werkmann vom 1. Jäger-Bataillon in den Ruhestand zu versetzen;

unter'm 6. Juni l. Js. dem Hauptmann Jacob Benzl vom 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg für das Ritterkreuz 1. Classe mit Schwertern des großherzoglich badischen Ordens vom Zähringer Löwen, — und dem Oberlieutenant Carl Beichhold vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich für das großherzoglich mecklenburgische Militär-Verdienstkreuz 2. Classe die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen zu ertheilen;

den Landwehr-Unterlieutenants Alois Schmitt vom 19. Landwehr-Bataillon — und Richard Tröltsch vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold die nachgesuchte Entlassung wegen vollendeter Wehrpflicht zu bewilligen;

unter'm 7. Juni l. Js. den Hauptmann Jacob Eckart vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen bleibend, — und den Oberlieutenant Theodor Freiherrn von Rotberg vom 4. Chevaulegers-Regiment König auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

unter'm 8. Juni l. Js. den Oberlieutenant Gustav Hänlein von der Gendarmerie-Compagnie von Niederbayern zum 11. Infanterie-Regiment von der Tann zu versetzen;

den temporär pensionirten charakterisirten Major Carl Damboer bleibend im Ruhestand zu belassen;

den Hauptmann Nepomuk Merkel vom 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland — und den Landwehr-Unterlieutenant Joseph Zwierlein vom 1. Landwehr-Bataillon auf ein Jahr, — dann die Landwehr-Unterlieutenants Richard von Rehlingen vom 1. Landwehr-Bataillon — und Adolph Sammereyer vom 14. Landwehr-Bataillon auf zwei Jahre in den Ruhestand zu versetzen;

dem pensionirten Hauptmann Ludwig Klessinger die nachgesuchte Entlassung aus dem Militär-Verbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

unter'm 10. Juni l. Js. dem Landwehr-Oberlieutenant Eduard Freiherrn von Rummel vom 5. Landwehr-Bataillon die nachgesuchte Entlassung wegen vollendeter Wehrpflicht zu bewilligen und demselben gleichzeitig den Charakter als Oberlieutenant à la suite zu verleihen;

die Hauptleute Heinrich Weiß vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz — und Mar-

quard Freiherrn von Leoprechting vom 10. Jäger=Bataillon, — dann den Unterlieutenant Joseph Zürn vom 2. Infanterie=Regiment Kronprinz bleibend, — ferner den Unterlieutenant Martin Hafner vom 13. Infanterie=Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich auf zwei Jahre in den Ruhestand zu versetzen;

unter'm 11. Juni l. Js. den temporär pensionirten Hauptmann Philipp Eichenherr auf weitere zwei Jahre im Ruhestand zu belassen;

den Unterlieutenant Ferdinand Ruland vom 9. Infanterie=Regiment Wrede auf ein Jahr, — und den Landwehr=Unterlieutenant Johann Weyand vom 23. Landwehr=Bataillon auf zwei Jahre in den Ruhestand zu versetzen;

unter'm 12. Juni l. Js. dem Oberlieutenant Friedrich Künsberg Freiherrn von Fronberg vom 1. Cuirassier=Regiment Prinz Carl von Bayern die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere unter gleichzeitiger Verleihung des Charakters als Oberlieutenant à la suite zu bewilligen;

den Regimentsarzt Dr. Johann Fahrnholz vom Platzcommando Rosenberg in den Ruhestand zu versetzen.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 15. Juni l. Js. die katholische Pfarrei Eiselfing, Bezirksamts Wasserburg, dem Priester Mathias Kammerer, Pfarrer in Bernau, Bezirksamts Rosenheim,

das Frühmeßbeneficium in Illereichen, Bezirksamts Illertissen, dem Priester Joseph Barthlme, Caplan in Illerberg, desselben Bezirksamts,

die katholische Pfarrei St. Peter in Neuburg a./D. dem Priester Mathias Sautner, Pfarrer in Steindorf, Bezirksamts Bruck, und

die katholische Pfarrei Offenbach, Bezirksamts Landau, dem Priester Andreas Danscher, Pfarrer, Decan und Districtsschulinspector in Frankenthal, Bezirksamts gleichen Namens, ferner

unter'm 21. Juni l. Js. das Frühmeß= und Spitalbeneficium in Vohburg, Bezirksamts Pfaffenhofen, dem Priester Martin Achatz, Pfarrer in Theißing, Bezirksamts Ingolstadt,

die katholische Pfarrei Grafenau, Bezirksamts gleichen Namens, dem Priester Joseph Trauner, Pfarrer in Griesbach, Bezirksamts gleichen Namens, und

die katholische Pfarrei Biburg, Bezirksamts Kelheim, dem Priester Joseph Wagner, Pfarrer in Stamham, Bezirksamts Ingolstadt, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben

Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 15. Juni l. Js. die protestantische Pfarrstelle zu Eyb, Decanats Ansbach, dem Pfarrer Wilhelm Ludwig Ferdinand Sartorius zu Appetshofen, Decanats Ebermergen, dann

die erste protestantische Pfarrstelle bei St. Johannis in Ansbach dem bisherigen Pfarrer und Decan in Markt Einersheim, Johann Christian Leonhard Seybold, zu verleihen und demselben zugleich die mit dieser Stelle verbundene Decanats-Function zu übertragen, endlich

unterm 20. Juni l. Js. die protestantische Pfarrstelle zu Weihenzell, Decanats Ansbach, dem Pfarrer und Senior Johann Gottfried Eppelein in Mönchssondheim, Decanats Markt Einersheim, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unter'm 15. Juni l. Js. der von dem Fürsten Otto Carl zu Oettingen-Spielberg für den Pfarramtscandidaten Christian Wilhelm Carl Trott aus Ansbach ausgestellten Präsentation auf die dritte protestantische Pfarrstelle in Oettingen, Decanats gleichen Namens, die Allerhöchste landesherrliche Bestätigung allergnädigst zu ertheilen geruht.

Königlich bayerische Consulate zu Amsterdam und Rotterdam.

Zufolge der im Reichsgesetzblatt Nr. 25 Seite 213 (Nr. 655) publicirten Ernennungen der Consuln und Vice-Consuln des Deutschen Reiches in dem Königreiche der Niederlande sind die bisherigen k. Consulate zu Amsterdam und Rotterdam auf Grund des Artikels 56 der Verfassung des Deutschen Reiches aufgehoben worden.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 10. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Schullehrer Andreas Seyfferth in Buchau, Bez.-Amts Kulmbach, in Rücksicht auf seine seit 50 Jahren mit Treue und Eifer geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 12. Juni l. Js. dem Bahnhofsverwalter der Pfälzischen Eisenbahnen, Friedrich Frentzel, stationirt zu Weißenburg im Elsaß, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und Könige von Preußen verliehenen Eisernen Kreuzes II. Classe am weißen Bande, dann

unter'm 15. Juni l. Js. dem k. Baurath, Dombaumeister in Regensburg und in Frankfurt a./M., Franz Joseph Denzinger, die

Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehenen Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens, und

dem Anton Bevilacqua, Bürger in Kissingen, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und Könige von Preußen verliehenen Eisernen Kreuzes II. Classe am weißen Bande zu ertheilen.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem k. württembergischen Artillerie-Hauptmann Fack in Ulm unter'm 20. April 1870 verliehene und bis dahin 1872 laufende Privilegium auf eine Vorrichtung zum Schärfen der Hufeisen der Pferde wurde für den Zeitraum von vier Jahren, vom 20. April 1872 anfangend, verlängert.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Fabricanten E. Piedboeuf in Aachen und dem Fritz Hurtzig in Linden bei Hannover unter'm 15. Juni 1870 verliehenen und unter'm 23. Juni 1870 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf eine eigenthümliche Vorrichtung zur Fabrication von Zucker in Broden,

des den Gebrüdern Buß von Kirchberg, Cantons Bern, unter'm 17. Juni 1870 verliehenen und unter'm 23. Juni 1870 ausgeschriebenen neunjährigen Gewerbsprivilegiums auf den von ihnen erfundenen Regulator mit Katarakt für Umtriebsmaschinen, und

des dem J. Ulrich Billwiller in St. Gallen unter'm 17. Juni 1870 verliehenen und unterm 23. Juni 1870 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf eine eigenthümlich construirte Stickmaschine, wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern, verfügt.

Berichtigungen.

Aus dem Kriegsministerial-Verordnungsblatte sind nachfolgende Unrichtigkeiten in das Regierungsblatt übergegangen, nämlich:

Im Regierungsblatt Nr. 87 vom Jahre 1870 hat es auf Spalte 2234 Zeile 8 von unten anstatt: „Georg Wildt" zu heißen: „Bartholomäus Wildt" und auf Spalte 2235 Zeile 3 anstatt: „Georg Winkler": „Georg Wingler";

" " Nr. 92 vom Jahre 1870 Spalte 2322 Zeile 7 ist anstatt „Ludwig Brackmeier" zu lesen: „Johann Bruckmayer"; endlich

Im diesjährigen Regierungsblatt Nr. 16 Spalte 378 Zeile 1 und 2 soll es anstatt: „Michael Kuhn" heißen: „Georg Kuhn" und Zeile 4 von unten anstatt: „Lampeiß": „Campeiß".

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.



№ 45.

München, Montag den 10. Juli 1871.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Errichtung eines statistischen Lehrkurses betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns allergnädigst bewogen, zur Förderung des Studiums der Statistik und der praktischen Ausbildung der hiemit beschäftigten Verwaltungsorgane zu verfügen, wie folgt:

I.

Bei dem, in Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten bestehenden statistischen Bureau wird ein statistischer Lehrkurs errichtet.

II.

Die jedesmalige Dauer desselben wird auf mindestens sechs und auf höchstens zwölf Monate festgesetzt.

III.

Die Theilnahme an diesem Lehrkurse ist in der Regel nur jenen Staatsdienstadspiranten gestattet, welche die praktische Concursprüfung mit der I. oder II. Note bestanden haben und dem Dienste der inneren Verwaltung sich widmen.

Im Falle die Verhältnisse es gestatten, können jedoch ausnahmsweise auch Adspiranten anderer Verwaltungszweige zum Besuche desselben zugelassen werden.

IV.

Die Gesuche um Zulassung sind bei Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten einzureichen und von demselben im Benehmen mit dem einschlägigen Staatsministerium zu bescheiden.

V.

Dem vorerwähnten Staatsministerium bleibt überlassen, die Zahl der Adspiranten zu bestimmen, welchen die Theilnahme an dem statistischen Lehrkurse gestattet werden kann.

VI.

Ueber die Gegenstände dieses Lehrkurses ist von dem Vorstande des statistischen Bureau ein Programm aufzustellen und dasselbe von Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten nach Vernehmung der statistischen Central-Commission festzusetzen.

VII.

Zum Nachweise des stattgefundenen Besuches des Lehrkurses erhalten die Theilnehmer an demselben ein, von dem Vorstande des statistischen Bureau auszustellendes Zeugniß, in welchem etwaige hervorragende Leistungen besonders zu erwähnen sind.

VIII.

Die Theilnehmer an dem Lehrkurse haben hiefür weder Kosten zu tragen, noch können dieselben auf Remuneration oder Unterstützung Anspruch machen.

Die Zeit, welche dieselben auf den Besuch des Lehrkurses verwenden, wird als amtliche Praxis betrachtet und bei Bemessung derselben in Berechnung gezogen.

Hohenschwangau, den 30. Juni 1871.

Ludwig.

v. Schlör. v. Braun.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär,
Ministerialrath
v. Cetto.

Bekanntmachung,

die Organisation der deutschen Reichsconsulate im Königreiche Belgien betr.

Staatsministerium des Kgl. Hauses und des Aeußern.

Zufolge der im Reichsgesetzblatte Nr. 28 Seite 266 (sub Nr. 666) publicirten Ernennungen der Consuln und Viceconsuln des deutschen Reiches in dem Königreiche Belgien sind die bisherigen k. Consulate zu Brüssel und Antwerpen auf Grund des Artikels 56 der Verfassung des Deutschen Reiches aufgehoben worden.

München, den 5. Juli 1871.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Graf v. Bray.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
Dr. Prestele.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 26. Juni l. Js. den temporär quiescirten Postmeister Alois Grafen von Benzel-Sternau, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, wegen fortdauernder körperlicher Leiden und dadurch bewirkter gänzlicher Functionsunfähigkeit auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den definitiven Ruhestand zu versetzen, und

den praktischen Arzt Dr. Friedrich Tuppert zu Kulmbach zum Bezirksarzte II. Classe zu Weidenberg in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 30. Juni l. Js. den k. Kämmerer Hugo Grafen von Lerchenfeld-Köfering in provisorischer Eigenschaft zum Legationssecretär bei der k. Gesandtschaft in St. Petersburg zu ernennen, dann

die erledigte Stelle eines Rechnungscommissärs im Staatsministerium der Finanzen dem daselbst verwendeten functionirenden Revisor, Heinrich Schneider, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen, ferner

unter'm gleichen Tage, vom 1. Juli l. Js. angefangen, die Errichtung eines Post- und Bahnamtes in Simbach und einer Bahnverwaltung in Mühldorf zu genehmigen,

zum Verweser des Post- und Bahnamtes Simbach den Güterverwalter bei dem Bahnamte Bamberg, Bernhard Wörner, und

zum Bahnamtsverwalter in Simbach den Eisenbahnofficialen bei dem Post- und Bahnamte Hof, Georg Kleindienst, zu befördern,

die Eisenbahnofficialen Eduard Fuchssteiner in Würzburg und Franz Schupbaum in Bamberg, ihrem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, in gleicher Dienstes-

eigenschaft zum Post- und Bahnamte Simbach zu versetzen,

den Abtheilungs-Maschinenmeister Carl Springinsklee in Hof, gleichfalls seiner ehrfurchtsvollsten Bitte entsprechend, in gleicher Diensteseigenschaft und unter Fortbauer seines Diensteprovisoriums zur Betriebswerkstätte Simbach zu versetzen,

zum Bahnverwalter in Mühldorf den Officialen bei dem Post- und Bahnamte Aschaffenburg, Julius Escherich, und

zum Bahnamtsverwalter bei dem Bahnamte Haidhausen den Officialen bei dem Bahnamte Nürnberg, Carl Hager, zu befördern,

zum Verweser des erledigten Post- und Bahnamtes Hof den Bahnhofverwalter Franz Rambauer in Würzburg zu befördern, dessen bisherigen Dienstesposten bei dem Bahnamte Würzburg aber einzuziehen,

den Abtheilungsmaschinenmeister Philipp Glück in Salzburg zum Maschinenmeister bei der Betriebswerkstätte Hof unter Fortbauer seiner provisorischen Diensteseigenschaft zu befördern,

den Eisenbahnofficialen bei dem Post- und Bahnamte Fürth, Oscar Kraille, in gleicher Diensteseigenschaft zum Bahnamte Bamberg zu versetzen und zu genehmigen, daß demselben die Function des Güterverwalters übertragen werde, endlich

zu Eisenbahnofficialen in provisorischer Diensteseigenschaft die Eisenbahnassistenten:

Joseph Herrmann in Nürnberg bei dem Bahnamte Bamberg,

Georg Reischle in München bei dem Post- und Bahnamte Fürth,

Joseph Abel in Aschaffenburg bei dem Post- und Bahnamte Hof,

Georg Schurr in Lindau bei dem Bahnamte Haidhausen,

Joseph Hack in Augsburg bei dem Bahnamte Würzburg,

Hans Lossow in Hof bei dem Bahnamte Nürnberg,

Adolph Graf in Augsburg bei dem Post- und Bahnamte Aschaffenburg,

Johann Pfistermeister in München bei dem Bahnamte Würzburg, und

Franz Grimm in Aschaffenburg bei dem Post- und Bahnamte Simbach zu ernennen, hiernächst

zu genehmigen, daß vom 1. Juli l. Js. ab das Hauptzollamt Simbach in den Bahnhof daselbst verlegt,

an der über den Inn führenden Simbach-Braunauer Landstraße eine Zollabfertigungsstelle unter der Bezeichnung „Hauptzollamt Simbach, Zollexpositur am Inn“ mit unbeschränkten Hebe- und Abfertigungsbefugnissen errichtet und mit der Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte das hauptzollamtliche Personal betraut werde,

vom nämlichen Zeitpunkte ab dem Hauptzollamte Simbach zwei weitere Revisionsbeamte beizugeben, hienach

den Revisionsbeamten Michael Karmann zu Lindau in gleicher Eigenschaft und unter Fortdauer seiner provisorischen Eigenschaft nach Simbach zu versetzen, und

den Zollassistenten Ferdinand Lammerer zu Salzburg zum Revisionsbeamten in Simbach in provisorischer Eigenschaft zu berufen, dann

unter demselben Tage die Stelle eines Conservators der k. Kupferstich- und Handzeichnungs-Sammlung in provisorischer Eigenschaft dem Kupferstecher und Maler Ferdinand Rothbart aus Nürnberg zu verleihen, endlich

unter'm 1. Juli l. Js. den temporär quiescirten Rentbeamten Peter Glonner von Lohr in Anwendung des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde unter Anerkennung seiner treuen und eifrigen Dienstleistung nunmehr in den definitiven Ruhestand zu versetzen;

dann unter'm nämlichen Tage die Bitte der Regierungs-Registratoren Adolph Wagner und Friedrich Thiem um Bewilligung eines gegenseitigen Tausches ihrer Dienstesstellen zu genehmigen und demnach den Registrator Adolph Wagner von der k. Regierungs-Finanzkammer der Oberpfalz und von Regensburg zur k. Regierungsfinanzkammer von Oberfranken und den Registrator Friedrich Thiem von der letztgenannten k. Regierungs-Finanzkammer zu jener der Oberpfalz und von Regensburg, ihrem Ansuchen entsprechend, den letzteren ohne Aenderung seiner provisorischen Diensteseigenschaft, zu versetzen.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 10. Juni l. Js. dem Genie-Corps-Commandanten Generallieutenant Heinrich Ritter von Butz für mit 21. Juni l. Js. ehrenvoll zurückgelegte fünfzig Dienstjahre das Ehrenkreuz des Ludwigs-Ordens, — und

dem Bataillonsarzt Dr. Michael Nigst vom 4. Chevaulegers-Regiment König das silberne Militär-Sanitäts-Ehrenzeichen zu verleihen;

unter'm 15. Juni l. Js. dem Vicecorporal Heinrich Zink vom 9. Infanterie-Regiment Wrede die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des großherzoglich hessischen Militär-Sanitätskreuzes zu ertheilen;

das Dienstestauschgesuch der Oberlieutenants Carl Freiherrn von Riedesel vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern — und August König von der 4. Sanitäts-Compagnie zu genehmigen, demgemäß dieselben in den genannten Abtheilungen gegenseitig zu versetzen;

den Oberlieutenant Alois Rauck vom 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg seiner Charge in der activen Armee auf Nachsuchen zu entheben und denselben gleichzeitig zum Landwehr-Oberlieutenant im 25. Landwehr-Bataillon zu ernennen;

den Oberlieutenant Claudius Schrandolph vom 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

den Unterlieutenant Ferdinand Schultheiß vom 1. Infanterie-Regiment König zur 4. Sanitäts-Compagnie zu versetzen;

unter'm 20. Juni l. Js. den Unterlieutenant Carl Endres vom 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter, — dann

unter'm 21. Juni l. Js. die Landwehr-Unterlieutenants Ferdinand Egger vom 9. Landwehr-Bataillon — und Joseph Stabelmayr vom 9. Jäger-Bataillon auf ein Jahr, — Andreas Müller vom 4. Artillerie-Regiment König auf zwei Jahre, — und Raul Heilbronner vom 10. Landwehr-Bataillon bleibend in den Ruhestand zu versetzen;

unter'm 22. Juni l. Js. dem charakterisirten Generallieutenant in Disponibilität Friedrich du Jarrys Freiherrn von La Roche für ehrenvoll zurückgelegte fünfzig Dienstjahre das Ehrenkreuz des Ludwigordens zu verleihen.

Durch das Genie-Corps-Commando wurden am 20. Juni l. Js. die Oberlieutenants Albert Dorsch vom Genie-Regiment zum Festungs-Gouvernement Ingolstadt (Local-Genie-Direction), — und Carl Krieg von letztgenannter Stelle zum Genie-Regiment versetzt.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unter'm 25. Juni l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß das Curat- und Schulbeneficium in Farchant, Bezirksamts Werdenfels, von dem Erzbischofe von München-Freising dem Priester Ludwig Seitz, Cooperator in der Vorstadt Au bei München verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 25. Juni l. Js. die protestantische Pfarrstelle zu Röthenbach bei St. Wolfgang, Decanats Schwabach, dem Pfarramtscandidaten Carl Friedrich Wilhelm Hoffmann aus Nördlingen, und

unter'm 26. Juni l. Js. die I. protestantische Pfarrstelle zu Kaiserslautern nebst der damit verbundenen Function eines Decans für den Bezirk Kaiserslautern dem bisherigen I. Pfarrer und Decan zu Landau, Peter Gelbert, dann

unter'm 1. Juli l. Js. die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Münchweiler, Decanats Winnweiler, dem bisherigen Pfarrer in Mußbach, Decanats Neustadt, Georg Rompf, und

die erledigte protestantische II. Pfarrstelle zu Kaiserslautern, Decanats gleichen Namens, dem Pfarramts-Candidaten und bisherigen Feldprediger August Vogt aus Miesau zu verleihen.

Kirchenverwaltung der katholischen Stadtpfarrei St. Nicola in Landshut.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 26. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, das allerunterthänigste Gesuch des Privatiers Mathias Baumer zu Landshut um Bewilligung seines Austrittes aus der Kirchenverwaltung der katholischen Stadtpfarrei St. Nicola daselbst auf Grund der nachgewiesenen mißlichen Gesundheitsverhältnisse zu bewilligen und zugleich die Einberufung des ersten Ersatzmannes, Schwaigers Sebastian Engfurtner von Landshut, als Mitglied der genannten Kirchenverwaltung zu genehmigen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 25. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Bahneinnehmer Carl Lindemann in Weissenburg im Elsaß die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und Könige von Preußen verliehenen Eisernen Kreuzes II. Classe am weißen Bande zu ertheilen.

Indigenats-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 7. September 1868 dem damaligen Alumnen Carl Müller aus Cöln, nun Caplan in Arnstein, das Indigenat zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Bewilligung einer Namensänderung.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß Josepha Gschwendtner von Freising, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Eber" annehme und fortan führe.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unter'm 30. Juni l. Js. dem Civil-Ingenieur Franz Windhausen in Braunschweig auf das von ihm erfundene eigenthümlich construirte Expansionsventil mit directer und veränderlicher Steuerung, für den

Zeitraum von vier Jahren, vom 30. Juni 1871 anfangend, und

unter'm 3. Juli l. Js. dem Mechaniker Gustav Adolph Kästner in Pieschen bei Dresden auf eine neue Methode zur Herstellung von Façonstäben für Hufeisen, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 3. Juli 1871 anfangend.

Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Das dem Ingenieur Samuel Norris in Paris unter'm 14. Juni 1870 verliehene und bis dahin 1872 laufende Privilegium auf eigenthümliche Herstellung von Holzpflasterungen wurde für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 14. Juni 1872 anfangend, und

das dem Spinnerei-Dirigenten Rudolph Widmer in Kottern bei Kempten unter'm 21. December 1869 verliehene und bis dahin 1871 laufende Privilegium auf Herstellung schaafwollener Putzschläuche nebst Vorrichtung zum Aufziehen derselben für Baumwoll-Spinn- und Webereien, für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 29. December 1871 anfangend, verlängert.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Ingenieur John Felber in Manchester unter'm 21. December 1870 verliehenen und unter'm 27. December 1870 ausgeschriebenen einjährigen Gewerbsprivilegiums auf Maschinen und Apparate, dann auf ein neues Verfahren zur Fabrication von Papier und anderer Massa aus Holz und anderem faserigen Material rc. rc.,

des dem C. A. Specker und den Gebrüdern Waitznix in Reichenau unter'm 26. Juni 1870 verliehenen und unter'm 5. Juli 1870 ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf einen von ihnen erfundenen Holzstoff-, Sortir- und Entwässerungs-Apparat,

des dem John Henry Glew zu London unter'm 28. Juni 1870 verliehenen und unter'm 12. Juli 1870 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf Verbesserungen an Knopflöchern in Stiefeln, Schuhen, Gamaschen rc. rc., und

des den Kaufleuten Henry Goldschmidt und Compagnie in Hamburg unter'm 28. Juli 1870 verliehenen und unterm 12. Juli 1870 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf den von ihnen erfundenen Klemmhebel- oder Compressions-Apparat zur Befestigung von Knöpfen, wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern, verfügt.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

№ 46.

München, Dienstag den 18. Juli 1871.

Inhalt:

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 27. Juni 1871 in Sachen des Stadtmüllers Joseph Guggemos in Schongau gegen die Stadtgemeinde Schongau wegen Veränderung einer Vorrichtung des Mühlwerkes, hier den Competenzconflict zwischen dem k. Landgerichte und dem k. Bezirksamte Schongau betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreiches in Sachen des Stadtmüllers Joseph Guggemos in Schongau gegen die Stadtgemeinde Schongau wegen Veränderung

einer Vorrichtung des Mühlwerkes, hier den Competenzconflict zwischen dem k. Landgerichte und dem k. Bezirksamte Schongau betreffend, zu Recht:

daß in dieser Sache die Gerichte zuständig seien.

Gründe.

Der Stadtmüller Joseph Guggemos von Schongau erhält das Wasser zum Betriebe seiner Mühle durch den sogenannten Mühlkanal, welcher sich oberhalb der Stadt Schongau vom rechten Ufer des Lech abzweigt.

Der Stadtgemeinde Schongau liegt hiebei die Verpflichtung ob, das Wasser in die Stadtmühle zu führen und zu diesem Zwecke alle Stauvorrichtungen im Mühlkanale zu unterhalten.

Ungefähr 400 Fuß oberhalb der Stadtmühle befindet sich die Lohmühle des Gerbers Christian Stangl, neben welcher eine Eis-, Hochwasser- und Grundablaß-Falle angebracht ist, welche von dem Stadtmüller Guggemos zur Regulirung des Mühlkanales benützt wurde.

Da diese Ablaßfalle sich im November 1868 im ruinosen Zustande befand, ersuchte Guggemos den Stadtmagistrat Schongau um Vornahme der nöthigen Reparatur, auf welche Bitte jedoch der Magistrat nicht einging, sondern die fragliche Falle zunageln ließ und die Absicht kundgab, dieselbe ganz zu beseitigen.

In einer Eingabe vom 22. pr. 26. December 1868 wendete sich nun Stadtmüller Joseph Guggemos an das Landgericht Schongau mit der Bitte, die Stadtgemeinde Schongau zu beauftragen, die zugenagelte Falle wieder zu öffnen und in den vorigen Zustand wiederherzustellen, ferner ihm dieselbe bis zur Klagestellung wegen Reparirung zu seiner Verwendung und zur Regulirung des Wassers zu überlassen.

Nach aufgenommenem Augenscheine und gepflogener Verhandlung der Sache wies hierauf das Landgericht Schongau unter'm 6. Februar 1869 den gestellten Antrag unter Verurtheilung des Antragstellers in die Kosten als unbegründet ab.

Auf die von Joseph Guggemos gegen dieses Erkenntniß eingelegte Berufung sprach das k. Bezirksgericht Weilheim durch Erkenntniß vom 2. April 1869 aus, daß zur Verbescheidung des gestellten Provisionalantrages die Gerichte nicht zuständig seien und dasselbe daher von der Gerichtsschwelle abgewiesen werde.

Gegen dieses Erkenntniß legte Guggemos am 1. pr. 2. Mai 1869 Oberberufung zum k. Appellationsgerichte von Oberbayern ein, bat aber, von Einsendung der Acten vorläufig noch Umgang zu nehmen.

Zu gleicher Zeit, nämlich am 1. pr. 3. Mai 1869 wendete sich die Stadtgemeinde Schongau an das dortige Bezirksamt mit einem Gesuche, in welchem sie das Vorhaben

kund gab, den oben erwähnten, nach ihrer Ansicht entbehrlichen Leerschuß gänzlich zu entfernen und statt desselben einen entsprechenden Dammbau aufzuführen.

Das k. Bezirksamt Schongau instruirte dieses Gesuch nach Vorschrift des Art. 73 des Gesetzes über die Benützung des Wassers vom 28. Mai 1852 und gab durch Beschluß vom 6. Februar 1870 dem gestellten Gesuche Statt.

Hiegegen meldete Guggemos am 20. pr. 22. Februar 1870 die Berufung zur k. Regierung von Oberbayern an.

Die k. Regierung von Oberbayern beschloß hierauf unterm 12. April 1870:

in der Erwägung, daß der in Frage stehende Mühlbach nur durch das künstlich angelegte Wehr sein Wasser aus dem Leche erhalte und deshalb ein künstlich angelegter Kanal im Sinne des Art. 33 Ziff. 3 des Wasserbenützungsgesetzes zu betrachten sei und daß sohin, nachdem ein öffentliches Interesse nicht in Frage stehe, die Verwaltungsbehörden zur Beschlußfassung in vorwürfiger Sache nicht als zuständig erscheinen, werde der erstinstanzielle Beschluß vom 6. Febr. 1870 außer Wirksamkeit gesetzt.

Eine von Joseph Guggemos gegen diese Regierungsentschließung an das k. Staatsministerium des Innern gerichtete Beschwerde wurde unter'm 19. October 1870 auf Grund des Art. 92 Absatz 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 als unzuläßig abgewiesen.

Während das Gesuch des Magistrats der Stadt Schongau um Gestattung gänzlicher Entfernung des fraglichen Leerschusses der Instruction von Seite des k. Bezirksamtes Schongau unterlag, wendete sich Guggemos am 14. Juli 1869 in Folge des Erkenntnisses des k. Bezirksgerichts Weilheim vom 2. April 1869 mit einer Attentatenbeschwerde an das k. Bezirksamt Schongau und beantragte, an den Stadtmagistrat den Auftrag ergehen zu lassen, die fragliche Falle binnen 14 Tagen um so gewisser in den vorigen Stand zu versetzen, als außerdem die nöthigen Arbeiten auf Kosten des Magistrats angeordnet werden würden.

Das k. Bezirksamt Schongau benachrichtigte hierauf unter'm 19. August 1869 den Anwalt des Guggemos, daß es auf den gestellten Provisionalantrag nicht eingehen könne und denselben mit der definitiven Entscheidung der Sache erledigen werde.

Hiegegen meldete Kläger am 29. August pr. 1. September 1869 Beschwerde an, bat aber, damit durch die Actenvorlage nicht eine Verzögerung in der Verbescheidung des magistratischen Gesuches um Einfüllung des Leerschusses herbeigeführt werde, von Einsendung der Acten an die k. Regierung vorläufig Umgang zu nehmen.

Nachdem das k. Bezirksamt Schongau das Gesuch des Magistrates um Gestattung der Entfernung des Leerschusses willfährig verbe-

schieden hatte, legte dasselbe obige Beschwerde der k. Regierung von Oberbayern vor, welche jedoch unter'm 20. Februar 1870 dieselbe mit dem Bemerken zurücksendete, daß dieselbe durch die inzwischen erfolgte Beschlußfassung in der Hauptsache gegenstandslos geworden sei.

Guggemos erneuerte nun in einer Eingabe vom 28. pr. 30. April 1870 seine Bitte an das k. Bezirksamt Schongau um materielle Entscheidung seiner Anzeige vom 14. Juli 1869.

Nachdem hierauf die Stadtgemeinde Schongau mit ihren Erinnerungen hiegegen gehört worden war, beschloß das kgl. Bezirksamt Schongau unter'm 20. September 1870, daß, nachdem die k. Regierung in ihrer Entschließung vom 12. April 1870 ausgesprochen, daß die Verwaltungsbehörden in vorwürfiger Sache nicht als zuständig erscheinen, der Antrag des Guggemos in Consequenz dieser Entscheidung materiell nicht beschieden werden könne.

Auf Beschwerde des Guggemos gegen diesen Beschluß bestätigte hierauf die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, denselben unter'm 25. October 1870 aus den demselben unterstellten Gründen und in der ferneren Erwägung, daß ein öffentliches Interesse hier nicht betheiligt sei, und daß Art. 82 des Wasserbenützungsgesetzes im Zusammenhalte mit Art. 73 nur auf solche Stauvorrichtungen Anwendung finden könne, welche sich an öffentlichen oder Privatflüssen, nicht aber auch auf solche, welche sich an Privatwässern im Sinne des Art. 33 befinden.

Nun regte der Anwalt des Joseph Guggemos, k. Advocat Hartmann, mittels Gesuches vom 9. November 1870 die Entscheidung eines negativen Competenzconflicts an; das k. Landgericht Schongau instruirte solchen, die k. Regierung von Oberbayern verzichtete jedoch auf Einreichung einer Denkschrift und auch von Seite der Parteien kam eine solche nicht ein.

Nachdem die Sache in heutiger öffentlicher Sitzung zum Aufrufe gekommen war, erstattete der zum Referenten ernannte Rath am obersten Gerichtshofe, Anton v. Langlois, Vortrag, worauf, da von Seite der richtig geladenen Parteien sich Niemand eingefunden hatte, der k. Generalstaatsanwalt nach Erörterung der Sache den Antrag stellte, auszusprechen:

daß in dieser Sache die Gerichte zuständig sind.

Diesem Antrage war auch Statt zu geben.

Müller Joseph Guggemos bezielt in seiner am 26. December 1868 bei dem Landgerichte Schongau gegen die Stadtgemeinde Schongau erhobenen auf einen Vertrag, sohin auf einen Privatrechtstitel gegründeten Klage nicht die Abänderung einer bestehenden Stauvorrichtung an dem Kanale, welcher das zum Betriebe seiner Mühle nöthige Wasser aus dem Leche leitet, sondern

derselbe beansprucht die Aufrechthaltung des bis zur eingetretenen Störung bestanden habenden Zustandes der oberhalb seiner Mühle bei der Stangl'schen Lohmühle befindlichen Grund-, Eis- und Hochwasserfalle, es kann daher der von dem k. Bezirksgerichte Weilheim in seinem Erkenntnisse vom 2. April 1869 zur Begründung des Ausspruches der Unzuständigkeit der Gerichte in Bezug genommene Artikel 73 des Wasserbenützungsgesetzes vom 28. Mai 1852, welcher Artikel sich auf Errichtung neuer oder Abänderung bestehender Stauvorrichtungen bezieht, auf den vorliegenden Fall nicht als anwendbar erachtet werden.

Abgesehen hievon hat die k. Regierung von Oberbayern in ihren Entschließungen vom 12. April und 25. October 1870 sich dahin ausgesprochen, daß der in Frage stehende Mühlbach als ein künstlich angelegter Kanal im Sinne des Art. 33 Ziff. 3 des Wasserbenützungsgesetzes zu betrachten sei und daher ein öffentliches Interesse in keiner Weise in Frage stehe.

Aus diesen Gründen war demnach, wie geschehen, die Zuständigkeit der Gerichte in vorwürfiger Sache auszusprechen.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am siebenundzwanzigsten Juni achtzehnhundert ein und siebenzig, wobei zugegen waren: Präsident von Neumayr; Ministerialrath v. Bezold; Rath am obersten Gerichtshofe Braun; Ministerialrath v. Engerer; Rath am obersten Gerichtshofe Dr. v. Langlois I; Ministerialrath v. Pummerer; Rath am obersten Gerichtshofe Schmitt; Generalstaatsanwalt v. Haubenschmied und Secretär v. Valta.

(Unterschrieben sind:)

von Neumayr.

von Valta.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 5. Juli l. Js. den Rentbeamten Lorenz Glier von Weiden, dessen Bitte willfahrend, wegen körperlichen Leidens und hiedurch herbeigeführter Functionsunfähigkeit auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den zeitlichen Ruhestand, vorerst für die Dauer eines Jahres, zu versetzen,

auf die hiernach sich erledigende Stelle eines Rentbeamten von Weiden den Rechnungscommissär der k. Regierungsfinanzkammer von Mittelfranken, Christoph Meyer, unter Fortdauer seiner provisorischen Dienstеseigenschaft zu befördern;

die Stelle eines Rechnungscommissärs der k. Regierungsfinanzkammer von Mittelfranken dem Rathsaccessisten der k. Regierungsfinanzkammer der Oberpfalz und von Regensburg,

Johann Schmidt, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen, ferner

unter'm nämlichen Tage auf die erledigte Stelle eines Rentbeamten von Heidenheim den Rechnungscommissär der k. Regierungsfinanzkammer von Mittelfranken, Ludwig Gerstner, seiner Bitte willfahrend, zu befördern;

die hiedurch sich erledigende Stelle eines Rechnungscommissärs der k. Regierungsfinanzkammer von Mittelfranken dem Rathsaccessisten der k. Regierungsfinanzkammer von Oberbayern, Ferdinand Wulzinger, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen, und

den Notar Otto Hitzfeld in Zweibrücken, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, auf die in Freinsheim erledigte Notarstelle zu versetzen;

unter'm 6. Juli l. Js. den Kaufmann Wilhelm Schleußner in Nürnberg, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, von der Stelle eines Wechselsensals zu entheben, endlich

unter'm 9. Juli l. Js. den Sekretär der k. Regierung von Mittelfranken, Franz Spengler, auf Grund des §. 22 lit. C der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den erbetenen definitiven Ruhestand treten zu lassen,

die hienach sich erledigende Stelle eines Secretärs der k. Regierung von Mittelfranken dem Secretariatsfunctionär der k. Regierung von Oberfranken, Johann Staudt, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

auf die erledigte Stelle eines Kreiscassiers von Unterfranken und Aschaffenburg den Controleur der Kreiscassa der Pfalz, Max Baumüller, und

an dessen Stelle zum Controleur der Kreiscassa der Pfalz den Zahlmeister der Kreiscassa von Unterfranken und Aschaffenburg, Friedrich Bayer, zu befördern, sodann

den Zahlmeister der Kreiscassa der Pfalz, Georg Emonts, in gleicher Diensteseigenschaft zur Kreiscassa von Unterfranken und Aschaffenburg zu versetzen und zu bestimmen, daß die Zahlmeistersstelle bei der Kreiscassa der Pfalz nicht wieder besetzt werde, endlich

auf das erledigte Rentamt Pirmasens den Rentbeamten Friedrich Marnet von Germersheim, dessen Ansuchen entsprechend, zu versetzen.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 20. Juni l. Js. dem Gemeinen Conrad Nagel vom 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des großherzoglich mecklenburgischen Militär-Verdienstkreuzes 2. Classe zu ertheilen;

unter'm 21. Juni l. Js. den Hauptmann Adolph Fischer vom Infanterie-Leib-Regiment, — den Unterlieutenant Carl Vogt

vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern, — und den Landwehr-Unterlieutenant Carl Matieggzeck vom 9. Landwehr-Bataillon auf ein Jahr, — den Oberlieutenant August Gullmann vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern, — den Unterlieutenant Carl Freiherrn von Donnersperg vom Infanterie-Leib-Regiment, — und den Landwehr-Unterlieutenant Ottmar Ruttmann vom 12. Landwehr-Bataillon auf zwei Jahre, — dann den Oberlieutenant Ferdinand Freiherrn von Lamezan vom 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter, — und den Landwehr-Unterlieutenant Friedrich Kircher vom 22. Landwehr-Bataillon bleibend in den Ruhestand zu versetzen.

Kirchliche Diensies-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 5. Juli l. Js. die katholische Pfarrei Sallern, Bezirksamts Stadtamhof, dem Priester Gottfried Freiherrn von Scheben, Pfarrer in Moosbach, Bezirksamts Vohenstrauß, und

die katholische Pfarrei Illereichen, Bezirksamts Illertissen, dem Priester Joseph Alois Scheppach, Pfarrer in Laugna, Bezirksamts Wertingen, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben unter'm 5. Juli l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß das Curat- und Schulbeneficium in Wallerdorf, Bezirksamts Aichach, von dem Bischofe von Augsburg dem Priester und derzeitigen Verweser desselben, Johann Baptist Brenner, verliehen werde.

Königlich bayerisches General-Consulat in Hamburg.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst gefunden, den k. General-Consul in Hamburg, Eugen Kulenkamp, auf sein Ansuchen und unter dem Ausdrucke der Allerhöchsten Zufriedenheit mit seiner treuen und eifrigen Dienstleistung von seiner Stelle zu entheben.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 6. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Staatsrath im ordentlichen Dienste, Dr. Franz Seraph Ritter von Pfistermeister, das Großkreuz des k. Verdienstordens vom hl. Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unter'm 24. Mai l. Js. dem Schullehrer in Palling, Sebastian Endl, in Rücksicht auf seine seit 50 Jhren mit Treue und Eifer geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k.

bayerischen Ludwigs-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Titel-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 5. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem bei der k. bayerischen Gesandtschaft in Paris beschäftigten Dr. Wilhelm Cahn den Titel eines k. wirklichen Rathes tax- und stempelfrei zu verleihen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unter'm 8. Juli l. Js. dem Major F. von Wahlfelt in Stockholm auf die von ihm erfundenen Verbesserungen an Fechtwaffen für den Zeitraum von drei Jahren, vom 8. Juli 1871 anfangend, und

dem Georg M. Pullmann in Chicago, Staat Illinois in Nordamerika, auf die von ihm erfundenen Verbesserungen in der Construction von Eisenbahn-Waggons für den Zeitraum von zwei Jahren vom 8. Juli 1871 anfangend, dann

unter'm 11. Juli l. Js. dem Maschinenmeister Heinrich Maey in Zürich auf den von ihm erfundenen, eigenthümlich construirten Locomotivkessel für den Zeitraum von vier Jahren, vom 11. Juli 1871 anfangend.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem Treat Timothy Prosser zu Chicago in Nordamerika unter'm 28. Juni 1870 verliehene und bis dahin 1872 laufende Privilegium auf verbesserte Maschinen zur Darstellung von Gewinden an Schrauben und Bolzen wurde für den Zeitraum von vier Jahren, vom 28. Juni 1872 anfangend, verlängert.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem James Moore Clements in Birmingham unter'm 6. Juli 1870 verliehenen und unter'm 12. Juli 1870 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf Verbesserungen an Nähmaschinen, wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindung in Bayern, verfügt.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

№ 47.

München, Montag den 24. Juli 1871.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung,

verdienstliche Leistungen während des Krieges gegen Frankreich in den Jahren $18^{70}/_{71}$ betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Während Unser braves Heer beim Ausbruche des deutsch-französischen Krieges freudig und opferbereit Unserem Rufe folgte, siegreich bis in das Herz Frankreichs vordrang und in dem nunmehr glorreich beendeten Feldzuge die angestammte bayerische Treue und Tapferkeit auf's Neue in hervorragender Weise bewährte, waren in allen Theilen des Landes Männer, Frauen und Jungfrauen bemüht, ihrem patriotischen Sinne durch Fürsorge für die Kämpfenden und deren Hinterbliebene werkthätigen Ausdruck zu verleihen.

Beseelt von der Absicht, alle Jene auszuzeichnen, welche auf dem Gebiete der Krankenpflege oder durch andere aufopfernde Handlungen sich besondere Verdienste erwarben, haben Wir in dankbarer Würdigung solch edler Leistungen bereits unter'm 12. Mai d. J. beschlossen, ein Verdienstkreuz für die Jahre $18^{70}/_{71}$ zu stiften.

Nachdem Wir nun von den einzelnen verdienstlichen Leistungen auf jenem Gebiete mit lebhaftester Befriedigung Kenntniß genommen haben, finden Wir Uns bewogen,

1) den in dem beifolgenden Verzeichnisse A. benannten Personen, geistlichen Orden und Genossenschaften das Verdienstkreuz für die Jahre $18^{70}/_{71}$ zu verleihen;

2) den im Verzeichnisse B. besonders aufgeführten Personen für ihre Leistungen Unsere Anerkennung und Unseren Königlichen Dank auszusprechen.

Gleichzeitig aber wollen Wir gerührten Herzens gleiche Anerkennung und gleichen Dank allen jenen ausdrücken, welche den verwundeten und erkrankten Kriegern in aufopferndster Weise Hilfe leisteten, Sammlungen veranstalteten, fortdauernd Liebesgaben den Truppen spendeten, für die Erfrischung und Bewirthung derselben Sorge trugen, für die Unterstützung der Familien von Reservisten und Landwehrmännern unablässig thätig waren und sich durch sonstige aufopfernde Handlungen bei der freiwilligen Fürsorge für Unser Heer verdient gemacht haben.

Schloß Berg, den 14. Juli 1871.

Ludwig.

v. Praun.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath von Du Bois.

Beilage 1.

Verzeichniß A.

(enthaltend die mit dem Verdienstkreuz für die Jahre 18$^{70}/_{71}$ belohnten Personen, geistlichen Orden und Genossenschaften.)

Fortl. Nr.	Name und Stand	Wohnort	Amtsbezirk.
	A. Oberbayern.		
1	von der Mühle, Frau Julie Gräfin, Oberhofmeisterin Ihr. Maj. der Königin-Mutter v. Bayern.	München.	München.
2	von der Tann-Rathsamhausen, Freifrau Anna, Kammerherrns-, Generals-, Generaladjutanten- u. Generalkommandantengattin, Excellenz.	"	"
3	Schilcher, Frau Walburga v., Staatsrathsgattin.	"	"
4	Rechberg-Rothenlöwen, Frau Gabriele Gräfin von, Kammerherrn-, Generallieutenants- und Generaladjutantengattin.	"	"
5	Steinsdorf, Frau Ther. v., Bürgermeistersgattin.	"	"
6	Rottmanner, Frau Pauline, Juweliersgattin.	"	"
7	Seybold, Frau Pauline von, Privatierswittwe.	"	"
8	Kobell, Frau Antonie v., Regierungsdirectorsgattin.	"	"
9	Burchtorff, Frau Amalie v., Polizeidirectorsgattin.	"	"
10	Caspari, Frau Sophie, Pfarrerswittwe.	"	"
11	Gampenrieder, Frau Caroline, Conditorsgattin.	"	"
12	Kaulbach, Frau Josephe von, Directorsgattin.	"	"
13	Nesselrode-Hugenpoet, Freifrau Math. von, Generalmajorsgattin.	"	"
14	Speidl, Freifrau Louise von, Kämmerersgattin.	"	"
15	Straßer, Frau Amalie, Großhändlersgattin.	"	"
16	Vogt, Frau Mathilde von, Appellationsgerichts-Präsidentengattin.	"	"

Fortl. Nr.	Name und Stand	Wohnort	Amtsbezirk
17	Brey, Frau, Bierbrauereibesitzersgattin.	München.	München.
18	Schmederer, Frau, Bierbrauereibesitzersgattin.	"	"
19	Sedlmayer, Frau Hel., Bierbrauereibesitzersgattin.	"	"
20	Sedlmayer, Frau Rosalie, Bierbrauereibes.-Gattin.	"	"
21	Fugger zu Glött, Frau Charlotte Gräfin von, Hofdame Ihr. Maj. der Königin-Mutter v. Bayern.	"	"
22	Malsen, Frfr. v., Obersthofmarschallsgattin, Excell.	"	"
23	Moltke, Freifrau Sophie von, Gesandtenwittwe.	"	"
24	Pettenkofer, Frau Helene von, Obermedicinalrathsgattin.	"	"
25	Schanzenbach, Frau, Arztesgattin.	"	"
26	La Roche, Freifräulein Elise von, Generalstochter.	"	"
27	Drechsel, Fräulein Carol. Gräfin v., Staatsraths- und Regierungspräsidententochter.	"	"
28	Pocci, Frl. Marie Gräf. v., Oberstkämmererstochter.	"	"
29	La Roche, Freifrau Cäcilie von, Kämmerers- und Generallieutenantsgattin.	"	"
30	Seybold, Fräulein Emilie von, Privatierstochter.	"	"
31	Himmelswunder, Frl. Franz., Postmeisterstochter.	"	"
32	Schulze, Fräulein Bertha, Ministerialrathstochter.	"	"
33	Hofmann, Frl. Maria, Appellgerichtsrathstochter.	"	"
34	Kobell, Frau Caroline v., Universitätsprof.-Gattin.	"	"
35	Oberndorff, Frau Emma Gräfin von, Hofdame Ihr. K. Hoh. der Prinzessin Therese von Bayern.	"	"
36	Dürkheim-Montmartin, Frau Therese Gräfin von, Oberhofmeisterin Ihr. K. Hoh. der Prinzessin Ludwig von Bayern.	"	"
37	Lechner, Frau Caroline, Kaufmannswittwe.	"	"
38	Berkholz, Fräulein Alexandrine von.	"	"

Fortl. Nr.	Name und Stand	Wohnort	Amtsbezirk
39	Klingenfeld, Fräulein Emma, Professorstochter	München.	München.
40	Pocci, Frau Christine Albertine Gräfin von, Palastdame.	"	"
41	Yrsch-Pienzenau, Frau Adele Gräfin von, Kämmerersgattin.	"	"
42	Pranckh, Freifrau Josephine von, Kriegsministers-Gattin, Excellenz.	"	"
43	Weinig, Fräulein Rosa, Hauptmannstochter.	"	"
44	Drechsel, Frfrl. Meta v., Oberstlieutenantstochter.	"	"
45	Renner, Frl. Isabella, Oberinspectorstochter.	"	"
46	Marx, Frau Jeanette, Kaufmannswittwe.	"	"
47	Zihlbauer, Frau Juliana, Hofkochsgattin.	"	"
48	Floßmann, Frau Rosine, Spediteursgattin.	"	"
49	Kiliani, Fräulein Benigna.	"	"
50	Harleß, Dr. Adolph von, Reichsrath und k. Oberconsistorialpräsident.	"	"
51	Fäustle, Dr. Johann, k. Ministerialrath.	"	"
52	Aichberger, Franz von, k. Ministerialrath.	"	"
53	Staudinger, Dr. Julius, k. Appellgerichtsrath.	"	"
54	Scheuer, Julius, k. Handelsgerichtsassessor und Banquier.	"	"
55	Müller, Ludwig, Rechtspraktikant.	"	"
56	Bezold, Gustav von, k. Ministerialrath und Generalsecretär.	"	"
57	Auer, Adolph von, k. Advocat.	"	"
58	Seitz, Dr. Franz, k. Universitäts-Professor und prakt. Arzt.	"	"
59	Enhuber, Max von, k. Appellrath.	"	"
60	Kröner, Nikolaus, Actuar des Landeshilfsvereins.	"	"

Fortl. Nr.	Name und Stand	Wohnort	Amtsbezirk
61	Popp, Gg., Buchhalter der k. Hof- und Cabinetscassa.	München	München
62	Haßl, Heinrich, Hofmarschallamts-Cassier Ihrer Majestät der Königin-Mutter von Bayern.	"	"
63	Moralt, Carl Peter, k. Hofofficiant.	"	"
64	Mahr, Heinrich, funct. Secretär Ihrer Majestät der Königin-Mutter von Bayern.	"	"
65	Batscheider, Gabriel, Officiant Ihrer Majestät der Königin-Mutter von Bayern.	"	"
66	Ranke, Dr. Heinrich, k. Universitätsprofessor.	"	"
67	Schleich, Dr. Martin, Redacteur.	"	"
68	Trost, Dr. Ludwig, Ehrencanonicus.	"	"
69	Willmersdörffer, Max, Großhändler.	"	"
70	Hirsch, Heyman von, Rentier.	"	"
71	Feuerstein, Peter, Privatier.	"	"
72	Posselt, Dr. Carl, Arzt.	"	"
73	Billing, Carl, Fabricant und Magistratsrath.	"	"
74	Seuffert, Dr. Hermann, k. Universitätsprofessor.	"	"
75	Praun, Lothar, Privatier.	"	"
76	Schuster, J. B., Notariats-Concipient.	"	"
77	Gruber, Joseph, Privatier.	"	"
78	Raab, Georg Friedrich, Privatier.	"	"
79	Solbrig, Dr. August, k. Hofrath und Universitäts-Professor.	"	"
80	Winterhalter, Dr. Leopold, prakt. Arzt.	"	"
81	Brey, Ludwig, Großbräuer.	"	"
82	Knorr, Julius, Verleger.	"	"
83	Krieger, Ludwig, Institutsinhaber.	"	"
84	Sedlmayr, Gabriel, Großbrauer.	"	"

Fortl. Nr.	Name und Stand	Wohnort	Amtsbezirk
85	Stauffenberg, Freiherr von, Gutsbesitzer und Reichstags-Abgeordneter.	München	München
86	Sietl, Dr. Franz von, Geheimrath 2c.	"	"
87	Brattler, Dr. Wilhelm, kgl. Hofstabsarzt.	"	"
88	Schanzenbach, Dr. Oscar, Arzt.	"	"
89	Malsen, Ludwig Freiherr von, k. Obersthofmarschall, Excellenz.	"	"
90	Pfaffenberger, Joseph, Stadtpfarrer.	"	"
91	Buchner, Dr. Joseph, k. Professor.	"	"
92	Schrauth, Dr. J. B., prakt. Arzt.	"	"
93	Weiß, Joseph, Präses der Marien-Anstalt.	"	"
94	Herold, Dr. Hieronymus, prakt. Arzt.	"	"
95	Schmederer, Ludwig, Brauereibesitzer.	"	"
96	Thomas, Dr. Georg, Bibliothekar.	"	"
97	Ehrl, Dr. Wilhelm, prakt. Arzt.	"	"
98	Beckert, Joachim, Cand. med.	"	"
99	Zettler jun., Anton, Buchbinder.	"	"
100	Kraisy, Benno, Oekonom.	"	"
101	Nißl, Ludwig, geistl. Rath und Ehrencanonicus.	"	"
102	Wegmaier. Carl, Privatier.	"	"
103	Kaltenegger, Lorenz, Fabricant.	"	"
104	Sedlmayr, Otto, Handelsagent.	"	"
105	Schwärzl, Christoph, Gastwirth.	"	"
106	Mayer, David, Badereibesitzer.	"	"
107	Laichner, August, Gemäldehändler.	"	"
108	Guggemos, Joseph, Vorstadtkrämer.	"	"
109	Berliner, Dr. Leopold, prakt. Arzt.	"	"
110	Blume, Gustav, Zahnarzt.	"	"
111	Braun, Dr. Franz, prakt. Arzt.	"	"

Fortl. Nr.	Name und Stand	Wohnort.	Amtsbezirk.
112	Herzfelder, Dr. Jacob, prakt. Arzt.	München	München
113	Koch, Dr. Ludwig, Hofmedicus.	"	"
114	Martin, Dr. Anselm, k. Universitäts-Professor.	"	"
115	Rubner, Dr. Gustav, prakt. Arzt.	"	"
116	Simmet, Joseph, Gemeinde-Bevollmächtigter.	"	"
117	Geisler, Alexander, Schirmfabricant.	"	"
118	Reichardt, Franz, Maler.	"	"
119	Jung, Ludwig, Vorstand der Feuerwehr.	"	"
120	Zenetti, Arnold, Baurath.	"	"
121	Schulze, Max, Kaufmann.	"	"
122	Seckel, Heinrich, Rentier.	"	"
123	Radspieler, Joseph, Hofvergolder.	"	"
124	Hirschberg, Reinhold, Privatier.	"	"
125	Schnöll, Mathias, Auctionator.	"	"
126	Rothmund, Dr. Aug. jun., k. Universitätsprofess.	"	"
127	Leonrod, Freifrau von, Oberstengattin.	Freising	Freising
128	Mader, Frau Margaretha, Hutmachersgattin.	"	"
129	Mauermayr, Martin, rechtskund. Bürgermeister.	"	"
130	von der Tann, Frfr. Bertha, Generalmajorsgattin.	Ingolstadt	Ingolstadt
131	Ponschab, Georg, Brauereibesitzer.	"	"
132	Aicher, Joseph, Zinngießer.	"	"
133	Mühlbauer, Frau Wilhelm., Bezirksarztesgattin.	Rosenheim	Rosenheim
134	Mühlbauer, Dr. Max, k. Bezirksarzt.	"	"
135	Stoll, Friedrich, Bürgermeister.	"	"
136	Gareis, Frau Cäcilie, Bezirksgerichtsdirectorsgattin.	Aichach	Aichach
137	Gravenreuth, Frau Marie Gräfin von, Reichsrathsgattin.	Affing	"
138	Strelin, Frau, Rentbeamtengattin.	Aichach	"
139	Mayer, Ernst, Kunstmühlbesitzer.	"	"

Fortl. Nr.	Name und Stand	Wohnort	Amtsbezirk
140	Dempf Alois, Rothgerber und Bürgermeister.	Altomünster	Aichach.
141	Hauner, Georg, k. Landrichter.	Rain	"
142	Thaller, Dr. Johann, pr. Arzt.	"	"
143	Reichberger, Anton, geistl. Rath, Decan u. Pfarrer.	Thierhaupten	"
144	Fürholzer, Frau Hortense, Forstmeistersgattin.	Altötting	Altötting
145	Beck, Frau Bertha, Bürgermeistersgattin.	"	"
146	Heyder, Joh. Evangelist, k. Bezirksamtmann.	"	"
147	Faltermaier, Dr. Otto, pr. Arzt.	"	"
148	Kreitner, Carl, Betriebs-Ingenieur.	Neuötting	"
149	Barth, Freifrau Mathilde von, Kämmerers- und Landrichtersgattin.	Berchtesgaden	Berchtesgaden
150	Bayerhammer, Frau, Landrichtersgattin.	Reichenhall	"
151	Solger, Dr. Ernst, pr. Arzt.	"	"
152	Pachmayer, Dr. Eugen, prakt. Arzt.	"	"
153	Karg-Bebenburg, Jos. Frhr. v., Privatmann.	"	"
154	Kammerer, Dr. Friedrich, pr. Arzt.	"	"
155	Distelbrunner, Frau, Oberstlieutenantsgattin.	Bruck.	Bruck.
156	Michel, Frau Pauline, Baubeamtengattin.	"	"
157	Wimmer, Joseph, k. Bezirksamtmann.	"	"
158	Angerpointner, Mathias, Pfarrer und Decan.	Maisach.	"
159	Lohmüller, Alois, Lehrer.	Türkenfeld.	"
160	Berger, Dr. August, kgl. Bezirksarzt.	Bruck.	"
161	Söldner, Johann Nep., Bader.	Maisach.	"
162	Hegnenberg-Dux, Friedrich Graf von.	Hofhegnenberg.	"
163	Lotzbeck, Carl Frhr. von, k. Kämmerer.	Nannhofen.	"
164	Miller, J. B., Bürgermeister.	Bruck.	"
165	Kandler, Johann, Bürgermeister.	Maisach.	"
166	Hundt, Frau Gräfin von, Rentbeamtengattin.	Dachau.	Dachau.
167	Ziegler, Eduard, Bierbrauer.	"	"

Fortl. Nr.	Name und Stand	Wohnort	Amtsbezirk
168	Hellmuth, Frau, Bezirksamtmannsgattin.	Ebersberg.	Ebersberg.
169	Ruchti, Frau, Bezirksamtmannsgattin.	Erding.	Erding.
170	Gasteiger, Frau Rosina, Thierarztesgattin.	"	"
171	Bachmayer, Commissionär.	"	"
172	Stangel, Christian, Beneficiat.	"	"
173	Pointner, Joseph, Bürgermeister.	Massenhausen.	Freising.
174	Bayerl, Frau Elisabeth, Aufschlägersgattin.	Friedberg.	Friedberg.
175	Bouteville, Frelin Anna von, Gutsbesitzerstochter.	Mering.	"
176	Steininger, Max, Hausbesitzer.	"	"
177	Steinling, Friedrich Frhr. v., k. Bezirksamtmann.	Ingolstadt.	Ingolstadt.
178	Schwaiger, Dr. Johann, prakt. Arzt.	Kösching.	"
179	Mayer, Frau, Bezirksamtmannsgattin.	Landsberg.	Landsberg.
180	Bauer, Ludwig, k. Landrichter.	"	"
181	Sensburg, Dr. Benedict, k. Bezirksarzt.	"	"
182	Wacker, Dr. Fr., prakt. Arzt.	"	"
183	Hohenleitner, Dr. Michael, prakt. Arzt.	"	"
184	Eggerdinger, Frau, Landrichtersgattin.	Tittmoning.	Laufen.
185	Desch, Carl, k. Bezirksamtmann u. Regierungsrath.	Laufen.	"
186	Stadler, Bürgermeister.	Salzburghofen.	"
187	Wieninger, Frau, Bierbrauersgattin.	Teisendorf.	"
188	Wieninger, Max, Brauereibesitzer.	"	"
189	Krembs, Dr. Leonhard, prakt. Arzt.	Oedhof.	"
190	Hilpoltsteiner, Frau Anna, Gutsbesitzersgattin.	Miesbach.	Miesbach.
191	Hilpoltsteiner, Frau, Brauersgattin.	Holzkirchen.	Miesbach.
192	Pfeffel, Max, k. Landrichter.	Miesbach.	"
193	Kalb, Andreas, Pfarrer, Dechant und Districts-Schulinspector.	Holzkirchen.	"
194	Hummel, Dr. Friedrich, prakt. Arzt.	Schliersee.	"
195	Leiseder, Frau Clara, Bürgermeistersgattin.	Mühldorf.	Mühldorf.

Fortl. Nr.	Name und Stand	Wohnort	Amtsbezirk
196	Bachmair, Frau, Notarsgattin.	Neumarkt a/R.	Mühldorf.
197	Libl, Posthalter.	Sauerlach.	München r/J.
198	Löher, Frau von, Reichsarchiv-Directorsgattin.	Schwabing.	München l/J.
199	Beyer, Frau Eleonore.	Schleißheim.	"
200	Schab, Sigmund von, k. Landrichter.	Starnberg.	"
201	Heiß, Dr. Heinrich, prakt. Arzt.	"	"
202	Törring-Seefeld, Graf Maximilian von, erbl. Reichsrath.	Seefeld.	"
203	Mayer, Frau, Bezirksamtmannsgattin.	Pfaffenhofen.	Pfaffenhofen.
204	Lechner, Ludwig, vorm. Apotheker.	"	"
205	Kistler, Alois, Bürgermeister.	Wolnzach.	"
206	Meindl, Dr. Joseph, prakt. Arzt.	"	"
207	Lobron, Frau Gräfin Charlotte von.	Aibling.	Rosenheim.
208	Sieger, Frau, Landrichtersgattin.	Prien.	"
209	Rabs, Frau Elise, Obercontroleursgattin.	Oberaudorf.	"
210	Christoph, Franz Seraph, k. Bezirksamtmann und Regierungsrath.	Rosenheim.	"
211	Gschwändler, Dr. Anton, prakt. Arzt.	Aibling.	"
212	Steingraber, Martin, Bauer und Bürgermeister.	Au.	"
213	Kuisl, Dr. Johann Nepomuk, prakt. Arzt.	"	"
214	Mayer, Dr., Fabrikdirector.	Heufeld.	"
215	Distler, Frau, Bezirksamtmannsgattin.	Schongau.	Schongau.
216	Sandizell, Frau Gräfin von, Kämmerers- und Reichsrathsgattin.	Sandizell.	Schrobenhausen.
217	Tautphöus, Frfr. von, Bezirksamtmannsgattin.	Schrobenhausen.	"
218	Schweinsteiger, k. Pfarrer.	Waidhofen.	"
219	Khan, Frau, Kaufmannsgattin.	Tölz.	Tölz.
220	Pfund, Frau, Wirthswittwe.	Lenggries.	"
221	Mack, Fräulein Anna.	Benedictbeuern.	Tölz.

Fortl. Nr.	Name und Stand	Wohnort	Amtsbezirk
222	Eisenberger, Frau, Notarsgattin.	Tölz.	Tölz.
223	Jungmaier, Dr. Max, prakt. Arzt.	"	"
224	Miller, Frau Josephine, Baubeamtengattin.	Traunstein.	Traunstein.
225	Rappolt, Frau Elise, Kaufmannsgattin.	"	"
226	Prandtner, Frau Anna, Bürgermeistersgattin.	"	"
227	Pachmayr, Frau, Posthaltersgattin.	Frabertsham.	Traunstein.
228	Prandtner, Jacob, Bürgermeister.	Traunstein.	"
229	Zeitlmann, Carl, k. Bezirksamtmann, nun Regierungsrath in München.	"	"
230	Urban, Dr. Carl, k. Bezirksarzt.	"	"
231	Pachmayr, Paul, Posthalter.	Frabertsham.	"
232	Müller, Frau, Staatsanwaltsgattin.	Wasserburg.	Wasserburg.
233	Schönleutner, Dr. Ed., k. Bezirksgerichtsarzt.	"	"
234	Törring-Jettenbach-Guttenzell, Graf Clemens von, erblicher Reichsrath.	Jettenbach.	"
235	Fleck, Frau, Expeditorsgattin.	Wilzhofen.	Weilheim.
236	Schnitzler, Frau, Bezirksamtmannsgattin.	Weilheim.	"
237	Orterer, Frau Friederike, Gastwirthin.	"	"
238	Holzinger, Dr. Max Joseph, pr. Arzt.	"	"
239	Hoiß, pens. Landrichter.	Murnau.	"
240	Geßele, Dr. Carl, pr. Arzt.	Peissenberg.	"
241	Hechenrieder, Bürgermeister.	Polling.	"
242	Boshart, Frau Auguste, Bezirksamtmannsgattin.	Garmisch.	Werdenfels.

B. Niederbayern.

1	Podewils, Freifrau Freda von.	Landshut.	Landshut.
2	Wagner, Frau Anna, Kaufmannsgattin.	"	"
3	Pitzel, Frau Maria, Privatiersgattin.	"	"
4	Gehring, Dr. Gustav, rechtskund. Bürgermeister.	"	"

Fortl. Nr.	Name und Stand	Wohnort	Amtsbezirk
5	Auer, Dr. Ludwig, prakt. Arzt.	Landshut.	Landshut.
6	Wagner, Raimund, Kaufmann.	"	"
7	Schreyer, Dr. Otto, prakt. Arzt.	"	"
8	Walther, Frau Franziska, Appellrathswittwe.	Passau.	Passau.
9	Steyrer, Frau Marie von, Appellationsgerichts-Präsidentengattin.	"	"
10	Hofstätter, Dr. Heinrich von, Bischof von Passau.	"	"
11	Egger, Dr. Joseph, prakt. Arzt.	"	"
12	Wulffen, Friedrich Freiherr von, k. Kämmerer und Appellrath.	"	"
13	Leoprechting, Freifrau Pauline von.	Straubing.	Straubing.
14	Hölzl, Frau Mathilde, Hauptmannsgattin.	"	"
15	Leeb, Ludwig, rechtskund. Bürgermeister.	"	"
16	Crusilla, Frau Babette, Kaufmannsgattin.	Deggendorf.	Deggendorf.
17	Wallner, Dr. Sebastian, prakt. Arzt.	"	"
18	Schmidt, Christian, Sprachlehrer.	Dingolfing.	Dingolfing.
19	Otting, Frau Athenaide Gräfin von.	Wiesenfelden.	Bogen.
20	Deym, Frau Eva Gräfin von, Reichsrathswittwe.	Arnsdorf.	Eggenfelden.
21	Geist, Frau Anna, Bezirksamtmannsgattin.	Eggenfelden.	"
22	Mösmang, Frau Therese, Bezirksamtmannsgattin.	Griesbach.	Griesbach.
23	Wiesend, Frau, Regierungsrathsgattin.	Landau.	Landau.
24	Schönchen, Frau, Bezirksamtmannsgattin.	Mallersdorf.	Mallersdorf.
25	Schreiner, Dr. Max, k. Bezirksarzt.	"	"
26	Martin, Daniel, Aufschläger.	Geiselhöring.	"
27	Loichinger, Bürgermeister.	"	"
28	Heigl, Frau Elise, Staatsanwaltsgattin.	Pfarrkirchen.	Pfarrkirchen.
29	Mayr, Dr. Carl, Bezirksgerichts-Arzt.	"	"
30	Schmitt, Frau E., Rentbeamtengattin.	Viechtach.	Viechtach.
31	Laucher, Dr. Carl, k. Bezirksarzt.	"	"

Fortl. Nr.	Name und Stand	Wohnort	Amtsbezirk
32	Bauer, Frau Elisabeth, Bezirksamtmannsgattin.	Vilsbiburg.	Vilsbiburg.
33	Ortler, Frl. Caroline, Lederfabricantentochter.	Vilshofen.	Vilshofen.
34	Goßinger, Frau Katharina, Bezirksamtmanns-gattin.	"	"
35	Seiberth, Dr. J. J., k. Bezirksarzt.	"	"

C. Pfalz.

Fortl. Nr.	Name und Stand	Wohnort	Amtsbezirk
1	Pfeufer, Frau Frida von, Regierungspräsidenten-gattin.	Speyer.	Speyer.
2	Jordan, Frau Elise, Regierungsrathsgattin.	"	"
3	Sick, Frau Elise, Bierbrauersgattin.	"	"
4	Tanera, Frau Sibylle, Kreisbaubeamtengattin.	"	"
5	Neidhardt, Fräulein Sophie.	"	"
6	Ilgen, Fräulein Louise.	"	"
7	Faust, Frau Adele, Generalswittwe.	"	"
8	Merkle, Fräulein Käthchen.	"	"
9	Werling, Fräulein Babette.	"	"
10	Müller, Fräulein.	"	"
11	Heine, Dr. Joseph, Kreismedicinalrath.	"	"
12	Nockher, Dr. Michael, k. Bezirksarzt.	"	"
13	Mühlhäuser, Dr. F. A., prakt. Arzt.	"	"
14	Weltz, Dr. Georg Friedrich, prakt. Arzt.	"	"
15	David, Dr. Adolph, prakt. Arzt.	"	"
16	Nägele, Dr. Emil, prakt. Arzt.	"	"
17	Woll, Carl, Literat.	"	"
18	Mebicus, Frau Maria, Regierungsrathsgattin.	Bergzabern.	Bergzabern.
19	Braun, Frau Felicitas, Bezirksgeometersgattin.	"	"
20	Hamell, Fräulein Julie, Lehrerstochter.	"	"
21	Riehm, Frau Sibylla, Pfarrersgattin.	"	"

Fortl. Nr.	Name und Stand.	Wohnort.	Amtsbezirk
22	Kieffer, Dr. Max, k. Bezirksarzt.	Bergzabern.	Bergzabern.
23	Weiß, Dr. Friedrich sen., prakt. Arzt.	"	"
24	Sträßler, Dr. Alfred, prakt. Arzt.	"	"
25	Hamell, Heinrich, Schullehrer.	"	"
26	Pfalzgraff, Friedr. Wilhelm, Oekonom.	"	"
27	Stübel, Michael, Agent.	"	"
28	Rebenbach, Peter, Hausmeister.	"	"
29	Dick, Dr. Hermann, Director der Kreisirrenstalt.	Klingenmünster.	"
30	Horn, Carl, k. Pfarrer.	Maifeld.	Germersheim.
31	Benzino, Frau Pauline, Rentnersgattin.	Landstuhl.	Homburg.
32	Heußler, Frau, Bezirksarztesgattin.	"	"
33	Siebert, Frau Anna, Bezirksamtmannsgattin.	Homburg.	"
34	Baumann, Frau, Müllersgattin.	"	"
35	Löb, Fräulein Charlotte.	"	"
36	Martin, Dr. Carl, k. Bezirksarzt.	"	"
37	Bartholomä, Dr. Carl, prakt. Arzt.	Mittelbexbach.	Homburg.
38	Fitz, Frau, Doctorswittwe.	Kaiserslautern.	Kaiserslautern.
39	Berg, Frau Elisabeth, Notarswittwe.	"	"
40	Jacob, Frau, Doctorsgattin.	"	"
41	Hohle, Fräulein Lina.	"	"
42	Faller, Fräulein Fanny.	"	"
43	Hermany, Fräulein Marie.	"	"
44	Molique, Frau Kathar., Bezirksgerichtsdirectors-Gattin.	"	"
45	Schmitt, Gustav, k. Bezirksamtsassessor.	"	"
46	Chandon, Dr. Carl, prakt. Arzt.	"	"
47	Braun, Dr. Friedrich, k. Bezirksarzt.	"	"
48	Sommerrock, Franz, Bauunternehmer.	"	"
49	Wolf, Frau, Rentmeistersgattin.	Kirchheim.	Kirchheimbolanden

Fortl Nr.	Name und Stand	Wohnort	Amtsbezirk
50	Lombardino, Frau Amalie, Landrichtersgattin.	Göllheim.	Kirchheimbolanden.
51	Müller, Frau, Bürgermeistersgattin.	Obermoschel.	"
52	Schleip, Frau Babette, Fabricantengattin.	Kusel.	Kusel.
53	Benzino, Frau Clementine, Rentnersgattin.	"	"
54	Matzenbacher, Frau Charlotte.	"	"
55	Haase, Fräulein Helene, Bezirksarztestochter.	"	"
56	Eichhorn, Frau Thina, Bürgermeistersgattin.	Landau.	Landau.
57	Gähler, Frl. Louise v., Oberstlieutenantstochter.	"	"
58	Schmahl, Frau Julie, Landrichtersgattin.	Edenkoben.	"
59	Völker, Frau Adele.	"	"
60	Knobloch, Fräulein Elise, Bäckerstochter.	Landau.	"
61	Damm, Fräulein Franzisca, Zimmermeisterstochter.	"	"
62	Schraubenbach, Frl. Fanny, Hauptmannstochter.	"	"
63	Herer, Frau Julie, Zeichnenlehrersgattin.	"	"
64	Hahn, Georg, Kaufmann.	Albersweiler.	"
65	Kalbfuß, Dr. C. Heinrich, k. Bezirksarzt.	Edenkoben.	"
66	Keller, Dr. Eduard, prakt. Arzt.	"	"
67	Wolff, Frau Elisabetha, Großhändlersgattin.	Neustadt.	Neustadt.
68	Kirchner, Frau A. W., Weinhändlerswittwe.	"	"
69	Graf, Frau, Schmiedsgattin.	"	"
70	Rheinberger, Frau Marie, Lehrersgattin.	Gimmeldingen.	"
71	Zenetti, Frau Marie, Bezirksamtmannsgattin.	Neustadt.	"
72	Heintz, Frau, Polizeianwaltsgattin.	Dürkheim.	"
73	Straßberger, Frau.	Dürkheim.	"
74	Hauck, Dr. Gustav, prakt. Arzt.	Neustadt.	"
75	Baßler, Jacob, Gärtner.	Mußbach.	"
76	Butters, Friedrich, k. Pfarrer.	Dürkheim.	"
77	Herberger, Dr. Adolph, prakt. Arzt.	Deidesheim.	"
78	Eppelsheim, Dr. Eduard, prakt. Arzt.	"	"

Fortl. Nr.	Name und Stand	Wohnort	Amtsbezirk
79	Reisch, Dr. Franz Joseph, k. Bezirksarzt.	Neustadt.	Neustadt.
80	Herberger, Dr. Wilhelm, k. Bezirksarzt.	Dürkheim.	〃
81	Kaufmann, Dr. Veit, prakt. Arzt.	〃	〃
82	Löchner, Dr. Johann, prakt. Arzt.	〃	〃
83	Schäfer, Dr. Christian, prakt. Arzt.	〃	〃
84	Beer, Frau Adele, Bezirksamtmannsgattin.	Pirmasens.	Pirmasens.
85	Kleinkopf, Carl, Privatier.	〃	〃
86	Schauffert, Ludwig, k. Pfarrer.	Fischbach.	〃
87	Bechtel, Fräulein.	Ludwigshafen.	Speyer.
88	Müller, Frau.	〃	〃
89	Knaps, Frau Anna.	〃	〃
90	Rey, Fräulein Mina.	Mutterstadt.	〃
91	Schmitt, Rudolph, Fabrikdirector.	Ludwigshafen.	〃
92	Hofmann, Franz, Baumeister.	〃	〃
93	Böcking, Fräulein Pauline.	Zweibrücken.	Zweibrücken.
94	Krämer, Frau (Heinr.), Eisenwerkbesitzersgattin.	Sct. Jngbert.	〃
95	Dercum, Fräulein Anna.	〃	〃
96	Erhardt-Jochum, Fräulein Anna.	〃	〃
97	Krieger, Frau Amalie.	〃	〃
98	Wies, Fräulein Sophie.	Blieskastel.	〃
99	Kieffer, Frau Octavie, Landrichtersgattin.	Sct. Jngbert.	〃
100	Rausch, Dr. Philipp, k. Bezirksarzt.	Zweibrücken.	〃
101	Heck, Dr. Friedrich, prakt. Arzt.	〃	〃
102	Krieger, Dr. Joseph, prakt. Arzt.	Sct. Jngbert.	〃
103	Wittenmaier, Dr. Martin, k. Bezirksarzt.	Blieskastel.	〃
104	Diehl, Dr. Julius, prakt. Arzt.	Ensheim.	〃
105	Stichter, Johann, k. Gymnasialprofessor.	Zweibrücken.	〃
106	Krämer, Gustav, Eisenwerkbesitzer.	Sct. Jngbert.	〃
107	Krämer, Oscar, Eisenwerkbesitzer.	〃	〃
108	Krämer, Heinrich, Eisenwerkbesitzer.	〃	〃

Fortl. Nr.	Name und Stand	Wohnort	Amtsbezirk

D. Oberpfalz und Regensburg.

1	Lindner, Frau Adelh. v., Regierungsdirectorsgattin.	Regensburg.	Regensburg.
2	Kreuchauf, Fräulein Marie, Privatière.	"	"
3	Haymann, Frau Janette, Banquiersgattin.	"	"
4	Wagensonner, Fräulein Marie, Privatière.	"	"
5	Pracher, Frau Albertine v., Regierungspräsidentengattin.	"	"
6	Schreyer, Frau Mathilde, Regierungs-Medicinalrathswittwe.	"	"
7	Schrader, Frau Agnes, Stadtpfarrersgattin.	"	"
8	Pöckl, Frau, Gastwirthin (zur weißen Rose.)	"	"
9	Rümmelein, Theodor, Großhändler.	"	"
10	Martin, Frdr., k. Bezirksamtmann u. Regierungsrath.	"	"
11	Stör, Dr. Paul, praktischer Arzt.	"	"
12	Brenner-Schäfer, Dr., k. Bezirks- u. Polizeiarzt.	"	"
13	Herrich-Schäffer, Dr. Gustav jun, pr. Arzt.	"	"
14	Brauser, Dr. August, prakt. Arzt.	"	"
15	Brauser, Carl jun., Kaufmann.	"	"
16	Stoppani, Baptist, Kaufmann.	"	"
17	Rümmelein, Eugen, Procurist.	"	"
18	Löw, Gottlieb, Privatier.	"	"
19	Dallmayer, Georg, Schuhmacher.	"	"
20	Henke, Dr. Adolph, prakt. Arzt.	"	"
21	Stobäus, Oscar, rechtsk. Bürgermeister.	"	"
22	Dunzinger, Adam Wachsfabricant.	"	"
23	Hasselwander, Dr. Joseph, k. Regierungs- und Kreismedicinalrath.	"	"
24	Hilgard, Victor, Maschinentechniker.	"	"

Fortl. Nr.	Name und Stand	Wohnort	Amtsbezirk
25	Lerchenfeld, Frau Clara Gräf. v., Reichsrathsgatt.	Köfering.	Regensburg.
26	Lochner, Georg Freiherr von, Gutsbesitzer.	Lintach.	Amberg.
27	Ehrensberger, Frau Julie, Bezirksamtmannsgattin.	Amberg.	"
28	Bernatz, Frau Jenny, Bauassistentengattin.	"	"
29	Gareis, Frau Katharina v., Appellationsgerichtsdirectorsgattin.	"	"
30	Ritzenthaler, Dr. Wilhelm jun., prakt. Arzt.	"	"
31	König, Vincenz, Bürgermeister.	"	"
32	Kick, Eduard, Porzellanfabricant.	"	"
33	Forster, Frau Therese, Bezirksamtmannsgattin.	Burglengenfeld.	Burglengenfeld.
34	Held, Frau Auguste, Cassiersgattin.	Maxhütte.	"
35	Fromm, Frau Henriette, Fabrikdirectorsgattin.	Maximilianshütte.	"
36	Schlier, Dr. Ludwig, prakt. Arzt.	"	"
37	Roger, Dr. Otto, prakt. Arzt.	Schwandorf.	"
38	Oberndorff, Frau Therese Gräfin von.	Regendorf.	Stadtamhof.
39	Ruidisch, Dr. Ludwig, prakt. Arzt.	Stadtamhof.	"
40	Küffer, Dr. Johann, k. Bezirksarzt.	Regenstauf.	"
41	Deyerl, Frau Josephine, Rentbeamtengattin.	Auerbach.	Eschenbach.
42	Haag, Frau Maria, Bezirksamtmannsgattin.	Neustadt W./N.	Neustadt W./N.
43	Schmid, Frau Mathilde, Hauptzollamtsverwaltersgattin.	Furth.	Cham.
44	Singer, Frau Margaretha, Arztenswittwe.	Cham.	"
45	Wiedenhofer, Frau Carol., Bez.-Amtm.-Gattin.	Hemau.	Hemau.
46	Kleber, Frau Lina, Gutsbesitzersgattin.	Riedenburg.	"
47	Weigert, Frau Amalie, Bezirksamtmannsgattin.	Kemnath.	Kemnath.
48	Pfeiffer, Mathilde, Bezirksamtmannsgattin.	Neumarkt.	Neumarkt.
49	Holnstein, Graf v., k. Oberststallmeister, Excellenz.	Schwarzenfeld.	Nabburg.
50	Platzer, Frau Lina, Landrichtersgattin.	Sulzbach.	Sulzbach.

Fortl. Nr.	Name und Stand	Wohnort	Amtsbezirk
	E. Oberfranken.		
1	Plüskow, Freifrau Wilhelmine von, Obersthofmeisterin, Excellenz.	Bamberg.	Bamberg.
2	Podewils, Freifräulein Caroline von, Hofdame.	"	"
3	Philon, Fräulein Regina, Hofdame.	"	"
4	Schlägel, Fräulein Henriette von.	"	"
5	Küster, Frau Friederika, Telegraphenverwaltersgattin.	"	"
6	Lemert, Fräulein Lucia.	"	"
7	Lehmus, Fräulein Lina.	"	"
8	Guttenberg, Freifrau Math. v., von Kirchlautern.	"	"
9	Pöllnitz, Freifrau Amanda von.	"	"
10	Schneider, Dr. Eugen, Bürgermeister.	"	"
11	Sippel, Friedrich, Magistratsrath und Apotheker.	"	"
12	Scholler, Friedrich Christoph, Rechtsanwalt.	"	"
13	Berr, Dr. Joseph, Secundärarzt im Krankenhause.	"	"
14	Wierrer, Dr. Eugen, prakt. Arzt.	"	"
15	Gleitsmann, Dr. J., Krankenhaus-Director.	"	"
16	Lerchenfeld, Freifrau Babette von, Regierungspräsidentengattin.	Bayreuth.	Bayreuth.
17	Feustel, Banquiersgattin.	"	"
18	Kahr, Regierungsdirectorsgattin.	"	"
19	Munker, Theodor, rechtsk. Bürgermeister.	"	"
20	Merkel, Kaufmann und Magistratsrath.	"	"
21	Kellein, Andreas, k. Bezirksamtmann und Regierungsrath.	"	"
22	Kölle, Dr. Eduard, Bezirksarzt.	"	"
23	Wolf, Dr. W., quiesc. Bezirksarzt.	"	"

Fortl. Nr.	Name und Stand	Wohnort	Amtsbezirk
24	Heunisch, Dr. J., prakt. Arzt.	Bayreuth.	Bayreuth.
25	Buchner, Dr. F. E., prakt. Arzt.	"	"
26	Lossow, Frau Emilie, Kaufmannsgattin.	Hof.	Hof.
27	Frank, Carl jun., Kaufmann.	"	"
28	Eckelmann, Emil, Kaufmann.	"	"
29	Militzer, Dr. J. G., Krankenhausarzt.	"	"
30	Egloff, Heinrich, Flaschner.	"	"
31	Fuchs, Dr. J., k. Bezirksarzt.	"	"
32	Münch, Hermann von, rechtsk. Bürgermeister.	"	"
33	Strüpf, Frau Babette, Bezirksarztesgattin.	Scheßlitz.	Bamberg I.
34	Preis, Frau Margaretha, Landrichtersgattin.	Burgebrach.	Bamberg II.
35	Staff-Reitzenstein, Freifrau Clara von.	Conradsreuth.	Hof.
36	Segin, Frau Therese, Stabsauditorswittwe.	Forchheim.	Forchheim.
37	Künsberg, Freifr. Cornelia v., Gutsbesitzersgattin.	Unterlangenstadt.	Kronach.
38	Künsberg, August Freiherr v., Gutsbesitzer.	"	"
39	Landgraf, Frau Thekla, Bezirksamtmannsgattin.	Kulmbach.	Kulmbach.
40	Giech, Frau Franziska Gräfin von, Erlaucht.	Thurnau.	"
41	Bischoff, Otto, Feldbiacon.	"	"
42	Haberstumpf, Dr. A. L., prakt. Arzt.	"	"
43	Heim, Frau Emma, Bezirksamtmannsgattin.	Lichtenfels.	Lichtenfels.
44	Bauer, Frau, Korbwaarenhändlersgattin.	"	"
45	Zenner, Dr. Ph., praktischer Arzt.	"	"
46	Schmidt, Dr. J. W., k. Bezirksarzt.	"	"
47	Seckendorff, Anna, Freifräulein von.	Strößendorf.	"
48	Seckendorff, Franz Freiherr v., k. Kämmerer.	"	"
49	Keyßler, Frau Bertha, Bezirksamtmannsgattin.	Münchberg.	Münchberg.
50	Kästner, Dr. H. E., k. Bezirksarzt.	"	"
51	Sack, Dr. J. C., prakt. Arzt.	"	"
52	Rauner, Frau v., Bezirksamtmannsgattin.	Rehau.	Rehau.

Fortl. Nr.	Name und Stand	Wohnort	Amtsbezirk
53	Falco, Frau Marianne, Bezirksamtmannsgattin.	Staffelstein.	Staffelstein.
54	Ordnung, Frau Emma, Bezirksamtmannsgattin.	Wunsiedel.	Wunsiedel.
55	Bärenstein, Wilhelm von, Felddiacon.	"	"

F. Mittelfranken.

1	Mandel, Frau Bertha, Bürgermeistersgattin.	Ansbach.	Ansbach.
2	Stark, Fräulein Caroline, Obergeometerstochter.	"	"
3	Röder, Joseph, Kaufmann.	"	"
4	Mandel, Friedrich, rechtsk. Bürgermeister.	"	"
5	Barnikel, C. W., Apotheker.	"	"
6	Schmidt, Frau Ant., Bezirksgerichtsassessorsgattin.	Eichstädt.	Eichstädt.
7	Lottersberg, Fräulein Caroline, Privatière.	"	"
8	Mayer, Fräulein Josephine, Oberstenstochter.	"	"
9	Magdalener, Dr. J., prakt. Arzt.	"	"
10	Lutz, Dr. Friedrich, prakt. Arzt.	"	"
11	Döderlein, Frau Louise, prakt. Arztenswittwe.	Erlangen.	Erlangen.
12	Köster, Fräulein Ottilie.	"	"
13	Hofmann, Frau Charlotte von, Universitäts-Professorsgattin.	"	"
14	Forster, Frau, Bez.-Amtm.- u. Reggs.-Rathsgattin.	"	"
15	Herz, Dr. Jacob, k. Universitätsprofessor.	"	"
16	Ebrard, Dr. A., quiesc. Consistorialrath.	"	"
17	Plitt, Dr., außerordentlicher Professor.	"	"
18	Lindner, Oscar, Handlungscommis, Felddiacon.	"	"
19	Hammer, Frau Auguste, Bezirksger.-Directorsgattin.	Fürth.	Fürth.
20	Spahn, Fräulein Emilie.	"	"
21	Kiberlin, Dr. J. M., prakt. Arzt.	"	"
22	Lehmus, Stadtpfarrer.	"	"

Fortl. Nr.	Name und Stand	Wohnort	Amtsbezirk
23	Landmann, Dr. Samson, prakt. Arzt.	Fürth.	Fürth.
24	Fronmüller, Dr. G., Bezirksarzt.	"	"
25	Cramer-Klett, Frau Elisabeth von, Reichsrathsgattin.	Nürnberg.	Nürnberg.
26	Richter, Frau Caroline von, Appellationsgerichts-Assessorswittwe.	"	"
27	Schrodt, Frau Valerie, Regierungsrathsgattin.	"	"
28	Meyer, Frau Thekla, Literatensgattin.	"	"
29	Schweigger, Frau Kath., Zinngießermeistersgattin.	"	"
30	Merkel, Frau Johanna Rosina Hedwig, prakt. Arztensgattin.	"	"
31	Puscher, Wilhelm, Fabricant und Marktvorsteher.	"	"
32	Reutter, Dr. J. J. H., k. Bezirksgerichtsarzt.	"	"
33	Bensen, Fräulein Kathi, Studienlehrerstochter.	Rothenburg.	Rothenburg.
34	Pürkhauer, Dr. Friedrich, prakt. Arzt.	"	"
35	Strobel, Frau Therese, Bürgermeistersgattin.	Schwabach.	Schwabach.
36	Donner, Fräulein Jeannette, Pfarrerstochter.	"	"
37	Lochner, Dr. F. N., prakt. Arzt.	Schwabach.	Schwabach.
38	Tröltsch, Friedrich, Fabricant und Landrath.	Weißenburg.	Weißenburg.
39	Brand, Frau Natalie, Bezirksamtmannsgattin.	"	"
40	Schneider, Dr. A., k. Bezirksarzt.	"	"
41	Merz, David von, k. Bezirksamtmann und Regierungsrath.	Dinkelsbühl.	Dinkelsbühl.
42	Volkhardt, Dr. Albert, prakt. Arzt.	Zirndorf.	Fürth.
43	Jegel, Bürgermeister und Landrath.	Wendelstein.	Schwabach.
44	Wrede, Ilga Fürstin von, Durchlaucht.	Ellingen.	Weißenburg.
45	Wittmann, Dr. J., k. Bezirksarzt.	"	"
46	Brebisius, Dr. Friedrich, k. Bezirksarzt.	Pappenheim.	"
47	Muck, Dr. Wilhelm, k. Bezirksarzt.	Greding.	Beilngries.

Fortl. Nr.	Name und Stand	Wohnort	Amtsbezirk
48	Du Ponteil, Frau Stephane Gräfin von, Gutsbesitzersgattin.	Thürnhofen.	Feuchtwangen.
49	Renner, Frau Fanny, Baubeamtengattin.	Gunzenhausen.	Gunzenhausen.
50	Sebald, Frau Sophie, Stadtschreibersgattin.	"	"
51	Richter, Hermann, k. Bezirksamtmann.	"	"
52	Friedrich, Wilhelm, k. Notar.	"	"
53	Klingsohr, Dr. Eduard, k. Bezirksarzt.	"	"
54	Rebenbacher, Dr. Wilhelm, prakt. Arzt.	"	"
55	Rittelmeyer, Gustav, St. theol, Feldbiacon.	"	"
56	Steurer, Frau Margaretha, Bezirksamtmanns- und Regierungsrathsgattin.	Hersbruck.	Hersbruck.
57	Hoffmann, Dr. F. W., k. Bezirksarzt.	"	"
58	Langguth, Johann Georg, Bürgermeister und Landtagsabgeordneter.	"	"
59	Bauer, Frau, Decansgattin.	Neustadt a/A.	Neustadt a/A.
60	Roth, Frau Louise, Regimentsarztesgattin.	"	"
61	Bauer, k. Decan.	"	"
62	Braune, Dr. G., k. Bezirksarzt.	Marktbibart.	Scheinfeld.
63	Lorenz, Dr. C. H. R., prakt. Arzt.	Einersheim.	"
64	Glück, Friedrich, k. Bezirksgerichtsrath.	Windsheim.	Uffenheim.
65	Bayerlein, Dr. Carl, prakt. Arzt.	Burgbernheim.	"
66	Schneider, August Friedrich, k. Notar.	Uffenheim.	"

G. Unterfranken und Aschaffenburg.

1	Zu-Rhein, Freifr. Charlotte v., Kämmerersgattin.	Würzburg.	Würzburg.
2	Rinecker, Fräulein Therese, Hofrathstochter.	"	"
3	Rinecker, Frau Magdalena, Hofrathsgattin.	"	"
4	Withbread, Frau Eleonore, Rentière.	"	"
5	Papius, Frau Paula v., Privatiersgattin.	"	"

Fortl. Nr.	Name und Stand	Wohnort	Amtsbezirk
6	Kirchgeßner, Frau Marie, Rechtsanwaltswittwe.	Würzburg.	Würzburg.
7	Abelmann, Frau Anna, Magistratsrathsgattin.	"	"
8	Luxburg, Frau Louise Gräfin v., Regierungspräsidentengattin.	"	"
9	Zink, Fräulein Marie, Privatière.	"	"
10	Dietmaier, Dr. Carl, prakt. Arzt.	"	"
11	Lampert, Ignaz, Rector und Professor der Kreisgewerbschule.	"	"
12	Grimm, Carl, Notar.	"	"
13	Helmreich, Friedrich, Kürschnermeister.	"	"
14	Henner, Georg, k. Regierungsrath.	"	"
15	Rosenthal, Dr. Jacob, prakt. Arzt.	"	"
16	Wirsing, Dr., k. Universitätsprofessor.	"	"
17	Scheuering, Michael, Posamentier.	"	"
18	Bäuerlein, Dr. Adam, prakt. Arzt.	"	"
19	Rabus, Albert, Maler.	"	"
20	Heinzelmann, Frau Amalie v., Appellationsgerichtspräsidentenwittwe.	Aschaffenburg.	Aschaffenburg.
21	Jung, Mich. Anton, Kaufmann.	"	"
22	Schulz, Ernst, Uhrmacher.	"	"
23	Döbner, Dr. Rudolph, prakt. Arzt.	"	"
24	Degg, Dr. Joseph, prakt. Arzt.	"	"
25	Will, Magnus, Bürgermeister.	"	"
26	Krieger, Dr. Kaspar, prakt. Arzt.	Kitzingen.	Kitzingen.
27	Strehler, Christoph, Privatier.	"	"
28	Stein, Freifrau v., Bezirksgerichtsrathsgattin.	Schweinfurt.	Schweinfurt.
29	Sattler, Frau Franziska, Privatiersgattin.	"	"
30	Kahl, Frau Ottilie, Bezirksgerichtsdirectorsgattin.	"	"
31	Sattler, Carl, Privatier und Magistratsrath.	"	"

Fortl. Nr.	Name und Stand	Wohnort	Amtsbezirk
32	Fischer, Dr. Hermann, prakt. Arzt.	Schweinfurt.	Schweinfurt.
33	Ickstadt, Dr. Joseph Frhr. v., prakt. Arzt.	"	"
34	Merk, Dr. Christian, prakt. Arzt.	"	"
35	Fiegel, Frau, Apothekersgattin.	Heidingsfeld.	Würzburg.
36	König, Frau Laura, Fabrikbesitzersgattin.	Zell.	"
37	König, Frau Maria, Fabrikbesitzersgattin.	Zell.	Würzburg.
38	König, Frau Fanny, Wittwe.	"	"
39	Otto, Bürgermeister.	Heidingsfeld.	"
40	Steigerwald, Dr. Jacob, k. Pfarrer.	Bergtheim.	"
41	Hoffmann, Dr. Johann, prakt. Arzt.	Heidingsfeld.	"
42	Sammet, Fräulein Mathilde, Fabrikbesitzerstochter.	Marktsteft.	Kitzingen.
43	Plochmann, Frau Rosa, Pfarrersgattin.	Marktbreit.	"
44	Eisenbeiß, Philipp, k. Landrichter.	"	"
45	Hofmann, Georg, Bürgermeister.	Marktsteft.	"
46	Hechtel, Frau Louise, Rentbeamtengattin.	Werneck.	Schweinfurt.
47	Hubrich, Dr. Max, Director der Kreisirrenanstalt.	"	"
48	Rotenhan, Max Graf von, Kämmerer.	Untermerzbach.	Ebern.
49	Rotenhan, Gottfried Freiherr von, Gutsbesitzer.	Rentweinsdorf.	"
50	Rotenhan, Julius Freiherr von, Regierungsdirector a. D.	Eyrichshof.	"
51	Swaine, Frau von, Guts- und Fabrikbesitzersgattin.	Obertheres.	Haßfurt.
52	Ditfurth, Freiin Christine von, Gutsbesitzerstochter	"	"
53	Kopp, Frau Helene, Bezirksamtmannsgattin.	Haßfurt.	"
54	Schmitt, Frau Elise, Bürgermeistersgattin.	Eltmann.	"
55	Swaine, von, Guts- und Fabrikbesitzer.	Obertheres.	"
56	Ebert, k. Pfarrer und Districts-Schulinspector.	Zeil.	"
57	Hümmert, Dr. Johann, prakt. Arzt.	"	"
58	Karges, Wilhelm, k. Landrichter.	Haßfurt.	"

Fortl. Nr.	Name und Stand	Wohnort	Amtsbezirk
59	Weigand. Dr. Joseph, prakt. Arzt.	Haßfurt.	Haßfurt.
60	Baur, Dr. Franz, k. Bezirksarzt.	"	"
61	Castell, Frau Erbgräfin von.	Castell.	Gerolzhofen.
62	Schönborn-Wiesentheid, Frau Sophie Gräfin von, Wittwe, Erlaucht.	Wiesentheid.	"
63	Diruf, Dr. Oscar sen., Brunnenarzt.	Kissingen.	Kissingen.
64	Rinecker, Frau Anna, Staatsanwaltsgattin.	Lohr.	Lohr.
65	Brönner, Dr., k. Bezirksgerichtsarzt.	"	"
66	Brand, Dr. Joseph, prakt. Arzt.	"	"
67	Löwenstein, Frau Fürstin von, Durchlaucht.	Kleinheubach.	Miltenberg.
68	Jung, Dr. Johann, fürstl. Hof- und Leibarzt.	"	"
69	Reubold, Dr. Ludwig, prakt. Arzt.	Miltenberg.	"
70	Weidner, Frau Hyacinthe, Bezirksamtmannsgattin	"	"
71	Raimer, Frau Franzisca, Baubeamtengattin.	Neustadt a/S.	Neustadt a/S.
72	Stolle, Dr. Carl, prakt. Arzt.	"	"
73	Helbrich, Frau Emilie, Bezirksamtmannsgattin	Ochsenfurt.	Ochsenfurt.
74	Vogel, Frau Anna, Bezirksamtmannsgattin.	Volkach.	Volkach.
75	Schmitt, Dr. Gregor, prakt. Arzt.	"	"
76	Stöhr, Dr., Bezirksgeometer.	"	"
77	Hergenröther, Kaspar, k. Landgerichtsassessor.	Dettelbach.	"
78	Faulhaber, Dr. Joseph, k. Bezirksarzt.	"	"

H. Schwaben und Neuburg.

1	Zwehl, Frau Therese von, Regierungspräsidenten-Gattin (nun in München).	Augsburg.	Augsburg.
2	Seckendorff, Freifrau Caroline von, Regierungs-Rathsgattin.	"	"
3	Haag, Frau Marie, Fabricantengattin.	"	"

Fortl. Nr.	Name und Stand	Wohnort	Amtsbezirk
4	Hößlin, Fräulein Julie von.	Augsburg.	Augsburg.
5	Agatz, Dr. Georg, prakt. Arzt.	"	"
6	Durocher, Dr. Ludwig, prakt. Arzt.	"	"
7	Hoffmann, Dr. Robert, prakt. Arzt.	"	"
8	Lindemann, Dr. Max, prakt. Arzt.	"	"
9	Miehr, Dr. Wilhelm, prakt. Arzt.	"	"
10	Leibinger, Carl, Handlungscommis.	"	"
11	Schauber, Dr. Carl, prakt. Arzt.	"	"
12	Tröltsch, Dr. Ernst, prakt. Arzt.	"	"
13	Müller, Dr. Friedrich, prakt. Arzt.	"	"
14	Mayer, Gottlieb, Commis, Felddiakon.	"	"
15	Hurler, Dr. Anton, prakt. Arzt.	"	"
16	Lanz, Julius, Tünchnergeselle, Felddiakon.	"	"
17	Zorn, Eugen, Privatier und Magistratsrath.	"	"
18	Faulmüller, Otto, Kaufmann.	"	"
19	Doppelmayr, Wilhelm, Kaufmann.	"	"
20	Bub, Eugen, Privatier.	"	"
21	Riebinger, F. A., Finanzrath.	"	"
22	Böckel, Carl, ehem. Theaterdirector.	"	"
23	Kopitsch, Carl, Kaufmann.	"	"
24	Lettenbauer, Carl, Procuraträger.	"	"
25	Hertel, Albert, Kaufmann und Magistratsrath.	"	"
26	Bauer, Dr. Ludwig Ernst, k. Bezirksgerichtsarzt.	Donauwörth.	Donauwörth.
27	Lauber, Dr. Julius, prakt. Arzt.	"	"
28	Langenmantel, Frau v., Oberstlieutenantsgattin.	Dillingen.	Dillingen.
29	Gerblinger, Dr. Joseph, prakt. Arzt.	Lauingen.	"
30	Riebel, Frau Amalie, Notarsgattin.	Füssen.	Füssen.
31	Kunz, Dr. Christian, prakt. Arzt.	Fellheim.	Illertissen.

Fortl. Nr.	Name und Stand	Wohnort	Amtsbezirk
32	Heiligenstein, Frau Fanny von, Bezirksgerichts-Directorsgattin.	Kaufbeuern.	Kaufbeuern.
33	Haffner, Carl, Bürgermeister.	"	"
34	Mayr, Dr. Daniel, prakt. Arzt.	"	"
35	Fernsemer, Dr. Joseph, prakt. Arzt.	"	"
36	Fischler-Treuberg, Frau Amalie Gräfin von	Klosterholzen.	Kempten.
37	Molo, Dr., k. Bezirksarzt.	Kempten.	"
38	Ott, Dr. Anton, prakt. Arzt.	"	"
39	Hurt, Dr. Joseph Hugo, k. Staatsanwalt.	"	"
40	Bartikeit, Eugen, Kaufmann, Felddiakon.	"	"
41	Britzelmaier, Bürgermeister.	Lindau.	Lindau.
42	Wachter, Dr. Samuel von, prakt. Arzt.	Memmingen.	Memmingen.
43	Röck, Julius, Bürgermeister.	"	"
44	Beurer, Dr. Bernhard, prakt. Arzt.	Neuburg.	Neuburg.
45	Höger, Dr. August, k. Bezirksarzt.	"	"
46	Dietl, Frau Louise, Generalmajors- und Festungscommandanten-Gattin.	Neuulm.	Neuulm.
47	Künßberg, Freifrau Anna von, Bezirksamtmannsgattin.	Nördlingen.	Nördlingen.
48	Teubern, Frau von, Bürgermeisterswittwe.	"	"
49	Rutz, Johann, Stud. theol, Felddiakon.	"	"
50	Oettingen-Spielberg, Otto Carl Fürst von, Durchlaucht.	Oettingen.	"
51	Prinz, Eduard, Stud. med., Felddiakon.	"	"
52	Kammerer, Domänendirector.	"	"
53	Lips, Dr. Carl von, prakt. Arzt.	Nördlingen.	"
54	Mobel, Dr. Gustav, prakt. Arzt.	"	"
55	Böhm, Dr. Martin, k. Bezirksarzt.	"	"
56	Kimmerle, Dr. Adolph, k. Bezirksarzt.	Immenstadt.	Sonthofen.

I. Geistliche Orden und Genossenschaften.

Fortl. Nr.	Name und Stand	Wohnort.	Amtsbezirk	Regierungs-bezirk
1	Frauen-Orden der barmherzigen Schwestern in München. (Generaloberin Frau Maria Regina Hurler.)	München.	München.	Oberbayern.
2	Congregation der Töchter des göttlichen Heilands, (Niederbronner-Schwestern in München.) (Oberin Frau M. Lucrezia Wehner.)	"	"	"
3	Congregation vom III. Orden des hl. Franziscus in Pirmasens. (Generaloberin Frau M. Anastasia Glück.)	Mallersdorf.	Mallersdorf.	Niederbayern.
4	Filiale der Töchter des göttlichen Erlösers aus dem Mutterhause Niederbronn zu Speyer. (Localoberin Frau Lucie Hallwax.)	Speyer.	Speyer.	Pfalz.
5	Congregation der Töchter des göttlichen Erlösers in Würzburg. (Generaloberin Frau Honorine Steiner.)	Würzburg.	Würzburg.	Unterfranken.
6	Orden der Franziscanerinnen in Dillingen. (Oberin Frau M. Ther. Haselmayr.)	Dillingen.	Dillingen.	Schwaben.
7	Frauen Orden der barmherzigen Schwestern in Augsburg. (Oberin Frau Maria Johanna Martha Maier.)	Augsburg.	Augsburg.	"
8	Orden der barmherzigen Brüder in Neuburg a./D. (Provinzial Magnobonus Markmiller.)	Neuburg a/D	Neuburg a./D.	"
9	Diaconissen-Anstalt zu Neuendettelsau. (Vorstand Pfarrer Wilhelm Löhe.)	Neuendettelsau.	Heilsbronn.	Mittelfranken.

Fortl. Nr.	Name und Stand	Wohnort	Amtsbezirk	Regierungsbezirk
10	Diaconissen=Anstalt in Speyer. (Hausgeistlicher Pfarrer Carl Wilhelm Hoffmann.)	Speyer.	Speyer.	Pfalz.
11	Missionshaus der PP. Redemptoristen in Gars. (Provincial Carl Schmöger.)	Gars.	Wasserburg.	Oberbayern.
12	Orden der armen Schulschwestern. (Generaloberin Frau M. Theresia a Jesu Gerhardinger.)	München.	München.	"
13	Frauen=Orden der Elisabethinerinnen im Kloster Azlburg bei Straubing. (Oberin Frau Elise Kapfhammer.)	Azlburg.	Straubing.	Niederbayern.
14	Filiale der Schwestern vom armen Kinde Jesu aus dem Mutterhause in Aachen zu Landstuhl. (Oberin Frau Maria Bonaventura Wilden.)	Landstuhl.	Homburg.	Pfalz.
15	Institut der englischen Fräulein in Nymphenburg. (Generaloberin Frau Maria Pauer.)	Nymphenburg	München l./J.	Oberbayern.
16	Institut der englischen Fräulein in Augsburg. (Oberin Frau Philomena Wyakowsky.)	Augsburg.	Augsburg.	Schwaben.
17	Benedictiner=Abtei Scheyern. (Abt Rupert Leiß.)	Scheyern.	Pfaffenhofen.	Oberbayern.
18	Benedictiner=Stift St. Stephan in Augsburg. (Abt Raphael Mertl.)	Augsburg.	Augsburg.	Schwaben.
19	Capuziner=Hospitium St. Sebastian in Augsburg. (Superior P. Lucas Fischbacher.)	"	"	"

Beilage .

Verzeichniß B.

(enthaltend diejenigen Personen, welchen für ihre Leistungen die Allerhöchste Anerkennung und der Dank Seiner Majestät des Königs ausgesprochen wird.)

Fortl. Nr.	Name und Stand	Wohnort	Amtsbezirk
	A. Oberbayern.		
1	Morgenroth, Frl. Louise, Ministerialrathstocht.	München.	München.
2	Hacker, Frau, Notarsgattin.	"	"
3	Sedlmayr, Frau Edle von, Advocatengattin.	"	"
4	Wurm, Frau, Oberstabsarztesgattin.	"	"
5	Hailer, Fräul. Caroline, Bankadministratorstochter.	"	"
6	Schultze, Fräulein Marie, Regierungs- und Kreisforstrathstochter.	"	"
7	Deroy, Fräulein Friederike Gräfin v., Stiftsdame.	"	"
8	Stürmer, Frau Auguste v., Oberförstersgattin.	"	"
9	Hirsch, Freifrau Louise von.	"	"
10	Fraunberg, Freifräulein Lina von.	"	"
11	Schlichtegroll, Fräulein Anna von, Oberbaurathstochter.	"	"
12	Habermann, Frfr. Pauline v., Rittmeisterswittw.	"	"
13	Hell, Frau Thekla, Bezirksarzteswittwe.	"	"
14	Niebler, Frau Ida v., Stadtgerichtsassessorsgattin.	"	"
15	Ysenburg-Philippseich, Frau Henriette Gräf. von, Majorswittwe.	"	"
16	Fink, Fräulein Pauline.	"	"
17	Pöhlmann, Fräul. Therese, Controleurstochter.	"	"
18	Ziegler, Fräulein Marie, Majorstochter.	"	"

Fortl. Nr.	Name und Stand	Wohnort	Amtsbezirk
19	Naus, Fräulein Franziska, Generalmajorstochter.	München.	München.
20	Becker, Fräulein Auguste, Leibarztestochter.	"	"
21	Steidl, Frau Anna Rosina, Uhrmachersgattin.	"	"
22	Urlaub, Frau Agnes, Privatierswittwe.	"	"
23	Fischer, Frl. Amal., Eisenb.-Betriebsdirectorstochter.	"	"
24	Albrecht, Frau Franziska, Redacteursgattin.	"	"
25	Mussinan, Fräulein Sophie von, Appellgerichts- und Geheimrathstochter.	"	"
26	Carrière, Fräulein Bertha.	"	"
27	Oven, Frau Charlotte von, Privatière.	"	"
28	Schnitzlein, Fräulein Julie, Arztestochter.	"	"
29	Gasser, Freifrau Ernestine von, Gesandtenwittwe.	"	"
30	Zeisig, Frau Margaretha von, Professorsgattin.	"	"
31	Friedel, Fräulein Babette, Privatière.	"	"
32	Holnstein, Fräulein Hedwig Gräfin von.	"	"
33	Schmitt, Fräulein Emma, Oberappellationsgerichtsrathstochter.	"	"
34	Buchner, Frl. Marie, Universitätsprof.-Tochter.	"	"
35	Bronzetti, Fräulein Dorothea, Oberstenstochter.	"	"
36	Kiesel, Fräulein Julie, Geheimregistratorstochter.	"	"
37	Karwinsky, Frfrl. Elvira v., Kämmererstochter.	"	"
38	Neumayer, Frau Therese, Ministerialsecret.-Gattin.	"	"
39	Ritter, Freifrau Sophie von, Kämmerers- und Geheimrathswittwe.	"	"
40	Renz, Frl. Hedwig, Oberkriegscommissärstochter.	"	"
41	Meißner, Frau Marie v., Ministerialrathsgattin.	"	"
42	Butler-Haimhausen, Frl. Caroline Gräfin von.	"	"
43	Staudinger, Frau Johanna, Appellationsgerichtsrathsgattin.	"	"

Fortl. Nr.	Name und Stand	Wohnort	Amtsbezirk.
44	Maier, Frau Agnes (geb. Hell), Apothekersgattin.	München.	München.
45	Herby, Frau, Privatiersgattin.	"	"
46	Stenglein, Frau Emma, Appellger.-Rathsgattin.	"	"
47	Wimpfen, Freifräulein Katharina von.	"	"
48	Trott, Freifräulein Marie von.	"	"
49	Rechberg, Fräulein Caroline Gräfin von.	"	"
50	Mettingh, Freifrau Clara von, Kämmerersgattin	"	"
51	Sigritz, Frau Therese, Oberappellrathswittwe.	"	"
52	Brand, Fräulein Johanna, Reichsarchivrathstochter.	"	"
53	Steinbacher, Frau Mathilde, Hofrathswittwe.	"	"
54	Buchner, Fräulein Julie.	"	"
55	Kirchner, Fräulein Emilie.	"	"
56	Schmädel, Carl Ritter v., p. Oberst.	"	"
57	Würzburger, August, Kaufmann und Handelsgerichtsassessor.	"	"
58	Eichthal, Carl Frhr. v., k. Kämmerer u. Gutsbesitzer.	"	"
59	Graf, Dr. Carl v., k. Obermedicinalrath u. prakt. Arzt.	"	"
60	Rau, F., Banquier und Magistratsrath.	"	"
61	Riemerschmied, Eduard, Fabrikdirector.	"	"
62	Ruppert, Kaspar, rechtskund. Magistratsrath.	"	"
63	Bayrhammer, Friedrich, Cand. jur.	"	"
64	Decher, Friedrich, Cand. jur.	"	"
65	Enhuber, Carl von, Rechtspraktikant.	"	"
66	Reichenbach, Oscar, Gymnasiast.	"	"
67	Schneider, Ivo (nun in Freising).	"	"
68	Wachter, Bernhard, Cand. jur.	"	"
69	Späth, Otto, p. Lieutenant.	"	"
70	Böck, Dr. Carl, prakt. Arzt.	"	"
71	Braun, Heinrich, Schneidermeister.	"	"

Fortl. Nr.	Name und Stand	Wohnort	Amtsbezirk
72	Arco=Valley, Emerich Graf von, Cand. jur.	München.	München.
73	Gerstenecker, Joseph, Cand. jur.	"	"
74	Steub, Friedrich, Privatier.	"	"
75	Grabl, Anton, p. Regimentsquartiermeister.	"	"
76	Stenglein, Melchior, k. Appellationsgerichtsrath.	"	"
77	Brey, Georg, Polytechniker.	"	"
78	Bach, Dr. Joseph, k. Universitätsprofessor.	"	"
79	Carrière, Dr. Moriz, k. Universitätsprofessor.	"	"
80	Chorherr, Ignaz, Privatier und Magistratsrath.	"	"
81	Linde, Carl, k. Professor.	"	"
82	Maison, Carl, Kaufmann.	"	"
83	Mayer, Dr. Georg, k. Universitätsprofessor.	"	"
84	Rehlingen, Marquard von, qu. k. Ministerialrath.	"	"
85	Schuster, Joseph, Großhändler.	"	"
86	Seeligmann, Carl, Fabrikdirector.	"	"
87	Siewecke, Carl, Kaufmann.	"	"
88	Wehrle, Ludwig, Vergolder.	"	"
89	Wolfsteiner, Dr. Joseph, Medicinalrath.	"	"
90	Dreher, J. B., Privatier.	"	"
91	Sedlmaier, Joseph, Bierbrauer.	"	"
92	Fröbel, Dr. Julius, Redacteur.	"	"
93	Schöner, Dr. Alois, prakt. Arzt.	"	"
94	Franz, Dr. Vincenz, prakt. Arzt.	"	"
95	Fürst, Dr. Carl August, prakt. Arzt.	"	"
96	Hartmann, Eduard, Schreiner.	"	"
97	Weber, Michael, Cand med.	"	"
98	Schmederer, Heinrich, Cand. med.	"	"
99	Geiger, Georg, Wirth.	"	"
100	Gruber, Julius, Rechtspraktikant.	"	"

Fortl. Nr.	Name und Stand	Wohnort	Amtsbezirk
101	Riggl, Alois, Stadtpfarrprediger.	München.	München.
102	Anaberger, Joseph, Curat.	"	"
103	Hof, Johann, Conditor.	"	"
104	Zeller, Carl, Hofschreibmaterialienhändler.	"	"
105	Rottmanner, Max, Juwelier.	"	"
106	Brunnbauer, Heinrich, Goldschläger,	"	"
107	Keyl, Adolph, Privatier.	"	"
108	Aichberger, Dr. Paul, Assistenzarzt.	"	"
109	Buchner, Dr. Ernst, Hofstabsarzt.	"	"
110	Jakubetzky, Dr. Max, prakt. Arzt.	"	"
111	Koch, Dr. Guido, k. Professor und Hofzahnarzt.	"	"
112	Popp, Dr. August, Assistenzarzt im Krankenhause.	"	"
113	Schleicher, Dr. Carl, prakt. Arzt.	"	"
114	Wertheimer, Dr. Sigmund, prakt. Arzt.	"	"
115	Mangold, Sebastian, Privatier.	"	"
116	Niebler, Xaver von, k. Stadtgerichtsassessor.	"	"
117	Groß, Carl, Kaufmann.	"	"
118	Bauknecht, Joseph, Metzgermeister.	"	"
119	Hannes, Ludwig, Zahlmeister.	"	"
120	Heymann, Carl, Kaufmann.	"	"
121	Lang, August, Eisenhändler.	"	"
122	Neuner, Edmund, Weingastgeber.	"	"
123	Stiersdorfer, Franz, Tapezierer.	"	"
124	Schmid, Joseph, Kaufmann.	"	"
125	Utz, Franz, Bäckermeister.	"	"
126	Vogl, Georg, Kaufmann.	"	"
127	Röder, Ludwig, Lackirer.	"	"
128	Dürr, Xaver, Akademie-Hausmeister.	"	"
129	Steiner, Jacob, Großhändler.	"	"

Fortl. Nr.	Name und Stand	Wohnort	Amtsbezirk
130	Dürr, Georg, Maurermeister.	München.	München.
131	Loh, Dr. Alexander, prakt. Arzt.	"	"
132	Wassermann, Stearinkerzenfabricant.	"	"
133	Wörlein, Gabriel, Vergolder.	"	"
134	Wörlein, Valentin, Vergolder.	"	"
135	Beck, Max, Photograph.	"	"
136	Hailer, August, Bankofficiant.	"	"
137	Zechmeister, Dr. Joseph, prakt. Arzt.	"	"
138	Brücklmaier, Franz, Rechtsconcipient.	"	"
139	List, Dr. Friedrich, Professor.	"	"
140	Kustermann, Alois, ehem. Conditor.	"	"
141	Solbrig, Dr. August, Assistenzarzt.	"	"
142	Mathieu, Clemens, Tapezierer.	"	"
143	Käsbohrer, Joseph, Kaufmann.	"	"
144	Wollenweber, Eduard, Hofsilberarbeiter.	"	"
145	Alwein, Eugen, Kaufmann.	"	"
146	Zittl, Carl, k. Professor.	"	"
147	Heiß, Ludwig, Apotheker.	"	"
148	Hecker, Dr. Wilhelm, Hofrath.	"	"
149	Ranke, Dr. Johann, Professor der Physiologie.	"	"
150	Sutner, Frau Antonie, Privatiersgattin.	Freising.	Freising.
151	Bauer, Frau Katharina, Wirthswittwe.	"	"
152	Sattler, Ostbahncassier.	"	"
153	Ysenburg, Frau Frida Gräfin von, Oberstensgattin.	Ingolstadt.	Ingolstadt.
154	Doll, Mathias, rechtskund. Bürgermeister.	"	"
155	Höfner, Peter, Wagenfabricant.	"	"
156	Steinhauser, Ludwig, Kaufmann.	"	"
157	Feiner, August, Kaufmann.	"	"

Fortl Nr.	Name und Stand	Wohnort	Amtsbezirk
158	Arauner, Gustav, Kaufmann.	Ingolstadt.	Ingolstadt.
159	Knabl, Johann, Schreinermeister.	"	"
160	Prunner, Joseph, Kaufmann.	"	"
161	Beßl, Xaver, Eisenhändler.	"	"
162	Meister, Dr., prakt. Arzt.	"	"
163	Strelin, Fräul. Christine, Rentbeamtentochter.	Aichach.	Aichach.
164	Knappich, Frau Therese, prakt. Arztesgattin.	"	"
165	Lorber, Frau Katharina, Bezirksamtsassessorsgattin.	"	"
166	Weckerle, Andreas, k. Bezirksamtmann.	"	"
167	Bierling, Joseph, Kaufmann.	"	"
168	Miller, Dr. Johann Evangelist, k. Bezirksarzt.	"	"
169	Gravenreuth, Maximilian Graf von, erblicher Reichsrath.	Affing.	"
170	Faistle, Chirurg.	Gundelsdorf.	"
171	Stickl, Dr. Joh. Nep., prakt. Arzt.	Pöttmes.	Aichach.
172	Linsenmayer, Joseph, k. Pfarrer.	"	"
173	Kober, Carl, Districtswegmeister.	Aichach.	"
174	Knappich, Dr. Franz, prakt. Arzt.	"	"
175	Hayder, Frau, Bezirksamtmannsgattin.	Altötting.	Altötting.
176	Hochburger, Joseph, Bürgermeister u. Posthalter.	Burghausen.	"
177	Reitmaier, Franz Xaver, Stiftungsadministrator.	Altötting.	"
178	Maaß, Dr., prakt. Arzt.	Neuötting.	"
179	Kellner, Dr., k. Bezirksarzt.	Burghausen.	"
180	Held, Dr., prakt. Arzt.	Tüßling.	"
181	Streibl, Joh. Nep., k. Bezirksamtsassessor.	Altötting.	"
182	Heß, Ernst, k. Landgerichtsassessor.	Reichenhall.	Berchtesgaden.
183	Puchner, Posthalter.	"	"
184	Lurz, Raimund Frhr. v., k. Bezirksamtmann.	Berchtesgaden.	"

Fortl. Nr.	Name und Stand	Wohnort	Amtsbezirk
185	Spitzel, Dr. Joseph v., k. Bezirksarzt.	Berchtesgaden.	Berchtesgaden.
186	Kimmerle, Dr. Ludwig, prakt. Arzt.	"	"
187	Miller, Frau Maria, Bürgermeistersgattin.	Bruck.	Bruck.
188	Gerbl, Frau, Bräuersgattin.	"	"
189	Berger, Frau Josephine, Bezirksarztesgattin.	"	"
190	Hinsberg, Frau Wilhelmine, prakt. Arztesgattin.	"	"
191	Dirnagl, Frau Therese.	"	"
192	Mayer, Frau Julie, Bierbrauersgattin.	"	"
193	Weiß, Frau Julie, Posthaltersgattin.	"	"
194	Schmid, Frau Marie, Bierwirthsgattin.	"	"
195	Sautner, Mathias, Pfarrer.	Althegnenberg.	"
196	Herrmann, Frhrl. v. Lotzbeck'scher Oberjäger.	Nannhofen.	"
197	Klaftner, August, Frhrl. v. Lotzbeck'scher Verwalter.	Weihern.	"
198	Ehrensperger, Dr., prakt. Arzt.	Egenhofen.	"
199	Hayd, Chirurg.	Moorenweis.	"
200	Resch, Bader.	Türkenfeld.	"
201	Mathäser, Wirth.	Maisach.	"
202	Pitzner, Carl, k. Bezirksamtmann.	Dachau.	Dachau.
203	Fischer, Dr. Hermann, k. Bezirksarzt.	"	"
204	Engert, Dr., prakt. Arzt.	"	"
205	Hörhammer, Bierbrauer.	"	"
206	Bergmann, Bierbrauer.	"	"
207	Scharl, Kaufmann.	"	"
208	Schwab, Frau, Lehrersgattin.	Ebersberg.	Ebersberg.
209	Haggenmüller, Frau, Bürgermeistersgattin.	"	"
210	Schwaiger, Dr., k. Bezirksarzt.	"	"
211	Heilmayer, Bürgermeister.	Schwaben.	"
212	Wild, Bierbrauer.	Grafing.	"
213	Späth, Joseph, k. Pfarrer.	Glon.	"

Fortl. Nr.	Name und Stand	Wohnort	Amtsbezirk
214	Hackl, Carl, Chirurg.	Glon.	Ebersberg.
215	Wimmer, Frau Katharina, Amtsschreiberswittwe.	Erding.	Erding.
216	Dall'armi, Frau Wally v., Gutsbesitzersgattin.	Klettham.	"
217	Grainger, Fanny Freifrau v., Gutsbesitzersgattin.	Heiligenblut.	"
218	Ruchti, Andreas, k. Bezirksamtmann.	Erding.	"
219	Henkel, Dr. Nikolaus, k. Bezirksarzt.	Erding.	Erding.
220	Kraus, Kaufmann.	"	"
221	Kollmüller, Privatier.	Dorfen	"
222	Greißel, Fräulein Marie, Erzieherin.	Mauern.	Freising.
223	Giehrl, Dr. Joh. Bapt., prakt. Arzt.	Moosburg.	"
224	Spieß, Dr. Johann, k. Bezirksarzt.	"	"
225	Wenz, Dr., Direktor der landwirthsch. Centralschule.	Weihenstephan.	"
226	Ostini, Frhr. v., p. Oberlieutenant u. Gutsbesitzer.	Mauern.	"
227	Mark, Sebastian, k. Landrichter.	Moosburg.	"
228	Bouteville, Freifrl. Clem. v., Gutsbesitzerstochter.	Mering.	Friedberg.
229	Schätzler, Frau Marie, Bezirksarztesgattin.	Friedberg.	"
230	Täuffenbach, Frfr. Amanda v., Forstmeistersgattin.	"	"
231	Krumbach, Frau Marie, Landrichtersgattin.	"	"
232	Rechenauer, Frau Sophie, Notarsgattin.	"	"
233	Huber, Magdalena, Bauerstochter.	Mering.	"
234	Widder, Cäsar, k. Bezirksamtmann.	Friedberg.	"
235	Bouteville, Max Freiherr von, Gutsbesitzer.	Mering.	"
236	Koch, Dr. Carl, prakt. Arzt.	Friedberg.	"
237	Holler, Dr. prakt. Arzt.	Mering.	Friedberg.
238	Fellner, Josepha, Krankenwärterin.	Kösching.	Ingolstadt.
239	Fischer, Franz, Bader.	"	"
240	Arnold, Bürgermeister.	Landsberg.	Landsberg.
241	Schreyer, Frau M., Wittwe.	Oedhof.	Laufen.
242	Desch, Frau, Bez.-Amtm.- u. Regierungsrathsgattin.	Laufen.	"

Fortl. Nr.	Name und Stand	Wohnort	Amtsbezirk
243	Sonner, Frau, Bezirksarztesgattin.	Tittmoning.	Laufen.
244	Sonner, Dr. Franz, k. Bezirksarzt.	"	"
245	Wolfartsstetter, Bürgermeister.	Palling.	"
246	Karer, Bürgermeister.	Waging.	"
247	Sailer, Dr. Isidor, prakt. Arzt.	Teisendorf.	"
248	Waitzinger, Frau Susanne, Gasthofbesitzerin.	Miesbach.	Miesbach.
249	Bollweg, Frau, Bezirksamtmannsgattin.	"	"
250	Anderl, Frau, Oberförstersgattin.	Fischbachau.	"
251	Orterer, Frau Elise, Posthaltersgattin.	Schliersee.	"
252	Kammerer, Anton, Notar.	Miesbach.	"
253	Albrecht, Dr., prakt. Arzt.	"	"
254	Ott, Dr., prakt. Arzt.	"	"
255	Fohr, Carl, Bergwerksdirector.	"	"
256	Tautphöus, Albrecht Frhr. v., Bezirksamtsassessor.	Tegernsee.	"
257	Rosner, Dr. Alois, k. Bezirksarzt.	"	"
258	Schaicher, Anna, Kaufmannsgattin.	Mühldorf.	Mühldorf.
259	Aubritzky, Freifrau von, Bezirksamtmannsgattin.	"	"
260	Rächl, Frau Maria, Posthaltersgattin.	Neumarkt a./R.	"
261	Edelmann, Fräulein Anna.	"	"
262	Riedl, Frau, Gastwirthin.	Mühldorf.	"
263	Medicus, Dr. Max, k. Bezirksarzt.	"	"
264	Bachmair, Joseph, k. Notar.	Neumarkt a./R.	"
265	Müller, Dr., prakt. Arzt.	"	"
266	Limprun, herrschaftl. Verwalter.	Jettenbach.	"
267	Köstner, Landarzt.	Sauerlach.	München r./J.
268	Strauß, Verwalter.	Ismaning.	"
269	Haymeier, Mathias, Pfarrer.	Berg am Laim.	"
270	Höfer, E., Lehrer.	Oberhaching.	"
271	Wagner, Leonhard, Pfarrer.	Königsdorf.	"

Fortl. Nr.	Name und Stand	Wohnort	Amtsbezirk
272	Lindauer, Frau Caroline, Kaufmannswittwe.	Starnberg.	München l./J.
273	Muschaweck, Dr., prakt. Arzt.	Seefeld.	"
274	Löher, Dr. von, k. Reichsarchivdirector.	Schwabing.	"
275	Zelger, Michael, Bürgermeister.	"	"
276	Los, Dr., p. Stabsarzt.	Garatshausen.	"
277	Pechmann, Heinrich Frhr. v., Gallerieconservator.	Schleißheim.	"
278	Limprun, Dr. von, k. Bezirksarzt.	Starnberg.	"
279	Rupprecht, Ludwig, Bürgermeister.	"	"
280	Dall' Armi, August von, Privatier.	"	"
281	Ginal, Johann Nepomuk, Pfarrer.	"	"
282	Bullinger, Fabrikdirector.	Pasing.	"
283	Kirchberger, Lehrer.	"	"
284	Mayr, Dr., prakt. Arzt.	"	"
285	Jobst, Oberverwalter.	Seefeld.	"
286	Schreyer, Frau, Notarsgattin.	Pfaffenhofen.	Pfaffenhofen.
287	Lechner, Frau, Apothekersgattin.	"	"
288	Seitz, Frau, Kaufmannsgattin.	"	"
289	Stöber, Kaufmannsgattin.	Geisenfeld.	"
290	Kistler, Frau, Bürgermeistersgattin.	Wolnzach.	"
291	Häuslmaier, Dr. Joh. Bapt., k. Bezirksarzt.	Pfaffenhofen.	"
292	Haislainger, Dr. Joseph, prakt. Arzt.	"	"
293	Hönig, Xaver, Bader.	"	"
294	Schuster, Andreas, Bader.	"	"
295	Seitz, Joseph, Bürgermeister.	"	"
296	Mayer, Dr., prakt. Arzt.	Scheyern.	"
297	Godin, Sophie, Freifrau von.	Aibling.	Rosenheim.
298	Poißl, Freifrau von, Landrichtersgattin.	"	"
299	Kern, Marie, Rentbeamtengattin.	"	"
300	Wagner, Katharina, Aufschlägersgattin.	"	"

Fortl. Nr.	Name und Stand	Wohnort	Amtsbezirk
301	Rodt, Frau M., Oberförstersgattin.	Oberaudorf.	Rosenheim.
302	Perzl, Frau, Arzteswittwe.	Prien.	"
303	Mühlberger, Frau, Melbersgattin.	"	"
304	Christoph, Frau, Bezirksamtmanns- und Regierungsrathsgattin.	Rosenheim.	"
305	Gruber, Heinrich, k. Pfarrer.	Oberaudorf.	"
306	Buchberger, Joseph, Magistratsrath und Privatier.	Rosenheim.	"
307	Högner, Seraphin, Kaufmann.	"	"
308	Rieder, Dr. Franz, Apotheker.	"	"
309	Loigelder, Florian, Beneficiat.	Au.	"
310	Klostermayer, Cooperator.	"	"
311	Adam, Andreas, Pfarrer.	Niederaschau.	"
312	Reinhard, Dr., Fabrikdirector.	Kolbermoor.	"
313	Angerbauer, Eduard, Chirurg.	"	"
314	Müller, Carl, Pfarrer.	Pang.	"
315	Distler, Johann, k. Bezirksamtmann.	Schongau.	Schongau.
316	Fellerer, Dr., prakt. Arzt.	"	"
317	Dürckheim-Montmartin, Graf von, Gutsbesitzer.	Steingaden.	"
318	Tautphöus, Franz Freiherr von, Bezirksamtmann.	Schrobenhausen.	Schrobenhausen.
319	Moser, Dr. Alois, prakt. Arzt.	Hohenwart.	"
320	Nober, Dr. Peter, prakt. Arzt.	Schrobenhausen.	"
321	Ziegler, J. G., Stadtpfarrer.	"	"
322	Heiß, Frau, Chorregentenwittwe.	Tölz.	Tölz.
323	Pfister, Frau, Landrichtersgattin.	"	"
324	Fellerer, Gustav, Apotheker.	"	"
325	Kahn, Anton, Kaufmann.	"	"
326	Vogl, Dr. prakt. Arzt.	Bichl.	"
327	Weiß, Dr., prakt. Arzt.	Lenggries.	Tölz.

Fortl. Nr.	Name und Stand	Wohnort	Amtsbezirk
328	Helmhilger, Johann Baptist, k. Pfarrer.	Lenggries.	Tölz.
329	Pitzer, Chirurg.	Benedictbeuern.	"
330	Baier, Fräul. Mathilde, Postpackerstochter.	Traunstein.	Traunstein.
331	Wispauer, Frau, Gastwirthin.	"	"
332	Peetz, Hartwig, k. Rentbeamter.	"	"
333	Heckenstaller, Carl, k. Bezirksamtmann.	"	"
334	Rappolt, Clemens, Kaufmann.	"	"
335	Wispauer, Joseph, Kaufmann.	"	"
336	Steger, Dr. Carl, prakt. Arzt.	Schnaitsee.	"
337	Bachmayer, Pfarrer.	"	"
338	Pauer, Dr. Johann, prakt. Arzt.	Traunstein.	"
339	Miller, Eberhard, Bader.	"	"
340	Kerschensteiner, Johann, Bader.	"	"
341	Pitzer, Otto, Bader.	"	"
342	Gessele, Dr. Emil, prakt. Arzt.	Alzing.	"
343	Böhm, Dr, prakt. Arzt.	Grabenstatt.	"
344	Auer, Dr. Johann Georg, k. Bezirksarzt.	Trostberg.	"
345	Breitenstein, Frau, prakt. Arztesgattin.	Haag.	Wasserburg.
346	Rechl, Frau Anna, Gastwirthsgattin.	Amerang.	"
347	Laar, Franz Anton, k. Bezirksamtmann.	Wasserburg.	"
348	Crailsheim, Freiherr von, Gutsbesitzer.	Amerang.	"
349	Steger, Dr., prakt. Arzt.	Kraiburg.	"
350	Reisenegger, Frau Sophie, Apothekersgattin.	Weilheim.	Weilheim.
351	Kölnsberger, Fräul. Philomena, Assessorstochter.	"	"
352	Plan, Ludwig, Chirurg.	Iffeldorf.	"
353	Schnitzler, Heinrich, k. Bezirksamtmann.	Weilheim.	"
354	Dall'Armi, Dr. August von, k. Bezirksarzt.	"	"
355	Bauer, Johann, Buchbinder.	"	"
356	Engl, Bürgermeister.	Pähl.	"

Fortl. Nr.	Name und Stand	Wohnort	Amtsbezirk
357	Hechenrieder, Bürgermeister.	Polling.	Weilheim.
358	Asam, Dr., prakt. Arzt.	Murnau.	"
359	Frankl, Dr., prakt. Arzt.	"	"
360	Fleck, Expeditor.	Wilzhofen.	"
361	Till, Bergwerksdirector.	Penzberg.	"

B. Niederbayern.

1	Petz, Friedrich, k. I. Staatsanwalt.	Landshut.	Landshut.
2	Regler, Dr. Joh., k. Bezirksgerichtsarzt.	"	"
3	Wein, Dr. Franz Xaver sen., prakt. Arzt.	"	"
4	Geiger, Georg Adam, k. Baubeamter.	"	"
5	Plattner, Fräulein Wilhelmine.	Passau.	Passau.
6	Schmid, Joseph, k. Lycealprofessor.	"	"
7	Groll, Dr. Oscar, prakt. Arzt.	Straubing.	Straubing.
8	Reindl, Heinrich, k. Bezirksamtmann.	Deggendorf.	Deggendorf.
9	Wintrich, Frau Mathilde, Notarsgattin.	Eggenfelden.	Eggenfelden.
10	Schimpf, Carl, k. Bezirksamtsassessor.	"	"
11	Schneider, Bürgermeister.	Kelheim.	Kelheim.
12	Stadelmayr, Dr. Friedr., k. Bezirksarzt.	Landau.	Landau.
13	Löw, Dr. Joseph, prakt. Arzt.	Schierling.	Mallersdorf.
14	Amer, Schullehrer.	"	"
15	Huber, Dr. Joseph jun., prakt. Arzt.	Geiselhöring.	"
16	Staimer, Apothekersubstitut.	"	"
17	Burgmaier, Barthol., k. Bezirksamtmann.	Pfarrkirchen.	Pfarrkirchen.
18	Kreipl, Bürgermeister.	Ergoldsbach.	Rottenburg.
19	Neff, Bened., Beneficiat.	Au.	"
20	Brauner, Frz. Xav., Chirurg.	"	"
21	Weber, Dr. Joh. Bapt., k. Bezirksarzt.	Vilsbiburg.	Vilsbiburg.

Fortl. Nr.	Name und Stand	Wohnort	Amtsbezirk
22	Denk, Bürgermeister.	Frontenhausen.	Vilsbiburg.
23	Eireiner, Dr. Rom., prakt. Arzt.	Vilshofen.	Vilshofen.
24	Kufner, Dr. L. jun., prakt. Arzt.	Osterhofen.	"

C. Pfalz.

Fortl. Nr.	Name und Stand	Wohnort	Amtsbezirk
1	Stengel, Frau J., Färberswittwe.	Bergzabern.	Bergzabern.
2	Hubing, Frau, Wittwe.	"	"
3	Jung, Fräulein Elise.	"	"
4	Weiß, Dr. Heinrich, Pharmazeut.	"	"
5	Mattern, Bezirksamtsgehilfe.	"	"
6	Faber, Dr. Wilhelm, Studienlehrer.	Annweiler.	"
7	Löchner, Dr. Rudolph, Assistenzarzt.	Klingenmünster.	"
8	Schuberth, Carl, Förster.	Pirkenhördt.	"
9	Heilmann, Rechnungsführer.	Klingenmünster.	"
10	Haase, Dr. Carl, k. Bezirksarzt.	Cusel.	Cusel.
11	Schickenbantz, Dr. Emil, prakt. Arzt.	"	"
12	Naumann, Wundarzt.	"	"
13	Spatz, Frau, Advocatenwittwe.	Frankenthal.	Frankenthal.
14	Eppelsheim, Frau, Landrichtersgattin.	Grünstadt.	"
15	Esch, Frau, Pfarrersgattin.	"	"
16	Bolza, Moritz, k. Landrichter.	Frankenthal.	"
17	Albrecht, Techniker.	"	"
18	Eberhardt, Färber.	"	"
19	Buz, Frau, Generalmaj. u. Festungsgouverneursgatt.	Germersheim.	Germersheim.
20	Mörs, Frau von, Wittwe.	"	"
21	Dürr, Frau, Großhändlersgattin.	"	"
22	Böckler, Vicar.	Kandel.	"
23	Weidmann, Frau Sophie, Handelsmannsgattin.	Homburg.	Homburg.

Fortl. Nr.	Name und Stand.	Wohnort.	Amtsbezirk
24	Seligmann, Fräulein Clementine.	Homburg.	Homburg.
25	Heß, Nannchen, Köchin.	"	"
26	Heußler, Ernst.	Landstuhl.	"
27	Gümbel, Dr., p. Rentbeamter.	Kaiserslautern.	Kaiserslautern.
28	Neumayer, Joseph, k. Anwalt.	"	"
29	Weber, Heinrich, Kaufmann.	"	"
30	Ettling, Frau, Apothekersgattin.	Kirchheim.	Kirchheimbolanden
31	Wänzel, Fräulein Marie.	"	"
32	Giesen, Frau C., Weinhändlersgattin.	"	"
33	Duberstadt, Frau, Notarsgattin.	"	"
34	Koch, Frau, Geometersgattin.	"	"
35	Ullmann, Frau Mina, prakt. Arztesgattin.	Göllheim.	"
36	Gareis, Frau, Oberförstersgattin.	Obermoschel.	"
37	Helfenstein, Fräulein.	"	"
38	Stern, Fräulein.	"	"
39	König, Frau, Notarsgattin.	"	"
40	Kraft, Frau, Einnehmersgattin.	"	"
41	Mittermaier, Fräulein.	"	"
42	Ott, Fräulein.	"	"
43	Lieberskron, Dr. Leopold von, k. Bezirksarzt.	Kirchheim.	"
44	Fitting, Friedrich, Gutsbesitzer.	Mauchenheim.	"
45	Lombardino, Lorenz, k. Landrichter.	Göllheim.	"
46	Ullmann, Dr. Friedrich, prakt. Arzt.	"	"
47	Serr, k. Pfarrer.	"	"
48	Karsch, Dr. Friedrich, k. Bezirksarzt.	Rockenhausen.	"
49	Frank, Dr. Joseph, k. Bezirksarzt.	Obermoschel.	Kirchheimbolanden
50	Gareis, Georg, k. Oberförster.	"	"
51	Heck, Schullehrer.	"	"
52	Jung, Schullehrer.	"	"

Fortl. Nr.	Name und Stand	Wohnort	Amtsbezirk
53	Thürwanger, Schullehrer.	Obermoschel.	Kirchheimbolanden.
54	Allaire, Ludwig.	Göllheim.	"
55	Grohé, Fräulein Antonie.	Edenkoben.	Landau.
56	Fasco, Fräulein Louise.	"	"
57	Schauberg, Fräulein Sophie.	"	"
58	Gähler, Fräulein Sophie von.	Landau.	"
59	Kalbfuß, Fräulein Julie.	Edenkoben.	"
60	Baland, Frau Emma.	Landau.	"
61	Knoblauch, G.	Edenkoben.	"
62	Schmahl, August, k. Landrichter.	"	"
63	Himmelspach, Joseph, Stadtschreiber.	Landau.	"
64	Christian, Fräulein Anna.	Dürkheim.	Neustadt.
65	Spatz, Fräulein Lisette.	"	"
66	Geisel, Rosalie.	Neustadt.	"
67	Klein, Emilie.	"	"
68	Thurm, Frau, Wittwe.	"	"
69	Klein, Frau, Lehrerswittwe.	"	"
70	Travers, Fräulein Clara.	"	"
71	Helffrich, Frau, Kaufmannsgattin.	"	"
72	Wolf, Fräulein Louise.	Wachenheim.	"
73	Tenner, Fräulein Bertha.	"	"
74	Pfarr, Fräulein Johanna.	"	"
75	Heibschuch, Fräulein Louise.	"	"
76	Dannheimer, Fräulein Helene.	"	"
77	Adolay, Fräulein Hermine.	"	"
78	Oßwalt, Fräulein Louise.	"	"
79	Kettinger, Fräulein Anna.	"	"
80	Rettinger, Frau Johanna, Wittwe.	"	"
81	Barzer, Frau Elise.	"	"

Fortl. Nr.	Name und Stand	Wohnort	Amtsbezirk
82	Köhr, Philipp.	Mußbach.	Neustadt.
83	Bens, Thomas.	"	"
84	Faber, Jacob.	"	"
85	Wurster, Fabricant.	Weidenthal.	"
86	Barth, H.	Dürkheim.	"
87	Zumstein, Georg.	"	"
88	Tillmann, J., Eisenhändler.	"	"
89	Buhl, Dr. Armand, Gutsbesitzer.	Deidesheim.	"
90	Greiner, Frau, Bürgermeistersgattin.	Pirmasens.	Pirmasens.
91	Egger, Frau von, Geometersgattin.	"	"
92	Kirsch, Frau, Gerichtsvollziehersgattin.	"	"
93	Schimper, Fräulein Henriette.	"	"
94	Gelbert, Magdalena.	Mutterstadt.	Speyer.
95	Brendel, Magdalena.	"	"
96	Walther, Mathilde.	"	"
97	Dellhum, Babette.	"	"
98	Berlet, Babette.	"	"
99	Magin, Margaretha.	"	"
100	Merz, Elisabeth.	"	"
101	König, Frau, Doctorsgattin.	"	"
102	Pfender, Fräulein Amalie.	Speyer.	"
103	Weinrich, Frau Georgine von, Oberstensgattin.	"	"
104	Fuchs, Frau Heliodora.	"	"
105	Herberger, Fräulein Antoinette.	"	"
106	Rink, Frau, Schullehrerswittwe.	"	"
107	Siebert, städtischer Ingenieur.	"	"
108	König, Dr., Assistent des k. Kreismedicinalrathes.	"	"
109	Reisdorf, Friedrich, Sattlergehilfe.	"	"
110	Geimer, Michael, Kaufmann.	Schifferstadt.	"

Fortl. Nr.	Name und Stand	Wohnort	Amtsbezirk
111	Schlink, Dr. Heinrich.	Ludwigshafen.	Speyer.
112	Mörs, von, Kaufmann.	"	"
113	Knaps, Dr. Carl, k. Bezirksarzt.	"	"
114	Nägelsbach, Frau, Professorsgattin.	Zweibrücken.	Zweibrücken.
115	Rosenberger, Frau Susanne.	St. Ingbert.	"
116	Weyland, Frau Friederike.	"	"
117	Weigand, Frau Käthchen.	"	"
118	Schreiber, Frau Friederike.	"	"
119	Kahn, Frau Lina.	"	"
120	Kieffer, Carl, k. Landrichter.	Zweibrücken.	"
121	Profit, Philipp, Schreinermeister.	"	"

D. Oberpfalz und Regensburg.

1	Mühl, Fräulein Fanny, Privatière.	Regensburg.	Regensburg.
2	Frays, Freifrau Amalie v., Oberstlieutenantsgattin.	"	"
3	Schwarz, Martin, Regierungspräsidialfunctionär.	"	"
4	Hartlaub, Friedrich, Privatier.	"	"
5	Hemauer, Joh. Nep., Canonicus.	"	"
6	Degener, Johann, Buchbinder.	"	"
7	Neumüller, Johann, Malzfabricant.	"	"
8	Fürnrohr, Dr. Heinrich, prakt. Arzt.	"	"
9	Zehgruber, Heinrich, Weinwirth.	"	"
10	Ehrensberger, Hieronymus k. Bezirksamtmann.	Amberg.	Amberg.
11	Mayer, Dr. Max Joseph, k. Bezirksarzt.	"	"
12	Reichert, Otto von, k. Oberstaatsanwalt.	"	"
13	Trieb, Mathias, k. Rector der Gewerbschule.	"	"
14	Lotzbeck, Christian, k. Pfarrer.	"	"
15	Kallmünzer, Franz, Kaufmann.	"	"

Fortl. Nr.	Name und Stand	Wohnort	Amtsbezirk
16	Ziegler, Joseph, Färber.	Amberg.	Amberg.
17	See, Carl, Hafner.	"	"
18	Ziegler, Alois, Kaufmann.	"	"
19	Forster, Eduard, k. Bezirksamtmann.	Burglengenfeld.	Burglengenfeld.
20	Brebauer, Dr. Carl Georg, k. Bezirksarzt.	Cham.	Cham.
21	Pigenot, Carl v., quiesc. Bezirksamtmann und Regierungsrath.	"	"
22	Arbeiter, Dr. Cajetan, k. Bezirksarzt.	Auerbach.	Eschenbach.
23	Görr, Dr. Joseph, prakt. Arzt.	Pressath.	"
24	Müller, Dr. Rudolph, k. Bezirksarzt.	Eschenbach.	"
25	Mayer, Dr. Tobias Eduard, k. Bezirksarzt.	Nabburg.	Nabburg.
26	Pröls, Dr. Nikolaus, prakt. Arzt.	"	"
27	Pfeiffer, Friedrich, k. Bezirksamtmann.	Neumarkt.	Neumarkt.
28	Pröll, Constantin, Cooperator.	"	"
29	Strobel, Dr. Joh. Wolfgang, prakt. Arzt.	Weiden.	Neustadt W./N.
30	Besold, Dr. Mathias, k. Bezirksgerichtsarzt.	"	"
31	Haag, Philipp, k. Bezirksamtmann.	Neustadt W./N.	"
32	Arbeiter, Dr. Georg Ignaz, prakt. Arzt.	Köfering.	Regensburg.
33	Brückl, Fräulein Rosina, Bierbrauerstochter.	Mintraching.	"
34	Lehner, Dr. Gustav, prakt. Arzt.	Sünching.	"
35	Zierl, Dr. Johann, k. Bezirksarzt.	Roding.	Roding.
36	Jordan, Fräulein Catharina.	Regendorf.	Stadtamhof.
37	Sperl, Clem., k. Bezirksamtm. u. Regierungsrath.	Stadtamhof.	"
38	Gräßmann, Max, k. Bezirksamtmann.	Sulzbach.	Sulzbach.
39	Kraus, Theodor, gräfl. Eckart von der Mühle'scher Gutsverwalter.	Leonberg.	Tirschenreuth.
40	Mittermayer, Theodor, k. Bezirksamtmann.	Velburg.	Velburg.
41	Weiß, Dr. August, prakt. Arzt.	Vohenstrauß.	Vohenstrauß.

Fortl Nr.	Name und Stand	Wohnort	Amtsbezirk
	E. Oberfranken.		
1	Hopffer, Frau Auguste, Decansgattin.	Bamberg.	Bamberg.
2	Miltner, Frau Clotilde, Bezirksgerichtsrathsgattin	"	"
3	Schiller, Fräulein Laura von, Oberstentochter.	"	"
4	Seefried, Freifräulein Elwine von.	"	"
5	Schneider, Frau Anna, Bürgermeistersgattin.	"	"
6	Deberer, Frau Eleonore, Kaufmannswittwe.	"	"
7	Pöllnitz, Franz Freiherr von, Gutsbesitzer.	"	"
8	Schmitt, Alois, Privatier.	"	"
9	Kern, Franz, Kaufmann.	"	"
10	Groß, Ludwig, Hauptzollamtsassistent.	"	"
11	Haupt, Andreas von, Bezirksgerichtsrath.	"	"
12	Gnuva, Paul, Kaufmann.	"	"
13	Landgraf, Frau, Bezirksgerichtsdirectorsgattin.	Bayreuth.	Bayreuth.
14	Klein, Frau, Kaufmannsgattin.	"	"
15	Roll, Frau, Privatiersgattin.	"	"
16	Landgraf, Dr. C. H., prakt. Arzt.	"	"
17	Birkigt, Frau Albertine, Wittwe.	Hof.	Hof.
18	Gipser, Georg, Kaufmann.	"	"
19	Schneider, Frau, Gerichtsschreibersgattin.	Scheßlitz.	Bamberg I.
20	Genslein, Frau, prakt. Arztesgattin.	Hallstadt.	"
21	Steinheimer, G., Bürgermeister.	"	"
22	Korntheuer, Frau, prakt. Arztesgattin.	Breitengüßbach.	"
23	Mahr, Frau, prakt. Arztesgattin.	Buttenheim.	"
24	Schmitt, Frau, Rentbeamtenswittwe.	Burgwindheim.	Bamberg II.
25	Dresch, Frau, Directorsgattin.	Kloster Ebrach.	"
26	Brückner, Frau, Gefangenanstaltsverwaltersgattin	"	"
27	Püttner, Dr. Hermann von, prakt. Arzt.	Ebermannstadt.	Ebermannstadt.

Fortl. Nr.	Name und Stand	Wohnort	Amtsbezirk
28	Geiger, Frau Fanny, Bezirksamtmannsgattin.	Forchheim.	Forchheim.
29	Kraus, Frau Therese.	"	"
30	Seggel, Dr. R. W. F., k. Bezirksarzt.	"	"
31	Geiger, Friedrich, k. Bezirksamtmann.	Forchheim.	Forchheim.
32	Krauß, Frau, Decansgattin.	Gräfenberg.	"
33	Seeberger, Bürgermeister.	Herzogenaurach.	Höchstadt a./A.
34	Behr, Dr. S., k. Bezirksarzt.	Höchstadt a./A.	"
35	Weidemann, Carl, k. Bezirksamtmann und Regierungsrath.	Hof.	Hof.
36	Landgraf, Theodor, k. Bezirksamtmann.	Kulmbach.	Kulmbach.
37	Striegel, Frau Joseph., Bez.-Ger.-Directorsgattin.	Kronach.	Kronach.
38	Simon, Frau, Officialsgattin.	Lichtenfels.	Lichtenfels.
39	Wilhelm, Frau, Notarsgattin.	"	"
40	Killian, Frau, Geometersgattin.	"	"
41	Fischer, Frau, Privatiersgattin.	"	"
42	Ritzer, Frau, Thierarztesgattin.	"	"
43	Schuster, Fräulein Elise.	"	"
44	Bauer, Gottlieb, Korbwaarenhändler.	"	"
45	Heim, Dr. Gustav, k. Bezirksamtmann.	"	"
46	Seckendorff, Freifrau Sophie von.	Strößendorf.	"
47	Küffner, Dr. Carl, prakt. Arzt.	Burgkundstadt.	"
48	Maier, Frl. Ida, Kirchenrathstochter.	Zell.	Münchberg.
49	Fleißner, Frau Lina, Fabricantengattin.	Münchberg.	"
50	Keyßler, Carl, k. Bezirksamtmann.	"	"
51	Lintl, Gustav, k. Bezirksamtmann.	Naila.	Naila.
52	Herrmann, k. Pfarrer.	"	"
53	Hering, Dr. W., k. Bezirksarzt.	"	"
54	Borger, Ludwig, Landtagsabgeordneter.	"	"
55	Klinger, Dr. Ernst, prakt. Arzt.	"	"

Fortl. Nr.	Name und Stand	Wohnort	Amtsbezirk
56	Götz, Frau, Bezirksamtmannsgattin.	Pegnitz.	Pegnitz.
57	Seibel, Dr. J., prakt. Arzt.	Rehau.	Rehau.
58	Hepp, Frau Ida, Bezirksarztesgattin.	Staffelstein.	Staffelstein.
59	Böhm, Frau Elise, Rentbeamtengattin.	"	"
60	Hummer, Fräul. Kunig., Magistratsrathstochter.	"	"
61	Maier, Fräulein Beate, Malerstochter.	"	"
62	Hepp, Dr. R. F., k. Bezirksarzt.	"	"
63	Hofmann, Frau, Forstverwaltersgattin.	Banz.	"
64	Reichel, Frau, Revierförstersgattin.	"	"
65	Theodori, Fräulein, Cabinetsrathstochter.	"	"
66	Tuppert, Frau Elise, Bezirksarztesgattin.	Wunsiedel.	Wunsiedel.
67	Kabner, Frau Sophie, Forstmeistersgattin.	"	"
68	Wirth, Frau, Decansgattin.	"	"
69	Sonntag, Frau, Assessorsgattin.	"	"
70	Wächter, Frau Elise, Kaufmannsgattin.	"	"
71	Eberhard, Frau Kathinka.	Thiersheim.	"
72	Vogel, Frau Elly, Bezirksarztesgattin.	"	"
73	Menzl, Frau, Pfarrersgattin.	Weißenstadt.	"
74	Bärenstein, Fräulein Anna von.	Alexandersbad.	"
75	Cordes, Frau, Badbesitzersgattin.	"	"

F. Mittelfranken.

1	Künsberg, Frau, Postmeisterswittwe.	Ansbach.	Ansbach.
2	Eckart, Frau, Regimentsarztesgattin.	"	"
3	Wigard, Frau, Regierungsrathsgattin.	"	"
4	Spiegel, Fräulein von.	"	"
5	Götzl, Ignaz, k. Kreiscassier.	"	"
6	Spieß, Albert, k. Bezirksamtsassessor.	"	"

Fortl. Nr.	Name und Stand	Wohnort	Amtsbezirk
7	Eckart, Poststallmeister.	Ansbach.	Ansbach.
8	Arnold, Apotheker.	"	"
9	Kerzdörfer, Mechaniker.	"	"
10	Hänle, k. Advocat.	"	"
11	Mayer, Stiftungsadministrator.	"	"
12	Welser, Freiherr von, Regierungsaccessist.	"	"
13	Lindenfels, Freiherr von, Rechtspraktikant.	"	"
14	Keller, Bezirksgerichtsaccessist.	"	"
15	Merz, Fr. Lina v., Bez.-Amtm.- u. Reggs.-Rathsgatt.	Dinkelsbühl.	Dinkelsbühl.
16	Schoberth, Frau, Bürgermeistersgattin.	"	"
17	Fleischmann, Bader.	"	"
18	Schoberth, Michael, rechtskund. Bürgermeister.	"	"
19	Schweykart, Frau, Bezirksamtmannsgattin.	Eichstädt.	Eichstädt.
20	Schweykart, Joseph, k. Bezirksamtmann.	"	"
21	Mayer, Philipp, k. Staatsanwalt.	"	"
22	Sorg, Fräulein Kunigunde.	Erlangen.	Erlangen.
23	Weinmann, Kaufmann.	"	"
24	Händchen, k. Pfarrer.	"	"
25	Hopfmüller, Christian, Stud theol.	Erlangen.	Erlangen.
26	Schröder, Dr. Carl, k. Universitätsprofessor.	"	"
27	Harres, Wundarzt.	"	"
28	Köhner, Fräulein Johanna.	Nürnberg.	Nürnberg.
29	Lorsch, Fräulein Friederike, Privatière.	"	"
30	Herold, Frau Lina, Professorsgattin.	"	"
31	Forster, Christoph von, Kaufmann.	"	"
32	Bezzel, Theodor, k. Bezirksamtsassessor.	"	"
33	Weiß, Adolph, Privatier.	"	"
34	Schmitt, Gottlieb, Kaufmann.	"	"
35	Recknagel, Friedrich Christoph, Buchhändler.	"	"

Fortl. Nr.	Name und Stand	Wohnort	Amtsbezirk
36	Schöninger, qu. k. Landgerichtsassessor.	Nürnberg.	Nürnberg.
37	Weller, Johann Georg, Kaufmann.	"	"
38	Lindner, Franz Heinrich, Commis.	"	"
39	Erhardt, k. Advocat und Reichstagsabgeordneter.	"	"
40	Birkner, Gustav, Marktvorsteher.	"	"
41	Praun, Frau von, Forstmeisterswittwe.	Rothenburg.	Rothenburg.
42	Beichhold, Dr. H., k. Bezirksarzt.	"	"
43	Pürkhauer, Dr. Friedrich, prakt. Arzt.	"	"
44	Feurer, Bader.	Schwabach.	Schwabach.
45	Strobel, Friedrich, rechtsk. Bürgermeister.	"	"
46	Kern, Julius, Fabricant.	"	"
47	Heim, Adam, Apotheker.	"	"
48	Pappenheim, Frau Anastasia Gräfin von, Reichsrathsgattin.	Pappenheim.	Weißenburg.
49	Tröltsch, Frau Mathilde, Fabricantengattin.	Weißenburg.	"
50	Fleischmann, August, rechtsk. Bürgermeister.	"	"
51	Fischer, Frau, Bezirksamtmannsgattin.	Beilngries.	Beilngries.
52	Graf, Frau, Landrichtersgattin.	Greding.	"
53	Reichenbach, Frau Bertha, Decansgattin.	Thalmessing.	"
54	Jäger, Bader und Bürgermeister	Beilngries.	"
55	Fischer, Wilhelm, k. Bezirksamtmann.	"	"
56	Kretzer, Rudolph, Bürgermeister.	Wassertrüdingen.	Dinkelsbühl.
57	Reichenbächer, Friedrich, Subrector.	Feuchtwangen.	Feuchtwangen.
58	Scheidemandel, Julius, k. Bezirksamtmann.	"	"
59	Kolb, Frau Betty, Kaufmannsgattin.	Fürth.	Fürth.
60	Ortenau, Frau Emilie, Notarsgattin.	"	"
61	Mayer, Frau Louise, Apothekerswittwe.	"	"
62	Haller, Freiherr von, rechtsk. Magistratsrath.	"	"
63	Kolb, Kaufmann.	"	"

Fortl. Nr.	Name und Stand	Wohnort	Amtsbezirk
64	[illegible] jun., prakt. Arzt.	Fürth.	Fürth.
65	Humser, Bierbrauer.		
66	Vorsch, [illegible] im Turnverein.		
67	Bauerschmidt, Balthasar, k. Aufschläger.	Langenzenn.	
68	Wasser, Frau Helene, Assessorswittwe.	Gunzenhausen.	Gunzenhausen.
69	Kahr, Frau [illegible], Bezirksamtsassessorsgattin.		
70	Pester, Frau [illegible], Goldarbeitersgattin.		
71	Schröder, Frau [illegible], Apothekersgattin.		
72	Dörfler, Frau [illegible], prakt. Arztesgattin.		
73	Sauer, Fräulein Luise, Pfarrerstochter.	[illegible]	
74	Haaß, Hermann, Apotheker.	Gunzenhausen.	
75	[illegible], Gustav, k. Bezirksamtsassessor.		
76	Pfändler, Leopold, Sections[illegible].		
77	Böhm, Dr. F. R., prakt. Arzt.		
78	Waizmann, Philipp, Buchdruckereibesitzer.		
79	[illegible], Kaufmann und Magistratsrath.		
80	Priester, Ludwig, k. Bezirksamtsassessor.		
81	Häßlin, Wilhelm von, k. Landrichter.		
82	Stahl, Frau [illegible], Bezirksamtmannsgattin.	Heilsbronn.	Heilsbronn.
83	Riebel, Dr. Alfred, prakt. Arzt.	Neudettelsau.	
84	Kroyer, Antonin, k. Landrichter.	Lauf.	Hersbruck.
85	Schreyer, Bader.	Hersbruck.	
86	Spieß, Bader.	„	
87	Winterstein, Frau, Gerichtsschreibersgattin.	Neustadt a/A.	Neustadt a/A.
88	Scherzer, Frau, Stadtmusikersgattin.		
89	[illegible], Frau von, Rittmeistersgattin.		
90	Baumer, Gottfried von, k. Bezirksamtmann.		
91	Winter, k. Pfarrer.	[illegible]	Nürnberg.
92	Werr, Dr. [illegible], Assistenzarzt.	Schillingsfürst.	Rothenburg.

Fortl Nr.	Name und Stand	Wohnort	Amtsbezirk
93	Schröppel, Apotheker.	Einersheim.	Scheinfeld.
94	Seybold, Frau, Decansgattin.	"	"
95	Schätzler, Frau Amalie, Notarsgattin.	Scheinfeld.	"
96	Hauenstein, Frau, Apothekersgattin.	"	"
97	Schwarz, Frau, Directorsgattin.	"	"
98	Schütz, Fräulein Marie, Lehrerstochter.	Schwarzenberg.	"
99	Barthel, Frau, Apothekersgattin.	Burghaslach.	"
100	Strebel, Frau, Notarsgattin.	Marktbibart.	"
101	Conrad, Frau, Rentbeamtengattin.	Iphofen.	"
102	Sieger, Dr. L., prakt. Arzt.	Scheinfeld.	"
103	Rechteren-Limpurg, Erbgraf von.	Einersheim.	"
104	Krämer, Frau, Pfarrersgattin.	Georgensgemünd	Schwabach.
105	Huck, Frau, Post- und Bahnexpeditorsgattin.	"	"
106	Bub, Frau, prakt. Arztesgattin.	"	"
107	Lettow, Fräulein, Pfarrerstochter.	Kornburg.	"
108	Escher, Frau, Stadtschreibersgattin.	Burgbernheim.	Uffenheim.
109	Neumeister, Frau, Cantorsgattin.	"	"
110	Popp, Fräulein Anna.	"	"
111	Drießlein, Bader.	Uffenheim.	"
112	Valentin, Bader.	"	"
113	Landauer, Bader.	"	"
114	Rau, Dr. W. H., prakt. Arzt.	"	"
115	Kähn, Dr. Fr., prakt. Arzt.	"	"
116	Werr, Dr. Philipp, k. Bezirksarzt.	"	"
117	Fluhrer, Bürgermeister.	Burgbernheim.	"
118	Erhard, Bader.	Pappenheim.	Weißenburg.
119	Meyer, Heinrich, Bader.	"	"
120	Kipfmüller, Bürgermeister.	"	"
121	Müller, k. Pfarrer u. Districtsschulinspector.	Pleinfeld.	"
122	Schmidt, Bürgermeister.	Treuchtlingen.	"

Fortl. Nr.	Name und Stand	Wohnort	Amtsbezirk
	G. Unterfranken und Aschaffenburg.		
1	Seinsheim, Frau Anna Gräfin von.	Würzburg.	Würzburg.
2	Stahl, Frau Amanda, Buchhändlersgattin.	"	"
3	Zandt, Freifräulein Caroline von.	"	"
4	Hermanus, Frau Agathe, Wittwe.	"	"
5	Urlichs, Frau Louise, Hofrathsgattin.	"	"
6	Schirlinger, Frau, Doctorswittwe.	"	"
7	Klett, Fräulein Ida, Stiftamtmannstochter.	"	"
8	Stöhr, Frau Ph., Privatiersgattin.	"	"
9	Remling, Fräulein Gretchen.	"	"
10	Bauer, Fräulein Fanny, Hauptmannstochter.	"	"
11	Hirsch, Frau Rosa von, Privatiersgattin.	"	"
12	Lauck, G., Magistrathsrath und Weinhändler.	"	"
13	Heinz, Kaufmann.	"	"
14	Streit, Carl, Secretär des landw. Vereins.	"	"
15	Mais Dr. Joseph, prakt. Arzt.	"	"
16	Abelmann, Dr. Heinrich, Universitätsprofessor.	"	"
17	Osann, Dr. Friedrich, prakt. Arzt.	"	"
18	Herz, Anton, Zimmermeister.	"	"
19	Treutlein, Philipp, Privatier.	"	"
20	Ziegler, Kaufmann.	"	"
21	Hofmann, Frau Lena, Appellrathsgattin.	Aschaffenburg.	Aschaffenburg.
22	Brofft, Frau Caroline, Privatiersgattin.	"	"
23	Kittel, Frau Sophie, Kaufmannsgattin.	"	"
24	Bauer, Frau Margarethe von, Apothekerswittwe.	"	"
25	Martin, Frau, Stiftsrentbeamtengattin.	"	"
26	Brofft, Privatier.	"	"
27	Bittinger, Dr. Edmund, prakt. Arzt.	"	"

Fortl. Nr.	Namen und Stand	Wohnort	Amtsbezirk
28	Dahlem, Dr. J. B., prakt. Arzt.	Aschaffenburg.	Aschaffenburg.
29	Stumpf, Dr. Eugen, k. Bezirksgerichtsarzt.	„	„
30	[illegible], Dr. [illegible], prakt. Arzt.		
31	Wolfsthal, Raphael, Banquier.		
32	Ploner, Frau Sophie, Bezirksamtmannsgattin.	Kitzingen.	Kitzingen.
33	Tucher, Frhr. v., Bezirksamtsfunctionär.		
34	Stein, Bernhard Frhr. v., k. Bezirksgerichtsrath.	Schweinfurt.	Schweinfurt.
35	Kleemann, Dr. Albert, prakt. Arzt.		
36	Luther, Andreas, Kaufmann.		
37	Pallich, Wilhelm, Redacteur.		
38	Zorn, Athanasius, Verwalter des städt. Krankenhauses.		
39	Hammer, Frau, Apothekersgattin.	[illegible]	Würzburg.
40	Mans, Frau, prakt. Arztesgattin.		
41	Vollmuth, Fräulein Julie.		
42	König, Friedrich, Fabrikbesitzer.		
43	König, Wilhelm, Fabrikbesitzer.		
44	Rosenheim, Joseph, Fabricant.		
45	Fiegel, Apotheker.		
46	Michahelles, Frau, Pfarrersgattin.	Marktsteft.	Kitzingen.
47	Kesselring, Frau Babette, Gastwirthsgattin.		
48	Hofmann, Dr. Ottmar, prakt. Arzt.		
49	Michahelles, Pfarrer.		
50	Wolf, Dr. Johann, k. Bezirksarzt.	[illegible]	
51	Zeiß, Dr. Christian, prakt. Arzt.		
52	Steinmann, Bürgermeister.	[illegible]	
53	Katzenberger, Dr. A. Michael, prakt. Arzt.	[illegible]	Schweinfurt.
54	Gros, Dr. Peter, prakt. Arzt.		
55	Riegler, Bürgermeister.	[illegible]	

Fortl. Nr.	Name und Stand	Wohnort	Amtsbezirk
56	[illegible]han, Frau Natalie Gräfin von.	[illegible]	Ebern.
57	Dexleth, Frau Caroline, Bezirksamtmannsgattin.	Ebern.	
58	Bauer, Frau, [illegible]gattin.	[illegible]	
59	Krämer, Frau, Bezirksamtsassessorsgattin.	Gemünden.	Gemünden.
60	Böckler, Joseph, k. Bezirksamtmann.	Gerolzhofen.	Gerolzhofen.
61	Seißiger, Dr. [illegible]		″
62	Braun, Kaufmann.		
63	Pfeuffer, Georg, k. Landrichter.	Euerdorf.	Hammelburg.
64	Bauer, Frau Cornelia, k. Bezirksarztesgattin.	Haßfurt.	Haßfurt.
65	Berwind, Fräulein Anna.	Eltmann.	
66	Brenner, Frau Josepha, Apothekersgattin.		
67	Mangold, Frau, Verwaltersgattin.	Gleisenau.	
68	Schmidt, August, Bürgermeister.	Eltmann.	
69	Seefried-Buttenheim, Frhr. v., k. Kämmerer.		
70	Kaufmann, Frau Charlotte, Rentbeamtengattin.	Karlstadt.	Karlstadt.
71	Huth, Dr. Joseph, k. Bezirksarzt.		
72	Kuttenbaum, Kilian, k. Landrichter.		
73	Röder, Frau Lydia von, Bezirksamtmannsgattin.	Kissingen.	Kissingen.
74	Kiesling, Frau Margaretha, Notarsgattin.	Hofheim.	Königshofen.
75	Thurn, Frau Eleonora, Bezirksamtmannsgattin.	Königshofen.	
76	Truchseß, Max Freiherr von, Gutsbesitzer.	Hofheim.	
77	Ullrich, Georg, k. Bezirksamtmann.	Lohr.	Lohr.
78	Schiele, Joseph, Privatier.		
79	Michel, Max, Kaufmann.		
80	Sucro, protest. Vicar.	Markt Heidenfeld.	Markt Heidenfeld.
81	Soden, Frau Gräfin von, Gutsbesitzersgattin.	Mellrichstadt.	Mellrichstadt.
82	Herzog, Dr. Johann, k. Bezirksarzt.	Ochsenfurt.	Ochsenfurt.
83	Lammert, Dr. Gottfried, prakt. Arzt.	Bonnland.	Karlstadt.
84	Richter, Bürgermeister.	Winterhausen.	Ochsenfurt.

Fortl. Nr.	Name und Stand	Wohnort	Amtsbezirk
85	Schmitt, Frau Kunigunde, prakt. Arztesgattin.	Volkach.	Volkach.
86	Rheinisch, Dr. Joh. Friedr., k. Bezirksarzt.	"	"
87	Bing, Dr. Leopold, prakt. Arzt.	Dettelbach.	"
88	Sieber, Dr. Oscar, prakt. Arzt.	"	"

H. Schwaben und Neuburg.

1	Dietz, Dr. Hermann, Privatier.	Augsburg.	Augsburg.
2	Götz, Hugo, Commis.	"	"
3	Deller, Georg, Bierbrauer.	"	"
4	Benedict, Joseph, Locomotivführer.	"	"
5	Schmitt, Adolph, k. Notar.	Schwabmünchen.	"
6	Girisch, Gg., k. Bezirksamtmann u. Reggs.=Rath.	Dillingen.	Dillingen.
7	Fleischmann, Dr. Friedrich, k. Bezirksarzt.	"	"
8	Kollmann, Bürgermeister.	Gundelfingen.	"
9	Pfister, Bürgermeister.	Lauingen.	"
10	Finweg, Frau Joseph., Bezirksamtmannsgattin.	Donauwörth.	Donauwörth.
11	Rau, Dr. Friedrich, prakt. Arzt.	Leipheim.	Günzburg.
12	Geldern, Gräfin Gabriele von.	Roggenburg.	Illertissen.
13	Rupprecht, Frau, Bezirksamtmannsgattin.	Illertissen.	"
14	Kaulla, Theodor von, Gutsbesitzer.	Illereichen.	"
15	Mahler, Dr. Valentin, k. Bezirksarzt.	Weißenhorn.	"
16	Uhl, Frau Lisette, Kaufmannsgattin.	Kaufbeuern.	Kaufbeuern.
17	Leyen, Adelheid von der, Erbfürstin.	Waal.	"
18	Kiberle, Frau Bertha, Directorsgattin.	Irsee.	"
19	Schäffer, Emil, Großhändler.	Kaufbeuern.	"
20	Wörlein, Frau Josepha, Stadtpfarrersgattin.	Lindau.	Lindau.
21	Rösch, Frau Maria, Bezirksamtmannsgattin.	Memmingen.	Memmingen.
22	Kellner, Dr. Frz. Xaver, prakt. Arzt.	Ottobeuern.	"

Fortl. Nr.	Name und Stand	Wohnort	Amtsbezirk
23	Kammerer, Frau, Domänendirectorsgattin.	Oettingen.	Nördlingen.
24	Künßberg, Gustav Freiherr v., Bezirksamtmann.	Nördlingen.	"
25	Horlacher, Dr. Philipp, prakt. Arzt.	Oettingen.	"
26	Kuttler, Frau Antonie, Landrichtersgattin.	Sonthofen.	Sonthofen.
27	Cheverry, Dr. Rudolph, k. Bezirksarzt.	"	"
28	Vögele, Bürgermeister.	Dinkelscherben.	Zusmarshausen.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 9. Juli l. Js. dem vierten Staatsanwalte am obersten Gerichtshofe, Eduard Hanauer, den Rang eines Rathes am obersten Gerichtshofe zu verleihen;

den im zeitlichen Ruhestande befindlichen Rath des Appellationsgerichts von Unterfranken und Aschaffenburg, Wilhelm Gottlob Laubmann, bei nachgewiesener bleibender Krankheit und Funktionsunfähigkeit unter allerhuldvollster Anerkennung seiner treuen und ersprießlichen Dienstleistung auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den allerehrfurchtsvollst nachgesuchten Ruhestand treten zu lassen;

den Secretär des Appellationsgerichts von Oberbayern, Ignaz Mayer, wegen Krankheit und hiedurch bewirkter Functionsunfähigkeit in den allerehrfurchtsvollst nachgesuchten Ruhestand auf die Dauer eines Jahres zu versetzen;

den Secretär des Appellationsgerichts von Niederbayern, Sebastian Mennacher, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen in gleicher Eigenschaft an das Appellationsgericht von Oberbayern zu versetzen;

zum Untergerichtsschreiber am Appellationsgerichte von Niederbayern den Secretär des Bezirksgerichts Memmingen, Carl Wolfring, zu befördern;

zum Untergerichtsschreiber am Bezirksgerichte Memmingen den geprüften Rechtspraktikanten, Sigmund Friederich in Nürnberg in provisorischer Eigenschaft zu ernennen, dann

den Notar Ludwig Schmolze in Annweiler, seinem allerunterthänigsten Ansuchen

entsprechend, in gleicher Eigenschaft nach Ot[illegible] [illegible]

den Oberförster Michael Kraus von Schönefeld, seinem Gesuche entsprechend, auf das Revier Tussenhausen, Forstamts Mindelheim, in gleicher Diensteseigenschaft zu versetzen,

an dessen Stelle auf das Revier Schönefeld, Forstamts Augsburg, den Forstamts-Assistenten Franz Rothhammer von Kaufbeuern zum provisorischen Oberförster zu ernennen, und

den Oberförster Friedrich Eberlein in Hirschwald, seinem Ansuchen entsprechend, auf das im Forstamte Augsburg erledigte Revier Bergheim in gleicher Diensteseigenschaft zu versetzen;

unter'm 12. Juli l. Js. die erledigte Stelle des Oberbeamten am k. Oberaufschlagamte von Oberbayern dem Oberaufschlag-Inspector, Regierungsrath Franz Krafft, dessen Bitte willfahrend, zu verleihen und zu bestimmen, daß die hienach sich erledigende Stelle eines Oberaufschlag-Inspectors nicht wieder besetzt werde;

den auf Grund des §. 22 lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde im zeitlichen Ruhestande befindlichen Landrichter Ludwig Franz von Schweinfurt wegen nachgewiesener bleibender Krankheit und Functionsunfähigkeit,

unter allergnädigster Anerkennung seiner treu und eifrig geleisteten Dienste, in den nachgesuchten Ruhestand für immer zu versetzen;

auf die zu Ochsenfurt erledigte Notarstelle den Notar Wilhelm Schneidawind zu Hengersberg,

auf die Notarstelle zu Hengersberg den Notar Dr. Carl Gareis zu Deggendorf — beide ihren allerunterthänigsten Bitten entsprechend — zu versetzen, und

zum Notar in Deggendorf den geprüften Rechtspraktikanten und Notariatsgehilfen Friedrich E[illegible] von [illegible], dermalen zu München, zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 19. Juli l. Js. den Oberregierungsrath im Staatsministerium des Innern, Philipp [illegible], zum Ministerialrathe in diesem Staatsministerium zu befördern, ferner

zum Secretär der polytechnischen Schule zu München den dermaligen functionirenden Sekretär derselben, Alois [illegible] daselbst, und zum Cassier und Rechnungsführer dieser Anstalt den derzeitigen functionirenden Cassa- und Rechnungsführer derselben, [illegible] zu München, [illegible] in provisorischer Eigenschaft zu [illegible]

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.



№ 48.

München, Montag den 24. Juli 1871.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Stiftung eines Verdienstkreuzes für die Jahre $18^{70}/_{71}$ betreffend.

Staatsministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben wegen hervorragender Thätigkeit auf dem Gebiete der freiwilligen Hilfeleistung für die Armee das Verdienstkreuz für die Jahre $18^{70}/_{71}$ am großen Bande zu verleihen geruht:

Ihrer Majestät der Königin-Mutter von Bayern,

Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Marie Therese, Gemahlin Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Ludwig von Bayern,

Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Therese von Bayern,

Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Alexandra von Bayern,

Seiner Königlichen Hoheit dem Herzoge Maximilian in Bayern,

Seiner Königlichen Hoheit dem Herzoge Ludwig in Bayern.

München, den 14. Juli 1871.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Braun.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
von DuBois.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 14. Juli l. Js. den Ernst Grafen von Dürckheim-Montmartin auf allerunterthänigstes Ansuchen zu Allerhöchst-Ihrem Kämmerer zu ernennen;

die erledigte Stelle eines Cassiers bei dem k. Bergamte St. Ingbert dem Rechnungscommissär der k. Regierungsfinanzkammer der Pfalz, Carl Ziebland, und

die Stelle eines Rechnungscommissärs der k. Regierungsfinanzkammer der Pfalz dem Actuar des k. Bergamtes St. Ingbert, Emil

Eduard Neuwirth, ihren Ansuchen entsprechend, zu verleihen, dann

die Verzichtleistung des Advocaten Peter Hippeli in Neustadt a./S. auf seine Advocatenstelle zu genehmigen und

zum Advocaten in Neustadt a./S. den geprüften Rechtspraktikanten und Advocatenconcipienten Carl Hippeli daselbst zu ernennen;

unter'm 15. Juli l. Js. den Rechnungscommissär und Etatsbuchhalter im Staatsministerium der Justiz, Jacob Deitmeyer, zum Geheimen Rechnungscommissär,

den Kanzleisecretär Johann Evangelist Mayer zum Geheimen Registrator, und

den Geheimen Kanzlisten Franz Xaver Gürtler zum Kanzleisecretär im genannten k. Staatsministerium zu befördern,

die hiedurch sich erledigende Stelle eines Geheimen Kanzlisten aber nicht wieder zu besetzen, dann

den zeitlich quiescirten Hauptzollamtsverwalter, Ferdinand Müller, auf Grund des §. 22. lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde für immer im Ruhestande zu belassen;

unter'm 16. Juli l. Js. die Stelle eines Cassiers bei dem Berg- und Hüttenamte Sonthofen dem daselbst functionirenden Cassier, August Dörr, dann

die Stelle eines Cassiers bei dem Hüttenamte Weiherhammer dem daselbst functionirenden Cassier, Xaver Rubenbauer, und zwar

leiben in provisorischer Eigenschaft, zu verleihen, ferner

den zeitlich quiescirten Oberförster Carl Wacker von Erbendorf II wegen fortdauernden körperlichen Leidens und dadurch bewirkter Functionsunfähigkeit unter Anerkennung seiner langjährigen mit Treue und Fleiß geleisteten Dienste auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den erbetenen definitiven Ruhestand zu versetzen;

unterm 17. Juli l. Js. den Ministerialrath und Kronanwalt im Staatsministerium der Finanzen, Johann Baptist von Graf, entsprechend seiner Bitte, auf Grund der Bestimmungen des §. 22 lit. B und C der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den wohlverdienten definitiven Ruhestand treten zu lassen und demselben in wohlgefälliger Anerkennung seiner mehr als vierzigjährigen unermüdeten und ausgezeichneten Dienstleistung den Titel und Rang eines Geheimen Rathes tax- und stempelfrei zu verleihen;

auf die Stelle eines Kronanwaltes im Staatsministerium der Finanzen den Ministerialrath und Generalsecretär in diesem Staatsministerium, Dr. Carl Andreas von Bischof, unter Enthebung von der Function des Generalsecretärs, dagegen unter Belassung des Titels, Ranges und der Rechte eines Ministerialrathes zu berufen;

auf die Stelle eines Ministerialrathes im vorgenannten Staatsministerium den daselbst verwendeten Oberrechnungsrath, Hermann Grieshammer, zu befördern und demselben zugleich die Function des Generalsecretärs zu übertragen, dann

den im Staatsministerium der Finanzen verwendeten Regierungsrath, Joseph Höß, zum Oberrechnungsrathe mit der Bestimmung seiner ferneren Verwendung im mehrgenannnten Staatsministerium zu befördern, ferner

dem Landgerichte Pirmasens bis auf weitere Verfügung einen Assessor außer dem Status beizugeben, und

diese Stelle dem Polizeianwalt Julius Bossert in Landstuhl zu verleihen;

den Berg- und Hüttenamts-Officianten Michael Witter in Bodenwöhr, in Anwendung des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den zeitlichen Ruhestand vorläufig auf die Dauer eines Jahres zu versetzen;

dem Berg- und Hüttenamte Bodenwöhr anstatt eines Officianten einen Materialverwalter und Assistenten beizugeben, und

auf diese Stelle den bei dem gedachten Amte functionirenden Praktikanten, Ferdinand Reber, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 18. Juli l. Js. den ordentlichen Professor Dr. Ludwig Seidel ohne Veränderung seiner Stellung an der Hochschule München zum Conservator der mathematisch-

physikalischen Sammlung des Staates zu ernennen;

bei dem k. Generalconservatorium der wissenschaftlichen Sammlungen des Staates ein eigenes physikalisch-metronomisches Institut zu gründen und

zum Conservator dieses Institutes den ordentlichen Professor Dr. Johann Philipp Gustav von Jolly, gleichfalls ohne Veränderung seiner Stellung an der Hochschule München, zu ernennen, dann

dem zweiten Cassier der k. Hauptbank in Nürnberg, Rudolph Vogtherr, den Rang eines Filialbank-Cassiers zu verleihen, endlich

unter'm 19. Juli l. Js. dem Bezirksgerichtsarzt und Professor honor. Dr. Alois Martin zu München den Titel und Rang eines k. Medicinalrathes, sowie

unter dem gleichen Datum dem quiescirten Kreis- und Stadtgerichtsarzte Dr. August Herrich-Schäffer zu Regensburg den Titel und Rang eines k. Medicinalrathes und zwar beiden tax- und stempelfrei zu verleihen.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Von Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit dem Kronprinzen des Deutschen Reiches und von Preußen als Oberbefehlshaber der III. Armee ist im Namen Seiner Majestät des Deutschen Kaisers, Königs von Preußen, noch den nachbenannten Angehörigen des 1. bayerischen Armeecorps in Anerkennung ihrer verdienstlichen Leistungen während des nun beendeten Krieges das Eiserne Kreuz 2. Classe verliehen worden, und zwar:

vom 2. Armee-Divisions-Commando:

dem Generalmajor Ignaz Schumacher, nun in Pension;

vom Generalquartiermeister-Stab:

dem Hauptmann Emil Ritter von Xylander;

vom Infanterie-Leib-Regiment:

dem Major Otto von Orff, — den Hauptleuten Friedrich Staubwasser, — Ludwig Neumeyer, — Gottfried Cucumus — und Ernst Malaisé, — den Oberlieutenants Ludwig Freiherrn von und zu der Tann — und Wilhelm Weber, Bataillons-Adjutanten, — dann Ludwig Auer, — dem Unterlieutenant Alfred Grafen von Dürckheim-Montmartin, — den Landwehr-Unterlieutenants Heinrich Reuschel, — Richard von Rehlingen, nun in Pension, — Adolph Ströll — und Friedrich Schneider, — dem Feldwebel Michael Hirschauer, — dem Sergeanten Bertram Datz, — den Corporalen Johann Wittmann, — Joseph Haas — und Georg Weiß, — dem Vicecorporal Johann Wechsler, — dem Hornisten Joseph Deuringer, — dem Tambour Eduard Moser, — den Ge-

freiten Johann Eder I, — Jacob Ruth, — Johann Eder II, — Georg Ganter, — Simon Merkl, — Georg Reindl, — Alphons Linner, — Wendelin Reinwald, — Rochus Finsterwalder — und Joseph Bauregger, — dann den Gemeinen Wolfgang Hilmer, — Carl Raufer, — Georg Pichler — und Joseph Hartl;

vom 1. Infanterie-Regiment König:

dem Hauptmann Maximilian Ritter von Schmädel, — den Oberlieutenants Maximilian Freiherrn von Prielmayer, — Friedrich Kirchner, — Ludwig Freiherrn von Freyberg — und Wilhelm Freiherrn von Jeetze, — den Unterlieutenants Michael Zehetmaier, nun auf Ansuchen entlassen, — Joseph von Walter — und Julius Lindner, — dem Officiers-Aspiranten 1. Classe (Junker) Ludwig Marx, — dem Feldwebel Friedrich Günther, — den Corporalen Joseph Knauer, — Christian Reitberger, — August Götz — und Joseph Weigand, — dem Tambour Johann Schwarz, — dem Gefreiten Jacob Urban, — den Gemeinen Johann Wolf, — Joseph Merk, — Anton Müller, — Alois Eschenloher, — Georg Staller, — Johann Schwemmer — und Johann Haas;

vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz:

den Hauptleuten Bernhard von Allweyer, — August Unrein, — Maximilian von Baligand, — Georg Schneider, — Franz Haren — und Richard Freiherrn von Tautphoeus, — dem Oberlieutenant Theophil Freiherrn von Reichlin-Meldegg, — den Unterlieutenants Ludwig Reichensperger — und Richard Freiherrn von Esebeck, — den Landwehr-Unterlieutenants Georg Girisch — und Friedrich Koch, — den Feldwebeln Carl Würsching — und Joseph Stubenbeck, — dem Bataillons-Tambour Carl Heidner, — den Corporalen Michael Wernthaler, — Martin Trabert, — Wilhelm Straßmaier, — Jacob Daffner — und Carl Gruber, — dem Vicecorporal Wilhelm Deuringer, — den Gefreiten Christian Läpple, — Anton Fornbran, — Anton Ernst, — Johann Abendinger und Martin Bräuherr, — den Gemeinen Johann Rimmel, — Georg Schlögel, — Michael Huber, — Anton Festner, — Anton Salcher, — Anton Zöpf, — Paul Maier, — Georg Balghuber, — Joseph Barthuber — und Alois Stiglmeier;

vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern:

dem Hauptmann Adolph Bram, — den Oberlieutenants Wilhelm von Langenmantel, — Peter Sondinger — und Jacob Albert, — den Unterlieutenants Joseph Zoglmaier, — Xaver Hohensteiner

— und Erwin Bresselau von Bressensdorf, — den Landwehr-Unterlieutenants Adolph Uhland, nun in Pension — und Richard Scheuermann, — dem Officiers-Abspiranten 2. Classe Rudolph Rösch, — den Vicecorporalen Maximilian Barth — und Johann Strobl, — dem Tambour Johann Bullinger, — den Gefreiten Januarius Hagenmüller, — Benno Seemüller, — Clemens Haas, — Xaver Gebhard, — Xaver Rieb, — Michael Knöferl, — Michael Bayerl, — Anton Moser, — Georg Gruber, — Joseph Ostler, — Thomas Schmidbauer — und Franz Mösmer, — den Gemeinen Xaver Lehner, — Johann Gögl, — Leonhard Heiß, — Ferdinand Keck, — Michael Müller, — Peter Riedl, — Joseph Weixler, — Ludwig Himmelstoß — und Georg Dilg.

Seine Majestät der König haben von diesen Allerhöchstihrer Armee zu Ehre gereichenden neuerlichen Auszeichnungen Kenntniß zu nehmen und durch allerhöchste Entschließung d.d. Schloß Berg den 14. ds. den Beliehenen die Annahme und das Tragen der erwähnten Decoration allergnädigst zu bewilligen geruht.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 9. Juli l. Js. die katholische Pfarrei Schamhaupten, Bezirksamts Hemau, dem Priester Joseph Kolb, Expositus in Sallingberg, Bezirksamts Kelheim,

die katholische Pfarrei Ollartsried, Bezirksamts Memmingen, dem Priester Lorenz Baber, Frühmeßbeneficiumsvicar in Edelstetten, Bezirksamts Krumbach, und

die katholische Pfarrei Hohenschambach, Bezirksamts Hemau, dem Priester Johann Nepomuk Dorner, Pfarrer und Districtsschulinspektor in Schlicht, Bezirksamts Amberg, dann

unter'm 13. Juli l. Js. die katholische Pfarrei Steingaden, Bezirksamts Schongau, dem Priester Joseph Schiferle, Pfarrer in Zusamaltheim, Bezirksamts Wertingen, zu übertragen, dann

die Resignation des Priester Andreas Sapp auf das Michael Mayer'sche Beneficium bei U. L. Frau in München zu genehmigen und dieses hiernach erledigte Beneficium dem Priester Anton Mayer, Beneficiat an derselben Kirche, ferner

unter'm 14. Juli l. Js. die katholische Pfarrei Hegnenbach, Bezirksamts Wertingen, dem Priester Jacob Schmid, Curatbeneficiat in Unterglauheim, Bezirksamts Dillingen, endlich

unter'm 15. Juli l. Js. die katholische Pfarrei Sternberg, Bezirksamts Königshofen, dem Priester Joseph Stahl, Localcaplan in Holzhausen, Bezirksamts Schweinfurt,

die katholische Pfarrei Gößenheim, Bezirksamts Gemünden, dem Priester Christian Wenz, Pfarrer in Massenbuch, desselben Bezirksamts, und

das Frühmeßbeneficium in Obergünzburg, Bezirksamts Oberdorf, dem Priester Dominikus Ringeisen, zur Zeit Verweser dieses Beneficiums, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben unter'm 13. Juli l. Js. die protestantische zweite Pfarrstelle zu Culmbach, Decanats gleichen Namens, dem bisherigen dritten Pfarrer daselbst, Dr. Jacob Friedrich Wilhelm Lichtenstein, und

die protestantische zweite Pfarrstelle zu Pegnitz, Decanats Creussen, dem Pfarramtscandidaten Ferdinand Friedrich Wöckel aus Nürnberg allergnädigst zu verleihen geruht.

Königlich Allerhöchste Bestimmung des Directoriums der polytechnischen Schule in München.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 9. Juli 1871:

1. zum Director der polytechnischen Schule in München vom Schlusse des Studienjahres 1870/71 an auf die Dauer von drei weiteren Jahren, mithin für die Studienjahre 1871/72, 1872/73 und 1873/74, den ordentlichen Professor der Geodäsie und Ingenieurwissenschaften und seitherigen Director dieser Anstalt, Dr. Carl Max Bauernfeind, dann

2. zum Stellvertreter des Directors von demselben Zeitpunkte an und für die gleiche Zeitperiode den ordentlichen Professor der Baukunst und seitherigen Stellvertreter des Directors, Gottfried Neureuther, zu ernennen.

Kirchenverwaltung der protestantischen Stadtpfarrei in München.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 13. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Kunstmaler Martin Krug in München wegen nachgewiesener körperlicher Unfähigkeit auf Ansuchen von der Stelle eines Mitgliedes der protestantischen Kirchenverwaltung daselbst zu entheben und an dessen Stelle den Buchhändler Eduard Lotzbeck zu bestätigen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 15. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Obermedicinalrath im k. Staatsministerium des Innern, Geheimen Rath Dr. Joh. Nep. von Ringseis, das Großcomthurkreuz des Verdienstordens vom hl. Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unter'm 30. Mai l. Js. dem k. Pfarrer in Kirchdorf Carl Holmer, in Rücksicht auf seine seit 50 Jahren mit Treue und Eifer geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. bayer. Ludwigsordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 9. Juli l. Js. dem k. Kämmerer Dr. Oscar Freiherrn von Redwitz die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen der ihm von Seiner Kgl. Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin verliehenen Medaille mit der Inschrift „den Wissenschaften und Künsten“ in Gold und mit dem Bande, dann

unterm 13. Juli l. Js. dem k. Polizeidirector Carl von Burchtorff die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Italien verliehenen Comthurkreuzes des Ordens der italienischen Krone und

dem Rechtspraktikanten Heinrich von Schaden in München die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und Könige von Preußen verliehenen Eisernen Kreuzes II. Classe am weißen Bande zu ertheilen.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Francis Ellershausen von Ellershouse in Nova Scotia unter'm 11. Juli 1870 verliehenen und unter'm 20. Juli 1870 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf Apparate für Benützung der Wasserkraft,

des dem Zadock Waschburn in Boston in Nordamerika unter'm 9. Juli 1870 verliehenen und unter'm 20. Juli 1870 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf verbesserte Eisenbahnwagenräder,

des dem F. M. Pannetrat in Paris unter'm 7. Juli 1870 verliehenen und unter'm 12. Juli 1870 ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf das von ihm erfundene Meßinstrument, genannt „Hellabe“, und

des dem Charles Joseph Everikx zu Paris unter'm 8. Juli 1869 verliehenen und unter'm 15. Juli 1869 ausgeschriebenen zweijährigen unter'm 9. October 1869 für weitere drei Jahre verlängerten Gewerbsprivilegiums auf das von ihm erfundene Kofferbett für Militär- und Reisezwecke wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern verfügt.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 49.

München, Mittwoch den 26. Juli 1871.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Prüfung der Bewerber um Gerichtsvollzieherstellen betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, für die Prüfung der Bewerber um Gerichtsvollzieherstellen zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Bewerber um Gerichtsvollzieherstellen haben sich einer Prüfung zu unterwerfen.

Hievon ausgenommen sind diejenigen, welche entweder die praktische Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten oder die nach Verordnung vom 21. Mai

1839, die Prüfung der Bewerber um Gerichtsbotenstellen in der Pfalz betreffend, oder die nach Verordnung vom 21. August 1869, die erste Prüfung der Bewerber um Gerichtsvollzieherstellen in den Landestheilen diesseits des Rheins betreffend, vorgeschriebene Prüfung mit Erfolg bestanden haben.

§. 2.

Die Prüfung findet in jedem Regierungsbezirke bei einem oder mehreren Bezirksgerichten vor einer Commission statt.

Jede Prüfungscommission besteht aus dem Director des betreffenden Bezirksgerichts als Vorstand, aus dem ersten Staatsanwalte und einem von dem Bezirksgerichtsdirector zu benennenden Bezirksgerichtsrathe als Beisitzern. Das Protokoll ist von einem Gerichtsschreiber zu führen.

Im Falle der Verhinderung tritt der nächstdienstälteste Bezirksgerichtsrath an die Stelle des Vorstandes und an Stelle des ersten Staatsanwalts der nächstdienstälteste Staatsanwalt am Bezirksgerichte.

Die Mitglieder der Prüfungscommission haben für ihre desfallsige Dienstleistung keinen Anspruch auf Remuneration. Dasselbe gilt von dem als Protokollführer verwendeten Gerichtsschreiber.

§. 3.

Die Bezirksgerichte, an deren Sitz die Prüfungen gehalten werden, sowie die Zeit der Prüfungen bestimmt Unser Staatsministerium der Justiz.

Die bezügliche Bestimmung wird durch das Regierungsblatt und das Kreisamtsblatt der Pfalz bekannt gemacht.

§. 4.

Spätestens 30 Tage vor Eröffnung der Prüfung hat jeder Bewerber bei dem Vorstande der Prüfungscommission, vor welcher er die Prüfung abzulegen gedenkt, das Gesuch um Zulassung zur Prüfung einzureichen.

Dieses Gesuch muß belegt sein:

1) mit einem amtlichen Geburtszeugnisse des Gesuchstellers, wonach derselbe das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat;
2) mit einem Zeugnisse der Districtspolizeibehörde seines Wohn- oder Aufenthaltsortes und, wenn dieser von dem Heimatsorte verschieden ist, auch der Districtspolizeibehörde des letzteren über untadelhaftes sittliches Betragen;
3) mit dem Nachweise des mit Erfolg gepflogenen Besuchs einer vollständigen Latein- oder Gewerbschule.

Die Beibringung dieses Nachweises kann denjenigen, welche sich zur nächsten, zum erstenmale in Gemäßheit der gegenwärtigen Verordnung abzuhaltenden Prüfung melden, von der Prüfungscommission erlassen werden, wenn glaubhaft dar-

gethan ist, daß der Bewerber sich genügende allgemeine Bildung auf anderem Wege angeeignet hat;

4) mit dem Nachweise, daß der Bewerber seiner Militärpflicht in der activen Armee Genüge geleistet hat;

5) mit dem Nachweise über eine mit günstigem Erfolge gepflogene mindestens zweijährige Praxis bei einem Gerichtsvollzieher, Notar oder Advocaten oder auf der Gerichtsschreiberei eines Bezirks- oder Appellationsgerichts oder des obersten Gerichtshofs oder auf der Kanzlei eines Staats- oder Oberstaatsanwalts oder des Generalstaatsanwalts am obersten Gerichtshofe. Von dieser Praxis muß mindestens ein Jahr bei einem Gerichtsvollzieher oder Advocaten zugebracht sein.

Bewerber, welche eine mindestens sechsjährige befriedigende Praxis, von welcher zwei Jahre bei einem Gerichtsvollzieher oder Advocaten zugebracht sind, nachweisen, sind von dem unter Ziffer 3 geforderten Nachweise befreit.

Die unter Ziffer 2 und 5 benannten Zeugnisse sind von den Ausstellern den Bewerbern verschlossen zuzustellen und in diesem geschlossenen Zustande dem Gesuche beizulegen.

Bewerber, welche den unter Ziffer 1, 3, 4 und 5 bezeichneten Erfordernissen nicht genügt haben, können zur Prüfung nicht zugelassen werden.

Dasselbe gilt von Personen, welchen nach den Strafgesetzen die Fähigkeit zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes rechtskräftig entzogen ist, soferne sie nicht ihre Rehabilitirung wieder erlangt haben. Etwaige hierüber bestehende Zweifel sind durch Recherche von Amtswegen zu heben.

§. 5.

Die Prüfungscommission verfügt auf die eingereichten Gesuche über die Zulassung zur Prüfung und setzt die Bewerber von ihrer Entschließung, sowie davon in Kenntniß, zu welcher Stunde und in welchem Locale die Eröffnung der Prüfung stattfinden wird.

Gegen den Beschluß der Prüfungscommission ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

§. 6.

Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche. Die schriftliche Prüfung geht der mündlichen voraus.

Den Gegenstand der Prüfung bilden, insoweit die Kenntniß der betreffenden Disciplinen für die den Gerichtsvollziehern obliegenden Dienstverrichtungen geboten erscheint:

1) das Civilrecht,
2) das Handelsrecht,
3) das Wechselrecht,
4) das Civilprozeßverfahren,
5) das Zwangsvollstreckungsverfahren,
6) das Straf- und Polizeistrafverfahren,
7) die das Gerichtsvollzieherwesen betreffen-

den Verordnungen und Vollzugsinstructionen, sowie die Tax- und Stempelgesetze.

§. 7.

Bei der schriftlichen Prüfung ist den Candidaten je eine Probeaufgabe aus den in §. 6 bezeichneten Rechtsmaterien zur Bearbeitung vorzulegen. Für diejenigen Candidaten, welche die Prüfung im Regierungsbezirke der Pfalz erstehen, können besondere Probeaufgaben aus dem Civilrecht, dem Strafverfahren und aus der Tax- und Stempelgesetzgebung gegeben werden.

Außer diesen Probeaufgaben haben die Candidaten den Entwurf eines Gerichtsvollzieheractes aus dem Civilprozeßverfahren und einen solchen aus dem Zwangsvollstreckungsverfahren zu bearbeiten.

Zur Bearbeitung jeder dieser neun Aufgaben sind vier Stunden, Vormittags die Zeit von acht bis zwölf Uhr und Nachmittags die Zeit von drei bis sieben Uhr zu verwenden.

Die schriftliche Prüfung findet an aufeinander folgenden Tagen ohne Unterbrechung statt.

Sämmtliche schriftliche Aufgaben werden von Unserem Staatsministerium der Justiz festgestellt und dem Vorstande jeder Prüfungscommission in der erforderlichen Zahl autographirter Exemplare verschlossen zugesendet. Die Eröffnung jeder einzelnen Aufgabe hat unmittelbar vor Beginn der für ihre Bearbeitung bestimmten Zeitfrist in Gegenwart der Candidaten zu geschehen.

§. 8.

Die Beantwortung der schriftlichen Aufgaben findet unter der steten Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungscommission statt, welches gegen alle Unterschleife zu wachen hat.

Den Candidaten ist bei Bearbeitung der schriftlichen Probeaufgaben nur der Gebrauch der Gesetzbücher, Gesetze und Verordnungen, der Gesetz- und Regierungsblätter, der Kreisamtsblätter, der Generaliensammlungen und des Justizministerialblattes gestattet.

Den Candidaten ist jeder Austausch von Druckwerken, Scripten, mündlichen Bemerkungen, überhaupt jedes Benehmen unter sich und mit Anderen während der Probearbeiten verboten. Kein Bewerber darf sich aus dem Prüfungslocale vor Ablieferung der je treffenden Arbeit entfernen.

Zuwiderhandlungen sind zu Protokoll zu constatiren.

Der Zuwiderhandelnde kann bei der Censur und Classification (§§. 10, 11, 14 und 15) in Ansehung der betreffenden Arbeit und nach Umständen selbst in Ansehung der Totalclassification mit der Einreihung in die IV. Classe (der unzureichenden Befähigung) bestraft werden.

§. 9.

Nach Beendigung der schriftlichen Prüfung ist zu einer mündlichen zu schreiten, welche mit je einem Bewerber während einer halben Stunde durch die versammelte Prüfungscommission aus den in §. 6 bezeichneten Rechtsmaterien mit besonderer Rücksicht auf die vorausgegangenen schriftlichen Arbeiten vorgenommen wird.

§. 10.

Bei der Censur und Classification der schriftlichen Probearbeiten werden vier Noten und Classen angenommen, nämlich:

I. der ausgezeichneten,
II. der sehr guten,
III. der guten,
IV. der unzureichenden Befähigung.

Diese Noten sind auch bei Würdigung des Ergebnisses der mündlichen Prüfung zu Grund zu legen.

§. 11.

Das Urtheil über das Resultat der mündlichen Prüfung jedes Candidaten ist sogleich nach deren Beendigung durch Abstimmung zu schöpfen.

In dem hierüber zu führenden Protokolle ist das Votum jedes Prüfungsmitgliedes sowie die hienach sich ergebende Hauptnote (§. 10) vorzumerken. In Ermangelnng von Stimmeneinhelligkeit entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmen.

Das Gesammtresultat der mündlichen Prüfung ist auf Grund des Protokolls nach dem anliegenden Formular A übersichtlich zusammenzustellen.

§. 12.

Die Censur der schriftlichen Arbeiten in sämmtlichen Regierungsbezirken wird für jede Prüfung durch Unser Staatsministerium der Justiz neun Prüfungscommissionen übertragen.

Jede dieser Commissionen übernimmt die Censur nur über die in einer Disciplin gelieferten Arbeiten sämmtlicher Prüfungscandidaten.

§. 13.

Nach Beendigung der schriftlichen und mündlichen Prüfung hat jede Prüfungscommission die schriftlichen Ausarbeitungen nach den Disciplinen geordnet und mit Vormerkung über die Sitzordnung der Candidaten und über die Zeit der Einreichung begleitet an die bezeichneten Censurcommissionen zu übersenden. Jeder Sendung ist ein alphabetisch geordnetes Namensverzeichniß der Geprüften beizulegen. Haben sich bei der Prüfung besondere Vorkommnisse ergeben, welche von Einfluß auf die Censur der schriftlichen Arbeiten sein können, so ist der einschlägigen Censurcommission auch ein beglaubigter Aus-

zug aus dem Protokoll, welches die Constatirung enthält, mitzutheilen.

Die übrigen auf das Prüfungsgeschäft erwachsenen Acten, einschließlich des in §. 11 bezeichneten Protokolls und der dort erwähnten Uebersicht sind von jeder Prüfungscommission ungesäumt an Unser Staatsministerium der Justiz vorzulegen. Die Vorlage muß von einem nach dem beigegebenen Formulare B geführten tabellarischen Verzeichnisse der geprüften Candidaten begleitet sein, in welchem die persönlichen Verhältnisse eines Jeden genau angegeben sind.

§. 14.

Jede Censurcommission hat binnen drei Monaten die Censur der ihr übertragenen Disciplin zu vollenden.

Zu diesem Behufe wird von dem Vorstande ein Referent ernannt, welcher die Beantwortung der betreffenden Aufgabe zu bearbeiten und nach Genehmigung derselben durch die Censurcommission über die Bearbeitungen der Candidaten Vortrag zu erstatten hat.

Das Urtheil ist über jede schriftliche Probearbeit eines Candidaten besonders durch Abstimmung festzusetzen. Auf die Beschaffenheit des Styls und der Darstellungsgabe ist dabei angemessene Rücksicht zu nehmen.

Im Uebrigen finden die Vorschriften des §. 11 Absatz 2 und 3 auch auf die Censur der schriftlichen Arbeiten Anwendung.

§. 15.

Nach beendigter Censur der schriftlichen Arbeiten sind sämmtliche Acten der Censurcommissionen Unserem Staatsministerium der Justiz vorzulegen, bei welchem nach gepflogener Revision die Gesammtclassification in Ansehung der schriftlichen und mündlichen Prüfung und die Feststellung der Reihenfolge der Candidaten unter sich innerhalb der einzelnen Classen erfolgt.

Die Gesammtclassification wird durch Summirung der aus den einzelnen schriftlichen Probearbeiten, von welchen jede praktische Arbeit zweien anderen gleichgeachtet wird, und aus der mündlichen Prüfung erhaltenen Classenzahlen und durch Theilung der Summe mit dem Nenner Zwölf festgesetzt. Jeder bei dieser Berechnung sich ergebende Bruchtheil, welcher $^2/_3$ des Ganzen übersteigt, ist der nächst unteren Classe beizuzählen.

Innerhalb der drei ersten Classen bestimmt sich die Reihenfolge der Candidaten unter sich nach der bei der Classificirung der schriftlichen Probearbeiten und der mündlichen Prüfung erhaltenen Gesammtziffer.

§. 16.

Jedem der geprüften Bewerber wird ein nach dem Gesammtresultate der Prüfung verfaßtes Prüfungszeugniß im Auftrage Unseres Justizministeriums durch den Vorstand der Prüfungscommission kostenfrei ausgestellt.

§. 17.

Die geprüften Bewerber haben nach erstandener Prüfung ihre Praxis nach den von Unserem Staatsministerium der Justiz jeweilig erlassenen näheren Bestimmungen fortzusetzen.

Der im Hauptresultate für unzureichend befähigt Erklärte kann erst nach einer fortgesetzten zweijährigen Praxis zu einer zweiten, — zu einer dritten Prüfung aber — vorbehaltlich Unserer Allerhöchsten Bewilligung — nicht mehr zugelassen werden.

Als unzureichend befähigt sind ohne Rücksicht auf die in den übrigen Disciplinen erworbenen Noten auch jene Candidaten zu erklären, welche sechsmal je mit der Classenzahl IV gewürdigt worden sind.

§. 18.

Unser Staatsminister der Justiz ist mit dem Vollzuge gegenwärtiger für das ganze Königreich gültigen Verordnung beauftragt.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die Verordnung vom 21. Juni 1839, die Prüfung der Bewerber um Gerichtsbotenstellen in der Pfalz betreffend, sind aufgehoben.

Schloß Berg, den 13. Juli 1871.

Ludwig.

v. Lutz.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
Schebler.

Formular A.

I.	II.	III.			IV.	V.
Fortlaufende Nummer.	Vor- und Zuname des Candidaten.	Votum des			Haupt-Note.	Bemerkungen.
		Bezirksgerichts-rathes N.	Staatsanwaltes N.	Commissions-Vorstandes N.		
1.	Abel Joseph	II.	I.	II.	II.	—

Formular B.

I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.		IX.	X.	XI.	XII.		XIII.		XIV.
Fortlaufende Nummer.	Vor- und Zuname.	Heimat	Dermaligen Wohn- oder Aufenthaltsort.	Geburts-Datum.	Religion.	Militärpflicht.	Familien-Stand.		Vermögensverhältnisse.	Gesundheitsverhältnisse.	Besuch der Latein- oder Gewerbschule.	Vorbereitungs-Praxis.		Betragen.		Bemerkungen.
							ledig, verheirathet, Wittwer.	Zahl der Kinder.				Zeit.	Bei wem?	Ueberhaupt.	Auszeichnungen u. Strafen.	

Bekanntmachung,

die Stiftung eines Verdienstkreuzes für die Jahre 1870/71 betreffend.

Staatsministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 19. ds. Mts. allergnädigst bewogen gefunden, der Freifrau Henriette von Wallersee, Gemahlin Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs Ludwig in Bayern, das Verdienstkreuz für die Jahre 1870/71 zu verleihen.

München, den 21. Juli 1871.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Braun.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
v. Du Bois.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Von Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit dem Kronprinzen des Deutschen Reiches und von Preußen als Oberbefehlshaber der III. Armee ist im Namen Seiner Majestät des Deutschen Kaisers, Königs von Preußen, ferner den nachbenannten Angehörigen des 1. bayerischen Armee-Corps in Anerkennung ihrer verdienstlichen Leistungen während des nun beendeten Krieges das Eiserne Kreuz II. Classe verliehen worden, und zwar:

vom 9. Infanterie-Regiment Wrede:

dem Oberlieutenant Eduard Lindhamer;

vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig:

den Hauptleuten Gustav Lohrer, — Wilhelm Meier, — Jacob Kreuzer — und Eduard Daser, — den Oberlieutenants Rudolph von Rueborffer, Bataillons-Adjutant, — August Goes — und Alfred Spachtholz, — den Landwehr-Unterlieutenants Carl von Spies, nun Unterlieutenant im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — und Gustav Schollwöck, — den Feldwebeln Ignaz Husterer, — Jacob Dumerauf — und Joseph Neff, — dem Regimentstambour Johann Keller, — den Sergeanten Michael Moosburger, — Maximilian Mjomm, — Christian Seibl, — Michael Rahl — und Franz Feierabend, — den Corporalen Xaver Knipfer, — Johann Grafen von Froberg, — Andreas Luzner — und Carl Körper, — den Gefreiten Franz Wippel, — Michael Haas, — Michael Pflaum, — Michael Gärtner — und Johann Nickel, — den Gemeinen Kaspar Schön, — Georg Behringer, — Andreas Bräundel, — Isidor Neff — und Georg Schopper;

vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann:

den Majoren Gottfried Wetzger — und Maximilian Freiherrn von Bettschart, — den Oberlieutenants Hugo Arnold, — Aquilin Harrach — und Gottfried Rebenbacher, — den Unterlieutenants Carl

Pößl — und Hermann Waldmann, — den Landwehr-Unterlieutenants Ludwig Hörmann, — Georg Thelemann — und Johann Gutbrod, — dem Landwehr-Officiersabspiranten Carl Köckenberger, nun im 17. Landwehr-Bataillon, — den Feldwebeln Georg Horst, — Sebastian Wölk, — Andreas Heß, — Johann Stahl, — Nepomuk Schweigart — und Georg Seit, — den Sergeanten Georg Stenglein, — Georg Dümler, — Kaspar Hahner — und Theodor Schauer, — dem Corporal Alois Neumaier, — den Gefreiten Johann Bruckmaier — und Franz Moser, — den Gemeinen Johann Bauer I — und Heinrich Schwamb;

vom 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland:

den Oberlieutenants Eginhard Koch, — Joseph Präntl, — Constantin v. Ruedorffer — und Martin Elsäßer, — den Unterlieutenants Cornelius Freiherrn von Reichlin-Meldegg — und Hugo Wohnlich, — den Feldwebeln Peter Reinhard und Joseph Taschner, — den Sergeanten Eduard Ker — und Robert Schreiner, — den Corporalen Carl Engel, — Johann Schanne — und Christian Zoller, — den Gefreiten Ludwig Heilbronner — und Anton Gumm, — den Gemeinen Magnus Bort, — Georg Metzger, — Joseph Morgot, — Jacob Eheim, — Anton Sauer, — Adam Haas, — Anton Rosenwirth, — Joseph Schmidt — und Johann Selzle;

vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich:

den Hauptleuten Joseph Künnell — und Joseph Betzwieser, — den Oberlieutenants Sophian Millitzer, — Carl Gigl, — Carl von Brückner, Bataillons-Adjutant, — und Joseph Obele, — dem Landwehr-Unterlieutenant Eduard Häufl, — den Sergeanten Andreas Wieser, — Georg Reiß, — Carl Gräf — und Philipp Kellermann, — den Corporalen Carl Seibert, — Franz Bayer — und Jacob Lützenberger, — dem Vicecorporal Joseph Beck, — den Tambouren Nikolaus Graf — und Maximilian Hartung, — den Gefreiten Gottfried Wagner, — Johann Brändel, — Nikolaus Wölfel, — Mathias Eisenhut, — Joseph Krebs, — Georg Hollfelder, — Philipp Mohnkorn — und Johann Beetz, — den Gemeinen Michael Popp, — Joseph Sturm, — Michael Burgmeier, — Xaver Leuchtel, — Michael Holzapfel, — und Michael Stang;

vom 1. Jäger-Bataillon:

dem Hauptmann Adolar Bresselau von Bressensdorf, — dem Oberlieutenant Hans Freiherrn von Aufseß zu Aufseß,

— dem Landwehr-Unterlieutenant Sigmund Linde, — dem Secondjäger Georg Albert, — den Gefreiten Anton Baumeister, — Ludwig Poppele — und Georg Robler, — den Gemeinen Joseph Beßler, — Johann Leykam, — Andreas Steib — und Carl Fäustle;

vom 2. Jäger-Bataillon:

dem Major Carl von Ballade, — dem Hauptmann Wilhelm Merkel, — dem Oberlieutenant Joseph Pöllath, — dem Unterlieutenant Ernst Freiherrn von Barth zu Harmating, — dem Secondjäger Johann Hamberger, — den Corporalen Xaver Wimmer, — Andreas Halbert — und Anton Oberngruber, — den Gefreiten Johann Berndl, — Peter Eisenmann — und Joseph Ziegelmaier, — dem Gemeinen Joseph Währer;

vom 4. Jäger-Bataillon:

dem Oberstlieutenant Maximilian Reschreiter, — dem Hauptmann Edmund Wölfle, — dem Unterlieutenant Ludwig Pausch, — den Secondjägern Carl Mohr — und Johann Prüller, — dem Vicecorporal Heinrich Braun, — dem Gefreiten Anton Zauner, — dem Gemeinen Sebastian Wichter;

vom 7. Jäger-Bataillon:

dem Oberstlieutenant Conrad Schultheiß, nun Oberst in Pension, — dem Hauptmann Franz Fleischmann, — dem Oberlieutenant Albert Kaiser, — dem Landwehr-Unterlieutenant Franz Scholz, — den Secondjägern Carl Ruf — und Carl Bloß, — dem Hornisten Xaver Goßner, — den Gemeinen Maximilian Kehrle, — Johann Baumgärtel, — Anton Maurer — Leonhard Semert;

vom 9. Jäger-Bataillon:

den Hauptleuten Alfred von Meyer, nun in Pension, — und Friedrich Lindner, — den Unterlieutenants Julius Göhler — und Maximilian Poll, — dem Oberjäger Franz Gugerzer, — dem Secondjäger Franz Dußmann, — den Corporalen Carl Habersbrunner, — Rupert Aigner, — Wilhelm Kühhorn, — Joseph Hartung — und Franz Niedermaier, — dem Gemeinen Andreas Keller;

vom 10. Jägerbataillon:

dem Hauptmann Marquard Freiherrn von Leoprechting, nun in Pension;

vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern:

dem Rittmeister Friedrich Grafen von Zech-Lobning, — den Unterlieutenants Ernst Beulwitz, Regiments-Adjutant, — und Ernst Freiherr Molitor von Mühlfeld, — dem Stabstrompeter Carl Wuppinger, — dem 1. Wachtmeister Carl Kreß, — dem Corporal Daniel Baumann, — dem Gemeinen Anton Linner;

vom 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert:

den Rittmeistern Carl Saur — und Johann Freiherrn von Hertling, — dem Oberlieutenant August Freiherrn von Rotberg, — dem Stabstrompeter Johann Stock, — den Corporalen Johann Schmid — und Lampert Dengel, — dem Gefreiten Amand Hereth;

vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian:

dem Oberstlieutenant Maximilian Freiherrn von Besserer-Thalfingen, — den Oberlieutenants Gustav Genève — und Adalbert Herman, — dem Unterlieutenant und Regiments-Adjutanten Ottokar Wolf, — dem Corporal August Heim, — dem Gefreiten Franz Bierle, — dem Gemeinen Martin Stöckl;

vom 4. Chevaulegers-Regiment König:

dem Major Adolph Cronnenbold, — dem Oberlieutenant Wilhelm Frommel, — dem Unterlieutenant Gustav Freiherrn von Gienanth, — dem Corporal August Geiger, — dem Vicecorporal Johann Volkert, — dem Gefreiten Lorenz Sanktjohanser, — dem Gemeinen Joseph Huber I;

vom 1. Uhlanen-Regiment vacant Großfürst Thronfolger Nikolaus von Rußland:

dem Oberlieutenant Alfred Freiherrn von Feuri;

vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold:

den Oberlieutenants Alois von Trentini,

— Eugen Keller, — Gustav von Imhoff, — Carl Belleville, — Ludwig Glaßer, — Hermann Schöller — und Georg von Oelhafen, Bataillons-Adjutant, — dem Landwehr-Unterlieutenant Bernhard Platz, — dem Feuerwerker Franz Hofbauer, — den Corporalen Joseph Kaim, — Joseph Fichtelberger, — Hermann Preckle, — Johann Hoffmann, — und Andreas Jäkle, — dem Trompeter Johann Hamelmeier, — den Bombardieren Joseph Edlmann, — Johann Engelberger, — Joseph Huber, — Joseph Edmaier, — Johann Hühner — und Michael Gahr, — den Fahrbombardieren Ludwig Hörterich — und Michael Semmler, — dem Unterkanonier Maximilian Böh, — den Fahrkanonieren Johann Peter, — Joseph Schacherbauer — und Anton Ingerl;

vom 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter:

den Oberlieutenants Emil Dillmann, Bataillons-Adjutant, und Christian Weiß, — den Unterlieutenants Carl von Oelhafen — und Eduard Bäumler, — den Oberfeuerwerkern Saul Bauer — und Johann Oelnlein, — den Feuerwerkern Stanislaus Heiserer, — Joseph Sämer — und Joseph Tabertshofer, — den Corporalen Paul Eichmüller, — Georg Schreiner, — Joseph Maier — und Andreas Lang, — dem Trompeter Johann Schneck, — den Bombardieren Franz Anderl, — Peter

Heß, — Lambert Will, — Michael Weit, — Jacob Egglhuber, — Michael Ebenhardter — und Joseph Auer, — den Fahrbombardieren Hermann Bein, — Franz Leuerer, — Jacob Hirgeist — und Xaver Lohbrunner, — den Oberkanonieren Jos ph Dirigl — und Carl Werner, — den Unterkanonieren Georg Meindl, — Thomas Zweier, — Peter Knecht, — Moritz Kampmann — und Michael Eder, — den Fahrkanonieren Christoph Stuhlfauth, — Lorenz Müller, — Friedrich Oerther — und Joseph Neger;

vom 4. Artillerie-Regiment König:

dem Major Peter Minges, — dem Oberlieutenant Oscar Heerwagen, — dem Corporal Johann Held, — dem Bombardier Johann Otzmann, — dem Fahrkanonier Joseph Herrmann;

vom Genie-Regiment:

dem Hauptmann Ludwig Zimmermann, — dem Oberlieutenant Maximilian Hartmann;

von der 1. Sanitäts-Compagnie:

dem Oberlieutenant Alphons von Tarnoczy, — dem Corporal Johann Georg Holzwarth;

von der 4. Sanitäts-Compagnie:

dem Sergeanten Theodor Schmidt;

ferner die gleiche Decoration am weißen Bande:

dem Oberstabsauditor Albert Grimm — und dem Stabsauditor und Staatsanwalt Christian Freiherrn von Hirschberg beim Militär-Bezirksgericht Augsburg, — dem Regimentsarzt Dr. Anton Buchetmann vom 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter, — dem Bataillonsarzt Dr. Maximilian Zollitsch vom Festungs-Gouvernement Ingolstadt, — dem vormaligen Bataillonsarzt auf Kriegsdauer Dr. Franz Herrmann vom Aufnahms-Feldspital Nro. XI, — dem Landwehrarzt Dr. Friedrich Küster vom 20. Landwehr-Bataillon, — den Landwehr-Assistenzärzten Dr. Ludwig Rüth vom 4. Landwehr-Bataillon, — und Dr. Ludwig Puille vom 6. Landwehr-Bataillon, — dem vormaligen Feldpostofficialen Johann Schmidt, — dem vormaligen Feldgeistlichen Anton Helmreich.

Seine Majestät der König haben von diesen Allerhöchstihrer Armee zur Ehre gereichenden neuerlichen Auszeichnungen Kenntniß zu nehmen und durch allerhöchste Entschließung d. d. Schloß Berg den 14. ds. den Beliehenen die Annahme und das Tragen der erwähnten Decoration allergnädigst zu bewilligen geruht.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 20. Juni l. Js dem Oberstabsarzt 2. Classe Dr. Carl Primbs vom 2.

Armee-Divisions-Commando das goldene Militär-Sanitäts-Ehrenzeichen zu verleihen;

unter'm 25. Juni l. Js. den temporär pensionirten Hauptmann Gustav Gabler bleibend im Ruhestand zu belassen;

unter'm 26. Juni l. Js. dem Oberlieutenant und Regiments-Adjutanten Eugen Zwickh vom 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto, — und dem Regimentsarzt Dr. Theodor Albert desselben Regiments das Ritterkreuz 2. Classe des Militär-Verdienstordens zu verleihen;

den Oberlieutenant Albert Bernhard vom Infanterie-Leib-Regiment, — und den Bataillonsquartiermeister Michael Holz vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann auf zwei Jahre in den Ruhestand zu versetzen;

den Unterlieutenant Johann Hanauer vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann seiner Charge in der activen Armee auf Nachsuchen zu entheben und denselben gleichzeitig zum Landwehr-Unterlieutenant im 23. Landwehr-Bataillon zu ernennen;

dem pensionirten Hauptmann Maximilian Raizer, — und dem pensionirten Unterlieutenant Johann Freßl die nachgesuchte Entlassung aus dem Militärverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

unter'm 30. Juni l. Js. dem Obersten Gustav von Mühlbaur vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen für das Comthurkreuz 2. Classe des großherzoglich hessischen Ludewig-Ordens, — dem Major Carl Freiherrn von Crailsheim desselben Regiments für das Comthurkreuz 2. Classe des großherzoglich hessischen Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, — dann dem Hauptmann Ludwig von Ziegler — und dem Oberlieutenant und Bataillons-Adjutanten Maximilian Salzberger des genannten Regiments für das Ritterkreuz 1. Classe des letztbezeichneten Ordens die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen zu ertheilen;

den Adjutanten des Generalmajors und Brigadiers Lutz, Hauptmann der Artillerie Carl Hofmann, auf Nachsuchen der Adjutanten-Function zu entheben und denselben gleichzeitig vom Artillerie-Corps-Commando zum 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter zu versetzen;

den temporär pensionirten Bataillonsarzt Dr. Sebastian Neumeyer bleibend im Ruhestande zu belassen;

dem pensionirten Unterlieutenant Joseph Rauh die nachgesuchte Entlassung aus dem Militärverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

unter'm 1. Juli l. Js. den Unterlieutenant Michael Theobald vom Genie-Regiment seiner Charge in der activen Armee auf Nachsuchen zu entheben und denselben gleichzeitig zum Landwehr-Unterlieutenant des genannten Regiments zu ernennen;

unter'm 5. Juli l. Js. Allerhöchstihren

Generaladjutanten, Generallieutenant Theodor Freiherrn von Zeeße, für das Großkreuz des herzoglich anhaltischen Gesammt-Haus-Ordens Albrecht des Bären, — und dem Generalquartiermeister, Generalmajor Maximilian Grafen von Bothmer, für den königlich preußischen rothen Adler-Orden 2. Classe mit Stern und Schwertern die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen zu ertheilen;

dem Bataillonsarzt Dr. Otto Pachmayr vom 3. Artillerie-Regiment Königin Mutter, — und dem Landwehr-Assistenzarzt Dr. Joseph Bayer vom 7. Landwehr-Bataillon das silberne Militär-Sanitäts-Ehrenzeichen zu verleihen;

den temporär pensionirten Hauptmann Carl Birkmann bleibend, — dann die temporär pensionirten Hauptleute Ferdinand von Schelling — und Emil Wahl, — ferner den temporär pensionirten Unterlieutenant Maximilian Ritter von Appel auf ein weiteres Jahr im Ruhestande zu belassen;

unter'm 8. Juli l. Js. dem General-Commandanten von Würzburg, General der Infanterie Jacob Freiherrn von Hartmann, — und Allerhöchstihrem General-Adjutanten, dem General-Commandanten von München und General der Infanterie Ludwig Freiherrn von und zu der Tann-Rathsamhausen die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des königlich preußischen Kronenordens 1. Classe mit dem Emailleband des rothen Adler-Ordens und mit Schwertern, sowie dem Letztgenannten die gleiche Erlaubniß für zwei gekreuzte Säbel am Bande der bereits innehabenden fürstlich Lippe-Schaumburg'schen Militär-Verdienstmedaille zu ertheilen;

unter'm 9. Juli l. Js. den Vicecorporal Maximilian Freiherrn von und zu der Tann-Rathsamhausen zum Unterlieutenant im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian zu befördern.

Berichtigungen.

In Nr. 47 des dießjährigen Regierungsblattes ist Folgendes zu berichtigen:

Seite 1201 Ziffer 13 ist zu lesen: „Helmerich" statt „Helmreich;
„ 1202 ist nach Ziff. 55 einzuschalten: „Wasser, Dr. Gustav, prakt. Arzt in Nördlingen";
„ 1229 Ziff. 197 ist zu lesen: „Klasterer" statt „Klaftner";
„ 1253 „ 23 „ „ „ „Görz" statt „Görr";
„ 1255 „ 14 „ „ „ „Keim" statt „Klein";
„ 1255 „ 15 „ „ „ „Rall" statt „Roll";
„ 1259 „ 4 „ „ „ „Freifräulein" statt „Fräulein";
„ 1263 „ 57 „ „ „ „Riechenbächer" statt „Reichenbächer";
„ 1265 ist nach Ziff. 84 einzuschalten: „Steurer, k. Bezirksamtmann und Regierungsrath in Hersbruck."
„ 1275 nach Ziff. 10 ist einzuschalten: „Freyberg, Frhr. von, k. Kämmerer und Gutsbesitzer in Haldenwang."

Regierungs-Blatt

für  das

Königreich Bayern.

№ 50.

München, Donnerstag den 27. Juli 1871.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Leistungen der Civil-Bediensteten aus Anlaß des jüngsten Krieges betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Beim Beginne des vor Jahresfrist entbrannten Krieges und während seines Verlaufes wurde die Thätigkeit der Bediensteten Unserer Civil-Stellen und Behörden, dann der Gemeinden, sowie Unserer Gendarmerie vielfach, vor Allem in der Pfalz, in hohem Maße in Anspruch genommen.

Sie haben den an sie gelangten Anforderungen mit eben so großem Eifer als Erfolge in aufopfernder Weise entsprochen, und ihre nicht selten schwere Aufgabe mit der pflicht-

treuesten und einsichtsvollsten Thätigkeit gelöst.

Nachdem nunmehr der gewaltige Kampf glorreich zu Ende geführt ist, fühlen Wir Uns gedrungen, für diese pflichttreue und aufopfernde Wirksamkeit den sämmtlichen Bediensteten der Civil-Stellen, Behörden und Gemeinden, dann der Gendarmerie Unsere Anerkennung, sowie Unseren Königlichen Dank auszusprechen und dieselben Unserer Königlichen Huld und Gnade zu versichern.

Schloß Berg, den 23. Juli 1871.

Ludwig.

Graf v. Bray. v. Pfretzschner. v. Schlör. Frhr. v. Pranckh. v. Lutz. v. Braun.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl
der General-Secretär,
Ministerialrath
v. Du Bois.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 13. Juli l. Js. den Regierungsrath bei der Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, Joseph Carl Brennfleck, zum Regierungsrathe im Staatsministerium des Innern zu ernennen;

unter'm 19. Juli l. Js. den Gerichtsschreiber Carl Rudolph Sturm in Göllheim, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, in gleicher Eigenschaft auf die bei dem Landgerichte Edenkoben erledigte Gerichtsschreiberstelle zu versetzen, und

an dessen Stelle zum Gerichtsschreiber bei dem Landgerichte Göllheim den Polizeianwalt Christian Raquet in Zweibrücken auf allerunterthänigstes Ansuchen zu ernennen;

unter'm 20. Juli l. Js. auf die erledigte Stelle eines Assessors am Landgerichte Regensburg den Landgerichtsassessor Michael Glei-

fenstein in Burglengenfeld, seinem allerunterthänigsten Ansuchen gemäß, zu versetzen, und

die hiedurch sich erledigende Stelle eines Assessors am Landgerichte Burglengenfeld dem geprüften Rechtspraktikanten Ernst Frank in Regensburg zu verleihen;

unter'm 21. Juli l. Js. den Director des obersten Gerichtshofes, Eduard von Zink, auf Grund des §. 22 lit. B und C der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den allerehrfurchtsvollst nachgesuchten bleibenden Ruhestand treten zu lassen und demselben bei diesem Anlasse die allerhöchste Zufriedenheit mit den von ihm stets mit größter Treue und Hingebung geleisteten ausgezeichneten, für wissenschaftliche und praktische Fortbildung des Rechtes in hohem Grade ersprießlichen Diensten kund zu geben, endlich

unter'm 22. Juli l. Js. dem Handelsgerichte Würzburg zwei weitere Ergänzungsrichter beizugeben und hiezu den Banquier Friedrich Seuffert und den Kaufmann Carl Hauck in Würzburg zu ernennen.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 19. Juli l. Js. das Curatbeneficium Betlinshausen, Bezirksamts Illertissen, dem Priester Erhard Erhard, Curatbeneficiat in Oberostendorf, Bezirksamts Kaufbeuern,

die katholische Pfarrei Alburg, Bezirksamts Straubing, dem Priester Joseph Schilling, Pfarrer in Falkenberg, Bezirksamts Tirschenreuth, und

die katholische Pfarrei Königshofen, Bezirksamts gleichen Namens, dem Priester Johann Schmitt, Pfarrer und Districtschulinspector in Trappstadt, desselben Bezirksamts, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben unter'm 19. Juli l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Bernbach, Bezirksamts Oberdorf, von dem Bischofe von Augsburg dem Priester Carl Mevius, Pfarrer in Beckstetten, Bezirksamts Mindelheim, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben unter'm 20. Juli l. Js. die protestantische Pfarrstelle zu Trebgast, Decanats Kulmbach, dem Pfarrer in Bruck, Decanats Erlangen, Johann Adam Schmidt und

die protestantische Pfarrstelle zu Betwar, Decanats Rothenburg an der Tauber, dem Pfarrer in Langenau, Decanats Ludwigstadt, Joseph Keller, allergnädigst zu verleihen geruht.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm

11. Juni l. Js. dem erzbischöflichen geistlichen Rathe, Theodor Paul König in Wasserburg, in Rücksicht auf seine seit fünfzig Jahren mit Treue und Eifer geleisteten Dienste das Ehrenkreuz, dann

unter'm 12. Juni l. Js. dem Landgerichtsdiener, Joseph Karl in Landau a./J., sowie

unter'm 15. Juni l. Js. dem Stationsdiener bei dem Bahnamte Augsburg, Joachim Sebelmeier, gleichfalls in Rücksicht auf ihre seit 50 Jahren mit Treue und Eifer geleisteten Dienste die Ehrenmünze des kgl. bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 20. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem königlichen Oberst-Ceremonienmeister, Carl Grafen von Moy, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und Könige von Preußen verliehenen königlich preußischen rothen Adler-Ordens I. Classe zu ertheilen.

Titel-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unter'm 19. Juli l. Js. dem Priester und Institutsvorsteher, Joseph Deybach zu Schloß Deubach, die Allerhöchste Bewilligung zu ertheilen geruht, daß er die ihm von Seiner Heiligkeit dem Papste Pius IX. verliehenen Würden und Titel eines päpstlichen Hausprälaten, dann eines Referendarius utriusque signaturae justitiae et gratiae annehmen und führen dürfe.

Königlich Allerhöchste Bewilligung einer Namensänderung.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß der Handelsmann, Anton Demousi zu Fürth, der Rechte Dritte unbeschadet, den Familiennamen „Alexander" annehme und fortan führe.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Civil-Ingenieur Friedrich Siemens in Dresden, unter'm 17. Juli 1870 verliehenen und unter'm 20. Juli 1870 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf die von ihm erfundenen, verbesserten Glasschmelzhäfen und Wannen wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindung in Bayern verfügt.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

№ 51.

München, Montag den 31. Juli 1871.

Inhalt:

Armee-Befehl.

München, den 16. Juli 1871.

An Mein Heer.

Der gewaltige, Deutschland aufgezwungene Krieg ist beendet, auch Bayern zu unvergänglichem Ruhme.

Meinem tapferen Heere gebührt ein reiches Maß an den Ehren dieses Krieges, ohne Gleichen in der Geschichte Deutschlands. Mit dessen wichtigsten Kämpfen und Belagerungen verflochten, glänzt in erster Linie auch der bayerische Name an den Tagen mächtiger Entscheidung. Weißenburg und Wörth, Beaumont und Sedan, die Gefechte von Plessis-Piquet und Chatillon vor Paris, die Feldschlachten bei Orleans und in den Ebenen der Loire — sie sind ebensoviele herrliche Denkmäler des bayerischen Waffenruhms.

Doch auch Alle, denen nicht gleich ihren glücklicheren Waffenbrüdern im Kampfe zu siegen vergönnt war: die Truppen, welchen der mühevolle Schutz der Verbindungen des Heeres und des besetzten feindlichen Gebietes oblag, wie jene, welche die Deckung der eigenen Festungen und die Pflicht steter Sorgfalt für die Neukräftigung der Feldarmee im Heimathlande zurückhielt — auch sie haben mit pflichttreuer Thätigkeit ihre Aufgabe erfüllt.

Mit stolzer Freude spreche Ich denn heute von Neuem Meinen Königlichen Dank aus Meinem gesammten treuen Heere, sowie Allen, deren Patriotismus in liebevoller Sorge für die leidenden Opfer des Krieges sich bethätigt.

Aus bewegtem Herzen gedenke Ich am heutigen Tage dieser Opfer, deren Blut dem Wohle des Vaterlandes floß, der schmerzlichen Wunden, die der Krieg geschlagen. In das Hochgefühl wohlbegründeten Triumphes mischt sich die Trauer zumal um Jene, welche ihr Leben gelassen auf feindlicher Erde. Ihre Namen mögen leuchten als erhebendes Beispiel höchster Vaterlandsliebe im Glanze unverwelklichen Nachruhms.

Und nun, Ihr Tapferen Alle Meines Heeres, bewahret und pfleget auch unter den Segnungen des Friedens die ächten Kriegertugenden, durch welche Ihr denselben uns wiedergewonnen. Und auch Ihr, die Ihr nun in die bürgerlichen Verhältnisse zurückkehret oder ausscheidet aus den Reihen der Armee — möget auch Ihr jener herrlichen Tugenden stets eingedenk sein, daß sie in lebendiger Kraft sich erhalten in Meinem Volke und das Vaterland in Euren Söhnen dereinst den Heldenmuth der Väter wieder finde.

§. 1.

Zu Rittern des Militär-Max-Joseph-Ordens wurden ernannt:

der Oberlieutenant Friedrich von Ströbel des Genie-Stabs wegen seines umsichtigen und muthigen Verhaltens vor der Festung Toul am 20. September v. Js.;

der Hauptmann Ernst von Baumüller vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold wegen seines tapfern Verhaltens im Gefechte bei Coulmiers am 9. November v. Js.;

der Hauptmann Carl von Hoffmann vom Infanterie-Leib-Regiment wegen seines tapferen Verhaltens im Gefechte bei Patay am 1. December v. Js., — und

der Unterlieutenant Friedrich von Krieger vom Infanterie-Leib-Regiment wegen seines tapferen Verhaltens im Gefechte bei Lemons am 7. December v. Js.

§. 2.

Für tapfere Thaten und hervorragende Leistungen werden belohnt:

I. **Mit dem Militär-Verdienst-Orden:**

1) Mit dem Großcomthurkreuze:

der Commandant der 5. Infanterie-Brigade

Generalmajor Wilhelm von Schleich, — der Commandant der 4. Infanterie-Brigade Generalmajor Rudolph Freiherr von und zu der Tann-Rathsamhausen, — der Obersthofmeister und Vorstand des bayerischen Landeshilfsvereins Gustav Graf zu Castell, — dann der Großkanzler des Ritterordens vom heiligen Georg und Reichsrath Maximilian Graf von Arco-Valley;

2) mit dem Comthurkreuze:

der Commandant der 2. Cavalerie-Brigade Generalmajor Anton von Mayer, — die Obersten Wilhelm Kohlermann vom 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg, — Adolph Schrott vom 8. Infanterie-Regiment Pranckh — und Otto von Schmidt vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — der Oberstlieutenant Maximilian Graf von Verri della Bosia, Generalstabs-Chef beim General-Commando Würzburg, — der Regierungspräsident der Pfalz Sigmund von Pfeufer, — der Regierungspräsident von Niederbayern Felix von Lipowsky, — der Obermedicinalrath und Universitätsprofessor Dr. Franz von Rothmund, — der Kämmerer und Johanniter-Ritter Alphons Freiherr von Mirbach, — dann der Director der bayerischen Ostbahnen Heinrich Badhauser;

3) mit dem Ritterkreuz 1. Classe.

vom Kriegsministerium:

der Oberkriegscommissär 1. Classe Stanislaus Loy, — der Kriegscommissär Gustav Gerheuser;

vom Generalcommando Würzburg:

der 2. Adjutant des General-Commandanten, Generals der Infanterie, Ritter von Hartmann, Hauptmann der Infanterie, Carl Harrach;

vom 1. Armee-Divisions-Commando:

der 1. Adjutant des Divisions-Commandanten, Generallieutenants von Stephan, Hauptmann der Infanterie, Gustav Waagen;

vom 2. Armee-Divisions-Commando:

der Oberstabsauditor Albert Grimm, — der Stabsauditor Christian Freiherr von Hirschberg, — der Kriegscommissär Wilhelm Aschauer;

vom 3. Armee-Divisions-Commando:

der Oberstabsarzt 2. Classe Dr. Franz Wigand;

von der Stadtcommandantschaft Landau:

der Regimentsarzt Dr. August Deisch;

von der Commandantschaft der Haupt- und Residenzstadt München:

der Major und Platzstabsofficier Ferdinand Freiherr von Frays;

von der Commandantschaft der Stadt Würzburg:

der Stabsarzt Dr. Ludwig Wacker;

vom Infanterie-Leib-Regiment:

der Oberstlieutenant Adolph Beball, — der Hauptmann und Regiments-Adjutant Carl Melchior;

vom 1. Infanterie-Regiment König:

der Oberstlieutenant Maximilian Freiherr

von Gumppenberg, — der Hauptmann und Regiments-Adjutant Theodor von Gäßler;

vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz:

der Major Clemens Beball;

vom 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg:

den Oberstlieutenant Christian Faber, — der Major Carl von Gropper;

vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen:

der Oberstlieutenant Ludwig Frey, — der Hauptmann und Regiments-Adjutant Friedrich Albertus;

vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen:

der Oberstlieutenaut Friedrich Dichtel;

vom 8. Infanterie-Regiment Pranckh:

der Major Gustav Ritter von Täuffenbach;

vom 9. Infanterie-Regiment Wrede:

der Oberstlieutenant Hermann Freiherr von Nesselrode-Hugenpoet;

vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig:

der Stabsarzt Dr. Gregor Schmalz;

vom 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland:

der Oberstlieutenant Eduard von Hellingrath;

vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich:

der Major Joseph Fleischmann;

vom 4. Artillerie-Regiment König:

der Major Peter Minges;

von der Zeughaus-Haupt-Direction:

der Oberstlieutenant Wolfgang Steinbauer;

vom Genie-Stab:

der Vorstand der 3. Genie-Direction Major Andreas Frieblein;

von der Equitations-Anstalt:

der Oberstlieutenant Emanuel Killani;

vom Pensionsstande:

die Obersten Heinrich Deßloch — und Maximilian Freiherr von Berchem, — der charakterisirte Oberstlieutenant Georg Graf von Ysenburg-Philippseich, — die charakterisirten Majore Ludwig Freiherr von Pöllnitz, — Carl Göbel, — Ludwig von Neger — und Carl Damboer, — dann der charakterisirte Oberstabsarzt 2. Classe Dr. Leopold Bauridl;

vom Stande der Officiere und Beamten à la suite:

der Hauptmann Maximilian Graf von Berchem, — die Stabsärzte Dr. Joseph Sprengler — und Dr. Bernhard Strauß;

vom Civilstande:

der Central-Impfarzt Dr. Michael Reiter,

— der württembergische Consul Brodhag, — der Regierungsrath Albert von Jäger, Director der pfälzischen Eisenbahnen, — der Oberinspector der bayerischen Ostbahnen Anton Seitz, — der Baubeamte Heinrich Grebenau, — der Forstmeister Ernst Martin bei der Regierung der Pfalz;

4.) mit dem Ritterkreuze 2. Classe:

vom Kriegsministerium:

der Ministerial-Secretär Gustav Knußert, — der Kanzlei-Secretär 1. Classe Wilibald Schuhmann, — der Bataillonsquartiermeister Otto Dollmann;

vom General-Commando München:

die Regimentsquartiermeister Georg Rabenstein — und Friedrich Friedl, — der Bataillonsquartiermeister Joseph Matzinger;

vom General-Commando Würzburg:

der Regimentsquartiermeister Heinrich Störzenbach;

vom 1. Armee-Divisions-Commando:

der Regimentsauditor Valentin Schellerer;

vom 3. Armee-Divisions-Commando:

der Regimentsauditor Joseph Wirth, — der Regimentsquartiermeister Nikolaus Scheder, — dann die vormaligen Feldgeistlichen Franz Zambelli, — Johann Arnold — und Johann Ruck;

vom 4. Armee-Divisions-Commando:

der Regimentsquartiermeister August Schlimbach;

vom Genie-Corps-Commando:

der 2. Adjutant des Genie-Corps-Commandanten Generallieutenants Ritter von Buz, Oberlieutenant Ludwig Freiherr von Freyberg-Eisenberg;

vom Festungs-Commando in Ulm:

der Regimentsarzt Dr. August Handwerker;

von der Stadtcommandantschaft Freising:

der Bataillonsquartiermeister Anton Herrmann;

vom Infanterie-Leib-Regiment:

die Hauptleute Gottfried Cucumus — und Adolph Mayer, — der Oberlieutenant und Bataillons-Adjutant Ludwig Freiherr von und zu der Tann, — dann die Landwehr-Unterlieutenants Friedrich von Sigriz, — Heinrich Reuschel — und Friedrich Schneider;

vom 1. Infanterie-Regiment König:

der Hauptmann Theodor Freiherr von Bdl-berndorff und Warabein, — der Oberlieutenant Wilhelm Freiherr von Zeeße;

vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz:

die Hauptleute Friedrich Fuchs, — Carl Pracher, Regiments-Adjutant, — und August Karl, — der Oberlieutenant Julius Grießmayer, — dann die Unterlieutenants Johann Freiherr von Pechmann — und Theodor Schieber;

vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern:

die Hauptleute Carl Karthaus — und Johann Schraudolph, Regiments-Adjutant, — der Unterlieutenant Franz Mayr, — der Landwehr-Unterlieutenant Richard Dürr, — der Unterquartiermeister Martin Wolf;

vom 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg:

die Hauptleute Johann Pfeiffer, — Maximilian Kühlmann — und Adam Roth, Regiments-Adjutant, — der Oberlieutenant und Bataillons-Adjutant Constantin Bayl, — der Unterlieutenant Baptist Buhr, — der vormalige Bataillonsarzt auf Kriegsdauer Dr. Leon Oppenheimer;

vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen:

der Unterquartiermeister Johann Nieberl;

vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen:

der Hauptmann und Regiments-Adjutant Friedrich von Fabrice;

vom 8. Infanterie-Regiment Pranckh:

der Hauptmann und Regiments-Adjutant Xaver Neuhierl, — die Oberlieutenants Gustav Röbel, Bataillons-Adjutant, — Carl Müller — und Eugen Pfannenstiel, — die Unterlieutenants Maximilian Lichtenstern, Bataillons-Adjutant, — und Julius List, — der Bataillonsarzt Dr. Ludwig Sattler, — der vormalige Bataillonsarzt auf Kriegsdauer Dr. Carl Stolle;

vom 9. Infanterie-Regiment Wrede:

der Hauptmann Franz Welsch, Regiments-Adjutant, — der Oberlieutenant Eduard Lindhamer, — der Bataillonsarzt Dr. Ludwig Strauß;

vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig:

die Oberlieutenants Friedrich Koch — und Otto Miller, Bataillons-Adjutant;

vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann:

die Hauptleute Ernst Freiherr von Pfetten-Arnbach — und Johann Geyer, Regiments-Adjutant, — die Oberlieutenants Ludwig Schneider — und Alois Hofmann, — der Unterlieutenant Carl Pößl, — der Landwehr-Unterlieutenant Ludwig Ziegler, — der Unterquartiermeister Maximilian Kellhammer;

vom 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland:

die Hauptleute Leonhard Hiller, nun in Pension, — Friedrich von Wachter, — August Stöcklein, Regiments-Adjutant, — und Jacob Haas, nun in Pension, — die Oberlieutenants Carl Freiherr von Gobin — Michael Brandel, nun in Pension, — Franz Simmeth — und Johann Ritter von Schmäbel, — der Unterlieutenant

August Ritter von Sebelmair, — der Unterquartiermeister Adalbert Butzer;

vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich:

die Hauptleute Ludwig Kleſſinger, nun auf Nachsuchen mit Pensionsfortbezug entlassen, — und Friedrich Faber, Regiments-Adjutant, — der Oberlieutenant Phillipp Dütsch, — die Unterlieutenants Joseph Steinberger — und Heinrich Dreykorn, — der Bataillonsarzt Dr. Heinrich Schmid, — der Unterquartiermeister Joseph Mauberer;

vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann:

der Hauptmann Christoph Lauterbach, Regiments-Adjutant, — der Unterquartiermeister Andreas Körber;

vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen:

die Hauptleute Eduard Rebenbacher, — August Becker — und Alois Ruß, Regiments-Adjutant, — die Landwehr-Unterlieutenants Ludwig Sternecker — und Paul Bauer;

vom 2. Jäger-Bataillon:

der Hauptmann Wilhelm Merkel;

vom 3. Jäger-Bataillon:

der Bataillonsquartiermeister Maximilian Heidenreich;

vom 4. Jäger-Bataillon:

der Hauptmann Ferdinand Weißmann;

vom 6. Jäger-Bataillon:

der Regimentsarzt Dr. Anton Marchart;

vom 7. Jäger-Bataillon:

die Oberlieutenants Franz Urban, — Ernst Freiherr von Lützelburg — und Johann Scheibter;

vom 10. Jäger-Bataillon:

der Regimentsarzt Dr. Ludwig Lautenbacher, — der Regimentsquartiermeister Friedrich Heßdörfer;

vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern:

der Rittmeister Carl von Kraft, — der Unterlieutenant Franz Buz;

vom 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert:

die Rittmeister Carl von Bieber — und Johann Freiherr von Hertling, — der Oberlieutenant und Regiments-Adjutant Hermann Keyl, nun Rittmeister im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland, — der Unterlieutenant Joseph Freiherr von Pfetten-Füll;

vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland:

der Regimentsarzt Dr. Eduard Fuchs, — der Regiments-Veterinärarzt Georg Raab;

vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis:

der Regiments-Veterinärarzt Michael Hofbauer, — der Unterquartiermeister Andreas Fluhrer;

vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian:

der Unterlieutenant Adolph von Muffel, der Landwehr-Unterlieutenant Ludwig Freiherr von Aretin;

vom 4. Chevaulegers-Regiment König:

der Regimentsarzt Dr. Raimund Würth;

vom 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto:

der Oberlieutenant Ludwig Freiherr von Gohren, — der Unterlieutenant Eugen Hanfstängl;

vom 2. Uhlanen-Regiment König:

der Bataillonsarzt Dr. Eugen Heydenreich;

vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold:

der Oberlieutenant und Regiments-Adjutant Gottfried Behe, — der Bataillonsquartiermeister Mathias Ritzler, — der Unterquartiermeister Johann Feiner;

vom 2. Artillerie-Regiment Brodesser:

die Oberlieutenants Friedrich Engel, Bataillons-Adjutant, — Heinrich von Fabrice — und Carl Heimpel, — der Unterlieutenant Friedrich Beckh, — der Bataillonsarzt Dr. Friedrich Römer;

vom 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter:

der Unterquartiermeister Georg Hayb;

vom 4. Artillerie-Regiment König:

der Oberlieutenant und Bataillons-Adjutant Carl Kery;

von der Feuerwerks-Compagnie:

der Hauptmann Ludwig Steinam, — der Oberlieutenant Joseph Traitteur;

vom Genie-Stab:

der Oberlieutenant Andreas Riegel;

vom Genie-Regiment:

die Oberlieutenants Heinrich Jahreiß, Regiments-Adjutant, — und Eduard Zobel, die Unterlieutenants Hermann Gemmingen Freiherr von Massenbach — und Andreas Amberger, — dann der Landwehr-Unterlieutenant Rudolph Hager;

von der Militär-Fonds-Commission:

der Bataillonsquartiermeister Joseph Pfoser;

vom Pensionsstande:

die Hauptleute Jacob Saalmüller, — Ernst Freiherr von Reitzenstein, — Carl Birkmann, — Joseph Geiger, — Eduard Bernholb — und Friedrich Maiholzer, — dann der Oberlieutenant Emil Nachtigall;

vom Civilstande:

der praktische Arzt Dr. Cajetan Kranz in München, — der Polizeicommissär Christian Raquet in Zweybrücken, — die vormaligen Feldpostofficialen Johann Schmid, — Ignaz Sigl, — Arolph Hefner, — Sebastian Renner, — Joseph Eber —

— und Thenn, — der vormalige Feldpostassistent Adam Kunz, — die Oberschwester Maria Pyrminia vom Orden der armen Franziskanerinnen — und die Oberin Maria Bonaventura vom Orden der Niederbronner Schwestern;

II. mit der **Militär-Verdienst-Medaille:**

1) mit der goldenen:

vom 1. Infanterie-Regiment König:

der Sergeant Wilhelm Mayr am 1. September v. Js., — der Vicecorporal Andreas Storr am 10. October v. Js., — der Gemeine Jacob Kiefer am 2. December v. Js.;

vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern:

der Corporal Joseph Fendt am 11. October v. Js.;

vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen:

der Gemeine Johann Wirth am 1. September v. Js.;

vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig:

die Sergeanten Joseph Schuler am 8. December v. Js., — und Ferdinand Welzenbauer am 8. December v. Js.;

vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann:

der Sergeant Georg Stenglein am 6. August v. Js.;

vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann:

der Gemeine Friedrich Ketscher am 1. September v. Js.;

vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen:

der Gemeine Johann Beiml am 1. September v. Js.;

vom 4. Jäger-Bataillon:

der Oberjäger Anton Wellner am 1. December v. Js.;

vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold:

der Oberfeuerwerker Joseph Hoffmann am 8. December v. Js., — der Oberkanonier Andreas Dax am 1. September v. Js.;

vom 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter:

der Oberfeuerwerker Johann Deinlein am 8. December v. Js., — der Batteriesattler Xaver Müller am 1. December v. Js.;

vom Genie-Regiment:

der Führer Edmund Binder am 18. September v. Js.;

2) mit der silbernen:

vom Infanterie-Leib-Regiment:

der Feldwebel Michael Hirschauer am 2. December v. Js., — der Sergeant Bernhard Gerner am 1. September v. Js., — die Corporale Wilhelm Gerau am 1. September v. Js., — Johann Sommer am 11. October v. Js., — Georg Müller am

11. October v. Js., — der Vicecorporal Julius Felshof am 1. December v. Js., — der Tambour Georg Hafner am 1. September v. Js., — die Gemeinen Johann Walther am 1. September v. Js., — Ludwig Altmann am 1. September v. Js., — Andreas Zechmeister am 1. September v. Js., — Joseph Eder am 1. September v. Js., — Georg Wölfinger am 1. September v. Js., — Johann Stöckl am 1. September v. Js., — Michael Diesbacher am 1. September v. Js., — Paul Vollmeier am 1. September v. Js., — Joseph Maierbacher am 1. September v. Js., — Conrad Ballein am 1. September v. Js., — Jacob Probst am 1. September v. Js. — und Nikolaus Gauch am 1. September v. Js.;

vom 1. Infanterie-Regiment König:

der Sergeant Thomas Prestl am 7. December v. Js., — der Gefreite Joseph Doll am 7. December v. Js., — die Gemeinen Alois Thalhammer am 2. December v. Js. — und Wolfgang Gschwendner am 7. December v. Js.;

vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz:

die Feldwebel Johann Sauvain am 8. December v. Js. — und Wilhelm Fuchs am 9. December v. Js., — die Sergeanten Joseph Kübler am 1. September v. Js., — und Martin Schnürer am 2. December v. Js., — die Corporale Joseph Walter am 1. September v. Js. — und Joseph Hammer am 8. December v. Js., — der Gefreite Peter Schwaiger am 8. December v. Js., — der Gemeine Andreas Biberger am 2. December v. Js.;

vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern:

der Sergeant Franz Hänsel am 2. December v. Js., — der Corporal Anton Ellgaß am 11. October v. Js., — die Gefreiten Georg Weßle am 2. December v. Js. — und Jacob Mair am 4. December v. Js., — die Gemeinen Wilhelm Geiger am 11. October v. Js., — Jacob Höck am 2. December v. Js. — und Jacob Zerle am 2. December v. Js.;

vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen:

der Gefreite Conrad Daumann am 13. October v. Js.;

vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen:

der Gemeine Johann Käsbauer am 1. September v. Js.;

vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen:

der Sergeant Johann Goppert am 1. September v. Js.;

vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig:

die Feldwebel Johann Pickel am 30. August v. Js., — Philipp Simon am

1. September v. Js. — und Johann Vogl am 29. November v. Js., — der Sergeant Franz Fuchs am 4. December v. Js., — der Corporal Johann Ott am 11. October v. Js., — der Gefreite Georg Scheuenstuhl am 2. December v. Js., — der Pionier Michael Semmler am 1. September v. Js., — der Gemeine Simon Weigl am 1. September v. Js.;

vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann:

der Landwehr-Officiersabspirant August Bauer am 6. August v. Js., — der Feldwebel Sebastian Völk am 2. December v. Js., — der Sergeant Maximilian Ruf am 21. Januar d. Js., — die Corporale Leonhard Stöhr am 6. August v. Js. — und Alois Neumaier am 4. December v. Js., — der Gefreite Xaver Lallinger am 13. October v. Js., — die Gemeinen Joseph Uhrmann am 13. October v. Js., — Mathias Werndl am 13. October v. Js. — und Joseph Bold am 9. November v. Js.;

vom 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland:

der Feldwebel Georg Schneider am 1. September v. Js., — der Hornist Johann Wagner am 6. December v. Js., — der Gemeine Johann Schlegel am 2. December v. Js.;

vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich:

der Sergeant Johann Götz am 7. November v. Js.;

vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann:

der Sergeant Joseph Strobl am 1. September v. Js, — der Tambour Michael Scheifelein am 1. September v. Js., — der Gemeine Philipp Berwind am 1. September v. Js.;

vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen:

der Sergeant Nikolaus Hesch am 19. September v. Js.;

vom 1. Jäger-Bataillon:

der Secondjäger Simon Schüßler am 30. August v. Js., — der Gefreite Franz Mögele am 11. October v. Js.;

vom 2. Jäger-Bataillon:

der Gemeine Jacob Weber am 21. November v. Js.;

vom 4. Jäger-Bataillon:

der Secondjäger Joseph Ferch am 31. August v. Js.;

vom 5. Jäger-Bataillon:

der Secondjäger Andreas Weber am 1. September v. Js.;

vom 7. Jäger-Bataillon:

der Corporal Mathäus Heydner am 1.

September v. Js., — der Hornist Wendelin Graf am 30. August v. Js., — die Gemeinen Maximilian Kehrle am 30. August v. Js. — und Willibald Kreitmaier am 9. November v. Js.;

vom 10. Jägerbataillon:

der Gefreite Christian Frosch am 4. August v. Js.;

vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis:

der Gemeine Leonhard Wagner am 4. August v. Js.;

vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian:

der 2. Wachtmeister Theobald Pier am 8. December v. Js. — und der Corporal Anton Wagner am 1. December v. Js.;

vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold:

die Corporale Johann Ruhland am 1. September v. Js., — Kaspar Enzensberger am 9. November v. Js. — und Johann Plößl am 1. December v. Js., — der Fahrbombardier Ludwig Wilhelm am 1. December v. Js., — der Fahrkanonier Georg Schmidt am 1. September v. Js., — die Unterkanoniere Joseph Kreuzer am 1. December v. Js. — und Rudolph Pol am 2. December v. Js.;

vom 2. Artillerie-Regiment Brodesser:

der Corporal Eduard Wagner am 1. September v. Js.;

vom 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter:

der Oberfeuerwerker Saul Bauer am 9. November v. Js.; — die Corporale Stephan Maier am 1. December v. Js., — Friedrich Gattinger am 8. December v. Js. — und Georg Scherbl am 8. December v. Js., — der Bombardier Lorenz Buch am 4. December v. Js., — der Fahrkanonier Johann Brummbauer am 8. December v. Js. — und der Unterkanonier Sylvester Wiedemann am 9. November v. Js.;

vom 4. Artillerie-Regiment König:

der Oberfeuerwerker Joseph Mayer am 1. September v. Js., — der Fahrbombardier Joseph Wiedemann am 4. August v. Js.,

vom Genie-Regiment:

die Gemeinen Georg Linhard am 18. September v. Js., — Johann Kübler am 18. September v. Js. — und Martin Bayer am 18. September v. Js.;

von der 1. Sanitäts-Compagnie:

der Sergeant Martin Mayer am 1. December v. Js.;

von der 3. Sanitäts-Compagnie:

der Gemeine Anton Löhr am 7. Januar d. Js.;

III. mit dem Militär-Verdienstkreuze:

von der Commandantschaft der Stadt Nürnberg:

der Verwaltungs-Aspirant 1. Classe (Regiments-Actuar) Adam Fackelmann;

vom Infanterie-Leib-Regiment:

der Landwehr-Officiers-Aspirant (nun Landwehr-Unterlieutenant) Adalbert Zöllner, — der Feldwebel Johann Walther, — die Sergeanten Theodor Baßing, — Heinrich Hagen, — Wilhelm Kolb, — und Franz Fellermaier, — die Corporale Jacob Ambros — und Joseph Bergheimer, — der Hornist Ulrich Böhm, — die Gefreiten Johann Deisenseer, — Johann Fuchs, — Rochus Finsterwalder, — Thomas Hasler — und Johann Eder, — der einjährig Freiwillige Paul Merk, — die Gemeinen Joseph Süßbauer, — Mathias Aicher, — Paul Konz, — Johann Holler, — Sebastian Schöner, — Maximilian Mainhardt, — Johann Aschbacher, — Peter Bell, — Georg Daller, — Joseph Karer, — Leonhard Ettl, — Johann Förtsch, — Joseph Kunz, — Georg Lutz, — Johann Moshofer, — Joseph Schwaiger, — Johann Gramsammer, — Franz Linder, — Johann Sagerer, — Anton Schreiner, — Alois Ehrensberger, — Martin Eckl, — Michael Kaut, — Joseph Bleier, — Franz Eichinger, — Maximilian Schmitt — und Alois Weber;

vom 1. Infanterie-Regiment König:

die Sergeanten Theobald Reichling — und Ludwig Köberlin, — die Corporale Joseph Weigand, — Friedrich Ziegler — und Christoph Reittberger, — der Hornist Anton Dellinger, — die Gefreiten Ferdinand Dänzl — und Albert Haberkorn, — die Gemeinen Georg Voll — Johann Schwemmer, — Wilhelm Fortner, — Ludwig Feindel, — Michael Hauber, — Anton Ostler, — Johann Stegmaier, — Franz Ortner, — Sebastian Bartl, — Carl Le Febure — und Andreas Stampfl;

vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz:

die Feldwebel Carl Würsching — und Joseph Stubenbeck, — die Sergeanten Johann Fenzl, — Johann Welker, — Johann Schiegl, — Alois Artinger, — Joseph Roßberger, — Friedrich Pscherr, — Franz Altmann — und Mathias Glas, — die Corporale Franz Wunder, nun Unterlieutenant im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern, — Valentin Krebruck, — Joseph Hotz, — Joseph Pölt, — Simon Pointmaier, — Joseph Atzinger, — Ferdinand Beimler, — Georg Hanauer, — Otto Stangl — Ludwig Burghard, — Adolph Sedlmayer — und Jacob Daffner, — der Vicecorporal Eduard Lippott, — die Gefreiten Joseph Denk, — Joseph Lieb, — Maximilian Steinherr, — Joseph Edmeier, — Castulus Konstantin, — Jo-

seph Neustifter, — Anton Ernst, — Martin Bräuherr, — Franz Mussinan — und Carl Plötz, — der Tambour Mathias Käßberger, — der Pionier Xaver Thoma, — die Gemeinen Benedict Schmerbeck, — Alois Schwaiger, — Thomas Pentenrieder, — Johann Schaber, — Albert Bügl, — Georg Schlögl, — Friedrich Kleber, — Franz Schäfer, — Thomas Dörfler, — Georg König, — Franz Streibl, — Johann Maier, — Gottlieb Scheller, — Georg Bär, — Anton Breitenlohner, — Benno Strohmeier, — Wilhelm Züberth, — Michael Stembauer, — Mathias Tristl, — Georg Teufel, — Johann Köndl, — Franz Lindenmüller, — Georg Mader, — Johann Oberauer, — Joseph Kummerer, — Carl Ramsteiner, — Georg Maurer, — Johann Biller, — Anton Festner, — Mathias Büchhart, — Joseph Nagler, — Mathias Niggl, — Joseph Wagner, — Joseph Gerl, — Johann Schweickl, — Joseph Gmeinwieser, — Joseph Klauß, — Carl Birkeneder, — Georg Huth, — Georg Mobl, — Martin Heiland, — Georg Mörwald, — Sebastian Schleiß, — Joseph Schemmer, — Friedrich Deinzer, — Korbinian Hirl, — Georg Schmidt, — Johann Joas — und Joseph Senninger;

vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern:

der Bataillonstambour Nikolaus Millo, — die Sergeanten Vincenz Keller, — Peter Eisenlohr, — Thomas Dreyer — und Otto Bopsler, — die Corporale Wilhelm Brachholz, — Martin Wipper — und Mathias Abold, — die Vicecorporale Ludwig Baumgärtner — und Johann Strobl, — die Gefreiten Franz Eisenmann, — Ferdinand Dröber, — Johann Horntasch, — Nikodemus Dürner, — Xaver Reisach, — Peter Auerbacher, — Johann Hafner, — Johann Kurzenberger — und Johann Seefried, — die Tamboure Georg Sailer — und Sales Rabus, — die Gemeinen Ignaz Denkel, — Xaver Manz, — Joseph Grotz, — Joseph Faistl, — Matthäus Holl, — Carl Hafenmeier, — Johann Kienle, — Nepomuk Schmid, — Rudolph Bihler, — Johann Fanter — und Xaver Lang;

vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen:

der Corporal Johann Rödl;

vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen:

der Officiers-Abspirant 1. Classe (Junker) Adolph Ullersperger;

vom 8. Infanterie-Regiment Pranckh:

die Corporale Johann Ertl — und Franz

Graßl, — der Vicecorporal Franz Seebach, — der Hornist Daniel Wiegand, — der Gefreite Heinrich Huber;

vom 9. Infanterie-Regiment Wrede:

der Corporal Julius Korb;

vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig:

der Feldwebel Baptist Herbst, — die Sergeanten Michael Schmidtlein, — Michael Karl, — Johann Schwarz, — Christian Seibel, — Johann Uebelhack, — August Weiß und Kaspar Mader, — die Corporale Maximilian Metzger, — Wilhelm Seebald, — Stephan Backer, — Maximilian Stumm, — Carl Seegerer, — Daniel Pirmann — und Michael Fleischmann, — die Vicecorporale Wilhelm Soffel — Georg Billmann — und Georg Berger, — die Gefreiten Joseph Regensburger, — Johann Böhnlein, — Michael Gärtner, — Andreas Ströber, — Jacob Mory — Johann Hack, — Johann Michl, — Conrad Schuller, — Michael Spatz, — Johann Nickel — und Michael Fink, — die Pioniere Johann Merkner, — Bernhard Kammleitner, — Johann Beyer, — Leonhard Kiesel — und Adam Mollenkopf, — die Gemeinen Heinrich Grab, — Joseph Kallert, — Sebastian Flieger, — Johann Gottschalk, — Georg Behringer, — Melchior Huber, — Peter Knoblauch, — Johann Dorner, — Philipp Forcher, — Georg Ernst, — August Krug, — Conrad Schiffer, — Sebastian Baumer, — Andreas Brändel, — Franz Fuchs, — Carl Kühleis, — Joseph Zeidler, — Johann Roth, — Isidor Obermeier, — Franz Reißer, — Johann Kunz, — Wolfgang Bucher, — Sebastian Kaiser, — Wolfgang Spretzer, — Franz Eisenreich, — Johann Münch, — Joseph Hartmann — und Johann Menk;

vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann:

die Feldwebel Georg Seit — und Nepomuk Schweigart, — der Verwaltungs-Adspirant 2. Classe Paul Schall, — die Sergeanten Joseph Köppel, — Georg Dümler — und Martin Kettner, — der Corporal Franz Brehm, — der Vicecorporal Heinrich Hofer, — die Gefreiten Johann Witt, — Carl Dietz, — Martin Spröbhuber, — Joseph Dieck — und Bartholomä Herzinger, — die Gemeinen Heinrich Schwamb, — Michael Enginger, — Franz Huber, — Andreas Schoßer, — Joseph Steininger, — und Jacob Sauerer;

vom 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland:

die Officiers-Adspiranten 1. Classe (Junker) Rupert Niederreuther, nun Unterlieute-

nant, — und Hermann Hohenberger, — der Landwehr-Officiersabspirant Maximilian Müller, nun Landwehr-Unterlieutenant, — die Sergeanten Franz Weickmann, — Georg Wechsler, — Ferdinand Kuchenreuther — und Anton Wohlhüter, — die Corporale Johann Frick, — Johann Hämmerle, — Carl Fahrenschon, — Wilhelm Stempfle, — Johann Kraft — und Heinrich Kaufinger, — die Vicecorporale Carl Hunger, — Julius Kreis — und Julius Stauß, — der Gefreite Johann Ganser, — die Gemeinen Leonhard Eser, — Georg Bock, — Georg Wiedemann, — Stephan Bader, — Joseph Frank, — Sebastian Müller, — Johann Kerpl, — Joseph Wägele, — Xaver Strübel, — Joseph Klauser, — Anton Burleßinger, — Simon Zanker — und Johann Bestler;

vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich:

der Corporal Heinrich Weber;

vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann:

die Gemeinen Jacob Alt — und Thomas Felseisen;

vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen:

der Feldwebel Michael Winter, — der Verwaltungs-Abspirant 2. Klasse Michael Lurz; — die Corporale Georg Schmeßer — und Maximilian Lindinger, — die Gemeinen Johann Tyrach, — Franz Kergel, — Johann Lindner — und Adam Wießler;

vom 1. Jäger-Bataillon:

der Verwaltungs-Abspirant 1. Classe (Regiments-Actuar) Christoph Volkmann, — die Corporale Ludwig Sturm, — Johann Fischer — und Hermann Wiblishauser, — der Hornist Maximilian Schröffel, — die Gefreiten Benedikt Frey — und Friedrich Wiedemann;

vom 2. Jäger-Bataillon:

die Secondjäger Alois Reichherzer, — Friedrich Lipp — und Johann Zankl, — die Corporale Martin Scheicher, — Johann Hierlmaier, — Johann Danner — und Oswald Knöfler, — der Vicecorporal Mathias Mayer, — der Gefreite Joseph Rasp, — die Gemeinen Fidelius Reisenstuhl, — Franz Wimmer — und Joseph Murrer;

vom 4. Jäger-Bataillon:

der Landwehr-Officiersabspirant Johann Lechner, — die Secondjäger Johann Gastl, — Heinrich Eigner — und Ludwig Bader, — die Corporale Jacob Becker, — Johann Scheibler, — Joseph Schaffner, — und Wolfgang Lang, — die Vicecorporale Bartholomä Schranner, — Joseph Hofer — und Albert Maber, — die Ge-

freiten Georg Rambichler, — Sebastian Stockermeier — und Severin Wurstbauer, — dann die Gemeinen Andreas Gloßer, — Anton Deffner, — Franz Herrmann, — Johann Hintermaier, — Mathias Neuhofer, — Anton Neumaier, — Heinrich Wohlfarth, — Jacob Sturm, — Pet.r Riethmaier, — Heinrich Kobler, — Bartholomä Säumel, — Georg Fürpaß, — Joseph Eppich — und Joseph Wallinger;

vom 6. Jäger-Bataillon:

der Verwaltungs-Abspirant 1. Classe (Regiments-Actuar) Carl Erhardt;

vom 9. Jäger-Bataillon:

der Verwaltungs-Abspirant 1. Classe (Regiments-Actuar) Maximilian Engelhardt;

vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern:

der Corporal Christoph Gräf, — der Vicecorporal Joseph Gruber;

vom 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert:

die Corporale Vincenz Forstner — und Joseph Wagner, — die Gemeinen Alois Wilzbacher, — Johann Schwarzkopf, — Carl Weiß II, — Georg Siegl — und Joseph Sträußl;

vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian:

der 1. Wachtmeister Franz Mayer, — die Trompeter Johann Friedrich — und Deinhart, — der Gefreite Georg Schießl, die Gemeinen Kaspar Füßl, — Johann Kratzer, — Joseph Schmidt — und Joseph Dornecker;

vom 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Constantin Nikolajewitsch:

der Vicecorporal Adam Seewald, — der Escabronsschmied Nikolaus Deinhardt;

vom 1. Uhlanen-Regiment vacant Großfürst Thronfolger Nikolaus von Rußland:

der 2. Wachtmeister Anton Maier;

vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold:

die Officiersabspiranten 1. Classe (Junker) Johann Dinkel — und Hermann Hutter, — der Verwaltungs-Abspirant 1. Classe (Regiments-Actuar) Georg Hofpauer, — die Corporale Joseph Fichtelberger, — Michael Fatz, — Anton Stingl, — Andreas Dafinger, — Hermann Preckle, — August Jülich, — Johann Küffner, — Stephan Friedl — und Anton Spiehler, — die Trompeter Raimund Nast — und Albert Schmidt, — die Bombardiere Lorenz Herbst, — Andreas Sailer, — Johann Baumann, — Johann Engelberger, — Joseph Huber, — Anton Wilsecker, — Joseph Edmaier — und Joseph Edlmann, — die Oberkanoniere Michael Riedl, — Anton Zwicknagel, — Lorenz Grieshammer, — Anton Graf — und Maximilian Streicher, — der Fahrkanonier

Johann Binder, — die Unterkanoniere Xaver Zwickenpflug, — Julius Reinhard — und Friedrich Leibig;

vom 2. Artillerie-Regiment Brodesser:

der Oberfeuerwerker Carl Stühler, — der Feuerwerker Johann Laudenbacher;

vom 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter:

die Officiers-Adspiranten 1. Classe (Junker), nun Unterlieutenants, Franz Bauer — und Adolph Kipfmüller, — die Oberfeuerwerker Heinrich Schleburg — und David Bischoff, — die Feuerwerker Martin Goller, — Otto Krül, — Julius Stolz — und Johann Krönert, — die Corporale Philipp Weber, — Benedikt Sandner, — Gustav Rung, — Johann Streber — und Joseph Weißler, — die Trompeter Georg Thurner — und Otto Luckner, — die Bombardiere Peter Aulenbacher — und Joseph Hirsch, — der Oberkanonier Georg Eichinger, — die Fahrkanoniere Joseph Schmidt — und Joseph Deufel, — die Unterkanoniere Clemens Aschauer, — Leonhard Jung, — Florian Horber, — Michael Gerum, — Georg Ott, — Peter Knecht, — Johann Weber, — Ludwig Wenzel — und Joseph Göblmaier;

vom Genie-Regiment:

der Führer Joseph Böckler, — der Gefreite Johann Höfling, — die Gemeinen Georg Ulrich, — Michael Haber, — Sebastian Fischer, — Ludwig Mittermeier, — Sebastian Streit — und Michael Zimmermann;

von der 1. Sanitäts-Compagnie:

der Corporal Joseph Greineder, — der Gemeine Franz Huber;

von der 3. Sanitäts-Compagnie:

der Corporal Joseph Mathes;

von der Inspection der Militär-Bildungsanstalten:

der Verwaltungs-Adspirant 1. Classe (Regiments-Actuar) Peter Guth;

von der Feldgendarmerie:

der Brigadier 1. Classe Friedrich Laubender, — der Brigadier 2. Classe Johann Bestelmeyer;

vom Civilstande:

der Postconducteur Conrad Vögeli, — die Schwestern Maria Crispina — und Maria Brigitta vom Orden des allerheiligsten Erlösers, — dann die Schwestern Michäa, — Ursula, — Neomisia — und Viridiana vom Orden der Niederbronner Schwestern, — der Wagenaufseher Friedrich Deiser, — der Mechaniker Franz Kastner — und der Vorarbeiter Wilhelm Stabel in der Gewehrfabrik.

§. 3.

Belobt werden:

vom Kriegsministerium:

die Geheimen Secretäre Nepomuk Wim-

bäck — und Friedrich Belben, — die Geheimen Registratoren Friedrich Braun — und Joseph Kiefl, — der Ministerial-Secretär Ludwig Kroneck, — der Kanzlei-Secretär 1. Classe Otto Held, — die Kanzlei-Secretäre 2. Classe Johann Piller — und Carl Werneck, — der Regimentsquartiermeister Paul Kienlein, — die Bataillonsquartiermeister Theodor Kehl, — Carl Frickinger, — Alois Schremser, — Friedrich Bauer — und Matthäus Stahl, — der Unterquartiermeister Lorenz Seitz;

vom General-Commando München:

die Bataillonsquartiermeister Ernst Belzner, — Franz Schultze, — Johann Leybold — und Baptist Stadlbaur;

vom 1. Armee-Divisions-Commando:

der Oberstlieutenant und Generalstabschef Anton Orff, — der Kriegscommissär Gustav Hermann;

der Verwaltungs-Abspirant 1. Classe (Regiments-Actuar) Maximilian Kallenbach;

vom 3. Armee-Divisions-Commando:

der Verwaltungs-Abspirant 1. Classe (Regiments-Actuar) Franz Hörauf;

vom 4. Armee-Divisions-Commando:

die Bataillonsauditore Rudolph Richter, nun Regimentsauditor bei der Commandantschaft Zweibrücken, — und Ludwig Krauß;

vom Gouvernement der Festung Germersheim:

der Vorstand der Local-Genie-Direction Oberstlieutenant Ferdinand von Leutner zu Wildenburg, — der Hauptmann des Genie-Stabs Hugo Ritter von Kern;

der Geniewart Franz Baumann;

von der Commandantschaft der Haupt- und Residenzstadt München:

der Oberstlieutenant und Platzstabsofficier Wilhelm Bechtold, — der Oberstabsarzt 2. Classe Dr. Anton Besnard, nun beim 1. Armee-Divisions-Commando, — der Oberapotheker Wilhelm Gerstner, — der Unterapotheker 1. Classe Albert Raab, — der Unterquartiermeister Sebastian Oberndorfer;

von der Commandantschaft der Stadt Würzburg:

der Regimentsarzt Dr. August Müllbaur;

von der Commandantschaft der Stadt Augsburg:

der Oberstlieutenant und Platzstabsofficier Otto Ritter von Schmädel, — der Stabsarzt Dr. Carl Steyrer, — der Unterquartiermeister Johann Schwemmlein;

von der Commandantschaft der Stadt Nürnberg:

der Unterapotheker 1. Classe Otto Baur;

von der Stadtcommandantschaft Bamberg:

der Regimentsquartiermeister Norbert Hechtl;

vom Infanterie-Leib-Regiment:

die Hauptleute Adolph Mayerhofer — und Friedrich Staubwasser, — die Oberlieutenants Wilhelm Weber, Bataillons-Adjutant, — und Alphons Zahlberg, —

der Bataillonsarzt Dr. Wilhelm Müller, — der Unterquartiermeister Ludwig Dimpfl;

der Sergeant Friedrich Weiß, — der Vicecorporal Johann Scherr, — die Gemeinen Johann Dirnberger, — Sebastian Huber, — Friedrich Hoffstadt, — Anton Kaltenbacher, — Isidor Mangstl, — Mathias Zeiler — und Georg Simmeth;

vom 1. Infanterie-Regiment König:

die Oberlieutenants Friedrich Koch — und Heinrich Freiherr von Bernhard, letzterer nun bei der Gendarmerie-Compagnie der Haupt- und Residenzstadt München, — der Landwehr-Oberlieutenant Carl Schuller, — der Landwehr-Unterlieutenant Joseph Reindl, — der vormalige Assistenzarzt auf Kriegsdauer Dr. Joseph Haller;

die Sergeanten Bruno Volz, — Lucas Siebenkäs — und Ludwig Gausrapp, — die Corporale Carl Baumeister, nun Officiers-Aspirant 1. Classe (Junker) im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern, — Maximilian Mogg, — Friedrich Wetzstein, — Anton Götzendorfer, — Johann Berngehrer, — Wilhelm Meyer, — Baptist Strobl, — Maximilian Schropp — und Sebastian Großwald, — der Gefreite Adolph Wagenpfeil, — die Gemeinen Franz Pierling, — Conrad Braun, — Johann Huber — und Johann Schröffl;

vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz:

der Oberstlieutenant Carl Sebus, —

der Hauptmann Nepomuk von Effner, — der Landwehr-Assistenzarzt Dr. Ludwig Rüth, — der Unterquartiermeister Joseph Gernbaur;

die Sergeanten Anton Wecker — und Carl Huber, — die Corporale Joseph Zeh, — Alois Wörle — und Joseph Wimmer, — die Gefreiten Christian Münzinger, — Michael Angermaier — und Simon Buchner, — die Pioniere Friedrich Kellerer — und Joseph Schreiner, — die Gemeinen Jacob Wiesmayer, — Andreas Stopfer, — Carl Winterblum, — Moritz Greißl — und Leonhard Weger;

vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern:

der Oberstlieutenant Hugo Freiherr von Feilitzsch;

der Feldwebel Joseph Vogel, — der Sergeant Georg Beck, — die Corporale Eduard Uhl, — Johann Schmidt — und Florian Maurus, — die Gefreiten Innocenz Brack, — Jacob Nutzinger, — Anton Drexler, — Alois Zech, — Joseph Gfreiter, — Franz Müller, — Georg Mengele, — Ludwig Reiter, — Michael Knoferl, — Joseph Henkel, — Alois Bertele, — Georg Freiberger, — Alois Jehle — und Johann Zandel, die Gemeinen Martin Niedermaier, — Andreas Kraft, — Johann Wittenzellner, — Joseph Bauer, — Georg Lerf, — Johann Löfflad, — Hyacinth

Sailer, — Lucas Beßler, — Michael Immler, — Joseph Filler, — Bartholomäus Most, — Ludwig Drey, — Carl Schiffelholz, — Johann Götz, — Thomas Braun, — Sebastian Ritzle, — Georg Stich, — Pius Kaufmann, — Michael Ziller, — Joseph Weixler, — Otto Berkmann, — Joseph Beck, — Martin Böck, — Georg Blenk, — Vincenz Brutscher — und Thomas Grimm;

vom 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg:

der Hauptmann Leonhard Bausenwein;

vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen:

der Oberlieutenant Alois Heller;

der Corporal Georg Pittroff;

vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen:

die Hauptleute Rudolph Ritter von Riedl — und Hubert Bernhold, — die Oberlieutenants Clemens Freiherr von Scheben, nun Hauptmann im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — Hans von Schallern, Regiments-Adjutant — und Joseph Lohwasser, — die Unterlieutenants Andreas Reiserer — und Joseph Hölzle, — die Landwehr-Unterlieutenants Johann Schneidhuber — und Carl Fritz, — der Bataillonsquartiermeister Johann Kolb;

die Feldwebel Georg Wanzl — und Valentin Porschert, — die Sergeanten Georg Suttner, — Martin Beck — und Johann Meier, — die Corporale Franz Iger, — Johann Kraus, — Paul Gmehling, — Anton Höllerer — und August Körper, — der Vicecorporal Martin Hensling, — die Gefreiten Franz Speckner, — Georg Schmitzl, — Georg Zeitler, — Michael Kugler, — und Julius Debreux, — die Gemeinen Michael Platzer — und Jacob Gehm;

vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen:

der Unterquartiermeister Michael Lindner;

der Gemeine Conrad Siegel;

vom 8. Infanterie-Regiment Pranckh:

der Oberlieutenant Eugen Petri, — der Unterlieutenant Joseph Benzinger;

der Corporal Anton Schatzl, — die Gemeinen Joseph Rainer, — Lorenz Rötzer, — Jacob Feß — und Jacob Zollner;

vom 9. Infanterie-Regiment Wrede:

der Hauptmann Philipp Bouhler;

der Gemeine Jacob Strein;

vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig:

der Oberstlieutenant Ludwig Duntze, — der Hauptmann Jacob Kreuzer;

der Bataillonstambour Adam Heinrich, — die Sergeanten Maximilian Momm, — Andreas Rattler, — Johann Klopf — und Franz Feierabend, — die Corporale Johann Schultheiß — und Eduard

Wießner, — die Vicecorporale Eugen Seebeck, — Christian Thiem, — Jacob Ittner — und Xaver Roth, — die Hornisten Philipp Samsel — und Johann Mausner, — die Gefreiten Joseph Schindler, — Georg Reif, — Stephan Sandl, — Peter Bogner, — Johann Köppel, — Georg Schönleben, — Michael Schelberer, — Johann Truckenbrod — und Georg Dreitz, — die Tamboure Gottlieb Schreiner — und Michael Schneider, — die Gemeinen Friedrich Münch, — Andreas Rothemund, — Baptist Greis, — Gottfried Brettinger, — Christoph Dürr, — Wilhelm Schulz, — Leonhard Klaus, — Joseph Liebel, — Georg Anstett, — Johann Baumann, — Philipp Brechtel, — Rudolph Bauer, — Johann Frischholz, — Franz Germann, — Martin Grübel, — Mathias Gollwitzer, — Nikolaus Haas, — Heinrich Hofmann, — Sebastian Kaiser, — Johann Link, — Alois Schlierf, — Johann Volkert, — Johann Zipf, — Philipp Regus, — Peter Eßwein, — Michael Igl, — Heinrich Seemar, — Jacob Strobel, — Heinrich Schäfer, — Johann Riebel, — Peter Krämer, — Philipp Bernt, — Philipp Riehm, — Michael Ernst, — Adam Funk, — Johann Renk, — Blasius Weidinger, — Johann Sauber, — Johann Georg Renner, — Elias Köppel, — Ernst Wähnert, — Leonhard Neefischer, — Johann Mann, — Georg Springer, — Anton Roßkopf, — Johann Geuther, — Simon Wick, — Heinrich Witzgall, — Alois Lindlbauer, — Kaspar Rittmeier, — Johann Haßelbacher, — Georg Angst, — Baptist Lermer, — Sixtus Kräutlein, — Johann Göller — und Georg Käfferlein;

vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann:

die Oberlieutenants Virgil Wieninger, — Carl Rüdiger — und Friedrich Teicher, — der Unterlieutenant Carl Kappes, — der Unterquartiermeister Anton Strauß;

der Feldwebel Georg Schuler, — die Sergeanten Sebastian Ziegler — und Maximilian Ruf, — die Corporale Johann Leimböhrer — und Baptist Sattler, — der Gefreite Johann Bauer;

vom 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland:

der Hauptmann Theodor Keller, — der Oberlieutenant Cajetan Hastreiter;

der Regimentstambour Friedrich Kermer, — die Sergeanten Carl Vicari, — Georg Clement, — Michael Kapfer, — Joseph Schnitzler — und Jacob Maier, die Corporale David Seßle, — Ottmar Atterer, — Xaver Zöpf, — Georg Aubele, — Georg Kinzinger — und

August Erdmannsdörfer, — die Hoboisten Andreas Krämer — und Martin Leberle, — die Gefreiten Johann Stark, — Johann Krumm, — Moriz Götz, — Jacob Braunwart, — Johann Kastler, Andreas Faulhaber — und Ludwig Steger, — die Gemeinen Ferdinand Kaiser, — Norbert Kastner, — Johann Imm, — Leonhard Christi, — Carl Fischer, — Thomas Werner, — Johann Weißhaupt, — Leonhard Atterer, — Johann Buhl, — Johann Rauh, — Kaspar Heid, Anton Gruber, — Georg Jehle, — Modestus Glaß, — Johann Holzheu, — Anton Hochstädter, — Anton Baber, — Heinrich Brandstetter, — Benedict Wachter, — Joseph Wagner, — Andreas Klaus, — Johann Benkard — und Mathias Steppich;

vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich:

der Bataillonsarzt Dr. August Miller;

der Feldwebel Andreas Söllner:

vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann:

der Unterlieutenant Adalbert Zerzog;

der Feldwebel Michael Kitzing, — der Sergeant Michael Gruber, — die Corporale Heinrich Full — und Johann Albert, — die Gefreiten Johann Gnab, — Georg Kellner, — Johann Sollner — und Conrad Wißmeyer, — die einjährig Freiwilligen Franz Fillweber, — Eduard Haas, — Alexander Stich, — Hermann Putzel, — Eduard von Forster, sämmtliche nun Landwehr-Officiersabspiranten — und August Müller, — dann die Gemeinen Johann Glückert, — Rudolph Stapf, — Peter Englert, — Georg Drexler, — Johann Weller, — Heinrich Bauer, — Heinrich Kuther — und Engelbert Engert,

vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen:

der Hauptmann Nicolaus Biering, — die Oberlieutenants Otto Ulrich — und Adolph Rey, — der Unterlieutenant Georg Voit, — die Landwehr-Unterlieutenants Friedrich Pemsel, — Carl Spitta — und Samuel Brüll, — der Unterquartiermeister Xaver Ottmann;

der Regimentstambour Johann Luibl, — der Sergeant Sales Lotterkäs, — die Corporale Christian Stamminger, — Martin Nehmeier, — Peter Schlee — und David Benkert, — die Vicecorporale Joseph Kahles, — August Hach — und Andreas Bergmann, — der Gefreite Michael Hörber, — die Gemeinen Joseph Peter, — Johann Seibold, — Martin Reinheimer, — Jacob Jamin, — Maximilian Dirol — und Peter Kernstock;

vom 2. Jäger-Bataillon:

der Bataillonsquartermeister Christoph Wunderlich;

vom 3. Jäger-Bataillon:

der Landwehr-Unterlieutenant Xaver Herzog;

der Corporal Mathias Moritz;

vom 5. Jäger-Bataillon:

der Oberlieutenant Georg Wölfel, — die Unterlieutenants Heinrich Krauseneck — und Otto Freiherr von Schönhueb;

die Secondjäger Wolfgang Böhm, — Jacob Müller, — Emil Kämpf — und Johann Aug, — der Corporal Daniel Kittelberger, — der Hornist Nikolaus Röll, — die Gemeinen Johann Maier, — Heinrich Handschuhmacher — und Bernhard Koch;

vom 6. Jäger-Bataillon:

die Oberlieutenants Heinrich Lochner — und Ferdinand Freiherr von Feilitzsch;

der Oberjäger Andreas Alban, — die Secondjäger Georg Weibler — und Simon Mayer, — der Corporal Wilhelm Benz, — der Vicecorporal Gottlob Pöschel, — die Gefreiten Johann Schwerdt, — Ludwig Gelbert — und Lorenz Gerlach;

vom 8. Jäger-Bataillon:

der Verwaltungs-Aspirant 1. Classe (Regiments-Actuar) Friedrich Egelseer;

vom 9. Jäger-Bataillon:

der Hauptmann Ferdinand Reitter;

vom 10. Jäger-Bataillon:

der Landwehr-Unterlieutenant Wilhelm Höpffner;

der Vicecorporal Adam Morhard;

vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern:

der Regiments-Veterinärarzt Maximilian Mohr;

vom 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert:

der Rittmeister Xaver Wenninger;

der Gemeine Andreas Hoffmann;

vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland:

die Corporale Georg Emmerling — und Friedrich Greiner, — der Trompeter Joseph Anzer, — der Gefreite Andreas Kühn, — die Gemeinen Joseph Griesmaier, — Johann Haßelsteiner, — Georg Lieb — und Jacob Sauer;

vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis:

der Vicecorporal Eugen Moser, — der Gemeine Andreas Weiß;

vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian:

der Regiments-Veterinärarzt Kaspar Ableitner;

vom 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto:

der Regiments-Veterinärarzt Ludwig Hoppe;

vom 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Constantin Nikolajewitsch:

der Oberlieutenant und Regiments-Adjutant Friedrich Freiherr von Aufseß zu Aufseß, — der Unterlieutenant Alfred Lienhardt, — der Regiments-Veterinärarzt Joseph Lang, — der Bataillonsarzt Dr. Anton Moser;

der 1. Wachtmeister Joseph Schlötter, — der Stabstrompeter Peter Göttling;

vom 1. Uhlanen-Regiment vacant Großfürst Thronfolger Nikolaus von Rußland:

der Rittmeister Gustav Freiherr von Horn, — der Oberlieutenant Wilhelm Freiherr von Waldenfels, — der Regiments-Veterinärarzt Carl Seitz, — der Landwehr-Unterveterinärarzt Julius Münich;

der 1. Wachtmeister Leonhard Sirch, — der Profos Joseph Kirchberger, — die Corporale Franz Diehlmann — und Sebastian Rudolph, — der Vicecorporal Kaspar Gutmaier;

vom 2. Uhlanen-Regiment König:

die Oberlieutenants Albert Freiherr von Rotberg — und Gustav von Gernler, — die Unterlieutenants Eduard von Madroux, Regiments-Adjutant, — und Alexander Freiherr von Falkenhausen;

die Corporale Wolfgang Bader, — Joseph Hartl — und Georg Frank, — die Gemeinen Thomas Zapf, — Christian Schaffer, — Andreas Riedel, — Kaspar Then, — Georg Teufel, — Georg Kölbl — und Mathias Sußbauer;

vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold:

der Oberstlieutenant Ludwig Freiherr Löffelholz von Colberg, — der Fuhrwesens-Unterlieutenant Robert Wuffa;

der Feuerwerker Franz Hofbauer, — der 2. Wachtmeister Joseph Ruchlinger, — die Trompeter Andreas Deutsch — und Alois Linner, — der Schmied Gabriel Kähn, — die Fahrkanoniere Franz Sigl — und Lorenz Knabler, — die Unterkanoniere Johann Mang — und Johann Fahrmeier, — der Ouvrier Franz Müller;

vom 2. Artillerie-Regiment Brodesser:

der Oberstlieutenant August Freiherr von Feilitzsch, — der Fuhrwesens-Landwehr-Unterlieutenant Bernhard Friedmann, — der Regiments-Veterinärarzt Wolfgang Flink;

vom 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter:

der Oberstlieutenant Hugo Freiherr von und zu der Tann-Rathsamhausen, — der Fuhrwesens-Unterlieutenant Kaspar Brümmer, — der Regiments-Veterinärarzt Nepomuk Müller, — der Bataillonsquartiermeister Georg Heckel;

der Verwaltungs-Adspirant 2. Classe Ernst Weißmann, — der Corporal Blasius Huber, — die Fahrbombardiere Hermann Bein — und Alexander Roth, — der Oberkanonier Carl Werner, — die Fahrkanoniere Magnus Meyer — und Johann Rupp, — die Unterkanoniere Adolph Graf, — Johann Scheuerlein, — Carl Grub — und Thomas Kolb;

vom 4. Artillerie-Regiment König:

der Oberlieutenant Justin Meyer, — die Unterlieutenants Eduard Windstoßer,

nun Oberlieutenant im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Johann Schlupper — und Maximilian Freiherr von Tucher, — der Fuhrwesens-Unterlieutenant Sebastian Falter, — der Regiments-Veterinärarzt Joseph Franzen, — der Divisions-Veterinärarzt Heinrich Reuß;

von der Zeughaus-Haupt-Direction:

der Major Georg Rupp, — der Regimentsquartiermeister Marcus Freund;

vom Genie-Regiment:

der Oberst Maximilian Limbach, — der Bataillonsquartiermeister Ludwig Lorenz;

die Führer Anton Brod — und Mathias Widmann, — die Gemeinen Johann Heberlein, — Johann Kahl, — Sebastian Bauer, — Johann Müller, — Johann Reindl — und Jacob Schmitt;

von der 1. Sanitäts-Compagnie:

der Gemeine Joseph Groß;

von der 2. Sanitäts-Compagnie:

der Oberlieutenant Heinrich Hertlein;

der Feldwebel Heinrich Hauck, — die Sergeanten Heinrich Wolf, — Peter Philipp, — und Reinhard Löhlein, — die Corporale Andreas Albert, — Richard Rückert — und Kaspar Waigand, — der Hornist Peter Urlaub, — die Gefreiten Johann Heidenreich, — Heinrich Hoffritz — und Christian Wolf, — dann die Gemeinen Franz Jung, — Adolph Klein, — Franz Simmler, — Joseph Behm — und Heinrich Knerr;

vom Montur- und Rüstungs-Depot München:

der Regiments-Quartiermeister Baptist Fischer;

von der Feld-Gendarmerie:

die Brigadiers Martin Schneider, — Sebastian Motschenbacher — und Johann Endres, — der Feldgendarm Mathias Burk;

von der Feld-Telegraphen-Abtheilung;

der Telegraphen-Assistent Georg August Faist;

vom Pensionsstande:

die Obersten Georg Korb — und Theodor Ritter, — die Majore Friedrich Freiherr von Esebeck — und Maximilian Hofmann, — die charakterisirten Majore Georg Granbaur, — Wilhelm Ritter, — Joseph Freiherr von Riedheim, — Emil Betterlein, — Franz Ritter von Zentner, — Wilhelm Ritter von Welsch, — Ludwig Pestalazzi, — Ernst Ritter von Mann — und Edgar Freiherr von Harold, — die Hauptleute Theodor Burgartz, — Eduard Schropp, — Clemens Ritter von Mann, — Leonhard Reiser, — Adolph Cella, — Benno Flintsch — und Oscar Hetterich, — die charakterisirten Hauptleute Eduard Reber, — Heinrich Rößler —

und Xaver Hundsdorfer, — die Rittmeister Otto Kieffer, — Maximilian von Lesuire — und Ferdinand Freiherr von Schrottenberg, — der charakterisirte Rittmeister Amand Freiherr von Schrottenberg, — die Oberlieutenants Joseph Schuster — und David Hilpert, — die Unterlieutenants Adalbert Urban, nun im 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg, — Christian Ritter von Grundner, — Joseph Dischler — und Christian Feyer, — der Oberstabsarzt 1. Classe Dr. Matthäus Hauer, — der charakterisirte Oberstabsarzt 2. Classe Dr. Friedrich Gehm;

vom Stande der Officiere à la suite:

die Hauptleute Heinrich Schmitt — und Edwin von Meyer, — dann der Unterlieutenant Carl Freiherr von Bethmann.

Ludwig.

Frhr. v. Pranckh.

Königlich Allerhöchste Genehmigung,

den Hofstaat Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Otto von Bayern betreffend.

Seine Majestät der König haben vermöge Allerhöchster Entschließung vom 23. Juli l. Js. die von Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen Otto von Bayern geschehene Wahl des Martin Prem zu Höchst-Ihrem Hofsecretär und Cassier allergnädigst zu genehmigen geruht.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 22. Juli l. Js. den Bureau-Inspector bei der Generaldirection der k. Verkehrsanstalten, Betriebs-Abtheilung, Friedrich Meyer, wegen nachgewiesenen körperlichen Leidens und dadurch bewirkter Functionsunfähigkeit auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Verfassungsbeilage in den allerunterthänigst erbetenen Ruhestand für die Dauer eines Jahres treten zu lassen, dann

unter'm 23. Juli l. Js. den Bezirksamts-Assessor Jacob Gradl von Neunburg v./W. an das Bezirksamt Pfaffenhofen und

den Bezirksamts-Assessor Johann Baptist

Kamer von Ebermannstadt an das Bezirksamt Neunburg v./W., beide auf Grund des §. VI der allerhöchsten Verordnung vom 16. August 1817 zu versetzen, ferner

zum Assessor des Bezirksamtes Ebermannstadt den Accessisten der Regierung, Kammer des Innern von Mittelfranken, Sigmund Freiherrn von Kramer, zu ernennen.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 21. Juli l. Js. die katholische Pfarrei Puch, Bezirksamts Pfaffenhofen, dem Priester Max Schön, Pfarrer und Districtsschulinspector in Fahlenbach, desselben Bezirksamts, und

die katholische Pfarrei Ettenbeuren, Bezirksamts Günzburg, dem Priester Johann Baptist Leib, Pfarrer in Osterschwang, Bezirksamts Sonthofen, dann

unter'm 22. Juli l. Js. die katholische Pfarrei Markt-Bibart, Bezirksamts Scheinfeld, dem Priester Johann Arnold, vormaligen Feldgeistlichen, zur Zeit Militärcurat in Bayreuth, und

unter'm 23. Juli l. Js. die katholische Pfarrei Haindlfing, Bezirksamts Freising, dem derzeitigen Verweser derselben, Priester Johann Baptist Höfelschweiger, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben unter'm 22. Juli l. Js. die protestantische Pfarrei in Rügheim dem bisherigen Pfarrer in Rödelsee, Decanats Kleinlangheim, Carl Ludwig Wilhelm Bechmann, zu verleihen und demselben zugleich die mit dieser Stelle verbundene Decanatsfunction allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 23. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, der von dem freiherrlich von Wolfskeel'schen Kirchenpatronat für den Pfarramts-Candidaten Wilhelm Tobias Sucro aus Markt-Steft ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrstelle in Albertshausen, Decanats Würzburg, die allerhöchste landesherrliche Bestätigung zu ertheilen.

Berichtigungen.

Im vorjährigen Regierungsblatt Nr. 92 Spalte 2883 Zeile 2 soll es anstatt: „Joseph Firmeier" heißen: Joseph Niemeier."

Im diesjährigen Regierungsblatt Nr. 44 Spalte 1112 Zeile 8 von unten ist anstatt: „Jacob Jamin" zu lesen: „Ludwig Jamin."

" " Regierungsblatt Nr. 48 Spalte 1290 von unten ist der Oberlieutenant Wilhelm v. Langenmantel zu streichen, weil derselbe bereits mit dem bezeichneten Orden decorirt ist.

Regierungs-Blatt



für das

Königreich Bayern.

№ 52.

München, Donnerstag den 3. August 1871.

Inhalt:

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 26. Juni 1871 in Sachen der Armenpflege Pfarrkirchen gegen die Binderswittwe Anna Aicher von Pfarrkirchen wegen Ersatzleistung, nun den Competenz-Conflict zwischen der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, und dem k. Landgerichte Arnstorf betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreiches in Sachen der Armenpflege Pfarrkirchen gegen die Binderswittwe Anna Aicher von Pfarrkirchen wegen Ersatzleistung, nun den Competenz-Conflict zwischen der kgl.

Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, und dem k. Landgerichte Arnstorf betreffend, zu Recht:

daß in dieser Sache die Verwaltungsbehörden zuständig seien.

Gründe.

Die Binderswittwe Anna Maria Aicher von Pfarrkirchen erhielt in den Jahren 1831 bis 1869 von der Armenpflege Pfarrkirchen Unterstützungen, welche den Gesammtbetrag von 1262 fl. 34 kr. erreichten.

Nach dem im Monat Februar und März 1869 erfolgten Ableben ihrer Geschwister Sebastian und Rosine Bartelsberger ererbte dieselbe aus deren Rücklasse einiges Vermögen, welches von der Armenpflege Pfarrkirchen auf mindestens 2000 fl. berechnet, von Anna Maria Aicher dagegen nur auf den Betrag von beiläufig 1100 fl. angegeben wird.

Die Armenpflege Pfarrkirchen erklärte unter Bezugnahme auf Art. 5 und 7 des Gesetzes vom 29. April 1869, die öffentliche Armen- und Krankenpflege betr., daß sie zwar vor der Hand zu Lebzeiten der Anna Aicher eine Ersatzforderung für das Gegebene nicht erheben wolle, dagegen aber sich ihren Anspruch gegen den seinerzeitigen Rücklaß der Anna Aicher, falls dieselbe innerhalb fünf Jahren mit Tod abgehen sollte, vorbehalte und stellte in einer Eingabe vom 24. praes. 27. September 1869 an das k. Landgericht Arnstorf die Bitte, für sie, da dringende Gefahr bestehe, daß sie dies ihr eventuelles Guthaben verliere, ein bei dem Bauer Johann Baptist Reichl in Zenzlhub für Anna Aicher ausliegendes Kapital von 800 fl. mit Beschlag zu belegen.

Nachdem das k. Landgericht Arnstorf unter'm 27. September 1869 diesen Arrestantrag wegen ungenügender Begründung und wegen Mangels der Bescheinigung einer Verlustgefahr zurückgewiesen, das k. Bezirksgericht Pfarrkirchen auf erhobene Berufung aber unter'm 18. Jänner 1870 ausgesprochen hatte, daß der gestellte Antrag nicht abzuweisen, sondern zu instruiren und darüber zu erkennen sei, belegte das Landgericht Arnstorf durch Decret vom 23. März 1870 die oben bezeichnete Forderung provisorisch mit Beschlag und erkannte hierauf nach Vernehmung der vorgeschlagenen Zeugen und nach abgehaltenem Justificationstermine, bei welchem die Impetratin auf Grund des Art. 43 des Gesetzes über die Armenpflege die Zuständigkeit des Gerichtes bestritt, unter'm 8. Juli 1870 zu Recht, daß der mit Verfügung vom 23. März 1870 verfügte Arrest als gerechtfertigt zu erachten sei. In den Gründen zu diesem Erkenntnisse ist bezüglich der Zuständigkeit bemerkt, daß die Frage, ob die Arrestbeklagte noch so viel Vermögen besitze, daß sie unbeschadet der Sicherheit ihres Lebensunterhaltes die zur Zeit noch gar nicht angeregte Ersatzleistung machen könne, zwar zu den Ver-

waltungsbehörden, die Frage über Arrestverfügung dagegen zur richterlichen Zuständigkeit competire.

Gegen dieses Erkenntniß legte Anna Aicher die Berufung ein, deren Anmeldung sie unter'm 5. August 1870 durch Gerichtsvollzieheract dem klägerischen Anwalte, k. Advocat Wolf in Pfarrkirchen, zustellen ließ.

Vor Verbescheidung dieser Berufung gelangte eine Entschließung der k. Regierung von Niederbayern vom 4. September 1870 zu den Acten, in welcher dieselbe auch bezüglich der Arrestverfügung die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Anspruch nahm und den Competenz-Conflict anregte.

Es wurde sofort die vorschriftsmäßige Instruction dieses Conflictes gepflogen, wobei von Seite der Beklagten eine Denkschrift eingereicht und in derselben der Antrag gestellt wurde, auszusprechen, daß zur Arrestverfügung im gegebenen Falle die Verwaltungsbehörde zuständig sei.

Nachdem die Sache in heutiger öffentlicher Sitzung zum Aufrufe gekommen war, erstattete der zum Referenten ernannte Rath am obersten Gerichtshofe, Anton von Langlois, Vortrag, worauf, da von Seite der richtig geladenen Parteien sich Niemand eingefunden hatte, der k. General-Staatsanwalt nach Erörterung der Sache den Antrag stellte, auszusprechen,

daß in dieser Sache die Verwaltungsbehörden zuständig sind.

Diesem Antrage war auch Statt zu geben.

Es handelt sich im vorliegenden Falle um Sicherstellung eines der Armenpflege Pfarrkirchen zustehenden Anspruches auf Ersatz der von ihr an die Binderswittwe Anna Aicher in den Jahren 1831 bis 1869 verabreichten Unterstützungen.

Nach ausdrücklicher Vorschrift des Art. 43 des Gesetzes vom 29. April 1869, die öffentliche Armen- und Krankenpflege betreffend, sind für die Entscheidung der Streitigkeiten, welche über solche durch Art. 5 des erwähnten Gesetzes begründete Ersatzansprüche entstehen, die Administrativbehörden, nämlich die Districts-Verwaltungsbehörden in erster und die Kreisregierungen, Kammern des Innern, in zweiter Instanz zuständig.

Diese Zuständigkeit der Administrativbehörden zur Entscheidung der Hauptsache zieht aber auch deren Zuständigkeit zur Entscheidung des Arrestpunktes nach sich.

Die Gerichtsordnung vom Jahre 1753, unter deren Herrschaft das in Frage stehende Arrestgesuch angebracht wurde, hatte zwei verschiedene Arten von Arrestgesuchen genau ausgeschieden, nämlich

1) jene, in welchen die Begründung des außerordentlichen Gerichtsstandes des Arrestes nach Cap. I §. 8 erstrebt und nicht blos eine provisorische Sicherstellung von einem der Regel

nach unzuständigen Richter zu erwirken, sondern für diesen auch die Competenz zur Entscheidung der Hauptsache zu begründen versucht wird,

2) jene Gesuche, in welchen nicht die Angehung des ordentlichen Richters Beschwerde verursacht, sondern die Besorgniß besteht, daß die künftige Vollstreckung eines gesetzlichen Anspruches durch den Schuldner vereitelt werde.

Für letztere Fälle — und um einen solchen Fall handelt es sich hier — hatte die Gerichts-Ordnung in Cap. VIII §. 5 durch Anordnung der cautio de judicio sisti et judicatum solvi und in Cap. VIII §. 6 für Ausnahmsfälle durch Zulassung von Arresten Fürsorge getroffen.

Die Bestimmung der Gerichts-Ordnung Cap. VIII §. 5 ist nun zwar durch §. 5 des Prozeßgesetzes vom 22. Juli 1819 aufgehoben, die Vorschrift des Cap. VIII §. 6 blieb jedoch in Kraft und waren diese an die Stelle der cautio judicatum solvi tretenden Arreste in der Regel bei dem für die Hauptsache zuständigen Richter nachzusuchen

Vergl. Seuff. Comm. z. G.-O. Bd. II. S. 44 und 444.

In gleicher Weise schreibt die Prozeßordnung vom 29. April 1869 in Art. 618 Abs. 1 vor, daß in jenen Fällen, in welchen weder ein Executionsverfahren eingeleitet, noch ein Rechtsstreit bereits anhängig ist, Arrestgesuche bei dem Vorstande des in der Hauptsache zuständigen Gerichtes anzubringen sind.

Alle diese gesetzlichen Bestimmungen setzen voraus, daß die Sache, für welche Sicherstellung durch Arrestverhängung impetrirt wird, vor die Gerichte gehören und ergeben, daß in jenen Fällen, welche zur Entscheidung der Administrativbehörden zugewiesen sind, die Gerichte auch nicht um Erlassung von Vorsichtsverfügungen angegangen werden können.

Diesemnach war, wie geschehen, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in dieser Sache auszusprechen.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am sechsundzwanzigsten Juni achtzehnhundert ein und siebenzig, wobei zugegen waren: Präsident von Neumayr; Ministerialrath v. Bezold; Rath am obersten Gerichtshofe Braun; Ministerialrath v. Engerer; Rath am obersten Gerichtshofe Dr. v. Langlois I; Ministerialrath v. Pummerer; Rath am obersten Gerichtshofe Schmitt; Generalstaatsanwalt v. Haubenschmied und Secretär v. Balta.

(Unterschrieben sind:)

von Neumayr.

von Balta.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 23. Juli l. Js. vom 1. August l. Js. an den Buchhalter und Geheimen Secretär der obersten Baubehörde, k. Rath Alois Bauer, unter wohlgefälliger Anerkennung seiner langjährigen, eifrigen, treuen und ersprießlichen Dienstesleistung auf Grund des §. 22 lit. C der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den erbetenen definitiven Ruhestand treten zu lassen, und

die hiedurch erledigte Stelle eines Etatsbuchhalters bei der obersten Baubehörde dem Kanzlei-Secretär derselben, Ludwig Diez, unter Fortdauer seiner dermaligen provisorischen Diensteseigenschaft zu verleihen;

unter'm 28. Juli l. Js. den k. Centralstaatscassier Carl Bocke auf Grund der Bestimmungen des §. 22 lit. B und C der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den erbetenen definitiven und wohlverdienten Ruhestand treten zu lassen und demselben in wohlgefälliger Anerkennung seiner vierzigjährigen treuen, eifrigen und vorzüglichen Dienste das Ritterkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen;

auf die Stelle des Centralstaatscassiers den Cassier der k. Staatsschuldentilgungs-Hauptcasse, Andreas Utz, zu befördern;

den außerordentlichen Professor Dr. Hermann von Sicherer zu München zum ordentlichen Professor des deutschen Rechts und der deutschen Staats- und Rechtsgeschichte in der Juristenfacultät der Universität München zu ernennen;

den vom Advocaten Johann Georg Friedrich Kroning in München erklärten Verzicht auf seine Advocatenstelle zu genehmigen und denselben hienach von seiner Stelle sofort zu entheben;

die hiedurch am Bezirksgerichte München rechts der Isar sich erledigende Advocatenstelle dem Advocaten Andreas Popp in Deggendorf, seinem allerunterthänigsten Versetzungsgesuche entsprechend, zu verleihen und

zum Advocaten in Deggendorf den geprüften Rechtspraktikanten und Advocaten-Concipienten Max Hutter in München zu ernennen;

auf die in Augsburg erledigte Advocatenstelle den Advocaten Johann Baptist Striebel in Eichstädt auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen,

die hiedurch in Eichstädt sich erledigende Advocatenstelle aber unbesetzt zu lassen, dann

den Wechselnotar Dr. Sigmund Grünsfeld in Fürth, seinem allerunterthänigsten Ansuchen gemäß, von dieser Stelle zu entheben, ferner

auf die eröffnete Stelle eines Bezirksamtmanns von Aschaffenburg den Bezirksamtmann von Miltenberg, Regierungsrath Franz Weidner, auf sein Ansuchen zu versetzen, und

zum Bezirksamtmann von Miltenberg den Assessor der Kammer des Innern der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Dr. Bernhard Vogler, zu ernennen,

dem Bezirksgerichtsarzte Dr. Mathias Besold zu Weiden, den nachgesuchten Ruhestand auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Verfassungsbeilage wegen Functionsunfähigkeit auf die Dauer eines Jahres zu bewilligen;

den Bezirksarzt I. Classe Dr. Carl Müller in Vohenstrauß, auf Grund des §. 22 lit. C der IX. Beilage zu Verfassungs-Urkunde unter allerhuldvollster Anerkennung seiner langjährigen, treu und eifrig geleisteten Dienste in den nachgesuchten bleibenden Ruhestand zu versetzen;

den Vorstand des k. Stadtrentamtes Aschaffenburg, Rentbeamten Heinrich Sommer, dessen Bitte willfahrend, wegen körperlichen Leidens und hiedurch herbeigeführter Functionsunfähigkeit auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den zeitlichen Ruhestand vorerst für die Dauer eines Jahres treten zu lassen, endlich

unter'm gleichen Tage vom 1. August l. Js. an den Revisionsbeamten Joseph Hülber in Regensburg zum Hauptzollamtscontroleur in Waldsassen zu befördern;

den Grenzobercontroleur Johann Halser in Gröppen nach Oedhof, und

den Nebenzollamtscontroleur Anton Rithinger in Kufstein nach Salzburg in gleicher Eigenschaft, den ersteren unter Fortdauer des Provisoriums, zu versetzen.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unter'm 17. Juli l. Js. Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit dem Kronprinzen Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen die Oberst-Inhaberstelle des 1. Uhlanen-Regiments allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 5. Juli l. Js. dem pensionirten Hauptmann Gustav Gabler die nachgesuchte Entlassung aus dem Militärverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

unter'm 6. Juli l. Js. den Unterlieutenant Johann von Forster vom 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert, — und

unter'm 9. Juli l. Js. den Unterlieutenant Heinrich Dreykorn vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich ihrer Charge in der activen Armee auf Nachsuchen zu entheben und dieselben gleichzeitig zu Landwehr-Unterlieutenants, ersteren im 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert (Landwehrbezirk Neumarkt), letzteren im 16. Landwehr-Bataillon zu ernennen;

unter'm 12. Juli l. Js. den Oberstlieu-

tenant Friedrich von Muck vom Generalquartiermeister-Stab zur Belohnung seines umsichtigen und tapferen Verhaltens während des Gefechtes bei Coulmiers am 9. November v. Js. von diesem Tage an zum Ritter des Militär-Max-Joseph-Ordens zu ernennen;

unter'm 13. Juli l. Js. dem Landwehr-Unterlieutenant Otto Schenk vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des großherzoglich mecklenburgischen Militär-Verdienstkreuzes 2. Classe zu ertheilen;

den Oberstlieutenant Edmund Eckart vom 2. Artillerie-Regiment Brodesser — und den Landwehr-Unterlieutenant Ludwig Zäch vom 9. Landwehr-Bataillon auf ein Jahr, — dann den Hauptmann und Platz-Adjutanten Benno Müller vom Platzcommando Rosenberg — und den Unterlieutenant Johann Kaiser vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern bleibend in den Ruhestand zu versetzen;

den Hauptmann Hermann Lenz vom 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter zum 2. Zeughauptmann beim Artillerie-Depot in Metz, — und den Unterlieutenant Adolph Burgartz desselben Regiments zum Zeuglieutenant beim Artillerie-Depot in Straßburg zu ernennen;

dem Unterlieutenant Alois Freiherrn von Riederer vom Infanterie-Leib-Regiment die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen;

den temporär pensionirten Oberlieutenant Maximilian Roos auf Nachsuchen von der Charge zu entheben;

den temporär pensionirten Unterquartiermeister Heinrich Gareiß bleibend im Ruhestande zu belassen;

unter'm 14. Juli l. Js. den Hauptmann Friedrich von Reitz vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen ohne Zeitbestimmung vorbehaltlich der Wiederverwendung, — und den Landwehr-Unterlieutenant Georg Hermann vom 8. Jäger-Bataillon auf zwei Jahre in den Ruhestand zu versetzen;

unter'm 15. Juli l. Js. dem k. preußischen Generallieutenant von Blumenthal das Großkreuz des Militär-Verdienstordens zu verleihen;

den Major Eduard Freiherrn von Reitzenstein vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann auf zwei Jahre in den Ruhestand zu versetzen;

den Unterlieutenant Carl Hertter vom 2. Artillerie-Regiment Brodesser seiner Charge in der activen Armee auf Nachsuchen zu entheben und denselben gleichzeitig zum Landwehr-Unterlieutenant des genannten Regiments (Landwehrbezirk Landshut) zu ernennen;

dem pensionirten Unterquartiermeister Anton Werkmann die nachgesuchte Entlassung aus dem Militär-Verbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

unter'm 16. Juli l. Js. dem pensionirten

charakterisirten Major Ludwig Freiherrn von Pöllnitz die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des großherzoglich mecklenburgischen Militär-Verdienstkreuzes 2. Classe zu ertheilen;

dem Bataillonsarzt Dr. Wilhelm Friedrich vom 8. Infanterie-Regiment Pranckh die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen;

den temporär pensionirten Hauptmann Carl Muck, — und

unter'm 18. Juli l. Js. den temporär pensionirten Regimentsarzt Dr. Joseph Greb bleibend im Ruhestande zu belassen.

Durch Kriegsministerial-Rescript wurde unter'm 24. Juli l. Js. der 2. Zeughauptmann Hermann Lenz beim Artillerie-Depot in Metz — und der Zeuglieutenant Adolph Burgartz beim Artillerie-Depot in Straßburg nachträglich vom 13. Juli l. Js. zur Zeughaus-Haupt-Direction versetzt.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 22. Juli l. Js. dem k. Kronoberſthofmeister Herrn Otto Carl Fürst zu Oettingen-Spielberg die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Heiligkeit dem Papste verliehenen Großkreuzes des Pius-Ordens — und

unter'm 24. Juli l. Js. dem k. Kämmerer Anton Freiherrn von Barth-Harmating die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und Könige von Preußen verliehenen k. preußischen Rothen Adler-Ordens 2. Classe zu ertheilen.

Königlich Allerhöchste Anerkennung.

Seine Majestät der König haben unter'm 21. Juli l. Js. die von den Privatiersehelеuten Johann Valentin und Magdalena Wickenmayer in Würzburg durch letztwillige Verfügungen vom 30. August 1866 und vom 6. Januar 1871 mit einem Capitale von vorläufig 55,000 fl. gegründete „Wickenmayer'sche katholische Kinderpflege in Würzburg" vorbehaltlich der Genehmigung der seiner Zeit vorzulegenden Statuten dieser Anstalt Allerhöchst zu bestätigen und allergnädigst zu genehmigen geruht, daß diese Stiftung mit dem Ausdrucke wohlgefälliger Anerkennung der von den Stiftern an den Tag gelegten gemeinnützigen Gesinnungen im Regierungsblatte bekannt gegeben werde.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

№ 53.

München, Samstag den 5. August 1871.

Inhalt:

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Reiches vom 26. Juni 1871 in Sachen des Abraham Seegen, Handelsmannes zu Oberlauringen, gegen die Gemeinde Oberlauringen, Anerkennung eines Holzrechtes, nun den bejahenden Competenz-Conflict zwischen der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, und dem kgl. Bezirksgerichte Schweinfurt betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Reiches in Sachen des Abraham Seegen, Handelsmannes zu Oberlauringen, gegen die Gemeinde Oberlauringen, Anerkennung eines Holzrechtes, nun den bejahenden Competenz-Con-

flict zwischen der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, und dem kgl. Bezirksgerichte Schweinfurt betreffend, zu Recht:

in dieser Sache seien die Verwaltungsbehörden zuständig. —

Entscheidungsgründe.

Am 3. Februar 1870 erhob Advocat Sander zu Schweinfurt bei dem dortigen Bezirksgerichte Namens des israelitischen Handelsmannes Abraham Seegen von Oberlauringen eine Klage gegen die politische Gemeinde daselbst, worin er die Behauptung aufstellte, daß diese Gemeinde Besitzerin und Eigenthümerin eines Gemeindewaldes sei, daß aus letzterem die einzelnen Gemeindebürger eine bestimmte Holzberechtigung bezögen, in welcher das Recht begriffen sei, je das benöthigte Bauholz bei einem Neubau und zwar je nach vorheriger technischer Festsetzung eventuell 32 Stämme zu beziehen. Abraham Seegen sei Besitzer und Eigenthümer des Anwesens Nr. 23 in Oberlauringen; dies Anwesen habe einen ganzen Nutz-Antheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen von Oberlauringen und damit auch obiges Holzrecht; diese Berechtigung gründe sich auf Vertrag und Herkommen und erstrecke sich nicht blos auf Wohnhaus-, sondern auch auf Scheunenbauten; Abraham Seegen beabsichtige nun zu seinem Anwesen Nr. 23 eine Scheune zu bauen; die Gemeinde Oberlauringen verweigere ihm aber die Verabreichung des dazu nöthigen Bauholzes à 28 Stämme, weßhalb gebeten werde, diese Gemeinde für schuldig zu erachten, obige Berechtigung des Klägers anzuerkennen und demselben 28 Stämme für seine beabsichtigte Scheune zu verabreichen.

Ehe diese Klage zur Beantwortung mitgetheilt wurde, stellte der klägerische Anwalt gegen die beklagte Gemeinde ein Gesuch auf Vorlage des Grund-, Saal- und Lagerbuches für Oberlauringen mit dem Bemerken, daß darin das fragliche Holzrecht genauer vorgetragen sei. Zugleich behielt er sich einen Klagnachtrag vor.

Die Beklagte, zur Erklärung hierüber aufgefordert, erkannte sofort an, daß sie im Besitz und Eigenthum jenes Waldes sei, dann daß einzelne Gemeindebürger an diesem Walde bestimmte Holzberechtigungen, namentlich das Recht hätten, zu einem Neubau das benöthigte Bauholz nach vorgängiger technischer Festsetzung zu beziehen, daß jedoch dies Recht sowohl nach dem in der Klage angerufenen Vertrage als nach dem Herkommen und nach der Natur der Sache dadurch beschränkt sei, daß der jährlich nach dem Wirthschaftsplane anfallende Ertrag an Bauholz zur Befriedigung der Bedürfnisse ausreiche; es sei deshalb von jeher mit Zustimmung aller Betheiligten und der Curatelbehörde bei der Ver-

theilung des benöthigten Bauholzes in der Weise verfahren worden, daß, wenn die für ein Jahr angemeldeten Bauholzansprüche den Bauholzanfall überstiegen, zunächst die unverschieblichsten und früher angemeldeten Ansprüche befriedigt, die übrigen aber auf das kommende Jahr vorgemerkt worden und dann zur Befriedigung gelangt seien; dem Kläger, als Besitzer und Eigenthümer des Anwesens Nr. 23 zu Oberlauringen, sei der ihm zukommende ganze Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen und insbesondere das Recht zum Bezug des nöthigen Bauholzes zu einem Neubau gar niemals bestritten worden und werde hier zugegeben, daß sich dies Recht auch auf den Holzbedarf zum Neubau einer Scheune erstrecke; Beklagte habe dem Kläger die Verabreichung des zur Errichtung einer neuen Scheune nöthigen Bauholzes gar nie verweigert, sondern habe ihm die verlangten 28 Stämme lediglich deshalb noch nicht verabfolgt, weil Ansprüche für bereits früher vorgemerkte unverschiebliche Bauten und Reparaturen vorerst hätten befriedigt werden müssen, Seegen's Scheunebau aber keineswegs dringlich sei. Es wurden nun die dem Seegen'schen Scheunebau vorgehenden Bauten näher bezeichnet, sodann bemerkt, daß nach dem bisher Entwickelten ein Streit über das vom Kläger beanspruchte Recht in der That nicht bestehe und deshalb gebeten, die Beklagte von der Klage zu entbinden.

Eventuell wurde sich zur Edition des vom Kläger verlangten Saal- und Lagerbuchs bereit erklärt.

Das Bezirksgericht erachtete den Editionspunkt durch die Erklärung der Beklagten erledigt und forderte den Kläger sofort zur Abgabe der Replik auf. Kläger acceptirte in seiner Replik zuvörderst die in der Vernehmlassung niedergelegten Zugeständnisse der Beklagten und räumte ein, daß die Ausübung des ihm zugestandenen Rechts von der Einhaltung des forstwirthschaftlichen Planes abhänge.

Dagegen widersprach Kläger das beklagtische Vorbringen über die Behandlung der Anmeldung von Bauholzansprüchen und die beklagtische Behauptung der Unzureichenheit der alljährig schlagbaren Bauhölzer für das Bedürfniß der Berechtigten, sowie die frühere Anmeldung anderer Holzrechtler.

Am Schlusse der Replik wurde gebeten, die Beklagte zur Produktion des Saal- und Lagerbuches zu veranlassen, worauf die Gemeinde am 19. Mai 1870 dem Kläger dies Buch zur Einsicht vorlegte.

Nach genommener Einsicht erklärte der klägerische Vertreter sein Editionsgesuch als erledigt und behielt sich wegen der vorgelegten Urkunde wiederholt einen Klagnachtrag bevor, welch' letzteren er auch am 25. Mai 1870 zu den Acten einreichte. Darin brachte er vor, daß, wenn auch die Beklagte in ihrer

Editionserklärung das Holzrecht des Klägers zugestanden habe, er doch bezüglich des Umfangs dieses Rechts seine Klage noch dahin ergänzen müsse, „daß der Kläger als Besitzer eines Gemeinberechtshauses das Recht habe, zum Neubaue seines Wohnhauses 32, zum Neubau der Scheune aber 25 Stämme aus dem Gemeindewald zu beanspruchen, weßhalb er seine Klagbitte durch Minderung des Anspruchs von 28 Stämmen auf 25 modificire".

Diesem Klagnachtrage wurde eine Abschrift der Satzungen beigelegt, welche in dem von der Gemeinde Oberlauringen dem Kläger am 19. Mai 1870 producirten Buche, betitelt: „Kataster über das auf Baurecht aus der Gemeindewaldung Oberlauringen an die 90 Rechtshäuser allda abgegebene Holz" enthalten sind.

Das Original blieb bei den Acten und läßt ersehen, daß diese Satzungen am 28. August 1859 verfaßt und von den damaligen Mitgliedern der Gemeindeverwaltung unterschrieben, daß darin auch die Bezüge der Holzberechtigten seit 100 Jahren verzeichnet, daß am selben Tage, 28. August 1859, die sämmtlichen 90 holzberechtigten Gemeindeglieder von diesen Satzungen in Kenntniß gesetzt wurden und selbe am 11. September desselben Jahres zu Protokoll genehmigt haben.

Diese Satzungen enthalten folgende hier wesentliche Bestimmungen resp. Constatirungen:

1) Durch unvordenkliches Herkommen klebt jedem der 90 Gemeinrechtshäuser zu Oberlauringen das Recht an, zum Neubau des Hauses 32, zum Neubau der Scheune 25 Stämme aus dem Gemeindewalde frei zu erhalten,
2) zu diesem Holzbezuge ist jedes Haus und Scheune nur alle 100 Jahre berechtigt, und dann nur in dem Falle, wenn nach Gutachten der Gemeindeverwaltung mit Zustimmung eines Zimmer- und Maurermeisters das Gebäude einer Reparatur nicht mehr fähig und der Neubau unvermeidlich ist.
3) Jeder Hausbesitzer ist verbunden, den Holzbezug zum Neubau und zu Reparaturen innerhalb zwei Jahren vom Tage des Empfangs an zu seinem bestimmten Zwecke zu verbauen, widrigenfalls das Holz für die Gemeindecasse verstrichen und dem Contravenienten der Holzbezug auf 25 Jahre entzogen wird.
4) Wer in seinem Hause oder Scheune Balken aussägt und dadurch dessen Ruin fördert, wer das zum Bauen nöthige Holz verfaulen läßt oder verkauft, ist des ferneren Holzbezugs für das Gebäude für immer verlustig.

Replik und Klagnachtrag wurden der Beklagten zur Schlußerklärung mitgetheilt, worauf Advocat Buhlheller zu Schweinfurt

Namens der Beklagten am 8. August 1870 in der Duplik sich dahin äußerte:

Nach dem Klagnachtrage könne es keinem Zweifel unterliegen, daß der vorliegende Streit eine aus dem Gemeindeverbande abgeleitete Nutzungsberechtigung zum Gegenstande habe und daß demnach nicht der Civilrichter, sondern die Verwaltungsbehörde zur Entscheidung berufen sei; Kläger beanspruche das fragliche Bauholz nur als Besitzer eines Gemeinderechts-Hauses und aus dem Gemeindewalde, und die Satzungen, auf welche sich der Klagnachtrag stütze, ließen deutlich entnehmen, daß es sich hier nur um eine aus dem Gemeindeverband fließende, durch Beschlüsse der Gemeindeverwaltung vielfach beschränkte, im Bezug überwachte und beeinflußte Befugniß von Gemeindegliedern handle, woran der Umstand, daß die Befugniß an einem bestimmten Anwesen klebe, nichts ändere, indem die gesetzliche Vermuthung für die öffentlich rechtliche Natur solcher Befugnisse streite. Es wurde gebeten, die Klage wegen mangelnder Competenz abzuweisen.

Dem Kläger wurde hierauf noch Gelegenheit zu einer Schlußerklärung gegeben, welche er am 9. September 1870 dahin abgab, daß die Einrede der Incompetenz, weil nicht schon mit der Klagbeantwortung vorgebracht, verspätet, und daß diese Einrede deshalb unbegründet sei, weil Kläger wegen seines fraglichen Anspruchs vom Bezirksamte Königshofen auf den Proceßweg verwiesen worden sei.

Sodann stellte Kläger die Behauptung auf, daß es sich hier um ein wirkliches Privatrecht handle, daß die hier angesprochene Berechtigung nicht aus dem Verhältnisse des Klägers als Gemeindebürgers zur Gemeinde, sondern aus der Stellung des Hauses Nr. 23 zum Gemeindewalde abgeleitet werde. Es wurde um Verwerfung der Incompetenz-Einrede gebeten.

Das Bezirksgericht Schweinfurt erkannte hierauf am 11. November 1870 zu Recht:

I. Beklagte sei schuldig, sich vor dem Bezirksgerichte Schweinfurt auf die Klage einzulassen.

II. Bei dem Zugeständnisse derselben, daß dem Kläger als Besitzer des Hauses Nr. 23 in Oberlauringen ein Recht auf Bauholzbezug nach Maßgabe der von demselben abschriftlich vorgelegten Satzungen zusteht, hat es sein Bewenden.

III. Kläger hat Beweis darüber zu erbringen:

1) daß er bereits im Jahre 1862 oder wann vor der Klagestellung seine Ansprüche auf 25 Baumstämme zur Erbauung einer Scheune bei der Gemeindeverwaltung Oberlauringen angemeldet habe,

2) daß inzwischen nach dem Forstwirthschaftsplane 25 Baustämme angefallen seien und daß er den bezüg-

lichen Anspruch vor der durch Carl Wiegand und Martin Wiegand's Wittwe erfolgten Anmeldung angemeldet habe,

oder

daß nach dem Forstwirthschaftsplane eine gleichzeitige Abgabe von 25 Baustämmen an ihn, den Kläger, und von dem von den beiden Wiegand beanspruchten Bauholze möglich gewesen sei.

IV. Die Entscheidung im Kostenpunkte bleibe ausgesetzt.

Die Entscheidungsgründe lassen entnehmen, daß das Bezirksgericht den Klaganspruch, so weit Kläger als Besitzer und Eigenthümer des Hauses Nr. 23 zu Oberlauringen das Recht zum Bauholzbezug aus der Gemeindewaldung verfolgt und diesen Anspruch auf Gewohnheit stützt, als ein Privatrecht, und deshalb sich in Sache für zuständig, dagegen diesen Anspruch, so weit er sich auf die Satzungen vom 28. August 1859 stützt, in das Gebiet des öffentlichen Rechts, und daher zur Competenz der Verwaltungsstellen gehörig erachtete, weil nach diesen Satzungen der Bauholzbezug von dem Gutachten der Gemeindeverwaltung abhängig gemacht werde, somit die Ablehnung des Anspruchs von Seite der Gemeindeverwaltung nur durch Beschwerde an die höhere Administrativstelle angefochten werden könne.

Das Bezirksgericht fand jedoch, daß die Gemeindeverwaltung Oberlauringen in ihrer Klagbeantwortung die Nothwendigkeit des klägerischen Scheunebaues bereits anerkannt und deshalb die administrative Vorfrage bereits ihre Erledigung gefunden habe.

Das Bezirksgericht hat auch als unbestritten und den Gesetzen entsprechend angenommen, daß die Verabfolgung der fraglichen Baustämme stets nach dem festgesetzten Forstwirthschaftsplane erfolgen müsse und daß bei gegebener Unmöglichkeit, sämmtliche Bedürfnißanmeldungen gleichzeitig und vollständig zu befriedigen, die frühere Anmeldung auch frühere Befriedigung zu beanspruchen habe.

In Folge der Behauptung des Klägers, daß eine gleichzeitige Abgabe von 25 Baustämmen an ihn und seine beiden Concurrenten möglich gewesen, daß er übrigens auch sein Bedürfniß vor seinen Concurrenten bei der Gemeindeverwaltung Oberlauringen angemeldet habe, und in Folge des von der Beklagten hiegegen erhobenen Widerspruchs wurden dem Kläger die beiden alternativen Beweisauflagen gemacht.

Dieß Erkenntniß wurde den Streitstheilen am 19. November 1870 an Verkündungsstatt zugeschlossen. Bereits am 13. December desſ. Js. lief eine Entschließung der k. Regierung für Unterfranken, Kammer des Innern, vom 9. ejusd. bei den Prozeßacten ein, worin dieselbe ausführte, daß Kläger

seine Ansprüche nicht auf einen Privatrechtstitel gründe, sondern auf ein aus dem Gemeindeverbande abgeleitetes, in demselben wurzelndes und durch ein gemeindliches Statut anerkanntes Rechtsverhältniß, welches dem öffentlichen Rechte angehöre und nach dessen Grundsätzen zu beurtheilen sei. Es wurde deshalb in dieser Entschließung die Verhandlung und Entscheidung der Sache für die Verwaltung in Anspruch genommen.

Das Bezirksgericht setzte sofort die Streitstheile durch Verfügung vom 13. insinuirt 19. dess. Mts. von dieser Entschließung in Kenntniß, verordnete die Hinterlegung der Streitacten in der Gerichtskanzlei und gab sämmtlichen Interessenten Nachricht hievon, worauf am 11. Jänner 1871 von Seiten des Klägers eine Denkschrift einkam, in welcher ausgeführt wird, daß hier eine Privatrechtssache vorliege und die Bitte gestellt wurde, auszusprechen:

1) es seien die Gerichte für die vorwürfige Rechtssache zuständig,
2) es habe Beklagte die Kosten des Competenzconflicts zu tragen.

Am 23. Jänner 1871 lief eine weitere Regierungsentschließung vom 18. ejusd. bei den Acten ein, worin die in der früheren Entschließung ausgeführte Ansicht, daß hier eine Administrativsache vorliege, weiter entwickelt und zur Begründung dessen auf die Acten des Bezirksamts Hofheim, die Ansprüche der Gemeinberechtler von Oberlauringen auf gemeindliche Nutzungen betreffend, insbesondere auf die über das Herkommen bezüglich der Gemeindenutzungen gepflogenen Zeugenvernehmungen und eine darauf ergangene Entschließung des Staatsministeriums des Innern vom 23. Jänner 1860 Bezug genommen wurde, in welcher ein Streit über Benützung der aus dem Gemeindewald erzielten Lohrinde auf dem Administrativwege zu Gunsten der Gemeinderechtler gegen die Gemeinde entschieden worden ist.

Heute kam die Sache zum Aufrufe, worauf der zum Referenten ernannte Rath Braun unter Ablesung der wichtigeren Actenstücke Vortrag erstattete.

Von Seiten der Parteien hatte sich, der richtig erfolgten Ladung ohngeachtet, Niemand eingefunden.

Der k. General-Staatsanwalt am obersten Gerichtshofe erörterte die Sache näher und stellte sodann den Antrag, auszusprechen,

daß in dieser Sache die Verwaltungsbehörden zuständig seien.

Diesem Antrage war auch stattzugeben.

Artikel 36 der Gemeindeordnung vom 29. April 1869 stellt in Betreff der Competenz zur Verhandlung und Bescheidung von Streitigkeiten über Ansprüche an das Gemeindevermögen die Regel auf,

daß, wenn Nutzungen am Gemeindevermögen auf Grund eines privatrechtlichen

Titels in Anspruch genommen werden, im Falle eines Streites darüber die Gerichte, im Falle aber sich die Ansprüche auf den Gemeindeverband gründen, die Verwaltungsbehörden zu entscheiden haben.

Hienach ist vom Gesetze selbst eine doppelte Quelle dieser Nutzungsrechte, nemlich eine aus dem Privat- und eine aus dem öffentlichen Rechte abgeleitete, bezeichnet und die Competenz der zur Bescheidung berufenen Behörden von der Art der Begründung der Ansprüche abhängig gemacht.

Im vorliegendem Falle hat Kläger Seegen in seiner Klage behauptet, daß die einzelnen Gemeindebürger von Oberlauringen aus einem Gemeindewalde dortselbst eine bestimmte Holzberechtigung bezögen, daß er, Seegen, Besitzer des Anwesens Nro. 23 dortselbst sei und daß dies Anwesen einen ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen und in diesem Nutzantheil obige Holzberechtigung habe. Als Grund dieser Berechtigung bezeichnete Seegen einen curatelamtlich genehmigten Vertrag und ein seit unvordenklichen Zeiten sich gleichmäßig wiederholendes Herkommen, wornach den 90 Gemeindeberechtigten in Oberlauringen, unter welche er, Seegen, zähle, je bei einem Neubau das benöthigte Bauholz verabreicht werden müsse. Auch in seinem Klagnachtrage vom 23. Mai 1870 bleibt Kläger bei der obenbezeichneten Klagbegründung stehen und modificirt nur seine Klagbitte in Betreff der Zahl der von ihm beanspruchten Baustämme. Ebenso enthält die Replik keine neuen oder anderweitigen Begründungsmomente und erst, nachdem die Beklagte in ihrer Duplik den privatrechtlichen Charakter der klägerischen Ansprüche und die Competenz der Gerichte in vorwürfiger Streitsache beanstandet hatte, trat Kläger in seiner Schlußerklärung vom 29. August 1870 mit der ausdrücklichen Behauptung hervor, daß es sich hier um ein wirkliches Privatrecht handle, welches dinglicher Natur sei und daß deshalb die Gerichte in Sache competent seien.

Abgesehen nun von der hier nicht zu erörternden Frage, ob diese Behauptung nicht verspätet ist? — war jedenfalls zu erforschen, welche Intention Kläger in Klage und Klagnachtrag verfolgte. Aus dem Wortlaute ist sie nicht klar zu entnehmen; die ganze Geschichtserzählung lautet so, daß daraus ebensowohl ein Recht aus dem Gemeindeverbande als eine Holz-Berechtigung im Sinne des Privatrechts gefolgert werden könnte. Es waren deshalb die Quellen zu untersuchen, aus welchen Kläger seine Berechtigung ableitet. Hier wird zuvörderst ein seit unvordenklicher Zeit sich gleichmäßig wiederholendes Herkommen genannt. Herkommen ist aber seiner Natur nach keine ausschließliche Privatrechtsquelle, sondern dient in vielen Fällen auch dem öffentlichen Rechte zur Grundlage, zumal im Ge-

biete der aus dem Gemeinde-Verbande fließenden Berechtigungen. Aus der bloßen Hinweisung auf ein Herkommen kann somit nicht auf die Absicht geschlossen werden, daß Kläger ein Privatrecht verfolgen wolle. Als weitere Quelle wird in der Klage ganz unbestimmt ein curatelamtlich genehmigter Vertrag bezeichnet, im Klagnachtrage aber die Abschrift von Satzungen vorgelegt, welche unter'm 28. August 1859 von der Gemeindeverwaltung von Oberlauringen entworfen, den Besitzern der s. g. Gemeinderechtshäuser daselbst am selben Tage zur Einsicht vorgelegt und von denselben am 11. September dess. Js. ausdrücklich zu Protokoll genehmigt wurden.

Nach der Ausführung im Klagnachtrage vom 23. Mai 1870 muß angenommen werden, daß Kläger bei der Allegation eines Vertrages in der Klage diese Satzungen im Sinne hatte und daß er seinen Klaganspruch auf diese Satzungen gründen will, indem er sagt, daß er damit seine Klage ergänzen wolle und außer diesen Satzungen einen weiteren Vertrag nicht mehr erwähnt.

Diese Satzungen konstatiren zuvörderst in §. 1, daß durch ein unvordenkliches Herkommen jedem der 90 Gemeinderechtshäuser zu Oberlauringen das Recht anklebe, zum Neubau des Hauses 32 Stämme, zum Neubau der Scheune 25 Stämme aus dortiger Gemeindewaldung frei zu erhalten.

Es ist somit nach Inhalt dieser Satzungen das vom Kläger angesprochene Recht als ein herkömmliches und mit dem Grundbesitz in der Gemeinde verbundenes, von der Gemeindeverwaltung Oberlauringen bereits im Jahre 1859 anerkannt worden. Auch im gegenwärtigen Prozesse hat die Gemeindeverwaltung in Vertretung der Gemeinde dortselbst dies Holzbezugsrecht anerkannt, nicht aber dessen privatrechtliche Natur; und hat sich zur Begründung dieser Negation auf den weiteren Inhalt jener Satzungen bezogen. Dieser weitere Inhalt spricht auch entschieden für die öffentlich rechtliche Natur des vom Kläger angesprochenen Rechts.

Nach §. 3 der Satzungen erscheint jedes Haus oder Scheune der in §. 1 bezeichneten Kategorie nur alle 100 Jahre und dann nur in dem Falle zum Bauholzbezuge berechtigt, wenn nach dem Gutachten der Gemeindeverwaltung mit Zuziehung eines Zimmer- und Maurermeisters das Gebäude einer Reparatur nicht mehr fähig und der Neubau unvermeidlich ist. Dieser Paragraph paßt zwar insoferne nicht ganz auf den vorliegenden Fall, als in diesem es sich nicht um die Reparatur oder den Wiederaufbau eines schon bestandenen, sondern vielmehr um den Aufbau einer früher nie bestandenen Scheune handelt, allein, soferne Kläger seine Holzberechtigung aus diesen Satzungen und dem darin constatirten Herkommen ableitet, muß der von ihm beabsichtigte Neubau nach den Bestimmungen

des §. 3 loc. cit. beurtheilt werden, weil die Satzungen andere Kategorien von Neubauten nicht kennen und Kläger den Neubau auch nur auf dem Grund seines Gemeinderechthauses aufführen will. Nach diesem §. 3 hat die Gemeindeverwaltung mit Zuziehung von Sachverständigen jeden einzelnen Baufall zu untersuchen und über dessen Nothwendigkeit ein Gutachten abzugeben. Sie ist somit durch die Satzungen selbst zum Richter über die Nothwendigkeit der betreffenden Bauten und damit zugleich zum Richter darüber berufen, ob der Holzbezug im gegebenen Falle gefordert werden kann.

Nach §. 5. l. c. muß jeder Holzbezugsberechtigte innerhalb zwei Jahren vom Tage des Empfangs des Rechtholzes dieses seinem bestimmten Zwecke gemäß verbauen, widrigenfalls das Holz für die Gemeindecasse verstrichen und den Contravenienten der Holzbezug auf 25 Jahre entzogen wird.

Diese Bestimmungen fußen in Motiven des öffentlichen Rechts, im Interesse der Gesammtgemeinde, welcher daran gelegen sein muß, daß diejenigen Reichnisse, welche den einzelnen Mitgliedern aus dem Gesammtvermögen der Gemeinde zufließen, ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden. Sie haben nicht die Natur einer Conventionalstrafe, denn es wird nicht eine Nebenleistung für den Contraventionsfall als Strafe festgesetzt, sondern der Verlust der Hauptsache selbst gedroht und der Gemeindeverwaltung die Befugniß ertheilt, das Holz zum Vortheil ihrer Casse zu versteigern, somit einen aus dem Verwaltungsamte fließenden executorischen Act vorzunehmen.

Nach §. 6 l. c. wird jede Art des Mißbrauchs mit dem fraglichen Rechtholze und die dadurch hervorgerufene Schädigung oder Ruinirung der damit aufgerichteten Gebäude dadurch gestraft, daß der betreffende Gebäudebesitzer des ferneren Holzbezuges für immer verlustig erklärt wird.

Auch hier kann aus gleichem Grunde — wie oben — nicht eine Conventionalstrafe angenommen werden, sondern es liegt hier eine Satzung mit Strafbedrohung vor, welche ihren Ursprung und ihre Berechtigung nur in dem amtlichen Charakter der Gemeindeverwaltung und nicht in der Qualität derselben als Vertreterin der Privatrechtsverhältnisse der Gemeinde haben konnte.

Aus allem bisher Erörterten geht hervor, daß Kläger das Recht, aus dem Gemeindewalde von Oberlauringen zum Neubau einer Scheune auf seinem Anwesen Nr. 23 daselbst 25 Holzstämme zu beziehen, soweit dieß aus seiner Klage, seinem Klagnachtrage und der darin Bezug genommenen Urkunde vom 28. Mai 1859 ersichtlich wird, nicht auf den Grund eines Privatrechtstitel beansprucht, daß vielmehr aus den Bestimmungen der bezeichneten Urkunden mit Sicherheit anzunehmen ist, daß das darin

bezeichnete Holzrecht nur aus dem gemeindlichen Verbande der Holzrechtler mit der Besitzerin des rechtholzpflichtigen Waldes abzuleiten ist und die Gemeindeverwaltung die vom Kläger angesprochenen Holzbezüge in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsbehörde durch besondere Satzungen regulirt hat, weshalb Kläger, soferne er sich durch diese Satzungen und ihre Anwendung auf den vorliegenden Fall beschwert fühlt, zur Abhilfe nicht an die Gerichte, sondern an die Verwaltungsbehörden zu wenden hat. Artikel 154 und 163 der allegirten Gemeinde-Ordnung. —

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am sechsundzwanzigsten Juni achtzehnhundert ein und siebenzig, wobei zugegen waren: Präsident von Neumayr; Ministerialrath v. Bezold; Rath am obersten Gerichtshofe Braun; Ministerialrath v. Engerer; Rath am obersten Gerichtshofe Dr. v. Langlois I; Ministerialrath v. Pummerer; Rath am obersten Gerichtshofe Schmitt; Generalstaatsanwalt v. Haubenschmied und Secretär v. Balta.

(Unterschrieben sind:)

von Neumayr.

von Balta.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 30. Juli l. Js. vom 1. August l. Js. an zum Rathe der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, den Bezirksamtmann von Haßfurt, Joseph Kopp, zu befördern, dann

den Bezirksamts-Assessor Wilhelm Stadelmann von Bayreuth zum Bezirksamtmann von Haßfurt zu ernennen.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 29. Juli l. Js. die katholische Pfarrei Heinrichskirchen, Bezirksamts Neunburg v./W., dem Priester Georg Seitz, Frühmeßbeneficiat in Altmannstein, Bezirksamts Hemau, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 28. Juli l. Js. die protestantische Pfarrstelle zu Quirnbach, Decanats Kusel, dem Pfarrer Philipp Reiffel in Gundersweiler, Decanats Winnweiler, und

die protestantische Pfarrstelle zu Reichenbach, Decanats Homburg, dem Pfarrer Carl August Mugler in Wiesbach, gleichnamigen Decanats, dann

unter'm 29. Juli l. Js. die protestantische Pfarrstelle zu Obersulzbach, Decanats Leutershausen, dem Pfarrer Johann Georg Stolz zu Burk, Decanats Wassertrüdingen, zu verleihen.

Königliche Akademie der Wissenschaften.

Seine Majestät der König haben geruht, der in der allgemeinen Sitzung der k. Akademie der Wissenschaften vom 28. Juni l. Js. vorgenommenen Wahl neuer Mitglieder die allerhöchste Bestätigung allergnädigst zu ertheilen und zwar sind bestätigt worden

A. als außerordentliche Mitglieder

der mathematisch-physikalischen Classe:

Dr. Gustav Bauer, ordentlicher Professor an der k. Universität München,

Dr. Jacob Volhard, außerordentlicher Professor an der k. Universität München;

B. als auswärtige Mitglieder

der philosophisch-philologischen Classe:

Dr. Johann Erik Rüdquist, Oberbibliothekar in Stockholm,

J. de Witte, belgischer Archäolog in Paris,

Dr. Wilhelm Bleek, Curator der Sir George Grey Library in der Kapstadt in Südafrika;

der mathematisch-physikalischen Classe:

Dr. Rudolph Clausius, ordentlicher Professor in Bonn,

Dr. Gustav Robert Kirchhoff, ordentlicher Professor in Heidelberg,

Dr. Friedrich Wilhelm August Argelander, Director der Sternwart in Bonn,

Ludwig Lovén Sven, Vorstand der zoologischen Abtheilung des naturhistorischen Reichsmuseums in Stockholm;

der historischen Classe:

Dr. Ernst Dümmler, ordentlicher Professor in Halle a. d. S.,

Dr. Ferdinand Gregorovius in Rom,

Dr. Wilhelm Kampschulte, ordentlicher Professor in Bonn,

Dr. Max Dunker, Geheimer Regierungsrath und Director des preußischen Staatsarchivs in Berlin;

C. als correspondirende Mitglieder

der mathematisch-physikalischen Classe:

Dr. Max Schultze, ordentlicher Professor in Bonn;

der historischen Classe:

W. Moll, Professor an der Akademie zu Amsterdam,

Dr. Carl Stübe, Minister a. D. in Osnabrück,

Villari Pasqual, Professor in Pisa.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

№ 54.

München, Donnerstag den 10. August 1871.

Inhalt:

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 21. Juli 1871 in Sachen des Christoph Freund und der Katharina Weckert, geb. Freund, in Nordamerika gegen die Armencasse Stettbach, Forderung, nun den affirmativen Competenz-Conflict zwischen der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, und dem k. Bezirksgerichte Schweinfurt betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreiches in Sachen des Christoph Freund und der Katharina Weckert, geb. Freund, in Nordamerika gegen die Armencasse Stettbach, Forderung, nun den affirmativen Com-

petenz-Conflict zwischen der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, und dem k. Bezirksgerichte Schweinfurt betreffend:

es seien in dieser Sache die Verwaltungsbehörden zuständig.

Gründe.

Um die Zeit des Jahres 1840 wanderten die Geschwister Christoph und Katharina Freund von Stettbach, k. bayr. Landgerichts Werneck, nach Nordamerika aus, woselbst sich letztere mit dem gleichfalls ausgewanderten Johann Weckert verehelichte.

Im Jahre 1858 verstarb ihre Mutter, Margaretha Freund, im Wittwenstande und hinterließ ihren obenbenannten Kindern laut Theilungsplan vom 13. Juli 1858 ein Vermögen von je 160 fl. 11 kr. Für beide Kinder wurde bei der Verlassenschaftsbehandlung Andreas Schäfflein jun. von Stettbach als Curator aufgestellt und diesem die Verwaltung des Vermögens der Curanden mit der Auflage übertragen, die Zinsen daraus an die Armencasse daselbst abzuliefern.

Am 31. März 1859 erschien nun Curator Schäfflein bei dem Landgerichte Werneck und übergab ein an dies Gericht gerichtetes Gesuch der Freund'schen Geschwister um nachträgliche Genehmigung ihrer Auswanderung und um Ausfolgelassung ihres ererbten Vermögens, ferner auch eine von den Freund'schen Geschwistern für ihn ausgestellte Vollmacht zu ihrer Vertretung in dieser Sache. Das Gesuch wurde instruirt und am 3. Mai 1859 faßte das Landgericht als Administrativbehörde Beschluß dahin:

1) daß dies Gesuch, weil die Geschwister Freund als heimlich ausgewandert zu betrachten seien, abzuweisen,

2) ihr von ihrer Mutter ererbtes Vermögen mit Beschlag zu belegen, und

3) die jährlichen Zinsen daraus auf die Dauer des Lebens beider Personen der Armencasse von Stettbach zuzuweisen seien.

Auf vom Curator und Bevollmächtigten der Freund'schen Geschwister hiegegen erhobene Berufung wurde zwar durch Entschließung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, vom 1. Juni 1859 obiger Beschluß als verfrüht außer Wirksamkeit gesetzt, weil noch nicht nachgewiesen, daß die Geschwister Freund die Staatsangehörigkeit im nordamerikanischen Freistaate erworben haben; nachdem aber diese Thatsache durch weiter angeordnete Erhebungen zur Gewißheit gebracht worden war, wiederholte das Landgericht Werneck seinen früheren Beschluß vom 3. Mai 1859 durch Commissionsbeschluß vom 25. Jänner 1860, eröffnete solchen dem Bevollmächtigten Schäfflein und dieser hat sich dabei beruhigt.

Bereits am 26. September 1859 hatte das Landgericht Werneck die aus Veranlassung

der gerichtlichen Behandlung des Margaretha Freund'schen Nachlasses über die beiden Freund'schen Geschwistern eingeleitete Curatel aufgehoben und zwar aus dem Grunde, weil letztere für Schäfflein Vollmacht ausgestellt hatten.

Unter'm 9. März 1862 stellte der Armenpflegschaftsrath zu Stettbach, dem der Zinsenbezug aus dem Freund'schen Erbvermögen durch landgerichtlichen Beschluß vom 3. Mai 1859 und resp. 25. Jänner 1860 überwiesen worden war, an das Landgericht Werneck die Bitte, für Sicherstellung des bezeichneten Erbvermögens Sorge zu tragen.

Durch Verfügung vom 20. dess. Monats wurde der Armenpflegschaftsrath über den Stand der Sache verständigt und zugleich demselben angedeutet, wie Schäfflein das in seinen Händen befindliche Freund'sche Erbvermögen zu verwalten habe.

Am 16. August 1866 zeigte Pfarrer Flach von Stettbach als Vorstand des dortigen Armenpflegschaftsrathes bei dem Landgerichte Werneck an, daß Schäfflein zwar die Zinsen aus dem Freund'schen Erbvermögen bisher richtig an die Armencasse abgeliefert, daß aber derselbe noch immer keine Sicherheit für seine Vermögensverwaltung bestellt habe, und bat deshalb Pfarrer Flach, solche anzuordnen, worauf dem Schäfflein unter'm 6. September 1866 zunächst Rechnungsstellung aufgetragen wurde. Schäfflein bewirkte solche unter'm 16. November 1866 und erlegte sodann am 3. December desselben Jahres

für Katharina Freund	142 fl. 37 kr. 1 hl.
und für Christoph Freund	142 fl. 48 kr. 1 hl.
	285 fl. 25 kr. 2 hl.

welche zu Gerichtshanden genommen und später verzinslich ausgeliehen wurden.

Am 6. April 1870 beantragten Andreas Schäfflein und Andreas Lutz als Bevollmächtigte der beiden Freund'schen Geschwister die Hinausgabe des Erbvermögens der letztern an sie und wurde ihnen auch, ohne Rücksicht auf die unter'm 3. Mai 1859 und 25. Jänner 1860 von der Verwaltungsbehörde verfügte Beschlagnahme dieses Vermögens, letzteres vom Landgerichte Werneck am 31. Mai 1870 mit in Summa 308 fl. ausgehändigt.

Beide Bevollmächtigte baten außerdem noch, die Armencasse Stettbach zur Herausbezahlung der bisher aus dem Freund'schen Erbvermögen erhobenen Zinsen zu veranlassen, worauf jedoch das Landgericht nicht einging, in Folge dessen die genannten Bevollmächtigten sich den Rückgriff an die Armencasse ausdrücklich vorbehielten.

Unter'm 5. December 1870 ließen nun Andreas Schäfflein und Andreas Lutz als Bevollmächtigte der Freund'schen Geschwister den Armenpflegschaftsrath von Stettbach durch Gerichtsvollzieheract vor das kgl. Landgericht Werneck zur Verhandlung über den Anspruch der Freund'schen Geschwister

auf Rückvergütung der vom Armenpflegschaftsrathe aus ihrem Erbvermögen in den Jahren 1861 bis 1865 mit 78 fl. 36 kr. bezogenen Zinsen laden. Diese Verhandlung fand am 9. ejusd. statt. Die Kläger behaupteten, daß der Armenpflegschaftsrath diese Zinsen ohne Rechtsgrund bezogen habe, der Bürgermeister Gehrling von Stettbach als Vertreter des Armenpflegschaftsrathes daselbst aber berief sich auf den vom Landgerichte Werneck am 25. Jänner 1860 gefaßten Beschluß, wodurch fragliche Zinsen der Armenpflege auf die Lebensdauer der Freund'schen Geschwister wegen deren unerlaubter Auswanderung zum Bezug überwiesen wurden und verweigerte deren Herausgabe, worauf das genannte Landgericht am selben Tage Urtheil dahin faßte:

Die Kläger werden mit ihrer Klage abgewiesen und zur Tragung der Kosten verurtheilt.

Diese Entscheidung wurde durch den Inhalt des rechtskräftig gewordenen landgerichtlichen Beschlusses vom 25. Jänner 1860 motivirt.

Die Eröffnung dieses Urtheils erfolgte am selben Tage, 9. December 1870, worauf die beiden Kläger durch Gerichtsvollzieheract vom 7. Jänner 1871 dem Vertreter des Armenpflegschaftsrathes erklärten, daß sie gegen dies Urtheil Berufung zum Bezirksgerichte Schweinfurt einlegen und den Advocaten Sattler zu ihrem Vertreter bestellt hätten. Dieser letztere notificirte dem inzwischen von dem Beklagten zu seiner Vertretung aufgestellten Advocaten Sander zu Schweinfurt, daß die Sache bei dem Bezirksgerichte daselbst am 6. Februar 1871 zum Aufrufe kommen werde; aber noch vor diesem Termine, am 2. ejusd., lief bei dem Bezirksgerichte Schweinfurt eine Entschließung der k. Regierung für Unterfranken und Aschaffenburg vom 1. ejusd. ein, worin die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in dieser Sache in Anspruch genommen wurde mit dem Bemerken, daß es sich hier um die Anwendung administrativer Vorschriften und um die Giltigkeit von auf solche Vorschriften gebauten Beschlüssen der Administrativbehörden handle. Es wurde um Einleitung des Verfahrens nach dem Competenzconflictgesetze vom 28. Mai 1850 gebeten.

Am 6. Februar 1871 übergaben beide Streitstheile bei dem Bezirksgerichte Schweinfurt motivirte Anträge, worin Advocat Sattler für die Kläger beantragte, mit Abänderung des erstrichterlichen Urtheils auszusprechen, daß Beklagte schuldig sei, die erhobenen Zinsen zu 78 fl. 36 kr. an die Kläger herauszuzahlen und die Streitskosten zu tragen, wogegen Advocat Sander Namens des beklagten Armenpflegschaftsrathes zuvörderst einen Ausspruch dahin verlangte, daß Kläger als Ausländer Caution zu leisten hätten, eventuell aber um Bestätigung des erstrichterlichen Ausspruches bat. Zur Sachverhandlung vor dem

Gerichte zweiter Instanz kam es nicht, vielmehr wurde durch Gerichtsbeschluß vom 6. Februar 1871 der Fortgang des Prozesses sistirt, die Hinterlegung der Acten auf der Gerichtsschreiberei verfügt und wurden sowohl die Streitstheile als die k. Regierung mit dem Eröffnen davon verständigt, daß es ihnen freistehe, binnen 30 Tagen mit Denkschriften über die Frage der Zuständigkeit einzukommen.

Nur von Seiten der Beklagten kam und zwar am 7. Februar 1871 eine solche Denkschrift ein, in welcher gebeten wurde, die Competenz der Administrativbehörden anzuerkennen. Der klägerische Anwalt begnügte sich unter einfacher Negirung der Competenz der Administrativbehörden am 9. März 1871 die Einsendung der Acten an den obersten Gerichtshof zu beantragen, worauf dann die Acten des Landgerichts Werneck, die Pflegschaft über die Freund'schen Kinder und deren Auswanderung nach Amerika betr., sowie die bei dem Bezirksgerichte Schweinfurt erwachsenenen Streit- und die Manualacten des Advocaten Sander zu Schweinfurt, Vertreters des Beklagten, anher eingesendet wurden.

Heute kam die Sache zum Aufrufe, worauf der zum Referenten ernannte Rath Braun unter Verlesung der wichtigeren Actenstücke Vortrag erstattete.

Von Seiten der Parteien hatte sich der richtig erfolgten Ladung ungeachtet Niemand eingefunden.

Der k. Generalstaatsanwalt am obersten Gerichtshofe ergriff hierauf das Wort und stellte nach Erörterung der Sache den Antrag:

die Verwaltungsbehörden in dieser Sache für zuständig zu erklären.

Diesem Antrage war auch stattzugeben.

Im vorliegenden Falle hat das k. Landgericht Werneck die von den Geschwistern Christoph und Katharina Freund bei ihm gegen die Armencasse Stettbach erhobene Klage auf Rückvergütung der von letzterer aus dem Vermögen der erstern erhobenen Zinsen wegen Mangels rechtlicher Begründung abgewiesen und diese Abweisung, sowie die dagegen von den Klägern an das Bezirksgericht Schweinfurt erhobene Berufung haben der k. Regierung von Unterfranken Veranlassung zur Anregung eines Competenz-Conflictes gegeben, wobei sie die Zuständigkeit in der Sache für die Verwaltungsbehörden in Anspruch nimmt. Diese Zuständigkeit ist im vorliegenden Falle auch begründet. Es handelt sich nämlich in dem bei dem Landgerichte Werneck erhobenen Rechtsstreite um die Frage, ob die Armencasse der politischen Gemeinde Stettbach befugt war, die in den Jahren 1861 bis 1865 aus dem mütterlichen Vermögen der Kläger angefallenen Zinsen von in Summa 78 fl. 36 kr. zu beziehen und für sich zu verwenden.

Dieser Bezug und diese Verwendung stützt sich auf einen vom Landgerichte Werneck in seiner Eigenschaft als Administrativbehörde

am 3. Mai 1859 gefaßten und unter'm 25. Jänner 1860 wiederholten Beschluß und diese Beschlüsse waren ihrerseits gestützt auf die allerhöchste Verordnung vom 29. August 1808, die Vermögensconfiscation betr., und die Erläuterungsentschlißungen hiezu vom 19. und 27. Jänner 1818, wonach das Vermögen der ohne Erlaubniß Ausgewanderten mit Beschlag zu belegen, ad dies vitae des Auswanderers innezubehalten ist und die daraus erwachsenden Zinsen der betreffenden Localarmencasse zu überlassen sind.

Ob im vorliegenden Falle die Geschwister Freund als ohne Erlaubniß ausgewandert zu betrachten sind, und ob demnach die allegirten Verordnungen auf sie angewendet werden konnten, ist hier nicht zu untersuchen, sondern nur die Frage, ob das Landgericht Werneck bei Erlaß seiner Beschlüsse vom 3. Mai 1859 und 25. Jänner 1860 im Bereich seiner Zuständigkeit gehandelt hat, und ob ein in competenter Weise gefaßter Beschluß der Administrativbehörden von den Gerichten angefochten werden kann. Die erste Frage muß bejaht, die letztere verneint werden.

Die Instruction für die General-Kreiscommissariate vom 17. Juli 1808 (Reg.-Bl. 1808 Bd. II. S. 1653), dann die beiden allerhöchsten Normativverordnungen vom 27. März 1817 §. 4 (Reg.-Bl. S. 244) und vom 17. December 1825 §. 23 (Reg.-Bl. S. 1064) weisen übereinstimmend Angelegenheiten, welche die Ein- und Auswanderung von Personen und die Ein- und Ausführung von Vermögen betreffen, zum Wirkungskreis der k. Regierungen, Kammern des Innern, und zum k. Staatsministerium des Innern. Es ist damit außer Zweifel gestellt, daß die Frage, ob die Freund'schen Geschwister, welche unbestritten in den 40er Jahren nach Amerika auswanderten, diese Auswanderung heimlich, d. h. ohne Genehmigung der bayerischen Staatsregierung, bewirkt haben und ob sie ihr Vermögen und die davon abfallenden Früchte ausführen, d. h. in Amerika für sich verwenden durften, nur von den Administrativbehörden beschieden werden durfte, und daß das Landgericht Werneck, an welches im Jahre 1859 die Entscheidung dieser Frage gebracht wurde, und welches damals noch in seiner doppelten Eigenschaft als Justiz- und Administrativbehörde fungirte, welches ferner bei Erlassung jener Beschlüsse ausdrücklich hervorgehoben hat, daß es als Administrativbehörde beschließe, diese Beschlüsse innerhalb dieser Zuständigkeit gefaßt und in Vollzug gesetzt hat.

Ist dem nun aber so, so können diese Beschlüsse nicht auf dem Wege der Civilklage angegriffen, nicht einer richterlichen Prüfung unterworfen werden, denn die Verwaltungsbehörden sind den Gerichten coordinirt und demnach berechtigt, die ihrem Wirkungskreise zugewiesenen Gegenstände selbstständig und end-

giltig zu erledigen, wie dies der oberste Gerichtshof schon in vielen früher vorgekommenen Fällen ausgeführt hat, so namentlich in Sachen Rehlen gegen Stadtmagistrat Nördlingen durch Erkenntniß vom 18. März 1871 (Reg.-Blatt 1871 S. 609). Demzufolge kann, wie über die Frage der Zuläßigkeit der Auswanderung und Vermögensausfuhr, so auch über den hier verfolgten Anspruch auf Rückvergütung der von der Armenpflege bezogenen Zinsen aus dem Vermögen der Auswanderer nur die Administrativbehörde entscheiden.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am einundzwanzigsten Juli achtzehnhundert ein und siebenzig, wobei zugegen waren: Präsident von Neumayr; Ministerialrath v. Bezold; Rath am obersten Gerichtshofe Braun; Ministerialrath v. Nüßler; Rath am obersten Gerichtshofe Dr. v. Langlois I; Ministerialrath Frhr. v. Völderndorff; Rath am obersten Gerichtshofe Schmitt; Generalstaatsanwalt v. Haubenschmied und Secretär v. Valta.

(Unterschrieben sind:)

von Neumayr.

von Valta.

Civil-Dienstes-N...richten.

Seine Majestät der Kö... haben unter'm 29. Juli l. Js. den k. Un...te-nant im 3. Chevaulegers-Regiment, G... Casimir von Leyden, auf allerunterthänigstes Ansuchen zu Allerhöchst-Ihrem Kammerjunker allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 28. Juli l. Js. den temporär quiescirten Baubeamten Franz Huber in Illertissen wegen nachgewiesener bleibender Dienstesunfähigkeit auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den definitiven Ruhestand treten zu lassen, und

den Bezirksgeometer Friedrich Löw zu Arnstein, seiner Bitte entsprechend, zum Obergeometer bei der k. Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen, zu ernennen;

unter'm 3. August l. Js. vom 1. August l. Js. an zu der eröffneten Assessorstelle bei der Kammer des Innern der k. Regierung von Schwaben und Neuburg den Bezirksamts-Assessor von Füssen, Maximilian von Predl, zu befördern, und

zum Bezirksamts-Assessor zu Füssen den Accessisten der Kammer des Innern der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Wilhelm Schleifer, in provisorischer Eigenschaft vom 1. August l. Js. an zu ernennen.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung d. d. Schloß Berg vom 29. Juli l. Js. das Nachstehende allergnädigst zu verfügen geruht:

Versetzt wird:

der Major Joseph Hanfstingl vom 10. Jäger-Bataillon zum 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland.

Ernannt werden:

zum Inspector der Militär-Bildungsanstalten:

der Generalmajor und Commandant der 2. Infanterie-Brigade, Carl von Orff;

zum Commandanten der Kriegs-Akademie:

der Major Otto Kleemann vom Genie-Stab unter gleichzeitiger Beförderung zum Oberstlieutenant extra statum im Generalquartiermeister-Stab;

zum Commandanten der Artillerie- und Genie-Schule:

der Major Victor Gramich vom 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter;

zum Commandanten der Kriegsschule:

der Major Ludwig Eberhard vom 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland;

zum Adjutanten der Militär-Bildungsanstalten:

der Hauptmann Carl Freiherr von Ditfurth vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen.

Befördert werden:

zu Oberlieutenants:

die Unterlieutenants Carl Freiherr von Podewils im 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Constantin Nikolajewitsch, — und Adolph Graf von Spreti im 4. Chevaulegers-Regiment König;

zu Unterlieutenants:

die Officiers-Aspiranten 1. Classe (Junker) Alphons Maßl — und Ludwig Ehrensberger vom 2. Uhlanen-Regiment König im 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto, — Heinrich Freiherr von Egloffstein vom 2. Uhlanen-Regiment König — und Julius von Sundahl, beide im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, — dann Richard von Hößlin im 4. Chevaulegers-Regiment König.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 6. Juli l. Js. den Unterquartiermeister Joseph Rhein vom 2. Artillerie-Regiment Brodesser zum 4. Artillerie-Regiment König zu versetzen;

unter'm 19. Juli l. Js. den Landwehr-Unterlieutenant Gustav Haager vom 12. Landwehr-Bataillon auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

unter'm 20. Juli l. Js. den Landwehr-Unterlieutenant Julius Treßel vom 28. Landwehr-Bataillon wegen körperlicher Untauglichkeit von der Charge zu entheben;

dem pensionirten Bataillonsquartiermeister Xaver Friedl die nachgesuchte Entlassung aus dem Militärverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

unter'm 21. Juli l. Js. den temporär pensionirten Bataillonsarzt Dr. Ludwig Strelin bleibend im Ruhestande zu belassen;

unter'm 22. Juli l. Js. dem Oberstlieutenant Wolfgang Steinbauer von der Zeughaus-Haupt-Direction, — dem pensionirten charakterisirten Oberstlieutenant Friedrich Schweykart — und dem pensionirten Major Friedrich Freiherrn von Esebeck die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des königl. preußischen Eisernen Kreuzes 2. Classe zu ertheilen;

den Unterlieutenant Rudolph Künsberg Freiherrn von Fronberg vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern — und

unter'm 24. Juli l. Js. den Unterlieutenant Ludwig Gränzer vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich ihrer Charge in der activen Armee auf Nachsuchen zu entheben und beide gleichzeitig zu Landwehr-Unterlieutenants, Ersteren im 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern (Ldw.-Bez. Amberg,) Letzteren im 20. Landwehr-Bataillon, zu ernennen;

den temporär pensionirten Hauptmann Jacob Schmitt ohne Zeitbestimmung vorbehaltlich der Wiederverwendung im Ruhestande zu belassen.

Durch Kriegsministerial-Rescript wurde:

unter'm 22. Juli l. Js. der Hauptmann Anton Bernhard vom Festungs-Commando in Ulm (Local-Genie-Direction) zum Festungs-Gouvernement Germersheim (Local-Genie-Direction) versetzt.

Von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen, wurde den nachbenannten Generalen, Stabs- und Oberofficieren, dann Mannschaften, und zwar:

dem Commandanten der 3. Armee-Division, Generallieutenant Wilhelm Ritter von Walther, — dem Generalmajor und Commandanten der 2. Artillerie-Brigade, Heinrich Lutz, — dem Obersten Gustav von Mühlbaur vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — den Majoren Ludwig Gebhard vom 8. Jäger-Bataillon, — Wilhelm Damboer vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Heinrich Heß vom 5. Jäger-Bataillon — und Gustav

von Fleschuez vom Generalquartiermeister-Stab, — den Hauptleuten Franz Berg vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Wilhelm von Staudt vom Generalquartiermeister-Stab — und Stephan Pix vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — dem Gefreiten Conrad Daumann vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — dem Gemeinen Georg Willinger vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — dann dem Corporal Xaver Stößl vom 3. Jäger-Bataillon in Anerkennung ihrer hervorragenden Leistungen während des nun beendigten Krieges das Eiserne Kreuz 1. Classe verliehen.

Seine Majestät der König haben inhaltlich allerhöchster Entschließung d. d. Schloß Berg den 31. Juli den Beliehenen die Annahme und das Tragen der erwähnten ehrenvollen Auszeichnung allergnädigst zu bewilligen geruht.

Von Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit dem Kronprinzen des Deutschen Reichs und von Preußen als vormaligem Oberbefehlshaber der III. Armee ist im Namen Seiner Majestät des Kaisers, Königs von Preußen, den nachbenannten Generalen, Stabs- und Oberofficieren, Beamten, Unterofficieren und Mannschaften des vormaligen 2. bayerischen Armee-Corps, sowie des Etappendienstes in Anerkennung ihrer besonderen Leistungen während des verflossenen Feldzuges das Eiserne Kreuz 2. Classe verliehen worden, und zwar.

vom 3. Armee-Divisions-Commando:

den Hauptleuten der Infanterie und Brigade-Adjutanten Moriz Bomhard — und Wilhelm Appel;

vom 4. Armee-Divisions-Commando:

dem Commandanten der 7. Infanterie-Brigade, Generalmajor Börries von Witzell, — dem Hauptmann der Infanterie und Brigade-Adjutanten Georg Niggl, — dem Oberlieutenant der Infanterie und Brigade-Adjutanten Johann Hirschauer;

von der Commandantschaft der Stadt Augsburg:

dem Oberstlieutenant und Platzstabsofficier Otto Ritter von Schmädel;

vom 1. Infanterie-Regiment König:

dem Hauptmann Robert Wendland, — dem Unterlieutenant Philipp Freiherrn von Reitzenstein, — den Sergeanten Theobald Reichling — und Lucas Siebenkäs, — dem Corporal Carl Zimmermann, — dem Gemeinen Maximilian Kracher;

vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen:

dem Hauptmann Daniel Oberländer, — dem Oberlieutenant Thomas Fischer, — den Feldwebeln Thobias List — und Cyriak Schäfer, — den Sergeanten Gott-

fried Abé — und Johann Baptisteller, — den Gefreiten Ludwig Mahlmeister, — Philipp Kling, — Conrad Daumann — und Michael Endres, — den Gemeinen Roman Röhrig — und Franz Oppelt;

vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen:

dem Hauptmann Hermann Nürmberger, — den Oberlieutenants Adolph Ritter von Willinger, — Adolph Ott, — Carl Wiedenmann — und Ernst Bayl, — dem Unterlieutenant Ferdinand Freiherrn Ebner von Eschenbach, — dem Landwehr-Unterlieutenant Franz Wolfermann, — den Feldwebeln Andreas Bohlein — und Georg Wenzel, — den Sergeanten Jacob Hencko, — Johann Mager, — Ferdinand Pfretzschner, — Baptist Streuber, — Joseph Strom, — Wilhelm Nett — und Franz Riedel, — den Corporalen Johann Hirsch, — Georg Stiegler, — Georg Dorn, — Johann Rosinus, — Magnus Mailer, — Emil Sorge, — Peter Lingl — und Wilhelm Landsmann, — dem Hornisten Georg Rauch, — den Gefreiten Michael Pappenberger, — Johann Fersch, — Joseph Hecht, — Johann Berghammer — und Egid Reichl, — den Gemeinen Georg Eschenbecher, — Johann Wirth, — Johann Käsbauer, — Xaver Dobmeier, — Benno Meier — und Kaspar Söhnlein;

vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen:

den Hauptleuten Friedrich Villabel, — Oscar Bischoff — und Richard Raila, — dem Oberlieutenant Anton Pflaumer, — dem Unterlieutenant Ludwig von Wißell, — den Feldwebeln Heinrich Grünwald, Georg Keller — und Ludwig Sailer, — den Sergeanten Johann Goppert, — Maximilian Hörnspucher, — Eduard Dittmar, — Heinrich Seitz — und Peter Buchta, — den Corporalen Albrecht Geng, nun Landwehr-Officiers-Adspirant, — Friedrich Burkhard — und Friedrich Häffner, — den Vicecorporalen Johann Reif, — Albrecht Leuthardt, — Wilhelm Bechert — und Johann Steininger, — den Gefreiten Johann Haas, — Anton Meyer — und Andreas Heiert, — dem Gemeinen Eustachius Glantz;

vom 9. Infanterie-Regiment Wrede:

den Hauptleuten Julius Schieber — und Carl Schmidt, — den Oberlieutenants Nicolaus Dütsch, Bataillons-Adjutant, — Hugo Freiherrn von Zobel zu Giebelstadt, — Wilhelm Wirth — und Ludwig Freiherrn von Gumppenberg, — den Unterlieutenants Robert Spruner von Mertz, — Simon Rütsch — und Gualbert Born, — den Landwehr-Unterlieutenants Carl Pohl — und Carl Bothof, — dem Landwehr-Officiers-Adspiranten Eugen

Braun, — dem Feldwebel Jacob Holzmann, — dem Musikmeister Alois Pfister, — dem Sergeanten Ludwig Hirtheis, — dem Corporal Friedrich Müller, — den Vicecorporalen Friedrich Mörschell — und Georg Hüttner, — den Gefreiten Valentin Haas — und Johann Glückstein, — den Gemeinen Jacob Sauer, — Conrad Hemmerich — und Philipp Stab;

vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann:

dem Landwehr-Unterlieutenant Joseph Dunzinger, — dem Feldwebel Georg Schuler, — den Sergeanten Gustav Löw, — Maximilian Ruf, — und Anton Fürst, — den Corporalen Erhard Scholl — und Anton Vogt, — dem Gefreiten Albert Heidegger, — den Gemeinen Franz Hubmann — und Mathias Werndl;

vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich:

dem Hauptmann August Sattler;

vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann:

den Hauptleuten August Wening, — Armand Mieg, — Wilhelm Hörhammer, — und Arthur Burger, — den Oberlieutenants Carl Sternecker, Bataillons-Adjutant, — Gustav Claus, — Johann Schöpf, — Ernst Scheller, — August Bickel, Xaver Leitner, — Georg Seuffert — und Paul Bomhard, — den Landwehr-Unterlieutenants Conrad Heuner — und Julius Kraft, — dem Feldwebel Michael Voran, — dem Regimentstambour Franz Etzel, — dem Musikmeister Johann Hüpfner, — den Sergeanten Christian Ramsteck, — Philipp Zwick, — Jacob Kellner, Joseph Strobl, — und Michael Gruber, — den Corporalen Johann Schramm, — Heinrich Full, — Sigmund Stürzer, Georg Vetter, — Kaspar Kern — und Joseph Kramer, — den Tambouren Wilhelm Scheifelein — und Johann Barst, — dem Hoboisten Johann Kippenberger, — den Gefreiten Carl Wieser, — Paul Zottel, — Leonhard Kaltenthaler, — und Christian Falk, — den Gemeinen Conrad Bergheimer, — Friedrich Ketscher, Lorenz Kugler, — Adam Ott, — Johann Stahl, — Michael Weiß — und Michael Scheller;

vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen:

den Hauptleuten Johann Albert, — Carl Schöller — und Hermann von Kramer, — dem Oberlieutenant und Bataillons-Adjutanten Carl von Gosen, — dem Unterlieutenant Ludwig Eichheim, — den Landwehr-Unterlieutenants Wilhelm Freiherrn von Falkenhausen — und Georg Naderer, — dem Offiziers-Aspiranten 1. Classe (Junker) Friedrich Leyh, — den Feldwebeln Lorenz Schock — und Alois Zorl, — den Sergeanten Dionys Ziegler, — Michael

Stiegler, — Leonhard Wallater, — Georg Dann, — Carl Müller, — Rudolph Frieß — und Kaspar Mori, — den Corporalen Carl Ziegler, — Willibald Ulses, — Leonhard Seyfried, — Johann Baureiß, — Carl Neumann — und Sixtus Carl, — den Vicecorporalen Martin Sturm — und Carl Kaufmann, — den Gefreiten Leonhard Körber, — Wilhelm Weber — und Leonhard Bayer, — den Tambouren Joachim Aneser — und Alois Böckler, — den Gemeinen Friedrich Schöller, — Friedrich Stiegeleiter, — Sebastian Feyerlein, — Georg Meyer I, — Friedrich Schleier, — Ulrich Lutz, — Heinrich Weber I, — Friedrich Lindenmeier, — Johann Achler — und Georg Willinger;

vom 1. Jäger-Bataillon:

dem Hauptmann August Roth;

vom 3. Jäger-Bataillon:

dem Unterlieutenant, nun Oberlieutenant Thomas Banfield, — dem Unterlieutenant und Bataillons-Adjutanten Carl Ulrich, — dem Landwehr-Unterlieutenant Wilhelm Kahl, — den Corporalen Sebastian Junkert, — Johann Vogtländer, — Heinrich Stöcker, — Nikolaus Frohring, — Wilhelm Kollerer, — August Freibert — und Xaver Stößl, — dem Vicecorporal Conrad Stirnweiß, — dem Hornisten Ludwig Diez, — dem Gefreiten Georg Eberlein, — den Gemeinen Heinrich Krieg, nun Unterlieutenant im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — Georg Leibel — und Johann Knauer;

vom 5. Jäger-Bataillon:

den Hauptleuten August Boehe, — Maximilian Rey — und Julius Rohe, — den Oberlieutenants Albert Gries, Bataillons-Adjutant, — Carl Leichtenstern — und Joseph Brößler, letzterer nun im 6. Jäger-Bataillon, — den Unterlieutenants Johann Fuchs — und Otto Freiherrn von Schönhueb, — den Secondjägern Andreas Weber, — Johann Riedhammer — und Wolfgang Böhm, — dem Vicecorporal Daniel Geib, — dem Gefreiten Michael Spanl, — den Gemeinen Heinrich Schwarz, — Ludwig Siegwardt — und Johann Aßel;

vom 6. Jäger-Bataillon:

den Hauptleuten Friedrich Schwemmer — und Adolph Neumann, — dem Oberlieutenant Hermann Muzel, nun Hauptmann im 2. Jäger-Bataillon, — dem Oberjäger Andreas Alban, — dem Stabshornisten Andreas Sonntag, — dem Corporal Johann Schühlein, — den Gemeinen Franz Münz — und Johann Böschel;

vom 8. Jäger-Bataillon:

dem Hauptmann Eugen Abel, — dem Oberjäger Friedrich Oerter, — dem Second-

jäger Georg Lunz, — dem Gemeinen Johann Diemer;

vom 10. Jäger-Bataillon:

dem Major Joseph Hanfstingl, nun im 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland, — den Oberlieutenants Otto von Beust — und Adolar Flintsch, — den Unterlieutenants Otto Fischer — und Oscar Graser, — dem Landwehr-Unterlieutenant Lothar Grafen von Hegnenberg-Dux, — den Oberjägern Johann Aul, — David Schmidel, — und Adam Straub, — dem Secondjäger Johann Geis, — den Corporalen Johann Gebhardt — und Andreas Köhler, — dem Hornisten Carl Daus, — dem Gefreiten Christian Frosch;

vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland:

dem Obersten Carl von Grundherr zu Altenthann und Weyherhaus, — den Rittmeistern Gustav Tretzel, — und Carl Ermarth, — dem 1. Wachtmeister Adam Graf, — dem Corporal Joseph Fuchs, — den Gemeinen Johann Martin, — Adam Möckl — und Friedrich Weber;

vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis:

den Rittmeistern Friedrich Schmauß, nun im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — und Hermann Freiherrn von Rotenhan, — dem Oberlieutenant und Regimentsadjutanten Maximilian Ritter von Dippel, — dem Corporal Philipp Schmidt, — den Gemeinen Andreas Greß, — Leonhard Wagner — und Friedrich Hey;

vom 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto:

dem Rittmeister Carl Sax, — dem Oberlieutenant Ludwig Freiherrn von Gohren, — dem 1. Wachtmeister Joseph Scholl, — dem Gemeinen Joseph Schmidt;

vom 1. Uhlanen-Regiment Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen:

dem Rittmeister Gustav Freiherrn von Horn, — dem Oberlieutenant Otto Dessauer, — den Unterlieutenants Luitpold Freiherrn von Pöllnitz-Frankenberg — und Maximilian Freiherrn von der Pfordten, — dem 2. Wachtmeister Anton Maier, — dem Corporal Benno Seiser, — dem Gemeinen Martin Gruber;

vom 2. Uhlanen-Regiment König:

dem Obersten Constantin Freiherrn von Pflummern, — dem Major Friedrich Faber, nun Oberstlieutenant im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland, — dem Rittmeister Richard Freiherrn von Eyb, — den Corporalen Georg Müller — und Rudolph Freiherrn von Pechmann;

vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold:

dem Hauptmann Friedrich Dietrich;

vom 2. Artillerie-Regiment Brodesser:

den Hauptleuten Matthäus Schmauß — und Frido Blume, — den Oberlieutenants Andreas Teubern, — Emil von Hefner-Alteneck, — Rudolph Freiherrn von Thüngen, — Joseph Kaiser, — Friedrich von Bezold, — Friedrich Schnizlein, — Angelo Mayr — und Carl Fröber, — dem Unterlieutenant Maximilian Tambosi, — dem Oberfeuerwerker Wilhelm Remlein, — den Feuerwerkern Adalbert Hölzl, nun Unterlieutenant im 4. Artillerie-Regiment König, — Friedrich Mittendorf, — Johann Herterich, — Michael Busch, — Johann Schönberger — und Christoph Müller, — den Corporalen Johann Höfling, — Otto Hillenbrand, — Eduard Wagner, — Johann Schöllhorn, — Franz Aull — und Anton Endres, — den Trompetern Michael Düring — und Conrad Weiling, — dem Bombardier Sebastian Ecker, — dem Oberkanonier Heinrich Vollmar, — den Unterkanonieren Daniel Weinland — Nikolaus Seufert — und Christian Schwatz, — dem 2. Wachtmeister Franz Fratz von der Fuhrwesens-Escadron;

vom 4. Artillerie-Regiment König:

dem Major Anton Mehler, — den Hauptleuten Franz Kirchhoffer — und Ernst Wurm, — dem Oberlieutenant Oscar Heberer, nun Hauptmann im 2. Artillerie-Regiment Brodesser, — dem Oberfeuerwerker Heinrich Funk, — den Feuerwerkern Joseph Ott, — Heinrich Mulzer — und Georg Häfner, — den Fahrbombardieren Georg Wagner — und Joseph Wiedenmann, — dem Fahrkanonier Kaspar Geßner;

vom Genie-Stab:

dem Hauptmann August Michell, — den Oberlieutenants Adalbert Knorr, nun Hauptmann, — Phillipp Kester — und August Laber;

vom Genie-Regiment:

dem Oberlieutenant Joseph Söber, — den Führern Carl Fink, — Jacob Hartmann — und Friedrich Streif, — den Gemeinen Johann Keim, — Adalbert Wernig — und Valentin Hettesheimer;

von der 2. Sanitäts-Compagnie:

dem Hauptmann Leonhard Michel, — den Oberlieutenants Hermann Freiherrn von Guttenberg, nun Hauptmann im 2. Jäger-Bataillon, — und Heinrich Hertlein, — dem Corporal Andreas Burger, — dem Einjährig-Freiwilligen Georg Meiller, — dem Gemeinen Christoph Eberth;

von der 3. Sanitäts-Compagnie:

dem Oberlieutenant Conrad Faber;

vom 13. Landwehr-Bataillon:

den Feldwebeln Joseph Huger — und Nikolaus Schrauber;

vom 27. Landwehr-Bataillon:

dem Gemeinen Kilian Hermann;

ferner die gleiche Decoration am weißen Bande:

dem Landwehr-Oberlieutenant Wilhelm Sennefelder vom 8. Landwehr-Bataillon, nun auf Nachsuchen entlassen, — dem Canzlei-Secretär 2. Classe Lorenz Betz vom General-Commando Würzburg, — dem Stabsarzt Dr. Eduard von Grauvogl von der Commandantschaft der Stadt Nürnberg, — dem Regimentsarzt à la suite Dr. Wilhelm Kuby, — den Bataillonsärzten Dr. Carl Aurnhammer vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — Dr. Johann Weiß vom 9. Infanterie-Regiment Wrede — und Dr. Carl Müller vom 4. Artillerie-Regiment König, — den Bataillonsquartiermeistern Baptist Stadlbaur von der Corps-Intendantur des General-Commandos München — und Maximilian Heidenreich vom 3. Jäger-Bataillon, — dem Unterquartiermeister Joseph Wimmer von der Corps-Intendantur des General-Commandos Würzburg, — den Regiments-Auditoren Joseph Wirth, Staatsanwalt — und Adolph Leithner, beide vom Militär-Bezirksgericht Nürnberg, — dem Regiments-Veterinärarzt Joseph Lang vom 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Constantin Nikolajewitsch, — dem Oberpostinspector Joseph von Schlägel, — dem Telegraphen-Director Otto Michel, — dem Postofficialen Ignaz Sigl.

Seine Majestät der König, von diesen ehrenden Auszeichnungen Kenntniß nehmend, haben durch allerhöchste Entschließung d. d. Schloß Berg den 31. Juli den sämmtlichen Beliehenen die Annahme und das Tragen der gedachten Decoration allergnädigst zu gestatten geruht.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 22. Juli l. Js. dem königlich preußischen General der Infanterie und Commandirenden des 7. Armee-Corps, von Zastrow, das Großkreuz des Militär-Verdienstordens, — dann den Majoren Wolter — und Mayern von Hohenberg das Ritterkreuz 1. Classe, — dem Rittmeister Hällmigk, — den Premier-Lieutenants Freiherr von Harthausen — und von Papen, — ferner den Seconde-Lieutenants Freiherr von Scheele, — Graf von Bocholz-Aßeburg, — Löffelmann, — Troost — und Göcke, sämmtliche vom königlich preußischen 1. westphälischen Husaren-Regiment Nr. 8, das Ritterkreuz 2. Classe des Militär-Verdienstordens zu verleihen;

unter'm 27. Juli l. Js. den Landwehr-Unterlieutenant Carl Götz vom 4. Jäger-Bataillon wegen körperlicher Untauglichkeit von der Charge zu entheben;

unter'm 28. Juli l. Js. den Oberlieutenant Franz Siry von der Gendarmerie-Compagnie der Oberpfalz und von Regensburg zum 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — und den Oberlieutenant Hermann Merkl vom 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland zur gedachten Gendarmerie-Compagnie zu versetzen;

den Hauptmann Georg Gülde vom 3. Jäger-Bataillon zum Landwehr-Bezirks-Commando-Adjutanten in Kissingen, — und den bisherigen functionirenden Landwehr-Bezirks-Commando-Adjutanten in Passau, Unterlieutenant der Infanterie Eugen Ochs, zum wirklichen Adjutanten daselbst zu ernennen;

den Unterlieutenant und Adjutanten Friedrich Dietl vom Landwehr-Bezirks-Commando Mindelheim zum Landwehr-Bezirks-Commando Weilheim zu versetzen;

die Oberlieutenants Gustav Müller vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich — und Emil Hebberling vom 8. Infanterie-Regiment Pranckh ihrer Charge in der activen Armee auf Nachsuchen zu entheben und dieselben gleichzeitig zu Landwehr-Oberlieutenants, ersteren im 17., letzteren im 11. Landwehr-Bataillon, zu ernennen;

den Oberlieutenant Bernhard Seuffert vom 4. Artillerie-Regiment König zum Adjutanten des Generalmajors und Brigadiers Lutz zu ernennen und denselben gleichzeitig zum Artillerie-Corps-Commando zu versetzen;

den temporär pensionirten Regimentsarzt Dr. Friedrich Krauß bleibend im Ruhestande zu belassen;

unter'm 29. Juli l. Js. den Obersten Georg von Narciß vom 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland zur Belohnung seines tapferen Verhaltens im Gefechte bei Orleans am 11. October v. Js., — und den Oberlieutenant Emil Freiherrn von Stengel vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold zur Belohnung seiner hervorragenden Leistungen im Gefechte bei Villepion am 1. December v. Js. von genannten Tagen an zu Rittern des Militär-Max-Joseph-Ordens zu ernennen;

das Dienstestauschgesuch des Oberlieutenants Joseph Brößler vom 5. Jäger-Bataillon — und des Unterlieutenants Eduard von Lilier vom 6. Jäger-Bataillon zu genehmigen, demgemäß dieselben in den genannten Abtheilungen gegenseitig zu versetzen.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unter'm 31. Juli l. Js. die katholische Pfarrei Gunzendorf, Bezirksamts Eschenbach, dem Priester Friedrich Wächter, Caplan in Eggolsheim, Bezirksamts Forchheim, und

unter'm 3. August l. Js. die katholische

Pfarrei Arrach, Bezirksamts Roding, dem Priester Rupert Königer, Pfarrer in Saltendorf, Bezirksamts Burglengenfeld, allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 30. Juli l. Js. die protestantische Pfarrstelle zu Kerzenheim, Decanats Kirchheimbolanden, dem Pfarrer Carl Theodor Kremer in Einselthum, desselben Decanats, und

die protestantische Pfarrstelle zu Bosenbach, Decanats Lauterecken, dem Pfarrer in Einöllen, Christian Böhmer, zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Bestätigung der Prorectorswahl an der k. Universität Erlangen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 4. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, der auf den ordentlichen Professor Dr. Johann Christian Conrad von Hofmann gefallenen Wahl zum Prorector der k. Universität Erlangen für das Studienjahr $18^{71}/_{72}$ die Allerhöchste Königliche Bestätigung zu ertheilen.

Königlich Allerhöchste Bestätigung der Wahlen der Abtheilungs-Vorstände an der polytechnischen Schule zu München.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 3. August l. Js. nach dem Ergebnisse der vorgenommenen Wahlen für die polytechnische Schule zu München als Abtheilungs-Vorstände:

den ordentlichen Professor Dr. Otto Hesse für die allgemeine Abtheilung,

den ordentlichen Professor Adolph Döhlemann für die Ingenieur-Abtheilung,

den ordentlichen Professor und Stellvertreter des Directors Gottfried Neureuther für die Hochbau-Abtheilung,

den ordentlichen Professor Friedrich August Klingenfeld für die mechanisch-technische Abtheilung und

den ordentlichen Professor Dr. Carl Stölzel für die chemisch-technische Abtheilung

für die Studienjahre $18^{71}/_{72}$, $18^{72}/_{73}$ und $18^{73}/_{74}$ zu bestätigen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 22. Februar l. Js. dem k. preußischen Kammerherrn und Minister-Residenten z. D., Dr.

Alfred von Reumont, das Großkreuz des Verdienstordens vom hl. Michael,

unter'm 9. Juli l. Js. dem Hofjägermeister und Kammerherrn Seiner Hoheit des Herzogs von Anhalt, Wilhelm Grafen zu Solms-Tecklenburg, das Großcomthurkreuz des k. Verdienstordens vom hl. Michael, und

unter'm 28. Juli l. Js. dem königlichen Central-Staats-Cassier Carl Bocke das Ritterkreuz des k. Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unter'm 28. Juli l. Js. dem in den erbetenen definitiven Ruhestand tretenden Cassadiener der k. Kreiscassa der Oberpfalz und von Regensburg, Michael Kammerl, in Anerkennung seiner während einer langen Reihe von Jahren mit Treue, regstem Pflichteifer und voller Hingebung geleisteten Dienste die silberne Medaille des k. Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 29. Juli l. Js. dem k. Polizeidirector Carl von Burchtorff die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und Könige von Preußen verliehenen Kronen-Ordens II. Classe zu ertheilen.

Titel-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 28. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Districtsschulinspector von Prien, Pfarrer Johann Nepomuk Betsching zu Frasdorf, in allerhuldvollster Anerkennung seiner langjährigen ersprießlichen Wirksamkeit im Gebiete des Volksschulwesens den Titel und Rang eines geistlichen Rathes kostenfrei zu verleihen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen und zwar:

unter'm 24. Juli l. Js. dem William Garton in Southampton auf die von ihm erfundenen Verbesserungen in der Bereitung gährungsfähiger Zuckerstoffe für den Zeitraum von sechs Jahren vom 24. Juli 1871 anfangend;

unter'm 25. Juli l. Js. dem Jagdgehilfen Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Luitpold von Bayern, Leo Dorn aus Hindelang,

auf einen neuen Gewehrmechanismus für Hinterladung mit Centralfeuerung für den Zeitraum von drei Jahren vom 25. Juli 1871 anfangend,

dem William Gray Warden in Philadelphia auf Verbesserungen an Transportwägen für größere Flüssigkeitsladungen für den Zeitraum von zwei Jahren vom 25. Juli 1871 anfangend, und

dem P. Heckscher in Altona als Generalagenten der nordamerikanischen Cigarren-Maschinen-Compagnie in New-York auf eine eigenthümlich construirte Cigarren-Fabrications-Maschine für den Zeitraum von drei Jahren vom 25. Juli 1871 anfangend;

unter'm 28. Juli l. Js. dem Z. Th. Gramme und E. L. Ch. d'Yvernois von Paris auf eine verbesserte magneto-electrische Maschine für den Zeitraum von zwei Jahren vom 28. Juli 1871 anfangend;

unter'm 29. Juli l. Js. dem Ingenieur Ernst Körting in Hannover auf verbessert construirte Injectoren für den Zeitraum von zwei Jahren vom 29. Juli 1871 anfangend;

unter'm 2. August l. Js. dem Ernst August Müller von Hofeck, z. Z. in Pesth, auf das von ihm erfundene Chronometer-Echappement zur Erzeugung von Chronometern und astronomischen Uhren rc. rc. für den Zeitraum von zwei Jahren vom 2. August anfangend, und

unter'm 5. August l. Js. dem Cyprian Marie Tessié du Motay zu Paris auf das von ihm erfundene Verfahren zur billigen Erzeugung von Sauerstoffgas für den Zeitraum von zwei Jahren vom 5. August 1871 anfangend.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des den Maschinenfabrikanten Gebrüder Wineberger in Hindelang unter'm 26. Januar 1870 verliehenen und unter'm 8. Februar 1870 ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf einen eigenthümlich construirten Göpel wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindung in Bayern verfügt.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 55.

München, Montag den 14. August 1871.

Inhalt:

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Reiches vom 21. Juli 1871 in Sachen des Kaufmannes Georg Söllner von Stadtamhof gegen den Fuhrmann Georg Roidl zu Steinweg wegen Pflasterzollforderung, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg und dem Stadtgerichte Regensburg betreffend.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Reiches in Sachen des Kaufmannes Georg Söllner von Stadtamhof gegen den Fuhrmann Georg Roidl zu Steinweg, wegen Pflasterzollforderung, nun den bejahenden Com-

petenzconflict zwischen der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg und dem Stadtgerichte Regensburg betreffend, zu Recht:

es seien in dieser Sache die Verwaltungs-Behörden zuständig.

Entscheidungsgründe.

Nach einer von dem Stadtmagistrate Stadtamhof unter'm 30. Jänner 1869 in autonomer Weise erlassenen Pflasterzollordnung und Tariffeststellung und zwar nach §. 4 Nr. 8 derselben sind von der Entrichtung des in §. 1 tarifirten Pflasterzolles befreit: „diejenigen Holzquantitäten, welche auf dem Regenflusse getriftet, außer der Stadt Stadtamhof gelagert und sodann vom Lagerplatz durch genannte Stadt geführt werden."

Der §. 5 dieser Localverordnung enthält dann noch die weitere Bestimmung, daß für alle Fuhren um Lohn der Pflasterzoll entrichtet werden muß, daß jedoch von dieser Entrichtung befreit seien: „die Fuhrwerksbesitzer von Stadtamhof, dann die Lohnkutscher-, Fiaker-, Droschken- und Gasthof-Gefährte von Stadtamhof, Regensburg und Steinweg."

Am 30. Juni 1869 wurde die Pflasterzolleinnahme von Stadtamhof laut Protokolls des dortigen Stadtmagistrats vom selben Tage von Letzterem dem Kaufmann Georg Söllner dortselbst für die Zeit vom 1. August 1869 bis 31. Juli 1872 für die Summe von 1495 fl. pachtweise überlassen und seitdem die Erhebung jenes Zolles von Söllner bewirkt.

Während der Zeit vom 9. September 1869 bis 10. September 1870 machte der Fuhrmann Georg Roibl von Steinweg für Lohn Triftholzfuhren von fraglichem Lagerplatze durch die Stadt Stadtamhof, wofür sich nach §. 1 der Pflasterzollordnung ein Gesammtzollbetrag von 43 fl. 6 kr. berechnete. Diesen Zoll zu entrichten, verweigerte Roibl auf den Grund des §. 4 loc. cit., weil das von ihm durch Stadtamhof gefahrene Holz Triftholz vom Regenflusse und als solches vom Pflasterzoll frei gewesen sei. Söllner erhob deßhalb gegen ihn bei dem Stadtgerichte Regensburg Klage, in welcher er sein Recht auf Zollbezug vom fraglichen Holze aus §. 5 loc. cit. deßhalb ableitete, weil Roibl das Holz um Lohn gefahren. Söllner bat um Verurtheilung des Roibl zur Zahlung des Gesammtzollbetrags von 43 fl. 6 kr. und in die Streitskosten, Roibl dagegen bat um Klagentbindung, indem er bestritt, daß §. 5 l. c. auf ihn Anwendung leide.

Nach am 20. October 1870 in öffentlicher Sitzung des Stadtgerichts Regensburg verhandelter Sache verkündete das Letztere am 25. ejusd. den Streitstheilen ein Urtheil dahin, „daß der Beklagte Roibl schuldig sei, die eingeklagten 43 fl. 6 kr. zu bezahlen und die Prozeßkosten zu tragen."

Durch Gerichtsvollzieheract vom 9. No-

vember 1870 ließ Beklagter Roibl das stadtgerichtliche Erkenntniß dem Kläger Söllner zustellen und demselben zugleich erklären, daß er gegen dies Erkenntniß Berufung zum Bezirksgerichte Regensburg einlege. Am 15. December 1870 hinterlegte der vom Beklagten aufgestellte Anwalt Advocat Metz von Regensburg den motivirten Antrag für Roibl bei dem Bezirksgerichte und beantragte darin zuvörderst, das stadtgerichtliche Urtheil vom 25. October 1870 wegen Unzuständigkeit desselben als nichtig außer Wirksamkeit zu setzen und die Klage unter Verurtheilung des Klägers in die Streitskosten abzuweisen.

Kläger, vertreten durch den k. Advocaten Schwalber zu Regensburg, beantragte in seinem am selben Tage hinterlegten motivirten Antrage, die Berufung des Beklagten zu verwerfen.

Am 26. Jänner 1871 sollte in Sache die öffentliche Verhandlung vor dem Bezirksgerichte in Regensburg stattfinden. Es lief jedoch bereits am 17. December 1870 bei diesem Gerichte eine Entschließung der k. Regierung für Oberpfalz und Regensburg vom 15. ejusd. ein, in welcher auf Grund der Bestimmungen der neuen Gemeindeordnung vom 29. April 1869 Art. 40 und unter Bezugnahme auf frühere Entscheidungen des Competenzconflictssenats des obersten Gerichtshofes die Zuständigkeit zur Verhandlung und Bescheidung gegenwärtiger Sache für die Verwaltungsbehörden in Anspruch genommen wird. (In dieser Entschließung wird auch auf eine Vorstellung des k. Advocaten Metz zu Regensburg, welche dieser Namens des Beklagten Roibl an die k. Regierung gerichtet hatte, Bezug genommen und auf dessen in Sache bei dem Bezirksgerichte eingelegte Berufung, in welcher das stadtgerichtliche Urtheil bereits als wegen dessen Incompetenz nichtig angefochten wurde, ferner bemerkt, daß Advocat Metz die Anregung des Competenzconflictes in jener Eingabe beantragt habe.)

Am 26. Jänner 1871 beschloß nun das Bezirksgericht Regensburg auf den Grund des am selben Tage von den beiderseitigen Anwälten gestellten Antrags auf Aussetzung der Verhandlung bis zur Verbescheidung des Competenzconflictes, die Verhandlung bis auf weiteren Betrieb der Parteien zu vertagen.

Es wurde nun sämmtlichen Interessenten durch Beschluß vom 27. Jänner 1871, insin. 6. Februar 1871, eine 30tägige Frist zur Einreichung von Denkschriften eröffnet, worauf die k. Regierung durch Rescript vom 8. praes. 14. Februar 1871 ihre obige Entschließung vom 15. December 1870 als Denkschrift bezeichnete.

Von Seite der Parteien lief nur Eine Denkschrift und zwar am 7. März 1871 ein, worin Advocat Schwalber Namens des Klägers Söllner den Antrag stellte,

in vorwürfiger Sache die Gerichte für zuständig zu erklären.

Heute kam die Sache zum Aufruf.

Von Seite der Parteien hatte sich, der nachgewiesenen richtigen Ladung ohngeachtet, Niemand eingefunden.

Der zum Referenten ernannte Rath am obersten Gerichtshofe **Braun** erstattete unter Verlesung der wichtigeren Actenstücke Vortrag.

Vom k. Generalstaatsanwalte wurde nach erörterter Sache der Antrag gestellt, zu erkennen,

daß in dieser Sache die Verwaltungsbehörden zuständig seien.

Diesem Antrage war auch stattzugeben.

Nach Art. 40 der Gemeindeordnung vom 29. April 1869 sind die Gemeinden zur Erhebung von örtlichen Abgaben für die Benützung ihres Eigenthums und ihrer Anstalten befugt und gehören unter diese Kategorie von örtlichen Abgaben auch die Pflasterzölle. Solche Abgaben können jedoch nur mit Genehmigung des betreffenden Staatsministeriums eingeführt oder erhöht werden.

Die Quelle dieser gemeindlichen Bezüge entspringt somit nicht im Privatrechte, sondern im öffentlichen Rechte, wie diß bereits in mehreren oberstrichterlichen Erkenntnissen anerkannt und ausgesprochen wurde und auch von dem Kläger **Söllner** in seiner Denkschrift vom 6. März 1871 nicht weiter beanstandet wird. Kläger glaubt aber, daß im vorliegenden Fall ein privatrechtliches Verhältniß deshalb angenommen werden müsse, weil der Pflasterzoll, dessen Entrichtung er vom Beklagten verlangt, ihm, dem Kläger, in Pacht gegeben worden sei und er nun diesen Zoll für eigene Rechnung percipire. Die Commune, welche den Pflasterzoll festgestellt habe, sei, weil durch den Pachtschilling gedeckt, bei der Erhebung nicht weiter betheiligt, sein, des Klägers, Recht auf Refundirung des ausgelegten Pachtschillings durch Erhebung des Pflasterzolls sei im Privatrecht begründet, und deshalb vor den Gerichten verfolgbar.

Diese Ansicht ist unrichtig. Der Pachtvertrag, welchen **Söllner** mit der Stadtgemeinde **Stadtamhof** abgeschlossen hat, ist allerdings privatrechtlicher Natur und würde ein Streit darüber vor den Gerichten ausgetragen werden können, denn das Pachtverhältniß beruht auf einer beiderseitigen vertragsmäßigen Willenseinigung über die entgeltliche Ueberlassung eines Gefälls; aber gleichwohl, wenn es sich um die Legalität des Gefällsbezugs selbst handeln würde, müßte die desfallsige Frage auf den Grund des allegirten Artikels 40 der Gemeindeordnung von der Administrativbehörde entschieden werden. Im vorliegenden Falle steht aber Kläger mit dem Beklagten in gar keinem obligatorischen oder sonst civilrechtlich bindenden Verhältnisse. Des Beklagten Verpflichtung zur Pflasterzollentrichtung kann nur aus dem

öffentlichen Rechte abgeleitet werden; für ihn hat der zwischen dem Kläger und der Stadtgemeinde Stadtamhof abgeschlossene Pachtvertrag keine weitere Bedeutung als die der Aenderung in der Perceptionsweise des Gefälls. —

Es handelt sich im vorliegenden Falle um die Auslegung der mit Regierungsgenehmigung erlassenen Pflasterzoll-Ordnung vom 30. Jänner 1869. Diese Zollordnung ist zwar ein Act der Autonomie der Stadtgemeinde; allein ihre Anwendung und Auslegung ist der steten Controle der höheren Verwaltungs-Behörden unterstellt, welche die Zollordnung in Kraft ihres Oberaufsichtsrechtes außer Wirksamkeit setzen können.

Somit kann die Frage, wie die Zollordnung auszulegen sei, wenn Streit unter den Betheiligten darüber entsteht, nicht vor den Gerichten, sondern muß vor den Verwaltungsbehörden ausgetragen werden.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am einundzwanzigsten Juli achtzehnhundert ein und siebenzig, wobei zugegen waren: Präsident von Neumayr; Ministerialrath v. Bezold; Rath am obersten Gerichtshofe Braun; Ministerialrath v. Nüßler; Rath am obersten Gerichtshofe Dr. v. Langlois I; Ministerialrath Frhr. v. Völderndorff; Rath am obersten Gerichtshofe Schmitt; Generalstaatsanwalt v. Haubenschmied und Secretär v. Balta.

(Unterschrieben sind:)

von Neumayr.

von Balta.

Bekanntmachung,

die Diensteseinweisung des neuernannten k. Central-Staatscassiers betr.

Gemäß höchster Anordnung vom 30. April 1823 wird hiemit veröffentlicht, daß der durch allerhöchstes Rescript vom 28. Juli l. Js. Nr. 5544 a neuernannte k. Central-Staatskassier Andreas Utz unter'm Heutigem durch den unterfertigten Extraditions-Commissär in seinen Dienst förmlich eingewiesen wurde.

München, den 8. August 1871.

Der k. Extraditions-Commissär

Apell, k. Regierungs-Assessor.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 22. Juli l. Js. den k. Staatsrath im ordentlichen Dienste und Staatsminister des Königl. Hauses und des Aeußern, Otto Grafen von Bray-Steinburg, seinem alleruntertänigsten Ansuchen entsprechend, vom 25. Juli l. Js. an von der Leitung des genannten Staatsministeriums zu entheben, denselben unter dankbarer Anerkennung seiner in schwieriger Zeit mit aufopfernder Hingebung ersprießlichst geleisteten Dienste unter Belassung seines

früheren Titels als k. Staatsminister außer Dienst wieder in die Zahl der Staatsräthe im außerordentlichen Dienst einzureihen und ihn zugleich auf seinen Posten als außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am k. u. k. österreichisch-ungarischen Hofe in Wien zurückzuberufen;

unter'm 3. August l. Js. den Forstmeister August Landgraf bei der Regierung in Regensburg, seiner Bitte willfahrend, auf das erledigte Forstamt Passau, und

dagegen auf die Stelle eines Forstmeisters bei der Regierungsfinanzkammer der Oberpfalz und von Regensburg den Forstmeister Rudolph Banchero von Zwiesel, beide in gleicher Dienſteseigenschaft, zu versetzen, dann

den Oberförster Franz Fischhold von Landau, Forstamts Landshut, zum Forstm ister in Zwiesel zu befördern;

unter'm 7. August l. Js. den Oberförster Georg Dürig von Mainsondheim, Forstamts Mainburg, zum Forstmeister in Ipsheim zu befördern, und

zum Kanzlei-Secretär der obersten Baubehörde in provisorischer Eigenschaft den Kanzlei-Functionär Anton Schmid zu ernennen.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Von Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit dem Kronprinzen des Deutschen Reiches und von Preußen erhielten im Namen Seiner Majestät des Kaisers, Königs von Preußen, die nachbenannten Generale, Stabs- und Oberofficiere, Beamte und Mannschaften des vormaligen 1. Armee-Corps folgende Auszeichnungen und zwar:

das Eiserne Kreuz 1. Classe:

der Commandant der 2. Armee-Division Generallieutenant Joseph von Maillinger, — der Commandant der 1. Artillerie-Brigade, Generalmajor Ferdinand Ritter von Malaisé, — die Obersten Otto von Schmidt vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann — und August Freiherr von Leonrod vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — der Oberstlieutenant Friedrich von Muck vom Generalquartiermeister-Stab, — die Majore Otto von Parseval — und Theodor Kriebel vom Generalquartiermeister-Stab, — Ludwig Leythäuser vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig — und Ulrich Freiherr von Hutten vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — die Hauptleute Melchior Freiherr von und zu der Tann vom Infanterie-Leib-Regiment, — Carl Dümlein vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Hugo Stadelmann — und Eduard Metz vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — dann Johann Böck vom 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter, — der Sergeant Valentin Bühl vom 1. Infanterie-Regiment

König, — die Corporale Leonhard Keimel vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann — und Georg Buchwieser vom 2. Jäger-Bataillon;

das Eiserne Kreuz 2. Classe:

vom Infanterie-Leib-Regiment:

der Unterlieutenant Conrad Schreiber, — der Sergeant Adolph Reinhard;

vom 1. Infanterie-Regiment König:

die Oberlieutenants Kaspar Beball — und Eugen Freiherr von Imhoff, — der Unterlieutenant Carl Döhlemann;

vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz:

die Hauptleute Gustav Krauß — und Emil Rauh, — die Oberlieutenants Theodor Berger, nun in Pension — und Joseph Thenn;

vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern:

die Hauptleute Friedrich Wagner, nun in Pension — und Carl Steinberger, — die Oberlieutenants Ferdinand Steger — und Johann Häfel;

vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig:

die Oberlieutenants Georg Schweighäuser, — Joseph Erber, — Johann Gräf, — Carl Schütz — und Heinrich Wehrl;

vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich:

die Unterlieutenants Joseph Steinberger, — Christoph Söllner, — Friedrich von Grundherr zu Altenthann und Weyherhaus — und Joseph Barth, — der Landwehr-Unterlieutenant Ludwig von Balbinger, — der Gemeine Conrad Schwabel;

vom 2. Jäger-Bataillon:

der Hauptmann Joseph Kefer, — der Oberlieutenant Johann Hinterkircher;

vom 4. Jäger-Bataillon:

die Hauptleute Eugen Freiherr von Sartor auf Gansheim — und Theodor Kollmann, — der Oberjäger Georg Nirschl;

vom 7. Jäger-Bataillon:

der Hauptmann Eduard Löhr, — der Landwehr-Unterlieutenant Carl Exter;

vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern:

der Unterlieutenant Lambert Freiherr von Baricourt;

vom 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert:

die Rittmeister Xaver Wenninger — und Carl Malaisé;

vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian:

der Rittmeister Oscar Fürst von Wrede, — der Unterlieutenant Ferdinand Hartmann;

vom 4. Chevaulegers-Regiment König:

der Rittmeister Moriz Fürst von Oet-

tingen-Wallerstein, — der Oberlieutenant und Regiments-Adjutant Ludwig Ritter von Poschinger;

vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold:

die Oberlieutenants Erich Stiller — und Franz Lenz, — der Unterlieutenant Otto Schmalz, — der Oberfeuerwerker Leonhard Pühler;

vom 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter:

der Corporal Jacob Gunzelmann, — die Trompeter Johann Pfister — und Carl Günther;

vom Genie-Stabe:

der Hauptmann Eustach Haid;

von der 1. Sanitäts-Compagnie:

der Hauptmann Emil Blume;

ferner die gleiche Decoration am weißen Bande:

der Stabsarzt Dr. Xaver Mühlbauer vom 1. Infanterie-Regiment König.

Seine Majestät der König haben von diesen neuen ehrenden Anerkennungen der Verdienste Allerhöchstihres Heeres mit lebhafter Befriedigung Kenntniß genommen, und den Beliehenen durch allerhöchste Entschließung d. d. Krün den 3. ds. Mts. die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der gedachten Decorationen allergnädigst zu ertheilen geruht.

Berichtigungen.

In Folge von Schreibverstößen haben sich in die im Regierungsblatt Nr. 47 enthaltenen Verzeichnisse über die Verleihung des Verdienstkreuzes für die Jahre 18⁷⁰/₇₁ und über Allerhöchste Anerkennungen nachfolgende Unrichtigkeiten eingeschlichen, nämlich:

Seite 1215 Nr. 14 lies anstatt: „Riebler, Frau Ida v.": „Ribler, Frau Ida";
„ 1219 „ 49 „ „ „Rechberg, Frl. Caroline": „Rechberg, Frl. Sophie Gräfin v.";
„ 1223 „ 116 „ „ „Riebler, Xaver v.": „Ribler, Franz Xaver";
„ 1225 „ 138 „ „ „Wörlein, Vergolder": „Wörlein, Glasermeister";
„ 1268 „ 60 „ „ „Ortenau, Frau Emilie": „Ortenau, Frau Clementine, Notarsgattin";
„ 1268 „ 61 „ „ „Mayer, Frau Louise": „Mayer, Frau Emma, Apothekerswittwe";
„ 1273 „ 64 „ „ „Bauer, Frau Cornelia, Bezirksarztesgattin": „Bauer, Fräulein Cornelia, Bezirksarztestochter".

Ferner hat es im Regierungsblatte Nr. 49 Zeile 9 von unten anstatt: „Seite 1202" zu heißen: „1209" und ist die Zeile 8 von unten ganz zu streichen.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

№ 56.

München, Donnerstag den 17. August 1871.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den Obermedicinalausschuß und die Kreismedicinalausschüsse betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben die Verordnungen über den Obermedicinalausschuß und über die Kreismedicinalausschüsse einer Revision unterstellen lassen, und nunmehr zu verordnen beschlossen, wie folgt:

I. Obermedicinalausschuß.

§. 1.

Der Obermedicinalausschuß ist ein dem Staatsministerium des Innern unmittelbar untergeordnetes sachverständiges Organ für die

Berathung und Begutachtung in Angelegenheiten des Medicinalwesens und der Medicinalpolizei mit Einschluß der Pharmacie und des Veterinärwesens und zur Vertretung der medicinischen Interessen überhaupt.

Derselbe hat insbesondere die Aufgabe, die Anwendung der theoretischen Grundsätze auf die praktische Medicinalverwaltung nach dem jeweiligen Stande der Wissenschaft zu vermitteln, und die Pflicht, aus eigener Initiative Anträge auf Verbesserung von Verhältnissen und Einrichtungen des Gesundheitswesens zu stellen. Der Obermedicinalausschuß ist zu vernehmen:

a) In allen Fragen, welche die Medicinalverfassung oder die Medicinalverwaltung berühren, oder sonst in medicinischer Hinsicht von besonderem Interesse sind,
b) über Entwürfe von Verordnungen oder oberpolizeilichen Vorschriften, welche sich auf Gegenstände des Gesundheitswesens erstrecken,
c) bei Besetzung von Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und
d) über Gesuche um Errichtung von Apotheken oder um Haltung von Filial- oder Handapotheken.

Der Obermedicinalausschuß hat ferner die Normen für die Jahresberichte der amtlichen Aerzte zu begutachten und sich der Erhaltung des wissenschaftlichen Geistes und Strebens in den praktisch-ärztlichen und pharmaceutischen Kreisen des Landes angelegen sein zu lassen.

§. 2.

Außer mit dem k. Staatsministerium des Innern hat der Obermedicinalausschuß mit keiner andern Stelle oder Behörde ins Benehmen zu treten.

Anfragen und Aufträge anderer Staatsministerien, welche sich des Gutachtens des Obermedicinalausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftskreises bedienen wollen, gelangen an denselben durch Vermittlung des Staatsministeriums des Innern.

§. 3.

Der Obermedicinalausschuß besteht aus den Medicinalreferenten des Staatsministeriums des Innern und einer unbestimmten Anzahl von Uns in denselben berufener Mitglieder.

Die pharmaceutischen Sachverständigen betheiligen sich nur an den Verhandlungen über Fragen des Apothekerwesens; desgleichen die technischen Mitglieder für das Veterinärwesen an der Berathung von Fragen, welche diesen Verwaltungszweig berühren.

§. 4.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Obermedicinalausschusses währt vier Jahre.

Die Ausscheidenden können wieder ernannt werden.

Der Obermedicinalausschuß wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Die Mitglieder des Obermedicinalausschusses

erhalten einen auf die Dauer der Dienstleistung beschränkten Functionsbezug, über dessen Größe Wir nach Maßgabe der jeweils verfügbaren Mittel nähere Bestimmung treffen werden.

Für größere Arbeiten werden Remunerationen ertheilt.

§. 5.

Den Sitzungen des Obermedicinalausschusses wird stets ein Administrativbeamter des Staatsministeriums des Innern mit voller Stimmberechtigung beiwohnen.

§. 6.

Für bestimmte Fälle und Zwecke und zwar alljährlich wenigstens einmal verstärkt sich der Obermedicinalausschuß durch den Hinzutritt je eines Abgeordneten der einzelnen Aerztekammern und Apothekergremien. Den medicinischen Facultäten der drei Landesuniversitäten steht es frei, sich an diesen Plenarsitzungen durch Absendung je eines Mitgliedes aus ihrer Mitte gleichfalls mit voller Stimmberechtigung zu betheiligen.

Wegen Vertretung der Thierärzte werden Wir nach Durchführung der Reorganisation des Veterinärwesens das Weitere verfügen.

§. 7.

Die Geschäftsführung des Obermedicinalausschusses wird das Staatsministerium des Innern durch eine besondere Instruction regeln.

Das Staatsministerium des Innern wird auch den Tag bestimmen, an welchem der Obermedicinalausschuß seine Wirksamkeit zu beginnen hat.

II. Kreismedicinalausschüsse.

§. 8.

Am Sitze jeder Kreisregierung besteht ein Kreismedicinalausschuß. Derselbe ist das berathende und begutachtende Organ für die der Kreisregierung obliegenden Medicinalangelegenheiten mit Einschluß der Pharmacie und des Veterinärwesens. Die Einvernahme des Kreismedicinalausschusses hat in allen Fragen des Gesundheitswesens von besonderer Wichtigkeit stattzufinden. Insbesondere muß derselbe gehört werden:

a) bei Besetzung von Stellen des öffentlichen Sanitätsdienstes und bei der Qualification der praktischen Aerzte,
b) bei Einrichtungen, welche sich auf den medicinischen Organismus des Regierungsbezirkes beziehen,
c) bei Reformen in Sanitätsanstalten,
d) über Gesuche um Errichtung von Apotheken, um Haltung von Filial- oder Handapotheken,
e) über oberpolizeiliche Vorschriften und alle dauernden Anordnungen, in welchen Fragen des Sanitäts- oder Medicinalwesens berührt sind.

Der Kreismedicinalausschuß ist berechtigt, aus eigener Initiative Anträge auf Ein- und

Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung sanitärer Verhältnisse zu stellen.

§. 9.

Der Kreismedicinalausschuß ist der Kreisregierung, Kammer des Innern, untergeordnet und verkehrt durch seinen Vorsitzenden nur mit dieser.

Derselbe besteht aus dem Kreismedicinalrath und sechs Mitgliedern, welche von Uns ernannt werden.

§. 10.

Die Bestimmungen der §§. 4, 5 und 7 finden auf den Kreismedicinalausschuß analoge Anwendung.

Schloß Berg, den 24. Juli 1871.

Ludwig.

v. Braun.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
von Du Bois.

Königlich Allerhöchste Verordnung,
die Bildung von Aerzte-Kammern und von ärztlichen Bezirks-Vereinen betreffend.

Ludwig II.
von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben in der Absicht, den ärztlichen Kreisen des Landes für die Vertretung ihrer Interessen geeignete Organe zu gewähren, beschlossen und verordnen, was folgt:

I. Aerzte-Kammern.

§. 1.

In jedem Regierungsbezirke soll eine Aerzte-Kammer errichtet werden.

Die Aerzte-Kammer wird gebildet aus Delegirten der im Regierungsbezirke vorhandenen ärztlichen Bezirksvereine (§§. 10 und 11).

Bezirksvereine bis zu 25 Mitgliedern haben einen Delegirten, dergleichen bis zu 50 Mitgliedern zwei Delegirte, Bezirksvereine mit mehr als fünfzig Mitgliedern aber drei Delegirte zu wählen.

§. 2.

Die Aerzte-Kammer tritt alljährlich am Sitze der k. Regierung, Kammer des Innern, in Berathung über Fragen und Angelegenheiten, welche entweder die ärztliche Wissenschaft als solche, oder das Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege betreffen, oder auf die Wahrung und Vertretung der Standes-Interessen der Aerzte sich beziehen.

Außerdem ist der Abgeordnete zu wählen, welcher bis zur nächsten Versammlung die Aerzte-Kammer beim Obermedicinalausschuß zu vertreten hat.

Den Tag des Zusammentrittes wird Unser Staatsministerium des Innern bestimmen.

§. 3.

Die Mitglieder der Aerzte-Kammer wählen aus ihrer Mitte für die Dauer ihres Beisammenseins einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter desselben und einen Schriftführer nach einfacher Stimmenmehrheit.

Die Wahl wird von dem ältesten Mitgliede geleitet und der Regierung, Kammer des Innern, angezeigt.

§. 4.

Die Dauer der Versammlung darf sich nicht über acht Tage erstrecken.

Die Berathungen können aus erheblichen Gründen jederzeit von dem k. Regierungs-Präsidenten eingestellt werden.

§. 5.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Im Uebrigen wird die Geschäftsordnung durch ein Regulativ bestimmt, welches von der Aerzte-Kammer zu entwerfen und der k. Regierung, Kammer des Innern, zur Genehmigung vorzulegen ist.

§. 6.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, wird für jede Aerzte-Kammer einen k. Commissär ernennen. Derselbe ist berechtigt, den Sitzungen der Aerzte-Kammer beizuwohnen. Der k. Commissär kann jederzeit das Wort verlangen, ein Stimmrecht steht ihm jedoch nicht zu.

§. 7.

Die Aerzte-Kammer ist nicht auf Eingaben bei der Kreis-Regierung beschränkt, sondern auch berechtigt, sich unmittelbar an das Staats-Ministerium des Innern zu wenden.

§. 8.

Die nicht am Sitze der Kammer wohnenden Mitglieder der Aerzte-Kammer erhalten eine angemessene Vergütung ihrer Auslagen aus den Kassen der betreffenden Bezirksvereine.

§. 9.

Jede Aerzte-Kammer hat die auf ihre Geschäftsführung und auf die Abordnung eines

Abgeordneten zum Obermedicinal-Ausschuß erlaufenden Kosten von den sämmtlichen Mitgliedern der Bezirksvereine durch entsprechend auszuschlagende Jahresbeiträge zu erheben.

II. Aerztliche Bezirks-Vereine.

§. 10.

Die Bildung von ärztlichen Bezirks-Vereinen bleibt den Betheiligten freigestellt. Ein Zwang zum Beitritt findet nicht statt. Jedes Mitglied eines Vereines kann jederzeit vorbehaltlich der Erfüllung seiner Verpflichtungen ausscheiden.

§. 11.

Von dem Eintritte in den Verein können diejenigen ausgeschlossen werden,

1) welche die bürgerliche Ehre verloren haben,
2) welchen die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit untersagt ist,
3) welche sich im Concurs befinden.

§. 12.

Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmung darf der Eintritt in den Verein keinem geprüften Arzte versagt werden.

Schloß Berg, den 10. August 1871.

§. 13.

Der Zweck der ärztlichen Bezirksvereine besteht in Förderung des wissenschaftlichen Strebens bei den Mitgliedern durch regelmäßige Zusammenkünfte, Vorträge, Besprechungen, Einrichtung von Lesezirkeln, Bibliotheken u. s. w. dann in Wahrung der Standesehre der Mitglieder und in Schlichtung von Streitigkeiten unter denselben durch ein Schiedsgericht.

§. 14.

In den Statuten sind die Bedingungen der Aufnahme in den Verein, die Rechte und Pflichten der Mitglieder, die besonderen Folgen, welche an die unterlassene Zahlung der Beiträge sich knüpfen, die Art der Zusammensetzung des Vorstandes und des Schiedsgerichtes, die Bestimmung über Abänderung der Statuten und über die Auflösung des Vereines festzusetzen.

§. 15.

Die Höhe und Verwendung der Beiträge, sowie die Verwaltung des Etats- Kassen- und Rechnungswesens wird durch Beschlüsse des Vereines geordnet.

Ludwig.

v. Braun.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
v. Du Bois.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 8. August l. Js. den Geheimen Rath Johann Nepomuk von Sutner auf dessen Ansuchen unter wohlgefälliger Anerkennung seiner langjährigen und höchst ersprießlichen Dienste der Vorstandschaft der k. Hofrechnungs-Revisionsstelle zu entheben, und

dagegen unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Verordnung vom 17. April 1853, die Behandlung des Hofrechnungswesens betr., den Ministerialrath im Staatsministerium der Finanzen, Franz Xaver von Schönwerth, unbeschadet seiner jetzigen Berufspflichten und im Vertrauen auf seine Treue und Ergebenheit zum Vorstande der k. Hofrechnungs-Revisionsstelle zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 6. August l. Js. den Gymnasialprofessor Dr. Friedrich Leonhard Enderlein an der Studienanstalt Schweinfurt wegen körperlicher Leiden und dadurch herbeigeführter Functionsunfähigkeit in Gemäßheit des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde für immerwährende Dauer in den Ruhestand treten zu lassen und demselben hiebei für seine während eines Zeitraumes von 49 Jahren mit Eifer und Treue geleisteten ersprießlichen Dienste die Allerhöchste Anerkennung und Zufriedenheit auszusprechen,

die hiedurch sich erledigende statutsmäßige Stelle eines Gymnasialprofessors an der Studienanstalt Schweinfurt dem bisherigen Gymnasialprofessor extra statum Georg Hoffmann in München, seiner alleruntertänigsten Bitte um Wiederverwendung im Lehramte entsprechend, zu verleihen;

unter'm 7. August l. Js. den ordentlichen Professor in der philosophischen Facultät der k. Universität Würzburg, Dr. Martin Contzen, in den Ruhestand zu versetzen,

die erledigte Professur für Geschichte am Lyceum zu Bamberg dem dermaligen Gymnasialprofessor für katholische Religionslehre und Geschichte an der Studienanstalt Würzburg, Priester Heinrich Weber, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen, dann

die Aufstellung eines Officialen bei der Bahnverwaltung Ingolstadt mit Rücksicht auf die daselbst bestehenden besonderen Dienstverhältnisse ausnahmsweise zu genehmigen, und

zum Officialen bei genannter Verwaltung den Assistenten bei der Post- und Bahnverwaltung Reichenhall, Mathias Mannas, in provisorischer Diensteseigenschaft vom 16. August l. Js. an, zu ernennen;

unter'm 8. August l. Js. den Bezirksarzt I. Classe Dr. Theodor Morgenroth zu Bamberg wegen Functionsunfähigkeit auf Grund des §. 22 lit D der IX. Beilage zur Ver-

fassungs-Urkunde unter allerhuldvollster Anerkennung seiner langjährigen treu und eifrig geleisteten Dienste in den nachgesuchten definitiven Ruhestand zu versetzen, ferner

zum Kanzlisten der k. Regierung der Pfalz den Functionär dieser Kreisstelle, Georg Wilhelm Walter, und

zum Kanzlisten der k. Regierung von Oberbayern den Functionär dieser Kreisstelle, Carl Frühwein, beide in provisorischer Eigenschaft zu ernennen, endlich

unter'm 9. August l. Js. dem Rathe am obersten Gerichtshofe, Johann Wernz, und

dem Advocaten Dr. Marquard Barth in München, — beide vom 1. August l. Js. an zu Räthen am Bundes-Oberhandelsgerichte in Leipzig ernannt, — die von ihnen allerehrfurchtsvollst erbetene Entlassung aus ihren bisherigen dienstlichen Stellungen, unter allerhuldvollster Anerkennung ihrer ausgezeichneten Dienstleistung, zu bewilligen.

Königlich Allerhöchste Bestätigung der Rectors- und Senatoren-Wahlen an der k. Universität Würzburg.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 8. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, nach dem Ergebniß der an der k. Universität Würzburg vorgenommenen Wahl

I. als Rector pro 18$^{71}/_{72}$

den ordentlichen Professor Dr. Sebastian Reißmann;

II. als Senatoren pro 18$^{71}/_{73}$

aus der theologischen Facultät den ordentlichen Professor Dr. Peter Schegg,

aus der Juristen-Facultät den ordentlichen Professor Dr. Carl Risch,

aus der staatswirthschaftlichen Facultät den ordentlichen Professor Dr. Ludwig Joseph Gerstner,

aus der medicinischen Facultät den ordentlichen Professor, Hofrath Dr. Albert von Kölliker,

aus der philosophischen Facultät den ordentlichen Professor Dr. Julius Sachs;

III. als Senator pro 18$^{71}/_{72}$

aus der theologischen Facultät den ordentlichen Professor Dr. Franz Stein

zu bestätigen.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Dem Friedensrichter Henry Deacon in Appleton House Widnes in England wurde unter'm 9. August 1871 ein Gewerbsprivilegium auf Verbesserungen in der Bereitung von Bleichpulver, Sodasulphat, Potaschsulphat und in dem dazu verwendeten Apparat, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 9. August 1871 anfangend, verliehen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.



№ 57.

München, Samstag den 19. August 1871.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Gast- und Schenkwirthschaft, dann den Kleinhandel mit geistigen Getränken in den Landestheilen diesseits des Rheins betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Artikels 30 des Gewerbsgesetzes vom 30. Januar 1868 die Bestimmungen des §. 20 Unserer unter'm 25. April 1868 ergangenen Verordnung, die Gast- und Schenkwirthschaft, dann den Kleinhandel mit geistigen Getränken in den Landes-

106

theilen diesseits des Rheins betreffend, — Regierungsblatt vom Jahre 1868 Seite 704 — hiemit außer Wirksamkeit zu setzen.

Schloß Berg, den 7. August 1871.

Ludwig.

v. Schlör. v. Braun.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
v. Cetto.

Bekanntmachung,

die Obergeometer bei den Kreisregierungen betr.

Staatsministerium der Finanzen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unter Abänderung der Bestimmung unter Ziffer 1 Absatz 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. Juni 1860 (Regierungsblatt von 1860 Seite 597) den Obergeometern bei den Kreisregierungen pragmatische Rechte zu verleihen.

München, den 13. August 1871.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Pfretzschner.

Durch den Minister
der Generalsecretär.
An dessen Statt
der k. Ministerialrath
v. Roos.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 9. August l. Js. den Oberförster Ludwig Pramberger von Saalachthal in gleicher Diensteseigenschaft auf das erledigte Revier Hirschwald im Forstamte Amberg zu versetzen, und

den Forstamtsassistenten Heinrich Hubach in Kaiserslautern zum provisorischen Oberförster auf dem Communalrevier Hornbach im Forstamte Zweibrücken zu ernennen;

unter'm 11. August l. Js. dem zweiten Staatsanwalte am obersten Gerichtshofe, Carl Hocheder, den Titel und Rang eines Oberstaatsanwaltes zu verleihen;

die dermalen in München erledigten Advocatenstellen und zwar jene am Bezirksgerichte München links der Isar dem geprüften Rechtspraktikanten und Advocatenconcipienten Conrad Fuß in Mün-

chen und jene am Bezirksgerichte München rechts der Isar dem geprüften Rechtspraktikanten und Advocaten-Concipienten Wilhelm Kammerecker in München zu übertragen;

unter'm 12. August l. Js. den Secretär am obersten Gerichtshofe, Dr. Clemens Hellmuth, auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde unter allergnädigster Anerkennung seiner treu und eifrig geleisteten Dienste in den Ruhestand für immer zu versetzen,

zum Untergerichtsschreiber am obersten Gerichtshofe den Secretär des Appellationsgerichts von Oberbayern, Joseph Kugler, und

zum Untergerichtsschreiber am Appellationsgerichte von Oberbayern den Gerichtsschreiber am Landgerichte Altdorf, August Besendorfer, zu befördern;

an das Bezirksamt Bayreuth den Bezirksamts-Assessor Friedrich von Braun zu Hof und an das Bezirksamt Hof den Bezirksamts-Assessor Heinrich Adam Tröger von Naila, beide auf Ansuchen, zu versetzen, und

zum Bezirksamts-Assessor von Naila den Accessisten der Kammer des Innern der Regierung von Oberfranken, Adalbert Hepp, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen, endlich

unter'm 13. August l. Js. vom 16. August l. Js. an zu Abtheilungsmaschinenmeistern in provisorischer Diensteseigenschaft die Obermaschinisten:

Franz Schärges in München bei der Betriebswerkstätte Salzburg,

Xaver Kalzer in Augsburg bei der Centralwerkstätte daselbst,

Heinrich Ferrich in Bamberg bei der Centralwerkstätte Nürnberg und

Franz Helbrich in Nürnberg bei der Betriebswerkstätte daselbst

zu ernennen.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 3. August l. Js. die katholische Pfarrei Altendorf, Bezirksamts Nabburg, dem Priester Lorenz Haslbeck, Expositus in Bach, Bezirksamts Regensburg, und

die katholische Pfarrei Hochwang, Bezirksamts Günzburg, dem Priester Anton Dilli, Pfarrcurat in Schönenberg, desselben Bezirksamts, ferner

unter'm 4. August l. Js. die katholische Pfarrei Bernau, Bezirksamts Rosenheim, dem Priester Franz Xaver Eisenrichter, ehemaligen Feldgeistlichen, nun Cooperator in Grassau, Bezirksamts Traunstein,

unter'm 7. August l. Js. die katholische Pfarrei Wielenbach, Bezirksamts Weilheim, dem Priester Heinrich Rippler, Curat- und Schulbeneficiat in Ritzisried, Bezirksamts Illertissen, und

die katholische Pfarrei Schaidt, Bezirksamts Germersheim, dem Priester Moritz Lübbers,

Pfarrer in Weilerbach, Bezirksamts Kaiserslautern, dann

unter'm 8. August l. Js. die katholische Pfarrei Pleiskirchen, Bezirksamts Altötting, dem Priester Joseph Plattner, Pfarrer in Perlesreut, Bezirksamts Wolfstein, und

die katholische Pfarrei Friesenried, Bezirksamts Oberdorf, dem Priester Carl Dänzl, Frühmeßbeneficiat in Denklingen, Bezirksamts Kaufbeuern, zu übertragen, endlich

unter'm 13. August l. Js. den katholischen Pfarrer Georg Imhof in Rechtenbach, Bezirksamts Lohr, mit Rücksicht auf seine Gesundheitsverhältnisse von dem Antritte der ihm zugedachten Pfarrei Hergolshausen, Bezirksamts Schweinfurt, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu entheben und die Pfarrei Hergolshausen nunmehr dem Priester Kaspar Dietz, Localcaplan in Osthausen, Bezirksamts Ochsenfurt, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben unter'm 3. August l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Holzkirchen, Bezirksamts Marktheidenfeld, von dem Bischofe von Würzburg dem derzeitigen Verweser derselben, Priester Alois Carnier,

unter'm 4. August l. Js., daß die katholische Pfarrei Bischofsheim, Bezirksamts Neustadt a./S., von demselben Bischofe dem derzeitigen Verweser derselben, Priester Johann Baptist Försch;

unter'm 11. August l. Js., daß das Caplanei- und Wallfahrtsbeneficium zu S. Maria Loretto bei Oberstdorf, Bezirksamts Sonthofen, von dem Bischofe von Augsburg dem derzeitigen Vicar desselben, Priester Joseph Böller, und

unter'm 13. August l. Js., daß die katholische Pfarrei Rohrbach, Bezirksamts Karlstadt, von dem Bischofe von Würzburg dem Priester Franz Michael Stenger, Pfarrer in Fuchsstadt, Bezirksamts Hammelburg, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 7. August l. Js. dem II. protestantischen Pfarrer in Landau, Friedrich Arnold, die Function eines Decans der Diöcese Landau zu übertragen, dann

unter'm 11. August l. Js. die protestantische zweite Pfarrstelle zu Arzberg, Decanats Wunsiedel, dem Pfarramtscandidaten Georg Adam Spatze aus Rudolzhofen, und

die protestantische Pfarrstelle zu Diespeck, Decanats Neustadt a./Aisch, dem Pfarrer, Decan und Districts-Schulinspector Johannes Andreas Saubert zu Münchaurach zu verleihen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.



№ 58.

München, Montag den 21. August 1871.

Inhalt:

Bekanntmachung,

den Vermögensstand des Militär-Wittwen- und Waisen-, dann des Invaliden- und des milden Stiftungs-Fonds pro 1869 betreffend.

Königliches Kriegsministerium.

Seine Majestät der König haben, nachdem im versammelten Staatsrath über den Vermögensstand des Militär-Wittwen- und Waisen-, dann des Invaliden- und des milden Stiftungs-Fonds für das Jahr 1869 Vortrag erstattet wurde, inhaltlich allerhöchster Entschließung vom 13. Juli 1871 die Ermächtigung zu ertheilen geruht, daß das Resultat des Vermögensstandes der genannten Fonds durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

München, den 15. August 1871.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Wegen Beurlaubung des Kriegsministers:

Fortenbach,
Generalmajor.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
v. Gönner.

A u s

I. über den Vermögensstand nachstehender Militär-Fonds am Schlusse des Etats-Jahres 1869.

Vortrag.	Militär-Wittwen- und Waisenfond.			Invaliden-Fond.			Militär-milder Stiftungs-Fond.			Summa des Vermögens dieser drei Fonds.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Am Schlusse des Etatsjahres 1868 betrug das Vermögen laut vorigem Ausweise	3,986,030	48	2	1,751,030	21	2	138,499	7	6	5,875,560	17	2
Hiezu: die wirklichen Einnahmen pro 1869 mit Beirechnung der bestehenden und nach Abzug der Ende 1868 bestandenen Activen mit. . .	420,946	30	6	105,549	17	—	9,029	45	2	535,525	33	—
Summa	4,406,977	19	—	1,856,579	38	2	147,528	53	—	6,411,085	50	2
Hievon: A. die wirklichen Ausgaben pro 1869 mit Beirechnung der bestehenden und nach Abzug der Ende 1868 bestandenen Passiven mit 397,545 fl. 30 kr.	—	—	—	92,295	56	2	6,949	30	—	503,986	21	2
B. den bei Umwandlung der verschiedenen Schuldtitel der bisherigen österreichischen Staatsschuld in eine 5% einheitliche Schuld sich ergebenen Verlust, welcher nicht unter den wirklichen Ausgaben enthalten, wohl aber pag. 130 der Rechnung pro 1869 ersichtlich ist, mit 7,195 fl. 25 kr.	404.740	55	—	—		—	—	—	—			
Verbleibt sohin am Schlusse des Etatsjahres 1869 ein reines Vermögen von	4,002,236	24	—	1,764,283	42	—	140,579	23	—	5,907 099	29	—
Dieses Vermögen besteht:												
a. in baarem Gelde	4,228	14	—	9 873	40	—	454	23	—	14,556	17	—
b. in k. b. Staatspapieren. . . .	1,899,800	—	—	1,327,025	—	—	88,700	—	—	3,315,525	—	
c. in k. k. österreich. Staatspapieren	136,742	5	-	—	—	—	—	—	—	136,742	5	—
d. in Ewiggeld-Capitalien	1,136,237	—	—	162,100	—		32,800	—	—	1,331,137	-	—
e. in Hypothek-Capitalien	825,500	—	—	264,885	2	—	18,500	—		1,108,885	2	—
Summa	4,002,507	19		1,763,883	42	—	140,454	23	—	5,906,845	24	—
Hiezu: die Activa	—	—	—	400	—	—	125	—	—	525	—	—
Summa	4,002,507	19	—	1,764,283	42	—	140,579	23	—	5,907,370	24	—
Hievon: die Passiva	270	55		—	—	—	—	—	—	270	55	—
Sohin Vermögensstand wie oben	4,002,236	24	—	1,764 283	42	—	140,579	23	—	5 907,099	29	—

weis

II. über die Anzahl der Individuen, welche im Etats-Jahre 1869 Pensionen und Unterstützungen erhielten.

Aus dem Militär-Wittwen- und Waisen-Fond erhielten:								Aus dem Invaliden-Fonde:						Aus dem milden Stiftungs-Fonde erhielten Aversal-Unterstützungen
Pensionen:		Unterhaltsbeiträge:			Abfertigungen:		Lehrgelder:	wurden im Invalidenhause verpflegt		erhielten monatliche Unterstützungen		erhielten Aversal-Unterstützungen		
Stabs- und Oberofficiers-	Unterofficiers-	Stabs- u. Oberofficiers- einfache	Stabs- u. Oberofficiers- Doppelte	Unterofficiers- und Soldaten-	Stabs- und Oberofficiers-	Unterofficiers- und Soldaten-	Unterofficiers- und Soldaten-	Officiere	Unterofficiere und Soldaten	Officiere	Unterofficiere und Soldaten	Officiere	Unterofficiere und Soldaten	
Wittwen:		Waisen:			Waisen:									
614	456	427	368	228	26	28	24	5	213	1	106	98	350	546
1,070		795			54									
		1,023												

München, den 15. Juni 1871.

Die Militär-Fonds-Commission.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 14. August l. Js. zum Landrichter in Viechtach den Assessor des Stadt- und Landgerichts Ingolstadt, Julius Ravizza, zu befördern und

auf dessen Stelle den Landgerichts-Assessor Otto Freiherrn von Stengel in Bruck zu versetzen,

auf die hiedurch am Landgerichte Bruck sich erledigende statusmäßige Assessorstelle den Assessor extra statum am Landgerichte Vilshofen, Johann Baptist Bauer, zu berufen, dann

dem Landgerichte Bruck zum Zwecke der Bereinigung des Hypothekenwesens einen Assessor außer dem Status beizugeben und diese Stelle dem geprüften Rechtspraktikanten Eduard Asimont in Aichach zu verleihen,

den Gerichtsschreiber Ferdinand Sporer vom Stadtgerichte Straubing an das Landgericht Schrobenhausen und den Gerichtsschreiber Anton Ebenhofer vom Landgerichte Schrobenhausen an das Stadtgericht Straubing — und zwar letzteren auf allerunterthänigstes Ansuchen — zu versetzen, ferner

unter'm 15. August l. Js. den juliusspitalischen Rentbeamten Ferdinand Karl in Wolfsmünster, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, auf Grund des §. 22 lit. C der IX. Verfassungsbeilage unter wohlverdienter Anerkennung seiner langjährigen ersprießlichen Dienstleistung in den Ruhestand zu versetzen, und

die hiedurch in Erledigung kommende Stelle dem k. Spitalverwalter Thomas Diem zu Stadtprozelten zu verleihen.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 28. Juli l. Js. Allerhöchstihrem Generaladjutanten, Generallieutenant Ludwig Grafen von Rechberg und Rothenlöwen, die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des königlich preußischen rothen Adler-Ordens 1. Classe zu ertheilen;

unter'm 31. Juli l. Js. dem pensionirten Oberlieutenant Andreas Inderwies die nachgesuchte Entlassung aus dem Militärverbande zu bewilligen.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unter'm 14. August l. Js. das Curat- und Schulbeneficium zu Obergrainau, Bezirksamts Werdenfels, dem derzeitigen Verweser desselben, Priester Anton Glonner, und

die katholische Pfarrei Landau a./J., Bezirksamts gleichen Namens, dem von dem Senate der k. Universität München hiefür nominirten Priester Thomas Leopold Hell, Stadt-

pfarrer in Neunburg v./W., Bezirksamts gleichen Namens, allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben unter'm 15. August l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Altdorf, Bezirksamts Beilngries, von dem Bischofe von Eichstädt dem Priester Cornelius Landmann, Kaplan in Forchheim, desselben Bezirksamts, verliehen werde.

Königlich Allerhöchste Bestätigung der Rectors- und Senatorenwahlen an der k. Universität München.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 7. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, nach dem Ergebnisse der vorgenommenen Wahl für die Universität München

I. als Rector:

den ordentlichen Professor, Stiftsprobst und Reichsrath Dr. Ignaz von Döllinger;

II. als Senatoren:

den ordentlichen Professor Dr. Wilhelm Carl Reischl aus der theologischen Facultät,

den ordentlichen Professor Dr. Johann Julius Wilhelm von Planck aus der Juristen-Facultät,

den ordentichen Professor Dr. Wilhelm Heinrich Riehl aus der staatswirthschaftlichen Facultät,

den ordentlichen Professor, Obermedicinalrath Dr. Max von Pettenkofer aus der medicinischen Facultät,

den ordentlichen Professor Dr. Carl Adolph Cornelius aus der ersten Section und

den ordentlichen Professor Dr. Carl Alfred Zittel aus der zweiten Section der philosophischen Facultät

für das Studienjahr 1871/72 zu bestätigen.

Kirchenverwaltung der katholischen Stadtpfarrei St. Burkard in Würzburg.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 8. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Schiffer Martin Eisel von Würzburg als Mitglied der Kirchenverwaltung der katholischen Stadtpfarrei St. Burkard daselbst an die Stelle des verstorbenen Seifensieders Georg Joseph Sturm von dort zu bestätigen.

Erhebung in den Freiherrnstand.

Seine Majestät der König haben unter'm 5. Juli l. Js. aus Selbsteigener Bewegung allergnädigst geruht, Allerhöchst Ihren General der Infanterie und Commandanten des zweiten Armee-Corps, Jacob Ritter von Hart-

mann, in Anerkennung seiner hervorragenden Leistungen während des jüngsten Krieges, in den erblichen Freiherrnstand des Königreiches tax- und stempelfrei zu erheben.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 23. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den k. Staatsminister a. D. und erblichen Reichsrath der Krone Bayern, Otto Grafen von Bray-Steinburg, zum Capitularen des k. Haus-Ordens vom hl. Hubertus zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 1. Juni l. Js. dem Dr. med. Alexander Göschen in Berlin das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens vom hl. Michael, dann

unter'm 13. Juli l. Js. dem ordentlichen öffentlichen Professor der Medicin an der k. Universität Erlangen, Dr. Hugo Ziemßen, das Ritterkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone, und

dem Buchdruckereibesitzer Carl Brügel zu Ansbach, sowie

unter'm 14. Juli l. Js. dem k. Kammersänger August Kindermann das Ritterkreuz II. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael, und

unter'm 19. Juli l. Js. dem ordentlichen Professor der Rechte in Leipzig, Dr. Emil Friedberg, das Ritterkreuz I. Classe des letztgenannten Verdienstordens zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 20. Juni l. Js. dem Schullehrer zu Rückersdorf, Georg Adam Däschlein, in Rücksicht auf seine seit 50 Jahren mit Treue und Eifer geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. bayerischen Ludwigsordens, und

unter'm 7. August l. Js. dem Oberbrigadier II. Classe Ludwig Kunz der Gendarmerie-Compagnie von Mittelfranken, in huldvollster Anerkennung der von demselben im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geleisteten ersprießlichen Dienste, das silberne Ehrenzeichen des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 7. August l. Js. dem k. Betriebsdirector Hermann Fischer, sowie

dem k. Generaldirections-Rathe Adolph Nobiling die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihnen von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und Könige von Preußen verliehenen k. preußischen Kronenordens II. Classe,

unter'm 13. August l. Js. dem k. Bahnamts-Inspector in Kufstein, Max von Ammon, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehenen Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens, endlich

unter'm 14. August l. Js. dem I. rechtskundigen Bürgermeister der Haupt- und Residenzstadt München, Alois Erhardt, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und Könige von Preußen verliehenen Kronenordens II. Classe, und

dem II. rechtskundigen Bürgermeister der Haupt- und Residenzstadt München, Dr. Johann Widenmayer, die gleiche Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und Könige von Preußen verliehenen Kronenordens III. Classe, dann

dem Candidaten der Medicin Wilhelm Fluhrer die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner k. Hoheit dem Großherzoge von Baden verliehenen Ritterkreuzes II. Classe des Ordens vom Zähringer Löwen „mit Schwertern" zu ertheilen.

Königlich Allerhöchste Anerkennung.

Seine Majestät der König haben die von dem Privatier Johann Marian Heeregen in Hof durch Testament vom 12. August 1867 mit einem Kapitale von 14,000 fl. gegründete Stiftung zu Gunsten des dortigen Rettungshauses für verwahrloste Kinder allergnädigst zu bestätigen und zu genehmigen geruht, daß diese Stiftung mit dem Ausdrucke der Allerhöchsten Anerkennung der wohlthätigen Gesinnungen des Stifters im Regierungsblatte bekannt gemacht werde.

Großjährigkeits-Erklärungen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 11. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Handelsmannssohn Gustav Schülein in München, sowie

unter'm 14. August l. Js. die Kaufmannstochter Mathilde Gürster in Nürnberg für großjährig zu erklären.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Beilegung eines neuen Ortsnamens.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß das an der Staatsstraße von Weißenburg nach Bergzabern im Gemeindebezirke Dörrenbach, Bezirksamts Bergzabern, gelegene Hofgutanwesen des Gutsbesitzers Kaspar Hey in Dörrenbach „Heyhof" genannt und dieser Name öffentlich gebraucht werde.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unter'm 17. August l. Js. dem Johann Baptist L'homme von Kaiserslautern auf die von ihm erfundenen Verbesserungen an der Woll-Kämm-Maschine für den Zeitraum von zwei Jahren vom 17. August 1871 anfangend, und

dem k. Professor Max Zängerle in München auf die von ihm erfundene eigenthümlich construirte Lampe zum Brennen flüchtiger Beleuchtungsmaterialien für den Zeitraum von zwei Jahren vom 17. August 1871 anfangend.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem Musiklehrer Johann Roth in Nürnberg unter'm 6. September 1868 verliehene und bis dahin 1871 laufende Privilegium auf das von ihm erfundene eigenthümlich construirte mechanische Notenpult aus Eisen, wurde für den Zeitraum von einem Jahre, vom 6. September 1871 anfangend, verlängert.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Albert Werkmeister in Berlin unter'm 9. Februar 1870 verliehenen und unter'm 26. Februar 1870 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf den von ihm erfundenen Universal-Flüssigkeitsmesser, —

des dem Robert Kutscher in Leipzig unter'm 5. August 1870 verliehenen und unter'm 11. August 1870 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf die von ihm erfundenen Luftregeneratoren, und

des dem Rudolph Alfred Wens in Berlin unter'm 8. Mai 1870 verliehenen und unter'm 13. Mai 1870 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf den von ihm erfundenen Kippmechanismus für Transportwagen, wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern, verfügt.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

№ 59.

München, Freitag den 25. August 1871.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Ausgabe von Reichsstempelmarken und gestempelten Blankets zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer betr.

Staatsministerium der Finanzen
und
Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die nach Ziffer IV der Bekanntmachung vom 9. Juni 1871 (Regierungsblatt S. 1025) in Aussicht gestellte Anfertigung von Reichsstempelmarken und mit dem Reichsstempel versehenen Blankets zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer ist nunmehr bewirkt, und es wird die hierüber erschienene Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 11. August 1871 (Reichsgesetzblatt Nr. 35 S. 323) nachstehend zur allgemeinen Kenntnißnahme abgedruckt.

Hienach werden die Reichsstempelmarken und die mit dem Reichsstempel versehenen Blankets

von der Mitte gegenwärtigen Monats an allmählig in den Debit übergehen.

Ein Umtausch der in die Hände des Publikums übergegangenen ältern Stempelmaterialien findet nicht statt, vielmehr können die mit „Norddeutscher Wechselstempel" bezeichneten älteren Marken und Blankets bis auf Weiteres auch ferner zur Entrichtung der Wechselstempelabgabe verwendet werden, worauf besonders aufmerksam gemacht wird.

München, den 19. August 1871.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Pfretzschner. v. Schlör.

Durch den Minister:
der General-Secretär.
An dessen Statt
der k. Ministerialrath:
v. Roos.

Abdruck.

Bekanntmachung,

betreffend die Ausgabe von Reichsstempelmarken und gestempelten Blankets zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer. Vom 11. August 1871.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung, betreffend den Debit der Bundesstempelmarken und gestempelten Blankets zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer u. s. w., vom 13. December 1869 (Bundesgesetzblatt S. 695) wird hiedurch bekannt gemacht, daß in Folge der Ausdehnung des Geltungsbereichs des Gesetzes vom 10. Juni 1869, betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde (Bundesgesetzblatt S. 192), auf das gesammte Bundesgebiet einschließlich Elsaß-Lothringens die Anfertigung von Reichsstempelmarken und mit dem Reichsstempel versehener Blankets zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer bewirkt ist.

Die Reichsstempelmarken sind mit der Umschrift „Deutscher Wechselstempel" und der Angabe des Steuerbetrages in Groschen, für welchen sie gelten, bezeichnet und lauten wie die bisherigen Stempelmarken auf Steuerbeträge von 1, 1½, 3, 4½, 6, 7½, 9, 12, 15, 22½, 30, 45, 60, 90, 150 und 300 Groschen. Die mit dem Reichsstempel versehenen Wechselblankets lauten auf Steuerbeträge von 1, 1½, 3, 4½, 6, 7½, 9, 12, 15, 22½ und 30 Groschen.

Von der Mitte dieses Monats ab werden die Reichsstempelmarken und mit dem Reichsstempel versehenen Blankets allmählig in den Debit übergehen.

Ein Umtausch der in die Hände des Publikums übergegangenen älteren Bundesstempelmarken und gestempelten Blankets gegen die neuen Reichsstepelmarken und Blankets findet nicht statt, vielmehr können die mit „Norddeutscher Wechselstempel" bezeichneten älteren Marken und Blankets bis auf Weiteres auch ferner zur Entrichtung der Wechselstempelabgabe verwendet werden.

Die in der Bekanntmachung vom 13. December 1869 (Bundesgesetzblatt S. 695) über

den Debit der Bundesstempelmarken und gestempelten Blankets, sowie über das Verfahren bei Erstattung verdorbener Stempelmarken und Blankets getroffenen Anordnungen, sowie die hinsichtlich der Art und Weise der Verwendung der Bundesstempelmarken in der Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer, vom 23. Juni 1871 (Reichsgesetzblatt S. 267) unter II enthaltenen Bestimmungen finden auf die Reichsstempelmarken und mit dem Reichsstempel versehenen Blankets ebenmäßig Anwendung.

Berlin, den 11. August 1871.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
Eck.

Bekanntmachung,

die Organisation der deutschen Reichsconsulate in Großbritannien betr.

Zufolge der im Reichsgesetzblatt Nr. 34 Seite 319 u. ff. publicirten Ernennungen der Consuln und Viceconsuln des Deutschen Reiches für Großbritannien und Irland ist das bisherige k. Generalconsulat in London und das bisherige k. Consulat in Liverpool auf Grund des Art. 56 der Verfassung des Deutschen Reiches aufgehoben worden.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 18. August l. Js. auf die am Bezirksgerichte Augsburg erledigte Rathsstelle den Assessor dieses Bezirksgerichtes, Otto Freiherrn von Bonnet, zu befördern,

auf die hiedurch sich am Bezirksgerichte Augsburg erledigende Assessorsstelle den Assessor des dortigen Stadtgerichts, Heinrich Gwinner, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu berufen,

auf die hiedurch am Stadtgerichte Augsburg in Erledigung kommende Assessorsstelle den Bezirksgerichts-Assessor Otto Röhrle in Wasserburg, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu versetzen, und

zum Assessor am Bezirksgerichte Wasserburg den functionirenden Substituten des Staatsanwalts am Bezirksgerichte Donauwörth, Oscar Lifer, zu ernennen, dann

unter'm gleichen Tage unter Genehmigung des freiwilligen Rücktrittes des Notars Wilhelm Schirlinger zu Stadtprozelten vom Amte den geprüften Rechtspraktikanten und Notariatsgehilfen Friedrich Schecher aus Lohr, dermalen in Klingenberg, zum Notar in Stadtprozelten zu ernennen,

die in Nürnberg dermalen erledigte Advocatenstelle dem geprüften Rechtspraktikanten und Advocatenconcipienten Dr. Sigmund Berolzheimer daselbst zu verleihen,

aus Anlaß der Verlegung des Appellationsgerichtes von Mittelfranken nach Nürnberg eine

weitere Advocatenstelle in Nürnberg zu errichten und solche dem geprüften Rechtspraktikanten und Advocatenconcipienten Heinrich Hahn daselbst zu verleihen,

den Advocaten Dr. Friedrich von Schauß in München auf sein allerunterthänigstes Ansuchen von seiner Advocatenstelle zu entheben und

die hiedurch am Bezirksgerichte München links der Isar sich erledigende Advocatenstelle dem geprüften Rechtspraktikanten und Advocaten-Concipienten Theodor Riegel in München zu verleihen,

das Stellentauschgesuch der Gerichtsschreiber Georg Engel zu Hilpoltstein und Andreas Hierholzer zu Kastl zu genehmigen und demgemäß ersteren an das Landgericht Kastl und letzteren an das Landgericht Hilpoltstein zu versetzen, ferner

unter'm 19. August l. Js. die durch Versetzung des Notars Gustav Adolph Schuler in Zweibrücken erledigte Notarsstelle dem Notar Ludwig Pasquay von Bergzabern, seinem allerunterthänigsten Ansuchen willfahrend, zu verleihen,

auf die durch Versetzung des Notars Otto Hitzfeld in Zweibrücken erledigte Notarsstelle den Notar Gottlieb Linder von Rheinzabern, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu berufen und zu verfügen, daß die hiedurch in Rheinzabern erledigte zweite Notarsstelle vorläufig nicht wieder besetzt werde, dann

die von dem Assessor und Fiscal der Generaldirection der k. Verkehrsanstalten Julius Falke ehrfurchtsvollst erbetene Entlassung aus dem Staatsdienste auf Grund des §. 22 lit. A der IX. Verfassungsbeilage vom 1. l. Mts. an zu bewilligen, endlich

unter'm 20. August l. Js. den Gerichtsschreiber Matthäus Weisler am Stadt- und Landgerichte Donauwörth auf allerunterthänigstes Ansuchen gemäß §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den dauernden Ruhestand treten zu lassen,

den Gerichtsschreiber Wilhelm Herbst zu Immenstadt, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, in gleicher Eigenschaft an das Stadt- und Landgericht Donauwörth zu versetzen, und

den geprüften Rechtspraktikanten und dermaligen Notariatsgehilfen Mathias Pockes in München in provisorischer Eigenschaft zum Gerichtsschreiber am Landgerichte Immenstadt zu ernennen.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem Friedrich Wegmann aus Neapel unter'm 28. Juni 1870 verliehene und bis dahin 1872 laufende Privilegium auf den von ihm erfundenen verbesserten Getreide-Reinigungs-Apparat wurde für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 28. Juni 1872 anfangend, verlängert.

Regierungs-Blatt



für das Königreich Bayern.

№ 60.

München, Samstag den 26. August 1871.

Inhalt:

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben, nachdem in Folge der Erledigung des Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Aeußern die Neugestaltung des Gesammt-Staatsministeriums zur Nothwendigkeit geworden ist, und aus diesem Anlasse die sämmtlichen bisherigen Staatsminister ihre Entlassung erbeten haben, unter'm 21. August d. Js. Allerhöchst Sich bewogen gefunden, das Gesammt-Staatsministerium vom 23. d. Mts. an wie folgt zu bilden:

1. Zum Staatsrath im ordentlichen Dienste sowie zum Staatsminister des Königlichen Hauses und des Aeußern haben Seine Majestät den Grafen Friedrich von Hegnenberg-

Dux ernannt, und demselben zugleich den Vorsitz im Ministerrathe übertragen.

2. Mit der Leitung des Staatsministeriums der Finanzen bleibt der Staatsminister Adolph von Pfretzschner,

3. mit jener des Kriegsministeriums der Kriegsminister, Generallieutenant Sigmund Freiherr von Pranckh, und

4. mit der Leitung des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten Staatsminister Johann von Lutz betraut.

5. Zum Staatsrathe im ordentlichen Dienste und Staatsminister des Innern haben Seine Majestät den bisherigen Regierungspräsidenten der Pfalz, Sigmund von Pfeufer,

6. endlich zum Staatsrath im ordentlichen Dienste und Staatsminister der Justiz den bisherigen Ministerialrath Dr. Johann Nep. Fäustle zu ernennen geruht.

Den Staatsminister des Handels und der öffentlichen Arbeiten, Gustav von Schlör, und den Staatsminister des Innern, Paul von Braun, haben Seine Majestät vom 23. d. Mts an, ihren allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, der Leitung der ebengenannten Staatsministerien enthoben.

Zugleich haben Seine Majestät die genannten beiden Staatsminister in die Zahl der Staatsräthe im außerordentlichen Dienste eingereiht und in wohlgefälliger Anerkennung ihrer mit regem Pflichteifer und vollster Hingebung geleisteten ersprießlichen Dienste denselben, und zwar:

1. dem Staatsminister von Braun das Großcomthurkreuz des Verdienstordens vom hl. Michael,

2. dem Staatsminister von Schlör in Würdigung seines mehrjährigen erfolgreichen Wirkens das Großkreuz des gedachten Ordens verliehen.

Endlich haben Seine Majestät den Staatsminister von Lutz vom 23. d. Mts. an, dessen allerunterthänigstem Ansuchen gemäß, der Leitung des Staatsministeriums der Justiz unter wohlgefälliger Anerkennung seiner ebenso verdienstvollen als aufopfernden durch Führung der Geschäfte zweier Ministerien hochgesteigerten Thätigkeit enthoben.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 18. August l. Js. den Oberförster Anton Hayder zu Zentbechhofen, Forstamts Forchheim, unter Anerkennung seiner langjährigen mit Treue und Fleiß geleisteten Dienste auf Grund des §. 22 lit. C der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den erbetenen Ruhestand für immer treten zu lassen, sowie

den Bezirksarzt I. Classe, Dr. Julius Schmidtmüller zu Passau, auf Grund nachgewiesener Functionsunfähigkeit gemäß §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, unter allerhuldvollster Anerkennung

seiner treu und eifrig geleisteten Dienste in den definitiven Ruhestand zu versetzen, ferner

unter'm 19. August l. Js. den vormaligen ordentlichen Professor in Zürich, Dr. Otto Benndorf, zum Ehrenprofessor in der philosophischen Facultät der k. Universität München zu ernennen, dann

unter'm 21. August l. Js. den Gerichtsschreiber Hermann Hacker zu Leutershausen in gleicher Eigenschaft an das Landgericht Altdorf zu versetzen, und

zum Gerichtsschreiber am Landgerichte Leutershausen den geprüften Rechtspraktikanten und dermaligen Notariatsgehilfen, Franz Nittinger zu Fürth, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Kirchliche Diensles-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 21. August l. Js. die katholische Pfarrei Ernsgaden, Bezirksamts Pfaffenhofen, dem Priester Alois Guggenberger, Expositus in Riedenburg, Bezirksamts Hemau, und

die katholische Pfarrei Leonberg, Bezirksamts Burglengenfeld, dem Priester Engelbert Kaiser, Pfarrer und Districtsschulinspector in Pullenreuth, Bezirksamts Kemnath, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben unter'm 19. August l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Massenhausen, Bezirksamts Freising, von dem Erzbischofe von München-Freising dem Priester Johann Baptist Roßnagel, Pfarrer in Wolfersdorf, desselben Bezirksamts, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben unter'm 21. August l. Js. die protestantische Pfarrstelle in Appetshofen, Decanats Ebermergen, dem kraft besonderer Befugniß von dem Herrn Fürsten von Oettingen-Wallerstein empfohlenen bisherigen Pfarrer in Bühl, Rudolph Mayer, allergnädigst zu verleihen geruht.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 24. August l. Js. dem k. Staatsminister der Finanzen, Adolph von Pfretzschner, sowie

dem k. Staatsminister des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, Johann von Lutz, das Großkreuz, dann

dem Präsidenten des k. Oberappellationsgerichts, Ludwig von Neumayr, das Großcomthurkreuz des Verdienst-Ordens vom heil. Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 5. Juli l. Js. dem Canonicus bei dem Col-

legialstifte zur „alten Kapelle" in Regensburg, Priester Joh. Nep. Hemauer in Regensburg, in Rücksicht auf seine seit fünfzig Jahren mit Treue und Eifer geleisteten Dienste das Ehrenkreuz des k. bayerischen Ludwigs-Ordens, und

unter'm 29. Juli l. Js. dem Präsidenten des Verwaltungsrathes der k. k. priv. Kaiserin-Elisabeth-Bahn, Freiherrn von Schley, das Comthurkreuz des Verdienst-Ordens vom hl. Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unter'm 30. Juni l. Js. dem Beneficiaten Joh. Bapt. Klein in München, sowie

unter'm 5. Juli l. Js. dem Schullehrer Kaspar Hüllmantel in Wernfeld in Rücksicht auf ihre seit 50 Jahren mit Treue und Eifer geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. bayerischen Ludwigs-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 9. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem gräflich von Rechberg'schen Domänenrathe Anton Bäuerlein von Wallerstein zu Donzdorf bei Geislingen in Württemberg die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Württemberg verliehenen k. württembergischen Olga-Ordens, und

unter'm 19. August l. Js. dem Privatgelehrten Dr. Hermann von Schlagintweit-Sakünlünski zu Schloß Jägersburg bei Forchheim die Bewilligurg zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Kgl. Hoheit dem Großherzoge von Baden verliehenen Ritterkreuzes I. Classe des Ordens vom Zähringer Löwen, dann

dem praktischen Arzte Dr. Johann Faist von München, sowie

dem Baumeister Reinhold Hirschberg in München, und

dem k. Hofvergolder Joseph Radspieler in München die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihnen von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und Könige von Preußen verliehenen Eisernen Kreuzes II. Classe am weißen Bande zu ertheilen.

Königlich Allerhöchste Bewilligung einer Namensänderung.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß der Knabe Joseph Stiglmeier in Eichstädt, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Strobl" annehme und fortan führe.

Regierungs-Blatt



für das Königreich Bayern.

№ 61.

München, Freitag den 1. September 1871.

Inhalt:

Bekanntmachung,
die Gesuche um die Bewilligung zur Verbringung einer Leiche vom Sterbeorte an einen anderen als den ordnungsgemäßen Ort der Beerdigung betreffend.

Staatsministerium des Innern.

Unter Bezugnahme auf §. 8 der Bekanntmachung vom 27. September 1862 (Regierungsblatt Seite 2245) wird hiemit bekannt gegeben, daß in Oesterreich in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern neben der politischen Landesstelle auch die politischen Bezirksbehörden und die Communal-Aemter (Magistrate) der mit einem eigenen Gemeindestatute versehenen Städte zur Aus-

stellung von Leichenpässen nunmehr ermächtigt sind, wonach die Eingangs- und Unterschrifts-formel des vorgeschriebenen Leichenpaßformulars die entsprechende Abänderung erfährt und insbesondere in den von Städten mit eigenem Gemeindestatute ausgestellten Leichenpässen der Ausdruck „der mit einem eigenen Gemeindestatut versehenen Stadt" eingeschaltet sein wird.

München, den 25. August 1871.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
v. Du Bois.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 24. August l. Js. auf die am Appellationsgerichte von Oberbayern erledigte Rathstelle den Rath am Appellationsgerichte von Niederbayern, Joseph Miller, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen,

zum Rath am Appellationsgerichte von Niederbayern den zweiten Staatsanwalt an diesem Gerichtshofe, Albert Kühbacher, zu befördern,

den zweiten Staatsanwalt am Appellationsgerichte der Oberpfalz und von Regensburg, Carl Jungermann, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen in gleicher Eigenschaft an das Appellationsgericht von Niederbayern zu versetzen,

auf die hiedurch sich erledigende Stelle eines zweiten Staatsanwalts am Appellationsgerichte der Oberpfalz und von Regensburg den Bezirksgerichts-Rath Carl Mayr in Passau zu befördern,

den Rath am Bezirksgerichte Deggendorf, Wilhelm Jungermann, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen in gleicher Eigenschaft an das Bezirksgericht Passau zu versetzen,

zum Rath am Bezirksgerichte Deggendorf den Assessor dieses Bezirksgerichts, Michael Seeholzer, zu befördern,

den Landgerichtsassessor Wilhelm Schmelcher in Zusmarshausen auf sein allerunterthänigstes Ansuchen um Verleihung einer solchen Stelle an das Bezirksgericht Deggendorf zu versetzen, und

zum Assessor am Landgerichte Zusmarshausen den geprüften Rechtspraktikanten und dermaligen Advocatenconcipienten Adolph Hertlein in Straubing zu ernennen, ferner

unter'm gleichen Tage dem Controleur am k. Oberaufschlagamte von Oberbayern, Heinrich Güttler, die behufs der Uebernahme der Stelle eines Stadtkämmerers der k. Haupt- und Residenzstadt München erbetene Entlassung aus dem Staatsdienste zu bewilligen und demselben den Rücktritt in diesen auf die Dauer des dreijährigen Provisoriums vorzubehalten, dann

unter'm 25. August l. Js. den Bezirksgerichtsrath Eugen von Büller in Weilheim wegen Krankheit und hiedurch bewirkter Functionsunfähigkeit gemäß §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den Ruhestand auf die Dauer eines Jahres zu versetzen,

zum Rath am Bezirksgerichte Weilheim den zweiten Staatsanwalt am Bezirksgerichte Eichstädt, Ludwig Hermann von Haas, und

zum zweiten Staatsanwalt am Bezirksgerichte Eichstädt den Bezirksgerichts-Assessor August Gebhard in Straubing zu befördern,

auf die hiedurch sich am Bezirksgerichte Straubing erledigende Assessorsstelle den Assessor des dortigen Stadtgerichts, Alois Prosinger, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen,

zum Assessor am Stadtgerichte Straubing den Secretär des Bezirksgerichts Neunburg v.W., Anton Dachauer, zu befördern, und

zum Untergerichtsschreiber am Bezirksgerichte Neunburg v. W. den geprüften Rechtspraktikanten Mathias Grienbeck zu Dingolfing in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 27. August l. Js. die katholische Pfarrei Meckenhausen, Bezirksamts Neumarkt i./O.-Pf., dem Priester Johann Baptist Regler, Pfarrer in Rögling, Bezirksamts Donauwörth,

die katholische Pfarrei Walleshausen, Bezirksamts Landsberg, dem Priester Johann Fasold, Pfarrer in Weil, desselben Bezirksamts,

die katholische Pfarrei Sternberg, Bezirksamts Königshofen, dem Priester Michael Krapf, Caplan in Maibach, Bezirksamts Schweinfurt,

die katholische Pfarrei Gaubüttelbrunn, Bezirksamts Ochsenfurt, dem Priester Ignaz Fleck, Pfarrer in Waldfenster, Bezirksamts Kissingen, und

die katholische Pfarrei Osterwahl, Bezirksamts Rottenburg i./N.-B., dem Priester Georg Müller, Expositus in Hohenwart, Bezirksamts Kötzting, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben unter'm 27. August l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Gambach, Bezirksamts Karlstadt, von dem Bischofe von Würzburg dem Priester Joseph Stahl, ernannten Pfarrer von Sternberg, Bezirksamts Königshofen, und

daß die katholische Pfarrei Oberfladungen, Bezirksamts Mellrichstadt, von demselben Bischofe dem derzeitigen Verweser derselben, Priester Valentin Hahn, verliehen werde.

Bischöfliches Domcapitel zu Würzburg.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 19. August l. Js. allergnädigst bewogen ge-

funden, der von dem Bischofe von Würzburg vollzogenen Ernennung des dortigen Dompredigers, Priester Joseph Schork, zu dem durch das Ableben des Canonicus Dr. Georg Huller erledigten achten Canonicate in dem bischöflichen Capitel zu Würzburg die Allerhöchste landesherrliche Genehmigung zu ertheilen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachbenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unter'm 24. August l. Js. dem Maschinenbautechniker Georg Pfanzeder dahier, auf die von ihm erfundenen eigenthümlich construirten halboberschaligen, gleicharmigen Tafelwaagen für den Zeitraum von zwei Jahren vom 24. August 1871 anfangend,

unter'm 25. August l. Js. dem Hutfabricanten Wilhelm Kißelstein in Augsburg auf Anfertigung von Lampendochten aus Filz für den Zeitraum von drei Jahren, vom 25. August 1871 anfangend, und

unter'm 27. August l. Js. dem Malzfabricanten Carl Neubronner in Frankenthal auf den von ihm erfundenen eigenthümlich construirten Malzkeller, dann auf ein Tennenersatzgebäude mit beweglichen resp. verschiebbaren Keimungsflächen für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 27. August 1871 anfangend.

Berichtigungen.

Mehrere aus dem Kriegsministerial-Blatte in das Regierungsblatt übergegangene Verstöße sind zu verbessern, wie folgt:

Im vorjährigen Regierungsblatt Nr. 97 Spalte 2484 ist Seite 10 u. 11 anstatt: „der Gefreite Georg Drexler" zu lesen: „der Gefreite Johann Drexler";

„ diesjährigen Regierungsblatte Nr. 49 ist auf Spalte 1817 unter den Decorirten des 12. Infanterie-Regiments vor Martin Elsäßer einzuschalten: „Friedrich von Langenmantel",

„ dießjährigen Regierungsblatte Nr. 51 Spalte 1360 Zeile 17 ist anstatt: „Georg Linhard" zu lesen: „Johann Linhard" und Zeile 18 anstatt: „Johann Kübler": „Ludwig Kübler",

In demselben Blatte Spalte 1377 Zeile 3 von unten ist anstatt: „Georg Wanzl" zu lesen: „Georg Wenzel",

„ „ Blatte Spalte 1382 lies Zeile 8 von unten u. ff. wie folgt: „die Gefreiten Michael Hörber — und Joseph Peter, — die Gemeinen Johann Seibold, — Carl Rheinheimer, — Ludwig Jamin, — Carl Diroll — und Leonhard Kernstock;

„ „ Blatte Spalte 1389 Zeile 1 soll es anstatt: „Xaver Hundsdorfer" heißen: „August Hundsdorfer."

Ferner bedürfen die im diesjährigen Regierungsblatte Nr. 47 veröffentlichten Verzeichnisse über Verdienstkreuz-Verleihungen und Allerhöchste Anerkennungen nachfolgende Berichtigungen:

Seite 1169 Ziffer 143 statt: „Reichberger": „Reichherzer",

„ 1217 „ 32 soll es statt: „Hedwig" heißen: „Carola",

„ 1226 „ 151 soll es statt: „Bauer, Frau Katharina, Wirthswittwe von Freising" heißen: „Wirthswittwe von Au, Amtsbezirks Rottenburg" und wäre dieselbe bei Niederbayern auf Seite 1241 nach Ziff. 17 einzureihen gewesen.

„ 1261 „ 17 soll es heißen statt: „Dinkelsbühl" (Wohnort): „Wassertrüdingen"

„ 1263 „ 56 statt: „Bürgermeister": „Notar",

„ 1265 „ 85 statt: „Schreyer, Bader,": „Scharrer, Conrad, Chirurg."

Endlich hat im dießjährigen Regierungsblatte Nr. 49 Spalte 1327 und 1328 Zeile 8 von unten die Berichtigung des Namens „Klasterer" in: „Klastner" zu cessiren und ist in der 7. Zeile statt: „Seite 1202" zu lesen: „1209."



№ 62.

München, Samstag den 2. September 1871.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Einberufung des Landtages betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben beschlossen, gemäß Artikel I und II des Gesetzes vom 10. Juli 1865 —

die Abkürzung der Finanzperioden betreffend — den Landtag auf Mittwoch den 20. September d. Js. einzuberufen.

Wir befehlen sofort Unseren Kreisregierungen, alle aus ihrem Kreise berufenen Abgeordneten für die zweite Kammer sogleich unter abschriftlicher Mittheilung dieser öffentlichen Ausschreibung aufzufordern, sich an dem bestimmten Tage unfehlbar in Unserer Haupt- und Residenzstadt einzufinden und nach ihrer Ankunft in dem Landtagsgebäude nach Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1850 — den Geschäftsgang des Landtages betreffend — zu melden.

Der Tag, an welchem die Eröffnung des Landtages zu erfolgen hat, wird durch besondere Entschließung bekannt gemacht werden.

Schloß Berg, den 31. August 1871.

Ludwig.

Graf v. Hegnenberg. v. Pfretzschner. v. Lutz. v. Pfeufer. Dr. Fäustle.
v. Schubert, Staatsrath. **Fortenbach,** Generalmajor.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
von Du Bois.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 6. Juli l. Js. dem k. preußischen Hofrathe Dr. Gerhard Rohlfs in Weimar das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens vom hl. Michael zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 24. August l. Js. dem Sprachlehrer Christian Schmidt aus Dingolfing, zur Zeit in Metz, sowie

unter'm 25. August l. Js. dem Regierungsaccessisten Hugo Freiherrn von Bibra, z. Z. Decernent bei der Präfectur des Nieder-Rheins, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihnen von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und Könige von Preußen verliehenen Eisernen Kreuzes II. Classe am weißen Bande, und

dem Orgelbauer Hermann Bhurger in Bayreuth die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Württemberg verliehenen Olga-Ordens zu ertheilen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unter'm 10. December v. Js. dem Georg Westinghouse jun. in Pittsburg auf ein verbessertes System zum Bremsen der Eisenbahnwagen mit eigenthümlichen Apparaten für den Zeitraum von zwei Jahren vom 10. December 1870 anfangend und

unter'm 29. August l. Js. dem James Willcox in London auf Verbesserungen in der Construction der Nähmaschinen für den Zeitraum von zwei Jahren vom 29. August 1871 anfangend.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des den Maschinenfabricanten Schnabel und Henning in Bruchsal unter'm 27. Februar 1870 verliehenen und unter'm 4. März 1870 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf die von ihnen erfundenen Stell-, Druck-, Signal- und Control-Apparate zur centralen hydraulischen Weichenstellung, wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindung in Bayern, verfügt.

Regierungs-Blatt



für das Königreich Bayern.

№ 63.

München, Samstag den 9. September 1871.

Inhalt:

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 31. August l. Js. den General-Bergwerks- und Salinen-Administrator, Adolph Hocheder, zum Generaldirector der k. Verkehrs-Anstalten zu ernennen;

auf die am Appellationsgerichte der Oberpfalz und von Regensburg erledigte Rathsstelle den Bezirksgerichtsrath August von Gäßler in Amberg, und

zum Rathe am Bezirksgerichte Amberg den Bezirksgerichts-Assessor Franz Xaver Schmidt in Eichstädt zu befördern,

die hiedurch am Bezirksgerichte Eichstädt sich erledigende Assessorsstelle dem in zeitlichem Ruhestande befindlichen Bezirksgerichtsassessor Max Garbill daselbst, unter Wiederberufung desselben zur Dienstesactivität, zu verleihen, dann

den ersten Staatsanwalt am Bezirksgerichte Straubing, Otto Rothenfelder, zur Verwendung im Staatsministerium der Justiz einzuberufen;

den Bezirksgerichtsrath Ernst von Bomhard in Schweinfurt zum ersten Staatsanwalt am Bezirksgerichte Straubing, und

den Obergerichtsschreiber am Handelsappellationsgerichte in Nürnberg, Christian Kreller, zum Rathe am Bezirksgerichte Schweinfurt zu befördern, die genannte Obergerichtsschreiberstelle aber einzuziehen;

den Gerichtsschreiber Franz Herbert zu Haßfurt wegen Krankheit und hiedurch veranlaßter Functionsunfähigkeit auf allerunterthänigstes Ansuchen gemäß §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand treten zu lassen;

auf die Gerichtsschreiberstelle am Landgerichte Haßfurt den Gerichtsschreiber Johann Engelhard zu Seßlach zu versetzen, und

zum Gerichtsschreiber am Landgerichte Seßlach den Bezirksgerichtsaccessisten Angelo Dibell in Regensburg in provisorischer Eigenschaft zu ernennen, ferner

den Triftinspector Franz von Stürzer in Passau gemäß der Bestimmungen des §. 22 lit. C der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde unter Anerkennung seiner langjährigen, treuen und eifrigen Dienstleistungen in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen,

die Stelle eines Triftinspectors in Passau nicht wieder zu besetzen und anzuordnen, daß die Functionen des seitherigen Triftinspectors einem dem Forstamte Passau unterzuordnenden Triftmeister übertragen werden;

unter'm nämlichen Tage den Forstmeister Johann Baptist Hornberger von Ruhpolding in gleicher Diensteseigenschaft auf das erledigte Forstamt Berchtesgaden zu versetzen, und

den Oberförster Valentin Grattenthaler von Schliersee, Forstamts Tegernsee, zum Forstmeister in Ruhpolding zu befördern, sodann

den Forstamtsassistenten und Functionär im Regierungsforstbureau zu Würzburg, August Heyd, zum provisorischen Oberförster in Saalachthal, Forstamts Reichenhall, zu ernennen,

unter'm 1. September l. Js. den Landrichter Ernst Erbelding von Lauterecken auf allerunterthänigstes Ansuchen in gleicher Diensteseigenschaft nach Pirmasens zu versetzen, und

den praktischen Arzt Dr. Georg Rottenhäuser in Marktheidenfeld zum Bezirksarzt II. Classe in Eltmann in provisorischer Eigenschaft zu ernennen, endlich

unter'm 2. September l. Js. auf die in

Regensburg erledigte Advocatenstelle den Advocaten Adolph Bachmann in Ansbach, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu versetzen, und

die in Weiden erledigte Advocatenstelle dem geprüften Rechtspraktikanten und Advocatenconcipienten Victor Herrmann in Amberg zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unter'm 31. August l. Js. den Abtheilungs-Ingenieur Joseph Weikard in Augsburg auf Grund des §. 2 der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde aus dem Staatsdienste zu entlassen geruht.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 31. Juli l. Js. dem Regimentsarzt Dr. Franz Mohr vom 2. Artillerie-Regiment Brodesser das goldene Militär-Sanitäts-Ehrenzeichen zu verleihen;

unter'm 3. August l. Js. Allerhöchst-Ihrem Flügeladjutanten, Rittmeister Wilhelm Schenk Freiherrn von Stauffenberg für den königlich preußischen rothen Adler-Orden 3. Classe, — und

dem Landwehr-Officiersadspiranten Leonhard Freiherrn von und zu Mansbach vom 10. Jäger-Bataillon für das Ritterkreuz mit Schwertern des herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen zu ertheilen;

unter'm 6. August l. Js. dem Hofmarschall und Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs Maximilian in Bayern, Rittmeister Bernhard Freiherrn von Malsen vom 1. Uhlanen-Regiment Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen, die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere unter gleichzeitiger Verleihung des Charakters als Rittmeister à la suite zu bewilligen;

den Unterlieutenant Carl Grafen Eckart von der Mühle auf Leonberg vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern seiner Charge in der activen Armee auf Nachsuchen zu entheben und denselben gleichzeitig zum Landwehr-Unterlieutenant im genannten Regimente zu ernennen;

den Geheimen Secretär Nepomuk Wimbäck vom Kriegsministerium bleibend, — dann den Hauptmann Bartholomäus May vom 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg — und den Regiments-Veterinärarzt Jacob Jamin vom 4. Chevaulegers-Regiment König auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Hauptmann Otto Wochinger auf weitere zwei Jahre, — und den temporär pensionirten Unterlieutenant Alois Neumaier auf ein weiteres Jahr im Ruhestande zu belassen;

dem pensionirten Regiments-Quartiermeister

Johann Schleier die nachgesuchte Entlassung aus dem Militärverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

unter'm 7. August l. Js. den Hauptmann Maximilian Pappus von Trazberg Freiherrn von Rauchenzell und Laubenberg vom 1. Jäger-Bataillon auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

unter'm 9. August l. Js. den Rittmeister Hermann Freiherrn von Hartmann seiner Function als Adjutant des Generalmajors und Brigadiers von Mayer zu entheben und denselben vom 2. Armee-Divisions-Commando zum 4. Chevaulegers-Regiment König zu versetzen;

den Unterlieutenant Ignaz Freiherrn von Kreittmayr vom 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert seiner Charge in der activen Armee auf Nachsuchen zu entheben und denselben gleichzeitig zum Landwehr-Unterlieutenant im genannten Regimente zu ernennen;

den Unterlieutenant Friedrich von Grundherr zu Altenthann und Weyherhaus vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich zum 1. Infanterie-Regiment König zu versetzen;

den Hauptmann Johann Betz vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen bleibend, — dann den Major Anton Keck vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — die Hauptleute Philipp Knibtlmayer vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen — und Friedrich Eber vom 1. Jäger-Bataillon, — den Rittmeister Robert Ott vom 4. Chevaulegers-Regiment König, — den Oberlieutenant Maximilian Gessele vom 4. Artillerie-Regiment König, — und den Regiments-Veterinärarzt Friedrich Steinhäußer vom 2. Uhlanen-Regiment König auf ein Jahr, — ferner den Oberlieutenant Julius Bernhard vom 8. Jäger-Bataillon — und den Landwehr-Unterlieutenant Joseph Schlederer vom 1. Landwehr-Bataillon auf zwei Jahre in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Hauptmann Friedrich Freiherrn von Feilitzsch auf weitere zwei Jahre vorbehaltlich früherer Wiederverwendung im Ruhestande zu belassen;

den pensionirten Unterlieutenant Maximilian Floßmann auf Nachsuchen, — und

den Landwehr-Unterlieutenant Lorenz Ringer vom 2. Jäger-Bataillon wegen körperlicher Untauglichkeit von der Charge zu entheben;

unter'm 11. August l. Js. den Hauptmann Maximilian von Rey vom 5. Jäger-Bataillon zur Belohnung seines tapferen Verhaltens in der Schlacht bei Sedan am 1. September v. Js., — den Unterlieutenant Johann von Weiß vom 10. Jäger-Bataillon zur Belohnung seines tapferen Verhaltens im Gefechte bei Bagneux und Chatillon am 13. October v. Js., — und den Hauptmann Theodor von Angstwurm vom Generalquartiermeister-Stab zur Belohnung seines klugen und tapferen Verhaltens

im Gefechte bei Villepion am 1. December v. Js., von genannten Tagen an zu Rittern des Militär-Max-Joseph-Ordens zu ernennen;

Allerhöchst-Ihrem Generaladjutanten, Generallieutenant Theodor Freiherrn von Jeetze, für den königlich preußischen rothen Adler-Orden 1. Classe, — dem Director der Gewehrfabrik, Generalmajor Philipp Freiherrn von Podewils für den königlich preußischen Kronen-Orden 2. Classe mit Stern, — dem Oberstlieutenant Heinrich Grafen von Tattenbach vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz für denselben Orden 2. Classe ohne Stern, — dann dem Inspector der Gewehrfabrik, Hauptmann der Artillerie Friedrich Freiherrn von Frays, für denselben Orden 3. Classe, — ferner dem Hauptmann August Michell vom Genie-Stab für das Ritterkreuz 1. Classe des herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens, — und dem Vicecorporal Adolph Rehm vom 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland für die in französischen Kriegsdiensten erworbene Mexico-Medaille die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen zu ertheilen;

den Oberlieutenant Hans Freiherrn von Aufseß zu Aufseß vom 1. Jäger-Bataillon auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

den Landwehr-Unterlieutenant Eduard Dreifus vom 5. Jäger-Bataillon auf Nachsuchen von der Charge zu entheben;

dem pensionirten Hauptmann Maximilian Nägelen die nachgesuchte Entlassung aus dem Militärverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

unter'm 12. August l. Js. den Zeugwart und charakterisirten Unterlieutenant Ferdinand Margraf von der Zeughausverwaltung Nürnberg in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Oberstlieutenant Maximilian Distlbrunner — und den temporär pensionirten Hauptmann Georg Dormühl ohne Zeitbestimmung vorbehaltlich der Wiederverwendung im Ruhestande zu belassen;

unter'm 13. August l. Js. dem Bataillonsarzt Dr. Johann Einhorn vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig das silberne Militär-Sanitäts-Ehrenzeichen zu verleihen;

den Oberstlieutenant Friedrich Freiherrn von der Heydte vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Rittmeister Theodor Fürsten von Thurn und Taxis bleibend im Ruhestande zu belassen;

den Unterlieutenant Carl Seehann vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern auf Grund ehrengerichtlichen Ausspruches von der Charge zu entheben;

unter'm 14. August l. Js. dem pensionirten Hauptmann Benno Müller — und dem pensionirten Bataillonsarzt Dr. Sebastian Neumeyer die nachgesuchte Entlassung aus dem

Militärverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

unter'm 18. August l. Js. den Nachbenannten die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen folgender Decorationen zu ertheilen, und zwar:

dem Oberstlieutenant und Platzstabsofficier Sigmund Freiherrn von Geuder genannt Rabensteiner vom Festungs-Commando in Ulm, — dem Oberstlieutenant Carl Brandt vom genannten Festungs-Commando (Artillerie-Direction), — und dem Major Gottlieb Kollmann daselbst (Local-Genie-Direction) für das Comthurkreuz 2. Classe des königlich württembergischen Friedrichs-Ordens mit Schwertern, — den Hauptleuten Gustav Faber — und Christoph Güthner vom bezeichneten Festungs-Commando (Local-Genie-Direction), — dann dem Hauptmann Friedrich Schütz vom 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland für das Ritterkreuz 1. Classe des königlich württembergischen Ordens der Krone mit Schwertern, — ferner dem Unterzeugwart Heinrich Schäfer vom Festungs-Commando in Ulm für die königlich württembergische goldene Civil-Verdienst-Medaille;

den Landwehr-Unterlieutenant Carl Schweigel vom 23. Landwehr-Bataillon auf ein Jahr, — und den Landwehr-Unterlieutenant Xaver Resch vom 2. Landwehr-Bataillon auf zwei Jahre in den Ruhestand zu versetzen;

die Unterzeugwarte Friedrich Härtnagel von der Zeughausverwaltung Germersheim — und Johann Ploß von der Zeughausverwaltung Landau zu Zeugwarten mit dem Charakter als Unterlieutenants, Ersteren bei der Zeughausverwaltung Nürnberg, Letzteren bei der Zeughausverwaltung Augsburg zu befördern;

den temporär pensionirten Major Adolph Büttner bleibend, — dann den temporär pensionirten Hauptmann Maximilian Ott — und den temporär pensionirten Unterlieutenant Joseph Müller auf weitere zwei Jahre im Ruhestand zu belassen;

unter'm 21. August l. Js. Allerhöchstihrem Generaladjutanten, dem Vorstande der Militär-Fonds-Comission, charakterisirten Generallieutenant Carl Spruner von Mertz für den königlich preußischen rothen Adler-Orden 1. Classe — und Allerhöchstihrem Flügeladjutanten, Hauptmann Maximilian Grafen von Holnstein aus Bayern für denselben Orden 3. Classe die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen zu ertheilen;

das Diensttestauschgesuch des Stabsarztes Dr. Gregor Schmalz vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig — und des Regimentsarztes Dr. Isaak Frank vom Festungs-Gouvernement Ingolstadt zu genehmigen, und demgemäß dieselben gegenseitig zu versetzen;

den Oberlieutenant der Cavallerie Otto Freiherrn von Roman der Function als 2. Adjutant des Commandanten der 1. Armee-Division, Generallieutenants von Stephan, auf

Nachsuchen zu entheben und denselben zum 2. Uhlanen-Regiment König zu versetzen;

unter'm 24. August l. Js. den Hauptmann Carl von Hoffmann vom Infanterie-Leib-Regiment als Lehrer der Taktik zur Inspection der Militär-Bildungsanstalten zu versetzen;

den Bataillonsarzt Dr. Carl Rug vom 4. Chevaulegers-Regiment König seiner Charge in der activen Armee auf Nachsuchen zu entheben und denselben gleichzeitig zum Landwehr-Arzt im 13. Landwehr-Bataillon zu ernennen;

den Unterlieutenant Xaver Hohensteiner vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern zur Gendarmerie-Compagnie von Oberbayern zu versetzen;

das Dienstestauschgesuch der Unterlieutenants Wilhelm Freiherrn von Feilitzsch vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland, — und Maximilian von Oelhafen vom 4. Chevaulegers-Regiment König zu genehmigen, demgemäß dieselben in den genannten Regimentern gegenseitig zu versetzen;

unter'm 31. August l. Js. dem Oberlieutenant Ewald Hornig vom 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert die nachgesuchte Entlassung aus der activen Armee zu bewilligen und denselben gleichzeitig zum Landwehr-Oberlieutenant des genannten Regiments (Ldw.-Bez. München) zu ernennen.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 3. September l. Js. die katholische Pfarrcuratie Pitzling, Bezirksamts Landsberg, dem derzeitigen Verweser derselben, Priester Max Friedinger, und

die katholische Pfarrei Birkenhördt, Bezirksamts Bergzabern, dem derzeitigen Verweser derselben, Priester Bernhard Gabel zu übertragen.

Seine Majestät der König haben unter'm 3. September l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Wartmannsroth, Bezirksamts Kissingen, von dem Bischofe von Würzburg dem Priester Kaspar Hauck, Caplan in Bundorf, Bezirksamts Königshofen, und

daß die katholische Pfarrei Miltenberg, Bezirksamts gleichen Namens von demselben Bischofe dem derzeitigen Verweser derselben, Priester Georg Hübner, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben unter'm 3. September l. Js. der von den Freiherrn von Thüngen Lutz'scher Linie für den Pfarramtscandidaten Georg Albrecht Ebert aus Heiligenstadt ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrstelle in Dittlofsroda, Decanats Waitzenbach, die allerhöchste landesherrliche Bestätigung allergnädigst zu ertheilen geruht.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 21. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Schullehrer Johann Leonhard Rohn in Zirndorf, in Rücksicht auf seine seit 50 Jahren mit Treue und Eifer geleisteten Dienste, die Ehrenmünze des k. bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 27. August l. Js. die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen nachstehender, von Seiner Majestät dem Könige von Württemberg verliehenen Decorationen zu ertheilen:

dem k. Post- und Bahnamtsvorstande in Nördlingen, Friedrich Dürig, für das Ritterkreuz I. Classe des k. württemb. Friedrichs-Ordens;

dem k. Eisenbahnofficial in Nördlingen, Ferdinand Vorhölzer, für das Ritterkreuz II. Classe desselben Ordens;

dem Eisenbahnassistenten Joseph Eckart in Nördlingen für die k. württemb. goldene Civil-Verdienstmedaille;

dem Stationsmeister in Nördlingen, Andreas Kraus, für die k. württemb. silberne Civil-Verdienstmedaille.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm gleichen Datum dem k. Kämmerer Ludwig von Niethammer in München die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Hoheit dem Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha verliehenen Comthurkreuzes II. Classe des Sachsen-Ernestinischen Hausordens, dann

dem k. Bezirksamtsassessor in Würzburg, Ludwig von Hörmann, sowie

unter'm 2. September l. Js. dem k. Bezirksamtsassessor Julius Freiherrn von Freyberg, z. Z. functionirenden General-Secretär an der Präfectur des Niederrheins, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihnen von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und Könige von Preußen verliehenen Eisernen Kreuzes II. Classe am weißen Bande zu ertheilen.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Dem Rentamtsassistenten Heinrich Sammeth in Bayreuth wurde unter'm 1. September l. Js. ein Gewerbsprivilegium auf die von ihm erfundene Construction eines neuen Rückladungs-Stiftgewehres für den Zeitraum von einem Jahre, vom 1. September 1871 anfangend, verliehen.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

№ 64.

München, Mittwoch den 13. September 1871.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Anwendung des §. 12 Absatz 3 der allerhöchsten Depositalordnung vom 28. Mai 1862 auf die Gerichtsdepositen des k. Appellationsgerichtes von Mittelfranken betr.

Staatsministerien der Justiz und der Finanzen.

Seine Majestät der König haben mit allerhöchster Entschließung vom 31. August l. Js. allergnädigst geruht, das k. Staatsministerium der Justiz zu ermächtigen, die Verwahrung der Gerichtsdepositen des k. Appellationsgerichtes von Mittelfranken und die desfallsige Buchführung vom 1. October l. Js. an der bei dem k. Stadtgerichte Nürnberg bestellten Depositencommission, als zur Function der appellationsgerichtlichen Depositencommission zugleich berufen, gleichfalls aufzutragen und

benehmlich mit dem k. Staatsministerium der Finanzen desfalls das weiter Erforderliche anzuordnen.

München, den 9. September 1871.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Pfretzschner. Dr. Fäustle.

Durch den Minister:
der Generalsecretär.
Statt dessen
der Geheime Secretär
Böhm.

Bekanntmachung,

die Ernennung des ersten Präsidenten der Kammer der Reichsräthe für die Dauer des auf den 20. September l. Js. einberufenen Landtages betr.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 7. September l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, in Rücksicht auf Art. 1 des Verfassungs-Gesetzes vom 28. Mai 1852 den erblichen Reichsrath, Franz Schenk Freiherrn von Stauffenberg, für die Dauer des auf den 20. September l. Js. einberufenen Landtages als ersten Präsidenten der Kammer der Reichsräthe zu ernennen.

Bekanntmachung,

die Abtrennung der Ortschaft Sturzholz von der Gemeinde Münchham betr.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Ortschaft Sturzholz sammt der dazu gehörigen Ortsflur vom k. Landgerichte Simbach und vom k. Bezirksamte Pfarrkirchen abgetrennt und mit dem Bezirke des k. Landgerichts Rotthalmünster, dann mit dem Sprengel des k. Bezirksamtes Griesbach vereinigt werde.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 2. September l. Js. den Lehrer der Gewerbschule zu Schweinfurt, Adam Hofmann, auf sein alleruntertähnigstes Ansuchen zum Professor des Zeichnungsunterrichtes an dem Realgymnasium zu Würzburg vom 1. October l. Js. an in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 4. September l. Js. den Bezirksamtmann Cäsar Widder von Friedberg unter Anerkennung seiner treuen langjährigen Dienstleistung für immer in den Ruhestand treten zu lassen, dann

unter'm 6. September l. Js. den Oberförster Christian Bartholomä von Wunderburg auf das Revier Kulmbach, im Forstamte Kulmbach, und

den Oberförster Joseph Offinger von Kulmbach auf das Revier Wunderburg, im Forstamte Bamberg, beide ihrem Ansuchen entsprechend, in gleicher Diensteseigenschaft zu versetzen.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 7. September l. Js. die katholische Pfarrei Schwabing, Bezirksamts München l./J., dem Priester Carl Stengel, Dompfarr-Cooperator in München,

die katholische Pfarrei Wengen, Bezirksamts Wertingen, dem Priester Franz Xaver Oßwald, Curat- und Schulbeneficiat in Gabelbachergreuth, Bezirksamts Zusmarshausen, und

die katholische Pfarrei Tännesberg, Bezirksamts Vohenstrauß, dem Priester Alois Holzfurtner, Expositus in Grafenkirchen, Bezirksamts Cham, zu übertragen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 22. April l. Js. dem Vermessungs-Inspector im königlich preußischen großen Generalstab, Kaupert, das Ritterkreuz I. Classe des Verdienst-Ordens vom hl. Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unter'm 28. Juli l. Js. dem k. Pfarrer in Walting, Friedrich Hildersberger, in Rücksicht auf seine seit 50 Jahren mit Treue und Eifer geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. bayerischen Ludwigs-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 1. September l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Stallmeister Bernhard Kolb und dem k. Oberbereiter Georg Menge die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihnen von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und Könige von Preußen verliehenen Kronenordens IV. Classe zu ertheilen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer Prädicats-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unter'm 25. August l. Js. dem k. Lycealprofessor Merkle in Dillingen die landesherrliche Bewilligung zur Annahme der ihm durch apostolisches Breve vom 3. März l. Js. ertheilten Dignität eines Prälaten des päpstlichen Hauses zu ertheilen geruht.

Großjährigkeits-Erklärung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 31. August l. Js. die Privatierstochter Philomene Schmitt in Würzburg für großjährig zu erklären.

Königlich Allerhöchste Bewilligung einer Namensänderung.

Seine Majestät der König haben allerhöchst zu genehmigen geruht, daß Magdalena Thaler in Bamberg, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Schäfflein" annehme und fortan führe.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Dem A. Ratouis in Paris wurde unter'm 7. September l. Js. ein Gewerbsprivilegium auf die von ihm erfundene Maschine zum Aufschrauben der Schuhsohlen für den Zeitraum von zwei Jahren vom 7. September 1871 anfangend verliehen.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem Ostbahnwagenwärter Franz Nibler in Nürnberg unter'm 30. August 1867 verliehene Privilegium auf einen neuen Schmierapparat für Eisenbahnwagen wurde für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 30. August 1871 anfangend, verlängert.

Berichtigungen.

Bei den im Regierungsblatte veröffentlichten Militär-Dienstes-Nachrichten haben auf Grund des Kriegsministerial-Verordnungsblattes weitere Berichtigungen stattzufinden, wie folgt:

Im diesjährigen Regierungsblatte Nr. 10 Spalte 260 Zeile 9 von unten soll es statt: „Carl Görtz" heißen: „Wilhelm Görtz."

" " Regierungsblatte Nr. 51 Spalte 1369 Zeile 7 lies statt: „Heinrich Wohlfarth": „Hyacinth Wohlfarth" und Zeile 11 statt: „Joseph Wallinger": „Jacob Wallinger", dann Spalte 1371 Zeile 13 statt: „Otto Krül": „Otto Kruel."

" " Regierungsblatte Nr. 54 Spalte 1461 Zeile 6 von unten lies anstatt: „Franz Fratz": „Franz Tratz."

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

№ 65.

München, Freitag den 15. September 1871.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,
die Organisation der Handelsappellationsgerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben aus Anlaß der neuen Civilprozeßordnung vom 29. April 1869 die Vorschriften in Ziffer I Unserer Verordnung vom 19. April 1862, betreffend die Organisation der Handelsgerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins, einer Revision unterstellen lassen und bestimmen hiemit an der Stelle jener Vorschriften nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, was folgt:

§. 1.

Handelsappellationsgerichte werden gebildet:

a) bei dem Appellationsgerichte von Oberbayern für die Kreise Ober- und Niederbayern,

b) bei dem Appellationsgerichte von Mittelfranken für die Kreise Oberpfalz und Regensburg, Oberfranken, Mittelfranken, dann Unterfranken und Aschaffenburg,

c) bei dem Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg für den Kreis Schwaben und Neuburg.

Dieselben führen die Bezeichnung: „Handelsappellationsgericht“ in . . . . (München) und ein besonderes Dienstsiegel mit gleicher Umschrift.

§. 2.

Jedes Handelsappellationsgericht wird mit einem Vorstande und der erforderlichen Zahl von Räthen, als rechtskundigen Richtern, aus dem Collegium des betreffenden Appellationsgerichtes, dann mit der nöthigen Zahl von Beisitzern gemäß Artikel 127 des Einführungsgesetzes zur Prozeßordnung vom 29. April 1869 besetzt.

§. 3.

Die dienstlichen Verhältnisse der für das Handelsappellationsgericht ernannten Mitglieder des Appellationsgerichtes erleiden hiedurch keine Veränderung.

Bei Verhinderung der rechtskundigen Richter des Handelsappellationsgerichtes werden dieselben durch andere Richter des betreffenden Appellationsgerichtes vertreten, welche der Präsident des letzteren hiezu bestimmt.

Im Falle der Verhinderung des Vorstandes des Handelsappellationsgerichtes wird derselbe durch das nach seinem Range oder Dienstalter hiezu berufene Mitglied des Appellationsgerichtes vertreten, ohne Rücksicht darauf, ob dasselbe als Mitglied des Handelsappellationsgerichtes ernannt ist oder nicht.

§. 4.

Diejenigen Directorialgeschäfte, welche bei dem Appellationsgerichte collegial zu berathen sind, hat der Vorstand des Handelsappellationsgerichtes für sich allein zu erledigen.

§. 5.

Die technischen Beisitzer der Handelsappellationsgerichte führen den Titel: „Handelsappellationsgerichts-Assessoren“ und üben ihr Amt als Ehrenamt ohne Anspruch auf Gehalt, Ruhegehalt oder Pension für ihre Hinterlassenen.

Dieselben leisten vor dem Amtsantritte den Richteramtseid gemäß Artikel 113 des Einführungsgesetzes zur Prozeßordnung und sind befugt, die für die Appellationsgerichtsräthe vorgeschriebene Amtskleidung zu tragen, jedoch mit dem Unterschiede, daß die Stickerei, die Hut- und Degenverzierung in Silber auszuführen sei.

Die Berufung der Handelsappellationsgerichts-Assessoren zum Sitzungsdienste und zu den Berathungen des Handelsappellationsgerichtes erfolgt in angemessener Reihenfolge durch den Vorstand des Handelsappellationsgerichtes.

§. 6.

Die in Unseren zum Vollzuge der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 29. April 1869 erlassenen Verordnungen und den hiezu ergangenen Instructionen vorgeschriebenen Bücher, Register und Verzeichnisse sind für die Handelsappellationsgerichte gesondert anzulegen und fortzuführen.

§. 7.

Die Functionen der Obergerichtsschreiber an den Handelsappellationsgerichten werden den Obergerichtsschreibern derjenigen Appellationsgerichte übertragen, mit welchen ein Handelsappellationsgericht verbunden ist.

§. 8.

Die Bureaubedürfnisse der Handelsappellationsgerichte werden aus denjenigen Regiefonds bestritten, welche dem betreffenden Appellationsgerichte zugewiesen sind.

§. 9.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. October 1871 in Wirksamkeit.

Linderhof, den 11. September 1871.

Ludwig.

Dr. Fäustle.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär.
Statt dessen:
der Geheime Secretär
Böhm.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreichs.

Der Adels-Matrikel des Königreichs wurde einverleibt unter'm 29. Juli l. Js.:

der Senior des Andreas von Imhoff'schen Hauses und Jeremiaser-Linie, Pfleger zu St. Rochus und Administrator der alten von Imhoff'schen Stiftungen zu Nürnberg, Carl Gustav Christoph Freiherr von Imhoff und seine Brüder Christoph Friedrich Carl, k. pens. Rittmeister, und Sigmund Christoph Wilhelm, Expeditor der k. Staats-Eisenbahnstation Nürnberg, ferner sein Vetter Georg Christoph Wilhelm, k. k. österr. Hauptmann der nicht activen Landwehr und deren rechtmäßige allseitige Nachkommen bei der Freiherrnklasse Lit. I. Fol. 14. Act. Nr. 6596;

unter'm 30. Juli l. Js. der geprüfte Cameralpraktikant Felix Gottlieb von Blockhen in Regensburg sammt seinen rechtmäßigen Abkömmlingen beiderlei Geschlechts bei der Adels-Classe Lit. B Fol. 70 Act. 6597;

unter'm 12. September l. Js. der k. Post- und Eisenbahn-Expeditor zu Zeil, Ernst von Schirnding, sammt seinen rechtmäßigen Abkömmlingen bei der Freiherrn-Classe Lit. S. Fol. 82 Act. Nr. 7677, mit der Benennung: „Freiherrn Schirndinger von Schirnding."

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 6. September l. Js. dem Cand. theol. Albert Winter aus Langenzenn, vormals Felddiakon, nunmehr Pfarrvikar in Trautskirchen, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und Könige von Preußen verliehenen Eisernen Kreuzes II. Classe am weißen Bande zu ertheilen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unter'm 7. September l. Js. dem Maschinenfabricanten Ferdinand Flintsch in Offenbach a./M. auf eine eigenthümlich construirte Vorrichtung zum Rösten des Rauchtabaks für den Zeitraum von vier Jahren, vom 7. September 1871 anfangend, und

unter'm 11. September l. Js. dem J. T. Slingerland aus New-York auf die von ihm erfundene Typen-Ableg-Maschine für den Zeitraum von fünf Jahren vom 11. September 1871 anfangend

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

№ 66.

München, Samstag den 16. September 1871.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die erste Verloosung des Militär- und Eisenbahn-Anlehens vom Jahre 1870 zu 5 Procent betr.

Nachdem Seine Majestät der König Allerhöchst zu genehmigen geruhten, daß mit der Rückzahlung der im Jahre 1870 für militärische Zwecke aufgenommenen 5 procentigen Anlehen im Wege der Verloosung begonnen, und die I. Verloosung unverzüglich vorgenommen werde, so wird hiemit bekannt gemacht, daß die fragliche Verloosung nach dem nachstehend beigefügten Verloosungsplane

Dienstag den 26. September l. Js.
Vormittag 9 Uhr

im Gebäude der k. Staatsschuldentilgungs-Commission Saal Nr. 89 stattfinden wird.

Die vorzunehmende Verloosung erstreckt sich auf einen zur Heimzahlung an dem Militär-Anlehen bestimmten Capitalsbetrag von 2,130,000 fl., dann auf einen an dem Eisen-

bahn=Anlehen rückzuzahlenden Betrag von 4,940,000 fl., zu welchem Behufe nach dem Verloosungsplane die Ziehung von vierzehn Endnummern für das 5procentige Militär=Anlehen und von zwölf Endnummern für das 5procentige Eisenbahn=Anlehen stattzufinden hat.

Die zur Heimzahlung kommenden Capitals=Beträge treten mit dem 1. Januar 1872 außer Verzinsung.

Mit der baaren Heimzahlung wird aber auf Verlangen der Gläubiger sogleich nach erfolgter Verloosung unter Vergütung des bis zum Schlusse des Erhebungsmonates laufenden Zinses begonnen.

München, den 14. September 1871.

Königl. bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

Frhr. v. Lobkowitz.

Diebel.

Verloosungsplan

für das Militär= und Eisenbahn=Anlehen vom Jahre 1870 zu 5 Prozent.

Zufolge der Bekanntmachungen vom 11. und 28. August 1870 (Regierungsblatt 1870 S. 1457 und 1651) sind für das im Jahre 1870 aufgenommene zu 5 Prozent verzinsliche Militär=Anlehen im Betrage von 15,108,200 fl. und für das gleichfalls zu 5 Procent verzinsliche Eisenbahn=Anlehen im Betrage von 41,078,900 fl. Obligationen auf den Inhaber (au porteur) lautend zu 1000 fl., 500 fl. und 100 fl. ausgefertigt worden, welche für jede dieser Capitalsgattungen mit einer eigenen Litera, nämlich:

Lit. A für die Obligationen zu 1000 fl.,
Lit. B " " " " 500 fl.,
Lit. C " " " " 100 fl.,

und mit fortlaufenden Kataster=Nummern versehen sind.

Die Verloosungen dieser Obligationen werden — gesondert für das Militär=Anlehen und für das Eisenbahn=Anlehen — in München, im Gebäude der k. Staats=Schulden=Tilgungs=Commission öffentlich vorgenommen, und zu diesem Behufe in ein Loosungsrad hundert Nummern von 01 anfangend bis 100 (oder 00) eingelegt, deren jede einem Capitals=Betrage von 152,200 fl. für das Militär=Anlehen und von 412,000 fl. für das Eisenbahn=Anlehen entspricht.

Bei jeder Verloosung wird die zur Erfüllung der Rückzahlungssumme erforderliche Anzahl von Nummern gezogen.

Die gezogenen Zahlen werden bei späteren Verloosungen nicht mehr in das Loosungsrad eingelegt.

Die einzelnen gezogenen Zahlen gelten für alle Obligationen des betreffenden Anlehens à 1000 fl., 500 fl. und 100 fl., deren Kataster=Nummern mit einer der gezogenen

Zahlen enden, z. B. wenn die Zahl 06 gezogen wird, für alle Obligationen mit den Kataster-Nummern

06, 106, 206, 306, 406 ꝛc.,

beim Zuge der Zahl 51 für die Kataster-Nummern

51, 151, 251, 351, 451 ꝛc.

Das Ergebniß der Verloosungen wird unverzüglich durch das k. bayer. Regierungsblatt, sowie durch mehrere Zeitungen veröffentlicht und werden dabei jedesmal die Einlösungsstellen und der Zeitpunkt bekannt gegeben, von welchem an die verloosten Obligationen außer Verzinsung treten.

München, den 14. September 1871.

Königl. bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

Frhr. v. Lobkowitz.

Diebel.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 11. September l. Js. vom 1. October l. Js. an den Rath des Handelsappellationsgerichtes in Nürnberg, Bernhard Hohenleitner, auf sein alleruntertänigstes Ansuchen an das Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg zu versetzen,

von den Räthen des genannten Handelsappellationsgerichts die Räthe Georg Obermüller, Franz Cucumus und Carl Mattenheimer an das Appellationsgericht von Oberbayern, dann

die Räthe Johann Kaspar Gottlieb Merkel, Johann Heinrich Stramer, Wilhelm Heinrich Reitzmann und Otto Kleiner an das Appellationsgericht von Mittelfranken zu berufen, ferner

den Secretär des besagten Handelsappellationsgerichts, Friedrich Carl Bencker, an das Appellationsgericht von Mittelfranken zu versetzen, und

unter'm gleichen Tage den Forstamtsassistenten und Functionär am Kreisforstbureau in Ansbach, Hermann Fürst, zum provisorischen Oberförster in Berg, Forstamts Neumarkt, zu ernennen.

Seine Majestät der König haben den Privatdocenten in der medicinischen Facultät der k. Universität Erlangen, Dr. Ferdinand Carl Hermann Immermann, seiner Bitte entsprechend, von der Function als Privatdocent zu entheben und demselben die Allerhöchste Erlaubniß, die ihm angebotene ordentliche Professur der speciellen Pathologie und Therapie an der Universität Basel annehmen zu dürfen, zu ertheilen geruht.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben

Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachstehende Ordensverleihungen vorzunehmen:

I. das Großkreuz des Verdienst-Ordens der bayerischen Krone:

unter'm 10. Februar l. Js. dem k. preußischen Staatsminister und Präsidenten des Reichskanzler-Amtes, Delbrück;

dem k. preußischen Staats- und Finanzminister, Dr. Otto Camphausen;

unter'm 26. April l. Js. dem k. sächsischen Staatsminister des Aeußern und der Finanzen, Richard Freiherrn von Friesen;

II. das Großkreuz des Verdienst-Ordens vom heiligen Michael:

unter'm 10. Februar l. Js. dem k. preußischen wirklichen Geheimen Rathe und Staatssecretär, von Thiele;

III. das Großcomthurkreuz des Verdienst-Ordens der bayerischen Krone:

unter'm 10. Februar l. Js. dem k. preußischen wirklichen Geheimen Legationsrathe Abeken;

IV. das Großcomthurkreuz des Verdienst-Ordens vom heiligen Michael:

unter'm 10. Februar l. Js. dem k. preußischen Geheimen Oberregierungsrathe Eck;

dem k. preußischen Geheimen Legationsrathe von Keubell;

V. das Comthurkreuz desselben Ordens:

unter'm 10. Februar l. Js. dem k. preußischen wirklichen Legationsrathe Grafen von Hatzfeld;

unter'm 26. April l. Js. dem Legationsrathe im Reichskanzleramte, Grafen von Bismarck-Bohlen;

VI. das Ritterkreuz I. Classe desselben Ordens:

unter'm 20. Februar l. Js. dem k. preußischen Feldregistrator und Geheimsecretär Wollmann;

unter'm 26. April l. Js. dem Rechnungsrathe im k. preußischen Kriegs-Ministerium, Riese;

dem k. preußischen Hofrathe im auswärtigen Amte des Deutschen Reiches, St. Blanquart;

dem k. preußischen expedirenden Geheimsecretär Willisch;

dem k. preußischen Polizei-Hauptmann von Zernicki.

Seine Majestät der König haben unter'm 23. Juli l. Js. dem k. Oberförster Alois Göhler in Heinrichsthal das Ritterkreuz II. Classe des Verdienst-Ordens vom heiligen Michael und

unter'm 24. August l. Js. dem Ministerialrath im k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, Georg Berr, Bevollmächtigten Bayerns beim Bundesrathe, das Ritterkreuz 1. Classe des ebengenannten Verdienst-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Regierungs-Blatt

für  das

Königreich Bayern.

№ 67.

München, Donnerstag den 21. September 1871.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die theoretische beziehungsweise praktische Concurs-Prüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten betr.

Staatsministerien der Justiz, des Innern beider Abtheilungen, dann der Finanzen.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu verfügen geruht, was folgt:

1) Zur Prüfung derjenigen zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten, welche in ihrer Vorbereitung für die dießjährige Schlußprüfung durch Kriegsdienstleistung verhindert worden sind und deßhalb die Bitte stellen, zu einer späteren Prüfung zugelassen zu werden, hat die an der Universität München für 1871 bestellte Prüfungs-Commission im März des Jahres 1872 neuerdings zusammenzutreten,

und am 18. März und den folgenden Tagen die theoretische Prüfung derselben vorzunehmen.

2) Die hiebei mit Erfolg geprüften Rechtscandidaten sind auf den Nachweis fünfzehnmonatlicher Justizpraxis, zur Hälfte bei einem k. Bezirksgerichte, zur Hälfte bei einem k. Stadt- oder Landgerichte, dann zehnmonatlicher Administrativpraxis bei einem k. Bezirksamte, oder für Candidaten des höheren Finanzdienstes bei einem k. Rentamte, zur praktischen Concursprüfung des Jahres 1874 zuzulassen.

3) Rechtscandidaten, welche die Zulassung zu dieser außerordentlichen Prüfung nachsuchen, haben ihre Gesuche bei Vermeidung des Ausschlusses spätestens im Laufe des Monats Februar 1872 bei dem Admissions-Ausschusse der Universität München einzureichen.

München, den 15. September 1871.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Pfretzschner. v. Lutz. v. Pfeufer. Dr. Fäustle.

Durch den Minister:
der Generalsecretär.
An dessen Statt der
Ministerialrath
v. Dillis.

Bekanntmachung,

die Einziehung alter und die Ausgabe neuer Banknoten der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr.

Staatsministerium der Finanzen, dann Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nachdem die bayerische Hypotheken- und Wechselbank die dermalen in Umlauf befindlichen 10 fl.-Noten IV. Emission einzuziehen und dagegen neue Banknoten gleichen Betrages auszugeben beschlossen hat, wird die von dem Bankdirectorium hierüber und über die Kennzeichen der Aechtheit der neuen Banknoten erlassene Bekanntmachung in der Beilage*) mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Ermächtigung der öffentlichen Cassen zur Annahme der neuen Banknoten bei amtlichen Zahlungen erfolgen wird.

München, den 15. September 1871.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Pfretzschner. v. Schubert,
Staatsrath.

Durch den Minister:
der Generalsecretär.
An dessen Statt
Oberregierungsrath
Ries.

Bekanntmachung,

die Organisation der deutschen Reichsconsulate im Königreiche Schweden, im Kaiserthume Oesterreich und in den Brittischen Besitzungen betr.

Zufolge der im Reichs-Gesetzblatt Nr. 37 Seite 330—332 Nr. 694 publicirten Ernennungen von Generalconsuln, Consuln und Viceconsuln des Deutschen Reiches im Königreiche Schweden, im Kaiserthume Oesterreich und in den Brittischen Besitzungen ist das bis-

*) Siehe die Beilage.

herige k. Generalconsulat zu Stockholm, sowie die k. Consulate zu Wien, Triest, Fiume, Botzen und Gibraltar auf Grund des Artikels 56 der Verfassung des Deutschen Reiches aufgehoben worden.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 7. September l. Js. dem Regierungs-Secretär Heinrich Schmidt zu Regensburg den erbetenen Ruhestand für immer auf Grund der nachgewiesenen Functionsunfähigkeit gemäß §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde unter allerhuldreichster Anerkennung seiner treuen und eifrigen Dienstleistung zu bewilligen, und

zum Secretär der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg den Functionär dieser Kreisstelle, Martin Schwarz, dann

unter'm 11. September l. Js. den Lehrer der Gewerbschule zu Lindau, Dr. Carl Friedrich Haase, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zum Professor der mathematischen Fächer an der Industrieschnle zu Augsburg, vom 1. October 1871 an, und zwar beide in provisorischer Eigenschaft zu ernennen, endlich

unter'm 14. September l. Js. zum Professor der Realien am Realgymnasium zu Regensburg, vom 1. Oktober l. Js. an, den Studienlehrer am Ludwigsgymnasium in München, Carl Zettel, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu befördern, und

zum Professor für Vermessungs- und Baukunde, dann Bauconstructionszeichnen an der Industrieschule zu Augsburg, vom 1. October 1871 an, in provisorischer Eigenschaft den Lehrer der Kreisgewerbschule zu Augsburg und Hilfslehrer an der Industrieschule daselbst, Johann Michael Lang, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu ernennen.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 22. Juli l. Js. nachbenannten Angehörigen des königlich preußischen 1. westphälischen Husaren-Regiments Nro. 8 folgende Decorationen zu verleihen, und zwar:

a) **die goldene Militär-Verdienst-Medaille:**

den Wachtmeistern Lamoen — und Franke, — dann dem Stabstrompeter Winter;

b) **die silberne Militär-Verdienst-Medaille:**

den Sergeanten Schütz, — Friedrichs, — Arndt, — Odenthal — und Krone, — dem Oberlazarethgehilfen Kornhuber, — dem Unterofficier Wistinghaus, — dann den Trompetern Hißbach — und Tänzer;

c) **das Militär-Verdienstkreuz:**

den Gefreiten Ammertmann, — Eickerling, — Knab, — Laufkötter, — No-

stiz, — Tewaag — und Voß, — dann den Husaren Freßdorf, — Hilker, — Rienberg, — Thumel — und Twiehoff;

unter'm 31. August l. Js. dem pensionirten Unterlieutenant Johann Reichard die nachgesuchte Entlassung aus dem Militärverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

unter'm 1. September l. Js. dem Oberlieutenant August Grafen von Pocci vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des königlich preußischen rothen Adler-Ordens 4. Classe zu ertheilen;

dem Unterlieutenant Carl von Mayer auf Starzhausen vom 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen;

unter'm 2. September l. Js. den Regiments-Veterinärarzt 2. Classe Constantin Weiß vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold zum Regiments-Veterinärarzt 1. Classe, — dann die Divisions-Veterinärärzte Paul Marggraff im 4. Chevaulegers-Regiment König — und Johann Beer vom Fohlenhof Fürstenfeld beim 2. Uhlanen-Regiment König zu Regiments-Veterinärärzten 2. Classe zu befördern;

den Unterlieutenant Johann Wagner vom 3. Jäger-Bataillon seiner Charge in der activen Armee auf Nachsuchen zu entheben und denselben gleichzeitig zum Landwehr-Unterlieutenant des genannten Bataillons (Ldw.-Bez. Ingolstadt) zu ernennen;

den Hauptmann Franz Freiherrn von Lindenfels vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — den Unterlieutenant August Diehl vom 1. Infanterie-Regiment König, — dann die Landwehr-Unterlieutenants Felix Fenzl vom 2. Landwehr-Bataillon — und Hermann Hertter vom 16. Landwehr-Bataillon auf zwei Jahre, — ferner die Hauptleute Friedrich Hoberlein vom 9. Infanterie-Regiment Wrede, — und Carl Steinberger vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern, — den Unterlieutenant Quirin Schieber vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — dann die Landwehr-Unterlieutenants Ferdinand Westermeier vom 1. Landwehr-Bataillon, — Eduard Pohl vom 18. Landwehr-Bataillon — und Felix Karl vom 28. Landwehr-Bataillon auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Major Maximilian Stöckel auf weitere zwei Jahre, — dann den temporär pensionirten Hauptmann Ludwig Küffner — und den temporär pensionirten Unterlieutenant Carl Fleschuez ohne Zeitbestimmung vorbehaltlich der Wiederverwendung im Ruhestande zu belassen;

unter'm 3. September l. Js. den Oberstlieutenant und Landwehr-Bezirks-Commandanten von Aschaffenburg, Alexander von Gilardi, in den Ruhestand zu versetzen;

den Landwehr-Unterlieutenant Hugo Kno-

chenhauer vom 4. Landwehr-Bataillon wegen vollendeter Wehrpflicht zu entlassen;

die Unterlieutenants Erwin Bresselau von Bressensdorf vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern — und Georg Dickhaut vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen auf Nachsuchen von der Charge zu entheben, und Letzteren gleichzeitig zum Landwehr-Unterlieutenant im 14. Landwehr-Bataillon zu ernennen;

unter'm 5. September l. Js. den Oberlieutenant Adalbert Herman vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian zum 2. Adjutanten des Commandanten der 1. Armee-Division, Generallieutenants von Stephan, zu ernennen und denselben zum genannten Divisions-Commando zu versetzen;

die Oberlieutenants Georg Birkicht vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig — und Johann Hinterkirchner vom 2. Jäger-Bataillon, — dann

unter'm 6. September l. Js. den Unterlieutenant Georg Freiherrn von Redwitz vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Regiments-Quartiermeister Wilhelm Feiler bleibend im Ruhestande zu belassen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unter'm 4. August l. Js. dem Schullehrer Johann Fuchs in Kleinbardorf in Rücksicht auf seine seit mehr als 50 Jahren, sowie

dem Schullehrer J. D. Chr. Wagner in Kleinheubach und

unter'm 6. August l. Js. dem Boten im k. Staatsministerium des Innern, Jacob Metzger, in Rücksicht auf ihre seit 50 Jahren mit Treue und Eifer geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. bayer. Ludwigs-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Berichtigungen.

Bei den im Regierungsblatte veröffentlichten Militär-Dienstes-Nachrichten sind laut Kriegsministerial-Verordnungsblattes ferner folgende Verstöße zu berichtigen, nämlich:

Im vorjährigen Regierungsblatt Nr. 87 Spalte 2247 Zeile 2 ist anstatt: „Wilhelm Traal" zu lesen: „Wilhelm Traxl"; Zeile 2 und 3 statt: „Joseph Wolfsurger": „Joseph Wallburger" und Zeile 7 anstatt: „Heinrich Heier": „Heinrich Meier."

Im diesjährigen Regierungsblatte Nr. 23 Spalte 519 Zeile 14 von unten hat es zu heißen: „die Sergeanten Leonhard Streng am 31. August v. Js., — rc.", dann Spalte 601 Zeile 2 von unten ist anstatt: „Landwehr-Unterlieutenant Johann Meyer" zu lesen: „Landwehr-Unterlieutenant Carl Mayer."

Der im diesjährigen Regierungsblatte Nr. 35 Spalte 953 Zeile 15 aufgeführte Stabsarzt Dr. Frölich gehört der k. sächsischen Armee an, ist daher an bezeichneter Stelle zu streichen und auf Spalte 954 letzte Zeile anzufügen.

Beilage.

Ausgabe neuer
und Einziehung alter Banknoten à fl. 10 betreffend.

Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank.

Die starke Abnützung unserer **Banknoten à fl. 10** d. d. 1. August 1857 veranlaßt uns, dieseben einzuziehen und durch neue Appoints im gleichen Betrage zu ersetzen.

Die Einlösung der hiemit eingerufenen **Zehn-Gulden-Banknoten IV. Emission** findet bei unseren Cassen in München, Augsburg, Kempten und Lindau, dann bei der k. Bank in Nürnberg, sowie bei deren sämmtlichen Filialen vom 1. October d. J. an statt.

Der Betrag der drei Jahre nach dem heutigen Aufrufe nicht umgewechselten Banknoten fällt dem Bankfonde anheim.

Wir veröffentlichen hiemit die Beschreibung der auszugebenden neuen 10 fl.-Noten V. Emission.

Größe:

145/146 Millimeter breit,
106/107 Millimeter hoch.

Papier:

Das zu den 10 fl.-Noten verwendete Papier ist von weißer Farbe, aus Hanfstoff bereitet, und mit 3 Wasserzeichen, die Werthbezeichnung je einmal in Ziffern und Buchstaben darstellend, versehen.

Vorderseite:

Der ganzen Vorderseite ist ein violettfarbener guillochirter Untergrund aufgedruckt.

In der Mitte die Legende:

Zahlbar mit

Süddeutscher Währung **Zehn Gulden** in Bank-Valuta

bei allen Bankcassen.

Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank.

München, den 1. Juli 1865.

Darunter das Facsimile: des königl. Commissärs **von Meixner** in der Mitte, des Bank-Dirigenten **Ed. Brattler** rechts, und des Bankadministrators **F. J. Kastner** links.

Oberhalb der Legende rechts die Serie, links die fortlaufende Nummer.

Zu beiden Seiten der Legende auf einem mit Arabesken geschmückten Ornamente je zwei allegorische Figuren, eine weibliche und eine Knabenfigur; die zur rechten Seite (d. i. zur linken Hand des Beschauers) mit den Attributen des Handels, des Geldverkehrs und der Industrie, die zur linken Seite (d. i. zur rechten Hand des Beschauers) mit den Attributen der Landwirthschaft; über den beiden Figurengruppen je eine Guilloche — die Werthzahl weiß ausgespart in arabischer Ziffer tragend.

Diese Darstellungen sind sämmtlich in schwarzer Farbe ausgeführt.

Senkrecht unter der Legende und ihrem violetten Hintergrund liegt ein Kreis in gleichfalls violetter Farbe. Die Guilloche mit der Werthsbezeichnung in großer arabischer Ziffer **„10“** welche von einem aus römischen **„X“** gebildeten Ringe umgeben ist.

Rückseite.

In Mitte der Rückseite ein in Reliefmanier ausgeführtes lichtblau gedrucktes größeres Ornament, gebildet aus zwei Seitenstücken; zwei — dieselben verbindende Bogen und ein gleichfalls zur Verbindung dienendes Mittelstück; innerhalb des letzteren die Werthsbezeichnung in großen lateinischen Lettern auf einem durch oftmalige Wiederholung der Werthsbezeichnung aus kleinen lateinischen Lettern entstandenen Untergrunde; in Mitten zweier von den Seitenstücken des Ornaments gebildeten Ellipsen nochmals die Werthsbezeichnung in großen arabischen Ziffern, umgeben von einem aus kleinen römischen Zahlen gebildeten Ringe, beides in brauner Farbe gedruckt.

In dem die beiden Seitenstücke verbindenden Bogen steht in dem oberen die Bankfirma in lateinischer Blockschrift: „Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank,“ in dem untern die Worte: „Nachahmung oder Veränderung wird nach Art. 169 etc. des Strafgesetzes von 1861 bestraft.“

Zwischen dem vorgenannten Mittelstück und dem oberen Bogen stehen noch die Worte: „Amortisations- und Arrest-Gesuche auf Noten werden von der Bank nicht angenommen,“ und zwischen eben diesem Mittelstück und dem unteren Bogen die Worte: „Dem Bankfonde fällt der Betrag der drei Jahre nach erfolgtem Aufrufe nicht umgewechselten Noten anheim,“ beides in Schwarzdruck auf braunem, netzförmigen Untergrunde ausgeführt.

Der Banknote sind außerdem zwei Trockenstempel aufgeprägt, welche innerhalb zweier hiezu in der Zeichnung des Ornaments in der Vorderseite vorgesehenen Kreise stehen, und zwar in der Ecke rechts (d. i. zur linken Hand des Beschauers) die Werthsbezeichnung in ara-

bischer und römischer Ziffer und in Buchstaben, in der Ecke links (d. i. zur rechten Hand des Beschauers) das königlich bayerische Wappen. Am untern weißen Rande befinden sich zwei Namenschiffern.

München, den 20. September 1871.

Die Administration der bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank.

Ed. Brattler, Dirigent.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

№ 68.

München, Freitag den 29. September 1871.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die I. Verloosung des Militär-Anlehens von 1870 zu 5% betr.

Gemäß Ausschreibung vom 14. l. Mts. (Reggsbl. Nr. 66 Seite 1593 ff.) hat heute die I. Verloosung des

Militär-Anlehens vom Jahre 1870 zu 5 Procent

stattgefunden, und es sind hiebei die nachbezeichneten 14 Endnummern gezogen worden:

23. 33. 37. 57. 67. 69. 78.
83. 86. 87. 88. 91. 92. 96.

Nach dem im k. b. Regierungsblatte von 1871 Nr. 66 S. 1595 veröffentlichten Verloosungsplane sind alle Obligationen à 1000 fl., 500 fl. und 100 fl. des 5%igen Militär-

Anlehens von 1870 zur Heimzahlung bestimmt, deren Kataster-Nummer mit einer der vorgenannten Zahlen endet, z. B. sämmtliche Obligationen mit

Nr. 23. 123. 223. 323. 423. 523. 623. 723. 823. 923. 1023. 1123. 1223. u. s. w.

Nr. 33. 133. 233. 333. 433. 533. 633. 733. 833. 933. 1033. 1133. 1233. u. s. w.

Mit der baaren Rückzahlung der verloosten Obligationen wird auf Verlangen der Gläubiger sogleich begonnen, und es werden hiebei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich stets bis zum Ablaufe desjenigen Monats, in welchem die Obligationen zur Zahlung producirt werden, jedoch in keinem Falle über den 31. December 1871 hinaus, vergütet, indem mit dem **1. Januar 1872** die Verzinsung der gezogenen Obligationen aufhört.

Ueber den Vollzug der Heimzahlung erwähnter Obligationen wird übrigens bemerkt:

I. Die Zahlung der mit **keiner** Namenseinschreibung oder Vinculirung versehenen verloosten Obligationen nebst Zinsraten erfolgt bei der k. Staatsschuldentilgungs-Hauptcasse in München, bei den k. Staatsschuldentilgungs-Specialcassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg, ferner bei der k. Bank in Nürnberg und deren Filialen, sowie bei den Bankhäusern M. A. von Rothschild und Söhne und R. von Erlanger und Söhne in Frankfurt a./M., dann bei der Direction der Disconto-Gesellschaft in Berlin, und **vermittlungsweise** auch bei sämmtlichen k. bayer. Rentämtern, Kreiscassen und Oberaufschlagämtern.

II. Bezüglich der **vinculirten** Obligationen findet die Zahlung in der Regel nur bei der k. Staatsschuldentilgungs-Hauptcasse in München statt; ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die k. Staatsschuldentilgungs-Specialcassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg und durch sämmtliche k. bayer. Rentämter, Kreiscassen und Oberaufschlagämter vermittelt werden.

III. Bei Obligationen, welche für Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichtsstiftungen (mit Ausnahme der unter gemeindlicher Verwaltung stehenden Localschulfonds) vinculirt sind, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenzverhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden k. Bezirksamte als Districtspolizeibehörde, oder von der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem k. protestantischen Consistorium, oder von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheit beizubringen.

IV. Die Bezahlung der übrigen vinculirten

oder sonst einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Obligationen kann erst nach der von Seite der Gläubiger beigebrachten **unbedingten** und **legalen** Beseitigung jener Vinculirungen oder Beschränkungen erfolgen.

V. Von selbst versteht sich hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Obligationen herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. Januar 1872 an nicht aufgehoben werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten hat, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

VI. Bei der Erhebung der betreffenden Capitalien sind mit den Obligationen sämmtliche nicht bereits fällig gewordenen Zinscoupons nebst der Couponsanweisung (Talon) zu übergeben.

München, den 26. September 1871.

Königl. bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

Freiherr v. Lobkowitz.

Weichlein.

Bekanntmachung,

die I. Verloosung des Eisenbahn-Anlehens von 1870 zu 5% betr.

Gemäß Ausschreibung vom 14. l. Mts. (Reggs.-Bl. Nr. 66 S. 1593 ff.) hat heute die I. Verloosung des

Eisenbahn-Anlehens vom Jahre 1870 zu 5 Prozent

stattgefunden, und es sind hiebei die nachbezeichneten 12 Endnummern gezogen worden:

06. 18. 20. 21. 27. 30.
55. 63. 68. 84. 97. 99.

Nach dem im k. bayer. Regierungsblatte von 1871 Nr. 66 S. 1595 veröffentlichten Verloosungsplane sind alle Obligationen à 1000 fl., 500 fl. und 100 fl. des 5% Eisenbahn-Anlehens von 1870 zur Heimzahlung bestimmt, deren Katasternummer mit einer der vorgenannten Zahlen endet, z. B. sämmtliche Obligationen mit

Nr. 06. 106. 206. 306. 406. 506. 606. 706. 806. 906. 1006. 1106. 1206. u. s. w.

Nr. 18. 118. 218. 318. 418. 518. 618. 718. 818. 918. 1018. 1118. 1218. u. s. w.

Mit der baaren Rückzahlung der verloosten Obligationen wird auf Verlangen der Gläubiger sogleich begonnen, und es werden hiebei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich stets bis zum Ablaufe desjenigen Monates, in welchem die Obligationen zur Zahlung producirt werden,

jedoch in keinem Falle über den 31. December 1871 hinaus, vergütet, indem mit dem **1. Januar 1872** die Verzinsung der gezogenen Obligationen aufhört.

Für den Vollzug der Heimzahlung sind die in der Bekanntmachung vom Heutigen über die I. Verloosung des 5%igen Militär-Anlehens von 1870 unter Ziffer I — VI enthaltenen näheren Bestimmungen maßgebend, mit dem Unterschiede jedoch, daß bezüglich der verloosten Eisenbahn-Obligationen nicht die k. Staats-Schuldentilgungs-Hauptcasse, sondern die **k. Eisenbahnbau-Dotations-Hauptcasse** in München mit den betreffenden Zahlungsgeschäften betraut ist.

München, den 26. September 1871.

Königl. bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

Frhr. v. Lobkowitz.

Weichlein.

Bekanntmachung,

die Organisation der Deutschen Reichsconsulate in Griechenland betr.

Zufolge der im Reichsgesetzblatte Nr. 38 Seite 330 sub Num. 701 publicirten Ernennungen der Consuln und Viceconsuln des Deutschen Reiches in Griechenland ist das bisherige k. Consulat in Patras auf Grund des Artikels 56 der Deutschen Reichsverfassung aufgehoben werden.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 14. September l. Js. den Studienlehrer am Wilhelmsgymnasium in München, Augustin Hundsmann, in gleicher Eigenschaft an das Maximiliansgymnasium daselbst zu versetzen,

die hiedurch sich erledigende Lehrstelle eines Studienlehrers am Wilhelmsgymnasium in München dem dermaligen Studienlehrer an der Studienanstalt in Eichstädt, Dr. Carl Meiser, seiner allerunterthänigsten Bitte um Versetzung nach München entsprechend, zu übertragen, und

den geprüften Lehramtscandidaten und dermaligen Gymnasialassistenten an der Studienanstalt Passau, Max Miller, zum Studienlehrer an der Studienanstalt Eichstädt in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 15. September l. Js. der k. Hauptbank in Nürnberg einen weiteren Buchhalter beizugeben und als solchen den Bankcommis Friedrich Hönig zu Nürnberg in provisorischer Eigenschaft zu ernennen, dann

die Bitte der Filialbankcassiere Georg Stöber und Wilhelm Wucherer um Bewilligung eines gegenseitigen Tausches ihrer Dienstesstellen zu genehmigen und demgemäß den Cassier Georg Stöber von der k. Filialbank Ansbach zur k. Filialbank Bamberg und den Cassier Wilhelm Wucherer von der k. Filialbank

Bamberg zur k. Filialbank Ansbach, ihrem Ansuchen entsprechend, zu versetzen;

unter'm 16. September l. Js. zum Hauptcassier der k. Staatsschuldentilgungs-Hauptcasse den Controleur der k. Eisenbahnbau-Dotations-Hauptcasse, Philipp Spies, zu ernennen,

den Controleur der Staats-Schuldentilgungs-Hauptcasse, Adolph von Bäumen, auf sein Ansuchen in gleicher Diensteseigenschaft zur Eisenbahnbau-Dotations-Hauptcasse zu versetzen;

auf die Stelle des Controleurs der Staats-Schuldentilgungs-Hauptcasse den Cassier der k. Staats-Schuldentilgungs-Specialcasse Würzburg, Johann Löw, zu berufen,

zum Cassier der Staats-Schuldentilgungs-Specialcasse Würzburg den Controleur der genannten Casse, Johann Mayer, zu befördern,

zum Controleur der Staats-Schuldentilgungs-Specialcasse in Würzburg den Buchhalter der Grundrenten-Ablösungscasse, Max Frantz, zu ernennen, endlich

den temporär quiescirten Buchhalter August Pappenberger als Buchhalter der Grundrenten-Ablösungscasse zu reactiviren, ferner

unter'm gleichen Tage den Registrator der Polizei-Direction München, Jacob Wohnlich, zum Registrator bei der Kammer des Innern der k. Regierung von Oberbayern, und

den Forstamts-Assistenten und Functionär im Regierungsforstbureau zu Bayreuth, Georg Lang, zum provisorischen Oberförster in Zentbechhofen, Forstamts Forchheim, zu ernennen;

unter'm 17. September l. Js. den Professor der Realien am Realgymnasium in München, Carl Heinrich Tröger, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen wegen körperlichen Leidens und dadurch bewirkter Functionsunfähigkeit, in Gemäßheit des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, vom 1. October 1871 an, auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand treten zu lassen, und

den Professor der Realien und Rector am Realgymnasium in Augsburg, Carl Hartmann, von der Führung des Rectorates der genannten Anstalt, vom 1. October l. Js. an, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu entbinden und denselben vom gleichen Tage an als Professor der Realien an das Realgymnasium in München zu versetzen;

unter'm 18. September l. Js. auf die erledigte Stelle eines Vorstandes der k. General-Bergwerks- und Salinen-Administration den k. Oberberg- und Salinenrath Albert Schenk als General-Administrator zu befördern,

den Oberförster Nicolaus Vogt von Wasserlos seiner Bitte gemäß in gleicher Diensteseigenschaft auf das Revier Mainsondheim im Forstamte Mainberg zu versetzen und

den Assistenten Gustav Schäfer am Forstamte Würzburg zum provisorischen Communal-Oberförster zu Wasserlos im Forstamte Aschaffenburg zu ernennen, dann

den Amtsschreiber des Hauptsalzamtes Rosen-

heim, Gustav Bergmann, zum Cassier des Hüttenamtes Obereichstädt zu befördern und

zu bestimmen, daß die hiedurch sich erledigende Salinen-Amtsschreiber-Stelle in Rosenheim nicht wieder besetzt werde;

unter'm 19. September l. Js. den Bezirksgerichtsrath Jacob Fitting in Kaiserslautern zum I. Staatsanwalt am Bezirksgerichte daselbst und

den Bezirksgerichtsassessor Carl Osthelder in Zweibrücken zum Bezirksgerichtsrathe in Kaiserslautern zu befördern, ferner

den Gerichtsschreiber Julius Scheidemandel am Stadtgerichte Nürnberg auf allerunterthänigstes Ansuchen gemäß §. 22 lit. D der IX. Verfassungs-Beilage auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand treten zu lassen,

den Gerichtsschreiber Johann Michael Zellhöfer in Markt Erlbach gleichfalls auf allerunterthänigstes Ansuchen in der Eigenschaft als Untergerichtsschreiber an das Stadtgericht Nürnberg zu versetzen, und

zum Gerichtsschreiber am Landgerichte Markt Erlbach den geprüften Rechtspraktikanten Joseph Binstadt in Eltmann in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 21. September l. Js. die erledigte Stelle des Präsidenten des k. Oberstrechnungshofes dem Director der Regierungsfinanzkammer von Oberbayern, Gotthard von Reber, zu verleihen,

an dessen Stelle den Director der k. Regierungsfinanzkammer von Schwaben und Neuburg, Ludwig von Stetter, seinem Ansuchen entsprechend in gleicher Diensteseigenschaft zu versetzen,

den Oberrechnungsrath Dr. Eduard Hassold auf die Stelle des Directors der k. Regierungsfinanzkammer von Schwaben und Neuburg und

den Oberrechnungsrath August Dorner auf die erledigte Stelle des Directors der k. Regierungsfinanzkammer von Oberfranken zu befördern,

auf die hienach sich erledigenden zwei Rathsstellen am k. Obersten Rechnungshof den Rath der k. Regierungsfinanzkammer von Oberbayern, Julius Sax, und den Rath der k. Regierungsfinanzkammer von Unterfranken und Aschaffenburg, Carl Forster, zu befördern, dann

den Geheimen Secretär im k. Staatsministerium der Finanzen, Anton Hilz, zum Regierungsrath mit der Bestimmung seiner ferneren Verwendung im genannten k. Staatsministerium zu ernennen;

auf die sich erledigende Stelle eines Rathes der k. Regierungsfinanzkammer von Oberbayern den Rath der k. Regierungsfinanzkammer von Niederbayern, Carl Gebhard, seinem Ansuchen entsprechend, zu versetzen;

den Assessor der k. Regierungsfinanzkammer von Mittelfranken, Julius Georg Friedrich Häckl, zum Rath dieser Regierungsfinanzkammer zu befördern und dessen Stelle nicht wieder zu besetzen, ferner

auf die bei der k. Regierunnsfinanzkammer

von Niederbayern sich erledigende Rathsstelle den bei der letztgenannten Regierungsfinanzkammer befindlichen Assessor, Franz Xaver Deybeck, zu befördern,

an des Letztern Stelle den Assessor der k. Regierungsfinanzkammer von Oberfranken, Albert Emil Schleizer, willfahrend dessen Ansuchen zur k. Regierungsfinanzkammer von Niederbayern zu versetzen und

auf die Assessor-Stelle bei der erstgenannten Regierungsfinanzkammer den Rechnungscommissär der k. Regierunsfinanzkammer von Oberbayern, August Klaußner, zu befördern,

die bei der k. Regierungsfinanzkammer von Unterfranken und Aschaffenburg sich erledigende Rathsstelle nicht wieder zu besetzen, dagegen dieser Regierungsfinanzkammer statt eines Rathes einen Assessor beizugeben und auf diese Assessorsstelle den Rechnungscommissär der nämlichen Regierungsfinanzkammer, Hermann Freiherrn von Stengel, zu befördern,

den Rathsaccessisten der k. Regierungsfinanzkammer von Oberbayern, Johann Baptist Hasler, zum Rechnungscommissär dieser Regierungsfinanzkammer und

den functionirenden Rechnunsrevisor der k. Regierungsfinanzkammer von Unterfranken und Aschaffenburg, August Keller, zum Rechnungscommissär der letzgenannten Regierungsfinanzkammer, beide in provisorischer Diensteseigenschaft, zu ernennen, dann

auf die am Landgerichte Dettelbach erledigte Assessorsstelle den Assessor außer dem Status bei dem Landgerichte Eltmann, Heinrich Stahl, zu berufen, dessen Stelle aller nicht wieder zu besetzen, endlich

unterm 24. August l. J. den Oberförster Carl von Fackenhofen zu Paiting, Forstamts Schongau, seiner Bitte entsprechend, wegen nachgewiesener Functionsunfähigkeit nach §. 22 lit. D der IX. Verfassungsbeilage auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand zu versetzen.

Militär-Diensteo-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 7. September l. Js. dem Generalmajor und Brigadier der Artillerie, Ferdinand Ritter von Malaisé, — dem Obersten Adolph von Heinleth, — dem Major Otto von Parseval, — dann dem Hauptmann Hugo Helvig vom Generalquartiermeister-Stab für die fürstlich Lippe-Schaumburg'sche Militär-Verdienst-Medaille, — ferner

unter'm 11. September l. Js. Seiner Königlichen Hoheit dem Feldzeugmeister und General-Inspector der Armee, Prinzen Luitpold von Bayern, für den königlich sächsischen Orden der Rautenkrone die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen zu ertheilen;

die von Seiner Königlichen Hoheit dem Herzog Maximilian in Bayern getroffene Wahl

des charakterisirten Rittmeisters Albert Freiherrn von Reck vom 1. Cuirassir-Regiment Prinz Carl von Bayern zu Höchstihrem Adjutanten zu genehmigen und denselben gleichzeitig zum wirklichen Rittmeister im genannten Regiment zu befördern;

den Oberlieutenant Carl Diez vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz auf Nachsuchen von der Charge zu entheben;

den Oberlieutenant Heinrich Wehrl vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig auf zwei Jahre, — und

unter'm 12. September l. Js den Hauptmann Hermann von Schab desselben Regiments auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Unterlieutenant Franz Adam auf weitere zwei Jahre im Ruhestande zu belassen;

dem pensionirten Regimentsarzt Dr. Johann Fahrnholz die nachgesuchte Entlassung aus dem Militärverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

unter'm 14. September l. Js den temporär pensionirten Hauptmann Maximilian Simon auf weitere zwei Jahre im Ruhestande zu belassen;

unter'm 15. September l. Js. den beiden Adjutanten des General-Adjutanten und General-Commandanten von München, Generals der Infanterie, Freiherrn von und zu der Tann-Rathsamhausen, Rittmeister Friedrich Freiherrn von Steinling, — und Hauptmann der Infanterie, Adolph Freiherrn von Asch, die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der fürstlich Lippe-Schaumburg'schen Militär-Verdienst-Medaille zu ertheilen;

unter'm 16. September l. Js. den Hauptmann Gotthard Handschuch vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich auf zwei Jahre, — dann den Regimentsquartiermeister Paul Kienlein von der Buchführung des Kriegs-Ministeriums — und den Landwehr-Assistenzarzt Dr. Adolph Gschwender vom 9. Landwehr-Bataillon auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

den Landwehr-Unterlieutenant Adolph Beckh vom 2. Uhlanen-Regiment König auf Nachsuchen von der Charge zu entheben, und

unter'm 18. September l. Js. den Oberlieutenant Carl Weißbrod vom 2. Jäger-Bataillon, — und den Unterlieutenant Johann Gleixner vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen zum 1. Jäger-Bataillon zu versetzen.

Berichtigung.

Im dießjährigen Regierungsblatt Nr. 23 Spalte 535 Zeile 14 und 15 ist anstatt: „Joseph Thiriot" zu lesen: „Lorenz Thiriot."

Regierungs-Blatt



für das Königreich Bayern.

№ 69.

München, Freitag den 6. October 1871.

Inhalt:

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unter'm 28. September l. Js. den königlichen Rittmeister im 2. Chevaulegers-Regiment, Hermann Freiherrn von Rotenhan, auf allerunterthänigstes Ansuchen zu Allerhöchstihrem Kämmerer allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst Sich unter'm 25. September l. Js. bewogen gefunden, unter dem Ausdrucke der Allerhöchsten Anerkennung für die bisher geleisteten Dienste, die außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Friedrich Grafen von Quadt-Wyckradt-Isny, Geheimen Legationsrath erster Classe,

Wolfgang Freiherrn von Thüngen,

Ferdinand Grafen von Hompesch, Geheimen Legationsrath erster Classe,

Eduard Freiherrn von Riederer, Geheimen Legationsrath erster Classe,

Friedrich von Niethammer, Geheimen Legationsrath erster Classe, von ihren bisher innegehabten Gesandtschaftsposten abzuberufen und vorbehaltlich ihrer Wiederverwendung in den zeitlichen Ruhestand zu versetzen, dann

den k. außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am k. württembergischen Hofe, Legationsrath Rudolph Freiherrn von Gasser, zum Geheimen Legationsrath erster Classe zu befördern, und denselben zugleich zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am großherzoglich hessischen Hofe, sowie

den k. Ministerresidenten bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, Geheimen Legationsrath Alfred Freiherrn von Bibra, zugleich zum Ministerresidenten am großherzoglich badischen Hofe zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter obigem Datum vom 1. October l. Js. an als Vorstände der Handelsappellationsgerichte München, Nürnberg und Augsburg die jeweiligen Präsidenten der dortigen Appellationsgerichte zu bestimmen,

bei dem Handelsappellationsgerichte in München zu Räthen:

die Räthe des Appellationsgerichtes von Oberbayern,

Georg Obermüller,
Franz Cucumus,
Carl Mattenheimer,
Eduard Lunglmayr;

zu Handelsappellationsgerichts-Assessoren:
den Fabricanten Leo Hänle,
den Buchhändler Rudolph Oldenbourg,
den Großhändler Moritz Guggenheimer,
den Eisenhändler Max Kustermann,
den Banquier Johann C. Weibert,
den Banquier Julius Scheuer,
den Fabricanten Heinrich Riemerschmied,
den Kaufmann Joseph Rueberer, sämmtlich von München,

bei dem Handelsappellationsgerichte in Augsburg zu Räthen:

die Räthe des Appellationsgerichts von Schwaben und Neuburg,

Dr. Max Theodor Mayer,
Bernhard Hohenleitner,
Marcus Freiherrn von Schnurbein,
Wilhelm Behringer;

zu Handelsappellationsgerichts-Assessoren:
den Fabricanten Theodor Sander,
den Fabricanten Johann Baptist Vigl,
den Großhändler Eduard Scheler,
den vormaligen Kaufmann Otto Recknagel,
den Kaufmann Jacob Thomm, sämmtliche von Augsburg,

bei dem Handelsappellationsgerichte in Nürnberg zu Räthen:

die Räthe des Appellationsgerichts von Mittelfranken,

Johann Kaspar Gottlieb Merkel,
Johann Heinrich Stramer,
Wilhelm Heinrich Reitzmann,
Otto Kleiner

zu ernennen und zugleich zu bestimmen, daß die zur Zeit bei dem Handels-Appellationsgerichte Nürnberg in Function befindlichen Handelsappellationsgerichts-Assessoren bis auf Weiteres auch vom 1. October 1871 an bei dem dortigen Handelsappellationsgerichte in Wirksamkeit zu verbleiben haben, ferner

unter'm gleichen Tage auf die erledigte Landrichterstelle in Markterlbach den Landgerichtsassessor Friedrich Hurt in Neustadt a./A. zu befördern, und

zum Assessor am Landgerichte Neustadt a./A. den geprüften Rechtspraktikanten Georg Holzinger in Nürnberg zu ernennen, dann

dem Präfecten des Studienseminars in Neuburg a./D. und dermaligen Directoratsverweser in Amberg, Priester Anton Müller, die Function als Director des k. Studienseminars in Amberg in wiederruflicher Weise zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden, unter'm gleichen Tage den praktischen Arzt und Secundärarzt am allgemeinen Krankenhause zu Bamberg, Dr. Joseph Berr, zum Bezirksarzt I. Classe beim Bezirksamte Bamberg I in provisorischer Eigenschaft allergnädigst zu ernennen, und

den Bezirksamtmann Max Spitzer in Grafenau aus administrativen Erwägungen auf Grund des §. 19 der IX. Verfassungs-Beilage in den Ruhestand treten zu lassen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 26. September l. Js. den Staatsrath im außerordentlichen Dienste, Paul von Braun, vom 1. October ds. Js. anfangend zum Präsidenten der k. Regierung der Pfalz, und

unter'm 27. desselben Monats den Bezirksamtsassessor Georg Conrad Thaler in Dinkelsbühl zum Bezirksamtmann von Friedberg zu ernennen;

unter'm 28. September l. Js. auf die erledigte Stelle eines II. Staatsanwaltes am Bezirksgerichte München r./J. den II. Staatsanwalt am Bezirksgerichte Bayreuth, Eduard Rothmiller, und

auf die hiedurch sich erledigende Stelle eines II. bezirksgerichtlichen Staatsanwaltes in Bayreuth den II. Staatsanwalt am Bezirksgerichte Neustadt a./S., Adalbert Heumann, beide ihrem allerehrfurchtsvollst gestellten Ansuchen entsprechend zu versetzen;

zum II. Staatsanwalt am Bezirksgerichte Neustadt a./S. den Assessor des Stadtgerichtes Nürnberg, Philipp Oegg, zu befördern und

zum Assessor am Stadtgerichte Nürnberg den Bezirksgerichts-Accessisten Georg Keßler in Würzburg zu ernennen;

auf die am Stadtgerichte Bamberg erledigte Assessorsstelle den Landgerichtsassessor Bernhard Cavallo in Naila auf allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen, und

die hiedurch am Landgerichte Naila sich erledigende Assessorsstelle dem Bezirksgerichtsaccessisten und dermaligen Landgerichts-Functionär Gustav Loschge in Marktbibart zu verleihen;

den zum Gerichtsschreiber am Landgerichte Leutershausen ernannten Notariatsgehilfen Franz Nittinger in Fürth auf allerunterthänigstes Ansuchen seiner Diensstesstelle zu entheben und

zum Gerichtsschreiber am gedachten Landgerichte den geprüften Rechtspraktikanten Johann Nepomuk Rupprecht in Amberg in provisorischer Eigenschaft zu ernennen, ferner

den im Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten verwendeten Assessor der General-Direction der k. Verkehrsanstalten, Abtheilung für den Betrieb, Carl Oswald, unter Einziehung seiner bisherigen Dienstesstelle vom 1. October l. Js. an zum Oberinspector zu befördern,

den Bezirksarzt I. Classe Dr. Florian Eisenreich in Schongau auf Grund des §. 22 lit. C der IX. Verfassungsbeilage unter huldvollster Anerkennung seiner langjährigen, treu und eifrig geleisteten Dienste in den nachgesuchten bleibenden Ruhestand zu versetzen,

den Assistenten am Forstamte Landshut, Georg Kurz, zum provisorischen Oberförster auf dem Commmalrevier Landau an der Isar, Forstamts Landshut, zu ernennen,

den Gerichtsschreiber Marcus Schießer am Landgerichte Rothenbuch auf allerunterthänigstes Ansuchen seiner Dienstesstelle zu entheben und

zum Gerichtsschreiber am Landgerichte Rothenbuch den geprüften Rechtspraktikanten Joseph Lermer in Stadtamhof in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

den Notar Joseph Link von Klingenberg nach Ochsenfurt,

den Notar Wilhelm Faller von Schöllkrippen nach Klingenberg, beide ihren allerunterthänigsten Bitten entsprechend, zu versetzen und

zum Notar in Schöllkrippen den geprüften Rechtspraktikanten und Notariatsgehilfen Joseph Büttner von Burgsinn, dermalen zu Karlstadt, zu ernennen, endlich

unter'm 29. September l. Js. den bisherigen Expeditor Rudolph Löhlein in Rosenheim zum Officialen bei der Magazins-Verwaltung Augsburg in provisorischer Dienstes-eigenschaft zu ernennen, und

den als Officialen zur Magazinsverwaltung München berufenen functionirenden Verwalter bei der Torfgewinnungs-Anstalt Haspelmoor, Bernhard Schmitt, unter Fortdauer seines

Dienstesprovisoriums, in der Eigenschaft als Official auf letzterem Posten zu belassen.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 24. August l. Js. das Beneficium Grünwald, Bezirksamts München r./J., dem derzeitigen Verweser desselben, Priester Georg Brunner,

unter'm 15. September l. Js. die katholische Pfarrei St. Moritz zu Ingolstadt dem Prediger und derzeitigen Verweser derselben, Priester Johann Baptist Reiser,

unter'm 19. September l. Js. die katholische Pfarrei Haslach-Traunstein, Bezirksamts Traunstein, dem Priester Andreas Kalb, Pfarrer, Decan und Districtsschul-Inspector in Holzkirchen, Bezirksamts Miesbach,

das Curatbeneficium Oberwittelsbach, Bezirksamts Aichach, dem derzeitigen Verweser desselben, Priester Carl Joseph Müller,

die katholische Pfarrei Haidhausen dem Priester Johann Hofmann, Pfarrer und Districtsschulinspector in Ansbach, und

die katholische Pfarrei Deising, Bezirksamts Ingolstadt, dem Priester Vitus Brandl, Pfarrer in See, Bezirksamts Velburg, dann

unter'm 21. September l. Js. das Curatbeneficium Oberostendorf, Bezirksamts Kaufbeuern, dem Priester Mathias Kreitmayer, Caplan in Steinbach, Bezirksamts Memmingen, endlich

unter'm 25. September l. Js. das Curatbeneficium Unterglauheim, Bezirksamts Dillingen, dem Priester Eugen Ginborfer, Pfarrvicar in Sachsenried, Bezirksamts Schongau, und

die katholische Pfarrei Stamham, Bezirksamts Ingolstadt, dem Priester Isidor Abel, Schulexpositus in Thann, Bezirksamts Hemau, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 21. September l. Js. die protestantische Pfarrstelle zu Oberhochstadt, Decanats Weißenburg, dem bisherigen Pfarrer zu Streitau, Decanats Berneck, Friedrich Ferdinand Reinlein, und

die protestantische Pfarrstelle zu Ammerndorf, Decanats Zirndorf, dem bisherigen Pfarrer zu Weingartsgreuth, Decanats Bamberg, Carl Philipp August Schramm;

unter'm 25. September l. Js. die protestantische Pfarrstelle zu Immeldorf, Decanats Windsbach, dem Pfarrer Carl Heinrich August Sommer in Schauerheim, Decanats Neustadt an der Aisch, und

die protestantische zweite Pfarrstelle zu Kirchenlamitz, Decanats gleichen Namens, dem Pfarramtscandidaten Christoph Albert Wilhelm Nagel aus Hersbruck,

unter'm 26. September l. Js. die prote-

stantische zweite Pfarrstelle zu Annweiler, Decanats Bergzabern, dem bisherigen Pfarrer zu Vorderweidenthal, Decanats Bergzabern, Ludwig Mettel,

die protestantische Pfarrstelle zu Mauchenheim, Decanats Kirchheimbolanden, dem bisherigen Pfarrer in Schönau, Decanats Pirmasens, Friedrich Märker, und

die protestantische Pfarrstelle zu Westheim, Decanats Rügheim, dem Pfarramtscandidaten Georg Wilhelm Kößler aus Kirchenlamitz;

unter'm 28. September l. Js. die protestantische Pfarrstelle zu Etzelwang, Decanats Sulzbach, dem Pfarramtscandidaten Friedrich August Glenk aus Gärtenroth und

die protestantische Pfarrstelle zu Gauersheim, Decanats Kirchheimbolanden, dem bisherigen Pfarrer von Kriegsfeld, Decanats Kirchheimbolanden, Heinrich Setzer, zu verleihen dann

dem Capitels-Senior, Pfarrer Carl Alexander zu Winnweiler, die Function eines Decans für den Bezirk Winnweiler zu übertragen, endlich

unter'm 29. September l. Js. die protestantische Pfarrstelle zu Himmelkron, Decanats Berneck, dem Pfarrer in Neidhardswinden, Decanats Markt-Erlbach, Christian Friedrich Hecht, ferner

die protestantische Pfarrstelle zu Lauterecken dem bisherigen Pfarrer in Landstuhl, Decanats Homburg, Wilhelm Heinrich Ruckdeschel, zu verleihen und demselben zugleich die Function eines Decans für den Bezirk Lauterecken zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 25. September l. Js. der von der reformirten Pfarrgemeinde Herbishofen und Theinselberg für den reformirten Pfarramtscandidaten Carl Keller aus Erlangen ausgestellten Präsentation auf die reformirte Pfarrstelle in Herbishofen-Theinselberg, Decanats Memmingen, ferner

der von dem Magistrate des Marktes Redwitz im Einverständnisse mit den Gemeindebevollmächtigten für den Pfarramtscandidaten Johannes Kästner aus Großwendern ausgestellten Präsentation auf die zweite protestantische Pfarrstelle in Markt Redwitz, Decanats Wunsiedel, und

aus den von dem Stadtmagistrate Nürnberg für die protestantische Pfarrei Schwimmbach, Decanats Thalmessingen, allerunterthänigst präsentirten Bewerbern dem Pfarramtscandidaten Heinrich Friedrich Fuchs aus Nürnberg die allerhöchste landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreichs.

Der Adels-Matrikel wurde einverleibt:

unter'm 10. August l. Js. der General der Infanterie und Commandant des II. Ar-

mee-Corps Jacob Freiherr von Hartmann sammt Nachkommen bei der Freiherrn-Classe lit. H. fol. 53 Act. Nr. 6737.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 3. Februer l. Js. nachstehende Orden zu verleihen:

das Großkreuz des Verdienst-Ordens der bayerischen Krone:

an Aristarchi Bey, Großwürdenträger des türkischen Reiches, kaiserlich ottomanischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister zu Berlin;

das Großcomthurkreuz des Verdienst-Ordens vom heiligen Michael:

an Serkis Effendi, Generalsecretär im Ministerium des Aeußern zu Constantinopel;

das Comthurkreuz desselben Ordens:

an Parnis, Justizrath im Ministerium des Aeußern in Constantinopel, und

an Membuh Bey, ersten Secretär bei der kaiserlich ottomanischen Gesandtschaft zu Berlin;

das Ritterkreuz 1. Classe desselben Ordens:

an Ohannès Effendi, Vorstand des Bureaus für die auswärtige Correspondenz im Ministerium des Aeußern zu Constantinopel.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 24. August l. Js. dem kgl. bayerischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister beim päpstlichen Stuhle, Carl Grafen von Taufkirchen, das Comthurkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael, und

dem Universitätsprofessor Dr. Robert von Schlagintweit in Gießen das Ritterkreuz I. Classe desselben Ordens, dann

unter'm 14. September l. Js. der k. bayerischen Gesandtengattin Therese Freifrau von Gasser in Stuttgart das Verdienstkreuz für die Jahre $18^{70}/_{71}$ zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem Gemeinderath Peter Waedemon in Brüssel das Ritterkreuz des k. Verdienstordens der bayerischen Krone und dem Pfarrer und Canonicus J. van Genechten daselbst das Ritterkreuz I. Classe des k. Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unter'm 15. August l. Js. dem Priester Alois Daisenberger, kgl. geistlichen Rath, Dechant, freiresignirten Pfarrer und Beneficiumsverweser in Oberammergau, in Rücksicht auf seine seit 50 Jahren mit Treue und Eifer geleisteten Dienste das Ehrenkreuz des k. bayerischen Ludwigsordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 11. August l. Js. dem Pfarrer und Senior in Schauenstein, Nicolaus Schick, in Rücksicht auf seine seit 50 Jahren mit Treue und Eifer geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. bayerischen Ludwigsordens, und

unter'm 14. August l. Js. dem Schullehrer Carl Philipp Zeiß in Sennfeld, Bezirksamts Schweinfurt, in allerhuldvollster Anerkennung seines langjährigen treuen, eifrigen und ersprießlichen Wirkens, sowie

unter'm 20. September l. Js. dem bisherigen Postexpeditor Ludwig Aumüller in Simbach in huldvollster Würdigung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste die silberne Medaille des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 14. September l. Js. dem k. Bezirksamts-Assessor Friedrich Carl August Volkheimer, z. Z. Kreisdirector in Weißenburg (Elsaß), sowie

unter'm 15. September l. Js. dem k. Obersthofmeister Gustav Grafen zu Castell, und

unter'm 17. September l. Js. dem ordentlichen öffentlichen Professor an der Universität Erlangen, Dr. Hugo von Ziemßen, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihnen von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und Könige von Preußen verliehenen Eisernen Kreuzes II. Classe am weißen Bande; dann

unter'm 26. September l. Js. der Therese Freifrau von Gasser, k. Kämmerers- und Gesandtengattin in Stuttgart, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihr von Seiner Majestät dem Könige von Württemberg verliehenen Olga-Ordens,

dem II. Staatsanwalte am kgl. Bezirksgerichte München r./J., Ludwig Grafen von Marogna, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem König von Italien verliehenen Officierskreuzes des Ordens der italienischen Krone, und

dem Obertelegraphisten in Passau, Friedrich Zenker, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und Könige von Preußen verliehenen Eisernen Kreuzes II. Classe am weißen Bande zu ertheilen.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

№ 70.

München, Montag den 16. October 1871.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die 42. Verloosung der Grundrentenschuld betr.

Zum Vollzuge der gesetzlichen Bestimmungen über die Tilgung der Grundrenten-Ablösungsschuld wird in Folge höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 8. l. Mts. die 42. Verloosung der Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe im Capitalsbetrage von

150,000 fl.

Montag den 30. October l. Js.

Vormittags 9 Uhr

im Neubau der k. Staatsschuldentilgungs-Commission (Saal Nr. 89 über 2 Stiegen) nach dem unter'm 14. Januar 1851 (Reggsbl. S. 35—39) veröffentlichten Verloosungsplane vorgenommen.

Die verloosten Schuldbriefe werden vom 1. Februar 1872 anfangend außer Verzinsung

gesetzt; mit deren Heimzahlung wird jedoch sogleich nach erfolgter Bekanntmachung der gezogenen Nummern begonnen, und hiebei der laufende Zins bis zum Schlusse des Erhebungsmonates, in keinem Falle aber weiter als bis 31. Januar 1872 vergütet.

Eine Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien findet zur Zeit nicht statt.

München, den 10. October 1871.

Königl. bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

Frhr. v. Lobkowitz.

Diebel.

Bekanntmachung,

die Extradition der k. Staatsschuldentilgungs-Hauptcassa betr.

Gemäß höchster Anordnung wird hiemit veröffentlicht, daß die Diensteseinweisung der zufolge allerhöchsten Rescriptes vom 16. September l. Js. neuernannten Cassabeamten der k. Staatsschuldentilgungs-Hauptcasse, nämlich des k. Hauptcassiers Philipp Spies und des k. Hauptcassacontroleurs Johann Löw stattgefunden hat und daß demnach diese beiden Cassabeamten gemeinsam zur Unterzeichnung aller von der k. Staatsschulden-Tilgungs-Hauptcassa auszustellendenden Quittungen befugt sind.

München, den 11. October 1871.

Der königliche Extraditions-Commissär

Grünewald,

k. Regierungs-Assessor.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 3. September l. Js. dem ordentlichen Professor an der k. Universität München, Obermedicinalrath Dr. Franz Christoph von Rothmund, in wohlgefälliger Anerkennung seiner langjährigen, mit Treue und Eifer geleisteten vorzüglichen Dienste den Titel und Rang eines Geheimen Raths kostenfrei zu verleihen;

unter'm 25. September l. Js. den dermaligen Subrector und Studienlehrer an der isolirten Lateinschule zu Nördlingen, Moriz Kiberlin, zum Studienlehrer an der Studienanstalt bei St. Anna in Augsburg in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 28. September l. Js. den gemäß §. 22 lit. D der IX. Verfassungsbeilage in zeitlichem Ruhestande befindlichen Rath des Bezirksgerichtes München r./J., Wilhelm von Grebmer, auf die Dauer eines weiteren Jahres — unter Bewilligung der Fortdauer seiner bisher gestatteten Verwendung im Richterdienste bei besagtem Bezirksgerichte — im Ruhestande zu belassen;

unter'm 29. September l. Js., vom 1. October l. Js. anfangend, die in den Reichsdienst berufenen nachbezeichneten bayerischen Beamten von den bisher bekleideten amtlichen Stellen zu entbinden und denselben die allerhöchste Bewil-

ligung zum Uebertritte in den Reichsdienst zu ertheilen:

Johann Nikolaus Duy, Appellationsgerichts-Rath in Zweibrücken,

Adam Hofinger, I. Staatsanwalt am Bezirksgerichte Kaiserslautern,

Ludwig Munzinger, I. Staatsanwalt am Appellationsgerichte in Zweibrücken,

Richard Popp, I. Staatsanwalt am Bezirksgerichte Frankenthal,

Friedrich Croissant, Bezirksgerichtsrath in Frankenthal,

Jakob Kulmer, Bezirksgerichtsrath in Kaiserslautern,

Julius Schmolze, Bezirksgerichtsrath in Kaiserslautern,

Ludwig Graf von Marogna, II. Staatsanwalt am Bezirksgerichte München r./J.,

Adolph Haas, II. Staatsanwalt am Bezirksgerichte Kaiserslautern,

Eduard Jung, II. Staatsanwalt am Bezirksgerichte Frankenthal,

Eugen Lelbach, II. Staatsanwalt am Bezirksgerichte Zweibrücken,

Jacob Krieger, Landgerichts-Assessor in Neustadt,

Hermann Petri, Landgerichts-Assessor in Landau,

Carl Böcking, Landgerichts-Assessor in Dürkheim,

Adalbert Dömling, Stadtgerichts-Assessor in Bamberg,

Emil Huber, Bezirksamts-Assessor in Frankenthal,

Julius Petersen, Advocat in Landau, ferner

unter'm gleichen Datum den Oberförster Joseph Buckel in Staufeneck, seiner Bitte willfahrend, auf das Revier Schliersee, Forstamts Tegernsee, in gleicher Diensteseigenschaft zu versetzen;

unter'm 2. October l. Js. den Bezirks- und Handelsgerichts-Rath Ferdinand Julius Müller in Frankenthal zum ersten Staatsanwalt am Bezirksgerichte daselbst zu befördern;

den zum dritten Secretär des Bundesoberhandelsgerichts in Leipzig ernannten Secretär des Bezirksgerichtes München r./J., Franz Xaver Pröbst, seiner Diensteesstelle zu entheben;

den bisherigen zweiten Wardein und Scheider beim k. Hauptmünz- und Stempelamte, Dr. Emil von Schauß, zum Münzmeister daselbst unter gleichzeitiger Uebertragung der Leitung der Scheide-Anstalt zu ernennen;

den Rechnungs-Commissär der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, Georg Weigand, auf dessen Ansuchen in gleicher Eigenschaft zur Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, zu versetzen,

den Revisor der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, Friedrich Nonnenmacher in Ansbach, zum Rechnungs-Commissär dieser Kreisregierung, Kammer des

Innern, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

auf das erledigte Rentamt Speyer den k. Rentbeamten Theodor Rössel von Landstuhl, dessen Ansuchen entsprechend, zu versetzen;

zum Rentbeamten von Landstuhl den Assessor der k. Regierungsfinanzkammer der Pfalz, Wilhelm Foltz, seiner Bitte um Verleihung eines Rentamtes entsprechend, zu ernennen und

auf die Stelle eines Assessors der vorgenannten Regierungsfinanzkammer den Rechnungscommissär derselben Regierungsfinanzkammer, Theodor Carl, vorerst unter Fortdauer seiner provisorischen Diensteseigenschaft, zu befördern, ferner

auf das erledigte Rentamt Germersheim den k. Rentbeamten Carl Neuer von Kusel, dessen Ansuchen entsprechend, zu versetzen;

auf die Stelle eines Rentbeamten von Kusel den Rechnungscommissär der k. Regierungsfinanzkammer der Pfalz, Georg Forstmaier, zu befördern;

den functionirenden Rechnungsrevisor der vorgenannten Regierungsfinanzkammer, Carl Ludwig König, zum Rechnungscommissär dieser Regierungsfinanzkammer in provisorischer Diensteseigenschaft zu ernennen, dann

anläßlich der provisorischen Inbetriebsetzung der Bahnlinie Schweinfurt-Kissingen an letzterem Orte einen Eisenbahn-Officialen aufzustellen und hiezu vom 9. October l. Js. angefangen den bisherigen Assistenten Eugen Fürst in Nürnberg in provisorischer Diensteseigenschaft zu ernennen;

unter'm 4. October l. Js. den dermaligen Studienlehrer an der Studienanstalt Kempten, Max Rottmanner, in gleicher Eigenschaft entsprechend der von ihm gestellten allerunterthänigsten Bitte, an das Ludwigsgymnasium in München zu versetzen, und

zum Studienlehrer an der Studienanstalt Kempten den geprüften Lehramtscandidaten und Präfecten am Aufseeß'schen Studienseminar in Bamberg, Ferdinand Bayer, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 8. October l. Js. den Bezirksgerichts-Assessor Julius Hatry in Kaiserslautern zum Landrichter in Lauterecken zu befördern und

den geprüften Rechtscandidaten und dermaligen Polizeianwalt Wilhelm Baum in Waldmohr zum Bezirksgerichts-Assessor in Kaiserslautern zu ernennen;

den Notar Carl Hoseus von Rockenhausen, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, auf die in Annweiler erledigte Notarsstelle zu versetzen und zu verfügen, daß die hiedurch in Rockenhausen sich erledigende zweite Notarsstelle vorläufig nicht wieder besetzt werde;

unter'm gleichen Tage, vom 16. October l. Js. an, zum Hauptzollamtsverwalter in Augsburg den Hauptzollamtscontroleur Johann Anton Putz in Lindau,

zum Hauptzollamtsverwalter in Mittenwald

den Hauptzollamtscontroleur Michael Joseph Mehrl in Freilassing, und

zum Hauptzollamtscontroleur in München den Revisionsbeamten Maximilian Welzl in Nürnberg, ihrem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu befördern, dann

den Nebenamtscontroleur Adam Kraus von Schaidt nach Kufstein zu versetzen, ferner

den Oberförster Franz Senninger von Thürnau auf die Triftmeisterstelle zu Passau und

den Oberförster Wilhelm Glöckle von Zwiesel auf das Revier Thürnau, Forstamts Passau, beide in gleicher Diensteseigenschaft und ihrem Ansuchen entsprechend, zu versetzen, endlich

unter'm 9. October l. Js. den geprüften Rechtspraktikanten und dermaligen Gerichtsvollzieher Joseph Kellenberger zu Donauwörth auf allerunterthänigstes Ansuchen seiner Stelle zu entheben und denselben zum Gerichtsschreiber am Landgerichte Burghausen in provisorischer Eigenschaft zu ernennen, dann

den Kaufmann Oscar Berger in Nürnberg von der Stelle eines Assessors am dortigen Handelsappellationsgerichte, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu entheben.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung d. d. Schloß Berg den 29. September l. Js. Nachstehendes allergnädigst zu genehmigen geruht:

Versetzt werden:

der Divisions-Veterinärarzt Ferdinand Maurer vom 4. Artillerie-Regiment König zum Fohlenhof Fürstenfeld, — dann die Unter-Veterinär-Aerzte Georg Lorz vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian zum 4. Chevaulegers-Regiment König, — Bernhard Pfann vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland zum 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto — und Ludwig von Wolf vom 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto zum 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern.

Ernannt werden:

zu Unter-Veterinär-Aerzten in provisorischer Eigenschaft:

der vormalige einjährig Freiwillige, Veterinär-Praktikant Ernst Föringer vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern im 4. Chevaulegers-Regiment König, — der Assistent an der Central-Thierarznei-Schule Maximilian Zahn im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland, — der Corporal Heinrich Braun vom 4. Artillerie-Regiment König im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — der vormalige einjährig Freiwillige, Veterinär-Praktikant Maximilian Zwengauer vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold im 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert, — und der

absolvirte Thierarzt Joseph Weigand im 4. Artillerie-Regiment König.

Von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen wurde auf Vorschlag Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen Albert von Sachsen den nachbenannten bayerischen Generalen und Officieren für deren hervorragende Leistungen im Feldzuge 1870/71 der königlich sächsische Albrechts-Orden, und zwar:

dem General-Adjutanten und General-Commandanten von München, General der Infanterie Ludwig Freiherrn von und zu der Tann-Rathsamhausen — und dem Generalquartiermeister, Generalmajor Maximilian Grafen von Bothmer das Großkreuz mit Kriegs-Decoration, — dem Obersten Adolph von Heinleth vom Generalquartiermeister-Stab das Comthurkreuz 2. Classe mit Kriegs-Decoration, — dem Hauptmann Christoph Freiherrn von Godin vom Generalquartiermeister-Stab das Ritterkreuz mit Kriegs-Decoration — und dem Kriegscommissär Gustav Gerheuser, Referenten im Kriegsministerium, das Ritterkreuz ohne Kriegs-Decoration, verliehen.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung d. d. Schloß Berg den 28. September l. Js. die Annahme und das Tragen dieser Decorationen allergnädigst zu gestatten geruht.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 14. Juli l. Js. den Nachbenannten das Verdienstkreuz für die Jahre 1870/71 zu verleihen, und zwar:

den Majoren à la suite Maximilian Grafen von Holnstein aus Bayern — und Clemens Grafen von Törring-Jettenbach, — dann dem Oberlieutenant à la suite Georg Freiherrn Lochner von Hüttenbach, — ferner den Unterlieutenants à la suite August Freiherrn von Künsberg-Langenstadt — und Gottfried Freiherrn von Rotenhan, — endlich dem Sergeanten Nikolaus Kröner von der Garnisons-Compagnie Nymphenburg;

den Nachbenannten für deren Leistungen auf dem Gebiete der freiwilligen Krankenpflege die allerhöchste Anerkennung auszusprechen, nämlich:

dem pensionirten Obersten Carl Ritter von Schmäbel, — dem pensionirten Rittmeister Ludwig Freiherrn von Seefried auf Buttenheim, — dem pensionirten charakterisirten Oberlieutenant Carl Freiherrn von Ostini, — und dem pensionirten Stabsarzt Dr. Ludwig Loe;

unter'm 6. August l. Js. dem Oberstlieutenant à la suite Maximilian Grafen zu Pappenheim das Verdienstkreuz für die Jahre 1870/71 zu verleihen;

unter'm 16. September l. Js. den temporär pensionirten Kanzlei-Secretär 1. Classe, Michael

Weckert ohne Zeitbeschränkung im Ruhestande zu belassen;

den Unterquartiermeister Carl Pitzner vom Festungs-Gouvernement Ingolstadt (Local-Verwaltung), — dann

unter'm 18. September l. Js. den Hauptmann Robert von Fleckinger vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz — und den Unterlieutenant Anton Schwagerl vom Genie-Regiment auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

unter'm 20. September l. Js. den temporär pensionirten Hauptmann Eduard Freiherrn von Reitzenstein auf ein weiteres Jahr im Ruhestande zu belassen;

den Hauptmann Jacob Ehrne von Melchthal vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen — und den Bataillonsquartiermeister Georg Reul vom Generalcommando München bleibend, — dann den Hauptmann Joseph Künnell vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — den Unterlieutenant Philipp Beutner vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — und den Landwehr-Unterlieutenant Joseph Dunzinger vom 7. Landwehr-Bataillon auf zwei Jahre, — ferner den Oberlieutenant Emil Sommer vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — den Unterlieutenant August Müller vom 4. Jäger-Bataillon, — den Landwehr-Unterlieutenant Hermann Arnold vom 5. Landwehr-Bataillon, — endlich

unter'm 21. September l. Js. den Hauptmann Heinrich Zimmer vom 1. Jäger-Bataillon, — den Oberlieutenant Emanuel Seyler vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — und den Unterlieutenant Joseph Hauser vom 8. Infanterie-Regiment Pranckh auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Oberlieutenant Maximilian Grafen von Lösch auf ein weiteres Jahr — und den temporär pensionirten Unterquartiermeister Julius Knöchel ohne Zeitbestimmung vorbehaltlich der Wiederverwendung im Ruhestande zu belassen;

unter'm 25. September l. Js. den Hauptmann Franz Dichtel vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz auf zwei Jahre, — den Hauptmann Carl Dihm desselben Regiments — und den Hauptmann Maximilian Oettl vom 1. Jäger-Bataillon auf ein Jahr, — dann den Hauptmann Ludwig Freiherrn von Reichlin-Melbegg vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann bleibend in den Ruhestand zu versetzen;

dem pensionirten Hauptmann Friedrich Duntze die nachgesuchte Entlassung aus dem Militärverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

das Dienstestauschgesuch der Hauptleute Georg Pöhlmann vom 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland — und Franz von Golch vom 2. Jäger-Batail-

len zu genehmigen, demgemäß dieselben in den genannten Abtheilungen gegenseitig zu versetzen;

unter'm 26. September l. Js. den Major Christian Freiherrn von Waldenfels vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig auf ein Jahr vorbehaltlich früherer Wiederverwendung, — und den Hauptmann Hugo Freiherrn von Sainte-Marie-Eglise vom 3. Jäger-Bataillon auf ein Jahr, — dann den Hauptmann Ferdinand Freiherrn von Zu Rhein vom 1. Jäger-Bataillon bleibend in den Ruhestand zu versetzen;

den Unterlieutenant Friedrich Bodenmüller vom 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter auf Nachsuchen von der Charge zu entheben;

den Hauptmann Christian Knöllinger vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen auf ein Jahr, — den Landwehr-Unterlieutenant August Pflieger vom 1. Landwehr-Bataillon auf zwei Jahre, — und den Unterlieutenant Ludwig Wagner vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

unter'm 28. September l. Js. den temporär pensionirten Hauptmann Adolph Cella auf weitere sechs Monate vorbehaltlich früherer Wiederverwendung, — und den temporär pensionirten Hauptmann Maximilian Schmidt auf weitere zwei Jahre im Ruhestande zu belassen;

dem pensionirten Unterlieutenant Johann Kaiser die nachgesuchte Entlassung aus dem Militärverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

den Leibgarde-Hartschier Michael Binapfel zum Unterlieutenant und Sous-Brigadier in der genannten Garde zu befördern;

unter'm 29. September l. Js. den temporär pensionirten Unterlieutenant Friedrich Schmeckenbecher auf ein weiteres Jahr im Ruhestande zu belassen.

Berichtigungen.

Im dießjährigen Regierungsblatt Nr. 16 Spalte 379 Zeile 8 ist anstatt: Feuerwerker Carl Klein zu lesen: „Corporal Carl Klein", dann

„ „ „ Nr. 47 Spalte 1209 und 1210 Ziffer 36 soll es anstatt: Fischler-Treuberg, Frau Amalie Gräfin von, zu Klosterholzen, Amtsbezirks Kempten" heißen: „Fischler-Treyberg Fräulein Amalie Gräfin von, zu Nordendorf, Amtsbezirks Wertingen."

Regierungs-Blatt

für  das

Königreich Bayern.

№ 71.

München, Mittwoch den 18. October 1871.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Vertagung des Landtages betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Unseren Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, den gegenwärtig versammelten Landtag gemäß Titel VII §. 23 der Verfassungs-Urkunde bis auf Weiteres zu vertagen.

Indem Wir euch dieses eröffnen, verbleiben Wir euch mit Königlicher Huld und Gnade gewogen.

Schloß Berg, den 10. October 1871.

Ludwig.

Graf v. Hegnenberg-Dux. Frhr. v. Pranckh. v. Lutz. v. Pfeufer. Dr. Fäustle.
v. Fischer, Staatsrath. **v. Schubert,** Staatsrath.

An die Kammer der Reichsräthe und die Kammer der Abgeordneten ergangen.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
v. Du Bois.

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Behandlung der Entwürfe des Polizeistrafgesetzbuches und eines Gesetzes über den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Bayern betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Unseren Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, gemäß Artikel 11 des Gesetzes vom 12. Mai 1848, die Behandlung neuer Gesetzbücher betreffend, allergnädigst zu verfügen, daß die Gesetzgebungs-Ausschüsse beider Kammern auch nach der Vertagung des Landtages versammelt und in Thätigkeit bleiben sollen, um die Berathung der Entwürfe des Polizeistrafgesetzbuches und eines Gesetzes über den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Bayern zu beginnen und durchzuführen.

Indem Wir euch dieses eröffnen, bleiben Wir euch mit Königlicher Huld und Gnade gewogen.

Schloß Berg, den 11. October 1871.

Ludwig.

Graf v. Hegnenberg-Dux. Frhr. v. Pranckh. v. Lutz. v. Pfeufer. Dr. Fäustle.
v. Fischer, Staatsrath. v. Schubert, Staatsrath.

An die Kammer der Reichsräthe und die Kammer der Abgeordneten ergangen.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
v. Du Bois.

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Versammlung der Landräthe für das Jahr 1872 betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns nach Ansicht der Artikel 19 und 20 des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 allergnädigst bewogen, die Eröffnung der Landrathsversammlungen für das Jahr 1872 auf Donnerstag den 2. November l. Js. an den Sitzen Unserer Kreisregierungen festzusetzen und beauftragen Unsere Kreisregierungen, Kammern des Innern, hienach die Einberufung zu veranlassen.

München, den 13. October 1871.

Ludwig.

v. Pfeufer.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern, ergangen.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
von Du Bois.

Bekanntmachung,

die II. Verloosung des Militär- und Eisenbahn-Anlehens vom Jahre 1870 zu 5 Procent betr.

Durch höchste Entschließung des k. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 12. ds. Mts. ist die Vornahme einer weiteren Verloosung von zehn Endnummern des 5 procentigen Militär- und Eisenbahn-Anlehens vom Jahre 1870 angeordnet worden.

Im Vollzuge dieser höchsten Anordnung wird hiemit bekannt gemacht, daß die fragliche Verloosung am

Dienstag den 24. October l. Js. Vormittags 9 Uhr

im Neubaue der k. Staatsschuldentilgungs-Commission Saal Nr. 89 über 2 Stiegen stattfinden wird.

Gemäß dem unter'm 14. vor. Mts. veröffentlichten Verloosungsplane (Reggsbl. S. 1593) werden alle jene Obligationen der vorbezeichneten Anlehensgattungen heimbezahlt, deren Katasternummer mit einer der gezogenen Zahlen endiget.

Die zur Heimzahlung bestimmten Capitalien treten mit dem 1. Januar 1872 außer Verzinsung; mit der baaren Heimzahlung wird aber auf Verlangen der Gläubiger sogleich nach erfolgter Verloosung unter Vergütung der bis zum Schlusse des Erhebungsmonates laufenden Zinsen begonnen.

München, den 14. October 1871.

Königl. bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

Frhr. v. Lobkowitz.

Diebel.

Bekanntmachung,

die Organisation der deutschen Reichs-Consulate in Portugal und Rußland betr.

Zufolge der im Reichsgesetzblatte Nr. 39 Seite 338 und 339 sub Nr. 703 und 704 publicirten Ernennungen der Generalconsuln, Consuln und Viceconsuln des Deutschen Reiches in Portugal und Rußland sind die bisherigen k. Generalconsulate zu Lissabon, St. Petersburg und Warschau, sowie die k. Consulate zu Riga und Odessa auf Grund des Artikels 56 der Deutschen Reichsverfassung aufgehoben worden.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unter'm 12. October l. Js. den k. Kammerjunker und Bezirksamtsassessor Otto Grafen von Holnstein aus Bayern auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu Allerhöchstihrem Kämmerer allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 9. October l. Js. den Professor der neueren Sprachen am Realgymnasium zu Würzburg, Dr. Hermann Erkelenz, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, von seiner Lehrstelle zu entheben;

unter'm 11. October l. Js. die am Handelsgerichte Amberg in Erledigung gekommene Raths-

stelle dem Bezirksgerichtsrathe Norbert Schiener in Amberg zu verleihen, ferner

zum Bezirksamtsassessor in Frankenthal den Accessisten der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, Dr. Ludwig Jolly, in provisorischer Eigenschaft, vom 16. October l. Js. an, zu ernennen;

die bisherigen Ergänzungsrichter am Handelsgerichte Augsburg, Paul Schmid jun., Banquier in Augsburg, und

Hugo von Froelich, Banquier in Augsburg, zu Assessoren, dann

den vormaligen Banquier Hugo von Hillenbrand,

den Großhändler Robert Gerber,

den Fabricanten Gustav Riebinger,

den Großhändler Christian Kannengießer, und

den Fabricanten Carl Buz, sämmtliche in Augsburg, zu Ergänzungsrichtern des Handelsgerichts Augsburg zu ernennen, endlich

unter'm 13. October l. Js. den Landrichter Carl Joseph Schuler in Otterberg, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, wegen nachgewiesener Krankheit und dadurch herbeigeführter Functionsunfähigkeit nach § 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde unter wohlgefälliger Anerkennung der mit Pflichttreue geleisteten Dienste für immer in den Ruhestand zu versetzen;

dem Handelsgerichte Memmingen auf die Dauer der dermaligen Personal-Verhältnisse einen dritten Ergänzungsrichter beizugeben und diese Stelle dem Kaufmann Adolph Sturm in Memmingen zu verleihen.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 2. October l. Js. die katholische Pfarrei Langna, Bezirksamts Wertingen, dem Priester Ulrich Maier, Pfarrer in Karlshuld, Bezirksamts Neuburg a./D.,

die katholische Pfarrei Elisabethszell, Bezirksamts Bogen, dem Priester Franz Xaver Koller, Schulexpositus in Diepoltskirchen, Bezirksamts Eggenfelden und

die katholische Pfarrei Moosbach, Bezirksamts Vohenstrauß, dem Priester Heinrich Hammer, Dompfarrcooperator in Regensburg,

unter'm 4. October l. Js. das Curat- und Schulbeneficium in Etting, Bezirksamts Aichach, dem Priester Lorenz Kast, Caplan in Schwabmünchen, Bezirksamts Augsburg, dann

unter'm 10. October l. Js. die katholische Pfarrei Osterschwang, Bezirksamts Sonthofen, dem Priester Johann Baptist Hartmann, Caplaneibeneficiat in Missen, desselben Bezirksamts,

die katholische Pfarrei Bann, Bezirksamts Homburg, dem derzeitigen Verweser derselben, Priester Ignaz Anton,

die katholische Pfarrei Neuleiningen, Bezirksamts Frankenthal, dem derzeitigen Verweser derselben, Priester Gerhard Huhnen,

die katholische Pfarrei Schlicht, Bezirksamts Amberg, dem Priester Peter Penzkofer, Pfarrer in Neukirchen-St. Christoph, Bezirksamts Vohenstrauß, und

die katholische Pfarrei Zusamaltheim, Bezirksamts Wertingen, dem Priester Jacob Schaur, Pfarrer in Lenzfried, Bezirksamts Kempten, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben unter'm 2. October l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrcuratie Schönenberg, Bezirksamts Günzburg, von dem Bischofe von Augsburg dem Priester Anton Kling, Expositus in Anhofen, desselben Bezirksamts, und

unter'm 10. October l. Js, daß die katholische Pfarrei Kronungen, Bezirksamts Schweinfurt, von dem Bischofe von Würzburg dem Priester Edmund Brückner, Pfarrer in Limbach, Bezirksamts Haßfurt, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 10. October l. Js. die protestantische Pfarrstelle zu Larrieden, Decanats Feuchtwangen, dem Pfarramtscandidaten Carl Theodor August Baur aus Reutti a/D. zu verleihen, und

die allerunterthänigste Bitte des I. protestantischen Pfarrers zu St. Georgen bei Bayreuth, Christian Friedrich Julius Meyer, um Emeritirung zu gewähren.

Seine Majestät der König haben unter'm 11. October l. Js. der von Seiner Königlichen Hoheit dem Herrn Herzoge Maximilian in Bayern für den Pfarramtscandidaten Moritz Gottlob Häffner aus Pfreimd ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrstelle in Herreth, Decanats Michelau, die allerhöchste landesfürstliche Bestätigung allergnädigst zu ertheilen geruht.

Königlich bayerisches Consulat in Bern.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, den Kaufmann A. Rooschütz auf sein Ansuchen von der ihm übertragenen Stelle eines königlichen Consuls in Bern zu entheben.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 23. September 1868 dem k. portugiesischen Oberst D. Luiz Mascarenhas, Flügel-Adjutant Seiner Majestät des Königs von Portugal, das Ritterkreuz des Verdienst-Ordens der bayerischen Krone,

unter'm 19. August l. Js. dem k. preußischen Landrath und Geheimen Regierungsrath Reinhardt in Meisenheim das Ritterkreuz I. Classe des Verdienst-Ordens vom hl. Michael, und

unter'm 21. September l. Js. dem Vorstand des Central-Comité's der deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger, k. preußischen wirklichen Geheimrath und Kammerherrn R. von Sydow in Berlin, das Großkreuz des k. Verdienstordens vom hl. Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unter'm 24. August l. Js. dem Schullehrer Peter Titus in Frensdorf in Rücksicht auf seine seit 50 Jahren mit Treue und Eifer geleisteten Dienste die Ehrenmünze des königlich bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen geruht.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 2. October l. Js. dem k. Polizeicommissär Franz Xaver Bauer in München die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und Könige von Preußen verliehenen Kronenordens IV. Classe, und

dem Lehrer Simon Stübinger von Göpfersgrün, kgl. Bezirksamts Wunsiedel, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und Könige von Preußen verliehenen Eisernen Kreuzes II. Classe am weißen Bande, dann

unter'm 4. October l. Js. dem Privatier L. Bartels in Stuttgart die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Württemberg verliehenen Olga-Ordens,

unter'm 8. October l. Js. dem k. Kämmerer Ludwig von Niethammer zu München die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und Könige von Preußen verliehenen Ehrenritterkreuzes des Johanniter-Ordens, (Balley Brandenburg), und

unter'm 10. October l. Js. den k. Hoffourieren Franz Bergmann und Anton Branoner die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihnen von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und Könige von Preußen verliehenen k. preußischen Kronen-Ordens IV. Classe zu ertheilen.

Großjährigkeits-Erklärung.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 10. October l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Fabricantensohn Joseph Franz Andreas Vetter von Aschaffenburg für großjährig zu erklären.

Königlich Allerhöchste Bewilligung zu Namensänderungen.

Seine Majestät der König haben

der Rechte Dritter unbeschadet Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß Georg Max Joseph Kern zu Nürnberg den Familiennamen „Deiler",

daß Johann Betz von Eggenbach den Familiennamen „Spindler" und

daß Franz Wolfgang Ebner von Nürnberg den Familiennamen „Roth" annehme und fortan führe.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unter'm 6. October l. Js. dem Papierfabricanten Eduard Zimmermann in Speyer auf einen combinirten stehenden Röhrendampfkessel, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 6. October l. Js. anfangend,

unter'm 8. October l. Js. dem Bauunternehmer Beauvy-Magloire zu Viviez-Aveyron auf eine verbesserte Herstellung von Bahngeleisen, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 8. October 1871 anfangend,

dem Theodor Heinrich Menke in Homburg auf die von ihm erfundene Universal-Nähmaschine, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 8. October 1871 anfangend,

dem Clement Daniel de Laharpe und Friedrich Heinrich Fouché von Paris auf ein System von Kesseln, unter der allgemeinen Bezeichnung von Kesseln mit absteigender Flamme, methodischer Heizung und schneller Circulation, für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 8. October 1871 anfangend,

dem Charles William Curtis in Paris auf verbesserte Fabrication von Pulver für schweres Geschütz, für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 8. October 1871 anfangend, und

dem Peter Lecloux zu Dijon auf die von ihm erfundene neue Riegelvorrichtung, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 8. October 1871 anfangend, ferner

unter'm 11. October l. Js. dem Henry Giroud zu Paris auf den von ihm erfundenen Strom-Regulator für flüssige oder gasartige Körper, besonders für die Gasbrenner der öffentlichen Laternen, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 11. October 1871 anfangend,

dem William Page und John Smith von Irelles auf das von ihnen erfundene verstellbare Sieb für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 11. October 1871 anfangend, und

dem Spinnerei-Dirigenten Adolph Heller zu Münster im Elsaß auf die von ihm erfundene Maschine zum Oeffnen und Mischen von Baumwolle, Schafwolle und andern faserigen und spinnbaren Stoffen, für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 11. October 1871 anfangend.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 72.

München, Dienstag den 24. October 1871.

Inhalt:

Bekanntmachung,

den Personalstand des Centralausschusses zur Verwaltung des Advocaten-Wittwen- und Waisen-Pensionsfonds betreffend.

Staatsministerium der Justiz.

Nachdem der k. Advocat Friedrich von Schauß, welcher in Gemäßheit der Bekanntmachungen vom 18. October 1868 und 2. November 1870 (Regierungsblatt von 1868 Seite 2233 und von 1870 Seite 2193; Justizministerialblatt von 1868 Seite 218 und von 1870 Seite 519) bisher die Function eines Mitglieds des Centralausschusses zur Verwaltung des Advocaten-Wittwen- und Waisen-Pensionsfonds, dann des Fonds zur Unterstützung arbeitsunfähig gewordener vermögensloser Advocaten bekleidet hatte, durch Allerhöchste Entschließung vom 18. August l. Js., seinem Ansuchen entsprechend, von seiner Advocatenstelle enthoben wurde, so hatte derselbe auch aus dem gedachten

Centralausschusse auszuscheiden und statt des Genannten der bisherige Suppleant, Advocat Dr. Edmund Jahrsdörffer in München, auf die Restdauer der gegenwärtigen Wahlperiode die Function eines ordentlichen Mitglieds in dem Centralausschusse zu übernehmen. In die hiedurch, sowie durch den Tod des k. Advocaten Heinrich von Scherer in München erledigten beiden Suppleantenstellen haben die k. Advocaten Dr. Julius Rau und Ludwig Neuner in München, welche bei der jüngsten Wahl der Suppleanten die nächstmeisten Stimmen erhielten, auf die gedachte Zeitdauer einzutreten.

Demzufolge ist der mehrerwähnte Central-Ausschuß auf die Restdauer der gegenwärtigen Wahlperiode, d. i. bis zum 31. December 1871, zusammengesetzt, wie folgt:

1) Dr. Sigmund Henle, Hofrath, Vorstand,
2) Franz Hagen, Kassacontroleur,
3) Johann Paul Lunglmayr, Schriftführer
4) Adolph von Auer } ordentliche Ausschuß-Mitglieder,
5) Dr. Edmund Jahrsdörffer }
6) Dr. Julius Rau } Suppleanten.
7) Ludwig Neuner }

München, den 18. October 1871.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Dr. Fäustle.

Durch den Minister:
der General-Secretär,
Ministerialrath
Schebler.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 14. October l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, vom 1. November l. Js. an den Bezirksarzt II. Classe, Dr. Cajetan Arbeiter in Auerbach, zum Bezirksgerichts-Arzte in Weiden, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden, unter'm 18. October l. Js. den Bezirksamtmann, Regierungsrath Clement Sperl in Stadtamhof, in den Ruhestand zu versetzen, ferner

den Bezirksamtmann Ludwig Ottmann in Kaiserslautern auf Grund des §. 22. lit. D der IX. Verfassungs-Beilage vorläufig auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand treten zu lassen;

auf die Stelle eines Bezirksamtmannes in Kaiserslautern den Bezirksamtmann, Regierungsrath Dr. Carl Ludwig Ferdinand Mebicus in Bergzabern, seinem Ansuchen entsprechend, zu versetzen;

zum Bezirksamtmann in Bergzabern den Bezirksamtsassessor von Neustadt a./H., Theodor Späth, zu befördern, und

zum Bezirksamtsassessor von Neustadt a./H. den Accessisten der k. Regierung, Kammer des Innern der Pfalz, Theodor Geib, in provisorischer Eigenschaft allergnädigst zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm gleichen Tage den Bezirksamtsassessor Johann Evangelist Reiser in Dachau, vom 1. November l. Js. an, zum Bezirksamtmann von Grafenau zu ernennen,

den Bezirksgerichtsrath Eugen Schmidt in Frankenthal, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, unter Einreihung desselben in den Status in gleicher Eigenschaft an das Bezirksgericht Kaiserslautern zu versetzen;

zu Bezirksgerichtsräthen auf allerunterthänigstes Ansuchen zu befördern:

den Bezirksgerichtsassessor Daniel Fahr in Frankenthal und

den Bezirksgerichtsassessor Carl Casimir Hönes in Landau bei dem Bezirksgerichte Frankenthal, dann

den Landgerichtsassessor August Eckhard in Zweibrücken bei dem Bezirksgerichte Kaiserslautern;

den Landgerichtsassessor Franz Xaver Bauer in Bergzabern, seinem allerunterthänigst gestellten Ansuchen entsprechend, zum Landrichter in Otterberg zu ernennen;

zu Bezirksgerichtsassessoren auf allerunterthänigst gestellte Bitte zu befördern:

den Landgerichtsassessor Gustav Kuhn in Grünstadt bei dem Bezirksgerichte Zweibrücken,

den Landgerichtsassessor Jacob Platz in Ludwigshafen bei dem Bezirksgerichte Frankenthal, und

den functionirenden Staatsanwaltssubstituten Ferdinand Böcking in Frankenthal bei dem Bezirksgerichte Landau;

den Landgerichtsassessor Jacob Damm von Burgau auf allerunterthänigstes Ansuchen in gleicher Eigenschaft an das Landgericht Ludwigshafen zu versetzen;

zu Landgerichtsassessoren zu ernennen:

den geprüften Rechtscandidaten und Polizeianwalt Eduard Maurer zu Kirchheimbolanden bei dem Landgerichte Kandel,

den geprüften Rechtscandidaten und Polizeianwalt Ludwig Wilde zu Kusel bei dem Landgerichte daselbst — diesen außer dem Status —,

den geprüften Rechtscandidaten und Polizeianwalt Ludwig König zu Annweiler bei dem Landgerichte Neustadt a/H.,

den geprüften Rechtscandidaten und Polizeianwalt Georg Jacob Becker zu Bergzabern bei dem Landgerichte Bergzabern,

den geprüften Rechtscandidaten und Polizeianwalt Otto Bruch in St. Ingbert bei dem Landgerichte Zweibrücken,

den geprüften Rechtspraktikanten Paul Schlag in München bei dem Landgerichte Burgau; —

den Gerichtsschreiber Mathias Pockes zu Immenstadt auf allerunterthänigstes Ansuchen seines Dienstes zu entheben und den geprüften Rechtspraktikanten und dermaligen Anwalts-

concipienten Joseph Thoma in Monheim zum Gerichtsschreiber am Landgerichte Immenstadt in provisorischer Eigenschaft zu ernennen, dann

die durch den Rücktritt des Wechselsensals Wilhelm Schleußner in Nürnberg erledigte Wechselsensalsstelle dem Kaufmann Albert Falcke daselbst zu verleihen, ferner

zum Landrichter in Weilheim den Assessor des Landgerichts München I./J., Robert von Peter, zu befördern;

auf die hiedurch sich erledigende Assessorstelle am Landgerichte München I./J. den Landgerichtsassessor Franz von Schilcher in Traunstein, und

auf die Stelle des letzteren den Landgerichtsassessor August Mantel in Weißenhorn, — beide ihrem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, — zu versetzen, dann

zum Landgerichtsassessor in Weißenhorn den Accessisten des Appellationsgerichts von Oberbayern, Theodor Remy in München, zu ernennen.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung d. d. Schloß Berg den 4. October l. Js. das Nachstehende allergnädigst zu verfügen geruht:

Versetzt werden:

die Unterlieutenants Friedrich Freiherr von Geuder genannt Rabensteiner vom 1. Uhlanen-Regiment Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen zum 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland, — Carl Freiherr von Lamezan vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland zum 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — und Heinrich Graf von der Mühle vom 4. Chevaulegers-Regiment König zum 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern.

Befördert werden:

zum Oberlieutenant:

der Unterlieutenant Philipp Freiherr von Redwitz vom 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert im 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto;

zu Unterlieutenants:

die Officiers-Aspiranten 1. Classe (Junker) Carl Desch im 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern, — Maximilian Braunsberger vom 1. Uhlanen-Regiment Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen im 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto, — und Ludwig Freiherr von Würtzburg im 4. Chevaulegers-Regiment König.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung d. d. Schloß Berg den 8. October l. Js. nachstehende Veränderungen im Secretariats-Personale des Heeres allergnädigst zu verfügen geruht:

Versetzt werden:

der Kanzlei-Secretär 1. Classe Joseph Stark vom Militär-Bezirksgericht Landau — und der Kanzlei-Secretär 2. Classe Joseph Wengner vom Militär-Bezirksgericht München zum 1. Armee-Divisions-Commando, — dann der Kanzlei-Secretär 2. Classe Joseph Krick von der Commandantschaft der Haupt- und Residenzstadt München zum General-Commando München (Corps-Intendantur).

Reactivirt wird:

der temporär pensionirte Kanzlei-Secretär 1. Classe Maximilian Fernbach beim General-Commando Würzburg (Corps-Intendantur).

Befördert werden:

zum Geheimen Secretär:

der Ministerial-Secretär 1. Classe Eugen Nächl im Kriegs-Ministerium;

zum Ministerial-Secretär 1. Classe:

der Ministerial-Secretär 2. Classe Gustav Knußert im Kriegs-Ministerium;

zum Ministerial-Secretär 2. Classe:

der Kanzlei-Secretär 1. Classe Gotthard Fink vom 1. Armee-Divisions-Commando im Kriegs-Ministerium.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 15. September l. Js. dem Major à la suite Gustav Grafen zu Castell die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des königlich preußischen Eisernen Kreuzes 2. Classe am weißen Bande zu ertheilen;

unter'm 26. September l. Js. den Bataillonsquartiermeister Kaspar Rothaaß vom 4. Jäger-Bataillon auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

unter'm 28. September l. Js. dem Unterlieutenant Dietrich Freiherrn von Laßberg vom 1. Infanterie-Regiment König die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des Ehrenkreuzes 3. Classe mit Schwertern des fürstlich Lippe'schen Gesammthaus-Ordens zu ertheilen;

den Unterquartiermeister Ottmar Schwarz vom Genie-Corps-Commando auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

unter'm 2. October l. Js. den Unterlieutenant Ludwig Zahner vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen auf Nachsuchen von der Charge zu entheben;

unter'm 4. October l. Js. den Hauptmann und Oberzeugwart Ludwig Endres vom Festungs-Gouvernement Germersheim (Zeughaus-Verwaltung) zum 4. Artillerie-Regiment König zu versetzen, — dagegen den Hauptmann Ludwig Hasler vom 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter zum Oberzeugwart beim Festungs-Gouvernement Germersheim (Zeughaus-Verwaltung) zu ernennen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 29. September l. Js. den Regimentsquartiermeister Jacob Munzert von der

Rechnungsrevision des Kriegsministeriums auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

unter'm 4. October den Oberlieutenant Georg Herrmann vom 2. Artillerie-Regiment Brodesser als Lehrer der Artillerie-Wissenschaft und Waffenlehre zur Inspection der Militär-Bildungs-Anstalten zu versetzen;

dem Hauptmann à la suite Heinrich Schmitt die Lehrstelle für niedere Mathematik an den Militär-Bildungs-Anstalten an Stelle des bisher damit betrauten Oberlieutenants Hermann Haag vom Genie-Corps in provisorischer Eigenschaft zu übertragen;

den seitherigen Verweser der Lehrstelle für Chemie und Mineralogie an den genannten Bildungs-Anstalten, August Wagner, zum Gymnasial-Professor in provisorischer Eigenschaft daselbst zu ernennen.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 12. October l. Js. die katholische Pfarrei Beckstetten, Bezirksamts Mindelheim, dem Priester Ludwig Lachenmeir, Pfarrcurat in Frauenriedhausen, Bezirksamts Dillingen, dann

unter'm 13. October l. Js. die katholische Pfarrei Obergriesbach, Bezirksamts Griesbach, dem Priester Franz Seraph Prager, Pfarrvicar in Wittibreut, Bezirksamts Pfarrkirchen, und

in Genehmigung des von den beiden katholischen Pfarrern Michael Russer in Pöcking, Bezirksamts München l/J. und Georg Lengger in Kinsau, Bezirksamts Schongau, eingeleiteten Pfründetausches dem ersteren die katholische Pfarrei Kinsau und dem letzteren die katholische Pfarrei Pöcking zu übertragen.

Seine Majestät der König haben unter'm 12. October l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die nachgenannten katholischen Pfarreien von dem Bischofe von Würzburg verliehen werden, und zwar:

die Pfarrei Kleinwenkheim, Bezirksamts Kissingen, nach dem Vorschlag des Stifters der Pfarrei, dem derzeitigen Pfarrverweser, Priester Peter Schlör,

die Pfarrei Dingolshausen, Bezirksamts Gerolzhofen, dem Priester Johann Reuß, Localcaplan in Gauaschach, Bezirksamts Karlstadt, und

die Pfarrei Escherndorf, Bezirksamts Volkach, dem Priester Johann Adam Fick, bisher Pfarrer in Reulbach, k. preußischen Amts Gersfeld, dann

unter'm 13. October l. Js. die Pfarrei Effeldorf, Bezirksamts Volkach, dem Priester Andreas Michel, Pfarrer in Nüdlingen, Bezirksamts Kissingen,

die Pfarrei Hofstetten, Bezirksamts Gemünden, dem Priester Franz Joseph Weis, zur Zeit Pfarrvicar in Gerbrunn, Bezirksamts Würzburg,

die Pfarrei Metten, Bezirksamts Brückenau,

dem Priester Philipp Fleischmann, Caplan in Ebern, Bezirksamts gleichen Namens, und

die Pfarrei Kirchlauter, Bezirksamts Ebern, dem Priester Michael Katzenberger, Caplan in Aidhausen, Bezirksamts Königshofen.

Seine Majestät der König haben unter'm 12. Oktober l. Js. der von dem fürstlich Oettingen-Wallerstein'schen Kirchenpatronat für den Pfarramtscandidaten Anton Heinrich Frauenholz aus Möttingen ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrstelle Wörnitzostheim mit Rudelstetten, Decanats Ebermergen, die allerhöchste landesherrliche Bestätigung allergnädigst zu ertheilen geruht.

Königliches Collegiatstift St. Cajetan in München.

Seine Majestät der König haben Sich mit allerhöchstem Signate d. d. Schloß Berg den 28. September l. Js. bewogen gefunden, die durch den Tod des ältesten Canonicus am Collegiatstifte St. Cajetan, Dr. Ströhl, und durch statutengemäße Vorrückung der jüngeren Canoniker erledigte sechste Canonicatsstelle, vom 1. October l. Js. angefangen, dem bisherigen Vicar am genannten Stifte, Max Graf von Zech-Lobning, und

die hiedurch und durch statutengemäße Vorrückung der jüngeren Vicare in Erledigung gekommene sechste Vicarstelle bei St. Cajetan dem Priester Georg Meßmer, dermaligen Stadtpfarr-Cooperator an der Metropolitankirche zu Unserer lieben Frau, gleichfalls vom 1. October l. Js. angefangen, allergnädigst zu verleihen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 27. September l. Js. dem kaiserlich und königlichen wirklichen Geheimrath, Sectionschef im kaiserlich und königlich österreichischen Ministerium des Aeußern, Leopold Friedrich von Hofmann in Wien, das Großkreuz des königlichen Verdienstordens vom hl. Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 24. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Pfarrer in Kicklingen, Franz Xaver Rau, in Rücksicht auf seine seit 50 Jahren mit Eifer und Treue geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. bayer. Ludwigsordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 12. October l. Js. dem königlichen Kämmerer

und bisherigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Hofe zu Darmstadt, Wolfgang Freiherrn von Thüngen, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen verliehenen Großkreuzes des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen zu ertheilen.

Königlich Allerhöchste Bewilligung einer Namensänderung.

Seine Majestät der König haben allerhöchst zu genehmigen geruht, daß der Fabrikschlosser Georg Friedrich Rambichler in Augsburg, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Schulz" annehme und fortan führe.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Beilegung eines neuen Ortsnamens.

Seine Majestät der König haben unter'm 8. October l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß das dem Joseph Pilz von Pirkensee, Bezirksamts Burglengenfeld, gehörige, im Gemeindebezirke Pirkensee von dieser Gemeinde entfernt, an der von Regensburg nach Schwandorf führenden Eisenbahn gelegene Anwesen „Almenhof" genannt und dieser Name öffentlich gebraucht werde.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Dem Andreas Gyger, Techniker in der mechanischen Spinn- und Weberei Kempten, wurde unter'm 11. October l. Js. ein Gewerbsprivilegium auf den von ihm erfundenen, selbstthätig regulirenden Schlichte-Speise-Apparat für Syzing-Schlichterei, für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 11. October 1871 anfangend,

unter'm gleichen Tage ein solches auf eine neu erfundene eigenthümliche Vorrichtung mit progressiven Tretten zum Weben von mehrschäftigen Tüchern, anwendbar für jede Gattung von mechanischen Webstühlen, für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 11. October 1871 anfangend, und

unter demselben Tage ein solches auf den von ihm erfundenen pneumatischen Baumwoll-Transporteur für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 11. October 1871 anfangend, verliehen.

Notiz.

Die auf Spalte 1660 des diesjährigen Regierungsblattes Nr. 70 unter den Militär-Dienstes-Nachrichten ausgeschriebenen Verleihungen des Verdienstkreuzes für die Jahre 1870/71 und Allerhöchsten Anerkennungen sind bereits im Regierungsblatt Nr. 47 enthalten.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

№ 73.

München, Freitag den 27. October 1871.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die II. Verloosung des 5%igen Militär- und Eisenbahn-Anlehens von 1870 betr.

Gemäß Ausschreibung vom 14. l. Mts. (Reggs.-Bl. S. 1671) hat heute die II. Verloosung des

Militär- und Eisenbahn-Anlehens vom Jahre 1870 zu 5 Procent

stattgefunden, und es sind hiebei die nachbezeichneten Endnummern gezogen worden:

a) **vom Militär-Anlehen:**

02. 07. 08. 36. 47.
48. 51. 54. 80. 98.

b) **vom Eisenbahn-Anlehen:**

05. 19. 50. 53. 54.
61. 64. 89. 91. 95.

Nach dem im k. bayer. Regierungsblatte von 1871 Nr. 66 S. 1595 veröffentlichten Verloosungsplane sind alle Obligationen à 1000 fl., 500 fl. und 100 fl. des 5%igen Militär-

und Eisenbahn-Anlehens von 1870 zur Heimzahlung bestimmt, deren Katasternummer mit einer der vorgenannten — für die betreffende Anlehensgattung gezogenen — Zahlen endet, z. B.

vom Militär-Anlehen sämmtliche Obligationen mit

Nr. 02. 102. 202. 302. 402. 502. 602. 702. 802. 902. 1002. 1102. 1202. u. s. w.

Nr. 07. 107. 207. 307. 407. 507. 607. 707. 807. 907. 1007. 1107. 1207. u. s. w.

vom Eisenbahn-Anlehen sämmtliche Obligationen mit

Nr. 05. 105. 205. 305. 405. 505. 605. 705. 805. 905. 1005. 1105. 1205. u. s. w.

Nr. 19. 119. 219. 319. 419. 519. 619. 719. 819. 919. 1019. 1119. 1219. u. s. w.

Mit der baaren Rückzahlung der verloosten Obligationen wird auf Verlangen der Gläubiger sogleich begonnen, und es werden hiebei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich stets bis zum Ablaufe desjenigen Monates, in welchem die Obligationen zur Zahlung producirt werden, jedoch in keinem Falle über den 31. December 1871 hinaus, vergütet, indem mit dem **1. Januar 1872** die Verzinsung der gezogenen Obligationen aufhört.

Ueber den Vollzug der Heimzahlung erwähnter Obligationen wird übrigens bemerkt:

I. Die Zahlung der mit **keiner** Namenseinschreibung oder Vinculirung versehenen verloosten Obligationen nebst Zinsraten erfolgt bei der k. Staatsschuldentilgungs-Hauptcasse und der k. Eisenbahnbau-Dotations-Hauptcasse in München, bei den k. Staatsschuldentilgungs-Specialcassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg, ferner bei der k. Bank in Nürnberg und deren Filialen, sowie bei den Bankhäusern M. A. von Rothschild und Söhne und von Erlanger und Söhne in Frankfurt a./M., dann bei der Direction der Disconto-Gesellschaft in Berlin, und **vermittlungsweise** auch bei sämmtlichen k. bayerischen Rentämtern, Kreiscassen und Oberaufschlagämtern.

II. Die Zahlung der **vinculirten** Obligationen findet in der Regel nur bei der schuldenden Casse, nämlich bezüglich des Militär-Anlehens bei der k. Staatsschuldentilgungs-Hauptcasse, bezüglich des Eisenbahn-Anlehens dagegen bei der k. Eisenbahnbau-Dotations-Hauptcasse in München statt; ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die k. Staatsschuldentilgungs-Specialcassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg, sowie durch sämmtliche k. bayerische Rentämter, Kreiscassen und Oberaufschlagämter vermittelt werden.

III. Bei Obligationen, welche für Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichtsstiftungen (mit Ausnahme der unter

gemeindlicher Verwaltung stehenden Localschulfonds) vinculirt sind, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenzverhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden k. Bezirksamte als Districtspolizeibehörde, oder von der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem k. protestantischen Consistorium, oder von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen.

IV. Die Bezahlung der übrigen vinculirten oder sonst einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Obligationen kann erst nach der von Seite der Gläubiger beigebrachten **unbedingten** und **legalen** Beseitigung jener Vinculirungen oder Beschränkungen erfolgen.

V. Von selbst versteht sich hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Obligationen herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. Januar 1872 an nicht aufgehoben werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten hat, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

VI. Bei der Erhebung der betreffenden Capitalien sind mit den Obligationen sämmtliche nicht bereits fällig gewordenen Zinscoupons nebst der Couponsanweisung (Talon) zu übergeben.

München, den 24. October 1871.

Königl. bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

Freiherr v. Lobkowitz.

Weichlein.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 18. October l. Js. den Regierungs- und Oberforstrath Joseph Mördes zu Würzburg auf Grund des §. 22 lit. B und C der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den erbetenen definitiven und wohlverdienten Ruhestand treten zu lassen und demselben in wohlgefälliger Anerkennung seiner 55jährigen, treuen, eifrigen und höchst ersprießlichen Dienstleistungen das Ritterkreuz des Verdienst-Ordens der bayerischen Krone zu verleihen, dann

unter'm 19. October l. Js. den Bezirksarzt II. Classe Dr. Joseph Obereder zu Lauf auf Grund des §. 22 lit. B und C der IX. Verfassungsbeilage unter huldvollster Anerkennung seiner langjährigen treu und eifrig geleisteten Dienste in den nachgesuchten bleibenden Ruhestand zu versetzen

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 18. October l. Js. nachbenannten Generalen, Stabs- und Oberofficieren, dann Unterofficieren der königlich preußischen, der königlich sächsischen, der königlich württembergischen, der großherzoglich hessischen, der großherzoglich badischen und der großherzoglich mecklenburgischen Armee, dann im Armee- und Eisenbahn-Dienst Verwendeten allergnädigst zu verleihen geruht und zwar:

A. **Von der königlich preußischen Armee:**

1) **das Großcomthurkreuz des Militär-Verdienstordens:**

den Generalmajoren von Baumbach, Commandanten der 5. Cavalerie-Brigade, — von Chauvin, General-Telegraphen-Director — und von Colomb, Commandanten der 12. Cavalerie-Brigade;

2) **das Comthurkreuz dieses Ordens:**

den Obersten Keller, Etappen-Inspector in Nancy, — von Schauroth, Brigadier, — von Oppen, Commandanten des Leib-Cuirassier-Regiments Nro. 1 — und Arnold, Commandanten des Feld-Artillerie-Regiments Nro. 6, — den Oberstlieutenants von Krieger, Commandanten des Husaren-Regiments Nro. 4, — von Klaß vom Infanterie-Regiment Nro. 58, — von Knobloch, Commandanten des Uhlanen-Regiments Nr. 6, — Rode, Commandanten des Uhlanen-Regiments Nro. 2, — von Kuylenstjerna, Commandanten des 3. Reserve-Dragoner-Regiments — und von Brandt vom großen Generalstabe, — dem Kriegsrath Engelhard, Armee-Intendanten, — dem Staatsrath von Wardenburg, Delegirten der freiwilligen Krankenpflege;

3) **das Ritterkreuz 1. Classe dieses Ordens:**

den Majoren von Hellfelder von der 7. Artillerie-Brigade, — von Baumbach von der Etappen-Commandantur Nro. 3 des I. Armee-Corps, — Faßong vom Garde-Feld-Artillerie-Regiment, — von Giese vom Infanterie-Regiment Nro. 71, — von Vietinghoff vom Infanterie-Regiment Nr. 47, — von Wohlgemuth vom Feld-Artillerie-Regiment Nro. 6, — von Diebitsch von der Evacuations-Commission in Epernay, — von Schabow-Godenhausen vom Uhlanen-Regiment Nro. 2, — von Knobelsdorf vom Uhlanen-Regiment Nro. 6, — Ehrhardt vom Infanterie-Regiment Nr. 59 — und Tomisius vom Feld-Artillerie-Regiment Nr. 6, — dem Major außer Dienst Freiherrn von Gaffron, Delegirten der freiwilligen Krankenpflege, — den Rittmeistern außer Dienst Freiherrn von Scherr-Toß — und Freiherrn von Wöllwarth, Johannitern, — dem Etappen-Telegraphen-Director

Oxford, — dem Etappen-Post-Director Lietz, — dem Geheimen Rath Kinel, Mitglied der Eisenbahn-Executiv-Commission, — dem Feld-Eisenbahn-Director Simon von der III. Armee, — dem Feld-Lazareth-Director Dr. Große vom 5. Armee-Corps, — dem Delegirten der freiwilligen Krankenpflege Dr. Pollack, — dem Oberinspector Bolte in Straßburg, — dem Intendantur-Rath Horion vom 8. Armee-Corps, — dem Consul Overlack in Cöln;

4) **das Ritterkreuz 2. Classe dieses Ordens:**

den Hauptleuten von Böttcher, Adjutanten von der General-Etappen-Inspection der III. Armee, — Bauer vom Infanterie-Regiment Nro. 58, — Eckensteen vom Feld-Artillerie-Regiment Nro. 2, Chef der 1. reitenden Batterie, — Ebeling — und Jähns von der Linien-Commission in Nancy, — Weltz — und von Eckensteen vom Feld-Artillerie-Regiment Nro. 6, — von Dobschütz vom Infanterie-Regiment Nro. 59, — den Rittmeistern Grafen von Ballestrem, — Freiherrn von Scherr-Toß, — von Stockhausen — und Freiherrn von Hoverbeck-Schönach vom Leib-Cuirassier-Regiment Nro. 1, — Freiherrn von Richthofen vom Husaren-Regiment Nro. 4, — den Premier-Lieutenants von Hobe vom Uhlanen-Regiment Nro. 6, — von Wartenberg, Regiments-Adjutanten vom Infanterie-Regiment Nro. 58, — von Bredow, Adjutanten vom 3. Reserve-Dragoner-Regiment, — Krüger, Adjutanten von der 6. Artillerie-Brigade, — Behrends vom Feld-Artillerie-Regiment Nro. 6, — von Prittwitz vom Dragoner-Regiment Nro. 8, Adjutanten des Generalmajors von Colomb, — Rosentreter vom Uhlanen-Regiment Nro. 2, — Jäckl vom Infanterie-Regiment Nro. 59, — dem Premier-Lieutenant außer Dienst Freiherrn von Eberstein, — dem Zeug-Lieutenant Rauch vom Artillerie-Depot in Posen, — den Second-Lieutenants Hild vom Festungs-Artillerie-Regiment Nro. 3, — Lorenz, — Tiedemann — und Tülff vom Feld-Artillerie-Regiment Nro. 6, — von Lieres und Wilkau, Regiments-Adjutant — und Grafen von Moltke vom Leib-Cuirassier-Regiment Nro. 1, — Oelrichs, Regiments-Adjutant, — von Stosch — und Willimeck vom Uhlanen-Regiment Nro. 2, — den Oberstabs-Aerzten Dr. Neidhardt vom 2. Feldlazareth des 5. Armee-Corps, — Dr. Koffer vom 4. Feldlazareth des 6. Armee-Corps — und Dr. Scholz beim Gouvernement in Elsaß, — den Stabs-Aerzten Dr. Rabel-Rückhardt von der Evacuations-Commission in Weißenburg, — Dr. Rosenthal vom 5. Armee-Corps, — Dr. Rothnagel von der Etappe in Chalons, — Dr. Albrecht vom 6. Armee-Corps, — Dr. Ludwig vom 2. Feldlazareth des 5. Armee-Corps — und Dr. Rügner vom 4. Feldlazareth des 6. Armee-Corps, — den

Chef-Aerzten Dr. Zülzer vom 5. Armee-Corps — und Dr. Schultze vom 6. Armee-Corps, — den Assistenz-Aerzten Dr. Pätsch von der Etappe in Chalons — und Dr. Flügel vom 6. Armee-Corps, — dem Feldlazareth-Inspector Neu vom 5. Armee-Corps, — dem Betriebs-Inspector Sebald in Nancy, — dem Mitglied der Evacuations-Commission Dr. von Gülick;

5) **das Militär-Verdienstkreuz:**

den Unterofficieren Severin vom Festungs-Artillerie-Regiment Nro. 3 — und Nickel, — dann den Oberfeuerwerkern von Rozainski, — Röhmer — und dem Lazareth-Gehilfen Skobrinski vom Feld-Artillerie-Regiment Nro. 6, — dem Unterofficier Garbe, — dann den Soldaten Franz Mathes — und Küchenmeister vom Infanterie-Regiment Nro. 107.

B. **Von der königlich sächsischen Armee:**

1) **das Großcomthurkreuz des Militär-Verdienstordens:**

dem Generalmajor von Montbe, Commandanten der 1. Infanterie-Division;

2) **das Comthurkreuz dieses Ordens:**

den Obersten Dietrich, Commandanten des 4. Infanterie-Regiments Nro. 103 — und von Seidlitz, Commandanten der 46. Infanterie-Brigade, — dem Oberstlieutenant Schubert, Stabschef der 1. Infanterie-Division.

C. **Von der königlich württembergischen Armee:**

1) **das Ritterkreuz 1. Classe des Militär-Verdienstordens:**

dem Obersten Seubert, Colonnen-Commandanten, — dem Oberstlieutenant Schneider, Commandanten der Etappe Ville neuve St. Georges, — dem Major Steimle, Delegirten von der General-Etappen-Inspection, — dem Hofrath Dr. Renz in Wildbad;

2) **das Ritterkreuz 1. Classe des Verdienst-Ordens vom heiligen Michael:**

den Bahnhof-Inspectoren Schab in Stuttgart — und Brucklacher in Ulm;

3) **das Ritterkreuz 2. Classe dieses Ordens:**

dem Gepäck-Abfertigungs-Beamten Berblinger, — dem Haus-Wundarzt Joseph Manz in Wildbad.

D. **Von der großherzoglich hessischen Armee:**

1) **das Comthurkreuz des Militär-Verdienstordens:**

dem Generalmajor Kehrer, Etappen-Commandanten in Darmstadt;

2) **das Ritterkreuz 1. Classe dieses Ordens:**

dem Oberstlieutenant Knispel vom Etappen-Commando in Darmstadt, — dem Hofarzt, Medicinalrath Dr. von Heße, — dem Delegirten Grafen von Schlitz genannt von Görtz;

3) **das Ritterkreuz 2. Classe dieses Ordens:**

dem Hauptmann Riebel vom Etappen-Commando in Darmstadt, — dem Hofzahnarzt Dr. Budde.

E. **Von der großherzoglich badischen Armee:**

das Ritterkreuz 1. Classe des Militär-Verdienst-ordens:

dem Major Schneider vom 6. Infanterie-Regiment, — dem Postrath Helminger.

F. **Von der großherzoglich mecklenburgischen Armee:**

das Ritterkreuz 2 Classe des Militär-Verdienst-ordens:

dem Premier-Lieutenant von Vietinghoff, Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 8. October l. Js. den Ersatzmann 2. Classe der Reserve, Emil Moser, zum Bataillonsauditor beim Festungs-Gouvernement Germersheim zu ernennen;

unter'm 9. October l. Js. die Hauptleute Alexander Grafen von Leublfing vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen auf zwei Jahre — und Martin Schmidbauer vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern auf ein Jahr, — dann die Oberlieutenants Julius von Hartz vom 9. Jäger-Bataillon, — Peter Franzowitz vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Ludwig Auer vom Infanterie-Leib-Regiment — und Eugen Ritter von Reichert vom 2. Jäger-Bataillon, — ferner den Unterlieutenant Xaver Pracher vom 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland, — die Landwehr-Unterlieutenants Georg Rächl vom 2. Jäger-Bataillon, — Richard Scheuermann vom 10. Landwehr-Bataillon — und Eduard Fischer vom 4. Jäger-Bataillon, — sowie den Director des Militär-Bezirksgerichts Nürnberg, Oberstabsauditor Georg Ihrl, sämmtliche gleichfalls auf ein Jahr, — endlich den Bataillons-Quartiermeister Carl Fichtelberger vom 5. Jäger-Bataillon auf zwei Jahre in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Oberstlieutenant Friedrich Freiherrn von Pechmann auf weitere zwei Jahre — und den temporär pensionirten Oberlieutenant Julius von Hagens bleibend, — dann den temporär pensionirten Unterlieutenant Ludwig Stobäus auf ein weiteres Jahr vorbehaltlich früherer Wiederverwendung, — ferner den temporär pensionirten Unterquartiermeister Ludwig Reuß auf weitere zwei Jahre im Ruhestande zu belassen;

dem pensionirten charakterisirten Generallieutenant Gustav Cella, — und dem pensionirten Kanzlei-Secretär 1. Classe Michael Weckert die nachgesuchte Entlassung aus dem Militärverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

unter'm 11. October l. Js. die Landwehr-Unterlieutenants Carl Pohl vom 27. Landwehr-Bataillon auf zwei Jahre — und Julius Ott vom 9. Landwehr-Bataillon auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

den Unterlieutenant Joseph Freiherrn Lochner

von Hüttenbach vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen auf Nachsuchen von der Charge zu entheben;

unter'm 12. October l. Js. den Oberlieutenant Johann Hoch vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

dem pensionirten Bataillonsquartiermeister Georg Neul die nachgesuchte Entlassung aus dem Militärverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

unter'm 14. October l. Js. den Unterlieutenant Carl Bachmeyer vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 18. October l. Js. das Beneficium in Steinach, Bezirksamts Straubing, dem Priester Joseph Schlicht, Commendist in Stadtamhof, Bezirksamts gleichen Namens, und

die katholische Pfarrei Johannesberg, Bezirksamts Aschaffenburg, dem Priester Joseph Adolph Knüß, Pfarrer in Altenbuch, Bezirksamts Marktheidenfeld, dann

unter'm 19. October l. Js. die katholische Pfarrei Remigiusberg, Bezirksamts Kusel, dem dermaligen Verweser derselben, Priester Nikolaus Mischo, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben unter'm 13. October l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Forstinning, Bezirksamts Ebersberg, von dem Erzbischofe von München-Freising dem Priester Joseph Doisl, Cooperator in Waging, Bezirksamts Laufen, und

unter'm 18. October l. Js., daß die katholische Pfarrei Jesserndorf, Bezirksamts Ebern, von dem Bischofe von Würzburg dem dermaligen Verweser derselben, Priester Andreas Leipold, verliehen werde.

Ordens- und Titel-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 17. September l. Js. den bisherigen k. Consul in Brüssel, Paul Volck, zum k. Commercienrath zu ernennen und demselben das Ritterkreuz erster Classe des Verdienstordens vom hl. Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unter'm 17. September l Js. dem Wegmacher Jacob Handlmaier in Rücksicht auf seine seit 50 Jahren mit Treue und Eifer geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. bayerischen Ludwigsordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

№ 74

München, Samstag den 4. November 1871.

Inhalt:

Bekanntmachung,

Annahme und Tragen der Kriegs-Denkmünze für die Jahre 1870 und 1871 betr.

Staatsministerium des Kgl. Hauses und des Aeußern, des Innern und Kgl. Kriegsministerium.

Seine Majestät der König haben die Annahme und das Tragen der von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, Könige von Preußen, gestifteten Kriegs-Denkmünze für die Feldzüge 1870 und 1871 (Reichsgesetzblatt Jahrg. 1871 Nro. 23 S. 111—114)

allen hiezu berechtigten bayerischen Staatsangehörigen allergnädigst zu bewilligen geruht.

München, den 25. October 1871.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Graf v. Hegnenberg-Dux. **v. Pfeufer.** **Fortenbach,** Generalmajor.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
v. Du Bois.

Bekanntmachung,

die Wahl der Landtags-Commissäre für das Staatsschuldenwesen betr.

In Gemäßheit der Bestimmungen des Tit. VII §. 14 der Verfassungs-Urkunde und des Art. 35 des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über den Geschäftsgang des Landtages sind von den beiden Kammern des gegenwärtigen Landtages nachstehende Mitglieder derselben als Landtags-Commissäre bei der k. Staats-Schuldentilgungs-Commission gewählt worden:

I. von der Kammer der Reichsräthe:

der Herr Reichsrath Freiherr von Schrenk als Commissär und der Herr Reichsrath von Harleß als Stellvertreter desselben;

II. von der Kammer der Abgeordneten:

der Herr Abgeordnete Andreas Freytag als Commissär und der Herr Abgeordnete Joseph Radspieler als Stellvertreter desselben.

Vorstehende Wahlen werden hiemit zur allgemeinen Kenntniß in Bezug auf die Unterzeichnung der neu auszufertigenden Staatsschuld-Urkunden gebracht.

München, den 26. October 1871.

Königl. bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

Frhr. v. Lobkowitz.

Diebel.

Bekanntmachung,

die XLII. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.

Gemäß Ausschreibung vom 10. ds. Mts. (Regierungs-Blatt S. 1649) ist heute die zweiundvierzigste Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe im Capitalsbetrage zu

150,000 fl.

vorgenommen worden, woran die dem Gesammtbetrage der bisher emittirten Schuldbriefe entsprechende Anzahl von 118 Haupt-Serien Theil zu nehmen hatte.

Nach den hiebei gezogenen 15 Haupt-Serien- und Endnummern sind laut der Bestimmungen des durch Bekanntmachung vom 14. Januar 1851 (Regierungs-Blatt S. 35 bis 39) veröffentlichten Verloosungs-Planes sämmtliche Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, welche die in dem beigefügten

Verzeichnisse enthaltenen **rothgeschriebenen** Serien- oder Hauptkataster-Nummern tragen, zur Heimzahlung bestimmt.

Eine Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien findet zur Zeit nicht statt, und es wird daher hinsichtlich des Vollzuges der baaren Capitals-Heimzahlung Nachstehendes bemerkt:

I.

Mit der Rückzahlung der Schuldbriefe wird sogleich begonnen, und es werden dabei die Zinse der gezogenen Capitalien in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 31. Januar 1872 hinaus, vergütet, da nach der Bekanntmachung vom 10. ds. Mts. vom 1. Februar 1872 an die Verzinsung der gezogenen Ablösungs-Schuldbriefe aufhört.

II.

Die Zahlung der verloosten Capitalien nebst Zinsraten erfolgt bei der k. Grundrenten-Ablösungs-Casse in München und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen k. Rentämtern, Kreiscassen und Oberaufschlagämtern.

Die k. Bank in Nürnberg und deren Filialen, sowie das Bankhaus M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt a./M. lösen nur jene verloosten Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe ein, welche mit einer Namenseinschreibung oder Vinculirung nicht versehen sind.

III.

Jedem Schuldbriefe müssen die sämmtlichen Coupons nebst der dabei befindlichen Coupons-Anweisung (Talon) beigefügt werden.

IV.

Die Bezahlung

1) der Capitalien auf Schuldbriefe, welche wegen obwaltender Verhältnisse bei den Gerichten deponirt sind, findet, insoferne nicht deren Freigebung erfolgt, nur gegen Abquittirung der gerichtlichen Deposital-Behörden statt;

2) jene der Capitalien auf Schuldbriefe, welche bei Administrativ- und resp. Finanz-Behörden aus irgend einer Veranlassung hinterlegt sind, erfolgt nur auf beigebrachte Ermächtigung der vorgesetzten Stelle.

3) Lauten die gezogenen Schuldbriefe auf Lehen, Fideicommisse, Landgüter, Familien- oder andere Gemeinschaften, ohne gerichtlich oder administrativ deponirt zu sein, so wird die Bezahlung nur dann vollzogen, wenn der Producent durch ein Zeugniß der Lehen-, Fideicommiß- oder Gerichts-Behörde nachweiset, daß er befugt ist, das betreffende Capital in Empfang zu nehmen und hierüber rechtsgiltig zu quittiren.

4) Bei Schuldbriefen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Un-

terrichts=Stiftungen (mit Ausnahme der unter gemeindlicher Verwaltung stehenden Local=Schul=fonds) lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenz=Verhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden k. Bezirksamte als Districts=Polizeibehörde, oder von der k. Kreis=Regierung, Kammer des Innern, resp. von dem k protestantischen Consistorium, oder von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen= und Schulangelegenheiten beizubringen.

5) Die Zahlung der sonst einer Dispositions=Beschränkung unterliegenden Schuldbriefe erfolgt erst nach der von Seite der Gläubiger beigebrachten unbedingten und legalen Beseitigung jener Vinculirungen oder Beschränkungen.

Von selbst versteht es sich übrigens hiebei, daß, im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Bezahlung der verloosten Schuldbriefe herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. Februar 1872 an nicht aufgehalten werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungs=Hindernisse Sorge zu tragen ist.

München, den 30. October 1871.

Königl. Bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

Freiherr von Lobkowitz.

Diebel, Secretär.

Verzeichniß

der

in Gemäßheit der zwei und vierzigsten Verloosung zur Heimzahlung bestimmten

4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe,

nach der **Nummernfolge** geordnet.

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern:

2091	15190	15845	18916*	59253	61566	66824	73145
2191	15245	15890	53041	59353	61666	66924	73245
2291	15290	15945	53141	59453	61766	67010*	73345
2391	15345	15990	53241	59553	61866	67110*	73445
2491	15390	18016*	53341	59653	61966	67210*	73545
2591	15445	18116*	53441	59753	66024	67310*	73645
2691	15490	18216*	53541	59853	66124	67410*	73745
2791	15545	18316*	53641	59953	66224	67510*	73845
2891	15590	18416*	53741	61066	66324	67610*	73945
2991	15645	18516*	53841	61166	66424	67710*	75027
15045	15690	18616*	53941	61266	66524	67810*	75127
15090	15745	18716*	59053	61366	66624	67910*	75227
15145	15790	18816*	59153	61466	66724	73045	75327

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern:

75427	91032*	91632*	93219	93819	104417	107100*	107700*
75527	91132*	91732*	93319	93919	104517	107200*	107800*
75627	91232*	91832*	93419	104017	104617	107300*	107900*
75727	91332*	91932*	93519	104117	104717	107400*	108000*
75827	91432*	93019	93619	104217	104817	107500*	
75927	91532*	93119	93719	104317	104917	107600*	

Die mit * bezeichneten Serien- oder Hauptkataster-Nummern sind nach dem Verloosungsplane an die Stelle der bereits bei früheren Verloosungen gezogenen Endnummern getreten.

Vorstehende Schuldbriefe treten vom 1. Februar 1872 an außer Verzinsung.

München, den 30. October 1871.

Königl. Bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

Freiherr von Lobkowitz.

Diebel, Secretär.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 19. October l. Js. die Oberförster Albrecht Freiherr von Reitzenstein von Zifling, Forstamts Cham, und Heinrich Schirmer von Waldleiningen, Forstamts Kaiserlautern, der bisher bekleideten amtlichen Stellung zu entbinden, denselben zum Uebertritt in den Reichsdienst für Elsaß-Lothringen die Bewilligung zu ertheilen und den Rücktritt in den bayerischen Staatsdienst in der Eigenschaft als Oberförster vom Tag der Anstellung im Reichsdienste anfangend auf die Dauer von zwei Jahren vorzubehalten;

unter'm 22. October l. Js., vom 1. November l. Js. an, den praktischen Arzt Dr. Joseph Georg Egger zu Passau zum Bezirksarzt I. Classe in Passau in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

den Bezirksarzt I. Classe Dr. Rudolph Müller zu Eschenbach auf die Bezirksarztes-Stelle I. Classe zu Stadtamhof, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu versetzen;

unter'm gleichen Tage zum Registrator der Polizei-Direction München den Polizeiofficianten Ludwig Stadler zu ernennen,

zum Polizeiofficianten in provisorischer Eigenschaft den functionirenden Officianten Anton Schabuz, ferner

zum functionirenden Officianten in widerruflicher Weise nach den Bestimmungen der allerhöchsten Entschließung vom 16. November 1862 den Functionär Johann Baptist Mair, dann

zum Professor für Maschinenkunde, Maschinenbau und Maschinenzeichnen an der Industrieschule zu Augsburg vom 1. November 1871 an in provisorischer Eigenschaft den Lehrer der Gewerbschule zu Landau, Rudolph Thoma, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu ernennen;

unter'm 23. October l. Js., vom 1. November l. Js. an, den Revisionsbeamten Anton Rupp von Lindau nach Nürnberg in gleicher Eigenschaft zu versetzen, und

zum Revisionsbeamten in Lindau den Hauptzollamts-Assistenten Joseph Wutz dortselbst in provisorischer Eigenschaft zu ernennen, endlich

unter'm 27. October l. Js. den Rath am obersten Gerichtshofe, Alois Zöhnle, wegen nachgewiesener, durch körperliches Leiden begründeter Dienstesunfähigkeit, gemäß §. 22 lit D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde, unter allerhuldvollster Anerkennung seiner langjährigen, mit Treue und Eifer geleisteten Dienste, in den allerehrfurchtsvollst nachgesuchten Ruhestand für immer zu versetzen, die hiedurch am obersten Gerichtshofe in Erledigung gekommene Rathsstelle aber nicht wieder zu besetzen,

den Gerichtsschreiber Georg Riegler vom Landgerichte Rothenfels in gleicher Eigenschaft an das Stadt- und Landgericht Weissenburg zu versetzen und

den Bezirksgerichtsaccessisten Carl Flucke zu Aschaffenburg zum Gerichtsschreiber am Landgerichte Rothenfels in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

zu Assessoren bei dem Handelsgerichte München l. d. J.:

den bisherigen Ergänzungsrichter Sigmund Merz, Inhaber eines optischen Institutes,

den bisherigen Ergänzungsrichter August Humplmayr, Kunsthändler,

den Procuraträger Friedrich Dürk und

den Handlungsassocié Otto von Pfister, dann

zu Ergänzungsrichtern bei demselben Handelsgerichte:

den Buchhändler Carl Schöpping,

den Handlungsassocié Adolph Christian,

den Eisenwerksdirector Carl Seeligmann,

den Pelzhändler Joseph Schuster,

den Großhändler Hermann Uhlfelder und

den Kaufmann Carl Maison — sämmtlich zu München wohnhaft — zu ernennen, dann

den Notar Philipp Beaufort von Winnweiler auf die in Bergzabern erledigte Notarsstelle, und

den als Untergerichtsschreiber verwendeten rechnungsführenden Secretär am Bezirksgerichte Pfarrkirchen, Marquard Kugler, in gleicher Eigenschaft an das Bezirksgericht München r./J. — beide auf allerunterthänigstes Ansuchen — zu versetzen.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung d. d. Partenkirchen den 23. October l. Js. dem königlich württembergischen Obersten von Arlt, Genie-Director der Festung Ulm, das Comthurkreuz, — dem königlich württembergischen Major Leopold Reichstadt, 1. Adjutanten des Gouverneurs der Festung Ulm, das Ritterkreuz 1. Classe — und dem königlich württembergischen Hauptmann Eduard Freiherrn von der Osten vom Gouvernement der Festung Ulm das Ritterkreuz 2. Classe des Militär-Verdienstordens, — ferner dem Oberbürgermeister der Stadt Ulm Carl von Heim das Ritterkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 14. October l. Js. die Landwehr-Unterquartiermeister Anton von Zabuesnig vom 5. Landwehr-Bataillon — und Joseph Streber vom 12. Landwehr-Bataillon zu Landwehr-Bataillonsquartiermeistern zu befördern;

unter'm 18. October l. Js. dem pensionirten Unterquartiermeister Otto Barth die nachgesuchte Entlassung aus dem Militärverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

unter'm 19. October l. Js. den Haupt-

mann Carl Drexel vom 2. Jäger-Bataillon bleibend, — den Hauptmann Heinrich Beitelrock vom 9. Infanterie-Regiment Wrede — und den Oberlieutenant Leonhard Winkler vom 7. Jäger-Bataillon auf ein Jahr, — dann den Oberlieutenant Joseph Erber vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig auf zwei Jahre in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Oberlieutenant August Schieder ohne Zeitbestimung im Ruhestand zu belassen;

den pensionirten Hauptleuten Hermann Bausewein — und Alois Burger die nachgesuchte Entlassung aus dem Militärverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

unter'm 23. October l. Js. dem Adjutanten des Kriegsministers, Hauptmann der Infanterie Friedrich Schinner, die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des königlich preußischen Kronen-Ordens 3. Classe zu verleihen.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung d. d. Partenkirchen den 23. October l. Js. Nachstehendes allergnädigst zu genehmigen geruht:

Versetzt werden:

die Regimentsquartiermeister:

Simon Böck von der Intendantur der 1. Armee-Division zur Rechnungs-Revision des Kriegsministeriums, — Ludwig Peter von der Intendantur der 2. Armee-Division zur Stadtcommandantschaft Augsburg (Localverwaltung), — Richard Winter von der Corps-Intendantur des General-Commandos München zur Commandantschaft der Haupt- und Residenzstadt München (Localverwaltung), — und Friedrich Friedl von der Corps-Intendantur des General-Commandos München zur Intendantur der 1. Armee-Division;

die Bataillonsquartiermeister:

Martin Reil vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis zum 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — Otto Bühler vom 10. Jäger-Bataillon zur Corps-Intendantur des General-Commandos Würzburg, — Maximilian von Chlingensperg vom 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert — und Ferdinand Heiß vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland zur Corps-Intendantur des General-Commandos München, — Otto Camerer vom 2. Uhlanen-Regiment König zur Corps-Intendantur des General-Commandos Würzburg — und Joseph Schambeck vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann zur Corps-Intendantur des General-Commandos München;

die Unterquartiermeister:

Johann Rieberl vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen zur Corps-Intendantur des General-Commandos Würzburg, — Franz Bayer von der Garnisons-Compagnie Nymphenburg zum 4. Jäger-Bataillon, — Anton Staller vom 5.

Jäger=Bataillon zur 1. Sanitäts=Compagnie, — Johann Pfistermeister von der 1. Sanitäts=Compagnie zum 5. Jäger=Bataillon, — Theodor Franz vom 9. Infanterie=Regiment Wrede zur Commandantschaft der Stadt Würzburg (Localverwaltung) — und Joseph Lang von der Stadtcommandantschaft Passau (Localverwaltung) zur Commandantchaft der Haupt= und Residenzstadt München (Krankenhausverwaltung).

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 22. October l. Js. den Oberlieutenant der Cavalerie Albert Freiherrn von Könitz der Function als Adjutant des Generalmajors und Brigadiers von Tausch — und

unter'm 23. October l. Js. den Unterlieutenant Franz Grafen von Bentzel=Sternau und Hohenau vom 11. Infanterie=Regiment von der Tann der Charge, Beide auf Nachsuchen, zu entheben;

den temporär pensionirten Major Maximilian Schnizlein auf ein weiteres Jahr — und den temporär pensionirten Bataillonsarzt Dr. Joseph Hilz bleibend im Ruhestande zu belassen.

Durch Kriegsministerial=Rescript wurde unter'm 25. October l. Js. der Oberlieutenant der Cavalerie, Albert Freiherr von Könitz, vom 1. Armee=Divisions=Commando zum 6. Chevaulegers=Regiment Großfürst Constantin Nikolajewitsch versetzt.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 23. October l. Js. die katholische Pfarrei Grimolsried, Bezirksamts Mindelheim, dem Priester Joseph Baum, Pfarrer in Offingen, Bezirksamts Günzburg,

die katholische Pfarrei Biberachzell, Bezirksamts Illertissen, dem Priester Joseph Sporer, Pfarrcurat in Steinach, Bezirksamts Friedberg,

die katholische Pfarrei Freinsheim, Bezirksamts Neustadt a./H., dem Priester Michael Eckel, Pfarrer und Districtsschulinspector in Ramberg, Bezirksamts Bergzabern,

die katholische Pfarrei Ast, Bezirksamts Waldmünchen, dem Priester Anton Muck, Cooperator in Ergoltsbach, Bezirksamts Rottenburg,

die katholische Pfarrei Berg, Bezirksamts Germersheim, dem Priester Heinrich Frank, Cooperator in Herxheim, Bezirksamts Landau,

die katholische Pfarrei Falkenberg, Bezirksamts Tirschenreuth, dem Priester Johann Baptist Birner, Pfarrer in Pappenberg, Bezirksamts Eschenbach, und

die katholische Pfarrei Malgersdorf, Bezirksamts Eggenfelden, dem Priester Joseph Uttendorfer, Pfarrer in Aukirchen, Bezirksamts Vilshofen, zu übertragen, endlich

den Frühmeßbeneficiaten Georg Seitz in Altmannstein, Bezirksamts Hemau, auf sein

allerunterthänigstes Ansuchen von dem Antritte der ihm zugedachten katholischen Pfarrei Heinrichskirchen, Bezirksamts Neunburg v./W., zu entheben, und diese Pfarrei nunmehr dem Priester Georg Mayer, Expositus in Ruhstorf, Bezirksamts Landau a./J., zu übertragen.

Seine Majestät der König haben unter'm 23. October l. Js. die protestantische Pfarrstelle zu Lambsheim, Decanats Frankenthal, dem bisherigen Pfarrer in Thaleischweiler, Decanats Pirmasens, Eugen Moschel, allergnädigst zu verleihen geruht.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unter'm 19. September l. Js. dem Schullehrer Johann Mathias Baum in Lehengütingen in Rücksicht auf seine seit 50 Jahren mit Treue und Eifer geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. bayerischen Ludwigsordens, und

unter'm 2. October l. Js. dem Schullehrer Franz Streibl in Weildorf, Bezirksamts Laufen, in Anerkennung seines langjährigen verdienstlichen Wirkens die silberne Medaille des Civilverdienst-Ordens der bayerischen Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 23. October l. Js. dem Professor Robert Schlagintweit in Gießen die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen verliehenen Ritterkreuzes des k. sächsischen Albrechts-Ordens zu ertheilen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachbenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unter'm 24. October l. Js. dem Techniker und Mechaniker E. O. Leupolt aus Zittau, z. Z. in Frankenthal, auf die von ihm erfundene Maschine zur Bearbeitung konischer und Stirnräder für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 24. October 1871 anfangend,

den Laubsägfabricanten J. N. Eberle und Comp. in Augsburg auf die von ihnen erfundene Vorrichtung zum Halten und Aufbewahren von Geschäfts-Noten für den Zeitraum von einem Jahre, vom 24. October 1871 anfangend, und

dem August Wilke in Braunschweig auf die von ihm erfundene Zugbarriere für Eisenbahnen für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 24. October 1871 anfangend, ferner

unter'm 27. October l. Js. dem G. Krauß, Chef der Lokomotivfabrik Krauß u. Comp. in München, auf die von ihm erfundene Steuerungskoulisse mit regulirbarem Gleitblocke

für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 27. October 1871 anfangend, und

unter'm 28. October l. Js. dem Conditorwaarenfabricanten J. G. Friedrich Kirschner zu Nürnberg auf Herstellung plastischer Schaumfabricate mittels Anwendung eigenthümlich präparirter Gypsformen für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 28. October 1871 anfangend.

Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Das dem vormaligen Lehrer Christian Hoffmann zu Nordhalben, z. Z. in München, unter'm 30. September 1863 verliehene Privilegium auf ein eigenthümliches Verfahren, Handschiefertafeln eingefurcht färbig zu liniren und mit gravirter colorirter Inschrift zu versehen, wurde in Folge rechtzeitig nachgesuchter Verlängerung für den Zeitraum von einem Jahre, vom 30. September 1871 anfangend,

das dem k. Hofbüchsenmacher und Gewehrfabricanten Johann Miller in München unter'm 3. März 1871 verliehene und bis dahin 1872 laufende Privilegium auf die von ihm erfundene Einrichtung des Chassepot-Gewehres zum Gebrauch der Werder-Patrone für den Zeitraum von einem Jahre, vom 3. März 1872 anfangend,

das dem Metallfabricanten Heinrich Gebhardt jun., Firma J. C. Biberbach, in Nürnberg unter'm 18. October 1866 verliehene und bis dahin 1871 laufende Privilegium auf eine neue Art der Darstellung von Metall-Lothen, Blattmetall und Schawin für den Zeitraum von zehn Jahren, vom 18. October 1871 anfangend,

das dem Adam Heller von Rimpar, z. Z. in Würzburg, unter'm 14. October 1862 verliehene und bis dahin 1871 laufende Privilegium auf Darstellung von künstlichem Acker- und Wiesenguano für den Zeitraum von einem Jahre, vom 14. October 1871 anfangend, endlich

das dem Jean Meyer von Paris unter'm 24. October 1865 verliehene und bis dahin 1871 laufende Privilegium auf eine Einrichtung der Messer und Schienen für die Walze und das Grundwerk an den Maschinen zum Zerreiben der Lumpen für den Zeitraum von drei Jahren, vom 24. October 1871 anfangend, verlängert.

Berichtigung.

Laut Kriegsministerial-Verordnungsblatt hat es im diesjährigen Regierungsblatt Nr. 54 Spalte 1456 Zeile 10 und 11 zu heißen anstatt: „Wilhelm Scheifelein": „Michael Scheifelein".

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

№ 75.

München, Mittwoch den 8. November 1871.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Vereinigung des k. Landgerichtes Straubing mit dem k. Stadtgerichte daselbst zu einem Stadt- und Landgerichte Straubing betr.

Staatsministerium der Justiz.

Seine Majestät der König haben unter'm 27. l. M. anzuordnen geruht, daß das k. Landgericht Straubing mit dem k. Stadtgerichte daselbst vom 1. Januar 1872 an zu Einem Gerichte unter der Bezeichnung:

„k. Stadt- und Landgericht Straubing"

vereinigt werde.

München, den 31. October 1871.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Dr. Fäustle.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
Schebler.

Bekanntmachung,
Maßregeln gegen die Rinderpest betr.

Staatsministerium des Innern.

Nachdem die Rinderpest in Mähren ausgebrochen und ihre Verschleppung von dort nach Bayern zu besorgen ist, wird hiemit auf Grund des §. 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 3. Juli 1867, Maßregeln gegen die Rinderpest betr. (Reggsbl. v. 1867 Nr. 35) verfügt, daß bezüglich der Verbringung von Rindvieh, Schafen und Ziegen, dann Rohstoffen dieser Thiere, sowie von Heu und Stroh aus Mähren nach Bayern die Vorschriften in §. 2 der angeführten Verordnung in Wirksamkeit zu treten haben.

Hiernach dürfen bis auf Weiteres nicht nach Bayern gebracht werden:

1) Rindvieh, Schafe und Ziegen im lebenden oder todten Zustande;
2) Rohstoffe von diesen Thieren in frischem oder getrocknetem Zustande.

Wolle und Kämmlinge, welche einer Fabrikwäsche unzweifelhaft unterlegen haben, sind von diesem Verbote ausgenommen.

3) Heu und Stroh, auch in Gestalt von Verpackungsmitteln.

Diese Stoffe sind, wenn sie als Emballage in zollamtlich verschlossenen Waggons oder als inneres Verpackungsmittel in Kisten, Fässern, Kübeln, Körben und Ballen verwendet werden, zwar zuzulassen, müssen aber nach der ersten Auspackung alsbald unter ortspolizeilicher Aufsicht verbrannt werden.

München, den 5. November 1871.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
v. DuBois.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 27. October l. Js. den Oberförster Georg Auracher in Erling, Forstamts Weilheim, nach §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, seinem Ansuchen entsprechend, auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand treten zu lassen, dann

unter'm 31. October l. Js. den Forstamts-Assistenten und Functionär bei dem Regierungsforstbureau in München, Heinrich Höchtlen, zum provisorischen Oberförster auf das Revier Zwiesel im Forstamte gleichen Namens zu ernennen;

den Obereinfahrer Albrecht von Baumer in St. Ingbert, seiner Bitte entsprechend, auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den zeitlichen Ruhestand

vorerst für die Dauer eines Jahres zu versetzen, und

den Obertelegraphisten Anton Dorner in Nürnberg, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, auf Grund des §. 22 lit. A der IX. Verfassungsbeilage vom 1. November l. Js. an aus dem Staatsdienste zu entlassen.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung d. d. Vorderriß den 27. October l. Js. nachbenannten Unteroffícieren und Mannschaften allergnädigst zu verleihen geruht:

1) **die goldene Militär-Verdienst-Medaille:**

den Feldwebeln Joseph Stubenbeck vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz am 2. December v. Js., — Alois Waizenbauer desselben Regiments am 8. December v. Js., — Andreas Heß vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann am 2. December v. Js., — und Johann Stahl desselben Regiments am 8. Dezember v. Js., — dem 2. Wachtmeister Adam Zuber vom 4. Artillerie-Regiment König am 17. September v. Js., — dem Corporal Alois Grenzer vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold am 2. December v. Js. — und dem vormaligen Kanonier auf Kriegsdauer Wilhelm Fluhrer desselben Regiments am 9. November v. Js.;

2) **die silberne Militär-Verdienst-Medaille:**

dem Felwebel Joseph Mayer vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann am 6. August v. Js., — den nun pensionirten Sergeanten Jacob Rockelmann vom 1. Infanterie-Regiment König am 1. September v. Js., — und Friedrich Pscherr vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz am 4. December v. Js., — dem Feuerwerker Ludwig Sachs vom 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter am 2. December v. Js., — den Corporalen Friedrich Dischinger vom Infanterie-Leib-Regiment am 1. September v. Js., — Johann Rebler vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz am 1. September v. Js., — Friedrich Maurer desselben Regiments am 1. September v. Js. — und Joseph Willer vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann am 22. Januar l. Js., — dem Trompeter Andreas Deutsch vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold am 1. September v. Js., — dem Gefreiten Andreas Fröhlich vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern am 1. September v. Js., — den Gemeinen Severin Lehner vom 1. Infanterie-Regiment König am 9. November v. Js., — Wilhelm Deuringer, — Michael Huber, — und Ferdinand Seibl vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, sämmtlichen am 1. September v. Js., — Friedrich Sperr vom 4. Jäger-Bataillon am 9. November v. Js. — Alois Mengele vom 7. Jäger-Bataillon am 30. August v. Js., — dem Oberkanonier Anton Sin-

belhauser — und dem Fahrkanonier Franz Schwab vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, beiden am 1. September v. Js;

3) das **Militär-Verdienstkreuz**:

dem Feldwebel Michael Vordermaier vom Infanterie-Leib-Regiment, — dem Oberjäger Franz Kellner vom 9. Jäger-Bataillon, — den Sergeanten Anton Wecker vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz — und Peter Müller vom 4. Infanterie-Regiment König Carl von Würtemberg, — den Secondjägern Peter Kaßel — und Michael Stöckl vom 9. Jäger-Bataillon, — den Corporalen Martin Lindinger vom 9. Jäger-Bataillon und Joseph Graßl vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — dem Vicecorporal Julius von Sundahl vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, nun Unterlieutenant im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, — dem einjährig Freiwilligen Maximilian Weiß vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — dem Tambour Johann Müller vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — den Gefreiten Christian Reisböck vom Infanterie-Leib-Regiment, — Georg Biermaier vom 2. Infanteie-Regiment Kronprinz — Jacob Hypold vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — den Gemeinen Paul Strasser vom Infanterie-Leib-Regiment, — Johann Haas — und Joseph Siegl vom 1. Infanterie Regiment König, — Eduard Urban — und Johann Frießl vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — dem Unterkanonier Andreas Fenzl vom 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter, — dann dem barmherzigen Bruder Cosmas Heindl aus Neuburg.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 21. October l. Js. den Unterlieutenant Oscar Freiherrn von Waldenfels vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen in Folge rechtskräftiger Verurtheilung zu einer militärischen Verbrechensstrafe unter Verlust der Charge aus dem Militärverbande zu entlassen;

unter'm 23. October l. Js. dem Ministerial-Secretär Joseph Gundermann vom Kriegsministerium für mit 30. October l. Js. ehrenvoll zurückgelegte fünfzig Dienstjahre das Ehrenkreuz des Ludwigs-Ordens zu verleihen;

die Hauptleute Nicolaus Viering vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen bleibend, — Leonhard Bausenwein vom 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg auf ein Jahr vorbehaltlich früherer Wiederverwendung — und Gustav Krauß vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz gleichfalls auf ein Jahr, — dann Adolph von Schmid auf Holzhammer vom 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland auf zwei Jahre in den Ruhestand zu versetzen.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 13. Juli l. Js. dem früheren Eisenbahn-Stations-Assistenten in Straßburg, Bahnhof-Inspector Kütter in der Krupp'schen Fabrik zu Essen, das Ritterkreuz II. Classe des Verdienst-Ordens vom hl. Michael zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Anerkennungen.

Der Director am obersten Gerichtshofe des Königreichs, Dr. von Kalb, hat den Betrag von zweitausend Gulden dem Commando des 3. Artillerie-Regiments Königin-Mutter als eine Schenkung zum ehrenden Andenken an seinen Sohn, den bei Loigny am 2. December v. Js. gefallenen Unterlieutenant Emil Kalb des genannten Regiments mit der Bestimmung übergeben, daß die Zinsen dieses Capitals alljährlich am 2. December, als dem Todestage seines Sohnes, an zwei Unterofficiere des 3. Artillerie-Regiments Königin-Mutter als eine Prämie für hervorragende militärische Tüchtigkeit, Berufstreue und dienstliches Wohlverhalten vertheilt werden sollen.

Seine Majestät der König haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 13. October l. Js. unter allergnädigster Ermächtigung zur Annahme der bezeichneten Schenkung diese Stiftung unter dem Namen „Lieutenant Emil Kalb'sche Stiftung für Unterofficiere des 3. Artillerie-Regiments Königin-Mutter" allerhöchst zu bestätigen und zugleich zu genehmigen geruht, daß dieselbe unter dem Ausdrucke wohlgefälliger Allerhöchster Anerkennung der von dem Stifter durch dieselbe an den Tag gelegten wohlwollenden Gesinnung durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Der Kaufmann Moritz Kaufmann zu Manchester hat durch Urkunde d. d. Manchester den 22. Februar 1871 mit einem Capitale von 20,000 Pfund Sterling zu Gunsten seiner Verwandten eine Familienstiftung in Fürth errichtet, deren Einkünfte zu Brautpräbenden, zu Stipendien und zu Geldspenden an Bedürftige zu verwenden sind.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unter'm 23. October l. Js. diese Stiftung landesherrlich zu bestätigen und dem Stifter ob der bewiesenen edlen und hochherzigen Gesinnungen die Allerhöchste Anerkennung aussprechen und solche im Regierungsblatt veröffentlichen zu lassen.

Seine Majestät der König haben der von dem Baudirector Julius Herz in Wien zum Andenken an seinen Bruder, den verstorbenen Universitätsprofessor Dr. Jacob Herz in Erlangen, mit einem Capital von 1000 fl. errichteten Stipendienstiftung für würdige Studirende der Medicin, ohne Unterschied des

Glaubens, unter Allerhöchster Anerkennung der edelmüthigen und wohlthätigen Gesinnung des Stifters, die landesherrliche Bestätigung allergnädigst zu ertheilen geruht.

Großjährigkeits-Erklärung.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 27. October l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die Oberzollinspectors-Tochter Bernhardine von Reybeck in Bamberg für großjährig zu erklären.

Königlich Allerhöchste Bewilligung zu Namensänderungen.

Seine Majestät der König haben, der Rechte Dritter unbeschadet, allerhöchst zu genehmigen geruht, daß der Knabe Carl Wolz aus Würzburg, den Familiennamen „Bader" und

daß Engelbert Pletschacher von Traundorf den Familiennamen „Mayer" annehme und fortan führe.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Dem Johann Hüglin in Elberfeld wurde unter'm 29. October l. Js. ein Gewerbsprivilegium auf die von ihm erfundene eigenthümlich construirte Steppmaschine für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 29. October 1871 anfangend, verliehen.

Verzeichniß

der mit Münchner Universitätsstipendien pro 1871/72 aus der Gesammtzahl von 113 Bewerbern begnadigten Studirenden der k. Universität München.

Num. curr.	Namen	Heimat.	Betrag.
	A. Rechtscandidaten		
1	Babel Joseph	Kirchenroth	100
2	Baier Sebastian	Eslarn	100
3	Beckenbauer Franz	Lieberstadt	100
4	Brandl Oscar	Göggingen	100
5	Flessa Carl	Ellingen	100
6	Gebhard Joseph	Kirchehrenbach	200
7	Giertsch Michael	Tirschenreuth	200

Num. curr.	Namen.	Heimat.	Betrag.
8	Göringer Egmont	Münnerstadt	100
9	Köck Jacob	Asbach	200
10	Krettner Anton	München	100
11	Krieg Georg	Straßgiech	200
12	Kuhn Franz Xaver	München	100
13	Mayer Adalbert	Kirchdorf	100
14	Mayr Albert	Stadtamhof	100
15	Ott Carl	Speinshardt	100
16	Rauner Adolph	Sonthofen	100
17	Rott Friedrich	Bierreth	200
18	Rupprecht Theodor	München	100
19	Schwaiblmaier Georg	Wolfratshausen	100
20	Seuffert Kaspar Joseph	Bambreg	100
21	Wölzl Gotthard	Sulzbach	100
22	Wohlschläger Joseph	Langenpreising	100
23	Wolfram Georg	Kemnath	200
	B. Candidaten der Medicin.		
24	Bayr Engelbert	Bonsal	100
25	Dietsch Woldemar	Wieseth	100
26	Doldi Max	Mickhausen	100
27	Echteler Wilhelm	Legau	100
28	Fischer Aegidius	Abensberg	100
29	Gast Ludwig	Friesenried	100
30	Hartmann Johann	Muttershofen	100
31	Helferich Wilhelm	Weihenstephan	100
32	Herrmann Franz	Berg	100
33	Jacob Otto	Berching	100
34	Korntheuer Andreas	Ziemetshausen	100
35	Kratzer Eugen	Irsee	100
36	Lainer Johann	Lain	100
37	Lochbrunner Franz Joseph	Immelstetten	200
38	Mang Max	Neuburg a./D.	100
39	Moser Carl	Freising	100

Num. curr.	Namen	Heimat	Betrag
40	Müller Otto	Altötting	200
41	Neidhart Martin	Dillingen	100
42	Neudegger Max.	Laufen	100
43	Pentenrieder Bernhard	München	100
44	Raab Joseph	Obereichhof	100
45	Roth Hermann	Falkenstein	100
46	Sauter Theodor	Mindelheim	100
47	Schneider August	Altenstein	100
48	Dr. Späth Joseph	Passau	100
49	Hingsamer Emmeran	Tiefenbach	100
	C. **Candidaten der Philosophie.**		
50	Hellfritzsch Xaver, Cand. philol. .	Neuburg	100
51	Helmsauer Benno, " " .	München	100
52	Heuberger Joseph, " " .	Eichstädt	100
53	Hofmann Michal Joseph, Cand. philol.	Monbrunn	100
54	Liebl Johann Baptist " "	Hofkirchen	100
55	Marx August, " "	Kaiserslautern	100
56	Orterer Georg, " "	Wörth	200
57	Proschberger Johann " "	Neuried	100
58	Reggl Franz, " "	Schifferstadt	100
59	Reißermaier Jacob, " "	Aufroth	100
60	Senger Joseph, " "	München	100
61	Welzhofer Heinrich, " "	München	200
62	Zehl Andreas, " "	Kehlbach	100
63	Brittner August, Cand chem. .	Landau a./Du.	200
64	Kraus Carl, Cand. der Naturwissenschaften	Stadtamhof	200
65	Schneider Joseph, Cand. der Naturwissenschaften	Schönfeld	200
66	Nachreiner Vincenz, Cand. math. .	Starnberg	200
67	Rothlauf Benedict	Weismain	100
68	Winter Wilhelm, Cand. math. . .	Neuburg a./D.	200
69	Wismeyer Anton, Cand. philos. .	Vorstadt Au	200

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

№ 76.

München, Mittwoch den 15. November 1871.

Inhalt:

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 20. October 1871 in der Sache der Gemeinde Westheim gegen den Schreiner Johann Dürr daselbst wegen Forderung, hier den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, und dem k. Landgerichte Haßfurt betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreiches in der Sache der Gemeinde Westheim gegen den Schreiner Johann Dürr daselbst wegen Forderung, hier den bejahenden Competenzcon=

flict zwischen der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, und dem k. Landgerichte Haßfurt betreffend, zu Recht:

daß in dieser Sache die Verwaltungsbehörden zuständig sind.

Gründe.

Am 22. December 1870 stellte der k. Gerichtsvollzieher zu Haßfurt mittels einer schriftlichen Eingabe bei dem k. Landgerichte daselbst Namens des Gemeindeeinnehmers zu Westheim den Antrag, gegen die in der Eingabe aufgeführten Personen, unter denen sich der Schreiner Johann Dürr von Westheim befand, einen bedingten Zahlungsbefehl zu erlassen, indem er vortrug, daß die Gemeinde Westheim von diesen Personen die in dem beiliegenden Verzeichnisse angegebenen Beträge an Pachtgeld, Schulgeld, Districtsumlagen und Mahngebühren, und zwar von Dürr 2 fl. 33 kr. zu fordern habe, auf gütliche Mahnung aber keine Zahlung erhalte.

In Folge dessen machte das genannte Gericht durch Zahlungsbefehl vom nämlichen Tage den in der Eingabe bezeichneten Personen die Auflage, die geforderten Beträge nebst 1 fl. 12 kr. für Gang- und Versäumnißgebühren des Gemeindeinnehmers und 3 kr. Kosten des Verfahrens, binnen 15 Tagen bei Meidung sofortiger Zwangsvollstreckung zu bezahlen, oder bei der Gerichtsschreiberei zu Haßfurt gegen den Zahlungsbefehl Protestation zu erheben.

Nachdem dieser Zahlungsbefehl mittels Gerichtsvollzieheractes am 2. Jänner d. Js. dem Johann Dürr zugestellt worden war, beschwerte sich letzterer bei dem k. Bezirksamte Haßfurt, daß ihm wegen seines schuldigen Rückstandes zu 2 fl. 33 kr. von dem Gemeindeeinnehmer durch die Erwirkung des fraglichen Befehls ganz unverhältnißmäßige Kosten verursacht worden seien, worauf das Bezirksamt sich am 11. Jänner d. Js. mit der Anfrage an das Landgericht wendete, ob dieses, da die Gemeinde Westheim nach Art. 48 Abs. 3 und Art. 57 der Gem.-Ordn. die beregte Schuld des Dürr in eigener Zuständigkeit beizutreiben habe, sich veranlaßt finde, den Zahlungsbefehl außer Wirksamkeit zu setzen.

Das Landgericht Haßfurt erwiderte jedoch, daß es bei der Erlassung des Zahlungsbefehls vom 22. December v. Js. in seiner Competenz gehandelt habe, weil, wenn auch das Gesetz den Gemeinden das Recht einräume, unter gewissen Voraussetzungen ihre Gefälle auf Grund eines von ihnen zu fassenden Vollstreckungsbeschlusses executionsweise selbst beizutreiben, daraus nicht folge, daß sie nicht hierauf verzichten, und die Hilfe des Gerichtes angehen könnten, im vorliegendem Falle aber bei dem Mangel einer gemeindlichen Vollstreckbarkeitserklärung die Voraussetzung, unter welcher der Gemeindeverwaltung die Beitreibung des Rückstandes zugestanden habe, nicht gegeben sei.

Darauf hin regte die k. Regierung von Un-

terfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, durch Entschließung vom 30./31. Jänner d. Js., in welcher sie erklärte, daß die Verhandlung und Bescheidung der Sache für die Verwaltungsbehörden in Anspruch genommen werde, den Competenzconflict an, wobei bemerkt wurde, nach einem Berichte der Gemeinde Westheim solle zwar unter dem mehrerwähnten Betrage von 2 fl. 33 kr. sich ein Pachtgeldrückstand von 2 kr. befinden, welcher möglicherweise als eine privatrechtliche Forderung erscheinen könne, es sei diese Schuld indessen noch nicht aufgeklärt und habe jedenfalls nicht auf die unausgeschiedene Forderung von 2 fl. 33 kr. ein Zahlungsbefehl erlassen werden dürfen.

Nun erfolgte die Instruction des Conflictes; Denkschriften wurden aber nicht eingereicht.

Nach Aufrufung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung, in welcher von Seite der Betheiligten ein Vertreter sich nicht eingefunden hatte, wurde von dem ernannten Referenten Rath Schmitt Vortrag erstattet, worauf der k. Generalstaatsanwalt motivirten Antrag dahin stellte, auszusprechen, daß in der vorliegenden Sache die Verwaltungsbehörden zuständig seien.

Diesem Antrage war auch zu entsprechen.

Die stattgefundene Anregung des Conflictes ist im Hinblick auf Art. 558 Abs. 1, Art. 561 Abs. 1 und Art. 562 Abs. 1 der Proz.=Ordn. nicht zu beanstanden.

Was aber die Sache selbst betrifft, so handelt es sich hier nicht um eine nach Art. 884 und 885 Abs. 1 der Pröz.=Ordn. vom Gerichtsvollzieher vorgenommene Vollstreckung einer von der Gemeindeverwaltung zu Westheim auf Grund der Bestimmung des Art. 48 Abs. 3 der Gem.=Ordn. erlassenen Vollstreckbarkeitserklärung, sondern um einen nach Art. 553 der Proz.=Ordn. gegen Johann Dürr ergangenen bedingten Zahlungsbefehl.

Ein solcher Zahlungsbefehl kann indessen nur wegen einer Forderung erfolgen, welche privatrechtlicher Natur ist. Denn das im XIX. Hauptstücke der Proz.=Ordn. vorgezeichnete Verfahren mittels bedingter Zahlungsbefehle bezielt, die Liquidstellung des treffenden Anspruchs statt auf dem im Art. 559 bezeichneten Wege des ordentlichen Verfahrens durch einen vom Richter nach Art. 561 und 562 zu erlassenden Vollstreckungsbeschluß zu erwirken, und setzt mithin voraus, daß die Entscheidung über den Rechtsbestand der Forderung den Gerichten zukömmt, weßhalb denn auch der Art. 553 Abs. 2 als Erforderniß für die Competenz zur Erlassung des Zahlungsbefehls vorschreibt, daß der allgemeine Gerichtsstand im treffenden Falle nicht ausgeschlossen ist. Dieser ist jedoch selbstverständlich ausgeschlossen, wenn die Gerichte in der Sache überhaupt nicht zuständig sind.

Die hier in Frage stehende Forderung von 2 fl. 33 kr. betrifft nun aber, abgesehen von dem ohne irgend eine thatsächliche Angabe mit eingerechneten und darum eine rechtliche Beurtheilung nicht zulassenden Pachtgeldrück=

stand im Betrage zu 2 kr., lediglich Ansprüche, deren Bescheidung im Falle der Beanstandung den Verwaltungsbehörden zusteht, da es sich um die Zahlung von Districtsumlagen, Schulgeld und Mahngebühren, somit um Verbindlichkeiten handelt, welche nach Art. 11 lit. b, 30 Absatz 1 und 33 des Ges. vom 28. Mai 1852 über die Districtsräthe und Art. 42, 45 Abs. 1, 48, 57, 163 und 206 Ziff. 4 der Gemeinde-Ordn. im Wege des Administrativ-Verfahrens festzustellen, und von den Gemeindeverwaltungen in eigener Zuständigkeit zur Erfüllung zu bringen sind, und dieses Competenzverhältniß kann nicht dadurch eine Aenderung erleiden, daß die treffende Gemeindeverwaltung bei erfolgloser Mahnung der Zahlungspflichtigen, statt den Vorschriften des Art. 48 Abs. 3 und Art. 57 der Gem.-Ord. gemäß das Verzeichniß der liquiden Ausstände zum Zwecke der Beitreibung selbst für vollstreckbar zu erklären, der ihr in dieser Beziehung obliegenden Pflicht sich entschlägt, und mittels Nachsuchens eines bedingten Zahlungsbefehls den Richter um Erlassung eines Liquidstellungs- und Vollstreckbarkeitsbeschlusses auf dem Wege des Prozesses angeht.

Es hat demnach der Zahlungsbefehl vom 22. December v. Js. nicht eine privatrechtliche Forderung sondern eine Verwaltungssache zum Gegenstande, weßhalb wie geschehen zu erkennen war.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am zwanzigsten October achtzehnhundert einundsiebzig, wobei zugegen waren: Director, Geh. Rath von Molitor; Ministerialrath v. Bezold; Rath am obersten Gerichtshofe Braun; Ministerialrath v. Nüßler; Rath am obersten Gerichtshofe Dr. Langlois I.; Ministerialrath von Engerer; Rath am obersten Gerichtshofe Schmitt; Generalstaatsanwalt v. Haubenschmied und Secretär v. Balta.

(Unterschrieben sind:)

v. Molitor.

von Balta.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 2. November l. Js. die in Landshut erledigte Advocatenstelle dem geprüften Rechtspraktikanten und Advocatenconcipienten Dr. Dominikus Costa in Freising, zu verleihen, dann

unter'm 5. November l. Js. dem Betriebsamte der Bodensee-Dampfschifffahrt in Lindau eine Officialen zuzutheilen und auf diese Stelle den bei dem genannten Betriebs-Amte verwendeten Assistenten Johann Hübner in provisorischer Eigenschaft, vom 16. l. Mts. an, zu ernennen.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 27. October l. Js. dem Oberlieutenant Ludwig Sailer vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig für das großherzoglich mecklenburgische Militär-Verdienstkreuz 2. Classe, — dem Unterlieutenant Conrad Müllerklein vom Geniestab für das Ritterkreuz 2. Classe mit Schwertern des großherzoglich badischen Ordens vom Zähringer-Löwen, — dann dem Oberlieutenant Robert Gündter vom 4. Artillerie-Regiment König, — dem Unterlieutenant Michael Käß vom 2. Artillerie-Regiment Brodesser, — dem Feuerwerker Martin Burgis vom 4. Artillerie-Regiment König, — dem Corporal Pancraz Lieb vom 2. Artillerie-Regiment Brodesser, — dem Bombardier Benedict Baar vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold — und dem Oberkanonier Georg Fichtinger vom 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter für das königlich preußische Eiserne Kreuz 2. Classe die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen zu ertheilen;

den Hauptmann Anselm Bauer vom 4. Artillerie-Regiment König unter Versetzung zur Zeughaus-Haupt-Direction zum Vorstande der Pulverfabrik und Salpeter-Raffinierie zu ernennen;

dem Unterlieutenant Friedrich Brügel vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen;

den Landwehr-Unterlieutenant August Eder vom 6. Landwehr-Bataillon auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

unter'm 31. October l. Js. dem Commandanten der Haupt- und Residenzstadt München, Generalmajor Maximilian Freiherrn von Nesselrode-Hugenpoet für den königlich preußischen Kronenorden 2. Classe mit Stern, — dann dem pensionirten Hauptmann Ludwig Wintter für denselben Orden 3. Classe, — ferner dem Obersten Wilhelm Kohlermann vom 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg für das Commenthurkreuz des Ordens der wüttembergischen Krone mit Schwertern, — dem Oberstlieutenant Christian Faber desselben Regiments für das Commenthurkreuz 2. Classe des königlich württembergischen Friedrichs Ordens mit Schwertern, — und dem Hauptmann und Regiments-Adjutanten Adam Roth des genannten Regiments für das Ritterkreuz 1. Classe des Ordens der württembergischen Krone mit Schwertern die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen zu ertheilen;

den Oberstlieutenant Joseph Ritter von Vollmar auf Veltheim vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold — und den Rittmeister Alfred Grafen von Leyden-Schönburg vom 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Constantin Nikolajewitsch auf ein Jahr, — ferner die Unterlieutenants Ignaz Buhlheller vom

14. Infanterie-Regiment Hartmann — und Ferdinanand Limmer vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — sowie den Bataillonsarzt Dr. Cornelius Papellier vom 1. Uhlanen-Regiment Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen auf zwei Jahre in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Rittmeister Eduard Grafen von Pückler-Limpurg ohne Zeitbestimmung vorbehaltlich der Wiederverwendung im Ruhestande zu belassen;

den Oberlieutenant der Infanterie Carl Freiherrn von Horn der Function als Adjutant des Generalmajors und Brigadiers von Dietl — und den Oberlieutenant der Cavalerie Georg Vogel der Function als Adjutant bei der 3. Cavalerie-Brigade, beide auf Nachsuchen zu entheben und Ersteren vom 1. Armee-Divisions-Commando zum 1. Infanterie-Regiment König, Letzteren vom 3. Armee-Divisions-Commando zum 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland zu versetzen;

den Oberlieutenant Christoph Freiherrn von Reitzenstein vom 4. Chevaulegers-Regiment König auf ein Jahr vorbehaltlich früherer Wiederverwendung in den Ruhestand zu versetzen;

den Oberlieutenant Hugo von Regemann vom 2. Uhlanen-Regiment König zum 4. Chevaulegers-Regiment zu versetzen;

den Landwehr-Unterlieutenant Sigmund Weil vom 31. Landwehr-Bataillon auf Grund ehrengerichtlichen Ausspruches von der Charge zu entheben;

den Bataillonsarzt Dr. Leopold Glaser vom 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto auf Nachsuchen der Charge zu entheben und denselben gleichzeitig zum Landwehrarzt im 23. Landwehr-Bataillon zu ernennen;

unter'm 1. November l. Js. den Hauptmann Ludwig Sondinger vom 8. Jäger-Bataillon zum 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland zu versetzen;

den Hauptmann Kuno Freiherrn von Ruffin vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz auf ein Jahr in den Ruhestaud zu versetzen.

Auf Grund rechtskräftigen Enkenntnisses des Militär-Bezirksgerichts München vom 5. October l. Js. wurde der Oberlieutenant Heinrich von Effner vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz wegen Verurtheilung zu einer militärischen Verbrechensstrafe aus dem Militärverbande entlassen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 1. November l. Js. dem Landwehrmann Michael Mergler vom Genie-Regiment für das königlich preußische Eiserne Kreuz 2. Classe — und dem Gemeinen Adam Gebhardt vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen für die in französischen Kriegsdiensten erworbene Mexico-Medaille die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen zu ertheilen;

den temporär pensionirten Rechnungs-Registrator Friedrich Beck auf weitere zwei Jahre im Ruhestande zu belassen;

unter'm 3. November l. Js. dem Oberlieutenant Wilhelm von Reck von der Gendarmerie-Compagnie von Oberbayern die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des königlich preußischen rothen Adler-Ordens 4. Classe zu ertheilen;

den Unterlieutenant Simon Eben vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Hauptmann Friedrich Baumüller ohne Zeitbestimmung vorbehaltlich der Wiederverwendung — und

unter'm 4. November l. Js. den temporär pensionirten Major Gabriel Eberth bleibend im Ruhestande zu belassen;

unter'm 5. November l. Js. den Major Christian Zanzinger vom Landwehr-Bezirks-Commando Amberg zum Landwehr-Bezirks-Commando Aschaffenburg zu versetzen;

den Major Albert Ritter von Cammerloher vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen zum Landwehr-Bezirks-Commandanten in Amberg zu ernennen.

Ordens- und Titel-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 17. September l. Js. den bisherigen k. Consul Carl Adolph Schäzler in Amsterdam zum k. Geheimen Commercienrathe zu ernennen und demselben das Ritterkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 14. October l. Js. dem ordentlichen Professor der Geschichte an der Universität zu Rostock, Dr. Friedrich Wilhelm Schirrmacher das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens vom hl. Michael und

unter'm 27. October l. Js. dem Landarzte, Magistratsrathe und Armenpflegschafts-Cassier Adam Ambach in Schweinfurt in allerhuldvollster Anerkennung seines langen und ersprießlichen Wirkens im Dienste der Stadtgemeinde Schweinfurt das goldene Ehrenzeichen des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unter'm 25. September l. Js. dem Revisionsbeamten Justus Meyer in Bamberg in Rücksicht auf seine seit mehr als 50 Jahren mit Treue und Eifer geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. bayer. Ludwigs-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 31. October l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem herzoglich bayerischen

Hofsecretär Joseph Peter die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen verliehenen Ehrenkreuzes des k. sächsischen Albrechts-Ordens, und

dem Obermaschinisten bei den k. Verkehrsanstalten (Telegraphen-Abtheilung), Gottfried Mirus, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und Könige von Preußen verliehenen Eisernen Kreuzes II. Classe am weißen Bande zu ertheilen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen und zwar:

unter'm 5. November l. Js. dem Guano-Compagnie-Director Christopher Rawson in London, dem Ingenieur Philipp Ovenden in London, den Chemikern James Wylde in Leamington, William Mac Cree in Leyton und Henry Hill in Hastings, auf Verbesserungen in der Desinfection und Reinigung von Abflußwässern für den Zeitraum von vier Jahren, vom 5. November 1871 anfangend,

den Fabrikbesitzern Reck und Joachim in Schweinfurt auf die von ihnen erfundene Schrot- und Fruchtquetschmaschine mit Controlapparat für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 5. November 1871 anfangend, und

den ebengenannten Fabrikbesitzern auf die von ihnen erfundene Malz-Entkeimungs- und Putzmaschine für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 5. November 1871 anfangend.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem Maschinenmeister F. Schauwecker in Weiden unter'm 5. November 1870 verliehene einjährige Privilegium auf die von ihm erfundenen Absperrvorrichtungen, Dampfkessel-Sicherheits-Apparate, dann auf Verbesserungen an seinem bereits patentirten Apparat zum Einführen von Flüssigkeiten in Räume, die mit comprimirten elastisch-flüssigen Körpern gefüllt sind — wurde in Folge rechtzeitig nachgesuchter Verlängerung für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 5. November 1871 anfangend, verlängert.

Berichtigungen.

Im diesjährigen Regierungsblatt Nr. 18 Spalte 403 Zeile 16 soll es statt: „Franz v. Reckowsky" heißen: „Franz v. Rekowsky" und

„ „ „ Nr. 23 Spalte 526 Zeile 2 statt: „Franz Schießl": „Franz Sießl."

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

№ 77.

München, Samstag den 18. November 1871.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Posttransportordnung für das Königreich Bayern betreffend.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nachdem am 1. November l. Js. mit Allerhöchster Genehmigung die Einführung der Postmandate erfolgt ist, erhält die Posttransport-Ordnung für das Königreich Bayern vom 16. September 1868 (Regierungsblatt Seite 1801 u. ff.) nachstehende Ergänzungen:

Nach §. 14 ist einzuschalten:

§. 14a.

5. **Postmandate.**

Mittelst Postmandate können Gelder bis

zu dem Betrage von 87 fl. 30 kr. = 50 Thaler von Zahlungspflichtigen in Bayern, im Gebiete der kaiserlichen Reichspostverwaltung mit Einschluß von Elsaß und Lothringen (bis zu 200 Franken), in Württemberg und Baden durch Vermittelung der Post eingezogen werden.

Zu den Postmandaten werden gedruckte Cartons verwendet, welche bei allen Postanstalten zu dem Preise von 1 kr. für 5 Stück bezogen werden können.

Das Mandat hat der Absender durch Angabe des Namens und Wohnortes des Zahlungspflichtigen, des einzuziehenden Betrages und seiner eigenen vollständigen Adresse auszufüllen, demselben das einzulösende Papier (die quittirte Rechnung, den quittirten Wechsel, den Coupon ꝛc.) zur Aushändigung an denjenigen, welcher Zahlung zu leisten hat, beizufügen und Mandat nebst Anlagen in verschlossenem Couverte an die Adresse der Postanstalt, welche die Einziehung bewirken soll, mit der Aufschrift

„Postmandat"

zur Versendung zu bringen.

Ueber die Aufgabe wird dem Absender Bescheinigung ausgestellt; die Versendung erfolgt unter Recommandation.

Einem Postmandate können mehrere Quittungen, Wechsel ꝛc. zur gleichzeitigen Einziehung von demselben Schuldner beigefügt werden, jedoch darf die Gesammtsumme der einzuziehenden Beträge den obenbezeichneten Maximalbetrag und das Gewicht der Sendung 15 Loth nicht übersteigen.

Die Vereinigung mehrerer Postmandate an denselben oder an verschiedene Adressaten zu einer Sendung ist nicht statthaft.

Die Gebühr beträgt (einschließlich des Porto und der Recommandations-Gebühr) ohne Rücksicht auf die Höhe des Mandatbetrages 18 kr. und ist von dem Auftraggeber bei Absendung des Briefes durch Aufkleben von Briefmarken zu entrichten.

Unfrankirte oder unzureichend frankirte Postmandat-Briefe werden nicht abgesendet, sondern dem Aufgeber zurückgegeben, ausreichend frankirte, in die Briefkästen eingelegte Mandatbriefe dagegen gleich den am Schalter aufgegebenen unter Recommandation abgesendet.

An Einwohner des Orts- oder Landbestellbezirkes der Aufgabepostanalt werden Postmandate unter den gleichen Bedingungen vermittelt, wie an entferntere Adressaten.

Nach §. 28 ist anzureihen:

§. 28a.

Einziehung der Geldbeträge auf Postmandate:

Die Einziehung der Geldbeträge auf Postmandate erfolgt gegen Vorzeigung letzterer und gegen Aushändigung der den Mandaten beigefügten Anlagen (Quittungen ꝛc.).

Sind mehrere Personen auf dem Mandate als zahlungspflichtig benannt, so erfolgt die

Vorzeigung nur an den an erster Stelle genannten Adressaten.

Die Zahlung ist entweder sofort an den Briefträger oder Postboten bei Vorzeigung des Mandats oder binnen 7 Tagen nach dessen Vorzeigung bei der mit der Einziehung beauftragten Postanstalt selbst zu leisten.

Erfolgt die Zahlung innerhalb dieser Frist nicht, so wird das Postmandat dem Adressaten nochmal zur Zahlung vorgezeigt.

Verlangt jedoch der Auftraggeber die sofortige Rücksendung nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung, so muß dieses Verlangen auf der Rückseite des Mandats durch die Bemerkung „Sofort zurück" zu erkennen gegeben sein und wird sodann demselben entsprechend verfahren.

Theilweise Zahlungen werden nicht angenommen.

Leistet der Adressat nicht Zahlung oder wird derselbe nicht ermittelt, so wird das Postmandat sammt den Anlagen an den Aufgeber unter Recommandation kostenfrei zurückgesendet.

Die Uebermittlung des eingezogenen Betrages an den Auftraggeber erfolgt durch Postanweisung; die Postanweisungsgebühr wird von dem eingezogenen Betrage in Abzug gebracht.

In §. 34 ist als 5. Absatz einzufügen:

Für Postmandatbriefe wird wie für sonstige recommandirte Briefe und für die eingezogenen Beträge in demselben Umfange wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge Garantie geleistet.

Eine weitergehende Haftung insbesondere für rechtzeitige Vorzeigung oder rechtzeitige Rücksendung des Postmandats nebst Anlage wird nicht übernommen; auch übernehmen die Postanstalten weder die Protesterhebung noch die Erfüllung anderer im Wechselrechte vorgeschriebener Formen bezüglich der ihnen zur Einziehung übergebenen Wechsel.

München, den 11. November 1871.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Schubert,
Staatsrath.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
v. Cetto.

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 20. October 1871 in Sachen der Müllerswittwe Anna Margaretha Hofmann von der Rohrmühle gegen die Ortsgemeinde Kellern und den Bauern Daniel Fetz daselbst wegen Anerkennung eines Gemeinderechts, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, und dem Bezirksgerichte Ansbach betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreiches in Sachen der Müllerswittwe Anna Marga-

retha Hofman von der Rohrmühle gegen die Ortsgemeinde Kellern und den Bauern Daniel Fetz daselbst wegen Anerkennung eines Gemeinderechts, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, und dem Bezirksgerichte Ansbach betreffend, zu Recht:

daß in dieser Sache ein Competenzconflict nicht gegeben sei.

Gründe.

Die Ortsgemeinde Kellern, k. Bezirksamts Ansbach und zur Gesammtgemeinde Flachslanden gehörig, zählt nur 5 Hausnummern mit 4 Bauernanwesen (Hs. Nr. 1, 2, 4 und 5, Haus Nr. 3 ist das Gemeindehaus). Diese Ortsgemeinde ist Eigenthümerin eines Gemeindewaldes, aus welchem sie jährlich eine halbe Klafter Holz an die Schule zu Flachslanden vorgängig den Bezügen der Gemeinderechtsbesitzer zu liefern hat.

Auf jedem der 4 Bauernanwesen zu Kellern soll nach uraltem Herkommen als integrirender Bestandtheil derselben und als eine mit dem Besitze verbundene Befugniß ein Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil am Gemeindewalde ruhen. Dieses Gemeinderecht soll bestehen in dem Recht zum Bezuge von 3 Klaftern Scheitholz, 1 Klafter Stockholz, 30 Stück Wellen und 5/8 Haufen Streu, sowie im Rechte auf den Ueberschuß der Nutzungen, welcher sich nach Abzug obiger Bezüge und nach Abzug jener Bezüge und Nutzungen, welche für die Gemeindebedürfnisse verwendet werden, ergibt.

Am 26. Februar 1864 verkaufte der Besitzer von Hausnummer 4 zu Kellern, der Bauer Georg Balthasar Sauernhammer, das mit diesem Anwesen verbundene Gemeinderecht an den Müllermeister Johann Georg Hofmann, Besitzer von Hausnummer 5 dortselbst um den Preis von 3000 fl. und bald darauf das Anwesen Haus-Nummer 4 selbst ohne besagtes Gemeinderecht an den Bauern Daniel Fetz von Hummelhof.

Im Jahre 1868 entspannen sich zwischen den vier Anwesensbesitzern zu Kellern Differenzen über die Verbindlichkeit, die halbe Klafter Holz zur Schule nach Flachslanden zu fahren und bei den Culturarbeiten im Gemeindewalde Handdienste zu leisten. Bauer Fetz hatte nämlich seine Mitleistung verweigert, weil er sein Anwesen Nr. 4 von Sauernhammer ohne Gemeinderecht erworben hatte und letzteres auf Hofmann übergegangen war. Das Bezirksamt erachtete nun durch Beschluß vom 19. September 1868 den Fetz zu dieser Mitleistung als Gemeindeglied verpflichtet und dieser Beschluß wurde von k. Regierung, auf von Fetz dagegen erhobenen Recurs, unter'm 6. December 1868 und vom k. Staatsministerium des Innern durch Entschließung von 6. Februar 1869 bestätigt.

Nun glaubte Fetz berechtigt zu sein, an den Ortsgemeindenutzungen von Kellern Antheil zu

nehmen und stellte deßhalb bei dem Bezirksamte Ansbach Anträge, worüber verhandelt wurde und worauf das Bezirksamt am 14. Juni 1869 Beschluß dahin faßte, daß die Ortsgemeinde Kellern nicht verpflichtet sei, dem Fetz den Nutzantheil an dem dinglichen Gemeinderechte zu gewähren, so lange der Vertrag vom 26. Februar 1864, wodurch Sauernhammer das auf Haus Nr 4 ruhende Gemeinderecht an Hofmann veräußerte, zu Recht bestehe und solange nicht Fetz die Ungiltigkeitserklärung dieses Vertrags bei dem zuständigen Civilgerichte erwirkt habe.

Auf von Fetz dagegen erhobenen Recurs erließ die k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, am 21. September 1869 Entschließung dahin, daß dem Daniel Fetz das Recht zur Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindevermögens von Kellern gleich den übrigen dortigen Gemeindegliedern zustehe.

Gegen diese Entschließung erhoben die 3 übrigen Anwesensbesitzer voh Kellern Beschwerde an das k. Staatsministerium des Innern, letzteres wies jedoch die Beschwerde durch Entschließung vom 12. November 1869 auf den Grund der Bestimmung des Art. 163 der neuen Gem.-Ordn. von 1869 als unzulässig ab.

Die k. Regierung hatte in ihrer Enschließung vom 21. September 1869 auch dahin sich ausgesprochen, daß nicht Fetz, wie dieß im bezirksamtlichen Beschlusse angedeutet worden, sondern die Ortsgemeinde Kellern auf den Rechtsweg zu verweisen sei, weil letztere dem Fetz dasjenige, was dieser aus einem Titel des öffentlichen Rechts anzusprechen habe, aus einem privatrechtlichen Titel versage.

Die civilrechtliche Klage wurde aber weder von der Gemeinde Kellern noch von Fetz, sondern von der Wittwe und dem Sohne Johann Wolfgang des Johann Georg Hofmann, welch letzterer das fragliche Gemeinderecht am 26. Februar 1864 von Sauernhammer erkauft hatte, gegen Fetz und die übrigen 2 Ortsgemeindeglieder von Kellern und zwar am 21 Mai 1870 bei dem Bezirksgerichte Ansbach erhoben.

Johann Georg Hofmann hatte nämlich unter'm 7. Juli 1866 die eine Hälfte seines Mühlanwesens um 6000 fl., die andere Hälfte desselben am 9 September 1867 um 11000 fl. an seinen Sohn übergeben und sich schon bei der ersten Uebergabe das Gemeinderecht ausdrücklich vorbehalten. Joh. Gg. Hofmann hatte ferner am Tage der letztern Uebergabe — 9. September 1867 — mit seiner Ehefrau Anna Margaretha gemeinschaftlich ein Testament errichtet, worin sie jedem ihrer 4 Kinder je 1000 fl. als Erb- und resp. Heirathgut aussetzten und weiter bestimmten, daß der gesammte übrige Nachlaß des vorabsterbenden Ehegatten dem überlebenden Ehetheil ausschließlich zufallen solle.

Am 17. October 1867 starb Joh. Georg Hofmann und obiges Testament wurde allseitig anerkannt.

Auf diesen Sachverhalt stützten Anna Margaretha und Johann Wolfgang Hofmann ihre Activlegitimation im gegenwärtigen Prozesse, behaupteten, daß sie, resp. ihr verstorbener Ehemann und Vater bisher im Besitz und Genuß des dem letzteren von Sauernhammer verkauften Gemeinderechtes gewesen seien, daß nun aber die zwei andern Gemeinderechtler Schülein und Eder, sowie auch Fetz ihnen dies Gemeinderecht vorenthielten, resp. sie an den Gemeindenutzungen nur mit Einem Gemeinderecht Antheil nehmen lassen wollten. Kläger bezeichneten das von Sauernhammer erworbene, sowie die übrigen in Kellern bestehenden Gemeinderechte als eine auf dem Anwesen seit uraltem Herkommen als Bestandtheil derselben und mit deren Besitz verbundene Befugniß, welche von der Gemeindegliederschaft völlig unabhängig sei, glaubten deshalb die ihnen von den zwei genannten Mitgemeinderechtsbesitzern und dem Fetz versagte Anerkennung ihres Rechts auf die mit Haus Nr. 4 verbunden gewesenen, von Sauernhammer auf Johann Georg Hofmann übertragenen, dem Fetz von Sauernhammer nicht mitverkauften Gemeinnutzungen vor Gericht verfolgen zu können, und stellten die Bitte, die Beklagten für schuldig zu erachten, das fragliche Gemeinderecht als ein auf dem Hause Nr. 5 in Kellern in dinglicher Eigenschaft ruhendes Recht anzuerkennen, den Klägern den Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen zu gewähren und sich jedem Eingriffe in solches zu enthalten.

Das Bezirksgericht Ansbach wies diese Klage durch Beschluß vom 28. Mai 1870 in der angebrachten Art ab, weil nach der vorliegenden Urkunde vom 7. September 1866 das fragliche Recht auf den Sohn Johann Wolfgang Hofmann nicht mitübertragen worden und nach dem Testament vom 9. September 1867 anzunehmen sei, daß die Wittwe Hofmann Eigenthümerin dieses Gemeinderechtes geworden. Zugleich wurde im Beschlusse bemerkt, daß die Klage zweckmäßiger gegen die Ortsgemeinde Kellern als gegen die einzelnen Anwesensbesitzer daselbst gerichtet werde.

Nun berichtigte Advocat Dr. Berlin unterm 9/11. Juni 1870 seine Klage vom 21. April praes. 21. Mai desselben Jahres dahin, daß er Anna Margaretha Hofmann als Alleineigenthümerin fraglichen Gemeinderechts und alleinige Klägerin, die Ortsgemeinde Kellern aber, dann die 3 Ortsgemeindeglieder Eder, Schülein und Fetz als die Beklagten bezeichnete und seine Klagebitte dahin modificirte, den beklagten Theil für schuldig zu erachten, die Klägerin Margaretha Hofmann als Eigenthümerin des fraglichen Gemeinderechts anzuerkennen, ihr den Nutzantheil desselben an den unvertheilten Gemeindegründen zu gewähren und sich jeden Eingriffes in dies Recht zu enthalten.

Nachdem die Klagsberichtigung vom 9. Juni 1870 die sämmtlichen Beklagten unter der

Aufforderung zur Klagsbeantwortung war zugestellt worden, erklärten die mitbeklagten Eder und Schülein am 12. Juli 1870, daß sie der Klägerin die auf das Gemeinderecht von Haus Nr. 5 treffenden Nutzungen keineswegs vorenthalten, sondern nur abwarten wollten, wem das ursprünglich mit Haus Nr. 4 verbundene Gemeinderecht richterlich zugesprochen werden würde; der desfallsige Streit sei nur zwischen der Hofmann und dem Fetz auszutragen, sie, Eder und Schülein, wollten sich hiebei nicht betheiligen. Klägerin, hievon in Kenntniß gesetzt, erklärte hierauf am 3. August 1870, daß sie nunmehr ihre Klage auf Fetz und die Ortsgemeinde Kellern beschränke.

Nun wurde durch Gerichtsbeschluß vom 13. August 1870 der k. Advocat Hänle zu Ansbach für die mitverklagte Ortsgemeinde Kellern als Anwalt von Amtswegen aufgestellt, demselben Anwalt ertheilte auch der mitverklagte Daniel Fetz am 30. ejusd. Vollmacht und Advocat Hänle beantwortete sodann am 24. September 1870 die Klage dahin, daß er zuvörderst die behauptete dingliche und privatrechtliche Natur des von der Klägerin beanspruchten Gemeinderechts negirte und dagegen behauptete, daß solches sich lediglich auf den Gemeindeverband gründe, daß deshalb der Gemeinde das unbedingte Recht zustehe, die Nutzungen aus ihrem Vermögen zunächst zur Befriedigung ihrer eigenen Bedürfnisse zu verwenden und daß erst das, was sodann noch übrig bleibe, den Gemeindegliedern wegen dieser ihrer Eigenschaft zufalle. Ferner wurde auch widersprochen, daß Klägerin und deren Vorfahrer die fraglichen Nutzungen in dem behaupteten Betrage und daß sie solche in den letzten Jahren unbeanstandet bezogen haben. Eventuell, nämlich für den Fall der Annahme, daß es sich hier um ein dingliches Privatrecht handle, wurde behauptet, daß fragliches Gemeinderecht als Pertinenz des Hauses Nr. 4 zu Kellern von solchem gesetzlich habe gar nicht getrennt werden können (Preuß. Ldr. I 22 §. 12).

Nach durchverhandelter Sache erkannte das Bezirksgericht Ansbach am 30. März 1871, beklagter Theil sei schuldig, die Klägerin Margaretha Hofmann als Eigenthümerin des früher mit dem Anwesen Haus Nr. 4 in Kellern verbundenen Gemeinderechts anzuerkennen, ihr den Nutzantheil desselben an den unvertheilten Gemeindegründen in Kellern zu gewähren und sich jedes Eingriffes in solches zu enthalten. Die Streitskosten wurden dem mitbeklagten Fetz allein aufgebürdet. In den Gründen wurde ausgeführt, daß Kellern nur eine s. g. Ortsgemeinde sei, daß sie als solche einen Theil der politischen Gemeinde Flachslanden bilde und die Eigenschaft der Ortsbewohner von Kellern als Gemeindeglieder nur der politischen Gemeinde Flachslanden gegenüber in Betracht käme; daß die Ortsgemeinde Kellern, insoferne sie Vermögen besitze und dieses ihr nach

dem Gesetze zur gesonderten Verwaltung überlassen sei, eine juristische Persönlichkeit bilde und daß die Ortsgemeindeglieder zu letzterer nur eine privatrechtliche Stellung einnehmen; daß deshalb der Anspruch der Ortsgemeindeglieder auf Nutzungsantheile am Ortsgemeindevermögen auch nur privatrechtlicher Natur sein könne und sich aus der alten Markgenossenschaft ableite; daß ein solches Gemeinderecht auch ohne Curatelconsens und selbstständig von seinem Inhaber an einen Anderen habe veräußert werden können.

Dieß Erkenntniß wurde den Streitstheilen am 6. April 1870 an Verkündungsstatt zugeschlossen, worauf schon am 5. Mai desſ. Js. eine Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 3. ejusd. zu den Acten einlief, in welcher die Entscheidung des Bezirksgerichts Ansbach, insoweit darin über das Verhältniß, in welchem die Ortsgemeindeglieder von Kellern zur Ortsgemeinde selbst stehen, sich ausgesprochen, als incompetent bezeichnet und die Zuständigkeit zu einer solchen Entscheidung für die Verwaltungsbehörden in Anspruch genommen wurde.

Das Bezirksgericht Ansbach gab hievon den Streitstheilen Nachricht und eröffnete sämmtlichen Interessenten durch Verfügung vom 6. inſ. 9. Mai 1870 eine 30tägige Frist zur Einreichung von Denkschriften, worauf Advocat Hänle für die Beklagten am 24. desſ. Mts., die k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, am 1. Juni und Advocat Dr. Berlin Namens der Klägerin am 6. ejusd. mit Denkschriften einkamen, in welchen die k. Regierung ohne einen bestimmten Antrag zu stellen, den in die Entscheidungsgründe niedergelegten Ausspruch des Bezirksgerichts dahin lautend, „daß Kellern nur eine s. g. Ortsgemeinde sei, daß derselben, da sie eigenes Vermögen habe, dieses zur gesonderten Verwaltung überlassen sei, daß sie in dieser Beziehung eine juristische Persönlich bilde, endlich daß die einzelnen Mitglieder der Ortsgemeinde zur letzteren selbst nur eine privatrechtliche Stellung einnehmen," als eine Competenzüberschreitung bezeichnete, indem die Entscheidung darüber, in welchem Verhältnisse die Ortsgemeindeglieder zur Ortsgemeinde stehen, den Administrativbehörden vindicirt werden müßte. Der klägerische Anwalt suchte zuvörderst darzuthun, daß hier gar kein Competenzconflict vorliege und bat primitiv, die Unzulässigkeit einer Competenzconflictsanregung auszusprechen. Eventuell beantragte er einen Ausspruch dahin, daß die Gerichte zuständig seien; der Anwalt der Beklagten aber bat, zu erkennen, daß die Gerichte zur Entscheidung der Frage, ob den Gemeindegliedern von Kellern als solchen ein Anspruch auf die Nutzung des dortigen Gemeindewaldes zustehe, nicht zuständig sind.

Heute kam die Sache zum Aufruf, worauf der zum Referenten ernannte Rath am obersten Gerichtshofe, Braun, unter Verlesung der wichtigeren Actenstücke Vortrag erstattete.

Da von Seiten der ordnungsgemäß geladenen Interessenten sich Niemand eingefunden hatte, so ergriff der k. Generalstaatsanwalt das Wort, entwickelte den Gegenstand des Rechtsstreites und der Competenzfrage näher und stellte sodann den Antrag, die Gerichte für zuständig zu erklären.

Diesem Antrage konnte jedoch nicht stattgegeben werden.

Nach Art. 36 der Gem.-Ordn. vom 29. April 1869 haben, wenn Nutzungen am Gemeindevermögen auf den Grund eines privatrechtlichen Titels in Anspruch genommen werden, im Falle eines Rechtsstreites die Gerichte zu entscheiden. Im vorliegenden Falle hat die Klägerin, Anna Marg. Hofmann, an das Bezirksgericht Ansbach in ihrer Klage vom 21. Mai 1870 mit Nachträgen vom 11. Juni und 3. August dess. Js. den Antrag gestellt, die Beklagten, nämlich die Ortsgemeinde Kellern und den Bauern Daniel Fetz daselbst, für schuldig zu erachten, sie als Eigenthümerin des im Streite befangenen Gemeinderechts anzuerkennen und hat diesen Antrag auf die Behauptung gestützt, daß die Gemeinderechte zu Kellern Bestandtheile der dortigen häuslichen Anwesen seien, daß das hier in Frage stehende Gemeinderecht ursprünglich mit dem Anwesen Nr. 4 verbunden gewesen, aber vom Ehemann und Erblasser der Klägerin käuflich erworben und auf sie vererbt worden und daß dieß Gemeinderecht von der Gemeindegliedeigenschaft völlig unabhängig sei. Klägerin hat somit das streitige Gemeinderecht auf den Grund eines privatrechtlichen Titels in Anspruch genommen und sind deßhalb die in obiger Gesetzesstelle bezeichneten Vorbedingungen der Zuständigkeit der Gerichte zur Verhandlung und Bescheidung der Sache gegeben. Die k. Regierung von Mittelfranken hat auch in ihrer Entschließung vom 3. Mai 1871, in welcher sie den Competenzconflict anregte, die Zuständigkeit des Bezirksgerichts Ansbach zur Entscheidung dieser Sache gar nicht beanstandet, sondern glaubte den Competenzconflict nur deßhalb anregen zu müssen, weil das genannte Gericht in den Entscheidungsgründen zu seinem Erkenntnisse vom 30. März 1871 sich über das Verhältniß der Ortsgemeindeglieder zu Kellern zur Ortsgemeinde selbst dahin ausgesprochen hat, daß erstere zu letzterer nur eine privatrechtliche Stellung einnehmen.

Durch diese vom Bezirksgerichte Ansbach in seinen Entscheidungsmotiven ausgesprochene Ansicht ist aber keine Veranlassung zur Anregung eines Competenzconflictes gegeben. Nach Art. 5 des Comp.-Confl.-Ges. vom 28. Mai 1850 haben die Verwaltungsstellen den Competenzconflict dann anzuregen, wenn sich ein Gericht mit einer zur Zuständigkeit der Verwaltung gehörigen Sache befaßt und Art 2 l. c. setzt voraus, daß die Zuständigkeit von einem Gerichte und einer Verwaltungsbehörde in ein und derselben Sache in Anspruch genommen wird.

Solche Voraussetzung ist aber hier nicht gegeben. Denn die Competenz des Bezirksgerichts Ansbach zur Bescheidung des in vorliegender Klage verfolgten Anspruches wird von der k. Regierung gar nicht beanstandet. Die Beanstandung richtet sich nur gegen die Entscheidungsgründe. Allein in letzteren ist nichts weiter entschieden, als daß bereits dermalen feststehe, daß der Klagsanspruch als ein civilrechtlicher begründet sei. Dabei ist es für die vorliegende Competenzconflictsfrage gleichgiltig, durch welche Motive der Richter zu diesem Ausspruche gelangt ist. Denn wenn diese Motive allenfalls auch unrichtig sind, so kann dieß wohl für den in der Sache bereits angegangenen Oberrichter Veranlassung zu einer Aenderung des erstrichterlichen Ausspruchs geben, nicht aber die Anregung eines Competenzconflicts rechtfertigen, weil die allenfallsige Unrichtigkeit der richterlichen Entscheidungsmotive an der Natur des Streitgegenstandes und der Entscheidung, bezüglich deren ein Competenzconflict, wie oben ausgeführt, nicht besteht, nichts ändert.

Allem dem nach war, wie geschehen, zu erkennen, daß in dieser Sache ein Competenzconflict nicht gegeben sei.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am zwanzigsten October achtzehnhundert einundsiebzig, wobei zugegen waren: Director, Geh. Rath von Molitor; Ministerialrath v. Bezold; Rath am obersten Gerichtshofe Braun; Ministerialrath v. Nüßler; Rath am obersten Gerichtshofe Dr. Langlois I.; Ministerialrath von Engerer; Rath am obersten Gerichtshofe Schmitt; Generalstaatsanwalt v. Haubenschmied und Secretär v. Valta.

(Unterschrieben sind:)

v. Molitor.

von Valta.

Bekanntmachung,

die Organisation der deutschen Reichsconsulate in den brittischen Besitzungen betr.

Zufolge der im Reichsgesetzblatte Nr. 41 Seite 345 sub Nr. 713 publicirten Ernennungen der Consuln des Deutschen Reiches in einigen brittischen Besitzungen ist das bisherige kgl. Consulat zu Sydney auf Grund des Artikels 56 der Deutschen Reichsverfassung aufgehoben worden.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 8. November l. Js. die Räthe der Kammer des Innern der k. Kreisregierungen der Oberpfalz und von Regensburg, Wilhelm Scherer, dann von Oberfranken, Carl Hayes, auf allerunterthänigstes Ansuchen den ersteren nach Bay-

reuth, den zweiten nach Regensburg in gleicher Eigenschaft zu versetzen;

auf die erledigte Stelle eines I. Staatsanwalts am Bezirksgerichte Kempten den Bezirksgerichtsrath Andreas Baumann in Würzburg zu befördern,

statt Wiederbesetzung der am Bezirksgerichte Würzburg bestehenden überzähligen Rathsstelle bei diesem Gerichte einen weiteren Assessor anzustellen und auf diese Stelle den Assessor des Bezirksgerichts Neustadt a/S., Friedrich Neuland, dann

auf die hiedurch am Bezirksgerichte Neustadt a/S. sich erledigende Assessorsstelle den Stadtgerichtsassessor Michael Schmitt in Nürnberg — beide auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen — zu versetzen, und

zum Assessor am Stadtgerichte Nürnberg den Bezirksgerichtsaccessisten Johann Heinlein in Nürnberg zu ernennen, ferner

wegen Verlegung des Appellationsgerichts von Mittelfranken nach Nürnberg in dieser Stadt eine weitere Advocatenstelle zu errichten und dieselbe dem geprüften Rechtspraktikanten und Advocatenconcipienten Daniel Hilpert in Nürnberg zu verleihen;

die Verzichtleistung des Advocaten Carl Frank in Windsheim auf seine Advocatenstelle zu genehmigen, und

die hiedurch in Windsheim sich erledigende Advocatenstelle dem geprüften Rechtspraktikanten und Advocatenconcipienten Heinrich Kraußold in Ansbach zu verleihen;

den dermaligen Gymnasialprofessor an der Studienanstalt Würzburg, Edmund Behringer, an die Studienanstalt Aschaffenburg zu berufen und demselben zugleich die Function als Rector der Studienanstalt Aschaffenburg, letztere in widerruflicher Weise, zu übertragen,

zum Gymnasialprofessor an der Studienanstalt Würzburg den dermaligen Studienlehrer an der Studienanstalt zu Aschaffenburg, Adam Bergmann, zu befördern, und

zum Studienlehrer in Aschaffenburg den geprüften Lehramtscandidaten und dermaligen Gymnasialassistenten an der Studienanstalt zu Dillingen, Joseph Schmutterer, in provisorischer Diensteseigenschaft zu ernennen, ferner

den Gymnasialprofessor und Rector der Studienanstalt zu Münnerstadt, Johann Alois Leitschuh, nach Vollendung seines 70. Lebensjahres in Gemäßheit des §. 22 lit. C der IX. Verfassungsbeilage für immer in den Ruhestand treten zu lassen und demselben hiebei für seine vieljährige treue und eifrige Dienstleistung die Allerhöchste Anerkennung und Zufriedenheit auszusprechen,

auf die hiedurch sich erledigende Stelle eines Gymnasialprofessors an der Studienanstalt Münnerstadt den dermaligen Gymnasialprofessor an der Studienanstalt Amberg, Joseph Seitz, zu berufen, und ihm zugleich die Function als

Rector der Studienanstalt Münnerstadt in widerruflicher Weise zu übertragen,

den dermaligen Gymnasialprofessor an der Studienanstalt zu Aschaffenburg, Joseph Wolf, in gleicher Eigenschaft an die Studienanstalt Amberg zu versetzen, und

zum Officianten der Polizeidirection München in widerruflicher Weise nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Entschließung vom 16. November 1862 den Functionär Benno Gattinger zu ernennen, dann

unter'm 11. November l. Js. den Bezirksgerichtsrath Heinrich Hessert in Frankenthal auf allerunterthänigstes Ansuchen zum Staatsanwalte am Appellationsgerichte der Pfalz zu befördern und

den Notar Joseph Forthuber in Landstuhl, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, auf die in Frankenthal erledigte Notarstelle zu versetzen, endlich

unter'm gleichen Tage, vom 16. November l Js. anfangend, die Postofficialen Wilhelm Frankl in Würzburg und Michael Götz in Nürnberg, ihren allerunterthänigsten Ansuchen ensprechend, in gleicher Diensteseigenschaft unter Fortdauer ihres Dienstesprovisoriums zum Oberpost- und Bahnamte München zu versetzen,

zu Officialen bei dem Oberpost- und Bahnamte Nürnberg den Assistenten Julius Reichenbecher in Lindau,

bei dem Oberpost- und Bahnamte Würzburg den Assistenten August Then in München,

bei dem Oberpost- und Bahnamte Nürnberg den Assistenten Mathias Vogg in München, und

bei dem Postamte Passau den Assistenten Georg Otto Wappenschmitt in Lichtenfels in provisorischer Diensteseigenschaft zu ernennen.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 27. October l. Js. die Predigerstelle an der k. Hofkirche zu St. Michael in München dem seitherigen Chorvicar an dem Collegiatstift zu St. Cajetan daselbst, Priester Dr. Joseph Schönfelder, dann

unter'm 31. October l. Js. die katholische Pfarrei Hirschbach, Bezirksamts Wertingen, dem Priester Michael Reiser, Pfarrer in Obermeitingen, Bezirksamts Landsberg,

die katholische Pfarrei Steindorf, Bezirksamts Bruck, dem Priester August Walter, Religionslehrer an den technischen Lehranstalten zu Augsburg,

das Frühmeßbeneficium in Denklingen, Bezirksamts Kaufbeuern, dem Priester Philipp Dolch, Curat- und Schulbeneficiat in Schwarzenberg, Bezirksamts Kempten,

die katholische Pfarrei Saltendorf, Bezirksamts Burglengenfeld, dem Priester Simon Hintermayer, Expositus in Unterrohrbach, Bezirksamts Eggenfelden, und

die katholische Pfarrei Entraching, Bezirks-

amts Landsberg, dem Priester Maximilian Strobl, Curatbeneficiat in Lichtenau, Bezirksamts Neuburg, endlich

unter'm 1. November l. Js. in Genehmigung des von den katholischen Pfarrern Georg Weidner von Poikam, Bezirksamts Kelheim, und Johann Baptist Zeitler von Gleißenberg, Bezirksamts Waldmünchen, eingeleiteten Pfründetausches dem ersteren die Pfarrei Gleißenberg und dem letzteren die Pfarrei Poikam zu übertragen.

Seine Majestät der König haben unter'm 27. October l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Kissingen, Bezirksamts gleichen Namens, von dem Bischofe von Würzburg dem Priester Andreas Dietz, Dechantpfarrer in Gemünden, Bezirksamts gleichen Namens, dann

unter'm 31. October l. Js., daß die Dompfarrei in Würzburg von dem Bischofe daselbst dem Priester Joseph Schork, Domcapitular in Würzburg, und

daß die katholische Pfarrei Neunburg v. W., Bezirksamts gleichen Namens, von dem Bischofe von Regensburg dem Priester Wenzelaus Lorenz, Subregens im bischöflichen Clerical-Seminar zu Regensburg, ferner

unter'm 4. November l. Js., daß die katholische Pfarrei Zeyern, Bezirksamts Kronach, von dem Erzbischofe von Bamberg dem Priester Joseph Drummer, Localcaplan in Wilhermsdorf, Bezirksamts Neustadt a./A., endlich

unter'm 9. November l. Js., daß die katholische Pfarrei Sauerlach, Bezirksamts München r./J., von dem Erzbischofe von München-Freising dem Priester Jacob Heidenthaler, Curatcononicatsprovisor in Laufen, Bezirksamts gleichen Namens, und

die katholische Pfarrei Trappstadt, Bezirksamts Königshofen, von dem Bischofe von Würzburg dem Priester Ludwig Ottenweller, Pfarrer in Wirtheim, k. preußischen Amts Orb, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben unter'm 31. October l. Js. die protestantische Pfarrstelle zu St. Johannis, Decanats Bayreuth, dem II. Pfarrer in Creußen, Theodor Lehmann,

unter'm 3. November l. Js. die reformirte Pfarrstelle zu Marienheim, Decanats Augsburg, dem Pfarramtscandidaten Ludwig Walther aus Lemberg in der Rheinpfalz, und

unter'm 9. November l. Js. die protestantische Pfarrstelle zu Altentrüdingen, Decanats Wassertrüdingen, dem Pfarrer Johannes Schiele in Seukendorf, Decanats Zirndorf, allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben unter'm 31. October l. Js. der von dem Freiherrlich von Eyb'schen Kirchenpatronat für den

Pfarradjuncten und Subrectorats-Verweser in Roth, Friedrich Theodor Brunner aus Sommershausen, ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrstelle in Wiedersbach, Decanats Leutershausen, sowie

unter'm 3. November l. Js. unter den für die I. protestantische Pfarrstelle bei St. Ulrich in Augsburg allerunterthänigst in Präsentation gebrachten Geistlichen dem bisherigen II Pfarrer bei St. Ulrich Dr. Julius Wilhelm Göringer die allerhöchste landesherrliche Bestätigung allergnädigst zu ertheilen geruht.

Bischöfliches Domcapitel zu Würzburg.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 3. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu der Stelle des Dechants in dem bischöflichen Capitel zu Würzburg den Professor der Theologie an der Julius-Maximilians-Universität zu Würzburg und derzeitigen Rector derselben, Dr. Sebastian Reißmann, unter gleichzeitiger Enthebung desselben von der bisher bekleideten Stelle an der Universität zu ernennen.

Kreisscholarchat von Oberfranken.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 31. October l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem protestantischen Decan und Stadtpfarrer Dr. Dittmar in Bayreuth die erbetene Enthebung von der Function eines Kreisscholarchen für den Regierungsbezirk von Oberfranken unter huldvollster Anerkennung seiner vieljährigen in dieser Eigenschaft geleisteten treuen und ersprießlichen Dienste zu bewilligen,

und die sich hiedurch erledigende Function eines Kreisscholarchen für den genannten Regierungsbezirk dem Studienrector Johann Georg Großmann zu Bayreuth in widerruflicher Weise zu übertragen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 28. September l. Js. dem Centralstaatscassa-Geldzähler Georg Swoboda in München in Rücksicht auf seine seit 50 Jahren mit Treue und Eifer geleisteten Dienste, sowie

unter'm 3. October l. Js. dem Boten an der kgl. Hof- und Staatsbibliothek Heinrich Grüner in München in Rücksicht auf seine seit mehr als 50 Jahren mit Treue und Eifer geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. bayer. Ludwigsordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Von Seiner Majestät dem Deutschen

Kaiser, König von Preußen ist nachbenannten in Bayern lebenden Frauen und Jungfrauen das k. preuß. Verdienstkreuz verliehen worden:

1. Frau Antonie von Kobell, Regierungsdirectors-Gattin zu München,
2. Frau von Burchtorff, Polizeidirectors-Gattin daselbst,
3. Frau Caspari, Pfarrerswittwe daselbst,
4. Frau Gampenrieder, Conditorsgattin daselbst,
5. Frau von Kaulbach, Directorsgattin daselbst,
6. Freifrau von Nesselrode-Hugenpoët, Generalmajorsgattin daselbst,
7. Freifrau von Speidl, p. ch. Obersten- und Hofmarschallsgattin daselbst,
8. Frau Strasser, Großhändlersgattin daselbst,
9. Frau von Vogt, Appellationsgerichts-Präsidentengattin daselbst,
10. Frau Anderl, Oberförstersgattin zu Fischbachau,
11. Freifrau von Aubritzky, Bezirksamtmannsgattin zu Mühldorf,
12. Frau Bayerhammer, Landrichtersgattin zu Reichenhall,
13. Frau Bollweg, Bezirksamtmannsgattin zu Miesbach,
14. Frau Christoph, Regierungsraths- und Bezirksamtmannsgattin zu Rosenheim,
15. Frau Desch, Regierungsraths- und Bezirksamtmannsgattin zu Laufen,
16. Frau Distler, Bezirksamtmannsgattin zu Schongau,
17. Frau Eisenberger, Notarsgattin zu Tölz,
18. Frau Heyder, Bezirksamtmannsgattin zu Altötting,
19. Frau Hellmuth, Bezirksamtmannsgattin zu Ebersberg,
20. Frau Gräfin von Hundt, Rentbeamtengattin zu Dachau,
21. Frau Hiltpoltsteiner, Brauersgattin zu Holzkirchen,
22. Freifrau von Leonrod, Oberstengattin zu Freising,
23. Frau Maier, Bezirksamtmannsgattin zu Landsberg,
24. Frau Mayr, Bezirksamtmannsgattin zu Pfaffenhofen a. d. Ilm,
25. Frau Müller, Staatsanwaltsgattin zu Wasserburg,
26. Frau Ruchti, Bezirksamtmannsgattin zu Erding,
27. Frau Schnitzler, Bezirksamtmannsgattin zu Weilheim,
28. Frau Strelin, Rentbeamtengattin zu Aichach,
29. Freifrau von Tautphöus, Bezirksamtmannsgattin zu Schrobenhausen,
30. Freifrau von Poißl, Landrichtersgattin zu Aibling,
31. Frau Gräfin von Ysenburg, Oberstengattin zu Ingolstadt,

32. Frau Distelbrunner, Oberstlieutenantsgattin zu Fürstenfeldbruck,
33. Freifräulein Elise von La Roche zu München,
34. Frau Hacker, Notarsgattin daselbst,
35. Frau Charlotte Edle von Sedelmair, Advocatengattin daselbst,
36. Frau Wurm, Oberstabsarztsgattin daselbst,
37. Frau Josephine Freifrau von Pranckh, Generallieutenants- und Kriegsministersgattin daselbst,
38. Freifrau von Malsen, Obersthofmarschallsgattin daselbst,
39. Freifrau Sophie von Moltke daselbst,
40. Frau Helene von Pettenkofer, Obermedicinalrathsgattin daselbst,
41. Frau Schanzenbach, prakt. Arztsgattin daselbst,
42. Freiin Clementine von Bouteville zu Mering,
43. Frau Pachmayer, Gutsbesitzersgattin zu Frabertsham,
44. Gräfin von Drechsel zu München,
45. Freifrau Freda von Podewils zu Landshut,
46. Frau Marie Bitzel daselbst,
47. Frau Emma Gräfin von Deym zu Arnstorf,
48. Frau Anna Geist, Bezirksamtmannsgattin zu Eggenfelden,
49. Frau Katharine Gossinger, Bezirksamtmannsgattin zu Vilshofen,
50. Frau Elise Heigl, Staatsanwaltsgattin zu Pfarrkirchen,
51. Freifrau Pauline von Leoprechting, Kreis- und Stadtgerichtsassessorsgattin zu Straubing,
52. Frau Therese Mösmang, Bezirksamtmannsgattin zu Griesbach,
53. Frau E. Schmidt, Rentbeamtengattin zu Viechtach,
54. Frau Marie von Steyrer, Appellationsgerichts-Präsidentengattin zu Passau,
55. Frau Anna Wagner, Kaufmannsgattin zu Landshut,
56. Frau Wiesend, Regierungsrathsgattin zu Landau,
57. Frau Mathilde Hölzl, Hauptmannsgattin zu Straubing,
58. Frau Franziska Walter, Appellationsgerichtsrathswittwe zu Passau,
59. Fräulein Caroline Ortler zu Vilshofen,
60. Frau Gräfin Athenaide von Otting auf Wiesenfelden,
61. Frau Frieda von Pfeufer, Regierungs-Präsidentengattin zu Speyer, nun Staatsministersgattin zu München,
62. Frau Elise Jordan, Regierungsrathsgattin zu Speyer,
63. Frau Pauline Benzino zu Landstuhl,
64. Frau Adele Berr, Bezirksamtmannsgattin zu Pirmasens,
65. Fräulein Pauline Böcking zu Zweibrücken,

66. Frau Tina Eichborn, Bürgermeistersgattin zu Landau,
67. Frau Octavia Kieffer, Landrichtersgattin zu St. Ingbert,
68. Frau Maria Medicus, Regierungsrathsgattin zu Bergzabern,
69. Frau Katharine Molique, Bezirksgerichtsdirectorsgattin zu Kaiserslautern,
70. Frau Babette Schleipp, Fabricantengattin zu Kusel,
71. Frau Schmahl, Landrichterswittwe zu Edenkoben,
72. Frau Anna Siebert, Bezirksamtmannsgattin zu Homburg,
73. Frau Maria Zenetti, Bezirksamtmannsgattin zu Neustadt a. d. Hardt,
74. Frau Braun, Geometersgattin zu Bergzabern,
75. Frau Riehm, Pfarrerswittwe daselbst,
76. Frau A. W. Kirchner Pfarrerswittwe zu Neustadt a. d. Hardt,
77. Frau Elise Wolff, Großhändlersgattin daselbst,
78. Frau Elise Sick, Bierbrauersgattin zu Speyer,
79. Frau Fitz, Doctorswittwe zu Kaiserslautern,
80. Frau Maria Rheinberger, Lehrersgattin zu Gimmeldingen,
81. Frau Clementine Benzino zu Kusel,
82. Fräulein Franziska Damm zu Landau,
83. Fräulein Fanny Faller zu Kaiserslautern,
84. Frau Faust, Generalswittwe zu Speyer,
85. Fräulein Louise von Gähler zu Landau,
86. Frau Graf, Schmiedsgattin zu Neustadt a. d. Hardt,
87. Fräulein Hammel zu Bergzabern,
88. Fräulein Marie Hermany zu Kaiserslautern,
89. Fräulein Elise Knobloch zu Landau,
90. Fräulein Charlotte Löb zu Homburg,
91. Fräulein Sophie Neidhart zu Speyer,
92. Mina Ney aus Mutterstadt,
93. Frau Sybille Tanera, Kreisbaubeamtengattin zu Speyer,
94. Frau Baumann, Müllersgattin zu Homburg,
95. Frau Jacob, Doctorsgattin zu Kaiserslautern,
96. Frau Albertine von Pracher, Regierungspräsidentengattin zu Regensburg,
97. Frau Mathilde Schreyer, Regierungs- und Medicinalrathswittwe daselbst,
98. Freifrau Amalie von Frays, Oberstlieutenantsgattin daselbst,
99. Frau Adelheid von Lindner, Regierungsdirectorsgattin daselbst,
100. Fräulein Fanny Mühl daselbst,
101. Frau Gräfin Clara von Lerchenfeld-Köfering zu Köfering,
102. Frau Kathinka von Gareis, Appellationsgerichtsdirectorsgattin zu Amberg,
103. Frau Henriette Fromm, Fabrikdirectorsgattin zu Maximilianshütte,

104. Fräulein Henriette von Schlägel zu Bamberg,

105. Freifrau Wilhelmine von Plüskow, Obersthofmeisterin Ihrer Majestät der Königin-Wittwe von Griechenland zu Bamberg,

106. Frau Wittwe Eleonore Dederer daselbst,

107. Frau Auguste Hopffer, Decansgattin daselbst,

108. Frau Clotilde Miltner, Bezirksgerichtsrathsgattin daselbst,

109. Freifrau Amanda von Pöllnitz, Gutsbesitzersgattin daselbst,

110. Frau Laura von Schiller daselbst,

111. Frau Anna Schneider, Bürgermeistersgattin daselbst,

112. Freiin Elwina von Seefried daselbst,

113. Frau Emma Heim, Bezirksamtmannsgattin zu Lichtenfels,

114. Frau Babette Freifrau von Lerchenfeld, Regierungspräsidentengattin zu Bayreuth,

115. Frau Emilie von Lossow, Rechtsrathsgattin zu Hof,

116. Frau Emma Ordnung, Bezirksamtmannsgattin zu Wunsiedel,

117. Freifrau Clara von Staff-Reitzenstein, Gutsbesitzersgattin zu Conradsreuth bei Hof,

118. Freifrau Mathilde von Guttenberg, Gutsbesitzersgattin auf Kirchlautern,

119. Frau Elisabeth von Cramer-Klett, Reichsrathsgattin zu Nürnberg,

120. Frau Richter, Assessorswittwe daselbst,

121. Frau Valerie Schrodt, Regierungsrathsgattin daselbst,

122. Frau Katharina Schweigger, Zinngießersgattin daselbst,

123. Frau Merkel, prakt. Arztsgattin daselbst,

124. Frau Louise Maier, Redacteursgattin daselbst,

125. Frau Natalie Brand, Bezirksamtmannsgattin zu Weißenburg a. Sand,

126. Frau von Forster, Regierungsraths- und Bezirksamtmannsgattin zu Erlangen,

127. Frau Augusta Hammer, Bezirksgerichts-Directorsgattin zu Fürth,

128. Frau Charlotte von Hofmann, Professorsgattin zu Erlangen,

129. Frau Bertha Mandel, Bürgermeistersgattin zu Ansbach,

130. Frau Fanny Renner, Baubeamtengattin zu Gunzenhausen,

131. Frau Margaretha Steuerer, Regierungsraths- und Bezirksamtmannsgattin zu Hersbruck,

132. Frau Therese Strobel, Bürgermeistersgattin zu Schwabach,

133. Frau Gräfin Stephanie Guiot du Ponteil zu Thürnhofen,

134. Frau Louise Roth, Regimentsarztsgattin zu Neustadt a. d. Aisch,

135. Frau Emilie Ortenau, Notarsgattin zu Fürth,
136. Frau Betty Kolb, Kaufmannsgattin daselbst,
137. Fräulein Caroline Lottersberg zu Eichstädt,
138. Fräulein Josephine Mayer daselbst,
139. Freifräulein von Spiegel zu Ansbach,
140. Fräulein Caroline Stark daselbst,
141. Fräulein Kuni Sorg zu Erlangen,
142. Frau Gräfin Anastasia von Pappenheim auf Pappenheim;
143. Frau Wittwe Döderlein zu Erlangen,
144. Fräulein Cöster daselbst,
145. Frau Gräfin von Luxburg, Regierungspräsidentengattin zu Würzburg,
146. Frau Marie Rinecker, Hofrathsgattin daselbst,
147. Frau Anna Adelmann, Magistratsraths- und Fabricantengattin daselbst,
148. Frau Rosa von Hirsch daselbst,
149. Frau Marie Kirchgeßner, Rechtsanwaltsgattin daselbst,
150 Frau Paula von Papius daselbst,
151. Frau Gräfin Anna von Seinsheim daselbst,
152. Frau Amanda Stahl, Buchhändlersgattin daselbst,
153. Freifrau Charlotte von Zu-Rhein daselbst,
154. Fräulein Maria Zink daselbst,
155. Fräulein Gretchen Remling daselbst,
156. Frau Erbgräfin von Castell zu Castell in Castell,
157. Frau Fiegl, Apothekersgattin zu Heidingsfeld,
158. Frau Amalie von Heinzelmann, Appellationsgerichts-Präsidenten-Gattin zu Aschaffenburg,
159. Frau Ottilie Kahl, Bezirksgerichtsdirectorsgattin zu Schweinfurt,
160. Frau Michabelles, Pfarrersgattin zu Marktsteft,
161. Frau Rochmann, Pfarrersgattin zu Marktbreit,
162. Frau Sophie Plonner, Bezirksamtmannsgattin zu Kitzingen,
163. Frau Rinecker, Staatsanwaltsgattin zu Lohr,
164. Frau Anna Vogl, Bezirksamtmannsgattin zu Volkach,
165. Fräulein Mathilde Sammet zu Marktsteft,
166. Freifrau Louise von Stein, geb. Freiin von Löw, Bezirksgerichtsrathsgattin zu Schweinfurt,
167. Frau Sattler, Fabricantengattin daselbst,
168. Freiin Christine von Ditfurth zu Haßfurt,
169. Frau von Swaine, Gutsbesitzersgattin auf Schloß Oberthères,
170. Frau Fanny König, Fabricantenswittwe zu Oberzell,
171. Frau von Zwehl, Regierungspräsidentengattin zu München,

172. Freifrau Caroline von Seckendorff, Regierungsrathsgattin zu Augsburg,
173. Fräulein Julie von Hößlin daselbst,
174. Frau Maria Haag, Fabrikbesitzersgattin daselbst,
175. Frau Eugenie von Teubern, Bürgermeisterswittwe zu Nördlingen,
176. Frau Anna von Künsberg, Bezirksamtmannsgattin daselbst,
177. Frau Fanny von Heiligenstein, Bezirksgerichtsdirectorsgattin zu Donauwörth,
178. Frau Marie Rösch, Bezirksamtmannsgattin zu Memmingen,
179. Frau J. Wörlein, Stadtpfarrersgattin zu Lindau,
180. Ihre Durchlaucht Frau Adelheid Prinzessin von der Leyen zu Waal,
181. Frau Bertha Kiderle, Directorsgattin zu Irrsee,
182. Frau Amalie Riebel, Notarsgattin zu Füssen,
183. Frau Gräfin von Gelbern zu Roggenburg,
184. Frau Gräfin Julie von der Mühle, Oberhofmeisterin Ihrer Majestät der Königin-Mutter von Bayern zu München,
185. Freifrau Anna von der Tann-Rathsamhausen daselbst,
186. Frau von Schilcher, Staatsrathsgattin daselbst,
187. Frau Gräfin Gabriele von Rechberg und Rothenlöwen daselbst,
188. Frau von Steinsdorf, Bürgermeistersgattin daselbst,
189. Frau Rottmanner, Juweliersgattin daselbst,
190. Frau Wittwe von Seybold daselbst,
191. Frau Brey, Bierbrauereibesitzersgattin daselbst,
192. Frau Schmederer, Bierbrauereibesitzersgattin daselbst,
193. Frau Helene Sedlmayr, Bierbrauereibesitzersgattin daselbst,
194. Frau Rosalie Sedlmayr, Bierbrauereibesitzersgattin daselbst,
195. Frau Wieninger, Bierbrauersgattin zu Teisendorf,
196. Frau Charlotte Gräfin von Fugger zu Glött, Hofdame Ihrer Majestät der Königin-Mutter von Bayern zu München,
197. Frau Gräfin Marie von Pocci daselbst,
198. Miß Ellen Whitbread aus Würzburg,
199. Miß Lala Cokburn Campbell zu München,
200. Frau Marie Krämer, geb. Stumm, Hüttenbesitzerswittwe in St. Ingbert.

Seine Majestät der König haben von diesen Auszeichnungen allergnädigst Kenntniß zu nehmen und zugleich allen jenen Beliehenen, welche bayerische Staatsangehörige sind, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen der erwähnten Decoration zu ertheilen geruht.

1809 1810

Regierungs-Blatt

für  das

Königreich Bayern.

№ 78.

München, Donnerstag den 23. November 1871.

Inhalt:

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 20. October 1871 in der Sache der Kirchenverwaltung Ebensfeld gegen die Gemeinde Unterleiterbach wegen Forderung, hier den verneinenden Competenzconflict zwischen dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten und dem k. Landgerichte Staffelstein betreffend.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreiches in der Sache der Kirchenverwaltung Ebensfeld gegen die Gemeinde Unterleiterbach wegen Forderung, hier den verneinenden Com-

petenzconflict zwischen dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten und dem k. Landgerichte Staffelstein betreffend, zu Recht:

daß in dieser Sache die Gerichte zuständig sind.

Gründe.

Zwischen den Gemeinden Ebensfeld, Unterneuses, Oberbrunn, Pferdsfeld, Unterau, Unterbrunn, Prechting und Dietersbrunn einer- und der Gemeinde Unterleiterbach ander Seits bestand seit längerer Zeit Streit über die Verpflichtung der letzteren Gemeinde, zu den für die Pfarrei Ebensfeld nöthigen Bauten zu concurriren.

Am 9. Mai 1853 erhoben deßhalb die erstgenannten acht Gemeinden bei dem k. Landgerichte Lichtenfels Klage gegen die Gemeinde Unterleiterbach, in welcher auf Grund der Behauptung, daß die Beklagte mit den klagenden Gemeinden die Pfarrgemeinde Ebensfeld bilde, und daher gemäß der Bestimmungen des Tridentinischen Concils in Ermangelung eines Kirchenfonds und eines Patrons, sowie genügender Kircheneinkünfte concurrenzpflichtig sei, gebeten wurde zu erkennen, die beklagte Gemeinde sei schuldig, zu allen für die Pfarrei Ebensfeld nöthigen Neubauten und Reparaturen, sowohl an der Kirche als an den Pfarrgebäuden, mit Ausnahme der kleinen Baufälle an den letzteren, zu concurriren.

Diese Klagstellung veranlaßte einen negativen Competenzconflict, welcher durch Erkenntniß des obersten Gerichtshofes vom 4. November 1859 (Reggs.-Bl. S. 1113 ff.) dahin beschieden wurde, daß die Gerichte in der Sache zuständig seien.

Darauf wurde nach durchgeführtem Beweisverfahren vom k. Appellationsgericht von Oberfranken durch in dritter Instanz bestätigtes Urtheil vom 14. November 1863 die Gemeinde Unterleiterbach für schuldig erkannt, zu den für die Pfarrei Ebensfeld nöthigen Neubauten und Hauptreparaturen an den Pfarrgebäuden mit Ausnahme der kleineren Baufälle bei eintretender subsidiärer Baupflicht zugleich mit den Klägern zu concurriren, im Uebrigen aber von der Klage entbunden.

In Folge dessen stellte die Kirchenverwaltung zu Ebensfeld, nachdem sie zuerst das Bezirksamt Staffelstein um Hilfe angegangen hatte, jedoch auf den Rechtsweg verwiesen worden war, am 19. November 1867 bei dem k. Landgerichte Staffelstein unter Bezug auf das eben erwähnte appellationsgerichtliche Urtheil den Antrag, die Gemeinde Unterleiterbach zur Zahlung von 89 fl. 45 kr. Beitrag zu den in den Jahren 1830, 1836 und 1850 für Hauptreparaturen der Pfarrgebäude zu Ebensfeld entstandenen Kosten unter Executionsandrohung anzuhalten, wobei zur Begründung dieses Antrags angeführt wurde, daß in den drei Baufällen die Kosten wegen Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens von den betheiligten Gemein-

den zu decken gewesen seien, daß von diesen im Antrage näher angegebenen Kosten, welche bei dem Baufalle von 1830 in Folge Beschlusses der Pfarrgemeinden nach der Anzahl der gemeindeberechtigten Häuser, bei den Baufällen von 1836 und 1850 aber nach der Haus-, Grund- und Gewerbe-Steuer auf die einzelnen Gemeinden ausgeschlagen worden, die Gemeinde Unterleiterbach bei dem ersten Baufalle 30 fl. bei dem zweiten 22 fl. und bei dem dritten 37 fl. 45 kr zu tragen gehabt habe, und daß die hienach auf dieselbe getroffenen Concurrenzquoten von der Kirchenverwaltung von Ebensfeld aus dem Stiftungsvermögen für die Gemeinde Unterleiterbach einstweilen vorgeschossen worden seien.

Dieser Antrag wurde jedoch vom k. Landgerichte Staffelstein mittels Decrets vom 23. December 1867 wegen Unzuständigkeit der Gerichte von der Gerichtsschwelle zurückgewiesen, weil es sich um die Frage, ob und in welchem Maaße die treffenden Baufälle zu den Neubauten und Hauptreparaturen oder zu den kleinen Baufällen gehören, sowie um die Feststellung der von der Gemeinde Unterleiterbach zu vertretenden Quote handle, worüber die Verwaltungsbehörden nach den Normen des administrativen Rechts zu entscheiden hätten.

Nun wendete sich die Kirchenverwaltung Ebensfeld unter Bezugnahme auf ihren vom Landgerichte Staffelstein zurückgewiesenen Klagantrag am 31. März 1868 an das k. Bezirksamt Staffelstein mit der Bitte um Verurtheilung der Gemeinde Unterleiterbach zur Zahlung der erwähnten 89 fl. 45 kr., worauf diese Gemeinde in Veranlassung des von Seite des Bezirksamts an sie ergangenen bedingten Zahlungsbefehles um Abweisung des gestellten Antrags bat, indem sie einwendete, daß die fraglichen Reparaturen weder mit dem behaupteten Kostenaufwande noch überhaupt gemacht worden seien, und sich jedenfalls nicht alle auf das Pfarrhaus bezögen, welches nach dem appellationsgerichtlichen Urtheile vom 14. November 1863 für sich allein, ohne die dazu gehörigen Gebäulichkeiten den Gegenstand der Baupflicht bilde, daß dieselben ferner zu den kleineren Reparaturen zu rechnen seien, und daß es an dem bei der subsidiären Natur der beregten Baupflicht erforderlichen Nachweise der Unzureichenheit des Kirchenvermögens fehle.

Nachdem daraufhin weitere Erhebungen gepflogen worden waren, verfügte das Bezirksamt Staffelstein durch Beschluß vom 16. Juli 1869, es sei die Gemeinde Unterleiterbach verbunden, die von der Kirchenverwaltung Ebensfeld verlangten Umlagenbeträge zu 89 fl. 45 kr. zu zahlen.

Dieser Beschluß wurde auf Rekurs der Gemeinde Unterleiterbach durch Entschließung der k. Regierung von Oberfranken vom 5. October 1869 bestätigt, auf weitere Beschwerde aber nebst der letzteren Entschließung vom k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und

Schulangelegenheiten mittels Entschließung vom 4. März 1870 wegen mangelnder Zuständigkeit aus dem Grunde aufgehoben, weil es sich um eine Ersatzforderung handle, über welche die Entscheidung den Gerichten zustehe.

Die Kirchenverwaltung zu Ebensfeld regte nun durch Eingabe vom 23. Februar l. Js. den negativen Competenzconflict an, und beantragte hiebei, die Gerichte für zuständig zu erklären, welchem Antrage die Gemeinde Unterleiterbach in ihrer hierauf abgegebenen Erklärung vom 20. April l. Js. sich anschloß.

Nach Aufrufung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung, in welcher von Seite der Betheiligten Niemand erschienen war, wurde von dem ernannten Referenten, Rath Schmitt, Vortrag erstattet, worauf der k. Generalstaatsanwalt den motivirten Antrag stellte, in der vorliegenden Sache die Gerichte für zuständig zu erklären.

Diesem Antrage war auch aus folgenden Erwägungen zu entsprechen.

Wie bereits in dem im Vorprozesse vom obersten Gerichtshofe erlassenen Erkenntnisse vom 4. November 1859 und in dem in demselben in Bezug genommenen oberstrichterlichen Erkenntnisse vom 19. Juli 1858 (Reggsbl. S. 1012 und folg.) erörtert wurde, sind die Differenzen über die Concurrenz-Verbindlichkeit in Cultusbaufällen privatrechtliche Streitigkeiten, welche als solche vor die Gerichte gehören. Es hat deshalb auch der früher bestandene Streit darüber, ob die Gemeinde Unterleiterbach bezüglich der Pfarrgebäude zu Ebensfeld überhaupt baupflichtig sei, auf dem Wege des Prozesses seine Erledigung gefunden, und zwar in der Weise, daß die genannte Gemeinde für schuldig erkannt wurde, zu den für die Pfarrei Ebensfeld nöthigen Neubauten und Hauptreparaturen an den Pfarrgebäuden mit Ausnahme der kleineren Baufälle bei eintretender subsidiärer Baupflicht zugleich mit der Gemeinde Ebensfeld und den andern klagend aufgetretenen Gemeinden zu concurriren.

Ist aber hienach die den betreffenden Gemeinden obliegende Bauverbindlichkeit und das gegenseitige Verhältniß dieser gemeinschaftlich Verpflichteten unter sich privatrechtlicher Natur, so sind auch die Differenzen darüber, ob bei einem Baufalle die Voraussetzungen gegeben sind, welche den Eintritt der Concurrenzpflicht, sowohl was den Gegenstand und den Umfang, als was die Subsidiarität derselben betrifft, bedingen, und ob die eine Gemeinde in dem Maße an den gemeinschaftlich zu bestreitenden Baukosten mitzutragen hat, wie von den andern verlangt wird, privatrechtliche, vor den Gerichten auszutragende Streitpunkte, weil diese Differenzen nur die Erfüllung der aus der gemeinsamen Baulast für die einzelnen Gemeinden entspringenden privatrechtlichen Verbindlichkeiten zum Gegenstande haben, über welche Erfüllung endgiltig zu entscheiden den Gerichten zusteht.

Denn die Competenz, welche in Ansehung der Pfarrhof-Bauten nach §§. 73 und 74 der Formationsverordnung vom 17. December 1825, in Verbindung mit Ziff. 2 der Verordnung vom 1. October 1830, die Zuständigkeit der Administrativstellen in Streitigkeiten über die Baupflicht bei Kirchen und Pfarrhöfen betreffend (Döllinger Verord. Samml. Band XI. §. 1078) und §. 46 des Landtagsabschiedes von 1831 den Verwaltungsstellen, für den Fall, daß die Concurrenzverbindlichkeit in Folge rechtskräftigen Urtheils im Allgemeinen feststeht, hinsichtlich der Bescheidung der Frage zukommt, ob bei einem speciellen Baufalle eine Concurrenz stattzufinden hat, und wie hoch der zu leistende Beitrag sich beläuft, ist auf provisorische Verfügungen in dringenden Baufällen beschränkt, in denen das öffentliche Interesse sofortige Abhilfe gebietet, während die definitive Erledigung der treffenden Streitigkeiten unter den Betheiligten in die Sphäre der richterlichen Zuständigkeit fällt.

Es ist dieß durch die an das Oberappellationsgericht im Betreffe der Pfarrhofbau-Concurrenzen ergangene allerhöchste Entschließung vom 16. December 1810 (Döllinger V.-S. Bd. XI. §. 1064) sowie durch die Verordnung vom 1. October 1830, wonach den Betheiligten jederzeit freisteht, ihre Rechte gegen die Mitinteressenten vor den Gerichten zu verfolgen, außer Zweifel gestellt.

In der vorwürfigen Sache handelt es sich aber nicht um eine dringliche Baufallwendung und um die provisorische Regulirung des von der Gemeinde Unterleiterbach hierwegen zu leistenden Concurrenzbeitrags, sondern um die Vergütung bestrittener Auslagen für längst ausgeführte Bauten und Reparaturen, und um eine definitive Entscheidung darüber, ob die eben erwähnte Gemeinde bei den in Frage stehenden Baufällen in dem von der Kirchenstiftung Ebensfeld behaupteten Maße zu concurriren verbunden war oder nicht.

Es liegt daher, nachdem mittels der hier erhobenen Ersatzforderung privatrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden, und nachdem die Cognition über diese Ansprüche durch keine gesetzliche Bestimmung den Gerichten entzogen ist, eine Justizsache vor, weshalb wie geschehen zu erkennen war.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am zwanzigsten October achtzehnhundert einundsiebzig, wobei zugegen waren: Director, Geh. Rath von Molitor; Ministerialrath v. Bezold; Rath am obersten Gerichtshofe Braun; Ministerialrath v. Nüßler; Rath am obersten Gerichtshofe Dr. v. Langlois I.; Ministerialrath v. Engerer; Rath am obersten Gerichtshofe Schmitt; Generalstaatsanwalt v. Haubenschmied und Secretär v. Balta.

(Unterschrieben sind:)

v. Molitor.

von Balta.

Bekanntmachung,

die Organisation der deutschen Reichsconsulate auf der Insel Cuba betr.

Zu Folge der im Reichsgesetzblatte Nr. 44 S. 389 und 390 sub. Nr. 729 publicirten Ernennungen der Consuln des Deutschen Reiches auf der Insel Cuba ist das bisherige k. Consulat in Havanna auf Grund des Artikels 56 der Deutschen Reichsverfassung aufgehoben worden.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben auf Antrag des Großkanzleramtes des Hausritter-Ordens vom hl. Georg laut Allerhöchsten Signates vom 31. October d. Js zu genehmigen geruht, daß der geprüfte Rechtspraktikant und Functionär im Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, Ernst von Destouches, als II. Ordenssecretär aufgestellt werde.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 11. November l. Js., vom 1. December l. Js. an, den praktischen Arzt Dr. Sebastian Wallner in Deggendorf zum Bezirksarzte I. Classe in Vohenstrauß in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 12. November l. Js. den Oberförster Ludwig von Hößendorff in Denkendorf, Forstamts Ingolstadt, auf das erledigte Revier Staufeneck, im Forstamte Reichenhall, und

den Oberförster Ludwig Bram von Bodenwöhr auf das erledigte Revier Peiting, Forstamts Schongau, beide ihrer Bitte willfahrend und in gleicher Dienstesеigenschaft zu versetzen, dann

auf das Revier Bodenwöhr II, Forstamts Cham, den Forstamts-Assistenten Johann von Hößendorff in Vilseck zum provisorischen Oberförster zu ernennen, ferner

den Forstamts-Assistenten Carl Allioli von Regensburg zum provisorischen Oberförster auf das im Forstamte Cham in Erledigung gekommene Revier Zifling, und

den Forstamts-Assistenten Philipp Sinner von Lohr zum provisorischen Oberförster auf das Revier Straßmaier, im Forstamte Ebersberg, zu ernennen;

die im Eisenbahn-Rechnungs- und Revisions-Bureau der Generaldirection der k. Verkehrs-Anstalten erledigte Stelle eines Bureau-Inspectors einzuziehen, dagegen die Aufstellung von zwei Rechnungscommissären für gedachtes Bureau zu genehmigen und auf diese Posten die daselbst verwendeten Eisenbahn-Officialen Carl Baumgärtner und Adolph Schwanda, vom 16. November l. Js. an, zu befördern, sodann

von gleichem Zeitpunkte an unter Einziehung der einen hiedurch erledigten Officialsstelle den Assistenten im Eisenbahn-Rechnungs- und Re-

visions-Bureau der Generaldirection der k. Verkehrsanstalten, Joseph Stettner, zum Officialen daselbst in provisorischer Diensteseigenschaft zu ernennen;

unter'm 13. November l. Js. den Notar Mathias Buchner zu Hilpoltstein auf die in Kelheim erledigte Notarstelle,

den Notar Franz Xaver Buchner zu Roding auf die Notarstelle in Hilpoltstein — ihren allerunterthänigsten Bitten entsprechend — zu versetzen — und

dem geprüften Rechtspraktikanten und Notariatsgehilfen Franz Sauer aus Diedesfeld, dermalen zu Wertingen, die Notariatsstelle in Roding zu verleihen;

unter'm 14. November l. Js. den Communal-Oberförster Valentin Böhe von Neustadt a./H. der bisher bekleideten amtlichen Stellung zu entbinden und demselben den Rücktritt in den bayerischen Staatsdienst in der Eigenschaft als Oberförster, vom Tage der Anstellung im Reichsdienste anfangend, auf die Dauer von zwei Jahren vorzubehalten;

unter'm 15. November l. Js. den im zeitlichen Ruhestand befindlichen Cassacontroleur des Hauptsalzamtes Traunstein, Anton Raß, auf die erledigte Stelle eines Rechnungscommissärs bei der Generalbergwerks- und Salinen Administration zu reactiviren, endlich

unter'm 17. November l. Js. auf allerunterthänigstes Ansuchen den zur Function als Gerichtsschreiber an das Landgericht Nürnberg berufenen Bezirksgerichtssecretär Johann Burkhard Weber von dort auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Verfassungsbeilage auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand treten zu lassen,

den als zweiten Depositalbeamten beim Stadtgerichte Nürnberg fungirenden Landgerichtsschreiber Heinrich Brechenmacher von dort auf die Gerichtsschreiberstelle am genannten Stadtgerichte zu versetzen, und

den geprüften Rechtspraktikanten und dermaligen Functionär am Landgerichte Roth, Carl Schmidt, zum Gerichtsschreiber am Landgerichte Nürnberg in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung d. d. Hohenschwangau den 10. November l. Js. folgende Landwehr-Unterlieutenants zu Unterlieutenants der activen Armee ausnahmsweise allergnädigst zu ernennen geruht, nämlich:

Georg Ferchl vom 11. Landwehr-Bataillon im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern, — Maximilian Freiherrn von Bechtolsheim vom 7. Jäger-Bataillon im 4. Infanterie-Regiment König Carl von Würtemberg, — Edgar Morgenroth vom 12. Landwehr-Bataillon im 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland, — Wilhelm Freiherrn von Falkenhausen vom

21. Landwehr-Bataillon — und Ernst Prestele vom 2. Landwehr-Bataillon im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — dann Maximilian Zerreiß vom 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter im 4. Artillerie-Regiment König.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 2. November l. Js. dem Oberlieutenant Maximilian von Dönniges vom 10. Jäger-Bataillon für das königlich preußische Eiserne Kreuz 2. Classe, — dann

unter'm 4. November l. Js. dem Rittmeister à la suite Bernhard Freiherrn von Malsen für das Comthurkreuz 1. Classe des königlich sächsischen Albrecht-Ordens, — ferner dem Hauptmann Maximilian Ritter von Linprun — und dem Corporal Carl Pomayer vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold für das königlich preußische Eiserne Kreuz 1. Classe die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen zu ertheilen;

unter'm 5. November l. Js. den Hauptmann August Karl vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz bleibend, — dann den Unterlieutenant Adolph Widemann vom 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland — und den Ministerial-Secretär Julius Majer vom Kriegsministerium auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Major Theodor Ritter von Reichert bleibend, — den temporär pensionirten Hauptmann Albin Mattenheimer auf ein weiteres Jahr vorbehaltlich früherer Wiederverwendung — und den temporär pensionirten Unterlieutenant Leonhard von Dietz ohne Zeitbestimmung vorbehaltlich der Wiederverwendung, — dann

unter'm 9. November l. Js. den temporär pensionirten Unterlieutenant Albert Sensburg bleibend im Ruhestande zu belassen.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung d. d. Hohenschwangau den 13. November l. Js. das Nachstehende allergnädigst zu verfügen geruht:

Pensionirt werden:

die Majore Carl Freiherr von Harsdorf — und Joseph Blanc vom 2. Artillerie-Regiment Brodesser.

Versetzt werden:

die Oberlieutenants Carl Freiherr von Neubeck von der Artillerie-Berathungs-Commission zum 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Franz Freiherr von Stengel vom Festungs-Gouvernement Germersheim (Artillerie-Direction) zum 2. Artillerie-Regiment Brodesser, — und Anton Orff vom Generalquartiermeister-Stab zum 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter, — der Major Ulrich Freiherr von Hutten vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold zum 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter — und der Hauptmann Ludwig Rein-

hard vom 4. Artillerie-Regiment König zur Artillerie-Berathungs-Commission.

Ernannt wird:

der Major Peter Minges vom 4. Artillerie-Regiment König zum Artillerie-Director beim Festungs-Gouvernement Germersheim.

Befördert werden:

zum Oberst:

der Oberstlieutenant August Freiherr von Feilitzsch im 2. Artillerie-Regiment Brodesser;

zum Oberstlieutenant:

der Major Joseph Keller Freiherr von Schleitheim, Adjutant des Prinzen Otto von Bayern, Königliche Hoheit, vom 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter im 2. Artillerie-Regiment Brodesser;

zu Majoren:

die Hauptleute Friedrich Freiherr von Frays bei der Gewehrfabrik-Direction, — Otto Hausmann im 2. Artillerie-Regiment Brodesser, — Franz Kirchhoffer im 4. Artillerie-Regiment König — und Heinrich von Reber vom 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter im 2. Artillerie-Regiment Brodesser.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 9. November l. Js. dem pensionirten Generalmajor Moriz Gerstner für den königlich preußischen Kronen-Orden 2. Classe mit Stern, — dem Hauptmann Friedrich Wolff vom Infanterie-Leib-Regiment für denselben Orden 3. Classe, — dem Oberlieutenant Arthur Grafen von Butler-Haimhausen — und dem Unterlieutenant Heinrich Bilabel desselben Regiments für denselben Orden 4. Classe, — dann dem Oberstlieutenant Carl Freiherrn von Neubeck von der Artillerie-Berathungs-Commission für das königlich preußische Eiserne Kreuz 1. Classe die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen zu ertheilen;

den Hauptmann Mathias Schels vom Genie-Regiment ohne Zeitbestimmung vorbehaltlich der Wiederverwendung — und den Landwehr-Oberlieutenant Theodor Fürsten Cantacuzène vom 1. Uhlanen-Regiment Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen bleibend in den Ruhestand zu versetzen;

unter'm 10 November l. Js. den Oberlieutenant und Bataillons-Adjutanten Georg Prand vom 1. Infanterie-Regiment König zum Adjutanten des Generalmajors und Brigadiers von Dietl zu ernennen und demgemäß denselben zum 1. Armee-Divisions-Commando zu versetzen;

unter'm 12. November l. Js. dem Staatsanwalt beim Militär-Bezirksgericht München, Regimentsauditor Clemens Koppmann — und dem Unterlieutenant Carl von Inama-Sternegg vom Infanterie-Leib-Regiment die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des königlich preußischen Kronen-Ordens 4. Classe zu ertheilen;

den Hauptmann Georg Liersch vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig bleibend, — dann den Obersten Johann von Pillement vom 2. Artillerie-Regiment Brodesser, — den Hauptmann Friedrich Biondino vom Infanterie-Leib-Regiment, — den Oberlieutenant Ludwig Winther vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz — und den Landwehr-Unlieutenant Friedrich Scherrer von der Fuhrwesens-Escadron des 1. Artillerie-Regiments Prinz Luitpold auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Bataillonsarzt Dr. Friedrich Oberwegner bleibend im Ruhestande zu belassen.

Kirchliche Diensstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 9. November l. Js. die katholische Stadtpfarrei zu St. Martin in Landshut dem bisherigen Cooperator bei dieser Pfarrei, Priester Ludwig Altmannsberger, zu übertragen, dann

unter'm 10. November l. Js. den Feldgeistlichen bei dem Stabe der II. Infanterie-Division, Priester Joseph Landes, von dem Antritt des ihm zugedachten Beneficiums St. Johann in Immenstadt, Bezirksamts Sonthofen, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu entheben, ferner

unter'm 16. November l. Js. die katholische Pfarrei Fahlenbach, Bezirksamts Pfaffenhofen, dem Priester Joseph Böck, Pfarrvicar in Schorn, Bezirksamts Aichach,

die katholische Pfarrei Pullenreuth, Bezirksamts Kemnath, dem Priester Michael Wopperer, Expositus in Döllnitz, Bezirksamts Vohenstrauß, und

die katholische Pfarrei Rögling, Bezirksamts Donauwörth, dem Priester Franz Xaver Bengl, Cooperator in Spalt, Bezirksamts Schwabach, endlich

unter'm 18. November l. Js. die katholische Pfarrei Ochsenfeld, Bezirksamts Eichstädt, dem Priester Carl Fruth, Pfarrer in Hausheim, Bezirksamts Velburg, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben unter'm 16. November l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Maßenbuch, Bezirksamts Gemünden, von dem Bischofe von Würzburg, dem Priester Joseph Maier, d. Z. Pfarrvicar in Hundsbach, Bezirksamts Karlstadt, und

die katholische Pfarrei Kottingwörth, Bezirksamts Beilngries, von dem Bischofe von Eichstädt dem Priester Mathias Weiß, Pfarrer in Obererlbach, Bezirksamts Gunzenhausen, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 10. November l. Js. die protestantische zweite Pfarrstelle zu Zirndorf, Decanats gleichen Na-

mens, dem Pfarramts-Candidaten Gottfried Wilhelm Friedrich Rusch aus Oberntief,

unter'm 11. November l. Js. die protestantische Pfarrstelle zu Mönchssondheim, Decanats Markt Einersheim, dem Pfarramts-Candidaten Ludwig Julius Döberlein aus Erlangen und

unter'm 17. November l. Js. die protestantische Pfarrstelle zu Floß, Decanats Weiden, dem Pfarrer Friedrich Carl Julius Brügel in Kohlberg, desselben Decanats, zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Anerkennung.

Der St. Johanniter-Ordens-Ritter Freiherr von Mirbach hat Namens dieses Ordens mit einer Schenkung von viertausend siebenhundert Gulden eine Zustiftung zum Invaliden-Fonde errichtet und bestimmt, daß die Zinsen dieses Capitals an pensionirte Unteroffiziere und Soldaten nach den für den genannten Fond bestehenden Vorschriften vertheilt werden sollen.

Seine Majestät der König haben inhaltlich allerhöchster Entschließung d. d. Schloß Berg den 2. October l. Js. von dieser Stiftung allergnädigst Kenntniß zu nehmen und zu gestatten geruht, daß dieselbe unter dem Ausdrucke Allerhöchster Anerkennung des von den Stiftern an den Tag gelegten Wohlthätigkeitssinnes durch das Regierungs-Blatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werde.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen und zwar:

unter'm 9. November l. Js. dem Léon Allart zu Roubaix in Frankreich, auf das von ihm erfundene Verfahren, Wolle und andere spinnbare Stoffe in Strähnen oder Bändern nüancirt zu färben, für den Zeitraum von vier Jahren, vom 9. November 1871 anfangend, und

dem Friedrich von Martini zu Frauenfeld in der Schweiz, auf die von ihm erfundenen Verbesserungen an Hinterladungswaffen, für den Zeitraum von einem Jahre, vom 9. November 1871 anfangend, dann

unter'm 11. November l. Js. dem John Henry Johnson in London, auf ein verbessertes Verfahren beim Extrahiren von Harz und Gummi aus Holz und beim Umwandeln von Holz und andern faserigen Substanzen in Papierstoff, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 11. November 1871 anfangend,

dem Dr. Vincent Elyah Keegan in Boston, auf ein eigenthümliches Verfahren zur Verwandlung von Holz in Papierstoff, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 11. November 1871 anfangend,

dem Eduard Rau in Brüssel, auf den von ihm erfundenen, von Innen beleuchtbaren Manometer, für den Zeitraum von drei Jah-

ren, vom 11. November 1871 anfangend, und

dem Inhaber einer Kunstdünger- und chemischen Productenfabrik, Dr. Anton Wimmer in Landshut, auf Bereitung eines den ächten Peruguano vollkommen ersetzenden Kunstdüngers aus bisher nicht oder wenig benützten Abfällen, für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 11. November 1871 anfangend.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem Uhrenfabricanten Christian Reithmann in München unter'm 16. November 1868 verliehene und bis dahin 1871 laufende Privilegium auf die von ihm erfundenen Gasmotoren, bei denen durch Verbrennung einer Mischung von Leuchtgas und atmosphärischer Luft eine entsprechende Quantität der letzteren comprimirt und als treibende Kraft verwerthet wird, wurde in Folge rechtzeitig nachgesuchter Verlängerung für den Zeitraum von einem Jahre, vom 16. November 1871 anfangend, verlängert.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Maschinenfabrikbesitzer Oskar Rißmann zu Mittweida unter'm 15. October 1870 verliehenen und unter'm 24. October 1870 ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf eine neu construirte Getreideschälmaschine,

des dem Valentin Stenger von Aschaffenburg, z. Z. zu Röthelstein in Steiermark, unter'm 18. April 1870 verliehenen und unter'm 27. April 1870 ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf eine neue Methode zur Herstellung von Glasschmelzhäfen,

des der Maschinenfabrik J. W Engelhardt und Comp. in Fürth, unter'm 28. April 1869 verliehenen und unter'm 10. Mai 1869 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf eine eigenthümlich construirte Aufhackmaschine für den Gebrauch in Bierbrauereien,

des dem Henry Brooks zu London unter'm 3. November 1870 verliehenen und unter'm 18. November 1870 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf eine neue Fabricationsmethode der Metallfassungen für Korkstöpsel, endlich

des dem John Shackelton und dem John Buckle zu Bradford unter'm 4. November 1870 verliehenen und unter'm 18. November 1870 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf Verbesserungen in der Benützung der verlornen Dampfkraft, sowie in der Heizeinrichtung der Zimmer, wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern verfügt.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.



№ 79.

München, Montag den 4. December 1871.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Formation der k. Staatsministerien betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes beschlossen, in Bezug auf die Formation der Staatsministerien zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Das durch Verordnung vom 11. November 1848 gebildete Staatsministerium des Handels- und der öffentlichen Arbeiten wird aufgelöst.

§. 2.

Aus dem bisherigen Wirkungskreise dieses Staatsministeriums werden überwiesen:

1) an Unser Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern:

a) die oberste Aufsicht über Eisenbahn-, Post- und Telegraphenwesen; die oberste Leitung der Staatsanstalten für den Verkehr, (Posten, Eisenbahnen, Telegraphen, Dampfschifffahrt, Ludwigscanal), des Baues der Staatseisenbahnen; die oberste Aufsicht über die Privat-Eisenbahn- und Dampfschifffahrts-Unternehmungen;

b) das Zollwesen;

2) an Unser Staatsministerium des Innern:

a) die Förderung aller Interessen der Landwirthschaft, einschlüssig der obersten Leitung der Landgestüts-Anstalt;

b) die oberste Aufsicht auf Handel und Gewerbe, die Förderung aller bezüglichen Interessen; die Aufsicht auf Münze, Maß und Gewicht; die Aufsicht über den Verkehr auf Land- und Waßerstraßen, einschlüssig der Abgaben für deren Benützung, jedoch vorbehaltlich der unter Nr. 1 bestimmten Zuständigkeit Unseres Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Aeußern; das Versicherungs- und Creditwesen;

c) den Vollzug des Berggesetzes;

d) die Herstellung einer vollständigen Statistik des Königreiches;

e) die Organisation der Staatsbaubehörden und die oberste Aufsicht auf das Staatsbauwesen überhaupt, die Wasser-, Brücken- und Straßenbauten des Staates;

3) an Unser Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten:
das gesammte technische und landwirthschaftliche Unterrichtswesen, einschlüssig der Fortbildungsschulen und des thierärztlichen Unterrichts, jedoch was den Betrieb des mit der landwirthschaftlichen Centralschule Weihenstephan verbundenen Staatsgutes betrifft, gemeinschaftlich mit Unserem Staatsministerium des Innern.

Die bisher schon bestandenen Zuständigkeiten der vorgenannten Staatsministerien bleiben unverändert.

§. 3.

Zufolge dieser Geschäftsausscheidung werden den vorgenannten Staatsministerien folgende Stellen, Organe und Anstalten eingereiht, beziehungsweise untergeordnet, und zwar:

1) Unserem Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern:
die Generaldirection der königlichen Verkehrsanstalten mit ihren vier Abtheilungen,
die General-Zolladministration,

2) Unserem Staatsministerium des Innern:
das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins,
die Landgestüts-Verwaltung,
die Handels- und Gewerbekammern,
die Normal-Eichungs-Commission,
das Oberbergamt,
die statistische Centralcommission mit dem statistischen Bureau,
die oberste Baubehörde mit dem Kunstbauausschusse,

3) Unserem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten:
die polytechnische Schule in München,
die Industrieschulen,
die landwirthschaftliche Centralschule Weihenstephan,
die Central-Thierarzneischule in München.

§. 4.

In Unserem Staatsministerium des Innern wird eine besondere Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel gebildet, welcher die in §. 2 lit. a bis d bezeichneten Geschäftsgegenstände zur ausschließlichen Behandlung überwiesen werden.

An der Spitze steht ein höherer Ministerialbeamter, durch dessen Hand sämmtliche Einläufe und Concepte über die der Abtheilung zugewiesenen Gegenstände an den Staatsminister gelangen.

Im Uebrigen gelten für diese Abtheilung die Vorschriften über den Geschäftsgang in den Staatsministerien.

§. 5.

Ueber die Ausscheidung des Beamtenpersonals und des Etats des bisherigen Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten behalten Wir Uns Entschließung vor.

§. 6.

Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Januar 1872 in Wirksamkeit.

Unsere Staatsministerien des Königlichen Hauses und des Aeußern, dann des Innern beider Abtheilungen sind mit dem Vollzuge beauftragt.

Hohenschwangau, den 1. December 1871.

Ludwig.

Graf v. Hegnenberg-Dux. **Frhr. v. Pranckh.** **v. Pfeufer.** **Dr. Fäustle.**

v. Fischer, Staatsrath. **v. Schubert,** Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsrathes,
Seb. von Kobell.

Bekanntmachung,

die Constituirung des allgemeinen Verwaltungs-Ausschusses des bayerischen Cölner-Dombau-Vereines betr.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an Stelle des ausgetretenen Mitgliedes Grafen von Bray-Steinburg der Staatsminister des Königlichen Hauses und des Aeußern, Graf von Hegnenberg-Dux, in den allgemeinen Verwaltungsausschuß des bayerischen Vereins zum Ausbau des Cölner Domes eingetreten ist, und die Vorstandschaft in demselben übernommen hat.

München, den 23. November 1871.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.
Dr. Fäustle.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
v. Bezold.

Bekanntmachung,

die Verabfolgung neuer Coupons zu den 4procentigen und $4\frac{1}{2}$ procentigen Eisenbahn-Obligationen vom Jahre 1854 und 1856 betr.

Im Jahre 1872 endigen die den nachbezeichneten Eisenbahn-Anlehens-Obligationen beigegebenen Zinsabschnitte, und zwar:

mit dem 1. Januar 1872:

die ganzjährigen Coupons der 4procentigen und der $4\frac{1}{2}$ procentigen Eisenbahn-Anlehens-Obligationen vom Jahre 1854 auf den Inhaber und auf Namen,

mit dem 1. August 1872:

die halbjährigen Coupons zu den bei der vormaligen k. Specialcasse Bamberg incatastrirten, auf den Inhaber (au porteur) ausgefertigten Obligationen des $4\frac{1}{2}$ procentigen Eisenbahn-Anlehens vom Jahre 1856, mit den

Cataster-Nummern 1—7186 à 1000 fl.
" " 1—8751 à 500 fl.
" " 1—20849 à 100 fl.,

sowie die Coupons zu den sämmtlichen auf Namen lautenden Obligationen dieser Schuldgattung.

Bezüglich der Verabfolgung neuer Zinscoupons zu den genannten Obligationen wird Nachstehendes bekannt gegeben:

I.

Die abzugebenden neuen Couponsbogen enthalten

1) für die 4 procentigen Eisenbahn-Obligationen vom Jahre 1854 au porteur und auf Namen:

achtzehn ganzjährige Zinsabschnitte pro 1. Januar 1873 bis 1. Januar 1890 incl.;

2) für die $4\frac{1}{2}$procentigen Eisenbahn-Obligationen vom Jahre 1854 au porteur und auf Namen:

vierzehn ganzjährige Zinsabschnitte pro 1. Januar 1873 bis 1. Januar 1886 incl.;

3) für die $4\frac{1}{2}$procentigen Eisenbahn-Obligationen vom Jahre 1856:

sieben und zwanzig halbjährige Zinsabschnitte pro 1. Februar 1873 bis 1. Februar 1886 incl.

Den sämmtlichen Couponsbogen für die Obligationen au porteur ist zugleich eine Coupons-Anweisung (Talon) zum Empfange weiterer Coupons beigefügt.

Mit der Verabfolgung der neuen Couponsbogen wird

am 9. Januar 1872

begonnen.

II.

Die neuen Couponsbogen zu den auf den Inhaber (au porteur) lautenden Obligationen der $4\frac{1}{2}$ procentigen Eisenbahn-Anlehen vom Jahre 1854 und 1856 werden gegen Einlieferung der diesen au porteur-Obligationen beigegebenen Coupons-Anweisungen, von welchen jedoch die Coupons pro 1. Januar 1872,

und beziehungsweise pro 1. Februar und 1. August 1872 behufs der gesondert stattfindenden Einlösung vorher abzuschneiden sind, verabfolgt.

Die neuen Coupons zu den sämmtlichen Nominal-Obligationen, d. h. zu jenen, welche schon auf der Vorderseite der Obligationen die Bezeichnung eines bestimmten Gläubigers enthalten, sowie zu den au porteur-Obligationen des 4 procentigen Eisenbahn-Anlehens vom Jahre 1854 hingegen können, da diese Obligationen nicht mit Coupons-Anweisungen versehen sind, nur gegen Vorzeigung der Obligationen selbst, und nach vollzogener Abstempelung derselben abgegeben werden.

III.

Im Falle der zu einer au porteur-Obligation gehörige Talon zu Verlust gegangen ist, kann die Verabfolgung neuer Coupons gemäß Art. 3 des Verjährungs-Gesetzes vom 29. September 1861 (Gesetzblatt 1861 S. 33) erst nach fünf Jahren vom Verfalltage des letzten Zinsabschnittes an gerechnet — gegen Vorzeigung der betreffenden au porteur-Obligation selbst stattfinden.

Auch ist die Vorzeigung der au porteur-Obligationen behufs der Verabfolgung der neuen Coupons erforderlich, wenn die Talons beschädigt, und mit dem Mangel wesentlicher Merkmale, insbesondere der Cataster-Nummern, behaftet sind.

IV.

Die Verabfolgung der neuen Couponsbogen hat in der Regel durch die k. Eisenbahnbau-Dotations-Hauptcasse dahier zu geschehen; doch kann dieselbe nach Wunsch der Gläubiger auch durch die k. Staats-Schuldentilgungs-Specialcassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg, so wie durch sämmtliche k. Rentämter, mit Ausnahme jener, welche sich am Sitze einer der vorgenannten k. Staats-Schuldentilgungs-Specialcassen befinden, vermittelt werden.

In München wird das Emissionsgeschäft nur von der k. Eisenbahnbau-Dotations-Hauptcasse besorgt.

V.

Die unmittelbare Abgabe der neuen Coupons erfolgt bei der k. Eisenbahnbau-Dotations-Hauptcasse sofort gegen Einziehung der Talons, beziehungsweise nach Abstempelung der unter Ziffer II bezeichneten, mit Coupons-Anweisungen nicht versehenen Obligationen.

Bei Vermittlung der Coupons-Abgabe durch die k. Staats-Schuldentilgungs-Specialcassen und die k. Rentämter findet nachstehendes Verfahren statt:

1) die vermittelnden Cassen und Aemter stellen für die ihnen übergebenen Talons und Obligationen detaillirte Haftscheine aus, — besorgen sodann

2) die Erholung der neuen Zinscoupons, die Abstempelung der Nominal-Obligationen und

der au porteur-Obligationen des 4procentigen Eisenbahn-Anlehens vom Jahre 1854, was längstens in 4 Wochen stattfindet, und behändigen

3) die neuen au porteur-Coupons und beziehungsweise die abgestempelten Obligationen nebst den hiezu gehörigen neuen Coupons gegen Rückgabe des ausgestellten und gehörig abquittirten Haftscheines.

VI.

In den unter Ziffer III bemerkten Fällen ist die Genehmigung der Ausfolglassung der neuen Couponbogen bei der unterfertigten Stelle nachzusuchen.

VII.

Die Ueberbringer der abzustempelnden Obligationen, sowie der von den Eigenthümern der Obligationen abquittirten Haftscheine werden zur Empfangnahme der neuen Coupons und beziehungsweise der abgestempelten Obligationen als bevollmächtigt betrachtet, insoferne hiegegen nicht eine ausdrückliche Einsprache von Seite der Eigenthümer der Obligationen bei den emittirenden und beziehungsweise vermittelnden Cassen oder Aemtern rechtzeitig angemeldet worden ist, worauf mit dem Bemerken aufmerksam gemacht wird, daß bei unterbliebener rechtzeitiger Einsprache von der k. Staats-Schuldentilgungs-Anstalt nach erfolgter Abgabe der Coupons eine weitere Haftung nicht übernommen wird.

VIII.

Correspondenzen der Obligationsbesitzer mit den bezeichneten Cassen und Aemtern bezüglich der Abgabe der neuen Coupons haben zwar in der Regel nicht stattzufinden.

Insoferne jedoch einzelne Gläubiger die Uebersendung der neuen Coupons durch die k. Post bewerkstelligt wünschen, haben dieselben bei Vorlage der Talons und beziehungsweise der Obligationen ausdrücklich und bestimmt zu erklären, ob bei der auf ihre Kosten und Gefahr erfolgenden Uebersendung der neuen Coupons und der abgestempelten Obligationen der volle Werth derselben, oder welch geringerer Werthsbetrag, auf der Adresse angegeben werden solle.

In Ermanglung dieser Erklärung wird bei der Uebersendung der volle Werth der sämmtlichen Coupons und beziehungsweise Obligationen auf der Adresse declarirt.

Hiebei wird zugleich bemerkt, daß zufolge höchster Bestimmung den Stiftungen und Gemeinden für die hier in Frage stehenden unmittelbaren Sendungen ein Anspruch auf Portofreiheit nicht zusteht.

IX.

Zur Vermeidung von allenfallsigen Coupons-Verwechslungen und hieraus sich ergebenden späteren Anständen werden die Obligationsbesitzer schließlich aufmerksam gemacht, bei Empfang der neuen Zins-Coupons die Commissions- und Cassa-Cataster-Nummern derselben mit

jenen der betreffenden Obligationen genau zu vergleichen.

München, den 24. November 1871.

Königl. bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

Frhr. v. Lobkowitz.

Diebel.

Ordens- und Titel-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 17. September l. Js. den bisherigen königlichen Consul in Wien, Leopold Ritter von Wertheimstein, zum königlichen Geheimen Finanzrath zu ernennen und demselben das Comthurkreuz des Verdienst-Ordens vom hl. Michael, und

unter'm 18. October l. Js. dem k. geistlichen Rath und vormaligen Decan des k. Collegiatstiftes zu St. Cajetan, Priester Georg Lehner zu München, in Rücksicht auf seine seit 50 Jahren mit Treue und Eifer geleisteten Dienste das Ehrenkreuz des k. bayer. Ludwigsordens zu verleihen.

Die unter'm 18. October l. Js. erfolgte Verleihung des Ritterkreuzes des Verdienst-Ordens der bayerischen Krone an den k. quiescirten Regierungs- und Oberforstrath Joseph von Moerbes in Würzburg siehe im Regierungsblatt Nr. 73 Spalte 1702 unter den Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unter'm 12. October l. Js. dem Schullehrer Lorenz Ritz in Ellingen in Rücksicht auf seine seit 50 Jahren mit Treue und Eifer geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. bayer. Ludwigs-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 5. November l. Js. dem k. Kämmerer und bisherigen Gesandten am Hofe zu Brüssel und im Haag, Friedrich von Niethammer, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Könige der Niederlande verliehenen Großkreuzes des Ordens des niederländischen Löwen und des ihm von Seiner Majestät dem Könige der Belgier verliehenen Großkreuzes des belgischen Leopold-Ordens, dann

unter'm 8. November l. Js. dem k. Regierungsrathe Clemens Grafen von Pappenheim, Badecommissär zu Kissingen, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und Könige von Preußen verliehenen Ehrenritterkreuzes des Johanniter-Ordens (Balley Brandenburg), zu ertheilen.

1849 1850

Regierungs-Blatt



für das

Königreich Bayern.

№ 80.

München, Dienstag den 5. December 1871.

Inhalt:

Bekanntmachung,
die Einberufung des Landtages betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben beschlossen, den Landtag, dessen Versammlung durch Unsere Verfügung vom 10. October l. Js. bis auf Weiteres vertagt worden ist, auf Dienstag den 12. December l. Js. wieder einzuberufen.

Wir befehlen demnach Unseren Regierungen, Kammern des Innern, alle die in zweiter Kammer aus ihrem Kreise berufenen Abgeordneten sofort unter abschriftlicher Mittheilung dieser öffentlichen Ausschreibung aufzufordern, sich an dem bestimmten Tage unfehlbar in Unserer Haupt- und Residenzstadt einzufinden.

Hohenschwangau, den 2. December 1871.

Ludwig.

Graf v. Hegnenberg-Dux. Frhr. v. Pranckh. v. Pfeufer. Dr. Fäustle
v. Fischer, Staatsrath. **v. Schubert,** Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
v. Du Bois.

Bekanntmachung,

die Verloosungen der bayerischen Staatsschuld im Jahre 1872 betr.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß für die im Laufe des Jahres 1872 abzuhaltenden Verloosungen der bayerischen Staatsschuld folgende Termine festgesetzt worden sind:

1) am 3. Januar 1872:

a) Verloosung der Militär-Anlehens-Obligationen zu 4½ Procent von 1855;

b) Verloosung der Eisenbahn-Anlehens-Schuld zu 4 Procent und zu 4½ Procent (auf den Inhaber und auf Namen mit ganzjährigen Coupons);

2) am 1. März 1872:

6. Serienziehung der 4 procentigen Prämienanleihe von 1866;

3) am 15. März 1872:
Verloosung der 4 procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe;

4) am 16. März 1872:
Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens von 1857 zu $4\frac{1}{2}$ Procent (auf den Inhaber und auf Namen);

5) am 15. April 1872:

a) Verloosung der $3\frac{1}{2}$ und 4 procentigen Obligationen der älteren (allgemeinen) Staatsschuld auf den Inhaber und auf Namen;

b) Verloosung der 2 procentigen Obligationen der Stiftungen und Gemeinden;

6) am 1. Mai 1872:
6. Prämienziehung der 4 procentigen Prämien-Anleihe von 1866;

7) am 30. October 1872:
Verloosung der 4 procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe.

Die näheren Verloosungs-Bestimmungen werden seinerzeit bei Eintritt der treffenden Termine bekannt gegeben werden.

München, den 2. December 1871.

Königl. bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

Frhr. v. Lobkowitz.

Diebel.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 11. November l. Js. zum Professor der Realien am Realgymnasium zu Augsburg den Lehrer der Kreisgewerbschule daselbst, Dr. Paul Hecker, vom 16. November l. Js. an in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 16. November l. Js. dem Regierungsrathe bei der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, Reinhard Freiherrn von Freyberg, auf allerunterthänigstes Ansuchen den Ruhestand für immer zu bewilligen;

unter'm 18. November l. Js. den Vorstand der Staatserziehungsanstalt Bruckberg, Inspector Johann Daniel Klemm, unter Anerkennung seiner pflichttreuen und ersprießlichen Dienstleistung, sowie unter Vorbehalt seiner seinerzeitigen Wiederverwendung, auf Grund des §. 19 Abs. II der IX. Verfassungsbeilage in den Ruhestand treten zu lassen;

unter'm gleichen Tage zu Handelsgerichtsräthen zu ernennen:

bei dem Handelsgerichte Frankenthal die Bezirksgerichtsräthe Georg Reiffel und Daniel Fahr, dann

bei dem Handelsgerichte Kaiserslautern die Bezirksgerichtsräthe Eugen Schmidt und Carl Osthelder;

unter'm 21. November l. Js. den Landgerichts-Assessor Franz Bregeard in Speyer zum Bezirksgerichtsrathe in Frankenthal, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu befördern;

zu zweiten Staatsanwälten auf allerunterthänigstes Ansuchen zu ernennen:

den Bezirksgerichts-Assessor Jacob Platz in Frankenthal bei dem Bezirksgerichte Zweibrücken,

den Landgerichts-Assessor August Pauli in Kaiserslautern bei dem Bezirksgerichte Kaiserslautern, und

den Landgerichts-Assessor Julius Bossert in Pirmasens bei dem Bezirksgerichte Frankenthal;

weiters zu ernennen:

zum Bezirksgerichts-Assessor in Frankenthal den geprüften Rechtscandidaten und Polizeianwalt Adolph Glaser in Grünstadt,

zum Landgerichts-Assessor in Pirmasens den geprüften Rechtscandidaten und Polizeianwalt Valentin Stichter in Pirmasens,

zum Landgerichts-Assessor in Dürkheim den geprüften Rechtscandidaten und Polizeianwalt Eduard Heintz in Dürkheim,

zum Landgerichts-Assessor in Kaiserslautern den functionirenden Staatsanwalts-Substituten Daniel Scherrer in Kaiserslautern,

zum Landgerichts-Assessor in Speyer den functionirenden Staatsanwalts-Substituten Adolph Wolff in Frankenthal, und

zum Landgerichts-Assessor in Landau den geprüften Rechtscandidaten und Polizeianwalt Theodor Brinings in Kandel, dann

den Landrichter Eduard Diez in Staffelstein wegen Krankheit und hiedurch bewirkter Dienstesunfähigkeit in den allerehrfurchtsvollst nachgesuchten Ruhestand für immer, unter allergnädigster Anerkennung seiner treu und eifrig geleisteten ersprießlichen Dienste, zu versetzen,

zum Landrichter in Staffelstein den Landgerichts-Assessor Heinrich Möller in Höchstadt a./A. zu befördern, und

die hiedurch sich erledigende Landgerichts-Assessorsstelle in Höchstadt a/A. dem Bezirksgerichts-Accessisten Mathias Fillweber in Kronach zu verleihen;

unter'm 22. November l. Js. den k. Administrator der allgemeinen Stiftungen in Bayreuth, Georg Heinrich Masel, wegen nachgewiesener Functionsunfähigkeit auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Verfassungsbeilage, unter wohlgefälliger Anerkennung seiner langjährigen, treu und eifrig geleisteten Dienste, für immer in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen, und

die sich hiedurch eröffnende Stelle dem bisherigen Rechnungsrevisor bei der k. Regierung, Kammer des Innern von Oberfranken, Albrecht Thaumüller zu Bayreuth, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

zum Bezirksamtsassessor zu Mallersdorf den Accessisten der k. Regierung, Kammer des Innern von Oberbayern, Heinrich Hutter, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen, endlich

unter'm gleichen Tage den Zollverwalter Gregor Herrmann in Laufen nach §. 22 lit. C der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, unter allergnädigster Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, auf immer in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen.

1857 1858

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.



№ 81.

München, Samstag den 9. December 1871.

Inhalt:

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 22. November l. Js. zum Zollverwalter am Nebenzollamte I. Laufen den Grenzobercontroleur Ludwig Götz in Sonthofen zu berufen;

unter'm 23. November l. Js. den Landrichter Max Pfeffel in Miesbach wegen Krankheit und hiedurch bewirkter Functionsunfähigkeit gemäß §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den Ruhestand auf die Dauer eines Jahres zu versetzen,

zum Landrichter in Miesbach den Assessor des Landgerichts Schongau, Anton Weßinger, und

zum Landgerichts-Assessor in Schongau den Gerichtsschreiber am Landgerichte Simbach, Joseph Neff, zu befördern, ferner

auf die eröffnete Bezirksamtmannsstelle zu Stadtamhof den Bezirksamtmann Georg Wilhelm Fischer in Beilngries auf allerunterthänigstes Ansuchen zu berufen,

den Bezirksamtsassessor von Nürnberg, Friedreich Weiß, zum Bezirksamtmann von Beilngries zu ernennen, und

auf die eröffnete Assessorsstelle am Bezirksamte Dinkelsbühl den Bezirksamtsassessor von Dillingen, Roman Hattemer, zu versetzen, dann

unter'm gleichen Tage vom 1. December l. Js. an den Oberzollinspector Anton Rezer in Mittenwald wegen körperlicher Leiden nach §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassung auf die Dauer von zwei Jahren in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen, und

den Lehrer der Industrieschule und der städtischen Handelsschule zu München, Valentin Kleiner, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zum Professor der neueren Sprachen an dem Realgymnasium zu Würzburg vom 1. December 1871 an in provisorischer Eigenschaft mit der Verpflichtung zu ernennen, sich nach Befähigung und Bedürfniß außer seinem Nominalfache auch für anderweitige Lehrsparten des Realgymnasiums ohne Anspruch auf besondere Remuneration verwenden zu lassen;

unter'm 24. November l. Js. zum Landrichter in Vohenstrauß den Landgerichts-Assessor Andreas Niller in Oberviechtach zu befördern, und

die hiedurch am Landgerichte Oberviechtach sich erledigende Assessorsstelle dem Bezirksgerichts-Accessisten Joseph Witt in Weiden zu verleihen;

unter'm 26. November l. Js. den Rentbeamten von Arnstein, Carl Wackenreuber, auf Grund der Bestimmung des §. 22 lit. C der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, entsprechend seiner Bitte und unter Anerkennung seiner treu und eifrig geleisteten Dienste, in den definitiven Ruhestand treten zu lassen;

dann auf die erledigte Stelle eines Rentbeamten von Füssen den Rechnungscommissär der k. Regierungsfinanzkammer von Schwaben und Neuburg, Sigmund von Stubenrauch, seiner Bitte um Verleihung eines Rentamtes entsprechend, zu befördern;

an dessen Stelle den Rechnungscommissär der k. Regierungsfinanzkammer von Mittelfranken, Emil Pflaum, dessen Bitte entsprechend, in gleicher Eigenschaft zur k. Regierungsfinanzkammer von Schwaben und Neuburg zu versetzen und

die hiedurch erledigte Stelle eines Rechnungscommissärs der k. Regierungsfinanzkammer von Mittelfranken dem functionirenden Rechnungsrevisor der k. Regierungsfinanzkammer von Schwaben und Neuburg, Hugo von Böck, in provisorischer Diensteseigenschaft zu verleihen,

die erledigte Stelle eines Rechnungscommissärs der k. Regierungsfinanzkammer der Pfalz dem functionirenden Rechnungsrevisor der ge-

nannten Regierungsfinanzkammer, Ludwig Arnsperger, in provisorischer Diensteseigenschaft zu übertragen,

den Zahlmeister der k. Kreiscassa von Mittelfranken, Joseph Bauer, auf Grund der Bestimmung des §. 22 lit. C der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den erbetenen definitiven Ruhestand treten zu lassen und zu bestimmen, daß die hienach erledigte Stelle eines Zahlmeisters der k. Kreiscassa von Mittelfranken nicht wieder besetzt werde, ferner

den Communal-Oberförster Ludwig Heiß von Neidenfels auf das erledigte Communal-Revier Hambach im Forstamte Neustadt a./H.,

den Oberförster Friedrich Stein von Bobenthal auf das Communal-Revier Neidenfels im Forstamte Neustadt a./H.,

den Communal-Oberförster Friedrich Carl Kees von Bellheim auf das Revier Bobenthal im Forstamte Dahn, und

den Communal-Oberförster Georg Augsberger vom Communal-Revier Albersweiler auf das Communal-Revier Bellheim im Forstamte Speyer, sämmtliche auf ihr Ansuchen und in gleicher Diensteseigenschaft, zu versetzen;

unter'm 29. November l. Js. den Oberaufschlagsbeamten am Oberaufschlagamte von Niederbayern, Alois Schmalzl, unter Anerkennung seiner treuen und ersprießlichen Dienstleistung der gestellten Bitte entsprechend, in den definitiven Ruhestand treten zu lassen,

den Forstamts-Assistenten Theodor Karl von Friedberg zum provisorischen Oberförster auf das Revier Eurasburg im Forstamte Friedberg, und

den Forstamtsassistenten und Functionär im Regierungsforstbureau zu Speyer, Carl Martin, zum provisorischen Oberförster auf das erledigte Revier Waldleiningen im Forstamte Kaiserslautern zu ernennen, endlich

unter'm 30. November l. Js. den Rath am Appellationsgerichte von Mittelfranken, Carl Heinrich Rumpler, wegen Krankheit und hiedurch behinderter Functionsfähigkeit gemäß §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den allerehrfurchtsvollst nachgesuchten Ruhestand auf die Dauer eines Jahres zu versetzen, und

auf die hiedurch am Appellationsgerichte von Mittelfranken sich erledigende Rathsstelle den Rath am Appellationsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg, Hugo Sigmund, zu berufen, dessen Stelle aber nicht wieder zu besetzen.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung dd. Hohenschwangau den 25. November l. Js. Nachstehendes allergnädigst zu verfügen geruht:

Versetzt werden:

die Oberlieutenants Carl Schreyer vom 9. Infanterie-Regiment Wrede zum 14. In-

fanterie-Regiment Hartmann, — Constantin von Rueborffer vom 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland zum 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Carl Schobert vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen zum 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — Carl Steubel vom 8. Jäger-Bataillon zum 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Maximilian Jägerhuber vom 4. Jäger-Bataillon zum 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Eduard Stier vom 3. Jäger-Bataillon zum 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Michael Sensburg vom 8. Jäger-Bataillon zum 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland, — Ludwig Reithner vom 3. Jäger-Bataillon zum 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — Ferdinand Leeb vom 3. Jäger-Bataillon, — dann Ignaz Plobeck — und Peter Klemens vom 8. Jäger-Bataillon zum 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland, — ferner die Unterlieutenants Carl Nüßler vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, zum 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — Maximilian Ritter von Mann-Tichler vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann zum 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg, — Ludwig von Wißell vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen zum 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Theodor von Zwehl vom 9. Infanterie-Regiment Wrede zum 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Ferdinand Freiherr Ebner von Eschenbach vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen — und Eduard von Wißell vom 8. Jäger-Bataillon zum 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Theodor Wittstatt von der Fuhrwesens-Escadron des 1. Artillerie-Regiments Prinz Luitpold zum 4. Artillerie-Regiment König, — Eduard Sperl von der Fuhrwesens-Escadron des 4. Artillerie-Regiments König zum 2. Artillerie-Regiment Brodesser — und Ludwig Schleicher vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen zum 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unter'm 25. November l. Js. die katholische Pfarrei Randelsried, Bezirksamts Aichach, dem Priester Anton Berchtold, Pfarrer und Districtsschulinspector in Obermauerbach, desselben Bezirksamts, allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben unter'm 30. November l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Lauter, Bezirksamts Ebern, von dem Bischofe von Würzburg dem Priester Gottfried Ungemach, Localcaplan daselbst, verliehen werde.

merherrn und Ceremonienmeister Seiner Majestät des Deutschen Kaisers und Königs von Preußen, Freiherrn von Rosenberg in Berlin, das Großcomthurkreuz des k. Verdienstordens vom hl. Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unter'm 22. November l. Js. allergnädigst geruht, dem Oberbrigadier II. Classe Joseph Lang der Gendarmerie-Compagnie von Oberfranken in allerhuldvollster Anerkennung der von demselben neuerdings erworbenen persönlichen Verdienste und im Forschungs- und Sicherheitsdienste erzielten vorzüglichen Resultate statt des ihm bereits früher allergnädigst verliehenen silbernen Ehrenzeichens nunmehr die goldene Ehrenmünze des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 14. November l. Js. dem Gasfabrikverwalter August Walter von Augsburg, zur Zeit in Sigmaringen, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und Könige von Preußen verliehenen königlich preußischen Kronen-Ordens IV. Classe,

unter'm 26. November l. Js. dem Locomotivführer Sebastian Kleitner in Augsburg die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und Könige von Preußen verliehenen Eisernen Kreuzes II. Classe am weißen Bande,

unter'm 27. November l. Js. dem vormaligen kgl. außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigen Minister in Carlsruhe, Eduard Freiherrn von Riederer, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Kgl. Hoheit dem Großherzoge von Baden verliehenen Großkreuzes des großherzoglich badischen Ordens vom Zähringer Löwen,

dem kgl. Appellationsgerichtsrathe und Referenten im kgl. Staatsministerium der Justiz, Dr. Julius Staudinger, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen verliehenen kgl. sächsischen Erinnerungskreuzes für 1870/71, und

dem functionirenden Oberconducteur Ferdinand Planer in Augsburg die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und Könige von Preußen verliehenen Eisernen Kreuzes II. Classe am weißen Bande,

unter'm 28. November l. Js. dem kgl. Obersthofmeister, Gustav Grafen zu Castell, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen verliehenen Erinnerungskreuzes für die Jahre 1870/71, und

dem Bierbrauer Joseph Henninger in

raum von zwei Jahren, vom 2. December 1871 anfangend.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem Functionär der k. Polizeidirection München, August Uhlmann, unter'm 21. November 1870 verliehene Privilegium auf eine neue Art der Herstellung von Tafeln für die Straßenbennenung wurde in Folge rechtzeitig nachgesuchter Verlängerung für den Zeitraum von einem Jahre, vom 21. Novemben 1871 anfangend, verlängert.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Vom k. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Alois Bierling und Ludwig Wohnlich in Landshut unter'm 16. Mai 1871 verliehenen und unter'm 1. Juni 1871 ausgeschriebenen einjährigen Gewerbs-Privilegiums auf die von ihnen erfundene Paralysirmaschine zur sofortigen Hemmung der Wagenräder — wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindung in Bayern — verfügt.

Anzeige über eine Actiengesellschaft.

Seine Majestät der König haben unter'm 18. November l. Js. allergnädigst geruht, der Actien-Gesellschaft der pfälzischen Ludwigsbahn die Concession zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Landau über Rodalben nach Zweibrücken, dann einer an diese Linie unmittelbar anschließenden Zweigbahn von Biebermühle nach Pirmasens zu ertheilen.

Die Allerhöchste Concessionsurkunde wird durch das Kreisamtsblatt der Pfalz bekannt gemacht werden.

Berichtigungen.

Auf Grund des Kriegsministerial-Verordnungsblattes haben nachstehende Verbesserungen bei den im Regierungsblatte ausgeschriebenen Militär-Dienstesnachrichten stattzufinden und zwar:

Im vorjährigen Regierungsblatte Nr. 87 Spalte 2233 Zeile 15 ist statt: „Jacob Wöhr" zu lesen: „Jacob Wöhl";

" " " Regierungsblatt Nr. 92 Spalte 2334 Zeile 1 und 2 hat es statt: „Jacob Großhaus und Philipp Laugl" zu heißen: „Jacob Großhanz" und Philipp Saugel";

Der im dießjährigen Regierungsblatte Nr. 23 Spalte 524 Zeile 8 und 9 v. u. aufgeführte Kaspar Schicker ist nicht Fahrkanonier sondern Feuerwerker, daher an diesem Orte zu streichen und auf derselben Spalte Zeile 15 v. u. einzuschalten.

In der letzten Zeile der Spalte 530 des nämlichen Regierungsblattes ist statt: „Michael Voigt" zu lesen: „Michael Voit". Ferner

sind die in demselben Blatte auf Spalte 541 in der 2. und 3. Zeile aufgeführten „Julius Fischer und Gottfried Käppel" nicht Fahrkanoniere, sondern Feuerwerker, daher an diesem Orte zu streichen und auf Spalte 540 geeigneten Orts einzuschalten. Endlich

hat es im diesjährigen Regierungsblatt Nr. 44 Spalte 1119 und 1120 in der 4. Zeile v. u. statt: „Spalte 2822" zu heißen: „Spalte 2382."

Es ergeht demnach an sämmtliche vorgemerkte Bewerberinnen um Präbenden I. und II. Classe ohne alle Ausnahme die Aufforderung:

I. längstens bis zum 1. Mai 1872 ein neuerliches Gesuch um Vormerkung bei dem k. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern einzureichen, widrigen Falls dieselben unnachsichtlich in den Vormerkungsbüchern gestrichen werden und für alle Zeit gestrichen bleiben.

II. Außerdem haben sämmtliche Bewerberinnen auch in Zukunft von drei zu drei Jahren in einer bei dem k. Staatsministerum des Königlichen Hauses und des Aeußern einzureichenden Vorstellung unter genauer Angabe ihrer Adresse und aller in ihren Personalverhältnissen inzwischen eingetretenen Veränderungen ihre Bewerbung in Erinnerung zu bringen, widrigenfalls sie gleichfalls unnachsichtlich und für immer aus den Vormerkungsbüchern gestrichen werden.

München, den 28. November 1871.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Graf v. Hegnenberg-Dux.

Durch den Minister:
der General-Secretär,
Ministerialrath Dr. Brestele.

Bekanntmachung,

die Organisation der deutschen Reichsconsulate in Norwegen betr.

Zufolge der im Reichsgesetzblatte Nr. 37 Seite 330—332 sub Nr. 694 publicirten Ernennungen der Consuln und Viceconsuln des Deuschen Reiches in Norwegen ist das bisherige k. Consulat in Christiania mit dem Sitze in Twedestrand auf Grund des Artikels 56 der Reichsverfassung aufgehoben worden.

Bekanntmachung,

die Organisation der deutschen Reichs-Consulate in den Vereinigten Staaten von Amerika und in Bordeaux betr.

Zufolge der im Reichsgesetzblatte Nr. 46 Seite 401 und 402 sub Nr. 742 publicirten Ernennungen des Generalconsuls, der Consuln und Viceconsuln des Deutschen Reiches in den Vereinigten Staaten von Amerika und des Consuls des Deutschen Reiches in Bordeaux sind sämmtliche bisherige k. Consulate in den Vereinigten Staaten zur Zeit noch mit der einzigen Ausnahme des k. Consulates in Philadelphia, sowie das bisherige k. Consulat in Bordeaux auf Grund des Artikels 56 der Deutschen Reichsverfassung aufgehoben worden.

Civil-Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 2. December l. Js. den Bezirksgerichtsrath Carl Casimir Hönes in Frankenthal zum Rath am Handelsgerichte daselbst zu ernennen.

Eduard Hagen, — Heinrich Baumann — und Ludwig Nägelsbach im 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland, — August Syffert im 7. Jäger-Bataillon, — Wilhelm Beck im 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland, — Andreas Mittelberger — und Johann Jungkunz im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Hubert Flessa im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Johann Schmitt im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Franz Flauger im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Joseph Rauch im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Joseph Watzelberger im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Heinrich Graf von Reigersberg vom 2. im 8. Jäger-Bataillon, — Maximilian Miehr im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern, — Adalbert Murmann im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Maximilian Müller im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Leopold Wiegand im 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg, — Thomas Scheurer im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Adam Steigerwald im 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg, — Ferdinand Haunreiter im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern, — Anton Peter im 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg, — Wilhelm Renoth — und Jacob Reischl im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Julius Hütt vom 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — August von Furtenbach im Infanterie-Leib-Regiment, — Heinrich Waldhauser im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Lorenz Stähle — und Anton Ott im Infanterie-Leib-Regiment, — Friedrich Heyl vom 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — Rudolph Freiherr von Geyso im Infanterie-Leib-Regiment, — Richard Wagner im 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg, — Georg Morneburg im 7. Jäger-Bataillon, — Franz Oberhauser im Infanterie-Leib-Regiment, — Cajetan Mitterer vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Maximilian Preißinger im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — Benno Brünn im 1. Jäger-Bataillon, — Cajetan Zeilmeier vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann im 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — Franz Landauer im 6. Jäger-Bataillon, — Alois Schöpperl — und Michael Friedl im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Wilhelm Harrer — und Carl Then im 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württem-

Maximilian Friebel im 8. Infanterie-Regiment Pranckh, — Friedrich Oertel im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern, — Ferdinand Schlotthauer — und Wilhelm Flinzner vom Infanterie-Leib-Regiment im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — Wilhelm Singer vom 9. Jäger-Bataillon im 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg, — Carl Weil vom 2. Jäger-Bataillon im 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — Heinrich Dönauer vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Maximilian Peukert vom Infanterie-Leib-Regiment im 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg, — Friedrich Freiherr von Du Prel im 10. Jäger-Bataillon, — Adolph Reindl — und Christoph Gipser im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — Johann Goll vom 10 Infanterie-Regiment Prinz Ludwig im 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — Anton Freiherr von Strauß im 10. Jäger-Bataillon, — Raimund Arbeiter im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — Theodor Behr vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig im 8. Infanterie-Regiment Pranckh, — Ferdinand Staubacher vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — Oscar Gebhard im 8. Infanterie-Regiment Pranckh, — Eduard Dütsch vom 1. Infanterie-Regiment König — und Georg Jäcklein vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann im 8. Infanterie-Regiment Pranckh, — Ernst Erdmannsdörfer im 8. Infanterie-Regiment Pranckh, — Ludwig Brenner vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig im 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg, — Hermann Ott im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern, — Ferdinand Lutz im 8. Infanterie-Regiment Pranckh, — Franz Illing vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — Carl Unterbirker im 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg, — Eugen Hamm vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann im 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg, — Otto Zöller im 10. Jäger-Bataillon, — Friedrich Bründl — und Maximilian Neumayer im 8. Infanterie-Regiment Pranckh, — Maximilian Berg im 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — Felix Freiherr von Bursian im 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern, — Oscar Freiherr von Hofenfels vom 4. Chevaulegers-Regiment König im 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert, — Friedrich Schweiger im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, — Hugo Ritter von Mann-Tiechler im 4. Chevaulegers-Regiment König, — Maximilan Kolb vom 4. Chevaulegers-Regiment König im 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert, — Balthasar

von der Commandantschaft der Haupt- und Residenzstadt München für den k. preußischen rothen Adler-Orden 3. Classe — und

unter'm 15. November l. Js. dem Oberlieutenant Carl Reisner Freiherrn von Lichtenstern vom Infanterie-Leib-Regiment für denselben Orden 4. Classe die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen zu ertheilen;

den Hauptmann à la suite Heinrich Schmitt der Function als Lehrer für niedere Mathematik an den Militär-Bildungs-Anstalten auf Nachsuchen zu entheben;

den Hauptmann Rudolph Ritter von Riedl vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen bleibend — und den Hauptmann Maximilian von Baligand vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Unterlieutenant Lorenz Seel auf weitere zwei Jahre im Ruhestande zu belassen;

unter'm 18. November l. Js. dem Oberlieutenant Albrecht Grafen von Seinsheim auf Grünbach vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen und demselben gleichzeitig den Charakter als Oberlieutenant à la suite zu verleihen;

den Hauptmann Georg Rampf vom 1. Jäger-Bataillon — und den Landwehr-Unterlieutenant Carl Körber vom 21. Landwehr-Bataillon auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

unter'm 21. November l. Js. dem Regimentsarzt Dr. Moritz Neuhöfer vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz das goldene Militär-Sanitäts-Ehrenzeichen zu verleihen;

unter'm 22. November l. Js. die Hauptleute Friedrich Braun vom 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland, — und Wilhelm Pellet vom 9. Jäger-Bataillon, — ferner die Unterquartiermeister Johann Kiesling von der Corps-Intendantur des General-Commandos Würzburg — und Johann Dörffler vom Artillerie-Corps-Commando auf ein Jahr, — dann den Unterlieutenant Adolph von Tausch vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann bleibend — und den Landwehr-Unterlieutenant Joseph Grief vom 3. Landwehr-Bataillon auf zwei Jahre in den Ruhestand zu versetzen;

unter'm 23. November l. Js. dem Major Carl Freiherrn von Freyberg-Eisenberg vom Generalquartiermeister-Stab die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des k. preußischen rothen Adler-Ordens 3. Classe zu ertheilen;

den Hauptmann à la suite Ludwig Grafen von Deroy seines Militär-Charakters auf Nachsuchen zu entheben.

---

von Branntwein und Bier (Anlage zur Allerhöchsten Verordnung vom 16. December 1841, Regierungsblatt pro 1841 Seite 1157 flg., dann Anlage B zum Vertrage wegen Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins vom 8. Juli 1867 Gesetzbl. pro 18 66/69 Seite 169 flg.) sind nach dem Satze von

2 fl. 33 1/2 kr. für das Hektoliter Branntwein und von

1 fl. 27 3/4 kr. für das Hektoliter Bier

zu entrichten.

2. Die Erhebung der Uebergangsabgabe von geschrotenem Malz findet nach dem Satze von 2 fl. 20 kr. für das Hektoliter statt.

Ein Malzquantum, welches weniger als vier Liter beträgt, bleibt außer Ansatz.

3. Die Malzaufschlagsrückvergütung für ausgeführtes Bier (Ministerial-Bekanntmachung vom 30. December 1841, Regierungsblatt pro 1842 Seite 127) wird bei der Ausfuhr von 60 Liter und mehr in einer Sendung mit dem Betrage von 58 kr. für das Hektoliter geleistet.

4. Bei den Anmeldungen und Declarationen, welche die Erhebung und Controlirung der Uebergangsabgaben, sowie die Vergütung des Malzaufschlages betreffen, sind die neuen Maaße in Anwendung zu bringen.

Insoweit jedoch hiebei das Zollgewicht bisher schon zu Grunde gelegt werden konnte, ist dessen Beibehaltung auch fernerhin zulässig und erfolgt in diesem Falle die Gewichtsangabe nicht nach Kilogrammen, sondern nach Centnern und Pfunden.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1872 in Wirksamkeit.

München, den 8. December 1871.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Fischer, Staatsrath. **v. Schubert,** Staatsrath.

Durch den Minister:
der Generalsecretär.
In Vertretung
Ober-Regierungsrath
Ries.

Bekanntmachung,

die $3^{1}/_{2}$% und arrof. 4%igen Obligationen betr.

Die nach Ziffer III. der Bekanntmachung vom 14. December 1870 (Regierungsblatt v. Jahre 1870 S. 2385) gestattete Vermittlung des Umtausches der $3^{1}/_{2}$%igen und arrof. 4%igen Mobilisirungs-Obligationen durch die k. Rentämter wird

mit dem 31. December l. Js.

geschlossen.

Von diesem Zeitpunkte an findet daher der Umtausch der bezeichneten Obligationen nur mehr bei der k. Staats-Schuldentilgungs-Hauptcasse dahier unmittelbar oder durch die Vermittlung der k. Staats-Schuldentilgungs-Special-

I. Bei den Eisenbahn-Anlehen zu 4½%
au porteur zu 36 Serien:
53 Endnummern im Capitals-Betrage zu 530,000 fl.
auf Namen zu 3 Serien:
5 Endnummern im Capitals-Betrage zu 50,000 fl.

II. Bei den Eisenbahn-Anlehen zu 4%
au porteur zu 25 Serien:
38 Endnummern im Capitals-Betrage zu 380,000 fl.
auf Namen zu 14 Serien:
19 Endnummern im Capitals-Betrage zu 190,000 fl.,
im Ganzen sohin

1,150,000 fl.

Die verloosten Obligationen werden vom **1. April 1872 an** außer Verzinsung gesetzt.

Die Rückzahlung der treffenden Capitalien beginnt sogleich nach erfolgter Bekanntmachung der gezogenen Nummern, und es wird hiebei der laufende Zins bis zum Schlusse des Erhebungsmonats, jedoch in keinem Falle weiter als bis 31. März 1872 vergütet.

Eine Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien findet zur Zeit nicht statt.

München, den 12. December 1871.

Königl. bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

Frhr. v. Lobkowitz.

Weichlein.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 6. December l. Js. in Folge der Auflösung des Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten allerhöchst bewogen gefunden, von den Beamten desselben

1. den Ministerialrath Michael von Suttner, den Oberzollrath Max Joseph Eggensberger, den Oberinspector Carl Oswald, den Geheimen Registrator Christ. Röber, den Oberzollassessor Franz Felser, den Regierungsassessor Kraft Freiherrn von Crailsheim und den Kanzleisecretär Johann Adam Merey
an das Staats-Ministerium des königlichen Hauses und des Aeußern,

2. den Ministerialdirector Eduard von Wolfanger, die Ministerialräthe Andreas von Nüßler, Franz Xaver Richard Messerschmidt, Adolph von Cetto, den Oberregierungsrath Adolph Nies, den Archivar Joseph Schaumberger, die Geheimen Secretäre Georg Scheuerlin, Otto Schmalix, Franz Tretter und den Kanzleisecretär Conrad Bergmann
an das Staats-Ministerium des Innern,

3. den Regierungsrath Carl Zeitlmann, den Ministerial-Rechnungs-Commissär Gottlieb Holler und den Kanzleisecretär Nicolaus Fritz an das Staats-Ministerium des Innern für

unter'm 25. November dem k. preußischen Hauptmann von Burt, Adjutanten des Generalstabs-Chefs General-Feldmarschalls Grafen von Moltke, das Ritterkreuz 1. Classe des Militär-Verdienstordens zu verleihen;

unter'm 26. November l. Js. den Major Eduard Fritsch vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz auf ein Jahr — und den Unterlieutnant Sebastian Schwarzkopf vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold auf zwei Jahre in den Ruhestand zu versetzen;

unter'm 28 November l. Js. dem pensionirten vormaligen charakterisirten Generallieutenant Gustav Cella den Charakter als Generallieutenant à la suite zu verleihen.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung d. d. Hohenschwangau den 4. December l. Js. allergnädigst zu bestimmen geruht, daß das bisher bei der Stadtcommandantschaft Landau niedergesetzte Militär-Bezirksgericht vom 1. Januar 1872 ab unter Beibehaltung seines bisherigen Gerichtssprengels nach Germersheim zu dem dortigen Festungs-Gouvernement verlegt werde und daß dieses Gericht fortan die Benennung „Militär-Bezirksgericht Germersheim" zu führen habe.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 27. November l. Js den Hauptmann Julius von Rohe vom 5. Jäger-Bataillon zur Belohnung seines tapferen Verhaltens in dem Ausfallgefechte bei Bagneux am 13. October v. Js. von diesem Tage an zum Ritter des Militär-Max-Joseph-Ordens zu ernennen;

unter'm 28. November l. Js. den Unterlieutenant Carl Lechner vom 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland auf ein Jahr — und den Landwehr-Unterlieutenant August Gabler vom 14. Landwehr-Bataillon auf zwei Jahre in den Ruhestand zu versetzen;

unter'm 29. November l. Js. dem pensionirten Hauptmann Ferdinand Freiherrn von Zu Rhein die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des großherzoglich mecklenburgischen Militär-Verdienstkreuzes 2. Classe zu ertheilen;

den Unterlieutenant Ferdinand Emonts vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

unte'm 30. November l. Js. dem Unterlieutenant à la suite Gottfried Freiherrn von Rotenhan die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des königlich preußischen Ehrenritterkreuzes des St. Johanniter-Ordens zu ertheilen;

unter'm 1. December l. Js dem Oberfeuerwerker Christoph Remlein von der Gewehrfabrik-Direction für mit 6. December l. Js. ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit die Ehrenmünze des Ludwigs-Ordens zu verleihen;

unter'm 2. December l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Mittelstreu, Bezirksamts Mellrichstadt, von dem Bischofe von Würzburg dem Priester Johann Peter Vatter, Pfarrer in Strahlungen, desselben Bezirksamts, und

unter'm 5. December l. Js., daß die katholische Pfarrei Holzkirchen, Bezirksamts Miesbach, von dem Erzbischofe von München-Freising dem Priester Andreas Beßlein, Expositus in Kraiburg, Bezirksamts Mühldorf, verliehen werde.

Ordens- und Titel-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 17. September l. Js. den bisherigen k. Consul Julius Stettner in Triest zum k. Commercienrath zu ernennen und demselben das Ritterkreuz I. Classe des Verdienst-Ordens vom heiligen Michael, ferner

unter'm gleichen Tage den bisherigen kgl. Generalconsuln Richard Brandt in London, E. W. Mayer in St. Petersburg und Stanislaus Lesser in Warschau, dann den bisherigen kgl. Consuln Wilhelm Rütz in Riga, J. J. Kraft in Moskau, Paul Grill in Messina, Eugen Cunradi in Fiume, Heinrich Schleußner in Rotterdam, Eduard Graf in Antwerpen, und Francesco de Salernon Fernandez in Barcelona das Ritterkreuz I. Classe des Verdienst-Ordens vom heiligen Michael,

unter'm 2. Nov. l. Js. dem Director der kgl. Regierung, Kammer des Innern von Unterfranken und Aschaffenburg, Wilhelm von Buchner, das Comthurkreuz des Verdienst-Ordens vom heiligen Michael, und

unter'm 26. November l. Js dem seitherigen Bürgermeister Anton Schneider in Hergensweiler wegen seines langjährigen und ersprießlichen Wirkens im Gemeindedienste das silberne Ehrenzeichen des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, den Nachgenannten in Rücksicht auf ihre seit 50 Jahren mit Treue und Eifer geleisteten Dienste die Ehrenmünze des königl. bayer. Ludwigs-Ordens zu verleihen, und zwar:

unter'm 27. October l. Js. dem Tanzmeister im kgl. Max-Joseph-Stifte zu München, Franz Xaver Nadler, ferner

unter'm 31. October l. Js. dem Schullehrer zu St. Jobst, kgl. Bezirksamts Nürnberg, Johann Gebhard, und

dem kgl. Leibkutscher Andreas Schmidt.

deren klimatischen Lage 38 Steren harten oder 51 Steren weichen Scheitholzes;

2) der k. Oberförster in der I. Lage 47 Steren harten oder 63 Steren weichen Scheitholzes, in der II. Lage 38 Steren harten oder 51 Steren weichen Scheitholzes und in der III. Lage 29 Steren harten oder 38 Steren weichen Scheitholzes, dann

3) der k. Förster in der I. Lage 19 Steren harten oder 26 Steren weichen Scheitholzes, in der II. Lage 14 Steren harten oder 19 Steren weichen Seitholzes und in der III. Lage 10 Steren harten oder 13 Steren weichen Scheitholzes.

München, den 10. December 1871.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Fischer.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Griesshammer.

Bekanntmachung,
die praktische Prüfung für den Staatsbaudienst pro 1872 betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Der Anfang der praktischen Prüfung für den allgemeinen Staatsbaudienst und den Staats-Eisenbahnbaudienst für das Jahr 1872 ist auf den 26. Februar künftigen Jahres festgesetzt.

Die Gesuche um Zulassung zu derselben sind bei Vermeidung des Ausschlusses von der Prüfung spätestens am 5. Februar künftigen Jahres bei der k. obersten Baubehörde einzureichen und zu belegen:

a) mit dem Zeugnisse über die erstandene theoretische Prüfung, dann

b) den Zeugnissen der betreffenden Behörden über die mit Fleiß und Fortgang sowie mit untadelhaftem sittlichen und politischen Betragen vollendete zweijährige Praxis.

In dem Gesuche ist zugleich die Adresse für die Zustellung des Admissionsdekretes anzugeben.

München, den 10. December 1871.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Schubert,
Staatsrath.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
v. Cetto

Bekanntmachung,
Vollzugsbestimmungen zum Reichsgesetze vom 24. November 1871 über Einführung des Norddeutschen Bundesgesetzes, betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867, in Bayern betr.

Staatsministerium des Innern und k. Kriegsministerium.

Seine Majestät der König haben zum Vollzuge des Reichsgesetzes vom 24. November 1871 über die Einführung des Norddeutschen Bundesgesetzes, betreffend die Ver-

genbienst beibringen, so sind dieselben bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen ohne Prüfung in Bayern zum einjährigen Freiwilligendienste zuzulassen.

Von jeder Annahme eines dreijährigen oder einjährigen Freiwilligen (§. 10, 11 und 17 Abs. 2 des Kriegsdienstgesetzes) aus einem anderen Bundesstaate bei einem bayerischen Truppentheile ist durch letzteren der Heimatbehörde Kenntniß zu geben.

München, den 16. December 1871.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Pranckh. v. Pfeufer.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
von Du Bois.

Berechtigungs-Schein zum einjährigen Dienst.

Der (Stand, Vor- und Zuname) geboren zu . . . . . . Kreis ꝛc. . . . . . am . . ten . . . . . . 18 . . ist auf Grund und nach Prüfung seiner persönlichen Verhältnisse, und zwar (nach Vorlegung eines vorschriftsmäßigen Zeugnisses der Reife für die Universität oder
eines den bezüglichen Bestimmungen entsprechenden Gymnasial-Zeugnisses, oder
eines den bezüglichen Bestimmungen entsprechenden Zeugnisses einer Realschule erster Ordnung beziehungsweise einer mit den Realschulen erster Ordnung als gleichberechtigt anerkannten höheren Bürgerschule, oder
eines den bezüglichen Bestimmungen entsprechenden Zeugnisses über den Besuch der Prima einer Realschule zweiter Ordnung, beziehungsweise einer mit diesen gleichberechtigten höheren Bürgerschule, oder
in Folge abgelegten Examens ꝛc. ꝛc.)
für qualificirt befunden worden, als einjährig Freiwilliger zu dienen.

Die Anmeldung zum Antritt des Dienstes bei einem Truppentheile muß zu dem in der Ersatz-Instruction festgesetzten Termin und bei Verlust der Berechtigung spätestens am 1. October 18 . . . bewirkt werden.

Bei eintretender Mobilmachung der Armee, oder eines Theiles derselben, erlischt die Befugniß, den Dienstantritt bis zu obigem Termine auszusetzen. In solchen Fällen hat sich der Inhaber dieses Scheines, sofern er das militärpflichtige Alter erreicht hat, bei dem Civil-Präses der Kreis-Ersatz-Commission seines Aufenthaltsorts anzumelden und demnächst die weiteren Bestimmungen der Ersatz-Behörden abzuwarten.

(Ort und Datum.)

Prüfungs-Commission der Freiwilligen zum einjährigen Militärdienst.

NN. NN.

Versetzt wird:

der Major Johann Haag vom 8. Infanterie-Regiment Pranckh zum 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland.

Ernannt wird:

der Hauptmann Robert Merkl vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold zum Oberzeugwart bei der Zeughaus-Verwaltung München.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung d. d. Hohenschwangau den 8. December l. Js. das Nachstehende allergnädigst zu verfügen geruht:

Pensionirt werden:

die Hauptleute 1. Classe Carl Freiherr von Egloffstein vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog van Hessen, — Gottfried Deyrer vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen; — Adolph Mayerhofer vom Infanterie-Leib-Regiment, — Jacob Pramberger vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Wilhelm von Heydenaber vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Georg Schlegler vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Carl von Train vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — Otto Hutter vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern, — Maximilian Link vom 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg, — Carl Karthaus vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern, — Theobald Freiherr von Horneck vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — Joseph Jungermann vom 1. Infanterie-Regiment König, — Michael Gutmann vom 6. Jäger-Bataillon, — Heinrich Uebelacker vom 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland, — Nepomuk Rubenbauer vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — Georg Münzing vom 1. Infanterie-Regiment König, — Ignaz Claramann von Clarenau vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — Maximilian Zieglwalner vom 8. Infanterie-Regiment Pranckh, — Paul Hirschmann, vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Friedrich Grabinger vom Infanterie-Leib-Regiment, — Eduard Reber vom 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Daniel Oberländer vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen — und Johann Bleymüller vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 9. December l. Js. die katholische Pfarrei Frankenthal, Bezirksamts gleichen Namens, dem Priester Julius Palm, Pfarrer in Altheim, Bezirksamts Zweibrücken, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben unter'm 11. December l. Js. den Pfarrer Frie-

Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin verliehenen großherzoglich mecklenburgischen Verdienst-Medaille in Silber und

unter'm 3. December l. Js. dem kgl. belgischen Consul Moriz Freiherrn von Hirsch in München die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Könige der Belgier verliehenen Ritterkreuzes des kgl. belgischen Leopold-Ordens zu ertheilen.

Königlich Allerhöchste Bewilligung zu Namensänderungen.

Seine Majestät der König haben der Rechte Dritter unbeschadet allerhöchst zu genehmigen geruht, daß Franziska Firmhofer in München den Familiennamen „Steyrer",

daß der Hafner Michael Härtrich von Würzburg den Familiennamen „Schelter" und

daß Franz Xaver Stockinger von Reichermühle den Familiennamen „Penzenstadler" annehme und fortan führe, dann

unter'm 9. December l. Js., daß Friedrich Wilhelm Müller, genannt Schäfer, heimathberechtigt zu Ransweiler in der Pfalz, dermalen zu Oberlahnstein sich aufhaltend, den Namen „Weidner" führen dürfe.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Dem Fabricanten David Hägerich in Nürnberg wurde unter'm 5. December 1871 ein Gewerbsprivilegium auf die von ihm erfundenen tragbaren Gaskochöfen — rechauds — zum Kochen, Backen und Wärmen für den Zeitraum von drei Jahren, vom 5. Dezember 1871 anfangend, verliehen.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Vom kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Robert Hasenclever von Stollberg bei Aachen unterm 28. Februar 1870 verliehenen und unterm 4. März 1870 ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf ein neues Röstverfahren für Schwefelerze wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindung in Bayern verfügt.

Berichtigung.

In Folge eines im Reichsgesetzblatte enthaltenen Druckfehlers ist im Regierungsblatt Nr. 88 Spalte 1889 in der zweiten Zeile der Bekanntmachung, die metrischen Maaße im steuerpflichtigen Uebergangsverkehr betr., das Datum des Reichsgesetzes Nr. 737, betreffend die Einführung der Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 in Bayern, unrichtig angeführt. Dasselbe ist nicht vom 22., sondern vom 26. November 1871.

der nach der bisherigen Gesetzgebung rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen und Exemplare von Schriftwerken, vom 21. November 1871

zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Hiebei wird bemerkt, daß die in der Instruction vom 21. November 1871 (Ziffer 2) der „Polizeibehörde" übertragenen Amtshandlungen in Bayern durch die betreffende Districtspolizeibehörde (in München durch die k. Polizeidirection) vorzunehmen sind und die im §. 3 und 5 derselben Instruction vorgeschriebene Einbeförderung der angefertigten Verzeichnisse an das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu erfolgen hat.

München, den 14. December 1871.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz. v. Pfeufer. Dr. Fäustle.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
Schebler.

Instruction über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigen-Vereine. Vom 4. November 1871.

In Gemäßheit der §§. 31 und 49 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken u. s. w. (Bundesgesetzblatt S. 339), welche lauten:

§. 31.

„In allen Staaten des Norddeutschen Bundes sollen aus Gelehrten, Schriftstellern und anderen geeigneten Personen Sachverständigen-Vereine gebildet werden, welche auf Erfordern des Richters Gutachten über die an sie gerichteten Fragen abzugeben verpflichtet sind. Es bleibt den einzelnen Staaten überlassen, sich zu diesem Behufe an andere Staaten des Norddeutschen Bundes anzuschließen oder auch mit denselben sich zur Bildung gemeinschaftlicher Sachverständigen-Vereine zu verbinden.

Die Sachverständigen-Vereine sind befugt, auf Anrufen der Betheiligten über streitige Entschädigungsansprüche und die Einziehung nach Maßgabe der §§. 18 bis 21 als Schiedsrichter zu verhandeln und zu entscheiden.

Das Bundeskanzleramt erläßt die Instruction über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigen-Vereine."

§. 49.

„Die Sachverständigen-Vereine, welche nach Maßgabe des §. 31 Gutachten über den Nachdruck musikalischer Compositionen abzugeben haben, sollen aus Componisten, Musikverständigen und Musikalienhändlern bestehen",

sowie auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 22. April 1871, betreffend die Einführung Norddeutscher Bundesgesetze in Bayern (Bundesgesetzblatt S. 87) wird über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigen-Vereine Folgendes bestimmt:

§. 1.

Die Sachverständigen-Vereine sind entweder

a) literarische oder

b) musikalische

Sachverständigen-Vereine. In keinem Bundesstaate darf mehr als ein literarischer und ein musikalischer Sachverständigen-Verein bestehen.

§. 2.

Jeder Verein besteht aus sieben Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden. Für den Fall der Verhinderung einzelner Mitglieder wird eine Anzahl Stellvertreter ernannt.

§. 3.

Die Ernennung der Mitglieder und Stellvertreter erfolgt durch die zuständige Centralbehörde, welche auch den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus der Zahl der Vereinsmitglieder bestimmt. Die Mitglieder und Stellvertreter werden als Sachverständige ein für alle Mal gerichtlich vereidet.

§. 4.

Der literarische Sachverständigen-Verein ist berufen, auf Erfordern der Gerichte Gutachten über technische Fragen abzugeben, von welchen

a) der Thatbestand des Nachdrucks von Schriftwerken oder Abbildungen (§§. 1 ff., §§. 43 und 44 des Gesetzes vom 11. Juni 1870)
oder

b) der Thatbestand der unerlaubten Aufführung eines dramatischen Werkes (§§. 50 ff. a. a. O.)
oder

c) der Betrag des durch den Nachdruck oder die unerlaubte Aufführung entstandenen Schadens, beziehungsweise der Bereicherung

abhängt.

Ein Mitglied des Vereins muß als Zeichner, Kupferstecher ꝛc. mit der Anfertigung der im §. 43 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 erwähnten Zeichnungen und Abbildungen vertraut sein.

§. 5.

Der musikalische Sachverständigen-Verein ist berufen, auf Erfordern der Gerichte Gutachten über technische Fragen abzugeben, von welchen

a) der Thatbestand des Nachdrucks von musikalischen Compositionen (§§. 45 ff. a. a. O.)

oder

b) der Thatbestand der unerlaubten Aufführung eines musikalischen oder dramatisch-musikalischen Werkes (§§. 50 ff. a. a. O.)

oder

c) der Betrag des durch den Nachdruck oder die unerlaubte Aufführung entstandenen Schadens, beziehungsweise der Bereicherung

abhängt.

§. 6.

Das verlangte Gutachten hat der Verein nur dann abzugeben, wenn ihm zuvor von dem requirirenden Gerichte übersendet sind:

1) die gerichtlichen Acten,

2) eine actenmäßige Darstellung des Sach- und Streitverhältnisses, in welcher zugleich die zu begutachtenden Fragen einzeln aufgeführt sind, unter Beifügung der Angabe, ob und eventuell welche Erklärung von den Parteien über jene Darstellung abgegeben oder aus welchen Gründen die Abgabe solcher Erklärung unterblieben ist,

3) die zu vergleichenden Gegenstände, deren Identität durch Anhängung des Gerichtssiegels oder auf andere Art außer Zweifel gestellt und gegen Verwechselung gesichert ist.

Die Darstellung zu 2 verbleibt bei den Acten des Vereins.

§. 7.

Sobald der Antrag auf Erstattung eines Gutachtens von Seiten des Vereins an den Vorsitzenden desselben gelangt ist, ernennt der letztere zwei Mitglieder zu Referenten, welche unabhängig von einander ihre Meinung schriftlich abzugeben und in einer demnächst anzube-

raumenden Sitzung des Vereins vorzutragen haben. Nach stattgehabter Berathung erfolgt durch Stimmenmehrheit der Beschluß. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Handelt es sich um den Nachdruck einer Zeichnung oder Abbildung (§. 43 des Gesetzes vom 11. Juni 1870), so muß einer der beiden Referenten, als Zeichner, Kupferstecher ꝛc., mit der Anfertigung der betreffenden Zeichnungen oder Abbildungen vertraut sein.

§. 8.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden und der etwa zugezogenen Stellvertreter, erforderlich. Mehr als sieben Mitglieder dürfen an dem Beschlusse nicht Theil nehmen.

§. 9.

Nach Maßgabe des gefaßten Beschlusses wird das Gutachten ausgefertigt, von den bei der Beschlußfassung anwesend gewesenen Mitgliedern des Vereins unterschrieben und mit dem dem Vereine zu überweisenden Siegel untersiegelt. Die etwaige Verwendung von Stempeln zu dem Gutachten richtet sich nach den Gesetzen der einzelnen Bundesstaaten.

§. 10.

Der Verein ist befugt, an Gebühren für das Gutachten zehn bis Einhundert Thaler zu liquidiren, welche vom requirirenden Gerichte sofort nach Eingang des Gutachtens dem Vorsitzenden des Vereins kostenfrei übersandt werden.

§. 11.

Wenn die betheiligten Parteien in Gemäßheit des §. 31 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 einen Sachverständigen-Verein als Schiedsrichter anzurufen beabsichtigen, so haben sie ihre desfallsigen Anträge in beglaubigter Form an den Verein gelangen zu lassen.

Die in den §§. 6 bis 10 enthaltenen Bestimmungen kommen auch in diesem Falle analog in Anwendung.

Berlin, den 4. November 1871.

Das Reichskanzler-Amt.
gez. Eck.

Instruction, betreffend die Inventarisirung und Stempelung der nach der bisherigen Gesetzgebung rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen und Exemplare von Schriftwerken.

§. 1.

Nach §. 58 Absatz 3 und 5 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc. ꝛc. (Bundesgesetzblatt Seite 339), dürfen die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen, bisher rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüsse ꝛc. ꝛc., auch fernerhin zur Anfertigung von Exemplaren benutzt werden, selbst wenn ihre Herstellung nach dem Gesetze vom 11. Juni 1870 untersagt ist; die Vorrichtungen müssen aber amtlich mit einem Stempel versehen werden.

Wer sich daher im Besitze derartiger Vorrichtungen befindet und dieselben noch ferner zur Herstellung von Exemplaren benutzen will, hat die Vorrichtungen bis zum 31. März 1872 einschließlich der Polizeibehörde seines Wohnortes vorzulegen.

§. 2.

Die Polizeibehörde stellt ein genaues Verzeichniß der ihr vorgelegten Vorrichtungen nach dem anliegenden Formular A auf und bedruckt die Vorrichtungen demnächst mit ihrem Dienststempel.

Ob die Herstellung der Vorrichtungen nach der bisherigen Gesetzgebung erlaubt war, hat die Polizeibehörde nicht zu prüfen, dagegen hat dieselbe die Stempelung zu verweigern, wenn sie ermittelt, daß die Vorrichtungen erst nach dem 1. Januar 1872 hergestellt worden sind.

§. 3.

Das Verzeichniß (§. 2.) wird bis zum 30. April 1872 von der Polizeibehörde an die zuständige Centralbehörde des betreffenden Bundesstaates im Geschäftswege eingereicht und von der letzteren aufbewahrt. Einer Anzeige, daß bei der Polizeibehörde Vorrichtungen zur Abstempelung überhaupt nicht vorgelegt worden seien, bedarf es nicht.

§. 4.

Nach §. 58 Absatz 2 und 5 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 dürfen die beim In-

krafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Exemplare, deren Herstellung nach der bisherigen Gesetzgebung gestattet war, auch fernerhin verbreitet werden, selbst wenn ihre Herstellung nach dem gegenwärtigen Gesetze untersagt ist; die betreffenden Exemplare von Schriftwerken müssen aber mit einem amtlichen Stempel versehen werden.

Wer sich daher im Besitze derartiger Exemplare von Schriftwerken befindet, hat dieselben bis zum 31. März 1872 einschließlich der Polizeibehörde seines Wohnortes vorzulegen.

§. 5.

Die Polizeibehörde stellt ein genaues Verzeichniß der ihr vorgelegten Exemplare nach dem anliegenden Formulare B auf und bedruckt demnächst jedes einzelne Exemplar mit ihrem Dienststempel.

Die Bestimmungen im §. 2 Abs. 2 und im §. 3 dieser Instruction finden auch auf die Abstempelung der Exemplare von Schriftwerken Anwendung.

Eine Abstempelung der Exemplare von Abbildungen und musikalischen Compositionen findet nicht statt.

§. 6.

Für die Inventarisirung und Abstempelung der Vorrichtungen und Exemplare werden Kosten nicht erhoben.

Berlin, den 21. November 1871.

Das Reichskanzler-Amt.
gez Eck.

A.

Inventarium

der bei der unterzeichneten Polizeibehörde zur Abstempelung vorgelegten Vorrichtungen (Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüsse ꝛc.)

Nr.	Tag der Vorlage.	Name, beziehungsweise Firma des Vorlegenden.	Titel des Schriftwerkes, der Abbildung oder der Composition, auf welche die Vorrichtung sich bezieht.	Nähere Beschreibung (Platte, Form, Stein, Stereotypabguß ꝛc.) der Vorrichtung und deren Größe.

B.

Verzeichniß

der bei der unterzeichneten Polizeibehörde zur Abstempelung vorgelegten Schriftwerke.

Nr.	Tag der Vorlage.	Name, beziehungsweise Firma des Vorlegenden.	Titel des Schriftwerkes.	Zahl der abgestempelten Exemplare.

Bekanntmachung,

die Organisation der Deutschen Reichsconsulate in Italien betr.

Zufolge der im Reichsgesetzblatt Nr. 48 Seite 409 sub Nr. 748 publicirten Ernennungen der General-Consuln, Consuln und Vice-Consuln des Deutschen Reiches in Italien sind die k. Consulate zu Genua, Neapel und Messina, sowie das k. General-Consulat zu Venedig auf Grund des Artikels 56 der Deutschen Reichsverfassung aufgehoben worden.

Bekanntmachung,

die Organisation der deutschen Reichsconsulate in Rußland betr.

Zufolge der im Reichsgesetzblatt Nr. 39 Seite 338 und 339 sub Nr. 704 und Nr. 48 Seite 410 sub Nr. 749 publicirten Ernennungen der deutschen Reichsconsuln in Rußland sind sämmtliche bisherige k. Generalconsulate und Consulate in Rußland auf Grund des Artikels 56 der Deutschen Reichsverfassung aufgehoben worden.

Civil-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unter'm 19. December l. Js. den Rittergutsbesitzer Moritz Adolph von Frölich auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu Allerhöchstihrem Kämmerer allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 13. December l. Js. auf die erledigte Bezirksamts-Assessorsstelle zu Dachau den Bezirksamts-Assessor Theodor Vogl von Nördlingen auf Ansuchen zu versetzen, und

dem Bezirksarzte 1. Classe Dr. Johann Michael Riegel zu Brückenau den nachgesuchten Ruhestand auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Verfassungsbeilage wegen Functionsunfähigkeit auf die Dauer von zwei Jahren zu bewilligen, ferner

unter'm 17. December l. Js. in Folge der Auflösung des Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten den Ministerial-Assessor Matthäus Jodlbauer an das Staatsministerium des Innern in gleicher Eigenschaft zu versetzen;

den Präfecten und ersten Seminarlehrer am Schullehrerseminar zu Eichstädt, Andreas Schmid, wegen nachgewiesener physischer Functionsunfähigkeit auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Verfassungsbeilage vorläufig für die Dauer eines Jahres in den Ruhestand treten zu lassen, dann

den bisherigen Notar zu Rothenfels, Conrad von Krafft-Dellmensingen, nach Kempten, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu versetzen und

zum Notar in Rothenfels den geprüften Rechtspraktikanten und Notariatsgehilfen Lud-

wig Wünsch aus Ansbach, dermalen zu Dachau, zu ernennen;

unter'm 18. December l. Js. auf die erledigte Landrichtersstelle in Weiden den Landrichter Alois Pettendorfer in Vilseck auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen,

zum Landrichter in Vilseck den Landgerichtsassessor Thaddäus Wolchner in Rothenfels zu befördern und

zum Assessor am Landgerichte Rothenfels den Bezirksgerichtsaccessisten Oscar Hundrisser in Würzburg, z. Z. in Kitzingen, zu ernennen;

dem Assessor am Landgerichte Reichenhall, Ernst Heß, die von ihm wegen erfolgter Wahl zum rechtskundigen Bürgermeister der Stadt Reichenhall allerehrfurchtsvollst nachgesuchte Entlassung aus dem unmittelbaren Staatsdienste zu ertheilen, und

die hiedurch am Landgerichte Reichenhall sich erledigende außerstatusmäßige Assessorsstelle einzuziehen, dann

die in Winnweiler erledigte Notarsstelle dem geprüften Rechtscandidaten und Notariatspraktikanten Eugen Spach in Zweibrücken zu verleihen, endlich

unter'm 19. December l. Js. den Notar Franz Gustav Sartorius in Germersheim, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, auf die in Landstuhl erledigte Notarsstelle zu versetzen.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung, d. d. Hohenschwangau den 8. December l. Js., das Nachstehende allergnädigst zu verfügen geruht:

Pensionirt werden ferner: die Hauptleute 1. Classe Franz Hutter vom 1. Infanterie-Regiment König, — Christian Köppel vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — Christian Porzelius vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Eduard Redenbacher vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen — und Julius Wackenreiter vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — dann die Hauptleute 2. Classe Heinrich Bienenfeld vom 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Emil Schneider vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann — und August Grünwald vom 1. Infanterie-Regiment König.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 4. December l. Js. den temporär pensionirten Oberlieutenant Oscar Wieser im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland zu reactiviren;

unter'm 5. December l. Js. den Unterlieutenant Emil Ott vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz auf zwei Jahre — und den Landwehr-Unterlieutenant Johann von Zabuesnig vom 4. Jäger-Bataillon auf ein Jahr, — dann

unter'm 6. December l. Js. den Hauptmann Joseph Gundermann vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz ohne Zeitbestimmung vorbehaltlich der Wiederverwendung in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Oberlieutenant Edmund Schmid ohne Zeitbestimmung vorbehaltlich der Wiederverwendung im Ruhestande zu belassen;

unter'm 7. December l. Js. den Obersten Albert Freiherrn von Guttenberg vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig ohne Zeitbestimmung vorbehaltlich der Wiederverwendung, — die Unterlieutenants Franz Wunder vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern auf ein Jahr — und Georg Gerner vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig bleibend in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Hauptmann Eugen Strähuber auf weitere zwei Jahre, — und den temporär pensionirten Unterlieutenant Philipp Herrmann bleibend im Ruhestande zu belassen;

unter'm 8. December l. Js. den Oberlieutenant Maximilian Schäzler vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen als Lehrer für niedere Mathematik zur Inspection der Militär-Bildungs-Anstalten zu versetzen.

Kirchliche Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 17. December l. Js. die katholische Pfarrei Hofstetten, Bezirksamts Landsberg, dem Priester Andreas Frieß, Pfarrer in Rohr, Bezirksamts Pfaffenhofen, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben unter'm 18. December l. Js allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Wolfersdorf, Bezirksamts Freising, von dem Erzbischofe von München-Freising dem Priester Dr. Hermann Streber in München verliehen werde.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 10. December l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Hofrath, Universitätsprofessor und Director der Kreis-Irrenanstalt von Oberbayern, Dr. von Solbrig in München, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen St. Anna-Ordens II. Classe, und

dem Kaufmann Carl Culmann aus Landau in der Pfalz, bisherigem großherzoglich badischen Consul in Odessa, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Kgl. Hoheit dem Großherzoge von Baden verliehenen Ritterkreuzes I. Classe des großherzoglich badischen Ordens vom Zähringer Löwen zu ertheilen.

Königlich Allerhöchste Bewilligung einer Namensänderung.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß der Taglöhner Franz Xaver Dantinger von hier, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Eiban" annehme und fortan führe.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unter'm 14. December l. Js. den Brüdern Guillaume und Paul Vivien in Honfleur, auf Bereitung der von ihnen erfundenen chemischen Composition zur Conservirung von Holz und Metall, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 14. December 1871 anfangend, dann

unter'm 16. December l. Js. dem Heinrich Pollack in Hamburg, als Rechtsnachfolger des H. C. Schmidt in Bielefeld, auf einen selbstthätigen Faltenbrechapparat an Nähmaschinen, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 16. December 1871, und

dem Bahnhofverwalter Carl Bauer in Maximiliansau, auf die von ihm erfundenen Zähl- resp. Reductionsuhren für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 16. December 1871 anfangend.

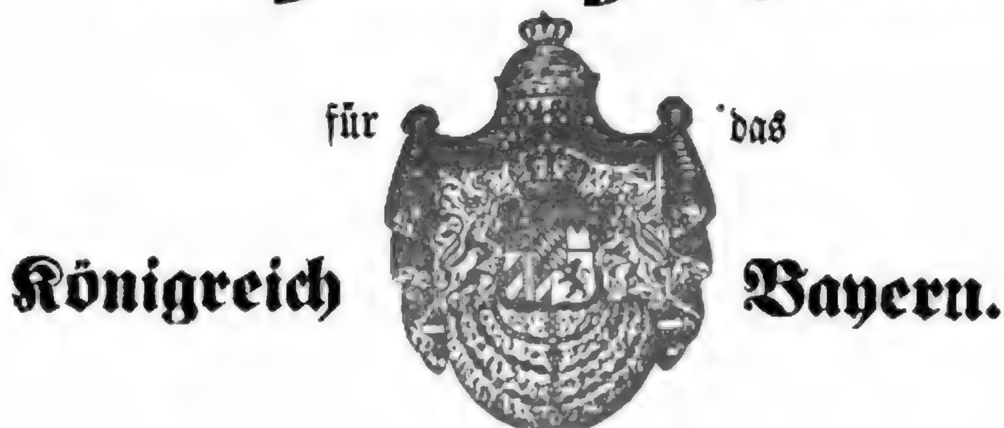
Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Fabricanten Heisen und Comp. zu Annaberg in Sachsen unter'm 9. December 1870 verliehenen und unter'm 22. December 1870 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf die von ihm erfundenen Skelett-Corsets, wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindung in Bayern, verfügt.

Berichtigung.

Der in Folge eines Schreibverstoßes unter den Ordens- und Titel-Verleihungen im Regierungsblatte Nr. 79 Spalte 1817 irrthümlich als „vormaliger" Decan des Collegiatstiftes zu St. Cajetan aufgeführte k. geistliche Rath, Priester Georg Lehner, befindet sich in der erstgenannten Eigenschaft noch in Activität.

Regierungs-Blatt



für das

Königreich Bayern.

№ 86.

München, Mittwoch den 27. December 1871.

Inhalt:

Bekanntmachung,

das Reglement zum Gesetze über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nachfolgend wird das nach §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 (Reichsgesetzblatt Nr. 42) vom Reichskanzler erlassene Postreglement unter dem Anfügen veröffentlicht, daß dasselbe mit dem 1. Januar 1872 im Postverkehre Bayerns mit den übrigen deutschen Bundesstaaten und Elsaß-Lothringen in Kraft tritt und daß

die daraus für den innern Postverkehr von Bayern sich ergebenden Aenderungen in der Posttransportordnung besonders werden bekannt gegeben werden.

München, den 12. December 1871.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Schubert,
Staatsrath.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
v. Cetto.

Post-Reglement
vom 30. November 1871.

Auf Grund der Vorschrift des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 wird nachstehendes Reglement, dessen Bestimmungen bei Benutzung der Posten zu Versendungen und Reisen als ein Bestandtheil des zwischen dem Absender oder Reisenden einerseits und der Reichs-Postverwaltung andererseits eingegangenen Vertrages zu erachten sind, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erster Abschnitt.
Versendung der Briefe, Gelder und Päckereien.

§. 1.

Allgemeine Beschaffenheit der Postsendungen.

I Die Briefe, Gelder und Päckereien müssen nach den nachfolgenden Bestimmungen gehörig adressirt, bz. gezeichnet (signirt), und haltbar verpackt und verschlossen sein.

II Es beträgt das Maximal-Gewicht:

eines Briefes 250 Grammen,
einer Drucksache ein Pfund,

einer Waarenprobe 250 Grammen,

eines Packets (einer Kiste, eines Fasses u. s. w.) 100 Pfund.

§. 2.

I Die Adresse muß den Bestimmungsort und den Adressaten so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit vorgebeugt wird. Adresse.

II Dies gilt auch bei solchen mit „poste restante" bezeichneten Gegenständen, für welche die Post Garantie zu leisten hat. Bei anderen Gegenständen mit dem Vermerk „poste restante" darf, statt des Namens des Adressaten, eine Angabe in Buchstaben oder Ziffern angewendet sein.

§. 3.

I Außer den, auf die Beförderung oder Bestellung einer Sendung bezüglichen Angaben darf noch der Name oder die Firma des Absenders, sonst aber soll keine, einer brieflichen Mittheilung gleich zu achtende Notiz auf der Außenseite enthalten sein. Wegen der weiter zulässigen Angaben bei Correspondenzkarten, bei Waarenproben und bei Postanweisungen siehe §§. 14, 16 und 18. Außenseite.

II Die Freimarken sind soweit als thunlich in die obere rechte Ecke der Adreßseite zu kleben.

§. 4.

I Der Begleitbrief kann entweder aus einem förmlich verschlossenen Briefe, der weder mit Geld noch mit sonstigen Gegenständen von Werth beschwert sein darf, oder aus einer Correspondenzkarte oder sonstigen bloßen Adresse bestehen, welche aus Cartonpapier oder mindestens aus einem Viertelbogen Papier hergestellt sein muß. Begleitbrief bei Packeten.

§. 5.

I Auf dem Begleitbriefe muß die äußere Beschaffenheit der Sendung (eine Kiste bloß, eine Kiste in Leinen, ein Faß u. s. w.) bezeichnet und, wenn der Werth angegeben wird, auch die Werthangabe enthalten sein. Wegen der recommandirten Packete siehe §. 17 Abs. I. Erfordernisse eines Begleitbriefes.

II Die Begleitbriefe zu Packeten mit Werthangabe müssen mit einem

Abdruck desjenigen Petschafts in Siegellack versehen werden, welches zur Versiegelung des Packets benutzt ist.

III Die Begleitbriefe zu Packeten ohne Werthangabe brauchen mit einem Siegel- oder Stempelabdruck überhaupt nicht versehen zu werden.

§. 6.

Mehrere Packete zu einem Begleitbriefe.

I Zu einem Begleitbriefe können zwar mehrere Packete gehören, jedoch nicht zugleich Packete mit und ohne solche Werthangabe.

II Gehören mehrere Packete mit Werthangabe zu einem Begleitbriefe, so muß auf demselben der Werth eines jeden Packets besonders angegeben sein.

§. 7.

Bezeichnung.

I Die Bezeichnung (Signatur) eines Packets muß die wesentlichen Angaben der Adresse enthalten, so daß nöthigenfalls das Packet auch ohne den Begleitbrief bestellt werden kann.

II Die Signatur muß haltbar sein; dieselbe muß thunlichst unmittelbar auf der Verpackung angebracht werden. Ist solches nicht möglich, so sind Fahnen von Pappe, Pergamentpapier, Holz oder sonstigem festem Material zu benutzen.

III Wenn die Signatur nicht auf die Sendung selbst, sondern auf ein Stück Papier geschrieben wird, muß dieses der ganzen Fläche nach aufgeklebt werden.

§. 8.

Werthangabe.

I Wenn der Werth einer Sendung angegeben werden soll, so muß derselbe bei Briefen auf der Adresse, und bei anderen Sendungen sowohl auf der Adresse des Begleitbriefes, als auf dem dazu gehörigen Packete bei der Signatur, ersichtlich gemacht werden.

II Die Angabe des Werths einer Sendung hat in der gesetzlichen Münzwährung zu erfolgen. Der angegebene Betrag soll den gemeinen Werth der Sendung nicht übersteigen. Besteht eine Sendung aus fremden Geldsorten oder aus Goldmünzen, so hat der Aufgeber die Reduction vorzunehmen und danach den Werth der Sendung auf der Adresse auszudrücken.

III Bei der Versendung von courshabenden Papieren und Documenten ist der Courswerth, welche dieselben zur Zeit der Einlieferung haben, bei der

Versendung von hypothekarischen Papieren, Wechseln und ähnlichen Documenten derjenige Betrag anzugeben, welcher zur Erlangung einer rechtsgültigen neuen Ausfertigung des Documents, oder zur Beseitigung der aus dem Verluste entstehenden Hindernisse, die verbriefte Forderung einzuziehen, voraussichtlich zu verwenden sein würde. Ist aus der Werthangabe zu ersehen, daß dieselbe den vorstehenden Regeln nicht entspricht, so kann die Sendung zur Berichtigung zurückgegeben werden. Ist letzteres aber auch nicht geschehen, so darf dennoch aus einer irrthümlich zu hohen Werthangabe ein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Theiles der Versicherungsgebühr nicht hergeleitet werden.

IV Entnahme von Postvorschuß gilt nicht als Werthangabe. Es wird daher für Sendungen mit Postvorschüssen eine Versicherungsgebühr neben der Postvorschußgebühr nur dann erhoben, wenn neben der Angabe des Vorschusses auf der Sendung ausdrücklich ein Werth angegeben ist.

V Ueber Sendungen mit Werthangabe wird dem Absender ein Einlieferungsschein ertheilt.

§. 9.

I Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Transportstrecke, des Umfanges der Sendung und der Beschaffenheit des Inhalts haltbar und sichernd eingerichtet sein. Verpackung.

II Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden, und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Acten- oder Schriftensendungen, genügt bei einem Gewichte bis zu ungefähr sechs Pfund, wenn die Dauer des Transports verhältnißmäßig kurz ist, eine Hülle von Packpapier mit angemessener Verschnürung.

III Auf größere Entfernungen zu versendende, oder schwerere Gegenstände müssen, insofern nicht der Inhalt und Umfang eine andere festere Verpackung erfordern, mindestens in mehrfachen Umschlägen von starkem Packpapier verpackt sein.

IV Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spitzen, Seidenwaaren 2c., müssen nach Maßgabe ihres Werths, Umfangs und Gewichts in ge-

nügend sicherer Weise in Wachsleinwand, Pappe in gut beschaffenen, nach Umständen mit Leinen überzogenen Kisten rc. verpackt sein.

v Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Fässer mit Flüssigkeiten müssen mit starken Reifen versehen sein. Kleinere mit Flüssigkeiten angefüllte Gefäße (Flaschen, Krüge rc.) sind noch besonders in festen Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren.

vi Wenn in Folge fehlerhafter Verpackung einer Sendung während des Transports eine neue Verpackung nöthig wird, so werden die Kosten dafür von dem Adressaten eingezogen, demselben aber erstattet, wenn der Absender die Entrichtung nachträglich übernimmt.

§. 10.

Verschluß.

i Der Verschluß einer jeden Postsendung muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist.

ii Bei Briefen nach Gegenden unter heißen Himmelsstrichen darf zum Verschluß Siegellack oder ein anderes, durch Wärme sich auflösendes Material nicht benutzt werden.

iii Bei Packeten mit Werthangabe hat die Befestigung der Schlüsse stets durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschafts stattzufinden.

iv Bei Packeten ohne Werthangabe kann von einem Verschluß mittelst Siegel oder Plomben abgesehen werden, wenn durch den sonstigen Verschluß oder durch die Untheilbarkeit des Inhalts selbst die Sendung hinreichend gesichert erscheint. Bei Sendungen, deren Umhüllung aus Packpapier besteht, kann der Verschluß mittelst eines guten Klebestoffs oder mittelst Siegelmarken aus Papier oder einem ähnlichen festeren Material hergestellt werden. Auch bei anderen Packeten können Siegelmarken in Anwendung kommen, sofern diese mit Rücksicht auf das zur Verpackung benutzte Material so beschaffen sind, daß dadurch ein haltbarer Verschluß erzielt wird.

v Bei Reisetaschen, Koffern und Kisten, welche mit Schlössern versehen sind, sowie bei gut bereiften und fest verspundeten Fässern, auch fest vernagelten Kisten, bedarf es ebenfalls keines weitern Verschlusses durch Siegel oder Plomben.

VI Imgleichen können gut umhüllte Maschinentheile, größere Waffen und Instrumente, Kartenkasten, Stücke Wildpret, z. B. Hasen, Rehe rc., ohne Siegel- oder Plombenverschluß angenommen werden.

VII In den Fällen hingegen, in welchen die obigen Voraussetzungen nicht zutreffen, und ein hinreichend sicherer Verschluß anderweitig nicht hergestellt ist, muß auch bei Packeten ohne Werthangabe ein Siegel- oder Plombenverschluß stattfinden.

§. 11.

Verpackung und Verschluß der Sendungen mit Werthangabe.

I Briefe mit Werthangabe (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapieren u. s. w.) müssen mit einem haltbaren Kreuzcouvert versehen und mit fünf gleichen Siegeln gut verschlossen sein.

II Geldstücke, welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen, und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während des Transports nicht stattfinden kann.

III Schwerere Geldsendungen sind in Packete, Beutel, Kisten oder Fässer fest zu verpacken.

IV Sendungen bis zum Gewichte von 4 Pfund, sofern der Werth bei Papiergeld nicht 3000 Thaler oder 5000 Gulden und bei baarem Gelde nicht 300 Thaler oder 500 Gulden übersteigt, dürfen in Packeten von starkem, mehrfach umgeschlagenem und gut verschnürtem Papier eingeliefert werden.

V Bei schwererem Gewichte und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, in Wachsleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht, sowie die Nath hinlänglich oft versiegelt sein.

VI Geldbeutel und Säcke, welche nicht in Fässern u. s. w versandt werden, können in dem Falle aus einfacher starker Leinwand bestehen, wenn das Geld darin gehörig eingerollt, oder zu Päckchen vereinigt enthalten ist. Andernfalls müssen die Beutel aus wenigstens doppelter Leinwand hergestellt sein. Die Nath darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz sein. Da, wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnur-Enden muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die Schnur, welche den Kropf umgibt, muß durch den Kropf selbst hindurch gezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 50 Pfund schwer sein.

VII Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertigt, gut gefügt und fest vernagelt sein, oder gute Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, die Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerscheuern können. Ueber 50 Pfund schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben versehen sein.

VIII Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt und an beiden Böden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

IX Bei Packeten mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder in Fässern oder Kisten müssen in Beuteln oder Packeten verpackt sein.

§. 12.

Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände.

I Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden: Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang, Druck oder sonst leicht entzündliche Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten.

II Die Postanstalten sind befugt, in Fällen des Verdachts, daß die Sendungen Gegenstände der obigen Art enthalten, vom Aufgeber die Angabe des Inhalts zu verlangen.

III Diejenigen, welche derartige Sachen unter unrichtiger Angabe oder mit Verschweigung des Inhalts aufgeben, haben — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen — für jeden entstehenden Schaden zu haften.

IV Die Postanstalten können die Annahme und Beförderung von Postsendungen ablehnen, sofern nach Maßgabe der vorhandenen Postverbindungen und Posttransportmittel die Zuführung derselben an den Bestimmungsort nicht möglich ist.

§. 13.

Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände.

I Flüssigkeiten, desgleichen Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmlich große Gegenstände, ferner lebende Thiere, können von den Postanstalten zurückgewiesen werden.

II Für dergleichen Gegenstände, wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, sowie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in

Schachteln verpackte Sachen, leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhalts der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung auf dem Transporte eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

III Zündhütchen oder Zündspiegel müssen in Kisten fest von außen und innen verpackt und als solche sowohl auf der Adresse als auf der Sendung selbst declarirt werden. Der Aufgeber ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus etwaiger Explosion entstehenden Schaden haftbar.

IV Die im §. 12 Abs. II. ausgesprochene Befugniß der Postanstalten, Angabe des Inhalts zu verlangen, tritt auch in solchen Fällen ein, in welchen Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Sendungen Flüssigkeiten, dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzte Sachen, lebende Thiere, Zündhütchen oder Zündspiegel enthalten.

§. 14.

I Die Vorderseite der Correspondenzkarte ist für die Adresse bestimmt. Correspondenzkarten. Die Rückseite kann zu schriftlichen Mittheilungen benutzt werden. Die Adresse und die Mittheilung können mit Tinte, Bleifeder oder farbigem Stifte geschrieben werden; nur muß die Schrift haften und deutlich sein. Die Formulare können auch zu Begleitadressen und Signaturen für Packete, imgleichen zu Postvorschußsendungen verwendet werden.

II Die Correspondenzkarten können auch gegen ermäßigtes Porto (§. 15) als Formulare zu Drucksachen benutzt werden; in diesem Falle müssen die Mittheilungen auf der Rückseite der Correspondenzkarte durch Druck, Lithographie oder sonst auf mechanischem Wege hergestellt sein; sie dürfen keine weitergehenden schriftlichen Einschaltungen oder Zusätze enthalten, als nach §. 15 bei Drucksachen gestattet sind.

III Zu den Correspondenzkarten mit Rückantwort werden besonders dazu eingerichtete Formulare verwendet, von denen die zweite Hälfte zur Rückantwort dient; dergleichen Correspondenzkarten können zu Postvorschußsendungen nicht verwendet werden.

IV Formulare zu den Correspondenzkarten können bei allen Postanstalten bezogen werden.

V Die Correspondenzkarten unterliegen dem Frankirungszwange. Für Correspondenzkarten mit Rückantwort muß auch für die Rückantwort das Porto vorausbezahlt werden.

§. 15.

Drucksachen.

I Gegen die für Drucksachen festgesetzte ermäßigte Taxe können befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, photographirte oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, nach ihrem Format und ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände. Ausgenommen hievon sind die mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

II Die Sendungen können entweder unter der Adresse bestimmter Empfänger, oder als extraordinaire Beilagen solcher Zeitungen und Zeitschriften, die durch die Post debitirt werden, zur Einlieferung gelangen.

III Für die Einlieferung unter der Adresse bestimmter Empfänger gelten die nachfolgend unter IV bis XVII, für die Einlieferung als extraordinaire Zeitungsbeilagen die nachfolgend unter XVIII bis XXI gegebenen Vorschriften.

a) Bei der Einlieferung unter der Adresse bestimmter Empfänger.

IV Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter Streif- oder Kreuzband, oder umschnürt, oder aber in einfacher Art zusammengefaltet eingeliefert werden. Unter Band (Verschnürung) können auch gebundene oder broschirte Bücher versandt werden. Das Band (Verschnürung) muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band (Verschnürung) gestattet ist, erkannt werden kann.

V Die Sendungen können auch aus offenen Karten (Geschäfts-Avise, Preiscourante, Familienanzeigen, Bücherbestellungen und dergl. enthaltend) bestehen. Die Karte muß aus einem festen Papier angefertigt sein, und darf in ihrer Größe nicht wesentlich von dem Maß einer Correspondenzkarte abweichen. Wegen Versendung der Correspondenzkarten als Drucksachen siehe §. 14 Abs. II.

VI Die Adresse kann auf dem Streif- oder Kreuzbande oder aber auf der Sendung selbst angebracht sein. Der Sendung kann eine innere, mit der äußern übereinstimmende Adresse beigefügt werden.

VII Mehrere Gegenstände dürfen unter einem Bande (Verschnürung) versendet werden, sofern sie von demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band (Verschnürung) gegen die ermäßigte Taxe geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

VIII Circulare 2c. von verschiedenen Absendern dürfen, wenn sie auf ein und demselben Blatte oder Bogen gedruckt, lithographirt oder metallographirt sind, unter einem Bande (Verschnürung) versendet werden.

IX Die Versendung der bezeichneten Gegenstände gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben, nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w., irgend welche Zusätze — mit Ausnahme des Orts, Datums und der Namensunterschrift bz. Firmazeichnung — oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- und Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w. Anstriche, Durch- und Unterstreichungen, sowie nachträgliche Correcturen bloßer Druckfehler sollen jedoch gestattet sein, soweit diese Zusätze nicht etwa bestimmt sind, eine briefliche Mittheilung zu ersetzen.

X Auf der innern oder äußern Seite des Bandes dürfen Zusätze irgend welcher Art, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, sich nicht befinden, mit Ausnahme des Namens, der Firma, sowie des Wohnorts des Absenders.

XI Unter die verbotenen Zusätze ist das Coloriren von Modebildern, Landkarten 2c. nicht zu rechnen; die Bilder und Karten dürfen aber keine Handzeichnung, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich, Photographie u. s. w. hergestellt sein.

XII Bei Preiscouranten, Courszetteln und Handels-Circularen ist, außer den nach Abs. IX anwendbaren Zusätzen, die handschriftliche Eintragung und Aenderung der Preise, sowie des Namens des Reisenden gestattet.

XIII Den Büchern kann eine den Preis betreffende Rechnung beigefügt werden. Auch ist gestattet, in die Bücher eine Widmung handschriftlich einzutragen.

XIV Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt, auch kann denselben das Manuscript beigelegt werden. Die bei Correcturbogen erlaubten Zusätze können in Ermangelung des Raumes auch auf besonderen, den Correcturbogen beigefügten Zetteln angebracht sein.

XV Bei den Bücherzetteln ist die Vorderseite nur für die Adresse bestimmt; auf der Rückseite ist die handschriftliche Eintragung des Werks ꝛc. (Bücher, Zeitschriften, Bilder und Musikalien), sowie das Durchstreichen oder Unterstreichen der Vordrucke gestattet.

XVI Drucksachen müssen frankirt sein. Zur Frankirung sind thunlichst Postwerthzeichen zu verwenden.

XVII Unfrankirte oder unzureichend frankirte Sendungen zum Gewichte über 250 Grammen bis 1 Pfund, sowie Sendungen von diesem Gewichte, welche den Versendungs-Bedingungen nicht entsprechen, sind an den Absender zurückzugeben bzw. als unbestellbar zu behandeln.

b) Bei der Einlieferung als extraordinaire Zeitungsbeilagen.

XVIII Als extraordinaire Zeitungsbeilagen im Sinne gegenwärtigen Reglements sind solche dem Abs. I entsprechende Drucksachen anzusehen, welche nicht nach Format, Papier, Druck oder sonst Bestandtheile derjenigen Zeitung oder Zeitschrift bilden, mit der die Versendung erfolgen soll. Die betreffenden Drucksachen dürfen nicht mit der Zeitung oder Zeitschrift in einem und demselben Verlage gedruckt sein, noch darf der Verleger für deren Inhalt Insertions-Gebühren erhoben haben.

XIX Die Versendung extraordinairer Beilagen mit Zeitungen und Zeitschriften, welche durch die Post debitirt werden, geschieht nur auf jedesmaligen Antrag des Verlegers nach Maßgabe der von der Postverwaltung näher festzusetzenden Bestimmungen.

XX Die als extraordinaire Zeitungsbeilagen zu versendenden Drucksachen dürfen einzeln nicht über einen Bogen stark, auch nicht geheftet, brochirt oder gebunden sein, sondern müssen, wenn sie aus mehreren Blättern bestehen, in der Bogenform zusammenhängen. Die Postanstalten sind zur Zurückweisung solcher Beilagen befugt, welche nach Größe und Stärke des Papiers oder nach ihrer

sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung in den Zeitungspacketen nicht geeignet erscheinen.

XXI In der Zeitung, mit welcher die Versendung erfolgen soll, muß an einer in die Augen fallenden Stelle angegeben sein, daß bei der betreffenden Nummer eine extraordinaire Zeitungsbeilage, welche zugleich kurz zu bezeichnen ist, mit zur Versendung gelange.

§. 16.

Waarenproben (Waarenmuster).

I Gegen die für Waarenproben (Waarenmuster) festgesetzte ermäßigte Taxe werden nur wirkliche Waarenproben zugelassen, die an sich an keinen eigenen Kaufwerth haben. Flüssigkeiten, Glasgefäße, scharfe Instrumente und dergl. sind zu einer derartigen Versendung als Waarenproben nicht geeignet.

II Hinsichts der Verpackung gilt als Bedingung, daß der Inhalt der Sendungen als in Waarenproben bestehend leicht erkannt werden kann. In der Regel wird zwischen der Verpackung unter Band (Kreuz- oder Streifband), z. B. für Leinen-, Tuch-, Tapeten- 2c. Proben, und der Verpackung in Säckchen, z. B. für Getreide-, Kaffee-, Sämerei- und ähnliche Proben, zu wählen sein. Die Säckchen müssen zugebunden oder zugeschnürt, dürfen aber weder zugeklebt noch mittelst der Umschnürung versiegelt sein. Bei Anwendung solcher Säckchen oder ähnlicher Behälter muß die Adresse — auf festem Papier oder anderem geeignetem Stoffe von zweckentsprechender Größe — gehörig haltbar angehängt sein.

III Die Adresse muß, außer dem Namen des Adressaten und des Bestimmungsorts, den Vermerk „Proben" („Muster") enthalten. Auf der Adresse dürfen außerdem angegeben sein:

der Name oder die Firma des Absenders,
die Fabrik- oder Handelszeichen, einschließlich der nähern Bezeichnung der Waare,
die Nummern und
die Preise.

IV Soweit die Versendung unter Band erfolgt, dürfen diese Angaben, statt auf der Adresse, bei oder an jeder Probe für sich angebracht sein.

v Außer den vorstehenden Angaben dürfen die Sendungen keine handschriftlichen Mittheilungen oder Vermerke irgend welcher Art enthalten.

vi Es ist nicht gestattet, der Waarenprobe einen Brief beizuschließen oder anzuhängen, oder unter einem Bande anderweite besondere Sendungen unter Band, die wiederum für sich förmlich adressirt sind, zu vereinigen. Dagegen ist die Vereinigung von Drucksachen und von Waarenproben durch einen und denselben Absender zu einem Versendungs-Gegenstande bis zum Gewichte von 250 Grammen gestattet; die Drucksachen müssen in diesem Falle den Bestimmungen des §. 15 entsprechen.

vii Die Sendungen müssen frankirt sein. Zur Frankirung sind thunlichst Postwerthzeichen zu verwenden.

§. 17.

Recommandirte Sendungen.

i Briefe, Correspondenzkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie Packete ohne Werthangabe, können unter Recommandation abgesandt werden und müssen in diesem Falle von dem Absender mit der Bezeichnung „Recommandirt" versehen werden; bei Packeten ohne Werthangabe muß diese Bezeichnung auf dem Begleitbriefe und auf dem Packete angegeben sein. Die Wirkung der Recommandation in Bezug auf Garantie erstreckt sich in diesem Falle stets nur auf das Packet und nicht zugleich auch auf den Begleitbrief.

ii Ueber eine recommandirte Sendung wird dem Absender ein Einlieferungsschein ertheilt.

iii Wünscht der Absender eines recommandirten Briefes u. s. w. eine von dem Adressaten auszustellende Empfangsbescheinigung (Rückschein) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung: „Gegen Rückschein" auf der Adresse ausgedrückt sein, auch muß der Absender sich namhaft machen oder die Person oder Poste restante-Chiffre bezeichnen, an welche der Rückschein auszuhändigen ist.

iv Eine Werthangabe ist bei recommandirten Sendungen nicht zulässig.

§. 18.

Postanweisungen.

i Die Postverwaltung übernimmt es, die Versendung von Geldern bis

zum Betrage von fünfzig Thalern oder sieben und achtzig und einem halben Gulden einschließlich im Wege der Postanweisung zu bewirken.

II Die Einzahlung des Betrages erfolgt durch den Absender bei der Postanstalt des Aufgabeorts und die Auszahlung an den Adressaten durch die Postanstalt am Bestimmungsorte.

III Formulare zu den Postanweisungen können bei allen Postanstalten bezogen werden.

IV Die Angabe des Geldbetrages auf der Postanweisung hat in der Regel in der Thalerwährung zu erfolgen, kann jedoch auch in Gulden stattfinden, wo diese Währung landesüblich ist. Die Thaler- oder Guldensumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

V Der der Postanweisung angefügte Coupon kann vom Absender zu schriftlichen Mittheilungen jeder Art benutzt werden.

VI Die Postanweisungen unterliegen dem Frankirungszwange.

VII Ueber den eingezahlten Betrag wird dem Aufgeber ein Einlieferungsschein ertheilt.

VIII Das Verfahren der Recommandation findet bei dem Postanweisungs-Verkehr keine Anwendung.

IX Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt, nachdem der Adressat die auf der Postanweisung befindliche Quittung vollzogen hat, gegen Rückgabe der Postanweisung. Der der Postanweisung angefügte Coupon kann von dem Adressaten zurückbehalten werden.

X Findet die Auszahlung in einer andern Währung statt, als derjenigen, auf welche die Postanweisung lautet, so ist die Reduction des eingezahlten Betrages von der Postanstalt thunlichst genau, jedoch mit der Maßgabe zu bewirken, daß bei der Auszahlung Bruchpfennige oder Bruchkreuzer unberücksichtigt bleiben.

XI Die Erhebung des Geldbetrages bei der Postanstalt am Bestimmungsorte muß spätestens innerhalb 14 Tage, vom Tage der Aushändigung der Postanweisung an den Adressaten gerechnet, erfolgen. Andernfalls wird die Rückzahlung des Geldes an den Aufgeber eingeleitet, oder, sofern derselbe nicht zu ermitteln ist, das für unbestellbare Sendungen vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung gebracht.

XII Stehen der Postanstalt am Bestimmungsorte die erforderlichen Geldmittel augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

XIII Wenn dem Adressaten eine Postanweisung abhanden gekommen ist, so hat derselbe der Postanstalt am Bestimmungsorte von dem Verluste rechtzeitig Mittheilung zu machen. Von der Ankunfts-Postanstalt wird alsdann bei etwaiger Vorlegung der vom Adressaten als verloren angegebenen Anweisung die Zahlung bis auf Weiteres ausgesetzt. Es ist Sache des Adressaten, durch Vermittelung des Absenders bei der Aufgabe-Postanstalt die Uebersendung eines vom Absender auszufertigenden Duplicats der fraglichen Postanweisung behufs Erhebung des eingezahlten Betrages zu erwirken. Bei der Einlieferung des Duplicats muß der bei der Aufgabe der abhanden gekommenen Postanweisung ertheilte Einlieferungsschein von dem Aufgeber vorgelegt werden. Die Uebersendung des Duplicats von dem Aufgabe- nach dem Bestimmungsorte erfolgt kostenfrei.

§. 19.

Depeschen-Anweisungen.

I Auf Postanweisungen eingezahlte Beträge können auf Verlangen des Absenders durch die Postanstalt am Aufgabeorte auf telegraphischem Wege der Postanstalt am Bestimmungsorte zur Auszahlung überwiesen werden, wenn sowohl am Aufgabe- als auch am Bestimmungsorte eine dem öffentlichen Verkehr dienende Telegraphen-Station sich befindet

II Im Falle ein solches Verlangen ausgesprochen wird, liegt die Ausfertigung des Telegramms, vermittelst dessen die Ueberweisung erfolgt, der Postanstalt des Aufgabeorts ob. Wünscht der Absender durch dieses Telegramm weitere, auf die Verfügung über das Geld bezügliche Mittheilungen zu machen, so muß er diese der Postanstalt am Aufgabeorte schriftlich übergeben, welche sie in das abzulassende Telegramm mit aufnimmt.

III Die Postanstalt des Bestimmungsorts hat gleich nach Empfang der Ueberweisungs-Depesche dieselbe dem Adressaten durch einen expressen Boten zuzustellen. Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt gegen Rückgabe der mit der Quittung des Empfängers versehenen Ueberweisungs-Depesche.

IV Die Telegraphen-Stationen können ermächtigt werden, in Vertretung

der Postanstalten Beträge auf Postanweisungen, welche auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern entgegenzunehmen oder am Bestimmungsorte auszuzahlen.

§. 20.

Postvorschußsendungen.

I Die Postverwaltung übernimmt es, Beträge bis zu fünfzig Thalern oder sieben und achtzig und einem halben Gulden einschließlich von dem Adressaten einzuziehen und an den Absender auszuzahlen.

II Nachnahmen von Transport-Auslagen und Spesen, welche auf Sendungen haften, sind auch zu einem höheren Betrage als 50 Thaler oder 87½ Gulden zulässig.

III Sendungen, auf welchen ein Postvorschuß haftet, müssen auf der Adresse den Vorschußbetrag mit den Worten:

„Vorschuß von . . . .“

enthalten. Die Angabe des Vorschußbetrages hat in der Regel in der Thalerwährung zu erfolgen, kann jedoch auch in Gulden stattfinden, wo diese Währung landesüblich ist. Die Thaler- oder Guldensumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

IV Die Entnahme von Postvorschüssen auf recommandirte Sendungen ist nur bei Packeten ohne Werthangabe gestattet.

V Sofern nicht bei Einlieferung der Sendung die Zahlung des Vorschusses erfolgt, erhält der Absender bei der Aufgabe eine Bescheinigung, daß der Betrag des Vorschusses ausgezahlt werden solle, sobald die Sendung von dem Adressaten eingelöst worden sei.

VI Eine Vorschußsendung darf nur gegen Berichtigung des Vorschußbetrages ausgehändigt werden. Findet die Einziehung des Vorschußbetrages in einer andern Währung statt, als derjenigen, in welcher der Vorschuß entnommen ist, so ist die Reduction des Vorschußbetrages von der Postanstalt thunlichst genau, jedoch mit der Maßgabe zu bewirken, daß bei der Einziehung Bruchpfennige oder Bruchkreuzer auf volle Pfennige oder Kreuzer abgerundet werden. Eine Vorschußsendung muß spätestens 14 Tage, nach dem Eingange, der Postanstalt am Aufgabeort zurückgesandt werden, wenn sie innerhalb dieser Frist nicht eingelöst wird. Dieses gilt auch von Vorschußsendungen mit dem Vermerke „poste restante“.

VII Die Zurückgabe der nicht eingelösten Vorschußsendung erfolgt an den legitimirten Absender, unter Einforderung der im Abs. V erwähnten Bescheinigung. Ist es eine Sendung mit Werthangabe, so kommen noch die Vorschriften des §. 41 in Anwendung.

VIII Erst durch die Einlösung einer Vorschußsendung erwächst der Aufgabe-Postanstalt die Verbindlichkeit zur Auszahlung des Vorschußbetrages. Von der erfolgten Einlösung muß der Postanstalt am Ausgabeorte mit nächster Post Nachricht gegeben werden, und diese zahlt hierauf den Vorschußbetrag an denjenigen aus, welcher die nach Absatz V ertheilte Bescheinigung zurückgibt. Die Postanstalt ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation desjenigen zu prüfen, welcher den Schein vorlegt.

IX Wird eine Vorschußsendung, auf welche der Betrag des Vorschusses an den Absender gezahlt worden ist, von dem Adressaten nicht eingelöst, so muß der Absender den erhobenen Betrag zurückzahlen.

X Die Postvorschußgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der Adressat die Vorschußsendung nicht einlösen sollte.

XI Eine Vorausbezahlung des Portos und der Gebühr ist nicht nothwendig; doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen.

§. 21.

Postmandate.

I Die Postverwaltung übernimmt es, die Einziehung von Geldern bis zum Betrage von fünfzig Thalern oder von sieben und achtzig und einem halben Gulden einschließlich durch Postmandate zu bewirken.

II Dem Mandate ist das einzulösende Papier (die quittirte Rechnung, der quittirte Wechsel, der Coupon ꝛc.) zur Aushändigung an denjenigen, welcher Zahlung leisten soll, beizufügen.

III Das Mandat ist vom Absender durch Angabe seines Namens und Wohnorts, des Namens und Wohnorts des Schuldners, sowie des einzuziehenden Betrages auszufüllen. Die Thaler- oder Guldensumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

IV Zu schriftlichen Mittheilungen an den Schuldner ist das Postmandat, welches im Falle der Einziehung des Betrages in den Händen der Post verbleibt, nicht zu benutzen.

v Einem Postmandate können mehrere Quittungen, Wechsel, Coupons rc. zur gleichzeitigen Einziehung von demselben Schuldner beigefügt werden; die Gesammtsumme des einzuziehenden Betrages darf jedoch den im Abs. I bezeichneten Betrag nicht übersteigen.

vi Die Vereinigung mehrerer Postmandate zu einer Sendung ist nicht statthaft.

vii Der Auftraggeber hat das Postmandat nebst dessen Anlage unter verschlossenem Couvert an die Adresse der Postanstalt, welche die Einziehung bewirken soll, recommandirt abzusenden. Der Brief ist mit der Aufschrift „Postmandat" zu versehen.

viii Die Postmandate unterliegen dem Frankirungszwange.

ix Ueber den Postmandatbrief wird dem Auftraggeber ein Einlieferungsschein ertheilt.

x Die Postverwaltung haftet für die Beförderung des Postmandatbriefes wie für einen recommandirten Brief, für den eingezogenen Betrag aber in demselben Umfange wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge. Eine weitergehende Garantie, insbesondere für rechtzeitige Vorzeigung oder rechtzeitige Rücksendung des Postmandats nebst Anlage, wird nicht geleistet; auch übernehmen die Postanstalten weder die Posterhebung, noch die Erfüllung anderer im Wechselrechte vorgeschriebener Formen bezüglich der ihnen zur Einziehung übergebenen Wechsel.

xi Die Einziehung des Betrages erfolgt gegen Vorzeigung des Postmandats und Aushändigung der quittirten Rechnung (des quittirten Wechsels). Die Zahlung ist entweder sofort an den Postboten oder, wenn der Auftraggeber nicht die sofortige Rücksendung verlangt hat, binnen sieben Tagen nach der Vorzeigung des Postmandats bei der einziehenden Postanstalt zu leisten. Erfolgt die Zahlung innerhalb dieser Frist nicht, so wird das Postmandat vor der Rücksendung dem Adressaten nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Verlangt der Auftraggeber die sofortige Rücksendung nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung, so ist solches durch den Vermerk „Sofort zurück" auf der Rückseite zu bezeichnen. Theilzahlungen werden nicht angenommen.

xii Der eingezogene Betrag, nach Abrechnung der tarifmäßigen Postan-

weisungsgebühr, wird dem Auftraggeber von der einziehenden Postanstalt mittelst Postanweisung übermittelt.

XIII Wird der Adressat nicht ermittelt, oder leistet er, auch bei der zweiten Vorzeigung des Postmandats, nicht Zahlung, so wird das Postmandat mit der Quittung (Wechsel) dem Auftraggeber mittelst recommandirten Briefes kostenfrei zurückgesandt.

§. 22.

Durch Expressen zu bestellende Sendungen.

I Sendungen, welche sogleich nach der Ankunft dem Adressaten besonders zugestellt werden sollen, müssen auf der Adresse einen Vermerk tragen, welcher unzweideutig das Verlangen ausdrückt, daß die Bestellung an den Adressaten sogleich nach der Ankunft durch besondern Boten erfolgen solle. Hieher sind beispielsweise folgende Vermerke zu rechnen:

„durch Expressen zu bestellen", „per express", „per express zu bestellen", „per express zu befördern", „durch besondern Boten zu bestellen", „sofort zu bestellen."

Bezeichnungen, wie cito, citissime, dringend, eilig ꝛc., sind nicht als das Verlangen der Expreßbestellung ausdrückend anzusehen.

II Recommandirte Briefpostgegenstände werden den Expreßboten stets mitgegeben.

III Packete ohne Werthangabe bis zum Gewichte von 5 Pfund, sowie Sendungen mit Werthangabe bis zum Betrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden und bis zum Gewichte von 5 Pfund werden dem Adressaten durch Expreßboten in die Wohnung bestellt, soweit nicht etwa zollamtliche Vorschriften entgegenstehen. Bei Expreß-Postanweisungen werden die Geldbeträge dem Expreßboten stets mitgegeben. Bei Sendungen mit Werthangabe von mehr als 50 Thaler oder 87½ Gulden, sowie bei Packeten im Gewichte von mehr als 5 Pfund, erstreckt sich die Verpflichtung der Postverwaltung zur expressen Bestellung in die Wohnung des Adressaten nur auf den Ablieferungsschein oder den Begleitbrief.

IV Mit der Annahme von Briefen und sonstigen Sendungen zur expressen Bestellung an Adressaten, die im Orts- oder im Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt wohnen, sowie von solchen Briefen und sonstigen Sendungen, die

vom Aufgabeorte durch expresse Boten nach anderen Postorten gesandt werden sollen, haben die Postanstalten sich nicht zu befassen.

V Auf Verlangen der Absender kann jedoch die expresse Bestellung von Postsendungen, welche einer Postanstalt von weiterher zugehen und nach einem andern Postorte gerichtet sind, stattfinden, wenn die Entfernung zwischen den beiden Postanstalten nicht über zwei Meilen beträgt. Die Adressen derartiger Sendungen müssen, unter Angabe des eigentlichen Bestimmungsorts, den Vermerk enthalten: von (Bezeichnung des Ortsnamens der Postanstalt, von welcher aus die Expreßbestellung erfolgen soll) durch Expressen zu bestellen.

VI Die Gebühr für die expresse Bestellung kann vorausbezahlt oder deren Zahlung dem Adressaten überlassen werden. In allen Fällen muß jedoch der Absender für die Berichtigung der Bestellgebühr haften.

§. 23.

Briefe mit Behändigungsschein (Insinuations-Document).

I Wünscht der Absender eines gewöhnlichen oder recommandirten Briefes über die erfolgte Bestellung eine postamtliche Bescheinigung zu erhalten, so muß dem Briefe ein gehörig ausgefüllter Behändigungsschein (Insinuations-Document) äußerlich beigefügt und auf der Adresse vermerkt werden: „Mit Behändigungsschein". Auf die Außenseite des zusammengefalteten Behändigungsscheins ist vom Absender des Briefes die für die Rücksendung erforderliche Adresse zu setzen. Im Betreff der Bestellung ꝛc. der Briefe mit Behändigungsschein siehe §. 36.

§. 24.

Behandlung reglementswidrig beschaffener Sendungen.

I Sendungen, welche nicht den vorstehenden Bestimmungen gemäß adressirt, signirt, verpackt und verschlossen sind, können dem Absender zur vorschriftsmäßigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung zurückgegeben werden.

II Verlangt jedoch der Einlieferer, der ihm geschehenen Bedeutung ungeachtet, die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit, so muß solche insoweit geschehen, als aus den gerügten Mängeln ein Nachtheil für andere Postgüter oder eine Störung der Ordnung im Dienstbetriebe nicht zu befürchten ist, der Einlieferer auch auf Ersatz und Entschädigung verzichtet und

diese Verzichtleistung auf der Adresse durch die Worte: „Auf meine Gefahr" ausdrückt und unterschreibt. Wird über die Sendung ein Einlieferungsschein ertheilt, so hat die Postanstalt über die Verzichtleistung des Absenders auf dem Scheine einen Vermerk zu machen.

III Ist aber auch die Annahme der Sendung wegen mangelhafter Beschaffenheit nicht beanstandet worden, so hat dennoch der Absender alle die Nachtheile zu vertreten, welche erweislich aus einer vorschriftswidrigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung hervorgegangen sind. Ebenso hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher durch die Beförderung von Gegenständen entsteht, die von der Postbeförderung ausgeschlossen (§. 12) oder zur Postbeförderung nur bedingt zugelassen (§. 13) sind.

§. 25.

Ort der Einlieferung.

I Die Einlieferung der mit der Post zu befördernden Sendungen muß bei den Postanstalten an der Annahmestelle geschehen.

II In die Briefkasten können nur gewöhnliche unfrankirte Briefe, insofern sie nicht dem Frankirungszwange unterliegen, imgleichen solche gewöhnliche Briefe, Correspondenzkarten, Drucksachen oder Waarenproben, für welche das Porto durch Postwerthzeichen entrichtet ist, gelegt werden. Es ist auch gestattet, dergleichen Gegenstände den Conducteuren, Postillonen und Postfußboten (Beförderern der Botenposten), wenn dieselben sich unterwegs im Dienst befinden, zu übergeben.

III Den Landbriefträgern dürfen auf ihren Bestellungsgängen zur Abgabe bei der Postanstalt ihres Stationsorts oder zur Bestellung unterwegs die nachbezeichneten Gegenstände übergeben werden:

gewöhnliche oder recommandirte Briefe, Correspondenzkarten, Briefe mit Behändigungsschein, Drucksachen und Waarenproben, Postanweisungen,

Sendungen mit Werthangabe, Postvorschußsendungen } im Einzelnen bis zum Werth- bz. Postvorschußbetrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden.

Eine Verpflichtung zur Annahme von Packetsendungen liegt den Landbriefträgern nicht ob.

IV Insofern in einzelnen Bezirken die Mitgabe von Postsendungen in keinem weitern Umfange, als im Abs. II und im Abs. III angegeben, gestattet ist, bewendet es vorerst bei den desfallsigen besonderen Bestimmungen.

V Die Ertheilung eines Einlieferungsscheins über die von Landbriefträgern angenommenen Sendungen mit Werthangabe (§. 8 Abs. V), recommandirten Sendungen (§. 17 Abs. II) und Postanweisungen (§. 18 Abs. VII) erfolgt erst durch die Postanstalt; der Landbriefträger ist verpflichtet, den Einlieferungsschein dem Absender, wenn möglich, beim nächsten Bestellungsgange zu überbringen. Dieselben Grundsätze gelten auch in Betreff der bei Sendungen mit Postvorschuß nach §. 20 Abs. V Anwendung findenden Bescheinigungen.

§. 26.

I Die Einlieferung muß während der Dienststunden der Postanstalten und, wenn die Versendung des eingelieferten Gegenstandes mit der nächsten dazu geeigneten Post erfolgen soll, noch vor der Schlußzeit dieser Post geschehen. Zeit der Einlieferung.

II Die Dienststunden der Postanstalten für den Verkehr mit dem Publicum sind im Allgemeinen: a) Dienststunden.

1) in dem Sommer-Halbjahr (vom 1. April bis letzten September) von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags,
2) in dem Winter-Halbjahr (vom 1. October bis letzten März) von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags, und
3) zu allen Jahreszeiten von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

Die Ober-Postdirectionen sind jedoch ermächtigt, nach Maßgabe der bestehenden Postverbindungen und der sonstigen örtlichen Verhältnisse die Dienststunden unter Festhaltung der Gesammtdauer auf andere Zeiten zu verlegen, oder auch eine Ausdehnung oder Beschränkung der Dienststunden eintreten zu lassen.

III An Sonntagen fallen die Dienststunden von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags aus. An solchen gesetzlichen Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag treffen, werden die Dienststunden in der Weise beschränkt, daß in der Zeit von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags, sowohl des Vormittags als auch des Nachmittags, zwei Stunden ausfallen, in der Zwischenfrist aber

mindestens während zwei Stunden der Dienstverkehr mit dem Publicum ununterbrochen stattfindet. Die ausfallenden Stunden werden für jede Postanstalt durch die vorgesetzte Ober-Postdirection besonders bestimmt. Die Ober-Postdirectionen können in Fällen eines vorübergehenden außerordentlichen Verkehrsbedürfnisses die Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen zeitweise ganz oder zum Theil aufheben.

IV Insofern bei einer Postanstalt eine Einrichtung besteht, welche von den vorstehenden, in Bezug auf die Dienststunden, sei es an den Sonn- und gesetzlichen Festtagen, sei es an den Wochentagen, als Norm gültigen Bestimmungen abweicht, kann es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

V Die in Bezug auf die Dienststunden der Postanstalten Seitens der Ober-Postdirectionen getroffenen Festsetzungen müssen zur Kenntniß des Publicums gebracht werden.

b) Schlußzeit.

V Die Schlußzeit tritt ein:

1) Für Briefe, Correspondenzkarten, Drucksachen oder Waarenproben, über welche dem Absender ein Einlieferungsschein nicht zu ertheilen ist:

eine viertel bis halbe Stunde vor dem planmäßigen Abgange oder Weitergange der Post.

Bei Postanstalten auf den Eisenbahnhöfen tritt für die bezeichneten Gegenstände die Schlußzeit erst fünf Minuten vor dem planmäßigen Abgange des betreffenden Zuges ein; auch können diese Gegenstände, wenn sie sonst dazu geeignet sind, bis unmittelbar vor dem Abgange des Zuges in die an den Eisenbahn-Postwagen angebrachten Briefkasten gelegt werden.

2) Für alle anderen Gegenstände:

eine Stunde vor dem planmäßigen Abgange oder Weitergange der Post.

VII In denjenigen Fällen, wo die ordnungsmäßige Bearbeitung der Sendungen innerhalb der vorstehend bestimmten kurzen Schlußzeiten wegen besonderer örtlicher Vrrhältnisse nicht ausführbar sein sollte, können die Ober-Postdirectionen eine angemessene Verlängerung der Schlußzeiten eintreten lassen.

VIII In jedem Falle werden bei Posttransporten auf Eisenbahnen die

Schlußzeiten um so viel verlängert, als erforderlich ist, um die Gegenstände von der Postanstalt nach dem Bahnhofe zu transportiren und auf dem Bahnhofe selbst überzuladen.

IX Bei Posten, die außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, bildet der Ablauf der Dienststunden die Schlußzeit, insofern nicht, nach Maßgabe des Abganges der Post, die Schlußzeit nach den vorstehenden Festsetzungen früher eintritt.

X Die an den Dienstlocalen der Postanstalten befindlichen Briefkasten müssen bei Eintritt der Schlußzeit jeder Post und zu den außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehenden Posten auch noch vor deren Abgang geleert werden. Bei Sendungen, welche in Briefkasten fern vom Postdienstlocal gelegt werden, ist auf Mitbeförderung mit der zunächst abgehenden Post nur insoweit zu rechnen, als die Sendungen nach der gewöhnlichen Zeit der Leerung der Kasten vor Schluß der betreffenden Posten zum Postdienstlocal gelangen.

§. 27.

Frankirungsvermerk. Nicht oder ungenügend mit Postwerthzeichen frankirte Briefe, welche dem Frankirungszwange unterliegen.

I Briefe u. s. w., auf deren Adresse der Frankirungsvermerk (frei, franco, fr. ꝛc.) durchstrichen, radirt oder abgeändert ist, sind bei der Annahme zurückzuweisen. Wenn derartig beschaffene Briefe, oder Briefe mit dem Frankirungsvermerke, für welche das Porto durch Postwerthzeichen nicht entrichtet worden ist, im Briefkasten vorgefunden werden, so wird die Ungültigkeit des Frankirungsvermerks amtlich bescheinigt, und die Briefe werden als unfrankirt behandelt.

II Wenn Briefe, welche dem Frankirungszwange unterliegen, von den Absendern unfrankirt oder ungenügend frankirt in die Briefkasten gelegt worden sind, so werden diese Briefe am Aufgabeorte zurückbehalten und dem zu ermittelnden Absender behufs der Frankirung zurückgegeben.

§. 28.

Einlieferungsschein.

I In allen denjenigen Fällen, in welchen nach den vorangegangenen Bestimmungen die geschehene Einlieferung durch einen von der Postanstalt zu ertheilenden Einlieferungsschein zu bescheinigen ist, darf sich der Einlieferer nicht entfernen, ohne den Einlieferungsschein in Empfang genommen zu haben, widri-

genfalls und insofern die geschehene Einlieferung nicht aus den Büchern oder Karten ersichtlich ist, dieselbe für nicht geschehen erachtet werden muß. In Betreff der Einlieferungsscheine über die von Landbriefträgern eingesammelten Sendungen gelten die Vorschriften im §. 25 Abs. V.

§. 29.

Speditionsweg.

I Wie die Postsendungen zu spediren sind, wird von der Postbehörde bestimmt.

§. 30.

Zurückforderung von Postsendungen durch den Absender.

I Die zur Post eingelieferten Sendungen können von dem Absender vor deren Zustellung an den Adressaten zurückgenommen werden.

II Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch, insofern dadurch keine Störung des Expeditionsdienstes herbeigeführt wird, an einem unterwegs gelegenen Umspeditionsorte.

III Die Zurückgabe geschieht an denjenigen, welcher den Einlieferungsschein, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, ein von derselben Hand, von welcher die Original-Adresse der Sendung geschrieben ist, geschriebenes Duplicat der Adresse abgiebt.

IV Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat derjenige, welcher dieselbe zurückfordert, den Gegenstand bei der Postanstalt des Abgangsorts schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der reclamirte zu erkennen ist. Die gedachte Postanstalt fertigt das Reclamationsschreiben aus.

V Soll die Zurückforderung auf telegraphischem Wege geschehen, so darf eine desfallsige Depesche nicht abgesandt, oder derselben Folge gegeben werden, wenn nicht die Postanstalt des Aufgabeorts amtlich bescheinigt hat, daß der Absender sich als zur Zurückforderung berechtigt bei derselben legitimirt habe; daß dies geschehen, muß in der Depesche bemerkt sein.

VI Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird von der Postanstalt das Franco bei Rückgabe des Couverts erstattet.

VII Ist die Sendung bereits abgesandt, so hat der Absender das Porto u. s. w. wie für eine gewöhnliche Retoursendung nach Maßgabe der wirklich zurückgelegten Beförderungsstrecke zu entrichten.

§. 31.

I Auf Verlangen eines gehörig legitimirten Adressaten kann, sofern im einzelnen Falle keine dem Beamten bekannten Bedenken entgegenstehen, die Aushändigung einer Sendung an den Ersteren auch an einem Umspeditionsorte stattfinden, wenn dadurch keine Störung des Expeditionsdienstes herbeigeführt wird.

Aushändigung von Postsendungen an die Adressaten an Umspeditionsorten.

II Das Porto wird nach Maßgabe der wirklich stattgehabten Beförderung berechnet. Eine Erstattung von Porto für frankirte Sendungen findet nicht statt.

§. 32.

I Hat das Siegel oder der anderweite Verschluß einer Sendung sich gelöst, so wird derselbe von dem Postbeamten unter Beidrückung des Postsiegels und Hinzufügung der Namensunterschrift des betreffenden Postbeamten wieder hergestellt.

Herstellung des Verschlusses und Eröffnung der Sendungen durch die Postbeamten.

II Ist durch die gänzliche Lösung des Siegels oder anderweitigen Verschlusses einer Sendung mit baarem Gelde oder mit geldwerthen Papieren die Herausnahme des Gegenstandes der Sendung möglich geworden, so wird vor Herstellung des Verschlusses erst festgestellt, ob der angegebene Betrag der Sendung noch vorhanden ist.

III Bei Postanstalten, bei welchen zwei oder mehrere Beamte zugleich im Dienste anwesend sind, wird zur Herstellung des Verschlusses und bz. zur Feststellung des Inhalts sofort ein zweiter Beamter als Zeuge hinzugerufen. Ist ein zweiter Beamter nicht im Dienste, jedoch ein Postunterbeamter zugegen, so wird dieser als Zeuge hinzugezogen.

IV Hat nach den vorstehenden Bestimmungen ein anderweiter Verschluß der Sendung stattgefunden, so ist — wenn es sich um Briefe mit Werthangabe oder um Packete mit oder ohne Werthangabe handelt — bei Ankunft der Sendung am Bestimmungsorte der Adressat davon in Kenntniß zu setzen und zu ersuchen, zur Eröffnung der Sendung in Gegenwart eines Postbeamten im Postbüreau innerhalb der zu bestimmenden Frist sich einzufinden. Leistet der Adressat diesem Ersuchen keine Folge, oder verzichtet derselbe ausdrücklich auf Eröffnung der Sendung, so ist mit deren Bestellung nnd Aushändigung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu verfahren. Etwaige Erinnerungen,

welche der erschienene Adressat bei Eröffnung der Sendung gegen deren Inhalt erhebt, sind in die Verhandlung aufzunehmen, durch welche der Befund festgestellt wird.

V Die Postbeamten müssen sich jeder über den Zweck der Eröffnung hinausgehenden Einsicht der Sendung enthalten, auch muß über die geschehene Eröffnung eine Verhandlung aufgenommen werden, in welcher die Veranlassung der Maßregel, der Hergang bei derselben und der Erfolg anzugeben sind.

VI Sendungen mit Drucksachen oder mit Waarenproben (§§. 15 und 16) zum Zwecke der Controle zu öffnen und einzusehen, sind die Postbeamten auch ohne weiteres Verfahren befugt.

§. 33.

Umfang der Verbindlichkeit der Postverwaltung in Ansehung der Bestellung, sowie Umfang der Annahme von Gegenständen nach dem Bestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt.

I Die Verbindlichkeit der Postverwaltung, die angekommenen Gegenstände den Adressaten ins Haus senden (bestellen) zu lassen, erstreckt sich:

1) auf gewöhnliche und recommandirte Briefe oder Correspondenzkarten,
2) auf gewöhnliche und recommandirte Drucksachen oder Waarenproben,
3) auf Postanweisungen,
4) auf die Anlagen zu den Postmandaten,
5) auf Begleitbriefe zu gewöhnlichen Packeten,
6) auf Ablieferungsscheine über Sendungen mit Werthangabe und über recommandirte Packete.

II Soweit die Postverwaltung die Bestellung nicht übernimmt, müssen Briefe mit Werthangabe, Packete mit Werthangabe, sowie recommandirte Packete nebst ihren Begleitbriefen und ferner die Geldbeträge auf Grund des Ablieferungsscheins (der Postanweisung), gewöhnliche Packete dagegen auf Grund des behändigten Begleitbriefes, von der Post abgeholt werden.

III An Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt werden Postsendungen in gleichem Umfange wie an Adressaten im Bereiche anderer Postorte angenommen. Wegen der Ausnahme in Betreff der Expreßsendungen siehe §. 22 Abs. IV.

§. 34.

Zeit der Bestellung.

I Die Postbehörde bestimmt, wie oft täglich und in welchen Fristen die Ortsbriefträger die eingegangenen Briefe u. s. w. zu bestellen, und an

welchen Tagen die Landbriefträger Bestellungen nach Orten, an welchen sich Postanstalten nicht befinden, zu bewirken haben.

II Die nach dem Verlangen der Absender „durch Expressen" zu bestellenden Gegenstände (§. 22) müssen in allen Fällen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, sofern nicht vom Absender oder Adressaten ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist.

III Sendungen mit dem Vermerk auf der Adresse: „poste restante" werden bei der Postanstalt des Bestimmungsorts einstweilen aufbewahrt (§. 40 Abs. I Punkt 3 und 4) und dem Adressaten behändigt, wenn sich derselbe zur Empfangnahme meldet und auf Erfordern legitimirt.

§. 35.

An wen die Bestellung geschehen muß.

I Die Bestellung durch die Postanstalten erfolgt an den Adressaten selbst oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten. Der Adressat, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der an ihn zu bestellenden Gegenstände bevollmächtigen will, muß die Vollmacht schriftlich ausstellen und in dieser die Gegenstände genau bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte befugt sein soll. Insofern die Landesgesetze nicht eine besondere Form der Vollmachten vorschreiben, muß die Unterschrift des Machtgebers unter der Vollmacht, wenn deren Richtigkeit nicht ganz außer Zweifel steht, wenigstens von einem Beamten, welcher zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt ist, unter Beidrückung desselben, beglaubigt sein, und es muß die Vollmacht bei der Postanstalt, welche die Bestellung ausführen läßt, niedergelegt werden.

II Ist außer dem Adressaten noch ein Anderer, wenn auch nur zur nähern Bezeichnung der Wohnung des Adressaten, auf der Adresse genannt, z. B. an A. bei B., so ist dieser zweite Adressat auch ohne ausdrückliche Ermächtigung als Bevollmächtigter des Adressaten zur Empfangnahme von gewöhnlichen Briefen, Correspondenzkarten, Drucksachen und Waarenproben anzusehen. Ist ein Gasthof als Wohnung des Adressaten auf der Adresse angegeben, so kann die Bestellung dieser Gegenstände an den Gastwirth auch in dem Falle erfolgen, wenn der Adressat noch nicht eingetroffen ist.

III Wird der Adressat oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen

legitimirter Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung

der gewöhnlichen Briefe, Correspondenzkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie der Begleitbriefe zu gewöhnlichen Packeten (§. 33 Abs. I) bz. der Packete selbst

an einen Haus- oder Comtoirbeamten, ein erwachsenes Familienglied oder sonstigen Angehörigen oder an einen Dienstboten des Adressaten bz. des Bevollmächtigten desselben. Wird Niemand angetroffen, an den hiernach die Bestellung geschehen kann, so erfolgt dieselbe an den Hauswirth oder an den Wohnungsgeber oder an den Portier des Hauses.

IV Die Behändigung an dritte Personen ist unzulässig, wenn es sich um die Bestellung von

1) recommandirten Sendungen (§. 17.),
2) Postanweisungen (§. 18.),
3) Depeschen-Anweisungen (§. 19.),
4) Ablieferungsscheinen (§. 33 Abs. I)

handelt, vielmehr müssen diese Gegenstände stets an den Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten selbst bestellt werden.

Lautet die Adresse:

„An A. zu erfragen bei B." „An A. abzugeben bei B." „An A. im Hause des B." „An A. wohnhaft bei B." „An A. logirt bei B."	so muß die Bestellung jedesmal an den zuerst genannten Adressaten (A.) erfolgen.

Lautet die Adresse:

„An A. zu Händen des B." „An A. abzugeben an B." „An A. aux soins de B." „An A. care of B."	so muß die Bestellung jedesmal an den zuletzt genannten Adressaten (B.) erfolgen.

Wenn die Adresse lautet: „An A. per adresse des B.", so darf die Bestellung

sowohl an den zuerst genannten Adressaten (A.), als auch an den zuletzt genannten Adressaten (B.) stattfinden.

V Die Bestellung recommandirter Sendungen darf nur gegen Empfangsbekenntniß geschehen, und hat der Adressat oder dessen Bevollmächtigter zu diesem Behufe den Ablieferungsschein zu unterschreiben.

VI Die Postmandate dürfen nur dem Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten vorgezeigt werden. Bei Benennung mehrerer Personen erfolgt die Vorzeigung nur an den zuerst genannten Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten.

VII Die Bestellung der Postsendungen an Militairpersonen oder an Zöglinge von Erziehungsanstalten, Pensionaten ꝛc. erfolgt auf Grund der mit den Militairbehörden oder den Vorstehern der Erziehungsanstalten getroffenen besonderen Abkommen an die von den Militairbehörden bz. den Anstaltsvorstehern beauftragten Personen.

VIII In Betreff der Behändigung von Expreßsendungen gelten dieselben Bestimmungen, welche bezüglich der im gewöhnlichen Wege zur Bestellung gelangenden Sendungen maßgebend sind.

§. 36.

Bestellung der Schreiben mit Behändigungsschein.

I In Betreff der Bestellung von außergerichtlichen Schreiben mit Behändigungsschein gelten folgende Bestimmungen:

1) Die Insinuationen sollen in der Behausung derjenigen, an welche sie zu bewirken sind, und bei Handelsleuten in ihren Läden und Schreibstuben geschehen.

2) Die Insinuation muß an den, auf dem Schreiben benannten Adressaten erfolgen. Wird der bezeichnete Adressat nicht persönlich angetroffen, so sind gewöhnliche Schreiben mit Behändigungsschein

a) einem seiner erwachsenen Angehörigen,

b) in deren Ermangelung einem seiner Dienstboten,

c) wenn es an dergleichen Personen fehlt, und das Schreiben an einen Haus- oder Grundeigenthümer gerichtet ist, dem Verwalter oder Administrator, oder dem Pächter des Landgutes des Adressaten, endlich

d) in Ermangelung aller dieser Personen

dem Hauswirth

zu insinuiren.

Die Zustellung darf nicht an unerwachsene Kinder, an Miether oder an Fremde geschehen.

Bei recommandirten Briefen mit Behändigungsschein darf die Behändigung nur an den Adressaten selbst oder dessen legitimirten Bevollmächtigten erfolgen.

Den Personen, an welche statt des Adressaten insinuirt wird, ist zu empfehlen, das Schreiben dem Adressaten ungesäumt zuzustellen.

3) Der bestellende Bote muß den Behändigungsschein dem Adressaten oder in dessen Abwesenheit derjenigen Person, an welche nach den Bestimmungen unter 2 die Insinuation auszuführen ist, vorlegen und durch Namensunterschrift den Empfang des Schreibens anerkennen lassen.

4) Verweigert der Adressat, oder in dessen Abwesenheit eine der unter Nr. 2 zu a bis d bezeichneten Personen die Bescheinigung des Empfanges, so ist dies von dem bestellenden Boten auf dem Behändigungsscheine unter specieller Angabe des Grundes zu vermerken.

5) Wird die Annahme des Schreibens aus dem Grunde verweigert, weil der Adressat die etwa zum Ansatz gekommenen Beträge an Porto, Insinuations-Gebühr rc. nicht zahlen will, so hindert dieser Umstand allein die Aushändigung an den Adressaten nicht. Wird die Annahme dagegen aus einem anderen Grunde verweigert, oder tritt der Fall ein, daß Niemand von den unter Nr. 2 zu a bis d bezeichneten Personen angetroffen wird: so sind die von Behörden oder Notaren ausgehenden Schreiben an die Stuben- oder Hausthür des Adressaten zu befestigen, die von Privat-Personen ausgehenden Schreiben aber als unbestellbar zu erachten und zurückzusenden. Bevor der bestellende Bote die Befestigung an die Thür bewirkt, muß er sich davon überzeugen, daß die Wohnung, an deren Thür die Befestigung erfolgen soll, dem Adressaten wirklich (als Miether, Nutznießer oder Eigenthümer rc.) gehört.

II In Betreff der Bestellung von gerichtlichen Schreiben mit Behändigungsschein bewendet es bei den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen.

III Die Porto- bez. sonstigen Beträge für ein Schreiben mit Behändigungsschein müssen sämmtlich entweder von dem Absender oder von dem Adressaten entrichtet werden. Will der Absender die Gebühren tragen, so zahlt er bei der Einlieferung des Schreibens zunächst nur das tarifmäßige Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte, die anderen Beträge werden erst auf Grund des vollzogen zurückkommenden Behändigungsscheins von dem Absender eingezogen. Falls die Insinuation nicht ausgeführt werden kann, kommt nur das tarifmäßige Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte zum Ansatz.

§. 37.

Berechtigung des Adressaten zur Abholung der Briefe u. s. w.

I Wenn Jemand die im §. 33 Abs. I bezeichneten Gegenstände nicht auf die im §. 35 bestimmte Weise sich zusenden lassen, sondern von der Postanstalt selbst abholen oder abholen lassen will, so kommen die Bestimmungen im § 48 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs zur Anwendung.

II Der Adressat, welcher von der Befugniß, seine Postsendungen abzuholen oder abholen zu lassen, Gebrauch machen will, muß solches in einer schriftlichen Erklärung aussprechen und diese Erklärung, in welcher die abzuholenden Gegenstände genau bezeichnet sein müssen, bei der Postanstalt niederlegen. Die schriftliche Erklärung muß auf gleiche Weise beglaubigt sein, wie die Vollmacht im Falle des §. 35 Abs. I. Die Aushändigung erfolgt alsdann innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publicum festgesetzten Dienststunden (§. 26).

III Insoweit die Postverwaltung die Bestellung von Packeten ohne Werthangabe oder von Sendungen mit Werthangabe übernommen hat, sind bezüglich der Bestellung

a) die gewöhnlichen Packete und die dazu gehörigen Begleitbriefe,
b) die recommandirten Packete nebst den dazu gehörigen Begleitbriefen und Ablieferungsscheinen,
c) die Sendungen mit Werthangabe nebst den etwaigen Begleitbriefen und die dazu gehörigen Ablieferungsscheine

als eine zusammengehörige Sendung anzusehen.

IV Die mit den Posten ankommenden gewöhnlichen Briefe, Correspondenzkarten, Drucksachen und Waarenproben müssen für die abholenden Correspondenten eine halbe Stunde nach der Ankunft zur Ausgabe gestellt werden. Eine Verlängerung dieser Frist ist nur mit Genehmigung der obersten Postbehörde zulässig.

V Bei recommandirten Sendungen, sowie bei Sendungen mit Werthangabe wird zunächst nur der Ablieferungsschein, bei gewöhnlichen Packeten der Begleitbrief an den Abholer verabfolgt. Bei Postanweisungen wird zunächst nur die Postanweisung ohne den Betrag dem Abholer ausgehändigt.

VI Die Bestellung erfolgt jedoch, der abgegebenen Erklärung des Adressaten ungeachtet, durch Boten der Postanstalt:

1) wenn der Absender es verlangt und dieses Verlangen auf der Adresse, z. B. durch den Vermerk
„durch Expressen zu bestellen" ꝛc.,
ausdrücklich ausgesprochen hat (§. 22.);
2) wenn es auf die Bestellung von Briefen mit Behändigungsschein ankommt (§. 36.);
3) wenn der Adressat nicht am Tage nach der Ankunft, oder wenn er außerhalb des Ortsbestellbezirks der Postanstalt wohnt, nicht innerhalb der nächsten drei Tage den zu bestellenden Gegenstand abholen läßt.

§. 38.

Aushändigung der Sendungen nach erfolgter Behändigung der Begleitbriefe und der Ablieferungsscheine, sowie Auszahlung baarer Beträge.

I Die Aushändigung der gewöhnlichen Packete, soweit dieselben dem Adressaten nicht in die Wohnung bestellt werden, erfolgt während der Dienststunden in der Postanstalt an denjenigen, welcher sich zur Abholung meldet und den zu dem Packete gehörigen Begleitbrief vorzeigt. Der Begleitbrief wird zum Zeichen der erfolgten Aushändigung des Packets mit dem dazu bestimmten Stempel der Postanstalt bedruckt.

II Recommandirte Sendungen, Sendungen mit Werthangabe, sowie die zu den recommandirten Packeten und zu den Packeten mit Werthangabe gehörigen Begleitbriefe, ferner bei Postanweisungen die auszuzahlenden Geldbeträge werden, insofern die Abholung von der Post erfolgt (§. 37.), an denjenigen ausgehändigt, welcher der Postanstalt den mit dem Namen des Empfangsberech-

tigten unterschriebenen Ablieferungsschein bez. die unterschriebene Postanweisung überbringt und aushändigt.

III Eine Untersuchung über die Aechtheit der Unterschrift und des etwa hinzugefügten Siegels unter dem Ablieferungsscheine ꝛc., sowie eine weitere Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher diesen Schein oder den Begleitbrief überbringt, liegt der Postanstalt nach §. 49 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches nicht ob.

IV Wo die Postverwaltung die Bestellung von Packeten ohne Werthangabe oder von Sendungen mit Werthangabe übernommen hat, kommen die obigen Bestimmungen nicht zur Anwendung, vielmehr erfolgt alsdann die Aushändigung der gewöhnlichen Packete nach Maßgabe der Vorschriften im §. 35 Abs. IV, wogegen die Bestellung der Sendungen mit Werthangabe, der recommandirten Packete und der Postanweisungsbeträge an den Adressaten oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten gegen Quittung desselben stattfindet.

§. 39.

Nachsendung der Postsendungen.

I Hat der Adressat seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert, und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden ihm gewöhnliche und recommandirte Briefe, Correspondenzkarten, Drucksachen und Waarenproben, ferner Postanweisungen nachgesendet, wenn er nicht eine andere Bestimmung getroffen hat. Dasselbe gilt von den Postmandaten nebst ihren Anlagen.

II Bei Packeten, bei Briefen mit Werthangabe, sowie bei Briefen mit Postvorschüssen, erfolgt die Nachsendung nur auf Verlangen des Absenders, oder, bei vorhandener Sicherheit für Porto und Auslagen, auch des Adressaten. Der Adressat ist, wenn nicht schon der Absender die Nachsendung verlangt hat, von dem Vorliegen einer Sendung amtlich und portofrei in Kenntniß zu setzen.

§. 40.

Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsorte.

I Postsendungen sind für unbestellbar zu erachten:

1) wenn der Adressat am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln, und die Nachsendung nach den Vorschriften im §. 39 nicht möglich oder nicht zulässig ist;

2) wenn die Annahme verweigert wird;
3) wenn die Sendung mit dem Vermerke „poste restante“ versehen ist, und nicht binnen 3 Monaten, vom Tage des Eintreffens an gerechnet, von der Post abgeholt wird;
4) wenn es sich um eine Sendung mit Postvorschuß handelt, auch wenn sie mit „poste restante“ bezeichnet ist, und die Sendung nicht innerhalb 14 Tage nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte eingelöst wird;
5) wenn bei Postanweisungen innerhalb 14 Tage nach ihrer Bestellung oder Abholung der Geldbetrag nicht in Empfang genommen wird;
6) wenn die Sendung Loose oder Anerbietungen zu einem Glücksspiele enthält, an welchem der Adressat nach den für ihn geltenden Landesgesetzen sich nicht betheiligen darf, und wenn eine solche Sendung sofort nach geschehener Eröffnung durch den Adressaten an die Post zurückgegeben wird.

II Bevor in dem Falle zu 1 eine mit einem Begleitbriefe versehene Sendung deshalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Adressaten gleichbenannte Personen im Orte sich befinden, und der wirkliche Adressat nicht sicher zu unterscheiden ist, muß der Begleitbrief nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden, um den Absender, wenn derselbe an der äußern Beschaffenheit des Begleitbriefes erkannt oder sonst auf geeignete Weise ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Adressaten zu veranlassen.

III Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als unbestellbar erkannt worden, ohne Verzug nach dem Aufgabeorte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, muß, sofern nach dem Ermessen der Postanstalt des Bestimmungsorts Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden, und die Veräußerung des Inhaltes für Rechnung des Absenders erfolgen.

IV In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung oder eintretenden Falls, daß und weshalb die Veräußerung erfolgt sei auf dem Begleitbriefe zu vermerken.

V Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet sein. Eine

Ausnahme hiervon tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche von einer mit dem Adressaten gleichnamigen Person irrthümlich geöffnet wurden, und bezüglich der im Abs. I unter 6 bezeichneten Briefe. Bei irrthümlicher Eröffnung von Briefen durch gleichnamige Personen ist übrigens, sofern dies möglich ist, eine von diesen Personen selbst unter Namensunterschrift auf die Rückseite des Briefes niederzuschreibende bezügliche Bemerkung beizubringen.

VI Die Eröffnung des Begleitbriefes zu einem Packete durch den Adressaten bz. seinen Bevollmächtigten ist der Annahme der Sendung gleich zu achten.

§. 41.

I Die nach Maßgabe des §. 40 unbestellbaren und deshalb nach dem Abgangsorte zurückgehenden Sendungen werden an den Absender zurückgegeben. Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeorte.

II Bei der Bestellung und Behändigung einer zurückgekommenen Sendung an den ermittelten Absender wird nach den für die Bestellung und Aushändigung einer Sendung an den Adressaten gegebenen Vorschriften verfahren. Der über eine Sendung dem Absender ertheilte Ablieferungsschein muß bei der Wiederaushändigung der Sendung zurückgegeben werden.

III Kann die Postanstalt am Abgangsorte den Absender nicht ermitteln, so wird der Brief an die vorgesetzte Ober-Postdirection eingesandt, welche denselben mittelst Stempels als unbestellbar zu bezeichnen und durch Eröffnung den Absender zu ermitteln hat. Die mit der Eröffnung beauftragten, zur Beobachtung strenger Verschwiegenheit besonders verpflichteten Beamten nehmen Kenntniß von der Unterschrift und von dem Orte, müssen jedoch jeder weitern Durchsicht sich enthalten. Der Brief wird hiernächst mit einem Dienstsiegel, welches die Inschrift trägt: „Amtlich eröffnet durch die Ober-Postdirection in N.“, wieder verschlossen.

IV Wird der Absender ermittelt, verweigert derselbe aber die Annahme, oder läßt innerhalb 14 Tage nach Behändigung des Begleitbriefes oder des Ablieferungsscheins oder der Postanweisung die Sendung bz. den Geldbetrag nicht abholen, so können die Gegenstände zum Besten der Postarmen- oder Unterstützungskasse verkauft werden.

V Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände können nach Ablauf der Frist vernichtet werden.

VI Ist der Absender nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Briefe und die zum Verkaufe nicht geeigneten werthlosen Gegenstände nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage des Eingangs derselben bei der Ober-Postdirection gerechnet, vernichtet; dagegen wird

1) bei recommandirten Sendungen, ferner bei Briefen mit Werthangabe, oder bei Briefen, in denen sich bei der Eröffnung Gegenstände von Werth vorgefunden haben, ohne daß dieser angegeben worden ist, sowie bei Postanweisungen;

2) bei Packeten mit oder ohne Werthangabe

der Absender öffentlich aufgefordert, innerhalb vier Wochen die unbestellbaren Gegenstände in Empfang zu nehmen. Die zu erlassende öffentliche Aufforderung, welche eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes unter Angabe des Abgangs- und Bestimmungsorts, der Person des Adressaten und des Tages der Einlieferung enthalten muß, wird durch Aushang bei der Postanstalt des Abgangsorts und durch einmalige Einrückung in ein dazu geeignetes amtliches Blatt bekannt gemacht.

VII Inzwischen lagern die Sendungen auf Gefahr des Absenders, und nur Sachen, welche dem Verderben ausgesetzt sind, können sofort verkauft werden.

VIII Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, so werden die Sachen verkauft.

IX Sind unbestellbare Sendungen in einem fremden Postgebiete zur Post gegeben, so werden sie dorthin zurückgeschickt, und es bleibt das weitere Verfahren der fremden Postanstalt überlassen.

§. 42.

Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren.

I Für alle durch die Post zu versendenden Gegenstände, denen nicht die Portofreiheit ausdrücklich zugestanden ist, müssen das Porto und die sonstigen Gebühren nach Maßgabe des Tarifs entrichtet werden.

II Insofern das Gegentheil nicht ausdrücklich bestimmt ist, können die Postsendungen nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingeliefert werden.

III Ist das Franco am Abgangsorte zu niedrig erhoben und berechnet worden, so wird das tarifmäßige Ergänzungsporto vom Adressaten erhoben. Der Adressat kann in solchem Falle, und wenn die Sendung nicht aus fremdem Post-

gebiete herrührt, die Ausfolgung derselben ohne Portozahlung verlangen, insofern er den Absender namhaft macht und das Couvert oder die Begleitadresse oder eine Abschrift davon zurückzunehmen gestattet. Der fehlende Betrag wird alsdann vom Absender eingezogen.

IV Sind gewöhnliche Briefe, Correspondenzkarten, Waarenproben, sowie Drucksachen bis zum Gewichte von 250 Grammen vom Absender durch Postwerthzeichen ungenügend frankirt, so wird der fehlende Betrag bz. auch das Zuschlagporto ebenfalls dem Adressaten als Porto angesetzt. Die Verweigerung der Nachzahlung des Portos gilt in diesem Falle für eine Verweigerung der Annahme des Briefes 2c.

V Sendungen welche mit Postwerthzeichen einer fremden Postverwaltung frankirt aufgeliefert werden, sind als unfrankirt zu behandeln und die Postwerthzeichen als ungültig zu bezeichnen.

VI Wird die Annahme eines Gegenstands von dem Adressaten verweigert, oder kann der Adressat nicht ermittelt werden, so ist der Absender, selbst wenn er den Gegenstand der Sendung nicht zurücknehmen will, verbunden, das tarifmäßige Porto und die Gebühren zu zahlen.

VII Für Sendungen, welche erweislich auf der Post verloren gegangen sind, wird kein Porto gezahlt und das etwa gezahlte erstattet. Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beschädigung vom Adressaten verweigert wird, insofern die Beschädigung von der Postverwaltung zu vertreten ist.

VIII Hat der Adressat die Sendung angenommen, so ist er, sofern in Vorstehendem nicht ein Anderes bestimmt ist, zur Entrichtung des Portos und der Gebühren verpflichtet, und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Die Staatsbehörden sind jedoch befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen die Briefcouverts zu dem Zwecke an die Postanstalt zurückzugeben, das Porto von dem Absender nachträglich einzuziehen.

§. 43.

I Die zu dem ersten Abschnitte gehörigen, reglementarisch zu treffenden Tarifbestimmungen, soweit dieselben in dem gesammten Umfange des Postgebiets Tarifbestimmungen.

gleichmäßig Anwendung finden, sind in der anliegenden Zusammenstellung enthalten. Rücksichtlich der sonstigen zu diesem Abschnitte gehörigen, reglementarisch zu treffenden Tarifbestimmungen bewendet es bis auf Weiteres bei den bestehenden Verhältnissen.

Zweiter Abschnitt.

Estafettenbeförderung.

§. 44.

Estafettenbeförderung.

I In Bezug auf die Beförderung von Sendungen durch Estafette kommen folgende Bestimmungen in Anwendung:

a) Annahme.

II Briefe und andere Gegenstände können zur estafettenmäßigen Beförderung nur bei solchen Postanstalten eingeliefert werden, welche an Orten mit Estafetten-Station sich befinden, oder welche an Eisenbahnen liegen, deren Züge zur Beförderung der eingelieferten Sendung zweckmäßig benutzt werden können. Sendungen, welche ausschließlich auf der Eisenbahn zu befördern sind, werden zur estafettenmäßigen Beförderung nicht angenommen.

b) Gewicht und Beschaffenheit der Depeschen.

III Mit Estafetten werden überhaupt nur Gegenstände bis zum Gesammtgewicht von 20 Pfund befördert. Briefe bis zum Gewichte von 250 Grammen müssen mit haltbarem Papier couvertirt, schwerere Briefe und Packete aber in Wachsleinwand verpackt, auch müssen die Briefe und Packete in einem solchen Format zur Post eingeliefert werden, daß sie in der Estafettentasche Raum finden.

IV Die Adresse muß der Vorschrift des §. 2 entsprechen.

V Eine Werthangabe ist bei Estafettensendungen nicht zulässig.

VI Ueber die Estafettensendung erhält der Absender einen Einlieferungsschein.

c) Beförderungsweise.

VII Die Beförderung geschieht zu Pferde oder mittelst eines Kariols. Eisenbahnzüge werden, insofern der Absender nicht eine andere Beförderungsweise verlangt hat, benutzt, wenn berechnet werden kann, daß die Estafettendepeschen mit denselben ihren Bestimmungsort eher oder wenigstens ebenso früh erreichen, als bei der Beförderung zu Pferde.

VIII Die durch Estafette eingegangenen Gegenstände müssen ohne Verzug bestellt werden, sofern vom Absender oder Adressaten nicht ein Anderes bestimmt ist. Sie müssen derjenigen Person behändigt werden, an welche die Adresse lautet. Wird dies durch besondere Umstände verhindert, so kann die Aushändigung an Haus- und Comptoirbeamte oder erwachsene Familienglieder des Adressaten geschehen. Der Empfänger muß den Ueberbringer quittiren und die Stunde des Empfanges bescheinigen. d) Bestellung am Bestimmungsorte.

IX Für jede Depesche 2c. ist das tarifmäßige Porto und für jede Estafette außerdem eine Expeditionsgebühr von 15 Sgr. zu entrichten. e) Zahlungssätze für Estafetten, welche zu Pferde oder mittelst Kariols befördert werden.

X Nur die Postanstalt des Absendungsorts, oder wenn die Estafette aus einem fremden Postgebiete kommt, die zuerst berührte Poststation ist zur Ansetzung der Expeditionsgebühr berechtigt.

XI Die Zahlung für ein Estafettenpferd erfolgt nach demselben Satze, welcher für ein Courierpferd feststeht (siehe §. 59 Abs. I).

XII Das etwaige Chausseegeld, sowie die sonstigen Communications-Abgaben werden nach den betreffenden, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben.

XIII Die Rittgebühren werden nach der wirklichen postmäßigen Entfernung berechnet.

XIV Bei Estafetten nach Orten unter zwei Meilen erfolgt die Berechnung der tarifmäßigen Gebühren nach denselben Grundsätzen, welche bezüglich der Extraposten 2c. nach Orten unter zwei Meilen im §. 59 vorgeschrieben sind.

XV Wünscht der Absender einer Estafette, welche nur bis zur nächsten Station oder nach einem Orte geht, der ohne Pferdewechsel erreicht werden kann, die Rückbeförderung der Antwort durch den Postillon, welcher die Estafette überbracht hat, so ist dieses zulässig, wenn der Postillon den Rücktritt innerhalb sechs Stunden nach seiner Ankunft und nicht vor Ablauf von soviel Stunden, als die Tour Meilen hat, antreten kann. Der Absender der Depesche muß seinen Wunsch aber gleich bei Aufgabe derselben der Postanstalt zu erkennen geben. Für den Rücktritt wird dann nur die Hälfte der reglementsmäßigen Rittgebühren gezahlt.

XVI Die Erhebung des Chausseegeldes und der sonstigen Communications-Abgaben geschieht im Falle der Rückbenutzung (Abs. XV) sowohl für die Tour

als für die Retour. Die Expeditionsgebühr ist dagegen nur einmal zu entrichten.

XVII Für die Bestellung einer jeden mit Estafette eingehenden Sendung werden am Bestimmungsorte 5 Sgr. erhoben.

f) Zahlungssätze für Estafetten, welche auf der Eisenbahn befördert werden.

XVIII Für die streckenweise estafettenmäßige Beförderung von Sendungen auf Eisenbahnen werden, wenn wegen mangelnder Postbegleitung ein besonderer Begleiter zur Sicherung der Sendung mitgegeben werden muß, außerdem erhoben:

a) das tarifmäßige Personengeld für die Hinreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse, oder wenn mit dem betreffenden Zuge Personen in der dritten Klasse nicht befördert werden, auf einem Platze zweiter Klasse,

b) das tarifmäßige Personengeld für die Rückreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse,

c) die Diäten des Begleiters für jeden angefangenen Tag, welcher zur Hinreise des Begleiters und zur Rückreise desselben mit dem nächsten Zuge erforderlich ist.

g) Berechnung der Bruchmeilen und der Bruchpfennige.

XIX Nach den für eine Meile bestimmten Sätzen ist im Verhältniß für die überschießenden Fünftel- 2c. Meilen die Zahlung zu leisten. Die überschießenden Bruchpfennige werden bei den einzelnen Beträgen für volle Pfennige gerechnet. Eine weitere Abrundung findet nicht statt.

h) Berichtigung der Kosten.

XX Der Absender einer Depesche muß sämmtliche Kosten, mit Ausnahme des Bestellgeldes, bei der Absendung bezahlen. Können dieselben von der absendenden Postanstalt nicht genau angegeben werden, so muß ein angemessener Geldbetrag hinterlegt und die Feststellung des Kostenbetrages bis zur Rückkunft des Estafettenpasses ausgesetzt werden.

XXI In den Gebieten mit anderer als der Thaler- und Silbergroschen-Währung sind die sich ergebenden Beträge in die landesübliche Münzwährung möglichst genau umzurechnen. Ergeben sich hierbei Bruchtheile, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

Dritter Abschnitt.

Beförderung der Personen auf den ordentlichen Posten.

§. 45.

I Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten kann stattfinden: Meldung zur Reise.

a) bei den Postanstalten, oder

b) bei den unterwegs belegenen Haltestellen*), welche von den Oberpostdirectionen öffentlich bekannt gemacht werden.

II Bei den Postanstalten kann die Meldung frühestens acht Tage vor dem Tage der Abreise und spätestens vor dem Schlusse der Post für die Personenbeförderung geschehen. a) Bei den Postanstalten.

III Der Schluß der Post für die Personenbeförderung tritt ein:

wenn im Hauptwagen oder in den bereits gestellten Beichaisen noch Plätze offen sind: fünf Minuten, und

wenn dieses nicht der Fall ist, sondern die Gestellung von Beichaisen erforderlich wird: fünfzehn Minuten

vor der festgesetzten Abgangszeit der betreffenden Post.

IV Die Meldung muß innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publicum bestimmten Dienststunden (§. 26.) geschehen, kann aber, wenn die Post außerhalb der Dienststunden abgeht, auch noch gegen die Zeit der Abfertigung der betreffenden Post erfolgen. Uebrigens darf die Meldung — über die gewöhnliche Schlußzeit der Post für die Personenbeförderung — ausnahmsweise unmittelbar bis zum Abgange der Posten noch stattfinden, soweit dadurch die pünktliche Absendung derselben nach dem Ermessen der Postanstalt nicht verzögert wird.

V Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt mit Station, so kann die Annahme nur dann wegen mangelnden Platzes beanstandet werden, wenn zu der betreffenden Post Beichaisen überhaupt nicht gestellt werden, und die Plätze im Hauptwagen schon vergeben, oder auf den Unterwegs-Stationen bei Ankunft der

*) Anmerk. Soweit die Haltestellen noch nicht überall regulirt sind, bewendet es bis dahin bei den bestehenden Verhältnissen.

Post schon besetzt sind, oder wenn auf der betreffenden Station nur eine beschränkte Gestellung von Beichaisen stattfindet.

VI Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt ohne Station, so findet die Annahme nur unter dem Vorbehalt statt, daß in dem Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Beichaisen noch unbesetzte Plätze vorhanden sind.

VII Bei solchen Posten, zu welchen Beichaisen überhaupt nicht gestellt werden, können Plätze nach einem vor der nächsten Station belegenen Zwischenorte nur insoweit vergeben werden, als sich bis zum Abgange der Post zu den vorhandenen Plätzen nicht Personen gemeldet haben, welche bis zur nächsten Station oder darüber hinaus reisen wollen. Doch kann der Reisende einen vorhandenen Platz sich dadurch sichern, daß er bei seiner Meldung sogleich das Personengeld bis zur nächsten Station bezahlt.

b) An Haltestellen.

VIII Die Meldung an Haltestellen kann nur dann berücksichtigt werden, wenn noch unbesetzte Plätze im Hauptwagen oder in den Beichaisen offen sind. Der Reisende muß an diesen Haltestellen, wenn die Post anhält, ohne Aufenthalt der Post, sofort einsteigen. Gepäck von solchen Reisenden kann nur insoweit zugelassen werden, als dasselbe ohne Belästigung der anderen Passagiere im Personenraum leicht untergebracht werden kann. Die Packräume des Wagens dürfen dabei nicht geöffnet werden, auch ist jedes längere Anhalten der Post unstatthaft.

IX Wünschen Reisende sich die Beförderung mit der Post von einer Postanstalt ohne Station oder von einer Haltestelle ab zu sichern, so müssen sie sich bei der vorliegenden Postanstalt mit Station melden, von dort ab einen Platz nehmen und das Personengeld dafür erlegen.

§. 46.

Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind.

I Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen:

1) Kranke, welche mit epileptischen oder Gemüthsleiden, mit ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln behaftet sind,
2) Personen, welche durch Trunkenheit, durch unanständiges oder rohes Benehmen, oder durch unanständigen oder unreinlichen Anzug Anstoß erregen,
3) Gefangene,

4) Erblindete Personen ohne Begleiter, und

5) Personen, welche Hunde oder geladene Schießwaffen mit sich führen.

§. 47.

Passagierbillet.

I Geschieht die Meldung zur Reise bei einer Postanstalt, so erhält der Reisende gegen Entrichtung des Personengeldes das Passagierbillet.

II Bei durchgehenden Posten kann die Abfahrtszeit nur mit Rücksicht auf die Zeit des Eintreffens der anschließenden Posten oder Eisenbahnzüge angegeben werden, und es liegt dem Reisenden ob, die möglichst frühe Abgangszeit zur Richtschnur zu nehmen.

III Die Nummer des Passagierbillets richtet sich nach der Reihenfolge, in welcher die Meldung zur Mitreise geschehen ist; doch steht es Jedermann frei, bei der Meldung unter den im Hauptwagen noch unbesetzten Plätzen sich einen bestimmten Platz zu wählen.

IV Personen, die sich an Haltestellen gemeldet haben und aufgenommen worden sind, können ein Passagierbillet erst bei der nächsten Postanstalt ausgestellt erhalten, und haben bei dieser Postanstalt oder, wenn sie nicht so weit fahren, an den Conducteur oder Postillon das Personengeld zu entrichten.

§. 48.

Grundsätze der Personengeld-Erhebung.

I Das Personengeld wird erhoben, entweder

a) nach der von dem Reisenden mit der Post zurückzulegenden Entfernung, unter Anwendung des für den Cours pro Meile angeordneten Satzes, oder

b) nach dem für einen bestimmten Cours angeordneten Localsatze.

II Das Personengeld kommt bei der Meldung bis zum Bestimmungsorte zur Erhebung, sofern dieser auf dem Course liegt und sich daselbst eine Postanstalt befindet.

III Will der Reisende seine Reise über den Cours hinaus oder auf einem Seitencourse fortsetzen, so kann das Personengeld nur bis zu dem Endpunkte oder bis zu dem Uebergangspunkte des Courses erlegt werden; der Reisende kann auch nur bis zu diesen Punkten das Passagierbillet erhalten und muß sich dort

wegen Fortsetzung der Reise von Neuem melden und einen Platz lösen, sofern nicht wegen Durcherhebung des Personengeldes Einrichtungen getroffen worden sind.

a) Bei Reisen nach Zwischenorten.

IV Für Plätze, welche bei einer Postanstalt zur Reise bis zu einem zwischen zwei Stationen auf dem Course gelegenen Orte (Zwischenorte) genommen werden, kommt, gleichviel, ob sich in diesem Zwischenorte eine Postanstalt befindet, oder nicht, das Personengeld nach der wirklich zurückzulegenden Meilenzahl, als Minimum jedoch der Betrag von 3 Sgr. bz. 11 Kr., zur Erhebung.

b) Bei Reisen von Haltestellen aus.

V Für die Beförderung von Haltestellen ab wird, sofern die dort zugehenden Personen sich nicht etwa einen Platz von der vorliegenden Station ab gesichert haben, das Personengeld nach Maßgabe der wirklichen Entfernung bis zur nächsten Station, oder, wenn die Reisenden schon vorher an einem Zwischenorte abgehen, bis zu diesem erhoben. In diesem Falle kommt jedoch als Minimum der Betrag von 3 Sgr. bz. 11 Kr. zur Erhebung.

VI Wollen an Haltestellen zugegangene Personen mit derselben Post von der nächsten Station ab weiter befördert werden, so haben sie dort den Platz für die weitere Reise zu lösen.

c) Für Kinder.

VII Für ein Kind in dem Alter unter und bis zu drei Jahren wird ein Betrag nicht erhoben. Dasselbe darf jedoch keinen besonderen Wagenplatz einnehmen, sondern muß auf dem Schooße einer erwachsenen Person, unter deren Obhut es reist, mitgenommen werden.

VIII Für ein Kind in dem Alter über drei Jahre ist das volle Personengeld zu erheben, und ein besonderer Platz zu bestimmen. Nehmen jedoch Familien einen der abgeschlossenen Wagenräume oder auch nur eine Sitzbank ganz ein, so kann ein Kind bis zum Alter von 8 Jahren unentgeltlich, zwei Kinder aber können für das Personengeld für nur eine Person befördert werden, insofern die betreffenden Personen mit den Kindern sich auf die von ihnen bezahlten Sitzplätze beschränken. Diese Vergünstigung kann nur für den Hauptwagen unbedingt, für Beichaisen aber nur insoweit zugestanden werden, als auf Beibehaltung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist.

IX Die bei der Berechnung des Personengeldes sich ergebenden Bruchtheile eines Silbergroschens werden auf $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{3}{4}$ oder ganze Silbergroschen abgerundet. In den Gebieten mit anderer als der Thaler- und Silbergroschen-

Währung erfolgt die Berechnung nach der landesüblichen Münzwährung. Stellen sich hierbei Bruchtheile heraus, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

§. 49.

Erstattung von Personengeld.

I Die Erstattung von Personengeld an die Reisenden findet stets statt, wenn die Postanstalt die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne dessen Verschulden nicht erfüllen kann. Die Erstattung von Personengeld soll auch dann zulässig sein, wenn der Reisende an der Benutzung der Post aus irgend einem andern Grunde verhindert ist und die Erstattung mindestens 15 Minuten vor dem planmäßigen Abgange der Post beantragt.

II Die Erstattung erfolgt, gegen Rückgabe des Passagierbillets und gegen Quittung, mit demjenigen Betrage des Personengeldes, welcher von dem Reisenden für die mit der Post noch nicht zurückgelegte Strecke erhoben worden ist.

§. 50.

Verbindlichkeit der Reisenden in Betreff der Abreise.

I Die Passagiere müssen vor dem Posthause oder an den sonst dazu bestimmten Stellen den Wagen besteigen und an diesen Stellen zu der im Passagierbillet bezeichneten Abgangszeit sich zur Abreise bereit halten, auch das Passagierbillet zu ihrer Legitimation bei sich führen, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn aus dem Grunde, weil sie sich auf das vom Postillon gegebene Signal zur Abfahrt nicht gemeldet haben, oder weil sie sich zur Mitreise nicht legitimiren können, ihre Ausschließung von der Mit- oder Weiterreise erfolgt und sie des bezahlten Personengeldes verlustig gehen. Haben dergleichen Reisende Reisegepäck auf der Post, so wird solches bis zu der Postanstalt, auf welche das Passagierbillet lautet, befördert, und bis zum Eingange der weitern Bestimmung von Seiten der zurückgebliebenen Personen aufbewahrt.

§. 51.

Plätze der Reisenden.

I Die Ordnung der Plätze im Hauptwagen ergiebt sich aus den Nummern über den Sitzplätzen.

II In Absicht auf die Folge der Plätze in den Beichaisen gilt als Regel, daß zuerst die Eckplätze des Kabriolets, der Vorderbank und der Rückbank, dann in derselben Reihenfolge die Mittelplätze kommen.

III Geht unterwegs ein Reisender ab, so rücken die nach ihm folgenden Personen sämmtlich um eine Nummer in dem Hauptwagen und in den Beichaisen vor. Leistet ein Reisender bei einem unterwegs eintretenden Wechsel in den Plätzen auf das Vorrücken Verzicht, um den bei seiner Anmeldung gewählten oder ihm ertheilten bisherigen Platz zu behalten, so ist ihm dies, sobald er seinen ursprünglichen Platz im Hauptwagen hat, unbedingt, wenn sich jedoch der Platz in einer Beichaise befindet, nur so lange gestattet, als nach Maßgabe der Gesammtzahl der Reisenden noch Beichaisen gestellt werden müssen. Der erledigte Platz geht alsdann auf den in der Reihenfolge der Billets zunächst kommenden Reisenden über, dergestalt, daß bei weiterer Verzichtleistung der zuletzt eingeschriebene Reisende verpflichtet ist, den sonst ledig bleibenden Platz einzunehmen. Ein Reisender, welcher auf das Vorrücken verzichtet hat, kann bei einer spätern Veränderung in der Personenzahl und namentlich, wenn die Beichaisen ganz eingehen, auf die frühere Reihenfolge keinen Anspruch machen, sondern nur nach der freiwillig beibehaltenen Nummer vorrücken.

a) Bei dem Zugange auf einer unterwegs gelegenen Postanstalt.

IV Die bei einer unterwegs gelegenen Postanstalt hinzutretenden Personen stehen den vom Course kommenden und weiter eingeschriebenen Reisenden in der Reihenfolge der Plätze nach. Läßt sich ein mit der Post ankommender Reisender zu derselben Post weiter einschreiben, so verliert er den bis dahin eingenommenen Platz, und muß den letzten Platz nach den dort hinzutretenden und bereits vor ihm angenommenen Reisenden einnehmen.

b) Bei dem Uebergange auf einen andern Cours.

V Die Reisenden, welche von einem Course auf einen andern übergehen, stehen den für den letzten Cours bereits eingeschriebenen Reisenden hinsichtlich des Platzes nach. Etwaige Abweichungen hiervon bei Coursen mit fremden Postanstalten, sowie bei solchen Coursen, wo eine Durcherhebung des Personengeldes stattfindet, richten sich nach den für solche Course gegebenen besonderen Bestimmungen.

c) Bei Reisen nach Zwischenorten.

VI Reisende, welche die Post nach einem zwischen zwei Stationen belegenen Orte benutzen wollen, müssen, sobald durch ihren Abgang unterwegs eine Beichaise eingehen kann, allen bis zur nächsten Station eingeschriebenen Reisenden nachstehen und die Plätze in der Beichaise einnehmen.

d) Bei Reisen von Haltestellen aus.

VII Reisende, welche von den Conducteuren oder Postillonen unterwegs

an Haltestellen aufgenommen worden sind, stehen bei der Weiterreise über die nächste Station hinaus den bei dieser zutretenden Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

VIII Ueber Differenzen zwischen den Reisenden wegen der von ihnen einzunehmenden Plätze hat der expedirende Beamte der Postanstalt nach den vorangeschickten Grundsätzen zu entscheiden. Beruhigen sich die Reisenden bei dieser Entscheidung nicht, so steht ihnen frei, die nochmalige Erörterung der Differenz bei dem Vorsteher der Postanstalt nachzusuchen, sofern solches, ohne den Lauf der Post zu verzögern, thunlich ist. Der getroffenen Entscheidung haben sich die betreffenden Reisenden, vorbehaltlich der Beschwerde, zu unterwerfen.

§. 52.

Reisegepäck

I Jedem Reisenden ist die Mitnahme seines Reisegepäcks insoweit unbeschränkt gestattet, als die einzelnen Gegenstände zur Versendung mit der Post geeignet sind (vergl. §§. 1, 12 und 13).

II Kleine Reisebedürfnisse, welche ohne Belästigung der anderen Passagiere in den Netzen und Taschen des Wagens oder zwischen den Füßen und unter den Sitzen untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.

III Andere Reise-Effecten müssen der Postanstalt zur Verladung übergeben werden. Die directe Uebergabe derselben von den Reisenden an Conducteure und Postillone ist an Orten, an welchen sich Postanstalten befinden, unzulässig. Das Reisegepäck muß, wenn dafür ein bestimmter Werth angegeben wird, den für andere mit der Post zu versendende Werthgegenstände gegebenen Bestimmungen entsprechend verpackt, versiegelt und signirt sein; die Signatur muß, außer dem Worte: „Passagiergut“, den Namen des Reisenden, den Ort, bis zu welchem die Einschreibung erfolgt ist, und die Werthangabe enthalten. Bei Reisegepäck ohne Werthangabe bedarf es einer Signatur nicht.

IV Das Reisegepäck, soweit dasselbe nicht aus kleinen Reisebedürfnissen besteht, muß spätestens 15 Minuten vor der Abfahrt der betreffenden Post, unter Vorzeigung des Passagierbillets, bei der Postanstalt eingeliefert werden. Erfolgt die Einlieferung später, so hat der Reisende auf die Mitbeförderung

Gepäcks nur dann zu rechnen, wenn durch dessen Annahme und Verladung der Abgang der Post nicht verzögert zu werden braucht. Soweit Reisende von einer Post auf die andere oder von einem Bahnzuge auf die Post unmittelbar übergehen, wird das Gepäck stets umexpedirt, so lange es überhaupt noch möglich ist, den Reisenden zu der Weiterfahrt mit der Post, ohne Versäumniß, anzunehmen.

V Der Reisende erhält über das eingelieferte Reisegepäck eine Bescheinigung (Gepäckschein). Der Reisende hat den Gepäckschein aufzubewahren. Die Auslieferung des Reisegepäcks erfolgt nur gegen Rückgabe des Gepäckscheins.

§. 53.

Ueberfrachtporto und Versicherungsgebühr.

I Jedem Reisenden ist auf das der Post übergebene Passagiergepäck ein Freigewicht von 30 Pfund bewilligt. Wo auf einzelnen Posten ein höheres Freigewicht auf Reisegepäck zugestanden ist, behält es bei den desfallsigen besonderen Bestimmungen sein Bewenden.

II Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist bei der Einlieferung Ueberfrachtporto zu entrichten; dasselbe beträgt, nach Maßgabe derjenigen Entfernung, welche der Personengeld-Erhebung zum Grunde gelegt wird, für jede 5 Pfund und jede Meile 2 Pfennige. Dabei werden Gewichtsbeträge unter 5 Pfund für 5 Pfund und Entfernungen unter einer Meile für eine Meile gerechnet.

III Wird der Werth des Passagiergepäcks angegeben, so wird die Versicherungsgebühr für jedes Stück selbstständig erhoben. Hierbei werden die Abstufungen und Sätze der Versicherungsgebühr in Anwendung gebracht, welche für Postsendungen mit Werthangabe gelten.

IV Ist das Passagiergut mehrerer Reisenden, welche ihre Plätze auf ein Billet genommen haben, zusammengepackt, so ist bei Ermittelung des Ueberfracht-Portos das Freigewicht für die auf dem Billet vermerkte Anzahl von Personen nur dann von dem Gesammtgewichte das Gepäcks in Abzug zu bringen, wenn die Personen zu ein und derselben Familie, oder zu ein und demselben Hausstande gehören.

V Die Erstattung von Ueberfracht-Porto und etwaiger Versicherungsgebühr regelt sich nach denselben Grundsätzen, wie die Erstattung von Personengeld.

VI Die bei der Berechnung des Ueberfracht-Portos und der Versicherungsgebühr sich ergebenden Bruchtheile eines Silbergroschens werden auf $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{3}{4}$ oder ganze Silbergroschen abgerundet. In den Gebieten mit anderer als der Thaler- und Silbergroschen-Währung sind die sich ergebenden Beträge in die landesübliche Münzwährung möglichst genau umzurechnen. Stellen sich hierbei Bruchtheile heraus, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

§. 54.

Disposition des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs.

I Dem Reisenden kann die Disposition über das der Post übergebene Reisegepäck nur während des Aufenthalts an Orten, wo sich eine Postanstalt befindet, und gegen Rückgabe oder Hinterlegung des Gepäckscheins gestattet werden.

II Reisende nach Zwischenorten müssen ihr Reisegepäck bei der vorliegenden Postanstalt in Empfang nehmen, von wo ab die Postverwaltung dafür Garantie nicht mehr leistet.

§. 55.

Passagierstuben.

I Bei den Postanstalten werden nach Bedürfniß Passagierstuben unterhalten. Der Aufenthalt in den Passagierstuben ist den Reisenden gestattet:

1) am Abgangsorte: eine Stunde vor der Abgangszeit,
2) auf der Reise mit derselben Post: während der Abfertigung auf jeder Station,
3) an den Endpunkten der Reise: eine Stunde nach der Ankunft, und
4) beim Uebergange von einer Post auf die andere: während 3 Stunden.

II Personen, welche die Reisenden bis zur Post begleiten, oder welche die Ankunft der Post erwarten wollen, kann der Aufenthalt in den Passagierstuben nur ausnahmsweise und in geringer Zahl gestattet werden.

Beschwerdebuch.

III Beschwerden, welche die Reisenden nicht unmittelbar bei einer Postbehörde anbringen wollen, können in ein Beschwerdebuch eingetragen werden. Dieses Buch befindet sich im Postbüreau und wird den Reisenden auf Verlangen jederzeit vorgelegt.

§. 56.

Verhalten der Reisenden auf den Posten.

I Jeder Reisende steht unter dem Schutze der Postbehörden.

II Andererseits ist es die Pflicht eines jeden Reisenden, sich in die zur

Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagierstuben getroffenen Anordnungen zu fügen.

III Das Rauchen in den inneren Räumen der Postwagen ist nur gestattet, wenn sich in demselben Raume Personen weiblichen Geschlechts nicht befinden, und die anderen Mitreisenden ihre Zustimmung zum Rauchen gegeben haben.

IV Passagiere, welche die für Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagierstuben getroffenen Anordnungen verletzen, können von der betreffenden Postanstalt, unterwegs von dem Conducteur, von der Mit= oder Weiterreise ausgeschlossen und aus dem Postwagen entfernt werden. Erfolgt die Ausschließung unterwegs, so haben dergleichen Reisende ihr Reisegepäck bei der nächsten Postanstalt abzuholen. Sie gehen des gezahlten Personengeldes und des Ueberfracht=Portos verlustig.

§. 57.

Trinkgeld.

I Trinkgelder u. s. w. an den Conducteur oder an den Postillon sind nicht zu zahlen.

Vierter Abschnitt.

Extrapost- und Courierbeförderung.

§. 58.

Allgemeine Bestimmungen.

I Die Gestellung von Extrapost= und Courierpferden kann nur auf den Straßen verlangt werden, auf welchen die Postverwaltung es übernommen hat, Reisende mit Extrapost= und Courierpferden zu befördern.

II Auf diesen Straßen erstreckt sich die Verpflichtung der Posthalter zur Gestellung von Extrapost= und Courierpferden nur auf die Beförderung von Reisenden mit ihrem Gepäck.

III Ausnahmsweise können jedoch auch zu Fuhren, bei welchen die Beförderung von Gegenständen die Hauptsache ist, Extrapost= und Courierpferde gestellt werden, sofern die Gegenstände von einer Person begleitet und beaufsichtigt werden, und ihr Transport überhaupt ohne Gefahr und Nachtheil bewerkstelligt werden kann.

IV Die Posthalter sind nicht verpflichtet, zu den eigenen oder gemietheten Pferden der Reisenden Vorspannpferde herzugeben.

§. 59.

I An Vergütung für die Pferde ist auf die Meile zu zahlen: Zahlungssätze. a) Für die Pferde.

für ein Extrapostpferd	15	Sgr.
für ein Courierpferd	20	„

II Das Wagengeld beträgt ohne Unterschied der Gattung des Wagens oder Schlittens pro Meile . . . $7\frac{1}{2}$ Sgr. b) Wagengeld.

III Für diese Zahlung muß der Posthalter für seine Station zugleich die zur Befestigung des Reisegepäcks etwa erforderlichen Stricke herleihen.

IV Größere als viersitzige Wagen oder Schlitten herzugeben, sind die Posthalter nicht verpflichtet.

V Die Befugniß, Stationswagen zur Weiterreise über den Punkt hinaus zu benutzen, wo der nächste Pferdewechsel stattfindet, können Reisende nur durch ein Privat-Abkommen mit dem Posthalter erlangen, welcher den Wagen herzugeben sich bereit finden läßt, und dessen Sorge es überlassen bleibt, die Rückbeförderung des ledigen Wagens auf seine Kosten zu bewirken.

VI Die Wagenmeistergebühr oder das Bestellgeld beträgt für jeden Extrapost- oder Courierwagen auf jeder Station $2\frac{1}{2}$ Sgr. c) Wagenmeistergebühr.

VII Auf Relais und anderen Punkten, als den wirklichen Stationen, findet die Erhebung der Wagenmeistergebühr nicht statt.

VIII An Schmiergeld ist zu zahlen $2\frac{1}{2}$ Sgr. für jeden Wagen, und zwar auch dann, wenn der Reisende das Material selbst hergiebt. d) Schmiergeld.

IX Das Schmiergeld wird nur gezahlt, wenn wirklich geschmiert und der Wagen nicht von der Post gestellt ist.

X Auf Verlangen der Reisenden sind die Posthalter verpflichtet, die Wagen zu erleuchten. e) Erleuchtungskosten.

XI Für die Erleuchtung zweier Laternen werden 2 Sgr. für jede Stunde der reglementsmäßigen Beförderungszeit erhoben. Ueberschießende Minuten werden für eine halbe Stunde gerechnet.

XII Die Erleuchtungskosten müssen stationsweise da, wo die Erleuchtung

verlangt wird, von den Reisenden vor der Abfahrt mit den anderen Gebühren berichtigt werden.

f) Chausseegeld und sonstige Communications-Abgaben.

XIII Das etwaige Chausseegeld, sowie die sonstigen Communications-Abgaben werden nach den betreffenden, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben.

g) Postillonstrinkgeld.

XIV Das Postillonstrinkgeld beträgt bei einer Bespannung

mit 2 Pferden auf die Meile	5	Sgr.,
mit 3 oder 4 Pferden auf die Meile	7½	„
mit mehr Pferden für jeden Postillon auf die Meile	7½	„

XV Unentgeltlich hergegebene Mehrbespannung kommt bei Berechnung des Chausseegeldes und Postillonstrinkgeldes nicht in Betracht.

h) Rückbenutzung einer Extrapost.

XVI Extrapostreisende, die sich am Bestimmungsorte ihrer Reise nicht über sechs Stunden aufhalten, haben, wenn sie mit den auf der Tourreise benutzten Pferden bz. Wagen einer Station die Rückfahrt bis zu dieser Station bewirken wollen, und sich vor der Abfahrt darüber erklären, für die Rückfahrt nur die Hälfte der nach den Sätzen unter a, b, c und g sich ergebenden Beträge zu entrichten, als Minimum jedoch für die ganze Fahrt die Kosten für eine Tourbeförderung von 2 Meilen.

XVII Eine Entschädigung für das sechsstündige Stilllager des Gespannes und des Postillons ist nicht zu zahlen.

XVIII Der Antritt der Rückfahrt darf erst nach Ablauf von so viel Stunden, als die Station Meilen hat, erfolgen.

XIX Will der Reisende auf der Rückfahrt eine andere Straße nehmen, als auf der Tourfahrt, so wird die ganze Fahrt als eine Rundreise angesehen, auf welche vorstehende Bestimmungen nicht Anwendung finden.

XX Bei Courierreisen finden die Vergünstigungen für die Rückfahrt nicht statt.

i) Vorausbestellung von Extrapost- oder Courierpferden.

XXI Reisende können durch Laufzettel Extrapost- oder Courierpferde vorausbestellen. Die Wirkung der Pferdebestellung beschränkt sich auf 24 Stunden, für welche der Reisende auch bei gänzlich unterbliebener Benutzung der Pferde nur das Wartegeld zu zahlen verbunden ist. In dem Laufzettel muß Ort, Tag und Stunde der Abfahrt, die Zahl der Pferde und die Reiseroute mit Benen-

nung der Stationen angegeben, auch bemerkt werden, ob die Reise im eigenen Wagen erfolgt, oder ob ein offener, ein ganz- oder halbverdeckter Stationswagen verlangt wird, sowie ob und mit welchen Unterbrechungen die Reise stattfinden soll. Die Abfassung solcher Laufzettel ist Sache des Reisenden. Die Postverwaltung hält sich an denjenigen, welcher den Laufzettel unterschrieben hat. Ist der Reisende nicht am Orte ansässig, oder sonst nicht hinlänglich bekannt, so muß er seinen Stand und Wohnort angeben, und erforderlichen Falls sich legitimiren.

XXII Für Beförderung eines Laufzettels mit den Posten behufs Vorausbestellung von Extrapost- oder Courierpferden ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

XXIII Jeder Extrapostreisende, welcher sich an einem unterwegs gelegenen Orte länger als eine halbe Stunde aufhalten will, ist verpflichtet, hiervon der betreffenden Postanstalt vor der Abfahrt Nachricht zu geben. k) Wartegeld. Beim Aufenthalt der Reisenden unterwegs.

XXIV Dauert der Aufenthalt über eine Stunde, so ist von der fünften Viertelstunde an ein Wartegeld von 2½ Sgr. pro Pferd und Stunde zu entrichten.

XXV Ein längerer Aufenthalt als 24 Stunden darf nicht stattfinden.

XXVI Für vorausbestellte Pferde ist, wenn von denselben nicht zu der Zeit Gebrauch gemacht wird, zu welcher die Bestellung erfolgt ist, pro Pferd und Stunde ein Wartegeld von 2½ Sgr. auf die Zeit des vergeblichen Wartens Bei verspäteter Abfahrt.

a) bei weiterher kommenden Reisenden von der siebzehnten Viertelstunde an gerechnet,

b) bei im Orte befindlichen Reisenden von der fünften Viertelstunde an gerechnet,

zu entrichten.

XXVII Benutzt ein im Orte befindlicher Reisender die bestellten Extrapost-Pferde nicht, so hat derselbe, wenn die Abbestellung vor der Anspannung erfolgt, keine Entschädigung, wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbestellung bereits angespannt waren, den Betrag des reglementsmäßigen Extrapost- 2c., Wagen- und Trinkgeldes für eine Meile, sowie die ganze Wagenmeistergebühr als Entschädigung zu entrichten. l) Abbestellung von Extraposten 2c.

XXVIII Der Reisende kann verlangen, daß ihm auf langen oder sonst beschwerlichen Stationen auf vorhergegangene schriftliche Bestellung Pferde und Wagen entgegengesandt und möglichst auf der Hälfte des Weges, insofern dort m) Entgegensendung von Extrapostpferden und Wagen.

ein Unterkommen zu finden ist, aufgestellt werden. Für die Beförderung solcher Bestellungen mit den Posten ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

XXIX Die Bestellung muß die Stunden enthalten, zu welchen die Pferde und Wagen auf dem Relais bereit sein sollen. Trifft der Reisende später ein, so ist von der siebzehnten Viertelstunde an das reglementsmäßige Wartegeld zu zahlen.

XXX Für die Beförderung der Reisenden wird erhoben:

1) das reglementsmäßige Extrapost= ꝛc., Wagen= und Trinkgeld,
   a) wenn die Entfernung von einem Pferdewechsel zum andern mehr als 2 Meilen beträgt, nach der wirklichen Entfernung,
   b) wenn solche weniger als 2 Meilen beträgt, nach dem Satze für 2 Meilen,
2) die einfache Wagenmeistergebühr, welche von der Postanstalt am Stations= Abgangsorte der Extrapost zu berechnen ist.

Für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen wird,

1) wenn mit denselben die Fahrt nach derjenigen Station, wohin die Pferde gehören, zurückgelegt wird, keine Vergütung gezahlt.

Geht aber

2) die Fahrt nach irgend einem andern Orte, gleichviel, ob auf einer Post= route oder außerhalb derselben, so müssen entrichtet werden:
   a) für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen von der Station bis zum Orte der Abfahrt die Hälfte des reglementsmäßigen Extra= post= ꝛc., Wagen= und Trinkgeldes nach der wirklichen Entfernung,
   b) für die Beförderung des Reisenden der volle Betrag dieser reglements= mäßigen Gebühren,
   c) für das Zurückgehen der ledigen Pferde und Wagen von dem Orte ab, wohin die Extrapost ꝛc. gebracht worden ist, bis zu der Station, zu welcher die Pferde gehören, die Hälfte des reglementsmäßigen Extra= post ꝛc., Wagen= und Trinkgeldes für denjenigen Theil des Rückweges, der übrig bleibt, wenn die Entfernung abgerechnet wird, auf welcher die Extrapost= ꝛc. Beförderung stattgefunden hat

XXXI Für Extraposten ꝛc. nach Orten unter 2 Meilen werden die Gebühren für eine Entfernung von 2 Meilen erhoben. n) Extraposten ꝛc. nach Orten unter 2 Meilen.

XXXII Wenn die Reise an einem Orte endigt, welcher nicht über eine Meile hinter oder seitwärts einer Station liegt, so hat der Reisende nicht nöthig, auf der letzten Poststation die Pferde zu wechseln, vielmehr müssen ihm auf der vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Bestimmungsorte gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 2 Meilen, gegeben werden. o) Extraposten ꝛc., welche über eine Station hinaus benutzt werden.

XXXIII Geht die Fahrt von einer Station bz. von einem Eisenbahn-Haltepunkte ab und über eine Station hinaus, welche nicht über eine Meile vom Abfahrtsorte entfernt liegt, so kann über diese Station ohne Pferdewechsel ebenfalls gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 2 Meilen, hinausgefahren werden.

XXXIV Wegen Berechnung der Fünftelmeilen und der Bruchpfennige, sowie wegen Umrechnung der Beträge an Extrapost- ꝛc. Gebühren in den Gebieten mit anderer, als der Thaler- und Silbergroschen-Währung gelten die Vorschriften im §. 44 Abs. XIX und XXI. p) Berechnung der Bruchmeilen und der Bruchpfennige, sowie Umrechnung.

XXXV Auf denjenigen Stationen, wo der Posthalter auf Grund seines Postfuhrcontractes für die Beförderung von Extraposten und Courieren höhere als die oben angegebenen Vergütungssätze beanspruchen kann, sind bis zum Ablaufe des Contractes die in demselben stipulirten Vergütungssätze bei der Berechnung und Erhebung des Extrapost- ꝛc. Geldes zur Anwendung zu bringen. q) Ausnahmsweise Anwendung anderer als der oben angegebenen Tarifsätze.

XXXVI In dem Postbüreau einer jeden zur Gestellung von Extrapost- oder Courierpferden bestimmten Station befindet sich ein Extraposttarif, dessen Vorlegung der Reisende verlangen, und aus welchem derselbe den, für jede Station zu zahlenden Betrag des Postgeldes und aller Nebenkosten ersehen kann. r) Extraposttarif.

§. 60.

I Die Gebühren für die Extrapost- oder Courierreisen müssen, mit Ausschluß des Trinkgeldes, welches erst nach zurückgelegter Fahrt dem Postillon Zahlung und Quittung.

147

gezahlt zu werden braucht, in der Regel stationsweise vor der Abfahrt entrichtet werden.

II Jedem Reisenden muß über die gezahlten Extrapost= 2c. Gelder und Nebenkosten unaufgefordert eine Quittung ertheilt werden. Der Reisende muß sich auf Erfordern über die geschehene Bezahlung der Extrapost= 2c. Gelder und Nebenkosten durch Vorzeigung der Quittung legitimiren, und hat solche daher zur Vermeidung von Weitläufigkeiten bis zu dem Orte bei sich zu führen, bis wohin die Kosten bezahlt sind. Unterläßt er solches, so hat er unter Umständen zu gewärtigen, daß in zweifelhaften Fällen seine Beförderung bis zur Aufklärung über die Höhe des eingezahlten Betrages unterbrochen oder nochmalige Zahlung von ihm verlangt wird.

III Die Entrichtung der Extrapost= 2c. Gelder für alle Stationen einer gewissen Route auf einmal bei der Abfahrt am Abgangsorte ist nur auf solchen Coursen statthaft, auf welchen wegen der Vorausbezahlung hierauf berechnete Einrichtungen bestehen.

IV Macht der Reisende von einer solchen Vergünstigung Gebrauch, so hat derselbe für die Besorgung der Kassen=, Buch= und Rechnungsführung, und zwar für jeden Transport, welcher die Ausstellung eines besonderen Begleitzettels erfordert, eine gleichzeitig mit dem Extrapostgelde zu erhebende Rechnungsgebühr zu zahlen. Dieselbe beträgt für Extraposten und Couriere 10 Sgr.

V Im Fall der Vorausbezahlung werden das Extrapost= 2c. Geld und sämmtliche Nebenkosten, als Wagengeld, Wagenmeistergebühr, Chaussee=, Damm=, Brücken= und Fährgeld von der Postanstalt am Abgangsorte für alle Stationen, soweit der Reisende solches wünscht, voraus erhoben; das Postillonstrinkgeld jedoch nur dann, wenn dessen Vorausbezahlung von dem Reisenden gewünscht wird. Das Schmiergeld und die Erleuchtungskosten werden da bezahlt, wo der Wagen des Reisenden wirklich geschmiert wird, bz. wo der Posthalter auf Verlangen des Reisenden für Erleuchtung des Wagens sorgt.

VI Findet der Reisende sich veranlaßt, unterwegs die ursprünglich beabsichtigte Route vor der Ankunft in dem Orte, bis wohin die Vorausbezahlung stattgefunden hat, zu verlassen, oder auf einer Zwischenstation zurückzubleiben, ohne die Reise bis zum Bestimmungsorte fortzusetzen, oder hält sich der Reisende

auf einer Zwischenstation länger als 72 Stunden auf, so wird das zu viel bezahlte Extrapostgeld ꝛc. ohne Abzug, jedoch mit Ausnahme der Rechnungsgebühr, dem Reisenden von derjenigen Postanstalt, wo derselbe seine Reise ändert oder einstellt, bz. sich länger als 72 Stunden aufhält, gegen Rückgabe der ihm ertheilten Quittung und gegen Empfangsbescheinigung über den betreffenden Betrag erstattet.

§. 61.

Bespannung.

I Die Bespannung richtet sich nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen, sowie nach dem Umfange und der Schwere der Ladung.

II Findet der Wagenmeister oder der Posthalter die von dem Reisenden bestellte Anzahl Pferde für eine normalmäßige Beförderung nicht ausreichend, so ist solches zunächst dem expedirenden Beamten und von diesem dem Reisenden vorzustellen. Kommt keine Vereinigung zu Stande, so steht dem Vorsteher der Postanstalt die Entscheidung zu und bei dieser behält es, unbeschadet des sowohl dem Reisenden als auch dem Posthalter zustehenden Rechtes der Beschwerdeführung bei der Ober-Postdirection, sein Bewenden.

III Bei sechs und mehr Pferden müssen zwei Postillone gestellt werden. Bei fünf Pferden hängt es von dem Wunsche des Reisenden ab, ob ein oder zwei Postillone gestellt werden sollen.

IV Der Posthalter darf sich mit dem Reisenden nicht in Erörterungen und Streitigkeiten einlassen, sondern hat seine etwaigen Bedenken und Erinnerungen bei dem expedirenden Beamten anzubringen.

§. 62.

Abfertigung.
a) Bei vorausbestellten Extraposten und Courieren.

I Sind die Pferde bz. Wagen vorausbestellt worden, so müssen sie dergestalt bereit gehalten werden, daß zur bestimmten Zeit abgefahren werden kann.

II Für weiterher kommende Reisende müssen die Pferde schon vor der Ankunft aufgeschirrt stehen, und auf Stationen, auf welchen die Posthalterei über 200 Schritte vom Posthause entfernt liegt, in der Nähe des letztern aufgestellt werden.

III Die Abfertigung muß, sofern der Reisende sich nicht länger aufhalten will, bei solchen vorausbestellten Extraposten innerhalb 10 Minuten, bei Courieren innerhalb 5 Minuten erfolgen. Wird ein Stationswagen verwendet, so tritt diesen Fristen noch so viel Zeit hinzu, als zur ordnungsmäßigen Aufpackung und Befestigung des Reisegepäcks erforderlich ist.

b) Bei nicht vorausbestellten Extraposten und Courieren.

IV Sind Pferde und Wagen nicht vorausbestellt worden, so müssen Extraposten, wenn der Reisende einen Wagen mit sich führt, innerhalb einer Viertelstunde, und wenn ein Stationswagen gestellt werden muß, innerhalb einer halben Stunde, Courierreisende dagegen, welche einen Wagen mit sich führen, innerhalb 10 Minuten, und wenn ein Stationswagen gestellt wird, innerhalb 20 Minuten weiterbefördert werden.

V Auf Stationen, die auf Nebenrouten liegen, auf welchen selten Extraposten und Couriere vorkommen, und wo zu deren Beförderung Postpferde nicht besonders unterhalten werden können, müssen die Reisenden sich denjenigen Aufenthalt gefallen lassen, welcher zur Beschaffung der Pferde nothwendig ist.

c) Reihefolge.

VI Couriere gehen hinsichtlich der Abfertigung den Extraposten vor.

§. 63.

Beförderungszeit.

I Die Beförderung muß innerhalb der Fristen, welche durch die oberste Postbehörde für die Beförderung der Extraposten und Couriere allgemein vorgeschrieben sind, erfolgen.

II Eine, jene Beförderungsfristen enthaltende Tabelle muß sich in dem Büreau einer jeden zur Gestellung von Extrapost- oder Courierpferden bestimmten Station befinden und dem Reisenden auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

a) Beförderungszeit bei nicht normalmäßiger Bespannung.

III Hat auf Verlangen des Reisenden zwischen diesem und dem Posthalter (durch Vermittelung der Postanstalt) eine Einigung dahin stattgefunden, daß der Reisende durch eine geringere Anzahl von Pferden befördert wird, als nach dem Umfange der Ladung, sowie nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen eigentlich erforderlich waren, so kann derselbe auf das Einhalten der normalmäßigen Beförderungszeit keinen Anspruch machen.

b) Anhalten unterwegs.

IV Beträgt der zurückzulegende Weg nicht über 3 Meilen, so darf der

Postillon ohne Verlangen des Reisenden unterwegs nicht anhalten. Bei größerer Entfernung ist ihm zwar gestattet, zur Erholung der Pferde einmal anzuhalten, jedoch darf dies nicht über eine Viertelstunde dauern. Auf diesen Aufenthalt ist bei Feststellung der Beförderungsfrist gerücksichtigt worden, und es muß daher einschließlich desselben die vorgeschriebene Beförderungszeit eingehalten werden. Während des Anhaltens darf der Postillon die Pferde nicht ohne Aufsicht lassen.

§. 64.

I Der Postillon muß mit der vorschriftsmäßigen Montirung bekleidet und mit dem Posthorn versehen sein. Postillone. a) Montirung.

II Die Hülfsanspänner haben zu ihrem Ausweis ein von der obersten Postbehörde festgesetztes Abzeichen tragen.

III Bei zweispännigem Fuhrwerk gebührt dem Postillon ein Sitz auf dem Wagen Ist kein Platz für ihn, so muß der Reisende ein drittes Pferd nehmen. Bei ganz leichtem Fuhrwerk und wenn der leichte Wagen etwa nur mit einem Reisenden besetzt ist, der kein umfangreiches Gepäck mit sich führt, kann jedoch bei kurzen Stationen eine zweispännige Beförderung auch dann stattfinden, wenn ein Postillon vom Sattel fahren muß. b) Sitz des Postillons.

IV Bei drei- und vierspännigem Fuhrwerk muß der Postillon vom Sattel fahren, wenn ihm der Reisende keinen Platz auf dem Wagen gestattet.

V Bei einer Bespannung mit mehr als vier Pferden muß stets lang gespannt und vom Sattel gefahren werden, insofern nicht der Reisende das Fahren vom Bocke verlangt.

VI Das Wechseln der Pferde darf, wenn eine Extrapost einer Post begegnet, gar nicht, bei sich begegnenden Extraposten aber nur mit ausdrücklicher Einwilligung der beiderseitigen Reisenden geschehen. c) Wechseln mit den Pferden.

VII Der durch das Wechseln entstehende Aufenthalt muß bei der Fahrt wieder eingeholt werden.

VIII Das Trinkgeld erhält derjenige Postillon, welcher den Reisenden auf die Station bringt.

IX Der Reisende hat zu bestimmen, ob, bei der Ankunft auf der Station, beim Posthause oder bei einem Gasthause oder bei einem Privathause vorgefahren d) Vorfahren beim Post- oder Gasthause.

werden soll. Wird nicht beim Posthause vorgefahren, so muß der Postillon, wenn der Reisende es verlangt, die Pferde zur Weiterreise bestellen.

c) Führung der Pferde.

X Dem Postillon allein gebührt es, die Pferde zu führen. Wenn der Reisende oder dessen Leute an dem Postillon Thätlichkeiten verüben, so hat der Postillon die Befugniß, sogleich auszuspannen. Dasselbe gilt, wenn der Reisende die Pferde durch Schläge antreiben sollte.

§. 65.

Beschwerden.

I Sofern der Extrapost- rc. Reisende Anlaß zur Beschwerde hat, steht ihm die Wahl zu, dieselbe in den Begleitzettel einzutragen, oder sich dazu des Beschwerdebuchs (§. 55 Abs. III) zu bedienen.

§. 66.

I Gegenwärtiges Reglement tritt am 1. Januar 1872 in Kraft.

II Für den innern Postverkehr der Königreiche Bayern und Württemberg findet dasselbe nicht Anwendung.

Berlin, den 30. November 1871.

Der Reichskanzler.

Fürst v. Bismarck.

Anlage
des Reglements zu dem Gesetze über
das Postwesen des Deutschen Reichs.

Tarifbestimmungen.

§. I.

Correspondenzkarten.

Die Gebühr für Correspondenzkarten beträgt ohne Unterschied der Entfernung pro Stück 1 Sgr. bz. 3 Kr. Für Correspondenzkarten mit bezahlter Rückantwort kommt der Satz von 2 Sgr. bz. 6 Kr. in Anwendung.

Unzureichend frankirte Correspondenzkarten, deren sofortige Rückgabe an den Einlieferer nicht möglich ist, werden wie unzureichend frankirte gewöhnliche Briefe behandelt.

Bei der Verwendung der Correspondenzkarten als Formulare zu Drucksachen (§. II.) beträgt das Porto $\frac{1}{3}$ Sgr. bz. 1 Kr.

§. II.

Drucksachen.

Das Porto für Drucksachen, welche unter der Adresse bestimmter Empfänger zur Post gegeben werden, beträgt bis zum Gewichte von 250 Grammen ohne Unterschied der Entfernung für je 40 Grammen oder einen Theil davon: $\frac{1}{3}$ Sgr. bz. 1 Kr., als Maximum jedoch 2 Sgr. oder 7 Kr.; für derartige Drucksachen über 250 Grammen bis 1 Pfund kommt, ohne Unterschied der Entfernung und des Gewichts, der Satz von 3 Sgr. bz. 11 Kr. in Anwendung.

Dieses Porto kommt für Drucksachen unter Band (Streif- oder Kreuzbandsendungen) oder unter Verschnürung, ferner für Drucksachen, welche in einfacher Art zusammengefaltet und mit Adressen versehen, endlich für solche gedruckte Mittheilungen aller Art zur Anwendung, welche in Form offener Karten an bestimmte Empfänger versandt werden.

In Betreff der Versendung von Drucksachen mit Waarenproben zusammen siehe §. III.

Für Drucksachen bis zum Gewichte von 250 Grammen, welche unter der Adresse bestimmter Empfänger zur Post gegeben werden, ist, wenn sie den Bestimmungen des Reglements nicht entsprechen, das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, jedoch unter Anrechnung der etwa verwendeten Postwerthzeichen, zu entrichten.

Für unzureichend frankirte, an bestimmte Empfänger gerichtete Drucksachen bis zum Gewichte von 250 Grammen wird ebenfalls das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, unter Anrechnung der verwendeten Postwerthzeichen, in Ansatz gebracht.

Das Porto für Drucksachen, welche in den durch das Reglement vorgeschriebenen Formen als extraordinaire Beilagen solcher Zeitungen und Zeitschriften, die durch die Post debitirt werden, zur Einlieferung gelangen, beträgt für jedes einzelne Beilage-Exemplar $^1/_{12}$ Sgr. bz. $^7/_{24}$ Kr. mit der Maßgabe, daß, wenn bei Berechnung des Gesammtbetrages dieser mit kleineren Bruchgroschen als $\frac{1}{3}$ abschließt, dafür $\frac{1}{3}$ Sgr., und wenn bei Berechnung des Gesammtbetrages dieser mit Bruchkreuzern abschließt, dafür 1 Kr. erhoben wird.

§. III.

Waarenproben (Waarenmuster).

Für Waarenproben (Waarenmuster), welche entweder für sich allein oder mit gedruckten Sachen versandt werden, beträgt das Porto ohne Unterschied der Entfernung für je 40 Grammen oder einen Bruchtheil davon: $\frac{1}{3}$ Sgr. bz. 1 Kr., als Maximum jedoch 2 Sgr. oder 7 Kr.

Für Waarenproben (Waarenmuster), welche den Bestimmungen des Reglements nicht entsprechen, ist das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, jedoch unter Anrechnung der etwa verwendeten Postwerthzeichen, zu entrichten.

Für unzureichend frankirte Waarenproben (Waarenmuster) wird ebenfalls das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, unter Anrechnung der verwendeten Postwerthzeichen, in Ansatz gebracht.

§. IV.

Recommandirte Sendungen.

Für recommandirte Sendungen wird, außer dem betreffenden Porto, eine Recommandationsgebühr von 2 Sgr. oder 7 Kr. ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht erhoben.

Für die Beschaffung des Rückscheins ist eine weitere Gebühr von 2 Sgr. oder 7 Kr. vom Absender im Voraus zu entrichten.

§. V.

Postanweisungen.

Die Gebühr für Zahlungen mittelst Postanweisung beträgt:

bei einer Zahlung unter und bis zu 25 Thalern oder 43¾ Gulden einschließlich: 2 Sgr. oder 7 Kr.,

bei einer Zahlung über 25 Thaler oder 43¾ Gulden bis zu 50 Thalern oder 87½ Gulden einschließlich: 4 Sgr. oder 14 Kr.

ohne Unterschied der Entfernung.

Für die bei der Abgabe- (Distributions-) Postanstalt eingelieferten Postanweisungen bis zum Betrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden kommt sowohl im Falle der Bestellung durch die Orts- oder Landbriefträger, als auch im Falle der Abholung, ohne Rücksicht darauf, ob der Geldbetrag dem Adressaten mit überbracht wird, der Satz von 2 Sgr. oder 7 Kr. in Anwendung.

§. VI.

Depeschen-Anweisungen.

Der Aufgeber hat zu entrichten:

a) die Postanweisungsgebühr,

b) die Gebühr für das Telegramm,

c) das Expreßbestellgeld für Besorgung der Depesche am Aufgabeorte vom Postbureau bis zur Telegraphen-Station, wenn die Telegraphen-Station sich nicht im Postgebäude mit befindet;

außerdem kommt, insofern die Anweisung nicht poste restante adressirt ist,

d) das Expreßbestellgeld für die Bestellung am Bestimmungsorte zur Erhebung, diese Gebühr kann von dem Absender oder von dem Adressaten eingezogen werden (siehe §§. 19 und 22 des Reglements).

§. VII.

Postvorschüsse.

Für Vorschußsendungen ist, außer dem nachstehend bezeichneten Porto bz. der betreffenden tarifmäßigen Versicherungsgebühr, eine Postvorschußgebühr zu entrichten, welche beträgt:

für jeden Thaler oder Theil eines Thalers: $\frac{1}{2}$ Sgr., im Minimum aber 1 Sgr.,

für jeden Gulden oder Theil eines Guldens: 1 Kr., im Minimum aber 3 Kr.

An Porto für Vorschußsendungen sind zu erheben:

a) für Vorschußbriefe (Correspondenzkarten, Drucksachen und Waarenproben), ohne Unterschied des Gewichts:

bis 5 geographische Meilen . . .	$1\frac{1}{2}$ Sgr.
über 5 bis 15 geographische Meilen .	2 „
„ 15 „ 25 „ „ .	3 „
„ 25 „ 50 „ „ .	4 „
„ 50 geographische Meilen . .	5 „

b) für Vorschußpackete das betreffende Porto für das Packet, worin das Porto für den Begleitbrief bereits einbegriffen ist.

§. VIII.

Postmandate.

Die Gebühr für die Einziehung von Geldern durch Postmandate beträgt, einschl. des Portos und der Recommandations-Gebühr, ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages, 5 Sgr. bz. 18 Kr. Für die Uebermittelung des eingezogenen Betrages wird die tarifmäßige Postanweisungsgebühr erhoben. Wird der Betrag nicht eingezogen, so kommt, außer der bei der Aufgabe entrichteten Gebühr, eine weitere Gebühr nicht in Anwendung.

§. IX.

Schreiben mit Behändigungsschein.

Für die bei anderen Postanstalten eingelieferten Schreiben mit Behändigungsschein werden erhoben:

1) das tarifmäßige Porto für den Hinweg des Schreibens,
2) eine Insinuations-Gebühr
   a) von 1 Sgr. bz. 4 Kr., wenn die Absendung von einer Staats- oder Communalbehörde, oder von einem Notar erfolgt,
   b) von 2 Sgr. oder 7 Kr., wenn die Absendung von Privatpersonen erfolgt,
3) das tarifmäßige Porto für die Rücksendung des Behändigungsscheins.

Wird die Recommandation verlangt, so tritt dem tarifmäßigen Porto zu 1 die Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. oder 7 Kr. hinzu.

Falls die Insinuation nicht ausgeführt werden kann, kommt nur das tarifmäßige Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte bz. die Recommandations-Gebühr in Ansatz.

Für die an Adressaten im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt gerichteten Briefe mit Behändigungsschein kommen in Ansatz:

A. Nach dem Ortsbestellbezirke:

1) die tarifmäßige Bestellgebühr für Briefe im Ortsbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt,
2) eine Insinuationsgebühr nach den vorbezeichneten Sätzen.

Für recommandirte Schreiben mit Behändigungsschein tritt eine Recommandations-Gebühr von 1 Sgr. bz. 4 Kr. hinzu.

B. Nach dem Landbestellbezirke:

1) ein Landbriefbestellgeld von ½ Sgr. bz. 2 Kr.,
2) eine Insinuationsgebühr nach den vorbezeichneten Sätzen.

Für recommandirte Schreiben mit Behändigungsschein tritt eine Recommandations-Gebühr von 1 Sgr. bz. 4 Kr. hinzu.

Falls die Insinuation nicht ausgeführt werden kann, kommt nur das tarifmäßige Bestellgeld und bz. die Recommandations-Gebühr in Ansatz.

§. X.

Laufschreiben wegen Postsendungen.

Die Gebühr für den Erlaß eines Laufschreibens bezüglich eines zur Post gelieferten Gegenstandes beträgt 2 Sgr. oder 7 Kr.

Für Laufschreiben wegen gewöhnlicher Briefe, Correspondenzkarten, Drucksachen oder Waarenproben soll diese Gebühr erst nachträglich und nur in denjenigen Fällen erhoben werden, in welchen die richtig erfolgte Aushändigung der Sendung an den Adressaten festgestellt wird.

Für Laufschreiben wegen anderer Gegenstände ist die Gebühr vor dem Erlaß des Laufschreibens zu entrichten; die Rückerstattung erfolgt, wenn sich ergibt, daß die Reclamation durch Verschulden der Post herbeigeführt worden ist.

Für Laufschreiben, welche portofreie Gegenstände betreffen, wird eine Gebühr nicht erhoben.

§. XI.

Zeitungs-Ueberweisungsgebühr.

Wenn ein Abonnent, welcher eine Zeitung bei einer Postanstalt bezieht, im Laufe des Abonnements die Ueberweisung der Zeitung auf eine andere Postanstalt verlangt, so erfolgt dieselbe gegen eine Ueberweisungsgebühr von 5 Sgr. bz. 18 Kr.

Die Ueberweisungsgebühr kommt eben so oft in Ansatz, als der Abonnent im Laufe des Abonnementstermins die Distributions-Postanstalt gewechselt zu sehen wünscht. Insofern jedoch die Zeitung wieder nach dem Orte überwiesen wird, wo das Abonnement ursprünglich stattgefunden hat, ist für die deßfallsige Ueberweisung eine nochmalige Gebühr nicht zu erheben.

§. XII.

Zeitungsbestellgeld.

Für die Abtragung der im Abonnementswege bezogenen Zeitungen und Zeitschriften sind sowohl nach dem Ortsbestellbezirke als auch nach dem Landbestellbezirke für jedes Exemplar jährlich zu entrichten:

a) bei Zeitungen, welche wöchentlich einmal oder seltener bestellt werden . . . . 5 Sgr. bz. 18 Kr.,

b) bei Zeitungen, welche zwei- oder dreimal wöchentlich bestellt werden . . . . 10 Sgr. oder 35 Kr.,

c) bei Zeitungen, welche mehrmals, aber nicht öfter als einmal täglich bestellt werden . . . . 15 Sgr. bz. 53 Kr.

d) bei Zeitungen, welche zweimal täglich bestellt werden 20 Sgr. oder 1 Gulden 10 Kr.,

e) für die amtlichen Verordnungsblätter . . . 5 Sgr. bz. 18 Kr.

Das Zeitungsbestellgeld wird für denjenigen Zeitraum im Voraus erhoben, für welchen die Vorausbezahlung für die betreffende Zeitung ꝛc. berichtigt ist. Die Zahl der Bestellungen richtet sich danach, wie oft Gelegenheit zur Bestellung vorhanden ist.

§. XIII.

Expreßbestellgeld.

Für die expresse Bestellung von Postsendungen sind zu entrichten:

I. Bei gewöhnlichen und bei recommandirten Briefen, Correspondenzkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie bei Vorschußbriefen:

a) wenn die Bestellung im Ortsbestellbezirke der Postanstalt erfolgt, für jede Sendung 2½ Sgr. bz. 9 Kr.,

b) wenn die Bestellung im Landbestellbezirke der Postanstalt erfolgt, für jede Sendung pro Meile 7½ Sgr. bz. 27 Kr., und für jede Fünftelmeile 1½ Sgr. bz. 6 Kr., im Ganzen jedoch nicht unter 4 Sgr. oder 14 Kr. für jede Bestellung.

II. Bei Briefen mit Werthangabe, bei Packeten und bei Postanweisungen:

in allen Fällen, in welchen die Sendungen selbst durch Expressen bestellt werden, der doppelte Betrag der unter I. a. bz. I. b. bezeichneten Sätze. Dasselbe findet statt, wenn die Geldbeträge der Postanweisungen zugleich mit überbracht werden. Wenn nur die Scheine bz. die Begleitbriefe oder die Postanweisungen ohne die Geldbeträge zur expressen Bestellung gelangen, so kommt der einfache Betrag des unter I. a. bz. I b. bezeichneten Expreßbestellgeldes zur Anwendung.

Bei der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Gegenstände an denselben Adressaten durch Expressen ist nur für einen Gegenstand das Bestellgeld zu entrichten, bei Verschiedenartigkeit der Gegenstände für denjenigen, welcher dem höchsten Satze unterliegt; ist das Bestellgeld vorausbezahlt, so tritt eine Erstattung nicht ein. Die Entrichtung des Bestellgeldes für nur einen Gegenstand tritt auch in denjenigen Fällen ein, in welchen ein und dieselbe Person mehrere durch Expressen zu bestellende Sendungen an ein und denselben Adressaten, unter Vorausentrichtung des Expreßbestellgeldes, gleichzeitig einliefert. Es wird dabei vorausgesetzt, daß die Einlieferung nicht durch die Briefkasten, sondern an der Annahmestelle der Postanstalt erfolgt.

§. XIV.

Nachsendung.

Für nachzusendende Packete, für nachzusendende Briefe mit Werthangabe und für nachzusendende Briefe mit Postvorschuß wird das Porto und bz. auch die Versicherungsgebühr von Bestimmungsort zu Bestimmungsort zugeschlagen. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansatz nicht statt.

Recommandations-Gebühr (§. IV), Gebühr für Postanweisungen (§. V) und Postvorschußgebühr (§. VII) werden bei der Nachsendung nicht noch einmal angesetzt.

§. XV.

Rücksendung.

Für zurückzusendende Packete, für zurückzusendende Briefe mit Werthangabe und für zurückzusendende Briefe mit Postvorschuß ist das Porto bzw. auch die Versicherungsgebühr für die Hin- und für die Rücksendung zu entrichten. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansatz nicht statt.

Recommandations-Gebühr (§. IV), Gebühr für Postanweisungen (§. V) und Postvorschußgebühr (§. VII) werden bei der Rücksendung nicht noch einmal angesetzt.

§. XVI.

Porto-Contogebühr.

In Fällen, in welchen das Porto gestundet wird, ist dafür eine Contogebühr zu erheben. Dieselbe beträgt:

a) bei einer monatlichen Summe bis zu 50 Thalern einschl.:
   1 Sgr. für jeden Thaler oder Theil eines Thalers, im Minimum aber monatlich 5 Sgr.;
   bei einer monatlichen Summe bis zu 50 Gulden einschl.:
   2 Kr. für jeden Gulden oder Theil eines Guldens, im Minimum aber monatlich 18 Kr.;

b) bei einer monatlichen Summe über 50 Thaler:
   für die ersten 50 Thaler die Gebühr nach obiger Festsetzung für Thaler-Beträge unter a. bemessen, und für den über 50 Thaler hinaus gestundeten Betrag: ½ Sgr. für jeden Thaler oder Theil eines Thalers;
   bei einer monatlichen Summe über 50 Gulden:
   für die ersten 50 Gulden die Gebühr nach obiger Festsetzung für Gulden-Beträge unter a. bemessen, und für den über 50 Gulden hinaus gestundeten Betrag: 1 Kr. für jeden Gulden oder Theil eines Guldens;

In denjenigen Fällen, in welchen auf Antrag eines Correspondenten zur Vermittelung der Abgabe der für ihn eingehenden bz. der Einlieferung der von ihm abzusendenden gewöhnlichen Briefpostgegenstände und Zeitungen mit den durch-

gehenden Posttransporten verschlossene Taschen befördert werden, ist für diese Vermittelung eine Gebühr von 5 Sgr. für den Monat zu erheben.

§. XVII.

Nebengebühr für die von den Landbriefträgern eingesammelten, zur Weitersendung bestimmten Gegenstände.

Für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestellungsgängen eingesammelten recommandirten Briefe, Correspondenzkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie für Packete, Postanweisungen und Briefe mit Werthangabe kommt, wenn diese Gegenstände zur Weitersendung durch die Postanstalt des Stationsorts des Landbriefträgers nach einer andern Postanstalt bestimmt sind, außer den tarifmäßigen Porto- und sonstigen Gebühren, eine Nebengebühr von ½ Sgr. bz. 2 Kr., welche im Voraus entrichtet werden muß, zur Erhebung.

§. XVIII.

Verkauf von Postwerthzeichen.
a) Freimarken.

Die Freimarken werden von den Postanstalten zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publicum abgelassen.

b) Franco-Couverts.

Der Verkaufspreis der Franco-Couverts à 1 Sgr. stellt sich allgemein, ohne Rücksicht auf die besondere landesübliche Münzwährurg, auf 13 Silberpfennige pro Stück; die in der Guldenwährung rechnenden Postanstalten erheben für je 3 Stück 10 Kr.

Vom Publicum können fertige Briefcouverts bei der Königlich Preußischen Staatsdruckerei in Berlin behufs Abstempelung mit den Postfrankirungszeichen eingeliefert werden.

Die Abstempelung erfolgt in zwei Werthsorten zu 1 und 2 Silbergroschen. Die anderen Bedingungen, unter welchen die Staatsdruckerei die Abstempelung der Couverts übernimmt, sind im Wesentlichen folgende:

1) Die Einlieferung der zum Abstempeln bestimmten Couverts, sowie die Rücknahme abgestempelter Couverts kann nur durch Personen in Berlin erfolgen. Auswärtige müssen sich daher einer in Berlin wohnenden Mittelsperson bedienen.
2) Das geringste Quantum von Couverts, welches zum Abstempeln in einer Werthsorte angenommen wird, beträgt zehntausend Stück; außerdem ist mit Rücksicht auf unvermeidlichen Ausschuß jedesmal eine Zugabe von 3 Procent beizufügen.

3) Das Couvertpapier muß weiß oder doch so wenig gefärbt sein, daß die Farbe der Werthstempel nicht beeinträchtigt wird.

4) Vor der Entnahme der abgestempelten Couverts ist, außer dem Betrage der Werthstempel, der Kostenbetrag für das Abstempeln mit 17½ Sgr. pro 1000 Stück zu berichtigen.

c) Gestempelte Streifbänder.

Bei einzelnen größeren Postanstalten werden gestempelte Streifbänder zu ⅓ Sgr. bz. zu 1 Kr. zum Verkauf gestellt. Der Absatz findet nur in Partien zu je 100 Stück statt, und zwar mit einem Zuschlage von 3½ Sgr. bz. von 13 Kr. pro 100 Stück. Der Preis beträgt hiernach:

für 100 Streifbänder à ⅓ Sgr. . . 36 Sgr. 10 Pf.,
für 100 Streifbänder à 1 Kr. . . 1 Gulden 53 Kr.

§. XIX.

Verkauf von Formularen zu Correspondenzkarten, zu Postanweisungen, zu Postmandaten oder zu Postbehändigungsscheinen.

Bei Entnahme der mit Freimarken beklebten Formulare zu Correspondenzkarten oder zu Postanweisungen ist nur der Betrag der Freimarken zu entrichten; das Formular selbst wird unentgeltlich geliefert. Nicht mit Freimarken beklebte Formulare zu Correspondenzkarten oder zu Postanweisungen werden nur in der nachbezeichneten Anzahl verabfolgt:

Correspondenzkarten zu je 5 Stück für ¼ Sgr.,
Correspondenzkarten mit bezahlter Rückantwort zu je 5 Stück für ½ Sgr.,
Postanweisungen zu je 5 Stück für ¼ Sgr.

Formulare zu Postmandaten, sowie Formulare zu Postbehändigungsscheinen, können bei den Postanstalten zum Preise von ¼ Sgr. für 5 Stück bezogen werden.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 87.

München, Freitag den 29. December 1871.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Ausbildung und Verwendung der geprüften Rechtspraktikanten im Justizdienste betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, über die Ausbildung und Verwendung derjenigen praktisch geprüften Rechtscandidaten, welche sich um Anstellung im Justizdienste bewerben, zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Diejenigen Rechtscandidaten, welche sich um Anstellung im Justizdienste als Richter, Staatsanwalt, Gerichtsschreiber, Notar oder Advocat bewerben, haben nach befriedigender Erstehung der zweiten Prüfung bis zur Anstellung die Praxis bei einem Appellationsgericht, einem

Bezirksgericht, bei der Staatsanwaltschaft an einem dieser Gerichte, bei einem Stadt= oder Landgericht, einem Advocaten oder Notar fortzusetzen.

Auch können sich dieselben bei einer Kammer des Landtags verwenden lassen.

Die Wahl der Praxis ist den Rechtscandidaten freigegeben, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen.

§. 2.

Die Bewerber um Anstellung im Justizstaatsdienste als Richter, Staatsanwalt oder Gerichtsschreiber haben innerhalb des in §. 1 Absatz 1 bezeichneten Zeitraumes mindestens während der ununterbrochenen Dauer eines Jahres gerichtliche Praxis zu nehmen.

Von dieser Gerichtspraxis haben diejenigen, welche sich um eine Anstellung der gedachten Art in den Landestheilen diesseits des Rheines bewerben, mindestens sechs Monate in ununterbrochener Dauer der Beschäftigung in der nichtstreitigen Rechtspflege bei einem Stadt= oder Landgerichte und zwar vorzugsweise im Hypothekenwesen zu widmen.

§. 3.

Die Bewerber um Notariatsstellen müssen mindestens zwei Jahre bei einem Notar gearbeitet haben.

§. 4.

Diejenigen Rechtscandidaten, welche dem Advocatenstand sich widmen wollen, haben mindestens zwei Jahre Praxis bei einem am Sitz eines Bezirksgerichts befindlichen Anwalt zu nehmen.

§. 5.

Die Zahl der bei einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft aufzunehmenden Rechtscandidaten richtet sich nach der Möglichkeit ihrer zweckmäßigen und vollständigen Beschäftigung.

Die Bewilligung zum Eintritt in die Praxis bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften wird von dem Amtsvorstand, vorbehaltlich der Aufsicht der vorgesetzten Stellen und Behörden, ertheilt.

§. 6.

Der Eintritt in die Praxis bei einem Anwalt oder Notar ist von dem betreffenden Rechtscandidaten ebenfalls nach der Möglichkeit einer entsprechenden Ausbildung zu bemessen.

Unserm Staatsministerium der Justiz bleibt vorbehalten, einem Rechtscandidaten die Fortsetzung der Praxis bei einem bestimmten Anwalt oder Notar aus besonderen Erwägungen zu untersagen.

§. 7.

Die bei den Gerichten oder Staatsanwaltschaften in Praxis befindlichen Rechtscandidaten können nach Maßgabe der Vorschriften Unseres Staatsministeriums der Justiz zur Geschäftsaushilfe an andere Stellen und Behörden des Justizressorts berufen werden.

Bezüglich der Taggelder und Reisekosten bewendet es bei dem bisherigen Verfahren.

§. 8.

Die bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften in Praxis befindlichen Rechtscandidaten können in allen Civil- und Strafsachen verwendet werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Insbesondere ist es Unser Wille, daß dieselben durch Verwendung im Sitzungsdienste bei Führung der Urtheilsbücher und in den übrigen Gerichtsschreibereigeschäften Gelegenheit zu ihrer vollständigen Ausbildung erhalten.

§. 9.

Während der Dauer der Praxis bei Gerichten oder Staatsanwälten haben sich die Rechtscandidaten jeder Beschäftigung bei Advocaten und Notaren zu enthalten.

Vertretung oder Verbeistandung von Parteien vor Einzeln- oder Handelsgerichten oder beauftragten Richtern dürfen die Rechtscandidaten während der in Absatz 1 bezeichneten Praxis nur mit Bewilligung ihres Amtsvorstandes übernehmen.

Diese Bewilligung ist nur ausnahmsweise, unter Beschränkung auf den einzelnen Fall, und wenn der Rechtscandidat nicht bei dem Gericht, bei welchem er sich in Praxis befindet, als Bevollmächtigter oder Beistand auftreten will, schriftlich zu ertheilen.

§. 10.

Wenn sich ein bei einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft in Praxis befindlicher Rechtscandidat eine Uebertretung der in §. 9 enthaltenen Vorschriften oder in irgend einer anderen Beziehung ein ordnungswidriges Benehmen zu Schulden kommen läßt, so hat der Amtsvorstand ihn zurechtzuweisen und, wenn die Zurechtweisung fruchtlos bleibt oder ein Verschulden schwererer Art vorliegt, dem Staatsministerium der Justiz zur weiteren Verfügung, gegebenen Falls zur Streichung von der Liste der Bewerber um Anstellung im Justizdienste, Anzeige zu erstatten.

Gleiche Pflicht obliegt den Directoren der Bezirksgerichte bezüglich der in ihrem Bezirksgerichtssprengel in Praxis befindlichen Advocaten-Concipienten und Notariatsgehilfen, falls denselben ein pflicht- oder ehrwidriges Betragen zur Last liegt.

Erlangen die Staatsanwälte Kenntniß von Thatsachen, welche Disciplinareinschreitung gegen einen Rechtscandidaten zu veranlassen geeignet sind, so haben sie diese Thatsachen mit den etwaigen Beweismitteln den Amtsvorständen mitzutheilen.

§. 11.

Gegenwärtige für sämmtliche Regierungsbezirke des Königreichs giltige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung durch das Regierungsblatt und beziehungsweise das Kreisamtsblatt der Pfalz in Wirksamkeit.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die allerhöchste Verordnung vom 3.

August 1863 — Regierungsblatt Seite 1281 — sind aufgehoben.

Sämmtlichen Accessisten bleibt, so lange sie ihre Praxis bei Justizstellen oder Behörden fortsetzen, ihr bisheriger Titel vorbehalten.

§. 12.

Bezüglich derjenigen Rechtscandidaten, welche die praktische Staatsprüfung im Jahre 1866 oder früher bestanden haben, ist Unser Staatsministerium der Justiz ermächtigt, bei den Anträgen auf Anstellung derselben im Justizstaatsdienst von dem in §. 2 bezeichneten Erforderniß abzusehen.

Hohenschwangau, den 19. December 1871.

Ludwig.

Dr. Fäustle.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
Schebler.

Königlich Allerhöchste Verordnung,
die Rückvergütung des Localmalzaufschlages betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns allergnädigst bewogen gefunden, im Hinblicke auf das Reichsgesetz vom 22. November 1871 über die Einführung der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 in Bayern, sowie auf Grund des Art. 83 des Gesetzes über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868 zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Wird in einer Gemeinde erzeugtes Bier in Gebinden aus dem Gemeinde-Bezirke ausgeführt, so ist der Localmalzaufschlag bis auf Weiteres mit 13 kr. vom Hektoliter oder vom Faß braunen und mit 7 kr. vom Hektoliter oder vom Faß weißen Bieres zurückzuver-

güten, wenn der Localmalzaufschlag mit 35 kr. vom Hektoliter oder vom Faß Malz erhoben wird.

Beträgt der Localmalzaufschlag mehr, als 35 kr. vom Hektoliter oder vom Faß Malz, so hat sich die Rückvergütung nach Verhältniß dieses Mehrbetrages gleichfalls zu erhöhen.

§. 2.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1872 in Wirksamkeit.

Mit diesem Tage erlischt die Verordnung vom 14. October 1868, die Rückvergütung des Localmalzaufschlages betreffend.

Hohenschwangau, den 21. December 1871.

Ludwig.

v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
v. Du Bois.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den Fleisch-, Getreide- und Mehlaufschlag und die Rückvergütung der Aufschläge in den Gemeinden der Landestheile diesseits des Rheins betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns allergnädigst bewogen, im Hinblicke auf das Reichsgesetz vom 22. November 1871 über die Einführung der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 in Bayern, sowie auf Grund der Artikel 40 und 41 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins vom 29. April 1869 zu verordnen, was folgt:

§. 1.

An die Stelle der §§. 1 und 7 der Verordnung vom 28. Juni 1869, den Fleisch-, Getreide- und Mehlaufschlag und die Rückvergütung der Aufschläge in den Gemeinden der Landestheile diesseits des Rheins betreffend, treten die nachfolgenden Bestimmungen und zwar:

I. An Stelle des §. 1.

Bei der Erhebung des Fleisch=, Getreide= und Mehlaufschlages dürfen, insoferne nicht nach §. 3 der Verordnung vom 28. Juni 1869 Ausnahmen zugestanden sind, nachfolgende Sätze nicht überschritten werden:

A. **Fleischaufschlag.**

1) 2 fl. 30 kr. von einem Ochsen im Gewichte von 300 Kilogramm oder 6 Centnern und darüber.

2) 1 fl. 40 kr. von einem Ochsen mit geringerem Gewichte,

3) — fl. 45 kr. von einem Stiere,

4) — „ 45 „ von einer Kuh,

5) — „ 40 „ von einem jungen Rind,

6) — „ 10 „ von einem Kalb,

7) — „ 6 „ von einem Bocke, einem Schafe oder einer Ziege,

8) — „ 30 „ von einem Schwein im Gewichte von 45 Kilogramm oder 90 Pfund und darüber,

9) — „ 10 „ von einem Schweine im Gewichte von 15 bis 45 Kilogramm oder von 30 bis 90 Pfund,

10) — „ 5 „ von einem Schweine im Gewichte unter 15 Kilogramm oder 30 Pfund,

11) — „ 23 „ von 50 Kilogramm oder einem Centner, dann
1/4 „ vom halben Kilogramm oder vom Pfunde eingeführten Fleisches oder Fleischfabrikates.

Die Gemeinden können statt der vorstehend unter Ziff. 8, 9 und 10 aufgeführten Sätze einen Durchschnitts=Satz von 20 kr. für das Stück bestimmen, in welchem Falle sodann Schweine mit weniger als 30 Kilogramm oder 60 Pfund Gewicht vom Aufschlage freizulassen sind.

B. **Getreide= und Mehlaufschlag.**

14 kr. vom Hektoliter oder vom Faß Kern, Waizen, Korn oder Gerste, jedoch von letzterer nur dann, wenn sie nicht zur Malzbereitung bestimmt ist,

11 1/2 kr. von 50 Kilogramm oder dem Centner, dann
1/8 kr. vom halben Kilogramm oder dem Pfunde eingeführten Mehles dieser Getreide=Arten,

11 1/2 kr. vom Kilogramm oder dem Centner, dann
1/8 kr. vom halben Kilogramm oder dem Pfunde eingeführten Brodes.

II. An Stelle des §. 7.

Die Größe der Rückvergütung für exportirte Mühlenfabrikate, welche aus dem in der Gemeinde veraufschlagten Getreide bereitet wurden, bemißt sich im Allgemeinen nach dem Quantum, welches von diesen Fabrikaten durchschnittlich aus dem Hektoliter oder dem Faß der einzelnen Getreidearten erzeugt wird. Dieses Quantum ist vorbehaltlich des Beschwerderechts der

Betheiligten durch die Gemeindeverwaltungen unter Berücksichtigung der örtlichen Fabrikationsweise im Voraus festzustellen und öffentlich bekannt zu machen.

§. 2.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1872 in den Landestheilen diesseits des Rheins in Wirksamkeit.

Hohenschwangau, den 22. December 1871.

Ludwig.

v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
v. Du Bois.

Bekanntmachung,

das Juliusspital in Würzburg betr.

Staatsministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden, unter'm 17. December l. Js. in Bezug auf die Organisation des k. Oberpflegamts des Juliusspitals in Würzburg unter theilweiser Abänderung der Ziffern 4 und 5 der Allerhöchsten Entschließung vom 7. März 1838, das Juliusspital zu Würzburg betreffend, zu verfügen, was folgt:

Das k. Oberpflegamt des Juliusspitals in Würzburg bildet wie bisher die oberste Verwaltungsbehörde dieser Stiftung.

Dasselbe besteht mit collegialer Verfassung

1) aus einem Director als Vorstand,

2) aus zwei Räthen als Mitgliedern mit entscheidender Stimme, und zwar

a) aus einem rechtskundigen Mitgliede, zugleich Hauptcassier,

b) aus dem jeweiligen Pfarrer des Juliusspitals,

3) aus einem Secretär und einem Registrator.

In Verhinderung oder Abwesenheit des Directors vertritt der rechtskundige Rath dessen Stelle; im Uebrigen richtet sich das Rangver-

hältniß unter den beiden Räthen nach ihrem Dienstesalter.

Dem k. Oberpflegamte sind ein Bautechniker, ein Revisor, zwei Kanzlisten, ein Diurnist und ein Diener beigegeben.

München, den 21. December 1871.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
v. Du Bois.

Bekanntmachung,

die Auflösung der Zollgrenze in der Pfalz betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Seine Majestät der König haben allerhöchst zu genehmigen geruht, daß vom 1. Januar 1872 ab zu Folge der Auflösung der Zollgrenze in der Pfalz:

1) das Hauptzollamt Neuburg a./Rh. mit den Grenzobercontrolen Neulauterburg, Rechtenbach, Rumbach, mit den Nebenzollämtern I. Classe Schaidt — einschließlich der Zollexpositur zu Weißenburg — Neulauterburg, Schweigen, dann mit den Nebenzollämtern II. Classe Scheibenhardt, Schweighofen, Sct. Germann-Hirschthal und Ludwigswinkel außer Wirksamkeit zu treten, ferner

2) das Hauptzollamt Zweibrücken vorbehaltlich anderweiter Verfügung in der Eigenschaft als Hauptzollamt im Innern fortzubestehen habe, hiegegen

3) die Incorporationen des letzteren, nämlich die Grenzobercontrolen Kröppen, Neuhornbach, Habkirchen, das Nebenzollamt I. Classe Habkirchen, die Nebenzollämter II. Classe Eppenbrunn, Kröppen, Hornbach, Bepekum, Reinheim und Bliesbolgen aufgelöst, endlich

4) die in Wirksamkeit verbleibenden Incorporationen des Hauptzollamtsbezirkes Neuburg a./Rh. nämlich: das Nebenzollamt Landau, die Tabaksteuer-Expositur Rheinzabern und die Uebergangsstelle Maximiliansau dem Bezirke des Hauptzollamtes Zweibrücken zugetheilt werden.

Vorstehende Anordnung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach §. 1 des Reichsgesetzes vom 17. Juni l. Js. (R. Ges.-Bl. Stück 36) vom 1. Januar 1872 ab ein freier Verkehr zwischen den Staaten des deutschen Zollverbandes und Elsaß-Lothringen eintritt, von welchem nur diejenigen Gegenstände ausgenommen sind, welche einer Controle wegen der Uebergangsabgaben unterliegen.

München, den 23. December 1871.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Schubert.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
v. Cetto.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.



№ 88.

München, Samstag den 30. December 1871.

Inhalt:

Bekanntmachung,

den Vollzug des Gesetzes, die Maaß- und Gewichtsordnung betr.

Auf Grund des §. 3 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 26. November 1872 — betreffend die Einführung der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 in Bayern — wird nachstehende

Eichordnung

erlassen:

Erster Abschnitt.

Vorschriften über das Material, die Gestalt, die Bezeichnung und die sonstige Beschaffenheit der vom 1. Januar 1872 ab im öffentlichen Verkehr geltenden neuen Maaße und Gewichte, sowie über die bei der Eichung derselben innezuhaltenden Fehlergrenzen.

I. Längenmaaße.

§. 1.

Zulässige Maaße und Bezeichnung.

Zur Eichung zulässig sind Maaße von folgenden Längen:

20 Meter,
10 Meter oder 1 Dekameter,
5 Meter,
2 Meter,
1 Meter,
0,5 Meter oder 5 Decimeter oder 50 Centimeter,
0,2 Meter oder 2 Decimeter oder 20 Centimeter,
0,1 Meter oder 1 Decimeter oder 10 Centimeter.

Die Bezeichnung dieser Maaße muß mit den vollen Namen, die in der obigen Zusammenstellung angegeben sind, geschehen. Welche der metrischen Bezeichnungen in den Fällen, wo in der obigen Reihe mehrere neben einander aufgestellt sind, anzuwenden sei, bleibt dem Belieben überlassen. Bei einem Maaße von 10 Meter Länge kann auch der volle Name „Kette", bei einem Maaße von 1 Meter Länge und seinen oben zugelassenen Vielfachen und Bruchtheilen auch der voll Name „Stab" aufgetragen werden, doch muß in jedem Falle eine der obigen metrischen Bezeichnungen voranstehen.

§. 2.

Material, Form und Structur der Längenmaaße.

Sämmtliche eichfähige Maaße müssen von solchem Material, in solcher Form und Structur ausgeführt sein, daß ihre Länge beim Gebrauch keine Schwankungen erleiden kann, welche die im Verkehr zu duldenden Fehlergrenzen übersteigen.

Danach sind zur Eichung zuzulassen einfache Strich- oder Endflächen-Maaßstäbe, welche aus genügend hartem Material mit einem vor Verbiegungen hinreichend sichernden Querschnitt massiv gearbeitet sind. Bei Endflächen-Maaßen von Holz bis zu 0,5 Meter Länge herab sind die maaßgebenden Endflächen durch metallene Beschläge zu schützen.

Ferner sind zulässig solche aus mehreren Stücken bestehende Maaße, für deren Zusammenfügung in derjenigen gegenseitigen Lage der beweglichen Theile, welche die normale Länge des ganzen Maaßes ergibt, eine genügende Stabilität gesichert ist.

Endlich sind zulässig Bandmaaße, welche aus Material von hinreichend geringer Dehnbarkeit, z. B. aus Metall-Blech hergestellt sind.

Es ist zulässig, Maaße, welche den oben aufgestellten Anforderungen entsprechen, auch dann, wenn dieselben Theile anderer Meßwerkzeuge bilden, zu eichen, sobald in dieser Zusammensetzung die Eichungs-Operationen nach den anderweitigen Bestimmungen ausführbar sind.

§. 3.

Eichung und zulässige Abweichung der Längenmaaße.

Die Eichungs-Operationen, über deren Ausführung in einer besonderen Instruction nähere Vorschriften ertheilt werden, haben sich bei den Längenmaaßen sowohl auf die Gesammtlänge, als auf die Eintheilung zu erstrecken.

Zur Stempelung ist nur dann zu schreiten, wenn die Vergleichung mit den Eichungsnormalen erwiesen hat, daß die Gesammtlänge des Maaßes entweder im Zuviel oder im Zuwenig eine größere Abweichung nicht zeigt, als nachstehend unter A bestimmt ist, und daß gleichzeitig die Eintheilung der Vorschrift unter B entspricht.

A. Die Abweichung in der Gesammtlänge darf höchstens betragen:

1. bei metallenen Präcisions-Maaßstäben (mit feiner Eintheilung), deren Genauigkeits-Angabe nur in der Nichtberücksichtigung der Temperatur bei der Anwendung ihre Grenze findet,

bei einer Länge von 1 Meter . . . . . 0,1 Millimeter
„ „ „ „ 0,5 bis 0,1 Meter . . 0,05 „

2. bei gewöhnlichen Maaßstäben aus Metall oder von 0,5 Meter ab aus Elfenbein, hartem Holz rc.

bei einer Länge von 2 Meter . . . . 0,75 Millimeter
„ „ „ „ 1 Meter . . . . 0,5 „
„ „ „ „ 0, 5 bis 0,1 Meter . . 0,25 „

3. bei Werk-Maaßstäben aus Holz (die Enden durch Metall-Beschläge geschützt)

bei einer Länge von 5 Meter . . . . 4,0 Millimeter

„ „ „ „ 2 Meter . . . . 1,5 „

„ „ „ „ 1 Meter . . . . 0,75 „

4. bei Maaßstäben für Langwaaren, aus Holz mit Metall-Beschlägen, nur in Centimeter getheilt

bei einer Länge von 1 Meter . . . . 1,0 Millimeter

„ „ „ „ 0,5 Meter . . . . 0,75 „

5. bei zusammenlegbaren Maaßen

bei einer Länge von 1 Meter . . . . 1,0 „

„ „ „ „ 0,5 Meter . . . . 0,75 „

6. bei Bandmaaßen aus Metall-Blech

bei eine Länge von 20 Meter . . . . 3,5 Millimeter

„ „ „ „ 10 Meter . . . . 2,25 „

„ „ „ „ 5 Meter . . . . 1,75 „

„ „ „ „ 2 Meter . . . . 1,25 „

„ „ „ „ 1 Meter . . . . 0,75 „

B. Fehlergrenzen der Eintheilung der Längenmaaße:

Der Fehler des Abstandes irgend einer Eintheilungs-Marke eines Maaßes von dem nächsten der beiden Enden des Maaßes darf nirgends die Hälfte der zulässigen Abweichung der Gesammtlänge desselben übersteigen.

Ausgenommen hiervon sind nur unter Nr. 1 die Präcisions-Stäbe von 0,5 bis 0,1 Meter Länge, sowie die unter Nr. 4 erwähnten Maaßstäbe, bei denen die Fehlergrenze für den Abstand einer Eintheilungs-Marke von dem nächsten der beiden Enden gleich der Fehlergrenze der Gesammt-Länge angenommen werden darf.

§. 4.

Stempelung.

Die Stempelung erfolgt dicht an den Enden das Maaßstabes. An den mit Metallkappen versehenen Enden hölzerner Maaßstäbe ist der Stempel halb auf das Holz und halb auf die Kappe zu setzen.

Wenn dies nicht möglich ist, wird das Holz unmittelbar an der Kappe gestempelt.

Bei aus einzelnen Theilen bestehenden Maaßen ist außerdem ein Stempel auf die am Gelenk zusammenstoßenden Theile so zu setzen, daß er sowohl den einen als den andern Theil trifft, und bei solchen, wo dies nicht möglich ist, auf jeden der einzelnen Theile.

Bei Präcisions-Maaßstäben wird neben dem Stempel der Eichanstalt noch ein sechsstrahliger Stern aufgeschlagen.

Stählerne Bandmaaße sind auf eingesetzten Messing-Plättchen zu stempeln.

II. Flüssigkeitsmaaße.

§. 5.

Zulässige Flüssigkeitsmaaße.

Flüssigkeitsmaaße für den öffentlichen Verkehr werden nur in folgenden Größen zur Eichung und Stempelung zugelassen:

20 Liter oder Kannen
10 " " "
5 " " "
2 " " "
1 Liter oder Kanne
½ oder 0,5 Liter oder Kanne = 1 Schoppen
¼ " " "
0,2 " " "
⅛ " " "
0,1 " " "
1/16 " " "
0,05 " " "
1/32 " " "
0,02 " " "

Jedes zuzulassende Maß muß so hergestellt sein, daß eine Abmessung von Flüssigkeiten innerhalb der im Verkehr gestatteten Abweichung vom Sollinhalte durch dasselbe sicher erfolgen kann, daß es den beim Gebrauche unvermeidlich vorkommenden Einwirkungen genügenden Widerstand leistet, und absichtlich angebrachte Verletzungen leicht erkennen läßt, übrigens auch den nachstehenden Vorschriften in Bezug auf Bezeichnung, Form, Material und sonstige Beschaffenheit entspricht.

§. 6.

Bezeichnung.

Die Bezeichnung hat deutlich und von dem Maaße untrennbar durch Angabe der Einheiten oder Bruchtheile vom Liter, die es enthält, unter Beisetzung des Wortes Liter oder des Buchstaben L. zu erfolgen. Als Bruchbezeichnungen sind hierbei für die decimalen Abstufungen Decimalbrüche, für die Abstufungen nach Halbirungen gewöhnliche Brüche zu benutzen.

Es ist gestattet, dieser Hauptbezeichnung auch die vollen deutschen Namen beizufügen.

§. 7.

Material.

Für den Verkehr zulässige Maaße müssen aus Zinn, Weißblech, Messing oder Kupfer hergestellt, in den beiden letzteren Fällen aber innerlich mit reinem Zinn vollständig und gut verzinnt sein.

Flüssigkeitsmaaße aus Zinn dürfen in ihrer Masse nicht weniger als fünf Sechstheile reines Zinn enthalten. Auf denselben muß der Name und Wohnort des Verfertigers angegeben sein.

§. 8.

Form.

Maaße von 2 Liter Inhalt und die nach der Halbirungs-Theilung abgestuften kleineren müssen in Form eines Cylinders hergestellt werden, bei dem das Verhältniß des Durchmessers zur Höhe für das 2 L., 1 L. und 1/2 L. Maaß wie 1 : 2

1/4 L. Maaß wie 1 : 1,9

1/8 " " " 1 : 1,8

1/16 " " " 1 : 1,7

1/32 " " " 1 : 1,6

zu Grunde gelegt wird. Da es aber schwierig ist, bei der Herstellung solcher Maaße dieses Verhältniß genau inne zu halten, so sind in der Größe des Durchmessers Abweichungen bis zu 5 pCt. im Mehr und Weniger nachgelassen.

Es ergeben sich hiernach für die Dimensionen dieser Flüssigkeitsmaaße folgende Werthe in Millimetern:

Größe des Maaßes.	Berechnete Dimensionen des Durchmessers. mm.	der Höhe. mm.	Der Durchmesser zulässiger Maaße darf betragen: höchstens mm.	mindestens mm.
2 L.	108,4	216,7	114	103
1 "	86,0	172,1	90	82
1/2 "	68,3	136,5	73	64
1/4 "	55,1	104,8	58	52
1/8 "	44,6	80,1	47	42
1/16 "	36,0	61,4	38	34
1/32 "	29,2	46,7	31	28

Die nach der Decimaltheilung abgestuften Maaße von 0,2, 0,1, 0,05 und 0,02 Liter Inhalt müssen, um mit den ihnen nahe stehenden Maaßen nach der Halbirungstheilung nicht verwechselt werden zu können, in Form abgestutzter Kegel ausgeführt werden, bei denen der obere Durchmesser der Abmessung entspricht, welche diese Maaße nach den vorher für die Halbirungsreihe aufgestellten Bedingungen bei cylindrischer Gestalt erhalten würden, und deren unterer Durchmesser das 1 1/2 fache des oberen ist.

Die Dimensionen derselben und die nachgelassenen Abweichungen im oberen Durchmesser gestalten sich daher in folgender Art:

Größe des Maaßes.	Berechneter Durchmesser oben mm	unten mm.	Berechnete Höhe. mm.	Der obere Durchmesser zulässiger Maaße darf betragen: höchstens mm.	mindestens mm.
0,2 L.	51,2	76,8	61,4	54	49
0,1 "	41,4	62,1	46,9	43	39
0,05 "	33,5	50,3	35,8	35	32
0,02 "	25,2	37,8	25,3	26	24

Maaße von 5, 10 und 20 Liter Inhalt sind cylinder- oder tonnenförmig mit engerem cylindrischen Halse von höchstens 10 Centimeter Weite, durch welchen der Inhalt des Maaßes genauer begrenzt wird, anzufertigen.

Für alle Größen sind Maaße gestattet, bei denen für die richtige Füllung der Flüssigkeitsspiegel mit dem oberen Rande in einer Ebene und auch solche, bei denen er tiefer liegt.

In beiden Fällen sind Ausgüsse (Schnauzen) zulässig, deren Fassungsraum einen Theil vom Fassungsraume des Maaßes bildet.

Im letzteren Falle kann der richtige Maaßinhalt begrenzt werden:

entweder durch zwei einander gegenüberliegende Abflußöffnungen,

oder durch eine solche Oeffnung und einen diametral gegenüber liegenden Stift (Zäpfchen), statt dessen auch zwei Stifte, um ein Drittel des Umkreises von der Oeffnung abstehend, angebracht werden können,

oder durch zwei diametral gegenüberliegende, sowie auch durch drei gleichmäßig auf dem Umfang vertheilte Stifte.

§. 9.

Sonstige Beschaffenheit.

Alle Maaße, bei denen der Flüssigkeitsspiegel in der Ebene des oberen Randes liegt, müssen an diesem äußerlich genügend verstärkt sein; dies erfolgt bei Blechmaaßen durch aufgelöthete Bunde, wobei für Weißblechmaaße auch ein Bund aus Zinkblech gestattet ist, oder durch einen in den umgebogenen Rand eingelegten Draht.

Die Böden dürfen nicht als bloße Scheiben eingelöthet, sondern müssen mit einem umgebogenen Rande versehen sein. Letzterer kann entweder die cylindrische Wandfläche nach oben gekehrt äußerlich umschließen, oder sich nach unten gekehrt an die cylindrische Wandfläche innerlich anschließen; in beiden Fällen ist er mit der Wandfläche zu verlöthen.

Die Böden sind in ebener Fläche herzustellen und bei größeren Maaßen durch äußerlich aufgelöthete Stege zu verstärken.

Ausgüsse oder Schnauzen, deren Fassungsraum einen Theil des richtigen Gefäßinhalts bildet, müssen bis zur vorderen Spitze in derselben Art wie die übrige Grenzfläche des Fassungsraumes verstärkt sein.

Stifte oder Zäpfchen dürfen nicht eingelöthet, sondern müssen eingenietet und äußerlich mit einem Zinntropfen für die Stempelung versehen sein.

Die Bezeichnung ist entweder auf dem Maaße selbst einzugraviren oder aufzuschlagen, was bei Blechmaaßen auch auf einer aufgelötheten Zinnstelle geschehen kann, oder auf einem aufgelötheten Schilde anzubringen, welches letztere an einer Stelle durch einen zu stempelnden Zinntropfen mit dem Maaße zu verbinden ist.

Bei Maaßen, welche aus einzelnen durch Löthung verbundenen Theilen bestehen, sind die Löthstellen mit Zinntropfen zur Aufschlagung des Stempels zu versehen, sofern die Löthfuge eine unmittelbare Stempelung nicht gestattet.

§. 10.

Unzulässige Maaße.

Unzulässig sind alle Maaße, welche den vorstehenden Vorschriften nicht entsprechen, insbesondere Maaße aus Zinkblech; solche mit gewölbter Bodenfläche; Maaße mit Blechring statt der Stifte zur Begrenzung des Flüssigkeitsspiegels; Maaße, bei denen der Flüssigkeitsspiegel durch den oberen Rand begrenzt werden soll, sofern die Grenzlinie nicht parallel zum Boden liegt oder nicht in eine Ebene fällt.

§. 11.

Eichung und Fehlergrenze der Flüssigkeitsmaaße.

Das Eichen hat unter Beobachtung der in der Instruction angegebenen Vorschriften zu erfolgen und es kann nur dann zur Stempelung geschritten werden, wenn eine größere Abweichung von dem Eichungsnormale oder von dem Sollinhalte im Mehr oder Weniger nicht stattfindet, als die folgende:

bei Maaßen von 20 L. bis 1 L. höchstens $^1/_{400}$ des Sollinhaltes
$0_{,5}$ L. bis $0_{,2}$ L. „ $^1/_{200}$
$^1/_8$ L. bis $0_{,02}$ L. „ $^1/_{100}$

§. 12.

Eichung der Fässer

Nur solche Fässer dürfen überhaupt zur Bestimmung des Rauminhaltes zugelassen werden, welche hinsichtlich der Haltbarkeit ihrer Construction und ihrer sonstigen Beschaffenheit untadelhaft sind.

Der Inhalt ist durch das in der Instruction angeführte Verfahren zu bestimmen und bis auf $^1/_{300}$ des Fassungsraumes mit Abrundung auf Zehntheile des Liters anzugeben.

§. 13.

Stempelung der Flüssigkeitsmaaße und Fässer.

Die Beglaubigung der bis zum Rande gefüllten Flüssigkeitsmaaße erfolgt durch zwei diametral gegenüber auf oder dicht unter dem Rande angebrachte Stempel; die der Maaße mit Ausflußöffnungen durch Stempelung dicht unter dem untern Rande jeder solchen Oeffnung; die der Stiftenmaaße durch Stempelung des äußerlich für jeden Stift vorhandenen Zinntropfens.

Bei jedem aus einzelnen durch Löthung verbundenen Theilen bestehenden Maaße sind die

auf den Löthfugen anzubringenden Zinntropfen zu stempeln; die Böden der Blechmaaße an zwei diametral gegenüber liegenden Stellen.

Bei Fässern ist auf dem einen Boden, oder bei kleineren Fässern statt dessen auf dem Umfange, der Inhalt in Liter (bezüglich Zehntheil Liter) unter Beisetzung des Buchstabens L., außerdem die Nummer des Eichregisters und die Jahreszahl der Eichung, sowie der Stempel der Eichanstalt einzubrennen.

Ist das Aufbrennen der Stempel nicht ausführbar (Fässer aus Metall), so hat die Stempelung auf einer aufgelötheten Metallplatte, deren Verbindung mit dem Fasse ebenfalls durch Stempelung zu sichern ist, zu erfolgen.

III. Hohlmaaße für trockene Gegenstände.

1. Allgemein anwendbare Maaße.

§. 14.

Zulässige Maaße.

Für den öffentlichen Verkehr bestimmte Maaße werden nur in folgenden Größen zur Eichung und Stempelung zugelassen:

2 Hektoliter oder 2 Faß,
1 Hektoliter oder 1 Faß,
1/2 oder 0,5 Hektoliter,
1/4 Hektoliter,
20 Liter
10 „
5 „
2 „
1 „
1/2 oder 0,5 Liter
1/4 „
0,2 „
1/8 „
0,1 „
1/16 „
0,05 „

Bezüglich der allgemeinen Eigenschaften zuzulassender Maaße dieser Art gelten analog dieselben Bestimmungen, wie sie in §. 5 für Flüssigkeitsmaaße getroffen sind.

§. 15.

Bezeichnung.

Die Bezeichnung hat deutlich und von dem Maaße untrennbar bei den vier größeren Maaßen durch 2 H, 1 H, $0,_5$ H oder $^1/_2$ H und $^1/_4$ H, wobei auch das volle Wort zulässig ist, und der deutsche Name Faß beigesetzt werden kann, für die kleineren Maaße durch die im vorhergehenden Paragraphen angeführten Zahlen und Brüche unter Zufügung von L. oder Liter zu erfolgen.

Sofern die Bezeichnung bei hölzernen Maaßen erst durch die Eichanstalt erfolgen soll, wird sie nur durch die Buchstaben H. oder L. und die erforderlichen Zahlen ausgeführt.

§. 16.

Material.

Die für den Verkehr zulässigen Maaße können in allen gestatteten Größen aus Schwarzblech, verzinktem, verbleitem oder verzinntem Eisenblech, aus Kupferblech von genügender Stärke oder aus Holz angefertigt sein.

§. 17.

Form.

Alle Maaße dieser Art bis zu $^1/_2$ Liter herab und die nach der Halbirungstheilung abgestuften kleineren müssen in Form eines Cylinders ausgeführt sein, bei welchem im Allgemeinen 3 zu 2 als das Verhältniß des Durchmessers zur Höhe zu Grunde gelegt ist.

Da es aber bei der Herstellung solcher Maaße schwierig ist, dieses Verhältniß in voller Schärfe inne zu halten, so sind Abweichungen bis zu 3 pCt. für Maaße von 2 H. bis 1 L. und Abweichungen bis zu 5 pCt. für die kleineren Maaße in Mehr oder Weniger gegen die richtige Dimension des Durchmessers nachgelassen.

Es ergeben sich hieraus für die verschiedenen Maaßgrößen folgende Durchmesser:

Größe des Maaßes	Berechneter Durchmesser mm.	Der Durchmesser darf betragen höchstens mm.	mindestens mm.
2 H.	$729,_7$	747	704
1 H.	$575,_9$	593	559
$0,_5$ „	$457,_1$	471	443
1/4 „	$362,_8$	374	352
20 L.	$336,_8$	347	327
10 „	$267,_3$	275	259
5 „	$212,_2$	218	206
2 „	$156,_3$	161	152
1 „	$124,_1$	128	120
$0,_5$ „	$98,_5$	103	94
1/4 „	$78,_1$	82	74
1/8 „	$62,_0$	65	59
1/16 „	$49,_2$	52	47

Die nach der Decimaltheilung abgestuften Maaße von $0,_2$ L, $0,_1$ und $0,_{05}$ L. sind nur in der für Flüssigkeitsmaaße derselben Größe in §. 8 vorgeschriebenen Form aus dem daselbst angegebenen Grunde auch für trockene Körper zulässig.

Größere Maaße aus Holz können in Form von Span- oder Daubenmaaßen hergestellt, die kleinsten unter 1 Liter auch aus massivem Holze gedreht werden.

§. 18.

Sonstige Beschaffenheit.

Bei allen Maaßen muß der Boden mit der cylindrischen Wandfläche dicht und dauerhaft verbunden sein.

Maaße aus Blech müssen oberhalb zur Sicherung ihrer Gestalt mit einem ebenen, entsprechend breiten Rande versehen sein.

Hölzerne Maaße müssen gut ausgetrocknet sein.

Bei Spanmaaßen von 1 H. und 1/2 H. muß zur Sicherung der Verbindung des Bodens mit der Wandfläche, zur Erhaltung der Form im Allgemeinen und zur Leitung des Streichholzes — ein mit Boden und Wandfläche fest verbundener Beschlag aus Bandeisen und ein oberhalb diametral liegender Steg angebracht sein.

Die Spanmaaße von 1/4 H., 20 L. und 10 L. sowie kleinere bedürfen des Steges nicht, die drei ersteren sind aber mit entsprechendem Beschläge zu versehen.

Bei den Dauben- oder Stabmaaßen sind die Dauben einzeln mit den umgelegten Eisenringen zu verbinden.

Ueber die zweckmäßigste Herstellung dieser Sicherungsmaßregeln und über die Befestigung der Handhaben enthält die Instruction ausführlichere Anweisungen.

§. 19.

Unzulässige Maaße.

Von der Eichung und Stempelung auszuschließen sind alle den vorstehenden Vorschriften nicht entsprechenden Maaße. Detail-Bestimmungen hierüber enthält die Instruction.

§. 20.

Eichung und Fehlergrenze.

Beim Eichen sind die in der Instruction angegebenen Vorschriften zu befolgen, und es darf ein Maaß nur dann gestempelt werden, wenn bei der Vergleichung mit dem Eichungsnormale entweder im Mehr oder Minder eine größere Abweichung von demselben oder dem Sollinhalte nicht stattfindet als:

Für eine Maaßgröße von	bei Maaßen aus Metall	bei Maaßen aus Holz
2 H. bis 1/4 H.	1/500 d. Sollinhaltes	1/250 d. Sollinhaltes
20 L. „ 1 L.	1/400 „ „	1/200 „ „
0,5 L. „ 0,2 L.	1/200 „ „	1/100 „ „
1/8 L. „ 0,05 L.	1/100 „ „	1/50 „ „

§. 21.

Stempelung.

Alle Maaße aus Blech sind so zu stempeln, wie dieß für die Flüssigkeitsmaaße gleicher Herstellungsart in §. 13 vorgeschrieben ist. Sind Handhaben vorhanden, so ist bei jeder ein Niet zu stempeln, um zu vermeiden, daß durch Anbringung solcher Handhaben nach dem Eichen die Form des Maaßes verändert werden kann.

Alle hölzernen Hohlmaaße für trockene Körper sind an drei gleichmäßig von einander abstehenden Stellen auf dem oberen Rande, ferner auf der inneren Bodenfläche und der äußeren Wandfläche zu stempeln.

Zur Sicherung der Verbindung zwischen Boden und Wand sind bei hölzernen Spanmaaßen drei auf dem Umfang gleich vertheilte Stempel so aufzusetzen, daß jeder auf beide zu stehen kommt. Bei Daubenmaaßen sind diese Stempel so auf die innere Seite der vorstehenden Daubenenden zu setzen, daß sie dicht an der unteren Bodenfläche stehen.

2. Maaße für Kohlen aller Art, Cokes, Torf, sowie für Kalk und andere Mineralproducte.

§. 22.

Arten der zulässigen Maaße.

Außer den vorstehend unter 1. angeführten Maaßen für trockene Körper werden für das Messen von Kohlen aller Art, Cokes, Torf, sowie für Kalk und andere Mineralproducte die nachfolgend bezeichneten Maaße zur Eichung und Stempelung zugelassen:

A. Maaße in Kastenform von $1/2$ H., 1 H. und 2 H. Inhalt;

B. Rahmen- und Aufsetzmaaße ohne Boden von 2 H. und mehr Inhalt, wenn letzterer ein Vielfaches des ganzen Hektoliter ist;

C. Fördergefäße auf Bergwerken, sowie Lösch- und Ladegefäße bei dem Schiffsverkehre, welche zugleich als Maaßgefäße im Großhandel benutzt werden, wenn der Inhalt der zuerst genannten ein Vielfaches des halben, der Inhalt des zuletzt genannten ein Vielfaches des ganzen Hektoliter beträgt.

D. Kummtmaaße, namentlich für Torf bestimmt, d. h. lange entweder feststehende oder auf Transportwagen befindliche, oben offene Kasten von je 20 H., oder 2 Kubikmeter Inhalt, deren Fassungsraum durch Aufsatzbretter um je 10 H. oder 1 Kubikmeter vergrößert werden kann.

§. 23.

Bezeichnung der Maaße und Maaßgefäße.

Die Bezeichnung der im §. 22 aufgeführten Maaße hat deutlich und von denselben untrennbar durch Angabe des Inhaltes nach Hektoliter unter Anwendung des Buchstabens H. zu erfolgen. (Vergl. jedoch §. 26 letztes Alinea.)

§. 24.

Beschaffenheit der Kastenmaaße.

Die Kastenmaaße (§. 22 A) müssen im Lichten gemessen folgende Dimensionen in Millimeter haben:

	Länge	Breite	Tiefe
für den Inhalt von $1/2$ H.	500	400	250
„ „ „ „ 1 H.	625	500	320
„ „ „ „ 2 H.	625	625	512

Abweichungen von diesen Dimensionen können nur bis zu dem Betrage von höchstens 2 Procent unter der Voraussetzung nachgesehen werden, daß der Inhalt des ganzen Maaßes der Anforderung im §. 30 entspricht.

Die Maaße können aus Holz oder aus Eisen hergestellt sein, ihre Seitenwände müssen nahezu rechtwinkelig gegen den Boden stehen, die Unterschiede der oberen und unteren correspondirenden Abmessungen dürfen nicht mehr als 10 Procent der Maaßtiefe betragen.

Die hölzernen Kastenmaaße müssen einen Beschlag von Bandeisen erhalten, welcher den oberen Rand und die Verbindung der Seitenwände sowohl unter einander als auch mit dem Boden sichert. Verbindungsstangen zwischen den Seitenwänden oder, wie bei der Karrenform, zwischen den Tragschenkeln dürfen nicht durch den inneren Raum des Maaßes gehen.

Bei eisernen Kastenmaaßen müssen die Seitenwände von genügender Stärke sein, um eine Verbiegung zu verhindern; die Bodenplatte ist zur Sicherung der ebenen Form mit Rippen zu versehen.

§. 25.

Beschaffenheit der Rahmenmaaße.

Die Rahmenmaaße (§. 22 B) müssen den im §. 24 für Kastenmaaße angegebenen allgemeinen Constructions-Bedingungen genügen; ihr horizontaler Querschnitt muß ein Rechteck sein.

§. 26.

Beschaffenheit der als Maaße dienenden Fördergefäße, Lösch- und Ladegefäße.

Fördergefäße (§. 22 C) müssen genügend dauerhaft und in einer Körperform ausgeführt werden, deren Inhalt sich durch alleinige Anwendung des Längenmaaßstabes und durch einfache Rechnung mit genügender Sicherheit bestimmen läßt.

Bei dem Bergkübel für Haspelförderung ist jedoch auch ein länglich runder Querschnitt zulässig.

Bei den Lösch- und Ladegefäßen ist die Cylinder- oder Tonnenform gestattet. Das Verhältniß des Mittelwerthes der Durchmesser zur Höhe muß etwa wie 3 : 4 sein.

Bereits vorhandene Fördergefäße dürfen, auch wenn sie der in §. 22 unter C gegebenen Vorschrift nicht entsprechen, bis zum 1. Januar 1877 noch benutzt werden, doch muß auf jedem solcher Fördergefäße der wirkliche Inhalt nach Liter angegeben werden.

§. 27.

Beschaffenheit der Kummtmaaße.

Jeder Kasten eines Kummtmaaßes hat fest mit dem Boden verbundene und durch Aufsatzstücke zu erhöhende Seitenwände und je eine vertikale in Ruthen zwischen den Seitenwänden nach Art der Schützen bewegliche Vorder- und Hinterwand; werden zwei solche Kasten mit einander verbunden, so ist die mittlere Schützenwand beiden gemeinschaftlich; im letzteren Falle enthält das Kummtmaß ohne Aufsatzbretter 4, und mit denselben 6 Kubikmeter Fassungsraum.

Der Abstand der lothrechten Vorder- und Hinterwand eines Kastens beträgt im Lichten. 2 Meter.

Der Abstand der gleichmäßig geneigten Seitenwände beträgt im Lichten am Boden 65 Centimeter und an der oberen offenen Fläche 137 Centimeter und zwar bei einer lothrechten Höhe von 1 Meter vom Boden ab gerechnet, wobei die Breite jeder Seitenwand von der oberen bis zu der an den Boden stoßenden Kante 106,3 Centimeter betragen muß.

Dabei ist angenommen, daß die 6 Leisten (4 an den Wänden, 2 am Boden), welche die Ruthen für die beweglichen Wände bilden, eine Breite von 10 Centimeter und eine Stärke von 3 Centimeter haben und somit bei einer nach außen gerundeten oder gebrochenen Kante zusammen einen Raum von ungefähr 0,016 Kubikmeter einnehmen.

Zur Aufnahme größerer Mengen Torf können auf die lothrechten Wände (End- und Mittelschützen) und auf die Seitenwände Aufsatzbretter gesetzt werden, welche durch sichere Führungen so festgehalten werden müssen, daß jedes Aufsatzbrett in der genauen Fortsetzung der Ebene des darunterstehenden liegt. Durch die Aufsatzbretter soll der räumliche Inhalt jedes Kastens um 1 Kubikmeter vergrößert werden (oder wenn der Raum für die 4 Leisten zu den Ruthen berücksichtigt wird, um 1,0042 Kubikmeter). Da die Seitenwände ohne Aufsatz oben einen Abstand von 137 Centimeter haben, so muß die oberste Entfernung der Aufsatzbretter von einander 161,3 Centimeter, die Breite jedes Aufsatzbrettes 35,8 Centimeter und der lothrechte Abstand der obersten Kanten vom Boden 133,7 Centimeter betragen.

Es ist nothwendig, daß durch sogenannte Ueberwurfsketten, welche oben in der Nähe der Schützen angebracht sind, die Kasten im Anschluß an die richtig ausgeführten Schützen zusammengehalten werden, und überdies zu empfehlen, daß die oberen Kanten der Seitenwände und Aufsatzbretter durch eine Eisenschiene vor zu schneller Abnutzung geschützt werden.

Der kgl. Normal-Eichungscommission bleibt überlassen, Abweichungen von obigen Abmessungen zu gestatten und die näheren Vorschriften dafür zu erlassen, wofern nur der Kubikinhalt den obigen Bedingungen entspricht, und die Ermittelung desselben mit alleiniger Anwendung des Längenmaaßstabes und durch einfache Rechnung hinreichend sicher ausgeführt werden kann.

§. 28.

Unzulässige Maaße und Maaßgefäße.

Alle Maaße und Maaßgefäße der in §. 22 erwähnten Art, welche den vorstehenden bezüglich ihrer Beschaffenheit getroffenen Bestimmungen oder den für besondere Fälle von der kgl. Normal-Eichungs-Commission noch zu erlassenden Bestimmungen nicht entsprechen, oder welche wegen zu schwacher Construction die erforderliche Unveränderlichkeit ihres Inhaltes nicht mit Sicherheit erwarten lassen, sind als nicht eichfähig zurückzuweisen. Bei den Kummtmaaßen ist insbesondere darauf zu achten, daß die gehörige Verbindung aller und die regelmäßige Einfügung der beweglichen Theile im vollständigen Gebrauchszustande gesichert ist.

§. 29.

Inhaltsbestimmung.

Die Inhaltsbestimmung erfolgt:

1) bei den Kastenmaaßen und Rahmenmaaßen durch Berechnung nach den abgemessenen Dimensionen, wobei für die Länge und Breite die Mittelwerthe aus den correspondirenden oberen und unteren Abmessungen (vergl. §. 24) benutzt werden;
2) bei den Fördergefäßen, Lösch- und Ladegefäßen, soweit dies einfach und sicher ausführbar ist, ebenfalls durch Berechnung nach den abgemessenen Dimensionen, andernfalls, ferner bei dem Bergkübel mit länglich rundem Querschnitte und den Gefäßen in Tonnenform durch Wasserfüllung oder durch trockene Füllung mit Erbsen unter Anwendung der zur Eichung gewöhnlicher Hohlmaaße bestimmten Gebrauchs-Normale und der zugehörigen Vorschriften;
3) bei den Kummtmaaßen durch Nachmessung der vorgeschriebenen Dimensionen.

§. 30.

Stempelfähigkeit.

Die Stempelung kann, sofern sich nach Maaßgabe der vorstehenden Bestimmungen sonstige Bedenken nicht ergeben, stattfinden:

1) bei den in §. 22 unter A, B, C bezeichneten Maaßen und Maaßgefäßen, wenn der nach §. 29 ermittelte Inhalt von dem Soll-Inhalte um nicht mehr als 1 Procent abweicht;
2) bei den Kummtmaaßen, wenn keine der den Inhalt bestimmenden Dimensionen um mehr als 1 Procent von der vorgeschriebenen Größe abweicht und die Leisten innerhalb eines Centimeters die in den Vorschriften vorausgesetzten Dimensionen einhalten.

§. 31.

Stempelung.

Die Stempelung erfolgt bei den in §. 22 A, B und C aufgeführten Maaßen, entsprechend den in der Eichordnung für Hohlmaaße gegebenen Vorschriften, bei den Kummtmaaßen durch Einbrennen eines Stempels an jeder Kante des Kastens und der Aufsatzbretter.

IV. Meßrahmen für Brennholz.

§. 32.

Zulassung der Meßrahmen.

Die Zumessung von Brennholz im öffentlichen Verkehr kann zwar durch Anwendung eines gewöhnlichen Längenmaaßstabes ausgeführt werden, indem man die drei Dimensionen des rechtwinklig aufgeschichteten Materials mißt und hieraus den Kubikinhalt berechnet; der größeren Bequemlichkeit halber sollen jedoch die nachstehend beschriebenen Meßrahmen für den gedachten Zweck zur Eichung und Stempelung zugelassen werden.

§. 33.

Allgemeine Beschaffenheit.

Die Meßrahmen bestehen aus rechtwinkelig mit einander zu verbindenden hölzernen oder eisernen Stäben oder aus rechtwinkelig miteinander verbundenen Brettern. Die Länge einer jeden Seite zwischen Endflächen oder Endmarken gemessen, muß eine ganze Zahl Meter betragen. Im Uebrigen können sie in beliebigen Größen ausgeführt, mithin zur Darstellung von Flächen einer beliebigen ganzen Zahl Quadratmeter benutzt werden. Sie können beweglich oder feststehend eingerichtet sein.

Für den Kleinverkehr sind auch Meßrahmen mit fester Bretterwandung gestattet, welche, bei Abständen von 1/2 und 1/2, bezüglich 1/2 und 1 Meter, Flächen von 1/4 und 1/2 Quadratmeter darstellen.

§. 34.

Bewegliche Meßrahmen.

Für die beweglichen Meßrahmen empfiehlt sich folgende Form:

Vier Rahmenstücke von je 2 Meter Länge sind durch Verzapfung so mit einander verbunden, daß sie einen lothrecht aufstellbaren Rahmen bilden, welcher im Innern ein Quadrat von 4 Quadratmeter Fläche enthält. Der in dieser Aufstellung waagerecht liegende obere Verbindungsstab ist so eingerichtet, daß er sowohl in 2 Meter als auch in 1 Meter Abstand vom unteren festgestellt werden kann, in welchem letzteren Falle der Rahmen ein Rechteck von 2 Quadratmeter Inhalt bildet. Ein fünfter Stab ist in lothrechter Stellung zwischen den beiden lothrechten Endstäben in der Art einsetzbar, daß er von dem einen derselben 1 Meter absteht. Durch die Einsetzung dieses Mittelstabes wird ein Rechteck von 2 Quadratmeter Fläche dargestellt, wenn die Horizontalstäbe sich in 2 Meter Entfernung befinden, ein Quadrat von 1 Quadratmeter Fläche, wenn die Horizontalstäbe einen Abstand von 1 Meter haben.

Ein solcher leicht transportabler Holzrahmen ist mithin zum Aufsetzen des Brennholzes in Flächendurchschnitten von 1, 2 und 4 Quadratmeter zu benutzen. Zur Messung der dritten Dimension des Holzes (der Scheitlänge) dient entweder ein gewöhnlicher Maaßstab, oder einer der 5 Stäbe des Rahmens, welcher zu diesem Zwecke als Centimeterstab eingetheilt ist.

Die Rahmenstücke müssen Marken zur Bezeichnung ihrer End-, bezüglich Theilpunkte besitzen.

§. 35.

Feststehende Meßrahmen.

Die feststehenden Meßrahmen unterscheiden sich von den beweglichen nur dadurch, daß die den Umfang bildenden, der allgemeinen Beschreibung in §. 33 entsprechenden Stäbe oder Bretter fest mit einander verbunden sind. Die Messung der dritten Dimension (der Scheitlänge) muß auch hier durch einen gewöhnlichen Maaßstab erfolgen.

Die festen Rahmen bedürfen der Marken an den Endpunkten nicht, wenn nicht die lothrechten Wände, was für die Einsetzung der Scheite zweckmäßig ist, selbst länger als eine ganze Zahl Meter sind. In diesem Falle sind auch Marken an den Endpunkten erforderlich.

§. 36.

Stempelfähigkeit.

Ein nach den Vorschriften in §. 33—35 zulässiger Meßrahmen darf gestempelt werden, wenn die Abweichung jedes einzelnen Rahmenstückes von der Sollgröße weniger als 1 Centimeter auf jedes Meter beträgt.

§. 37.

Stempelung.

Die Stempelung erfolgt bei beweglichen und bei feststehenden Meßrahmen auf jedem einzelnen Rahmenstücke.

Eiserne Stäbe erhalten den Stempel auf Blei, wozu an passender Stelle eine kreisrunde, sich nach Innen etwas erweiternde Höhlung von 11 Millimeter Durchmesser und etwa 4 Millimeter Tiefe anzubringen ist.

V. Gewichte.

§. 38.

Zulässige Gewichte.

Gewichte für den öffentlichen Verkehr werden nur in folgenden Größen zur Eichung und Stempelung zugelassen:

50 Kilogramm oder 1 Centner.
50 Pfund oder 1/2 Centner.
20 Kilogramm.
10 "
5 "
2 "
1 "
500 Gramm oder 1 Pfund.
1/2 Pfund.
200 Gramm.
100 "
50 "
20 "
10 Gramm oder 1 Dekagramm oder 1 Neuloth.

5 Gramm.
2 "
1 "
5 Decigramm.
2 "
1 "
5 Centigramm.
2 "
1 "
5 Milligramm.
2 "
1 "

Jedes zuzulassende Gewichtsstück muß mit einer regelmäßig verlaufenden Oberfläche, an welcher eine absichlich angebrachte Verletzung leicht erkennbar ist, versehen sein, den nachfolgenden Vorschriften in Bezug auf Bezeichnung, Form, Material und sonstige Beschaffenheit entsprechen, und übrigens so hergestellt sein, daß der Stempel der Eichanstalt leicht angebracht und nebst der Bezeichnung in der normalen Stellung des Gewichtsstückes leicht erkannt werden kann.

§. 39.

Bezeichnung.

Jedes Gewichtsstück muß deutlich und untrennbar die Bezeichnung seiner Schwere enthalten.

Bei den die regelmäßigen Abstufungen des Decimalgewichtssystems darstellenden Stücken sind hierzu als Einheiten zulässig:

Das Kilogramm von 50 K. bis 0,001 K.,

das Gramm von 500 G. bis 0,01 G.,

das Decigramm
das Centigramm } für die 1=, 2= und 5=fachen der so benannten Gewichtsstücke.
das Milligramm

Das Dekagramm für Gewichtsstücke von 200 G. bis 5 G.

Die Namen der fünf ersten Einheiten können abgekürzt durch die Anfangsbuchstaben K., G., D., C., M. bezeichnet werden; bei dem Dekagramm ist dies, da der Buchstabe D. bereits für Decigramm oben bestimmt ist, unzulässig. Zur Bezeichnung der Bruchtheile sind nur Decimalbrüche anzuwenden. Die aus der decimalen Abstufung der Kilogramm-Reihe heraustretenden Stücke von 50 Pfund und 1/2 Pfund sind nur mit der Bezeichnung 50 Pf. oder ℔ und 1/2 Pf. oder ℔ zu versehen.

Bei allen Stücken der Kilogramm-Reihe von 50 K. bis 0,5 K. wird auch die alleinige Bezeichnung nach ihrem Werthe in Pfunden zugelassen.

Außerdem ist es gestattet, die Bezeichnungen nach Centnern und Neu-Lothen, wobei die Abkürzungen Ctr. und NL. anwendbar sind, den im Obigen zugelassenen Bezeichnungen hinzuzufügen.

Die folgende Tabelle enthält eine Zusammenstellung der zulässigen Bezeichnungen nach Maaßgabe der vorstehenden Bestimmungen:

Bezeichnung der Gewichtsstücke.

Schwere des Gewichtsstücks.	Hauptbezeichnungen, von denen je eine auf dem betreffenden Gewichts-Stücke nothwendig und hinreichend ist.			Nebenbezeichnung, die außerdem noch vorhanden sein kann.
50 Kilogramm	50 K.		100 ℔ oder Pf.	1 Ctr.
50 Pfund			50 ℔ " "	0,5 Ctr.
20 Kilogramm	20 K.		40 ℔ " "	
10 "	10 K.		20 ℔ " "	0,2 Ctr.
5 "	5 K.		10 ℔ " "	0,1 Ctr.
2 "	2 K.		4 ℔ " "	
1 "	1 K.		2 ℔ " "	
500 Gramm	0,5 K.	500 G.	1 ℔ " "	
½ Pfund			½ ℔ " "	
200 Gramm	0,2 K.	200 G.		20 NL.
100 "	0,1 K.	100 G.		10 NL.
50 "	0,05 K.	50 G.		5 NL.
20 "	0,02 K.	20 G.		2 NL.
10 "	0,01 K.	10 G.		1 NL.
5 "	0,005 K.	5 G.		0,5 NL.
2 "	0,002 K.	2 G.		
1 "	0,001 K.	1 G.		
5 Decigramm		0,5 G.	5 D.	
2 "		0,2 G.	2 D.	
1 "		0,1 G.	1 D.	
5 Centigramm		0,05 G.	5 C.	
2 "		0,02 G.	2 C.	
1 "		0,01 G.	1 C.	
5 Milligramm			5 M.	
2 "			2 M.	
1 "			1 M.	

Die vollständige Angabe der verschiedenen Einheitsnamen ist nicht ausgeschlossen.

Obgleich die decimale Abstufung des Gewichts die Herstellung eines besonderen Proportionalgewichtes für Decimal- und Centesimalwaagen als minder erforderlich erscheinen läßt, so sollen doch Gewichtsstücke, welche hinter der ihre eigene Schwere bestimmenden Hauptbezeichnung in Klammern das 10- oder 100fache derselben angegeben enthalten, und die sich dadurch als für Decimal- oder Centesimalwaagen bestimmt kennzeichnen, deßhalb nicht von der Eichung und Stempelung ausgeschlossen werden.

§. 40.

Material.

Platin, Silber, Messing, Bronce, Argentan und Metallmischungen, die in Bezug auf Härte und Oxydirbarkeit den angeführten Metallen ähnlich sind, können für Gewichtsstücke aller Größen, Gußeisen bis einschließlich zum 50 Grammstücke herab, Aluminium für Centigramm- und Milligrammstücke Verwendung finden.

§. 41.

Form.

Für den Verkehr bestimmte Gewichtsstücke von 50 K. können entweder in Cylinderform mit Knopf oder Handhabe oder, dafern sie aus Gußeisen bestehen, auch in Bombenform mit Handhabe ausgeführt werden. Für das 50 ℔ Stück ist nur die letztere, für das 20 K. Stück nur die erstere Form zulässig.

Gewichtsstücke vom 10 K. Stück bis zum ½ ℔ Stück incl. herab erhalten eine Cylinderform, deren Höhe den Durchmesser übersteigen muß, mit Knopf.

Eine Ausnahme hiervon bildet das 2 K. Stück, bei welchem die Cylinderform eine gedrücktere sein muß, d. h. die Höhe den Durchmesser nicht erreichen darf.

Die Gewichts-Stücke von 200 G. bis 1 G. erhalten die Form von Scheiben, welche nur bei den gußeisernen Gewichten von 200 G., 100 G. und 50 G. ohne Knopf herzustellen sind.

Bei der Scheiben-Form darf die Höhe des Cylinders die Hälfte des Durchmessers nicht übersteigen.

Decigrammstücke erhalten die Form rechtwinkliger Blechplättchen mit aufgebogenem Rande, Centigrammstücke eine gleiche Form mit aufgebogener Ecke.

Außerdem sind Einsatzgewichte zulässig, bei denen die einzelnen Gewichtsstücke mit Ausnahme des kleinsten, massiv ausgeführten, die Form in einander zu setzender Schalen haben, deren äußerste mit einem Charnierdeckel versehen ist und das Gehäuse bildet. Die doppelt vorhandenen Gewichtsstücke von gleicher Schwere müssen eine solche Form haben, daß sie mit dem nächst größeren und nächst kleineren Gewichtsstücke nicht verwechselt werden können. Das Kilogrammgewicht dieser Art besteht aus 12 Stücken von 500, 200, 100, 100, 50, 20, 10, 10, 5, 2, 2 und 1 Gramm, das 500 Grammgewicht aus 11 Stücken von ½ Pfund, 100, 50, 50, 20, 10, 10, 5, 2, 2 und 1 Gramm, und das Zweihundert-Grammgewicht aus 9 Stücken von 100, 50, 20, 10, 10, 5, 2, 2 und 1 Gramm. Jedes dieser Stücke ist vorschriftsmäßig zu bezeichnen.

§ 42.

Sonstige Beschaffenheit.

Die bei größeren gußeisernen Gewichten etwa vorhandenen Handhaben müssen aus Schmiedeeisen und direct, d. h. ohne fremdes Zwischenmittel, als Blei und dergleichen, eingegossen sein.

Gußeiserne Gewichte in Bomben- oder Cylinderform müssen oberhalb mit einem runden Justirloch versehen sein, das nach einer Höhlung führt. Dieses Justirloch muß über der Höhlung etwas enger sein, als an der Oberfläche des Gewichtes und sich zwischen beiden Stellen etwas erweitern, damit der Eichpfropf sich unten aufsetzen und beim Aufstauchen in der Erweiterung ausbreiten kann, dadurch aber festgehalten wird.

Ueber die Größe der tiefer liegenden Höhlung läßt sich zwar eine bestimmte Vorschrift nicht geben, es ist aber mit Rücksicht auf die nachträgliche Ausfüllung derselben mit Justirmaterial das rohe Gewichtsstück — bei wesentlich gleicher Größe mit einem massiven vollwichtigen Stücke — im Gusse leichter zu halten:

beim	50	K.	Stück	um	höchstens	300 G.	mindestens	100	G.
„	50	Pfd.	„	„	„	250 „	„	90	„
„	20	K.	„	„	„	200 „	„	80	„
„	10	„	„	„	„	175 „	„	70	„
„	5	„	„	„	„	150 „	„	60	„
„	2	„	„	„	„	100 „	„	40	„
„	1	„	„	„	„	80 „	„	30	„
„	0,5	„	„	„	„	60 „	„	25	„
„	½	Pfd.	„	„	„	45 „	„	20	„

Bei gußeisernen Gewichten in Scheibenform ist auf der oberen Fläche ein rundes genügend tiefes Loch zum Einsetzen des Eichpfropfs so anzubringen, daß derselbe darin sicheren Halt finden kann.

Der dem Gewichtsstücke für beide Arten gußeiserner Gewichte beigegebene Pfropf soll aus Blei mit ungefähr 10 Procent Zinnzusatz, aus Kupfer oder aus Messing (vergl. §. 44) bestehen, eine dem Justirloche entsprechende Gestalt haben und so vorbereitet sein, daß nach dem Eintreiben desselben die Stempelfläche möglichst in die Fläche des Gewichtes fällt.

Die Bezeichnung ist bei gußeisernen Gewichten aufzugießen.

Gewichte aus anderen Metallen sind in der Regel massiv aus einem Stücke herzustellen. Zur leichteren Bewerkstelligung der Justirung empfiehlt es sich, die größeren messingenen Gewichte von Cylinderform ebenso wie die cylindrischen gußeisernen Gewichte oberhalb mit einem runden Justirloch und einer Höhlung, sowie die messingenen Gewichte von Scheibenform bis zum 20 G.-Stück herab mit einem runden Loch zum Einsetzen des Eichpfropfes zu versehen. Die Bezeichnung ist auf diesen Gewichten entweder aufzugießen oder einzuschlagen oder einzugraviren.

§. 43.

Unzulässige Gewichte.

Von der Eichung und Stempelung zurückzuweisen sind Gewichtsstücke, welche in ihrer Ausführung den oben gegebenen Vorschriften nicht entsprechen, daher insbesondere

solche aus weichen und unbeständigen Metallen, z. B. Blei, Zinn, Zink ꝛc. und ähnlich beschaffenen Metallmischungen;

ebenso nicht gehörig abgeputzte und von Formsand nicht gereinigte;

an der Oberfläche größere Poren oder Blasenräume zeigende, auch wenn diese durch Kitt, Zink, Blei ꝛc. ausgefüllt sind;

unterhalb mit einem vorspringenden Rande gegossene, oder zur Herstellung eines solchen ausgedrehte;

mit beweglichen Handhaben, angeschraubten Knöpfen versehene;

Einsatzgewichte, bei denen nicht jedes einzelne Stück die erforderliche Bezeichnung trägt.

§. 44.

Eichung und Fehlergrenze.

Die Eichanstalten haben jedes Gewichtsstück unter Beobachtung des in der Instruction

angegebenen Verfahrens zu prüfen und erst dann durch den Stempel zu beglaubigen, wenn dasselbe höchstens um die nachfolgend angegebene Größe entweder im Zuviel oder im Zuwenig von dem Eichungsnormal abweicht:

Größe des Gewichtstückes	gestattete Abweichung a) bei Präcisions-Gewichten	b) bei gewöhnlichen Handels-Gewichten
50 K.	25 D.	5 G.
50 Pfd.	20 „	4 „
20 K.	20 „	4 „
10 K.	125 C.	25 D.
5 K.	625 M.	125 C.
2 K.	300 „	60 „
1 K.	200 „	40 „
500 G.	125 „	25 „
½ Pfd.	62,5 „	12,5 „
200 G.	50 „	10 „
100 „	30 „	6 „
50 „	25 „	5 „
20 „	15 „	3 „
10 „	10 „	2 „
5 „	6 „	
2 „	3 „	
1 „	2 „	
5 D.	1 M.	
2 „	1 „	
1 „	1 „	

Bei Präcisionsgewichten von 5 C. bis 1 M., die einzeln möglichst genau herzustellen sind, ist für je 4 Stück zusammen, welche die nächst höher stehende Einheit bilden, eine Abweichung bis zu $\frac{1}{100}$ der Sollschwere dieser Einheit gestattet.

Bei gewöhnlichem Handelsgewicht darf für das ein 5 G., zwei 2 G. und ein 1 G. Stück zusammen, die einzeln möglichst genau herzustellen sind, eine größere Abweichung als 5 C. nicht stattfinden.

Der Eichpfropf besteht bei den Präcisionsgewichten aus Messing, bei den gewöhnlichen Handelsgewichten aus Kupfer, oder aus Blei, mit etwa 10 Procent Zinnzusatz.

§. 45.

Stempelung.

Mit Eichpfropf versehene Gewichtsstücke erhalten den Stempel der Eichanstalt auf der Oberfläche dieses Pfropfs, massive Gewichte aus Messing, Bronce u. dergl. in Cylinder- oder Scheibenform auf der in der normalen Stellung des Gewichtes nach oben gekehrten Fläche und gleichzeitig auf der Bodenfläche, dergleichen Stücke in Form von Blechplättchen nur auf der oberen Fläche. Die einzelnen Theile der Einsatzgewichte werden auf der inneren und äußeren Bodenfläche gestempelt.

Soweit dies die Größe der zu stempelnden Fläche erlaubt, wird hierzu der volle Stempel der Eichanstalt, bei den kleinsten Gewichtsstücken der Stempel verwendet, welcher das allen Eichanstalten gemeinschaftliche Zeichen enthält.

Präcisionsgewichte erhalten außerdem an ihrer oberen Fläche einen Stempel in Form eines sechsstrahligen Sternes.

§. 46.

Medicinalgewichte.

Medicinalgewichte gelten in jeder Beziehung als Präcisionsgewichte.

Alle die Präcisionsgewichte betreffenden Bestimmungen der Eichordnung und der sonstigen Erlasse finden auch auf die Medicinalgewichte Anwendung.

Zweiter Abschnitt.

Vorschriften über Waagen und sonstige Meßwerkzeuge.

I. Waagen.

§. 47.

Zulässige Waagen überhaupt.

Zur Eichung zuzulassen sind nur solche Gattungen von Waagen, deren Theorie und deren erfahrungsmäßige Leistungen eine Bürgschaft gewähren, daß sie Empfindlichkeit, Tragfähigkeit und Zuverlässigkeit von hinreichendem Grade und hinreichender Dauer für die Zwecke des Verkehrs besitzen.

Es werden daher zur Eichung zunächst nur Hebelwaagen zugelassen und zwar nur solche Gattungen derselben, deren Constructionssystem die Erfüllung folgender allgemeiner Bedingungen der Stempelfähigkeit erwarten läßt:

153*

Jede zuzulassende Waage muß sowohl belastet als unbelastet, sobald sie, von einer Gleichgewichtslage ausgehend, absichtlich in Schwingungen versetzt worden ist, in die anfängliche Gleichgewichtslage wieder zurückkehren;

ihre Theile dürfen bei der größten Belastung, für welche sie bestimmt ist, keine Formänderungen zeigen;

die sich berührenden Theile, welche bei den Schwingungen der Waage die Drehungsachsen bilden, (Schneiden, Lager) müssen von genügender Härte sein, um gegen zu schnelle Abnutzung Sicherheit zu gewähren; — eine solche Länge haben, daß in der Lage der Drehungspunkte eine bemerkliche Veränderung durch Verschiebung nicht bewirkt werden kann; — Reibungsflächen von möglichst geringer Ausdehnung darbieten, und ihre Bewegung ohne Klemmung und seitliche Friction so vollführen, daß der Mechanismus der Waagen zu freiem Spiele gelangen kann;

auch müssen die an jedem Hebel befindlichen Schneiden rechtwinkelig zu demselben, parallel gegen einander und unwandelbar befestigt sein, und in einer solchen Lage sich befinden, daß der Schwerpunkt bei der stärksten Belastung der Waage unter der Mittelschneide liegt und die Waage daher stets ein stabiles Gleichgewicht zeigt.

An jeder Waage muß die größte Last, für welche sie bestimmt ist, bei größeren Lastwaagen von mehr als 50 K. einseitiger Tragfähigkeit auch die geringste zulässige Last, angegeben sein.

§. 48.

Zulässige Constructionssysteme.

Auf Grund der allgemeinen Bestimmungen des §. 47 werden zunächst nur folgende Constructionssysteme von Hebelwaagen für eichungsfähig erklärt:

a. gleicharmige Balkenwaagen,

b. ungleicharmige Balkenwaagen,

c. Brückenwaagen,

d. oberschalige Waagen oder Tafelwaagen.

Die speciellen Bedingungen der Stempelfähigkeit dieser einzelnen Gattungen von Waagen sind in den folgenden Paragraphen enthalten.

§. 49.

Gleicharmige Balkenwaagen

Der Waagebalken einer solchen Waage darf in den beiden Armen eine ersichtliche Verschiedenheit der Gestalt nicht wahrnehmen lassen;

er muß mit einer geradlinig ausgeführten, nach oben oder unten gerichteten Zunge fest verbunden sein; die Mittellinie der Zunge soll von einer zu der Verbindungslinie der beiden Endschneiden winkelrechten Richtung nicht merklich abweichen und verlängert durch die Schärfe der Mittelschneide gehen;

der Waagebalken muß für sich im Gleichgewicht sein und in dieselbe Lage zurückkehren, wenn er in Schwingungen versetzt worden ist;

endlich gleicharmig sein, wobei höchstens eine Abweichung zulässig ist, deren Größe durch den in §. 54 für die Empfindlichkeit bestimmten Bruchtheil angegeben wird.

Die größte einseitige Tragfähigkeit der Waage und bei Lastwaagen auch die geringste zulässige Belastung nach Kilogrammen oder Pfunden ist entweder auf dem Balken unmittelbar, oder auf einem in denselben eingetriebenen Kupfer- oder Messingpfropf anzugeben.

Der Eichanstalt ist es besonders anzuzeigen, wenn die Waage als Präcisionswaage dienen soll, da für diese eine größere Genauigkeit verlangt wird.

Die zu einem Waagebalken gehörenden Waageschalen, die übrigens nicht stempelfähig sind, müssen nebst den zu ihrer Aufhängung dienenden Ketten, Schnüren oder Stangen ohne jedes Ausgleichungsmittel (Draht, Bleistück ꝛc.) gleiches Gewicht haben.

§. 50.

Ungleicharmige Balkenwaagen.

A. Mit unveränderlichem Verhältniß der Hebelarme.

Diese Waagen müssen bezüglich der Genauigkeit und Solidität des Balkens, der Lage der Zunge, der Lage und Beschaffenheit der Schneiden dieselben besonderen Bedingungen erfüllen, wie die gleicharmigen Balkenwaagen. Das Verhältniß der Hebelarme darf nur 1 zu 10 sein.

B. Mit veränderlichem Verhältniß der Hebelarme. (Schnellwaagen, römische Waagen).

Bei diesen Waagen ruht die Achse des Balkens in einer Scheere, in der die Zunge frei spielt; der kurze Arm ist mit einer Stahlschneide versehen, an deren Gehänge sich entweder ein Haken oder eine Wagschale zur Aufnahme der Last befindet; auf dem mit einer oder zwei Scalen versehenen langen Arme verschiebt sich eine Hülse mit zwei vorstehenden Enden einer Stahlschneide, auf welcher das Gehänge mit dem damit fest verbundenen unveränderlichen Laufgewicht ruht.

Die Scalen können für Kilogramme oder für Pfunde ausgeführt sein, die Theilstriche derselben müssen sich auf zulässige Gewichtsabstufungen beziehen und gleichen Abstand von ein-

ander haben, der nicht geringer als drei Millimeter sein darf; die beizusetzenden Zahlen dürfen nur die Ganzen der Gewichtseinheit ausdrücken, etwa vorkommende Bruchtheile sind ohne Bezeichnung zu lassen. Die Hülse ist mit einer Marke zu versehen, welche ein deutliches Ablesen auf der Theilung gestattet.

Ist eine lose Lastwaageschale vorhanden, so muß das Gewicht derselben mit Einschluß von Ketten, Oese und Gehänge eine ganze Zahl der Gewichtseinheiten der Scale betragen und diese Zahl ist auf der vorderen Seitenfläche des Gehänges in vertiefter Schrift unter Beisetzung von Kilogramm oder Pfund anzugeben.

Das Laufgewicht muß mit der Hülse unveränderlich verbunden sein. Ist die Hülse abnehmbar, so muß ihr Gewicht nebst Gehänge und Laufgewicht unter Vermeidung jedes anderweiten Ausgleichungsmaterials eine ganze Zahl der Gewichtseinheiten der Scale betragen, welche Zahl unter Beisetzung von K oder $\overline{u}$ auf der vorderen Seite der Hülse in vertiefter Schrift anzugeben ist.

Ist die Waage mit zwei Scalen versehen, wobei entweder zwei Scheeren und ein Lastaufhängungspunkt, oder eine Scheere und zwei Lastaufhängungspunkte vorhanden sind, so müssen die Bedingungen der Richtigkeit für jede Scale innegehalten sein; ist die Hülse abnehmbar, so darf sie nur eine Marke, welche für beide Scalen dient, besitzen.

Einer besonderen Angabe der größten Tragfähigkeit bedarf es bei diesen Wagen nicht, da sich dieselbe aus den Scalen ergibt; doch muß an den letzteren zu erkennen sein, ob sie sich auf Kilogramme oder Pfunde beziehen.

§. 51.

Brückenwaagen.

Das Wesentliche derselben besteht darin, daß die Lastwaageschale durch eine Brücke gebildet wird, welche auf Traghebeln ruht, deren Kraftarme durch Zugstangen entweder direct (bei Decimalwaagen) oder durch Vermittelung eines anderweiten Hebels (bei Centesimalwaagen) mit dem Lastarme eines oberhalb angebrachten Waagebalkens in Verbindung stehen, an welchem anderseits die Gewichtswaageschale hängt.

Zulässig ist die bekannte Straßburger oder eine ähnliche Construction, welche das Wesentliche der oben angegebenen Einrichtung enthält, wenn

das Gewicht zur Last entweder im Verhältniß 1 zu 10 oder 1 zu 100 steht,

die Waage eine verschiedene Angabe nicht zeigt, sobald dieselbe Last an verschiedene Stellen der Brücke gestellt wird,

für Herstellung der horizontalen Lage der Brücke die erforderliche Einrichtung getroffen

ist (bei transportablen Waagen dieser Art etwa ein an dem vertikalen Ständer angebrachter Pendelzeiger nebst Einspielungsmarke),

und eine Einrichtung vorhanden ist, durch welche das Gewicht sämmtlicher Theile sich so ausgleichen läßt, daß die Zunge der Waage im unbelasteten Zustande derselben zu richtiger Einstellung gebracht werden kann.

Die Centesimalwaage muß die Bezeichnung als solche an sich tragen.

Eine nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zulässige Brückenwaage wird dadurch, daß sie an dem Waagbalken der Gewichtsschale mit einer Einrichtung zum Wägen mit Laufgewicht und Scale versehen ist, nicht unzulässig vorausgesetzt, daß diese Einrichtung die im §. 50 an die entsprechenden Einrichtungen der Schnellwaage gestellten Anforderungen soweit erfüllt, um genügend richtige Wägungsresultate zu sichern.

Die Angaben der Tragfähigkeitsgrenzen von Brückenwaagen sind an augenfälliger Stelle der Waagen so anzubringen, daß nicht nur deren Richtigkeit durch beigesetzte Stempelung beglaubigt werden kann, sondern auch die Zugehörigkeit der Angabe zu der Waage gesichert ist, oder nöthigenfalls durch Stempelung in geeigneter Weise gesichert werden kann.

§. 52.

Oberschalige Waagen oder Tafelwaagen.

Bei diesen liegen die Gewichts- und die Lastwaagschale über dem Tragmechanismus und horizontal neben einander.

Sie sind nur dann zulässig:

wenn trotz einer Verschiebung des Gewichtes oder der Last auf verschiedene Stellen ihrer Waageschalen eine verschiedene Angabe nicht erfolgt;

wenn sie bei der ungünstigsten Stellung von Gewicht und Last auf den Waageschalen noch eine innerhalb der vorgeschriebenen Grenzen liegende Empfindlichkeit zeigen,

und wenn eine nicht ganz horizontale Aufstellung eine unrichtige Angabe nicht zur Folge hat.

§. 53.

Unzulässige Waagen.

Von der Eichung oder Stempelung auszuschließen sind alle Waagen, die den vorher angegebenen Bedingungen nicht entsprechen, insbesondere daher:

alle Waagen mit hölzernen Waagebalken;

alle Hebelwaagen, bei denen sich nicht die Achsen, sondern die Pfannen in den Hebeln befinden;
alle Hebelwaagen, bei denen die Schärfe der Mittelschneide eines Hebels auf derjenigen Seite der die Endschneiden verbindenden Ebene liegt, welche der Druckrichtung entgegengesetzt ist;
gleicharmige Balkenwaagen mit verstellbarer Mittelachse;
ungleicharmige Balkenwaagen, bei denen das Laufgewicht nicht an einer verschiebbaren Hülse angebracht ist, sondern mit einem Hacken unmittelbar auf dem Waagebalken ruht;
Brückenwaagen oder Tafelwaagen, bei denen eine veränderte Gewichts- oder Lastlage zu einem die vorgeschriebene Empfindlichkeit der Waage beeinträchtigenden Reibungswiderstande Veranlassung gibt.

§. 54.

Eichung und Fehlergrenze.

Beim Eichen der Waagen ist die Richtigkeit, Empfindlichkeit und Belastungsgrenze nach den in der Instruction enthaltenen Verfahrungsarten zu ermitteln und die Stempelung darf nur dann erfolgen, wenn die Waage im Zustande der größten Belastung noch einen deutlich erkennbaren Ausschlag bei einseitiger Hinzufügung eines Gewichtes gibt, welches nicht mehr betragen darf, als die nachbenannten Größen:

	Gewichtszulage im absoluten Betrage	Gewichtszulage im Verhältniß zur einseitigen Tragkraft
1. bei Waagen, die für den gewöhnlichen Handelsverkehr bestimmt sind, (für jedes Kilogramm der Last)		
a. bei gleicharmigen Balkenwaagen von mehr als 5 K. größter einseitiger Tragfähigkeit	5 D	1/2000
von 5 K. und weniger größter einseitiger Tragfähigkeit	1 G	1/1000
b. bei ungleicharmigen Balkenwaagen	1 G	1/1000
c. bei Brückenwaagen	6 D	1/1667
d. bei oberschaligen oder Tafelwaagen	wie unter a.	
2. bei Präcisions- und Medicinalwaagen, und zwar bei größter einseitiger Tragfähigkeit von mehr als 5 K. für jedes Kilogramm der Last	1 D	1/10000
von mehr als 250 G. bis 5 K. für jedes Kilogramm der Last	2 D	1/5000
von mehr als 20 G. bis 250 G. für je 10 Gramm der Last	5 M	1/2000
von 20 Gramm und weniger für je 1 Gramm der Last:		
bei Präcisionswaagen	1 M	1/1000
bei Medicinalwaagen	2 M	1/500

§. 55.

Hökerwaagen.

Zum Auswägen von Gegenständen des Wochenmarktverkehres sind gleicharmige Balkenwaagen von einer geringeren als der vorstehend für Handelswaagen vorgeschriebenen Genauigkeit zur Eichung und Stempelung zuzulassen, wenn sie:

1) eine einseitige Tragfähigkeit von nicht mehr als 2 K. besitzen,
2) an jedem Arme einen angelötheten oder angenieteten Blechstreifen mit der aufgeschlagenen Bezeichnung HW (Hökerwaage) tragen,
3) von der absoluten Richtigkeit nicht mehr als um das Vierfache des für Handelswaagen gestatteten Fehlers, d. h. nicht mehr als $\frac{1}{750}$ der einseitigen Tragfähigkeit abweichen.

Außerdem müssen sie die in den §§ 47 und 49 aufgestellten Bedingungen der Eichungsfähigkeit erfüllen.

Die Prüfung der Hökerwaagen erfolgt nach den für Balkenwaagen gegebenen Vorschriften.

Hökerwaagen dürfen in Geschäften, in welchen auch mit anderen als den im Eingange bezeichneten Gegenständen gehandelt wird, nicht angewandt werden.

§. 56.

Stempelung.

Die Waagen aller Gattungen erhalten die Stempelung auf einer Plombe, welche vermittelst Drahtöhres derartig angebracht wird, daß sie die Function der Waage in keiner Weise behindert, und anderseits nicht beseitigt werden kann, ohne daß entweder sie selbst oder der Draht zerstört oder ein Theil der Waage bemerkbar alterirt werde.

Bei Präcisions- und Medicinalwaagen ist dem Stempel der Plombe der sechsstrahlige Stern beizufügen.

Bei Schnellwaagen und bei Brückenwaagen mit Laufgewicht wird das Laufgewicht auf der Oberfläche seines Pfropfes noch besonders gestempelt.

II Alkoholometer und dazu gehörige Thermometer.

§. 57.

Zulässige Instrumente.

Zur Prüfung und Stempelung werden nur zugelassen:

a) Solche gläserne Alkoholometer, welche nach Tralles den Alkoholgehalt einer weingeistigen

Flüssigkeit in 100 Raumtheilen derselben angeben; sie können entweder die volle Scale von 0—100 oder nur einen Theil derselben und zwar in vollen Graden oder mit Angabe von Bruchtheilen, enthalten;

b) solche Thermometer, deren Scalen auf Papier oder Milchglas getheilt und mit der Quecksilberröhre in eine gläserne Umhüllungsröhre eingeschlossen sind. Die nach Reaumur auszuführende und als solche zu bezeichnende Theilung muß bis auf 10 Grad unter dem Gefrierpunkt fortgesetzt und die Scale bei $12^{4}/_{9}$° mit einem rothen Striche versehen sein;

c) solche gläserne Thermo-Alkoholometer, bei denen das Quecksilbergefäß des den oben angegebenen Erfordernissen entsprechenden Thermometers als Belastung für das damit verbundene Alkoholometer ohne weitere Beschwerung ausreicht. Der äußere Durchmesser des Quecksilbergefäßes, für welches außer der Kugelform auch die eines Cylinders zulässig ist, darf 13 mm nicht überschreiten.

Unzulässig ist die Eichung metallener Alkoholometer und solcher gläserner, die neben der Scale nach Tralles noch eine andere von dieser verschiedene Procenten- oder Reductionsscale besitzen.

§. 58.

Prüfung und Fehlergrenze.

Bei der Prüfung ist das in der Instruction angegebene Verfahren zu befolgen, und es dürfen nur solche Instrumente gestempelt werden, bei denen die Theilung eine größere Abweichung als $^{1}/_{4}$ Grad gegen das zur Vergleichung benutzte Normalinstrument nicht zeigt.

Die Stempelung erfolgt für die Alkoholometer und Thermo-Alkoholometer auf der Papier-Scale, die den Namen und Wohnort des Verfertigers und die Angabe, daß die Scale nach Tralles getheilt ist, enthalten muß, und auf welche schon vorher von der Eichanstalt das Gewicht in Milligrammen aufgetragen ist; bei Thermometern mit Papierscale ebenfalls auf dieser, bei solchen mit Glasscale durch Aufkleben des auf Papier aufgedruckten Stempels.

§. 59.

Eichschein, Reductionstabelle, Gebrauchs-Anweisung.

Mit jedem Alkoholometer und Thermo-Alkoholometer wird ein Eichschein und ein Exemplar der Reductionstabellen nebst beigedruckter Gebrauchsanweisung ausgegeben.

Ersterer enthält die Firma des Verfertigers, den Tag der Prüfung, die laufende Nummer, den Umfang der Scale, das Gewicht des Instrumentes und den Stempel der Eichanstalt.

Der Ersatz eines verlornen Eichscheines kann nur nach neuer Prüfung des Instruments erfolgen, der Ersatz einer verloren gegangenen Reductionstabelle nur gegen Vorzeigung des Eichscheines.

III. Gasmesser.

§. 60.

Zulässige Gasmesser.

Zur Eichung und Stempelung sind solche Gasmesser zuzulassen:

welche die Gasmenge nach Kubikmetern bestimmen;

bei denen die Messung des Gases durch eine rotirende, zum Theil in Wasser oder eine andere Flüssigkeit eintauchende Blechtrommel (nasse Gasmesser);

oder durch ein System von trockenen Kammern mit beweglichen Wänden (trockene Gasmesser) erfolgt, und

welche mit den zur Erreichung einer sicheren Abmessung erforderlichen Einrichtungen versehen sind.

§. 61.

Beschaffenheit der Gasmesser.

Es muß daher:

A. bei den nassen Gasmessern

die um eine horizontale Achse rotirende Trommel nicht ohne Verletzung des später anzubringenden Stempels zugänglich sein, und in einem gasdichten Gehäuse sich befinden, welches zugleich als Gas- und Flüssigkeitsbehälter dient;

der oberhalb des Flüssigkeitsspiegels liegende, gasfassende Theil der Trommel dadurch zu einem möglichst unveränderten Kubikinhalte gebracht werden, daß der, diesen Fassungsraum begrenzende Flüssigkeitsspiegel sowohl überhaupt, als in seiner Lage gegen die Trommelachse constant erhalten werden kann;

ferner müssen die Enden der Füße des Gasmessers sich in einer Ebene befinden, damit demselben für die Aufstellung bei der Verwendung diejenige Stellung gesichert werden kann, welche er bei der Eichung auf einer horizontalen Ebene einnahm.

B. bei trockenen Gasmessern

müssen die messenden Kammern und Ventile von einem gasdichten Gehäuse umschlossen sein,

vollkommen gasdichte, leicht bewegliche Scheidewände haben, welche so angeordnet sind, daß sich Wassersäcke, durch die der Fassungsraum verändert wird, nicht bilden können.

ad A. und B.

Bei nassen und trockenen Gasmessern muß die Summe der messenden Räume (respective der Trommel oder der Kammern) bei einem Gasdruck von 40mm Wassersäulenhöhe zu dem Kubikmeter in einem Verhältniß stehen, welches durch den Zählapparat genau wiedergegeben wird.

§. 62.

Beschaffenheit des Zählwerks.

Es muß das Zählwerk (die Gasuhr) so angebracht sein, daß es nicht ohne Verletzung des später anzubringenden Stempels zugänglich ist und es müssen

die einzelnen Scheiben nur Zahlen enthalten, welche die abzumessende Gasmenge nach Kubikmetern bestimmen (wobei jedoch nicht ausgeschlossen ist, kleinere Raumtheile als das Kubikmeter nach Bruchtheilen desselben oder nach Litern zu registriren, die dann mit diesen Bruchtheilen oder mit dem Buchstaben L auf den Zifferblättern zu bezeichnen sind).

§. 63.

Bezeichnung.

Auf jedem Gasmesser muß untrennbar von demselben angegeben sein:

der Name und Wohnort des Verfertigers,

die laufende Fabriknummer,

der Inhalt des messenden Raumes in Litern in der Form J = . . . L,

das größte Gasvolumen, welches derselbe pro Stunde durchzulassen bestimmt ist, in Kubikmetern in der Form: V = . . . Kub. Met.

Auf dem Zählwerke muß angegeben sein, daß es nach Kubikmetern registrirt.

§. 64.

Prüfung und Fehlergrenze.

Die Prüfung der Gasmesser erfolgt nach Maaßgabe der in der Instruction enthaltenen

Vorschriften und die Stempelung kann nur stattfinden, wenn das beobachtete Volumen von dem durch das Zählwerk registrirten um nicht mehr als 2 Procent im Sinne des Zuviel oder Zuwenig abweicht.

§. 65.

Stempelung.

Die Beglaubigung erfolgt durch mehrfaches Aufschlagen oder Aufdrücken des Stempels so, daß die Trennung der Theile, aus denen das umschließende Gehäuse besteht, eine Oeffnung des Zählwerkes oder eine Abtrennung des Schildes, dafern auf einem solchen die im §. 63 erwähnten Bezeichnungen aufgetragen sind, nicht ohne Verletzung der Stempel erfolgen kann.

Bei nassen Gasmessern, welche mit einer Vorrichtung versehen sind, durch welche der Flüssigkeitsstand von außen verändert werden kann, muß diese Vorrichtung so beschaffen sein und durch Löthung und Stempelung oder durch gestempelte Plombirung so gesichert werden, daß bei der so fixirten Einstellung keine Erhöhung des Flüssigkeitsspiegels nachträglich mehr erfolgen kann.

VI. Anderweitige der Eichung und Stempelung unterliegende Gegenstände.

§. 66.

Ueber die Zulassung anderweitiger Geräthschaften zur Eichung und Stempelung entscheidet nach Maßgabe des §. 3, Abs. 2 des Reichs-Gesetzes vom 26. November 1871 die kgl. Normal-Eichungs-Commission. Mit der Bescheidung der deßfallsigen Anträge werden die erforderlichen näheren Vorschriften verbunden werden.

Dritter Abschnitt.

Uebergangsbestimmungen.

§. 67.

Eichung im Verkehr befindlicher Gewichte.

Im Verkehr befindliche Gewichte, deren Größe und Größenbezeichnung nach den allgemeinen Bestimmungen der neuen Maaß- und Gewichtsordnung zulässig ist, und die nach den bisher geltenden Bestimmungen vorschriftsmäßig geeicht und gestempelt sind, können ungeachtet ihrer mit §. 38, 39, 41 und 42 nicht übereinstimmenden Gewichtsgröße, Bezeichnung, Form und sonstigen Beschaffenheit auch nach dem 1. Januar 1872 zur periodischen Verification zugelassen werden.

§. 68.

Oeffentliche Bekanntmachung der im Verkehre unzulässigen älteren Gewichte.

Die kgl. Normal-Eichungs-Commission wird durch öffentliche Bekanntmachung diejenigen Gewichtsstücke der bis zum Ende das Jahres 1871 geltenden Gewichtssysteme bezeichnen, welche nach ihrer Größe und Größenbezeichnung den Vorschriften der Maaß- und Gewichtsordnung nicht entsprechen, und deßhalb vom 1. Januar 1872 an im öffentlichen Verkehr nicht mehr zugelassen werden können.

§. 69.

Eichung der Waagen.

Die Eichanstalten haben die im Verkehr befindlichen Waagen, welche nach den bis zu Ende des Jahres 1871 geltenden Vorschriften beglaubigt sind, auch nach dem 1. Januar 1872 zur Nacheichung anzunehmen, und dieselben, soferne ihre Zulässigkeit keinen sonstigen Bedenken unterliegt, zu stempeln, wenn sie auch die in §. 47 vorgeschriebene Bezeichnung der größten Tragfähigkeit, sowie beziehungsweise der geringsten zulässigen Belastung nicht an sich tragen.

In solchen Fällen sind, soweit es thunlich, die fehlenden Bezeichnungen anzubringen.

§. 70.

Eichung von Alkoholometern und Gasmessern.

Die bereits vor dem 1. Januar 1872 nach den bisher geltenden Vorschriften geprüften und gestempelten Alkoholometer und Gasmesser bleiben auch ferner im Verkehre zulässig. Die Beglaubigung durch den neuen Eichungsstempel ist bei beiden Arten von Meßwerkzeugen an die Erfüllung der Vorschriften dieser Eichordnung gebunden, doch können Gasmesser, welche bereits vor dem 1. Januar 1872 gehörig gestempelt und in Gebrauch waren, und welche wegen unwesentlicher Reparaturen nach diesem Zeitpunkt einer neuen Stempelung bedürfen, auch ohne den Vorschriften der §§. 60—63 zu genügen, gestempelt werden.

Nicht gestempelte und bereits in Gebrauch befindliche Gasmesser, dafern sie bei der Prüfung sich als zulässig erweisen, können, trotzdem daß sie nicht nach metrischem Maaße registriren, bis auf Weiteres nach dem in der Instruction näher angegebenen Verfahren geeicht und gestempelt werden. Nach wesentlichen Reparaturen jedoch, worüber die Instruction Näheres bestimmen

wird, müssen alle solche Gasmesser auf metrische Registrirung eingerichtet werden, bevor sie eine neue Stempelung erfahren können.

München, den 12. December 1871.

Königlich Bayerische Normal-Eichungscommission.

Ries,
kgl. Oberregierungsrath.

Instruction

in Ausführung der Eichordnung vom 12. December 1871. Erlassen von der k. bayer. Normal-Eichungs-Commission am 14. December 1871.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Die zur Eichung eingelieferten Gegenstände sind zunächst auf ihre Zulässigkeit nach den in der Eichordnung über Material, Gestalt, Bezeichnung und sonstige Beschaffenheit getroffenen Bestimmungen zu untersuchen und die als unzulässig befundenen mit Angabe des Grundes zurückzugeben.

Hierbei dienen zunächst zum Anhalt:

für Längenmaaße	§. 1 und 2	der Eichordnung,
für Flüssigkeitsmaaße	§. 5—10	" "
für Fässer	§. 12	" "
für Hohlmaaße zu trockenen Körpern	§. 14—19	" "
für dergl. Hohlmaaße in Kastenform	§. 22—28	" "
für Meßrahmen zu Brennholz	§. 32—35	" "
für Gewichte	§. 38—43	" "
für Waagen	§. 47—53	" "
für Alkoholometer und Thermometer	§. 57	" "
für Gasmesser	§. 60—63	" "

ferner die in §. 67—70 enthaltenen Uebergangsbestimmungen,

die in den nachfolgenden besonderen Instructionen enthaltenen Erläuterungen der vorstehenden Vorschriften,

und für spätere Zeit die etwa als Ergänzungen der Eichordnung anderweit erlassenen Vorschriften der kgl. Normal-Eichungs-Commission, sowie die nach §. 66 der Eichordnung von der kgl. Normal-Eichungs-Commission getroffenen besonderen Bestimmungen für außerordentliche Eichungsarbeiten.

2. Die eigentliche Prüfung der zu eichenden Gegenstände auf die Richtigkeit ist in einem Raume vorzunehmen, welcher möglichst eine mittlere Temperatur (etwa 14° R.) zeigt und nachdem solche zu prüfende Gegenstände und solche Prüfungsmittel, bei denen die Temperaturveränderung einen merkbaren Einfluß auf Größe oder Schwere äußert, z. B. Längenmaaße, Flüssigkeitsmaaße, Wasser u. s. w., nahezu die Temperatur des Arbeitsraumes angenommen haben.

Sind, wie bei den Längenmaaßen, Normale von verschiedenem Materiale vorhanden, so ist der zu prüfende Gegenstand mit dem Normale von gleichem oder nächstverwandtem Material zu vergleichen (siehe jedoch Instruction I. Nr. 6).

3. Wird irgend eine Prüfung mit Benutzung einer Wägung vorgenommen, so ist diejenige Waage anzuwenden, in deren Tragfähigkeitsgrenzen die Schwere des zu wägenden Gegenstandes fällt, vorher jedoch zu ermitteln, ob diese Waage sich in dem Zustande der Empfindlichkeit befindet, welcher die bei der beabsichtigten Wägung noch zulässige Abweichung genügend deutlich erkennen läßt, und die Waage selbst so aufzustellen, daß sie von Sonnenstrahlen nicht getroffen wird, und daß eine ungleiche und schnell veränderliche Erwärmung der Schenkel des Waagebalkens durch den Ofen nicht erfolgen kann.

Jede Wägung, bei welcher gleicharmige Balkenwaagen angewendet werden, was überall da, wo es irgend möglich ist, vorzuziehen bleibt, ist mit Tara auszuführen, d. h. es wird das Normal zuerst auf die eine Waagschale gesetzt, hierauf die andere Waagschale mit Tara (d. h. anderen Gewichtsstücken rc.) belastet, bis die Waage richtig einspielt, und dann der zu prüfende Gegenstand an Stelle des Normales auf die erste Waagschale gesetzt und mit der unverändert gelassenen Tara verglichen.

Werden mehrere solche Wägungen für gleich schwere Gegenstände hinter einander ausgeführt, so ist in angemessenen Zwischenräumen die fortdauernde Richtigkeit der Tara festzustellen.

4. Da die Absicht dahin geht, bei der Eichung der Maaße und Gewichte für den Verkehr Gegenstände zu liefern, welche soweit als ausführbar der Sollgröße, deren Namen sie tragen, entsprechen, so haben die Eichanstalten ihre Aufmerksamkeit thunlichst darauf zu richten, daß die geeichten Gegenstände der von den Gebrauchsnormalen vertretenen Sollgröße noch näher kommen, als nach den in §. 3, 11, 20, 30, 36 und 44 der Eichordnung zugelassenen äußersten Abweichungsgrenzen unbedingt erfordert wird.

Es erscheint dies namentlich deshalb als berücksichtigungswerth, weil die an dem zu eichenden Gegenstande noch vorhandene Abweichung von dem Gebrauchsnormal und der noch vorhandene, wenngleich in engere Grenzen eingeschlossene Fehler des Gebrauchsnormals in gleicher Richtung liegen können, und dann in dem zu eichenden Gegenstande ein Fehler entsteht, welcher aus der Summe der beiden erwähnten Abweichungen sich bildet.

5. Im ungünstigsten Falle könnte es sich sogar ereignen, daß ein von einer Eichungsstelle gestempelter Gegenstand, wenn bei demselben die volle beim Eichen noch zulässige Abweichung von dem Gebrauchsnormal im Sinne des Zuviel zugelassen worden ist, und Gebrauchsnormal sowie Controlnormal dieser Eichanstalt ebenfalls um den größten zulässigen Betrag zu groß sind, von einer zweiten zur Revision des Gegenstandes veranlaßten Eichanstalt, deren Gebrauchsnormal und Controlnormal zufällig um die volle zulässige Abweichung zu klein sind, als mit einer Abweichung behaftet angesehen würde, welche die Grenze des im Verkehr zulässigen Fehlers bereits erreiche, während der untersuchte Gegenstand in Wirklichkeit noch um den Werth des größten Fehlers eines Gebrauchsnormals innerhalb jener Grenze liegt, also noch beträchtlichen Spielraum der Veränderung hat, bis er im Verkehr unzulässig wird.

Zur Vermeidung solcher an sich höchst unwahrscheinlicher Fälle wird im Allgemeinen die Befolgung der unter Nr. 4 gegebenen Anweisungen genügen. Eine weiter gehende, durchgängige Verschärfung der Bestimmungen über die zulässigen äußersten Abweichungsgrenzen der Normale würde wieder andere Bedenken hervorrufen. Es wird jedoch, mit Hinblick auf die möglichen Anhäufungen von Fehlern überhaupt, hiermit vorgeschrieben, daß bei der Revision eines bereits im Verkehre gewesenen Präcisions-Maaßes oder Gewichtes auf seine fernere Zulässigkeit berücksichtigt werden soll, ob das dabei angewandte Gebrauchsnormal im Sinne des Zuviel oder des Zuwenig von der Sollgröße abweicht.

6. Um die in Nr. 5 angegebene Berücksichtigung des dem Gebrauchsnormale anhaftenden Fehlers in Ausführung bringen zu können, haben die Eichanstalten sich davon in Kenntniß zu

erhalten, in welchem Sinne ihre Gebrauchsnormale von der Sollgröße oder von den zugehörigen Controlnormalen abweichen.

7. Wenn die Eichungsanstalten bei Untersuchung ihrer Gebrauchsnormale Fehler vorfinden, welche die durch kgl. Verordnung bestimmten Grenzen überschreiten, so haben sie sofort, entweder, soweit sie hierzu eingerichtet sind, die Gebrauchsnormale zu berichtigen, oder der kgl. Normal-Eichungs-Commission die fehlerhaften Stücke zur Berichtigung einzusenden.

8. Wegen der von den Eichanstalten auszugebenden Bescheinigungen über vorgenommene Arbeiten ist Folgendes zu bemerken:

A. Eichscheine werden nur für solche Gegenstände ausgefertigt, welche bei der vorgenommenen Prüfung sich als stempelfähig erwiesen haben und wirklich gestempelt worden sind.

B. Rückgabescheine werden für Gegenstände ausgestellt, die bei der Prüfung

a. sofern sie noch nicht gestempelt waren, um mehr als die beim Eichen gestattete Abweichung als unrichtig befunden wurden,

b) sofern sie bereits im Verkehr befindlich waren, wenn sie auch wegen ihrer übrigen Beschaffenheit als für denselben geeignet erscheinen, doch um mehr als die im Verkehre gestattete Abweichung als unrichtig befunden wurden, und daher als untauglich für den Verkehr durch Vernichtung des früheren Stempels zu kennzeichnen sind,

und zwar in jedem der beiden Fälle unter der Voraussetzung, daß die Eichanstalt eine Berichtigung nicht vornimmt.

Die für Eich- und Rückgabescheine anzuwendenden Formulare sind späterer Bekanntmachung zu entnehmen.

9. Wenn auf einer der vorher unter A. und B. aufgeführten Bescheinigungen mehrere Gegenstände gleichzeitig eingetragen werden, so sind jedesmal nur diejenigen in eine Gesammtzahl zu vereinigen, die nach ihrer Größe und Beschaffenheit von derselben Art sind, und für welche ein gleicher Ansatz in der Gebührentaxe gilt.

10. Die vorgeschriebenen jährlichen Geschäftsübersichten der Eichanstalten sind nach den noch zu erlassenden Anweisungen auszufertigen.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Instructionen.

I. Instruction für das Eichen der Längenmaaße.

Ausführungsbestimmungen zu §. 1—4 der Eichordnung.

1. Als Einrichtungen, welche nach §. 2 der Eichordnung den einzelnen beweglichen Theilen eines zusammengesetzten Maaßes die genügende Stabilität in derjenigen gegenseitigen Lage sichern, durch welche die normale Länge des ganzen Maaßes angegeben wird, gelten beispielsweise folgende:

a) solid eingerichtete Charniere c (Fig. 1.), durch welche je 2 bewegliche Theile a und b mit einander verbunden sind (mag die Drehachse entweder auf der schmalen oder auf der breiten Seite eines der miteinander verbundenen Theile liegen), so daß beim Auseinanderschlagen des Maaßes die aneinander grenzenden Theile sich in d nur stumpf berühren.

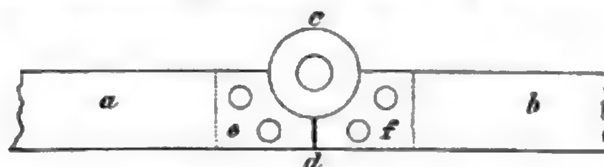


Fig. 1.

Die Charniertheile sind abwechselnd mit Zungen e und mit Zungen f versehen, die mit a und b durch Nietung verbunden sind.

b) einfallende Hemmungsfedern zwischen je zwei um eine solid und mit Metallfütterung ausgeführte Achse drehbaren Maaßstabtheilen.

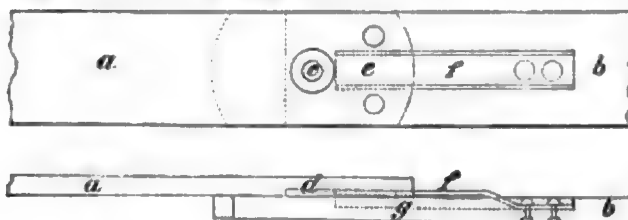


Fig. 2.

Hier verbindet die Drehachse c (Fig. 2) je zwei drehbare Maaßstabtheile a und b; an a ist unterhalb eine Metallplatte d angenietet, die mit einem Einschnitte e versehen ist; an b

befindet sich die angenietete Stahlfeder f, welche sofort in den Einschnitt e einfällt, wenn bei der Drehung um c der Theil b in die Verlängerung der Richtung von a gelangt, und dadurch b gegen a eine stabile Lage sichert.

Aus mehreren beweglichen Theilen bestehende Maaßstäbe, bei denen diese Theile nur durch den Reibungswiderstand in der die normale Länge des ganzen Maaßes ergebenden Lage gehalten werden, sind nicht eichfähig.

2. Bei der Prüfung von Maaßstäben ist darauf zu achten, daß dieselben keine Krümmung zeigen und keine Biegung erfahren, sie müssen daher auf eine ebene Unterstützungsfläche gelegt werden.

3. Jedes zu prüfende Maaß ist zunächst auf die Richtigkeit seiner Gesammtlänge zu untersuchen, und erst, wenn es bezüglich dieser als zulässig befunden wurde, auf die Richtigkeit der Theilung.

Nur bei den längeren Bandmaaßen findet wegen der Nothwendigkeit mehrfacher und schwieriger Aufspannung eine Ausnahme statt.

4. In geeigneten Fällen ist beispielsweise die Vergleichung des zu prüfenden Maaßes mit dem Normalmaaße in der Art vorzunehmen, daß beide parallel und dicht nebeneinander gelegt und so durch Schraubzwingen aneinander befestigt werden, daß die Anfangsstriche der beiden Theilungen in eine gerade Linie fallen, was sich nöthigenfalls durch Anlegen eines Anschlagewinkels beurtheilen läßt. Durch Verschiebung des letzteren von Theilstrich zu Theilstrich des Normalmaaßes findet man dann leicht, ob die Theilstriche des zu prüfenden Maaßes mit denen des Normalmaaßes zusammenfallen, oder Abweichungen zeigen.

5. In anderen Fällen wird sich die folgende Prüfungsmethode anwenden lassen:

Man lege den einen Maaßstab so auf den andern, daß die getheilte Oberfläche des einen rechtwinkelig auf der getheilten Oberfläche des anderen steht, und die Theilstriche des einen dabei ein Spiegelbild an der Oberfläche des anderen geben, auch die Kanten der Maaßstäbe vollständig parallel liegen. Hierauf wird der eine Maaßstab gegen den andern so verschoben, daß die Anfangsstriche der Theilungen auf beiden Maaßstäben sich treffen, was mit Zuhilfenahme einer Loupe geprüft wird.

Man untersucht nun mit demselben Hülfsmittel, ob die übrigen correspondirenden Theilstriche in gleicher Art zusammenfallen, wobei darauf zu sehen ist, daß das Auge des Beobachters sich in der durch die untersuchten Theilstriche gehenden Ebene befindet, was dann stattfindet, wenn das Spiegelbild des einen Striches mit dem andern, dafern sie zusammenstoßen, ganz

zusammenfällt. Bei einer wenn auch geringen Abweichung zweier Theilstriche ist das Auge so zu stellen, daß das Spiegelbild des einen Striches parallel zu dem zu vergleichenden Theilstriche liegt.

6. Bei Prüfung von Maaßstäben für Langwaaren ist das mit Anschlag versehene Gebrauchsnormal anzuwenden; es wird dabei das eine Ende des zu prüfenden Maaßstabes an den Anschlag gelegt, und beiden Maaßstäben eine solche Lage gegeben, daß die Theilstriche derselben unmittelbar aneinander zu liegen kommen, um mit einander verglichen zu werden.

7. Ein zu prüfendes Bandmaaß ist neben dem Normalmaaße auf einer Tafel mit Anwendung eines angehängten Gewichtes auszuspannen, durch welches das Band in vollkommen ebene Lage gebracht wird, ohne übrigens wirklich ausgedehnt zu werden. Bei längeren Maaßen ist die Vergleichung mit dem Normal in mehreren einzelnen Theilen vorzunehmen, und zur Ermittelung der Abweichung der ganzen Maaßlänge die Summe der etwaigen Abweichungen der einzelnen Theile zu bilden.

8. Werden bei den vorher erwähnten Maaßvergleichungen Abweichungen gefunden, so sind dieselben in ihrer Größe entweder, so weit möglich, nach dem Normalmaaßstabe unter Abschätzung der Bruchtheile eines Millimeters anzugeben und mit den Bestimmungen über die zulässigen Fehlergrenzen in §. 3 zu vergleichen, oder es ist der Nonius zur genaueren Ermittelung der Bruchtheile eines Millimeters anzuwenden.

Wenn z. B. der Abstand des Endstriches a (Fig. 3) eines zu prüfenden Maaßes M von dem Endstrich b eines Normalmaaßes N bis auf Zehntheile des Millimeters zu bestimmen ist,

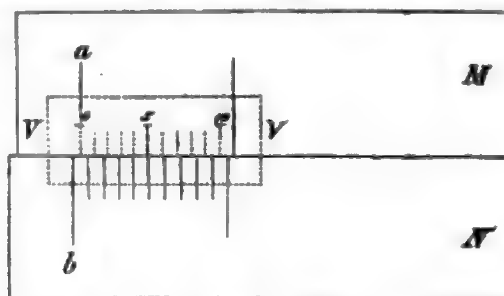


Fig. 3.

so legt man auf die beiden aneinander geschobenen Maaßstäbe einen auf durchsichtiger Glasplatte aufgetragenen Nonius V, d. h. eine Hülfstheilung, deren Intervalle gerade um denjenigen Bruchtheil, bis zu welchem man die Genauigkeit der Messung treiben will, kleiner oder größer sind, als die Intervalle der Normaltheilung.

In der beigefügten Figur ist z. B. das Intervall der Noniustheilung um ein Zehntheil des Millimeters kleiner angenommen, als das Intervall auf dem Normalmaaße. Legt man jetzt den Nullstrich des Nonius genau auf den Endstrich des zu prüfenden Maaßes, welcher nicht genau mit dem Endstriche des Normals zusammentrifft, so wird man leicht erkennen, daß nun einer der Nonienstriche in die Verlängerung eines der Striche des Normals fällt. Sei dieß, wie in der Figur, der vierte Strich des Nonius, so ist klar, daß der Nullstrich des Nonius, also auch der mit ihm zusammenfallende Endstrich des Maaßes von dem Endstrich des Normals um 0,4 Millimeter absteht, denn nach vier Nonienstufen, deren jede um ein Zehntheil des Millimeters zurückbleibt, ist der Anfangsabstand der beiden Scalen ausgeglichen.

Liegt der zu prüfende Strich, entgegengesetzt der Lage in der Figur, auf der andern Seite des Normalstriches, so muß man die Nummer des mit einem Normalstrich zusammentreffenden Nonienstriches von 10 abziehen, um den Abstand der verglichenen Maaßstriche von einander zu finden. — Trägt endlich das Normal an der verglichenen Stelle nicht Millimeter-, sondern nur Centimeter-Theilung, so muß der Nonius zehn Intervalle enthalten, deren jedes um ein Zehntheil des Millimeters kleiner ist als ein Centimeter.

Eine undeutlich gewordene Theilung der Glasplatte kann durch Einreiben derselben mit einem gepulverten Farbstoff, z. B. Graphit, wieder aufgefrischt werden.

9. Bei den Gebrauchsnormalen für Längenmaaße ist unter Voraussetzung sorgfältiger Behandlung eine Größenveränderung nicht leicht zu erwarten. Sollte ein solches Normal eine äußere Verletzung erfahren, so ist für den Ersatz sofort Sorge zu tragen.

10. Bei der Stempelung der Maaße sind die in §. 4 der Eichordnung angegebenen Vorschriften zu befolgen.

Bei Anwendung der Stempel mit scharfkantigen Umrissen auf Holz werden die Stempel eingefärbt.

Ist es nicht möglich, den Stempel gleichzeitig auf die Kappe und das Holz zu setzen, so wird das Holz unmittelbar an der Kappe gestempelt.

Stählerne Bandmaaße sind auf eingesetzten Messingplättchen zu stempeln.

Bei der periodischen Verification ist jedesmal nur ein Stempel aufzuschlagen. Diese Stempel sind nach der Reihenfolge und womöglich auf einer der ungetheilten Seitenflächen der Maaßstäbe anzubringen.

Beim Aufschlagen des Stempels ist auf deutliche Ausprägung, anderseits aber auch auf Schonung der Maaße Bedacht zu nehmen. Hierzu ist das Auflegen des Stabes auf eine genügend feste, ebene und glatte Unterlage Erforderniß.

II. Instruction für das Eichen der Flüssigkeitsmaaße.

Ausführungsbestimmungen zu §. 5—11 und 13 der Eichordnung.

1. Bei der Voruntersuchung über die Zulässigkeit eingelieferter Maaße können zur Beurtheilung, ob die Durchmesser der Maaße von 2 L. und abwärts innerhalb der im §. 8 vorgeschriebenen Grenzen liegen, Lehren angewendet werden, welche zwei Theilungen enthalten, deren eine die zulässigen kleinsten und größten Durchmesser der cylindrischen Maaße von 2 bis 1/32 L., die andere die zulässigen kleinsten und größten oberen Durchmesser der kegelförmigen Maaße von 0,2 bis 0,02 L. darstellt. Die einzelnen Abstufungen der Lehre sind mit den Bezeichnungen der betreffenden Maaße versehen.

2. Bei Maaßen, wo der obere Rand den Flüssigkeitsspiegel begrenzt, wird die Bedingung, daß dieser Rand in einer Ebene liegen soll, durch Auflegen einer ebenen Glasplatte geprüft.

Hiernach muß ein etwa vorhandener Henkel so angebracht sein, daß derselbe das Auflegen der Glasplatte nicht hindert.

Bei dem Füllen eines Maaßes mit Wasser ist dafür Sorge zu tragen, daß Luftbläschen, die etwa an der Wandfläche des Gefäßes noch vorhanden sind, durch Klopfen oder Abstreichen mit einem Drahte oder Federkiele beseitigt werden.

3. Bei allen Umfüllungen von Wasser aus einem Gefäße in ein anderes zum Behufe der Inhaltsbestimmung ist darauf zu sehen, daß das zu füllende Gefäß genäßt sei, d. h. es ist vorher mit Wasser zu füllen und wieder zu entleeren, und daß beim Ausgießen ein gehöriges Austropfen stattfindet. Gleiches ist bei einem Trichter zu beobachten, wenn er zum Umgießen Anwendung findet.

4. Die Prüfung der Flüssigkeitsmaaße auf die Richtigkeit ihres Inhaltes kann erfolgen:

a) durch Anwendung von Eichkolben, d. h. gläsernen Gefäßen mit verhältnißmäßig engem und langem Halse.

Jeder Eichkolben enthält die Bezeichnung des Maaßes, für welches er bestimmt ist, und auf dem Halse Striche, von denen der mittlere der richtigen Füllung, je zwei darüber und darunter liegende den Grenzen entsprechen, welche bei der Eichung und im Verkehr als zulässige Abweichungen bestimmt sind;

b) durch Anwendung der metallenen Normalmaaße und der zugehörigen Glasplatten;

c) durch Bestimmung des Gewichtes des das Maaß füllenden Wassers.

Das Verfahren unter **a** ist für gewöhnliche Gebrauchsmaaße bis zu 5 L. aufwärts am

einfachsten; es sind dazu 12 Eichkolben, in den in §. 5 der Eichordnung angegebenen Abstufungen von 0,02 L. bis 5 L. erforderlich.

Das Verfahren unter b kann sowohl zur Prüfung von Gebrauchsmaaßen, als auch namentlich bei Herstellung und Prüfung des richtigen Inhaltes der Eichkolben Anwendung finden, und ist bei Vergleichung des Gebrauchsnormales mit dem Controlnormal zu benutzen.

Das Verfahren unter c dient namentlich zur Richtigstellung der Normale.

Ueber jede dieser Verfahrungsarten sind im Nachfolgenden ausführlichere Erläuterungen mitgetheilt.

5. Bei der Prüfung eines Gebrauchsmaaßes mit dem Eichkolben wird das erstere auf eine, durch die Wasserwaage horizontal gerichtete Platte gestellt und bis zu den, den Fassungsraum begrenzenden Theilen (Rand, Ausgüsse, Zäpfchen) gefüllt.

Fallen hierbei die den Wasserstand markirenden Theile nicht mit dem Wasserspiegel zusammen, liegen also diese markirenden Theile und der Fuß des Maaßes nicht in parallelen Ebenen, so ist das Maaß zu verwerfen.

Findet der angegebene Parallelismus aber statt, so wird der Inhalt des Maaßes in den, der Maaßgröße entsprechenden Eichkolben übergegossen und aus dem sich ergebenden Stande des Wasserspiegels in demselben gegen die Theilstriche geschlossen, ob das zu prüfende Maaß richtig ist, oder die etwaige Abweichung desselben noch innerhalb der zulässigen Fehlergrenzen liegt.

Bei der Prüfung eines 10 L.=Maaßes würde der Eichkolben von 5 L. zuerst bis zu seinem richtigen Inhalte aus dem zu prüfenden Maaße zu füllen, und nachdem er wieder entleert ist, mit dem noch rückständigen Inhalte des letzteren nochmals zu füllen sein; für die Beurtheilung der Richtigkeit des Inhaltes des zu prüfenden Maaßes auf die beim Eichen gestattete Fehlergrenze können dann die beiden äußersten Theilstriche des Eichkolbens benutzt werden; für die Beurtheilung der zulässigen Abweichung im Verkehr kann das Maaß von 0,05 L. dienen, dessen Inhalt dieser Abweichung gleich ist.

Wird aus einem 20 L.=Maaße der Eichkolben von 5 L. zunächst 3mal richtig gefüllt und dann der noch vorhandene Rest in diesen Eichkolben gegossen, so kann zur Beurtheilung des beim Eichen noch zulässigen Fehlers das Maaß von 0,05 L. Inhalt, und für den im Verkehr noch zulässigen Fehler das Maaß von 0,1 L. benutzt werden.

6. Soll die Prüfung durch die mit Glasplatten versehenen Normalmaaße erfolgen, so wird zunächst unter Anwendung der horizontal gestellten Fußplatte das Normalmaaß gefüllt und die Aufschiebung der Glasplatte so vorgenommen, daß keine Luftblase vorhanden ist.

Nach sorgfältigem Abwischen des etwa äußerlich an Platte und Maaß vorhandenen Wassers wird hierauf der Inhalt unter allmählichem Zurückziehen der Glasplatte in das auf die Fußplatte gestellte und vorher genäßte, zu prüfende Maaß ausgegossen, und nun ebenso, wie in Nr. 5 angegeben, untersucht, ob der obere Wasserspiegel zu den den Fassungsraum begrenzenden Theilen parallel liegt.

Ist das Maaß in dieser Beziehung zulässig, aber in seinem Fassungsraume nicht richtig, so wird bei zu großem Maaße, je nach der Beschaffenheit desselben, der Wasserspiegel unterhalb des oberen maaßgebenden Randes oder der markirenden Zäpfchen und dergl. liegen, bei zu kleinem Maaße ein Theil des Wassers bereits übergeflossen sein oder über den Zäpfchen stehen.

Beide Fälle sind zur Beurtheilung der Größe des dem Maaße anhaftenden Fehlers in verschiedener Art zu behandeln.

Steht nämlich der Wasserspiegel unter den markirenden Theilen, so ist die Größe des Fehlers entweder so zu bestimmen, daß man, wie dieß bei Maaßen möglich ist, bei denen der obere Rand die genaue Füllungshöhle begrenzt, eine Glasplatte vorsichtig aufschiebt und aus der Größe der verbleibenden Luftblase auf den vorhandenen Fehler schließt (vergl. Nr 7) oder so, daß man die zur richtigen Füllung erforderliche geringe Wassermenge aus einer Bürette (vergl. Nr. 8) zusetzt und durch letztere abmißt, was in dem Falle, wo das Aufschieben einer Glasplatte unmöglich ist (also bei Stiftmaaßen), geschehen muß, bei aufzuschiebender Glasplatte aber auch geschehen kann, bis unter der wiederholt aufgeschobenen Glasplatte eine Luftblase nicht ferner verbleibt.

Steht der Wasserspiegel über den markirenden Theilen, oder ist ein Theil der Wasserfüllung bereits abgeflossen, so ist im ersteren Falle so viel Wasser mit einem kleinen gläsernen Stechheber auszuheben, bis der Wasserspiegel den markirenden Theilen entspricht, im zweiten Falle die Glasplatte, wo es angeht, vorsichtig aufzuschieben und in beiden Fällen alsdann der Wasserinhalt in das Normalmaaß zurück zu gießen, welches derselbe nun nicht vollständig anfüllt. Die in dem Normalmaaße unter der Glasplatte verbleibende Luftblase oder die Nachfüllung aus der Bürette (siehe Nr. 8) läßt wiederum eine Schätzung der Größe des Fehlers zu.

7. Soll die Größe der unter der Glasplatte verbleibenden Luftblase (vergl. Nr. 6) zur Beurtheilung der Zulässigkeit des Maaßes benutzt werden, so ist zu beachten, daß diese Zulässigkeit nicht nur für jedes Maaß durch eine Luftblase von verschiedener Größe begrenzt wird, sondern auch, daß für dasselbe Volumen der eingeschlossenen Luft sich ein verschiedener Durchmesser der Blase je nach der verschiedenen Beschaffenheit der Glasplatte ergibt.

Es sind daher bei Benutzung dieses Hülfsmittels für jede einzelne Glasplatte durch eine Reihe anzustellender Versuche die Durchmesser der den zulässigen Maaßfehlern entsprechenden Luftblasen zu bestimmen und tabellarisch aufzuzeichnen.

Solche Versuche können theils mit Anwendung der Bürette (vergl. Nr. 8), theils durch Wägung angestellt werden (vergl. Nr. 10).

8. Eine zur Fehlerabmessung bestimmte Bürette besteht in einem eingetheilten Glasrohre mit Schwimmer, durch dessen Marke die Ablesung der Wasserstandhöhe erfolgt, und mit einem unterhalb angebrachten Gummiröhrchen, welches durch einen Quetschhahn leicht geöffnet und geschlossen werden kann. Der Anfangspunkt der Theilung liegt oben, und wenn man anfänglich die Marke des Schwimmers mit demselben zusammenfallen läßt, kann man eine abgelaufene Wassermenge mit Sicherheit aus der Stellung des Schwimmers nach geschlossenem Quetschhahn abnehmen.

Für die Maaße von 10 L. bis zu 0,02 L. sind zwei solche Büretten erforderlich, die eine mit den Angaben der beim Eichen, die andere mit den Angaben der im Verkehre zulässigen Fehler nach Wassermengen.

Die erste dieser Büretten muß folgende Fehlervolumina angeben:

für das Maaß von	10	L.	25	Kubikcentimeter.
	5	"	12,5	"
	2	"	5	"
	1	"	2,5	"
	1/2	"	2,5	"
	1/4	"	1,25	"
	1/8	"	1,25	"
	1/16	"	0,62	"
	1/32	"	0,31	"
und für	0,2	"	1	"
	0,1	"	1	"
	0,05	"	0,5	"
	0,02	"	0,2	"

Die zweite zur Ermittelung der im Verkehre zulässigen Abweichung bestimmte Bürette gibt zu den einzelnen Maaßen das Doppelte der obigen Volumina an.

9 Diese Büretten lassen sich zur Anfertigung und Controlirung der für die gestatteten

Maaßabweichungen vorhandenen Theilstriche auf den Eichkolben anwenden, sobald der richtige Inhalt der letzteren nach dem in Nr. 6 angegebenen Verfahren bestimmt worden ist.

10. Die Prüfung von Hohlmaaßen mittelst des Gewichtes des den Fassungsraum des Maaßes füllenden Wassers läßt vorhandene Fehler mit dem höchsten Grade der Genauigkeit erkennen, und kann daher zur Richtigstellung der Eichkolben, sowie bei den Versuchen mit Luftblasen Anwendung finden; für Richtigstellung der Controlnormale und der Hauptnormale, sowie der Büretten ist es unentbehrlich, setzt aber dabei Hülfsmittel voraus, welche bei den gewöhnlichen Eichanstalten weder vorhandeu noch erforderlich sind.

Bei der feineren Volumenbestimmung durch Wasser ist nämlich auf die Ausdehnung des Wassers und der Maaße bei verschiedenen Temperaturen und das hierdurch sich ändernde specifische Gewicht des ersteren und Volumen der letzteren Rücksicht zu nehmen, so daß die genaue Bestimmung des Fassungsraumes der Normalmaaße sich nur durch umfängliche Rechnungen erreichen läßt.

Die angedeuteten Fehlerquellen und die dafür erforderlichen Correctionen können aber bei Untersuchungen, wie sie bei den gewöhnlichen Eichanstalten vorkommen, außer Berücksichtigung bleiben, wenn nur die bezüglich der richtigen Füllung der Gefäße früher angegebene Vorschrift, so wie die für das Wägen ertheilten Anweisungen befolgt werden.

Wird z. B. in dieser Vereinfachung das hier erwähnte Verfahren bei den unter Nr. 7 angeführten Versuchen zur Bestimmung der verschiedenen Größe der Luftblasen benutzt, so gelten als Gewichte für die den Fehlern entsprechenden Wassermengen die in Nr. 8 angeführten Zahlen, welche die Kubikcentimeter angeben, da dieselben zugleich die Gewichte dieser Wassermengen in Grammen bestimmen.

11. Die Vergleichung der Gebrauchsnormale mit den Controlnormalen, welche von Zeit zu Zeit durch die Eichanstalten zu erfolgen hat, ist nach dem in Nr. 6 beschriebenen Verfahren vorzunehmen; zur Beurtheilung der Abweichung kann eine Bürette angewendet werden, an welcher man durch Abschätzung prüft, ob die etwa vorhandene Abweichung nicht größer als $^2/_5$ der für das Eichen zulässigen ist.

12. Berichtigungsarbeiten, welche an Hohlmaaßen vorgenommen werden, sind so auszuführen, daß durch dieselben eine ersichtliche Aenderung der regelmäßigen Form des Maaßes nicht eintritt.

13. Bei der Stempelung der Flüssigkeitsmaaße sind die Vorschriften in §. 13 der Eichordnung zu befolgen.

Bei der periodischen Verification ist in der Regel nur eine der am oberen Rande, beziehungsweise der unter den Ausflußöffnungen oder hinterhalb der Stifte des Maaßes befindlichen Zinnwarzen zu stempeln.

Die Stempelung an den Löthfugen, wo solche vorhanden sind, geschieht mit einem der kleineren Stempel, und ist nur dann zu erneuern, wenn sie undeutlich geworden ist.

III. Instruction für das Eichen der Fässer.

Ausführungsbestimmungen zu §. 12 und 13 der Eichordnung.

1. Bei dem Eichen der Fässer kann außer der Angabe des Inhaltes nach Liter auch das Taragewicht des Faßkörpers ermittelt werden, sobald dieß verlangt wird, und die Eichanstalt hierzu die Einrichtung besitzt.

Bei der Bestimmung der Tara von hölzernen Fässern ist zu beachten, daß das Gewicht eines Fasses je nach dem Grade der äußeren und inneren Näßung desselben erheblichen Veränderungen unterliegt. Da nun die Kenntniß der Tara für das Faß im Zustande der Füllung verlangt wird, so darf bei einer vor der Gebrauchs-Füllung eintretenden bloßen Tara-Bestimmung das Faß nicht im trockenen Zustande gewogen werden, sondern erst nachdem es durch hinreichende und einige Zeit lang dauernde Wasserfüllung eine genügende Näßung erfahren hat. Auch vor der Eichung müssen die Fässer in derselben Weise angefeuchtet sein, weil der Rauminhalt in dem genäßten Zustande, welcher dem Gebrauchszustande entspricht, von demjenigen des trockenen Fasses um ein Geringes abweicht, und weil von trockenen Wänden ein nicht zu vernachlässigender Theil des Füllwassers aufgesogen, und der Inhalt des Fasses um diesen Betrag zu groß gefunden werden würde.

Bei den, namentlich zum Spiritus-Export bestimmten Gebinden, welche mit Rollbändern versehen sind, (d. h. mit 2 bis 4 zu beiden Seiten des Spundlochs angebrachten hölzernen Reifen, die nur den Zweck haben, das Gebinde vor Verletzungen beim Auf- und Abladen zu schützen, jedoch beliebig abgenommen werden können, ohne das Gefäß zur Benutzung als Gebinde ungeeignet zu machen), sind diese Rollbänder vor der Prüfung zu entfernen und bei Ermittelung des Taragewichts nicht mit zu berücksichtigen.

2. Die Ermittelung des Inhaltes hat durch Anwendung eines Kubicirapparates zu erfolgen.

Es steht jedoch dem Fortgebrauch etwa vorhandener Einrichtungen zur Inhaltsbestimmung

der Fässer durch Wassergewicht mit Anwendung von richtigen Wasserwägungstafeln kein Bedenken entgegen, sobald jene Einrichtungen bezüglich ihrer Leistungsfähigkeit von der kgl. Normal-Eichungs-Commission geprüft und approbirt worden sind. Unter besonderen Umständen, welche der Aufstellung und Anwendung von Kubicirapparaten ungünstig sind, ist ausnahmsweise mit Genehmigung der kgl. Normal-Eichungs-Commission auch die Einrichtung neuer Wasserwägungs-Apparate und deren Anwendung zur Faßeichung anstatt der Kubicirapparate zulässig.

Ebenso bleibt gestattet, die Inhaltsbestimmung kleinerer Fässer unter Anwendung von Normalgefäßen mit besonderen Einrichtungen, welche die Ablesung ihrer richtigen Wasserfüllung und die Ueberführung des Wassers in die Fässer erleichtern, in Verbindung mit kleineren kubicirten Maaßgefäßen vorzunehmen, nachdem diese Apparate von der kgl. Normal-Eichungs-Commission geprüft und genehmigt worden sind.

Die Benützung eines Visirstabs zur Inhaltsbestimmung der Fässer ist untersagt.

3. Faßeich- und Kubicirapparate gehören unter die Vorrichtungen, die von den Eichanstalten nur dann benützt werden dürfen, wenn sie von der kgl. Normal-Eichungs-Commission geprüft und geeignet befunden worden sind.

Für Zulassung derselben gilt als Hauptbedingung, daß der Querschnitt der Wassergefäße, von welchem die bei der Ermittelung der Höhe des Wasserstandes verbleibende Unsicherheit der Volumen-Bestimmung abhängt, nicht so groß werden darf, daß die Innehaltung der für die Prüfung der Fässer vorgeschriebenen Genauigkeit gefährdet wird.

4. Die Kubicirapparate können etwa in folgendender Art eingerichtet sein:

Das genau cylindrisch herzustellende Meßgefäß kann aus Gußeisen, Kupferblech, verzinntem Eisenblech, Zinkblech bestehen; der konisch zulaufende Boden wird auf eine sich an denselben dicht anschließende hölzerne Unterlage gestellt; von der Kegelspitze des Bodens geht das Ablaßrohr, welches mit einem Hahne versehen ist.

Zur Seite des Cylinders befindet sich ein gläsernes Rohr, das am tiefsten Punkt der verticalen Wandfläche durch ein mit Abschlußhahn versehenes Rohr mit ersterem verbunden ist und zur Beobachtung des in dem Cylinder vorhandenen Wasserstandes dient.

Entweder auf dem Rohre selbst oder unmittelbar neben demselben auf einer Metallscale befindet sich die Theilung, an welcher zwei verschiebbare Zeiger angebracht sind, zur Feststellung des Wasserstandes für den Anfang und das Ende der Beobachtung.

Die Theilung ist nach Liter und Bruchtheilen desselben in einer solchen Art auszuführen, daß von derselben noch Abstände von 1 Millimeter Höhe leicht abgenommen werden können.

Es ist zweckmäßig, einen größeren Wasserbehälter im Eichlocale zu haben, damit das Wasser die Temperatur des Locals annehmen kann.

5. Es werden in Berücksichtigung des in Nr. 3 Angeführten 3 Größen solcher Kubicirapparate für die verschiedenen Faßgrößen empfohlen, nämlich cylindrische Meßgefäße von

8 Decimeter 4 Decimeter 2 Decimeter

Durchmesser, bei denen durch 1 Millimeter Veränderung in der Höhe des Wasserstandes, ziemlich genau

$^{1}/_{2}$ L. $^{1}/_{8}$ L. $^{1}/_{32}$ L.

abgemessen wird.

Da nun der Inhalt der Fässer bis auf $^{1}/_{300}$ des Fassungsraumes angegeben werden soll (vergl. § 12 der Eichordnung), so wird, sobald die Veränderungen des Wasserstandes im Kubicirapparat mit der Unsicherheit von höchstens 1 Millimeter abgelesen werden können, die Fehlergrenze für einen Faßinhalt von

150 L. 37,5 L. 9,4 L.

innegehalten werden, und es eignen sich daher die angegebenen Meßgefäße für Fässer, deren Inhalt größer ist als

160 L. 40 L. 10 L.

Wird die Länge der abzulesenden Theilung bei jedem dieser Meßgefäße zu 1,3 Meter angenommen, so beträgt der größte Faß-Inhalt, welcher durch diese Meßgefäße bei einmaliger Entleerung ausgemessen werden kann, ungefähr

640 L. 160 L. 40 L.

Ob und in welcher Weise ein vorhandener, für das alte Maaß eingerichteter Kubicirapparat auf das neue Maaß umgeändert, und zum Eichen nach dem neuen Maaß verwendet werden kann, bestimmt die kgl. Normal-Eichungs-Commission.

6. Beim Ausmessen eines Fasses hat man sich zunächst davon zu überzeugen, daß dasselbe der Vorschrift in §. 12 der Eichordnung entspricht und ganz leer ist.

Hierauf ist das Faß durch das Spundloch so zu füllen, daß das Wasser in demselben bis zur Spundöffnung steht, und aus dem Volumen, welches die Scale für die Differenz des Wasserstandes zu Anfang und zu Ende der Beobachtung und unter Berücksichtigung der ein- oder mehrmaligen Entleerung des Meßgefäßes bei großen Fässern angiebt, der Inhalt abzuleiten.

Hierbei ist dafür Sorge zu tragen, daß das Faß angenähert dieselbe Temperatur wie das Wasser hat.

Ferner sind bei der Bestimmung des Inhaltes eines Fässes folgende Regeln zu beachten:

A. Es ist darauf zu sehen daß sich weder bei der Füllung des Kubicirgefäßes, noch bei der Füllung des Fasses selbst zu große Ansammlungen von Luftblasen innerhalb des vom Wasser anzufüllenden Raumes bilden.

Bei der Kubicirung eines Fasses durch Ueberführung des Wassers aus einem Gefäße von bekanntem Inhalt würden durch die jedesmaligen Ansammlungen von Luftblasen keine erheblichen Fehler entstehen, wenn der Betrag der von Luftblasen eingenommenen Volumina in dem Kubicirgefäße und im Fasse durchschnittlich derselbe wäre. Letzteres ist jedoch in der Regel nicht der Fall, da die Verschiedenheiten der Form und Beschaffenheit der Gefäßwände und die verschiedenen Umstände der Füllung die Ansammlung von Luftblasen wesentlich beeinflussen.

Es ist deshalb bei der Anwendung von Kubicirgefäßen (wie auch bei der Wägung des Füllwassers, bei welcher fast der volle Betrag des von Luftblasen innerhalb des Fasses eingenommenen Raumes die Inhaltsbestimmung verfälscht) nothwendig, daß während jeder Füllung der maaßgebenden und der zu messenden Gefäße eine zu starke Erregung des einfließenden Wassers vermieden, und daß ferner nach jeder Füllung eine erfahrungsmäßig zu bestimmende Zeit zur allmäligen Verminderung der gröberen Luftbeimischungen abgewartet werde.

B. Bei Füllung eines Fasses durch Ueberführung des Wassers aus einem kubicirten Gefäß ist vor der vollständigen Faßfüllung einzuhalten, und die letzte Zuführung des Wassers durch Vermittelung von kleineren kubicirten Gefäßen zu bewirken.

C. Bei der in Nr. 4 beschriebenen Einrichtung der Kubicirapparate ist die Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß bei der Ablesung der Wasserstände in dem Glasrohr die Zeiger, welche, damit man keinen von der Stellung des Auges abhängigen Fehler begehe, in Form von Ringen die Glasröhre umfassen müssen, jedesmal auf die tiefste Stelle der in dem Glasrohr sich in deutlicher Krümmung bildenden Wasseroberfläche eingestellt werden.

D. Bei den Ablesungen an der Scale eines Kubicirapparates ist darauf zu achten, daß nicht durch veränderte Stellungen des Auges merkliche Fehler verursacht werden, daß man also das Auge jedesmal möglichst genau in die Ebene derjenigen Zeiger- oder Visirplättchen bringe, mit welchen man bei Einrichtungen dieser Art am zweckmäßigsten abliest.

7. Bei dem Stempeln ist bezüglich der Angabe des Fassungsraumes nach den Vorschriften in §. 12 und 13 der Eichordnung zu verfahren, und wenn die Feststellung des Taragewichts des Fasses verlangt worden ist, so ist dasselbe nach Kilogr. oder Pfund bis auf Zehntheile dieser Größen unter Beisetzung eines K. oder ℔. anzubringen.

Ist das Aufbrennen des Stempels nicht ausführbar (Fässer aus Metall), so hat die Stempelung auf einer aufgelötheten Metallplatte, deren Verbindung mit dem Fasse ebenfalls durch Stempelung zu sichern ist, zu erfolgen.

8. Alle von einer Eichanstalt in einem Jahre geeichten Fässer, welche für den Verkauf von Wein dienen, werden mit fortlaufenden Nummern von 1 anfangend versehen. (S. §. 13 der Eichordnung.)

Für solche Fässer, welche dem Eichzwange nicht unterworfen sind, ist ein eigenes Register anzulegen

IV. Instruction für das Eichen der Hohlmaaße zu trockenen Körpern von Cylinderform.

Ausführungsbestimmungen zu §. 14—21 der Eichordnung.

1. Bei der Voruntersuchung der größeren Spanmaaße ist darauf zu sehen, daß die Verbindung der einzelnen Theile genügend sicher bewirkt ist.

Der Boden darf bei den Maaßen von 2 H. bis 20 L. nicht unter 18, bei den kleineren nicht unter 12 Millimeter stark sein; er muß bis auf $^1/_3$ seiner Stärke unterhalb bis zur äußeren Oberfläche des Spanes hervortreten und auf die oberen $^2/_3$ seiner Stärke sich an die innere Seite des Spanes dicht anlegen; an letzterer Stelle sind Span und Boden durch Nägel zu verbinden.

Bei den Maaßen von 2 H., 1 H. und $^1/_2$ H. muß der Beschlag aus drei Bandeisenschienen bestehen, welche auf der unteren Seite des Bodens in den Durchmessern eines regelmäßigen Sechsecks liegen, am Rande rechtwinkelig aufgebogen sind, und am Spane bis fast zu dem oberen Rande desselben aufsteigen. Sie sind mit dem Boden und Span durch Nägel verbunden, deren Spitzen im Innern umgeschlagen werden. Die eine dieser Schienen liegt an der Verbindungsstelle des Spanes. Der obere Rand des Spanes erhält eine äußerlich umlaufende Bandeisenschiene, welche mit den Enden der vertikal aufsteigenden Bänder und mit dem Spane ebenfalls durch Nägel zu verbinden ist. Ferner ist oberhalb ein diametral liegender Steg so anzubringen, daß das eine Ende desselben die Verbindungsstelle des Spanes trifft, die breite Seite desselben in der Höhe des Maaßes und seine Oberfläche mit dem Rande des Maaßes in einer Ebene sich befindet, und die umgekröpften Enden mit der Randschiene und dem Span durch Vernietung verbunden sind; von der Mitte des Steges aus geht eine eiserne Stütze nach dem Boden; sie ist mit dem Stege durch einen eingesenkten Nietkopf verbunden, setzt sich auf den Boden mit einem Gestemme auf; ein schwächerer Zapfen dieser Stütze durchdringt den Boden und die drei sich kreuzenden Schienen und ist dann vernietet.

Ist das Maaß mit Henkeln versehen, so muß einer derselben über der Verbindungsstelle des Spanes liegen und es ist deren Befestigung so auszuführen, daß ein Aufreißen des Spanes dadurch nicht befördert wird, was dann erfolgen würde, wenn die Befestigungspunkte denselben Faserverlauf treffen.

Bei den Maaßen von 1/4 H., 20 L. und 10 L. genügt ein Beschlag mit zwei sich am Boden kreuzenden Schienen, die ebenso wie vorher befestigt und mit dem Boden und Span, sowie mit einer am obern Rande angebrachten Bandeisenschiene verbunden sind.

2. Die Prüfung des richtigen Durchmessers der Maaße kann unter Benutzung ähnlicher Lehren erfolgen, wie dieselben für Flüssigkeitsmaaße unter Nr. 1 der Instruction II beschrieben sind.

3. Die Prüfung metallener Hohlmaaße für trockene Körper erfolgt in derselben Art, durch Füllung mit Wasser, wie dieß unter II. für Flüssigkeitsmaaße angegeben worden ist.

4. Zur Prüfung des Inhaltes neuer hölzerner Spanmaaße kann nicht eher geschritten werden, als nachdem dieselben während einiger Tage in einem trockenen und luftigen Raume gestanden haben.

5. Hölzerne Hohlmaaße werden mit Anwendung von Kleesaamen, Repssaamen oder Hirse auf ihre Richtigkeit geprüft. Hierzu sind Füllapparate zu benützen und zwar für die Maaße von 2 H. bis 1/4 H. ein größeres und für die übrigen Maaße ein kleineres Exemplar.

Ein solcher Füllapparat besteht aus einem Trichter (Gosse) aus genügend starkem Blech, welches oberhalb cylindrisch, unterhalb konisch geformt ist, und eine vermittelst Drehschieber verschließbare, kreisrunde Abflußöffnung besitzt. Dieser Trichter ruht auf eisernem Traggestell, welches um eine an fester Mauer gelagerte vertikale Achse gedreht werden kann. Die Abflußöffnung soll beim größeren Apparate etwa 80 Centimeter Abstand von der Fußbodenfläche, und beim kleineren Apparate etwa 38 Centimeter Abstand von der Oberfläche einer mauerfesten Werkbank haben.

Um für die verschiedenen Maaße die geeigneten Abstände derselben von der Abflußöffnung herzustellen (s. Nr. 7 b) finden hölzerne Unterlagen Anwendung, welche so beschaffen sein müssen, daß ihre Oberfläche eben und deren Lage horizontal ist.

6. Das Verfahren bei Anwendung der beschriebenen Apparate ist folgendes:

Es wird das Gebrauchsnormal, welches dem zu prüfenden Maaße entspricht, reichlich mit Körnern gefüllt, und der Inhalt desselben in den Trichter geschüttet, dessen Abflußöffnung ge-

schlossen ist, hierauf das Gebrauchsnormal fest aufgestellt, der Trichter über die Mitte desselben gewendet und in die später genauer anzugebende Höhe gestellt, und nun der Inhalt durch die Abflußöffnung in dieses Normal gelassen. Der sich bildende Kegel wird, nachdem der Trichter zur Seite gewendet worden ist, mit Benützung des Streichholzes **vorsichtig** in den Fassungsraum des Maaßes eingestrichen und der in diesem Falle verbleibende Ueberfluß abgestrichen

Hierauf wird der Inhalt des Gebrauchsnormales in den Trichter geschüttet, unter denselben das zu prüfende Maaß genau in derselben Art aufgestellt, wie vorher das Gebrauchsnormal, der Inhalt abgelassen, und der Kegel auf dem Maaße vollständig eingestrichen, wobei entweder die genaue Füllung eintritt, oder sich ein abzustreichender Ueberfluß ergiebt, der zur Beurtheilung der Abweichung aufgefangen werden muß oder einzelne nicht ausgefüllte Räume verbleiben, je nachdem das Maaß die richtige Größe hat, oder kleiner oder größer als das Gebrauchsnormal ist (s. Nr. 10).

7. Bei der Ausführung des vorher beschriebenen Verfahrens sind mehrere **Vorsichtsmaßregeln** zu beobachten, durch deren sorgfältige Befolgung allein übereinstimmende Resultate erzielt werden können.

a. Die gleichmäßige Schichtung der Körner hängt von der Beschaffenheit derselben ab; es treten daher Unterschiede bei den nacheinanderfolgenden Füllungen mit Körnern ein, die längere Zeit gestanden haben; man muß deshalb die zu einer Eichung zu benutzenden Körner erst mehrmals durch den Apparat laufen lassen, bevor man zur wirklichen Eichung schreitet.

b. Die Dichtigkeit, mit welcher sich die Körner übereinander lagern, hängt von der Fallhöhe ab, die sie von ihrer Ruhelage an zu durchlaufen haben, es ist daher durchaus erforderlich, daß der vertikale Abstand zwischen der Ausflußöffnung und dem Boden des Gebrauchsnormales und des zu eichenden Maaßes bei einer Prüfung genau der gleiche sei. Auch muß diese Höhe so bestimmt werden, daß sich die Spitze des Körnerkegels frei, ohne die Ausflußöffnung zu berühren, bilden kann. Als zweckmäßig erweist sich ein Abstand der Kegelspitze von der unteren Fläche des Trichters, bei größeren Maaßen von etwa 25 Millim., bei kleineren von etwa 10—15 Millim.

c. Das Maaß muß bis zu vollständiger Beendigung der Prüfung vor jeder Erschütterung bewahrt bleiben, es dürfen sich daher auf dem Fußboden, auf welchem bei den größeren Apparaten das Maß aufgestellt wird, weder Erschütterungen von außen her (etwa durch das Fahren der Wagen auf einer gepflasterten Straße) noch im Gebäude selbst durch das Hin- und Hergehen von Personen übertragen.

d. Das Einstreichen des Körnerkegels in das Maaß muß durch horizontales Verschieben, nicht aber durch ein mit dem Streichholze, namentlich bei schiefer Lage desselben, leicht auszuübendes vertikales Zusammenpressen erfolgen. Das Streichholz ist daher stets mit der unteren Fläche in horizontaler Ebene zu halten, für welche die Randfläche des Maaßes Anhalt gibt, und wobei Erschütterungen des Maaßes zu vermeiden sind; namentlich zuletzt hat das Einstreichen der Körner durch eine Drehung des Streichholzes um die verticale Mittellinie des Maaßes zu erfolgen.

8 Ist ein Maaß zu prüfen, welches die doppelte Größe des Gebrauchsnormales besitzt, z. B. ein Maaß von 2 H. mit einem Gebrauchsnormal von 1 H., so hat die Entleerung aus dem Gebrauchsnormale zweimal hintereinander zu erfolgen, ohne daß das zu prüfende Maaß in der Zwischenzeit eine Ortsveränderung erfahren darf. Auch ist hier zu beachten, daß bei der zweimaligen Füllung des Gebrauchsnormales die mittlere Fallhöhe der Körner derjenigen bei der Füllung des zu prüfenden Maaßes gleich sein soll. Es muß demnach das Gebrauchsnormal entsprechend höher aufgestellt sein, als das zu prüfende größere Maaß.

9. Die Streichhölzer sind aus hartem Holze mit einer ebenen Grundfläche von 25 bis 8 Milimeter Breite zu fertigen; die Länge derselben muß den Durchmesser des größten Maaßes, für welches sie bestimmt sind, etwas übertreffen; es empfiehlt sich daher eine Länge von

80	Centimeter	für	2 H.
65	"	"	1 H. und 1/2 H.
40	"	"	25 L. bis 10 L.
25	"	"	5 L. und 2 L.
15	"	"	kleinere.

Bei der Prüfung der Streichhölzer ist der vollständig ebene Verlauf der unteren Fläche theils durch unmittelbares Darüberhinsehen, theils durch Anlegung eines eisernen Lineals zu untersuchen.

10. Zur Beurtheilung der Fehler der Hohlmaaße, welche sich in ähnlicher Weise, wie in der Instruction II Nr. 5—8 angegeben, als aufgefangene Ueberschüsse der Füllungen oder als erforderliche Nachfüllungen herausstellen, dienen

entweder Fehlergläschen, von denen je eines für ein bestimmtes Maaß gilt und mit dessen Bezeichnung versehen ist,

oder Cylinder, mit einer Theilung für die Fehlergrößen mehrerer Maaße,

oder Büretten, nach der in Nr. 8 der Instruction II angegebenen Einrichtung.

11. Fehlergläschen können für die größten Maaße besonders hergestellt werden, oder man kann an deren Stelle auch die kleineren Hohlmaaße anwenden.

Es wird nämlich der bei der Eichung zulässige Fehler für metallene Maaße angegeben

bei	dem	Maaße	von	2	H.	durch	die Maaßgröße		von	0,4	L.
"	"	"	"	1	"	"	das Maaß		"	0,2	"
"	"	"	"	$1/2$	"	"	"	"	"	0,1	"
"	"	"	"	$1/4$	"	"	"	"	"	0,05	"
"	"	"	"	20	L.	"	"	"	"	0,05	"

und für hölzerne Maaße

bei	dem	Maaße	von	2	H.	durch	die Maaßgröße		von	0,8	L.
"	"	"	"	1	"	"	das Maaß		"	0,4	"
"	"	"	"	$1/2$	"	"	"	"	"	0,2	"
"	"	"	"	$1/4$	"	"	"	"	"	0,1	"
"	"	"	"	20	L.	"	"	"	"	0,1	"

Der im Verkehre nachgelassene Fehler beträgt in beiden Fällen das Doppelte der hier angegebenen Größe.

Es werden sich daher auch die Maaße von 0,5 L. bis 0,05 L. dazu anwenden lassen, um mit einmaliger oder bezüglich mehrmaliger Füllung bei einem mit Körnerfüllung geprüften Maaße von 2 H. bis 20 L., welches zu groß befunden wurde, die abgestrichene Körnermenge auszumessen, oder bei einem zu klein befundenen Maaße durch Nachfüllung von Körnern aus dem kleineren Maaße zu bestimmen, ob der vorhandene leere Raum damit vollständig ausgefüllt wird.

12. Zweckmäßiger werden zur Fehlerbestimmung gläserne Cylinder Anwendung finden, von denen einer für die beim Eichen zulässigen größten Fehler der größeren hölzernen Hohlmaaße bestimmt ist, indem er für die einzelnen Fehler-Volumina Marken enthält.

Diese Fehler betragen

bei	2	H.	800	Kubikcentimeter
bei	1	"	400	"
"	$1/2$	"	200	"

bei	1/4	H.	100	Kubikcentimeter
„	20	L.	100	„
„	10	„	50	„
„	5	„	25	„

Ein zweiter Cylinder enthält die Marken für die beim Eichen noch zulässigen Fehler der kleinen hölzernen Hohlmaaße.

Diese Fehler betragen

bei	2	L.	10	Kubikcentimeter
„	1	„	5	„
„	1/2	„	5	„
„	1/4	„	2,5	„
„	1/8	„	2,5	„
„	1/16	„	1,25	„
„	0,2	„	2	„
„	0,1	„	2	„

Zur Ermittlung des im Verkehre noch zulässigen Fehlers, welcher die doppelte Größe des vorher angegebenen hat, können dieselben Cylinder unter Berücksichtigung dieses Umstandes Anwendung finden.

Zur Beurtheilung der Fehler bei metallenen Hohlmaaßen, deren Prüfung durch Wasser erfolgt, finden Büretten ebenso Anwendung, wie dieß unter Nr. 8 der Instruction II für Flüssigkeitsmaaße angegeben ist.

Die daselbst angeführten Büretten für die bei der Eichung und für die im Verkehr zulässigen Fehler an Maaßen von 10 L. bis 0,02 L. sind unmittelbar auch hier anwendbar, da die Fehlerbestimmungen für metallene Hohlmaaße zu Flüssigkeiten und trocknen Körpern gleich sind; nur ist zu bemerken, daß die beiden kleinsten Flüssigkeitsmaaße hier nicht vorkommen.

13. Bei den metallenen Maaßen von

2 H.	beträgt	der	zulässige	Eichungsfehler	400	Kubikcentimeter
1 H.	„	„	„	„	200	„
1/2 H.	„	„	„	„	100	„
1/4 H.	„	„	„	„	50	„
20 L.	„	„	„	„	50	„

es lassen sich also entweder die Maaße von 0,2 L., 0,1 L. und 0,05 L. zur Beurtheilung des Fehlers benutzen oder man kann eine diese drei Maaßgrößen enthaltende Bürette oder auch einen für diese Volumina eingerichteten Glascylinder derselben Art herstellen, wie unter Nr. 12 beschrieben wurde.

Wegen Beurtheilung des im Verkehr noch zulässigen Fehlers ist auf die Schlußbemerkung in Nr. 12 zu verweisen.

14. Bezüglich der Prüfung metallener Hohlmaaße zu trockenen Körpern durch Wasserwägung ist auf das zu verweisen, was über diesen Gegenstand in der Instruction II. Nr. 10 angeführt worden ist.

15. Die Prüfung der Gebrauchsnormale auf ihre Richtigkeit, welche von den Eichanstalten durch Vergleichung mit den Control-Normalen vorzunehmen ist, erfolgt durch Wasserfüllung unter Anwendung von Glasplatten nach dem in der Instruction II unter Nr. 6 beschriebenen Verfahren.

16. In Betreff der Berichtigungsarbeiten gilt für metallene Hohlmaaße die Bemerkung in Nr. 12 der Instruction II; bei hölzernen Hohlmaaßen werden solche Arbeiten nur von den Eichanstalten vorgenommen werden können, welche mit den erforderlichen Einrichtungen zum Abhobeln des Randes versehen sind.

17. Bei dem Stempeln der Maaße sind die in §. 15 und 21 der Eichordnung enthaltenen Vorschriften zu befolgen; es wird hiebei darauf hingewiesen, daß nach §. 15 der Eichordnung den Eichanstalten auch die Bezeichnung der hölzernen Maaße in den Fällen vorbehalten ist, wo dieselbe noch nicht stattgefunden hat.

Das Stempeln der Streichhölzer erfolgt, sofern es gewünscht wird, wie das Stempeln der hölzernen Längenmaaße, und zwar an den beiden Enden der unteren ebenen Arbeitsfläche.

Zur erstmaligen Stempelung der hölzernen Maaße sind, soweit es der vorhandene Raum gestattet, Brennstempel zu benützen, im Uebrigen findet der größte erhaben geschnittene Stempel Anwendung, welcher mit Farbe aufzuschlagen ist.

Bei der periodischen Verification der Maaße aus Blech ist nur eine der am oberen Rande befindlichen Zinnwarzen mit dem die Jahreszahl enthaltenden Stempel zu versehen. Die hölzernen Maaße erhalten die weiteren Jahreszahlstempel nur auf der äußeren Wandfläche, und zwar von 10 L. aufwärts durch Einbrennen, die kleineren Maaße durch Aufschlagen des größten erhaben geschnittenen Stempels mit Farbe, wobei in beiden Fällen eine geordnete Reihenfolge zu beobachten ist.

V. Instruction für das Eichen der Hohlmaaße für Brennmaterialien, sowie für Kalk und andere Mineralproducte, von Kastenform &c.

Ausführungsbestimmungen zu §. 22—31 der Eichordnung.

1. Die Prüfung der im §. 22 der Eichordnung unter A und B aufgeführten Kasten- und Rahmen-Maaße bezüglich ihrer Richtigkeit hat in allen Fällen durch Berechnung nach den abgemessenen drei Dimensionen zu geschehen. Beim Messen einer solchen Dimension, z. B. der Länge, an verschiedenen Stellen des Maaßes werden sich fast stets Unterschiede zeigen. Ein auf Millimeter abzurundender Mittelwerth ist aus der gefundenen größten und kleinsten Abmessung abzuleiten.

Nach Bestimmung des §. 30 der Eichordnung beträgt der größte zuzulassende Fehler 1 Procent des Soll-Inhaltes, das ist:

für das Maaß von	1/2 H. . . .	1/2 L. =	500	Kubikcentimeter
" " " "	1 " . . .	1 " =	1000	"
" " " "	1/2 Kubik Meter	5 " =	5000	"
" " " "	1 " "	10 " =	10000	"

Die durch Rechnung nach Kubikcentimetern gefundenen Inhalte dürfen demnach höchstens um die angegebenen Beträge von den den Maaßbezeichnungen entsprechenden Inhalten im Zuviel oder im Zuwenig abweichen.

2. Das vorstehend erörterte Verfahren findet auch auf Förder-, Lösch- und Lade-Gefäße, welche als Maaßgefäße dienen, Anwendung, wenn deren Wandungen ebene und rechtwinklich viereckige Form haben.

3. Bergkübel von länglichrunder Querschnittsform, ferner Lösch- und Ladegefäße von Cylinder- oder Tonnengestalt (§. 26 und 29 der Eichordnung) sind in gleicher Weise zu prüfen wie die Hohlmaaße von cylindrischer Form zu trockenen Körpern.

Das Verfahren der Inhaltsbestimmung durch trockene Füllung (mit Saamen, wozu hier auch Erbsen verwendbar sind) ist jedoch bei Anwendung eines Eichnormales von 1 H. und des zugehörigen Füllapparates nur bis zum Inhalt von 2 H. statthaft, — während anderseits die Inhaltsbestimmung durch Wasserfüllung nur vermittelst eines approbirten Kubicirapparates oder einer dergleichen Decimalwaage von hinlänglicher Tragfähigkeit bewerkstelligt werden darf.

4. Bei der Prüfung der Kummtmaaße ist nicht ein Mittelwerth aus den etwa abweichenden gleichartigen Dimensionen (z. B. den an vier Kanten zu messenden Längen, welche 2

Meter betragen sollen), zu bestimmen, sondern vielmehr festzustellen, daß keine der vorhandenen Abmessungen einen größeren Unterschied als 1 Procent von der Vorschrift (§. 27 der Eichordnung) ergibt. (Im obigen Falle dürfte der größte Fehler 2 Centimeter betragen).

5. Bei der periodischen Verification erhalten die Kasten- und Rahmen-Maaße aus Eisen und die eisernen Förder-, Lösch- und Ladegefäße die Stempelung nur auf einer der am oberen Rande befindlichen Zinnwarzen. Für Maaße, welche der Verunreinigung ausgesetzt sind, ist stets der größte Jahreszahlstempel zu benützen.

Hölzerne Maaße erhalten die Stempelung durch Aufbrennen, im Wesentlichen in gleicher Weise wie die größeren cylindrischen Hohlmaaße. Bei den Kasten-, Rahmen- und Kummt-Maaßen sind die vier Wandungen auf dem oberen Rande und bei den Verbindungen derselben unter sich und beziehungsweise mit dem Boden zu stempeln.

Bei der periodischen Verification genügt in der Regel ein Jahreszahlstempel auf einer der Seitenwandungen. Diese Stempel sind in geordneter Reihenfolge aufzubrennen. Die übrigen Stempel bedürfen nur dann der Erneuerung, wenn sie undeütlich geworden oder durch Reparaturen beseitigt worden sind.

Bei den Kummtmaaßen mit Aufsatzbrettern ist für jedes einzelne Stück der letzteren der Jahreszahlstempel erforderlich.

VI. Instruction für das Eichen der Meßrahmen für Brennholz.

Ausführungsbestimmungen zu §. 32—37 der Eichordnung.

1. Die Prüfung eines Meßrahmens auf seine Richtigkeit erfolgt durch Anlegen eines Maaßstabes, welcher mindestens die Länge der größten vorkommenden Abmessung haben soll.

2. Hölzerne Meßrahmen erhalten die vorgeschriebenen Stempelungen (§. 37 der Eichordnung) durch Aufbrennen.

Bei einem eisernen Meßrahmen, dessen Stäbe untrennbar fest verbunden sind, genügt eine einzige Stempelung. Zu deren Anbringung ist einer der Stäbe an passender, beim Gebrauche des Maaßes sichtbarer Stelle mit einer, sich nach Innen etwas erweiternden, runden und mit Blei auszufüllenden Höhlung von 11 Millimeter Durchmesser zu versehen.

Bei der periodischen Verification erfordert jeder Theil eines Meßrahmens, welcher mit den übrigen Theilen desselben nicht in unwandelbar fester Verbindung steht, der besonderen Stempelung mit dem Jahresstempel.

Aus vier Stäben bestehende zerlegbare Meßrahmen, welche bei solider Herstellung und entsprechender Construction der Verbindungen ebenfalls zulässig sind, bedürfen sonach der Stempelung jedes Stabes, wozu, wenn die Stäbe aus Eisen bestehen, die vorstehend beschriebene Einrichtung an jedem derselben anzubringen ist.

VII. Instruction für das Eichen der Gewichte.

Ausführungsbestimmungen zu §. 38—46 und 67 der Eichordnung.

1. Unzulässig sind eiserne Gewichte mit einem solchen Ueberzuge, der dem Abstoßen ausgesetzt ist.

2. Bei der Prüfung eines Gewichtsstückes, welches nicht schon bei der Voruntersuchung als unzulässig erschien, ist in der in Abschnitt I. unter Nr. 3. angegebenen Art zu verfahren, und dabei das zu dem Gewichtsstück nach Größe und Art (ob Präcisions- oder Handelsgewicht) gehörende Normal zu benutzen. Eine Anwendung der Gebrauchsnormale für Präcisionsgewichte zur Prüfung von Handelsgewichten erscheint deshalb als unzulässig, weil diese Normale dann der Gefahr einer schnelleren Veränderung ausgesetzt werden.

3. Für den Fall, daß sich eine Uebereinstimmung in der Schwere des zu prüfenden Gewichtsstücks mit dem Normal nicht zeigt, ist zu der Ermittelung, wie sich die Größe der vorhandenen Abweichung zu der nach §. 44 der Eichordnung beim Eichen noch zulässigen verhält, das zu dieser Gewichtsgröße gehörende Fehlergewicht zu benutzen. Wird dasselbe auf der Seite hinzugefügt, wo die mindere Schwere sich zeigt, so ergibt das Spiel der Waage deutlich, ob die Abweichung größer als der zulässige Fehler, demselben gleich oder geringer als derselbe ist.

4. Beim Eichen neuer Gewichtsstücke aus Gußeisen mit Justirhöhlung wird zuerst das Gebrauchsnormal genau tarirt (Erster Abschnitt der Instructionen Nr. 3.), und danach an Stelle des Normals das Gewichtsstück nebst zugehörigem Eichpfropf auf die Waagschale gebracht, und dessen richtige Schwere durch Zulegen oder Wegnehmen von Füllmaterial (Blei-, Zinn- oder Eisenschrot), sofern dies erforderlich ist, hergestellt.

Hierauf wird der Pfropf in das Justirloch gesetzt und anfänglich mit leichten Hammerschlägen, dann aber mit Hülfe eines Aufsetzers so fest eingetrieben, daß er ohne gänzliche Zerstörung nicht herausgenommen werden kann.

Endlich wird das Gewichtsstück nochmals auf die Waagschale gebracht, der etwa verbliebene

Ueberschuß an Schwere vom Kopfe des Pfropfes abgenommen und letzterer mit dem Stempel (vergl. §. 45 der Eichordnung) ein- oder mehrmal so gestempelt, daß jeder Versuch zum Ausheben des Pfropfes eine Zerstörung der Stempelzeichen zur Folge haben muß.

5. Beim Eichen neuer Gewichtsstücke aus Gußeisen in Scheibenform ohne Justirhöhlung ist ein etwaiger Ueberschuß an Schwere durch möglichst gleichmäßiges Befeilen der Bodenfläche zu beseitigen; zu leichte Gewichtsstücke, die nicht durch den Eichpfropf zu berichtigen sind, werden zurückgewiesen.

6. Beim Eichen solcher neuer Gewichtsstücke aus Messing, Bronce u. dgl., welche eine Justirhöhlung nicht besitzen, erfolgt die Vergleichung nach den Vorschriften unter 4 und 5.

Berichtigungen an zu schwer befundenen Gewichtsstücken dieser Art sind durch Befeilen der Bodenfläche oder bei plattenförmigen eines Randes mit Erhaltung des ebenen Verlaufs der Flächen und unter Vermeidung grober Feilstriche zu bewirken.

Zu leicht befundene Gewichtsstücke dieser Art sind in der Regel zurückzugeben. Nur in geeigneten Fällen kann eine Berichtigung durch Anbohren, Einbringen eines specifisch schwereren Metalles und Verschluß der Oeffnung durch einen mit der Oberfläche auszugleichenden Pfropf erfolgen, der mit dem berichtigten Stücke aus gleichem Metall besteht.

7. Einsatzgewichte, bei denen ein Stück nicht berichtigungsfähig erscheint, sind vollständig zurückzugeben.

Bei Bestimmung der Eichgebühren ist jedes einzelne Stück der Einsatzgewichte, wie jedes andere Gewichtsstück derselben Größe, in Ansatz zu bringen, da eine Verringerung der einzelnen Arbeit mit der Vermehrung der Zahl der Stücke beim Eichen von Einsatzgewichtsstücken nicht eintritt.

Bei Zurückweisung von Einsatzgewichten in Folge ungenügenden Befundes einzelner Stücke sind die Prüfungsgebühren nur für die wirklich geprüften Stücke in Ansatz zu bringen.

8. Die Stempelung erfolgt nach den in §. 45 der Eichordnung gegebenen Vorschriften.

9. Bei der Prüfung eines bereits im Gebrauche befindlichen Gewichtsstückes dient zur Ermittelung des Umstandes, ob bereits eine Ueberschreitung des im Verkehr noch zulässigen Fehlers vorhanden ist, die Anwendung des doppelten Fehlergewichtes in derselben Art, wie dieß bezüglich der Ermittelung des beim Eichen noch zulässigen Fehlers unter Nr. 5 angegeben ist.

10. Bei der Vergleichung der Gebrauchsnormale mit den Controlnormalen, die den Eichanstalten zur Pflicht gemacht ist, sind die Controlnormale mit der größten Schonung

zu behandeln, namentlich nicht mit bloßer Hand, sondern mit den dazu bestimmten Gabeln oder Pincetten oder durch Vermittlung eines weichen Tuches anzufassen.

Die Abweichung von dem Controlnormal darf höchstens betragen:

für das Gebrauchsnormal von:		für Präcisionsgewicht:	für Handelsgewicht:
50 K.		1 G.	2 G.
	50 ℔.	8 D.	16 D.
20 „		8 „	16 „
10 „		5 „	10 „
5 „		25 C.	5 „
2 „		12 „	24 C.
1 „		8 „	16 „
500 G.		5 „	10 „
	1/2 ℔.	25 M.	5 „
200 G.		20 „	4 „
100 „		12 „	24 M.
50 „		10 „	20 „
20 „		6 „	12 „
10 „		4 „	8 „
5 „		2,4 M.	
2 „		1,2 „	
1 „		0,8 „	

In den Fällen, wo die Waagen der Eichanstalten (wie dies bei Präcisionsgewichten möglich ist) es als unsicher erscheinen lassen, ob die Gebrauchsnormale noch die erforderliche Richtigkeit besitzen, haben die Eichanstalten sofort die betreffenden Gebrauchsnormale der kgl. Normal-Eichungs-Commission einzusenden.

11. Die in §. 67 der Eichordnung erwähnten bisher im Verkehr gewesenen Gewichtsstücke, deren Größe und Größenbezeichnung nach den Vorschriften der neuen Maaß- und Gewichtsordnung zulässig sind, und die den Verificationsstempel bereits besitzen, dürfen ferner noch, wenn sie auch den Bestimmungen in §. 38, 39, 41 und 42 der Eichordnung nicht genau entsprechen, zur periodischen Verification zugelassen werden.

In §. 68 der Eichordnung wird aber der k. Normal-Eichungs-Commission vorbehalten, diejenigen Gewichtsstücke der älteren jetzt gebräuchlichen Systeme zu bezeichnen, welche nach dem 1. Januar 1872 im öffentlichen Verkehr nicht mehr zugelassen werden dürfen.

Die Eichanstalten haben daher Fürsorge anzuwenden, daß von ihnen nicht etwa Gewichtsstücke auf Grund von §. 67 der Eichordnung mit dem Eichungsstempel beglaubigt werden, welche von der kgl. Normal-Eichungs-Commission als fernerhin für den Verkehr nicht geeignet bezeichnet wurden, und etwaige Zweifelsfälle in den vorgeschriebenen Formen zur Entscheidung zu bringen.

12. Für den amtlichen Gebrauch der Postbehörden sind ausnahmsweise 15 G.- und 40 G.-Stücke als zulässig und stempelfähig erklärt worden.

Um den Uebergang dieser Gewichtsstücke in den öffentlichen Verkehr zu verhüten, ist bestimmt:

1) daß dieselben nur von der kgl. Normal-Eichungs-Commission ausgegeben werden dürfen,

2) daß sie in Form eines vielseitigen Prisma mit etwas abgeschliffenen Kanten und Ecken, mit einem Knopf in der Mitte, aus Messing anzufertigen und als Postgewichte zu bezeichnen sind.

Die Eichanstalten haben daher, wenn ihnen von den Postbehörden derartige Gewichtsstücke zur Prüfung übergeben werden, dieselben als zulässig zu erachten und wie andere Gewichtsstücke zu behandeln.

Der bei dem

	15 G.-Stücke	40 G.-Stücke
zulässige größte Fehler beim Eichen ist auf	15 Milligr.	25 Milligr.,

der im Verkehr zulässige größte Fehler auf das Doppelte dieser Größen bestimmt worden.

VIII. Instruktion für das Eichen der Waagen.

Ausführungsbestimmungen zu den §§. 47—56 und 69 der Eichordnung.

Einleitung.

1. Zur Eichung nicht zuzulassende Waagen. Die Eichordnung enthält im §. 48 und 53 Bestimmungen über diejenigen Eigenschaften einer Waage, welche dieselbe von vornherein zur Eichung unzulässig machen.

Vor Beginn der Eichungsarbeit hat man sich daher zu überzeugen, daß die zur Eichung eingelieferte Waage solche Eigenschaften, welche ihre sofortige Zurückweisung zur Folge haben würden, nicht besitzt.

Die Waage muß zunächst einem der Constructionssysteme zugehören, welche im §. 48 der Eichordnung oder durch sonstige Erlasse der kgl. Normal-Eichungs-Commissiou zugelassen sind.

Von Waagen solcher Systeme sind aber diejenigen zurückzuweisen, welche eine der im §. 53 der Eichordnung angegebenen Eigenschaften besitzen.

Waagen, welche die dort genannten fehlerhaften Eigenschaften nicht besitzen, sind zur eichamtlichen Prüfung zuzulassen und müssen alsdann, um gestempelt werden zu können, den besonderen Bedingungen genügen, welche für die verschiedenen Constructionssysteme vorgeschrieben sind.

1. Gleicharmige Balkenwaagen.

(zu §. 49 der Eichordnung.)

Allgemeine Construction.

2. Die gleicharmige Balkenwaage besteht aus einem gleicharmigen Hebel, dem Waagebalken, welcher mittelst der in seiner Mitte unwandelbar befestigten harten Schneide, Mittelachse, Mittelschneide, entweder in harten Pfannen, die in einer Aufhängungsvorrichtung — der Scheere — enthalten sind, oder, wie dieß bei feineren Waagen der Fall zu sein pflegt, auf horizontalen, an einer vertikal stehenden Säule befestigten Unterlagsplatten ruht.

Um die horizontale Lage des Waagebalkens, welche die Gleichheit des Gewichtes und Gegengewichtes angeben soll, zu erkennen, ist ein Zeiger — die Zunge — in der Mitte des Waagebalkens angebracht, welcher bei horizontaler Lage des Balkens vertikal nach oben oder unten gerichtet ist, und dessen genau vertikale Richtung an einer entweder in der Scheere oder an der Säule angebrachten Marke erkannt werden kann.

An beiden Enden des Waagebalkens, genau in gleichen Entfernungen von der Mittelachse, befinden sich ebenfalls harte Schneiden — Endachsen, Endschneiden, — die mit ihren nach oben gekehrten Schärfen zum Aufhängeu der Waageschalen bestimmt sind.

Das Aufhängen der Schalen wird durch die Gehänge vermittelt, die durch ihre Pfannen von den Endschneiden getragen werden und unterhalb mit Haken versehen sind, welche die Waageschalen mit den zu ihrer Aufhängung dienenden Ketten oder Schnüren aufnehmen.

Sind die Gehänge so eingerichtet, daß sie von den Endschneiden nicht leicht abgehoben

werden können, so werden sie bei der Prüfung als zugehörige Theile des Waagebalkens betrachtet.

Constructionserfordernisse der Waage.

3. a. Festigkeit. Die Waage muß zunächst die nöthige Festigkeit besitzen, um in allen ihren Theilen dem Drucke bei der Wägung bis zu der höchsten für die Waage bestimmten Belastung (Tragfähigkeit) vollständigen Widerstand zu leisten.

Dies wird im Allgemeinen dadurch festgestellt, daß, wenn man die Waage bis zur Grenze ihrer Tragfähigkeit belastet, keine mit bloßem Auge erkennbare Formveränderung eintreten darf.

Ob nicht in solchem Falle dennoch eine Formveränderung eintritt, welche die Waage unbrauchbar macht, ergibt die später anzuführende Prüfung der Empfindlichkeit.

4. b. Stabilität. Die Waage muß sich bis zur Grenze ihrer Tragfähigkeit von der erforderlichen Stabilität erweisen, d. h. sie muß bei einer nicht zu großen Ungleichheit der Belastung auf beiden Seiten eine schiefe Gleichgewichtsstellung einnehmen (einen mehr oder weniger großen Ausschlagswinkel, Ausschlag zeigen), darf aber nicht umschlagen. Dieß hängt von der gegenseitigen Lage zweier Punkte ab, des Drehungspunktes, welcher unveränderlich in der Mittelschneide liegt, und des Schwerpunktes der Waage, welcher je nach der Größe der Belastung seine Lage verändert.

Die Stabilität der gleicharmigen Waage ist im Allgemeinen um so größer, je höher bei horizontalem Waagebalken die Mittelschneide über den Endschneiden liegt, und je größer die Belastung wird.

Mit der Zunahme der Stabilität nimmt aber die Empfindlichkeit der Waage ab; es muß daher geprüft werden, ob die Waage bei größter Empfindlichkeit, d. h. unbelastet, noch stabil genug und bei größter Stabilität, d. h. bis zur Grenze der Tragfähigkeit belastet, noch empfindlich genug ist.

5. c. Richtigkeit. Zur Richtigkeit einer gleicharmigen Waage gehört außer den nachher aufzuzählenden Eigenschaften der einzelnen Theile vor allen Dingen die möglichst vollständige Uebereinstimmung der Gestalt beider durch die Mittelebene der Zunge getrennten Hälften der Waage und die möglichst gleiche Länge der Abstände von jeder Endschneide zur Mittelschneide: die Waage soll symmetrisch und soll gleicharmig sein.

Die Symmetrie kann als genügend angesehen werden, wenn durch das bloße Auge eine Verschiedenheit der Gestalt beider Arme nicht erkannt werden kann, und wenn der Abstand der Spitze der Zunge bis zu jeder der beiden Endschneiden gleich groß ist.

Die Gleicharmigkeit wird zwar vorläufig auch durch Abmessung der Entfernungen zwischen jeder Endschneide und der Mittelschneide bestimmt, wodurch gröbere Abweichungen gefunden werden können, welche die Waage alsdann unzulässig machen. Die genaue Prüfung der Gleicharmigkeit ergibt sich aber erst mittelst des später angegebenen Verfahrens.

6. d. Tragfähigkeit und Empfindlichkeit. Da die Waagen zur Abwägung sehr verschiedener Lasten gebraucht werden, und hiernach einerseits die Stärke in der Construction der Theile, andererseits die Grenze, bis zu welcher eine bestimmte Genauigkeit in der Wägung erreichbar sein soll, sich richtet, so ist vorgeschrieben (§ 4 der Eichordnung), daß die Waagen auf ihre Tragfähigkeit, d. h. auf ihre Brauchbarkeit innerhalb der Grenzen der Belastung, für welche sie bestimmt sind, geprüft werden sollen, und daß die Tragfähigkeit und zwar die größte einseitige Belastung (siehe Nr. 9) auf dem Waagebalken angegeben sein muß.

Wegen der großen Verschiedenheit der Waagebalken läßt sich eine allgemeine und einfache Regel nicht angeben, um aus dem Materiale und den Dimensionen derselben auf ihre Tragfähigkeit zu schließen. Es wird daher die Tragfähigkeit durch den Versuch bestimmt, welcher erstlich zeigen muß, daß der Waagebalken bei der stärksten Belastung, für welche er gebraucht werden soll, seine Form nicht verändert; zweitens muß der Versuch darauf gerichtet sein, festzustellen, daß die Waage bei allen Belastungen, für welche sie bestimmt ist auch die genügende Genauigkeit der Wägung gestattet (empfindlich genug ist, Empfindlichkeit besitzt), weil im Allgemeinen mit der Größe der Belastung die Empfindlichkeit der Waage abnimmt, mithin eine Waage für eine geringere Tragfähigkeit brauchbar, für eine größere unbrauchbar sein könnte.

Constructionserfordernisse für die einzelnen Theile der Waage.

7. a. Der Waagebalken. Der Waagebalken muß außer den schon erwähnten Eigenschaften der Festigkeit, Stabilität und Gleicharmigkeit, deren genaue Prüfung später angegeben ist, noch ein völlig freies Spiel in einer verticalen Ebene haben und weder selbst, noch mit seiner Zunge seitwärts anstreifen.

b. Die Schneiden und Pfannen. Die Schneiden der Achsen müssen geradlinig sein, und ihre beiden Flächen einen um so kleineren Winkel mit einander bilden, je kleiner die größte Belastung der Waage ist.

Die Endschneiden müssen mit den Enden des Balkens so verbunden sein, daß sie unter sich und mit der Mittelschneide parallel sind.

Bei Aufhängung des Balkens und der Schalen in Punkten, wie dieß namentlich bei feineren Waagen vorkommt, sollen die drei Aufhängungspunkte in derselben geraden Linie liegen.

Die gleiche Entfernung der Endschneiden von der Mittelschneide ist schon erwähnt unter Nr. 6.

Sämmtliche Unterstützungslager (Pfannen) für die Schneiden dürfen nicht zu geringe Länge haben; sie müssen von angemessenem Krümmungshalbmesser und in der Berührungslinie der Schneiden möglichst glatt gearbeitet sein.

Die Pfannen und Schneiden müssen ohne alle Klemmung und seitliche Reibung frei spielen und die Pfannen dürfen nur mit den äußersten Schärfen der Schneiden in Berührung kommen können.

Die Schneiden sowohl, wie die Unterstützungslager oder Auflagerungsflächen (Pfannen, Gehänge), kurz alle diejenigen Theile, welche bei den Schwingungen der Waage Drehungsachsen bilden (§. 47 der Eichordnung), müssen von genügender Härte sein, um gegen zu schnelle Abnutzung Sicherheit zu gewähren.

c. Die Schalen. Die zu einer Waage gehörenden Waageschalen, die übrigens nicht stempelfähig sind, sollen nebst den zu ihrer Aufhängung dienenden Ketten, Schnüren oder Stangen ohne loses Ausgleichungsmittel (Draht, Bleistücke u. s. f.) gleiches Gewicht haben.

Verfahren bei der eichamtlichen Prüfung.

8. Die in der vorigen Nummer aufgeführten Bedingungen für die Brauchbarkeit einer Waage werden bei einer eichamtlichen Prüfung durch das folgende Verfahren ermittelt, welches a) die gute Construction der Waage im Allgemeinen, b) die Empfindlichkeit, c) die Richtigkeit der Waage erkennen läßt.

a) Prüfung im Allgemeinen. Nachdem zuerst festgellt ist, daß die Waage keinen der Fehler besitzt, welche (§. 47 und 53 der Eichordnung) die sofortige Zurückweisung derselben zur Folge haben, daß namentlich Pfannen und Schneiden genügend hart sind, wird zur Untersuchung der Festigkeit, Stabilität und der guten Ausführung der einzelnen Theile der Waage geschritten.

Man überzeugt sich zuerst durch Spannen eines feinen Fadens über die Endschneiden von der Lage der Mittelschneide zu diesem Faden. Hierauf bringt man auf die Waage die größte Belastung, welche für dieselbe angegeben ist, und untersucht mit dem Faden, ob eine Durchbiegung stattgefunden hat. Ist dieß nicht der Fall, so ist die genügende Festigkeit constatirt und man geht zur folgenden Prüfung über. Ergiebt sich aber eine merkliche Durchbiegung, so ist die Waage zurückzuweisen.

Zur Prüfung der Stabilität entfernt man die Schalen von der Waage und setzt den Waagebalken durch einen leichten Stoß in Schwingung. Die Dauer der Schwingungen (das Spiel der Waage) bestimmt den Grad der Stabilität. Je langsamer die Schwingungen sind (je größer die Trägheit der Waage ist), um so weniger Stabilität besitzt dieselbe. Kehrt der unbelastete Balken immer wieder in seine Gleichgewichtslage, wenn auch mit langsamen Schwingungen, zurück, so ist die Waage genügend stabil, und man geht zur folgenden Prüfung über. Schlägt aber der Balken um, so ist die Waage zurückzuweisen, wenn nicht durch Nachschleifen der Mittelschneide, wodurch deren Schärfe etwas höher gerückt wird, der Fehler beseitigt werden kann.

Hat sich die Waage als hinreichend fest und stabil erwiesen, so wird zur vorläufigen Prüfung ihrer Symmetrie und Gleicharmigkeit geschritten (Nr. 5), indem man nach dem Augenschein beurtheilt, ob der Waagebalken in seinen beiden Hälften gleichmäßig gearbeitet ist, und durch den Zirkel bestimmt, ob die Zungenspitze und die Mittelschneide von beiden Endschneiden gleich weit entfernt sind. Eine schon durch dies Verfahren ersichtliche Ungleichheit dieser Entfernungen hat die Zurückweisung der Waage zur Folge. Im entgegengesetzten Falle wird zur Prüfung der guten Ausführung der einzelnen Theile geschritten.

Man versetzt den mit seinen Schalen versehenen Waagebalken in Schwingungen und überzeugt sich, daß diese Bewegung ohne seitliche Reibung erfolgt, ebenso, daß die Schneiden und Pfannen ohne Klemmung und Reibung frei spielen.

9. b. Prüfung der Empfindlichkeit und Tragfähigkeit. Da die Empfindlichkeit einer Waage im Allgemeinen mit steigender Belastung abnimmt, so ist zunächst nachzuweisen, daß die Waage noch bei der höchsten Belastung, für welche sie angewendet werden soll, hinreichend empfindlich ist, man kann also die Prüfung der Empfindlichkeit und der Tragfähigkeit mit einander verbinden.

Hierzu setzt man auf die eine Waagschale so viel Gewicht, als die auf dem Waagebalken bezeichnete Tragfähigkeit angibt, und bringt die Waage durch Gegengewichte in das Gleichgewicht. Hierauf legt man in die eine Schale dasjenige Gewicht, durch welches, je nach der Bestimmung der Waage, die Grenze ihrer Zulässigkeit vorschriftsmäßig bestimmt ist (§. 54 der Eichordnung). Hätte man z. B. eine gewöhnliche Balkenwaage, deren Tragfähigkeit auf 100 K. angegeben wäre, so würde man die Waage auf jeder Schale mit 100 K. belasten und ein auf eine Schaale hinzugefügtes Gewicht von 50 G. (nämlich 100 mal 5 D.) müßte einen deutlichen Ausschlag der Zunge geben. Dieser Ausschlag muß von gleicher Größe nach

der entgegengesetzten Seite erfolgen, wenn die 50 G., statt in die erste, nunmehr in die zweite Schale gelegt werden.

Wäre die Waage als Präcisionswaage angemeldet worden, so hätte bereits ein Uebergewicht von 10 G. einen deutlichen Ausschlag geben müssen.

Die Prüfung der Empfindlichkeit ist ferner in allen Fällen auch mit einer geringeren als der größten zulässigen Belastung vorzunehmen, nämlich:

bei größeren Lastwaagen (vergl. §. 47 der Eichordnung) mit der kleinsten zulässigen Belastung wobei den Vorschriften des §. 54 der Eichordnung ebenfalls genügt werden muß;

dann bei allen anderen Waagen von 50 K. und geringerer Tragfähigkeit mit einer Belastung, welche den zehnten Theil der größten zulässigen Belastung beträgt. Bei letzterer Probe darf jedoch das Verhältniß der Zulage, welche noch einen deutlichen Ausschlag der Waage hervorbringen soll, zu der Belastung selbst das Doppelte des für die größte Belastung in §. 54 vorgeschriebenen Verhältnißwerthes betragen.

Eine Waage, welche bei solchen Prüfungen den vorschriftsmäßigen Grad der Empfindlichkeit nicht zeigt, ist zurückzuweisen. Genügt die Empfindlichkeit, so ist zur Prüfung der Richtigkeit der Waage zu schreiten.

10. c. Prüfung der Richtigkeit. Die Prüfung der Richtigkeit hat sich auf die gleiche Schwere der beiden Hälften des Waagebalkens, auf die Gleicharmigkeit und auf die gleiche Schwere der beiden Waageschalen nebst den dazu gehörenden Ketten, Stangen oder Schnüren zu erstrecken. Man kann diese Prüfungen durch Anwendung von zwei gleichen Hakengewichten, welche an den beiden Hebelarmen direct angehangen werden, sowie durch Ablesung der Stellungen der Zunge an einer hinter der Waage anzubringenden eingetheilten Scale abkürzen. Das einfachste, wenngleich nicht kürzeste Verfahren ist das folgende:

aa) Man lasse zunächst den Waagebalken ohne Schalen und Zubehör frei spielen. Kehrt er nicht in die Gleichgewichtslage zurück, so bringe man es vorläufig durch Auflegen kleiner Metallstücke, oder durch Aufkleben von Wachs, Aufsetzen eines Papierreiters oder dergl. in der Nähe einer Endschneide dahin, daß die Zunge genau einspielt (Balkentarirung).

bb) Hierauf hänge man die Waageschalen an. Spielt die Zunge dann noch ein, so vertausche man die Schalen. Bleibt die Waage auch jetzt noch im Gleichgewichte, so sind die Schalen gleich schwer, und die Waage ist jedenfalls nahezu gleicharmig.

Um dies völlig sicher zu stellen, wird mit der Waage noch die unter dd. angegebene Prüfung bei Belastung mit Gewichten bis zur größten Tragfähigkeit vorgenommen.

cc) Spielte dagegen die Zunge bereits nach dem Anhängen der Schalen nicht mehr ein, so führt man durch Umhängen der letzteren den Fall herbei, wo der Ausschlag am größten ist.

Alsdann legt man in die eine Waageschale so lange kleine Gewichte, Schrotkorn, Papierschnitzel oder dergl., bis das Gleichgewicht hergestellt ist, und verwechselt hierauf die Waageschalen, wobei man die aufgelegte Tara in der betreffenden Schale läßt.

Wenn jetzt noch die Zunge von selbst einspielt, so ist die Waage gleicharmig, und nur die Waageschalen haben ein um die zugelegte Tara von einander verschiedenes Gewicht (Schalentara), welches später (siehe unter ff.) ausgeglichen wird.

Wird dagegen durch das Umhängen der Schalen das Gleichgewicht der Waage gestört, so weiß man, daß der niedergehende Hebelarm der längere ist, und es bleibt nur noch zu ermitteln übrig, welchen Antheil etwa das ungleiche Gewicht der Waageschalen an dem Ausschlage der Zunge hat.

Zu diesem Zwecke nimmt man von dem in der einen Waageschale befindlichen Ausgleichungsmateriale so viel hinweg und bringt es in die noch leere Schale, bis die Zunge einspielt.

Geht hierbei die ganze Zulage aus der einen Waageschale in die andere über, so haben die beiden Schalen für sich gleiches Gewicht, und die Waage ist nur ungleicharmig; bleibt aber ein Theil der Tara liegen, so ist diese Schale um das Gewicht des zurückbleibenden Theiles (Schalentara) leichter als die andere, und die Waage ist außerdem ungleicharmig.

Nimmt man hierauf den in die leere Schale übergeführten Theil des Ausgleichungsmateriales von derselben wieder hinweg, so haben diese leere Schale einerseits und die zweite Schale mit dem zurückgebliebenen Ausgleichungsmateriale andererseits genau gleiches Gewicht und können nun bei der jetzt vorzunehmenden Herstellung der Gleicharmigkeit gebraucht werden.

Man erfährt nämlich durch Anhängung dieser gleich schwer gemachten Schalen, die man beliebig vertauschen kann, ohne daß sich der Ausschlag ändert, sogleich, welcher Schenkel der Waage der längere ist, und kann nun durch Verstellen oder durch Abschleifen einer der drei Achsen die durch das Einspielen der Zunge angezeigte Gleicharmigkeit herbeiführen.

dd) Ist die Gleicharmigkeit mit Hülfe der leeren Schalen auf die angedeutete Weise soweit als thunlich hergestellt, so ist das beschriebene Verfahren mit Gewichten zu wiederholen, welche der größten Belastung (Tragfähigkeit) der Waage entsprechen und auf die tarirten Schalen aufgesetzt werden. In gleicher Weise, wie früher die Schalen, gleicht man jetzt die beiden Gewichte aus, wobei nur zu bemerken ist, daß man, anstatt die Schalen sammt den Gewichten umzuhängen, einfacher die Gewichte auf den Schalen umsetzt, und daß man die für die Gewichte etwa nothwendig werdende Tara (Gewichtstara) von der Schalentara gehörig getrennt hält.

War bei der Benutzung der unbelasteten Schalen eine kleine Ungleichheit in den Längen der Hebelarme verblieben, welche wegen der Kleinheit des Ausschlages nicht bemerkbar wurde, so wird dieselbe jetzt nach dem Aufsetzen der ausgeglichenen und der größten Tragfähigkeit der Waage entsprechenden Gewichte sich augenfälliger zeigen, weil der durch die Ungleichheit der Hebelarme hervorgerufene Ausschlag mit der Größe der Belastung wächst.

Die hiernach noch erforderliche Berichtigung der Hebelarme wird dann in derselben Weise, wie unter cc) bemerkt, durch Nachschleifen der Schneiden bewirkt, worauf man dieselbe Prüfung mittelst der gleichen Gewichte und nöthigenfalls die Berichtigung so lange wiederholt, bis das Einspielen der Zunge die Gleicharmigkeit der Waage anzeigt.

ee) Nach jedem Verstellen oder Nachschleifen der Schneiden muß die unter aa) erwähnte Balkentarirung erneut werden, ehe zur wiederholten Prüfung der Gleicharmigkeit geschritten werden kann, weil mit jeder Aenderung der Lage der Schneiden auch eine Aenderung der Balkentara eintreten kann. Dagegen können die tarirten Schalen und Gewichte ohne Weiteres bei allen ferneren Prüfungen der Waage angewendet werden.

ff) Sobald die Gleicharmigkeit der Waage erwiesen ist, sind die Schalen dergestalt zu berichtigen, daß man entweder die Schalentara, im Falle solche aus Metallstücken besteht, mit der leichteren Schale durch Festlöthen oder Festnieten verbindet, oder daß man von der schwereren Schale durch Befeilen u. s. w. soviel an Gewicht wegnimmt, bis sie mit der von der Schalentara befreiten leichteren Schale im Gleichgewichte sich befindet.

Endlich beseitigt man auch die etwa ermittelte Ungleichheit im Gewichte der Balken durch Befeilen des schwereren Armes.

Gestatteter Fehler der Waage.

11. Da es bei aller Sorgfalt immer sehr schwierig bleibt, einen Waagebalken genau gleicharmig herzustellen, so ist nach §. 49 der Eichordnung gestattet, denselben für richtig und stempelfähig anzusehen, wenn der Fehler nicht mehr beträgt als die in §. 54 derselben angegebene Grenze der Empfindlichkeit.

Für die gleicharmigen Waagen, die für den gewöhnlichen Handelsverkehr bestimmt sind, ist die Fehlergrenze auf $^1/_{2000}$ bei Waagen zum Wägen von über 5 K, auf $^1/_{1000}$ bei Waagen zum Wägen unter 5 K festgestellt, für die gleicharmigen Waagen, die als Präcisions- und Medicinalwaagen dienen sollen, sind die Fehlergrenzen: $^1/_{10000}$ für Waagen über 5 K, $^1/_{5000}$

für Waagen von 5 K bis 250 G, $\frac{1}{2000}$ für Waagen von 250 G bis 20 G, endlich $\frac{1}{1000}$ und $\frac{1}{500}$ für noch kleinere Waagen vorgeschrieben.

Für Hökerwaagen ist die Fehlergrenze $\frac{1}{250}$.

Hiernach darf also die Ungleichheit der Arme bei der Prüfung nicht mehr als beziehungsweise $\frac{1}{2000}$, $\frac{1}{1000}$, $\frac{1}{10000}$, $\frac{1}{5000}$, $\frac{1}{2000}$, $\frac{1}{1000}$ und $\frac{1}{500}$, dann $\frac{1}{250}$ der Länge des einen Hebelarmes betragen, wenn die Waage stempelfähig sein soll.

Den in Rede stehenden Verhältnißwerth der Ungleicharmigkeit einer Waage ermittelt man durch einen Wägungsversuch, indem man der Waage, welche, bis zu ihrer größten Tragfähigkeit mit genau gleichen Gewichten belastet, nicht völlig einspielte, ein Uebergewicht hinzufügt, welches das Einspielen herbeiführt. Das Verhältniß dieses Uebergewichtes zu der einseitigen Belastung gibt den gesuchten Werth der Ungleicharmigkeit der Waage.

Hätte man also z. B. eine Präcisionswaage von 50 K Tragfähigkeit, so müßte bei der einseitigen Belastung derselben mit 50 K die Hinzufügung von $\frac{1}{10000}$ des Gewichtes, also 5 G, erstlich einen merklichen Ausschlag geben (Empfindlichkeit) und zweitens die etwa nicht völlig im Gleichgewichte gewesene Waage durch Hinzufügung der 5 G zum Einspielen gebracht werden, da sich 5 G : 50 K wie 1 : 10000 verhalten. Würden schon 2 G genügen, um die Gleichgewichtslage herbeizuführen, so wäre der Verhältnißwerth der Unrichtigkeit der Waage $\frac{1}{25000}$.

Stempelung.

12. Die richtig befundenen Waagebalken sollen mit der Stempelplombe und, falls dieß nicht bereits vom Verfertiger geschehen ist, mit der Bezeichnung der Tragfähigkeit versehen werden.

Letztere Bezeichnung ist nach §. 49 der Eichordnung entweder unmittelbar auf dem Waagebalken oder auf einem in denselben eingetriebenen Kupfer- oder Messingpfropf anzubringen, indem die größte Tragfähigkeit nach Kilogrammen durch eine Zahl mit beigesetztem K ausgedrückt wird.

Da das Aufschlagen der Stempel eine Veränderung des Balkens nach sich zieht, die möglicherweise auf die Gleichgewichtslage desselben Einfluß hat, so ist die Bezeichnung der Tragfähigkeit stets vor der letzten Prüfung und der etwa erforderlichen feineren Justirung anzubringen.

Dasselbe gilt auch, wenn diese Bezeichnung etwa durch Gravirung hergestellt wird.

Die Eichanstalt wird sich natürlich vor der Stempelung die Ueberzeugung zu verschaffen haben, daß die vorgelegte Waage den an sie zu stellenden Anforderungen mittelst einer im Eichamte ausführbaren Justirung überhaupt zu genügen vermag.

Bei Präcisions- und Medicinalwaagen erhält die Plombe an Stelle der Jahreszahl den sechsstrahligen Stern.

Bei sehr feinen Präcisions- und Medicinalwaagen dürfen die Stempel, nämlich das kleinste Wappen mit der Nummer des Verificationsbezirkes und der kleinere sechsstrahlige Stern, auch auf den Balken unmittelbar, wenn dieser von Messing ist, oder auf einen in denselben eingesetzten kupfernen oder messingenen Pfropf aufgeschlagen werden, — wobei jedoch äußerste Vorsicht anzuwenden ist.

Erfolgt übrigens bei regelrechtem Aufschlagen des Stempels eine Beschädigung der Waage, so leistet die Eichanstalt keinen Ersatz.

Stempelung der Hökerwaagen.

13. Hökerwaagen erhalten den Stempel auf Zinnwarzen, welche am Rande der Blechstreifen mit der Bezeichnung H. W. anzubringen sind.

Zurückzuweisende Waagen.

14. In den vorhergehenden Nummern ist schon angegeben, unter welchen Verhältnissen eine gleicharmige Waage nicht stempelfähig sein würde und daher zurückgegeben werden muß, bis die aufgefundenen Mängel vollständig beseitigt sind.

Indessen können von der Eichanstalt solche kleine Berichtigungsarbeiten vorgenommen werden, für welche sie die erforderlichen Einrichtungen besitzt, also ein geringes Nachschleifen der Schneiden, Herstellung der Balken- und Schalentarirung u. dgl. Die Eichanstalten sind zu Berichtigungsarbeiten dieser Art verpflichtet, wenn die bei der Waage noch zu beseitigenden Abweichungen sich innerhalb der für den Verkehr zulässigen Abweichungsgrenzen halten.

Die Ausführung schwieriger und zeitraubender Verbesserungen ungenügender Waagen innerhalb der Eichanstalt selbst ist dagegen nicht statthaft.

Trägt eine als mangelhaft zurückzuweisende Waage von einer früheren Eichung die Stempelung an sich, so ist diese zu vernichten, und die Waage ist bei der abermaligen Vorlage wie eine neue zu behandeln.

2. Ungleicharmige Balkenwaagen.

A. Ungleicharmige Balkenwaagen mit unveränderlichem Verhältniß der Hebelarme.

(§. 50 A. der Eichordnung.)

15. Bei einer Waage dieser Art soll das Verhältniß der beiden Hebelarme zu einander 1 : 10 sein.

Im Uebrigen unterscheidet sich dieselbe in der allgemeinen Construction nicht wesentlich von der gleicharmigen Balkenwaage.

Es wird hiernach nur erforderlich sein, anzugeben, welche Abänderungen gemäß der ungleichen Länge der Hebelarme in den vorangehenden, für die gleicharmigen Balkenwaagen aufgestellten Erläuterungen und Vorschriften im Besonderen eintreten. An Stelle der Erläuterungen, betreffend die Symmetrie und Gleicharmigkeit der Waage und die gleiche Schwere der Schalen (Nr. 5 und 7), sowie an Stelle der Vorschriften über Balken- und Schalentarirung und Prüfung der Gleicharmigkeit der Waage (Nr. 8, 10 und 11) treten folgende Vorschriften:

Die beiden Schalen müssen ungleich schwer sein und zwar in einem Verhältniß, welches von dem Verhältniß der Hebelarme abhängig ist. — Eine besondere Prüfung des Gewichtsverhältnisses der Schalen findet nicht statt; jedoch muß von der Einrichtung einer zulässigen Waage verlangt werden, daß die Zugehörigkeit jeder Schale zu einem der beiden Hebelarme genügend gekennzeichnet und somit eine Vertauschung der Schalen untereinander hinreichend erschwert ist.

Die Prüfung der Schalen und des Balkens verbindet sich bei dieser Waage mit der Untersuchung, in wie weit das vorgeschriebene Verhältniß der beiden Hebelarme innegehalten ist.

Die Waage ist hierbei als zulässig zu erachten, wenn sie sowohl unbelastet, als bei der ihrer größten Tragfähigkeit entsprechenden Belastung mit Gewichten, deren Werth auf der Lastseite das Zehnfache von dem auf der Gewichtseite beträgt, einspielt, oder zum Einspielen gebracht wird durch eine einseitige Gewichtszulage, die nicht mehr als $^1/_{1000}$ derjenigen Belastung beträgt, zu welcher die Zulage hinzugefügt wird.

Bezüglich der Empfindlichkeit finden die unter Nr. 9 für gleicharmige Waagen gegebenen Vorschriften Anwendung.

Im Uebrigen gilt Alles in den vorhergehenden Nummern Gesagte mit unbedeutenden, auf der Hand liegenden Abänderungen auch von der Prüfung, Berichtigung und Stempelung der ungleicharmigen Balkenwaage mit unveränderlichem Verhältnisse der Hebelarme.

B. Ungleicharmige Balkenwaagen mit veränderlichem Verhältniß der Hebelarme.

(Schnellwaagen, römische Waagen, §. 50B der Eichordnung.)

Allgemeine Construction.

16. Die unter dem Namen der römischen Waage bekannte Balkenwaage besteht aus einem ungleicharmigen Waagebalken, der auf gleiche Weise wie bei der gleicharmigen Waage mittelst einer an beiden Seiten vortretenden Stahlschneide in stählernen Pfannen der Scheere ruht.

Eine eben solche Schneide, nur mit nach oben gekehrter Schärfe, ist am Ende des kurzen Armes angebracht und trägt vermittelst eines gabelförmigen, mit Stahlpfanne versehenen Gehänges einen Haken zum Aufhängen der Schale oder zur unmittelbaren Aufhängung der zu wägenden Körper.

Um das Gewicht der letzteren zu bestimmen, dient ein unveränderliches Gegengewicht, das sogenannte Laufgewicht, welches an dem langen Arme des Waagebalkens so aufgehängt ist, daß es hin und her geschoben werden kann, bis der Waagebalken in horizontaler Stellung zum Gleichgewichte kommt.

Diese Gleichgewichtsstellung wird ebenso wie bei der gleicharmigen Waage, durch eine auf dem Balken befestigte, in der Scheere freispielende Zunge, angezeigt.

Endlich ist auf dem langen Arme des Waagenbalkens eine Theilnng mit beigesetzten Zahlen angebracht, um für jede Stellung des Laufgewichtes das Gewicht der am kurzen Arme hängenden Last ohne Weiteres ablesen zu können.

Häufig ist die Waage so eingerichtet, daß zur Abwägung leichterer oder schwerer Lasten ein längerer oder kürzerer Hebelarm auf der Seite des kurzen Armes benutzt werden kann. Dann befindet sich an diesem Arme eine zweite Stahlschneide, welche ein dem oben erwähnten gleiches Gehänge trägt, und der lange Arm der Waage erhält eine zweite Theilung, welche das Gewicht einer an dem zweiten Aufhängepunkte wirkenden Last angiebt. Die verschiedenen Einrichtungen, welche in diesem Falle die Aufhängung des Waagebalkens und die Gehänge erhalten können, sind unter den besonderen Constructionsverhältnissen angeführt (s. Nr. 22).

Constructionserfordernisse der Waage.

17. a. Festigkeit. Der Waagebalken muß bei regelmäßiger Bearbeitung die nöthige Festigkeit besitzen, um bei der größten für die Waage beabsichtigten Belastung keine mit dem bloßen Auge erkennbare Biegung zu zeigen. Geringere Durchbiegungen ergeben sich, wie bei der gleicharmigen Waage (s. Nr. 3), gelegentlich der Prüfung auf die Empfindlichkeit.

b. Stabilität. Auch die Bedingung der Stabilität ist dieselbe, wie bei der gleicharmigen Waage (s. Nr. 4).

c. Richtigkeit. Zur Richtigkeit gehört außer den nachher aufzuführenden Eigenschaften der einzelnen Theile die gleichmäßige und den Belastungen des kurzen Armes genau entsprechende Ausführung der Theilungen auf dem langen Arme. Die erste Prüfung wird genügend dadurch ausgeführt, daß man sich durch Augenmaaß und durch Abmessung der Entfernungen bei einigen Theilstrichen davon überzeugt, daß dieselben (die nach §. 50 der Eichordnung in nicht kleineren Abständen als 3 Millimeter von einander stehen sollen) gleichmäßig aufgetragen sind. Die Prüfung der Richtigkeit der Hebellängen geschieht durch das später anzugebende Prüfungsverfahren.

d. Tragfähigkeit und Empfindlichkeit. Einer besonderen Angabe der größten Tragfähigkeit bedarf es nach §. 50 der Eichordnung nicht, da sich dieselbe aus der Bezeichnung der Theilungen ergibt. Daß die Waage die ihr zugemuthete Tragfähigkeit besitzt, wird vorläufig daran erkannt, daß eine mehrmals wiederholte Belastung bis zur Grenze der Tragfähigkeit eine durch den gespannten Faden zu erkennende Veränderung in der Lage der Schneiden nicht hervorbringt.

Die Prüfung der Empfindlichkeit erfolgt durch das weiter unten angegebene Verfahren.

Constructionserfordernisse für die einzelnen Theile der Waage.

18. a. Waagebalken. Derselbe muß außer den schon erwähnten Eigenschaften der Festigkeit, Stabilität u. s. w. auch noch ein völlig freies Spiel in einer vertikalen Ebene haben und darf weder selbst noch mit seiner Zunge seitwärts anstreifen, noch — was bei solchen Waagebalken mit zwei Lastpunkten vorkommen kann — in seinem freien Spiele durch das zweite Gehänge gestört werden.

Wenn zwar die Form des Waagebalkens nicht vorgeschrieben ist, so empfiehlt sich doch diejenige, bei welcher der vertikale Querschnitt ein Rechteck mit horizontalen und vertikalen Seiten bildet, diese Rechtecke am langen Arme gleiche Breite haben, während ihre Höhen nach dem Ende des Armes etwas abnehmen können.

Andere Formen, wie namentlich diejenigen mit Querschnitten in Gestalt eines über Eck gestellten Quadrates, eines Vollkreises, Halbkreises oder einer polygonalen Figur sind schon wegen ihrer geringeren Festigkeit bei gleichem Inhalt weniger empfehlenswerth und sollen jedenfalls die Veranlassung zu einer besonders sorgfältigen Prüfung der Festigkeit und Empfindlichkeit geben.

b. Die Schneiden und Pfannen. Alle Schneiden und Pfannen müssen (wie bei den gleicharmigen Waagen unter Nr. 7 angegeben) eine genügende Härte und die Schneiden eine solche Zuschärfung haben, daß sie die Pfannen nur mit der äußersten Kante berühren.

Die mit dem Waagebalken selbst verbundenen Schneiden des Aufhängepunktes und Lastpunktes, sowie die, in der Hülse des Laufgewichts (s. unter d) angebrachten beiden Schneidehälften müssen auf der Seitenfläche des Balkens rechtwinkelig stehen, und eine durch ihre Schärfen gelegte gerade Linie muß mit der Zunge einen rechten Winkel bilden.

c. Waageschale. Wird eine solche zur Aufnahme der zu wägenden Gegenstände angewendet, so muß, wenn dieselbe abnehmbar ist, entweder ihr Gewicht mit Einschluß der zu ihrer Aufhängung dienenden Ketten, Oesen und des dazu gehörenden Gehänges eine ganze Zahl der Gewichtseinheiten der Scale betragen, und diese Zahl auf der vorderen Seitenfläche des Gehänges in vertiefter Schrift unter Beisetzung von K. oder *ℓℓ.* angegeben werden; oder die Waage muß so eingerichtet sein, daß dieselbe nach Anhängung der unbelasteten Schale und bei Stellung des Laufgewichts auf den Nullpunkt der Scale gerade einspielt, wodurch das richtige Gewicht der Waagschaale gesichert ist.

d. Das Laufgewicht. An der über dem längeren Balkenarme verschiebbaren Hülse treten an beiden Seiten die eine gerade Linie bildenden Stahlschneiden hervor, auf denen ein gabelförmiges Gehänge ruht, dessen unteres Verbindungsstück das Laufgewicht trägt.

Das Laufgewicht muß mit der Hülse unveränderlich verbunden sein. Ist die Hülse von dem Waagebalken abzuschieben (z. B. behufs der Umlegung für eine zweite Scale), so muß ihr Gewicht nebst Gehänge und Laufgewicht unter Vermeidung jedes anderweitigen Ausgleichungsmateriales eine ganze Zahl der Gewichtseinheiten der Scale bilden, welche Zahl unter Beisetzung von K. oder *ℓℓ.* auf der vorderen Seite der Hülse in vertiefter Schrift anzugeben ist.

Ist die Hülse nicht abnehmbar, sondern wird das Laufgewicht entweder durch Umschlagen des Gehänges oder durch Umdrehen des Waagebalkens für beide Scalen einer solchen Waage angewendet, so soll die Theilung jedenfalls von 0 anfangen, damit die Richtigkeit des Laufgewichtes durch Einstellung der Hülse auf den Nullpunkt, und das alsdann erfolgende Einspielen der Zunge geprüft werden kann.

Eine bestimmte Form ist für das Laufgewicht nicht vorgeschrieben. Doch empfiehlt sich die Form einer Kugel, und unter allen Umständen muß eine in das Gewicht fest eingegossene, nicht etwa eingeschraubte Oese die unveränderliche Verbindung mit der Hülse bilden.

Die Hülse trägt eine Marke, mittelst welcher für jede Stellung des Laufgewichtes an der Theilung des Balkenarmes das Gewicht der gewogenen Last abgelesen wird. Diese bei Verschiebung der Hülse über die Theilung hinweggleitende Marke muß scharf bestimmt sein (z. B. ein scharf eingerissener senkrechter Strich, ein scharfer Spalt, ein straffgespannter Visir-Draht u. s. w.), und den Werth der jedesmaligen Stellung an der Theilung deutlich erkennen lassen.

Ist die Hülse abnehmbar, um in umgekehrter Lage für eine zweite Theilung anwendbar zu sein, so darf sie nur eine, für beide Scalen dienende Marke besitzen. Bei nicht abnehmbarer Hülse ist natürlich, wenn die beiden Theilungen auf entgegengesetzten Seiten des Waagebalkens liegen, auf jeder Seite eine Marke erforderlich.

Verfahren bei der Prüfung.

19. Die in den vorigen Nummern aufgeführten Bedingungen für die Brauchbarkeit einer römischen Waage werden durch das folgende Verfahren bei der Prüfung ermittelt.

a. Prüfung im Allgemeinen. Wenn die Waage keinen der im §. 53 der Eichordnung genannten Fehler besitzt, wird zuerst untersucht, ob die Eintheilung regelmäßig ausgeführt ist, ob Schneiden und Pfannen gehörig gehärtet und geglättet sind und ob die Waage durchaus frei und ohne Reibung spielt.

Durch Spannen eines Fadens über die Schneiden wird die richtige Lage derselben geprüft, wobei die Mittelschneide nicht unter die gerade Verbindungslinie der beiden andern Schneiden fallen soll, und möglichst alle drei Schneiden in einer Ebene liegen müssen. Bei Waagen mit zwei Theilungen wird diese Prüfung für die je drei Schneiden angestellt, die für die beiden Theilungen giltig sind.

Hierauf wird die Waage mit dem größten auf der Theilung angegebenen Gewichte belastet, in's Gleichgewicht gebracht und an der nunmehr durch den gespannten Faden ersichtlichen Lage der Schneiden untersucht, ob die Waage die nöthige Festigkeit hat. Bei erkennbarer Durchbiegung ist die Waage zurückzuweisen.

Die Stabilität der Waage wird daran erkannt, daß die ohne weitere Belastung in's Gleichgewicht gebrachte Waage, nachdem sie in Schwingungen versetzt wurde, wieder in die Gleichgewichtslage zurückkehrt.

20. b. Prüfung der Empfindlichkeit. Die Prüfung der Empfindlichkeit wird darauf gerichtet, ob die Waage sowohl bei ihrer geringsten als bei ihrer höchsten Belastung

nach Hinzufügung des im §. 54 der Eichordnung festgestellten Zulagegewichtes von $^1/_{1000}$ der Belastung einen deutlichen Ausschlag gibt. Bei Waagen mit zwei Theilungen ist dasselbe Verfahren für beide Theilungen auszuführen.

Da die hier behandelten Waagen nicht als Präcisionswaagen zuzulassen sind, so kommt immer nur das eine Gewichtsverhältniß von $^1/_{1000}$ zwischen Belastung und Zulagegewicht zur Anwendung.

21. c. Richtigkeit. Die Prüfung der Richtigkeit muß ergeben, daß die in Schwingungen versetzte Waage in die Gleichgewichtslage zurückkehrt:

1) nachdem die Marke der Laufgewichtshülse auf den Anfangspunkt der Theilung geschoben worden ist;

2) nachdem die Hülse auf andere Theilpunkte der Theilung (oder der Theilungen) verschoben und das Gleichgewicht durch die Gewichte herbeigeführt worden ist, welche den Angaben der Theilung entsprechen.

Es ist zweckmäßig, diese Prüfung mindestens an zwei Theilstrichen (jeder Theilung) vorzunehmen, von denen der eine in der Nähe des ersten, der andere in der Nähe des letzten Theilstriches liegt.

Da Fehler der Theilung sich nicht völlig vermeiden lassen, so darf die Waage noch als richtig angesehen und gestempelt werden, wenn eine Aenderung von $^1/_{1000}$ der jedesmaligen Belastung das etwa nicht vorhandene Gleichgewicht wieder herstellt.

Gestattete Constructions-Verschiedenheiten.

22. Die römischen Waagen können, nach richtigen Grundsätzen construirt, verschiedene Formen erhalten, bei deren einigen noch anderweitige als die vorher benannten Prüfungen erforderlich sind. Zunächst sind folgende Arten der Construction zulässig:

a. Die Waage hat bei zwei Theilungen zwei Aufhängepunkte und dem entsprechend zwei Zungen, die nach entgegengesetzten Seiten gerichtet sind, dagegen nur einen Lastpunkt. Beim Gebrauche wird die Waage so umgewendet, daß die vorher nach oben gerichtete Seite nunmehr nach unten gerichtet ist. Bei dieser Construction kann

1. die Hülse mit dem Laufgewicht abzuschieben sein; ihre Schwere einschließlich des Laufgewichtes muß alsdann eine ganze Zahl der Gewichtseinheiten der Theilung betragen, und sie darf nur eine für beide Theilungen giltige Marke haben,

2. die Hülse mit dem Laufgewichte nicht abnehmbar, sondern dadurch auch zur Wägung

auf der zweiten Seite anwendbar sein, daß sie bis zum Ende des Balkens geschoben, und dann das Laufgewicht herumgedreht wird, wobei das Gehänge hinreichend weit sein muß, um über den Balken gewendet werden zu können; die Hülse hat dann für jede Theilung ihre besondere Marke.

b. Die Waage hat nur einen Aufhängungspunkt, aber zwei Lastpunkte. Eine solche Waage muß zum Gebrauch der zweiten Theilung so umgewendet werden, daß der erst rechts liegende Arm nunmehr nach links kommt.

Auch hierbei kann die Hülse mit Laufgewicht entweder abnehmbar sein oder nicht, und muß im ersten Falle wieder die unter a erwähnte Bedingung des Gewichtes und der einen gültigen Marke erfüllt sein.

Eine Waage mit nicht abnehmbarer Hülse muß unter allen Umständen auf der einen Theilung mit Null beginnen, damit die Richtigkeit der unbelasteten Waage zur Controle der unveränderten Schwere des Laufgewichtes dient. (18. d.)

Wegen des Gewichtes einer etwa abnehmbaren Waageschale ist schon oben unter 18. c. angeführt, daß dasselbe eine ganze Zahl von Gewichtseinheiten der Theilung betragen muß.

Stempelung.

23. Nach der Prüfung erfolgt die Stempelung durch Anlegung einer Plombe an die Scheere in gleicher Weise wie bei gleicharmigen Waagen. Bei Schnellwaagen mit zwei Scheeren ist die Plombe an diejenige Scheere anzubringen, welche sich im größeren Abstande von der Lastschneide befindet. (Vergl. §. 56 der Eichordnung.)

24. Kleinere Berichtigungen fehlerhafter Waagen sind entsprechend den in Nr. 13 für die gleicharmigen Waagen gegebenen Anweisungen auch bei den römischen Waagen auszuführen.

3. Brückenwaagen
(zu §. 51 der Eichordnung).

Allgemeine Construction.

25. Das Wesentliche der verschiedenen unter dem Namen Brückenwaagen bekannten Wägungsvorrichtungen besteht darin, daß die Lastwaageschale durch eine Brücke gebildet wird, welche auf Traghebeln ruht, deren Kraftarme entweder direct oder durch Vermittelung eines anderweitigen Hebels mit dem Lastarm eines oberhalb angebrachten Waagebalkens in Verbindung stehen, an welchem andererseits die Gewichtswaageschale hängt.

Die Wägung der Last erfolgt durch ein im Verhältniß zu derselben kleines Gewicht (verjüngtes oder Proportionalgewicht), und sind nur solche Brückenwaagen stempelfähig, bei denen das Verhältniß der Verkleinerung des Gewichtes zur Last 1 : 10 oder 1 : 100 ist.

Von den verschiedenen Arten der Brückenwaagen sind außer den gebräuchlichsten, der sogenannten Straßburger Waage, bis auf Weiteres nur die unter den folgenden Bezeichnungen bekannten Constructionen zuzulassen:

1) Pfitzer'sche Patent-Brückenwaage,

2) Pfitzer'sche Decimal-Brückenwaage,

2) Schönemann'sche Brückenwaage.

Alle Constructionen müssen gleichmäßig die Bedingungen erfüllen, daß die Waage:

a) dieselbe Angabe zeigt, auf welche Stelle der Brücke auch die zu wägende Last gesetzt wird;

b) für Herstellung einer horizontalen Aufstellung der Brücke, sowie

c) für die Regulirung des Gewichtes der einzelnen Theile Vorrichtungen besitzt;

d) im Falle sie eine Centesimalwaage ist, die Bezeichnung als solche an sich trägt;

e) mit der Bezeichnung ihrer größten Tragfähigkeit und wenn diese mehr als 50 K. beträgt, auch der geringsten zulässigen Belastung, versehen ist.

Werden andere Brückenwaagen als die genannten bei einer Eichanstalt eingeliefert und glaubt dieselbe, daß diese Waagen den Vorschriften der §§. 51 und 53 der Eichordnung Genüge leisten, oder ist die Eichanstalt unsicher, ob eine Brückenwaage zu den für jetzt gestatteten Arten gehört, so ist darüber an die kgl. Normal-Eichungs-Commission zu berichten.

Allgemeine Construction der Straßburger Brücken-Waage.

26. An der Straßburger Brückenwaage kommen folgende Theile bei der Prüfung besonders in Betracht:

a) Der ungleicharmige Waagebalken, dessen durch Schneiden gebildete Drehachse auf einer an dem Ständer befestigten Stahlpfanne ruht, und der am Ende seines längeren Armes die Schale zum Aufnehmen der Gewichte trägt. Am kürzeren Arme befinden sich zwei Aufhängepunkte (Schneiden): der am äußersten Ende zur Aufhängung des Traghebels, der dem Drehpunkt zunächst liegende zum Tragen der Brücke dienend.

b) Der unter der Brücke horizontal gelagerte Traghebel, in der Regel aus zwei auf der

hohen Kante stehenden Eisenstangen von hinreichender Stärke, welche die Seiten eines gleichschenkligen Dreiecks bilden, zusammengesetzt. Die Basis dieses Dreiecks bildet das hintere Ende des Traghebels, und hier sind unter den Schenkeln desselben zwei eine gerade Linie bildende Stahlschneiden befestigt, welche, in unbeweglichen Stahlpfannen ruhend, dem Hebel als Stützpunkte dienen. Mit dem vorderen Ende ist dieser Hebel durch ein senkrechtes Hängeeisen am äußersten Ende des kurzen Balkenarmes aufgehängt. Zuweilen bilden die Eisenstangen des Traghebels eine andere Figur als ein gleichschenkliges Dreieck, oder es sind auch zwei Paare solcher Eisenstangen zu einem Hebel verbunden. Die Wirkung des Hebels erfolgt aber immer so, als ob derselbe in einer Linie (der Basis eines Dreiecks) seine feste Unterstützung, in der Spitze eines, zu dieser Linie als Basis gehörenden gleichschenkligen Dreiecks den Endpunkt seines Armes habe.

c) Die waagerechte Brücke, zur Aufnahme der zu wägenden Last bestimmt. Vermittelst eines Hängeeisens ist sie einerseits mit dem kurzen Arme des Waagebalkens verbunden, während sie andererseits auf Stahlschneiden ruht, die auf den Schenkeln des Traghebels nach oben gekehrt und in eine gerade Linie fallend befestigt sind.

d) Ein Pendelzeiger, der zur richtigen Aufstellung des ganzen Apparates dient und an der vorderen Seite des den Waagebalken tragenden Ständers so angebracht ist, daß die Spitze desselben senkrecht über einer festen Marke steht, wenn die Brücke waagerecht ist.

e) Außerdem noch: die Zunge zur Anzeige des eingetretenen Gleichgewichtes und der Regulator (Tarireinrichtung), um Gewichte sämmtlicher Theile so auszugleichen, daß bei der unbelasteten Waage die Zunge richtig einsteht. Diese beiden Theile sind am langen Arme des Waagebalkens angebracht.

Constructions-Erfordernisse der Theile einer Straßburger Brückenwaage.

27. Alle vorgenannten Bestandtheile müssen sorgfältig gearbeitet und in solchen Abmessungen ausgeführt sein, wie sie der größten Tragfähigkeit der Brückenwaage entsprechen, ohne andererseits das Gewicht der beweglichen Theile unnöthig zu vermehren. Vornehmlich ist darauf zu sehen, daß alle Verbindungen zwischen den beweglichen Theilen und deren feste Unterstützungen mittelst gehärteter Schneiden und Pfannen so hergestellt sind, daß in denselben eine möglichst freie Drehbewegung ohne merkliche Reibung stattfinden kann, sowie daß diese Theile nirgend eine Seitenreibung erleiden, wodurch Uebelstände herbeigeführt werden würden.

Am Waagebalken müssen, wie bei der gleicharmigen Waage, die drei Aufhängepunkte mit

dem Unterstückungspunkte des Balkens wo möglich genau, jedenfalls aber doch sehr nahe in einer geraden Linie liegen, welche Linie im Gleichsgewichtsstande eine horizontale Lage hat. Auch an dem Traghebel müssen die Schärfen der an ihm befestigten Stahlschneiden in einer und derselben waagerechten Ebene liegen.

Außerdem ist darauf zu sehen, daß sowohl die beiden Stahlschneiden, auf welchen das hintere Ende der Brücke ruht, als auch die beiden zur Unterstützung des Hebels dienenden Schneiden jedesmal eine gerade Linie bilden, sowie daß jene Schneiden nach oben, diese dagegen nach unten gekehrt sind.

Zuweilen begegnet man auch der umgekehrten Anordnung, so daß beispielsweise die zum Auflager der Brücke dienenden Stahlschneiden an deren unterer Fläche, die zugehörenden Pfannen dagegen auf den Schenkeln des Tragehebels befestigt sind. Allein dieß ist eine fehlerhafte, zu falschen Resultaten Anlaß gebende Construction, weshalb eine Brückenwaage, an welcher dieselbe vorkommt, nicht gestempelt werden darf.

Richtigkeit der Straßburger Brückenwaage und Prüfung derselben.

28. Eine Brückenwaage muß bei allen innerhalb ihrer Tragfähigkeit liegenden Belastungen hinreichend richtige Angaben zeigen, auf welche Stelle der Brücke die zu wägende Last auch gelegt wird (siehe Nr. 25). Hierzu ist es erforderlich, daß der Hebelarm, an dem das äußere Hängeeisen wirkt, zu dem Hebelarm, an welchem das innere Hängeeisen wirkt, dasselbe Verhältniß habe, wie der Arm des Traghebels zu dem Abstande des Unterstützungspunktes der Brücke auf dem Traghebel von der Drehachse desselben. Findet diese Anordnung statt, so hat sie zur unmittelbaren Folge, daß die irgendwo auf der Brücke liegende Last ebenso auf den Waagebalken wirkt, als wäre sie an dem die Brücke mit dem kurzen Arme dieses Balkens verbindenden Hängeeisen angebracht.

Da sich das Vorhandensein jener Längenverhältnisse durch directe Messungen nicht wohl nachweisen läßt, so wird folgendes Prüfungsverfahren vorgeschrieben.

Hat man es z. B mit einer Decimalwaage von 1000 K. Tragfähigkeit zu thun, so muß dieselbe zuvörderst möglichst horizontal auf- und festgestellt werden, wobei der vorn am Ständer angebrachte kleine Pendelzeiger benutzt wird. Nächstdem bringt man mit Hülfe des Regulators die Zunge zum richtigen Einstehen, falls sie dies nicht von selbst thun sollte.

Nach dieser Vorbereitung läßt man etwa 100 K. auf die Brücke möglichst weit nach vorn und 10 K. als Gegengewicht auf die Waageschale setzen; es muß dann die Zunge nach einigen

Schwankungen des Waagebalkens richtig einspielen. Thut sie dies auch dann noch, nachdem man die aufgesetzten 100 K. möglichst weit nach dem hinteren Ende der Brücke und nach jeder der beiden Seiten hat rücken lassen, und kehrt sie beharrlich in dieselbe Stellung zurück, wenn man in beiden Fällen durch absichtliches Anstoßen das Gleichgewicht gestört hat, so ist dies ein Zeichen, daß nicht allein die vorgenannte Bedingung erfüllt, sondern daß auch der Parallelismus sämmtlicher am Traghebel befestigten Achsen vorhanden ist.

Der Sicherheit wegen und als Beweis dafür, daß das Verhältniß der Last zu dem Gegengewichte für jede Belastung dasselbe bleibt, ist dann die oben erwähnte Prüfung noch unter einigen weiter gehenden Belastungen der Brücke mit etwa 500 K. und 1000 K. (wozu beziehungsweise 50 K. und 100 K. als Gegengewicht gehören) zu wiederholen, und erst wenn sich bei jeder dieser Prüfungen, ohne daß dabei der Regulator verschoben zu werden braucht, dasselbe Ergebniß herausstellt, sind die Constructionsverhältnisse der Brückenwaage als richtig zu erachten.

Prüfung der Empfindlichkeit.

29. Mit den oben erwähnten Proben ist zugleich die Prüfung der Empfindlichkeit der Brückenwaage zu verbinden. Dieselbe muß nämlich (nach §. 54 der Eichordnung) von der Art sein, daß ein der Last zugelegtes Uebergewicht von $^1/_{1667}$, also von 6 D. für jedes K. noch eine merkliche Störung des stattgehabten Gleichgewichts zur Folge hat. (Vergl. auch Nr. 9 der Vorschriften zur Prüfung der Empfindlichkeit gleicharmiger Balkenwaagen.)

Wenn also nach dem vorigen Beispiele die Brücke nach einander mit 100 K., 500 K., 1000 K belastet worden ist, hat man diesen Belastungen beziehungsweise 60 G., 300 G., 600 G. zuzulegen, wonach sich die Zunge jedesmal merklich über ihren Gleichgewichtsstand erheben muß. Sie muß sich dagegen um eben so viel senken, wenn man die obigen Gewichtszulagen nicht den verschiedenen Belastungen der Brücke, sondern den Gegengewichten in der Waageschale beziehungsweise 6 G., 30 G., 60 G. hinzufügt.

Brückenwaagen, welche mit Laufgewicht und Scale versehen sind.
(vergl. §. 51 der Eichordnung.)

Beschreibung.

30. Mit dem Waagebalken der Gewichtsschale der Brückenwaage sind Nebenschienen mit Laufgewicht verbunden und mit einer Eintheilung versehen, mittelst welcher der veränderliche Gewichtswerth, den das Laufgewicht in den verschiedenen Stellungen an der Scale hat, abgelesen und die Anwendung einer größeren Zahl kleiner Gewichte ersetzt wird.

Constructions-Bedingungen.

Die Laufschienen müssen parallel zu dem Gewichtswaagebalken liegen.

Die auf einer Schiene angebrachte Scale kann für Kilogramme oder Pfunde ausgeführt sein und darf nur decimale Unterabtheilungen enthalten, ihre Theilstriche müssen gleichen Abstand von einander haben, der mindestens 3 Millimeter betragen soll.

Das Laufgewicht muß untrennbar mit der Schiene, und die Preßschraube des Laufgewichts untrennbar mit diesem verbunden sein.

Prüfung.

Wenn das Laufgewicht auf den Nullpunkt der Scale gestellt wird, entspricht die Brückenwaage der gewöhnlichen Einrichtung, wie sie in der Eichordnung und Instruction beschrieben ist; es muß daher auch, bevor zur Prüfung der Nebenvorschriften geschritten werden kann, durch Ausführung der Prüfung nach Nr. 28 und 29 festgestellt sein, daß die Brückenwaage stempelfähig ist.

Ist bezüglich der angegebenen Constructions-Bedingungen ein Bedenken nicht vorhanden, so ist noch die Richtigkeit der Scalentheilung zu untersuchen, indem das Laufgewicht auf die erste und die letzte Marke der Theilung, und außerdem mindestens auf eine dazwischen liegende Marke eingestellt und jedesmal die entsprechende Last auf die Brücke gelegt wird.

Hierbei muß zunächst jedesmal der Gleichgewichtszustand sich durch richtiges Einspielen des Waagebalkens zu erkennen geben, und es muß ferner eine merkliche Störung des Gleichgewichts eintreten, wenn für jedes Kilogramm der gesammten Brückenbelastung 6 D. auf der Brücke zugelegt werden.

Stempelung.

31. Wenn die Waage den im Vorstehenden angegebenen Anforderungen entsprochen hat, wird die Stempelung ausgeführt.

Diese erfolgt durch Anhängung der Plombe an eine geeignete Stelle des den Waagbalken tragenden Ständers, wozu erforderlichen Falles in denselben ein Loch einzubohren ist.

Bei Brückenwaagen mit Laufgewicht ist auch dieses nach den für Schnellwaagen gegebenen Vorschriften zu stempeln.

Kleinere Berichtigungen fehlerhafter Waagen sind entsprechend den in Nr. 13 für die gleicharmigen Waagen gegebenen Anweisungen auch bei den Brückenwaagen auszuführen.

Centesimalbrückenwaagen.

32. Bei den als Centesimalwaagen construirten Brückenwaagen kommen auch andere Anordnungen der Hebel vor, als in dem Vorigen angegeben sind. Z. B. können zwei Traghebel von dreieckiger Form, welche die Brücke tragen, so verbunden werden, daß ihre Spitzen gegeneinander gewendet sind und ein Verbindungsstück tragen, auf welchem ein zweites ungleicharmiges Hebelsystem, der Uebertragungshebel, ruht. Letzterer wirkt dann mittelst Hängeeisen auf einen dritten Hebel, welcher an seinem anderen Arme die Waageschale trägt.

Da sich die verschiedenen Constructionen der Centesimalwaagen nicht kurz darstellen lassen, und überdieß eine fehlerhafte Waage dieser Art bei den Eichanstalten doch nicht verbessert werden kann, so genügt es, daß durch die eichamtliche Prüfung die Richtigkeit und Empfindlichkeit durch ein Verfahren festgestellt wird, welches dem in Nr. 28 angegebenen entspricht, wobei nur selbstverständlich auf das Centesimal-Verhältniß zwischen Last und Gewicht Rücksicht zu nehmen ist.

Zulässige Brückenwaagen anderer Construction.

33. a. Die Pfitzer'sche Patentwaage. (Fig. 4). Dieselbe besteht aus einem ungleicharmigen Hebel (a c b), dessen Armlängen (a c : c b) nach dem Verhältniß der beabsichtigten Verjüngung, also für Decimalwaagen 1:10 gebildet werden. Der kurze Hebelarm (a c) ist gabelförmig verdoppelt. Zur Aufnahme der Last (Q) dient eine Brücke (d e f), welche mit einer vertikalen Wand (e g) ein Winkelstück bildet. Dieser vertikale Theil der Brücke hat zu beiden Seiten Schneiden (h), durch welche die Brücke in Verbindung mit den am kurzen Hebelarme angebrachten Hängestangen (a h) tritt.

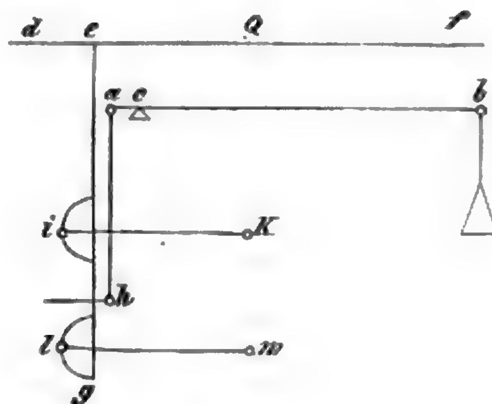


Fig. 4.

Eine auf die Brücke gestellte Last wird am untern Ende (g) des Winkelarmes einen Zug nach der einen Seite, dagegen an einem höher gelegenen Punkte (i) einen Schub nach der andern Seite erzeugen, und würde dadurch ein Schiefstellen der Hängestangen veranlassen, was aber mittelst einer Parallelführung durch drei gleich lange Streben und Klammern (i k [doppelt] und l m) verhindert wird, deren Endpunkte (k und m) einerseits an festen Punkten des Gestelles, andrerseits an festen Punkten des vertikalen Brückenwinkelstücks angebracht sind.

Eine wichtige Bedingung für die Richtigkeit dieser Waage ist der sorgfältig ausgeführte Parallelismus der sämmtlichen Schneiden (des Hebels und der Parallelführungen), bei dessen Mangel die Last an verschiedenen Stellen der Brücke ungleiche Werthe ergiebt. Es ist daher auf die Prüfung dieses Umstandes besonderes Gewicht zu legen.

34. b. Die Pfitzer'sche Decimal-Brückenwaage. Dieselbe gleicht in ihrer äußern Form der Straßburger Waage, unterscheidet sich aber von derselben dadurch, daß die Brücke vier Auflagerungspunkte hat und mit diesen auf vier Traghebeln ruht, bei denen durchgehends die Länge des Krafthebelarmes 10 mal so groß ist, als die Länge des Lasthebelarmes. Die Krafthebelarme greifen sämmtlich in eine einzige Zugstange, welche oberhalb an einem gleicharmigen Waagebalken aufgehangen ist, der auf der andern Seite die Gewichtswaageschale trägt.

35. c. Die Schönemann'sche Waage. Dieselbe gleicht der unter Nr. 33 beschriebenen Pfitzer'schen Waage darin, daß die Parallelführung der Brücke durch Streben und Klammern herbeigeführt und besondere Traghebel vermieden werden.

Es kommen aber bei Waagen des Schönemann'schen Systems sehr verschiedene Constructionen vor, sowohl was die Lage der Brücke, als die Zahl und Anordnung der Streben betrifft, und ist daher eine genaue Beschreibung nicht füglich zu geben.

Da indessen wie bei der Pfitzer'schen Patentwaage, so auch bei der Schönemann'schen Waage der sorgfältig ausgeführte Parallelismus der sämmtlichen Schneiden (vergl. Nr. 33) eine Hauptbedingung für die Richtigkeit ist, und ein mangelhafter Parallelismus von der Eichungsstelle nicht füglich verbessert werden kann, so genügt es, auch bei der Schönemann'schen Waage, wenn die Prüfung derselben bei verschiedener Stellung des Gewichts auf der Brücke mit besonderer Sorgfalt ausgeführt wird.

Bei den unter Nr. 33 und 35 genannten Arten von Brückenwaagen erfolgt die Prüfung der allgemeinen Constructionserfordernisse (Festigkeit, freies Spiel, Härte der Schneiden und Pfannen u. s. w.) sowie der Richtigkeit und Empfindlichkeit in derselben Art wie bei der Straßburger Waage.

Jedoch sollen, wegen der Schwierigkeit der Berichtigung, an fehlerhaft befundenen Waagen dieser Art die Eichanstalten eine Berichtigung nicht übernehmen.

4. Oberschalige oder Tafel-Waagen.

(zu §. 52 der Eichordnung).

Allgemeine Construction.

36. Die oberschaaligen oder Tafelwaagen sind Waagen mit gleicharmigen Hebeln, bei denen also die Last mittelst eines gleich schweren Gegengewichtes abgewogen wird, die sich aber dadurch von den gewöhnlichen gleicharmigen Balkenwaagen unterscheiden, daß die Lastschale oberhalb des Hebelmechanismus liegt, meistens auch die Gewichtsschale, in welchem Falle beide Schalen sich horizontal nebeneinander befinden.

Da die hohe Lage der Last bei dieser Art von Waagen leicht zu Reibungen in den Drehpunkten und zu veränderlichen Angaben bei verschiedener Lage der Last auf ihrer Schale Veranlassung geben, so schreibt die Eichordnung vor, daß diese Waagen überhaupt nur zuläßig sein sollen, wenn:

a) trotz einer Verschiebung des Gewichtes oder der Last auf verschiedene Stellen ihrer Waageschale eine verschiedene Angabe nicht erfolgt,

b) sie bei der ungünstigsten Stellung von Gewicht und Last auf den Waageschalen noch eine innerhalb der vorgeschriebenen Grenzen liegende Empfindlichkeit zeigen,

c) eine nicht ganz horizontale Aufstellung eine unrichtige Angabe nicht zur Folge hat.

Für jetzt sind nur die folgenden Systeme stempelfähig (vgl. Nr. 25 am Schluß):

1) die Schickert'sche Tafelwaage;

2) die Pfitzer'sche oberschalige Waage;

welche in Folgendem beschrieben werden:

Construction einzelner Waagen.

37. a. Die Schickert'sche Tafelwaage (Fig. 5). Das Princip dieser Waage ist das der gleicharmigen Balkenwaage, von welcher sie sich nur in der Art der Aufhängung der Schalen auf den Endschneiden unterscheidet.

Die Balkenenden sind nämlich gabelförmig und beide Aeste a c und b d dieser Gabel G tragen Schneiden S S, welche genau in einer geraden Linie liegen. Auf diesen Schneiden ruht

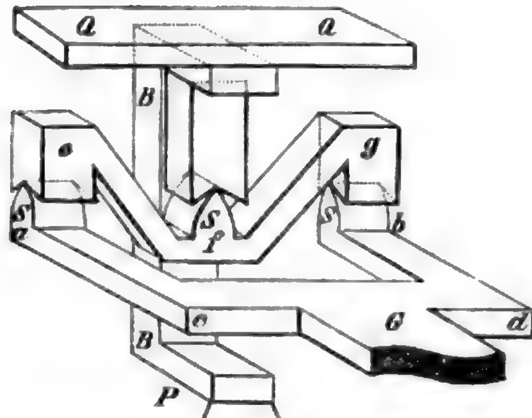


Fig. 5.

zunächst mittelst seiner Pfannen ein V förmiges Verbindungsstück efg, in dessen Mitte sich eine nach oben gekehrte in die Verlängerung des Waagebalkens fallende, mithin zu den Endschneiden senkrecht stehende Schneide S befindet. Auf dieser Letzteren ruht vermittelst einer Pfanne die nach oben freie Waageschale Q, und zwar ist die Pfanne in einem bügelförmigen Stücke B angebracht, an dessen unterem Ende sich ein schweres Gewicht P befindet. Der Schwerpunkt dieses Gewichtes liegt genau senkrecht unter der Schneide des Verbindungsstückes und dient dazu, die Schalen gegen das Umschlagen, und überhaupt die Stabilität der Waage zu sichern.

38. b. Die Pfitzer'sche Tafelwaage. (Fig. 6 und 7.) Dem Principe nach besteht diese Waage in einem gleicharmigen Waagebalken ACB, mit dem gleichzeitig in derselben Verticalebene zwei gleicharmige Führungsbalken DEF und GHI von der ungefähr halben Länge des Hauptbalkens schwingen. Auf jeder der beiden Endachsen des gabelförmig endigenden und daher mit je zweien in einer geraden Linie liegenden Endschneiden versehenen Hauptbalkens ruht eine Schale (Brücke mit darauf befestigter Schale), S und S_1, welche also durch die betreffende Endachse zwei Stützpunkte erhält. Jede Endachse des Hauptbalkens ist überdieß mit der vertikal darunter liegenden Endachse des einen Führungsbalkens in geeigneter Weise durch Schneiden und Pfannen in Verbindung gesetzt, und es bietet die innere Endachse jedes Führungsbalkens der auf die entgegengesetzte Endachse des Hauptbalkens wirkenden Schale den dritten Stützungspunkt. Diese dreifache Unterstützung und Verbindung jeder Schale mit dem Hebelmechanismus ist eine unerläßliche Bedingung für die Zuläßigkeit dieser Waage zur Eichung.

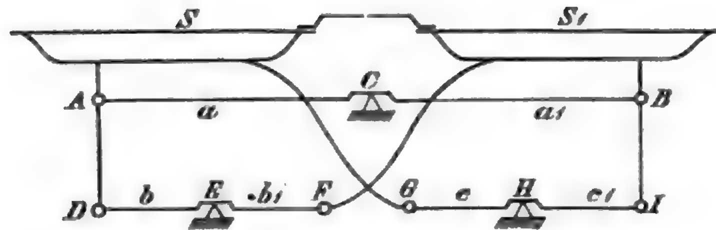


Fig. 6.

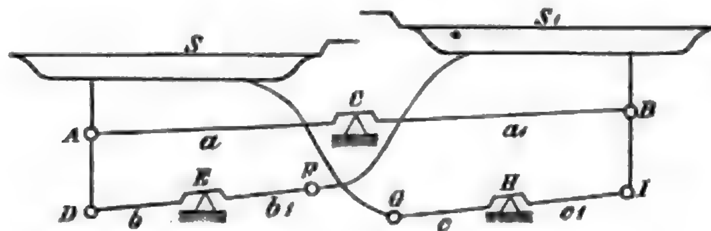


Fig. 7.

Sobald alle drei Waagebalken gleicharmig, ($a = a^1$, $b = b^1$, $c = c^1$) und überdieß auch noch die beiden Führungsbalken unter sich gleich lang sind, bewegt sich jede Brücke in stets paralleler Lage mit sich selbst, und die in irgend einem beliebigen Punkte derselben angebrachte Last wirkt dann ebenso als drücke sie direct auf die betreffende Endachse des Hauptbalkens.

Prüfung der Tafelwaagen.

39. Bei dem zusammengesetzten Mechanismus der Tafelwaagen wird eine Prüfung darauf, in welchen Theilen Fehler vorhanden sind, um etwa eine Verbesserung derselben herbeizuführen, nicht vorgenommen, sondern die Prüfung sofort auf die Solidität der Construction, Richtigkeit und Empfindlichkeit der Waage gerichtet. Im Falle sich hierbei Mängel herausstellen, ist die Waage unberichtigt zurückzugeben und dem Besitzer zu überlassen, dieselbe anderweitig berichtigen zu lassen.

Allgemeine Prüfung der Construction.

40. Zunächst wird die Waage bis zur Grenze der Tragfähigkeit (welche an der Waage angegeben sein muß) belastet und durch Tarirung zum Einspielen gebracht, dann wieder entlastet und dieß mehrmals wiederholt, wobei sich zeigen muß, daß die Waage stets wieder genau einspielt. Die belastete Waage muß hierbei, nachdem sie in Schwingungen versetzt worden ist, wieder in der genauen Gleichgewichtslage zur Ruhe kommen. Endlich muß ein kleines Ueber-

gewicht, welches einmal der Last, das andere Mal dem Gegengewichte hinzugefügt wird, einen gleich großen Ausschlag nach entgegengesetzten Seiten bewirken.

Diese Proben werden wiederholt, indem man die Waage etwas abweichend von der horizontalen Lage aufstellt.

Richtigkeit und Empfindlichkeit.

41. Zur Prüfung der Richtigkeit werden, wie bei den gleicharmigen Waagen, Tarawägungen gemacht, indem man eine Last durch Gegengewicht in's Gleichgewicht bringt und untersucht, ob durch Vertauschen von Last und Gewicht die Gleichgewichtslage nicht gestört wird.

Diese Prüfung wird einmal mit der größten Belastung der Waage ausgeführt, und hiermit die Prüfung der Empfindlichkeit verbunden, welche nach § 54 der Eichordnung so groß sein muß, daß bei Waagen bis 5 K. Tragfähigkeit ein Uebergewicht von 5 D. (= $^1/_{2000}$ der Last), bei Waagen unter 5 K. Tragfähigkeit ein Uebergewicht von 1 G. (= $^1/_{1000}$ der Last) noch einen deutlichen Ausschlag gibt. Ferner ist diese Prüfung wie bei den gleicharmigen Waagen (vgl. Nr. 9) auch mit der kleinsten zulässigen Belastung, beziehungsweise mit $^1/_{10}$ der größten Belastung anzustellen. Endlich müssen die Angaben der Waage dieselben bleiben, wie auch der Ort der Last oder des Gewichtes auf ihren Schalen geändert werden möge.

Stempelung.

42. Eine bei den vorstehenden Prüfungen zulässig befundene Waage wird durch Anlegung der Plombe an einem passenden Theile des Statives gestempelt.

IX. Instruction für das Eichen der Alkoholometer und der dazu gehörigen Thermometer.

Ausführungsbestimmungen zu §. 57—59 und 70 der Eichordnung.

a) Alkoholometer.

1. Die vollständige Procentscale nach Tralles hat 2 Hauptpunkte, von welchen der untere oder Nullpunkt dem destillirten Wasser ohne Beimischung von Alkohol, der obere mit 100 bezeichnete Punkt dem absoluten (d. h. wasserfreien) Alkohol entspricht.

Die Procentscala muß, wenn ein Instrument zulässig sein soll, mindestens eine Länge von 165 Millimeter zwischen den angegebenen Hauptpunkten haben, bei theilweisen Scalen dürfen die einzelnen Theile nicht kleiner sein, als die entsprechenden für eine zulässige vollständige Procentscale.

2. Die zur Eichung vorgelegten Instrumente, soweit sie übrigens den Vorschriften im §. 57 der Eichordnung entsprechen, mögen sie mit vollständiger oder theilweiser Scale versehen sein, müssen an ihrem oberen Ende noch offen (nicht zugeblasen) sein. Die Scale muß zwar an die gehörige Stelle vorläufig eingeschoben, darf jedoch noch nicht befestigt sein, damit sie wegen der Stempelung herausgenommen werden kann. Außerdem muß dieselbe als Scale nach Tralles bezeichnet sein, und Namen und Wohnort des Verfertigers des Instrumentes enthalten.

3. Zur Prüfung sind gläserne Cylinder mit Fuß für destillirtes Wasser und für verschiedene, mindestens fünf Weingeistmischungen erforderlich; die Mischungen müssen in ungefähr gleichen Intervallen von der geringsten Grädigkeit, die das zu prüfende Instrument anzeigt, bis zu etwa 96 Procent liegen. Es empfiehlt sich, größere Cylinder zu wählen, um den Einfluß einer Temparaturänderung möglichst zu vermindern.

4 Bei der Prüfung werden das zu prüfende Alkoholometer und das Normalinstrument, nachdem dieselben mit einem reinen Läppchen sorgfältig abgewischt worden sind, in die Probemischungen behutsam eingesenkt und die Procentangabe beider Instrumente verglichen. Hierbei sind die Angaben der Instrumente durch Beobachtung unter der Oberfläche der Flüssigkeit abzulesen, weil sich der Flüssigkeitsspiegel vermöge der Attraction an der äußeren Oberfläche der Spindel in die Höhe zieht.

Es ist nicht erforderlich, daß die Mischungen bestimmte Alkoholprocente bilden, wenn nur in jeder Mischung die Angabe des zu prüfenden Instrumentes mit der des Normal-Instrumentes übereinstimmt.

Unterschiede, welche höchstens $1/4$ Procent betragen, werden hierbei außer Acht gelassen.

5. Ist durch diese Prüfung die Scale eines Alkoholometers zulässig befunden worden, so wird das absolute Gewicht des Instrumentes in Milligrammen ermittelt, die Scale herausgenommen, mit dem Stempel sowie mit der Angabe dieses Gewichts versehen, wieder eingeschoben und das Instrument dem Betheiligten zur Vollendung übergeben.

6. Die Vollendung besteht in der definitiven Befestigung der papierenen Scale innerhalb der Glasröhre, was am Besten mit gutem Fischleim (Hausenblase) erfolgt, und im luftdichten Zuschmelzen des oberen Rohrendes. Die Befestigung der Scale mit Siegellack oder Schellack ist unzweckmäßig, weil bei höheren Temparaturgraden eine Erweichung des Lacks und Verschiebung der Scale eintreten kann, und wird daher untersagt.

7. Das so vollendete Instrument ist nochmals zur Prüfung vorzulegen; bei

dieser wird nur untersucht, ob das Gewicht noch dem auf der Scale aufgetragenen entspricht, und ob die Scale an richtiger Stelle steht, was durch Einsenkung desselben und des Normalinstrumentes in eine Probemischung ermittelt wird.

Erst wenn sich in beiderlei Beziehung, sowie gegen die Befestigung der Scale ein Bedenken nicht ergibt, kann die Abgabe des Eichscheines erfolgen, welchem ein Exemplar der Reductionstabellen und der mit denselben verbundenen Gebrauchsanweisung beigefügt wird.

b) Thermometer.

8. Nur solche Thermometer, die den Vorschriften der Eichordnung in §. 57 entsprechen, bei denen die Umhüllungsröhre oben offen ist, und deren Scale den Namen des Verfertigers trägt, sind zur Eichung anzunehmen.

9. Die Prüfung eines Thermometers erfolgt dadurch, daß man

1) dasselbe nebst dem Normalthermometer in ein Gefäß mit heißem Wasser stellt und unter öfterem Umrühren des Wassers den Gang beider Instrumente während der Abkühlung sorgfältig beobachtet. Hierbei ist besonders auch die durch einen rothen Strich angegebene Temperatur von $12^4/_9{}^0$ R., auf welche die Eintheilung der Alkoholometer basirt ist, zu beachten;

2) die Richtigkeit des Nullpunktes der Scale dadurch prüft, daß man die Kugel des Instrumentes in eine angemessene Menge klein gestoßenen Eises oder auch in Schnee stellt, welche im Schmelzen begriffen sind.

10. Zu dieser Prüfung werden gläserne Cylinder, wie sie in Nr. 3 erwähnt sind, angewendet, doch sind diese Gefäße auf einem mit Filz oder einem anderen, die Wärme schlecht leitenden Stoff belegten hölzernen Fußgestelle, welches auf seiner unteren Seite mit 3 Holzknöpfen versehen ist, und auf denselben hohl steht, aufzustellen.

11. Werden bei der Vergleichung mit dem Normalthermometer nur Abweichungen von höchstens $^1/_4{}^0$ gefunden und ist das untersuchte Thermometer auch sonst für zulässig zu erachten, so erfolgt die Stempelung in der Art, wie sie §. 58 der Eichordnung angibt, und es ist dasselbe hierauf zur Vollendung, d. h. zur definitiven Befestigung der Scale und zum Zuschmelzen der Umhüllungröhre an den Betheiligten zurückzugeben.

12. Erst wenn diese Vollendung bewirkt ist, und sich bei einer nochmaligen kurzen Vergleichung mit dem Normalthermometer ein Bedenken nicht ergeben hat, kann die Aushändigung des Eichscheines, auf welchem auch der Umfang der Scale und ihre Länge in Millimetern anzugeben ist, erfolgen.

c) Thermo-Alkoholometer.

13. Bei der Eichung eines Thermo-Alkoholometers, welches den im §. 57 der Eichordnung angebenen Bedingungen entspricht, gelten die vorher unter a) und b) angegebenen Vorschriften, es bedarf aber einer dreimaligen Vorlegung bei der Eichanstalt, wie sich dieß aus den nachfolgenden Bemerkungen ergibt.

14. Bei der ersten Vorlegung erfolgt die Prüfung und beziehentlich Stempelung des Thermometers nach der unter b) angegebenen Art.

Bei der zweiten Vorlegung muß die definitive Befestigung der Thermometerscale bewirkt, die gläserne Umhüllungsröhre an dem oberen Ende mit einer dünnen Spindel versehen und in dieselbe die Alkoholometerscale vorläufig eingesetzt sein Es wird nun die Nachprüfung des Thermometers nach Nr. 12 und die Prüfung der Alkoholometerscale nach den Vorschriften unter a) vorgenommen, auch die letztere eventuell gestempelt und mit der Bezeichnung des Gewichtes versehen.

Bei der dritten Vorlegung, welche die vorausgegangene definitive Befestigung der Alkoholometerscale und die Zuschmelzung des ganzen Instruments voraussetzt, ist die unter Nr. 7 erwähnte Nachprüfung vorzunehmen, und erst wenn bei dieser ein Bedenken nicht stattfindet, kann die Auslieferung des Eichscheines und der Reductionstabellen nebst Ge'rauchsanweisung erfolgen.

d) Eichscheine.

15. Zu den Eichscheinen sind nach Maßgabe des Falles zwei verschiedene Formulare zu benützen.

Eichschein I. a) Nr. . . . . für ein Alkoholometer.
c) Nr. . . . . für ein Thermo-Alkoholometer.

Für Herrn . . . . zu . . . .

wurde ein . . . . { Alkoholometer / Thermo-Alkoholometer } mit

Scale nach Tralles, nachdem er für zulässig erachtet worden ist, geeicht, und sind die beibemerkten taxmäßigen Gebühren berechnet worden.

Bei	reicht			betragen			
	die Procentscale von %	bis %	die Thermometerscale von °R bis °R	die Länge der letztern.	des Gewicht in Milligrammen	die taxmäßigen Eichgebühren fl.	kr.
Spindel 1 Spindel 2 Spindel 3							
			für 1 Exemplar der Reductionstabellen			—	—
	(Datum)				Zusammen	—	—

Alle Scalen sind mit der Nummer . . . . bezeichnet.

(Stempel.) Die kgl. Normal-Eichungs-Commission.

Für die Eichscheine unter a) und für die unter c) werden besonders fortlaufende Nummern geführt.

Bei einem für Alkoholometer ausgefertigten Eichschein wird das auf Thermo-Alkoholometer bezügliche durchstrichen und umgekehrt.

Eichschein II. b) Nr. . . . . für Thermometer.

Für Herrn . . . . zu . . . .
wurde ein von . . . . gefertigtes Thermometer geprüft, nachdem es für zulässig erachtet worden ist, gestempelt, und am oberen Ende der Scale mit der Nr. . . . . versehen. Die Scale reicht von °R. bis °R. und hat eine Länge von . . . . . Millimeter.

An Eichgebühren sind zu berechnen: fl. kr.

(Datum) . . . .

(Stempel.) Die kgl. Normal-Eichungs-Commission.

X. Instruction für das Eichen der Gasmesser.

(Ausführungsbestimmungen zu §. 60—65 und 70 der Eichordnung.)

1. Die Eichanstalten haben nur solche neue Gasmesser zur Prüfung anzunehmen, welche den in §. 60—63 der Eichordnung angegebenen Bedingungen entsprechen, und bei denen das das Zählwerk umschließende Gehäuse noch nicht fest verschlossen ist.

2. Das Zählwerk muß außer den für die eigentliche Registrirung nach Kubikmetern dienenden Zifferblättern zum Zwecke der Eichung noch eine Einrichtung besitzen, durch welche kleinere Raumtheile des durchgegangenen Gases bis zu der Größe herab angegeben werden, wie sie zu genauer Bestimmung des etwa vorhandenen Fehlers erforderlich ist.

3. Die Prüfung hat sich zunächst auf die Untersuchung der richtigen Anordnung des Zählwerkes zu erstrecken, d. h. darauf, daß die von den Zifferblättern markirten Zahlenangaben den wirklich vollführten Umdrehungen der einzelnen Theile des Mechanismus entsprechen, sowie, daß die letzteren zweckentsprechend ausgeführt sind, auch nach bewirktem Verschluß des Gehäuses eine Verstellung von außen nicht erfahren können.

4. Die weitere Prüfung erfolgt entweder durch Anwendung eines Kubicirapparats, von dem aus eine abgemessene Quantität atmosphärischer Luft durch den Gasmesser getrieben und mit den Angaben des Zählwerkes verglichen wird, oder auch, bei größeren Gasmessern, wo die Benutzung des vorher erwähnten Apparates nicht ausführbar ist, durch Vergleichung der Angaben des zu prüfenden mit denen eines Controlgasmessers, während beide in demselben Zeitraum von gleich großen Gasmengen durchströmt werden.

Von beiden Arten der Prüfungsapparate gilt die Bestimmung, daß sie nur dann von den Eichanstalten benutzt werden dürfen, wenn sie von der kgl. Normal-Eichungs-Commission vorher geprüft und geeignet befunden worden sind. Diese Bestimmung gilt auch für die eichamtliche Benutzung von Kubicirapparaten und Controlgasmessern, welche außerhalb der Eichungslocale aufgestellt sind.

Bei den jetzt im Gebrauche befindlichen Apparaten ersterer Art bedarf es im Wesentlichen nur einer Umänderung der jetzt angewendeten Scalen nach Maßgabe der Veränderung der Registrirungseinheit.

Bei der Benutzung von Kubicirapparaten oder Controlgasmessern, welche außerhalb des Eichungslokales aufgestellt sind, ist die Eichanstalt verpflichtet, sich von dem vorschriftsmäßigen Zustande der Apparate und von der Erfüllung aller durch die Instruction vorgeschriebenen Bedingungen richtiger Eichung in jedem Falle zu überzeugen, und die Vornahme der Eichung zu verweigern, sobald eine der Vorschriften nicht erfüllt ist.

Behufs weiterer Controle hat die Eichanstalt bei fortlaufender Benutzung der außeramtlichen Apparate von Zeit zu Zeit einzelne mittelst derselben geeichte Gasmesser einer Nachprüfung mit Anwendung ihrer eigenen Apparate zu unterwerfen. Ueber die Resultate dieser Prüfung ist ein Protocoll aufzunehmen, und, sobald sich irgendwelche Unzuträglichkeiten ergeben haben,

sofort an die kgl. Normal-Eichungs-Commission zu berichten. Die letztgenannte kgl. Commission wird die außerhalb der Eichungslocale bestehenden Controlapparate für Gasmesser zeitweilig einer directen Prüfung unterziehen, dieselben nach Umständen richtig stellen, oder auch deren fernere Anwendung untersagen.

3. Die in neuerer Zeit angewendeten Kubicirapparate für Gasmesser sind im Wesentlichen in folgender Art eingerichtet.

In einem cylindrischen Wasserbehälter befindet sich eine cylindrische Glocke von Zinkblech, verzinntem Eisenblech oder Kupferblech, welche oberhalb an einem Gurt aufgehangen ist; sie enthält unterhalb und oberhalb einen verstärkten Rand und an dem untern Rande zwei diametral gegenüberliegende Leitrollen, welche an vertikalen Schienen laufen, die im Innern des Wasserbehälters angebracht sind, an dem oberen Rande aber, um 90° gegen die unteren versetzt, zwei Leitrollen, deren vertikale Führungsschienen auf den Rand des Wasserbehälters aufgesetzt und oberhalb entsprechend befestigt sind. Hierdurch wird die Parallelbewegung der Glocke gesichert.

Der die Glocke haltende Gurt geht vertikal nach einer Leitrolle, hierauf horizontal nach einer zweiten und von hier vertikal hinab nach dem Gewichtsträger, auf welchen Gegengewichte aufgelegt werden, um die Glocke aufzuziehen oder ihr während der Prüfung gerade ein solches Uebergewicht zu belassen, daß die in ihr eingeschlossene Luft die vorgeschriebene Spannung von 40mm. Wassermanometer-Höhe erhält. Um diese Spannung von den Gewichtsverminderungen unabhängig zu machen, welche die Glocke durch den wachsenden hydrostatischen Auftrieb bei tieferem Eintauchen erleidet, sind an dem Gurte kleine Bleigewichte in solcher Anordnung befestigt, daß sie beim Sinken der Glocke über die erste Leitrolle hinweggehend die jedesmal erforderliche Ausgleichung durch Verminderung der Wirkung der Gegenwichte hervorbringen.

An der Glocke ist eine Scale angebracht, welche durch einen an dem Rande des Wasserbehälters befindlichen Zeiger die Einsenkungstiefe der Glocke und dadurch das Volumen der aus derselben verdrängten Luft erkennen läßt.

Der Wasserbehälter enthält am Boden einen Auslaßhahn, um von Zeit zu Zeit das Wasser ablassen und erneuern zu können.

In der Mitte des Wasserbehälters befindet sich das Luftabführungsrohr, dessen obere Oeffnung in der Ebene der äußeren Randfläche liegt, das durch den Boden hindurchgeht, an einer Seite des Behälters in die Höhe steigt, und sich in angemessener Höhe horizontal umbiegt; dasselbe enthält einen Dreiwegehahn, welcher in seinen verschiedenen Stellungen zur Ge-

stattung der Luftansaugung behufs Füllung der Glocke, dann zur Herstellung der Verbindung der Glocke mit dem zu prüfenden Gasmesser, endlich auch zur Absperrung des Luftaustrittes dienen kann.

Zur Absperrung ist jedoch meistens noch am horizontalen Ende des Rohrs ein besonderer Absperrhahn, sowie vor demselben ein Wassermanometer zur Ermittelung der in der Glocke vorhandenen Luftspannung angebracht.

Der Dreiwegehahn oder der besondere Absperrhahn wird vortheilhaft mit einer Auslösevorrichtung versehen, welche bewirkt, daß plötzlich der Hahn geschlossen und der Luftaustritt abgesperrt wird, sobald die Glocke sich bis zum Endpunkte der Scale gesenkt hat. Diese Auslösung wird durch eine am oberen Rande der Glocke angebrachte Schraube, welche die Arretirung des beschwerten Hahnschlüssels auslöst, bewirkt und durch ihre Stellung regulirt.

Das Ende des Luftrohrs steht in einer solchen Höhe über dem neben dem Wasserbehälter befindlichen Arbeitstische, daß eine leichte Verbindung desselben mit den auf dem Arbeitstische aufgestellten Gasmessern durch Gummischläuche erfolgen kann.

Am Ende des Arbeitstisches ist ein Rohrstück (Ausblasrohr) angebracht, welches einerseits mit dem Austrittsrohre der Gasmesser durch einen Gummischlauch verbunden werden kann, andererseits einen Ausblashahn enthält, durch welchen die Ausflußgeschwindigkeit der Luft regulirt werden kann, und außerdem mit einem Wassermonometer zur Ermittelung der Spannung der austretenden Luft verbunden ist.

6. Die an der Glocke angebrachte Scale ist durch Kubicirung der Glocke mit eingefülltem Wasser zu bestimmen und so zu theilen, daß man jedenfalls noch einzelne Liter abzulesen im Stande ist. Ein Liter wird aber beim Glockendurchmesser von 7 Decim. 8 Decim.
einer Glockenbewegung von etwa . . . . 2,61 Millim. 1,99 Millim.
entsprechen; es wird daher auch, wenn man die Glocke zur Abmessung von 500 L. oder ½ Kubikmeter benutzen will, der messende Theil ihrer Höhe ungefähr . . . . 1,3 Meter, 1 Meter
werden, oder wenn der Inhalt 600 L. werden soll, ungefähr . 1,[illegible]7 Meter, 1,[illegible] Meter.

7. Das Verfahren bei Anwendung des Apparates ist folgendes:

Man hebt die als Luftbehälter dienende Glocke in die Höhe und regelt bei geschlossenem Absperrhahn durch Zulegen oder Wegnehmen von Gewichten die Spannung der eingeschlossenen Luft so, daß das Manometer 40 Millimeter Wassersäule zeigt.

Der zu untersuchende Gasmesser wird auf die horizontale Platte des Arbeitstisches gestellt (wenn derselbe mit einem Pendelzeiger versehen ist, so, daß die Spitze des Pendels genau über

der Marke einspielt), der Zählapparat auf 0 gebracht, und das Eingangsrohr mit dem Rohrende an der Glocke, das Ausgangsrohr aber mit dem Ausblasrohre luftdicht verbunden. Hierauf wird der Gasmesser so lange mit Wasser angefüllt, bis dasselbe am Abflußrohre auszufließen anfängt, der Absperrhahn der Glocke geöffnet und so lange eine Durchströmnng der Luft gestattet, bis sich die Trommel des Gasmessers wenigstens einmal umgedreht hat (vergl. Nr 8), und nun der Ausblashahn geschlossen.

Hierauf wird Wasser in den Gasmesser nachgefüllt, um den Wasserstand in demselben auf die Höhe zu bringen, welche er bei gewöhnlichem Gebrauche einnehmen soll, und nun die ganze Vorrichtung einige Zeit stehen gelassen, um zu sehen, ob sich eine Veränderung im Stande der Glocke zeigt oder nicht, und daraus auf die Dichtigkeit zu schließen.

Findet ein Niedersinken der Glocke statt, so ist zunächst zu untersuchen, ob die angebrachten Verbindungsröhren dicht schließen, und erst in dem Falle eine Undichtheit des Gasmessers anzunehmen, wenn hier ein Fehler nicht vorhanden war.

Haben sich die Verbindungsröhren und die zu prüfenden Gasmesser dicht erwiesen, so öffnet man den Ausblashahn allmählig so, daß ein Abströmen der Luft ungefähr mit der für den zu untersuchenden Gasmesser gehörenden Geschwindigkeit statt findet (vergl. Nr. 8).

Wenn diese Geschwindigkeit erreicht ist, kann zur eigentlichen Beobachtung geschritten werden.

Man schließt dann den Ausblashahn und den Absperrhahn, füllt die Glocke, wenn dies erforderlich ist, ihrem ganzen Inhalte nach mit Luft, und zeichnet sowohl den Stand der Scale an der Luftglocke, als auch den Stand des Zählwerks an dem Gasmesser (auf letzterem natürlich einschließlich der Angaben, durch welche die kleineren Raumtheile nach Nr. 2 gemessen werden). Hierauf wird sowohl der Absperrhahn als der Ausblashahn geöffnet, und eine angemessene Luftmenge durch den Gasmesser hindurch gelassen.

Während des Luftaustrittes wird sowohl der Stand des Manometers vor dem Absperrhahn als des Manometers am Ausblashahn beobachtet und notirt, beim Ende der Beobachtung aber sowohl der Stand des Zeigers an der Scale der Luftglocke, als auch die Angabe des Zählwerks am Gasmesser aufgezeichnet. Die Differenz der Ablesung an der Glockenscale zu Anfang und Ende der eigentlichen Beobachtung ergibt das durch den Gasmesser hindurch getriebene Luftvolumen und die Differenz der Ablesungen an dem Zählwerke das von dem Gasmesser registrirte Luftvolumen. Die letztere Zahl darf um nicht mehr als zwei Procent von der ersteren abweichen (vergl. §. 64 der Eichordnung), wenn der Gasmesser als stempelfähig zu erachten sein soll

8. Ist für einen Gasmesser

$$J = 4 \text{ L und}$$
$$V = 0{,}48 \text{ Kub. Met. } (= 480 \text{ L})$$

angegeben, so macht die Trommel $^{480}/_{4} = 120$ Umdrehungen in der Stunde, also 2 Umdrehungen in der Minute; es ist daher auch ein längerer Zeitraum als etwa eine Minute zu der in Nr. 7, Absatz 3 angegebenen vorläufigen Umdrehung der Trommel nicht erforderlich, die den Zweck hat, alle Abtheilungen der Trommel mit Luft von derjenigen Spannung anzufüllen, wie sie in der Luftglocke vorhanden ist.

Um den Ausblashahn für die Prüfung dieses Gasmessers entsprechend zu reguliren, ist zu beachten, daß das Volumen der durchgehenden Luft in der Stunde 480 L und in der Minute 8 L beträgt, es ist daher die Oeffnung des Hahnes so lange zu verändern, bis sich in der Minute die Luftglocke um etwa 8 L senkt oder der gleiche Betrag am Zählwerk abgelesen wird.

9. Die Beobachtung des Zeigerstandes an der Scale und des Zählwerkstandes hat mit einer solchen Genauigkeit zu erfolgen, daß Fehler vermieden werden, die sonst leicht in Vereinigung mit unvermeidlichen Fehlerquellen, wie den in Folge des Widerstandes der Trommeldrehung eintretenden Verminderungen der Luftspannung, der Temperaturveränderung u. s. w. Abweichungen hervorbringen können, die einen in der That zulässigen Gasmesser als unzulässig erscheinen lassen würden.

Kleine Abweichungen der Manometerhöhe sind zu vernachlässigen, da ein Luftvolumen von der Größe = 1000, in der Luftglocke bei 40 Millimeter Wassermanometer-Höhe abgemessen, unter dem gewöhnlichen Luftdrucke in ein Volumen von etwa 1004 übergeht, also die hierdurch hervorgebrachte Differenz nur etwa $^{1}/_{10}$ Procent für je 10 Millimeter Veränderung in der Manometerdruckhöhe beträgt.

Ein Fehler von 1 Millimeter in der Ablesung an der Glockenscale bei einer Glocke von 8 Decimeter Durchmesser (s. Nr. 5) beträgt bereits $^{1}/_{2}$ Liter Luftvolumen, d. h. für 100 hindurchgegangene Liter $^{1}/_{2}$ Procent. Es muß daher darauf Rücksicht genommen werden, daß die Menge der durch den Gasmesser geführten Luft eine solche Größe erhält, daß dieser Fehler auf das Resultat einflußlos bleibt.

Ein Fehler in der Ablesung des Zählwerkes von gleicher Größe mit dem vorhergehenden hat natürlich denselben Einfluß, es muß daher auch darauf gesehen werden, daß zu Ende der eigentlichen Beobachtung die aufeinander wirkenden, die Bewegung übertragenden Theile des

Zählwerkes einander in demselben Sinne, wie zu Anfang der Beobachtung berühren, was am sichersten dann erfolgt, wenn die auf die Gastrommel wirkende Luft dauernd gleiche Spannung hat.

Endlich kann bezüglich der Angabe des Zählwerks ein Fehler dadurch entstehen, daß die Uebertragung der Bewegung von der Trommelwelle aus durch nicht vollkommen gleichmäßig getheilte Räder erfolgt, oder die zur Registrirung der kleinsten Volumentheile bestimmte Scheibe nicht gleichmäßig getheilt ist; dieser Fehler wird durch eine größere Anzahl der Umdrehungen der Trommelwelle zu einem verschwindend kleinen Betrage gebracht, und der zuletzt bezeichnete Ausführungsfehler dadurch einflußlos gemacht, daß man die Beobachtung schließt, wenn der Zeiger an der die kleinsten Volumentheile registrirenden Scheibe auf derselben Stelle steht, wie zu Anfang der Beobachtung.

10. Nach Maßgabe des in Nr. 9 Angeführten ist bei kleineren Gasmessern nicht in allen Fällen erforderlich, den vollen Luftinhalt der Glocke durch die Trommel zu treiben, und namentlich dann nicht, wenn die Beobachtung regelmäßig verläuft.

Ergibt sich aber bei der nach Nr. 7 vorgenommen Vergleichung des durchgeströmten und des durch das Zählwerk registrirten Luftvolumens eine dem zulässigen Fehler nahestehende oder denselben übersteigende Abweichung, so ist die Beobachtung mit einem größeren durchströmenden Luftvolumen zu wiederholen.

Bei größeren Gasmessern genügt die einmalige Entleerung der Trommel nicht, es muß dann nach vorher erfolgter gleichzeitiger Absperrung des Ausblas- und Absperrhahnes die Glocke von neuem gefüllt und ihr Luftinhalt unter den vorher in Nr. 7 angegebenen Bedingungen durch den Gasmesser getrieben, dieß Verfahren aber so oft wiederholt werden, bis das Gesammtvolumen der durchgedrückten Luft der im letzten Absatz von Nr. 7 angegebenen Bedingung entspricht.

11. Obgleich es zweckmäßiger ist, jeden Gasmesser einzeln zu prüfen, so kann doch zur Abkürzung des Eichgeschäfts die gemeinschaftliche Prüfung mehrerer Gasmesser gleicher Größe, die von derselben Fabrik angefertigt sind, in der Art vorgenommen werden, daß die zur Messung benutzte Luftmenge aus einem dieser Gasmesser in den andern überströmt und erst von dem letzten durch das Ausblasrohr in die Atmosphäre entweicht.

Die Anzahl der gleichzeitig zu prüfenden Gasmesser darf bei den kleineren Gattungen fünf nicht übersteigen und ist bei größeren auf eine geringere Zahl zu beschränken

Da hierbei die Spannung der Luft vom ersten bis zum letzten Gasmesser abnimmt, wird

der letzte eine etwas größere Umdrehungszahl zeigen müssen, als der erste; es bildet aber diese Differenz nur einen geringen Theil der als zulässig erklärten Abweichung, wie sich dieß aus Nr. 9 ergibt.

Zeigen sich bei der Beobachtung Unregelmäßigkeiten, so ist der Versuch mit den Gasmessern einzeln zu wiederholen. Gleiches hat mit denjenigen Gasmessern stattzufinden, die bei einer solchen Prüfung einen der zulässigen Abweichung nahe stehenden Fehler zeigten.

12. Die im Vorstehenden angegebenen Vorschriften über die Prüfung erstrecken sich sowohl auf die nassen als auf die trockenen Gasmesser, mit der selbstverständlichen Ausnahme, daß bei den letzteren das über die Regulirung des Wasserstandes Gesagte in Wegfall kommt.

Außerdem sind aber die trockenen Gasmesser noch einer zweiten Prüfung zu unterwerfen, bei welcher ein wesentlich langsameres Durchströmen der Luft stattfindet, in der Art, daß für die gleich große Luftmenge etwa die dreifache Zeit verwendet wird.

Erst wenn beide mit einem solchen Gasmesser vorgenommene Beobachtungen ein angenähert gleiches Resultat geben, und die etwaige Abweichung in der Registrirung innerhalb der zulässigen Fehlergrenze liegt, ist ein trockener Gasmesser als stempelfähig zu erachten.

Durch diese doppelte Prüfung soll ermittelt werden, ob die angewendeten Membranen die erforderliche Undurchlässigkeit besitzen.

13. Die Anwendung eines Controlgasmessers zur Eichung eines größeren Gasmessers darf nur ausnahmsweise und in dem Falle stattfinden, wenn die Benutzung eines Kubicirapparates unthunlich ist.

Der hierbei anzuwendende Controlgasmesser muß in Bezug auf die Richtigkeit seiner Registrirung durch die k. Normal-Eichungs-Commission untersucht, und der etwa bei demselben vorhandene Fehler angegeben sein, so daß er bei der späteren Vergleichung mit dem zu prüfenden Gasmesser Berücksichtigung finden kann.

Bei der mittelst eines Controlgasmessers anzustellenden Prüfung eines Gebrauchsgasmessers empfiehlt es sich, zwei länger andauernde Beobachtungen in der Art vorzunehmen, daß bei der einen das Gas zuerst durch den Controlgasmesser und dann durch den zu prüfenden; und bei der anderen zuerst durch den zu prüfenden und dann durch den Controlgasmesser geht. Es werden dann die Mittel der so erhaltenen Resultate mit einander verglichen, und aus der sich etwa ergebenden Differenz auf die Zulässigkeit geschlossen.

14. Berichtigungsarbeiten haben die Eichanstalten an Gasmessern nicht auszuführen.

15. Bei der Stempelung der Gasmesser sind die in §. 65 der Eichordnung angegebenen Vorschriften zu befolgen.

Das Aufdrücken des Stempels hat in Zinnloth zu erfolgen.

16. Bei Gasmessern, für welche die Größe von V zu bestimmen ist (vergl. Nr. 17), wird dieselbe auf einen Zinntropfen aufgestempelt.

Nach Maaßgabe des Falles (vergl. Nr. 17) sind zu den Eichscheinen folgende Formulare zu benutzen.

1) Für Gasmesser, welche nach metrischem Maaße registriren:

Eichschein III. a. Nr. . . . für einen nassen Gasmesser.
b. Nr. . . . für einen trockenen Gasmesser.

Für Herrn . . . . zu . . . .

ist ein nasser / trockener Gasmesser,

angefertigt von . . . . zu . . . .

mit dem Fabriknummer . . . . versehen,

bei dem angeblich der Inhalt des messenden Raumes

J = ... L

und das größte Gasvolumen, welches derselbe pro Stunde durchzulassen bestimmt ist, V = . . . Kub. Met. beträgt, und welcher nach Kubikmeter registrirt, nachdem die Angabe des Zählwerkes bei der Prüfung sich innerhalb der zugelassenen Abweichung von höchstens zwei Procent als richtig erwiesen hat, gestempelt, und als taxmäßige Gebühren für die Eichung sind berechnet worden

fl. kr.

(Datum) . . . .

(Stempel.) Unterschrift des Eichmeisters.

2) für Gasmesser, bei denen die frühere Registrirung nicht verändert worden ist:

Eichschein IV. c. Nr. . . . für einen nassen Gasmesser.
d. Nr. . . . für einen trockenen Gasmesser.

Für Herrn . . . . zu . . . .

ist ein nasser / trockener Gasmesser, dessen Zählwerk noch nach . . . . Kubikfuß registrirt und welcher mit folgender Bezeichnung versehen ist:

(Einsetzung der Bezeichnung)

nachdem die Angabe seines Zählwerks bei der Prüfung sich innerhalb der zugelassenen Abweichung von höchstens zwei Procent als richtig erwiesen hat, nach §. 70 der Eichordnung gestempelt und als taxmäßige Gebühren für die Eichung sind berechnet worden:

fl. kr.

Für denselben ist J = ... L.

und V = ... Kub. Met. . . . .

zu nehmen.

(Datum) . . . .

(Stempel.) Unterschrift des Eichmeisters.

17. Die unter a. und b. aufgestellte Form der Eichscheine bezieht sich auf neue mit metrischer Registrirung versehene sowie auf solche bereits früher gebrauchte Gasmesser anderer Construction, deren Zählwerk auf metrische Registrirung eingerichtet worden ist.

Die unter c. und d. angegebene Form wird durch die in §. 70 der Eichordnung getroffene Bestimmung nothwendig, nach welcher Gasmesser, die bereits vor dem 1. Januar 1872 gehörig gestempelt und in Gebrauch waren, und welche wegen unwesentlicher Reparaturen nach diesem Zeitpunkt einer neuen Stempelung bedürfen, auch ohne den neueren Vorschriften zu genügen, gestempelt werden können.

Auf letzteren Eichscheinen ist J und V nach dem metrischen Maaße aufzutragen, letztere Größe namentlich auch deßhalb, um nach derselben den Gebührensatz der Eichtaxe zu bestimmen; es dient hierzu theils die frühere Angabe des Trommelinhaltes, theils die Zahl der Flammen, für welche der Gasmesser bestimmt ist, wobei für jede Flamme im Durchschnitt ein stündliches Gasvolumen von 142 Liter angenommen werden kann.

18. Als wesentliche Reparaturen, bei deren Ausführung die nach anderen Maaßen registrirenden Gasmesser auf metrische Registrirung in Folge von §. 70 der Eichordnung eingerichtet werden müssen, sind zu erachten: Erneuerung der Welle, der Trommel, des Gehäuses, des Zählwerkes und Veränderung des Meßraumes.

19. Um die bedeutenden durch die Eichung der nach älteren Maaßen registrirenden Gasmesser entstehenden Eichungsarbeiten, welche zum Theil an Orten vorzunehmen sein werden, an denen sich eine Eichanstalt nicht befindet, übersehen und ohne zu große Belästigung der Gasanstalten und Consumenten durchführen zu können, wird bestimmt, daß an solchen Orten, wo ein Kubicirapparat für Gasmesser nicht vorhanden ist, ausnahmsweise auch die Prüfung kleinerer Gasmesser durch Controlgasmesser vorgenommen werden kann.

Bezüglich der Orte zur Anmeldung und der zweckentsprechenden Einrichtung der Eichungsarbeiten wird das Erforderliche verordnet werden.

München, den 14. December 1871.

Königliche Normal-Eichungs-Commission
Ries,
kgl. Oberregierungsrath.

Bekanntmachung,

betreffend die vom 1. Januar 1872 ab im Königreich Bayern unzulässigen älteren Gewichte.

In Gemäßheit des §. 68 der Eichordnung vom 12. December 1871 werden im Nachfolgenden diejenigen Gewichtsstücke der in Bayern bis zum Ende des Jahres 1871 geltenden Gewichtssysteme bezeichnet, welche nach ihrer Größe und Größenbezeichnung den Vorschriften der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 nicht entsprechen, und deßhalb vom 1. Januar 1872 im öffentlichen Verkehr nicht mehr zugelassen werden können.

I. Unzulässig werden vom 1. Januar 1872 ab alle diejenigen Gewichtsstücke, deren Gewichtsgröße in der Reihe der folgenden Größen nicht vorkommt:

50	Kilogramm	=	100	Pfund	=	1	Centner
			50	"	=	1/2	"
20	"	=	40	"			
10	"	=	20	"			
5	"	=	10	"			
			5	"			
2	"	=	4	"			
1	"	=	2	"			
500	Gramm	=	1	"			
			1/2	"			
200	Gramm						
100	"						
50	"						
20	"						
10	"						
5	"						
2	"						
1	"						

5, 2, 1 Decigramm.
5, 2, 1 Centigramm.
5, 2, 1 Milligramm.

Danach werden im besonderen unzulässig alle 1/4 Centner-Stücke, alle 3 Pfund-Stücke, und in den verschiedenen Arten der Eintheilung des Pfundes:

a. in der Decimal-Eintheilung die Stücke von
  0,05 Pfund oder 5 Quint.
  0,005 " " 5 Halbgramm
  0,0005 " " 0,5 "
  0,00005 " " 0,05 "

b. In der 30 Loth-Eintheilung alle Stücke, mit Ausnahme des 1/2 Pfund- oder 15 Loth-Stückes, sowie der 3 Loth-, 3 Quentchen-, 3 Cent- und 3 Korn-Stücke.

c. In der 32 Loth-Eintheilung alle Stücke mit Ausnahme des 1/2 Pfund- oder 16 Loth-Stückes.

II. Unzulässig werden ferner vom 1. Januar 1872 ab diejenigen Gewichts-Stücke, welche, obwohl nach ihrer Größe zu Folge der Bestimmungen unter I. zulässig, doch der Größen-Bezeichnung nach entweder den Bestimmungen der Maaß- und Gewichtsordnung direct zuwider laufen, oder doch gegenüber den Vorschriften derselben zu technischen Bedenken Veranlassung geben, nämlich:

A. Alle diejenigen Stücke, welche Namen oder abgekürzte Bezeichnungen von Namen enthalten, die in der Maaß- und Gewichtsordnung entweder gar nicht, oder nicht in dem bisherigen Sinne gebraucht werden, also alle nach Lothen, Neulothen, Quinten, Halbgrammen, Quentchen, Cent oder Korn bezeichneten Stücke.

Bei der Mehrzahl der Gewichtsstücke, welche durch diese Bestimmung getroffen werden, sonst aber nach der Bestimmung unter I. zulässig bleiben würden, wird sich die alte Bezeichnung tilgen und die neue aufschlagen lassen, ohne daß das Gewicht der Stücke dadurch eine Veränderung erleidet. Bei den 1/2 Pfund-Stücken und den nach der Bestimmung unter I. zulässig bleibenden anderen Stücken der bisherigen Decimal-Unterabtheilungen des Pfundes ist auch die neben der zu duldenden Bezeichnung nach Bruchtheilen des Pfundes etwa noch vorhandene Bezeichnung nach Lothen, Neulothen, Halbgrammen ꝛc. unkenntlich zu machen, wenn diese Stücke künftig zulässig bleiben sollen;

B. Alle diejenigen Stücke, welche nur mit Zahlen ohne Angabe des Einheits-Namens bezeichnet sind.

Alle durch die Vorschriften unter I. nicht ausgeschlossenen Stücke der Pfundreihe, welche außer der Zahl irgend eine auf Pfund, Zoll-Pfund, Centner, Zoll-Centner zu beziehende, überhaupt von K abweichende Bezeichnung enthalten, bleiben, auch wenn die Bezeichnung den Vorschriften der Eichordnung vom 12. December 1871 nicht entspricht, ohne Beschränkung zulässig und können, nachdem ihre genügende Richtigkeit constatirt worden ist, den Eichungsstempel unter der Bedingung empfangen, daß sie auch den anderweitigen Vorschriften der Eichordnung genügen.

III. Die Einsatzgewichte, deren bisherige Zusammensetzung zufolge der durch die Bestimmungen unter I. bedingten Unzulässigkeit einzelner ihrer Theilstücke nicht zulässig bleiben kann, sind im öffentlichen Verkehr nicht mehr zu dulden, da gegen die Gestattung eines Fortgebrauches einzelner ihrer durch die Bestimmung unter I. nicht getroffenen Theilstücke oder unvollständiger Zusammensetzungen derselben entscheidende Bedenken obwalten.

IV. Die vorstehenden Bestimmungen haben zwar nach Artikel 8 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 keine Geltung bezüglich der Münzgewichts-Stücke, welche sich nach Artikel 1 des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 im Gebrauche der Münzstätten befinden, dagegen finden sie Anwendung auf diejenigen Münzgewichts-Stücke, welche zum Zuwägen von Münzmetallen im öffentlichen Verkehr dienen.

München, den 14. December 1871.

Königliche Normal-Eichungs-Commission.

Ries,
kgl. Oberregierungsrath.

Berichtigungen.

Im diesjährigen Regierungsblatt Nr. 28 Spalte 556 Zeile 7 und 8 hat es statt „Johann Helder" zu heißen: „Anton Heider", ferner

„ „ Nr. 75 Spalte 1742 Zeile 9 v. u. statt: „Severin Lehner": „Severin Lechner", und

im vorliegenden Regierungsblatt Nr. 88 Spalte 2105 und 2106 ist in der ersten Zeile der Bekanntmachung, den Vollzug des Gesetzes, die Maaß- und Gewichtsordnung betr., das Datum des allegirten Reichsgesetzes in den 26. November 1871 (statt 1872) abzuändern.

A.

Chronologische Uebersicht

der

im Regierungs-Blatte für das Königreich Bayern vom Jahre 1871 enthaltenen Königlich Allerhöchsten Verordnungen, Entschließungen, Ministerial-Bekanntmachungen &c.

Datum der Verordnung &c.	Gegenstand.	Nro. des Regierungs-Blattes.	Seite.
27. Dec. 1870.	Ministerial-Erklärung, die Verhältnisse der Actiengesellschaften oder anonymen Gesellschaften betr.	XII.	301—303.
31. " —	Bekanntmachung, die Erweiterung der zwischen Bayern und Belgien im Jahre 1869 abgeschlossenen Convention über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern betr.	I.	5—8.
9. Jan. 1871.	Bekanntmachung, Aenderung in der Eintheilung der k. Rentämter Erlangen-Fürth und Nürnberg betr.	II.	25—27.
10. " —	Bekanntmachung, die XXII. und beziehungsweise XX. Verloosung der 3½ und arrosirt 4procentigen Staats-Obligationen au porteur und auf Namen mit Coupons betr.	II.	27—31.
" " —	Bekanntmachung, die X. Verloosung der 2procentigen mobilisirten Capitalien der Stiftungen und Gemeinden betr.	II.	31—34.

Datum der Verordnung ꝛc.	Gegenstand.	Nro. des Regierungs-Blattes.	Seite.
— — —	Bekanntmachung, die in Wolfratshausen erledigte Notarsstelle betr.	XVII.	387.
12. März 1871.	Armee-Befehl.	XIX.	409—410.
15. „ —	Bekanntmachung, die XLI. Verloosung der 4 procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.	XIX.	411—420.
16. „ —	Bekanntmachung, die IX. Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens vom Jahre 1857 zu $4^1/_2$ Procent betr.	XIX.	421—430.
„ „ —	Bekanntmachung, unerhobene Capitalien der bayerischen Staatsschuld betr.	XX.	449—462.
18. „ —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Erlassung von Sicherheitsvorschriften zum Vollzuge des Art. 120 des Strafgesetzbuches betr.	XIX.	411—412.
„ „ —	Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreiches in der Sache des Oekonomen Friedrich Eduard Nehlen zu Nördlingen und Genossen gegen die Stadtgemeinde Nördlingen wegen Freiheit des Eigenthums, hier den zwischen dem k. Kriegsministerium und dem k. Bezirksgerichte Donauwörth bestehenden bejahenden Competenzconflict betr.	XXIV.	609—621.
„ „ —	Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreiches in Sachen der Ortsgemeinde Ringkofen gegen die Hirtentochter Anna Irlmaier daselbst wegen Wohnungsrechts, hier den Competenzconflict zwischen der k. Re-		

Datum der Verordnung ꝛc.	Gegenstand.	Nro. des Regierungs-Blattes.	Seite.
10. Mai 1871.	Bekanntmachung, das Rechnungswesen der Maximilians-Stipendienstiftung für kunstgewerbliche Ausbildung betr.	XXXIV.	941.
12. „ —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Stiftung eines Verdienstkreuzes für die Jahre 1870/71 betr.	XXXIV.	937—940.
17. „ —	Bekanntmachung, Maßregeln gegen die Rinderpest betr.	XXXV.	945—946.
19. „ —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Privatunternehmungen von Creditcassen und Bankanstalten betr.	XXXVI.	961—964.
23. „ —	Bekanntmachung, das gräflich Sigmund v. Berchem'sche Familienfidei-Commiß Piesing betr.	XLI.	1049—1058.
24. „ —	Königlich Allerhöchste Entschließung, den Aufschub des Strafvollzuges gegen Militärpersonen, hier deren Begnadigung betr.	XXXVII.	985—988.
25. „ —	Bekanntmachung, die Einziehung alter und die Ausgabe neuer Banknoten der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr.	XXXVIII.	997.
	Beilage hiezu	XXXVIII.	1003—1008.
28. „ —	Königlich Allerhöchste Verordnung, den Vollzug des Artikels 143 des Einführungs-Gesetzes zur Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 29. April 1869 betr.	XXXVIII.	993—996.
30. „ —	Bekanntmachung, Maßregeln gegen die Rinderpest betr.	XXXVIII.	998—999.
3. Juni —	Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreiches in der Sache der gräflich Pappen-		

Datum der Verordnung ꝛc.	Gegenstand.	Nro. des Regierungs-Blattes.	Seite.
	heim'schen Standesherrschaft gegen Wilhelm Klein, qu. gräflich Pappenheim'schen Oberförster zu Pappenheim, wegen Entschädigung, hier den zwischen dem k. Landgerichte Pappenheim und dem k. Bezirksamte Weißenburg bestehenden negativen Competenzconflict betr.	XLII.	1067—1075.
3. Juni 1871.	Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreiches in Sachen des Gütlers Xaver Bernauer und Genossen von Leithen gegen den Schulfond Hofkirchen, Ersatzforderung, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Niederbayern und dem Bezirksgerichte Passau betr.	XLIII.	1081—1100.
9. „ —	Bekanntmachung, die Einführung der Wechselstempelsteuer im Königreiche Bayern betr.	XL.	1025—1030.
	Beilagen hiezu	XL.	1031—1042.
15. „ —	Bekanntmachung, die Anstellung von Unter-Veterinär-Aerzten in der Armee betr.	XLII.	1065—1067.
22. „ —	Bekanntmachung, die Prüfungen für das Lehramt an technischen Unterrichtsanstalten im Jahre 1871 betr.	XLIV.	1107—1109.
23. „ —	Bekanntmachung, die Verlegung des k. Appellationsgerichts von Mittelfranken nach Nürnberg betr.	XLIV.	1110
26. „ —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Bürgerwehren betr.	XLIV.	1105—1108.
„ „ —	Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreiches in Sachen der Armenpflege Pfarr-		

Datum der Verordnung 2c.	Gegenstand.	Nro. des Regierungs-Blattes.	Seite.
15. Sept. 1871.	Bekanntmachung, die Einziehung alter und die Ausgabe neuer Banknoten der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr.	LXVII.	1603—1604.
	Beilage hiezu enthaltend die Beschreibung der neuen Banknoten.	LXVII.	1611—1616.
— — —	Bekanntmachung, die Organisation der deutschen Reichsconsulate im Königreiche Schweden, im Kaiserthume Oesterreich und in den britischen Besitzungen betr.	LXVII.	1604—1605.
26. " —	Bekanntmachung, die I. Verloosung des Militär-Anlehens von 1870 zu 5% betr.	LXVIII.	1617—1621.
" " —	Bekanntmachung, die I. Verloosung des Eisenbahn-Anlehens von 1870 zu 5% betr.	LXVIII.	1622—1623.
— — —	Bekanntmachung, die Organisation der deutschen Reichsconsulate in Griechenland betr.	LXVIII.	1623.
10. Oct.	Bekanntmachung, die XLII. Verloosung der Grundrentenschuld betr.	LXX.	1649—1651.
" " —	Königlich Allerhöchste Entschließung, die Vertagung des Landtages betr.	LXXI.	1665—1668.
11. " —	Bekanntmachung, die Extradition der k. Staatsschuldentilgungs-Hauptcassa betr.	LXX.	1651.
" " —	Königlich Allerhöchste Entschließung, die Behandlung der Entwürfe des Polizeistrafgesetzbuches und eines Gesetzes über den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Bayern betr.	LXXI.	1667—1670.
13. " —	Königlich Allerhöchste Entschließung, die Ver-		

Datum der Verordnung ꝛc.	Gegenstand.	Nro. des Regierungs-Blattes.	Seite.
	sammlung der Landräthe für das Jahr 1872 betr.	LXXI.	1669—1670.
14. Oct. 1871.	Bekanntmachung, die II. Verloosung des Militär- und Eisenbahn-Anlehens vom Jahre 1870 zu 5 Procent betr.	LXXI.	1671.
— — —	Bekanntmachung, die Organisation der deutschen Reichs-Consulate in Portugal und Rußland betr.	LXXI.	1672.
18. "	Bekanntmachung, den Personalstand des Centralausschusses zur Verwaltung des Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensionsfonds betr.	LXXII.	1681—1688.
20. " —	Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreiches in Sachen der Müllerswittwe Anna Margaretha Hofmann von der Rohrmühle gegen die Ortsgemeinde Kellern und den Bauern Daniel Fetz daselbst wegen Anerkennung eines Gemeinderechts, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, und dem Bezirksgerichte Ansbach betr.	LXXVII.	1774—1788.
" " —	Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreiches in der Sache der Gemeinde Westheim gegen den Schreiner Johann Dürr daselbst wegen Forderung, hier den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, und dem k. Landgerichte Haßfurt betr.	LXXVI.	1753—1760.

Datum der Verordnung ꝛc.	Gegenstand.	Nro. des Regierungs-Blattes.	Seite.
14. Dec. 1871.	Bekanntmachung, den Vollzug des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870 über das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen und dramatischen Werken betr.	LXXXV.	1921—1936.
" " —	Bekanntmachung, den Vollzug des Gesetzes, die Maß- und Gewichtsordnung betr.	LXXXVIII	2105—2328.
16. " —	Bekanntmachung, Vollzugsbestimmungen zum Reichsgesetze vom 21. November 1871 über Einführung des Norddeutschen Bundesgesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867, in Bayern betr.	LXXXIV.	1908—1912.
19. " —	Bekanntmachung, die Besoldungsholzbezüge des k. Forstpersonales betr.	LXXXIV.	1905—1907.
" " —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Ausbildung und Verwendung der geprüften Rechtspraktikanten im Justizdienste betr.	LXXXVII.	2089—2096.
21. " —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Rückvergütung des Localmalzaufschlages betr.	LXXXVII.	2095—2098.
" " —	Bekanntmachung, das Juliusspital in Würzburg betr.	LXXXVII.	2101—2103.
22. " —	Königlich Allerhöchste Verordnung, den Fleisch-, Getreide- und Mehlaufschlag und die Rückvergütung der Aufschläge in den Gemeinden der Landestheile diesseits des Rheins betr.	LXXXVII.	2097—2102.
23. " —	Bekanntmachung, die Auflösung der Zollgrenze in der Pfalz betr.	LXXXVII.	2163—2164.

Register

des

Regierungs-Blattes für das Königreich Bayern

vom Jahre 1871.

B.

Sach-Register.

(Die Ziffern am Schlusse jeden Betreffes bedeuten die Seitenzahl.)

B.

E.

F.

J.

K.

L.

M.

N.

P.

R.

C.

Personen-Register.

B.

C.

9*

F.

G.

H.

L.

N.

O.

P.

Q.

R.

26*

T.

U.

V.

W.

28

X.

Y.

Z.

D.

Orts-Register.

A.

B.

C.

D.

E.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

Q.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.

Berichtigungen.

Im diesjährigen Regierungsblatt Nr. 23 Spalte 526 Zeile 4 und 5 soll es statt: „Tambour Joseph Staudacher" heißen: „Georg Staudacher."

In demselben Blatte Spalte 543 Zeile 12 lies statt: „Corporal Maximilian Datzler": „Maximilian Dotzler".

„ „ „ Nr. 23 Spalte 557 hat es in der ersten Zeile statt: „Gemeiner Xaver Metzger" zu heißen: „Gefreiter Peter Metzger".

Im diesjährigen Regierungsblatt Nr. 51 Spalte 1361 Zeile 9 ist der Hornist Ulrich Böhm zu streichen.

„ „ „ Nr. 77 Spalte 1806 Ziffer 61 soll es statt „Frau Rochmann" heißen: „Frau Plochmann, Pfarrersgattin zu Marktbreit".

„ „ „ Nr. 78 Spalte 1824 Zeile 12 von unten hat es statt „Oberlieutenants" zu heißen „Oberstlieutenants".

„ „ „ Nr. 87 Spalte 2100 hat die Zeile 12 v. u. zu lauten: 11½ kr. von 50 Kilogramm oder dem Centner".

Im vorjährigen Regierungsblatt Nr. 92 Spalte 2331 Zeile 5 v. u. und im diesjährigen Nr. 23 Spalte 525 Zeile 8 hat es statt „Corporal Maximilian Holstein" zu heißen: „Hermann Holnstein".


Princeton University Library
32101 079227599





